Pamphlets Money vol.5

1. Borgatti, F. Del valore della moneta secondo i principii comparati del diritto Romano pubblico..... 1859

2. Gerstäcker, F. Kaliforniens gold u. quecksilber-district. 1849

Hansemann, D. Was Wesen der Disconto-Gesellsch. in Berlin..... 1852

4. Hanschild, J.F. Zur Gesch. d. deut. Mass- u. Münzwesens in d. letzten 60 Jahren. 1861

5. Karmarsch, K. Beitrag zur Technik d. Münzwesens.

6. Knoph, H.S. Ansichten üb. d. Beschaffenheit d. jetzt coursirenden Münzen...... 1834

7. Lakner, M.F. Was für ein Geld werden wir in Zukunst haben? 1858

8. Lipke, W. Notion de la monnaie. 1853

9. Esquirou de Parieu, M.L.P.F. La question monétaire en France et a l'etranger. 1866

10. " " " L'union monétaire d. l. France.....

11. Wagner, A. Papiergeld.

12-17. K K, Q. Die Course d. Staatspapiere v. Frankreich, ...in dem Jahre 1854-60

~~18-23.~~ — Der Discont in den Jahren 1854-60



SUPPLEMENTO AL FASC. 23-24

DEL GIORNALE L' IRNERIO



DEL VALORE

DELLA MONETA

SECONDO I PRINCIPII COMPARATI

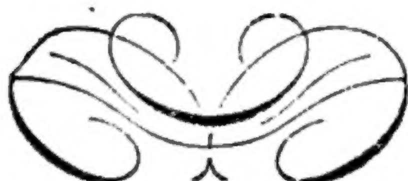
DEL DIRITTO ROMANO PUBBLICO E PRIVATO

DELLA GIURISPRUDENZA

E

DELLA MODERNA ECONOMIA

Francesco Borgatti



BOLOGNA 1859.

TIPOGRAFIA ALL' ANCORA.

47p

PROEMIO

Questo utile e bel lavoro del Chiarissimo sig. Avv. Borgatti fa parte del Giornale *l' Irnerio;* e lo diamo in supplemento al fasc. 23. 24. Oggi che tanto si discorre nel pubblico di *Banche*, *di istituzioni di credito*, *di valori*, è veramente del più alto interesse una dissertazione, che svolge con tanto di senno e di critica le questioni concernenti il *valore della moneta* e dissipa i pregiudizii e gli errori che corrono nel popolo; il quale sente quasi per istinto l' importanza di queste materie, che sono destinate a risolvere alcuni dei più ardui problemi sociali, e perciò non fu mai epoca in cui si mostrasse così curioso di parlarne, e di udirne: laonde bisogna augurarci, siccome diceva l' egregio sig. Dott. Massimiliano Martinelli in un suo lavoro letto ultimamente alla Società Agraria di Bologna, e che sta per vedere la luce, *che l' amore della discussione quanto legittimo nel suo principio, altrettanto fecondo nelle sue conseguenze, sempre più si avvicini e si estenda, e con esso il desiderio di propagare quelle buone dottrine economiche, dalla retta conoscenza ed applicazione delle quali in tutti gli ordini dei servigi pubblici o privati mirabilmente si gioverebbe il governo delle famiglie e degli Stati.*

Il lavoro del sig. Avv. Borgatti ha poi un merito speciale, e che non è comune agli Economisti in generale; avvisandosi da molti di essi che questa scienza sia nata coi tempi moderni; e perciò dobbiamo saper grado all'Autore, che riportandoci alle dottrine dei Giureconsulti romani, ci fa conoscere colle leggi del testo che i fondamenti

delle cognizioni, onde si da vanto l' età presente, si trovano luminosi nell' antica sapienza; e così vien contro al costume d' idolatrare di soverchio la scienza moderna negligendo l' antica; costume pernicioso agli studii quanto l'altro d'idolatrare l' antica scienza togliendo ogni merito ai tempi che corrono, e rinegando così quel progresso, che è la legge provvidenziale di ogni umana istituzione.

Nella stessa guisa adunque che gli Economisti troveranno pregevole questa elucubrazione del sig. Avv. Borgatti, come quella che tende a ricondurre la scienza verso i suoi principii, verrà con pari favore accolta dai Giureconsulti, perchè avendo il sig. Avv. Borgatti, nel risolvere queste controversie del giorno, attinto principalmente alle tradizioni del Tribunale della Rota, ha mostrato come nel nostro Foro possa trovarsi la soluzione di temi che forse rispetto ad alcuni sembreranno nuovi al medesimo; locchè ci rivela sempre più quel connubio che ha la scienza giuridica colla pubblica economia e colla politica; laonde essendosi l'Irnerio proposto di abbracciare questo ramo di sapere, ha inteso di contribuire in tal modo al vicendevole progresso di questi studii; imperocchè il diritto è la leva per cui si sollevano i cultori della pubblica economia; e Pellegrino Rossi ebbe campo e facilità di riuscir grande Economista perchè era grande Giureconsulto siccome notava il sig. Mignet nella di lui Biografia: così i Giureconsulti arricchendo cogli studi economici le discipline giuridiche, saranno in grado di adempiere compiutamente alla propria missione, non potendo mai essere perfetto nella scienza del diritto colui che fosse digiuno di cognizioni sì omogenee alla sua carriera, così importanti per il governo e per l' interesse della Società.

Il Presidente della Direzione
G. CALGARINI.

PARTE PRIMA



Motivo dello scritto — Opinioni diverse dei dottori — Il Vinnio professa gli stessi principii dei moderni economisti — La famosa legge 1. *ff. de contrah. empt.* — La Glossa e il Cujacio penetrano il vero spirito di questa legge — L' epilogo che ne fa la Glossa contiene la più esatta definizione della moneta — Della stessa legge porge una elegante parafrasi il Davanzati — La legge, la glossa, il Cujacio, il Vinnio e il Davanzati concordano colla dottrina di Aristotile — Gli economisti francesi nulla hanno detto di nuovo — Riassunto dei principii fondamentali del diritto romano pubblico e privato e delle opinioni del Valeriani — Regola di giurisprudenza nella quale erano concordi tutti i dottori e i forensi — La Ruota Romana presenta questa regola in una formula più precisa — L'articolo 1895 del codice Napoleone è una letterale versione delle leggi 1. §. 1. e 9. *ff. de aur. arg. legat.*, 94. §. 1. *ff. de solut.* insieme combinate — Al Taglioni sfuggì questa verità — Conclusione.

1. In una causa, che, per ispontaneo recesso di una delle parti, finì nel suo nascere, io fui chiamato, prima per dovere di ministero e per intimo convincimento, poscia per istruzione ed esercizio, a fare uno studio comparato di giurisprudenza e di economia sulla importante materia dell' aumento e della diminuzione dei valori nelle monete. Questo studio mi condusse a conoscere che se per qualche tratto di tempo i dottori e i forensi non ebbero una idea abbastanza chiara e precisa del *valore*, i primi e più grandi interpreti del comune diritto l' afferrarono con una precisione che nulla lascia desiderare allo studioso di queste materie. E fu poi di grande mia compiacenza il vedere che nelle romane leggi, e

nella giurisprudenza Rotale in ispecie, sono i principii fondamentali, di cui si fa bella la moderna scienza della economia. Uno studio adunque comparato del diritto romano pubblico e privato e della scienza moderna dell' economia, fatto colla scorta del senno Rotale, dei giurisperiti e degli economisti, non può non essere di utilità per me, e di occasione per quelli che hanno l' ingegno e il tempo che io non ho, onde approfondire questa importante materia e servire tanto al progresso della scienza, quanto alla soluzione dei casi pratici che possono accadere. Questo è il solo motivo che mi muove a fare di pubblica ragione le dottrine che ho potuto raccogliere nei pochi intervalli di tempo che l' esercizio del mio ministero mi concede. Chi avrà la pazienza di seguirmi e vorrà francamente manifestarmi l' opinion sua, troverà in me la docilità che distingue l'uomo, che, senza passione ed umani riguardi, professa una leale convinzione.

2. Dirò innanzi tutto di una celebre disputa che tenne, per un tempo, divisi in opposte sentenze le scuole ed il foro.

Se era stata data a mutuo una somma di denaro, e nell' intervallo decorso tra il tempo del contratto e il tempo del pagamento il valore della moneta si fosse aumentato o diminuito, si dimandava se il ragguaglio fra la moneta ricevuta e quella che si restituiva dovesse farsi, avuto riguardo al valore corrente al tempo del contratto, o a quello corrente al tempo del pagamento. Vinnio, distinguendo colla comune dei dottori, il valore intrinseco dall' estrinseco, teneva che l' equiparo si dovesse fare avuto riguardo al tempo del contratto, se era mutato il valore intrinseco; e per converso, avuto riguardo al tempo del pagamento, ove l' estrinseco solamente fosse stato cambiato. — *VINNIO instit. lib.* 3. *tit.* 15. §. Non eadem res — Voet, fondandosi sulla legge 1. *ff. de contrah. empt.*, teneva che tanto nel caso in cui fosse mutato il valore intrinseco, quanto nel caso inverso, sempre si dovesse aver riguardo al tempo del pagamento. — *VOET ad pand. lib.* 22. *tit.* 1. *n.* 24. — L' Eineccio, in senso diametralmente opposto al

Vinnio e al Voet, pensava invece che sì nell' uno che nell' altro caso dovesse attendersi al tempo del contratto — *Heinecc. Pandect. lib.* 12. *tit.* 1. *par.* 3. §. 9. —

3. L' opinione di Vinnio, che era pur quella di Bartolo e di altri fra primi commentatori, veniva preferita nelle scuole e nel foro — *Gob. De Monetis quaest.* 4. *et* 5. *per tot.*, *DALL' OLIO Elementi delle leggi civili*, *lib.* 3. *tit.* 18., *ANTONELL. De Tempore Legali lib.* 1. *cap.* 42. *per tot.* —

4. Ed era accolta anche dai canonisti, come si ha dalla Biblioteca del FERRARIS alla parola — MONETA — *n.* 13. *et* 16., e dalla Romana Ruota che più e più volte nelle antiche decisioni e specialmente nella *decis.* 42. *coram LUDOVISIO n.* 7. *in addit.* ebbe a stabilire — *In hac materia mutationis monetae PERPETUO Rota servavit hanc distinctionem, quod aut est mutata bonitas intrinseca, et est attendendum tempus obligationis; aut est mutata bonitas extrinseca, et attendendum est tempus solutionis.* —

5 Il Valeriani nella prefazione ai *Discorsi di Pubblica Economia e di Gius Pubblico*, *Bologna* 1809, chiama questa *distinzione non solo vanissima, ma fonte altresì di lunghi e dispendiosi processi*, nella stessa guisa che il Voet esordendo il numero 24. del libro 22., tit. 1., della sua grand' opera sulle pandette, la censura di questa guisa — *De mutatione monetae inter diem mutui dati ac restitutionis gravis controversia est, cui illa noceat debitori ne, an creditori, et num idem an vero aliud in intrinseca bonitate aliud in externo valore mutato statuendum sit? multos sane hac de re ita scripsisse deprehendo, ut post longam disputationem vix, QUID VELINT assequaris; quod ne et mihi eveniat, quibusdam praemissis cavere annitar* — Ma non ostante questo severo giudizio del Valeriani e del Voet, si può facilmente scorgere che la discrepanza tra le due più opposte sentenze, quella dell' Eineccio e del Vinnio, ha una facile e chiara spiegazione in ciò, che l' Eineccio, considerando non solo l' intrinseco, ma sibbene ancora l' estrinseco valore delle monete in senso assoluto, credeva erroneamente che onde il

creditore potesse conseguire la stessa quantità prestata si dovesse aver riguardo al tempo del contratto; mentre il Vinnio, considerando il valore estrinseco in senso relativo, pensava l'opposto, e teneva per ciò con maggiore fondamento di verità che si dovesse risguardare al tempo del pagamento. L'Eineccio appoggiava la sua opinione alla legge 3. *ff. de reb. cred.* e alla legge 2. *cod. de vet. numis. pot.* La prima è di questo tenore — *Cum quid mutuum dederimus, etsi non cavimus, ut aeque bonum nobis redderetur, non licet debitori deteriorem rem, quae ex eodem genere sit, reddere: veluti vinum novum pro vetere: nam in contrahendo quod agitur, pro cauto habendum est: id autem agi intelligitur, ut ejusdem generis, et eadem bonitate solvatur, qua datum sit* — La seconda è scritta in questi termini — *Pro imminutione, quae IN AESTIMATIONE SOLIDI forte tractatur, OMNIUM quoque pretia specierum decrescere OPORTET* — Ma dalla prima non potrebbe tutt' al più inferirsi se non che in un mutuo di denaro dev' essere restituita una moneta che non sia in bontà inferiore a quella prestata: concesso questo però, la sola conseguenza che si potrebbe dedurre da quella legge sarebbe che pel valore intrinseco della moneta deve aversi considerazione al tempo del contratto; lo che si ammette pure dal Vinnio. Dalla seconda poi delle prefate leggi si vede affatto escluso, anzichè confermato, quanto sostiene l'Eineccio. In brevi termini: l'errore di questo insigne giurisperito proveniva da un' idea falsa del valore e dal credere che per le romane leggi il valore delle monete fosse assoluto, mentre la stessa legge 2. *cod. de vet. numis. pot.*, da lui allegata, ci attesta apertamente il contrario. Ascoltiamo in fatti l'autorità del sommo Cujacio il quale esprimeva il senso chiarissimo della detta legge 2. *cod. de vet. num. pot.* in questo modo — *Si venierit res XX aureis, et ante numerationem pretii imminuta fuerit aureorum aestimatio, IMMINUITUR ET REIVENDITAE PRETIUM: nam XX aureos praestando emptor liberabitur, ETIAMSI NON TANTI SINT SOLUTIONIS TEMPORE, QUANTI CONTRACTUS: eadem est CONTRARIO-*

RUM POTESTAS, ut Aristoteles ait: igitur si ante numerationem aucta fuerit aestimatio solidorum, AUGEBITUR ET PRETIUM REI VENDITAE, QUOD SUMME NOTANDUM CENSEO: —

6. Ed è appunto sulla stessa legge 2. *cod. de vet. num. pot.* e sulla medesima dottrina accolta dal Cujacio che il Vinnio fonda la sua sentenza, con queste belle parole — *Illud enim maxime in hac disputatione considerandum est, quoniam hic finis nummi PRINCIPALIS est, ut serviat rebus necessariis COMPARANDIS, auctore Aristotele, quod MUTATA monetae bonitate, SIVE EXTRINSECA SIVE INTRINSECA, pretia rerum OMNIUM MUTENTUR; et PRO MODO AUCTAE AUT IMMINUTAE BONITATIS NUMMORUM, CRESCANT AUT DECRESCANT; quod IPSA docet EXPERIENTIA; EOQUE FACIT l. 2. cod. de vet. num. pot. Crescunt rerum pretia, si deterior materia ejecta, aut manente eadem materia, valor auctus sit: decrescunt ejectu materiae melioris, aut si, eadem bonitate materiae manente, valor imminutus fuerit. FALLITUR ENIM IMPERITUS VULGUS, DUM SIBI PERSUADET, EX AUGMENTO VALORIS AUREI ALIQUID SIBI LUCRI ACCEDERE.* — Dalle quali premesse però il Vinnio trasse questa conclusione — *Hoc autem fundamento posito, siquidem neutri contrahentium injuriam fieri volumus, ita definiendum videtur, ut si bonitas monetae intrinseca mutata sit, tempus contractus; si extrinseca, id est, valor impostitius, tempus solutionis in solutione facienda spectari debet. VINN. Instit. l. c.* — Conclusione che non parve completamente logica al Voet, come non lo è veramente. In fatti se, a testimonianza dello stesso Vinnio, siamo dalla esperienza e dalla legge seconda del codice *de vet. num. pot.* ammaestrati che, *mutata monetae bonitate SIVE EXTRINSECA SIVE INTRINSECA, pretia rerum OMNIUM mutentur;* ognun vede che da ciò deve necessariamente dedursi col Voet che qualunque sia il mutamento o intrinseco od estrinseco della moneta, sempre si deve aver riguardo al tempo del pagamento. Anzi dalle premesse stesse del Vinnio, fondate nella dottrina di Aristotile e

nel diritto romano, è forza concludere che la distinzione tra valore intrinseco ed estrinseco è una superfluità, che non ha servito se non a cagionare inutili dispute nelle scuole e nel foro e che rimane registrata nei libri solamente per far fede che alcuna volta gl' interpreti del romano diritto ebbero una idea o falsa od incompleta del valore. L' ebbe falsa l' Eineccio quando, come vedemmo, tenne che ad adeguare il valore tra il tempo del contratto e il tempo del pagamento, si doveva stare al tempo del contratto: l' ebbe incompleta il Vinnio quando distinse il valore intrinseco dall' estrinseco e trasse da una premessa completamente vera una conclusione che non è vera se non a metà. Ciò nullameno è fuor di dubbio che i principii fondamentali della teorica del Vinnio sono quelli veramente a cui s' informa in questa materia il diritto pubblico romano, e quelli che, insegnati da Aristotile, al libro primo, capitolo nono, della *Politica* e tradotti nella legge 1. *ff. de contrah. empt.* e 2. *cod. de vet. num. pot.*, sono ora accolti come verità inconcusse da tutti i moderni economisti. — *Michele Chevalier Appendice sulla Moneta* §. *II. in fine, Biblioteca dell' Economista, seconda serie, Trattati speciali Vol.* 5. *pag.* 323. —

7. Ed in vero, il Vinnio conobbe chiaramente che era un errore del volgo ignorante il credere che chi oggi riceve una moneta che val più o meno di quanto valeva allorchè fu prestata, possa ritrarne o un danno od un lucro — *Fallitur enim imperitus vulgus, dum sibi persuadet, ex augmento valoris aurei aliquid sibi lucri accedere.* — In quelle parole poi — *finis nummi principalis est, ut serviat rebus necessariis COMPARANDIS, quod MUTATA MONETAE BONITATE, SIVE EXTRINSECA SIVE INTRINSECA, PRETIA RERUM OMNIUM MUTENTUR etc.* — chi non legge la stessa verità espressa nelle seguenti di uno dei più recenti economisti — *la hausse ou le baisse des monnoies se manifeste NÉCESSAIREMENT par un baisse ou une hausse en sens contraire dans les prix de TOUTES les marchandises, puisque par la vente TOUTES les marchandises viennent se MESURER, S' EQUILIBRER en quelque sorte*



avec la MONNOIE? — Courcelle-Seneuil Traité des Operations de Banque, Liv. 1. *ch.* 14. — Il valore della moneta è sempre in rapporto prima colla moneta stessa, siccome mercanzia che subisce pur essa le conseguenze inevitabili della quantità e del bisogno, della dimanda e dell'offerta; poscia col prezzo delle cose, il quale varia, secondo la maggiore o minor produzione, secondo la maggiore o minore concorrenza, il maggiore o minor consumo, la maggiore o minore quantità delle private transazioni. E sono questi due rapporti che la moneta ha e con se stessa, ossia colla propria materia o sostanza, e col prezzo delle cose, che Aristotile volle significare quando, al citato libro primo, cap. 9. della *Politica*, insegnò che la moneta è *utile per se medesima*, pel metallo prezioso di cui si compone, e per l'uso a cui serve, ossia come *misura del valore*: questi i due rapporti che guidarono il criterio di Paolo nella descrizione, quanto breve altrettanto chiara e precisa, della origine, della natura e dell'uso della moneta, che ci è pòrta nel principio della legge 1. *ff. de contrah. empt.*; e questi finalmente i due rapporti che gl'imperatori Valentiniano e Valente espressero nella legge 2. *cod. de vet. num. pot.*

8. E poichè sopra (§. 5.) trascrissi quest'ultima legge, così cade qui in acconcio il trascriver pure, a comodo del lettore, il principio della legge 1. *ff. de contrah. empt.* — *Origo emendi vendendique a permutationibus caepit: olim enim non ita erat nummus: neque aliquid MERX, aliud PRETIUM vocabatur: sed unusquisque secundum necessitatem temporum, ac rerum, utilibus inutilia permutabat; quando plerumque evenit, ut, quod alteri superest, alteri desit. Sed quia non semper, nec facile concurrebat, ut, cum tu haberes quod ego desiderarem, invicem haberem quod tu accipere velles, electa materia est, cujus publica ac PERPETUA AESTIMATIO difficultatibus permutationum, AEQUALITATE QUANTITATIS, subveniret: (eaque) materia forma publica percussa, USUM DOMINIUMQUE non tam ex SUBSTANTIA praebet, quam ex QUANTITATE; nec ultra MERX utrumque, sed alterum PRETIUM vocatur.* — Ebbe ragione il Valeriani

di affermare che questo bellissimo responso non è che una fedele versione della dottrina di Aristotile, e che se il giureconsulto Paolo non conobbe la dottrina del Filoso, conobbe però assai bene la natura delle cose. La Glossa in fatti alle parole — *USUM DOMINIUMQUE non tam ex SUBSTANTIA praebet, quam ex QUANTITATE* — pone — *nota, quod ex DUOBUS praebet UTILITATEM, sui USUS et sui DOMINII. Primo EX SUBSTANTIA, quia TANTUM valet unus nummus, QUANTUM argenti tantundem in massa. Secundo EX QUANTITATE, quia AEQUIPARATUR QUANTITAS nummi AEQUIVALENTIAE rei: et sic per nummum fit AEQUALITAS in QUANTITATE.* Ed ecco precisa la dottrina di Aristotile; ecco ben chiari i due estremi *misura ed equivalente*, nei quali tutta si racchiude, secondo i moderni economisti, la definizione del denaro. — *MICHELE CHEVALIER Trattato della Moneta Sezione Prima Cap.* 1. *e segg. BIBLIOTECA DELL' ECONOMISTA Secon. Ser. Tratt. Spec. Vol.* 5. *pag.* 3. *e segg.*, *BOCCARDO Trattato di Economia Vol.* 2. *pag.* 121. *ediz. di Tor.* —

9. E qui mi sia permessa una digressione, che varrà ad illustrare ognor più la famosa legge 1. *ff. de contrah. empt.*, e così a mettere in maggiore evidenza la verità, la precisione ed esattezza delle trascritte parole della Glossa.

Tutti i moderni economisti sono concordi nel notare di biasimo la opinione che si sparse in Europa nel medio evo ed acquistò un grande impero, la opinione vo' dire, che la moneta non fosse che un semplice segno del valore, nè avesse essa stessa un equivalente od alcun valore reale. Ma gli economisti moderni, sebbene ci spieghino le funeste conseguenze di questa falsa opinione, non ci dicono però che essa ebbe origine, non solo da una erronea interpretazione della dottrina di Aristotile, ma bensì ancora dall' aver prese quelle parole della legge 1. *ff. de contrah. empt.* — *non tam ex substantia praebet, quam ex quantitate* — in un senso opposto a tutto il contesto e a tutto lo spirito della legge, come avrò occasione di venir dimostrando nel progresso di questo scritto. I medesimi

economisti quindi, e specialmente i francesi, ci danno come nuova questa definizione. — *La moneta è uno strumento che, nei cambi, serve di* MISURA, *e per* SE STESSO *è un* EQUIVALENTE. — *Chevalier* nel luogo testè citato — Ma questa definizione non è che un epilogo della predetta legge 1. *ff. de contrah. empt.*; anzi non è che lo stesso epilogo della Glossa. Vediamolo in fatti. La Glossa dice — *ex* DUOBUS *(nummus) praebet* UTILITATEM; *sui* USUS, *et sui* DOMINII — E qui si fa subito palese che la moneta non è un segno solamente: essa è utile per DUE ragioni; *sui* USUS, ossia come misura del valore; *sui* DOMINII, ossia come equivalente, che ha per se stesso un valore reale. Ma la Glossa non si ferma qui: essa prosegue, ampliando il senso della legge, o meglio ponendo in maggior luce di verità il doppio rapporto e il duplice vantaggio della moneta. — *Primo* EX SUBSTANTIA, *quia* TANTUM *valet unus nummus*, QUANTUM *argenti tantundem in massa* — Ed ecco escluso che il metallo prezioso sia indifferente alla moneta; ecco stabilito invece che la moneta ha un valore relativo anche al metallo prezioso di cui si compone — TANTUM *valet unus nummus*, QUANTUM *argenti in massa* — *Secundo* EX QUANTITATE, *quia* AEQUIPARATUR QUANTITAS *nummi* AEQUIVALENTIAE *rei*. — Ed ecco il valore della moneta, misura ed equivalente di tutte le cose. Non basta: la Glossa riassume, e riassume con questa formula — *Et sic per nummum fit* AEQUALITAS IN QUANTITATE — formula che in buon italiano dice — *E così nel denaro si ha l'equivalente del valore*, ossia del prezzo della sostanza metallica e di tutte le altre cose mercatabili, giacchè la parola QUANTITAS qui significa *prezzo* o *valore* — CUJACIO alla stessa legge 1. *ff. de contrah. empt. tom. 7. col.* 669. *lett. E. ediz. modon.* — Or bene: il nostro Boccardo pure, nel luogo ultimamente citato, ci porge questa definizione — La moneta è *la* MISURA *comune e l'* EQUIVALENTE *universale di* TUTTE *le cose* PERMUTABILI, *per agevolare il commercio*. — Ma chi non vede anche in questa definizione, come in quella di Chevalier, il riassunto stes-

so che fa la Glossa del responso di Paolo? Paolo adunque e i nostri glossatori insegnarono prima degli economisti di Francia che la moneta era ad un tempo misura ed equivalente del valore. E ciò poi che torna a nostra maggior gloria si è che il Davanzati, tre secoli fa, professò la stessa dottrina, descrivendo, se non colla stessa forza e concisione di Paolo, certo colla medesima eleganza e verità la genesi, la natura, le funzioni della moneta — *Perchè* (così il Davanzati) *non ogni uomo nasce atto ad ogni esercizio, ma ciascheduno ad uno, nè ogni clima produce ogni frutto della terra, perchè il sole e le stelle con diversi angoli ed aspetti la percuotono in diversi siti; quinci è che l'un uomo lavora e s'affatica non per se solo, ma per gli altri ancora e gli altri per lui, e l'una e l'altra città, l'uno e l'altro regno condisce del suo soverchio ed è fornito del suo bisogno, e così tutti i beni di natura e d'arte sono accumunati e goduti pel commercio umano: il quale dapprima fu baratto semplice di cose a cose, come ancor oggi è tra quelle genti che non hanno coltura civile. Ma era malagevole sapere a cui la cosa a te soverchia mancasse, o la mancante a te lui soverchiasse, o trasportare si potesse o serbare, o sì spezzare che ambi accomodasse. La necessità dei modi ritrovatrice, prima insegnò eleggere un luogo ove molti da molte bande con loro robe traendo, s'accomodavano più agevolmente; e questa fu l'origine dei mercati e delle fiere. Aperse gli occhi questa comodità ad un'altra maggiore, che, come s'era un luogo eletto, così poteva una cosa eleggersi e* FARLA VALERE PER TUTTE LE ALTRE ED OGNI ALTRA DARE E RICEVERE PER UN TANTO DI LEI QUASI MEZZANO. *Questa fu la moneta, che* È ORO, ARIENTO O RAME, *coniato dal pubblico a piacimento, fatto* DALLE GENTI PREGIO *e* MISURA *delle cose* PER CONTRATTARLE *agevolmente.* — Questo squarcio, come può ognuno conoscere da un confronto, non è che una elegante parafrasi del responso di Paolo e della dottrina di Aristotile. Ma esso però ci attesta che anche questo nostro illustre italiano vide, come il filosofo greco e il giureconsulto

romano, i fatti e i principii in quel senso di verità, in cui tutto giorno la natura e la ragione ce li presentano (1).

10. Ora, riprendendo il corso delle mie idee, dirò che non è senza interesse per la storia della economia, e della giurisprudenza, lo scorgere che i primi glossatori penetrarono, meglio di molti interpreti che vennero dopo, il senso vero della famosa legge 1. *ff. de contrah. empt.*, presentandoci una definizione della moneta che concorda perfettamente con quella che la scienza della economia non ha saputo offerirci che negli ultimi suoi progressi.

11. È fuor di dubbio pertanto che per la legge 1. *ff. de contrah. empt.*, illustrata dalla Glossa, e per la legge 2. *cod. de vet. num. pot.*, il valore della moneta non è che un valore di rapporto, sicchè esso *è tanto poco invariabile quanto il valore di ogni altra cosa* — *ROSSI, Corso di Economia Lezione* 10. *pag.* 100. *versione del Trinchera Napoli* 1843. Di qui il vicendevole alterarsi del prezzo delle cose e del valore del denaro secondo la quantità e il bisogno; intorno a che lo stesso illustre Rossi così si esprimeva — *I due elementi del valore*, IL BISOGNO E LA QUANTITÀ, *sono dunque*, PER LA NATURA DELLE COSE, *variabili* ANCHE IN FATTO DI MONETA. *La ragione ce lo dice: i fatti storici sono perfettamente di accordo con queste deduzioni* — *l. c. pag.* 104. — La quale verità fu dai cultori della Economia professata fino dai primordi di questa importante scienza. — MONTESQUIEU *Spirito delle Leggi Lib.* 22. *cap.* 2. *tom.* 2. *pag.* 280. *ediz. di Napoli*, GENOVESI,

---

(1) Ho trascritte le parole del Davanzati come le arreca il Boccardo: esse sono tolte dalla *Lezione sulla Moneta*, che può essere consultata con profitto anche oggigiorno. Vi si trova ricordato che dall'essere la moneta una merce mezzana per COMPARARE il valore di ogni merce, ebbe origine il *comperare* degl'italiani: vi si trovano riportate da un antico commento manoscritto sopra Dante queste acconcie parole — *la moneta PER SUA NATURA è disposta ad essere MEZZO SOLAMENTE IN AGGUAGLIARE OGNI MERCATO:* — vi si legge che il valore della moneta aumenta o diminuisce secondo la quantità e il bisogno; ed altrettali cose s'incontrano, le quali fanno fede che in Italia non fu, come altrove, o non intesa, o negletta affatto la dottrina di Aristotile e di Paolo sulla moneta.

Lezioni di Economia, Parte seconda Cap. 3. §. 19. — e la scienza del diritto vi rese un novello omaggio per bocca del grande Cujacio, il quale nelle parole PERPETUA AESTIMATIO della legge 1. *ff. de contrah. empt.* vide appunto la significazione di un valore relativo e di confronto — *nam* (egli disse) *perpetuam vocat (Arist.)* COMPARATIONE *celerarum rerum*, QUAE PERMUTANTUR, *veluti vini. olei, frumenti*, ET CETERARUM *rerum.* PERPETUA *igitur* NUMMI *aestimatio est* NON SIMPLICITER, SED AD ALIAS RES RELATA — *Tom. 7. col.* 669. *lett. D. ediz. mod.* — Le quali espressioni fanno piena fede che il Cujacio, al paro dei primi glossatori, comprendendo meglio la dottrina di Aristotile, seppe anche meglio comprendere lo spirito e la lettera della legge 1. *ff. de contrah. empt.* Dico la lettera, perchè fermandosi un istante su quel passo della legge — *electa materia est, cujus publica ac* PERPETUA AESTIMATIO *difficultatibus permutationum* AEQUALITATE QUANTITATIS *subveniret* — si vede subito che il PERPETUA AESTIMATIO si riferisce all' AEQUALITATE QUANTITATIS (1) e che per ciò la parola PERPETUA non può essere stata scritta da Paolo se non per ritrarre più vivamente l' idea di una comparazione continua, l' idea cioè di un valore *proporzionale* MAI SEMPRE (come si esprime felicemente il Valeriani nel tradurre la mentovata legge, *op. cit. pag.* 83.) alla quantità ossia al prezzo dell' oro e dell' argento e di tutte le altre cose mercatabili. In fatti l' Accursio alla voce PERPETUA legge — *id est* GENERALIS *omnium rerum* — Locchè mette sempre più in chiaro il concetto di continua relazione che Paolo volle con Aristotile significare. Dionigio Gothofredo, che fu tra quelli che, non avendo inteso Aristotile, non vollero egualmente intendere Paolo, dopo di avere scritto alla prefata legge 1. *ff. de contrah. empt.* che il valore viene dalla legge e non dalla natura, alla voce PERPETUA, così si fa a censurare l' Accursio — PERPETUA

---

(1) QUANTITAS, come già fu avvertito, qui sta in luogo di *prezzo* — *CUJACIO*, *tom.* 7. *col.* 669. *lett. E. ediz. mod.* —

AESTIMATIO *hic non est generalis, ut putat Accursius, sed* NULLO *tempore* MUTABILIS. —

12. Se non che l'opinione dell'Accursio, e così quella degli altri glossatori, come vedemmo alla parola PRAEBET della suddetta legge, non che quella dell'insigne Cujacio, e diciam pure ancora quella dell'acutissimo Vinnio, ha per se il senso non meno indutivo che letterale del responso di Paolo; ha per se la costituzione degl'imperatori Valentiniano e Valente nella legge 2. *cod. de vet. num. pot.;* ha per se finalmente la natura, la quale con leggi perpetuamente immutabili volle che mutabile fosse il valore di tutte le cose.

13. La stessa scienza della Economia in fatti dopo i più grandi sforzi per ritrovare una misura costante del valore, ha dovuto confessare che *una misura esatta ed invariabile del valore* SE ESSA ESISTESSE, *renderebbe servigio alla società, e l'avanzamento di parecchi rami di cognizioni umane sarebbe di un grande aiuto. Quanta luce sarebbe allora diffusa sulle più interessanti evoluzioni della storia! Ma sarebbe* UNA CHIMERA *sperare la scoperta di un simile metro. Il valore di una cosa si determina* AD OGNI ISTANTE *dalla* RELAZIONE *che esiste fra la richiesta e l'offerta. Esso dipende dunque da una moltitudine di elementi tutti* ESSENZIALMENTE *variabili. — MICHELE CHEVALIER, Trattato della Moneta, Sezione seconda Cap.* 1. — E il Boccardo — *Tutto quanto con certezza sappiamo, si è che il valore delle monete, al pari di qualsivoglia altro valore, ha subite e subisce* CONTINUE *variazioni; e che per conseguenza non può servire d'unità* COSTANTE *ed universale di misura dei valori — Trattato di Economia Vol.* 2. *pag.* 150. — E Gustavo *Puynode* al tomo primo, cap. 1. n. 1. pag. 10. della sua bell'opera *De la Monnaie Paris* 1853. — *Le numéraire n'a rien de fictif dans sa valeur; c'est une* VÉRITABLE MARCHANDISE, *une denrée soumise à toutes les lois du marché . . . . . Le cours s'en règle uniquement, en consequence, d'après la* QUANTITÉ *qui s'en trouve et le* BESOIN *qu'on en a*, ABSOLUMENT *comme le prix des tissus ou des céréales, des bois ou des fers. De toutes les con-*

ditions d' une monnaie parfaite, la FIXITÉ *de valeur est la seule à l' égard de laquelle les metaux précieux* LAISSENT À DÉSIRER. — La quale confessione dei moderni economisti serve ognor più a dimostrare che il giureconsulto Paolo prima di loro avea veduta la necessaria mutabilità del valore e che per ciò egli, conoscitore profondo, sia delle leggi della natura, che di quelle della lingua meravigliosa colla quale scriveva, alla parola AESTIMATIO fece precedere quel PERPETUA, che nell' intero contesto della legge ritrae così vivamente il concetto del giureconsulto filosofo, il concetto cioè di una comparazione continua tra la moneta e le cose mercatabili; le quali, variando continuamente secondo la quantità e il bisogno, fanno sì che pur di continuo debba variare la misura del loro prezzo, ossia il valor del denaro. Anche il Boccardo, senza che forse avesse avvertito al *perpetua* di Paolo, usò egli pure della stessa parola dicendo — *la natura degli elementi costituenti il valore è* PERPETUAMENTE *mutevole — Op. cit. vol. 1. pag.* 53.

14. Per siffatte considerazioni ognun vede di leggieri, che se può ammettersi che le alterazioni dei valori fossero meno frequenti appo i romani di quel che furono in appresso quando crebbero i rapporti internazionali dei diversi popoli e i prodotti dell' industria e le transazioni commerciali si moltiplicarono; non si può però, senza contraddire la natura delle cose, accogliere la opinione del Gobbio, il quale pure fu tra i pochi che caddero in errore siffatto da scrivere che presso i romani la moneta ebbe un valore costante ed invariabile.— GOB. *de monet. quaest.* 3. *n.* 1. — E tanto è più grave l' errore di questi pochi, se, prescindendo anche dalla verità dei principii, e dai fatti storici che ne arrecano i moderni economisti, dalla legge 9. *ff. de aur. arg. legat.* abbiamo una prova storica e positiva che ai tempi di Modestino si conosceva in Roma un valore corrente, che assai di frequente dovea variare, poichè così ci ha lasciato scritto quel giureconsulto nella mentovata legge — *Cum certum auri vel argenti* PONDUS *legatum est, si non species designata sit*: NON *materia*, SED *pretium* PRAESENTIS

TEMPORIS *praestari debet.* — Sul quale responso osserva opportunamente il Perezio — *Ideo dicit* praesentis temporis, QUOD FREQUENS EST MUTATIO VALORIS MONETARUM. — PERET. *in Cod. lib.* 11. *tit.* 10. *n.* 12. (1).

15. Poste le quali cose, e ritornando al Vinnio e al Voet, si rende ora vieppiù palese che da quelle premesse del Vinnio, fondate nella dottrina di Aristotile, nelle leggi romane e nella natura delle cose, *quod*, *mutata monetae bonitate* SIVE EXTRINSECA SIVE INTRINSECA, *pretia rerum omnium mutentur*, con quel che segue, la sola conclusione che logicamente si possa trarre è quella di Voet; giacchè se il valore intrinseco od estrinseco della moneta è relativo e non assoluto, discende necessariamente che ad impedire che il creditore non abbia più nè meno di quanto prestò, sempre si deve aver riguardo al tempo del pagamento, sia che si muti l'intrinseco o l'estrinseco della moneta, a meno che le parti non abbiano espressamente convenuto il contrario, ossia non abbiano stipulato che il pagamento si faccia o nella stessa specie prestata (locchè però, come nota il Valeriani, trasformerebbe il mutuo in una specie di comodato) o in un determinato valore. — VOET. *l. c. lib.* 22. *tit.* 1. *de reb. cred. n.* 24. *per tot.* — E a questa giurisprudenza si rifuggivano, dirò così, tutti i dottori e forensi, compresi pur quelli che si erano indarno studiati di trarre una regola sicura da quella interminabile quistione tra valore intrinseco ed estrinseco, fra il tempo del contratto e il tempo del pagamento.

---

(1) Anche dalla GLOSSA, dal BRUNEMAN e da altri interpreti, non che dalla Romana Ruota nella *Perusina supplementi* 14 *aprilis* 1809. *n.* 4. *coram* TASSONI, si raccoglie che l'allegato responso di Modestino concerne un legato di moneta. Se quì facesse d'uopo potrei dimostrare, con esempi tratti dalle romane leggi, che il *certum pondus* è adoperato da Modestino nella suddetta legge in senso di *quantità* o *somma certa* di *denaro*, sicchè poi questo testo, come quello nella legge 1. §. 1. *ff. eod.* e quello nella legge 94. §. 1. *ff. de solut.*, serve a conoscere quando nell'adempimento di una obbligazione qualunque di pagamento si debba aver considerazione al *corpo*, alla *materia*, ossia alla *specie* della moneta, oppure alla sola *quantità o somma numerica*. Ma di ciò nel progresso di questo scritto.

16. Abbandonata pertanto questa quistione, i dottori distinguevano piuttosto la somma che nel mutuo o in qualunque altro contratto era stata indicata *tassativamente*, avuto riguardo alla specie effettiva, dalla somma che solo *dimostrativamente* si era dedotta nella obbligazione, avuto riguardo alla quantità. In quest' ultimo caso il debitore poteva pagare in una specie qualunque al valore corrente nel tempo del pagamento, dovendo bastare al creditore di conseguire la stessa quantità, ossia la stessa somma numerica dedotta nel contratto. Su ciò tutti i dottori e forensi sono concordi, come lo sono nello stabilire che s' intende sempre dedotta una quantità o somma numerica, ogni volta che la obbligazione porti la indicazione di quella moneta che in linguaggio forense si chiama *immaginaria* o *generica*, quale sarebbe, per esempio, lo *scudo*, il *paolo*, la *lira*, il *franco*, il *fiorino*, moneta, che sebbene esista ancora nella sua specie effettiva, tuttavolta, nel silenzio delle parti, s' intende sempre dedotta nel contratto come moneta di conteggio, avuto riguardo, non già alla specie *effettiva*, ma solo all' importo del suo valore numerico. Chi, estraneo al linguaggio forense, volesse coi proprii occhi convincersi della verità della mia asserzione sulla moneta così appellata *immaginaria* o *generica*, legga il RICHERI *Iurisp. Univ. Lib.* 3. *tit.* 6. §. 723., lo SCACCIA *de Commerc. et Camb.* §. 2. *glos.* 3. *n.* 68., il CASAREG. *de Comm. discurs.* 61. *n.* 5., *l'* ANDREOL. *Controv.* 319. *n.* 13. e più particolarmente poi tra le molte e molte decisioni rotali, nelle antiche, la *decis.* 225. §. 1. *part.* 16. RECENT., e la *decis.* 311. *n.* 4. *part.* 15., nelle moderne, la *decis.* 132. §. 1. *coram* RUSCONI, la *Perusina Supplementi* del 14 aprile 1809. *coram* TASSONI §. 6, la *Romana Laesionis* del 2 dicembre 1822. §. 6. *coram* GAMBERINI. — Gli economisti chiamano con più proprietà moneta *di conteggio o di conto* quella che i forensi dicono moneta *immaginaria* — GENOVESI *Lezioni di Economia Parte* 2. *cap.* 3. §. 11. — Dal sig. DUREAU DELLA MALLE in fatti apprendiamo che *gli antichi romani avevano il* SESTERTIUM *moneta fittizia o* DI CONTO — *Biblioteca dell' Economista,*

Seconda serie, Trattati speciali Vol. 5. pag. 509. — E il VALERIANI pure ci narra che *stabilitasi da Carlo Magno l'unità monetaria in una libbra d'argento monetato*, ne nacque la distinzione tra libbra *effettiva* e libbra *di conto*. — *Op. cit. p.* 121 (1).

17. Ciò posto, ascoltiamo il GOBBIO, il quale nella quistione sesta del suo trattato *De Monetis*, dopo di aver al principio di detta quistione accennata la difficoltà di ritrovare una regola certa in questa materia, seguendo la distinzione di valore intrinseco ed estrinseco, di tempo del contratto e del pagamento, così viene sentenziando al numero 1. — *Hinc ideo difficultatem hanc altius attingendo, ea* NOBIS PLACET *opinio, quod in primis inspici debeat, an in obligatione sit certa ac determinata species monetae; an vero moneta* GENERICA, IMMAGINARIA, *seu* INTELLECTUALIS; AD HAEC NAMQUE DUO EXTREMA REDUCITUR QUAECUMQUE OBLIGATIO, UNDEQUAQUE ORIGINEM TRAHAT, QUEMADMODUM COMUNITER *videre est penes DD. de hac materia disserentes, et in hoc uno elaborantes, ut juxta casuum contingentias eliciant, num obligatio concepta sit in aliqua specie monetae, vel potius in moneta* GENERICA, *quae solvi possit de* QUALIBET *monetae specie.* —

18. Ascoltiamo il BOHEMERI *Exercit. ad. Pand. Lib.* 6. *tit.* 3. §. 33. — *Quod si monetae antiquae, jam prorsus extinctae, valor dubius sit, rursus in dubio quod* MINUS *est, accipiendum. Denique si tantum* SIMPLICITER QUANTITAS *in cen-*

---

(1) Alcuno degli accennati autori colla frase moneta *immaginaria* volle indicare ancora una specie antica non più esistente in natura. La sacra Ruota però, come vedremo da recenti decisioni che verranno in seguito allegate, per moneta *immaginaria* intese sempre lo scudo *romano*, comechè questo non abbia cessato di esistere nella sua specie effettiva. È fuor di dubbio pertanto che nel linguaggio forense moneta *immaginaria*, o come taluni scrivono meglio, moneta *generica*, significa una moneta dedotta in obbligazione, non già per riguardo alla sua specie effettiva, ma piuttosto in contemplazione della unità monetaria per ragion di conteggio. Accade in fatti tutto giorno tra noi che nelle piccole contrattazioni si conteggi a *paoli*, come nelle grandi a *scudi*, senza che per ciò s'incontri tassativamente l'obbligo di pagare in *paoli* od in *iscudi* effettivi. E così dicasi di ciò che accade altrove per altre unità monetarie.

sum deducta, sine expressione GENERIS *monetae, veluti* DUOBUS THALERIS *promissis, contigeritque monetae bonitatem mutari,* SIVE INTRINSECAM SIVE EXTRINSECAM, CENSUS IN CONSUETA HODIE MONETA SOLVENDI, LICET IN HODIERNA MONETA DUO THALERI FORSAN DETERIORES QUAM OLIM TEMPORE IMPOSITIONIS VEL RESERVATIONIS FUERINT, QUIA, NON CERTA NUMMORUM SPECIES, SED IN GENERE QUANTITAS EST DEDUCTA, ADEOQUE HUJUS TANTUM HABENDA RATIO. — Poscia lo stesso Autore, dimostrato ai successivi paragrafi 34 e 35. che alla sua dottrina non ostano i due celebri capitoli 20 e 26. *de censib.*, come quelli che concernono casi nei quali era stata tassativamente designato il genere, o meglio la specie della moneta, così egli conclude al §. 36. — *Diversa ab his adductis casibus est ratio, si indefinite* QUANTITAS *promissa, quae merito attendenda,* QUALISCUNQUE *mutatio monetae intervenerit, cum,* NON EXPRESSO *genere monetae,* CONSUETUS ET USITATUS VALOR *in dubio intelectus videatur.* —

19. A questa dottrina consuona pure l'insegnamento dei più autorevoli nostri canonisti -- REIFFENSTUEL *Ius. Can. Lib.* 3. *tit.* 23. §. 2. *num.* 35., FERRARIS *Biblioth. v.* -- MONETA -- *num.* 21. -- E il SABELL. *Summa* §. SOLUTIO n. 26. compendia, appoggiato ad altri forensi, la dottrina stessa in questa più chiara e semplice formula — *Solutio potest fieri in* QUACUMQUE *moneta aurea, vel argentea, minuta vel grossa,* CURRENTE *tamen et* USUALI *in loco solutionis,* NISI *aliter inter partes sit* EXPRESSE *conventum.* —

20. La Romana Ruota poi nella *decis.* 132. §. 1. *coram* RUSCONI, nella *Perusina Supplementi* 14 *aprilis* 1809. §. 4. 5. 6. *coram* TASSONI, *nella Romana seu Nepesina Laesionis* 6 *jun.* 1817. §. 3. *coram* SERLUPI, *nella Romana Laesionis* 28 *april.* 1818. §. 9. *coram* EOD., *nella Romana seu Nepesina Laesionis* 21 *febr.* 1820. §. 3 *coram* EOD., nella *Romana Laesionis* 2 *decemb.* 1822. §. 6. *coram* GAMBERINI, per tacere di molte e molte altre, formula la stessa dottrina in termini

ognor più chiari e precisi. Udiamo in fatti, tra le allegate decisioni, la *decis.* 132. §. 1. *coram* RUSCONI -- ivi -- *Quandoquidem in creatione cambii non pretiosiores nummi, sed moneta* IMMAGINARIA, *deducta in stipulationem fuerat* SCUDI DUEMILA CINQUECENTO, *proptereaque restitutio recte fieri valuit in schedis nummariis* IN NOMINALI VALORE, EAMDEM CAPITIS CAMBIALIS QUANTITATEM PRESEFERENTIBUS, *veluti* PLURIES *responsum ab Ordine est* -- Udiamo ancora la *Perusina Supplementi* 14 *april.* 1809. *coram* TASSONI §. 4. -- ivi -- *Deducta in contractum moneta imaginaria*, (SCUDI ROMANI) *cum ratio habeatur* NON CORPORIS ET MATERIEI, *ex qua nummi constent,* SED NUMERI ET QUANTITATIS ; *nemo est, qui non videat, eamdem imaginariam monetam legitime repraehesentari per* QUAMLIMBET *monetam, quae solutionis tempore* VIGEAT IN COMMERCIO -- In questa decisione più particolarmente si conferma a capello quant' io venni accennando al §. 16. di questo mio scritto. La dottrina, che in questa decisione vien presentata sotto la formula più precisa ed esatta che possa mai desiderarsi, è tratta dal responso di Pomponio nella legge 1. §. 1. *ff. de aur. arg. legat.*, che è di questo tenore -- *Cui* CERTUM PONDUS *argenti dare heres jussus sit, ei pecuniam numeratam dando jure ipso liberatur*, SI IN EA PECUNIA EADEM AESTIMATIO FUERIT: *quod ita verum est, si* NON CERTUM *genus argenti legatum sit* -- E più poi dal responso di Modestino nella legge 9. *ff. eod.*, che, quantunque altra volta riportato, torna opportuno che qui si richiami di nuovo -- *Cum certum auri vel argenti* PONDUS *legatum est, si* NON SPECIES *designata sit ; non materia*, SED PRETIUM PRAESENTIS TEMPORIS *praestari debet* -- La Glossa alla parola PONDUS del primo dei trascritti responsi legge QUANTITATEM, e alla parola GENUS legge SPECIES; e meritamente, giacchè non è chi non vegga (come si disse alla nota posta al §. 14.) che *pondus* qui è adoperato per *quantità* o somma di denaro -- *Vicat Voc. Iur. v.* QUANTITAS -- e non è chi non sappia che in giurisprudenza si prende spes-

so il genere per la specie. Noi adunque abbiamo dai due preallegati responsi la stessa distinzione tra la *specie* della moneta e la *quantità*, che è scritta da Paolo nel principio della famosa legge 1. *ff. de contrah. empt*, e anche da Papiniano nella legge 94. §. 1. *ff. de solut.* — ivi — *sive in singulis nummis communionem pro indiviso, quis esse intelligat, sive in* PECUNIA *non* CORPORA *cogitet, sed* QUANTITATEM — Fu giusto pertanto il richiamo che fece la Ruota nella preallegata *Perusina Supplementi coram Tassoni* della legge 1. §. 1. e della legge 9. *ff. de aur. arg., legat.*, conciossiachè dall' una e dall' altra legge, e più poi da entrambe insieme combinate e congiunte alla legge 94. §. 1. *ff. de solut.* si deduce litteralmente che quando in una obbligazione qualunque non consti espressamente e fuor d' ogni dubbio che le parti si riferissero ad una determinata specie di moneta, — *si non* CERTUM *genus* — *si non species* DESIGNATA *sit* — *si in pecunia* NON *corpora cogitet,* SED *quantitatem* — allora s' intende convenuta una quantità astratta o somma numerica, da soddisfarsi nella quantità stessa con una specie qualunque al valore corrente nel tempo del pagamento — *ei pecuniam* NUMERATAM *dando jure ipso liberatur si in ea pecunia* EADEM AESTIMATIO *fuerit* — *non corpora sed* QUANTITATEM — *non materia, sed pretium* PRAESENTIS TEMPORIS *praestari debet.* —

21. Qui giunti riduciamo a principii le molte cose sin ora discorse. Nella moneta, abbandonate le tante distinzioni delle scuole e del foro, non deve distinguersi che la specie dalla quantità — *leg. 1. in princip. ff. de contrah. empt.*, *leg. 94. §. 1. ff. de solut.* — Il valore della moneta intrinseco ed estrinseco, come lo chiamavano impropriamente i dottori e i forensi, è sempre relativo alla maggiore o minore abbondanza di numerario e della materia di cui esso si compone; al maggiore o minore prezzo delle cose — *dict. leg. 1. ff. de contrah. empt.*, *leg. 2. cod. de vet. numis. potest.* —

E da ciò segue come corollario che quando in una obbligazione qualunque di pagamento non è stata tassativamente

dedotta una specie determinata di moneta – CERTUM *genus* – e molto più se fu dimostrativamente indicata soltanto una quantità o somma numerica in quella che i forensi chiamano moneta *generica od immaginaria* e che gli economisti con maggiore proprietà appellano moneta *di conteggio;* in tal caso il debitore è liberato dando la stessa quantità o somma numerica – *pecuniam* NUMERATAM *dando liberatur* – in qualsiasi specie al valore corrente nel tempo del contratto — *pretium* PRAESENTIS *temporis* – *leg.* 1. §. 1., *leg.* 9. *ff. de aur. argent. legat.* –

22. Il Valeriani nell' opera citata, nella prefazione e nel primo e secondo discorso, illustrando con molta erudizione la famosa legge 1. *ff. de contrah. empt.* irrompe con acerbe frasi contro gl' interpreti che in quelle parole di detta legge – *usum dominiumque, non tam ex substantia praebet (nummus) quam ex quantitate* – lessero, come altra volta accennai, che la sostanza metallica è indifferente alla moneta, sicchè poi da questa falsa lezione ebbero origine, in diritto pubblico, le teorie delle arbitrarie alterazioni dei valori ossia le *tariffe,* e poscia gli assegnati; e in diritto privato, le intricate quistioni di valore intrinseco ed estrinseco; di tempo del contratto e del pagamento. Senza ammettere taluni principii del Valeriani, che i progressi del diritto pubblico e della economia hanno dimostrati falsi, è però cosa certa che tra le molte cose da lui scritte sulla legge 1. *ff. de contrah. empt.* si raccoglie che egli pure, coi più autorevoli pubblicisti de' suoi tempi, teneva che le parole – *usum dominumque, non tam ex substantia praebet, quam ex quantitate* – combinate colle altre leggi da me superiormente recate, servissero, in diritto pubblico, a significare la doppia utilità della moneta, attesa la materia, di cui essa si compone, e l' uso a cui serve, per dedurne che il suo valore non è che la espressione del continuo rapporto che essa ha col prezzo della sostanza metallica e delle altre cose mercatabili; in diritto privato, a distinguere la specie della moneta dalla quantità numerica, onde cono-

scere quando in una obbligazione di pagamento sia dovuta o la identica specie o la stessa quantità numerica. A ciò si riducono in sostanza le molte cose dottamente discusse dal Valeriani, al quale però sfuggì che i glossatori ed il Cujacio non pensarono diversamente da lui, come non pensarono diversamente i dottori e la Romana Ruota quando, abbandonate quelle distinzioni tra valore intrinseco ed estrinseco, fra tempo del contratto e del pagamento, s' attennero piuttosto alla distinzione tra *specie e quantità*, seguendo le leggi 94. §. 1. *ff. de solut.* 1. §. 1. *ff. de aur. arg. legat.*, 9. *ff. eod.* —

23. Nè ai sopraccennati principii, che costituivano ad un tempo, in materia di moneta, il diritto pubblico e privato dei romani, che erano desunti dalla dottrina di Aristotile e dalla natura delle cose e ai quali in eguale materia s' informa tutto il sistema dei moderni economisti, si oppone la notissima legge 99. *ff. de solut.* che nella *volgata* (1) così si legge — *Paulus respondit, creditorem non esse cogendum* IN ALIAM FORMAM *nummos accipere, si ex ea re* DAMNUM ALIQUOD *passurus sit* — Conciossiachè questo responso si riferisca al caso in cui la obbligazione porti la indicazione tassativa della *specie*, e non sia da trarsi al caso di una indicazione dimostrativa, nel quale, come si è detto, dovendosi pagare una *quantità*, basta solo, ad impedire il danno, che la specie che si offre valga in commercio, al tempo del pagamento, la stessa quantità dedotta nella obbligazione. Non patisce danno il creditore che riceve la stessa quantità convenuta e la riceve in una moneta al valore corrente, ossia in una moneta che può essere spesa com' è stata pagata. Ascoltiamo anche una volta la bella decisione rotale *Perusina supplementi* 14 *aprilis* 1809 *coram Tassoni.* Ivi ai numeri 5 e 6 è scritto — *Ejusmodi quippe legis* (la accennata legge 99. ff. de solut.) *dispositio eo* TANTUM *in themate retinenda in quo* CERTUM *ac* REALE *nummi* GENUS *venerit in contractum.* EO IN CASU *ratio habenda est in-*

(1) La lezione della *volgata* è preferita in questa legge perchè appoggiata anche all' autorità delle *basiliche.*

trinseci nummorum valoris, exindeque inspiciendum cujus damno nummi decreverint. AT IN SPECIE PRAESENTI NIHIL DE CERTO ALIQUO, AC REALI *nummi* GENERE OBLOCUTUM. *Deducta* SOLUM *in conventione fuit moneta* IMAGINARIA, *scilicet* — SCUDI ROMANI DI PAOLI DIECI PER SCUDO — *ex quo illud* CONSEQUEBATUR, *debitores nullam aliam monetam exhibere obstrictos esse, quam* -- SCUDI ROMANI DI PAOLI DIECI PER SCUDO — *idest monetam illam* IMAGINARIAM, *quae* IN COMMERCIO *hominum obtineret, sive deterior, sive pretiosior fuerit* SOLUTIONIS ABSOLVENDAE TEMPORE, *quod maxime contrahentes respexisse est praesumendum — Gob. de monetis quaest.* 6. *num* 6., *Rota in Melevitana Pensionis* 23 *junii* 1749. §. 7. *et.* 17. *coram Molino, in confirmatoria* 13 *martii* 1750 §. 24. *cor eod., in Romana Assignam.* 15 *junii* 1801. §. 12. *cor Resta, et in Anconitana Reductionis de Voto* 25 *junii* 1802. §. 6. *cor De Alteriis — A qua regula* NUMQUAM, AC PLANE NUMQUAM *discessit nostrum Tribunal, quod* PERPETUO *tamquam* FIRMISSIMUM *canonem tradidit, obligationes* CUJUSLIBET *generis, atque ex* QUOLIBET *contractu ante monetarum discrimen susceptas in* IMAGINARIA *pecunia, sive* IN SCUDI ROMANI, *rite potuisse dissolvi ex nummariis schedis, vel nummis aeneis, qui* SOLUTIONIS TEMPORE VERSARENTUR IN COMMERCIO, LICET AB ARGENTEA PECUNIA, QUAE CONTRACTUS TEMPORE VIGEBAT, LONGE DISTARENT, *veluti testes sunt decisiones latae in Anconitana Reductionis de Voto* 25 *junii* 1802. *per tot. coram. bo. mem. De Alteriis, in Perusina Pecuniaria* 4 *julii* 1803. §. 4. *coram Guardoqui, in Romana Pecuniaria* 8 *januarii* 1807. §. 11. *et seq. coram Bardaxi, in Romana extinctionis cambii* 20 *aprilis* 1808. §. 2. *coram Rusconi etc. — Atque expensa dispositione legis.* 99. *ff. de solutionibus, cujus species referenda ad certam pecuniae formam qualitatem et* GENUS *in conventionem deductum, id ipsum definitum in Romana Assignamenti* 15 *junii* 1801. §. 7. *coram Resta, in Æsina Pecuniaria* 15. *feb.* 1802. §. 5. *cor Bardaxi etc.*

24. Così, colla autorità della Romana Ruota, ci è dato comprendere che la quistione dell'aumento o della diminuzione dei valori monetali è di facile soluzione, se, tolta alle oscure distinzioni dei dottori e dei forensi, si riporti ai principii di pubblico e privato diritto, dei quali s'informa il senso induttivo e litterale delle notissime leggi 1. *princ. ff. de contrah. empt.*, 94. §. 1. *ff. de solut.*, 2. *cod. de vet. numis. pot.*, 1., §. 1. *ff. de aur. arg. legat.*, 9. *ff. eod.*, 99. *ff. de solut.* insieme combinate. E qui mette bene l'osservare che anche il codice Napoleone all'articolo 1895. così disponeva — *L'obbligazione risultante da un prestito in danari, è sempre della medesima* SOMMA NUMERICA *espressa nel contratto. Accadendo aumento o diminuzione nelle monete prima che scada il termine del pagamento, il debitore deve restituire la* SOMMA NUMERICA *prestata, e non è obbligato a restituire questa somma che nella specie* IN CORSO AL TEMPO DEL PAGAMENTO — Se non che, in questa disposizione chi non vede riassunto tutto lo spirito delle preaccennate leggi del romano diritto? Anzi chi non vi vede la versione presso che letterale delle due leggi 1. §. 1. *e* 9. *ff. de aur. arg. legat.* congiunte alla legge 94. §. 1. *ff. de solut.?* All'erudito Taglioni, nel suo confronto delle leggi romane colle disposizioni del codice Napoleone, sfuggì questa verità, e dalla nota che egli pose al preindicato articolo 1895. pare che non approfondisse abbastanza questa importante materia.

25. La regola adunque, che quando in una obbligazione è stata dedotta una moneta *generica* IMMAGINARIA o di *conteggio*, non avuto espressamente riguardo alla *specie,* ma piuttosto alla *quantità, o somma numerica*, debba lasciarsi al debitore piena facoltà di pagare la stessa *quantità* o *somma numerica* in una specie qualunque al valore corrente nel tempo del pagamento; è una regola di costante giurisprudenza che ha fondamento non meno nel romano che nel francese diritto, e così nei principii dell'antico gius pubblico, non meno che in quelli della moderna economia.

PARTE SECONDA



Corso della moneta secondo la legge e il fatto — Regola di diritto che favorisce il debitore — Giustizia di questa regola — Il corso di fatto è conforme ai principii del diritto romano pubblico e privato, della giurisprudenza, della economia — Il corso di legge ebbe origine da una falsa interpretazione della legge 1. *ff. de contrah. empt.* — Di nuovo del Valeriani e della dottrina di Aristotile — Funeste conseguenze della falsa interpretazione del responso di Paolo e della dottrina di Aristotile — Davanzati e un altro pubblicista italiano del secolo XVI. scrivono prima di Locke delle cagioni che alterano i valori — Sapienza della Romana Ruota e degl' interpreti del diritto canonico — Concordanza dei loro precetti cogl' insegnamenti dell' economia politica — Leggi emanate dal Governo Pontificio — Opportunità delle medesime — Necessità di cautelarsi con un patto espresso quando le monete hanno diversi corsi — L' uso conferma questa necessità — Origine storica di quest' uso — Esempio ruotale recentissimo — Applicazioni diverse della giurisprudenza e dei principii discussi — Puynode e i nostri antichi maestri — Conclusione.

26. Ma che dovrà dirsi quando in uno stato o in una città la moneta ha due corsi; uno di *LEGGE*, che suole appellarsi *corso tariffato*, e l' altro di *FATTO*, introdotto dall' uso del commercio, dei diversi mercati o delle diverse piazze, e che per ciò si chiama, o *corso commerciale*, o *plateale* ed *abusivo?* I principii discussi nella *prima parte* di questo scritto, rispondono di per sè a questa seconda quistione. E per verità, nella stessa guisa che il debitore ha la scelta della specie quando non osta un patto espresso e preciso, ha pure, in mancanza di questo patto, la scelta del corso. Così, sulle notissime leggi *Nummis* 75. *ff. de legat. III.*, e *Cum servus* 39. §. *Scio* 6. *ff.*

de legat. I., ha sempre giudicato la Romana Ruota e ne'tempi antichi e nei moderni — *SABELL. summa* §. solutio *n.* 26. *in fin.*, *Rota RECENT. part.* 16. *decis.* 225. *n.* 10. 11. *et decis.* 230. *et* 394, *ROMANA seu NEPESINA Laesionis* §. 3. del 6 giugno 1817. avanti Serlupi, *ROMANA Laesionis* §. 9. del 28. aprile 1818. avanti lo stesso, *ROMANA seu NEPESINA Laesionis* §. 3. del 21 febb. 1820. avanti lo stesso, *ROMANA Laesionis* §. 6. del 2 dicembre 1822. avanti Gamberini. — Conciossiachè quando le parti non abbiano espressamente convenuto sopra una determinata specie e un determinato corso, sta sempre ferma la regola che il debitore non è tenuto che a pagare la stessa quantità in una specie qualunque al valore che corre in fatto nel tempo del pagamento.

27. E questa regola è la sola che possa seguirsi nei paesi ove sono in corso diverse specie e variano più di frequente i valori. Ce lo conferma anche un interprete del romano diritto, molto autorevole nei tempi moderni, con queste opportune parole — *Quare conveniens est, ut, si ejusmodi sunt nummi dati, quorum PER SE esse SOLET mutabile pretium, i. e. tale, quod ipso vitae USU COMMERCIORUMQUE RATIONE varie subinde SOLET constitui, tantum esse reddendum, quanti EO TEMPORE AC LOCO, QUO SUUM RECIPIAT CREDITOR HABENTUR nummi, cum HOC MODO aeque TANTUNDEM illi recepturus sit, quantum ipse dederit: praeterquam si PACTIONIBUS et de nummorum GENERE et de illorum AESTIMATIONE jam inter contrahentes CONVENIT* — *MÜHLEMBRUCH Doctrina Pandect.* §. 377. E ben a ragione è detto dal profondo Alemanno che in questo modo solamente si ha una regola onde il creditore consegua tanto quanto gli è dovuto. In vero, se si dovesse stare al corso di legge, mentre quello di fatto è maggiore o minore, accadrebbe al creditore o di ottenere un lucro indebito, o di patire un danno ingiusto; sicchè nell'un caso sarebbe violata la legge 99. *ff. de solut.* la quale, come altra volta vedemmo, prescrive — *creditorem non esse cogendum in aliam formam nummos accipere, SI EX EA RE DAMNUM ALIQUOD*

PASSURUS sit — nell' altro si offenderebbe la legge 206. *ff. de reg. jur.* ov' è sancito che *jure naturae equum est, NEMINEM cum alterius detrimento et injuria fieri LOCUPLETIOREM.*

28. Di qui la ragione per la quale non di corso *legale*, ma sibbene di corso *USUALE;* non di corso *tariffato*, ma bensì di corso *COMMERCIALE* parlano, con una lunga schiera di forensi, e il *SABELLI* e la *ROMANA RUOTA* nell' accogliere la regola che, *nisi aliter inter partes sit EXPRESSE conventum,* il pagamento si può fare *per QUAMLIBET monetam, quae solutionis tempore VIGEAT IN COMMERCIO* (§§. 17. 18. 19. 20. di questo scritto).

29. Di qui pure la ragione per cui nelle belle dottrine, già da me recate in altro scritto — *INCERT. AUCT. De monet. Variat. et Diminut. Tract. Var. quaest. ultim. n.* 53., *FABRI in Cod. lib.* 8. *tit.* 30. *defi.* 11., *ROMANA ROTA decis.* 11. *n.* 3. 4. *coram RUSCONI, et decis.* 246. *n.* 10. *coram DE CURSIIS.* — è chiaramente insegnato che *placet NON TAM cum valorem inspici debere qui EDICTO constitutum est, QUAM qui comuni hominum USU ET COMMERCIO FREQUENTATUR;* e che *in justitia contractuum ET IN VALORE PRAESERTIM MONETARUM AESTIMANDO, NON NORMA ET AESTIMATIO PRINCIPIS, SED CIVIUM OPINIO ET COMMERCII AESTIMATIO ATTENDENDA EST.* Alle quali dottrine fa eco anche il *GOBBIO* con altri dottori — *De Monetis quaest.* 2. *n.* 16. 17. — ivi — *ex SOLO USU populi, pecuniae aestimatio ita potest tribui, ut haec PRAEVALEAT Principis AEDICTO, utcumque PAENALI, eamdem aliter taxanti.* —

30. Perchè il creditore abbia la quantità che gli è dovuta, il valore della moneta dev' essere un fatto al tempo del pagamento, e questo fatto non si può ricercare che nell' uso della piazza o del commercio. E che importa mai che una tale moneta sia, a modo d' esempio, tassata 20, se nel corso plateale o commerciale val più o meno di 20.? Le leggi romane non conobbero che il valore di fatto: i principii discussi nella prima parte di questo scritto lo provano all' ultima evidenza; nè

Pomponio in quelle parole della legge 1. §. 1. *ff. de aur. arg. leg.* — *ei pecuniam numeratam dando jure ipso liberatur, si in ea pecunia EADEM aestimatio fuerit* — nè Modestino nelle parole della legge 9. *ff. eod.* — *pretium PRAESENTIS temporis* — poterono intendere un valore diverso da quello di fatto, dal valore cioè che corre in fatto al tempo del pagamento — *qui solutionis TEMPORE VIGEAT IN COMMERCIO* — come in appoggio delle due mentovate leggi concluse la Ruota al numero 4. della *Perusina Supplementi* 14 *aprilis* 1809. *coram Tassoni.* E per verità, i dottori che più penetrarono lo spirito delle leggi romane in questa materia ci lasciarono scritto che il corso delle monete non è di diritto ma di fatto — *NON EST JURIS SED FACTI* — *INCERT. AUTHOR. De Monetar. Variat. et Diminut. Tract. Var. quaest. ultim. n.* 53.

31. Il valore così detto *legale* o di *tariffa* ebbe origine da una falsa interpretazione della legge 1. *princip. ff. de contrah. empt.*, perchè taluni interpreti da quelle parole *perpetua aestimatio*, non che dalle successive — *usum dominiumque non tam ex substantia praebet quam ex quantitate* — trassero la falsa conseguenza che la sostanza del metallo fosse indifferente e che nel valore della moneta non dovesse attendersi se non all'arbitrio dell'uomo, ossia non si dovesse aver riguardo che a quel valore, il quale, imposto dalla legge, fu perciò da essi appellato *impositizio*, *estrinseco*, o *legale.* Ma nella prima parte di questo scritto io dimostrai, colla scorta dei glossatori, del Cujacio, del Vinnio e del nostro Valeriani che le suddette parole della legge 1. *ff. de contrah. empt.*, combinate colle disposizioni contenute nelle leggi 94. §. 1. *ff. de solut.*, 1. §. 1. *ff. de aur. arg. legat.*, 9. *ff. eod.*, 2. *cod. de vet. num. potest.*, mentre da una parte ci presentano in compendio tutto il sistema della natura e dell'uso della moneta, secondo i principii del diritto romano pubblico e privato, dall'altra poi non servono che a distinguere nel diritto privato la specie dalla quantità, e nel diritto pubblico a significare le due funzioni della moneta — *usum dominiumque* — *misura* cioè *ed equivalente*, e

la necessaria proporzione quindi della moneta colla materia di cui essa si compone e con tutte le altre cose permutabili — *electa MATERIA est, cujus PUBBLICA AC PERPETUA aestimatio, difficultatibus PERMUTATIONUM, AEQUALITATE QUANTITATIS, subveniret* — Dissi, col Valeriani, *NECESSARIA proporzione, perchè voluta dalla natura della cosa, contro della quale non potrà giammai lottare la legge senza danno del commercio e della civil società.* Così quel pubblicista nell'opera citata pag. 96 sul proposito appunto della legge 1. *ff. de contrah. empt.* e della legge 2. *cod. de vet. numis. potest.*

32. Ed egualmente nell'altra parte di questo scritto accennai che quanto era falso il dire che per la famosa legge 1. *ff. de cotrah. empt.* la moneta non fosse che un segno del valore, altrettanto era un assurdo il credere che questa funesta opinione, la quale passo passo, dal biglione alla carta di Law e agli assegnati, può, nostro malgrado, trarci fino a talune aberrazioni del Comunismo, trovasse appoggio nella dottrina di Aristotile. Questo filosofo, che si distinse tra gli antichi sapienti, nello studio dei fatti e delle leggi che governano la natura delle cose, non lasciò scritto un errore siffatto. Egli non disse che il valore della moneta provenga dal segno che la legge v'imprime; disse anzi all'incontro che il segno è l'attestato dell'equivalente della moneta, *ut liberet ipsos (contrahentes) cura MENSURANDI*, e così ancora perchè si possa dal metallo grezzo distinguere quello ridotto a moneta — *Polit. Lib. 1. cap. 9.* — Dalle parole *ut liberet ipsos cura MENSURANDI*, nasce subito il concetto di un *equivalente* e di una *misura*, ossia di una merce destinata al cambio di tutte le altre merci, merce che il Davanzati acconciamente chiamò *mezzana*, e il valor della quale non può non subire le conseguenze del mercato, e non dipendere da quei due elementi: dimanda ed offerta; quantità e bisogno. Questo è il senso induttivo e litterale, come della famosa legge 1. *ff. de contrah. empt.*, così della dottrina di Aristotile. Locke, che nella critica dei fatti non fu secondo ad alcuno, ci lasciò scritto nella migliore delle

sue opere (1) — *La monnaie ne reçoit point sa valeur de l'autorité publique: l'empreinte marque son poids et son titre, MAIS ELLE NE DONNE PAS LA VALEUR: c'est la MATIERE qui en FAIT la valeur, qui est AUSSI plus ou moins forte SELON que la QUANTITÉ est PROPORTIONNÈE à la DEMANDE* — Se non che, assai prima di Locke, il Davanzati aveva scritto in Italia che — *la voglia dall' appetito e dal gusto, IL BISOGNO DALLA NATURA, stagione, grado, LUOGO, eccellenza, RARITÀ e ABBONDANZA prendon misura con PERPETUO VARIARE; onde a veder GIORNALMENTE la regola e PROPORZIONE ARITMETICA che le cose hanno tra SE e con l' ORO, bisognerebbe di cielo o di qualche altissima vedetta poter guardare tutte le cose che sono e che si fanno in terra, o veramente le loro immagini ripercosse nel cielo, come in verace speglio annoverare, perchè noi gitteremmo nostro abbaco, e diremmo, TANT' ORO CI HA IN TERRA, TANTE COSE, TANTI UOMINI, TANTI BISOGNI, TANTI CIASCHEDUNA COSA N' APPAGA, TANT' ALTRE COSE VALE, TANT' ORO VALE. Ma noi di quaggiù scopriamo appena quelle poche cose che ci stanno d' intorno, E LE PREGIAMO SECONDO CHE PIÙ O MENO LE VEGGIAMO RICHIEDERE IN CIASCUN LUOGO E TEMPO — DAVANZATI Lezione delle Monete.* Un altro pubblicista italiano del secolo XVI, Bernardino Pratisuoli, nella *digressione sopra il discorso delle monete di Gasparo Scaruffi*, lasciò scritto che *egli è ben in libertà de' principi di fare a loro modo delle cose, che sono in loro potere; ma perchè le monete, che tuttodì si spendono or qua or là,* SONO DEL MONDO, *i principi non vi hanno particolare autorità sopra; nè occorre che alcun principe indarno s' affatichi in voler fare che nello stato o regno suo resti più di una sorta di monete che di un' altra, tanto coniate nello stato suo quanto in altri; perchè sempre sono* E SEMPRE SARANNO *trasportate, or per via diretta ed or per indiretta,* OVE SI TROVANO SPENDERSI CON QUALCHE VANTAGGIO,

(1) Memoire sur les monnaies, primiere partie.

ovvero per qualche altro accidente. E lo stesso scrittore prosegue dicendo che tutto ciò fu figurato dagli antichi romani, perciocchè quando imprimevano la dea moneta sopra le loro medaglie, la faceano *sempre stante in piedi* E NON MAI *a sedere, per dimostrare che le monete* DI PROPRIA NATURA *stanno sempre* IN ANDARE, nè può il corso loro soggettarsi, per arbitrio dell'uomo, a norme positive e costanti — ECONOMISTI ITALIANI, *Parte antica, Tom.* 2. *Milano* 1804. *pag.* 294. 295. — Dunque per molte guise è dimostrato che il corso della moneta dipende dal fatto e non dalla legge; dipende cioè da quella naturale proporzione con tutte le cose permutabili che non prende norma se non dalla quantità e dal bisogno, dalla maggiore o minor richiesta del mercato e del commercio.

33. Questa verità, sebbene chiarita così felicemente, come vedemmo, dai glossatori, non fu compresa, se si eccettuano il Cujacio, il Vinnio, e qualche altro, dagl'interpreti che vennero dopo. Alla Romana Ruota, a questo insigne tribunale, al quale sono in gran parte dovuti i progressi della moderna scienza del diritto, era riservato di afferrare in tutta la sua estensione anche quest'ultima verità e di convertirla in regola di giurisprudenza con quelle auree parole — *in justitia contractuum* ET IN VALORE PRAESERTIM MONETARUM, NON NORMA ET AESTIMATIO PRINCIPIS, SED CIVIUM OPINIO ET COMMERCII AESTIMATIO ATTENDENDA EST. — *Decis.* 246. *n.* 10. *coram* DE CURSIIS.

34. E qui, ad onore del vero, aggiungerò che mentre taluni interpreti del romano diritto, disconoscendo i principii ai quali esso s'informa, venivano propugnando l'arbitrio del principe nell'imporre il valore alle monete, gl'interpreti all'incontro del diritto canonico lo volevano siffattamente ristretto da soggettarlo per fino, eccettuato il solo caso di pubblica e manifesta necessità, alle seguenti cautele — *Princeps mutationem valoris, sive intrinseci sive extrinseci, monetarum facere non potest* ABSQUE CONSENSU COMUNITATIS; *vel* SALTEM *potioris eius partis*, EXCEPTO CASU PUBLICAE, AC MANI-

FESTAE NECESSITATIS: *colligitur* CLARE *ex cap.* QUANTO 18. *de jurejur.*, *et tenet* COMMUNIS DOCTORUM. *Et ratio est, quia per mutationem valoris, sive intrinseci sive extrinseci, monetarum infertur maximum detrimentum populo, unde id est injustum*, NISI IPSE POPULUS SPONTE CONSENTIAT; *tum quia monetae usus et commoditas debet esse publica et communis, ex cap.* QUOD OMNES 29. *de reg. jur. in* 6. *habetur expresse: Quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari* — FERRARIS *Biblioth. v.* MONETA *n.* 9. — E da queste sentenze pure della sapienza ecclesiastica discende come corollario e riceve nuova conferma la regola rotale che IN JUSTITIA CONTRACTUUM ET IN VALORE PRAESERTIM MONETARUM NON NORMA ET AESTIMATIO PRINCIPIS, SED CIVIUM OPINIO ET COMMERCII AESTIMATIO ATTENDENDA EST. Imperciocchè, come fu detto, secondo i precetti di civile giustizia, il valore d'uso o di commercio esprimendo sempre un fatto vero e presente, è, più che il valore di legge, idoneo ad attribuire al creditore la quantità che gli è dovuta; e secondo gl'insegnamenti di pubblica economia, dovendo il valore del denaro rappresentar sempre la vera proporzione delle cose mercatabili, così potranno più presto essere conformi a natura e a verità le alterazioni che nel valore delle monete nascono, anzichè dalla volontà del principe, dal fatto spontaneo del commercio e della pubblica opinione. Per le quali considerazioni vieppiù si fa palese la civile sapienza che si contiene nel riportato posto del Ferraris, da cui, come secondo corollario, conseguita che, ad evitare i pericoli e i pubblici danni, dei quali fu mai sempre cagione l'arbitrario cambiamento dei valori, si vogliono questi, dove, per circostanze momentanee e straordinarie, non siavi a temere di alcun pubblico danno, si vogliono, ripeto, meglio lasciare alla natura delle cose, all'opinion pubblica, all'uso del commercio. Tale ancora fu sempre in ogni tempo l'insegnamento degli economisti — GENOVESI *Lezioni di Commercio e di Economia Parte* 2. *cap.* 3. §. 17. *e* 18. — *Le lois* (scrive il sig. DU PUYNODE

nell' opera già citata *Tom. Prem. Chap. Prem.* §. 1. *pag.* 13.) *qui pretendent ordonner les prix, regler les cours, ne proviennent, on le voit, que d' une grossière erreur, et son,* LE PLUS SOUVANT, *très-funestes aux interêts, qu' elles paraissent proteger.* —

35. Ossequioso agli stessi principii, il nostro Governo non s' immischiò dei valori, se non quando vi fu per lo appunto astretto da circostanze momentanee, e più particolarmente per impedire i pericolosi effetti della soverchia importazione od esportazione. Così in fatti per porre riparo alla eccessiva importazione ebbe causa la notificazione Tosti, e ne porge una prova il Sovrano chirografo del 10 gennaio 1835, nel quale si legge — *Ci rappresentaste che nell' applicarvi ad esaminare il nostro sistema monetario, per provvedere alla coniazione delle nuove monete, vi occorse di osservare che il valore dato negli anni passati alle monete di Francia e di altri Stati di franchi o lire* 20, *e di franchi o lire* 40, *essendo eccessivo, facea sì che queste* SÌ PORTASSERO IN GRAN COPIA NELLO STATO PONTIFICIO, *estraendone l' altra moneta di oro, e specialmente la nostra;* AL QUALE INCONVENIENTE, *presso la vostra relazione, presso le osservazioni dei direttori delle zecche di Roma e di Bologna, presso mature considerazioni, e col consiglio anche di persone intelligenti di siffatte materie, fu riparato con opportuna vostra notificazione, che riportò il corso delle enunciate monete al valore di Sc.* 3. 71. *per ogni pezzo.* —

36. Nel 1848 un bisogno inverso, quello cioè di riparare momentaneamente alla eccessiva esportazione, nel frattanto che si pensava ad un nuovo sistema di unità monetaria, obbligò il Governo, essendo tesoriere mons. Morichini, ora cardinale amplissimo di Santa Chiesa, a dar fuori, sotto la data del 3 di marzo, una notificazione, nella quale, dopo di aver detto che *l' esperienza ha fatto conoscere che alcune delle* PIÙ RICERCATE *monete estere come vengono introdotte nello Stato Pontificio a cura sia del Governo, sia dei principali stabilimenti commerciali per i bisogni della circolazione,* NE VENGONO QUASI SUBITO RIESPORTATE A CAGIONE DEL FAVORE, DI

CUI GODONO IN ALTRE PIAZZE, OVE AD ESSE VIENE ATTRIBUITO UN VALORE MAGGIORE DI QUELLO FISSATO PER LO STATO PONTIFICIO NELLA VIGENTE TARIFFA MONETARIA; dopo di aver aggiunto che *la riesportazione poi si verifica principalmente a riguardo delle monete da 5 franchi o lire in argento, e da 20 franchi o lire in oro e suoi multipli della Francia, del Regno Sardo e del Ducato di Parma;* dopo di aver indicate le basi del nuovo sistema, *dispone che per provvedere al* BISOGNO, *e come misura* PREPARATORIA, *le monete da 5 franchi o lire in argento, e quelle da 20 franchi o lire in oro della Francia, del Regno Sardo e del Ducato di Parma, dovranno aver il corso in ragione, le prime di baiocchi 93., e le seconde di scudi 3. 72. e colla stessa proporzione i loro multipli in oro.*

37. E questa è l'ultima disposizione emanata sul corso di quelle monete, colle quali più particolarmente si fa il commercio della nostra piazza. Vede ognuno però che la ragion della legge, poste a parte anche le considerazioni che le attribuirono un carattere puramente momentaneo e *preparatorio* di nuovo sistema, fu una ragione di equilibrio tra il corso interno ed esterno, ossia tra i valori della *vigente tariffa* e i valori delle piazze estere, onde impedire la *subita riesportazione.* Ma se non si voglia asserire che dal 1848 al 1858 i valori delle piazze estere sono rimasti fermi sempre nella stessa misura; chi ha fior di senno conoscerà che il corso attuale della nostra piazza, il quale non può non essere la espressione di quell'equilibrio voluto saviamente dalla notificazione Morichini, lungi dall'offendere la legge, ritrova invece in essa la sua ragione. Dissi che il corso attuale della nostra piazza non può non essere la espressione dell'equilibrio col corso estero, poichè se fosse diversamente, una grave perturbazione commerciale ce ne avrebbe tantosto avvertiti, e in questo caso il Governo non avrebbe mancato d'intervenire con un provvedimento benefico.

38. Dopo le quali cose, a più forte ragione possiamo, concludendo, ripetere che al criterio del giureconsulto il valore

che corre in fatto nel giorno del pagamento è quello che serve di norma per l'adempimento della obbligazione, a meno che un patto espresso non prescriva il contrario. E questo patto espresso è tanto più necessario nelle private transazioni allorchè, come già fu avvertito, in un paese corrono diverse specie e vi hanno valori correnti diversi da quelli di tariffa: la Romana Ruota ce lo avvisa nelle decisioni già allegate al §. 26. di questo scritto, e più particolarmente nella ROMANA *seu* NEPESINA *Laesionis* 21 *febb.* 1820. §. 3. *coram* SERLUPI; come ci avvisa che in mancanza del patto preciso ed espresso, e anche in caso di solo dubbio, la obbligazione s'intende sempre contratta nella specie la più vile e nel minor valore. Questa dottrina ha fondamento nelle leggi più volte citate — *L. Nummis* 75. *ff. de legat. III.*, *l. Cum servus* 3. §. *Scio* 6. *ff. de legat. I.* —

39. La nostra pratica poi tutto giorno ci conferma la stessa verità, giacchè in tutte le stipulazioni, quando le parti contraenti vollero il pagamento in moneta *romana* EFFETTIVA *d'oro o d'argento*, vi leggiamo un patto espresso che esclude l'altra moneta; come vi leggiamo un patto espresso che esclude il VALORE CORRENTE, quando si volle il così detto VALORE LEGALE, e cioè moneta indigena o estera a norma di *tariffa*.

40. E ciò si verifica, non meno nelle transazioni civili, che nelle commerciali; conciossiachè sebbene il nostro regolamento provvisorio di commercio, all'articolo 137., che corrisponde all'articolo 143 del codice commerciale francese, sancisca che un recapito mercantile dev'essere pagato *nella moneta in esso indicata*, questa rigorosa disposizione non può essere applicabile che allora appunto in cui una DETERMINATA *specie* di moneta fu indicata. — PARDESSUS *Corso di Diritto mercantile, versione del Callegari, ediz. di Venezia, vol.* 1. *n.* 204. *pag.* 349. — Nelle materie di commercio però l'uso è la prima legge; ma l'uso appunto della nostra piazza conferma la regola che anche nelle obbligazioni mercantili se non fu tassa-

tivamente indicata la specie, e molto più se venne soltanto dedotta una moneta *generica* o di *conteggio*, della quale (come afferma giustamente il CASAREG. *De Commercio Discur.* 61. *n.* 6.) sogliono più di frequente far uso i commercianti; in questo caso il pagamento si fa in una specie qualunque al valore che corre in commercio. E quando si vogliano tassativamente gli *scudi romani*, per esempio, o i *franchi*, non in moneta *generica* o di *conteggio*, ma nella loro *specie* EFFETTIVA, si dice — *scudi romani*, o *franchi*, EFFETTIVI *d' oro o d' argento* — aggiungendosi spesse volte ancora, per precisare vieppiù chiaramente il patto, la esclusione di quella specie che si crede la più vile, o che tornerebbe meno comoda al creditore. Tanto è vero che, anche per l' uso commerciale della nostra piazza, un dubbio solo basta a favorire il debitore e a metterlo nel diritto di pagare in *valori correnti*, non avuto riguardo nè alla *specie*, nè alla così detta *tariffa*.

41. L' uso di stipulare o d' indicare tassativamente ed espressamente la specie *effettiva*, si rese comune in Italia fino dai tempi di Carlo Magno, quando, come fu detto, introdotta la *lira* come unità monetaria, cominciò a distinguersi la lira *effettiva* dalla lira *di conto* — *Valeriani op. cit. pag.* 121. — Le diverse unità, che dai diversi sistemi di monetazione degli stati della penisola furono in seguito introdotte; poi le tante specie di migliore o peggiore mistura; poi la carta-moneta; e finalmente, tra noi e ai giorni nostri, i napoleoni d' oro; resero, non che comune, necessario ed indispensabile il cautelarsi con patto espresso o con tassativa indicazione, così sulla *specie* che sul *valore*, quando non si voglia la specie comune e il valore corrente. La vera e prima ragione però di quest' uso è d'uopo riconoscerla dalle leggi romane, particolarmente da quelle, le quali, come vedemmo, distinguono nell' uso del denaro la *specie* dalla *quantità numerica*, e più poi da quelle che proclamarono il principio non essere nel dubbio tenuto il debitore che a dare la specie più vile e il valore minore — *Cit. leg.* NUMMIS 75. *ff. de legat. III.*, *leg.* CUM SERVUS 39. §. SCIO EX FACTO 6. *ff. de legat. I.*

42. Ascoltiamo, poichè vien molto in acconcio, un altro esempio rotale, assai recente. Nel 1849 accadde in Roma che una Ripari facesse deposito nel banco Lozzano e Lavaggi di una somma di franchi 30,000. La fede di deposito recava — *franchi trentamila* EFFETTIVI — coll' aggiunta di una condizione pel tempo di pagamento, che io ommetto perchè indifferente alle cose discorse in questo scritto. Nata discrepanza sulla *specie* da pagarsi e sul *corso*, il Banco nel primo di agosto 1850 fece in carta corrente offerta reale di scudi 5580 corrispondenti al deposito, calcolato il franco a bai. 93, come porta la notificazione del 3 di marzo 1858, e citò a farla dichiarare efficace. Rigettata l'istanza dal tribunale di commercio, il Banco appellò alla Ruota, la quale, nella prima decisione, ritenuto che la parola EFFETTIVI, aggiunta alla parola *franchi*, non bastasse ad indicare tassativamente la specie, sentenziò che il Banco fosse in diritto di pagare in una specie qualunque al valore corrente. Ecco il motivo preciso — *Considerando che la voce* EFFETTIVI *adoperata nell' indicare franchi* OD ALTRA QUALITÀ *di moneta non porta* IN COMMERCIO *l' obbligo di pagare* ASSOLUTAMENTE *con quella moneta che viene espressa*, A MENO CHE *non si dica* D' ORO E D'ARGENTO, *lo che non fu detto nella fede di deposito rilasciata dal Banco: il quale, per conseguenza, poteva rendere il depositato denaro in* QUELLA *moneta che* ALLORA CORREVA. — Nella seconda decisione poi, la Ruota, accogliendo le attestazioni di molti commercianti, i quali dichiaravano che la parola EFFETTIVI basta in commercio ad indicare tassativamente la specie d'oro e d'argento, e che in questi casi la obbligazione dev' essere adempita o con la stessa specie, o con altri valori correnti, al cambio però del *listino*, recedè dalla prima sentenza. Ecco pure della seconda decisione il preciso motivo — *Considerando che qualunque si fosse la moneta data in deposito, certo è che la cedola disse franchi trentamila* EFFETTIVI; *e mentre*, A SENTIMENTO DI COMMERCIANTI NON POCHI, *franchi* EFFETTIVI *in commercio significa franchi di Fran-*

cia o di Piemonte d' oro e d' argento, altri ritengono che una obbligazione contratta in SIMILI *termini dev' essere adempita* O *con la* STESSA *specie di franchi*, O *con* ALTRI *valori* CORRENTI *al cambio* PERÒ DEL LISTINO, GIACCHÉ IN COMMERCIO TRA NEGOZIANTI NON SI AMMETTE ALTRO CAMBIO OD ALTRO RAGGUAGLIO CHE QUELLO PORTATO DALL' ULTIMO LISTINO CHE PRECEDE LA SCADENZA ED IL PAGAMENTO: *per cui se dal Banco non venne offerta nè moneta d' oro o d' argento, nè carta* AL SUDDETTO RAGGUAGLIO, *non poteva dalla Ripari essere accolta una offerta che non rappresentava la somma dovuta intieramente* — GIORNALE DEL FORO 1851. *Vol. 2. pag. 3. e seg.* Quest' ultima decisione fu accettata dalla parte soccombente, sicchè la causa rimase abbandonata. Dalle due decisioni però emanate si raccoglie: 1.° che resta assai dubbio se la parola EFFETTIVI, aggiunta alla parola generica *franchi*, e così *scudi* od altra di quelle monete che si dicono *generiche, immaginarie, o di conteggio*, basti ad indicare tassativamente la specie: 2.° che senza la parola EFFETTIVI è incontroverso che i *franchi*, e così gli *scudi*, od altra moneta generica, si possono pagare in una specie qualunque che corra in fatto al tempo del pagamento: 3.° che in commercio il ragguaglio tra la moneta nostra e la straniera non si fa che al corso commerciale, *giacchè* IN COMMERCIO *non si ammette* ALTRO *cambio che* QUELLO *portato dall'* ULTIMO *listino che* PRECEDE *la scadenza ed il* PAGAMENTO.

43. E ciò poi che vieppiù si rende certo per le due indicate decisioni del sacro tribunale si è che l' uso del commercio locale è la prima legge in queste materie; e meritamente, giacchè quest' uso, esprimendo sempre un fatto e un fatto presente, è quindi il mezzo più sicuro per conoscere il *valore corrente (pretium* PRAESENTIS *temporis*, come si esprime Modestino nella più volte citata legge 9. *ff. de aur. arg. leg.)* e così per attribuire con giustizia al creditore, nei casi in cui non fu tassativamente indicata la specie e il valore, la quantità che gli è dovuta.

44. Nè v' ha obbligazione, o come si esprimono i negozianti, *effetto* commerciale di qualsiasi genere che possa sottrarsi a questa giurisprudenza. Anche i biglietti di banca cadono sotto la stessa regola; imperocchè, quando non hanno corso coattivo, i biglietti di banca non si distinguono punto per gli effetti giuridici da una cambiale pagabile a vista — PARDESSUS *Corso di Diritto Mercantile Vol.* 1. *n.* 204., MICHELE CHEVALIER *Trattato della Moneta Sezione Prima cap.* 5. *Biblioteca dell' Economista Seconda Serie Vol.* 5., BOCCARDO *Trattato di Economia Vol.* 2. *n.* 119. *pag.* 221. *ediz. di Torino.* — Se adunque dalle parole che sono scritte sui biglietti di banco, o dallo statuto che ne regola la emissione e la circolazione, o dalla consuetudine dello stabilimento, o dall' uso del paese, non consta apertamente che essi rappresentino o una determinata specie o un valore fisso, non so davvero come si possa porre in dubbio che essi non siano pagabili, come ogni altro effetto mercantile, in una specie qualunque al valore che corre in commercio — *Nummis* INDISTINCTE *legatis, hoc* RECEPTUM *est, ut* EXIGUIORES *legati videantur: si neque ex* CONSUETUDINE PATRIS FAMILIAE, *neque ex* REGIONIS UNDE FUIT, *neque ex* CONTEXTU (*testamenti possit* APPARERE). È ULPIANO che ce lo dice nella più volte citata legge *Nummis* 75. *ff. de legat. III.*, nè credo che possa desiderarsi un testo più puntuale ed opportuno di questo per convincere ognuno che l' uso locale è la prima legge, come nelle materie commerciali, così nelle monetarie (1).

---

(1) Lo statuto per la banca nazionale toscana all' articolo 30 prescrive che il cambio, come viene volgarmente appellato, dei biglietti si farà *in moneta di argento toscana:* tanto è vero che, senza una speciale prescrizione, anche i biglietti di banca, come tutti gli altri recapiti mercantili, si possono estinguere con una moneta qualunque al valore che corre in commercio nel dì del pagamento. E dove poi lo statuto non solo non contenesse prescrizione alcuna sul modo di pagamento, ma si riferisse genericamente a *valori correnti* (com' è dello statuto per la banca sedente in Bologna, il quale all' articolo 18 prescrive che il fondo di riserva, destinato alla garanzia ed estinzione dei biglietti circolanti, sia *in valori correnti*); dove i biglietti di banca, per la consuetudine dello stabilimento, per l'uso del commercio, rappresentassero in genere *valori correnti;* quel portatore, che per proprio

45. E posciachè tra noi sono in corso non poche monete straniere, e più particolarmente i così detti napoleoni d' oro, il valore dei quali, per quella ragion di equilibrio col corso estero, posta pure a base della notificazione Morichini del 1848., varia necessariamente nel commercio nostro secondo che varia nel commercio estero; così intorno a queste monete io non saprei meglio compendiare il sin qui detto se non trascrivendo di nuovo le acconcie parole dell' autorevole MÜHLENBRUCH — *Conveniens est, ut, si ejusmodi sunt nummi dati quorum* PER SE ESSE SOLET MUTABILE *pretium, i. e. tale quod ipso vitae* USU COMMERCIORUMQUE *ratione* VARIAE *subinde* SOLET *constitui, tantum esse reddendum, quanti* EO TEMPORE AC LOCO, *quo suum recipiat creditor, habentur nummi, cum hoc modo aeque* TANTUNDEM *illi recepturus sit, quantum ipse dederit:* PRAETERQUAM SI PACTIONIBUS ET DE NUMMORUM GENERE ET DE ILLORUM AESTIMATIONE JAM INTER CONTRAHENTES CONVENIT. — *Doctrina Pand.* §. 377. — Per lo che è evidente che in tutti i casi in cui tra noi non sia stato convenuto nè sulla specie nè sul valore di tariffa, ogni pagamento sarà valido anche in napoleoni d' oro al valore corrente; a quel valore cioè che è riconosciuto dall' uso della piazza, del mercato, del commercio, cui appartiene l' obbligazione di pagamento; a quel VALOR CURRENS che l' INCERT. AUTH. — *Tract. Var. quaest. ultim. n.* 53. — fa dipendere *a consensu et usu populi et consuetudine commerciorum;* che il SABELL. chiama USUALIS — *Summa* §. *solutio* n. 26, — il BOEHEMER. CONSUETUS ED USITATUS — *Exercit. ad Pand. lib.* 6. *tit.* 3. §. 36. — che la ROMANA RUOTA vuole dipendente dall' uso che *solutionis tempore* VIGEAT *in commercio*, e dall' *ultimo listino che* PRECEDE *la scadenza ed il pagamento* — *Perusina supplementi* 14 *apri-*

---

lucro si facesse a chiederne il pagamento in una determinata specie di moneta o in un valore diverso da quello corrente in commercio, offenderebbe, come ognun vede di leggieri, i più ovvii principii di civile giustizia e di naturale equità.

lis 1809. *coram Tassoni, Romana Validitatis oblationis realis in re commerciali* 21 *feb.* 1851 *coram Antinori.* (1)

46. Finchè adunque *di cielo o di qualche altissima vedetta* (come scrive non meno con grazia che con verità il Davanzati) *non si potrà veder* GIORNALMENTE *la regola e proporzione aritmetica che le cose hanno tra se e con l' oro,* e così pubblicare una legge che addatti il valore delle monete, e specialmente di quelle che hanno un corso più variabile, a tutte le circostanze di tempo e di luogo, ai bisogni diversi delle diverse piazze, alle maggiori o minori richieste dei mercati e del commercio; l' uso, in mancanza del patto delle parti, sarà sempre la norma più giusta e più sicura per attribuire al creditore la quantità che gli spetta.

47. Questo è voluto dall' imponente autorità del Mühlenbruch, dalle nostre consuetudini, da molte leggi e in peculiar modo, tra le già allegate, la 75.ª *ff. de legat. III*, la 1.ª §. 1., *la* 9.ª *ff. de aur. arg. legat.* Questo pure è voluto dai principii del diritto pubblico romano — *leg.* 1. *ff. de contrah. empt.*, *leg.* 2. *cod. de vet. num. pot.* —: è voluto dalle dottrine della romana Ruota — ROMANA PECUNIARIA 10 *decembris* 1802. *n.* 3. *et* 4. *coram* RUSCONI, PERUSINA SUPPLEMENTI 14 *aprilis* 1809. *n.* 4. *coram* TASSONI, ROMANA LAESIONIS 28 *aprilis* 1818. §. 9. *coram* SERLUPI, ROMANA PECUNIARIA 4 *julii* 1825. §. 10. *coram* DE CURSIIS —: è voluto finalmente

---

(1) Nel §. 26. di questo scritto io distinsi il valore di *legge* dal valore di *fatto*, conciossiachè mi parve questa la distinzione più acconcia al giurisprudente per applicare le norme del giusto e dell' equo negli stati ne' quali vi hanno valori *tariffati*, che non sono nè possono essere seguiti costantemente ed uniformemente in tutti i mercati e nel commercio delle diverse piazze. Dalle molte dottrine recate poi, mi pare dimostrato all' ultima evidenza che per *valore corrente* non può già intendersi nè giuridicamente nè grammaticalmente il valore che rimane FISSO in una *tariffa*, ma sibbene quello che corre di fatto, secondo l' uso dei mercati e del commercio; ossia quello che varia di sua natura per ragione della quantità e del bisogno; quello che Modestino nella legge 9. *ff. de aur. arg. legat.* chiamò con tanta proprietà *pretium PRESENTIS temporis* e che gli antichi romani figuravano imprimendo la dea moneta nelle loro medaglie sempre in atto di andare (§. 32. di questo scritto).

dagl' insegnamenti della moderna economia — *La qualitè de marchandise propre au numeraire ne se révèle pas seulement, d' ailleurs, par les variations qu' il subit a travers les siècles, après des èvènements extraordinaires, ou par les cours divers qu' il affecte d' État à État, et d' où naissent les speculations du change; elle se manifeste* ENCORE CHAQUE JOUR, *au sein de tous les pays. Il s'* EN FAUT *ainsi, que l' argent vaille autant dans une* GRANDE ET RICHE *cité que dans une* PAUVRE ET PETITE *ville, dans un* PORT *ou au centre de* NOMBREUSES FABRIQUES *qu' au milieu* DES CAMPAGNES — DU PUYNODE *op. cit. chap.* 1. §. 1. *pag.* 12.

48. E dopo queste parole del Puynode, che ritraggono tutto il sistema della moderna economia in materia di corso monetario, chi voglia rileggere i testi e le molte dottrine o trascritte o citate in questa mia esercitazione; chi ripassi gli eleganti squarci del Davanzati; chi si fermi su quell' anonimo giurista del secolo decimosesto, tanto di frequente ricordato dal Gobbio, il quale in appoggio anche delle sacre carte ci reca una assai bella dottrina, scrivendo essere il corso della moneta dipendente non dalla legge ma dalla .natura dei fatti — HOC MAXIME *verum est in commerciis nummorum,* EORUMQUE CURSU ET INDICATURA, *quae non est* JURIS, *sed* FACTI, *et* NECESSARIO *in usu et commercio universorum etiam exterorum, et omnium quibus cum communia sunt commercia, et* JURE GENTIUM *consistit. Et quod sensus populi* IN HIS *dominetur, et* JUS FACIAT, *multis exemplis probat* BUD. *lib.* 3. *et* 5. *Assis, ubi refert multa edicta praeconialia dire minantia de usu abrogando probi* ET RECEPTI *nummismatis, etiam ab homine minaci, et irae impotentissimae manantia, cujus tunc ferociae recta et utilia cedebant consilia,* PUBBLICUM TAMEN CONSENSUM PERVINCERE NON POTUISSE, *et jure optimo* NEGLECTA ESSE. *Probat etiam* SACRA PAGINA GENES 23. EAM ESSE PROBATAM MONETAM, QUAE TRANSIT AD NEGOCIATIONEM ET IN USU PUBBLICO EXISTIT....... *Et sic ibi moneta probatur esse* PROBA ET JUSTA, EX EO

QUOD MERCATORIBUS IN USU EXISTIT. — INCERT. AUTH. *De Monet. Variat. Tractat. Varii quaest. ultim. n.* 53. —; chi si richiami alla mente le parole della *Romana Pecuniaria* 10 *decembris* 1802. *n.* 3. *et* 4. *coram Rusconi — in monetaria plane re*, NON IDEM SEMPER VALOR PECUNIAE....... *At aeque constat*, SAEPIUSCULE, *non eundem valorem* LEGE *praestitutum*, IN COMMERCIO *examussim servari*, ADEO UT POPULI OPINIO AC COMMERCII USUS PRAEVALEAT; UT EDOCEMUR EXPERIENTIA — e quelle altre della *Romana Pecuniaria* 4 *julii* 1825. §. 10. *coram De Curiis — in valore monetarum aestimando*, NON *norma et aestimatio Principis*, SED *civium opinio et commercii aestimatio* ATTENDENDA EST —; chi, ripeto, queste e le altre dottrine e i testi allegati ripigli ad esame, avrà di leggieri a convincersi che i principii, di cui in materia monetaria va superba la moderna scienza della economia, se sono stati da questa alcuna volta viemeglio chiariti, erano però conosciuti e professati dall' antica sapienza; e che nè ai giuristi più indipendenti da pregiudizio nè al preclaro Consesso della Romana Ruota era sfuggito che il corso della moneta dipende da una legge, che l' uomo non può a sua voglia distruggere o moderare, la legge cioè della dimanda e della offerta, della quantità e del bisogno.

Avv. FRANCESCO BORGATTI

IMPRIMATUR

Fr. P. Caj. Feletti Inq. S. O.

Preis 5 Sgr.

KALIFORNIENS GOLD u. Quecksilber-District.

Nach: the California-Herald von

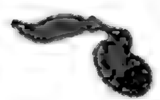
Fr. Gerstäcker.

1849.

Entfernungen v. Monterey

Nach	Murphys	58 Stgs.
	Forbes' Mine	10 „
	San Jose	13 „
	San Francisco	50 „
	Sousalito (Wasser)	10 „
	San Rafael	15 „
	Bodega	50 „
	Sonoma	30 „
	Napa	12 „
	Suisun	14 „
	Sutter's	45 „
	Untere Minen	25 „
	Obere Minen (Sagemühle)	25 „
	Waber's (Laden)	14 „

Verlag v. Wilhelm Jurany in Leipzig.


Die Entdeckung eines so ungeheueren Reichthums von Gold in Staub, Schiefern und Körnern, Quecksilber, Platina, Zinnober 2c. 2c. an den Küsten des stillen Oceans hat das amerikanische Volk in eine wahrhaft fabelhafte Aufregung gebracht. Man hört fast weiter nichts als Californien — der Ruf „nach Californien" scheint jeden andern Gedanken förmlich verdrängt zu haben. Natürlich sucht dabei auch jeder so gute und gründliche Nachricht als möglich von jenen Länderstrecken zu erhalten, und in dieser Aussicht veröffentlichte am 26. December James Gordon Bennet einen „Californian Herald", dessen Spalten ich die nachstehenden Berichte, so wild zerstreut wie sie in dem Blatte selber stehen, in einem Auszug entnommen habe.

Die Karte ist von einem Officier der amerikanischen Armee, Artillerie-Lieutn. Loeser, an Ort und Stelle selbst aufgenommen und kann deshalb wohl als ziemlich richtig und genau betrachtet werden.

Officieller Bericht über die Goldregion.

Quartiermeisters Officin San Francisco 18. Septbr. 1848.

Sir! Anbei empfangen Sie einen Rapport über die jetzigen Zustände in Californien. Ich werde meine Bemerkungen über die Minen mit einigen kurzen Nachrichten über die Lage des Landes noch vor de Entdeckung seines jetzigen Goldreichthums beginnen.

Man kann wirklich sagen, daß die Bewohner von Californien, ehe die amerikanische Flagge dort errichtet wurde (was durch den Commodore Sloat im Jahre 1846 geschah), förmlich geschlafen haben. Das Land erzeugte ihnen Alles, was sie eben bedurften, ohne daß sie sich dabei anzustrengen brauchten, nicht einmal der Viehzucht widmeten sie die nöthige Aufmerksamkeit. Etwas Waitzen, Mais, Bohnen, Kürbisse und Melonen genügten den geringen Bedürfnissen derer, die noch nie die Be-

quemlichkeiten gekannt hatten, welche ein reger Fleiß ihnen hätte geben können. Wunderbar ist aber die Veränderung, die im Character der dortigen Leute durch die Entdeckung der Goldminen hervorgebracht wurde. Diese geschah folgender Art:

Im letzten Theile des Februars 1848 wollte ein Mann James W. Marshal eine Sägemühle für Herrn Sutter Esq. an der südlichen Gabel eines Flusses, der in Californien unter dem Namen American Fork (etwa 50 Meilen von Neuhelvetia) bekannt ist, bauen. Auf Fremonts Karte wird dieser Fluß Rio de los Americanos genannt. Es ist der Strom, auf dem Capitain Fremont auf seinem gefährlichen Marsch in das Thal des Sacramento-Flusses im Winter und Frühjahr des Jahres 1843 hinabfuhr. Während sie nun beschäftigt waren, einen Mühlcanal zu diesem Werke auszuwerfen, entdeckte Mr. Marshal die Stücken Gold, wie sie im Sonnenlicht unten im Graben glänzten. Nicht unbeträchtliche Klumpen wurden aus dem Wasser genommen und nach wenigen Tagen hatten sie schon Gold zum Werthe von etwa 150 Dollar gewonnen. Die Arbeiter am Werke, größtentheils Mormonen, überzeugten sich bald von der Reichhaltigkeit des dortigen Bodens und die Nachricht breitete sich rasch im Lande aus. Auch an andern Stellen fand man Gold in keiner geringen Quantität. Die Gerüchte, die übrigens hierauf nach den Städten des stillen Meeres kamen, klangen so extravagant und übertrieben, daß man ihnen im Anfang keinen Glauben schenkte. Erst wie das Gold in Staub und Körnern wirklich und in ziemlicher Masse in den Markt kam, wurde die Aufmerksamkeit mehr dorthin gelenkt. Der Zweifel wuchs zur Gewißheit, und eine wahrhaft zauberhafte Veränderung ging jetzt plötzlich in dem ganzen Wesen der Bewohner von Californien vor. Advocaten, Doctoren, Geistliche, Farmer, Handwerker, Kaufleute, Matrosen und Soldaten verließen ihre bisherigen Stellungen, um sich einem Geschäft hinzugeben, wo in wenigen Wochen ein Vermögen gewonnen werden konnte. Dörfer und Distrikte, die sonst ziemlich bevölkert gewesen waren, wurden fast ohne einen einzigen Mann gelassen. Die Ernten standen ausgezeichnet gut, aber wegen Mangel an Arbeit verdarben sie größtentheils in den Feldern. Die Fahrzeuge blieben ruhig vor ihren Ankern liegen, während Capitäne und Mannschaft liefen. Der Lohn der Commis, Schreiber und Buchhalter ist wenigstens um 200 Procent gestiegen und der bei geringern Arbeitern zum mindesten um 500 Procent.

Zur Zeit, wo die erste Erregung ausbrach, ließ ich die vereinigten Staatenbarke Anita repariren; die Arbeiter erhielten 3 Dollar den Tag und aßen und schliefen an Bord des Fahrzeugs. Augenblicklich verlangten sie höhren Lohn und Einer desertirte sogar und ließ alle seine frühern Ersparnisse im Stich, ehe er nur noch ein Paar Tage länger zu 6 Dollar

den Tag gearbeitet hätte. Gewöhnliche Matrosen verlangten 100 Dollar den Monat, um die Schooner in der Bay zu bemannen. Die Fracht von diesem Hafen nach Sutters ist von 2—4 Dollar das Faß, und die Entfernung nur wenig mehr als 100 englische Meilen. Gewöhnliche, mit 4 Ochsen bespannte Wagen wurden zu 50 Dollar den Tag vermiethet, und in einem Falle weiß ich, daß ein Neger, als Koch, in den Goldregionen mit 25 Dollar den Tag bezahlt wurde. Dieß war die Lage der Dinge etwa vor 3 Monaten, und unter dessen Einfluß stand unser kleines Städtchen fast ganz verlassen da. Heute war es noch eine geschäftige kleine Stadt und den andern Tag sah es aus, als ob die Pest darin gewüthet hätte. In letzter Zeit ist in der Sache jedoch eine Reaction eingetreten, die Viele von den Minen zurückbringt, während eine bedeutende Einwandrung an andern Plätzen statt findet. Unter den Bergleuten in den Golddistrikten sind Krankheiten ausgebrochen und Viele suchten, von Fiebern geschüttelt, menschliche Wohnungen und Pflege auf, während Andre die Plätze verließen, um eben nicht krank zu werden. Wir haben jetzt eine ziemlich bedeutende Anzahl von Arbeitern hier; die Meisten weigern sich aber, auf irgend eine Bedingung hin zu arbeiten, während die, die wirklich Etwas unternehmen, unverschämte Preise fordern. Der gewöhnliche Lohn weißer Handarbeiter ist jetzt von 6—10 Dollar den Tag. In gleichem Verhältniß sind die Provisionen und was man sonst braucht; Butter wird beim Fasse zu einem Dollar das Pfund verkauft; Schinken eben so; Mehl mit 50 Dollar das Faß. Gewöhnliche Schuhe, die in Boston etwa 3/4 Dollar gelten, werden mit 8—12 Dollar verhandelt und eine Sorglosigkeit herrscht in der Art, wie man Preise überhaupt stellt, die wohl an keinem andern Orte der Welt gefunden werden könnte. Ich sah selbst, wie eine Schachtel mit Seidlitz Pulver, die in San Francisco 50 Cent gegolten hätte, in den Minen für 24 Dollar verkauft wurde, und von glaubwürdigen Leuten ist mir versichert, daß sie eine Flasche Brandy schon mit 48 Dollar abgeschlagen haben.

Nach diesem unvollständigen Preiscourant können Sie sich etwa die Kosten der übrigen Artikel in Californien denken. Ich befand mich am ersten Juli in den Minen; das Wetter schien mir unerträglich heiß, und das Clima fast noch drückender, als selbst in Brasilien in der wärmsten Jahreszeit. Alles war noch dazu von einer Trockenheit verdorrt, die in den letzten 3 Monaten dort ununterbrochen geherrscht hatte. Die Seewinde, die das Sacramento-Thal hinauf wehen, gehen dabei nie über die Sierra Nevada hinaus, und es konnte daher nicht ausbleiben, daß eine endliche Krankheit unter diesen Menschen, die mit wahnsinnigem Eifer und rastloser Unermüdlichkeit sich den heißen Sonnenstrahlen aussetzen und in der Erde gruben und hackten, Krankheiten ausbrechen mußten.

Die Arbeiter hatten auch gewöhnlich regelmäßige und ganz andre Beschäftigungen verlassen, vielleicht noch früher nie harte Arbeit gethan, kamen jetzt in diese Sonnengluth, lebten von schlechter, nicht einmal hinreichender Kost, sahen sich am Tage der Hitze, in der Nacht unbedeckt den feuchten Dünsten der Wälder ausgesetzt; Viele standen sogar den größten Theil ihrer Arbeitszeit im Wasser und gebrauchten, nur um ein Gegenmittel für die bösen Folgen zu haben, hitzige Getränke im Uebermaaß. Die natürliche Folge blieb nicht aus, und Viele liegen jetzt an hitzigen und Wechselfiebern, an Ruhr und Kolik krank.

Was nun die Plätze selbst betrifft, wo das Gold gefunden wird, so hat man das meiste bis jetzt in den Bergströmen entdeckt, die durch felsige Gegenden fließen, und zwar größtentheils in einem gelblich rothen Boden. Es muß augenscheinlich viel Eisen in der Erde enthalten sein und wo man das meiste Gold gewinnt, bestehen die Uferbänke des Flusses aus grobem Kies, der mit Sand und gelblicher Erde untermischt ist. Nach dem, was ich selbst habe bemerken, oder von Andern erfahren können, liegt das Gold meist im Stratum der angeschwemmten Erde, wenn es nicht eben durch die Fluth selbst weiter hinabgeführt ist. Das feine Gold wird an den niedern Theilen der Ströme gefunden und auf die gewöhnliche Art in Blech- oder Holzgefäßen ausgewaschen. Die feinsten Theile der Erde lassen sich dabei leicht durch das Wasser scheiden; durch Hin- und Herschwenken kommt das Gold unten hin, der Kies wird mit den Händen herausgenommen und die Körner bleiben mit einer Art schwarzen Sandes, der unserem Streusand gleicht, im Gefäß. Dieß Resultat (Gold und Sand) läßt man dann auf einem Bret oder Tuch zum Trocknen liegen, nachher bläst man die übrigen trockenen Theile des Sandes mit dem Munde entweder, oder einem gewöhnlichen Blasebalg fort, wo denn das Gold nach seiner natürlichen Schwere zurückbleiben muß; aber viel vom feinsten Goldstaub wird natürlich ebenfalls mit heruntergeblasen.

Die Leute sind auch schon erfinderisch geworden und haben, um das Hin- und Herschütteln der kleinern Gefäße zu vermeiden, eine Art roher Wiegen hergestellt, wie man sie für die Kinder gebraucht. Alle diese Maschinerien sind aber höchst unvollkommen; man kann recht gut annehmen, daß wenigstens ein Dritttheil oder die Hälfte des Goldes durch diese Art, es zu gewinnen, verschleudert wird.

Je weiter die Arbeiter die Ströme hinauf in die Berge kommen, desto gröber und massiver werden die Goldkörner. An den untern Theilen derselben findet man es in dünnen flachen Körnchen, die hie und da kleinen goldnen Fischschuppen gleichen. Höher hinauf wird es in Stücken von 5—6 Unzen Gewicht und in allen nur möglichen Formen gefunden.

Manche der größten Stücke enthalten kleine Theile von Quarz und

Granit in sich; das grobe Gold wird aus den Felsspalten, aus den trocknen Betten der Bergströme und an allen nur sonst erdenklichen Plätzen mit Spitzhacken, kleinen Brecheisen, Spaten, Messern und allem Möglichen herausgearbeitet; an manchen Plätzen fließen die Ströme über Schichten rauhen, grad aufstehenden Schiefers und zwischen den verschiedenen Lagen finden sich in solchen Flecken stets beträchtliche Mengen von Gold.

Der Umfang dieser Goldminen ist bis jetzt noch unmöglich zu bestimmen, man hat das Metall schon 150 Meilen über Sutters Fort gefunden und es wird in großen Quantitäten in fast allen Stellen an den Feather-, Juba- und Bauflüssen an der amerikanischen Gabel und allen ihren Tributarien, an den Consumnes- und Stanislausflüssen und an beiden Seiten des San Joaquin gefunden, auch zu Bodega an der Seeküste und verschiedenen Stellen der Bergketten, welche das Wasser des San Joaquin von denen scheiden, die in den stillen Ocean laufen, bis zu Ciudad de los Angelos ist es entdeckt, sogar in der Erde der Ebene nahe den Missionsgebäuden von Santa Clara hat es sich gezeigt, und man weiß daher jetzt schon, daß es durch eine Region von mehr als 600 Meilen im Umfange und wahrscheinlich auch bis nach Oregon hin bestehe. Es wird unmöglich sein, den Reichthum dieser Minen zu schildern, ohne in den Verdacht zu kommen, zu übertreiben. Auch ich ging als der größte Zweifler dorthin, kehrte aber wirklich ein Gläubiger zurück. Ich bin fest überzeugt, daß thätige Arbeiter dort mit leichter Mühe täglich von 25—40 Dollar, das Gold zu 16 Dollar die Unze gerechnet, gewinnen können; viele Beispiele sind sogar bekannt, daß Leute von 800—1000 Dollar in einem Tage auf die Person erbeutet haben. Täglich treffe ich Männer in San Francisco, die weniger, als 3 Monate dort zugebracht haben und jetzt mit 2—5000 Dollar in Goldstaub zurückkehren. Während ich mich in den Minen selbst befand, sammelte ich die folgenden Thatsachen, die ich hier des Lesers wegen aufführen will.

Am südlichsten Zufluß der amerikanischen Gabel, 16 englische Meilen vom Hauptstrome, sah ich, wo die Herren Reilly und Crowly mit 6 Arbeitern in 6 Tagen 10½ Pfund Gold ausgewaschen hatten. Aus dem Bett eines trocknen Ravins desselben Stromes schafften die Herren Daly und Recooms mit einer Abtheilung von Indianern und Weißen in 2 Tagen Gold im Werthe von 17,000 Dollar heraus. Auf einem andern trocknen Ravin, nicht weit vom vorherigen entfernt, sollen in 3 Tagen 30,000 Pfund Goldes-Werth gesammelt sein. Mr. C. J. Nymann, ein Geistlicher und der harten Arbeit ungewohnt, hat mich selbst versichert, daß er jeden Tag für etwa 5 Stunden Arbeit 50 Dollar Werth ausgewaschen habe. Mr. Baca, ein Neumericaner, der etwa 30 Meilen von Sutters entfernt wohnt, erzählte mir, wie er mit 4 andern Leuten in 7 Tagen 17 Pfund Gold

ausgewaschen habe. Ich sah das Gold selbst und Massen solcher Beispiele ließen sich noch anführen. Der Leser wird aber jetzt fragen, was für ein Ende soll das nehmen? Ich sehe keine Aussicht, die Minen zu erschöpfen, das Gold wird über einen ungeheuren Strich Landes verbreitet gefunden und ist in der Erde dieser Regionen so reich enthalten, daß man wirklich sagen kann, es bildet einen Theil des Bodens. Am meisten findet man es natürlich in den Thälern und Strombetten, weil die Erde dort durch das Wasser fortgewaschen und das Gold liegen geblieben ist. Man hat es aber auch schon in den höhern Strecken und auf den Bergen 100 Fuß über dem Wasser ausgegraben.

Als ich mich in den Bergwerken befand, suchte ich soviel als möglich genaue Nachricht über den Werth dieser Minen und die Zahl der dort Beschäftigten zu erhalten. Was die Arbeiter dort betrifft, so wurde mir versichert, daß nach der niedrigsten Schätzung, Weiße und Indianer eingerechnet, wohl 3000 dort sein könnten. Diese Zahl wird aber täglich durch Einwanderungen von allen Theilen Californiens, von Oregon und Panama und den Sandwichs-Inseln vermehrt, besonders von den letztern sind so viel herübergekommen, daß in Honolulu kaum ein Handwerker zurückgeblieben war. Dasselbe scheint in Oregon der Fall zu sein, alle die Schiffe, die von dort herunter kamen, sind von Menschen überfüllt und man hört auch von einer großen Auswanderung, die aus den vereinigten Staaten über die Gebirge statt finden sollte. Unter den in den Bergwerken beschäftigten Leuten sind übrigens eine Masse desertirter Matrosen und Soldaten, Fallensteller aus den Gebirgen und Jäger, lässiges, wüstes Volk und man kann sich denken, daß grade unter dieser arbeitenden Bevölkerung eine entsetzliche Menschenklasse zu finden ist. Mehrfach habe ich mich ebenfalls nach dem etwanigen Werth erkundigt, der täglich aus den Bergwerken gewonnen würde, und die Schätzung ist nie und bei den verschiedensten Personen und Orten geringer, als 6 Dollar den Tag ausgefallen. Dieß also annehmend, bin ich überzeugt, daß im Jahr 1848 vom ersten Juli an aus den Bergwerken etwa für 5,500,000 Dollar, die Unze zu 16 Dollar gerechnet, gewonnen sind.

Es ist unmöglich, das Endresultat dieses Reichthums vorherzusagen. Das aber muß die natürliche Folge sein, daß sich das Land jetzt mit einer wilden, abenteuerlichen und tollkühnen Bevölkerung anfüllt und Ackerbau und Handwerk zu Boden liegen. Hasardspiele und alle Laster werden vorherrschen, die jetzige Aufregung muß Unmassen müßiger, lasterhafter und leichtsinniger Subjecte anlocken. Flüchtlinge, die der Gerechtigkeit in den vereinigten Staaten oder in andern Ländern entgangen sind, werden Schutz hier in den fast unzugänglichen Gebirgen, wo sich ihnen eine Quelle künftiger Wohlhabenheit öffnet, finden. Diese weitläuftigen Re-

gionen liegen auch von den regelmäßigen Ansiedlungen entfernt und sind dem Arme der Gesetze nicht zugänglich; in den einsamen Schluchten der Sierra Nevada lagen oft kleine Schaaren von Männern mit weiter keinem Schutz, als den Zweigen der Bäume gegen Nachtthau und Regen, und ihre eigne Wachsamkeit und Stärke gegen Anfälle heimlicher Feinde. Von vielen dieser Trupps weiß man, daß sie ungeheure Massen von Gold, oft bis zu **20,000** Dollar Werth in ihre Decken gewickelt, bei sich führen und dort ist kein Auge, das ihre Verbrechen aufsuchen oder bestrafen könnte. Wäre es da ein Wunder, wenn sich der Mörder, von solcher Versuchung angelockt, in jener Wildniß seine Opfer aussuchen sollte? — Viele Räubereien und einzelne Mordthaten sind auch schon wirklich vorgefallen, aber nur wenige Aufmerksamkeit wird ihnen in einem Ort geschenkt, wo Alles in der ungeheuren Aufregung nach Gewinn sein einziges Ziel rastlos verfolgt und nicht links, noch rechts schaut.

Niemand kann den Umfang der dort verübten Verbrechen auch berechnen; denn lebende Zeugen existiren nicht und die Todten erzählen Nichts wieder. Die strenge und starke Hand der Regierung muß daher bei Zeiten suchen, diesen wilden Strecken ihren Schutz angedeihen zu lassen, um den schlimmsten Gewaltthaten und Verbrechen vorzubeugen. — — — — —

J. L. Folsom,
Capitain und Quartiermeister-Assistent.

Dieser Brief ist an General Jessup gerichtet.

Ferner schreibt Capitain J. L. Folsom an General Jessup — auch aus San Francisco, und zwar vom 8. Octbr. **1848** nach mehren mit den vorigen ganz gleichlautenden Angaben über den enormen Goldreichthum und der Unmöglichkeit, Arbeiter zu den gewöhnlichen Verrichtungen und Geschäften selbst um die enormsten Preise zu bekommen — über die Fähigkeit des Bodens selber, zum Ackerbau zu dienen.

„Eine große Schwierigkeit wird für den Ackerbau in Californien stets der in so geringer Quantität fallende Regen sein, dennoch ist dieser Uebelstand nicht so schlimm, als ihn einige Reisende hingestellt haben; ich bin fest überzeugt, daß hier eben so guter Waizen, Korn, Hafer, Buchwaizen, Gerste, Vegetabilien, Früchte und besonders Trauben gezogen werden können, wie in irgend einem andern Theile der Welt. Noch Nichts, das bis jetzt nur ordentlich versucht und in Angriff genommen wurde, ist mißlungen, und fast Alles, was gepflanzt wurde, gedieh ausgezeichnet.

Der Theil des Bodens übrigens, der sich zum Ackerbau eignet, ist im Verhältniß zum übrigen Flächenraum des Landes allerdings nicht bedeutend, dennoch giebt es aber beträchtliche Länderstrecken an der Bai und

in den Thälern der Flüsse, die eine ziemlich zahlreiche Bevölkerung ernähren könnten. Das Klima ist im Ganzen sehr gesund, nur in den Sacramento- und Joaquin-Thälern sind ungesunde Flächen.

Die nachstehenden Berichte sind aus verschiedenen aber authentischen Quellen gesammelt:

Obercalifornien, den 16. Juli 1848.

„Ich befinde mich hier inmitten der Wälder und Berge von Californien, welche die Goldminen dieses Landes, das bald bestimmt ist, eins der berühmtesten der Welt zu werden, enthalten. Da ich auch eine Gelegenheit finde, den Brief nach San Francisco und von da nach Hause zu schicken, werde ich sie rasch benutzen, um Euch ein paar Zeilen haben zu lassen. Schon vor wenigen Wochen schrieb ich Euch, daß das Goldfieber meine Schule aufgehoben hätte, da mir die Schüler alle fortliefen und ich jetzt genöthigt bin, entweder selbst Gold zu graben oder gar Nichts zu thun. Mr. Eymann, mit dem ich früher zusammen Land vermessen habe, hat sich genöthigt gesehen, dasselbe zu thun. Ich arbeite auch wieder mit ihm zusammen und unser Geschäft ist bis dahin so gut gegangen, daß wir in den letzten drei Wochen Gold zu etwa 800 Dollar per Mann auswaschen konnten. Gestern wusch ich mir ein Pfund allein aus und arbeitete etwa 15 Stunden daran. Arbeit jeder Art wird hier ausgezeichnet bezahlt und ich bin fest überzeugt, daß das noch mehre Jahre fortdauern wird. Allerdings wird es unmöglich sein, auch nur auf Monate vorherzubestimmen, wie sich die Verhältnisse gestalten werden. Die Auswanderung hierher grenzt ans Fabelhafte. Der Goldwerth, der täglich der Erde entnommen wird, ist auch höchst bedeutend. Hunderte von Personen giebt es, die täglich von einem halben bis zwei Pfund gewinnen; ja es sind sogar schon Fälle vorgekommen, daß recht Glückliche ein ganzes Pfund in einer einzigen Stunde erbeutet haben. Das kann aber natürlich nicht lange dauern. Viele der reichsten Minen sind schon jetzt durchaus geplündert, schon jetzt wird es zweifelhaft, ob man gute Orte entdeckt und es kommt viel auf Glück an. Jeder jedoch, der nur mit gewöhnlichem Fleiß, gewöhnlicher Umsicht zu Werke geht, kann sich ziemlich fest darauf verlassen, ein bis zwei Unzen den Tag auszuwaschen. Freilich wird das nicht mehr der Fall sein, bis neuere Zuflüsse von Arbeitern aus den Staaten hierher kommen können.

An der Küste ist das Land ungemein gesund, an vielen der Flüsse jedoch herrschen hitzige und Wechselfieber."

Mr. Cutting hat ebenfalls einige interessante Nachrichten über die Golddistrikte eingesandt. Er verließ San Francisco am 11. October und benutzte den Ueberlandweg nach Neu-Orleans heimwärts und zwar über die Stadt Mexico und Veracruz. Obgleich neun Tage in Veracruz aufgehalten, hat er in seiner ganzen Reise von San Francisco nach Neu-Orleans doch nur 42 Tage gebraucht. Mr. Cutting war ein Jahr in Californien und fast sechs Wochen in den Bergwerken. Während dieser Zeit hat er ohne Handwerkzeug oder Beistand irgend einer andern Art und nur mit Hilfe eines großen Messers, einer Spitzhacke, einer Schaufel und einer Blechpfanne, den Sand auszuwaschen, etwa 15,000 Dollars Werth reines Metall gewonnen. Er brachte eine Anzahl von Exemplaren mit, Goldstücke in ihrem natürlichen Zustande, und zwar von 30—35 Dollar jedes Stück werth. Das Metall wird bis jetzt nur durch Auswaschen erhalten, nur sehr wenige Höhlungen sind gegraben und keine, die über 7 Fuß tief wäre.

Die Goldregion ist übrigens hinlänglich ausgebreitet, um eine einträgliche Beschäftigung wohl 100,000 Personen und für nachkommende Generationen zu geben. Das Gold wird in seinem ursprünglichen Zustande in kleine Theile zerbröckelt und besonders in Sand, Kies und zersetzten Granit mit einer Art Schiefer untermischt, gefunden. Die reichhaltigsten Plätze sind übrigens die nassen Distrikte, diese Stellen aber auch wieder um so ungesunder, so daß sie die Arbeitenden häufigen Fiebern aussetzen.

Die Aufregung in den Vereinigten Staaten.

Die Aufregung, welche die Gerüchte des goldhaltigen Californien in den vereinigten Staaten hervorgebracht hat, grenzt ans Beispiellose. Etwa 60 Fahrzeuge machen sich jetzt bereit, New-York, Boston, Salem, New-Bedford, New-London, Philadelphia, Baltimore, Charleston, New-Orleans ꝛc. zu verlassen und werden in wenigen Tagen mit allen möglichen Gütern und Passagieren beladen unter Segel gehen. Viele sind schon fort. Die Menge von Personen aller Klassen, die auf den Werften stand, oder in den Takelagen der benachbarten Fahrzeuge hing, das Absegeln der Schiffe mit anzusehen, war ungeheuer. Die nächste Woche wird Hunderte wieder nach dem stillen Ocean und zwar um Cap Horn herum senden, da dieser Weg jetzt vorgezogen scheint vor dem andern weit beschwerlicheren Landweg durch Mexico oder über den Isthmus von Panama.

Die meisten Fahrzeuge werden, wenigstens der Ankündigung nach, um Cap Horn herumsegeln. Viele von denen und die meisten wahr-

scheinlich kehren nicht wieder hierher zurück, sondern sollen dort in schwimmende Gasthäuser und Kaufläden verwandelt werden.

Um übrigens dem Leser einen Begriff zu geben, was für Lebensmittel an Speculation, besonders jetzt, nach den Goldminen von Californien geschafft werden, können wir nach guter Autorität mittheilen, daß die Schiffszwiebackbäcker in dieser Stadt mehr Aufträge haben, als sie in vielen Wochen ausführen können. Ein Schiffszwiebackbäcker, der noch kein Jahr hier sein Geschäft begonnen hat, erhielt am Freitage Ordre für 120,000 Pfund Zwieback und konnte blos bis zum 8. Januar 70,000 Pfund, die 500 Fässern Mehl gleichkommen, liefern. Wir haben auch gehört, daß Capitän Georg W. Taylor, früher in der vereinigten Staatenarmee, eine Handels- und Bergwerkscompagnie für Californien organisiren werde. Die Association soll aus 12 Mitgliedern bestehen und sie beabsichtigen augenblicklich eine große Quantität von Gütern, Werkzeugen und andern Gegenständen nach San Francisco zu schaffen. Die Compagnie wird die westlichen Grenzen etwa Mitte Februar verlassen und über Land nach ihrem Ziele abgehen.

Zur Belehrung derer, welche von Deutschland aus nach Californien zu gehen beabsichtigen, aber nicht von hier aus gleich ein directes Schiff finden können, und erst die Tour nach New-York machen müssen, diene folgende Nachricht:

Es giebt nur zwei Wege, auf denen man jenes ferne Land mit einiger Bequemlichkeit erreichen kann, und diese sind entweder der Land- oder der Seeweg. Der Landweg ist jedenfalls der kürzeste und wird auch noch der Chagres oder Isthmus-Curs genannt. Das Chagres Dampfboot verläßt den Hafen von New-York allmonatlich, ebenso die britischen westindischen Postdämpfer, von denen jetzt einer hier im Hafen liegt und die Mündung des Flusses in etwa 10 Tagen erreicht. Dort werden die Passagiere mit ihrem Gepäck in Canoes gepackt, und etwa 30 englische Meilen den Fluß hinauf gerudert; von dort an müssen sie sich Maulthieren anvertrauen und erreichen solcher Art Panama in zwei Tagen, wo sie entweder ein Dampfboot oder Segelschiff benutzen können, nach San Francisco zu kommen. Die Dampfboote, die der Aspinwall-Linie zugehören, sollen Panama am ersten jedes Monats verlassen, sobald die Passage dorthin nur erst einmal geordnet ist. Für jetzt sind sie angekündigt am 1. Januar, 15. Februar und 1. März dort abzugehen.

Vom 1. April also an werden sie ihre monatliche Fahrt beginnen.

Die Entfernung auf diesem Wege von New-York nach San Francisco ist etwa 5500 englische Meilen und zwar von New-York nach Chagres 2000, von Chagres nach Panama 50, von da nach San Francisco, weil ein großer Bogen beschrieben werden muß, 3450. Die

ganze Entfernung zu durchmessen wird etwa 20—30 Tage erfordern. Die Kosten, auf diesem Wege den Isthmus zu kreuzen, scheinen nach den besten Quellen nicht mehr als 20—25 Dollar zu betragen und der Uebergang wird, wie schon vorerwähnt, durch Canoes und Maulthiere bewerkstelligt. Die ersteren werden aber bald dem Dampfboot Orus Raum geben müssen, das angekauft ist, den Chagres=Fluß zu befahren.

Passagiere übrigens, die diesen Weg verfolgen, sollten sich mit ihrem Gepäck vorsehen, da man mit Sicherheit nicht mehr als 150 Pfund bei sich führen kann. Der Passagepreis auf unsern Dampfböten von New=York nach Californien, erste Cajüte und zwar auf dieser Tour, ist 420 Dollar; jedoch kann man auch viel billigere Passage bekommen und besonders nehmen Segelschiffe Deckpassagiere zu einem ziemlich mäßigen Preis.

Der andere Weg oder der sogenannte Seeweg duplirt Cap Horn und jedenfalls ist dieß der mit den wenigsten Schwierigkeiten und mit den geringsten Kosten verbundene. Er erfordert aber auch dafür um so mehr Zeit und das möchte die Kosten vielleicht aufheben. Schiffe, die jetzt in dieser Stadt für den stillen Ocean beladen werden, nehmen Passagiere bis zum Ort ihrer Bestimmung von 300—100 Dollar herunter. Der Preis wechselt aber sehr, und hängt natürlich ganz von Umständen und von den gebotenen Bequemlichkeiten ab.

Die Entfernung von New=York nach Californien um Cap Horn ist etwa 17,000 englische Meilen, nicht 19,000, wie früher angegeben und wird etwa 150 Tage oder 5 Monate erfordern. Fahrzeuge, die nach der Nordwestküste bestimmt sind, legen dabei gewöhnlich an Valparayso, Calao oder Panama an. Der einzige Weg, Güter und Waaren nach Californien zu schaffen, ist denn auch durch diese Schiffe, und da jetzt so viel dorthin ausgerüstet werden, ist die Fracht keineswegs beträchtlich.

Uebrigens wird jetzt noch in einigen Wochen eine andere Straße eröffnet werden und das ist die durch den Isthmus von Tchuantepec und man hofft die Verbindung dadurch herzustellen, daß man die schiffbaren Wasser des Guosacualso mit denen des Chimalapa verbindet. Der erstere läuft in den Golf von Merico, der andere in den stillen Ocean. Der scheidende Bergrücken, der zu durchschneiden wäre, ist 1375 Fuß hoch. Die größte Schwierigkeit würde sein, von dort aus Fahrzeuge auf dem stillen Ocean zu erhalten. Der Verbindungsplatz mit dieser neuen Straße wird an der atlantischen Seite in New=Orleans sein und von dieser Stadt besonders einen leichtern Verkehr bieten.

Es giebt auch noch andere Straßen, die besonders der letzten in mancher Hinsicht noch vorzuziehen wären; unmöglich würde es aber sein, jetzt schon die etwaigen Kosten derselben zu bestimmen, obgleich sie kaum

die Kosten der Reise über Cap Horn oder auch den Isthmus übersteigen können. Unsre Verbindung z. B. von den Vereinigten Staaten aus mit San Juan, einem Theil der See an der Mündung des Flusses gleichen Namens, ist früher und selbst jetzt noch unterhalten worden, und von einiger Bedeutung. Von dort giebt es stets kleine Fahrzeuge, die den Nicaragua-See hinauf laufen. Die Entfernung von Don Juan bis zur Stadt Leon, am entferntesten Ende des Sees, ist etwa 120 englische Meilen und liegt in einem sehr gesunden fieberfreien Clima, wo der fruchtbare Boden alle Arten tropischer Früchte in reichem Maße hervorbringt. Von Leon nach Realijo ist die Entfernung 36 englische Meilen auf einem ebenen Fuhrwege, wo englische Fuhrwerke stets zu mäßigen Preisen zu erhalten sind. Realijo ist ein Seehafen in Guatemala im stillen Ocean und seines herrlichen Hafens und seines reichlichen Vorraths an Provisionen wegen unter den Fisch- und Wallfischfängern jener See wohl bekannt.

Eine andere Straße ist noch die, die von Mr. Cutting zurückgelegt wurde und diese könnte auch gleich von Deutschland aus und zwar über Via Veracruz genommen werden. Von da über Land nach Mazatlan, Via Guodalajara, Tepic und Saublos. Die ganze darauf zu wendende Zeit würde von Veracruz aus etwa 36 Tage betragen und die Ausgaben von dort 150 Dollar kaum überschreiten.

Ferner giebt es noch einen Landweg, der Nordamerica vollkommen durchschneidet und zwar von Philadelphia nach Saint Louis am Mississippi geht. Der geradeste Weg würde bis zu Saint Louis 1400 englische Meilen betragen; von da nach Fort Leevenworth am Missuri sind es wieder 500, also etwa 2000 Meilen, die größtentheils zu Wasser und auf Dampfböten zurückgelegt werden können. Von da nach Bentl's Fort 564 Meilen, von da nach Santa Fe 309, von da nach San Diego 1050 Meilen. Dieß wäre der Weg Via Fluß Gila, und San Diego liegt 500 Meilen südlich von San Franzisco, so daß die ganze Reise etwa 4500 Meilen ausmachen würde. Dieser Weg ist deutschen Auswandern aber keineswegs anzurathen, da er zu den beschwerlichsten und gefährlichsten Reisen gehört, die nur überhaupt unternommen werden können, und noch dazu durch eine dürre entsetzliche Wüste und über die steilsten Gebirge hinführt.

Folgendes ist eine genaue Angabe der Zeit, des Preises und der Entfernung der beiden von New-York nach Californien offenen Wege.

„Ueber Panama, Preis: 200—420 Doll.; Entfernung: 5000 engl. Meilen; Zeit: 30—35 Tage.

Ueber Cap Horn, Preis: 100—300 Doll.; Entfernung: 17,000 engl. Meilen; Zeit: 130—150 Tage.“

Der Unterschied im Preis ist erste und zweite Cajüte. Die Bermuda-Dampfboote, die hier am 13. jedes Monats abgehn, legen in Chagres an; ihr Preis ist 10 Dollar billiger, als der der unsrigen.

Um dem Leser übrigens einen Begriff des Umfangs dieses californischen Fiebers zu geben, das in Nordamerika herrscht, will ich eine Liste der Fahrzeuge beifügen, die schwer beladen mit Waaren, Manufacturen und menschlichen Wesen nach den Goldregionen abgegangen sind, und die folgenden zwar rasch nach einander, seit Mitte October, etwa die Zeit, wo die erste Nachricht des Metalls zu uns kam.

Von New-York besonders die Dampfschiffe California, Panama, Oregon, Mississippi, Edith. Segelschiffe: Brewster, J. W. Eaton. Rome, Mary und Adeline, Jowa, Robert Bruce; Fanny Forrester; Henry Nesmith; Silvie de Grasse; P. Pendleton; Whitam; Sea Queen; Sacramento; und zu diesem sandte noch die Regierung eine Anzahl von Wagenschiffen mit Provisionen und Vorräthen, für Armee und Marine.

Von Boston die Schiffe Leland; Horacie; Prompt; Sophia Walker; Independence und J. W. Coffin. Von Baltimore die Schiffe George und Henry, Saldana und Ella Francis.

Die Manie hat aber noch nicht nachgelassen und jede nur irgend etwas speculirende Person, die ein paar hundert Dollar liegen hat, steckt sie in Waaren, um sie nach Californien zu führen. Fahrzeuge werden zu enormen Preisen gemiethet und mit Handwerkern, Handwerkszeug, Kleidern und Provisionen für den Markt befrachtet. Gegenwärtig liegen in dieser Stadt allein nicht weniger als 15 Schiffe, die der Abfahrt harren und vor Ende der Woche wird die Zahl bis wenigstens auf 20 steigen. In Baltimore sind 4, in Boston 3, und in Philadelphia 11, auch Newburyport und New-Orleans haben natürlich ihren Antheil.

Reise über den Isthmus von Panama.

Die Gefahren und Schwierigkeiten derselben.

Unter den beiden Reisen, die eine um Cap Horn herum, die andere über den Isthmus von Darien, hat der Kürze wegen die letztere jedenfalls den Vorzug; viel Gefahren und Schwierigkeiten werden sich aber dem Reisenden auch dabei in den Weg stellen. Und ich will deshalb nach getreuen Berichten dieselben so gut als möglich schildern.

Wir wollen annehmen, daß der Reisende sicher in der

Stadt Chagres

gelandet wäre. Diese Stadt, wie sie gewöhnlich genannt wird, ist in der That weiter Nichts, als ein kleines Dörfchen, aus ein paar zusammenstehenden Hütten gebildet und liegt an der Mündung des Flusses Chagres, wo sich dieser in den atlantischen Ocean ergießt. Auch der Hafen ist sehr klein, aber sicher, wird durch das Vortreten einer Landspitze gebildet und durch das Castell, das auf der hohen Uferbank der andern Seite gebaut ist, vertheidigt. Das Dorf selbst liegt in der Mitte eines Sumpfes, der Boden ist wenigstens so niedrig und flach und die fortwährenden Regen, die in Chagres vorherrschen, halten es stets in einem so nassen Zustand, daß in der Mitte der Straße Baumstämme gelegt sind, damit die Hindurchgehenden nur die tiefen Schlammlöcher vermeiden können. Chagres wird nur von Farbigen bewohnt; ausgenommen davon sind einige Beamte, die sich im Castell und in der Mauth aufhalten. Vor dieser californischen Bewegung bestand die Anzahl der dortigen Einwohner aus etwa **500** Personen.

Das Clima

von Chagres ist zweifelsohne das pestilenzialischste, was für Weiße in der ganzen Welt gefunden werden kann; die Küste Afrika's hat schon in dieser Hinsicht einen bösen Ruf, aber lange nicht so tödtlich ist das Clima dort, als hier. Der Thermometer wechselt gewöhnlich von 78—85 Grad das ganze Jahr hindurch und es regnet jeden Tag. Mancher Reisende, der unvorsichtiger Weise hier nur wenige Tage und Nächte geblieben ist, hat Ursache genug, sich an Chagres zu erinnern; und manche wackere Bootsmannschaft, die in den Hafen in voller Gesundheit einlief, fand nach wenigen Tagen an den sumpfigen Ufern des Flusses ein trauriges Grab. Alle Arten von Fiebern in ihrer bösartigsten Form scheinen fortwährend über dem Orte zu schweben und stets bereit zu sein, nach den Fremden ihre gierigen Krallen auszustrecken. Selbst der acclimatisirte Bewohner der tropischen Länder läuft große Gefahr, sich auch nur kurze Zeit dort aufzuhalten, der Fremde aber, der frisch vom Norden kommt, und an dessen gesunde Luft gewöhnt ist, geht einer fürchterlichen Gefahr entgegen.

Der Handel

von Chagres hat sich bis jetzt nur auf die Spedition von Gütern über den Isthmus beschränkt; ein oder zwei kleine Kaufläden waren genügend, die Bewohner des Dorfes selbst mit ihrer dürftigen Kleidung zu versehen. Die Produkte des Isthmus bestehen hauptsächlich in Goldstaub, Häuten, Gummi Elasticum und Sarsaparilla, die den Fluß hinunter geschafft werden, um ihren Absatz in den Vereinigten Staaten oder den benach-

barten westindischen Inseln zu finden. Chagres ist also nur ein Depot und kein wirkliches Geschäft wird dort geschlossen.

Bequemlichkeiten für Reisende

giebt es fast gar keine da; der Platz müßte sich denn in der ganz kürzesten Zeit sehr verändert haben. Die Ursache liegt aber auch eben im giftigem Clima; denn die Reisenden halten sich dort nie auf, ja betreten oft nicht einmal die Ufer und eilen nur so rasch sie können den Fluß hinauf.

Die Flußfahrt

ist jetzt das, was die meiste Wichtigkeit für den Reisenden hat und wird in Canoes bewerkstelligt, die man durch Stangen den Fluß hinaufstößt. Zwei Stellen giebt es nur, wo man landen kann und zwar die Dörfer Gorgona und Cruces. Die Entfernung von Chagres nach erst genanntem Orte ist etwa 45—50 englische Meilen. Der Reisende, der sich zum ersten Male in seinem Leben auf einem südamerikanischen Fluß, wie der Chagres ist, einschifft, wird sich sicherlich durch den düstern großartigen Eindruck, den die dortige Scenerie auf ihn macht, ich möchte sagen, eingeschüchtert finden. Zuerst findet er sich in einem kleinen und so schmalen Canoe, daß er sich in dem ihm angewiesenen Platze ruhig niederlegen muß, um es nicht umzuwerfen. Das Palmblätterdach (oder Toldo) schützt ihn dabei vor den Sonnenstrahlen, schließt aber auch beinahe die ganze Aussicht aus, die er sonst auf die Uferbänke haben würde. Seine Bagage ist sorgfältig in der Mitte aufgeschichtet und mit geölter Leinwand bedeckt und die Bootsleute, bis an den Gürtel nackt, arbeiten dabei mit langen Stangen in den Händen und manchem fremdartigen Schrei und Ausruf das schlanke Fahrzeug den Strom hinauf. Der Fluß selbst ist dunkel, schlammig und reißend, an manchen Stellen wirklich schmal, dann wieder an andern von 300—500 Schritt breit. Man darf aber nicht glauben, daß er den reizenden Flüssen unsers Vaterlandes gleiche; kein freundliches Dorf liegt an seinem Ufer, kein Zeichen der Civilisation grüßt das Auge, Nichts, als der düstere Urwald, der mit aller Ueppigkeit tropischer Vegetation die Stämme und Büsche bis ans äußerste Ufer selbst hinaustreibt.

Weit über diesen hängen die Zweige hinaus und gewähren den Alligatoren einen sichern Aufenthalt, die in ungeheuerer Menge hier existiren. Diese hat der Reisende übrigens nicht zu fürchten, wenn er nur ruhig in seinem Boote bleibt und nicht etwa abenteuerliche Streifzüge am Ufer unternimmt. Die jungen Leute aber, die da in den Seestädten jetzt schon davon sprechen, dort zu landen und Wild genug für ihre Provisionen zu schießen, werden finden, daß ein solches Unternehmen förmlich

unmöglich ist. Denn wenn es ihnen selbst gelänge, die sumpfigen Ufer zu passiren und trocknen, höher gelegnen Boden zu erreichen, so würden sie den Wald doch so dicht verwachsen von Schlingpflanzen und allen möglichen Bäumen und Büschen finden, daß ihrer Passage unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt werden müßten; und glücklich können sie sich schätzen, kämen sie dann zu ihrem Boote, nicht von Schlangen oder andern giftigen Reptilien gebissen, zurück. Die Reise nach Cruces oder Gorgona ist keine lange, oder hängt doch wenigstens von der Schwere des Bootes und der Anzahl von Leuten ab, die es den Fluß hinauf arbeiten. Ein leichtes Canoe mit zwei rüstigen Männern und einem Passagier kann Cruces in 10 oder 12 Stunden erreichen, während ein schweres manchmal 36 Stunden braucht, die Strecke zurückzulegen.

Der Passagier muß seine Provision mit sich nehmen, da er keine am Fluß bekommen kann; auch wird ein guter Filtrirstein von großem Nutzen sein, da das Flußwasser so schlammig ist, daß es sich keineswegs zuträglich für die Eingeweide zeigt. Allerdings ist davon gesprochen, daß ein Dampfboot den Fluß befahren sollte, und es läßt sich denken, daß die vereinigten Staaten ein solches sehr bald dort stationiren werden, um die zahlreich eintreffenden Passagiere hinüberzuschaffen. Sollte das aber noch nicht geschehen sein, so kann man allerdings nicht mit Gewißheit sagen, ob beim jetzigen Ueberfluß an Passagieren fortwährend hinlängliche Boote gefunden werden würden, diese stromauf zu befördern. Bis dahin war der Preis für einen einzelnen Passagier eine Dublone zu 16 Dollar, stieg aber oft bis zu 2, 3 und selbst 4. Man ist damit ganz der Gnade und Ungnade der farbigen Bootsleute überlassen; denn selbst ein Fahrzeug diesen reißenden Strom hinaufzurudern, wäre eine Unternehmung, die besonders für den Nordländer sichern Tod mit sich führen würde.

Doch wir wollen annehmen, der Reisende hat diesen Theil seiner Fahrt beendet, und ist jetzt glücklich zu

Cruces

eingetroffen. Dorthin mag er die Beruhigung mit sich nehmen, daß er jetzt den schwersten Theil seiner Tour beendet hat und nur noch 20 engl. Meilen, und zwar gebirgiges Land, zwischen ihm und dem herrlichen stillen Ocean liegen. Cruces ist ein kleines Dorf, das auf der Ebne unmittelbar an dem Ufer des Flusses liegt, die hier hoch und sandig sind. Gorgona, der andre Landungsplatz, ist einige Meilen unterhalb Cruces, ebenfalls ein kleines Dorf und sieht fast so aus, wie Cruces. In der That gleichen sich alle südamerikanischen Dörfer. Von diesen beiden Orten, die etwa in gleicher Entfernung von Panama liegen, führen auch Straßen nach der Stadt, die sich etwa 9 engl. Meilen davor vereinigen.

Die Reise über den Isthmus.

Die gewöhnliche Art, den Uebergang über die Gebirge zu vollbringen, ist zu Pferd oder zu Maulthier, mit einem andern Maulthier, was die Bagage trägt und einem Maulthiertreiber zum Führer. Die Straße ist ein einfacher Reitpfad, und da die Regen des Isthums oft sehr gewaltig niederstürzen, so giebt es viele Sumpflöcher und sumpfige Orte, die gekreuzt werden müssen. Ein Spaziergang möchte es also wohl nicht genannt werden können. Auch was das Wildschießen unterwegs betrifft (denn die jungen Abenteurer, die diesen Weg zu nehmen gedenken, haben allerlei solcher kühner Pläne), so möchte der Reisende mehr Schwierigkeiten finden, als er vielleicht erwartet hat. Der Wald oder Monte, wie er hier genannt wird, schwärmt ebenfalls von giftigen und wilden Thieren, und dann läuft der Fremde auch noch stets die Gefahr, sich in den unbekannten Wäldern zu verirren. Allerdings giebt es wilde Fasanen, Perlhühner, Papageien und eine große Anzahl andrer prachtvoller Vögel, die in den nördlichen Breiten unbekannt sind. Der mit diesen Wäldern und Bergen aber nicht Vertraute möchte kaum die Jagd dort mit Erfolg betreiben können. Der vernünftigste also und in der That auch der einzig sichre Plan, den der Fremde zu verfolgen hat, ist, seine Provision mit sich zu führen. Kaltes Fleisch, Schiffzwieback, Würste und etwas Eingemachtes vielleicht wird das passendste dazu sein. Sollte der Reisende übrigens nach Cruces kommen und dort keine Maulthiere finden, die ihn über die Gebirge führen können, so wäre es, wenn er kein bedeutendes Gepäck bei sich hat, keineswegs unmöglich, daß er den Weg zu Fuß zurücklegen könnte. Einen Führer müßte er aber jedenfalls dazu haben. Nach 10 Stunden etwa, mühsamen Weges, erreicht er dann endlich die Savanna von Panama und der Anblick des weit glänzenden stillen Meeres, wie die weißen Thürme der Cathedrale von Panama, die schon etwa 4 Meilen von der Stadt aus gesehen werden können, mag dem müden Wandrer die Gewißheit geben, daß das nächste Ziel seiner Reise bald erreicht sein wird.

Die Stadt Panama

hat vor den andern südamerikanischen Städten wenig voraus und sieht in der Ferne besser aus, als in der Nähe. Sie liegt an den Ufern der Bay desselben Namens. Und eine herrliche Bay ist es in der That. Jetzt mag die Bevölkerung allerdings um ein Bedeutendes gestiegen sein; früher enthielt sie zwischen 5—7000 Einwohner und war ein so ruhiger, stiller Platz, daß in der Tageszeit, wo Nichts als die Klosterglocken und die Pferde der Einwohner störten, diese auf den öffentlichen, mit Gras

bewachsenen Plätzen mitten in der Stadt weideten. Der dort betriebene Handel bestand hauptsächlich in von Jamaica eingeführten Fabrikwaaren für die Bewohner des Isthmus, in benachbarten Producten von Veracua, den Perlinseln, den Städten Chiriqui, David und ihrer nächsten Nachbarschaft. Auch nach den Häfen von Payta in Peru und Guajaquit wurden Güter gesandt. Hierfür nehmen sie Goldstaub, Häute, Gummi Elasticum, Perlschalen, wovon das Perlmutter gemacht wird, Sarsaparilla &c. Der Ackerbau wird dort sehr wenig betrieben, und nicht einmal genug Zucker gebaut, den Bedarf der Einwohner von Panama zu befriedigen. Natürlich hängen sie dabei für das, was sie an Waizen, Mehl, Salz, Zucker und Materialwaaren bedürfen, von Peru oder Jamaica an der atlantischen Seite ab. Das Clima ist sehr heiß und sicherlich von 80 bis 85 Grad das ganze Jahr hindurch; die Regenzeit lang und heftig. Die Nächte sind jedoch in Panama kühler, als gewöhnlich in tropischen Climaten.

Bequemlichkeiten sind in Panama fast gar nicht zu erhalten. Der Markt ist höchst unbedeutend. Fleisch und Fische, die Morgens getödtet, wurden Nachmittag schon weich. Vegetabilien und tropische Früchte sind wenig zu finden und die wenigen theuer; alle übrigen Producte ungemein kostspielig. Was die Bequemlichkeiten für Reisen betrifft, so kann ich allerdings nicht sagen, ob das sich nicht in jetziger Zeit gebessert hat; früher aber konnte man dort fast gar Nichts bekommen und erst seit wenigen Jahren wurde ein öffentliches Hotel etablirt.

Der Gesundheitszustand in Panama

ist allerdings besser, als in Chagres. Mit nöthiger Vorsicht und alle Excesse, wie besonders die Nachtluft vermeidend, kann Jemand seine Gesundheit wohl erhalten. Die schweren Regen jedoch und die fortwährend feuchte Atmosphäre macht es nöthig, jede nur mögliche Vorsicht zu gebrauchen. Gesund nämlich in Vergleich mit Chagres, ist es doch kein empfehlenswerther Aufenthalt für Fremde aus den nördlichen Climaten.

Jetzt also, da ich den nach Californien Reisenden über den Isthmus geführt habe, möchte ich noch mit einem guten Rath schließen. Hat er die Passage ausgemacht nach San Francisco hin, so ist die Isthmustour jedenfalls die schnellste und Alles in Allem gerechnet, die am wenigsten ermüdende.

Aber — und ich spreche jetzt besonders von Denen, die nur ein kleines Capital haben, und sich damit einschränken, vielleicht eben genug, sie nach Francisco ohne weitern Aufenthalt auf ihrer Reise zu führen — diese Reisenden mögen sich vorsehen, wie sie die Passage des Isthmus versuchen. Haben sie blos ihre Passage bis Chagres bestellt, so können sie, selbst das gerechnet, daß sie den schwierigen Weg, den Chagresfluß hinauf und über den Isthmus glücklich zurücklegen, doch vielleicht Wochen lang in Panama liegen müssen, um auf eine Gelegenheit, nach San Francisco zu kommen, zu warten. Und zeigt sich diese dann endlich, so haben sie vielleicht all ihr Geld ausgegeben, und sehen sich im Elend und einem fremdem ungesunden Lande, freund- und hülflos zurückgelassen. Mögen es sich also Alle, welche nach Californien reisen wollen, vorher wohl überlegen, ehe sie die Tour über den Isthmus wählen.

New-York, den 17. Dec. 1848. Viator.

Praktische Anweisungen

für Solche, die den Isthmus von Panama kreuzen wollen.

1) Der Reisende suche sich vorher damit bekannt zu machen, ob er in New-Granada einen Paß braucht; vor etwa drei Jahren erließ die dortige Regierung ein Circular an alle im Lande verbreiteten Agenten, worin sie veröffentlichte, daß ein solches Document für jeden Fremden, der sich in der Republik aufhalten oder sie auch blos durchreisen wolle, nöthig sei.

2) Nach seiner Ankunft in Chagres mag er augenblicklich sein Gepäck zum Mauthgebäude schaffen, wo er nur wenig Aufenthalt zu fürchten braucht; dann aber den Ort fliehen, so rasch er kann; denn er athmet giftige Dünste. Miethet Euer Canoe, das wo möglich klein sei; es wird dort eine Piroque genannt, ist gewöhnlich 25 Fuß lang und von einem Steuermann und zwei Ruderern bemannt. Die Kosten eines solchen Bootes sollten eigentlich 12 Dollar nicht übersteigen; die jetzige bewegte Zeit mag den Preis aber wohl sehr gehoben haben.

3) Ehe Ihr das Fahrzeug, in dem Ihr in Chagres angekommen seid, verlaßt, packt Euch in einem Korbe hinlängliche Provisionen für zwei oder drei Tage ein, kaltes Geflügel, hart gekochte Eier, etwas frisches Fleisch, Brot, etwas Thee, Zucker und Salz 2c. Milch kann man hier und da aus den Hütten am Flusse bekommen. Nehmt auch mit Euch eine Art

Kocher, um Wasser zu kochen, einen Blechbecher und Messer und Gabel. Kurz bedenkt, daß Ihr eine kleine Zeit ganz auf Euch selbst angewiesen sein werdet.

4) Vermeidet spirituöse Getränke und gesalznes Fleisch; ein paar Gläser guten Weins für die, die daran gewöhnt sind, kann nicht schaden.

5) Ich möchte noch Jedem empfehlen, etwa 2 — 4 Gran Chinin in einem Glas Wein, so lange er sich auf dem Flusse befindet, Morgens zu nehmen. Solltet Ihr in Panama aufgehalten werden, so setzt diese Dosis ein oder 2 Mal die Woche fort; der berühmteste Arzt in England hat das Mittel angerathen und es ist sicherlich probat.

6) Schlaft nicht außerhalb des Bootes; Ihr müßtet denn Nachts eine Ansiedlung erreichen. Ertragt die Hitze, ertragt die Moskitos, ertragt Alles, ehe Ihr Euch der Nachtluft aussetzt, die die alleinige Quelle aller Krankheiten in jenem Clima ist.

7) Es giebt 2 Orte am Fluß Chagres, von wo aus die Straße nach Panama führt. Gorgona ist der erste, den Ihr erreicht, Cruces liegt etwa 5 Meilen weiter. Euer Bootsmann wird Euch wahrscheinlich zu überreden suchen, am erstern Platze anzulanden. Thut das aber nicht, er ist weiter von Panama, als der zweite; auch ist die Straße schwieriger, die Thiere sind schlechter und theurer; laßt Euch bis nach Cruces fahren.

8) Habt besonders Acht darauf, daß Eure Package zum möglichst kleinsten Umfange gepackt werde. Eine Maulthierladung besteht in zwei Koffern, einen an jeder Seite des Thieres und Ihr könnt einen Sack oder ein Gewehrkistchen dazwischen legen. Das ganze Gewicht der Ladung darf nicht 230 Pfund übersteigen. Nehmt ja keine großen Kasten auf diese Tour mit; sie kosten mehr, sind schwer zu transportiren und werden leicht ruinirt.

9) Die Maulthiere zum Reiten könnt Ihr mit Sattel und Zaum miethen, ebenso die Lastthiere. Der Preis der ersteren ist bis jetzt 4 Dollar 50 Cent, der der anderen 4 Dollar das Stück.

10) Es giebt nur Ein Hotel in Panama und die Bequemlichkeiten, die man dort erwarten darf, sind erbärmlich genug. Dabei ist Alles rasend theuer. Das geringste ist 4 Dollar den Tag. Uebrigens leben dort viele Familien, die Gäste zu 2 Dollar den Tag, Einige auch zu einem noch geringern Preis annehmen. Ihr findet dort achtbare Leute und könnt viel Geld ersparen. Versucht um Gotteswillen nicht auszulagern, oder unter den Zelten zu liegen; der Euch das räth, hat keine Idee von dem Clima, in dem Ihr Euch befindet. Selbst nicht in den Monaten Januar,

Februar und März dürft Ihr es versuchen, oder Ihr werdet schwere Folgen zu tragen haben.

11) Die Patriot Dublone ist wenigstens 19 Dollar in Panama werth. Nehmt nicht weniger dafür.

12) Merkt Euch die folgenden allgemeinen Regeln: Vermeidet die Sonne; bleibt während des Tages im Hause; vermeidet Früchte, wenn sie selbst reif sind, Orangen mäßig genossen, ausgenommen. Rührt besonders die Austern nicht an, sie sehen sehr verlockend aus, haben aber durch einen, ihnen eignen Beisatz von Kupfer, fast stets Kolik zur Folge. Tragt Flanell auf der Haut Tag und Nacht; seid freundlich und artig gegen die Eingebornen, sie werden Alles für Euch thun, was in ihren Kräften steht.

Beschreibung von Alta California oder der neuen Goldregion.

Die Bay von San Francisco und das sie umschließende Land.

Die Bay von San Francisco ist schon seit der Zeit ihrer ersten Entdeckung als eine der schönsten der Welt bekannt und verdient dieß Lob selbst auch in seemännischer Hinsicht, als Hafen betrachtet. Wenn man aber nun noch hinzunimmt, wie reizend, wie gesund, wie fruchtbar das benachbarte Land, von welchem Werthe die nahen Thäler von Sacramento und San Joaquin sind, wenn man seine ungeheuern Hilfsquellen in Schiffbauholz, Getreide, Viehzucht betrachtet, so kann man wohl zu der Ueberzeugung gelangen, daß es auch selbst in späterer Zeit, wenn diese Goldwuth einmal nachgelassen hat, einer der bedeutendsten Plätze Californiens werden muß. Es liegt in einem Breitengrade mit Lissabon, das Clima ist das des südlichen Italien, Ansiedlungen, die schon länger, als seit einem halben Jahrhundert dort stehen, bezeugen das gesunde dort herrschende Clima. Kühne, schroff aufragende Ufer und malerische Berge geben ihm eine reizende Scenerie; und die weiten Flächen, die in seiner Nachbarschaft liegen, versprechen später einer ackerbauenden Bevölkerung reichen Segen.

Die Bay von San Francisco ist von der See durch niedrige Bergketten getrennt. Wenn man von den Gipfeln der Sierra Nevada, oder

des weiter im Lande liegenden Gebirgsrückens aus jene Küstenberge betrachtet, so bilden sie eine nur durch einen einzigen Paß unterbrochene Berglinie. Dieß ist der Eingang zur großen Bay und die einzige Wasserverbindung, die mit der Küste und dem Innern des Landes besteht. Wenn man sich von der See dem Lande nähert, so überraschen die hoch emporragenden felsigen Ufer. Südlich laufen diese Gebirge jedoch in einen schmalen Rücken von unterbrochenen Hügeln aus, gegen dessen schroffe Spitze die See die schweren Wogen bricht. An der nördlichen Seite bilden die Berge ein hohes Vorgebirge, das in nur wenigen Meilen zu einer Höhe von 2—3000 Fuß emporsteigt. Zwischen diesen Punkten ist der Einlauf, am schmalsten Theile etwa eine englische Meile breit, und von der See bis zur Bay fünf Meilen lang.

Sowie man dieses Thor passirt hat, öffnet sich die Bay nach rechts und links und dehnt sich nach jeder Richtung hin wohl 35 Meilen aus, so daß sie eine etwaige Länge von 70, und eine Küste von 275 Meilen hat. Sie ist durch niedere Meerengen und vorragende Spitzen jedoch wieder in drei verschiedene Bayen getrennt, von denen die beiden nördlicheren San Pablo und Suissoon heißen.

Die Bay gleicht dadurch einem Inlandsee von tiefem Wasser, der zwischen gleichlaufenden Gebirgsrücken liegt, einzelne Inseln mit demselben kühnen Character der Ufer, einige blose Felsenmassen, andere mit Gras bedeckt steigen zu einer Höhe von 3—800 Fuß daraus empor und vermehren das Pittoresque der ganzen Scene.

Gerade dem Einlauf gegenüber und nur wenige Meilen vom Ufer heben sich die Gebirge bis zu 2000 Fuß über die Wasserfläche empor und sind von einem Wald herrlicher Cypressen gekrönt, die von der See aus gesehen werden können, und den einlaufenden Fahrzeugen eine gute Landmarke geben. Hinter diesen steigt der schroffe Berg Diavolo 3770 Fuß hoch empor und überschaut das ganze umherliegende Land mit der Bay von San Joaquin.

Das unmittelbare Ufer der Bay erhielt von seiner Nähe zur See und dem doppelten Character seiner Küste den Namen Contraküste, und bietet verschiedenen Boden, oft steile schroffe Felsen, oft wellenförmig rollendes Land und reiche fruchtbare Landstrecken, die von bewaldeten Hochebenen umgeben sind, und in späterer Zeit ihre Städte, Dörfer und Farmen tragen werden, die sich schon jetzt auch auf ihren Höhen zeigen. Um den südlichen Arm der Bay liegt niedriges sehr fruchtbares Bottom-Land, das verschiedene Meilen breit ist und hier und da offene Eichwälder zeigt. Es läuft in einer Breite von 20 Meilen in das fruchtbare Thal von San Josef aus, das sich in schmaler Ebene zwischen zwei Reihen von 2—3000 Fuß hohen Gebirgsarmen hindehnt. Dieses Thal ist offen,

mit Eichen bewachsen, frei von Unterholz und nach den Frühlingsregen mit Gras bedeckt. In Verbindung mit dem Thal von San Juan, mit dem es eine fortlaufende Ebene bildet, ist es 55 Meilen lang und etwa 25 breit und läuft dann in kleinere Thäler nach den Hügeln zu aus. An beiden Seiten sind die Gebirge fruchtbar mit Wald oder wenigstens mit Gras und zerstreuten Bäumen bedeckt. Am besten wird es dabei gegen die eisigen Nordwestwinde durch die Cuesta de los Gatos (wilde Katzengebirge) geschützt, die es von der Küste trennen.

Dieß ist ein mit Gras und Holz bewachsenes Gebirge, durch kleine Ströme bewässert und an beiden Seiten mit vielen Arten von Bäumen und Sträuchern bewaldet. Das schwerere Holz, und zwar Kiefern und Cypressen, bedeckt die westliche Abdachung. Bauholz und Schindeln werden jetzt daher gewonnen und eine erst kürzlich entdeckte Quecksilbermine ist an der östlichen Seite des Gebirges nahe dem Pueblo el San José.

Gegen die kalten Winde und Nebel der See geschützt und mit einem sehr fruchtbaren Boden gesegnet, wird das Thal von San Josef (San José) im Stande sein, Getraide und Früchte, die an der Küste und in der unmittelbaren Nachbarschaft nicht gedeihen, in großer Vollkommenheit hervorzubringen. Und es ist dies nicht allein auf Vermuthung gegründet; denn die Mission von Santa Clara und San José, die im nördlichen Theile des Thales liegen, waren früher und in den glücklichen Tagen der Missionäre, wegen der Vortrefflichkeit ihrer Waizenernten berühmt.

Die Abdachungen des Alluviatlandes laufen blos um das östliche Ufer der Bay herum und sind durch kleine Ströme unterbrochen, wo auch an einigen Stellen eine gute Landung mit tiefem Wasser gewonnen werden kann und die Stellen bezeichnen, die in spätern Zeiten zu Ansiedelungen benutzt werden.

Die Straße von Carquines, die etwa eine Meile breit und acht oder zehn Klaftern tief ist, verbindet die San Pablo und Suissoon-Bayen. Um diese Bayen öffnen sich kleinere Thäler in das benachbarte Land hinein und einige der Bergströme sind eine kurze Strecke hinauf schiffbar und können benutzt werden, Produkte nach der Bay hinunterzuschaffen. Missionen und große Farmen wurden schon an der Spitze der Navigation an diesen kleinen Strömen angelegt und zeigen sich als treffliche Stellen für künftige Städte oder Dörfer. Das Land um die Suissoonbay herum zeigt glatte, niedere und gerundete Hügel mit wildem Hafer bedeckt und mehr oder weniger auf den Gipfeln bewaldet. Nähert man sich dessen nördlichen Ufern von Sanoma aus, so erscheint das Land, obgleich noch ganz in seinem Urzustande, fast aus lauter cultivirten bebauten Strecken bestehend. Der wilde Hafer deckt es dort in ununterbrochenen Flächen und

Heerden von Rindern und Trupps von Pferden zeigen sich nach jeder Richtung hin auf dieser trefflichen Weide.

Die Suissoonbai steht mit einer Erweiterung des Flusses in Verbindung, der durch die Vereinigung des Sacramento und San Joaquin entspringt und in die San Francisco-Bay grade in demselben Breitengrade einläuft, als die Mündung des Tajo bei Lissabon. Ein 25 Meilen langes Delta, das durch tiefe Canäle in Inseln getrennt ist, vereinigt die Bai von San Joaquin und Sacramento, in deren Mündung die Fluth strömt.

Solcher Art ist die Bay, das benachbarte Land und die Ufer von San Francisco. Man kann es aber wirklich kaum eine Bay nennen, es ist mehr eine kleine selbstständige See, die mit dem Ocean durch ein leicht zu vertheidigendes Thor verbunden ist, tief genug Wasser für die größten Schiffe hat, herrliche Ufer für künftige Städte bietet und im fruchtbaren umliegenden Lande von wenig Orten übertroffen wird. Der äußerste Endpunkt der Bay ist etwa 40 Meilen von der See entfernt und dort beginnt ihre Verbindung mit den herrlichen Thälern von San Joaquin und Sacramento.

In diesen liegt auch die

Goldregion von Californien.

Im Thale giebt es dabei keinen Winter, nur die Regen- und trockene Jahreszeit. Die Regenzeit beginnt im November und hält bis Mitte Februar oder Anfang März an. Der übrige Theil des Jahres ist ohne Regen. Die Ströme von der Sierra Nevada bieten jedoch Wasser genug für die Juli und Augusthitze.

Das ganze Thal hat einen Ueberfluß an wildem Rindvieh, wilden Pferden, Riesenhirschen, Hirschen, Antilopen, Bären, Rebhühnern, Wasservögeln, Lachsen rc. rc. Alle Producte der Vereinigten Staaten von Aepfeln bis Orangen, von Kartoffeln bis Zuckerrohr, können in den Thälern von San Joaquin und Sacramento gezogen werden. Auch ist das Clima, ausgenommen grade in diesen Thälern, an der Seeküste besonders sehr gesund.

Die Thäler von San Sacramento und San Joaquin

verdienen, als der besondere Schauplatz des jetzigen Strebens nach Gold, eine besondere Beschreibung und der Leser wird gewiß gern darüber etwas Näheres hören wollen.

Die beiden Thäler bilden übrigens ein einziges großes Thal, in welchem sich die beiden Flüsse hin ergießen. Das Doppelthal ist etwa 500 engl. Meilen lang, liegt am westlichen Fuße der Sierra Nevada, und zwischen dieser und dem gebirgigen Küstenstrich und dehnt sich an der Spitze der Bay von San Francisco vorbei, mit welchem es, wie schon vorher erwähnt, durch das Delta verbunden wird.

Die beiden Flüsse San Joaquin und Sacramento entspringen an den entgegengesetzten Enden dieses langen Thales, nehmen zahlreiche kleine Ströme in sich auf, von denen manche gar stattliche Wasser sind, aus der Sierra Nevada heruntergekommen, selbst schiffbar werden, sich inmitten des Thales begegnen und an der Bay von San Francisco gemeinschaftlich zusammenströmen.

Das besondere Thal von San Joaquin oder das südliche der beiden Flüsse ist etwa 300 Meilen lang und 60 breit. Es bietet sehr verschiedenen Boden dar; manche Theile sind trocken und unfruchtbar, andere das Gegentheil und wohl bewässert. Die östliche und in der That fruchtbare Seite des Thals ist von zahlreichen kleinern Strömen durchzogen, welche große und äußerst fruchtbare, meist mit Weißeichen bedeckte Niederungen bilden. Die Bäume dort erreichen nicht selten eine erstaunliche Dicke, manche sind bis zu 6 Fuß im Durchmesser und von 60—80 Fuß hoch.

Nur die größten Ströme, die von 50—150 Schritt breit sind, und aus den obern Theilen der Gebirge entspringen, laufen auch ganz durchs Thal hindurch und bilden die Tulare-Seen und den Joaquinfluß, wodurch sie in der regnerischen Jahreszeit einen ununterbrochenen Wasserstom von den Quellen bis in die Bay hinunter herstellen.

Die am Fuß der Sierra Nevada liegenden Hügel, welche das Thal eigentlich einschließen, machen es zu einem Holzlande, das mit wellenförmigen Strecken und reizenden Thälern durchzogen wird. Die kleinern Ströme laufen übrigens gewöhnlich nur einige Meilen die Hügel hinab; denn die Quellen, welche ihnen Nahrung geben, sind nicht stark genug, sie durch die Ebene zu führen.

Hier liegen viele vortreffliche Farmplätze, die sich besonders für den Weinbau eignen werden, wie denn überhaupt auch dieser Theil sicherlich die Weingegend Californiens werden muß. Die Hochebenen, welche die Thäler der größeren Ströme einschließen, sind gewöhnlich mit Lebenseichen bewachsen, während auf den dazwischen liegenden Ebenen Gruppen oder Gürtel von Lebenseichen und Weißeichen zwischen Prairie und offenem Land stehen.

Das Thal selbst ist aus Ebenen an den Tulare-Seen und Joaquinfluß hin, zusammengesetzt und wechselt mit wellenförmigem Lande ab.

Das Thal von Sacramento.

Die nördliche Hälfte des Thales von Alta California ist durch den Sacramento bewässert, der südlich in die Bay von San Francisco läuft, während der San Joaquin von deren südlichsten Spitze herkommt, beinah westwärts strömt und dem Sacramento in der Bay selbst, die etwa im Mittelpunkt des Thales liegt, begegnet.

Das Sacramento-Thal wird in das obere und untere eingetheilt Das untere ist 200 Meilen, das obere etwa 100 Meilen lang, und das letztere auch noch deshalb zu dieser Benennung berechtigt, da es auch einige tausend Fuß höher liegt, als das andere. Die Trennung ist deutlich genug und geographisch markirt. Die Chastle-Kuppe steht an der Spitze des untern Thales in einer Auszweigung des Flusses und hebt sich von einer Basis etwa tausend Fuß aus dichtem Holzland empor. Wie eine ungeheure Säule ragt sie fast 14,000 Fuß, beinah die Höhe des Mont Blanc, aus dem dunkeln Hintergrund hervor. Der Gipfel, glänzend von Schnee, das auf günstigen Punkten oft in einer Entfernung von 140 Meilen das Thal hinab sichtbar. Der Fluß, der sich hier vom obern Thal herab ergießt, stürzt sich durch ein so genanntes Cañon und fällt in etwa 20 Meilen 2000 Fuß. Das obere Thal ist 100 Meilen lang, mit dichtem Holz bewachsen, das Clima und die Producte, natürlich durch seine höhere und nördliche Lage, gemäßigt; doch enthält es fruchtbares Land und wird für fähig gehalten, Ansiedelungen zu gestatten.

Aus Dr. Boyntons Vorlesungen über die Goldregionen Californiens.

Aus den etwas weitläuftigen Vorlesungen des ehrenwerthen Doctor möchte ich einige Punkte hervorheben, die vielleicht für manchen Leser, der sich doch noch bewogen finden sollte, nach den Goldregionen Californiens auszuwandern, von Interesse sein könnten.

Sie beziehen sich auf die Aehnlichkeit des Goldes mit andern Metallen, besonders mit dem Eisensulphurat, das in der Farbe dem Golde ziemlich gleich kommt, sonst aber und besonders wenn folgenden Proben unterworfen, sich sehr von ihm unterscheidet.

Gold kann, wie Blei oder Silber, mit einem Messer geschnitten werden, das Eisensulphurat aber nicht, es widersteht allen solchen Versuchen und würde eher bröckeln, aber sich nicht schneiden lassen.

Wenn ferner die Masse mit Stahl gestrichen wird und Feuer giebt, so ist es ebenfalls Eisensulphrat; denn Gold giebt unter Stahl kein Feuer.

Dann wieder, wenn man ein kleines Stück des Minerals an einem Draht über ein Licht hält, so wird das Eisensulphurat einen schwefligen Duft von sich geben, was bei Gold eben so wenig der Fall ist.

Ueber das Goldsuchen selbst sagte er Folgendes:

„Man muß bedenken, daß das Goldsuchen in einem wilden, noch uncultivirten Lande mit ungeheuren Schwierigkeiten verbunden ist und daß der, der sich dessen unterwerfen will, darauf gefaßt sein muß, viel Beschwerden und Entbehrung zu ertragen. Der Goldsucher kann, während er die Berge und Hügel Californiens durchstreift und seine Flüsse und Ströme untersucht, um in den angeschwemmten Theilen das edle Metall zu finden, nichts Anderes erwarten dürfen, als den größten Mühseligkeiten ausgesetzt zu sein. Er muß schwimmen und waden, im Wasser stehen und die keineswegs leichte Arbeit des Auswaschens verrichten. Er muß in der freien Luft schlafen und fast Allem entsagen, an das er bis jetzt gewöhnt gewesen Auch versehen mag er sich mit starken und dauerhaften Kleidern. Denn in jenen Regionen sind Schneider und Schuster selten, und wären sie wirklich dort, so hätten sie doch mehr zu thun, als alte Kleider auszubessern. Einige Paar starke Beinkleider sollte der Wandrer deshalb besonders mitnehmen, auch einige Flanellhemden, sehr weit gemacht und wo möglich ein oder zwei Paar gute Wasserstiefeln, die ihm von großen Nutzen sein können.

Nach allen Berichten ist es kaum zweifelhaft, daß Gold noch dort in großer Menge und zwar noch nach langen Jahren gefunden wird. Dennoch giebt es Manches, was sich der Abenteurer nicht verheimlichen darf, und was die Schattenseiten des vielen Lichtes, was er dort erwartet, bildet. Auch Gefahren wird er zu bestehn haben und die Goldsucher thäten deshalb sehr wohl, nicht einzeln, sondern in Abtheilungen von **10** oder **12** zu gehen, die sich mit Herz und Seele an einander anschließen und das unbedingteste Vertrauen zu einander haben müssen. Auf solche Art können sie ihr Ziel viel leichter und schneller erreichen, und sind jederzeit im Stande, sich gegenseitig Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen.“

Denen, welche dann wirklich Goldsuchen gehen wollten, gab der Doctor noch außer den oben bemerkten einige praktische Anweisungen.

Zwischen Quarz und andern Mineralien, sagte er, seien oft kleine Theile gelber Mica, so verstreut, daß sie der Unerfahrne für Gold halte. Das ließe sich aber leicht durch ein kleines Vergrößerungsglas oder auch dadurch entdecken, daß man die Masse mit der Spitze einer Nadel oder irgend eines andern Instruments kratze, wo es Mica, wenn diese Masse bröckle

würde, dagegen wenn Gold, einen hellen Streifen hervorbringen müßte. Ein Tropfen Scheidewasser auf Gold wird keine Wirkung hervorbringen, während es die gemeinen Metalle, wie bekannt, schwarz färbt.

Auch in dem Sand, von welchem Goldtheile ausgenommen und ausgewaschen wären, bliebe gewöhnlich noch ein untheilbarer Staub zurück, der deshalb gesammelt und mit Quecksilber gemischt werden könnte. Das Quecksilber löst augenblicklich das Gold und zwar so rasch auf, wie Wasser Zucker oder Salz, und bildet eine weiche kittähnliche Masse. Wenn man dieß dann in sämisch gares Leder thut und zusammendrückt, so kann man das Quecksilber durch die Poren des Leders pressen, während das Gold mit einer sehr geringen Quantität von Quecksilber, das man später durch ein Erhitzen der Masse sehr leicht auflösen kann, zurückbleibt.

Auszug aus der San Josefs Gazette Missouri.

Die San Josefs Gazette vom 24. December meldet die Ankunft einer kleinen Gesellschaft von Californien, und erzählt, daß dieselbe eine ziemlich bedeutende Quantität des Featherflußgoldstaubes mitgebracht habe, der sogleich analysirt und als reines Gold befunden wurde. Diese Compagnie berichtet auch, daß das Goldfieber keineswegs nachgelassen habe, sondern noch in einer ziemlichen Stärke dort wüthe. Fortwährend kommen große Abtheilungen von Oregoniern, und andern Bewohnern der Westküste im Golddistrikt an, um die Minen zu bearbeiten. Die Minen sind sehr reichhaltig und das Metall wird von den kleinsten Partikeln bis zu Stücken von 1, 6 und 10 Unzen gefunden. Ein Stück wurde gefunden, das über 1½ Pfund wog. Verschiedne Unzen sind in diesem Platze angekauft und durch Leute untersucht worden, welche die Sache verstehen. Alle stimmen aber dabei überein, daß es das ächte Metall sei. Einer unsrer Juweliere erhielt gestern ebenfalls zwei verschiedne Stücken Californischen Goldes, die er den gehörigen Versuchen unterwarf, und sie ebenfalls ächt fand, eins jedoch von mehr Werth als das andre.

Die Mormonen in Californien.

Das Amerikanische Blatt Intelligencer meldet, daß die Mormonen in jüngster Zeit 30 Procent vom Ertrag der Goldbergwerke, die in ihren

beanspruchten Besitzthümern liegen, verlangt hätten. Ein Courier war deshalb nach dem „Salz-See", wo ihre Hauptniederlassung ist und etwa **10,000** Mormonen leben, abgesandt worden. Dort sollen ebenfalls reiche Minen entdeckt sein. Jedenfalls mögen sich aber die Mormonen hüten, daß sie nicht durch solche Forderung böses Blut gegen sich machen, denn durchführen könnten sie dieselben, wo sie im Augenblick alle jene Tausende von Abenteuerern gegen sich hätten, die auf die Goldsuche nach Californien geeilt sind, doch schwerlich.

Furcht vor Gold.

In der Gegend von Los Angelos ist kürzlich ebensoviel Gold entdeckt worden, wie an der „Amerikanischen Gabel". Der Redacteur des Californien Herald, der es am 7. October dem Publicum meldet, sagt wahrscheinlich alles Ernstes:

„Wir fürchten uns jetzt beinah schon, wenn in unserer Nachbarschaft ein Brunnen gegraben, oder eine Straße ausgeworfen werden soll."

Schiffsmannschaften.

Ein Californier schreibt in einem Briefe an ein Bostoner Handelshaus von San Francisco:

„Seit ich Ihnen meinen letzten Brief sandte, sind die drei Steuerleute unsres Schiffes, der erste, zweite und dritte, mit der sämmtlichen Mannschaft, einen Matrosen und zwei Knaben ausgenommen, davongelaufen. Um nun den Hafen verlassen zu können, bin ich genöthigt gewesen, Kanakas-Indianer zu 75 Pfd. den Monat zu miethen, die ich jedoch nur unter dem Versprechen bekommen konnte, daß wir im December hierher zurückkehren wollten. Am Bord haben wir jetzt den Capitain, einen Steuermann, Koch und neun arbeitende Männer und Knaben und die Barke wird am 11. d. M. nach Monterey absegeln.

Gold wird noch immer in großen Quantitäten gefunden, und die Aufregung bleibt dieselbe. Fahrzeuge und Schiffe kommen fast täglich aus allen Theilen des stillen Oceans hier an.

Amerikanische Marktschreierei.

Eine Anzeige im Californien-Herald, eine Fiebermedicin betreffend, lautet:

California-Gold werthlos — im Vergleich mit California-Chancalagua. Denn was ist Reichthum gegen Gesundheit. Glücklicher Weise können in jetziger Zeit beide, der eine gewonnen, die andere erhalten werden. Die Angst vor dem Fieber, während man die heißen Regionen des Isthmus kreuzt, oder in den Goldminen selber arbeitet, braucht Niemand mehr zu quälen; denn eine einzige Flasche von dem Chancalagua curirt und bricht diese gefürchtete Krankheit, wenn auch schon lange bestehend, vollkommen ꝛc. ꝛc.

Gelegenheit nach San Francisco in Californien.

Eine so große Anzahl von Schiffen auch schon aus vielen andern Häfen Europa's angekündigt ist, um direct nach Californien, via Cap Horn, zu segeln, so hat meines Wissens erst Heydeon und Comp. für Bremen, dem sonstigen Stapelplatze deutscher Auswanderung, den Reigen eröffnet. Das angekündigte Schiff, Talisman, Captain Horstmann, soll, so wie die Schifffahrt offen ist, nach San Francisco unter Segel gehen, und von da an eine regelmäßige Packetschifffahrt eröffnet bleiben. Passage 200 Thaler Gold Cajüte, 125 Thaler Gold Zwischendeck. Frachtpreise: 1 Thaler Gold pr. Kubikfuß.

Auch Knorr und Jansen in Hamburg und F. W. Bödecker in Bremen werden dem Beispiel folgen.

Nach San Francisco in Californien wird Schiffsgelegenheit nachgewiesen durch

Knauth & Esche in Leipzig,
Wm. Paul in Dresden.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

Ferner sind bei **Wilhelm Jurany** in Leipzig erschienen:

Licht- und Schattenbilder

republikanischer Zustände.

Skizzirt von Samuel **Ludvigh** während seiner Reise

in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika 1846|47.

8. 22 Bogen. 1848. Geh. $1^1/_2$ Thlr.

Geschichte der Insel Hayti

und ihres Negerstaates.

Von

Wilhelm Jordan,

Mitglied der Reichsversammlung zu Frankfurt a/M.

Erster Band und des zweiten Bandes erste Abtheilung.

Mit dem Bildniß des Toussaint Louverture.

1849. 36 Bogen gr. 8. In eleg. Umschlag geh. Preis 3 Thlr.

Binnen Kurzem erscheint in meinem Verlage:

Jahr, Dr. G. H. G., (in Paris)

Klinische Anweisungen für die leichtere Ermittelung des bestpassenden Heilmittels in gegebenen Krankheitsfällen. Ein Taschenbuch für homöopathische Aerzte, angehende Praktiker und Verehrer dieser Heilmethode.

Auswanderern namentlich im neuen Heimathlande, wo sie nicht überall sich der Hülfe eines Arztes sogleich bedienen können, ein treuer Rathgeber! —

Es empfiehlt sich dieses Werk ganz besonders **angehenden Praktikern aller Art**, indem es gleichsam einen Schlüssel und ein praktisches Hülfsbuch zu der Arzneimittellehre und ihren Repertoiren bietet, und seiner Form nach auf viele Combinationen aufmerksam macht, die das Repertorium, als blosses sachgetreues authentisches Register, nicht geben kann noch darf. Indem es aber so besonders Anfängern von grossem Nutzen sein und diese in das gründlichere Studium der Repertorien leichter einführen wird, dürfte auch der **vielbeschäftigte Praktiker** sich desselben gewiss oft mit Nutzen als eines seinem Gedächtnisse zu Hülfe kommenden ***Vademecum*** bedienen, und sich durch den schnellen Ueberblick, den es gewährt, in allen nicht ganz aussergewöhnlichen Fällen wohl stets einen brauchbaren Rath erholen.

Das Werkchen wird in bequemem **Taschenformat**, elegant und deutlich, aber compress gedruckt, etwa 35 Bogen stark erscheinen und ein niedrig gestellter Preis circa $1^2/_3$—2 Thlr. die Anschaffung dieses praktischen Buches einem Jeden erleichtern.

Leipzig, 20. Januar 1849. **Herrmann Bethmann.**

☞ Aufträge werden ausgeführt durch jede Buchhandlung Deutschlands und des gesammten Auslandes; in den deutschen Hafenstädten ist das Buch jederzeit vorräthig.

Das Wesen



der

Disconto-Gesellschaft

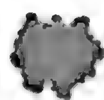
in Berlin,

und ihre Benutzung.

Von

David Hansemann.

Berlin, 1852.
F. Schneider und Comp.
Unter den Linden Nr. 19.



Das Wesen



der

Disconto-Gesellschaft

in Berlin,

und ihre Benutzung.

Von

David Hansemann.

Berlin, 1852.
F. Schneider und Comp.
Unter den Linden No. 19.



Den Männern, die mit gemeinnützigem Sinne den Plan der Berliner Credit-Gesellschaft, oder die Bildung und Vergrößerung der Disconto-Gesellschaft förderten oder noch fördern, insbesondere den Männern, die im Verwaltungs-Comité, im Verwaltungsrathe und in den Aufnahme-Commissionen beider Gesellschaften wirkten, sei diese Schrift als Zeichen der Hochachtung des Verfassers gewidmet.

Berlin, den 8. Januar 1852.

Hansemann.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

Im Sommer 1848 bildete sich in Brüssel, gefördert durch angesehene und reiche Personen, unter dem Patronate des Königs Leopold und von den Belgischen Banken bereitwillig unterstützt, eine auf Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaft mit der Firma: „Credit-Verein.“ Jedes Mitglied participirt mit einem größern oder kleinern Geschäftsantheile, nach dem Verhältniß desselben zum Gesammtbetrage der Geschäftsantheile, am Gewinn wie am Verluste. Es kann einem Mitgliede bis auf Höhe des Geschäftsantheils, vermittelst Discontirung von Wechseln, selbst solcher, die keine weitere mitverpflichtende Unterschriften tragen, Credit gewährt werden.

Der Zweck dieses Vereins besteht vorzüglich darin, den kleinern und mittlern Gewerbtreibenden, vermittelst ihrer Association mit den größern und reichern, einen ihren Verhältnissen angemessenen billigen Credit zu verschaffen.

Die Ausdehnung und Prosperität des Brüsseler Credit-Vereins veranlaßte im Jahre 1850 einige Bewohner Berlins, hier den Versuch zur Gründung eines ähnlichen Instituts für denselben Zweck zu machen. So entstand der Plan der Berliner Credit-Gesellschaft, die am 26. Juni 1850 zusammentrat, das Corporationsrecht jedoch nicht erlangte, weil sie auf die von dem Ministerium gestellte Bedingung, verzinsliches Geld nicht annehmen zu dürfen, einzugehen einstimmig ablehnte.

In der General-Versammlung, (vom 2. Juni 1851,) welche diese Erklärung abgab, ward zugleich der Beschluß gefaßt, die in Aussicht auf Ertheilung des Corporationsrechtes gebildete Berliner Credit-Gesellschaft, bei definitiver Verweigerung desselben, durch eine für diesen Fall zu gründende Handelsgesellschaft zu ersetzen.

Auf diese Weise ist der in der Anlage A enthaltene Gesellschaftsvertrag vom 6. Juni 1851, der die Disconto-Gesellschaft geschaffen hat, abgeschlossen worden.

Von 339 Mitgliedern der Berliner Credit-Gesellschaft, mit 765800 Thlr. Gesammtbetrag der Geschäftsantheile, sind 236 Mitglieder mit 541600 Thlr. zur Disconto-Gesellschaft bis zur Mitte des Oktobers definitiv übergetreten.*)

*) Von den nicht übergetretenen Mitgliedern der erstern Gesellschaft haben sich später mehre in die Disconto-Gesellschaft aufnehmen lassen; es scheint, daß manche nur deshalb nicht übertraten, weil sie die Verwirklichung des Planes der Berliner Credit-Gesellschaft in der Form einer Handelsgesellschaft bezweifelten. Der jetzige Umfang der Disconto-Gesellschaft wird im § 30 angegeben.

Durch neue Aufnahmen vermehrt sich seitdem von Woche zu Woche die Zahl der Mitglieder, so wie der Betrag der Geschäftsantheile; ein Zeichen, daß die Disconto-Gesellschaft einem wirklichen Bedürfnisse entspricht, und daß ihr nützlicher Zweck bereits vielfach anerkannt wird.

Dieser besteht indessen nicht allein darin, die kleinern Gewerbtreibenden durch Gewährung des Credits, den sie nach Maßgabe ihres Fleißes, ihrer Geschäftsführung und ihres Vermögens verdienen, und dennoch anderweitig schwer erlangen, zu unterstützen; sie ist auch bestimmt, zeitweise disponibles Geld der Gewerbtreibenden und Kapitalisten rentbar zu machen und es wiederum den Gewerbtreibenden, die es nützlich anwenden können, durch Gewährung von Personal-Credit zuzuführen.

Diese Vermittelung zwischen Kapital-Nehmern und Kapital-Gebern ist mit dem glänzendsten Erfolge von den Schottischen Banken verwirklicht; sie sind bekanntlich eins der Hauptmittel, durch welche Gewerbthätigkeit und Wohlstand in Schottland so außerordentlich zugenommen haben.

In den Preußischen Staaten wird diese Vermittelung, — abgesehen von einzelnen Instituten, — am erfolgreichsten von den Banquiers in den größern Städten der Rheinprovinz bewirkt. Dies ist eine der Ursachen der erheblichen Zunahme der Industrie dort und im benachbarten Westphalen.

Der Umstand, daß die erwähnte Vermittelung durch Banquiers bei weitem nicht so allgemein und üblich in Berlin wie am Rhein ist, trägt gewiß wesentlich zu der guten Aufnahme bei, welche die Disconto-Gesellschaft hier findet, während dort die Gründung eines gleichen, ebenso soliden und umfangreichen Instituts sehr schwierig, wenn nicht unmöglich sein dürfte.

Die Disconto-Gesellschaft soll mit ihrer Wirksamkeit eine vollkommene Sicherheit verbinden. Sie soll den politischen Crisen so entrückt sein, wie dies überhaupt nur möglich ist. Die stärksten und genügendsten Bürgschaften, daß niemals einer ihrer Gläubiger in Verlust gerathen könne, und daß sie ihre Verpflichtungen aufs Pünktlichste erfülle, sollen durch ihre Grundlagen und Einrichtungen gewährt werden.

Auch soll die Gesellschaft durch das unbeschränkte Vertrauen, welches ihr in Folge ihrer Sicherheit auf die Dauer gewiß zu Theil wird, geeignet sein, bei eintretenden politischen und Handels-Crisen ihren Mitgliedern wirksam beizustehen, und auf diese Weise dazu beitragen, die üblen Folgen zu vermindern, die in solchen Crisen manchmal mehr durch übertriebene Besorgniß, als durch die sonst in den Verhältnissen wirklich liegenden Gefahren entstehen.

Um die im Vorstehenden angegebenen Zwecke zu erreichen, sind eigenthümliche Einrichtungen und Geschäfts-Grundsätze erforderlich, nach welchen die Gesellschaft in einigen Beziehungen mehr, in andern weniger, als gut fundirte Banquiers und bereits bestehende Geld-Institute, zu leisten im Stande ist. Sie kann weder die Einen noch die Andern ersetzen oder entbehrlich machen wollen, reihet sich ihnen aber an zur Ausfüllung einer wesentlichen Lücke im Verkehrsleben, und darf hoffen, daß sie auf dem neuen, ihr vorgezeichneten soliden Wege in nicht ferner Zeit eine

allgemeine Anerkennung ihrer nützlichen Wirksamkeit und ihrer vollständigen Sicherheit finden werde.

Die folgende Darstellung soll die Grundsätze und Einrichtungen der Gesellschaft, sowie die Art und Weise, in welcher sie benutzt werden kann, anschaulich machen.

Anmerkung. Wenn in dieser Schrift Artikel (Art.) ohne nähere Bezeichnung angeführt werden, so sind es die des Statuts der Disconto-Gesellschaft.

Bei der Bezugnahme auf Paragraphen (§) ohne nähere Bezeichnung, sind darunter die der gegenwärtigen Schrift zu verstehen.

Erster Abschnitt.

Die Grundbedingungen der Association.

§ 1.

Geschäftsinhaber und stille Theilhaber; die Gegenseitigkeit; Baareinlage; Eintrittsgeld. (Art. 1, 5, 6, 26, 28 — 34, 39 — 45, 53.)

In der Gesellschaft besteht ein zwiefaches Associations-Verhältniß ihrer Mitglieder: das der Geschäftsinhaber unter sich, und das von diesen mit den Mitbetheiligten oder stillen Theilhabern.*)

Die Geschäftsinhaber sind die gesetzlichen Eigenthümer der gesellschaftlichen Firma „Direction der Disconto-Gesellschaft", und für die Verpflichtungen derselben, dritten Personen gegenüber, solidarisch**) verantwortlich und an-

*) Das Statut nennt sie „stille Theilhaber", und diese Bezeichnung wird auch in dieser Schrift gebraucht.

Daß jetzt nur Ein Geschäftsinhaber vorhanden ist, wird, nebst andern vorübergehenden Bestimmungen, im dritten Abschnitt erläutert; bis dahin sind in dieser Schrift die regelmäßigen statutmäßigen Einrichtungen, ohne Rücksicht auf die wenigen vorübergehend gestatteten Abweichungen darzustellen.

**) Das heißt: Jeder als Selbstschuldner; dergestalt, daß ein Gläubiger für seine ganze Forderung von jedem Geschäftsinhaber die Zahlung verlangen kann, und nicht gehalten ist, von jedem erst nur den Theil, welchen derselbe nach dem Verhältniß seiner

greifbar. In dieser Eigenschaft haben sie am Gewinn einen gewissen Theil voraus, den sie unter sich nach gleichem oder kontractlich festgesetztem Verhältniß vertheilen; sie sind außerdem mit Geschäftsantheilen, wie die stillen Theilhaber, in der Gesellschaft interessirt.

Die stillen Theilhaber, deren Zahl nicht festgesetzt ist, sind nach dem Verhältniß ihrer Geschäftsantheile an dem Reste des Gewinns und dem etwaigen Verluste betheiligt; an dem letztern, wie am Gewinnreste participiren die Geschäftsinhaber jedoch ebenfalls im Verhältniß ihrer Geschäftsantheile. Die stillen Theilhaber sind nicht dritten Personen, sondern den Geschäftsinhabern (der Direction) gegenüber, für die Verpflichtungen und Verluste der Gesellschaft verantwortlich; jedoch nicht solidarisch, sondern nach dem Verhältniß der Geschäftsantheile, in der Art, daß darnach auch die zwar im höchsten Grade unwahrscheinlichen, jedoch denkbaren Ausfälle an den etwa von den Mitgliedern zuleisten den Nachzahlungen, erforderlichen Falles zu decken sind.*)

Die vorstehende Verpflichtung hat jedes Mitglied unumwunden durch eine Erklärung anzuerkennen, (Anlage B.) und als sofort angreifbare Garantie eine Baareinlage von 10 Procent des Geschäftsantheils,**) zugleich mit einem zu ¼ Procent desselben festgesetzten Eintrittsgelde zu entrichten.

Die Disconto-Gesellschaft ist hiernach keine Actien-Gesellschaft, keine Vereinigung von Kapital-Abschnitten gleicher Größe, deren Inhaber durch Verkauf und Uebertragung sich häufig ändern. Sie ist eine Association zahlreicher Personen, die sämmtlich für die Verpflichtungen oder Verluste der Gesellschaft wirklich verantwortlich sind; jedoch dergestalt, daß diese Verantwortlichkeit bei der großen Mehrzahl, (sämmtlichen stillen Theilhabern,) nicht von dritten Personen, sondern von den Geschäftsinhabern, (der Direction,) und nicht anders, als in einem bestimmten ratirlichen Verhältniß in Anspruch genommen werden kann. Daß die Geschäftsinhaber dies im erforderlichen Falle unterlassen würden, kann man sich zwar im unendlichen Reiche der Möglichkeiten so gut wie irgend eine, niemals vorgekommene Ungeheuerlichkeit denken, ist aber moralisch unmöglich.

So ist das Princip der gemeinsamen Garantie aller Mitglieder mit ihrem gesammten Vermögen begründet, jedoch in der Art, daß daraus für die stillen Theilhaber keine solidarische Verpflichtung hervorgeht, und daß für sie die mit einer solchen verknüpfte Gefahr nicht besteht. Dies wird im weitern Verfolge dieser Schrift vollständig dargethan.

Betheiligung in der Societät zu zahlen haben würde, einzufordern, und nachher, wenn etwa bei einem der Geschäftsinhaber ein Ausfall sich ergäbe, diesen bei den andern einzutreiben.

*) Im § 25 wird die Anwendung dieses Grundsatzes deutlich gezeigt.

**) Der Brüsseler Credit-Verein hat die Baareinlage zu 5 Procent festgesetzt, und erachtet dies als Garantie vollständig ausreichend.

§ 2.

Höhe der Betheiligung. (Art. 4, 5, 8.)

Der Betrag des Geschäftsantheils ist zugleich die Grenze des einem Mitgliede zu gewährenden Credits.

Das Maximum des Geschäftsantheils darf statutmäßig 20,000 Thlr. betragen, ist bis jetzt jedoch nur auf 10,000 Thlr. festgesetzt, wird aber, bei der steten Zunahme der Gesellschaft wahrscheinlich bald erhöhet werden. Das Minimum dagegen st 200 Thlr.

Dies Minimum würde, um die Benutzung der Gesellschaft auch kleinen Geschäftstreibenden, denen man ruhig nicht über 50 bis 100 Thlr. gewähren kann, zugänglich zu machen, niedriger bestimmt worden sein, wenn nicht durch die kleinen Geschäftsantheile die Verwaltungskosten bei der nothwendig sehr genauen und systematischen Buchführung unverhältnißmäßig sich steigerten. Indessen kann auch bei dem Betrage von 200 Thlr. eine kleinere Betheiligung für den Einzelnen in der Art stattfinden, daß mehre kleine Gewerbtreibende, die sich gegenseitig kennen und vertrauen, für die Erlangung Eines Geschäftsantheils solidarisch zusammentreten.

§ 3.

Aufnahme der Mitglieder; Aufnahme=Commission. (Art. 2, 7, 8, 61 — 64.)

Drei Organe der Gesellschaft müssen einverstanden sein, um die Aufnahme eines Mitgliedes zu bewirken: die Aufnahme=Commission, der Verwaltungs=Rath und die Direction; wenn eins dieser Organe gegen die Aufnahme sich erklärt, so geschieht sie nicht.

Findet eine Meinungsverschiedenheit zwischen den drei Organen über die Höhe des Geschäftsantheils, oder über die Bedingungen, welche für die Benutzung des Credits festgesetzt werden können, Statt, so gilt der dem Aufzunehmenden ungünstigere Ausspruch.

In der Aufnahme=Commission, zu deren Beschlußfähigkeit mindestens 12 Mitglieder gehören, genügt für die Aufnahme nicht die absolute Majorität, sondern es sind dafür wenigstens drei viertel der Stimmen erforderlich. Diese Bestimmung gilt für die Höhe des Geschäftsantheils, wie für die, wegen Benutzung des Credits manchmal festzusetzenden besondern Bedingungen.

Um über die Verhältnisse der Aufzunehmenden die Auskunft so sicher und vielseitig wie möglich zu erlangen, können mehre Aufnahme=Commissionen für verschiedene Erwerbsarten oder Localitäten, so wie auch besondere begutachtende Comités gebildet werden. Auf diese Weise ist es thunlich, auch für Aufnahme=Anträge von Personen, die nicht in Berlin oder in der Umgegend wohnen, ebenfalls genügende Auskunft zu erlangen.

Zu noch größerer Vorsicht ist außerdem vorgeschrieben, daß die nicht in Berlin oder dem Regierungsbezirke Potsdam wohnenden Personen nur dann aufgenommen

werden können, wenn die desfallsigen Beschlüsse des Verwaltungsrathes sowohl wie der Direction einstimmig gefaßt sind. (Unter dieser Bedingung ist also auch die Aufnahme von Mitgliedern außerhalb Preußen nicht untersagt.)

Nach allen diesen Bestimmungen wäre ein leichtsinniges Verfahren bei der Aufnahme nur dann gedenkbar, wenn die Mitglieder der drei dabei entscheidenden Organe sämmtlich, oder doch der großen Mehrzahl nach unvermögend wären und wenig kaufmännischen Credit hätten. Dann wäre es freilich möglich, daß Organe dieser Art darauf bedacht wären, die Gesellschaft schnell zahlreich zu machen und den Betrag der Geschäftsantheile hoch zu stellen. Es würde dieser Versuch, ohne solides Fundament ein Geld- und Credit-Institut zu schaffen, von vorn herein scheitern müssen, weil eine so gebildete Gesellschaft weder Credit noch Mittel zur Credit-Gewährung finden könnte.

Die Aufnahme-Commission wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Direction und des Verwaltungsrathes jährlich ernannt. Bei der Berliner-Credit-Gesellschaft geschah diese Ernennung durch das provisorisch gebildete Verwaltungs-Comité, welches die Functionen von Direction und Verwaltungsrath in sich vereinigte. Da die Mitglieder jenes Comités, wie des jetzigen Verwaltungsrathes notorisch vermögend sind, und jedenfalls das Zustandekommen und Fortschreiten des Institutes nicht im eignen, sondern im allgemeinen Interesse förderten und fördern, so ist es moralisch nicht anders möglich, als daß auch bei Bildung der Aufnahme-Commission die Wahl auf solche Männer fällt, welche bei der Aufnahme und bei den dabei mitunter festzusetzenden Garantieen die Solidität der Gesellschaft als Haupt-Erforderniß betrachten.

Nachdem dieser feste Grund einmal gelegt ist, wird er auch dauernd sein. Durch neue Aufnahmen wird der solide Geist der Mitglieder, welche die Generalversammlung bilden, eher zu- als abnehmen, und da diese die Mitglieder des Verwaltungsrathes wählt, so ist eine Schwächung der in seiner Zusammensetzung liegenden Gewähr durchaus nicht zu besorgen.

Bei alledem bürgt das starke Interesse der Geschäftsinhaber*) an der Solidität aufzunehmender Mitglieder, oder an der Sicherstellung des ihnen zu gewährenden Credits, noch außerdem dafür, daß stets bei den Aufnahmen vorsichtig verfahren werde.

§ 4.

Erhöhung und Uebertragung von Geschäftsantheilen. (Art. 9, 10.)

Persönliches Vertrauen muß bei der Erhöhung, wie bei der Uebertragung maßgebend sein; deshalb wird dabei eben so verfahren, wie bei einer Aufnahme.

Eine Uebertragung kann auf Erben eines verstorbenen Mitgliedes stattfinden; auch ist sie zulässig, wenn in der Person der Theilhaber oder in dem Namen einer Handelsfirma eine Veränderung eingetreten ist.

---

*) Dies Interesse wird durch den Umstand, daß die Gesellschaft für jetzt nur Einen Geschäftsinhaber hat, gewiß nicht geschwächt.

§ 5.

Verminderung des Credits.

Nach erfolgter Aufnahme oder im Laufe der Geschäfte kann sich herausstellen, daß die Sicherheit, welche das Mitglied durch seine Verhältnisse oder durch gestellte Garantie darbietet, als genügend nicht betrachtet werden darf; alsdann kann in Gemäßheit eines übereinstimmenden Beschlusses der Direction und des Verwaltungsrathes nachträglich die Stellung einer Sicherheit oder die Verstärkung einer früher bestellten verlangt werden. (Art. 24.)

Uebrigens schreibt das Statut nicht vor, es müsse dem Mitgliede Credit bis auf Höhe seines Geschäftsantheils gewährt werden, sondern es setzt im Art. 5 fest, daß dies geschehen könne. Es wäre unweise und unvorsichtig gewesen, wenn diese Bestimmung anders gefaßt worden wäre; denn zur guten und vorsichtigen Geschäftsbetreibung gehört, daß die Direction nach Maßgabe der sich nach den Geschäften darstellenden Verhältnisse eine gewisse Freiheit in der Gewährung des Credits habe.

Daß diese Freiheit nicht zu einer launenhaften oder ungeeigneten Einschränkung des Credits führen werde, dafür bürgt die ganze Einrichtung der Gesellschaft. Einzelne Irrthümer sind freilich unvermeidlich; deshalb mögen sie von dem Mitgliede, das dadurch betroffen wird, mit Nachsicht beurtheilt werden.

§ 6.

Conventional-Strafen und weitere Garantieen.

Die Mitglieder sollen in ihrem Verkehr mit der Gesellschaft stets mit dem Bewußtsein handeln, daß sie deren Associirte sind; daß es also in moralischer Hinsicht doppelt tadelnswerth sein würde, ihre Mitbetheiligten in Schaden zu bringen. Deshalb wird im Art. 25 die Nichterfüllung von Verpflichtungen gegen die Gesellschaft mit Conventionalstrafe belegt.

Als Verstärkung der Sicherheit bei der Creditgewährung, sind auch die Bestimmungen des Art. 26 zu betrachten, nach welchen die Baareinlage und alle Werthe, die die Gesellschaft von einem Mitgliede in Händen haben kann, als Garantie für Forderungen an dasselbe dienen.

§ 7.

Der Austritt aus der Gesellschaft.

Der Austritt muß erfolgen:

a. nach dem Tode eines Mitgliedes, insofern der Geschäftsantheil nicht auf Erben übertragen wird, (Art. 9, 11;)

b. bei Auflösung einer Handelsfirma oder bei Veränderungen in derselben, ebenfalls insofern eine Uebertragung nicht stattfindet, (Art. 9, 12;)

c. wenn ein Mitglied seine Zahlungen einstellt oder irgend welche Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nicht erfüllt, insofern nicht unter Stellung genügender Sicherheit das Verbleiben des Mitgliedes in besonderen Fällen gestattet wird (Art. 13.)

Jedes Mitglied kann austreten, wenn die deßfallsige Anzeige innerhalb des ersten Monats eines Quartals bei der Direction eingeht. (Art. 15.) Nur für die Geschäftsinhaber besteht eine im Art. 45 enthaltene Beschränkung dieses Rechts.

Der Befugniß des freiwilligen Austritts entspricht die der Gesellschaft, das Ausscheiden eines Mitgliedes zu beschließen, (Art. 14,) und auf diese Weise solche Mitglieder zu entfernen, deren Verbleiben dem Interesse der Gesellschaft schaden kann.

§ 8.
Folgen des Austritts.

Einem austretenden Mitgliede wird vom Tage des Austritts an, der statutmäßige Credit nicht mehr gewährt. Es bleibt aber bis zum Abschluß derjenigen Bilanz, welche für das auf den Austritt folgende Quartal festgestellt wird, verantwortlich, und participirt bis dahin am Gewinn wie am Verlust.*) (Art. 33.)

Bei Festsetzung des dem austretenden Mitgliede hiernach zukommenden Gewinns oder des von demselben zu tragenden Verlustes, wird für freiwillig austretende Mitglieder angenommen, daß für in Protest gegangene Wechselforderungen, deren Zahlung nicht durchaus sichergestellt ist, nichts herauskomme.

Diese Bestimmung soll gewissermaßen eine Warnung gegen übereilte Austritts-Erklärungen bei Handels-Crisen sein, wenn dann Falliten auch unter den Mitgliedern der Disconto-Gesellschaft vorkommen möchten. Man soll dies vernünftigerweise als nicht unwahrscheinlich betrachten; denn trotz aller Vorsicht würde es doch nur ein übergroßes Glück sein, wenn nicht mitunter Schäden durch Falliten vorfielen. Die statutmäßigen Bestimmungen sind in dieser Hinsicht nicht auf das Unmögliche, sondern auf das möglich Erreichbare, nämlich darauf gerichtet, daß im Verhältniß zum Gesammtbetrage der Geschäftsantheile die Schäden nie sehr erheblich sein können.

§ 9.
Dauer und Auflösung der Gesellschaft. (Art. 16—18, 39.)

Die Dauer der Gesellschaft ist zwar auf 25 Jahr festgesetzt, kann aber von ihr beliebig verlängert werden. Die statutmäßigen Bestimmungen sind darauf berechnet, der Gesellschaft, wenn auch die Mitglieder sich ändern, eine lange Dauer zu bereiten.

Dieß wird durch die Bestimmungen, nach welchen beim Eintreten gewisser Eventualitäten oder auch jederzeit die Auflösung beschlossen werden kann, nicht verhindert, sondern gefördert. Denn solche Bestimmungen sind als Antrieb zur guten Verwaltung und zur Vorbeugung der Eventualität einer Auflösung zu betrachten.

---

*) Hieraus folgt, daß das Datum des Austritts festzustellen ist, um jeder deßfallsigen Contestation vorzubeugen. Hierauf vorzüglich beruhen die Bestimmungen des Art. 35.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltung und deren Controle.

§ 10.

Die Bedingungen einer guten Verwaltung.

In einer zahlreichen Gesellschaft, in welcher jedem Mitgliede eine hinreichende Kenntniß über die Verwaltung der Geschäfte und deren Resultate gegeben werden muß, um darnach zu ermessen, ob ihm sein Verbleiben in der Gesellschaft zusage, ist durch Festsetzung vernünftiger Verwaltungsgrundsätze dafür zu sorgen, daß eine dauernd schlechte Verwaltung nicht möglich sei. Bei Festsetzung des Statuts mußte daher mit besonderer Sorgfalt auf die Zweckmäßigkeit dieser Grundsätze gesehen werden.

Dahin gehört erstlich, daß die Befugnisse der General-Versammlung genau auf diejenigen Functionen begrenzt werden, die zahlreiche nicht dauernd tagende, sondern nur für gewisse Zwecke kurze Zeit zusammentretende Versammlungen zu erfüllen überhaupt geeignet sind.

Es müssen sodann die Functionen des controlirenden Organs von denen des ausführenden Organs streng geschieden sein, so daß das erstere zwar bei der Festsetzung allgemeiner Regeln für die Verwaltung einzelner Geschäftszweige, sowie auch in einzelnen besonderen Fällen eine entscheidende Stimme abzugeben, sonst aber nicht die Geschäftsleitung zu besorgen hat, daß dagegen diese letztere dem anderen Organe auf seine Verantwortung, unter geeigneter Controle des erstern überlassen bleibt.

Auf diesen Ansichten beruhen die statutmäßigen Bestimmungen über die Functionen der General-Versammlung, des Verwaltungsrathes und der Direction und über die Bildung dieser beiden letztern gesellschaftlichen Organe.

§ 11.

Die Generalversammlung. (Art. 65—72.)

Die mit 1000 Thlrn. oder höher betheiligten Mitglieder nehmen an der General-Versammlung mit gleichem Stimmrecht Theil. Die Mitglieder mit einem kleinern Geschäftsantheil als 1000 Thlr. haben kein Stimmrecht.

Diese Bestimmung soll nicht allein das Interesse der Gesellschaft sichern, sondern gerade den kleinern Gewerbtreibenden nützlich sein. Wir halten die letztern eben so ehrenwerth wie die größern und reichern Gewerbtreibenden, aber in der Regel besitzen jene nicht diejenige specielle Kenntniß der Grundsätze und Regeln, die bei der Führung größerer Geldgeschäfte anzuwenden sind, und deshalb könnten sie leicht nachtheilige Irrthümer begehen, wenn sie an der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes Theil nähmen. Diese Besorgniß hegen nicht wir allein, sie wird vielfach getheilt. Hieraus folgt, daß die meisten vermögenden Personen nicht der Gesellschaft beitreten würden, wenn sie zu besorgen hätten, daß die Majorität in der Generalversammlung in den Händen der am wenigsten Betheiligten liegen könne Der Credit der letztern wird aber nur durch ihre Association mit jenen bewirkt; es

war daher in den Grundeinrichtungen Alles zu vermeiden, was die vermögenden Personen davon abhalten könnte, mit den kleinern Gewerbtreibenden in ein gegenseitiges Associations-Verhältniß zu treten.

Die Functionen der General-Versammlung bestehen in Folgendem:

a. Beschlußfassung über eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, so wie über deren Auflösung, (Art. 16, 18;)
b. Entgegennahme des Jahresberichtes über den Zustand der Gesellschaft, (Art. 28;)
c. Beschlußnahme über Vorschläge der Direction und des Verwaltungsrathes in Betreff besonderer Bestimmungen für neu eintretende Mitglieder, (Art. 32;)
d. Beschlußnahme über etwaige Anstellung der Geschäftsführer für eine längere Dauer als fünf Jahr, (Art. 47;)
e. regelmäßige Erwählung der Mitglieder des Verwaltungsrathes, (Art. 55;)
f. das Recht der Erneuerung des gesammten Verwaltungsrathes, (Art, 55;)
g. Abänderung des Gesellschafts-Statuts in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrathe und den sämmtlichen Geschäftsinhabern, (Art. 71;)
h. Genehmigung, wenn die Zahl der Geschäftsinhaber über neun vermehrt werden, sowie auch, wenn deren Zahl weniger als drei betragen soll, (Art. 39.)

Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß die General-Versammlung keine weiteren als die im Statut ihr überwiesenen (vorstehenden) Befugnisse auszuüben hat, und in keiner Weise in die Befugnisse der Geschäftsinhaber, der Direction, des Verwaltungsrathes und der Aufnahme-Commission eingreifen darf; sowie, daß nur der Verwaltungsrath die Gesammtheit der stillen Theilhaber, wie jeden einzelnen derselben vertritt. (Art. 54, 60, 72.)

Dieser Beschränkung ungeachtet sind doch die Functionen der Generalversammlung so wichtig, daß jedes stimmfähige, nicht durch weite Entfernung oder durch andre Ursachen verhindertes Mitglied, welches sich für das Gedeihen der Gesellschaft interessirt, nicht unterlassen sollte, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen. Denn vermittelst der Erwählung des Verwaltungsrathes und des Rechts, ihn im Ganzen zu erneuern, übt in der That die Versammlung den größten Einfluß aus, weil die ausübende Verwaltung, obgleich nicht von dem Verwaltungsrathe geführt, doch von ihm gewissermaßen geschaffen wird, oder in den Personen geändert werden kann.

§. 12.

Der Verwaltungsrath. (Art. 55—60.)

Der Verwaltungsrath ist der Vertreter der stillen Theilhaber. (Art. 54, 62, 70.) Aus dieser Eigenschaft sind seine Rechte und Pflichten herzuleiten, die in die folgenden Hauptabtheilungen zerfallen.

a. Eine wesentliche Einwirkung auf Veränderungen in den Personen der Geschäftsinhaber und stillen Theilhaber, und auf die Festsetzung der Geschäftsantheile.
b. Wesentliche Befugnisse in Beziehung auf die Ernennung und Entlassung der Geschäftsführer und auf den Umfang der ihnen zu ertheilenden Vollmacht.

c. Befugnisse in Beziehung auf Abänderungen des Statuts, auf die etwaige Auflösung der Gesellschaft, und auf die Verhandlungen der Generalversammlung.
d. Befugnisse bei Festsetzung allgemeiner Geschäfts-Grundsätze und -Normen und bei dem Vorkommen der davon in Ausnahmefällen gestatteten Abweichungen.
e. Die vollständige Controle sowohl zur Erhaltung einer guten Geschäftsführung, wie zur Verhütung einer ungerechten oder unangemessenen Behandlung der stillen Theilhaber.

In der Anlage C sind die Befugnisse des Verwaltungsrathes speciell für die Leser aufgeführt, die den Organismus der Verwaltung genau kennen lernen wollen.

§ 13.

Die Direction. (Art. 39—54.)

Sie besteht aus den Geschäftsinhabern und den Geschäftsführern, die ersten mit entscheidender, die andern mit berathender Stimme; jedoch ist bei Stimmengleichheit der Geschäftsinhaber dem ersten Geschäftsführer ein entscheidendes Stimmrecht beigelegt. (Art. 49.)

Die Geschäftsinhaber leiten und überwachen die Geschäfte der Gesellschaft, und sind zu allen mit der Geschäftsleitung überhaupt vereinbaren Handlungen befugt, soweit im Statut die Geschäfte nicht beschränkt, oder der Geschäftsleitung keine Grenzen gesetzt sind.

Diese Grenzen sind im vorigen § und in der dazu gehörigen Anlage C angegeben. Es gehört insbesondere dazu auch die Bestimmung des Art. 48, daß sowohl der erste Geschäftsführer allein, wie die beiden andern Geschäftsführer zusammen, die Ausführung eines Directions-Beschlusses, wenn dieser als nicht übereinstimmend mit dem Statut, oder als sehr gefährdend für das Interesse der Gesellschaft erachtet wird, einstweilen dadurch suspendiren können, daß sie im erstern Falle auf die Zustimmung des Verwaltungsrathes, im andern Falle auf dessen Anhörung provociren.

Indirect liegt eine ähnliche Begrenzung in der Bestimmung des Art. 53, daß der Unterschrift eines Geschäftsinhabers, um die Gesellschaft zu verpflichten, die Contra-Signatur eines Geschäftsführers hinzutreten muß. Es ist dies eine der den stillen Theilhabern gewährten Garantieen gegen statutwidrige Geschäfte.

Die specielle Geschäftsführung wird den Geschäftsführern nach einem von der Direction zu erlassenden Reglement übertragen.

Aus diesen verschiedenen Bestimmungen folgt, daß je nachdem die Geschäftsinhaber mehr oder weniger an der ausübenden Verwaltung selbst Theil nehmen wollen, auch die ihnen obliegende Geschäftsleitung mehr oder weniger in die ausübende eingreifen wird, und daß sie zum selbstthätigen Wirken dabei befugt sind; — eine Befugniß, ohne welche vermögende oder intelligente Männer, am wenigsten solche, die Zeit und Kräfte der Gesellschaft zu widmen bereit wären, schwerlich zur Uebernahme der Stelle eines Geschäftsinhabers sich finden dürften.

Die Geschäftsführer können aber verlangen, daß die Grenzen ihrer Wirksamkeit in dem, über die specielle Geschäftsführung zu erlassenden Reglement festgesetzt werden.

§ 14.

Zweckmäßigkeit der Verwaltungs-Organisation.

Jeder in der Geschäftsleitung von Geld-Instituten erfahrene Mann wird zugeben, daß die der ausübenden Verwaltung vorgesetzte Controle mindestens ausreichend eingerichtet, und daß insbesondere in dieser Hinsicht das Interesse der stillen Theilhaber vollkommen gewahrt ist.

Dagegen kann man fragen: ob die Controle und die dem Verwaltungsrath eingeräumten Befugnisse nicht zu weit ausgedehnt seien? — eine Frage, die Geschäftskundige in England und Belgien bejahen. Erwägt man jedoch: daß zur Erweckung und Erhaltung eines vollständigen Vertrauens in die Sicherheit der Gesellschaft die Befugniß zur umfassendsten Controle dem Verwaltungsrathe, als Vertreter der stillen Theilhaber beigelegt werden mußte; daß die Fälle, in welchen eine Genehmigung oder ein mit der Direction übereinstimmender Beschluß des Verwaltungsrathes zur Führung der Geschäfte erforderlich ist, sich nur auf allgemein anzuwendende Grundsätze beziehen, oder Ausnahmen sind; daß auch voraussichtlich das gemeinsame Interesse, welches Direction und Verwaltungsrath an dem Gedeihen des Geschäfts naturgemäß haben, zu einer zweckmäßigen und vernünftigen Ausführung der beiderseitigen Befugnisse hinleitet; daß endlich bei Einrichtung der Verwaltung mehr auf die hier, als auf die in England und Belgien herrschenden Begriffe Rücksicht zu nehmen ist; — so wird man, wie wir glauben, bei den so enge begrenzten Geschäftszweigen der Disconto-Gesellschaft, den Verwaltungs-Organismus im Ganzen als zweckentsprechend erachten.

Dieser Organismus, wie jene enge Geschäftsbegrenzung ist eine Eigenthümlichkeit, die ihren großen Nutzen für die Solidität der Gesellschaft hat, jedoch auch bewirkt, daß die letztere nicht gerade alles zu leisten vermag, was große Banquiers und Geldinstitute mit freierer Bewegung leisten können. Die Disconto-Gesellschaft hat eben kein in Staatspapiere, Aktien und andre speculative Unternehmungen sich einlassendes Handlungshaus oder Institut sein sollen, da ihre Speculationen nur auf Disconto-Sätze und Wechsel-Course gerichtet sein dürfen.

Dritter Abschnitt.

Die vorübergehenden Bestimmungen.

§ 15.

Der Uebergang von der Berliner Credit-Gesellschaft zur Disconto-Gesellschaft.

Da der Vertrag vom 6. Juni 1851 (nach Art. 74) nur für den nun verwirklichten Fall, daß der Berliner Credit-Gesellschaft das Corporations-Recht nicht verliehen werden würde, zur Ausführung kommen sollte, und da jene Gesellschaft das

Fundament für die Disconto-Gesellschaft war, — so mußten die erforderlichen Bestimmungen für den Uebergang der einen zur andern getroffen werden.

Dahin gehören die bereits ausgeführten Bestimmungen des Art. 73 wegen des Uebertritts der Mitglieder der einen Gesellschaft zur andern, sowie der Art. 75, 77, die Uebertragung der Kosten und Verpflichtungen der Berliner Credit-Gesellschaft und die, auf die Eröffnung der Geschäfte sich beziehenden Verhandlungen betreffend.

Besonders zweckmäßig mußte es erscheinen, daß die nämlichen Personen, die durch ihre Einsicht und Thätigkeit wesentlich zur Beförderung der Berliner Credit-Gesellschaft beigetragen hatten, auch ferner in gleicher Weise bei der Disconto-Gesellschaft in Wirksamkeit blieben; deshalb ist bestimmt worden, (Art. 76,) daß die Mitglieder des frühern Verwaltungs-Comités der Berliner Credit-Gesellschaft, insofern sie zur Disconto-Gesellschaft übergehen, auch Mitglieder des sofort in Function tretenden Verwaltungsrathes sein sollen*), der sich selbst temporär zu vervollständigen, sowie auch die Zahl seiner Mitglieder bis auf funfzehn zu erhöhen befugt ist.

Dieser einstweilen eingesetzte Verwaltungsrath hat nicht länger als Ein Jahr zu fungiren, indem alsdann die General-Versammlung nach Art. 55 den Verwaltungsrath zu wählen hat.

§ 16.

Bestimmungen in Beziehung auf die Geschäftsführer.

Bei Feststellung des Statuts konnte es angemessen erscheinen, hinsichtlich der Anstellung oder Functionen der Geschäftsführer Abweichungen von den regelmäßig geltenden Bestimmungen so lange zuzulassen, als die Gesellschaft nicht einen beträchtlichen Umfang erreicht haben würde. Dies ist der Sinn des ersten Satzes des Art. 77; demgemäß sind bis jetzt nur zwei, (nicht drei) Geschäftsführer angestellt.

§ 17.

In Beziehung auf die Geschäftsinhaber.

Die wesentlichste, durch die vorübergehenden Bestimmungen einstweilen gestattete Abweichung von der Regel besteht darin, daß die Gesellschaft nur Einen Geschäftsinhaber zu haben braucht, und nach § 4 des Gesellschaftsvertrages vom 6. Juni 1851 wirklich auch nur Einen Geschäftsinhaber hat.

---

*) Auch die der Disconto-Gesellschaft beigetretenen Mitglieder der Aufnahme-Commission der Berliner Credit-Gesellschaft sind in dieser Function bei der erstern Gesellschaft verblieben. Der erste Geschäftsführer der Disconto-Gesellschaft fungirte ebenfalls als Geschäftsführer bei dem Verwaltungs-Comité der Berliner Credit-Gesellschaft. Wie nützlich dies Verbleiben der nämlichen Personen in ihrer bisherigen ersprießlichen Wirksamkeit für die Disconto-Gesellschaft ist, bedarf keiner Auseinandersetzung. Die große Mehrzahl der früher Mitwirkenden ist auf diese Weise für die Disconto-Gesellschaft erhalten worden; und wenn auch neue Kräfte mit gleicher Einsicht und gleichem Eifer für das Interesse der Disconto-Gesellschaft hinzugetreten sind, so ist doch das Nichtverbleiben einiger Personen, die früherhin mitwirkten, zu bedauern.

Die im Art. 39 festgesetzte Regel, daß die Gesellschaft nicht weniger als drei und nicht mehr als neun Geschäftsinhaber haben soll, bezweckt, das collegialische Princip in der Direction dauernd zu begründen, hat jedoch einstweilen unausgeführt bleiben müssen. Es zeigte sich, daß Kaufleute, nach ihrer Persönlichkeit und ihren Verhältnissen durchaus geeignet für diese Stellung, in dieselbe in der als nothwendig erachteten Zahl einzutreten sich nicht bereit fanden; sie gingen von der Ansicht aus, daß so solide auch das Fundament der Gesellschaft und so gefahrlos die Stellung eines Geschäftsinhabers sei, doch der in dieselbe eintretende Kaufmann, indem er dann die vollständigste Verantwortlichkeit übernimmt, seinen Namen und seinen Ruf an das Gelingen der Unternehmung setze, und deshalb die erforderliche Zeit haben müsse, täglich in der ausübenden Verwaltung wesentlich mitzuwirken. Diese Zeit aber mangelte jenen Kaufleuten wegen ihrer eigenen Geschäfte; es wurde unter diesen Verhältnissen als das zweckmäßigste betrachtet, daß vorerst nur Ein Geschäftsinhaber in der Person des Verfassers dieser Schrift angestellt werde.

Derselbe nahm keinen Anstand, in diese Ansicht einzugehen, weil er glaubt, in dieser neuen Wirksamkeit für das Gemeinwohl nützlich wirken zu können *). Jedoch gesteht er gern, daß er sich unter keiner Bedingung in dieses neue Feld des Wirkens begeben haben würde, wenn er nicht vollkommen überzeugt wäre, daß damit in keiner Weise eine Gefährdung seiner Vermögensverhältnisse, oder auch nur die Gefahr einer kaufmännischen Verlegenheit verbunden sein könnte.

Es läßt sich nicht verkennen, daß wie in jedem Geschäft, auch in dem der Disconto-Gesellschaft eine einheitliche Leitung wenigstens während einiger Zeit ihre Vorzüge hat; indessen wird doch in den Bestimmungen des Art. 78 mit Recht vorausgesetzt, daß dies Verhältniß nicht länger als ein paar Jahr dauern soll.

Denn es leidet zwar die Solidität und Sicherheit der Gesellschaft in keiner Beziehung durch das jetzt bestehende Verhältniß, aber es ist dadurch nicht der Charakter der Dauer ausgedrückt, den sie haben soll. Sie darf dauernd in dem gegenwärtigen Verhältnisse nicht verbleiben, damit nicht im Fall des Todes Eines Mannes die im Art. 78 d, e, f, g vorausgesehenen Eventualitäten eintreten können. Daß für diesen Fall solche Special-Bestimmungen im Interesse der Erben des Geschäftsinhabers sowohl, wie der Solidität der Gesellschaft nothwendig waren, beweiset gerade, daß das dermalige Verhältniß nur ein vorübergehendes zu sein bestimmt ist.

Dasselbe wird auch nicht lange dauern, indem die den Geschäftsinhabern angewiesene Stellung in der, durch Aufnahme neuer Mitglieder stark zunehmenden, Disconto-Gesellschaft etwas Anziehendes für Männer hat, die eine gemeinnützige kaufmännische Thätigkeit, mit welcher, ohne Gefahr für ihr Vermögen, die Wahrscheinlichkeit eines angemessenen Gewinnantheils verbunden ist, zu haben wünschen.

Es eignen sich vorzüglich zu dieser Stellung solche Personen, die, nach einer

---

*) Seit Jahren an Thätigkeit für denselben Zweck gewöhnt, ist in den dermaligen traurigen politischen Verhältnissen die Sorge für die Ausbildung eines Instituts, dem Politik und politische Partheiungen fern liegen, gewissermaßen eine Erhohlung.

fleckenlosen kaufmännischen Thätigkeit, von eigenen Geschäften sich zurückgezogen haben, oder dies thun wollen, um von den Zinsen ihres Vermögens zu leben; oder auch Personen, die mehr oder weniger Vermögen besitzen und, ohne Gefährdung desselben in speculativen Unternehmungen, durch kaufmännische Thätigkeit etwas zu erwerben wünschen. Diese Personen müssen allerdings kaufmännische Befähigung entweder besitzen, oder sie sich zu erwerben geeignet sein, wozu practischer Verstand und allgemeine Bildung ausreichen.

Im Vorstehenden sind die für die Uebernahme jener Stellung erforderlichen Eigenschaften um deshalb angedeutet, weil der dermalige Geschäftsinhaber zur vollständigen Sicherung einer langen Dauer der Gesellschaft, gern die Hand zur Veränderung seiner jetzigen einheitlichen Leitung in eine collegialische bieten wird.

Vierter Abschnitt.

Die Geschäfte und Leistungen der Gesellschaft.

§ 18.

Die Credit-Gewährung. (Art. 19, 20.)

Den Mitgliedern kann bis auf Höhe ihres Geschäftsantheils in zweierlei Weise Credit gewährt werden, jedoch nur gegen Wechsel, die keine längere Verfallzeit als drei Monat haben.

Erstlich durch Discontirung von Wechseln entweder mit hinzutretender Sicherheit, **oder** ohne eine solche.

Im letztern Falle stellt das Mitglied entweder einen eignen (Sola-) Wechsel an die Ordre der Direction der Disconto-Gesellschaft aus, oder dasselbe acceptirt einen von der letztern gezogenen Wechsel.

Die hinzutretende Sicherheit, die im andern Falle zu leisten ist, kann bestehen:

a. in der von einer dritten Person, in gehöriger Form auszustellenden und bei der Direction zu deponirenden Bürgschaft;

b. in der Verpfändung von Staatspapieren, Actien und andern leicht verwerthbaren Werthgegenständen;

c. in der Mitunterschrift dritter Personen auf den zu discontirenden Wechseln.

In der Natur der Sache liegt es, daß bei der Beurtheilung der hinzutretenden Sicherheit auf den Grad des persönlichen Vertrauens, welche das dieselbe leistende Mitglied genießt, Rücksicht genommen wird.

Eine weitere Rücksicht ist darauf zu nehmen, daß die Gesellschaft alle geschäftliche Complicationen und Weitläufigkeiten zu vermeiden hat, um bei der nicht wenig Schreiberei erfordernden Buchführung das Geschäft selbst einfach zu erhalten.

Der Disconto-Satz, (jetzt 4 Procent,) sowie die Commissions-Gebühr, (die für Wechsel mit Einmonatlicher oder kürzerer Verfallzeit $\frac{1}{6}$ Procent, und sonst auf's Jahr berechnet, 2 Procent beträgt,) muß für alle Mitglieder gleich sein.

Sind die Wechsel nicht in Berlin zahlbar, so ist die Berechnung eines Platzverlustes oder des Courses vorbehalten. Die Gesellschaft nimmt indessen die inländischen Wechsel, welche die Preußische Bank ohne Abzug discontirt, ebenfalls ohne Platzverlust.

Zweitens in laufender Rechnung.

Der Credit wird in dieser Weise entweder durch baare Vorschüsse oder vermittelst Acceptation der auf die Direction der Disconto-Gesellschaft, von dem Mitgliede gezogenen Wechsel gewährt. Dasselbe hat indessen einen Wechsel bis auf Höhe des Creditbetrages zu deponiren, weil überhaupt nur Wechsel-Credit gewährt werden darf und die Forderungen der Gesellschaft stets liquide sein sollen.

Die Bestimmungen hinsichtlich einer etwa hinzutretenden Sicherheit sind auch auf diese Art der Creditgewährung anwendbar.

Der Gewinn an Zinsen und Commissionsgebühr soll bei solchen laufenden Rechnungen voraussichtlich nicht niedriger, als bei der Credit-Gewährung vermittelst Discontirung von Wechseln sein.

Laufende Rechnungen mit Creditgewährung sind noch nicht eröffnet; es wird aber geschehen, sobald nach dem Ermessen der Verwaltung die Gesellschaft genug vorgeschritten sein wird, um dies Geschäft ganz ruhig mit den dafür geeigneten Mitgliedern betreiben zu können. Voraussichtlich in nicht ferner Zeit wird daher die Gesellschaft ihren Mitgliedern, insbesondere den auswärtigen, noch mehr geschäftliche Erleichterungen, als jetzt, darbieten.

In beiden Arten der Creditgewährung kommt dieselbe, insofern der Discontosatz 4 Procent ist, auf 6 Procent zu stehen.

Der Credit bei Banquiers kann durchschnittlich ebenfalls nicht billiger, als zum üblichen Disconto-Satze und gegen eine, auf's Jahr berechnet zu 2 Procent sich herausstellende Commissions-Gebühr (Provision) gewährt werden, weil sie sonst nicht ein Geschäft, sondern nur die Rentbarmachung ihres Vermögens betreiben würden, die ruhiger in andrer Weise bewirkt werden kann.

Um die wirklichen Kosten des Credits, den die Mitglieder bei der Gesellschaft benutzen, zu berechnen, haben sie die wahrscheinliche Extra-Dividende (S. § 27,) in Abzug zu bringen, so wie die Versicherten der Gothaer Feuerversicherungs-Bank die bezahlte Prämie, die manchmal höher als die andrer soliden, auf Actien beruhenden Versicherungs-Gesellschaften ist, unter Abzug der ihnen wieder zufließenden Dividende, als den Preis der Versicherung anzunehmen pflegen.

Hiernach würden beispielsweise, wenn für Disconto (oder Zinsen) und Commissions-Gebühr der dermalige Satz von 6 Procent zu zahlen ist, die wirklichen Kosten des Credits bei der Disconto-Gesellschaft sich herausstellen wie folgt:

Bei Benutzung des Credits nach dem Verhältniß des Betrages des Geschäftsantheils: *)	Wenn die Extra-Dividende von der Baareinlage beträgt:			
	10 Procent,	$7\frac{1}{2}$ Procent,	5 Procent,	$2\frac{1}{2}$ Procent,
	so kostet der Credit:			
	Procent.	Procent.	Procent.	Procent.
zum vollen Betrage	5	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{3}{4}$
zu zehn Zwölftel	$4\frac{4}{5}$	$5\frac{1}{10}$	$5\frac{2}{5}$	$5\frac{7}{10}$
„ neun „	$4\frac{2}{3}$	5	$5\frac{1}{3}$	$5\frac{2}{3}$
„ acht „	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{7}{8}$	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{5}{8}$
„ sechs „	4	$4\frac{1}{2}$	5	$5\frac{1}{2}$
„ vier „	3	$3\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{4}$
„ drei „	2	3	4	5
„ zwei „	0	$1\frac{1}{2}$	3	$4\frac{1}{2}$
„ Einem „	**)	***)	0	3

Da voraussichtlich im Durchschnitt eine Extra-Dividende von zufriedenstellendem Betrage bezahlt werden wird, ist auch, nach Ausweis der vorstehenden Aufstellung zu erwarten, daß die Creditbenutzung den Mitgliedern billig, und zwar nach den obigen Verhältnissen mehr oder weniger niedrig zu stehen kommen werde.

Die mitunter noch bemerkbaren Scrupel über die Angemessenheit der Creditbenutzung durch angesehene Kaufleute, beruhen nur auf der Neuheit der Sache, und werden in nicht ferner Zeit aufhören; da in der That kein Mitglied zu besorgen hat, daß dasselbe durch einen Wechselverkehr mit der Disconto-Gesellschaft in den Ruf kommen könne, unverhältnißmäßig theuren Credit in Anspruch zu nehmen.

Die laufende Credit-Gewährung betrug am 31. Dez. 1851 318644 Thlr. †) oder nur kaum 35 Procent des Gesammtbetrages der Geschäftsantheile. Daß die Summe $2\frac{1}{2}$ Monat nach der Geschäfts-Eröffnung nicht größer ist, muß der oben

*) Dies Verhältniß kann sich auf die Zeit wie auf den Betrag der Benutzung beziehen. So z. B. bei einem Geschäftsantheile von 1200 Thlrn. soll hier zu verstehen sein: unter Benutzung zum vollen Betrage, wenn Jemand das ganze Jahr hindurch 1200 Thlr. Credit benutzt; unter Benutzung zu drei Zwölftel, wenn Jemand entweder während drei Monat 1200 Thlr., oder das ganze Jahr hindurch 300 Thlr. benutzt.

**) Das Mitglied bezieht nach Abrechnung der Kosten des Credits, noch 5 Procent Extra-Dividende.

***) Das Mitglied bezieht nach Abrechnung der Kosten des Credits, noch $2\frac{1}{2}$ Procent Extra-Dividende.

†) Seit Eröffnung der Geschäfte sind als Credit-Gewährung für 387348 Thlr. Wechsel discontirt worden; davon sind wieder eingegangen für 68704 Thlr., nach deren Abrechnung sich die obige Summe ergibt.

bemerkten Neuheit der Sache zugeschrieben werden,*) und man darf deßhalb mit Grund hoffen, daß die Credit-Benutzung sich später durchschnittlich auf nahe 50 Procent des Gesammtbetrages der Geschäftsantheile stellen werde.

§ 19.

Die Annahme von Geldern oder das Depositen-Geschäft. (Art. 20, 21.)

Für dies Geschäft gelten verschiedene Regeln, jenachdem es mit Mitgliedern oder mit Nicht-Mitgliedern betrieben wird.

Erstlich. Geldannahme von Mitgliedern.

Die Gesellschaft darf Schuldnerin ihrer Mitglieder werden, und ihnen Zinsen vergüten.

Für die Höhe der Schuld ist durch das Statut eine Grenze nicht gesetzt, die daher von der Verwaltung, nach Maßgabe der sich in den Geschäften darbietenden Gelegenheit zur Verwendung der Gelder, stets bestimmt werden kann.

Nicht allein vermittelst Annahme von Geldern, sondern auch in andrer Weise**) kann die Gesellschaft Schuldnerin ihrer Mitglieder werden.

Bis jetzt sind zweierlei Formen für dies Schuld-Verhältniß angenommen: die Acceptation von Wechseln, die keine längere Verfallzeit als drei Monat haben,***) gegen eingezahlte Gelder unter Hinzurechnung der Zinsen, die für drei Monat zum Jahressatze von $2\frac{2}{3}$ Procent, für kürzere Verfallzeit zu dem von 2 Procent berechnet werden; sodann die laufende Rechnung.

Die letztere Form dürfte die bequemste und dem Bedürfnisse entsprechendste sein. In der Anlage D sind die allgemeinen Bestimmungen darüber nachzusehen.

Es ergibt sich daraus, daß vier verschiedene laufende Rechnungen, (Conto E, F, G und H genannt,) für Guthaben (Depositen) der Mitglieder geführt werden, mit Zinsvergütung von $1\frac{1}{2}$ Procent für stets einforderbare Gelder, und von 2, $2\frac{2}{3}$ und $3\frac{1}{3}$ Procent für Guthaben mit kürzerer und längerer Kündigungsfrist.

Mit der Führung solcher laufenden Rechnungen übernimmt die Gesellschaft zugleich für die Mitglieder die Einziehung und den Verkauf von Wechseln, gegen eine billige Kostenberechnung. (§§ 4, 5, 6 der Anlage D.)

Außer den im § 7 der Anlage D auf die Bequemlichkeit und den Nutzen der Mitglieder gerichteten Verfügungen, die sie über ihr Guthaben treffen können, versteht sich von selbst, daß die Gesellschaft auch die Anschaffung von Wechseln auf

---

*) Beiläufig geht daraus auch hervor, daß das Geldbedürfniß der Mitglieder nicht sonderlich stark sein mußte.

**) Z. B. durch Uebernahme von Wechseln, commissionsweisen Verkauf von Staatspapieren u. s. w., jedoch stets ohne in ein statutmäßig nicht gestattetes Obligo einzugehen.

***) Nachdem die Geschäfte längere Zeit betrieben und deren ganz sichere Grundlagen allgemein anerkannt sein werden, dürfte die Gesellschaft gegen deponirte Gelder auch Wechsel bis zu sechsmonatlicher Verfallzeit acceptiren.

Verlangen besorgt; es ist wünschenswerth, daß sie auf diese Weise einen wesentlichen Antheil an der Vermittelung des Wechsel-Verkehrs ihrer Mitglieder nehme.

Man kann mehr als Eine laufende Rechnung mit der Gesellschaft führen. Wenn z. B. ein Mitglied eine gewisse Summe zur augenblicklichen Verfügung behalten will, und anderweite Gelder erst nach einigen Monaten zu verwenden hat, so wird dasselbe für die erstere Summe ein Conto E und für die übrigen Gelder ein andres Conto eröffnen.

Es soll auf diese Weise den Mitgliedern, die sich in den verschiedensten bürgerlichen und gewerblichen Verhältnissen befinden, Gelegenheit zur ganz sichern Rentbarmachung müßig liegender Gelder dargeboten werden. Der Kaufmann, wenigstens der in Berlin wohnende, braucht keinen Tag zinsloses Geld zu verwahren; der Gewerbtreibende, dem zu gewissen Jahreszeiten die Gelder eingehen, die er später wieder braucht, erhält sie bis dahin verzinset; der Landwirth kann das für Getreide, Wolle und andre Produkte empfangene Geld, wenn er dafür keine sofortige nützliche Verwendung hat, ohne Gefahr bis die letztere eintritt, mit Zinsgenuß aufbewahren, der Rentner ebenso die ihm eingehenden Gelder sich ansammeln lassen, bis er sie in Hypotheken, Staatspapieren oder Actien unterbringt.

Millionen Thaler liegen immer müßig, weil hier noch nicht, wie in Schottland, die Gewohnheit besteht, niemals Geld rentlos zu verwahren. An jeder Million, welche die Gesellschaft von diesem müßigen Gelde rentbar macht, gewinnt die Gesammtheit 15,000 bis 25,000 Thlr., die sich unter die Einzelnen nach dem Verhältniß des Betrages ihrer niedergelegten Gelder vertheilen. Es ist daher im allgemeinen Interesse zu wünschen, daß wie in Schottland, auch hier es zur Gewohnheit werde, nicht nur größere, sondern auch kleinere Summen Geldes nicht müßig liegen zu lassen. Die Gesellschaft, indem sie den Mitgliedern die Gelegenheit darbietet, ihr Geld selbst tageweise ganz sicher rentbar zu machen, nützt ihnen und dem Gemeinwohl.

Zweitens. Geldannahme von Nicht-Mitgliedern.

Die Gesellschaft darf Nicht-Mitgliedern nicht mehr als die Hälfte des Gesammtbetrages der Geschäftsantheile schuldig werden; die Bedingungen, auf welche Weise dies geschehen kann, werden von der Verwaltung festgesetzt.

Als Regel gilt hierbei, daß die Gesellschaft ihren Mitgliedern, insbesondere für stets einforderbare und auf kurze Kündigungsfrist eingezahlte Gelder, günstigere Bedingungen als den Nicht-Mitgliedern stellt.*) Uebrigens gewährt die Gesellschaft auch den Letzteren in der Annahme von Depositen nicht geringere Vortheile, als andre solide Geld- und Wechsel-Institute.

---

*) Es würde höchst unzweckmäßig gewesen sein, diese Regel in das Statut aufzunehmen. Hätte die Gesellschaft dies gethan, und sich hinsichtlich der Annahme von Depositen solche Beschränkungen, wie das Ministerium sie verlangte, auferlegt, so wäre sie lebensunfähig gewesen.

Für Depositen mit sechsmonatlicher Kündigung wird wahrscheinlich bald auch in andrer Form, als der einer laufenden Rechnung, die Gelegenheit zur guten Verzinsung von der Gesellschaft dargeboten werden können.

§ 20.

Discontirung, Kauf und Beleihung von Wechseln als Rentbarmachungs-Geschäft. Abgabe von Wechseln zur Discontirung, zum Verkauf und zur Beleihung. (Art. 22.)

Zur sichern und zugleich vortheilhaften Geschäftsbetreibung ist nothwendig:

a. daß ein hinreichender Geldvorrath für die in Anspruch genommene Creditgewährung, (§ 18) und für die vorkommenden Rückzahlungen von Geldern (§ 19) bereit gehalten werden muß;

b. daß aber, um Zinsenverluste zu vermeiden, dieser Vorrath nicht dauernd und erheblich das gewöhnliche Bedürfniß übersteigen darf;

c. daß die Gesellschaft, um auf die Möglichkeit eines plötzlich starken Verlangens von Rückzahlungen stets einforderbarer oder auf ganz kurze Kündigungsfrist angenommener Gelder gefaßt zu sein, einen dem Betrage derselben angemessenen Vorrath leicht zu discontirender oder zu verkaufender Wechsel stets besitzen muß.

Hieraus folgt erstlich von selbst, daß die Gesellschaft häufig, abgesehen von der Creditgewährung, Wechsel der vorbezeichneten Art discontiren und kaufen wird, ohne eine Commissions-Gebühr (Provision) zu berechnen.

Für dieses Geschäft ist vorgeschrieben, daß die zu discontirenden Wechsel wenigstens zwei als durchaus solvent betrachtete Unterschriften haben sollen, und daß die anderweit zu kaufenden Wechsel als sicher und gut zu erachten sein sollen.

Ebenso ist auch die Beleihung solcher Wechsel, die nach Vorstehendem discontirt oder gekauft werden dürfen, statthaft.

Bei dem Einen wie bei dem Andern wird die Gesellschaft gern mit ihren Mitgliedern als ihren Associirten verkehren, ist aber in dieser Beziehung, wie es auch ihr Interesse erheischt, nicht gebunden.

Uebrigens werden die Mitglieder, wie ein Jeder, der bei einem Geldinstitute discontiren läßt oder demselben Wechsel verkauft, es niemals der ausübenden Verwaltung der Gesellschaft übel deuten dürfen, wenn dieselbe von ihnen nicht immer die angetragenen Wechsel, selbst wenn solche sehr gute Unterschriften tragen, annimmt, da dies Geschäft nur nach dem Maße der dafür disponibeln Mittel betrieben wird und in demselben auch die bekannte, von der Vorsicht gebotene Regel, selbst das kleinste Risico zu vertheilen, nicht vernachlässigt werden darf. Die Geschäftsinhaber sind moralisch um so mehr hierzu verpflichtet, als ihre solidarische Verantwortlichkeit nicht allein, sondern auch die zwar indirecte jedoch vollständige Bürgschaft aller Mitglieder der Gesellschaft, (§§ 1, 25,) durch die Unterschrift der gesellschaftlichen Firma ausgedrückt wird.

Zweitens folgt aus dem Obigen, daß die Gesellschaft auch manchmal Wechsel, die sie vermittelst der Credit-Gewährung oder durch das Rentbarmachungs-Geschäft

erhalten hat, wieder discontiren oder beleihen läßt, oder verkauft, wenn die vorräthigen oder eingehenden Gelder für den geschäftlichen Bedarf nicht genügend sind.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Gesellschaft vermittelst des in diesem Paragraphen dargestellten Geschäfts durchschnittlich einen Gewinn zu erzielen hat.

§ 21.

Ausnahmsweise Credit-Gewährung. (Art. 22.)

Kein Wechsel- und Geld-Geschäft ist ausführbar, ohne mit Handlungshäusern in Verbindung zu stehen, welchen man Geld oder Wechsel einsenden darf, ohne vorher den Gegenwerth zu erhalten oder ihn gleich zu beziehen.

Es ist daher für solche Fälle auch ausnahmsweise gestattet, einen andern als den im § 18 dargestellten Credit zu gewähren. Bei der Festsetzung der Höhe desselben ist jedoch durch die Mitwirkung des Verwaltungsrathes eine besondere Vorsicht angeordnet.

§ 22.

Beschränkung der Geschäftszweige. (Art. 23.)

Andre kaufmännische Geschäfts-Unternehmungen als die in den Art. 19 — 22 bezeichneten, (§§ 18 — 21,) sind der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Das Wesen dieser Beschränkung besteht darin: daß die Gesellschaft, mit alleiniger Ausnahme der im § 21 bezeichneten nothwendigen Ausnahme, keinen andern als den Credit an Mitglieder (§ 18) gewähren, und in keinem Geschäfte ein Risico irgend einer andern Art übernehmen darf, als das mit Wechsel-Forderungen verbundene.

Bei der genauen und engen Begränzung und der Vertheilung jenes Credits wird jeder Banquier, dessen Hauptgeschäft in der vorsichtigen Gewährung eines gut vertheilten Credits an zahlreiche Correspondenten besteht, der Ansicht sein, daß bei der Credit-Gewährung der Gesellschaft niemals sehr große, und im Durchschnitt nur kleine Schäden vorkommen werden.

Daß die Discontirung und der Kauf guter Wechsel (§ 20), wenn nur mit einiger Vorsicht und Erfahrung betrieben, (was bei der kaufmännischen Controle der Geschäfte der Gesellschaft nicht zu bezweifeln steht,) als die sicherste Geldanlage betrachtet wird, zeigt der dadurch zu erzielende Zinssatz, der häufig niedriger als der für gute Hypotheken ist, selbst wenn diese, wie die Pfandbriefe, auf den Inhaber lauten und mithin leicht übertragbar sind.

Die Gesellschaft darf also weder zur Rentbarmachung von Geldern, noch zum Wiederverkauf, Staatspapiere und andre Effecten, noch irgend welche andre Werthe, außer Wechsel, kaufen, auch nicht einmal beleihen.*)

---

*) Nur als Garantie für den an Mitglieder zu gewährenden statutmäßigen Credit, bei der ihnen dann außerdem obliegenden wechselmäßigen Verpflichtung, dürfen Staatspapiere und dergleichen Effekten angenommen werden. (§ 18.)

Auch kann, — um noch einen andern speciellen Belag für den Grad der Beschränkung anzuführen, — die Gesellschaft keine Commissions-Verkäufe von Staatspapieren oder andern Effecten besorgen, wenn ihr dieselben nicht überliefert sind, oder wenn sie nicht deren vollständigen Betrag dem Auftraggeber schuldig ist, oder nicht demselben als statutmäßige Credit-Gewährung in Anrechnung bringen darf.

Allerdings verhindert die enge Geschäfts-Beschränkung die Betreibung mancher einträglichen Geschäfte und ist, — von diesem Standpunkte betrachtet, — nicht vortheilhaft; aber sie ist nothwendig, um einen der Hauptzwecke bei Gründung der Gesellschaft zu erreichen: sie allen irgend gefährlichen Verwickelungen und Spekulationen, und hierdurch den politischen und Handels-Crisen so vollständig wie möglich zu entrücken, und ihr auf diese Weise den Charakter der höchsten Sicherheit und Solidität beizulegen.

Die Beschränkung ist außerdem deshalb nothwendig gewesen, um diejenige Einfachheit des Geschäfts herzustellen, welche bei den organischen Einrichtungen der Gesellschaft nicht entbehrt werden kann.

§ 23.

Die Quartal- und Jahres-Bilanzen. (Art. 28.)

Am Schlusse jedes Quartals des Kalender-Jahres ist für das abgelaufene Quartal, und außerdem ist eine Jahresbilanz zu ziehen*). Die letztere dient insbesondere als Norm zur Feststellung des Gewinns für die nicht im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Mitglieder. (Art. 29.) Für die Ausscheidenden werden die Quartal-Bilanzen zur Festsetzung des ihnen gutkommenden Gewinns oder des sie treffenden Verlustes angewendet. (Art. 33.)

Aus den Bilanzen sowohl eines Quartals wie eines Jahres ist jedesmal ein übersichtlicher Auszug bekannt zu machen, aus dem Folgendes ersichtlich sein muß:

a. der Umfang der Gesellschaft sowohl nach der Zahl der Mitglieder, wie nach dem Gesammtbetrage der Geschäftsantheile;
b. der Umfang der einzelnen in den Art. 19 — 22 bezeichneten Geschäftszweige;
c. der aus Falliten oder schlechten Forderungen entstandene, oder nach Wahrscheinlichkeit veranschlagte Schade;
d. der Brutto-Gewinn;
e. die Höhe der Verwaltungskosten;
f. das Resultat an Gewinn oder Verlust.

Obgleich in diesem Auszuge keine Namen der Personen vorkommen, mit welchen die Geschäfte betrieben werden, so geht der Zustand der Gesellschaft doch

---

*) Da wenige Monate keinen Anhaltpunkt zur Beurtheilung der Geschäfte abgeben können, ist zugleich bestimmt, daß die erste Quartal-Bilanz erst am Schlusse desjenigen Quartals, welches auf die Eröffnung der Geschäfte folgt, (also am 31. März 1852,) und die erste Jahres-Bilanz am 31. Dezember 1852 gezogen werden soll.

daraus klar hervor.*) Sie hat sich, indem die Gegenstände des Auszugs genau vorgeschrieben, und dieselben dreimonatlich zusammenzustellen und bekannt zu machen sind, der Controle der Oeffentlichkeit auf das vollständigste hingegeben, und der Verwaltung die Pflicht auferlegt, die Geschäfte im Allgemeinen und speciell so zu führen, daß jene eigenthümlichen Vorschriften des Statuts ausgeführt werden können.

Unverkennbar sind diese Vorschriften lästig, und sie können in einzelnen Fällen sogar unvortheilhaft sein. Beide Rücksichten werden aber zurückgedrängt durch einen Hauptzweck: die vollkommene Sicherheit der Gesellschaft mit den Vortheilen einer Association zu verbinden, in welche jederzeit neue Associirte aufgenommen werden, und aus welcher die aufgenommenen freiwillig wieder austreten können.

§ 24.

Gewinnvertheilung. Reserve. (Art. 29.)

Der Gewinn, (das heißt: der vom Brutto-Gewinn, nach Abzug von Verwaltungskosten und etwaigem Schaden, verbleibende Betrag,) wird in folgender Weise verwendet:

Erstlich für die Verwaltung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten nach Art. 59 für ihre Mühwaltung keine feste Remuneration, sondern anstatt derselben eine Tantième von 5 Procent des Gewinns. Dieselbe Tantième ist (Art. 29) auch den Geschäftsinhabern zugebilligt, die ebenfalls keine feste Remuneration bekommen. Auch soll der erste Geschäftsführer am Gewinn (wie am Verlust) nach Art. 47 betheiligt sein, und voraussichtlich auf diese Weise einen Theil seiner Einnahme beziehen.

Zweitens zur Berichtigung von 4 Procent Zinsen der von den Mitgliedern gemachten Baareinlage. Diese Zinsenvergütung wird gewöhnliche Dividende genannt.

Drittens zur Ansammlung einer zur Deckung von Verlust bestimmten Reserve.

Nachdem aus dem Gewinn die erste und zweite Verwendung stattgefunden hat, wird von dem verbleibenden Reste der zehnte Theil für die Reserve bestimmt.

Zu dieser fließen auch die nach Art. 25 etwa zu zahlenden Conventional-Strafen, und die nach Art. 31 von noch verantwortlichen ausgetretenen, für nicht zahlungsfähig erachteten Mitgliedern eingehenden Beiträge zu ausgeschriebenen Nachzahlungen.

Die Reserve soll, soweit sie nicht durch Deckung von Verlust erschöpft ist, auch erforderlichenfalls zur Berichtigung der gewöhnlichen Dividende dienen.

Viertens zur weitern Vertheilung unter die Mitglieder.

Von dem Gewinn, nachdem daraus die bisher angeführte Verwendung stattgefunden hat, erhalten die Geschäftsinhaber den vierten Theil, und die übrigen drei

---

*) Zumal außerdem von Zeit zu Zeit, (wenigstens Einmal jährlich,) ein Verzeichniß der Mitglieder einem jeden derselben mitgetheilt, und hierdurch vielfach bekannt wird. (Art. 37.)

Viertheile werden als Extra-Dividende, pro rata der Geschäftsantheile, den Mitgliedern mit der gewöhnlichen Dividende vergütet.

Es ist zu bemerken, daß an den gewöhnlichen und Extra-Dividenden (am ratirlichen Gewinn) auch die ausgetretenen noch verantwortlichen Mitglieder, selbst wenn sie zahlungsunfähig sind, participiren. (Art. 33.)

§ 25.

Verlust-Vertheilung. (Art. 30, 31, 33.)

Ergibt sich nach einer der im § 23 bezeichneten Bilanzen ein Verlust, (das heißt: ein durch den Brutto-Gewinn nicht zu deckender Schade,) so muß derselbe, wenn er nicht durch die Reserve gedeckt wäre, alsbald durch Nachzahlungen der Mitglieder ersetzt werden, damit die Vorschrift des Art. 6 über das Vollhalten der Baareinlage nicht unausgeführt bleibe.

So nahe auch die Termine der Bilanzen stehen, so ist doch der größern Vorsicht wegen noch angeordnet, daß zwischen denselben eine Nachzahlung zur Deckung von Verlust eingefordert werden könne.

Wenn eine Nachzahlung einzufordern ist, so wird deren Gesammtbetrag nach dem Verhältniß der Geschäftsantheile, auf die Mitglieder*) und die ausgetretenen, noch verantwortlichen, zahlungsfähigen Mitglieder vertheilt.**)

Der hiernach zu entrichtende Procentsatz wird jedoch auch von den nicht als zahlungsfähig erachteten ausgetretenen aber noch verantwortlichen Mitgliedern eingefordert. (S. § 24, Reserve.)

§ 26.

Schätzung der Gewinn-Quellen.

Der Gewinn hat folgende Quellen.

a. Die Commissions-Gebühr, (Provision) bei der Credit-Gewährung. (§ 18.)

Sie beträgt aufs Jahr berechnet 2 Procent, das heißt, wenn in einem Jahre durchschnittlich für Eine Million Thaler Credit stets benutzt worden ist, so werden daran 20,000 Thlr. verdient.

Man soll indessen, — so gebietet es die Vorsicht, — auch auf Schaden durch Falliten rechnen, also hierfür einen Durchschnittssatz annehmen. Bei der Grundlage des den Mitgliedern zu gewährenden Credits***) und nach den Erfahrungen Rheini-

---

*) Ein Mitglied ist immer als zahlungsfähig in Beziehung auf Verpflichtungen gegen die Gesellschaft zu betrachten, weil dasselbe nach Art. 13 aufhört Mitglied zu sein, sobald seine Zahlungsunfähigkeit eintritt, und die Ausführung dieser Bestimmung nicht, in Folge der Stellung einer genügenden Sicherheit, suspendirt worden ist.

**) Also nach einem etwas andern Verhältniß, als dem der Gewinnvertheilung. (Vergl. § 24 am Schlusse.)

***) Die vorsichtige Aufnahme der Mitglieder; nur Wechsel-Credit; die Vertheilung desselben; die besondern Garantieen bei mancher Credit-Gewährung; die Baareinlage vom Geschäftsantheile.

scher Banquiers wird der durchschnittliche Schade, wenn man ihn zu ½ Procent annimmt, hoch genug veranschlagt sein; das heißt, wenn man ihn bei der oben bezeichneten Credit-Gewährung von Einer Million Thalern zu 5000 Thlr. durchschnittlich berechnet.

b. Die Commissions-Gebühr (Provision) für die in andrer Weise, als durch Credit-Gewährung, zur Einziehung oder Begebung eingehenden Wechsel. (§ 19.)

Der Gewinn hieran kann durchschnittlich netto zu $\frac{1}{10}$ Procent angenommen werden,*) also zu 1000 Thlrn. von jeder Million Thaler.

c. Die Zinsen von der Baareinlage.

Sie betragen 4 Procent, da die auf diese Weise eingehenden Gelder nicht nur zur Credit-Gewährung sondern auch zum sonstigen Discontiren verwendet werden können; also für jede Million Thaler Gesammtbetrag der Geschäftsantheile, von 100,000 Thlr. Baareinlage: 4000 Thlr.

d. Der Zinsen-Gewinn an den mit Kündigungsfristen deponirten Geldern. (§ 19.)

Da die Zinsen zu 2 bis 3½ Procent zu vergüten sind, diese Gelder unbedenklich als Credit-Gewährung verwendet werden können, und auf diese Weise 4 Procent aufbringen, so ist der Gewinn davon auf Ein Procent zu veranschlagen. Eine Million Thaler dieser Gelder, als Credit-Gewährung angelegt, bringt mithin einen Gewinn von 10,000 Thlr.

e. Der Zinsen-Gewinn an den, ohne Kündigungsfristen deponirten Geldern. (§§ 19, 20.)

Es muß für Rückzahlungen und Credit-Gewährungen stets eine genügende Summe Geldes vorräthig gehalten werden, und es findet sich, wenn dieselbe zu groß ist, nicht immer gleich Gelegenheit, gute Disconto-Wechsel zu kaufen; deshalb darf, ungeachtet die Zinsen jener Gelder nur 1½ Procent betragen, der Gewinn daran nur zu ½ Procent veranschlagt werden; also für Eine Million Thlr. 5000 Thlr. Bei dieser durchschnittlichen Schätzung ist jedoch berücksichtigt, daß selbst in dieser so sichern Art der Rentbarmachung ein Schade möglich ist.

f. Der Zinsen-Gewinn bei dem Rück-Disconto**) der als Creditgewährung discontirten Wechsel.

So lange die deponirten Gelder, welche vorzugsweise zur Discontirung solcher Wechsel zu verwenden sind, (d) hierfür nicht ausreichen, wird ein Theil derselben manchmal rückdiscontirt,***) soweit sie sich hierzu eignen. Die hierbei zum Vortheil

*) Hierbei sind die fällig und quittirt zur Einziehung eingehenden Wechsel, für welche nur 1 Sgr. pro Stück berechnet wird, wegen Unbedeutendheit des Gegenstandes, nicht veranschlagt.

**) Darunter wird verstanden, wenn die Gesellschaft die von ihr discontirten Wechsel wieder discontiren läßt.

***) Oder die Gesellschaft läßt sie zeitweise beleihen, was im Gewinn-Resultate das Nämliche ist.

der Gesellschaft sich ergebende Differenz des Disconto-Satzes kann auf Ein Procent veranschlagt werden, da auf vorkommende Schäden bei der Creditgewährung oben unter a Rücksicht genommen worden ist.

g. Der Gewinn bei dem Rück-Disconto andrer Wechsel. (§ 20.)

Durchschnittlich kürzere und längere Sicht der Wechsel durcheinandergerechnet und (wie bei e) die Möglichkeit des Vorkommens von Schaden berücksichtigt, ist der Gewinn auf $\frac{1}{10}$ Procent zu veranschlagen, so daß an jeder Million Thaler solcher Wechsel 1000 Thlr. verdient werden.

Diese Schätzungen treffen jetzt, bei der Ausbildung des Geschäfts und der Neuheit der Sache, natürlich noch nicht alle ohne Ausnahme zu, sind aber in der Folge als Durchschnitt anzunehmen, da auf die Dauer die soliden Grundlagen der Gesellschaft allgemeine Anerkennung, selbst bei ihren Gegnern, finden werden.

§ 27.

Schätzung des muthmaßlichen Gewinns; Verwaltungskosten; Umfang der Geschäftszweige.

Nachdem im § 26 jede Gewinnquelle, unter Berücksichtigung der nähern oder entferntern Möglichkeit des Schadens geschätzt ist; sind zur Veranschlagung des muthmaßlichen Gewinn-Betrages noch zwei Factoren erforderlich: der Belauf der Verwaltungskosten und der Umfang jedes Geschäftszweiges.

Die Verwaltungskosten werden jährlich ungefähr 8000 Thlr. betragen;*) wenn das Geschäft einen sehr großen Umfang erlangt, etwas mehr, aber verhältnißmäßig so wenig, daß die Differenz unberücksichtigt bleiben kann, weil damit zum Theil auch günstigere Gewinn-Verhältnisse, als die im § 26 dargestellten, verbunden sind.

Der Umfang der Geschäfte hängt theils von dem der Gesellschaft, theils von dem Verhältnisse ab, in welchem sie benutzt wird.

Hinsichtlich der Creditgewährung mag angenommen werden, daß ihr Belauf mit der Zeit den Durchschnitt von 50 Procent des Gesammtbetrages der Geschäftsantheile erreiche.**) Der Gewinn darauf, nach Abzug der durchschnittlichen Schäden, ist nach § 26a, einschließlich der dazu gehörigen Gewinnquellen im § 26d u. f, zu $2\frac{1}{2}$ Procent zu veranschlagen.

Der Gesammtbedarf der Wechsel, an welchen für Incasso und Begebung eine Provision von netto $\frac{1}{10}$ Procent (nach § 26, b) gewonnen wird, kann für die Zukunft auf die Hälfte des Gesammtbetrages der Geschäftsantheile angenommen werden; also, wenn dieser auf 2 Millionen sich beläuft, auf täglich etwa 3300 Thlr. im Durchschnitt.

---

*) Nach dem jetzigen Verhältniß würden die jährlichen Verwaltungskosten sich nicht so hoch belaufen.

**) Dies Verhältniß ist auch als Basis bei den im § 28 angeführten Eventualitäten außerordentlicher Verluste angenommen.

Die stets einforderbaren deponirten Gelder (§ 26, e) werden mit einem Fünftel vom Gesammtbetrage der Geschäftsantheile nicht zu hoch veranschlagt sein, da der Vortheil, das Geld nicht müßig liegen zu lassen, sondern Zinsen dafür von einer vollkommen sichern Gesellschaft zu beziehen und doch darüber ebenso, als wenn man es im eignen Verwahr hält, verfügen zu können, augenfällig ist, und daher in nicht ferner Zeit stark benutzt werden wird.

Der Gesammtbetrag der nicht als Credit-Gewährung zu discontirenden Wechsel, an welchen nach § 26, g beim Rück-Disconto $\frac{1}{10}$ Procent gewonnen wird, kann gleich dem Gesammtbetrage der Geschäftsantheile angenommen werden. Entweder dies Verhältniß, oder das des Gewinns, wird sich günstiger herausstellen, nachdem bei der Gesellschaft mehr Gelder auf Kündigung, als sie zur Creditgewährung bedarf, deponirt sein werden.

Ueberhaupt ist zu erwarten, daß mit der Zeit der Umfang einzelner Geschäftszweige größer, als er im Vorstehenden angenommen ist, dagegen in andern nicht so stark sein werde. Hierauf kann es bei einer solchen Voraus-Schätzung nicht ankommen; es genügt, wenn sie das Verhältniß des Gewinns an den einzelnen Geschäftszweigen und das des Umfangs derselben zusammen genommen, also im Durchschnitt den Jahresgewinn nach Ausbildung des Geschäfts, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu hoch darstellt.

Hiernach ist der voraussichtliche Gewinn nach dem Umfange der Gesellschaft zu berechnen, wie folgt:

Gewinn-Quellen.	A	B	C	D
	Den Gesammtbetrag der Geschäftsantheile angenommen zu			
	1 Mill.	2 Mill.	3 Mill.	4 Mill.
	dann beträgt der Gewinn:			
	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Von der Baareinlage nach § 26, c. .	4000	8000	12000	16000
An der Creditgewährung nach § 26, a, einschließlich der dazu gehörigen Gewinn-Quellen im § 26, d, f: $2\frac{1}{2}$ Proc.	12500	25000	37500	50000
Provision für Incasso und Begebung von Wechseln, nach § 26, b: $\frac{1}{10}$ Procent vom Umschlage	500	1000	1500	2000
An den stets einforderbaren deponirten Geldern nach § 26, e: $\frac{1}{2}$ Procent. .	1000	2000	3000	4000
An Rück-Disconto der nicht als Creditgewährung discontirten Wechsel nach § 26, g: $\frac{1}{10}$ Procent vom Umschlage	1000	2000	3000	4000
	19000	38000	57000	76000
Ab: Verwaltungskosten	8000	8000	8000	8000
Bleibt Gewinn	11000	30000	49000	68000

Dieser Gewinn wird (nach § 24) folgendermaßen vertheilt.

Verwendung.	ad A. Nach dem Betrage. Thaler.	ad A. Nach Procent.	ad B. Nach dem Betrage. Thaler.	ad B. Nach Procent.	ad C. Nach dem Betrage. Thaler.	ad C. Nach Procent	ad D. Nach dem Betrage. Thaler.	ad D. Nach Procent.
Tantieme:								
der Geschäftsinhaber 5 Proc.*)	550	—	1500	—	2450	—	3400	—
des Verwaltungsrathes 5 Proc.	550	—	1500	—	2450	—	3400	—
Gewöhnliche Dividende	4000	4	8000	4	12000	4	16000	4
Reserve, 10 Procent vom Reste .	590	—	1900	—	3210	—	4520	—
Den Geschäftsinhabern $\frac{1}{4}$ von dem übrigen Gewinn	$1327\frac{1}{2}$	—	4275	—	$7222\frac{1}{2}$	—	10170	—
Extra-Dividende: die verbleibenden $\frac{3}{4}$ des Gewinns	$3982\frac{1}{2}$	3,98	12825	6,41	$21667\frac{1}{2}$	7,22	30510	7,63
	11000	—	30000	—	49000	—	68000	—
Im Ganzen erhalten:								
die Geschäftsinhaber	$1877\frac{1}{2}$	—	5775	—	$9672\frac{1}{2}$	—	13570	—
die Mitglieder an Dividende .	$7982\frac{1}{2}$	7,98	20825	10,41	$33667\frac{1}{2}$	11,22	46510	11,63

Aus der vorstehenden Darstellung ist der starke Einfluß des Umfangs der Gesellschaft auf ihre Prosperität ersichtlich. Der Gesammtbetrag der Geschäftsantheile ist, besonders in Folge des zunehmenden Beitritts mittlerer und größerer Gewerbtreibenden, im starken Wachsen, so daß zu einem sehr beträchtlichen Umfange alle Aussicht vorhanden ist. Mit demselben verbreitet sich immer allgemeiner die Ueberzeugung von der Sicherheit der Gesellschaft; hiermit steigen zugleich die Gewinnquellen. In Zukunft ist daher eine Extra-Dividende von 10 Procent wahrscheinlicher als eine von $2\frac{1}{2}$ Procent.**) Nimmt man an, daß, außer den Zinsen der Baareinlage zu 4 Procent, im Durchschnitt 5 Procent Extra-Dividende, also zusammen 9 Procent gewonnen werden, so müßten die Geschäftsverhältnisse schon erheblich ungünstiger sein, als sie oben vorausgesetzt sind; die Annahme des vorstehenden Durchschnittssatzes ist deshalb als niedrig zu betrachten.

§ 28.

Die Möglichkeit des Verlustes.

Verlust, der durch Nachzahlungen gedeckt werden müßte, — von keinem andern ist hier die Rede, — kann nur entstehen, wenn der durchschnittliche Schade,

*) Eine Tantieme des ersten Geschäftsführers (Art. 47) ist hier nicht aufgenommen, weil darauf bei der Schätzung der Verwaltungskosten mitgerechnet ist.

**) Dies wird mit Bezug auf die im § 18 Seite 23 aufgestellte Gewinn-Annahme bemerkt.

welcher bei Schätzung des an den verschiedenen Geschäften zu erzielenden Gewinns (§ 26) in Aussicht genommen ist, durch außerordentliche Unglücksfälle sehr erheblich überschritten würde. Denn wenn das Verhältniß des Geschäfts-Umfangs, oder das des Gewinnes kleiner sein sollte, als angenommen wurde, so folgt daraus noch kein Verlust, sondern nur eine Verminderung des geschätzten Gewinns.

Auch trifft die Gesellschaft die Gefahr solcher außerordentlichen Verluste nicht, die mit großen und speculativen Geschäften bei eintretenden politischen und Handels-Crisen verbunden sein können, da sie dergleichen Geschäfte nicht betreiben darf. (§§ 18 — 22.)

Hiernach erscheint es eigentlich als überflüssig, das Verhältniß der Möglichkeit des Verlustes zu prüfen, da es von Niemand bedenklich gefunden wird, wenn etwa durch Falliten einmal der Gewinn absorbirt, oder gar die Ausschreibung einer Nachzahlung von nicht erheblichem Betrage nothwendig gemacht werden möchte; hierdurch würde sich das Verhältniß, daß durchschnittlich ein Gewinn von größerem oder kleinerem Betrage sich ergibt, nicht ändern.

Indessen wird es doch manchen Mitgliedern der Gesellschaft und den Personen, welche in dieselbe sich aufnehmen zu lassen geneigt sind, willkommen sein, die Garantieen, welche sie gegen große Verluste sichern, in Zahlen ausgedrückt zu sehen;*) zumal es vorkommt, daß nur eine irrige Vorstellung von der in der Wirklichkeit undenkbaren Gefahr, daß in Folge der gegenseitigen Verpflichtung der Mitglieder die reichen oder sehr soliden für die schwächern, bei Einforderung von Nachzahlungen aufzukommen haben würden, Personen vom Beitritt abhält, denen sonst die Mitgliedschaft zusagen würde.

Schäden werden nur durch Falliten entstehen.**) Diese sind nach allen Erfahrungen durchschnittlich zu keinem größern Schaden als zu zwei Drittel des Betrages anzunehmen; das heißt: eine Fallite von 3000 Thlrn. bringt einen Schaden von 2000 Thlrn.***)

Wenn die Schäden bewirken sollen, daß die Bilanz einen Verlust ergibt, so müssen sie mehr als der an den Geschäften herauskommende Gewinn betragen; es ist also darzustellen, in welchem Verhältniß der letztere durch Falliten absorbirt sein muß, bevor Verlust eintritt. Hierbei legen wir die in §§ 26, 27 enthaltenen

---

*) Und zwar abgesehen von den Garantieen, die in der engen Begränzung der Geschäfte, in der Vertheilung des Risicos und der Vorsicht der Aufnahme liegen.

**) Wenigstens würde es thöricht sein, bei einem kaufmännischen Unternehmen auf alle im weiten Reiche der Möglichkeiten denkbaren Eventualitäten eines Schadens, denen Jedermann der etwas besitzt, ausgesetzt ist, Rücksicht zu nehmen.

***) Diese Annahme ist hoch, da mit alleiniger Ausnahme der im § 21 bezeichneten wenigen Fälle, die Gesellschaft nur Wechselforderungen haben kann, die Credit-Gewährung vielfach nur gegen Garantieen stattfindet, und bei Falliten der Mitglieder mindestens 10 Procent (die Baareinlage) deßhalb herauskommen, weil die Creditgewährung den Betrag des Geschäftsantheils nicht übersteigen darf.

Schätzungen des Umfangs der Geschäfte und des daran zu erzielenden Gewinns zu Grunde.*)

Sodann ist zu zeigen, um wieviel mehr noch die Falliten betragen müssen, wenn nach Absorbirung des Gewinns eine Nachzahlung bis zu zehn Procent erforderlich sein sollte.

Die vorstehenden Vordersätze wenden wir, wie im § 27 bei der Gewinn-Schätzung, auch bei Darstellung der Fälle, wenn durch Falliten der Gewinn reducirt oder eine Nachzahlung zur Verlust-Deckung nothwendig werden sollte, in der nachfolgenden Tabelle an.

Vorausgesetzte Fälle.	A		B		C		D	
	Den Gesammtbetrag der Geschäftsantheile angenommen zu							
	1 Mill.,		2 Mill.,		3 Mill.,		4 Mill.,	
	müßten in den vorausgesetzten Fällen die Falliten sich belaufen auf							
	Thaler.	Procent †).	Thaler.	Procent †).	Thaler.	Procent †).	Thaler.	Procent †).
Nicht mehr als:								
5 Procent Extra-Dividende. .	1237	0,25	14476	1,15	27714	1,85	40950	2,05
2½ " " " . .	7405	1,48	26820	2,68	46233	3,08	65643	3,28
4 " gewöhnliche Dividende	13584	2,72	39166	3,92	64250	4,32	90333	4,52
Keine Dividende, aber auch kein Verlust zu decken	20250	4,05	52500	5,25	84750	5,65	117000	5,85
Zur Verlust-Deckung eine Nachzahlung von 1 Procent . . .	35250	7,05	82500	8,25	114750	7,65	177000	8,85
" 2½ " . . .	57750	11,55	127500	12,75	197250	13,15	267000	13,35
" 5 " . . .	95250	19,05	202500	20,25	309750	20,65	417000	20,85
" 7½ " . . .	132750	26,55	277500	27,75	422250	28,15	567000	28,35
" 10 " . . .	170250	34,05	352500	35,25	534750	35,65	717000	35,85

Wir hätten noch nachweisen können, daß unter Hinzurechnung der Baareinlage, jedoch nicht einmal den Jahresgewinn an den Geschäften veranschlagt, der Betrag der Falliten, wenn er sich auf die Hälfte der Creditgewährung beliefe, durch eine auf die solvent gebliebenen Mitglieder auszuschreibende Nachzahlung von 20 Procent gedeckt sein, und der von ihnen alsdann zu tragende wirkliche

*) Wäre der Geschäftsumfang kleiner, so würde zwar der Gewinn auch weniger betragen, die Möglichkeit des Verlustes (durch Verringerung des Risicos) aber auch um so ferner liegen.

†) Nämlich: Procent vom Gesammtbetrage der Credit-Gewährung.

Verlust voraussichtlich weniger als 18 Procent nach beendigter Liquidation der Falliten betragen werde *); oder daß sogar in dem Falle, wenn die Falliten sich auf drei Viertel der Creditgewährung beliefen, in gleicher Weise zu ihrer vollständigen Deckung eine bei den solvent gebliebenen Mitgliedern eingeforderte Nachzahlung von 40 Procent ausreichen, und der dieselben treffende endliche wirkliche Verlust voraussichtlich 32 Procent nicht übersteigen werde.

Diesen Nachweis unterdrücken wir, denn schon die Baareinlage von 10 Procent gewährt eine mehr als genügende Garantie. Seit Jahrhunderten ist keine so starke Crisis vorgekommen, daß in einem, auf sorgfältige Vertheilung des Risicos basirten ausschließlichen Wechselgeschäfte der dritte Theil **) der Forderungen in Fallit-Zustand hätte gerathen können, geschweige denn die Hälfte oder drei Viertel.

Wer dennoch solche Eventualitäten voraussetzen will, muß der Ansicht sein, daß es denkbar sei, die Geschäftsinhaber und die Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Aufnahme-Commission würden vorzugsweise unsolide Leute aufnehmen oder sehr leichtsinnigen Credit gewähren; dies ist eine moralische Unmöglichkeit, nachdem der feste Grund der Solidität einmal gelegt ist.

Gewiß werden Falliten, früher oder später, vorkommen, im Durchschnitt aber wird sich Gewinn herausstellen. Denn das Verhältniß der Falliten, welches eintreten müßte, wenn die Mitglieder nur $2\frac{1}{2}$ Procent Extra-Dividende ($6\frac{1}{2}$ Procent Gesammt-Dividende) beziehen sollen, ist erfahrungsmäßig als Durchschnitt bei einem solchen Geschäfte, wie das der Disconto-Gesellschaft, unerhört, nämlich $1\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{4}$ Procent vom Betrage der Creditgewährung.

Das Eigenthümliche des Geschäfts besteht eben darin, daß zwar nach dem Verhältniß des Geschäftsantheils kein großer Gewinn zu erzielen, dagegen aber auch die Gefahr des Verlustes auf ein ganz unerhebliches Minimum reducirt ist, und daß auf diese Weise die zur Begründung der vollkommenen Sicherheit der Gesellschaft als Princip nicht zu entbehrende Gegenseitigkeit der Verpflichtung der Mitglieder in der Wirklichkeit durchaus gefahrlos wird.

Schließlich machen wir die Mitglieder darauf aufmerksam, daß wie durch die Gewinn-Berechnungen im § 27, auch durch die Verlust-Verhältnisse sich herausstellt, wie höchst wichtig die Größe des Umfangs der Gesellschaft ist; die Aufnahme jedes neuen soliden Mitgliedes trägt zur Erhöhung des Gewinns und zur Entfernung der Möglichkeit des Verlustes bei. Ein großer Umfang muß daher das Ziel der Gesellschaft sein; kleine Local-Gesellschaften auf gleicher Basis würden schwerlich dauernd prosperiren können.

---

*) Das heißt: mit einer Nachzahlung von höchstens 18 Procent würde die Baareinlage wieder voll sein.

**) Nach der obigen Uebersicht garantirt die Baareinlage noch mehr als dies.

§ 29.

Die vollkommene Sicherheit.

Eine absolute Sicherheit haben menschliche Einrichtungen niemals; denn im unendlichen Reiche der Möglichkeiten sind so zerstörende Naturereignisse nud politische Umwälzungen denkbar, daß dadurch jeder Besitz, sogar die Existenz ganzer Völkerschaften vernichtet werden kann. Thorheit wäre es, gegen Möglichkeiten dieser Art eine Sicherheit, die kein Staat und keine menschliche Einrichtung gewährt, gerade von der Disconto-Gesellschaft zu verlangen; sie soll aber wenigstens so sicher wie irgend ein Geld- oder Wechsel-Institut sein, und den schlimmsten politischen und Handels-Crisen, die nach den Erfahrungen von Jahrhunderten denkbar sind, zu widerstehen vermögen. Ist dies der Fall, so sagt man mit Recht, daß die Gesellschaft eine vollkommene Sicherheit darbietet.

Diese wird durch die Wechselwirkung der bisher dargestellten Einrichtungen und Verhältnisse begründet, im Wesentlichen durch die folgenden.

a. Die Verpflichtung der Geschäftsinhaber, die mit ihrem Vermögen solidarisch haften, und das größte Interesse an der Prosperität der Gesellschaft haben. (§ 1.)

b. Die große Zahl der gegenseitig verpflichteten stillen Theilhaber, welche mit ihrem ganzen Vermögen den Geschäftsinhabern für die ratirliche Deckung des etwaigen Verlustes verantwortlich sind, in einer schriftlichen Erklärung zur unweigerlichen Leistung eingeforderter Nachzahlungen sich verpflichten, und als Garantie eine Baareinlage machen, die doppelt so stark ist, als die bei dem Brüsseler Credit-Verein. (§§ 1, 25, 28.)

c. Die Vorsicht bei der Aufnahme neuer Mitglieder. (§ 3.)

d. Das mäßige Maximum eines Geschäftsantheils. (§ 2.)

e. Die Begrenzung des Credits durch die Höhe des Geschäftsantheils, folglich die Vertheilung des Risicos. (§§ 2, 18.)

f. Die manchmal zu stellenden Garantieen der Mitglieder, so wie die Befugniß zur Verminderung des Credits. (§§ 5, 18.)

g. Die nach dem Austritt eines Mitgliedes noch eine gewisse Zeit fortdauernde Verantwortlichkeit desselben. (§§ 7, 25.)

h. Die Befugniß, ein Mitglied zum Austritt zu bewegen. (§ 7.)

i. Die Begrenzung des Stimmrechts in der General-Versammlung. (§. 11).

k. Die Beschränkung des Credits auf Wechsel-Verpflichtungen, die nicht über drei Monat hinausreichen. (§ 18.)

l. Das Verbot, irgend andere Geschäfte zu betreiben als die vorbezeichnete Credit-Gewährung, die Discontirung und Beleihung so wie den Kauf und Verkauf guter Wechsel, verbunden mit der Annahme von Depositen; so daß die Gesellschaft jeder Betheiligung an Staatspapieren und Actien fern bleibt, und auf diese Weise der Einwirkung politischer Crisen entrückt wird, soweit dies möglich ist. (§§ 18—22.)

m. Die höchste Wahrscheinlichkeit, daß durchschnittlich ein Gewinn, niemals ein erheblicher Verlust sich herausstelle. (§§ 26—28.)

n. Die Controle der Oeffentlichkeit, oder die Verpflichtung, dreimonatlich die Bilanzen aufzustellen, und eben so oft den Zustand der Geschäfte und den Umfang der Gesellschaft zu veröffentlichen. (§ 23.)

o. Die Controle und Mitwirkung des Verwaltungsrathes, in Beziehung auf die Geschäftsleitung, so wie die den Geschäftsführern angewiesene Stellung. (§§ 12—14.)

Wir glauben, daß bis jetzt keine vollständigere Sicherheit dargeboten worden ist, als die durch die Vereinigung der vorstehenden Garantieen begründete. Eine derselben, z. B. die unter l, würde selbst dann ausreichen, wenn auch die andern weniger stark wären.

Diesen statutmäßigen Garantieen tritt noch die hinzu: daß die Ausführung im Sinne des Statuts begonnen hat. Geschäftsinhaber und Verwaltungsrath *) sind gleichmäßig davon durchdrungen, daß die Solidität der Mitglieder, — respective die für die Sicherheit der Creditgewährung manchmal zu stellenden besondern Bedingungen, — die Grundlage der Prosperität der Gesellschaft sind. Dieselbe Ueberzeugung beseelt auch die Aufnahme-Commissionen. Alle neuen Aufnahmen tragen daher dazu bei, in der General-Versammlung eine ansehnliche Majorität zu sichern, von der keine andern Wahlen für den Verwaltungsrath zu erwarten sind, als im Geiste der Solidität, dessen dauernde Herrschaft hierdurch verbürgt wird.

Alle während der Gründung der Gesellschaft dagegen gemachten Einwendungen beruhen eigentlich nur auf der Voraussetzung, sie solle eine Art von Unterstützungs- oder Wohlthätigkeits-Anstalt für sehr geldbedürftige Personen, die wenig Garantieen darbieten, sein, denen sich einige vermögende und ganz solide Personen wohlwollend anschließen würden, um den Credit ihres Namens auf jene zu übertragen. Man sieht, den Gründern der Gesellschaft hat eine solche durchaus unpraktische Idee sehr fern gelegen; sie wollten, (wie es in der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft geschehen ist, jedoch in andrer Weise,) einen gemeinnützigen Zweck mit einem kaufmännischen verbinden, so daß jener durch diesen und dieser durch jenen gefördert wird. Uebrigens haben alle frühern Einwendungen nur dazu beigetragen, die Solidität der Gesellschaft bei ihrer wirklichen Begründung zu verstärken.

Hiermit ist auch die schon vorgebrachte Einwendung widerlegt: die Gesellschaft, obgleich sie die vollständigste Sicherheit gegen Verlust von Kapital gewähre, könne doch beim Eintreten von Handels- und politischen Crisen zeitweise in Zahlungs-Verlegenheit gerathen. Denn sie ist nicht in speculativen Unternehmungen, nicht in Staatspapieren und Actien verwickelt, hat keine jederzeit zahlbare vom

*) Ebenso das Verwaltungs-Comité während des Provisoriums der Berliner Credit-Gesellschaft.

Staats-Credit abhängige Noten in Umlauf, und ist nichts schuldig als deponirte Gelder. Diese können entweder gegen mehrmonatliche Kündigung, oder auch ohne und mit ganz kurzer Kündigung erhoben werden. Die Gelder der erstern Art sind nach § 18 in Credit-Gewährung, (also in Wechsel-Forderungen,) die Gelder der andern Art in der Discontirung und den Kauf guter Wechsel (nach § 20) angelegt. Bisher ist noch niemals ein Kaufmann, der für seine sämmtlichen Schulden solche Werthe in Händen hat, bei einer Crisis in ernste Verlegenheit gerathen; noch weniger ist dies bei der Disconto-Gesellschaft zu erwarten, da das Wesen ihres Geschäfts notorisch ist.

Es kann daher im schlimmsten Falle in einer Crisis, so lange die auf mehrmonatliche Kündigung deponirten Gelder, unter Hinzurechnung der Baareinlage, nicht den Betrag der Creditgewährung erreichen, nichts Uebleres vorkommen, als daß, wenn ein Theil der aus derselben herstammenden Wechsel unbezahlt bleiben, und das Rückdiscontiren schwer werden möchte, die Creditgewährung verhältnißmäßig zeitweise beschränkt werden müßte.

Dies würde allerdings dem Zwecke des Instituts, das gerade zur Zeit der Crisen seinen Mitgliedern nützlich sein soll, nicht entsprechen. Aber naturgemäß wird dasselbe späterhin, nachdem seine Sicherheit und das Wesen seines Geschäfts allgemein bekannt sind, am wenigsten einen Mangel an Depositen, eher die Schwierigkeit ihrer Verwendung zu erwarten haben. Und mitunter zur Zeit einer Crisis am meisten, weil es dann manchmal am schwersten ist, Gelder ganz sicher unterzubringen.

§. 30.

Die von der Gesellschaft dargebotenen Vortheile; Uebersicht.

Mit Nicht-Mitgliedern kann die Gesellschaft alle Geschäfte betreiben, mit welchen eine Creditgewährung nicht verbunden ist; (§§ 18—22;) als eine solche wird die Discontirung, der Kauf und die Beleihung guter Wechsel im Sinne des Statuts nicht betrachtet.

Den Mitgliedern bietet sie folgende Vortheile dar:

a. die Gewährung eines verhältnißmäßig billigen Credits, der durch den voraussichtlichen Gewinn noch wohlfeiler zu werden verspricht; (§ 18;)

b. sie besorgt die Cassen-Umsätze der Mitglieder unter täglicher Zinsvergütung für den Cassen-Ueberschuß, und nimmt gegen verhältnißmäßig gute Zinsen, Gelder auf kürzere und längere Kündigungsfristen an; (§ 19;)

c. sie besorgt ihnen rechtlich und billig alle soliden Wechsel- und Geldgeschäfte; (§§ 18—20;)

d. sie bietet eine vollkommene Sicherheit dar, die in allen Geschäften, möge man Credit bei der Gesellschaft nehmen oder ihr Geld anvertrauen, von unschätzbarem Werthe ist; (§ 29;)

e. sie legt den Zustand des Geschäfts gewissermaßen stets vollständig offen, so daß Jedermann den Grad des Vertrauens, den sie verdient, zu beurtheilen vermag; (§ 23;)

f. sie wird ihnen, der höchsten Wahrscheinlichkeit nach, im Verhältniß zum Geschäftsantheile einen zwar nur kleinen, im Verhältniß zur Baareinlage aber guten Gewinn liefern, und setzt sie keinem erheblichen Verluste aus; (§§ 27, 28.)

Diese Vortheile werden um so stärker und deutlicher hervortreten, je größer der Umfang der Gesellschaft auf der ihr vorgezeichneten sicheren Grundlage wird.

Der Brüsseler Credit-Verein hatte nach dreimonatlichem Bestehen 170 Mitglieder und eine Gesammtbetheiligung von 376,000 Thalern, nach sechsmonatlichem Bestehen 218 Mitglieder und eine Gesammtbetheiligung von 547,000 Thalern; in drei Jahren, vom Juni 1848 bis Juni 1851, stieg die Zahl der Mitglieder bis auf 629, die Gesammtbetheiligung auf 1,619,000 Thaler.

Die Disconto-Gesellschaft, welche mit den von der Berliner Credit-Gesellschaft übergetretenen 236 Mitgliedern und einer Gesammtbetheiligung von 541,600 Thalern in's Leben trat, hatte 2½ Monat später, am 31. December 1851, 372 Mitglieder mit 914,800 Thalern Gesammtbetheiligung; heute, am 8. Januar 1852, würde sie einschließlich derjenigen Aufnahme-Anträge, deren Gutheißung zwar keinem Zweifel unterliegt, die aber noch nicht erledigt sind, 450 Mitglieder mit einer Gesammtbetheiligung von 1,150,000 Thalern haben. Der Disconto-Gesellschaft ist in der großen Hauptstadt und den Provinzen Preußens ein weiteres Feld der Wirksamkeit eröffnet, als dem Brüsseler Credit-Verein in Belgien.

So darf denn gehofft werden, daß das neue Institut, den eingeschlagenen sichern Pfad beharrlich verfolgend, in verhältnißmäßig kurzer Zeit seinem Vorbilde, dem Brüsseler Credit-Verein, sich gleichstellen könne, und ihn, unterstützt durch günstige Verhältnisse, selbst an Umfang erheblich übertreffe!

Nachschrift.

Der Verwaltungsrath hat die Direction ermächtigt, das Maximum eines Geschäftsantheils (§ 2) auf den statutmäßig gestatteten Betrag von 20,000 Thalern festzusetzen. Es wird dieß ehestens geschehen, so daß die Gesellschaft nun auch den großen und sehr vermögenden Gewerbtreibenden mehr, als bisher, nützen kann. Hierbei wird die Vorsicht bei der Aufnahme und der Creditfeststellung ungeschwächt zur Anwendung kommen. (§§ 3—7.) — Wegen Zunahme der Aufnahme-Anträge muß der gemeinnützige Sinn, der die Mitglieder der Aufnahme-Commissionen bei ihrer Wirksamkeit beseelt, bei einer größern Zahl von Gesellschafts-Mitgliedern, als bisher, in Anspruch genommen werden, da anstatt der jetzt fungirenden zwei Aufnahme-Commissionen, drei zu bilden sind.

Anlage A.

Gesellschafts-Vertrag und Statut vom 6. Juni 1851.

Die Unterzeichneten, sämmtlich in Berlin wohnend und Mitglieder der unter dem 26. Juni 1850 zusammengetretenen Berliner Credit-Gesellschaft, sind übereingekommen, für den Fall, daß die landesherrliche Concession der letztern bis zum fünfzehnten September des laufenden Jahres nicht amtlich publicirt seyn sollte, zur Erreichung des nämlichen Zweckes, welcher der Bildung jener Gesellschaft zum Grunde liegt, eine Handelsgesellschaft zu errichten, und haben zu dem Ende folgenden Vertrag verabredet und geschlossen.

§ 1. Die Gesellschaft nimmt den Namen „Disconto-Gesellschaft“ an; ihr Domizil ist in Berlin.

§ 2. Sie wird Einen oder mehrere Geschäftsinhaber und außerdem Mitbetheiligte haben, die als stille Theilhaber bezeichnet werden.

§ 3. Für diese Gesellschaft wird, um die Bedingungen der Association vollständig und übersichtlich festzustellen, nachstehendes Statut angenommen.

Statut der Disconto-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Bildung, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Nachdem der am 26. Juni 1850, zur Beförderung der Erwerbthätigkeit, gebildeten „Berliner Credit-Gesellschaft“ das Corporations-Recht bis jetzt nicht bewilligt worden ist, wird für denselben gemeinnützigen Zweck unter dem Namen: „Disconto-Gesellschaft“, eine in Berlin domizilirende, auf Gegenseitigkeit beruhende Handelsgesellschaft gegründet, und zur Festsetzung der weitern Bestimmungen über diese Association, gegenwärtiges Statut für diese Gesellschaft angenommen.

Die Mitglieder derselben, außer den Geschäftsinhabern, sind stille Theilhaber, welchen zur Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks, zeitweiser Credit gewährt werden wird.

Art. 2. In der Regel sollen nur Bewohner der Stadt Berlin und des Regierungs-Bezirks Potsdam als Mitglieder der Gesellschaft aufgenommen werden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn die deßfallsigen Beschlüsse sowohl der Direktion, wie des Verwaltungsrathes, mit Einstimmigkeit gefaßt worden sind.

Art. 3. Die Geschäftsantheile sämmtlicher Mitglieder bilden das Capital der Gesellschaft nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Statuts.

Art. 4. Das Minimum eines Geschäftsantheils ist 200 Thaler.

Das Maximum wird von der Direktion, in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrathe festgesetzt, darf jedoch die Summe von 20,000 Thalern nicht übersteigen.

Art. 5. Jedes Mitglied participirt nach näherer Bestimmung dieses Statuts (Art. 29, 30, 31, 32, 33, 34,) an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft in dem Verhältniß, in welchem sein Geschäftsantheil zur Gesammtsumme der Geschäftsantheile der Gesellschafts-Mitglieder steht, und verpflichtet sich zur Erfüllung der ihm statutmäßig gegen die Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten durch eine schriftliche Erklärung, deren Form die Direktion nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung des Verwaltungsrathes festsetzt.

Bis zur Höhe des Geschäftsantheils kann die Gesellschaft einem Mitgliede Credit gewähren.

Art. 6. Ein Zehntel vom Betrage des Geschäftsantheils wird als Baareinlage eingezahlt; dieselbe ist nach Art. 30 stets voll zu halten, so lange Jemand Mitglied der Gesellschaft, oder nach Art. 33 verantwortlich ist.

Außerdem ist ein für die Einrichtungs- oder Verwaltungs-Kosten zu verwendendes, beim Austritt aus der Gesellschaft nicht zurückzuzahlendes Eintrittsgeld mit Einem Viertel Procent des Geschäftsantheils zu zahlen.

Art. 7. Zur Aufnahme eines Mitgliedes ist das Einverständniß der Direktion und des Verwaltungsrathes, so wie der Aufnahme-Commission erforderlich.

Findet dabei über die Festsetzung des Geschäftsantheils eine Meinungs-Verschiedenheit Statt, so gilt die für den geringsten Betrag sich aussprechende Meinung.

Es ist eine Ehrenpflicht der bei der Aufnahme eines Mitgliedes und der Festsetzung des Geschäftsantheils mitwirkenden Mitglieder und Angestellten der Gesellschaft, die deßfallsigen Verhandlungen geheim zu halten, insbesondere auch dann, wenn ein Aufnahme-Gesuch abgelehnt wird.

Der Betrag des Geschäftsantheils eines Mitgliedes wird nicht veröffentlicht.

Niemand ist berechtigt, die Angabe der Gründe der Verweigerung einer Aufnahme, oder der Festsetzung des Geschäftsantheils zu fordern.

Die Aufnahme eines Mitgliedes, so wie die nach Art. 6 gemachte Baareinlage, wird demselben von der Direktion bescheinigt; die Aufnahme wird vom Datum dieser Bescheinigung angerechnet.

Art. 8. Die Aufnahme als Mitglied und die Festsetzung des Geschäftsantheils kann erfolgen:

a. auf Grund der anerkannten oder notorischen Solidität des Aufzunehmenden, ohne weitere Garantie;
b. gegen Bürgschaft dritter Personen;
c. gegen Verpfändung kurshabender Staatspapiere oder anderweiter Effekten;
d. gegen Bestellung irgend einer andern genügenden, leicht verwerthbaren Garantie.

Art. 9. Uebertragbar sind die Geschäftsantheile nur dann:

a. wenn die Erben eines verstorbenen Mitgliedes dessen Geschäftsantheil auf Einzelne von ihnen übergehen lassen wollen;
b. wenn eine Veränderung des Namens oder der Theilhaber in einer Handelsfirma, welche Mitglied der Credit-Gesellschaft ist, stattfindet.

Für die Uebertragung sind die Bestimmungen der Art. 7, 8 anzuwenden.

Art. 10. Ein Gesuch um Erhöhung des Geschäftsantheils wird wie ein Aufnahme-Gesuch behandelt.

Art. 11. Nach dem Tode eines Mitgliedes hört diese Eigenschaft für die Erben

vom Tage der Insinuation einer über den Austritt zu machenden schriftlichen Anzeige auf. Diese Letztere kann sowohl von den Erben an die Direktion, als von dieser an jene gerichtet werden, und ist selbst dann genügend, wenn sie nur von einzelnen Erben ausgeht, resp. an solche, Seitens der Direktion, erlassen wird.

Art. 12. Wenn durch Tod, Trennung oder andre Ursachen eine Handelsfirma, die Mitglied der Gesellschaft ist, sich auflöset oder eine Veränderung erleidet, so sind in Beziehung auf die Erben und die übrig bleibenden Theilhaber die Bestimmungen im Art. 11 anwendbar.

Art. 13. Wer seine Zahlungen, wenn auch nur außergerichtlich einstellt, sodann wer seine Wechsel- oder statutenmäßigen Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nicht erfüllt, hört in Gemäßheit einer alsdann von der Direktion zu erlassenden schriftlichen Anzeige auf, Mitglied der Gesellschaft zu seyn, und zwar vom Tage der Insinuation dieser Anzeige an gerechnet.

Wenn genügende Sicherheit bestellt ist, kann die Direktion unter Genehmigung des Verwaltungsrathes, die vorstehende Anzeige in besondern, das betreffende Mitglied entschuldigenden Verhältnissen aufschieben, oder ganz unterlassen, so daß dasselbe zeitweise oder dauernd in der Gesellschaft verbleibt.

Art. 14. In Folge eines übereinstimmenden Beschlusses der Direktion und des Verwaltungsrathes, kann das Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Gesellschaft verfügt werden.

Der Austritt datirt vom Tage der Insinuation der, von der Direktion deßfalls an das betreffende Mitglied zu erlassenden schriftlichen Anzeige.

Art. 15. Abgesehen von den Bestimmungen der Art. 11—14 kann jedes Mitglied, vermittelst einer schriftlichen Anzeige, seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

Eine solche Anzeige muß, um gültig zu seyn, innerhalb des ersten Monats eines Quartals bei der Direktion eingehen; der Austritt wird vom Tage des Eingangs der Anzeige bei der Direktion angerechnet.

Art. 16. Vorbehaltlich der in den Art. 18 und 39 enthaltenen Bestimmungen, wird die Dauer der Gesellschaft auf 25 Jahre festgesetzt; vor Ablauf dieser Zeit kann die General-Versammlung über eine längere Dauer Beschluß fassen.

Art. 17. Die Geschäfte der Gesellschaft beginnen nicht eher, als bis dieselbe wenigstens 200 Mitglieder, mit einer Gesammtsumme der Geschäftsantheile von nicht weniger als 200,000 Thlr. hat.

Art. 18. Sinkt nach Beginn der Geschäfte der Umfang der Gesellschaft unter die im Art. 17 bezeichneten Verhältnisse, so wird, so lange dieser Zustand dauert, die nach Art. 1 und 5 statthafte Credit-Gewährung eingestellt.

Wenn der nämliche Zustand ununterbrochen länger als drei Monat dauert, so kann die Auflösung der Gesellschaft von der General-Versammlung beschlossen werden, welche zu dem Ende, auf Verlangen von wenigstens zehn Mitgliedern, berufen werden muß.

Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen, kann die Gesellschaft durch einen übereinstimmenden Beschluß der Direktion, des Verwaltungsrathes und der General-Versammlung aufgelöst werden.

Mit der Auflösung hört die Gewährung des den Mitgliedern statutmäßig zustehenden Credits auf, und tritt die Liquidation der Geschäfte ein.

Zweiter Abschnitt.

Die Geschäfte und die Rechnungsführung; Beziehungen der Gesellschaft zu ihren Mitgliedern und zum Publikum.

Art. 19. Der in Art. 1 und 5 bezeichnete Credit wird den Mitgliedern vermittelst Discontirung von Wechseln gewährt, welche keine längere Verfallzeit als drei Monat haben.

Es dürfen dies eigne Wechsel der Mitglieder, ohne weitere mitverpflichtende Unterschriften sein, insofern nicht nach Art. 8 b, d das Gegentheil festgesetzt worden ist.

Der Discontosatz ist für alle Mitglieder gleich, und wird von der Direktion, mit Genehmigung des Verwaltungsrathes festgesetzt. Dieser Satz ist so zu normiren, daß die Gesellschaft, wenn sie die Wechsel wieder discontiren läßt, dabei in der Regel Ein Prozent jährlichen Zinsengewinn in Aussicht nimmt; die im Interesse der Gesellschaft zulässigen Ausnahmen von dieser Regel sollen nicht auf die Erlangung eines größern Zinsengewinns gerichtet sein.

Außer dem Disconto berechnet die Gesellschaft an Commissionsgebühr:

a. für Wechsel mit Einmonatlicher oder kürzerer Verfallzeit $\frac{1}{6}$ Prozent;
b. für Zwei-Monats-Wechsel $\frac{1}{3}$ Prozent;
c. für Drei-Monats-Wechsel $\frac{1}{2}$ Prozent;
d. für Wechsel zwischen Ein und Zwei Monat, oder zwischen Zwei und Drei Monat Verfallzeit einen, nach dem unter b und c bestimmten Verhältniß zu normirenden Prozentsatz.

Sind die Wechsel an andern Orten als Berlin zahlbar, so bleibt der Gesellschaft die Berechnung eines Platzverlustes, oder auch des Curses, zu welchem sie angenommen werden, vorbehalten.

Art. 20. Die Gesellschaft kann, zu den von der Direktion unter Genehmigung des Verwaltungsrathes festzusetzenden Bedingungen, in laufender Rechnung mit ihren Mitgliedern stehen, und denselben auf diese Weise Geld schuldig werden und verzinsen, oder ihnen auch Credit gewähren.

Bei Festsetzung der Bedingungen sind folgende Regeln festzuhalten:

a. Wenn Credit gewährt wird, so darf dies nur ein Wechsel-Credit, wie der im Art. 19 bezeichnete sein; er darf ferner, einschließlich des etwa nach Art. 19 gewährten Credits, den Betrag des Geschäftsantheils des Mitgliedes (nach Art. 5.) in keiner Weise übersteigen; endlich wird dabei der durchschnittliche Gewinn der Gesellschaft an Zinsen und Commissionsgebühr voraussichtlich nicht geringer, als bei dem im Art. 19 bezeichneten Disconto-Geschäfte normirt.

b. Wenn die Gesellschaft ihren Mitgliedern schuldig wird:
  aa. es muß dann die zu vergütende Zinse so bestimmt werden, daß durch Verwendung des Geldes in den, der Gesellschaft gestatteten Geschäften ein angemessener Zinsengewinn in Aussicht genommen ist;
  bb. hinsichtlich der Verfügung über die schuldigen Gelder sind Bestimmungen der Art zu treffen, daß eine Verlegenheit der Gesellschaft durch plötzliches Einfordern beträchtlicher Summen verhütet werde.

Die Gesellschaft kann auch Tratten ihrer Mitglieder acceptiren, entweder gegen die denselben schuldigen Gelder, oder als Creditgewährung; im letztern Falle unter Befolgung der oben ad a angegebenen Regeln.

Auch unter andern Formen, als in laufender Rechnung, kann die Gesellschaft Gelder von den Mitgliedern verzinslich oder unverzinslich annehmen, oder für dieselben einziehen; die Direktion setzt darüber, unter Genehmigung des Verwaltungsrathes, die Regeln fest.

Art. 21. Die Gesellschaft darf auch Nicht-Mitgliedern, zu den von der Direktion unter Genehmigung des Verwaltungsrathes zu bestimmenden Bedingungen, Geld schuldig werden, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Gesammt-Betrages der Geschäftsantheile, (Art. 3.).

Bei Festsetzung der Bedingungen über die Rückzahlung von Geldern der Mitglieder wie der Nicht-Mitglieder ist die Bestimmung im Art. 52 besonders zu beachten.

Art. 22. So weit die Gesellschaft die ihr nach Art. 20, 21 eingehenden Gelder nicht zur statutmäßigen Credit-Gewährung benutzt, werden dieselben rentbar gemacht:

a. durch Discontirung oder Beleihung von Platzwechseln, die wenigstens zwei als durchaus solvent betrachtete Unterschriften haben;

b. durch Kauf oder Beleihung von Wechseln, die in andern Plätzen zahlbar und als sicher und gut zu erachten sind.

Die Gesellschaft kann die ihr zukommenden Wechsel einziehen oder discontiren lassen, oder selbst einziehen oder auch wieder verkaufen.

Zur nützlichen Betreibung des Casse-Geschäfts ist der Gesellschaft gestattet, auch von auswärts Geldsorten und Geldzeichen zu beziehen oder nach auswärts zu senden.

Nur in Folge solcher Sendungen, oder der nach auswärts zum Incasso oder zur Begebung zu sendenden Wechsel darf Handlungshäusern ein anderer als der im Art. 20 bezeichnete Credit in laufender Rechnung gewährt werden; die Höhe desselben ist aber zuvor vom Verwaltungsrathe zu genehmigen, dessen Gutheißung auch für die Annahme auswärtiger oder auch der nicht unter Garantie des Staats emittirten inländischen Geldzeichen erforderlich ist.

Art. 23. Andere kaufmännische Geschäfts-Unternehmungen, als die in den Artikel 19—22 bezeichneten, darf die Gesellschaft nicht betreiben.

Art. 24. In Gemäßheit eines übereinstimmenden Beschlusses der Direktion und des Verwaltungsrathes kann von einem Mitgliede gefordert werden, nachträglich eine Sicherheit zu bestellen, oder auch die früher bestellte zu verstärken.

Art. 25. Ohne Präjudiz der Bestimmungen des Art. 13 soll ein Mitglied, welches

a. seine wechselmäßigen Verpflichtungen gegen die Gesellschaft, oder

b. die in den Art. 30, 31 bezeichnete Zahlungsverpflichtung nicht pünktlich erfüllt, der Gesellschaft eine Conventionalstrafe zahlen. Dieselbe wird von der Direktion unter Zustimmung des Verwaltungsrathes festgesetzt, jedoch ohne Ueberschreitung des gesetzlich zulässigen Betrages.

Art. 26. Die Gesellschaft kann sich aus dem Ertrage der von einem Mitgliede bestellten Pfänder oder anderweiten Garantieen, aus dem demselben etwa noch zukommenden Antheile am Gewinn, aus der nach Art. 6 gemachten Baareinlage, so wie aus jedem etwaigen Guthaben, welches ein Mitglied bei der Gesellschaft haben möchte, für die nicht pünktlich eingehaltenen Verpflichtungen desselben bezahlt machen, soweit die vorerwähnten Mittel reichen.

Art. 27. Die Gesellschaft ist berechtigt, die von ihren Mitgliedern, oder für dieselben von andern Personen bestellten Pfänder oder anderweiten Garantieen meistbietend verkaufen zu lassen, auch selbst zu kaufen oder zu übernehmen.

Art. 28. Beim Schlusse jedes Quartals, nämlich auf den 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December wird eine vorläufige Quartal-Bilanz, und außerdem auf den 31. December eine Jahres-Bilanz von der Direktion gezogen und nach erfolgter Genehmigung des Verwaltungsrathes festgestellt. Jedoch soll die erste Quartal-Bilanz erst am Schlusse desjenigen Quartals, welches auf die Eröffnung der Geschäfte der Gesellschaft folgt, und die erste Jahres-Bilanz auf den 31. December 1852 gezogen werden.

Die Quartal-Bilanzen werden in dem auf den Tag ihres Abschlusses folgen-

den Monat, die Jahres-Bilanzen im April, in einem übersichtlichen Auszuge bekannt gemacht.

Aus demselben muß hervorgehen: der Umfang der Gesellschaft, sowohl nach der Zahl der Mitglieder wie nach dem Gesammtbetrage der Geschäftsantheile; der Umfang der einzelnen Geschäftszweige, so wie solche in den Art. 19—22 bezeichnet sind; der etwa aus Falliten oder schlechten Forderungen hervorgegangene oder nach Wahrscheinlichkeit zu veranschlagende Schaden; der an den Geschäften erzielte Brutto-Gewinn; die Höhe der Verwaltungskosten; das Resultat an Gewinn oder an Verlust.

Der Verwaltungsrath ertheilt, auf Grund der von ihm genehmigten Jahresbilanz, der Direktion die Décharge.

In den regelmäßigen General-Versammlungen wird von der Direktion und von dem Verwaltungsrathe ein Bericht über den Zustand der Gesellschaft erstattet.

Art. 29. Aus dem, nach der Jahres-Bilanz sich ergebenden Gewinn erhalten die Geschäftsinhaber vorweg 5 Procent, sodann werden daraus den Mitgliedern 4 Procent jährlicher Zinsen ihrer Baareinlage (Art. 6) als gewöhnliche Dividende vergütet.

Von dem dann verbleibenden Gewinne wird der zehnte Theil zur Ansammlung einer zur Deckung von Verlust bestimmten Reserve verwendet. Von dem Reste fällt der vierte Theil den Geschäftsinhabern zu, und die davon übrigen drei Viertel werden als Extra-Dividende den Mitgliedern, mit der gewöhnlichen Dividende, vergütet.

Die nach Art. 25 etwa zu zahlenden Conventional-Strafen fließen zur Reserve.

Reicht der Gewinn nicht zur Zahlung der gewöhnlichen Dividende hin, so ist die Reserve hierzu, soweit dieselbe nicht durch Deckung von Verlust erschöpft ist, zu verwenden.

Art. 30. Ergibt sich nach einer, in Gemäßheit des Art. 28 festgestellten Bilanz ein Verlust, so wird derselbe, soweit er nicht durch die Reserve gedeckt ist, auf die Mitglieder und die zahlungsfähigen ausgetretenen, aber nach Art. 33 noch verantwortlichen Mitglieder nach dem Verhältniß des Betrages der Geschäftsantheile repartirt, und von der Direktion in kurzer, zu bezeichnender Zahlungsfrist eingefordert.

In Folge eines übereinstimmenden Beschlusses der Direktion und des Verwaltungsrathes kann die erstere in gleicher Weise, während der Zwischenzeit von einer Bilanz zur andern, den durch die Reserve nicht zu deckenden überschläglich geschätzten Betrag eines sich etwa ergebenden Verlustes einfordern.

Den nach den Bestimmungen dieses Artikels ergehenden Zahlungs-Aufforderungen der Direktion ist unweigerlich und pünktlich Folge zu leisten.

Art. 31. Auch die nach Art. 33 noch verantwortlichen ausgetretenen, für nicht zahlungsfähig erachteten Mitglieder sind zu den im Art. 30 bezeichneten Zahlungen verpflichtet, und es ist eine deßfallsige Aufforderung an sie von der Direktion zu erlassen. Der von ihnen zu entrichtende Beitrag wird zu derselben Höhe, wie ihn die Mitglieder nach Art. 30 zu zahlen haben, festgesetzt, und zur Reserve (Artikel 29) gebracht.

Art. 32. Die neu eintretenden Mitglieder participiren am Gewinn wie am Verluste der Gesellschaft vom Anfange desjenigen Quartals angerechnet, in welchem sie aufgenommen sind und die Baareinlage entrichtet haben.

Es bleibt der General-Versammlung vorbehalten, später auf den Vorschlag der Direktion und des Verwaltungsrathes besondere Bestimmungen über den Antheil am Gewinn und an der Reserve, in Beziehung auf neu eintretende Mitglieder, zu erlassen.

Art. 33. Einem austretenden Mitgliede wird, — in welcher Weise auch der

Austritt erfolgen möge, — vom Tage des letztern angerechnet, der nach Art. 19, 20 zulässige Credit nicht mehr gewährt.

Es bleibt dasselbe jedoch verantwortlich bis zum Abschluß derjenigen Bilanz, welche für das auf den Austritt folgende Quartal festgestellt wird.

Nach dieser Bilanz wird der dem austretenden Mitgliede gutkommende Gewinn, oder der von demselben zu tragende Verlust berechnet; indessen soll, in Beziehung auf die nach Art. 15 freiwillig austretenden Mitglieder, in dieser Berechnung angenommen werden, daß für in Protest gegangene Wechselforderungen, deren Zahlung nach dem Ermessen der Direktion und des Verwaltungsrathes nicht durchaus sichergestellt ist, nichts herauskomme.

Art. 34. Dem austretenden Mitgliede wird der demselben nach Art. 33 berechnete Gewinn, so wie die Baareinlage, gegen Quittung und Rückgabe der im Art. 7 bezeichneten Bescheinigung bezahlt, soweit die Bestimmungen der Art. 25, 26 nicht entgegenstehen.

Von der Rückgabe der Bescheinigung kann in besondern Fällen die Direktion, unter Genehmigung des Verwaltungsrathes, Abstand nehmen.

Im Falle die nach Art. 33 aufgestellte Berechnung Verlust ergibt, kommen die Bestimmungen des Art. 30, resp. des Art. 31 in Anwendung.

Art. 35. Die von den Mitgliedern an die Direktion, oder von dieser an jene, in Gemäßheit der statutmäßigen Bestimmungen, ergehenden schriftlichen Anzeigen oder Aufforderungen werden nach dem Datum des Eingangs und respective des Abgangs, unter Verantwortlichkeit eines Geschäftsführers in ein zu diesem Zweck besonders bestimmtes Nachweise-Buch eingetragen.

Die Besorgung zur Post oder in die Wohnung des Mitgliedes wird, in Beziehung auf die abgehenden Anzeigen oder Aufforderungen, von dem mit dieser Besorgung beauftragten Angestellten noch besonders in dem Nachweisebuch bescheinigt.

Dies Letztere wird als genügend zur Festsetzung des Tages anerkannt, an welchem die schriftlichen Anzeigen und Aufforderungen von der Direktion insinuirt worden, oder bei derselben eingegangen sind. Die Erben oder Rechtsinhaber der Mitglieder und der ausgetretenen Mitglieder, so wie diese selbst, sind in Beziehung auf die Bestimmungen dieses Artikels, den Mitgliedern gleichzuachten.

Art. 36. Die von der Direktion, respective von dem Verwaltungsrathe zu erlassenden Bekanntmachungen müssen, um gültig publicirt zu seyn, in wenigstens drei Berliner Zeitungen erscheinen.

Art. 37. Jährlich wenigstens Einmal wird ein Namens-Verzeichniß der Mitglieder denselben mitgetheilt.

Art. 38. Die Geschäftsinhaber, Geschäftsführer und die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben hinsichtlich der Art und des Umfangs der Geschäfte, welche die Gesellschaft mit den einzelnen Mitgliedern oder Handlungshäusern macht, so lange dieselben ihre Verpflichtungen pünktlich erfüllen, Verschwiegenheit gegen dritte Personen zu beobachten; es ist dieß eine Ehrenpflicht, gleichwie die im Art. 7 bezeichnete.

Jedoch soll die Direktion unter Genehmigung des Verwaltungsrathes berechtigt seyn, einem Commissarius der Preußischen Bank oder anderer Geld-Institute, die Einsicht in sämmtliche Geschäfte und Verhandlungen der Gesellschaft zu gewähren.

Dritter Abschnitt.

Die Verwaltung der Gesellschaft.

A. Die Geschäftsinhaber; die Geschäftsführer; die Direktion.

Art. 39. Ohne Genehmigung der General-Versammlung darf die Zahl der Geschäftsinhaber nicht mehr als neun seyn.

Wenn durch irgend welche Veranlassung ihre Zahl auf weniger als drei reducirt worden ist, und nicht innerhalb Drei Monat diese Zahl wieder hergestellt wird, so ist die General-Versammlung zu berufen, um über die Fortdauer oder Auflösung der Gesellschaft zu beschließen.

Art. 40. Die Zustimmung der Mehrzahl der Geschäftsinhaber, verbunden mit der Genehmigung des Verwaltungsrathes, ist zur Aufnahme neuer Geschäftsinhaber erforderlich; einem deßfallsigen Beschlusse des Verwaltungsrathes müssen jedoch wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder beigestimmt haben.

Art. 41. Durch den Tod eines Geschäftsinhabers hört diese Eigenschaft auf. Sein Antheil an dem, den Geschäftsinhabern nach Art. 29 zukommenden Gewinn wird nach Maßgabe der ersten, auf den Todestag folgenden Quartal-Bilanz (Artikel 28) normirt. Hierbei wird nach den, für die Jahres-Bilanzen im Art. 29 festgesetzten Regeln verfahren, und der hiernach sich herausstellende ratirliche Gewinn-Antheil bis zum Schlusse desjenigen Vierteljahres, in welchem der Geschäftsinhaber starb, den Erben desselben vergütet.

Ueber die Festsetzung des Gewinn-Antheils, wenn dieselbe als richtig von dem Verwaltungsrathe bescheinigt wird, steht den Erben des verstorbenen Geschäftsinhabers kein Widerspruch zu.

Art. 42. Wenn einer der im Art. 13 bezeichneten Fälle auf einen Geschäftsinhaber anwendbar ist, so scheidet er als solcher sofort aus der Gesellschaft. Es gelten alsdann für ihn, respective für seine Rechtsinhaber, die im Art. 41 enthaltenen, auf das Ausscheiden durch Tod sich beziehenden Bestimmungen.

Art. 43. Außerdem kann ein Geschäftsinhaber, als solcher, ausscheiden:

a. in Folge einer, der Genehmigung des Verwaltungsrathes unterliegenden Uebereinkunft mit den übrigen Geschäftsinhabern;
b. in Gemäßheit einer Kündigung.

Diese letztere kann sowohl von dem austretenden Geschäftsinhaber, als einem Geschäftsinhaber gegenüber, gemeinschaftlich von den übrigen, so wie auch von dem Verwaltungsrathe ausgehen. In allen diesen Fällen ist die Kündigung so zu stellen, daß das Ausscheiden des Geschäftsinhabers nicht vor Ablauf von sechs Monat, angerechnet von der Zustellung der Kündigung, erfolgt.

Geht dieselbe von einem austretenden Geschäftsinhaber aus, so ist sie wenigstens Einem der übrigen Geschäftsinhaber und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zuzustellen. Wird einem Geschäftsinhaber von den übrigen gemeinschaftlich gekündigt, so ist dieß gleichzeitig dem Verwaltungsrathe anzuzeigen; ebenso hat der Letztere, wenn er einem Geschäftsinhaber kündigt, die übrigen zu benachrichtigen.

Hinsichtlich der Festsetzung und Vergütung des ratirlichen Antheils, welcher einem, in Folge einer Kündigung, ausscheidenden Geschäftsinhaber als solchem an dem Gewinn, nach Art. 29 zusteht, gelten die im Art. 41 enthaltenen Bestimmungen; unter der Maßgabe, daß in dieser Beziehung der Tag, an welchem der Geschäftsinhaber nach der stattgefundenen Kündigung austritt, dem Todestage eines durch Tod ausscheidenden Geschäftsinhabers gleichgeachtet wird.

Art. 44. Insofern unter den Geschäftsinhabern nicht eine, zur Kenntniß des Verwaltungsrathes zu bringende Uebereinkunft hinsichtlich des Verhältnisses der Participation an dem, ihnen nach Art. 29 zukommenden Gewinn stattfindet, soll dasselbe gleichmäßig seyn.

Art. 45. Jeder Geschäftsinhaber muß einen Geschäftsantheil (Art. 4) bei der Gesellschaft haben, und es sind auf ihn in dieser Beziehung, dieselben Bestimmungen und insbesondere dieselben Verpflichtungen, wie bei jedem andern Mitgliede der Gesellschaft, anwendbar, jedoch unter nachfolgenden Modificationen:

a. Der nach Art. 15 vorgesehene Austritt eines Mitgliedes der Gesellschaft ist einem Geschäftsinhaber nur insofern gestattet, als derselbe auch gleichzeitig als solcher auszuscheiden befugt ist.

b. Mit Genehmigung des Verwaltungsrathes kann der Geschäftsantheil eines Geschäftsinhabers größer seyn, als dieß sonst nach Art. 4 zulässig ist. Scheidet der Geschäftsinhaber aus, ohne aus der Gesellschaft zu treten, so ist sein Geschäftsantheil nach der allgemeinen Regel wiederum zu reduziren.

c. Der statutmäßige Credit eines Gesellschafts-Mitgliedes (Art. 19, 20,) ist einem Geschäftsinhaber nicht zu bewilligen; es kann jedoch einem als Mitglied aufgenommenen Handlungshause, in welchem er als Socius betheiligt ist, jener Credit gewährt werden, insofern der Verwaltungsrath eine Erinnerung dagegen nicht erhebt.

Art. 46. Der Geschäftsinhaber kann die ihm nach diesem Statut zustehenden Funktionen nur persönlich ausüben, insofern nicht die übrigen Geschäftsinhaber und der Verwaltungsrath ihre Zustimmung zur Uebertragung dieser Funktionen an einen Bevollmächtigten geben.

Art. 47. Es werden von den Geschäftsinhabern, unter Zustimmung des Verwaltungsrathes, so wie unter Beachtung der Bestimmung im Art. 52, drei Geschäftsführer angestellt, die eine vertragsmäßig festzusetzende Caution zu stellen haben.

Der erste Geschäftsführer soll Chef des Büreaus, und für eine statutmäßige und ordentliche Geschäftsführung besonders verantwortlich seyn. Er ist am Gewinn wie am Verlust, wenn auch nicht so stark am letzten wie am ersten, in der Gesellschaft zu betheiligen; seine Caution, die nicht weniger als 5000 Thlr. betragen soll, dient zugleich als Sicherheit für die Zahlung des ihn etwa treffenden Verlustes.

Ohne Genehmigung der General-Versammlung dürfen die Geschäftsführer nicht für eine längere Dauer als fünf Jahre angestellt werden. Sie können Mitglieder der Gesellschaft seyn, jedoch ohne deren Credit zu benutzen, ohne bei derselben eine andere Funktion als die ihnen statutmäßig überwiesene wahrzunehmen, und ohne das Stimmrecht in der General-Versammlung bei Wahlen oder bei Beschlüssen über persönliche Angelegenheiten auszuüben.

Die Geschäftsführer dürfen kein Handelsgeschäft weder für sich noch für Andre betreiben, und an der Verwaltung anderer Gesellschaften, Vereine, Institute und Corporationen ohne ausdrückliche Genehmigung der Geschäftsinhaber und des Verwaltungsrathes nicht Theil nehmen.

Die Geschäftsinhaber können, wenn ihre Mehrzahl darüber einverstanden ist, einen Geschäftsführer wegen ungenügender Pflichterfüllung, oder aus andern moralischen Gründen, in Beziehung auf die Ausübung seiner Funktionen suspendiren, haben aber dem Verwaltungsrathe hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Wird die Suspension nicht innerhalb drei Monat wieder aufgehoben, so hat der Verwaltungsrath darüber zu entscheiden, ob der Geschäftsführer wieder in seine Funktionen eingesetzt, oder entlassen werden soll. Im letztern Falle verliert der betroffene Geschäftsführer alle Ansprüche auf Besoldung, oder sonst ihm zustehende Emolumente, und der mit ihm geschlossene Dienstvertrag hört von selbst auf.

Es kann jedoch ein solcher, die vorstehend bezeichnete Dienstentlassung bewirkender Beschluß des Verwaltungsrathes nur unter Zustimmung der Mehrzahl seiner Mitglieder gefaßt werden. Dem betreffenden Geschäftsführer bleibt überlassen, sich schriftlich, oder in Person mündlich bei dem Verwaltungsrathe zu vertheidigen.

In die Dienstverträge mit den Geschäftsführern ist das Erforderliche, zur Anerkennung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Artikels, so wie der im Art. 60 dem Verwaltungsrathe ertheilten Bevollmächtigung aufzunehmen.

Art. 48. Die Direktion besteht aus den Geschäftsinhabern und den Geschäftsführern, die letztern mit berathender Stimme; vorbehaltlich der ihnen nachstehend und im Art. 49 ausdrücklich beigelegten Rechte.

Ueber jede die Gesellschaft betreffende Angelegenheit hat die Direktion, wenn von einem Geschäftsinhaber, oder von dem ersten Geschäftsführer, oder von den beiden andern Geschäftsführern eine Entscheidung verlangt wird, Beschluß zu fassen.

Die von der Direktion gefaßten Beschlüsse sind für die Geschäftsführung maßgebend. Wenn jedoch von dem ersten Geschäftsführer, oder den beiden andern Geschäftsführern ein solcher Beschluß als nicht übereinstimmend mit dem Gesellschafts-Statut, oder als sehr gefährdend für das Interesse der Gesellschaft erachtet werden sollte, so darf dieser Beschluß nicht eher ausgeführt werden, als bis der Verwaltungsrath in Beziehung auf den erstern Fall seine Zustimmung ertheilt hat, oder in dem andern Falle der Verwaltungsrath darüber gehört, und hierauf in der Sache ein abermaliger Beschluß der Direktion gefaßt worden ist.

Art. 49. Die Beschlüsse der Direktion werden, — soweit nicht im Statut für einzelne Fälle besondere Bestimmungen festgesetzt sind, — nach Mehrheit der Stimmen der bei der Berathung gegenwärtigen Geschäftsinhaber gefaßt; bei Stimmengleichheit wird dem ersten Geschäftsführer ein entscheidendes Stimmrecht in der Art beigelegt, daß alsdann seine Stimme den Ausschlag gibt.

Ueber die Zeit und die Form der Berathungen der Direktion, respective der Geschäftsinhaber, wird sie ein, vor der Vollziehung von dem Verwaltungsrathe zu begutachtendes Reglement beschließen.

Art. 50. Die Geschäftsinhaber leiten und überwachen, als entscheidende Mitglieder der Direktion, die Geschäfte der Gesellschaft, und sind zu allen mit der Geschäftsleitung überhaupt vereinbaren Handlungen befugt, soweit im Statut die Geschäfte nicht beschränkt, oder der Geschäftsleitung keine Grenzen gesetzt worden sind.

Durch Beschluß der Direktion wird näher angeordnet, welche besondere Funktionen den einzelnen Geschäftsinhabern übertragen werden.

Art. 51. Mit der speziellen Geschäftsführung sind die Geschäftsführer nach einem, der Begutachtung des Verwaltungsrathes unterliegenden, von der Direktion zu erlassenden Reglement beauftragt.

Wenn eine zeitweise Stellvertretung eines Geschäftsführers erforderlich ist, wird dieselbe von den Geschäftsinhabern angeordnet, soweit dafür in dem vorstehend erwähnten Reglement nicht bereits genügende Vorsorge getroffen ist.

Art. 52. Die Direktion darf keine lästige Verpflichtungen eingehen, deren Erfüllung über sechs Monat nach der etwaigen Auflösung der Gesellschaft hinausreicht, oder nicht Seitens der letztern vermittelst einer längstens sechsmonatlichen Kündigung verlangt werden kann.

Art. 53. Dem Publikum, dritten Personen, den Behörden, den Mitgliedern der Gesellschaft und dem Verwaltungsrathe gegenüber, wird die Gesellschaft von den Geschäftsinhabern vertreten; dergestalt daß diese für die Verpflichtungen der „Direktion der Disconto-Gesellschaft," solidarisch haften, insofern die statutmäßig vorgeschriebenen Unterschriften vorhanden sind.

Die Unterschrift für diese Firma führt jeder Geschäftsinhaber. Es ist jedoch zur Gültigkeit der Unterschrift die Contra-Signatur eines Geschäftsführers erforderlich; diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Vollmachten, welche den Geschäftsführern für diese Signatur, so wie für die Ermächtigung zur Procura-Unterschrift ertheilt werden, indem solche Vollmachten von zwei Geschäftsinhabern gültig vollzogen werden können.

Die Ermächtigung zur Procura-Unterschrift in allen Geschäfts-Angelegenheiten

kann, unter Zustimmung des Verwaltungsrathes, von den Geschäftsinhabern in der Art ertheilt werden, daß die gemeinschaftliche Unterschrift von zwei Geschäftsführern verbindlich ist.

Ob für Bescheinigungen, Anzeigen oder andere Ausfertigungen im laufenden Geschäfte die Procura-Unterschrift einem einzelnen Geschäftsführer gegeben werden solle, kann nur vermittelst Einstimmigkeit der Geschäftsinhaber und mit einer Genehmigung des Verwaltungsrathes, welcher wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder beigestimmt haben, beschlossen werden.

Es ist bekannt zu machen, wer die Unterschrift für die Gesellschaft führt, respective welche Unterschrift aufhört.

Art. 54. In Geschäften oder Verhandlungen mit der Gesellschaft ist für deren einzelne stille Theilhaber, wie für dritte Personen, die etwaige Einwendung unstatthaft, daß die Geschäftsinhaber oder Geschäftsführer zu Handlungen, Erklärungen oder Verpflichtungen, obgleich in den statutmäßig vorgeschriebenen Formen vollzogen, nach dem Gesellschafts-Statut nicht befugt seyen. Die für die Innehaltung der Befugnisse den Geschäftsinhabern und Geschäftsführern obliegende Verantwortlichkeit, kann gegen dieselben nur von dem Verwaltungsrathe in Anspruch genommen werden.

B. Der Verwaltungsrath.

Art. 55. Der Verwaltungsrath besteht aus neun, in Berlin wohnenden, von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern der Gesellschaft.

Die Verwaltungsräthe fungiren sechs Jahr, so daß alle zwei Jahr drei ausscheiden, welche jedoch wieder wählbar sind. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos.

Auf einen schriftlichen Antrag von wenigstens dreißig nach Art. 65 stimmberechtigten Mitgliedern der Gesellschaft kann die General-Versammlung die Erneuerung des gesammten Verwaltungsrathes beschließen; in diesem Falle vertagt sich die Versammlung auf einen der nächstfolgenden Tage, um dann die Neuwahl vorzunehmen.

Wenn anders als durch die Erneuerung des gesammten Verwaltungsrathes, ein Mitglied desselben vor Beendigung der regelmäßigen Dienstzeit austritt, wird für den noch übrigen Theil dieser letztern ein Miglied gewählt.

Der Verwaltungsrath ist befugt, eine solche Wahl interimistisch, bis zur nächsten General-Versammlung gültig selbst vorzunehmen.

Art. 56. Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Verwaltungsrathes gehören nicht weniger als die Mehrzahl seiner Mitglieder. Ist die Anwesenheit derselben wegen Krankheit, Verhinderung oder einer sonstigen Ursache nicht zu erlangen, so kann der Vorsitzende aus den in Berlin wohnenden Gesellschafts-Mitgliedern mehre zur Vervollständigung des Verwaltungsrathes berufen, die alsdann an den Funktionen desselben interimistisch mit denselben Rechten, wie seine gewählten Mitglieder Theil nehmen. Es sind jedoch für diesen Zweck nur solche Mitglieder zu berufen, die einen Geschäftsantheil von wenigstens 5000 Thlr. besitzen, oder die während der letzten der Berufung vorhergehenden drei Monat den ihnen als Gesellschafts-Mitgliedern zustehenden Credit nicht benutzt haben.

Art. 57. Monatlich Einmal findet eine regelmäßige Sitzung des Verwaltungsrathes Statt; außerdem versammelt sich derselbe, wenn es von dem Vorsitzenden für nothwendig erachtet, oder von wenigstens vier Verwaltungsräthen schriftlich verlangt wird, so wie auch wenn die Direktion darauf anträgt.

Zu den Sitzungen beruft der Vorsitzende; er benachrichtigt von deren Anbe-

raumung die Direktion, welche über die zu berathenden Geschäfts-Gegenstände, vor der Beschlußfassung darüber, gehört zu werden verlangen kann.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden, — vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 2, 40, 47, 53, 60, c. — nach Stimmenmehrheit gefaßt; ist diese nicht zu erreichen, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wenn der Verwaltungsrath schriftliche Erlasse zu vollziehen hat, so genügt die Unterschrift des Vorsitzenden. Jedoch sollen die etwa vom Verwaltungsrathe auszustellenden Vollmachten von der Mehrzahl seiner Mitglieder vollzogen werden. Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß solche Vollmachten, so lange sie nicht vom Verwaltungsrathe widerrufen sind, auch dann in voller Gültigkeit bleiben, wenn in den Personen seiner Mitglieder ein Wechsel stattfindet.

Art. 58. Der Vorsitzende wird jährlich vom Verwaltungsrathe mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Ist diese nach zweimaliger Wahl nicht erreicht, so findet ein Scrutinium zwischen den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen hatten, Statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

In gleicher Weise wird ein erster und ein zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden jährlich gewählt.

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter führt das älteste Mitglied des Verwaltungsrathes den Vorsitz.

Art. 59. Dem Verwaltungsrathe bleibt vorbehalten, für die Ausübung seiner Funktionen ein den statutenmäßigen Bestimmungen in keiner Weise widersprechendes Reglement zu beschließen.

Seine Mitglieder dürfen während ihrer Dienstzeit den, einem Gesellschafts-Mitgliede zustehenden Credit nicht in Anspruch nehmen. Es ist jedoch gestattet, diesen Credit einem als Mitglied aufgenommenen Handlungshause zu gewähren, in welchem ein Mitglied des Verwaltungsrathes als Socius betheiligt ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, beziehen aber eine Tantieme von fünf Prozent an den durch die Jahresbilanz festgestellten Gewinn. Der Vorsitzende erhält von dieser Tantieme den fünften Theil; der Rest wird unter die übrigen Mitglieder, unter Rücksichtnahme auf die größere Mühwaltung einzelner, nach den auf Vorschlag des Vorsitzenden von Zeit zu Zeit näher festzusetzenden Normen repartirt.

Art. 60. Der Verwaltungsrath vertritt die stillen Theilhaber der Gesellschaft, den Geschäftsinhabern und Geschäftsführern gegenüber, und übt in dieser Beziehung die ihm in diesem Gesellschafts-Statut beigelegten Rechte und Befugnisse aus. Insbesondere soll der Verwaltungsrath auch zu Folgendem berechtigt sein:

a. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes kann jederzeit, und außerdem können einzelne Mitglieder desselben, die besonders dazu kommittirt werden, Einsicht von jedem Zweig der Geschäftsführung nehmen.

b. In Betreff der Geschäftsführung ist der Verwaltungsrath befugt, der Direction jede ihm dienlich scheinende Erinnerung zu machen, ohne daß hieraus eine entscheidende Einwirkung des Verwaltungsrathes auf die Geschäfte für andere, als die im Gesellschafts-Statut bestimmt angegebenen Fälle gefolgert werden soll; jedoch ist der Verwaltungsrath jedenfalls berechtigt darauf zu halten, daß die Geschäfte statutenmäßig und ordentlich geführt werden.

c. Wenn der Verwaltungsrath die Berufung einer General-Versammlung im Interesse der Gesellschaft für unabweisbar erachtet und von der Direction die Berufung verweigert, oder nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Eingang der Aufforderung des Verwaltungsrathes bewirkt wird, so ist der letztere selbst dazu befugt; jedoch kann der desfallsige Beschluß des Verwaltungsrathes

nur unter Beistimmung von wenigstens sieben seiner Mitglieder gültig gefaßt werden.

Der Verwaltungsrath ist kraft des gegenwärtigen Statuts der Bevollmächtigte aller stillen Theilhaber der Gesellschaft, zum Zweck der Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Rechte gegen die Geschäftsinhaber oder Geschäftsführer. Er ist in dieser Eigenschaft ermächtigt, nicht bloß die ihm in diesem Statute ausdrücklich beigelegten Befugnisse auszuüben, sondern auch nöthigenfalls gegen die Geschäftsinhaber oder Geschäftsführer Klage zu erheben und überhaupt gerichtlich einzuschreiten, zur Führung solcher Prozesse Bevollmächtigte zu bestellen, Urtheile in Empfang zu nehmen oder durch letztere in Empfang nehmen zu lassen, Exekution nachzusuchen, die in Folge derselben etwa eingehenden Gelder anzunehmen und darüber zu quittiren, Vergleiche zu schließen, die obwaltenden Streitigkeiten einer schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen, Schiedsrichter zu wählen und überhaupt alles zu thun, was er im Interesse der stillen Theilhaber und zur Wahrnehmung ihrer statutenmäßigen Rechte gegen die Geschäftsinhaber oder Geschäftsführer für nöthig oder nützlich erachtet.

Durch den Beitritt zur Gesellschaft wird zugleich der Beitritt der stillen Theilhaber zu der gegenwärtigen Vollmacht ausgesprochen, ohne daß es deshalb einer besonderen Erklärung des Beitretenden bedarf. Ein Widerruf der Vollmacht ist unstatthaft; sie wird auch durch den Wechsel in den Personen der stillen Theilhaber nicht aufgehoben.

C. Die Aufnahme-Commission.

Art. 61. Die Aufnahme-Commission besteht aus wenigstens funfzehn Mitgliedern; sie werden durch übereinstimmende Beschlüsse der Direktion und des Verwaltungsrathes jährlich ernannt.

Zur Aufnahme eines Mitgliedes der Gesellschaft, so wie zur Festsetzung des Geschäftsantheils ist die Zustimmung von nicht weniger als drei Vierteln der bei der Beschlußfassung gegenwärtigen Mitglieder der Aufnahme-Commission erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche zur Fassung gültiger Beschlüsse anwesend sein muß, unterliegt einer spätern Festsetzung, darf aber nicht weniger als zwölf betragen.

Bei Bildung der Aufnahme-Commission ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Mitglieder kleinere, mittlere und größere Geschäftsantheile besitzen.

Die Aufnahme-Commission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, so wie zwei Stellvertreter desselben.

Die näheren Normen für die Berathungen der Aufnahme-Commission sollen durch ein Geschäfts-Reglement, im Einklange mit den statutmäßigen Bestimmungen, festgesetzt werden.

Art. 62. Es ist zulässig, daß mehrere Aufnahme-Commissionen, unter Berücksichtigung der Lokalitäten oder der verschiedenen Erwerbsarten, gebildet werden, und es ist dann zugleich festzusetzen, welcher Aufnahme-Commission die nach Art. 7—10 zu treffenden Entscheidungen zuzuweisen sind.

Art. 63. Mit Zustimmung des Verwaltungsraths kann die Direktion Comités zur gutachtlichen Aeußerung über Aufnahme-Gesuche, unter Festsetzung der Normen für die Berathungen, aus Mitgliedern der Gesellschaft bilden.

Art. 64. Die nach den Art. 61—63 noch zu treffenden Bestimmungen über die Bildung und die Normen für die Berathungen der Aufnahme-Commissionen und Comités werden unter Zustimmung der Direktion von dem Verwaltungsrathe erlassen.

Vierter Abschnitt.

Die General-Versammlung.

Art. 65. Die mit einem Geschäftsantheil von 1000 Thlrn. oder mehr betheiligten Mitglieder der Gesellschaft nehmen an der General-Versammlung mit Stimmrecht Theil; jedes dieser Mitglieder hat Eine Stimme. Den Geschäftsinhabern steht das Stimmrecht nicht zu.

Die nicht persönlich gegenwärtigen oder nicht, in der nach Art. 66 zulässigen Weise vertretenen Mitglieder sind an die von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen eben so gebunden, als wenn sie gegenwärtig oder vertreten gewesen wären.

Die vorstehend bezeichneten Mitglieder, sodann diejenigen, welche einem Beschlusse der General-Versammlung, oder einer von derselben vollzogenen Wahl nicht beigestimmt haben, endlich auch diejenigen, welche mit einem geringern Geschäftsantheil als 1000 Thlr. betheiligt sind, wie überhaupt alle Mitglieder, verzichten auf jeden Einspruch gegen die Beschlüsse und Wahlen, welche die General-Versammlung in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen vierten Abschnitts vollzieht.

Art. 66. Handelsfirmen können durch ihre regelmäßigen Procuraführer, Minderjährige durch den Vormund ohne besondere vormundschaftliche Autorisation, Frauen durch einen Bevollmächtigten, Staats- und Communalbehörden durch ein Mitglied oder einen Bevollmächtigten derselben, Institute und Corporationen durch ein Mitglied ihrer Vorstände oder einen Bevollmächtigten in der General-Versammlung vertreten werden; für andere Mitglieder der Gesellschaft ist eine Vertretung nicht zulässig.

Wer als Vertreter oder Bevollmächtigter an der General-Versammlung Theil zu nehmen berechtigt ist, kann wie ein wirkliches Mitglied, in den Verwaltungsrath, die Aufnahme-Commissionen und die Aufnahme-Comités aufgenommen werden.

Art. 67. Zu den General-Versammlungen beruft die Direction, respective nach Art. 60 c der Verwaltungsrath, wenigstens vierzehn Tage vorher, vermittelst öffentlicher Bekanntmachung.

Jährlich im Monat April findet eine regelmäßige General-Versammlung Statt; jedoch kann die hiernach im ersten Jahre des Bestehens der Gesellschaft zu haltende General-Versammlung ausfallen.

Außergewöhnlich ist dieselbe zu berufen:

a. wenn es von der Direktion, oder nach der Bestimmung des Art. 60, c von dem Verwaltungsrathe beschlossen wird;

b. in den durch das Statut vorgesehenen Fällen, in welchen über eine Auflösung der Gesellschaft zu beschließen ist.

Bei Berufung außergewöhnlicher General-Versammlungen ist deren Zweck kurz anzugeben.

Art. 68. Die Normen einer Legitimation der Mitglieder für ihren Eintritt in die General-Versammlung werden von der Direktion unter Zustimmung des Verwaltungsrathes festgesetzt, insofern die Eine oder der Andere diese Festsetzung für erforderlich erachtet.

In den General-Versammlungen präsidirt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder ein, von dem letztern zu designirendes Mitglied. Ist jener Vorsitzende verhindert und auch kein Mitglied des Verwaltungsrathes designirt, so präsidirt ein auf den Vorschlag der Geschäftsinhaber von der General-Versammlung zu bestimmendes Mitglied der Gesellschaft.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden bestimmt die General-Versammlung die

Scrutatoren. Das Protokoll wird notariell aufgenommen; es ist von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und den anwesenden Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen.

Wenn nicht Seitens der Geschäftsinhaber, oder von wenigstens dem vierten Theile der in der General-Versammlung gegenwärtigen stimmberechtigten Mitglieder, über zu fassende Beschlüsse eine namentliche Abstimmung verlangt wird, so findet eine solche nur dann Statt, wenn der Vorsitzende oder die Scrutatoren Zweifel über das Resultat einer durch Aufstehen oder Sitzenbleiben bewirkten Abstimmung hegen.

Es ist bei solchen Abstimmungen nicht erforderlich, die Zahl der Mitglieder, welche Für und Gegen gestimmt haben, zu constatiren und im Protokoll zu vermerken.

Auch ist in dem Letztern die Angabe der Namen wie auch der Zahl der Mitglieder, welche an der General-Versammlung Theil nehmen, nicht erforderlich.

Nicht die Discussionen, sondern nur die Resultate der Verhandlung werden in das Protokoll aufgenommen.

Art. 69. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen finden vermittelst Abgabe von Stimmzetteln, und ebenfalls nach absoluter Stimmenmehrheit Statt; ist diese nicht erreicht, so erfolgt für den Wählenden ein Scrutinium zwischen den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen hatten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Unter Beistimmung der Direktion kann der Verwaltungsrath, den Bestimmungen des Gesellschafts-Statuts nicht widersprechende, specielle Anordnungen über das bei den Verhandlungen der General-Versammlung zu beobachtende Verfahren treffen.

Art. 70. Anträge, welche nicht von der Direktion oder dem Verwaltungsrathe ausgehen, müssen der Erstern und dem Letztern wenigstens acht Tage vor dem Zusammentritt der General-Versammlung, die darüber beschließen soll, schriftlich eingereicht werden; die später eingehenden Anträge werden nicht berücksichtigt, es sei denn, daß ihre Vorlegung bei der General-Versammlung übereinstimmend von der Direktion und dem Verwaltungsrathe beschlossen würde.

Art. 71. Wenn eine Abänderung des Gesellschafts-Statuts beabsichtigt wird, so ist der desfallsige Vorschlag bei der Berufung der General-Versammlung kurz anzudeuten, und außerdem im Büreau der Direktion, zur Einsicht der Mitglieder, wenigstens acht Tage während der gewöhnlichen Büreau-Stunden niederzulegen.

Die Abänderung des Gesellschafts-Statuts kann sodann von der General-Versammlung, bindend für alle stillen Theilhaber der Gesellschaft, in derselben Weise, wie es die vorhergehenden Artikel dieses Abschnitts bestimmen, beschlossen werden, bedarf jedoch, um definitiv gültig und wirksam zu sein, der Zustimmung des Verwaltungsrathes und der sämmtlichen Geschäftsinhaber, mit Ausnahme derjenigen, die etwa in Folge der Bestimmungen des Art. 43 austreten werden; selbst mit jener Zustimmung kann die beschlossene Abänderung nicht eher zur Ausführung gebracht werden, als bis die nach Art. 43 austretenden Geschäftsinhaber wirklich als solche ausgeschieden sind, es sei denn, daß dieselben zu einer frühern Ausführung ihre Genehmigung ertheilen.

Die zur Ausführung kommenden Abänderungen sind bekannt zu machen.

Art. 72. Die General-Versammlung hat, in Beziehung auf die Wahrnahme der Rechte der stillen Theilhaber und auf die Verwaltung der Gesellschaft, nur diejenigen Befugnisse, die ihr ausdrücklich im Gesellschafts-Statut beigelegt sind, und sie darf in keiner Weise in die specielle Verwaltung oder in die Befugnisse der Geschäftsinhaber, der Direktion, des Verwaltungsrathes und der Aufnahme-Commission eingreifen.

Fünfter Abschnitt.

Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 73. Die von dem Verwaltungs-Comité und den Aufnahme-Commissionen der am 26. Juni 1850 gebildeten, bis jetzt aber von der Regierung noch nicht als Corporation genehmigten „Berliner Credit-Gesellschaft" aufgenommenen Mitglieder sind in gleicher Weise, wie bei derselben, in Beziehung auf die Normirung des Geschäftsantheils und Credits, auch bei der Disconto-Gesellschaft aufgenommen, wenn sie eine deßfallsige Erklärung abgeben. Dieß bezieht sich auch auf diejenigen Personen, welche bei der „Berliner Credit-Gesellschaft" noch bis zum 15. September 1851 als Mitglieder aufgenommen werden.

Die oben erwähnte Erklärung ist von den bereits aufgenommenen Mitgliedern innerhalb Eines Monats, von den noch aufzunehmenden unmittelbar nach der Aufnahme, bei dem Verwaltungs-Comité der „Berliner Credit-Gesellschaft" abzugeben, welches zur Entgegennahme solcher Erklärungen bevollmächtigt wird.

Bis zum 15. September 1851 werden nur in der durch diesen Artikel bestimmten Art und Weise neue Mitglieder der Gesellschaft aufgenommen, es sei denn, daß das Verwaltungs-Comité der „Berliner Credit-Gesellschaft" seine Zustimmung zu einer directen Aufnahme neuer Mitglieder vor jenem Zeitpunkt ertheilen möchte.

Art. 74. Die Geschäfte der Disconto-Gesellschaft, — vorausgesetzt, daß dieselbe wenigstens die im Art. 17 bezeichnete Theilnahme gefunden hat, — werden in der zweiten Hälfte des Monats September 1851 eröffnet, wenn bis zum 15ten desselben Monats die Verleihung des Corporationsrechts an die unter dem 26. Juni 1850 gebildete „Berliner Credit-Gesellschaft" noch nicht amtlich publicirt sein sollte.

Ist aber die mehrgedachte „Berliner Credit-Gesellschaft" bis zur Mitte des Monats September 1851 als Corporation, in Gemäßheit amtlicher Publikation anerkannt, so tritt die Disconto-Gesellschaft nicht in Wirksamkeit; es sind dann die darauf sich beziehenden Verpflichtungen aufgehoben.

Art. 75. Behufs Uebertragung der Kosten und der Verpflichtungen der „Berliner Credit-Gesellschaft" auf die Disconto-Gesellschaft soll ein Vertrag abgeschlossen werden, in welchem das Eintreten des im ersten Alinea des Art. 74 bezeichneten Falles vorgesehen wird.

Art. 76. Vorläufig werden zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes die Mitglieder des Verwaltungs-Comités der Berliner Credit-Gesellschaft ernannt, insofern dieselben der Disconto-Gesellschaft beitreten, oder die Stelle eines Geschäftsinhabers bei der letztern nicht übernehmen.

Dieser Verwaltungsrath hat dieselben Rechte und Funktionen, wie der (nach Art. 55) von der General-Versammlung später zu wählende, soll außerdem aber auch befugt sein:

a. zu seiner temporairen Vervollständigung jedes in der General-Versammlung stimmberechtigte Gesellschafts-Mitglied zu berufen, ohne Rücksicht auf die im Art. 56 enthaltenen beschränkenden Bestimmungen;
b. die Zahl seiner Mitglieder bis auf fünfzehn zu erhöhen, und zu dem Ende selbst die erforderlichen Wahlen vorzunehmen.

Auf Verlangen der Geschäftsinhaber oder in Gemäßheit eines Beschlusses des hiermit einstweilen eingesetzten Verwaltungsrathes, jedoch längstens innerhalb Eines Jahres ist nach Maßgabe des dritten Abschnitts dieses Statuts der Verwaltungsrath zu wählen, um an die Stelle des jetzt ernannten zu treten.

Art. 77. Innerhalb der ersten beiden Jahre des Bestehens der Gesellschaft

und selbst noch länger, insofern dann der Gesammtbetrag der Geschäftsantheile Zwei Millionen Thaler noch nicht erreicht hat, können die Geschäftsinhaber mit Zustimmung des Verwaltungsrathes, über die Anstellung der Geschäftsführer, deren Funktionen und insbesondere deren Contra-Signatur, andere Bestimmungen treffen, als die im dritten Abschnitt enthaltenen.

Der im Art. 75 vorgesehene Vertrag und überhaupt die auf die Eröffnung der Geschäfte sich beziehenden Verhandlungen können von Einem Geschäftsinhaber ohne Contra-Signatur eines Geschäftsführers gültig vollzogen werden.

Die im Art. 53 vorgeschriebene Bekanntmachung wegen der Unterschriften für die Gesellschaft kann so lange, als die Geschäfte derselben nicht eröffnet werden, unterbleiben.

Art. 78. Bis zu Ende des Jahres 1853 bleibt die Bestimmung des zweiten Alineas des Art. 39 außer Anwendung, indem bis dahin gestattet sein soll, daß die Gesellschaft nur Einen Geschäftsinhaber habe. Für diesen Fall gelten folgende Bestimmungen:

a. Die alleinige Unterschrift des Geschäftsinhabers genügt auch in denjenigen Fällen, in welchen statutmäßig die Unterschrift zweier Geschäftsinhaber erforderlich ist.

b. Der Geschäftsinhaber hat wenigstens Einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihn in allen Beziehungen der Gesellschaft gegenüber zu vertreten hat, und zur Substitution befugt ist. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, spätestens beim etwaigen Ableben des Geschäftsinhabers von diesem Substitutionsrechte Gebrauch zu machen, damit keine Störung in der Geschäftsleitung eintrete; auch diese Substitution in einer beglaubigten Urkunde auszusprechen. Der Substitut ist in gleicher Weise zur ferneren Substitution berechtigt, respective verpflichtet sobald er in Funktion tritt.

c. Die Vollmacht, respective Substitution wird bei dem Verwaltungsrathe deponirt. Sie erlischt durch den Tod des Geschäftsinhabers nicht. Letzterer ist für seine Person befugt, die von ihm ertheilte Vollmacht, respective Substitution zu widerrufen, jedoch in diesem Falle verpflichtet, gleichzeitig einen andern Bevollmächtigten zu ernennen. Seinen Erben steht ein solches Widerrufsrecht nicht zu. Dieselben werden in allen Beziehungen, der Gesellschaft gegenüber, durch den Bevollmächtigten, respective Substituten vertreten, und sind zur eignen Einmischung in die Geschäfte nicht befugt; wodurch jedoch die Ernennung eines Erben zum Bevollmächtigten oder Substituten nicht ausgeschlossen sein soll.

d. Im Falle des Todes des Geschäftsinhabers ist dessen Stelle von dem Verwaltungsrath längstens innerhalb dreier Monate wieder zu besetzen.

e. Spätestens bei der nächsten, auf die nach der Ersetzung des verstorbenen Geschäftsinhabers folgenden Quartal-Bilanz soll jedem Creditor der Gesellschaft (Art. 20, 21,) Seitens der Direktion ein Auszug seiner Rechnung gesandt und der Creditor unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bestimmung des Statuts aufgefordert werden, sich darüber zu erklären, ob er nach der in der Person des Geschäftsinhabers eingetretenen Aenderung sein Guthaben bei der Gesellschaft, zu den bisherigen für die Kündigung oder Rückzahlung bestehenden Bedingungen stehen lassen wolle. Diese Aufforderung ist mit der Erklärung zu verbinden: daß wenn nicht innerhalb vierzehn Tagen eine unbedingt bejahende Antwort eingehe, das Guthaben als gekündigt zu betrachten sei; zugleich ist Seitens der Direction der Rückzahlungstermin anzugeben, welcher so kurz wie thunlich und längstens auf sechs Monat später festzusetzen ist.

Sollte die Gesellschaft solche Creditoren haben, (Art. 20, 21,) welchen nach den für die Berechnung und die Kündigung des Guthabens festgesetzten

Bedingungen, nicht eine individuelle Anzeige gemacht zu werden braucht, sondern das Erforderliche vermittelst öffentlicher Bekanntmachung mitgetheilt werden kann, so soll diese auch für die vorstehend angegebene Aufforderung und Erklärung der Direction genügen.

f. Der Bevollmächtigte des verstorbenen Geschäftsinhabers, respective der Substitut des Bevollmächtigten hat auf die Erfüllung der Bestimmungen unter e zu halten, und kann jeden sich darauf beziehenden Nachweis fordern, insbesondere auch den über die Berichtigung der etwa nach jenen Bestimmungen gekündigten Guthaben.

g. Wenn nicht, nach der Bestimmung unter d die Stelle des verstorbenen Geschäftsinhabers innerhalb dreier Monate nach dem Tode desselben ersetzt ist, tritt sofort die Auflösung der Gesellschaft ein, und es findet die Liquidation ihrer Geschäfte, nach der Bestimmung des letzten Alineas des Art. 18 Statt; die Rechte und Befugnisse des verstorbenen Geschäftsinhabers werden dabei durch den Bevollmächtigten desselben wahrgenommen.

h. Der Gewinnantheil des verstorbenen Geschäftsinhabers wird bis zu dem Zeitpunkte ratirlich berechnet und vergütet, an welchem dessen Stelle nach d ersetzt worden ist. Im Uebrigen werden die Bestimmungen des Art. 41 angewendet.

Findet aber nach g die Auflösung der Gesellschaft Statt, so wird von dem bei der Liquidation sich etwa ergebenden Gewinn, den Erben des verstorbenen Geschäftsinhabers der im Art. 29 bezeichnete Antheil vergütet.

§ 4. In Gemäßheit der vorübergehenden Bestimmungen des Statuts, und mit Bezug auf Art. 78 desselben, übernimmt für jetzt der ehemalige Chef der Preußischen Bank, David Hansemann, die Stelle eines Geschäftsinhabers der Diskonto-Gesellschaft und unterzeichnet in dieser Eigenschaft den gegenwärtigen Vertrag. Eine Vermehrung der Zahl der Geschäftsinhaber, nach Maßgabe der Bestimmungen des Statuts, wird vorbehalten.

Da entweder bis zur Eröffnung der Geschäfte der Gesellschaft die Zahl der Geschäftsinhaber wahrscheinlich vermehrt, oder der im zweiten Alinea des Art. 74 des Statuts vorgesehene Fall eingetreten sein wird, hat die im Art. 78 sub b des Statuts vorgeschriebene Ernennung eines Bevollmächtigten später zu geschehen.

Mit Ausnahme des David Hansemann, vollziehen die Unterzeichner des gegenwärtigen Vertrages denselben in der Eigenschaft als stille Theilhaber der Diskonto-Gesellschaft.

Gegenwärtiger Vertrag ist in zwei Ausfertigungen vollzogen worden, von welchen die Eine dem David Hansemann als Geschäftsinhaber, die andere dem F. C. Winckelmann für die stillen Theilhaber ausgehändigt wurden. So geschehen zu Berlin am 6. Juni 1851.

(Folgen die Unterschriften.)

Anlage B.

Verbindlichkeits-Erklärung der Mitglieder.

(Nach Artikel fünf des Statuts.)

Ich (Wir) Endesunterzeichneter (Endesunterzeichnete) . . . . . in . . . . . wohnend, erkläre (erklären) hierdurch, der durch den Gesellschaftsvertrag vom 6. Juni 1851 begründeten Disconto-Gesellschaft zu Berlin mit einem Geschäftsantheile von . . . . . Thalern Preußisch Courant als Mitbetheiligter (Mitbetheiligte) beigetreten zu seyn, und verpflichte mich (verpflichten uns) zur pünktlichen Erfüllung aller, nach dem gedachten Vertrage und dem in demselben enthaltenen Statute der Disconto-Gesellschaft, den Mitgliedern der letztern obliegenden Verbindlichkeiten. Insbesondere verpflichte ich mich, (verpflichten wir uns,) die von mir (uns) eingezahlte Baareinlage von zehn Procent meines (unsers) Geschäftsantheils nach Vorschrift des Art. 6 des Statuts stets voll zu halten und die etwa von der Direction der Gesellschaft auszuschreibenden Nachzahlungen unweigerlich zu leisten, so lange ich (wir) nach Art. 33 des Statuts für die Geschäfte der Gesellschaft mitverantwortlich bin. (sind.)

den 185

Anlage C.

Functionen des Verwaltungsrathes.

I. In Beziehung auf die stillen Theilhaber, auf organische Einrichtungen und die Auflösung der Gesellschaft.

1. Die Aufnahme der stillen Theilhaber; Uebertragung und Erhöhung der Geschäftsantheile. Art. 2, 7, 9, 10.
2. Gutachtliche Aeußerung über die Fassung der Verbindlichkeits-Erklärung der stillen Theilhaber. Art. 5.
3. Ausscheiden der letztern. Art. 13, 14, 34.
4. Nachträgliche Sicherheits-Stellung; Conventional-Strafe. Art. 24, 25.
5. Im Allgemeinen ist er der Vertreter der stillen Theilhaber. Art. 60, 72.
6. Functionen in der General-Versammlung. Art. 68, 69, 70.
7. Bildung und Berathungen der Aufnahme-Commissionen und Aufnahme-Comités. Art 61—64.
8. Genehmigung etwaiger Statutveränderungen. Art. 32, 71.
9. Genehmigung, wenn die Gesellschaft sich freiwillig auflösen wollte. Art. 18.

II. In Beziehung auf die Geschäftsinhaber.

10. Aufnahme neuer Geschäftsinhaber. Art. 40.
11. Festsetzung des Gewinnantheils eines verstorbenen oder in andrer Weise ausscheidenden Geschäftsinhabers. Art. 41, 42, 43.
12. Die Kündigung. Art. 43.
13. Das Verhältniß, in welchem die Geschäftsinhaber den Gewinn unter sich vertheilen. Art. 44.
14. Größerer, als der nach Art. 4 zulässige Geschäftsantheil. Art. 45 b.

15. Credit eines Handlungshauses, in welchem ein Geschäftsinhaber Socius ist. Art. 45, c.
16. Bevollmächtigte der Geschäftsinhaber. Art. 46, 78.
17. Gerichtliche Klagen gegen sie. Art. 60.

III. In Beziehung auf die Geschäftsführer.

18. Deren Anstellung. Art. 47.
19. Die Entlassung. Art. 47.
20. Die Procura-Unterschrift. Art. 53, 77.
21. Gerichtliche Klagen gegen die Geschäftsführer. Art. 60.

IV. Controle und Einwirkung auf die Geschäfte.

22. Controle im Allgemeinen. Art. 60.
23. Einsichtsnahme von jedem Geschäftszweige durch den Vorsitzenden, oder durch besonders committirte einzelne Mitglieder. Art. 60, a.
24. Das Recht, auf statutmäßige und ordentliche Geschäftsführung zu halten, und Erinnerungen über die Geschäftsführung zu machen. Art. 60, b.
25. Berufung einer Generalversammlung, wenn der Verwaltungsrath dies für unabweisbar erachtet, und Seitens der Direction die Berufung nicht erfolgt. Art. 60, c.
26. Entscheidung über Beschlüsse der Direction, wenn dieselben von den Geschäftsführern als nicht statutgemäß betrachtet werden. Art. 48.
27. Begutachtung solcher Beschlüsse der Direction, welche die Geschäftsführer als sehr gefährdend für das Interesse der Gesellschaft erachten. Art. 48.
28. Begutachtung eines für die Berathungen der Direction festzusetzenden Reglements. Art. 49.
29. Begutachtung eines für die specielle Geschäftsführung zu erlassenden Reglements. Art. 51.
30. Genehmigung, wenn einem Commissarius der Preußischen Bank oder anderer Geldinstitute Einsicht in die Geschäfte und Verhandlungen der Gesellschaft gewährt werden soll. Art. 38.
31. Genehmigung des Discontosatzes bei der Creditgewährung. Art. 19.
32. Genehmigung der Bedingungen für laufende Rechnungen. Art. 20.
33. Genehmigung der Regeln, nach welchen die Gesellschaft in andrer Form als in laufender Rechnung, ihren Mitgliedern Geld schuldig werden kann. Art. 20.
34. Genehmigung der Bedingungen, unter welchen die Gesellschaft auch Nicht-Mitgliedern Geld schuldig werden darf. Art. 21.
35. Genehmigung der Höhe eines, im Wechselgeschäfte ausnahmsweise zu gewährenden Credits. Art. 22.
36. Genehmigung der Bilanz, oder der Feststellung des Gewinns oder des Verlustes. Art. 28.
37. Ertheilung der Decharge. Art. 28.
38. Uebereinstimmung mit der Direction, wenn während der Zwischenzeit, von einer Bilanz zur andern, eine Nachzahlung eingefordert werden soll. Art. 30.
39. Abschätzung in Protest gegangener Wechselforderungen, in Beziehung auf den von einem freiwillig ausscheidenden Mitgliede zu tragenden ratirlichen Theil des Schadens. Art. 33.

Anlage D.

Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf laufende Rechnungen für Guthaben der Mitglieder.

§ 1. Auf diesen Rechnungen darf das Mitglied nicht der Gesellschaft schuldig sein.

§ 2. Dieser Rechnungen gibt es vier verschiedene, und zwar:

Conto E. Für jederzeit zahlbares Guthaben, mit Zinsvergütung von Ein und ein halb Procent.

Conto F. Für theils jederzeit zahlbares und theils gegen Kündigung zahlbares Guthaben. Die Fristen der Kündigung werden besonders vereinbart, und keine darf weniger als Acht Tage betragen; je nachdem der jederzeit zahlbare Theil verhältnißmäßig groß oder klein ist, und die Kündigungsfristen lang oder kurz sind, kann eine kleine besonders festzusetzende Umschlags-Gebühr berechnet werden. Die Zinsen auf diesem Conto werden zu Zwei Procent vergütet.

Conto G. Für das gegen eine Kündigung, die mindestens drei Monat vor der Zahlung erfolgen muß, zu erhebende Guthaben, mit Zinsvergütung von Zwei und zwei Drittel Procent.

Conto H. Für das gegen eine Kündigung, die mindestens sechs Monat vor der Zahlung erfolgen muß, zu erhebende Guthaben, mit Zinsvergütung von Drei und Ein Drittel Procent.

Das Mitglied kann mehr als Eine laufende Rechnung mit der Direction führen; alsdann ist ihr anzugeben, auf welchem Conto die vorkommenden einzelnen Geschäfte zu buchen sind.

§ 3. Zur Gutschrift auf diesen Rechnungen können jederzeit Gelder eingezahlt werden.

§ 4. Nach Uebereinkunft in den besondern Bedingungen, wird die Direction die von dem Mitgliede eingelieferten quittirten in Berlin zahlbaren fälligen Wechsel, Anweisungen und Rechnungen, — die letztern jedoch nur insofern sie aus Wechsel-Geschäften, Fonds-Lieferungen und Börsen- oder Makler-Abschlüssen herrühren, — einziehen.

Es wird für jedes Stück dieser Papiere eine Einziehungs-Gebühr von Einem Silbergroschen berechnet.

Als Guthaben, über welches das Mitglied verfügen kann, sind die eingelieferten Wechsel, Anweisungen und Rechnungen erst nach erfolgtem Eingange zu betrachten.

§ 5. Ebenfalls in Gemäßheit näherer Uebereinkunft in den besondern Bedingungen, wird die Direction auch nicht verfallene Wechsel, die ihr von dem Mitgliede mit dessen Indossament übermacht werden, einziehen; unter dem Vorbehalte, diejenigen Wechsel zurückzuweisen, deren Einziehung zu besorgen sie als unthunlich oder zu schwierig erachtet.

Für die Besorgung der Einziehung wird berechnet:

a. Ein Silbergroschen von jedem Wechsel;

b. eine Commission von $\frac{1}{10}$ Procent, (1 per 1000.)

Für nicht in Berlin zahlbare Wechsel wird vorbehalten, höhere Einziehungskosten zu berechnen, respective den Cours festzusetzen.

Hinsichtlich des Guthabens für übermachte Wechsel, gilt die Bestimmung am Schlusse des § 4.

§ 6. Abgesehen von den nach §§ 4 und 5 einzuziehenden Wechseln, kann das Mitglied, wenn die Direction ihm Wechsel discontirt oder abkauft, den Betrag derselben theilweise oder ganz auf seinem Conto sich gutschreiben lassen.

Auch kann dasselbe, wenn es mit der Direction mehr als Ein Conto führt, ein Guthaben theilweise oder ganz von einem Conto auf das andere übertragen lassen, jedoch beziehungsweise unter Beachtung der Vorschriften wegen der Kündigungen.

§ 7. Ueber das Guthaben kann das Mitglied, (unter Beachtung der Kündigungsfristen in Beziehung auf Conto F, G, H,) in verschiedener nachstehend bezeichneter Weise verfügen:

a. Durch Empfangnahme von Geldern gegen Quittungen. Sie sind, wenn es in den besondern Bedingungen festgesetzt wird, auf die, dem Mitgliede von der Direction zu verabreichenden Formulare zu schreiben, und können an den Inhaber bezahlt werden.

b. durch den Auftrag, die von dem Mitgliede acceptirten Wechsel zu zahlen. Es ist dann auf die Wechsel der Vermerk „zahlbar bei der Direction der Disconto-Gesellschaft" zu setzen, und der letztern — spätestens am Tage vor Verfall — der Betrag, die Verfallzeit und der Aussteller der Wechsel schriftlich anzuzeigen.

c. Durch zu avisirende Tratten, die keine längere Verfallzeit als drei Monat haben.

d. durch zu avisirende Anweisungen auf eine bestimmte Person oder Firma, nicht an Ordre lautend, und ebenfalls von nicht längerer Verfallzeit als drei Monat.

Um den Betrag des Guthabens zu ermessen, hat das Mitglied die ausgestellten Quittungen (a) bei der Ausstellung, die Tratten und Anweisungen (c, d) bei Ertheilung des Avises, und die bei der Direction zahlbar gemachten Wechsel (b) am Verfalltage in Abzug zu bringen.

§ 8. Die Kündigungen (Conto F, G, H,) werden vermittelst einer einfachen schriftlichen Anzeige, oder des Avises von Tratten oder Anweisungen gemacht, und von der Direction bescheinigt oder brieflich anerkannt.

§ 9. Die Zinsen werden tageweise berechnet; dabei wird das Jahr zu 360 Tagen, der Monat zu 30 Tagen angenommen.

In der Gutschrift der Zinsen fängt deren Berechnung mit dem Tage der Gutschrift des eingezahlten, oder in anderer Weise als eingegangen creditirten Kapital-Betrages an.

In der Belastung der Zinsen fängt die Berechnung derselben an:

a. für die nach § 6, a ausgestellten Quittungen, am Tage ihrer Ausstellung;

b. für Wechsel, Anweisungen und andere Verfügungen, die einen Verfalltag haben, an diesem letzteren;

c. für die etwa sonst vorkommenden Zahlungen, an dem Tage, an welchem sie geleistet werden.

Die Zinsen werden beim Jahres-Abschlusse gutgeschrieben.

§ 10. Die Direction behält sich vor, jederzeit ein Maximum der auf ei[…] Conto zur Gutschrift anzunehmenden Summe festzusetzen, wenn dies in den be[…]dern Bedingungen nicht geschieht.

Auch hat sie das Recht, das Guthaben in den nämlichen Fristen, innerhalb

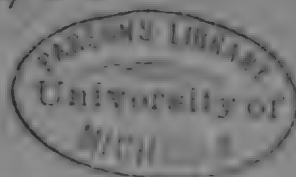
welcher das Mitglied darüber verfügen kann, zurückzuzahlen, und die laufende Rechnung aufzuheben.

§ 11. Alle Briefe und Sendungen, die das Mitglied an die Direction richtet, müssen ganz frankirt sein. Sollte dieselbe gleichwohl, in Folge der Geschäftsverbindung mit dem Mitgliede, Porto- oder sonstige baare Auslagen haben, so werden dieselben beim Jahres-Abschlusse mit einem Zuschlage berechnet, der den fünften Theil der Auslagen, jedoch nicht weniger als fünf Silbergroschen betragen soll.

§ 12. Nach jedem Jahresschlusse soll zwischen der Direction und dem Mitgliede in der von ihr anzugebenden Form eine Abrechnung stattfinden, um die Richtigkeit der auf einem Conto im Debet und im Credit eingeschriebenen Beträge zu constatiren. Außerdem findet eine solche Abrechnung Statt, so oft es die Direction oder das Mitglied verlangt.

Druck von Gebr. Unger in Berlin.

Zur Geschichte des deutschen Maß- und Münzwesens in den letzten sechzig Jahren.



Von
Johann Friedrich Hanschild.

Frankfurt a. M. 1861.
Joh. Christ. Hermann'scher Verlag.
F. E. Suchsland.

Zur Geschichte

des

deutschen Maß- und Münzwesens

in den letzten sechzig Jahren.



Von

Johann Friedrich Hauschild.

4

Zur Geschichte

des

deutschen Maß- und Münzwesens

in den letzten sechzig Jahren.

Von

Johann Friedrich Hauschild.

Frankfurt a. M. 1861.

Joh. Christ. Hermann'scher Verlag.

F. E. Suchsland.

Vorbericht.

Wenn die Endursachen der großen Verschiedenheit in Deutschlands Maßen und Münzen in einer früheren Zeit vorzugsweise in den damaligen politischen und gesellschaftlichen Zuständen zu suchen sind; so sehen wir eben so, wie das neuerwachte Streben unserer Zeit nach dem Ziele einer festeren Einigung des gesammten deutschen Vaterlandes auch zur Einigung und Einheit in materiellen Dingen, wie Maß und Münze, mächtig hindrängt. In einer solchen Zeit des gemeinsamen Wirkens für jenes große nationale Ziel habe auch ich geglaubt, abermals meine schwache Stimme erheben zu müssen, und zwar um so mehr, als meinen bisherigen auf die deutsche Maß- und Münzeinigung gerichteten Bestrebungen eine günstige Aufnahme zu Theil geworden ist, und ich ohnehin die Absicht hatte, hinsichtlich der genannten Gegenstände, am Schlusse eines langen Zeitabschnittes, in welchem ich für dieselben schriftstellerisch thätig war, einen geschichtlichen Rückblick zu veröffentlichen. So wendet sich der Blick von der Vergangenheit nach der Zukunft, und an die

Frage: Was ist bisher in dieser wichtigen vaterländischen Angelegenheit geschehen? schließt sich die: Welches einheitliche Maß- und Münzsystem ist für Deutschland wohl das zweckmäßigste? Zur Beantwortung beider Fragen soll gegenwärtige Schrift einen Beitrag liefern.

Die Maßfrage wird wahrscheinlich eine schnellere Lösung finden, als man erwarten konnte, da bekanntlich in Folge eines Bundesbeschlusses in kurzem eine Kommission zur Ausarbeitung eines Gutachtens wegen Einführung gleichen Maßes und Gewichtes in den deutschen Bundesstaaten in unserer Stadt niedergesetzt werden soll, zu welcher mehrere Regierungen Sachverständige abordnen wollen. Erwarten wir vertrauensvoll, daß aus ihren Berathungen ein alle dabei betheiligte Interessen möglichst berücksichtigendes einheitliches Maßsystem für das ganze deutsche Vaterland hervorgehen werde.

Frankfurt am Main, Ende Dezember 1860.

J. F. Hauschild.

I. Einleitung.

§ 1. Ein halbes Jahrhundert ist verflossen, seit ich angefangen habe das weite Feld der Handelsliteratur durch meine schriftstellerischen Arbeiten bebauen zu helfen. Wenn diese letzteren auch mehrere Zweige des kaufmännischen Wissens umfassen, so war meine Neigung doch vorzugsweise dem Gebiete der Metrologie zugewendet, das ich seither immer mit großer Liebe und Sorgfalt bearbeitet habe. Neben dieser widmete ich auch dem Münzwesen (schon wegen der genauen Verbindung, in welcher Münze und Gewicht mit einander stehen) eine besondere Aufmerksamkeit.

Ein Zeitabschnitt, wie der erwähnte, ist wohl geeignet, mich zu einem prüfenden Rückblicke auf denselben zu veranlassen, um zu sehen, welche Veränderungen das Maß- und Münzwesen in den verschiedenen deutschen Staaten während dieses langen Zeitraums erfahren hat, welche Verbesserungen darin vorgenommen worden sind, und welchen Erfolg auf diesen Gebieten besonders die deutschen Einheitsbestrebungen — namentlich des Zoll- und Handelsvereins — gehabt haben.

In der Ueberzeugung, daß die durch einen solchen Rückblick und durch ein Zurückgehen auf manche ältere Schriften gewonnenen Ergebnisse nicht ohne Werth sind, und auch als Beiträge zu einer künftigen vollständigen Geschichte des deutschen Maß- und Münzwesens dienen können, übergebe ich dieselben hiermit der Öffentlichkeit. Natürlich war ich hierbei verpflichtet auch von meinen eigenen Leistungen auf den in Rede stehenden Gebieten zu sprechen. Da nun diese häufig mit meinen Lebens-

schicksalen verflochten sind, und die Erwähnung mancher persönlichen Beziehungen nicht zu umgehen war; so hielt ich es für das Beste, die Aufzählung meiner eigenen Arbeiten besonders zu geben, und damit einen kurzen Abriß meines in seinem äußeren Gange freilich höchst einfachen Lebens zu verbinden. Und das ist der hauptsächlichste Zweck dieser Einleitung.

§ 2. Ich wurde geboren zu Hohenleuben, im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, den 19. Juni 1788. Mein Großvater (Johann Georg H.) und mein Vater (Johann Friedrich H.) betrieben daselbst gemeinschaftlich ein Fabrik-Geschäft, dessen Erzeugnisse von denselben hauptsächlich auf den Messen zu Frankfurt am Main abgesetzt wurden. Eine öffentliche Schule habe ich nicht besucht, sondern in Gemeinschaft mit einigen andern Kindern einen sorgfältigen Privatunterricht erhalten. Es verdient wohl einer Erwähnung aus meiner ersten Jugendzeit, daß ich sehr frühe eine außerordentlich hohe Meinung von den Menschen hatte, die im Stande waren „Bücher zu schreiben." Meine Neugierde, solche Männer zu sehen, blieb aber lange Zeit auf einen einzigen Mann, einen sehr geachteten und gelehrten Pfarrer eines nahen Dorfes beschränkt, der meine Eltern zuweilen besuchte, und den ich dann immer im Stillen mit großer Ehrfurcht betrachtete und dessen Gesprächen aufmerksam zuhörte. Im August 1801 begleitete ich meinen Großvater das erstemal auf seiner Reise zur Messe nach Frankfurt, nicht ahnend, daß ich in dieser Stadt meine zweite Heimath finden würde. Diese Begleitung meines Großvaters auf seinen messentlichen Reisen wiederholte ich noch einigemal, bis ich endlich nach der Herbstmesse 1803 ganz in der liebgewonnenen Mainstadt blieb, um mich daselbst, nach dem Willen der Meinigen, dem Handelsstande zu widmen.

§ 3. Sehr bald erwachte nun in mir ein mächtiger Drang nach Belehrung, und ich suchte in Mußestunden mir zuerst die nöthigen Fachkenntnisse, theils durch mündlichen Unterricht, theils und hauptsächlich durch eigenes Studium aus kaufmännischen Werken zu erwerben. Dieses Feld des Wissens war aber damals noch bei weitem nicht so bebauet, als es seit einigen Jahr-

zehenten, wenigstens der Zahl der Schriften nach, geschehen ist, indem zu jener Zeit einige Zweige der Handelsliteratur gar nicht, einige andere aber nur ungenügend vertreten waren. Dabei wurde das Studium unserer schönen und reichen Muttersprache fleißig betrieben, und mit demselben das Lesen unserer deutschen Klassiker verbunden, das mir einen großen Genuß gewährte. Je mehr ich aber auf diesem meinem Lieblingsgebiete Fortschritte machte, desto mehr überraschte mich das, was ich in dieser Hinsicht im Geschäftsleben, besonders im kaufmännischen Briefwechsel, kennen lernte, indem ich sah, wie hier die Sprache mißhandelt wurde. Besonders auffallend und zuwider war mir der große Mißbrauch, der (zu jener Zeit weit mehr als jetzt) mit den aus fremden Sprachen entlehnten Kunstausdrücken getrieben wurde, und den ich täglich Gelegenheit hatte im brieflichen Verkehr und in den Geschäftsaufzeichnungen in den Handlungsbüchern kennen zu lernen. Ich machte es mir daher schon damals zum Grundsatze, mich in meinen schriftlichen Arbeiten der größten Sprachreinheit zu befleißigen, und mir nur da die Anwendung von fremden Kunstwörtern zu erlauben, wo ich fürchten mußte durch den deutschen Ersatzling mißverstanden zu werden, hingegen solche Fremdlinge ganz zu vermeiden, die aus Unwissenheit, Bequemlichkeit, Vornehmthuerei und Geschmacklosigkeit aufgenommen worden waren und sehr häufig noch immer geduldet wurden.

§ 4. Das weite Gebiet der Muttersprache, besonders in ihrer Anwendung auf das kaufmännische Fach, lieferte mir überhaupt manchen Stoff zu Beschäftigungen. So wurden damals die öffentlichen Aufschriften an Häusern, Läden ꝛc. einer strengen Kritik von mir unterworfen, und hierbei natürlich mancher Verstoß gegen Grammatik oder Logik entdeckt. Aus jener Zeit sind mir noch zwei durch ihre Zusammensetzung bemerkenswerthe Aufschriften auf Ladenschildern erinnerlich. Die eine lautete: Commissions- und englische Waren-Handlung von — — —. Auffallender ist die folgende Aufschrift, welche viele Jahre während der Messe auf dem Ladenschilde eines Fabrikanten zu lesen war: Extra feine drei- und vierdräthige baumwollene Strumpf-Fabrik von — — —.

§ 5. Meine Neigung zum Lesen und Lernen erstreckte sich sehr bald auch auf andere Fächer, und ich las mehrere Jahre hindurch, neben den Schriften meines Faches, noch mathematische, philosophische und naturwissenschaftliche Werke, die ich größtentheils aus den öffentlichen Bibliotheken, besonders aber aus der reichhaltigen Büchersammlung eines Frankfurter Bürgers erhielt. Da ich zu diesen Beschäftigungen häufig die halben Nächte verwendete, so legte ich dadurch wahrscheinlich den Grund zu einer Augenschwäche, die mich später befallen hat.

Während meines damaligen sechsjährigen Aufenthaltes in Frankfurt fand ich Zutritt und freundliche Aufnahme in einigen achtbaren Familien. Besonders einflußreich erwies sich die Bekanntschaft mit dem als Forscher und Schriftsteller im Fache der Metrologie geschätzten Chelius. Nicht nur erhielt hier meine Neigung zu mathematischen Studien Anregung und Nahrung, sondern meine Kenntniß des Maß- und Münzwesens eine mannichfache Erweiterung. Ich ahnte damals nicht, daß ich nach einigen Jahren mit dieser Familie in ein nahes verwandtschaftliches Verhältniß treten würde.

§ 6. Bei so mannichfaltigen wissenschaftlichen Beschäftigungen zeigte sich oder vielmehr entwickelte sich bei mir, ohne alle äußere Veranlassung, eine starke Neigung zur Schriftstellerei, die wohl in meiner Natur begründet zu seyn scheint, und von welcher der Psycholog die Spuren schon in meiner ersten Jugendzeit finden wird. (§ 2.) Ich wollte nicht fort und fort bloß empfangen, sondern es drängte mich etwas zu schaffen. Um einen Stoff brauchte ich nicht verlegen zu seyn, der bot sich mir ungesucht dar. Ich hatte nämlich seither wahrgenommen, daß in der Handelsliteratur die Anleitungen zur Kenntniß der Wechselbriefe sehr schwach vertreten waren; es bot sich mir also hier die Gelegenheit, eine Lücke ausfüllen zu helfen. Ich legte auch wirklich die Hand ans Werk, und genoß somit zum erstenmale die Freude des schriftstellerischen Schaffens.

§ 7. Neben diesen literarischen Bestrebungen war aber auch ein anderer Plan zur Reife gediehen, nämlich nunmehr einen Theil des Jahres kaufmännischen Reisen zu widmen, und

zwar sowohl für das väterliche Geschäft, als auch für einige Handelshäuser. Nach einem sechsjährigen Aufenthalte verließ ich Frankfurt, um von nun an nur die dortigen Messen zu besuchen, und die übrige Zeit des Jahres entweder auf Reisen (in einem Theile Deutschlands, der Schweiz und Hollands) oder in meiner Vaterstadt zuzubringen. Diese Geschäftsreisen entfremdeten mich aber keineswegs der Literatur, und eine kleine Büchersammlung gehörte eben so gut zu meinem nothwendigen Reisegepäcke, als die mitzuführenden Warenproben. Dabei wurde auch der alten schlimmen Gewohnheit noch in später Nacht zu arbeiten oft gehuldigt.

§ 8. Im September 1810 lag mein Erstlingswerk gedruckt vor mir. Es hatte den Titel: Anleitung zur Wechselkunde, nebst den nöthigen Erklärungen der bei den Wechselgeschäften gebräuchlichen Kunstausdrücke. Von Joh. Friedr. Hauschild, dem jüngern. Leipzig, J. B. G. Fleischer'sche Buchhandlung, 1810. X und 202 S. 8. Mit zehn Wechsel-Formularen.

Da nun durch dieses Buch die Bahn zur Schriftstellerei gebrochen war, so suchte ich dem Drange dazu durch Aufsätze in öffentliche Blätter Luft zu machen. Der Inhalt derselben betraf häufig das Maßwesen, besonders das damals noch nicht sehr bekannte metrische Maßsystem Frankreichs.

§ 9. Da die metrologischen Handbücher jener Zeit über die Maße und Gewichte Reußenlands entweder gar keine oder nur sehr wenige und dabei unrichtige Nachrichten enthielten; so stellte ich, auf Veranlassung von Chelius in Frankfurt, im Jahre 1811 und später Nachforschungen und Untersuchungen über diesen Gegenstand an. Dies war aber deswegen nicht leicht, weil auch in dem reußischen Maßwesen leider eine große Verschiedenheit herrschte, und beinahe jedes Städtchen seine besonderen Maße hatte, deren wahre Größe meistens gänzlich unbekannt war. Mein Vorhaben gelang mir daher zum Theil nur von Gera, Greiz, Hohenleuben, Schleiz und Zeulenroda. Die Ergebnisse meiner Arbeiten machte ich später in einem reußischen Blatte bekannt *). Meine Geschäftsreisen benutzte

*) Gemeinnütziges Schleizer Wochenblatt. Nr. 14 und Nr. 48 v. J. 1814, und Nr. 26 v. J. 1815.

ich ebenfalls häufig zu Nachforschungen über Maße und Gewichte, welche, bei ihrer damaligen großen Verschiedenheit, von vielen Städten noch nicht genau bekannt waren.

§ 10. Das Jahr 1814 wurde ein für meine Zukunft entscheidendes Jahr; denn ich verheirathete mich in demselben (am 23. November) mit Marie Chelius, der einzigen Tochter des Inspektors und Recheneischreibers Chelius in Frankfurt am Main. Ich nahm nun auch, als Bürger dieser Stadt, in derselben meinen festen Wohnsitz, um von da aus die Geschäfte zu besorgen, für welche ich seit einigen Jahren auf Reisen thätig gewesen war. Mein praktischer Beruf entzog mich aber keineswegs den Beschäftigungen mit der Literatur; im Gegentheile flüchtete ich oft aus dem Einförmigen und Mechanischen des Geschäftslebens in die Bücherwelt und folgte häufig dem Drange zur Schriftstellerei, der mich in dieser Zeit zuweilen auch zu Versuchen auf fremden Gebieten hintrieb. So erschienen im Laufe mehrerer Jahre manche kleine Arbeiten, theils mit meinem Namen, theils ohne denselben, oder auch unter einem angenommenen Namen. Sie sind größtentheils in dem damals sehr verbreiteten (Gothaischen) „Allgemeinen Anzeiger der Deutschen“ enthalten, manche auch in den Frankfurter Zeitungen. Eine reifere Erfahrung ließ mich indessen bald einsehen, daß durch eine solche herumschweifende Thätigkeit nur Zeit und Kräfte fast nutzlos zersplittert würden, und ich faßte deshalb, indem ich dabei das bescheidene Maß der mir verliehenen Gaben berücksichtigte, den Vorsatz, mir zwar volle Freiheit in dem zu bewahren, was ich in den Kreis meines eigenen Wissens aufzunehmen für zweckmäßig finden würde, aber als Schriftsteller gewisse mir gesteckte Grenzen streng einzuhalten, und auf diesem Gebiete meine Kräfte nur größeren Arbeiten zuzuwenden. Und dazu bot sich sehr bald eine Gelegenheit dar.

§ 11. Von meiner „Anleitung zur Wechselkunde“ war nämlich eine neue Auflage nöthig geworden. In diesem Zweige der kaufmännischen Literatur war kein Ueberfluß an guten Lehrbüchern für den Handelsstand vorhanden; denn die von Rechtsgelehrten über diesen Gegenstand verfaßten Werke sind wieder

nur für diesen Stand geschrieben, indem der Jurist gewöhnlich nicht die gehörige Kenntniß vom kaufmännischen Verkehr besitzt, um die Anforderungen des Kaufmanns an solche Bücher ganz zu befriedigen. Mein Zweck war: eine deutliche, gründliche und möglichst vollständige Anleitung zur Kenntniß des Wechselwesens, zunächst zum Selbstunterrichte für angehende Kaufleute, dann aber auch zum Gebrauche für den Lehrer der Handelswissenschaft, zu liefern. Ich unternahm deshalb eine gänzliche Umarbeitung meines Buches und die neue Auflage erschien unter dem Titel: Theoretisch-praktische Anleitung zur Wechselkunde. Von Johann Friedrich Hauschild. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage. Frankfurt am Main, Jäger'sche Buchhandlung, 1828. VIII und 200 S. gr. 8. Mit zehn Wechsel-Formularen.

Diese neue Auflage fand nicht nur eine günstige Aufnahme bei dem Handelsstande, sondern wurde in mehreren Handelsschulen als Leitfaden beim Unterrichte eingeführt. Auch der Beifall der Abschreiber ist dieser zweiten Auflage überaus reichlich zu Theil geworden. Drei Buchfabrikanten: Albert Franz Jöcher, M. Heinemann und F. Kloß, haben nämlich dieselbe zu vier von ihnen fabrizirten Büchern auf ihre Art benutzt, d. h. ausgeplündert. Am unverschämtesten ist dies von Jöcher in seiner bei Gottfried Basse in Quedlinburg erschienenen „Handelsschule" geschehen; denn die im zweiten Bande dieses Werks enthaltene „Lehre von den Wechseln" kann ich mit vollem Rechte einen Nachdruck meiner Arbeit nennen.

§ 12. Mein Schwiegervater Chelius war seit längerer Zeit mit einer gänzlich umgearbeiteten (dritten) Auflage seines Maßbuches beschäftigt, da die zweite Auflage desselben schon seit vielen Jahren im Buchhandel ganz fehlte. Es war ihm aber nicht vergönnt die angefangene Arbeit zu vollenden, indem mitten in derselben der Tod (am 8. März 1828) seinem Wirken ein Ziel setzte. Dem von meinem Schwiegervater gegen mich geäußerten Wunsche, daß ich in einem solchen Falle die Herausgabe der neuen Auflage besorgen möchte, suchte ich nun nach besten Kräften und mit allem Fleiße zu entsprechen, und zwar im Geiste des Verewigten (dieses gründlichen, gewissenhaften

und unermüdlichen Forschers in dem Fache der Metrologie), um auch in meinem Antheile an dem „Maß- und Gewichtsbuche" der wichtigsten Forderung an ein solches Werk — der erreichbaren Zuverlässigkeit der Angaben — völlig zu genügen. In diesem Streben wurde ich sehr unterstützt durch die von Chelius hinterlassenen reichhaltigen gedruckten und geschriebenen literarischen Hülfsmittel und meine eigenen für das metrologische Fach angelegten Sammlungen, durch viele Mittheilungen von Behörden und von Gelehrten (zum Theil Freunden des seligen Chelius). Die gründliche Durchforschung und gewissenhafte Prüfung des mir vorliegenden bedeutenden Materials, die vielen mühsamen und zeitraubenden Berechnungen, so wie die Lösung gar mancher auftauchenden Widersprüche, waren eben so viele zu überwindende Schwierigkeiten, die nur derjenige gehörig zu würdigen vermag, welcher mit solchen Arbeiten näher vertraut ist. Dieses Werk erschien unter dem Titel: Maß- und Gewichtsbuch von Georg Kaspar Chelius. Dritte, von dem Verfasser selbst ganz umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage. Nach dessen Tode herausgegeben und mit Nachträgen begleitet von Johann Friedrich Hauschild. Mit einer Vorrede von H. C. Schumacher, königl. dänischem wirkl. Etatsrath und ordentl. Professor der Astronomie in Kopenhagen, ꝛc. Frankfurt am Main, Jäger'sche Buchhandlung, 1830. XXX und 384 S. gr. 8. An der Arbeit des verewigten Verfassers habe ich nicht das Geringste geändert, sondern solche ist genau nach seiner Handschrift abgedruckt worden; es sind dies die ersten 15 Bogen, von S. 1 bis S. 240. Das Uebrige, was aus meiner Bearbeitung hervorgegangen ist, habe ich als Ergänzungs-Nachträge ꝛc. hinzugefügt.

§ 13. Dieses Werk wurde beifällig aufgenommen, und mehrere kritische Zeitschriften sprachen sich in den mir bekannt gewordenen Beurtheilungen günstig darüber aus. Besonders bezeichnen zwei sachkundige Beurtheiler in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur (Jahrgang 1830, Heft 7) und dem Pariser Bulletin des Sciences mathématiques, physiques et chimiques (Tome XV, Mars 1831), sehr

in das Einzelne eingehend, recht treffend die Eigenthümlichkeiten dieser Schrift, und rechnen sie, wegen der großen Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit in den Bestimmungen, wegen der Sorgfalt und Gründlichkeit in der ganzen Ausarbeitung, unter die schätzbarsten Beiträge zur Metrologie. Die Ergebnisse unserer in diesem Werke niedergelegten metrologischen Untersuchungen sind auch in deutschen, französischen und niederländischen Schriften vielfach benutzt worden, worüber ich mich nur freuen konnte, wenn es auf eine ehrenwerthe, redliche Art geschehen ist. Eine solche Benutzung unseres Werkes hat Statt gefunden in einer schätzbaren metrologischen Arbeit des geheimen Hofraths und Professors Dr. G. W. Muncke in Heidelberg*), welcher sich, unter steter Anführung der benutzten Quellen, vorzugsweise unserer Angaben bedient und seinen Vergleichungen sehr häufig die durch uns gefundenen Verhältnisse zu Grunde gelegt hat, auf die derselbe „wegen ihrer bewährten Genauigkeit und Zuverlässigkeit" großen Werth legt.

§ 14. Von einer ganz andern Art der „Benutzung," welche die Schriftsteller „literarischen Diebstahl" zu nennen pflegen, und zu welcher auch ich durch das genannte Werk manche Belege liefern könnte, soll hier nur ein Beispiel angeführt werden. In dem Buche: „Vollständiges Handbuch für Kaufleute. Enthaltend: die Münz-, Maß-, Gewicht-, Wechsel- und Staatspapierkunde, ... Bearbeitet von A. Meldola. Hamburg, bei Schuberth u. Comp., 1842", hat der Verfasser die meisten Angaben und Nachrichten über Maße und Gewichte von Chelius und von mir abgeschrieben. Im Artikel „Frankfurt am Main" sind dreizehn volle Seiten ein wörtlicher Abdruck unserer Arbeiten, ohne Erwähnung der Quellen. Da aber Meldola, der seine Abschreiberei sehr häufig mit eben so viel Unkunde als Leichtfertigkeit und Unverschämtheit treibt, die älteren Arbeiten

*) Joh. Samuel Traugott Gehler's Physikalisches Wörterbuch, neu bearbeitet von Brandes, Gmelin, Horner, Muncke und Pfaff. 6. Band. 2. Abtheilung. Ma. Leipzig, 1836. gr. 8. In dem Artikel: „Mass", von S. 1218 bis 1391.

von Chelius mit den neueren von mir ganz gedankenlos zusammengesetzt hat; so findet man in diesem Artikel mehrmals über einen und denselben Gegenstand zwei verschiedene Angaben. Unter dem Art. „England, Schottland und Irland" finden sich wieder zehn volle Seiten mit allen Citaten aus meinen Schriften entlehnt, und zwar so, als wenn Meldola der Verfasser davon wäre. In dem Art. „Frankreich" gehören dem seligen Chelius und mir vierzehn volle Seiten an, die Meldola, ohne seine Quellen zu nennen, aus unseren Schriften wörtlich hat abdrucken lassen; dabei hat derselbe aber nicht berücksichtigt, daß seitdem im Maßwesen Frankreichs Veränderungen erfolgt waren, die er mithin nicht zu kennen scheint, obgleich er sie in dem von mir bearbeiteten metrologischen Theil des Art. Paris in Schiebe's Lexikon der Handelswissenschaften, § 18, hätte finden können *).

§ 18. Noch eine Benutzung ganz eigenthümlicher Art, die unser Werk erfahren hat, darf ich um so weniger übergehen, als solche Beispiele am besten zeigen, mit welcher unbegreiflichen Oberflächlichkeit sehr viele Schriftsteller bei Abfassung ihrer Schriften über das Maßwesen zu Werke gehen, und was man dem kaufenden Publikum zu seiner Belehrung in diesem Fache zu bieten wagt.

Die hier näher zu besprechende Schrift hat den Titel:

„Gedrängter Abriss der Münz-, Maass- und Gewichtkunde der neueren Zeiten und des Alterthumes. In Tabellen zur Vergleichung mit dem neuen französichen und dem österreichischen Systeme. Nach Thionville von J. J. Littrow. Güns, 1834." (87 S. gr. 8.)

---

*) Meldola hat auch in seinem Artikel „Cöln" über die Kölnische Mark aus einer andern meiner Schriften (Vergleichungstafeln der Gewichte ꝛc., s. § 17) sechs volle Seiten, und zwar mit allen meinen Citaten, Wort für Wort abdrucken lassen, welche aber durch mehrere Druckfehler und Auslassungen sehr entstellt sind; dabei gibt er sich das Ansehen, als wäre dies alles seine eigene Arbeit. Doch genug von diesem Plagiarius, der übrigens in seinem oben genannten Buche nicht zum erstenmale dem Publikum Fingerarbeit für Geistesarbeit verkauft, sondern der in der Kunst des Abschreibens schon früher Ausgezeichnetes geleistet hat.

Dieser „Abriß“ aber ist eigentlich ein Anhang von folgendem Werke:

„Hausbuch des geographischen Wissens. . . . Frei bearbeitet nach dem Abrégé de Géographie des A. Balbi, von Cannabich, Littrow, Sommer, Wimmer und Zeune. 2 Bände. Güns, 1834.“ gr. 8.

Ich verschaffte mir auch das Original von diesem geschätzten geographischen Werke: „Abrégé de Géographie, ... par Adrien Balbi. Second tirage. Paris, 1834.“ (Ein Band von 1550 Seiten in gr. 8.) Hr. Balbi sagt in seiner Einleitung unter andern, daß, nachdem er etwas Genaues und Vollständiges über Münzen, Maße und Gewichte für seine Geographie vergebens gesucht, er endlich den Hrn. Guérin, der sich schon seit langer Zeit mit einem größeren Werke über diese Gegenstände beschäftigt, vermocht habe, ihm daraus einen Auszug zu bearbeiten, und daß dieser alles übertreffe, was bis jetzt in Frankreich in diesem Fache erschienen sey. Dieser dazu gehörige Anhang hat den Titel:

„Nouveau Traité des Monnaies et des Poids et Mesures des principaux pays et des principales villes du globe, suivi d'un tableau comparatif des monnaies et des poids et mesures des principaux peuples de l'antiquité; par M. Guérin de Thionville.“ Nach dem großen Lobe, das Hr. Balbi, diesem Werkchen ertheilt, nach der vollen Bestätigung dieser Lobeserhebungen in dem Vorworte des Hrn. Littrow, und endlich nach dem was Hr. Guérin selbst von seinen Arbeiten sagt, sollte man hier etwas ganz Ausgezeichnetes und Vortreffliches mit Recht erwarten.

Diese gerechten Erwartungen werden aber durchaus nicht erfüllt. Der französische Verfasser ertheilt in seinem Werkchen unserm „Maß- und Gewichtsbuche“ großes Lob, und legt auf die darin enthaltenen Untersuchungen einen besondern Werth. Wie er diese aber benutzt und mit den Angaben anderer Schriftsteller untermengt hat, habe ich in meinen „Vergleichungstafeln der Gewichte &c.,“ S. 17 u. flg. näher angegeben. Eine solche Oberflächlichkeit, einen solchen gänzlichen Mangel an Kritik bei

Benutzung seiner angegebenen Quellen, ein solches prüfungsloses Abschreiben Anderer, wie hier besonders in den Gewichtsangaben herrscht, hätte ich in dieser Schrift am allerwenigsten erwartet. Ich glaube dies nur durch die Annahme einer völligen Unbekanntschaft des Verfassers mit der deutschen Sprache genügend erklären zu können, welcher das große Lob, das er der von mir herausgegebenen dritten Auflage des Chelius'schen Maß- und Gewichtsbuches spendet, wahrscheinlich blindlings einem Rezensenten nachgeschrieben hat, von dem eine ausführliche und gründliche Beurtheilung dieses Werkes in der oben (§ 13) angeführten Pariser Zeitschrift: Bulletin des Sciences mathématiques, physiques et chimiques, enthalten ist.

Die Mangelhaftigkeit dieser französischen Arbeit ist nun in der deutschen Uebersetzung von Littrow noch dadurch vermehrt worden, daß dieser die Werthe der mit dem Kilogramme und dem Wiener Handelspfunde verglichenen Gewichte immer nur bis auf drei Dezimalstellen, mithin nicht genauer als bloß auf ganze Gramme, angegeben hat, so daß nach der Littrow'schen Schrift die Gewichte mehrerer Staaten genau einerlei Schwere haben sollen, welche in dieser Hinsicht doch wirklich von einander verschieden sind. In dem französischen Originale hingegen sind die Einheiten der fremden mit dem Kilogramme verglichenen Gewichte fast immer bis auf sechs Dezimalstellen, also bis auf die Tausendtheile eines Grammes, angegeben. Welchen Nutzen haben aber diese scheinbar genaueren Gewichtsbestimmungen, wenn man, wie es hier der Fall ist, von ihrer völligen Richtigkeit nicht überzeugt seyn kann? Wenn ich oben eine entschuldigende Erklärung hinsichtlich der Mangelhaftigkeit des französischen Originals zu geben versuchte, so ist es mir dagegen unerklärlich, daß eine solche größtentheils aus angegebenen deutschen Schriften entnommene Arbeit in Deutschland übersetzt werden konnte, ohne vorher einen prüfenden Blick in die angezeigten deutschen Quellen zu thun, übersetzt werden konnte mit so vielen und bedeutenden Unrichtigkeiten, mit den hier bemerkten ganz zweckwidrigen Abänderungen in den Angaben, und dabei oft so gedankenlos, daß man

in der deutschen Ausgabe anstatt des richtigen Ausdruckes Quentchen sogar das Wort „Drachme“ gebraucht findet, weil das letztere im französischen Originale dafür steht!

Und aus diesem „Gedrängten Abriss .... von J. J. Littrow“ sind sämmtliche Angaben des Artikels: „Maß, Gewicht und Münzen“ in dem 7. Bande der 8. Originalauflage des bekannten „Conversations-Lexikons“ (Leipzig, bei F. A. Brockhaus, 1835), S. 185—191, ohne alle Prüfung abgedruckt worden, also abgedruckt worden aus der sehr mangelhaften deutschen Uebersetzung einer französischen Schrift, welche letztere selbst, aber höchst oberflächlich und fehlerhaft, größtentheils nach deutschen Quellen bearbeitet ist! Der Verfasser dieses Artikels in dem „Conversations-Lexikon“ nennt seine Arbeit ebenfalls, wie die ihr zu Grunde liegende fremde, einen „gedrängten Abriß“, und hat alle seine der Littrow'schen Schrift ungeprüft entnommenen Maß- und Gewichts-Vergleichungen natürlich auch in Wiener Maß und Gewicht ausgedrückt, d. h. aus solcher unverändert abgeschrieben. Der Verfertiger dieses merkwürdigen Artikels hat sich durch denselben den beiden von ihm benutzten metrologischen Schriftstellern auf eine ausgezeichnete Weise an die Seite gestellt.

§ 16. Dr. Dingler's polytechnisches Journal von 1832, Band XLV., Heft 3. Stuttgart, 1832, gr. 8, S. 202—204, enthält von mir eine: „Vergleichung der englischen Maße und Gewichte mit den Maßen und Gewichten von Frankfurt a. M.“ Um dieselbe, mehrseitig geäußerten Wünschen zufolge, einem größeren Kreise von Lesern zugänglich zu machen, veranstaltete ich davon einen besonderen erweiterten, mit Nachweisungen und Bemerkungen versehenen Abdruck, welcher unter folgendem Titel erschien: Vergleichung der englischen Maße und Gewichte mit den französischen und mit denen der Stadt Frankfurt am Main. Von Johann Friedrich Hauschild. Frankfurt am Main, Jäger'sche Buchhandlung, 1833. 16 S. gr. 8.

§ 17. In die 15. Auflage des bekannten Nelkenbrecher'schen Taschenbuches der Münz-, Maß- und Gewichtskunde (Berlin, 1832) waren aus dem von mir herausgegebenen „Maß-

und Gewichtsbuche von Chelius" sehr viele Angaben, sowohl von Chelius als von mir, aufgenommen worden. Wäre dieses immer mit gehöriger Sorgfalt und Treue geschehen, so würde es mir nur Freude verursacht haben, daraus zu ersehen, daß mein in dem gedachten Werke ausgesprochener starker Tadel der metrologischen Nachrichten in der von J. H. D. Bock und Karl Crüger herausgegebenen 14. Auflage des Nelkenbrecher'schen Taschenbuches (Berlin, 1828) beachtet und verbessert, und unser Werk zur Verbreitung richtiger Angaben benutzt worden war. Der Herausgeber der 15. Auflage, Bock, hat nun, was die Metrologie betrifft, zwar unsere Arbeiten benutzt, aber häufig auf eine so unverzeihlich ungeschickte Weise, daß sie durch seine Behandlung unbrauchbar geworden sind; dabei wird auch dem verstorbenen Chelius sogar Manches zugeschrieben, was gar nicht von ihm herrührt. Ich fand mich dadurch veranlaßt, den Herausgeber dieser 15. Auflage öffentlich (Gothaischer allgem. Anzeiger und National-Zeitung der Deutschen v. J. 1832, Nr. 226) aufzufordern, im Falle er in einer künftigen Auflage dieses Taschenbuches wieder Angaben von Chelius oder von mir, mit Anführung des Namens, aufnehmen wollte, dieses doch mit Sorgfalt und Deutlichkeit zu thun, oder wenn ihm dieses nicht möglich seyn sollte, dann wenigstens unsere Namen dabei nicht zu nennen. Da das Nelkenbrecher'sche Taschenbuch, ungeachtet seiner großen Mängel, von den Herausgebern ähnlicher Werke doch immer noch benutzt wird, so waren die in jenem begangenen Mißgriffe in den Gewichtsangaben durch ungeprüftes Abschreiben derselben von Andern nicht nur weiter verbreitet, sondern durch neue hinzugefügte ähnliche Mißgriffe sogar noch vergrößert worden.

Um nun die Verwirrung, welche durch mehrere Werke in die Metrologie gebracht worden war, zu lösen, die weitere Verbreitung solcher und ähnlicher Irrthümer für die Folge zu verhüten, und manche sonst noch vorhandene Widersprüche und unsichere Bestimmungen zu berichtigen, bearbeitete ich im Jahre 1835 mit großer Sorgfalt Vergleichungstafeln der Gewichte von 238 Ländern und Städten, mit der Angabe sowohl ihrer Schwere

in französischen Grammen, als auch des Verhältnisses jedes einzelnen Gewichts zu allen andern, und mit der Anzeige der Quellen dieser Gewichtsbestimmungen, welche Tafeln zugleich für die bei dem deutschen Zollverein vorkommenden Gewichts-Reduktionen gebraucht werden können. Sie erschienen unter dem Titel: Vergleichungs-Tafeln der Gewichte verschiedener Länder und Städte, nebst den neuesten Verordnungen und Untersuchungen über Maße und Gewichte, wie auch mehreren Beiträgen zur Berichtigung der Gewichtskunde. Von Johann Friedrich Hauschild. Zugleich als Ergänzung und Fortsetzung der von demselben herausgegebenen dritten Auflage des Maß- und Gewichtsbuches von Georg Kaspar Chelius. Frankfurt a. M., Jäger'sche Buchhandlung, 1836. VIII und 120 S. gr. 8. Die oben erwähnten Irrthümer und Mißgriffe des Nelkenbrecher'schen Taschenbuches und mehrerer metrologischen Bücher sind in diesem Werkchen näher nachgewiesen. Außerdem enthält dasselbe nachfolgende Abhandlungen: Ueber das Verhältniß des parlamentarischen Troy-Pfundes zu dem Original-Kilogramm; Ueber die Verbesserung des Maßwesens in der Schweiz; Die neueste Bestimmung der Kölnischen Mark, mit Hinsicht auf frühere Bestrebungen für den gleichen Zweck (man sehe hierzu die Note im § 14).

§ 18. Anfangs des Jahres 1836 erhielt ich von dem Direktor Schiebe in Leipzig eine Einladung zur Theilnahme an der Bearbeitung eines Handels-Lexikons, welches gebildeten Kaufleuten und Geschäftsmännern eine befriedigende, den Anforderungen der Zeit entsprechende, Auskunft über die mannichfaltigen Gegenstände ihres vielumfassenden Faches gäbe. Zur möglichst vollständigen Lösung dieser schwierigen Aufgabe suchte der Herausgeber einen Verein von Männern zu bilden, die nicht nur das Bedürfniß des Geschäftsmanns kennen, sondern die sich durch ihre schriftstellerischen Arbeiten bei dem Publikum auch bereits das erforderliche Vertrauen in den Fächern erworben haben, die ihnen zur Bearbeitung übertragen werden sollen. Ich sollte die gesammte Maß- und Gewichtskunde bearbeiten.

Wie sich mir bei fast allen meinen schriftstellerischen Arbeiten

der Stoff dazu gleichsam von selbst, aus vorhandenen Zuständen der kaufmännischen Literatur hervorgehend, dargeboten hat, so zeigte sich, nachdem mein im § 17 erwähntes Buch kaum beendigt war, ganz ungesucht schon wieder eine solche Gelegenheit. Ich übernahm diese mühsame und schwierige (aber auf mehrere Jahre vertheilte) Arbeit aus wahrer Liebe zur Sache und um so mehr, als mir dadurch Gelegenheit gegeben wurde, die vielen metrologischen Irrthümer und Unklarheiten in den Werken über das Maß-, Gewichts- und Münzwesen (die zu jener Zeit in einer sehr großen Anzahl vorhanden waren) zu berichtigen und zu verbessern.

Dieses Werk erschien in Lieferungen und war im Herbste 1839 vollständig in den Händen der Subskribenten. Es führt den Titel: Universal-Lexikon der Handelswissenschaften, ... Herausgegeben von August Schiebe, Direktor der öffentlichen Handels-Lehranstalt zu Leipzig, im Vereine mit: (fünfzehn genannten Mitarbeitern). 3 Bände. Leipzig und Zwickau, 1837—1839. 232 Bogen. Schmal gr. 4. Ein solches, den Anforderungen Deutschlands und der Zeit entsprechendes, Werk war ein wirkliches Bedürfniß, und das erwähnte fand bei seinem Erscheinen eine günstige Aufnahme und vielseitige Anerkennung. Dieses Werk enthält unter andern eine vollständige und genaue Darstellung der Münz-, so wie der Maß- und Gewichtsverhältnisse aller Länder, erstere von dem (am 4. Juni 1852 im 75. Jahre verstorbenen gründlichen und fleißigen Forscher im Fache des Münzwesens) Direktor Christian Noback, letztere von mir bearbeitet. Die verschiedenen Münzen, Maße und Gewichte sind in demselben nicht bloß unter dem Lande oder Orte, in welchem sie gebraucht werden, sondern immer noch einmal unter ihrem eigenen Namen als besondere Artikel aufgeführt, wodurch man dieselben auch dann schnell auffinden kann, wenn man nur ihre Namen, aber nicht das Land kennt, dem sie angehören.

Daß mein sorgfältiges Streben nach Zuverlässigkeit, Gründlichkeit und möglichster Vollständigkeit kein erfolgloses gewesen ist, sondern vielseitige Anerkennung gefunden hat, zeigt wohl am besten die häufige Benutzung meiner Arbeit von den Verfassern

ähnlicher Arbeiten in größeren und kleineren Werken, zum Theile mit Angabe der Quelle, meistentheils aber ohne alle Erwähnung derselben. Das Schiebe'sche Lexikon wurde auch Veranlassung, daß mehrere ähnliche Unternehmungen ins Leben traten.

§ 19. Es kann meine Absicht nicht seyn, alle Bücher über das Maß-, Gewichts- und Münzwesen, die (wie oben erwähnt wurde) zu jener Zeit in einer sehr großen Anzahl vorhanden waren, hier auch nur ihrem Titel nach zu nennen, noch viel weniger in eine Beurtheilung derselben einzugehen. Aber ein Werk darunter etwas ausführlicher zu besprechen, darf ich in dieser Schrift um so weniger unterlassen, als dasselbe in der Geschichte der kaufmännischen Literatur in mehrfacher Hinsicht eine merkwürdige Erscheinung ist, nämlich das schon im § 17 erwähnte „Nelkenbrecher'sche allgemeine Taschenbuch der Münz-, Maß- und Gewichtskunde". Voran mögen folgende kurze geschichtliche Nachrichten von diesem Buche stehen.

Johann Christian Nelkenbrecher, Kandidat der Rechte und Lehrer der kaufmännischen Rechenkunst in Leipzig, verfertigte zum Gebrauche für seine Schüler einen schriftlichen Auszug aus Kruse's bekanntem Kontoristen, von welchem dieselben sich auch Abschriften machten. Nach dessen (am 5. August 1760 erfolgten) Tode ließ der Buchhändler Wever in Berlin eine solche Abschrift im Jahre 1762 unter dem Titel: „Nelkenbrecher's Taschenbuch eines Banquiers und Kaufmanns", ungefähr 10 Bogen stark, abdrucken. Die folgenden acht Ausgaben, die 1769, 1772, 1775, 1781, 1786, 1793, 1798 u. 1805 erschienen, besorgte der (zu Ende Septembers 1805 verstorbene) königl. preuß. Haupt-Banko-Buchhalter Mark. Rud. Balth. Gerhardt in Berlin, ein sehr kenntnißreicher und geschickter Mann. Die nächsten acht Auflagen aber sind von sechs verschiedenen Verfassern *) bearbeitet worden, und in den Jahren 1810, 1815, 1817, 1820, 1828, 1832, 1842 und 1848 in Ber-

*) Wenn ich von den verschiedenen Verfassern oder Bearbeitern dieses Taschenbuches und ihren metrologischen Arbeiten rede, so gilt das Gesagte immer nur von dem Hauptwerke desselben, ohne jede Beziehung auf die demselben beigefügten besonderen Münz-Tabellen und deren Verfasser.

lin erschienen.*) Von diesem Werke sind also bis zum Jahre 1848 allein 17 Original-Auflagen vorhanden; dasselbe ist aber wohl eben so vielmal vollständig, jedoch noch weit öfter theilweise nachgedruckt worden.**) Wenn die vielen Auflagen eines Buches immer ein Beweis von der Vortrefflichkeit und Vollkommenheit desselben wären, so müßte dieses Taschenbuch das vorzüglichste Werk in seiner Art seyn, weil dasselbe bei dem Theile des Publikums, der solcher Bücher bedarf, also am meisten bei dem Handelsstande, eine lange Reihe von Jahren ein so großes Ansehen genossen hat, wie dies keinem andern Werke in der Handelsliteratur zu Theil geworden ist. Und dieser Beifall würde demselben noch lange in reichem Maße zugekommen seyn, wenn es nicht hinter den Anforderungen der Zeit an solche Werke zurück geblieben wäre. So aber haben die späteren Auflagen desselben stets an Brauchbarkeit verloren, und dieses Buch zehrt schon lange nur noch an dem alten guten Rufe, welchen es seinem vieljährigen Herausgeber Gerhardt verdankt. Derselbe hat nämlich von dem Nelkenbrecher'schen Taschenbuche während 37 Jahren acht Ausgaben mit Sorgfalt und in einer für seine Zeit genügenden Art bearbeitet. Nach dessen Tode hat dieses Werk keinen Mann gefunden, der demselben eine lange Reihe von Jahren Zeit und Kräfte mit Liebe gewidmet hätte; denn die folgenden acht Auflagen (10. bis 17.), von 1810 bis 1848, sind von sechs verschiedenen Bearbeitern besorgt worden.

Die vielen Fehler und sonstigen Mängel in diesen letzten acht Auflagen wurden in Literatur-Zeitungen von sachkundigen Rezen-

*) Beinahe wäre der verewigte Chelius auch in der Reihe der Bearbeiter dieses Werks erschienen, und es ist sehr zu bedauern, daß solches nicht geschehen ist. Es wurde demselben nämlich im März 1814 von der Verlagshandlung der Antrag hierzu gemacht, welchen er bloß deswegen ablehnte, weil das Manuskript schon bis Ende Augusts desselben Jahres fertig seyn sollte.

**) Ein Nachdruck der rechtmäßigen 15. Auflage dieses Buches (Berlin, 1832), der vor mir liegt, hat folgenden Titel: „J. C. Nelkenbrecher's Handbuch (früher Taschenbuch) der Münz-, Maß- und Gewichtskunde, für Kaufleute und Gewerbtreibende . . . . Sechszehnte Auflage. Reutlingen, Druck und Verlag der Joh. Jak. Mäcken'schen Buchhandlung, 1834". gr. 8. — Die 16. Original-Auflage ist aber in Berlin erst im Jahre 1842 erschienen!

senten oft gerügt. Von dem seligen Chelius ist, in bester Absicht und nur im Interesse der guten Sache, in öffentlichen Blättern ebenfalls mehrmals auf die unrichtigen und unvollständigen Nachrichten dieses Buches aufmerksam gemacht worden, und auch ich habe viele Irrthümer und Mißgriffe desselben an mehreren Stellen in meinen Schriften, so wie in öffentlichen Blättern nachgewiesen. Das Alles übte aber eine sehr geringe Wirkung auf die Vervollkommnung dieses Buches aus, und die in einer neuen Ausgabe desselben etwa angebrachten Verbesserungen wurden sicher durch andere Mängel wieder reichlich aufgewogen. Ein eigener Unstern scheint über den Artikel „Frankfurt am Main" zu walten; da besonders derselbe mehrfach in diesem Werke höchst unvollständig und oberflächlich bearbeitet worden ist. Daß ich bei meinem Tadel nicht mit einer zu großen Strenge verfahre, mag folgende Stelle beweisen, die ich aus meinem „Frankfurter Geschäfts-Handbuche" (S. III) hier anführen will. Ich schrieb im Dezember 1844: „— — — Wenn es zuweilen schon schwer hält, sich genaue und vollständige Nachrichten von allen Veränderungen an dem eigenen Wohnorte zu verschaffen, so dürfen wir diese von auswärtigen Schriftstellern um so weniger immer erwarten oder fordern. Aber nicht zu entschuldigen ist eine solche unvollständige, unklare, zum Theil ganz unrichtige und dabei praktisch unbrauchbare Darstellung der Frankfurter Maße, Gewichte und Münzen, wie sie das bekannte Nelkenbrecher'sche Taschenbuch der Maß-, Gewichts- und Münzkunde in seiner neuesten 16. Auflage (Berlin, 1842) in dem Artikel „Frankfurt am Main" gibt". Der neue Bearbeiter der 17. Auflage dieses Buches (Berlin, 1848), sagt nun zwar im Artikel „Frankfurt am Main" in einer Note (S. 157): „Diese Angaben sind dem musterhaft gearbeiteten Frankfurter Geschäfts-Handbuche von Hauschild entlehnt"; allein derselbe hat meine richtige, vollständige und höchst deutliche in diesem Werke enthaltene Darstellung nicht nur sehr unvollständig wieder gegeben, sondern solche überhaupt in einer ungeschickten und unklaren Weise behandelt, und zum Theil dadurch ganz unbrauchbar gemacht, daß er manches ganz Abgeschaffte nicht als solches bezeichnet, viel-

mehr zuweilen Altes und Neues, ohne nähere Erklärung, durch einander geworfen hat! Wer kann nun in einem solchen Artikel, oder vielmehr in einem solchen Buche (denn der neue Bearbeiter verleugnet sich auch in noch andern Artikeln nicht) eine genaue Auskunft suchen wollen? Um zu den neueren auch ein älteres Beispiel zu fügen, mag hier nur noch einer Beurtheilung der 10. Auflage des Nelkenbrecher'schen Taschenbuches (Berlin, 1810), die sich in Nr. 46 des Gotha'ischen allgemeinen Anzeigers der Deutschen v. J. 1811 befindet, gedacht werden, in welcher die Mangelhaftigkeit und Oberflächlichkeit der Bearbeitung dieser Auflage und besonders des Art. Frankfurt am Main scharf gerügt wird. Und dieser Aufsatz ist von dem seligen Chelius. — Wie spät erst den Bearbeitern des Taschenbuches selbst die wahre Schwere des preußischen Pfundes (nach der offiziellen preußischen Untersuchung und Bestimmung) bekannt geworden ist, kann man auf S. 3 meiner „Vergleichungs-Tafeln der Gewichte ꝛc." näher angegeben finden.

§ 20. Der hier in Rede stehende Zweig der Handelsliteratur, das Maß-, Gewichts- und Münzwesen, ist einer der schwierigsten, mühevollsten und — undankbarsten. Man muß demselben, wegen der auf diesem Gebiete sich beständig ergebenden Veränderungen, eine unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen; es sind dazu langjährige Vorarbeiten, sorgfältig angelegte und beständig fortgesetzte Sammlungen erforderlich, was alles nur durch bedeutende und kostspielige Hülfsmittel der in- und ausländischen Literatur, so wie durch einen ausgebreiteten und in vielen Fällen doch ganz erfolglosen Briefwechsel, erlangt werden kann; dazu kommt endlich die gewissenhafte und sorgfältige Prüfung des herbeigeschafften vorliegenden ganzen Materials, welche überdies häufige zeitraubende Berechnungen nöthig macht. Wenn man dieses alles bedenkt, und auf der andern Seite in Betracht zieht, daß das Nelkenbrecher'sche Taschenbuch das Schicksal gehabt hat, während eines halben Jahrhunderts fast bei jeder neuen Auflage auch einen andern Bearbeiter zu erhalten, so lag zwar in diesem Umstande ein nachtheiliger Einfluß auf das Werk selbst, welchem allein aber dessen zunehmende Unbrauchbarkeit nicht zugeschrieben

werden kann. Daß ein solches Buch bisher immer noch Käufer finden konnte ist eine Erscheinung, die wohl nur in der kaufmännischen Literatur vorkommt, die aber dadurch erklärt wird, daß das zahlreiche Publikum, welches solche Bücher kauft, mit sehr wenigen Ausnahmen, den Werth derselben nicht beurtheilen kann. In dem Mangel an dem gehörigen Urtheil des kaufenden Publikums über solche Werke liegt größtentheils die Ursache, daß gerade in diesem Zweige des kaufmännischen Wissens der literarische Markt mit einer großen Anzahl höchst mittelmäßiger, ja werthloser Produkte überschwemmt wird.

§ 21. Gegen Ende des Jahres 1858 ist vom Nelkenbrecher'schen Taschenbuche der Münz-, Maß- und Gewichtskunde die achtzehnte Auflage (Berlin, 1858) erschienen, in welcher das Maß- und Gewichtswesen abermals einen neuen Bearbeiter (also den siebenten seit Gerhardt's Tode, oder seit der 10. Auflage) erhalten hat. Ich erwähne diese neueste Auflage hier besonders, da ich solche, in Ermangelung einer genauen Prüfung, selbstverständlich nicht mit in das über frühere Auflagen gefällte Urtheil einschließen konnte. Da es mir wegen zunehmender Augenschwäche oft schon schwer fällt, den vorliegenden von Pflicht und Neigung dargebotenen Arbeitsstoff zu bewältigen; so durfte ich es nicht wagen, eine solche anstrengende Prüfung jedes einzelnen Artikels, wie sie eine tiefer eingehende Kritik erfordert, jetzt vorzunehmen, und ich überlasse solche und ähnliche Arbeiten gern künftig jüngeren Kräften. Indessen konnte ich mir es doch nicht versagen, den metrologischen Theil des Artikels „Frankfurt am Main" (S. 141 bis 152) einer genauen Durchsicht zu unterwerfen, da ich begierig war zu erfahren, ob demselben ein besseres Loos in dieser neuen Auflage des Taschenbuches zu Theil geworden sey, als seinen Vorgängern in früheren Auflagen desselben. Ich bemerke darüber Folgendes.

Bei den Längenmaßen ist es zu bedauern, daß bloß durch (freilich nicht zu entschuldigende) Auslassungen und Verwechselungen bedeutende Unrichtigkeiten entstanden sind; dann kommen bei den Vergleichungen der Flächenmaße viele Irrthümer vor; aber bei den Gewichten findet sich ein fast

unbegreiflicher Mißgriff. Das Gewichtswesen Frankfurts ist nämlich dargestellt, wie es in meinem „Frankfurter Geschäfts-Handbuche von 1845" steht, und zwar so, als wenn alle Gewichte, die damals (1845) bestanden haben, auch noch jetzt die gültigen wären. Von den auch in Frankfurt am Main seit dem Jahre 1857 auf gesetzlichem Wege ins Leben getretenen bedeutenden Veränderungen im Gewichtswesen ist also diesem Bearbeiter der 18. Auflage des Nelkenbrecher'schen Taschenbuches gar nichts bekannt geworden. Wer in diesem Werke über die Frankfurter Gewichte Auskunft sucht, findet mithin darin die alten abgeschafften Gewichte als die gegenwärtig gesetzlich bestehenden angegeben! So wenig diese unrichtige Darstellung des Frankfurter Maßwesens einen Maßstab für den Werth der übrigen Artikel des Buches abgeben kann, so ist sie doch geeignet, auch bei dem Gebrauche dieser 18. Auflage die nöthige Vorsicht anzurathen.

§ 22. Nach dem Beitritte Frankfurts zu dem deutschen Zollvereine (Januar 1836) fanden in den Maß-, Gewichts-, Münz-*) und Kurs-Verhältnissen, so wie in den Wechselgesetzen und Handels-Usanzen dieser Stadt viele, zum Theil sehr bedeutende Veränderungen Statt, und es wurden daselbst neue Anstalten zur Förderung des Handels ins Leben gerufen. Eine ausführliche und genaue, den Verhältnissen der Gegenwart gehörig entsprechende Darstellung der genannten Gegenstände war ein wirkliches Bedürfniß. Ich entschloß mich daher zur Bearbeitung einer solchen Schrift, und zwar um so mehr, als eine Darstellung sämmtlicher Gegenstände, wie ich sie zu geben beabsichtigte, für Frankfurt noch gar nicht vorhanden war. Sie erschien unter dem Titel: Frankfurter Geschäfts-Handbuch. Enthaltend die Maß-, Gewichts-, Münz-, Kurs- und Wechsel-Verhältnisse, wie auch die Handels-Usanzen und Handels-Anstalten

*) Ich richte mich hier, so wie an vielen andern Stellen dieser Schrift, nach dem Sprachgebrauche, nach welchem man von Maß, Gewicht und Münze und von einem Maß-, Gewicht- und Münzsystem redet, obgleich die beiden Wörter Gewicht und Münze eigentlich schon in dem Ausdrucke „Maß" enthalten sind, indem das Gewicht nur ein Maß der Schwere (oder des Stoffes), so wie die Münze nur ein Maß des Werthes ist.

der freien Stadt Frankfurt; nebst Beiträgen zur allgemeinen Maßkunde. Von Johann Friedrich Hauschild. Frankfurt am Main, Johann Philipp Streng, 1845. XVI und 222 S. gr. 8. Alles in Frankfurt auf den genannten Gebieten entstandene Neue, so wie alle auf denselben erfolgten vielen Veränderungen sind bis zum Schlusse des Jahres 1844 in dieses Werk aufgenommen worden.

§ 23. Unter den damaligen vielen Veränderungen in dem Gewichtswesen Frankfurts war eine der wichtigsten die im Jahre 1838 erfolgte gänzliche Abschaffung der seitherigen Frankfurter Kölnischen Mark, welche zu den schwersten der in den deutschen Münzstätten vorhandenen ungenauen Kopieen von der Kölnischen Mark gehörte. An deren Stelle trat die (scharf bestimmte) preußische (Kölnische) Mark, die in Folge der Münz-Konventionen von München (1837) und Dresden (1838) zur einzigen Münzmark der deutschen Zollvereinsstaaten (deutschen Vereinsmark) angenommen worden war. So wurde durch die Vereinbarung über das Münzwesen auch eine größere Uebereinstimmung in den deutschen Münzgewichten hergestellt. Durch diese Veränderung in der Größe der Frankfurter Mark war das aus zwei solcher Marken bestehende Frankfurter Pfund Leicht- oder Silbergewicht auch genau so schwer geworden, als das damalige preußische Pfund Handelsgewicht; eine Veränderung, welche aber für den gewöhnlichen Verkehr in den meisten Fällen ganz unberücksichtigt bleiben konnte, da 2300 alte Pfund Leichtgewicht = 2301 neue Pfund Leichtgewicht. Diese Veränderung in der Schwere des Frankfurter Gewichts veranlaßte nun auch eine neue gesetzliche Inhaltsbestimmung des Frankfurter Flüssigkeitsmaßes, so wie die Anschaffung neuer den richtigen Verhältnissen entsprechenden Originale. Der hiesige Münzwardein Rößler ermittelte im Januar 1842 den Inhalt des betreffenden Flüssigkeitsmaßes durch das Gewicht des dasselbe anfüllenden Wassers. Die Abwägung geschah in der Luft mit reinem Regenwasser, bei dessen größter Dichtheit. Um nun aus dem von Rößler gefundenen Gewicht des Wassers eine Vergleichung des Frankfurter Flüssigkeitsmaßes mit dem französischen Liter herzuleiten,

habe ich mit jenem zuvor eine Reduktion auf destillirtes Wasser und auf den luftleeren Raum vorgenommen, da die französische Bestimmung sich auf Beides bezieht. *) Die Ergebnisse, die ich hierdurch für die Größe der Frankfurter Flüssigkeits- und der auf diese sich gründenden Getreide-Maße in französischen Litern erhielt, sind seit dieser Zeit (1845) in die metrologischen Werke übergegangen. Man findet über diese Gegenstände in meinem genannten Buche die ausführlichsten und genauesten Angaben.

Die auf dem Titel dieses Buches erwähnten „Beiträge zur allgemeinen Maßkunde" (S. 155 bis 202) bilden eine eigene Abhandlung, in welcher die Maße (Raummaße, Schwermaße oder Gewichte und Werthmaße oder Münzen) aus allgemeinen Gesichtspunkten, ihrem Wesen und ihrer Entstehung, ihren Zwecken und ihrem Gebrauche nach, betrachtet und dargestellt werden. Diese Beiträge sollen zum bessern Verständnisse des positiven Maßwesens (der praktischen Maßkunde), so wie zum Gebrauche bei Vorträgen über Metrologie in Handelsschulen, dienen.

§ 24. Gegen Ende desselben Jahres (1845) erschien auch eine neue Auflage meiner Wechselkunde unter dem Titel: Theoretisch-praktische Anleitung zur Wechselkunde. Von Johann Friedrich Hauschild. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Frankfurt am Main, Jäger'sche Buchhandlung, 1845. VI und 218 S. gr. 8. Mit zehn Wechselformularen.

§ 25. Der Gedanke an ein gemeinsames deutsches Maß-, Gewicht- und Münzsystem hat mich bei meinen schriftstellerischen Arbeiten in diesen Fächern oft beschäftigt; doch immer ohne große Hoffnung auf eine baldige Verwirklichung desselben. Als aber im Jahre 1848 das Streben nach Einheit in den verschiedenen deutschen Volksstämmen mächtig erwachte, da glaubte ich, daß dies der geeignete Zeitpunkt sey, mit meinen Entwürfen hervorzutreten. Ich überreichte daher der damals in Frankfurt am Main tagenden Nationalversammlung meinen desfalsigen Vorschlag, welcher auch im Buchhandel erschienen ist unter dem Titel: Vorschlag zu einem

*) Mein Verfahren bei diesen Reduktionen habe ich in dem „Frankfurter Geschäfts-Handbuche" (S. 70 und 71) genau angegeben.

allgemeinen deutschen Maß-, Gewicht- und Münz-System. Von Johann Friedrich Hauschild. Frankfurt am Main, Johann Philipp Streng, 1849. VI und 36 S. gr. 8.

Seitdem habe ich diesen Gegenstand in öffentlichen Blättern öfter zur Sprache gebracht, und die wichtige vaterländische Angelegenheit einer Münzeinigung dadurch nach besten Kräften zu fördern gesucht. Die in Wien zum Zweck einer deutschen Münzeinigung abgehaltene Münzkonferenz hat auch in dem vereinbarten Wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 sowohl das von mir vorgeschlagene Münzgewicht (das Zollpfund oder halbe Kilogramm), als auch den von mir vorgeschlagenen Dreißig-Thalerfuß ebenfalls angenommen, den letztern aber nur für die Länder des Vierzehn-Thalerfußes (und ohne meine Eintheilung des Thalers in 100 Kreuzer zu 4 Pfennigen), während mein Vorschlag ein gemeinsames Maß-, Gewicht- und Münzsystem für ganz Deutschland mit Oesterreich, und also ein allgemeines deutsches Münzsystem zugleich mit einem einheitlichen Maßsystem einzuführen bezweckt.*)

§ 26. Aus meinem „Vorschlag" selbst, in welchem ich, unter ausführlicher Darlegung der Gründe, das französische metrische System zur Grundlage der von mir vorgeschlagenen neuen allgemeinen Maße und Gewichte Deutschlands angenommen habe, führe ich hier Folgendes an. In einem allgemeinen auf metrischer Grundlage beruhenden deutschen Maßsystem, dessen Gewichtseinheit das Zollpfund (= 1/2 Kilogramm) ist, kann unsere sogenannte Kölnische Mark oder seitherige Vereins-Münzmark natürlich keinen Platz mehr finden, und ich habe daher (S. 16) ein und dasselbe Pfund, das Zollpfund, zum Handels-, Gold-, Silber- und Münzgewicht gewählt, und zwar mit zehntheiliger Eintheilung beim Münzwesen, für Gold- und Silberwa-

*) Meines Wissens ist die Idee eines Dreißig-Thalerfußes, auf der Grundlage des französischen halben Kilogrammes als deutschen Münzpfundes, mit zehntheiliger Eintheilung des letzteren, zuerst von mir der Öffentlichkeit übergeben worden. Das Verdienst der Priorität dieser Idee haben auch mehrere öffentliche Blätter, zur Zeit der in Wien abgehaltenen Münzkonferenz, ausdrücklich bemerkt und anerkannt.

ren, so wie für wissenschaftliche Zwecke. Für den Verkehr aber wird dieses Pfund, wie gewöhnlich, in 32 Loth, das Loth in 4 Quentchen, das Quentchen in halbe und Viertel-Quentchen eingetheilt.

Von den Grundsätzen, die ich für ein neues Münzsystem aufstellte, lautet der erste (S. 13): „Wenn von den jetzt bestehenden deutschen Münzeinheiten keine als neue Grundeinheit gewählt werden kann, so soll diese doch jenen Einheiten im Werthe möglichst nahe kommen." Da nun das neue Münzpfund sich zu der vorherigen Münzmark in den kleinsten ganzen Zahlen wie 7 zu 15 verhält; so ergibt sich aus diesem Verhältnisse für die neue Münzeinheit eine Größe, die im Werthe dem Thaler des bisherigen 14-Thalerfußes so nahe kommt, daß sie im neuen System für diesen gelten kann. In meinem „Vorschlag" setzte ich daher nach diesem Verhältnisse fest: „Aus dem Pfunde (dem halben Kilogramme) feinen Silbers werden dreißig Thaler geprägt; man kann diesen Münzfuß den Dreißig-Thalerfuß nennen."

§ 27. Da nach dem 14-Thalerfuße aus der Vereins-Münzmark (von 233,8555 Gramm) feinen Silbers 14 Thaler, hingegen nach dem 30-Thalerfuße aus dem neuen Münzpfunde (von 500 Gramm) feinen Silbers 30 Thaler geprägt werden; so ist der alte oder vorherige Thaler = 1,002238 neue Thaler. Die neue Währung des 30-Thalerfußes ist also um ziemlich genau $^2/_9$ Prozent geringer als die vorherige des 14-Thalerfußes, was einen Unterschied zum Nachtheile des neuen Thalers von ziemlich genau $^4/_5$ preuß. Pfennigen (genauer: 0,8057 preuß. Pfennigen) der neuen Währung ausmacht. Dieser kleine Werthunterschied zwischen den neuen und den alten Münzen kommt für den Verkehr nicht in Anschlag, und ist daher einer Gleichstellung dieser Münzen der beiden Münzfüße durchaus nicht im Wege.

§ 28. In meinem „Vorschlage" habe ich die Einheit des Längenmaßes, den Fuß, zu drei Zehntheilen des Meters (0,3 Meter) angenommen, mit zehntheiliger Eintheilung. Diese Länge weicht nicht sehr von dem Mittel aus den verschiedenen bisher in Deutschland üblichen Fußmaßen ab. Derselbe Fall findet bei der Elle Statt, die, nach meinem „Vorschlage," zwei Fuß (0,6

Meter) lang ist, und in Halbe, Viertel, Achtel und Sechzehntel eingetheilt wird. Die Klafter, für technische Ausmessungen, hat 6 Fuß oder 1,8 Meter. Die Ruthe, als geometrisches Längenmaß dienend, ist 10 Fuß oder 3 Meter lang. Der Morgen enthält 400 Quadrat-Ruthen oder 36 Aren. Die Ohm hat 80 Maß, die Maß hat 2 Liter und wird in 4 Schoppen getheilt. Das Malter enthält 128 Liter und wird eingetheilt in 4 Simmer, das Simmer in 4 Kumpf, der Kumpf in 4 Gescheid, das Gescheid in 4 Mäßchen. Die Gründe für jede angenommene Größe, so wie für jede gewählte Eintheilung und Benennung der Maße, Gewichte und Münzen meines Systems sind in dem erwähnten „Vorschlage" genau angegeben.

Es war mir nicht darum zu thun, ein theoretisch vollkommnes System aufzustellen, sondern ein praktisch brauchbares, für den Verkehr zweckmäßiges. Es mußte daher vor allem darauf Rücksicht genommen werden, daß die neuen Maße und Gewichte den Bedürfnissen und Kräften der Menschen, so wie der Beschaffenheit der zu messenden Gegenstände entsprächen, und daß solche den bisherigen Gewohnheiten des Volks so viel als möglich sich näherten. Auch dient der Umstand zur Empfehlung der vorgeschlagenen Maße und Gewichte, daß dieselben schon in mehreren deutschen Staaten wirklich eingeführt sind. Das von mir vorgeschlagene Münzsystem ist ebenfalls mit möglichster Berücksichtigung und Schonung der bestehenden Münzverhältnisse entworfen, so daß sich kein Theil des Vaterlandes dadurch verletzt fühlen würde.

§ 29. Zur Vervollkommnung des von mir vorgeschlagenen Maßsystems habe ich seit der Bekanntmachung desselben weitere Vorschläge und Bemerkungen in öffentlichen Blättern niedergelegt, und solche der Prüfung derjenigen Sachverständigen empfohlen, welchen die Feststellung unseres künftigen deutschen Maßsystems aufgetragen werden wird. Ich führe daraus hier das Folgende an.

Die beiden französischen Urgewichte (das gesetzliche Kilogramm der Archive und das Kilogramm der Sternwarte), aus

Platin verfertigt, besitzen nicht vollkommen gleiche Schwere, indem dieses von der französischen Kommission „nicht voll ein Milligramm“ schwerer als jenes befunden ward.*) Nach dem letzteren (dem schwereren) sind die zu wissenschaftlichen Zwecken versandten Kilogramme berichtigt, namentlich diejenigen, die zur Grundlage bei Einführung des Halbkilogrammes als neuen deutschen Pfundes dienten. Das sind also lauter Kopieen einer selbst nicht ganz scharf bestimmten Kopie. Viele französische Gewichte, die in Deutschland gebraucht werden, sind aber auch aus der Pariser Münze bezogen, deren Gewichte noch etwas schwerer sind, als das Original der Sternwarte, weil alle für das Geschäftsleben bestimmten französischen Gewichte regelmäßig um Etwas innerhalb der Toleranzgrenze schwerer geeicht zu werden pflegen. Außer den erwähnten Uebelständen der französischen Urmuster kommt aber auch noch der Stoff, aus dem sie gefertigt sind (Platin), in Betracht, weil bei allen Metallgewichten nicht auf absolute Unveränderlichkeit zu rechnen ist. Diese und noch andere Mängel der Pariser Original-Etalons und der nach ihnen verfertigten Kopieen haben Schumacher, Steinheil, Chelius u. A. näher nachgewiesen. Es bleibt nun noch ein Weg übrig, um die genaue Größe des Kilogramms zu ermitteln, nämlich dasselbe nach der gesetzlichen französischen Bestimmung aus dem Gewichte eines Kubik-Dezimeters destillirten Wassers bei seiner größten Dichtigkeit, und im luftleeren Raume gewogen, abzuleiten. Aber auch dieser führt nicht zu dem gewünschten Ziele, weil durch eine solche Ableitung die erforderliche Genauigkeit nicht erreicht werden kann. Bessel hat gezeigt, daß die Einführung eines materiell darge-

*) Dessen ungeachtet hat die Kommission beide Kilogramme als identisch erklärt. (Base du système métrique décimal, Tome III. Paris 1810, p. 695, 696.) Dr. Steinheil fand aber im Jahre 1837 das Kilogramm der Sternwarte um 4,7 Milligramm schwerer als das gesetzliche Kilogramm der Archive. (Dr. C. A. Steinheil, Ueber das Bergkrystall-Kilogramm, auf welchem die Feststellung des bayerischen Pfundes nach der allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1809 beruht, München 1844; besonders abgedruckt aus den Abhandlungen der II. Klasse der Akademie der Wissenschaften. Band IV, Abtheil. I.)

stellten Gewichts viel zweckmäßiger ist, als seine Verweisung auf die Erklärung durch Raum und Wasser, und hält diese Erklärung für eine müssige; weil jenes Gewicht dieser Erklärung eben so wenig wirklich entsprechen könne, als der eingeführte Meter dem aus dem Erdquadranten abgeleiteten.*)

Den wissenschaftlichen Anforderungen an das Längenmaß ist wohl noch in keinem Staate in einer solchen Vollkommenheit entsprochen worden, als es in Preußen durch Bessel's meisterhafte Darstellung des preußischen Fußes geschehen ist. Für die wissenschaftliche Feststellung unserer künftigen deutschen Längeneinheit liegen uns also die gründlichen Arbeiten dieses Gelehrten zur Benutzung vor.

Wegen der erwähnten und noch anderer Mängel der Pariser Original-Etalons müssen wir daher für die Selbstständigkeit unserer deutschen Urmuster Sorge tragen, und diese nicht von den unsicheren französischen Originalen abhängig machen. Bei der früheren theilweisen Einführung des Halbkilogrammes als deutschen Pfundes ist für die Sicherheit eines gemeinsamen deutschen Originals gar nichts geschehen.**)

Nach diesen vorgetragenen Bemerkungen wiederhole ich hier die folgenden schon früher gemachten Vorschläge:

1) Es soll die Länge von drei Zehntheilen des französischen

*) Man sehe die höchst interessante Abhandlung: „Ueber Maass und Gewicht im Allgemeinen und das preussische Längenmaass im Besonderen von F. W. Bessel," welche in dem „Jahrbuch für 1840, herausgegeben von H. C. Schumacher. Stuttgart, 1840." (8.) enthalten ist. Dieselbe steht nochmals abgedruckt in dem Werke: Populäre Vorlesungen über wissenschaftliche Gegenstände von F. W. Bessel. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von H. C. Schumacher. Hamburg, 1848. gr. 8.

**) Nach den Beobachtungen und Erfahrungen von Dr. Steinheil eignet sich Bergkrystall in jeder Beziehung ganz vorzüglich zur Anfertigung von Urgewichten, und ist von demselben auch schon mehrmals dazu benutzt worden. Die genaueste Kopie, die von dem Original-Kilogramm je gemacht worden ist, ist das durch Dr. Steinheil hergestellte Bergkrystall-Kilogramm, das derselbe im Jahre 1837 zu Paris mit dem gesetzlichen Platin-Kilogramm der Archive mit allen von der Wissenschaft gebotenen Rücksichten verglichen hat.

Meters in der größten Schärfe, welche jetzt erreichbar ist, festgestellt und in einem möglichst unveränderlichen Urmaße wiedergegeben werden. Sobald dies geschehen, wird dieses Maß als ein selbstständiges Maß erklärt, durch welches allein die Länge des deutschen Fußes bestimmt werden soll, unabhängig von jedem andern Urmaße, und also ohne fernere Beziehung auf den französischen Meter.

2) Es soll (in gleicher Weise wie es mit dem Urmaße des preußischen Fußes vom Jahre 1837 geschehen ist) dafür gesorgt werden, daß mit gleicher Schärfe und ohne Abnutzung des Urmaßes zahllose Kopieen davon genommen werden können.

3) Die Einheit des allgemeinen deutschen Gewichtes (des Pfundes) soll mit der größten erreichbaren Schärfe einem französischen halben Kilogramme gleich gemacht und in einem möglichst unveränderlichen Urmuster dargestellt werden. Sobald dies geschehen, wird dieses Gewicht als ein selbstständiges Gewicht erklärt, das niemals mehr verändert werden kann, und jede fernere Beziehung desselben auf das französische Maßsystem hört auf.

4) Es sollen die nöthigen Einrichtungen getroffen werden, durch welche eine sichere und leichte Vervielfältigung des Urgewichts zu erreichen ist.

5) Von einem sogenannten unveränderlichen Naturmaße, welches dem deutschen Fuße zu Grunde liegt, kann hierbei keine Rede seyn; eben so wenig soll die Bestimmung der deutschen Gewichtseinheit in einer Erklärung durch Raum und Wasser gegeben werden.

§ 30. Was die Einführung eines allgemeinen deutschen Längenmaßes betrifft, so ist schon früher von einigen Seiten, und im September 1858 wieder von dem Ober-Ingenieur Wilh. Nördlinger in seiner „Ansprache an die Versammlung deutscher Architekten und Ingenieure zu Stuttgart“ *) in Betreff der Einführung eines allgemeinen deutschen Maßsystems, vorgeschlagen worden, den französischen Meter als allgemeines deutsches Längen-

*) S. Wilh. Nördlinger, Ansprache an die Versammlung deutscher Architekten und Ingenieure zu Stuttgart im September 1858, über Einführung des metrischen Maß- und Gewicht-Systems in Deutschland. Stuttgart, 1858. gr. 8.

maß einzuführen, so daß derselbe an die Stelle des Fußes und der Elle treten würde. Der Architekt, der Ingenieur, der Astronom, der Physiker und Chemiker werden gegen diesen Vorschlag schwerlich etwas einzuwenden haben, indem ihre Anforderungen an die Längeneinheit sich hauptsächlich nur auf die genaue Feststellung derselben beschränken. Aber ein allgemeines deutsches Maßsystem ist nicht nur für die Männer der Wissenschaft, sondern vorzüglich und zunächst für das Volk, für Handel und Verkehr bestimmt.*)

§ 31. Die absolute Größe der Maßeinheiten ist zwar etwas willkürlich Angenommenes; aber aus den oben (§ 28) angeführten Gründen ist diese Größe doch immer in gewisse nicht weit von einander entfernte Grenzen eingeschlossen, welche nicht überschritten werden dürfen, wenn die Maße und Gewichte die rechte Brauchbarkeit für das praktische Leben gewähren sollen. Diese Brauchbarkeit fehlt nun dem metrischen System Frankreichs sehr. Der Meter, die Hektare, die Are, der Stere, der Hektoliter haben keine bequeme Größen für den Bedarf im gemeinen Verkehr, und das Kilogramm ist eben so wenig aus den Bedürfnissen des täglichen Lebens hervorgegangen als der metrische Zentner von 100 Kilogramm. Die Frage, ob das unveränderte metrische System mit seinen Einheiten, seinen Benennungen und seinen Eintheilungen geeignet sey, in Deutschland eingeführt zu werden, habe ich schon vor mehr als vierzig Jahren in öffentlichen Blättern mit Nein beantwortet, und zwar aus denselben Gründen, aus welchen ich solche noch jetzt verneine. Schon die Grundeinheit des Systems, der Meter, hat eine unschickliche Größe, welche von dem in allen deutschen Staaten üblichen Fußmaße, an dessen Stelle sie treten soll, zu sehr abweicht, und welche daher

---

*) Auch bei der zweiten Versammlung der „Wirthschaftlichen Gesellschaft für Nordwestdeutschland," welche in Bremen im Januar 1860 Statt fand, wurde in den Verhandlungen über Einheit im Maßwesen das reine Metermaß als deutsche Maßeinheit sehr empfohlen; die Mehrheit der Abstimmenden entschied indessen für eine Fußlänge von drei Zehntheilen des Meters mit zehntheiliger Eintheilung. (S. die 2 Beilagen zu Nr. 432 des Bremer Handelsblattes vom 21. Januar 1860.)

nicht als erstes Maß in das praktische Leben eingeführt werden kann. Daher hat man in mehreren deutschen Staaten bei den vorgenommenen Maßreformen das in vieler Hinsicht vortreffliche metrische System wohl zur Grundlage, aber weder seine Einheiten, noch seine Benennungen, noch seine Eintheilungen selbst angenommen.*) Dabei wurde hinsichtlich der letzteren zwar das Dezimalsystem möglichst berücksichtigt, die nöthigen Halbirungen aber sind überall beibehalten worden, wo die zehntheiligen Stufen für die Bedürfnisse des täglichen Lebens nicht brauchbar waren.

§ 32. Zum bessern Verständnisse dieser Schrift halte ich es für zweckdienlich, in Betreff des französischen metrischen Systems hier noch das Folgende zu erwähnen. Dieses System sollte bekanntlich auf ein sogenanntes Naturmaß, als auf eine unveränderliche und, wenn nöthig, immer wieder auffindbare Größe, gegründet werden, und man wählte dazu die Länge des Quadranten (Viertels) eines Erdmeridians. Der zehnmillionste Theil desselben wurde als Grundeinheit des neuen Systems unter dem Namen „Meter" (Mètre) angenommen, und es ergab sich für denselben aus der zu diesem Zwecke unternommenen Gradmessung eine Länge von 443,295936 Linien der Pariser Normal-Toise, Toise von Peru genannt, wofür 443,296 solcher Linien gesetzlich angenommen wurden. Diese letztere Größe ist also die wahre Länge des in Frankreich seit dem Jahre 1799 eingeführten Meters. Durch diese gesetzliche Bestimmung ist aber eine Abänderung in der Länge des Meters, welche sich aus späteren genaueren Gradmessungen ergeben könnte, gänzlich ausgeschlossen, und er ist nicht als aus dem Erdquadranten, sondern als aus der Toise von Peru abgeleitet anzusehen, welche eigentlich die Grundlage des neuen französischen Maßes geblieben ist. Der Meter

---

*) Was die wenigen Versuche betrifft, das unveränderte metrische System Frankreichs auch auf deutschen Boden zu verpflanzen (1808—1811), so ist es damit entweder bei der bloßen Verordnung geblieben oder nur zu einem unbedeutenden Anfang der wirklichen Einführung gekommen, und die Sache längst vergessen. So in dem ehemaligen Großherzogthum Frankfurt, in dem Großherzogthum Hessen und in dem ehemaligen Königreich Westphalen. Vergl. die §§ 42 und 51.

hat also dadurch die Eigenschaft eines natürlichen Maßes verloren und ist in die Reihe der konventionellen (durch Uebereinkommen festgesetzten) Maße getreten. Nach unserer jetzigen Kenntniß der Größe der Erde würde die Länge des Meters, als zehnmillionster Theil des Erdquadranten, schon eine kleine Vergrößerung erfahren müssen. Laut Bessel's im Jahre 1841 bekannt gemachten, auf die genaue Untersuchung von zehn Gradmessungen gegründeten Bestimmungen, beträgt diese Vergrößerung 0,038 Pariser Linien. Der Meter hätte also nach Bessel, statt zu 443,296 Pariser Linien, was seine gesetzliche Länge ist, zu 443,334 solcher Linien festgesetzt werden sollen.*) Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß jede hinzukommende neue Gradmessung wieder eine andere Länge desselben ergeben würde.

Daß ein gutes Maßsystem durchaus auf ein natürliches Maß (sogenanntes Naturmaß) gegründet seyn müsse, davon war man noch in neuerer Zeit so sehr überzeugt, daß mehrere deutsche Staaten, die das französische metrische Maß und Gewicht zur Grundlage ihres neuen Maßsystems wählten, in den betreffenden Gesetzen die wissenschaftliche Begründung und Feststellung desselben durch ein unveränderliches Naturmaß ausdrücklich erwähnten. Die Idee eines solchen muß aber ganz aufgegeben werden, nachdem Bessel**) überzeugend nachgewiesen hat, daß die sogenannten Naturmaße eigentlich keine sind und daher keinen Vorzug vor jedem andern Maße haben, so wie, daß der Besitz eines wirklichen Naturmaßes unerreichbar ist. Das franz. metrische System hat also deswegen, weil es auf einem sogenannten Naturmaße beruht, gar keinen Vorzug vor einem andern Maßsystem.

§ 33. Auf dem Gebiete des Maß-, Gewichts- und Münzwesens fallen zwar, der Natur der Sache nach, von Zeit zu Zeit Veränderungen vor; diese sind aber in den letzten Jahren so zahlreich und bedeutend gewesen, als es in einem sehr langen Zeit-

*) S. Schumacher's Astronomische Nachrichten. Bd. XIX. Nr. 438. Altona, 1842. S. 97—116. Man vergleiche auch Humboldt's Kosmos. Bd. IV. Stuttgart, 1858. S. 21 und 151—153. Anmerk. 7.

**) In einer Abhandlung, die in der auf S. 29 befindlichen ersten Note angegeben ist.

raum der Fall nicht war, so daß die Werke über diese Gegenstände durch Zusätze und Nachträge ergänzt, oder gänzlich umgearbeitet werden müssen, wenn sie nicht einen großen Theil ihrer Brauchbarkeit verlieren sollen. Auch sind die Gegenstände, die in Werken dieser Art in neuerer Zeit behandelt werden (Staatspapiere und Anleihen, Wechsel-, Geld-, Obligations- und Aktienkurse, Banken und andere Handelsanstalten, Industrie-Gesellschaften, Handels-Usanzen), so zahlreich geworden, daß solche Bücher außerordentlich an Umfang zunehmen müssen, wenn den Hauptfächern, dem Maß- und Münzwesen, der gehörige Raum nicht geschmälert werden soll. Die Bearbeitung dieses Zweiges der Handelsliteratur wird dadurch immer schwieriger und mühevoller (vergl. § 20), weshalb auch auf diesem Gebiete kein Ueberfluß an solchen Büchern vorhanden ist, die alle Ansprüche befriedigen. Um so mehr ist hier ein Werk zu nennen, das sich durch Vollständigkeit, Gründlichkeit und Zuverlässigkeit auszeichnet, und welches bei der größten praktischen Brauchbarkeit auch den Forderungen der Wissenschaft Genüge leistet. Dieses im Herbste 1858 zum Abschlusse gelangte Werk hat den Titel: Münz-, Maass- u. Gewichtsbuch. Das Geld-, Maass- und Wechselwesen, die Kurse, Staatspapiere, Banken, Handelsanstalten und Usanzen aller Staaten und wichtigern Orte. Von Christian Noback und Friedrich Noback. Leipzig: F. A. Brockhaus, 1858. XLIV und 1080 S. gr. 8.

§ 34. Unter den zahlreichen auf diesem Gebiete vorhandenen Büchern, welche die hierher gehörenden Gegenstände in einer gedrängteren Darstellung auf einem beschränkteren Raume geben, hat sich eins eine lange Reihe von Jahren durch wiederholte Neubearbeitungen immer auf dem Standpunkte der Gegenwart zu erhalten gesucht. Es hat den Titel: G. Th. Flügel's Cours-Zettel, fortgeführt als Handbuch der Münz-, Maß-, Gewichts- und Usancenkunde, so wie des Wechsel-, Bank-, Staatspapier- und Aktienwesens europäischer und außereuropäischer Länder und Städte. Zehnte, gänzlich umgearbeitete Auflage. Herausgegeben von L. F. Huber. Nebst einem Anhang: Die Fonds- und Aktienbörse von Dr. H. Scherer. Frankfurt am Main, Jäger'sche Buchhandlung, 1859. 29 Bogen gr. 8. Der Anhang von Dr. Scherer,

enthaltend eine praktische Darstellung des Börsenhandels und der Börsengeschäfte, der verschiedenen Arten der Kapitalanlage und Spekulation, nebst einer erklärenden Statistik der Mobiliarwerthe, so wie einen Aufsatz über die amerikanischen Fonds und Effekten von M. A. Peiser, ist eine schätzbare u. zeitgemäße Beigabe zu dem Werke.

---

§ 35. Wenn ich am Schlusse dieser Einleitung zur Vervollständigung meiner oben erwähnten Lebensschicksale noch einige Familiennachrichten hinzufüge, so glaube ich dadurch nur einer Pflicht zu genügen. Nachdem in einer langen Reihe von Jahren in unserm kleinen Familienkreise keine Lücken durch Todesfälle entstanden waren, sollte auch diese herbe Erfahrung von uns gemacht, der enge Kreis zerrissen werden, und zwar zuerst an einem in jugendlicher Kraft blühenden Leben, an unserm einzigen Kinde, Bertha Elise (geboren den 25. Juni 1822), welche seit dem 12. Juni 1843 mit dem großherzogl. hessischen Pfarrer Heinrich Hermann Finck, jetzt in Bauschheim (bei Mainz), verheirathet war. Die geliebte Tochter, die glückliche Gattin, die treue Mutter ihrer Kinder, sie ward uns allen, am sechzehnten Tage nach der Geburt ihres vierten Kindes, den 8. Juni 1851, durch den Tod entrissen. Ein Denkmal von Stein deckt ihre Ruhestätte auf dem Bauschheimer Friedhofe, aber ein kostbareres, ein unvergängliches, hat sie sich in den Herzen ihrer Lieben gesetzt.

Nur wenige Jahre später sollte in dem engen Kreise schon wieder eine Stelle leer, der Trennung Schmerz abermals empfunden werden. Am 24. Oktober 1855 starb in Bauschheim meine liebe Frau, Marie (geboren den 4. April 1793), an einem Hirnschlage, nachdem sie schon einige Jahre leidend gewesen war. Die sterbliche Hülle der theuren Entschlafenen ruht zwar nicht in heimathlicher Erde, aber sie ruht in der Nähe des ihr vorangegangenen geliebten Kindes. Doch unbesorgt um den Ort, dem einst unser sterblicher Theil zurückgegeben werden wird, sprechen wir in Uebereinstimmung mit dem Dichter:

Zum Staube zieht der Staub,
Zum Geiste zieht der Geist.

II. Maßwesen.

§ 36. Die Ungleichheit und Mannichfaltigkeit der Maße und Gewichte in Deutschland war noch am Anfange dieses Jahrhunderts außerordentlich groß. Beinahe jede Provinz eines Landes, häufig jede Stadt, hatte ihre eigenen Maße und Gewichte; und oft waren in einem und demselben Orte sogar besondere Maße und Gewichte für gewisse Gegenstände eingeführt, z. B. besondere Maße für Seidenzeuge, Tuchwaren ꝛc., so daß in demselben Laden für verschiedene Stoffe auch verschiedene Ellenmaße angewendet wurden (und sogar jetzt noch werden), z. B. der Pariser Stab und die brabanter Elle neben der Ortselle; besondere Maße für die verschiedenen Fruchtgattungen, so wie für Bier, Wein, Branntwein und Öl. Die größte Verschiedenheit fand sich wohl bei den Gewichten; denn da hatte man nicht bloß besondere Gewichte für Gold, Silber, Juwelen und Arzeneien, sondern auch für viele gewöhnliche Handelsartikel, wie Brod, Mehl, Fleisch, Butter, Fische, Schokolate, Wolle, Heu ꝛc. Sogar die Schwere geprägter Goldstücke hat man zu eigenen Gewichten erhoben, wie das Kronen- und das Dukaten-Gewicht.*) Dazu kam, daß man häufig nicht einmal die genaue Größe der eigenen Maße und Gewichte kannte.

Bei diesen Verschiedenheiten war man oft von sonderbaren Grundsätzen ausgegangen, so wie jene überhaupt aus mancherlei Ursachen entstanden waren. Hier wollte man durch ein schwereres Gewicht dem Einkäufer, dort durch ein leichteres dem Verkäufer einen Vortheil zuwenden. Hier geschah die Veränderung, um eine Konkurrenz abzuwehren, dort sollte sie eine besondere Auflage

*) S. mein Frankfurter Geschäfts-Handbuch, S. 33 f.

ersetzen, u. s. w. Doch sind auch manche Gewichte zugleich mit den Waren oder Einrichtungen aus fremden Ländern angenommen worden, andere Verschiedenheiten sind bloße Ausartungen, als eine Folge des früheren Mangels an Eichgewichten, viele sind aus Eigennutz, Bequemlichkeit und Unkunde entstanden. Eine Verschiedenheit anderer Art fand bei der Eintheilung der Maße und Gewichte, besonders der letzteren, Statt. Es gab Zentner von 100, 104, 106, 108, 110, 112, 114, 116 und 120 Pfund; Pfunde von 32, 34, 36 und 40 Loth 2c. Konnte oder wollte man für manche Geschäftszweige keine eigenen Gewichte einführen, so wurde doch eine besondere Unterabtheilung derselben für jene gebildet, um ihnen wenigstens in dieser Hinsicht eine Gewichtseigenthümlichkeit zu verschaffen. Ich erinnere nur an die mancherlei Eintheilungen unseres ehemaligen deutschen Münzgewichtes, der Kölnischen Mark.*) Man hätte wirklich gerade solche Einrichtungen treffen müssen, wenn man absichtlich Unordnung und Verwirrung in den Verkehr hätte bringen wollen. Es befanden sich z. B. früher in dem Großherzogthum Baden 112 verschiedene Ellen, 92 verschiedene Flächen- oder Feldmaße, 65 verschiedene Holzmaße, 163 verschiedene Fruchtmaße, 123 verschiedene Ohm- oder Eimermaße, 63 verschiedene Wirths- oder Schenkmaße und 80 verschiedene Pfundgewichte; in dem Großherzogthum Hessen bestanden sonst 40 verschiedene Ellen, 129 verschiedene Fruchtmaße, 77 verschiedene Ohmmaße 2c.

§ 37. Diese großen Verschiedenheiten erschwerten den Verkehr und die polizeiliche Aufsicht, veranlaßten Irrungen, erleichterten Betrügereien und hatten überhaupt so viele Unbequemlichkeiten in ihrem Gefolge, daß das Drückende eines solchen Zustandes und die Nothwendigkeit einer Verbesserung des Maßwesens in Deutschland schon längst gefühlt und laut ausgesprochen wurde. Was einzelne sachkundige Männer zur Erleichterung und Abhülfe dieser Mängel geleistet haben, liegt größtentheils in den Schriften derselben aufgezeichnet vor uns. Ein wichtiger Schritt zum Bessern ist endlich dadurch geschehen, daß viele deutsche Regierungen bemüht waren, das Maßwesen in ihren Staaten zu ordnen, wo-

*) S. mein Frankfurter Geschäfts-Handbuch, S. 30 u. flg.

durch die bis dahin sogar in einem und demselben Lande bestandene nachtheilige Verschiedenheit aufgehoben und eine durchgängige Gleichheit der Maße und Gewichte wenigstens innerhalb eines Staatsgebietes hergestellt wurde. Eine sehr große Menge der verschiedenartigsten Maße und Gewichte ist dadurch ganz aus dem Verkehre verschwunden. Diese Vereinfachung war aber auch alles, was man in Deutschland zu erreichen bis dahin für möglich hielt: Gleichförmigkeit der Maße und Gewichte in jedem einzelnen Staate. Die verschiedenen deutschen Staaten, in denen solche gründliche Maßverbesserungen erfolgt sind, sollen nun hier aufgeführt werden (mit Angabe mancher die letzteren ausführlicher behandelnden Schriften), doch ohne Berücksichtigung der neuesten Veränderungen im Gewichtswesen, von welchen weiter unten die Rede seyn wird.

§ 38. Im Königreiche Würtemberg wurde das alte vaterländische Maß und Gewicht vom Jahr 1557*), welches im Laufe der Zeit manche Ausartung erlitten hatte, nach den in Stuttgart vorhandenen alten Originalen wieder hergestellt, und (mit einigen Abänderungen) durch ein königl. General-Reskript vom 30. November 1806 in ganz Würtemberg eingeführt.

Im Königreiche Baiern sind durch die Verordnung vom 28. Februar 1809 und mehrere nachträgliche Verordnungen vom Jahre 1811 gleichförmige Maße und Gewichte festgesetzt und vom 1. Oktober 1811 an, und beziehlich etwas später, im ganzen Lande eingeführt worden; nur in der baierischen Rheinpfalz besteht noch, mit geringen Abänderungen, das französische Maß und Gewicht. Es verdient hier bemerkt zu werden, daß das baierische Normal-Pfund nach der gesetzlichen Bestimmung vom 28. Februar 1809 durch Dr. Steinheil in München aus seinem (im Jahre 1837 zu Paris mit dem Kilogramm der Archive genau verglichenen) Bergkrystall-Kilogramm abgeleitet und (in offiziellem Auftrage) das Urgewicht aus Bergkrystall hergestellt worden ist.**) Sonach

*) Durch eine Verordnung vom 31. März 1557 hatte schon der Herzog Christoph von Würtemberg einerlei Maß und Gewicht im ganzen Lande eingeführt.

**) Man sehe darüber § 29.

ist also die baierische Gewichtseinheit (= 0,56 franz. Kilogramm) in einem scharf bestimmten, unveränderlichen gesetzlichen Originale vorhanden.

§ 39. Das badische neue Maßsystem ist von dem geheimen Hofrathe Mich. Friedr. Wild zu Müllheim im Breisgau entworfen worden. Derselbe hat auch, in offiziellem Auftrage, die sämmtlichen früheren sehr verschiedenen Maße und Gewichte des Großherzogthums Baden an Ort und Stelle in den Originalen selbst untersucht und mit den neuen verglichen. Das neue Maßsystem wurde am 10. November 1810 für das ganze Großherzogthum verordnet, die wirkliche Einführung desselben geschah aber nur nach und nach, und wurde erst im Jahre 1831 ganz vollendet.*)

§ 40. Die Wiener Klafter ist die Grundlage der österreichischen Maße. Von dem ehemaligen Urmaße derselben wurde ein neues damit übereinstimmendes Original verfertigt und durch Dekret der k. k. Landesregierung vom 20. April 1816 als Normalmaß der Wiener Klafter, bei der Temperatur von + 13⁰ Réaumur, zum amtlichen Gebrauche erklärt. Da man das seit 1760 bis auf die neuere Zeit gebrauchte, von Liesganig bestimmte und von Vega bestätigte, Verhältniß der Wiener Klafter zur Pariser Toise (und dann auch später zum Meter), welches also auf älteren Vergleichungen beruhte, nicht mehr für hinreichend genau und dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Bedürfnisse vollkommen entsprechend hielt; so wurden auf verschiedenen Wegen mit großer Sorgfalt und Vorsicht Untersuchungen deshalb angestellt, welche folgendes Verhältniß ergaben:

1 Wiener Klafter = 1,8966657 franz. Meter,

*) a) M. F. Wild, Über allgemeines Maß und Gewicht, aus den Forderungen der Natur, des Handels, der Polizei und der gegenwärtig noch üblichen Maße und Gewichte abgeleitet. In zwei Theilen. Freiburg im Breisgau, 1809. gr. 8.

b) Maßordnung für das Großherzogthum Baden, vom 2. Januar 1829. 4. (Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt. Nr. II, v. J. 1829. S. 5—24.)

c) Chelius, Maß- und Gewichtsbuch, 3. Auflage. S. 102, 247, 362 u. 378.

nach welchem der Wiener Fuß, als der sechste Theil der Klafter, 316,111 Millimeter lang ist.

Da den österreichischen Maßgrößen die Wiener Klafter zu Grunde liegt, so wurden durch diese neuere (Stampfer'sche) Vergleichung der letzteren mit dem Meter Abänderungen in meinen Berechnungen der österreichischen Maße, welche ich in dem Maß- und Gewichtsbuche von Chelius, 3. Auflage, und in Schiebe's Universal-Lexikon der Handelswissenschaften unter dem Artikel „Wien" gegeben habe, nöthig gemacht. Diese Abänderungen betreffen die österreichischen Längen-, Flächen-, Hohl- und Körpermaße, und ich habe solche in meinem „Frankfurter Geschäfts-Handbuche v. J. 1845" S. 68 genau angegeben.

Die niederösterreichischen oder Wiener Maße und Gewichte gelten laut kaiserlichen Verordnungen seit August 1858 in allen Kronländern der österreichischen Monarchie, mit Ausnahme des Venetianischen, als die allein gesetzlichen Maße und Gewichte.*)

---

*) a) Jahrbücher des k. k. polytechnischen Institutes in Wien, von Prechtl. 20. Band. Wien, 1839. Darin die Abhandlung: „Ueber das Verhältniss der Wiener Klafter zum Meter. Von S. Stampfer, Professor am k. k. polyt. Institute."

b) Abriß der Maßkunde. Von Johann Rogner. Wien, 1860. gr. 8. Wenn der Verfasser dieser Schrift auf S. 15 derselben sagt: „Die von Kaiser Karl V. anno 1524 im deutschen Reiche eingeführte und zu Köln aufbewahrte Münzmark heißt Kölner (wahre köln.) Mark....", ferner auf S. 39: „Bis zum Jahre 1857 galt seit 1524 in sämmtlichen deutschen Staaten die kölnische Mark als Münzgewicht, und es war 1 köln. Mark = 233,8123 Gramm"; so finde ich mich veranlaßt, darüber hier Folgendes zu bemerken.

Ueber das absolute Gewicht der echten Kölnischen Mark sind in einem Zeitraum von mehr als hundert Jahren viele genaue Untersuchungen angestellt worden, deren Ergebnisse aber nicht gehörig mit einander übereinstimmen. Dieser Mangel an Uebereinstimmung ist indessen sehr leicht daraus zu erklären, daß das Vorhandenseyn des wahren Originals der Kölnischen Mark (unter den in Köln aufbewahrten Gewichten) sich nicht mit zweifelloser Gewißheit behaupten läßt, und die Frage, wie schwer dieselbe damals (1524) eigentlich gewesen sey, als sie gesetzlich die allgemeine Münzmark der Deutschen wurde, also auch nicht sicher beantwortet werden kann. Die letzte Untersuchung über diesen Gegenstand ist von dem geschickten Mechanikus Christian Hoffmann zu Leipzig, einem im Theoretischen eben so wie im Praktischen der Metrologie

§ 41. Durch die „Maß- und Gewichtsordnung für die preußischen Staaten vom 16. Mai 1816" sind die Maße und Gewichte für sämmtliche preußische Staaten gleichförmig festgesetzt worden. Die Grundlage des Systems ist der preußische Fuß, unter welcher Benennung der seit 1773 gesetzlich eingeführte sogenannte rheinländische Werkfuß verstanden wird. Die Länge desselben beträgt 139,13 Pariser Linien bei + 13 Grad Réaumur (= 313,8535 Millimeter bei 0 Grad R.). Er wird in 12 Zoll zu 12 Linien eingetheilt. Zufolge der in der genannten Maß- und Gewichtsordnung vorgeschriebenen Bestimmung der Länge des einfachen Sekundenpendels für Berlin, als eines Mittels, durch welches die angenommene Längeneinheit zu allen Zeiten, bei entstehenden Zweifeln, wieder erlangt werden könne, erhielt Bessel im Jahre 1835 von der preußischen Regierung den Auftrag, Maßregeln für die Regulirung des preußischen Längenmaßes zu ergreifen. Nachdem diese noch fehlende Bestimmung der Pendellänge ausgeführt war, erschien unterm 10. März 1839 das „Gesetz über das Urmaß des preußischen Staats im Verfolge des Gesetzes vom 16. Mai 1816." In demselben wird als Urmaß der preußischen Längeneinheit dasjenige Exemplar ausschließlich anerkannt, welches im Jahre 1837 aufs neue aus dem alten Pariser Fuß nach der gesetzlichen Vorschrift

---

sehr erfahrenen Sachkenner, in Köln selbst im August 1829 vorgenommen worden. Derselbe reisete nämlich (zum Behufe einer gründlichen Regulirung der Leipziger Münzgewichte) in offiziellem Auftrage nach Köln, um daselbst eine genaue Kopie der Kölnischen Mark zu entnehmen. Er fand diese letztere = 233,8123 Gramm. Hr. Hoffmann übersandte mir alle auf diese seine Untersuchung Bezug habende Papiere, und setzte mich dadurch in den Stand, sein hierbei beobachtetes Verfahren ꝛc. ausführlich mittheilen zu können. Ich that dieses zuerst in einer kleinen Abhandlung: „Die neueste Bestimmung der Kölnischen Mark, mit Hinsicht auf frühere Bestrebungen für den gleichen Zweck" (in meinen Vergleichungs-Tafeln der Gewichte ꝛc. S. 39—46). Die Bestimmung der Kölnischen Mark zu 233,8123 Gramm ist also von Hoffmann, und erst im Jahre 1829 erfolgt. Sie galt in dieser Schwere gesetzlich auch nur in Leipzig, welche Schwere aber Rogner dem Urgewichte der Kölnischen Mark seit 1524 irrthümlich beilegt. Vergleiche § 57, Note.

abgeleitet worden ist.*) Durch die ermittelte Länge des einfachen Sekundenpendels in Berlin von 456,1626 Linien (= 3 Fuß 2 Zoll 0,1626 Linien) in preußischem Maße ist nun für die Zukunft die Länge des preußischen Fußes, unabhängig von jedem andern Urmaße, bestimmt.

Das seitherige preußische Medizinalpfund enthält 24 Loth des früheren preußischen Handelsgewichts und wiegt 350,78326 französische Gramm. In der vierten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica v. J. 1827**) steht aber irrthümlich (aus einer früheren Bestimmung***) des preußischen Pfundes hergeleitet) die Zahl: 350,78348, welche Unrichtigkeit ich in meinem „Frankfurter Geschäfts-Handbuch", Seite 78, schon erwähnt habe. Dieselbe unrichtige Zahl findet man in der fünften Ausgabe der preußischen Pharmakopöie v. J. 1829, so wie in der sechsten Ausgabe v. J. 1846; auch ist solche eben so in die deutsche Uebersetzung dieser letzten Ausgabe vom Professor Dr. Gurlt (Berlin, 1847) übergegangen. Diese Abweichung der preußischen Landes-Pharmakopöie von der richtigen Bestimmung des Medizinalpfundes hat zwar auf die Anfertigung des Gewichts selbst keinen Einfluß, da für diese die Uebereinstimmung der beiden Angaben bis auf die Milligramme hinreichend ist. Dessen ungeachtet ist die öffentliche Erwähnung und Berichtigung eines solchen in einem amtlichen Werke befindlichen Irrthums in der Angabe eines Gewichts, das so genau bestimmt ist, wie das preußische, um so

---

*) Von dem preußischen Längenmaße kann man nun (durch die königl. Normal-Eichungs-Kommission in Berlin) authentische Kopieen erhalten, welche unmittelbar durch Vergleichung mit dem Urmaße und nicht mit einer vermittelnden Kopie erlangt werden, und welche, nach den ergriffenen Maßregeln, selbst für die feinsten wissenschaftlichen Messungen die vollste Befriedigung gewähren.

**) Das alte Nürnberger Medizinalgewicht war im Jahre 1786 auch für Preußen als Normal-Medizinalgewicht festgesetzt worden, und bestand daselbst gesetzlich noch im Jahre 1813, in welchem die dritte Ausgabe der preußischen Pharmakopöie erschienen ist. Vergl. § 68 am Ende.

***) Diese Bestimmung findet man angegeben im letzten Absatze der Note auf Seite 322 des Maß- und Gewichtsbuches von Chelius. Dritte Auflage. 1830.

weniger überflüssig, als das preußische Apothekergewicht jetzt in vielen deutschen Staaten gesetzlich besteht und in mehreren auch dann noch fortbestehen wird, wenn es in Preußen abgeschafft werden sollte. (Man s. die §§ 46 und 54.)*)

§ 42. Nach einer Ministerialverfügung vom 10. Mai 1811 sollte im ganzen Großherzogthum Hessen das neue französische metrische System (welches in der Provinz Rheinhessen gesetzliche Kraft hatte) am 1. Juli 1812 als alleiniges Maß- und Gewicht-System eingeführt werden. Je näher aber die Ausführung heranrückte, desto mehr mußte man sich überzeugen, daß es diesen französischen Maßen und Gewichten durchaus an der nöthigen Bequemlichkeit für den Gebrauch im gemeinen Leben fehlte. Im Jahre 1817 wurde daher in offiziellem Auftrage von dem Regierungsrathe (jetzt geheimen Rathe) Dr. Eckhardt zu Darmstadt ein neues Maß- und Gewicht-System entworfen, welches sich zwar auf das französische metrische gründet, dessen Größen aber alle, im Gegensatze der französischen, sehr nahe die Mittelzahlen aus den verschiedenen früher gebrauchten Maßen und Gewichten sind, und welche daher den Kräften, Bedürfnissen und Gewohnheiten der Menschen entsprechen; auch ist bei den Eintheilungen der neuen Maße und Gewichte die nöthige Rücksicht auf die bisher gebräuchlichen Halbirungen genommen worden. Unterm 10. Dezember 1817 wurde die Einführung dieses Systems verordnet, und damit ebenfalls Dr. Eckhardt als Maß- und Gewichts-Kommissär beauftragt. Dieses schwierige Geschäft wurde von demselben mit großer Umsicht und Sachkenntniß ausgeführt, so daß bereits nach Verlauf von drei Jahren die neuen Maße und Gewichte im Verkehrsleben fast ausschließlich im Gebrauche waren, und die Maß- und Ge-

*) a) Die in der ersten Note des § 58 angeführte Abhandlung von Dr. Eytelwein.

b) Darstellung der Untersuchungen und Maassregeln, welche in den Jahren 1835 bis 1838 durch die Einheit des Preussischen Längenmaasses veranlasst worden sind, von F. W. Bessel. Mit 7 Kupfertafeln. Berlin, 1839. 4.

wichts-Kommission schon unterm 3. September 1821 aufgelöst werden konnte.

Das gesetzliche Medizinalgewicht des Großherzogthums ist nach wie vor das alte Nürnberger geblieben, und ist es auch noch gegenwärtig (1860). Um aber dem Mangel an Übereinstimmung der Apothekergewichte abzuhelfen, erließ das großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz im Mai 1829 eine Verordnung, aus der hervorgeht, daß die Ober-Bau-Direktion ein Haupt-Normalgewicht hat herstellen lassen, nach welchem Normalgewichte angefertigt werden, die sich die Apotheker anzuschaffen haben, aber nicht zum Auswiegen, sondern nur um das in den Offizlnen nöthige Gewicht danach berichtigen zu lassen und nur solches zu gebrauchen. Das gesetzliche Medizinalpfund ist auf 22,901 großherzogl. hessische Loth bestimmt worden; das sind 357,828 französische Gramm. (Man sehe hierzu die §§ 54 u. 67.)*)

§ 43. In der Landgrafschaft Hessen-Homburg erschien unterm 10. August 1824 eine Verordnung (die am 1. Mai 1825 in Kraft getreten ist), durch welche, so wie durch einige nachträgliche Verordnungen, das Maßwesen im Amte Homburg und im Oberamte Meisenheim regulirt wurde.**)

Im Fürstenthum Lippe(-Detmold) ist einerlei Maß und

---

*) a) Gedrängte Uebersicht des früheren und jetzigen Zustandes des Maß- und Gewichtswesens in dem Großherzogthum Hessen. Als Manuskript zu offiziellem Gebrauche gedruckt. Darmstadt, den 10. September 1820. 8.

b) Friedr. Wilh. Grimm, Vollständige Darstellung des Maß- und Gewicht-Systems im Großherzogthum Hessen, nebst Anleitung zum Abgleichen und Stempeln der gesetzlichen Maße, Gewichte und Waagen, wie auch Vergleichung der vorzüglichsten Maße und Gewichte. Auf höchsten Befehl entworfen. Darmstadt, 1840. gr. 8. (Man sehe mein Frankfurter Geschäfts-Handbuch, S. 64 f.)

**) a) Landgräflich hessisches Amts- und Intelligenz-Blatt. Beilagen zu Nr. 35 v. J. 1824. 4.

b) Chelius, Maß- und Gewichtsbuch. Dritte Auflage. S. 294 u. flg. Man sehe hierzu die in § 65 angegebenen neuesten Veränderungen in dem homburgischen Maßwesen.

Gewicht vom 1. Juli 1825 an eingeführt worden, gemäß der Verordnung vom 14. Dezember 1824.*)

Im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen sind seit Juli 1825 sämmtliche würtembergische Maße und Gewichte eingeführt worden. Im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen sind seit Januar 1840 die würtembergischen Gewichte, und seit Mai 1844 die würtembergischen Längen- und Hohlmaße in Anwendung gebracht worden.

§ 44. Durch ein Gesetz vom 19. August 1836 sind im Königreiche Hannover gleichförmige Maße und Gewichte verordnet worden.

Im Herzogthum Braunschweig ist durch das Gesetz vom 30. März 1837 einerlei Maß und Gewicht verordnet und vom 1. Januar 1838 an eingeführt worden.

In dem großherz. oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld ist seit dem Jahre 1842 das preußische Maß und Gewicht in Anwendung gebracht worden.

§ 45. Die in Hamburg gebräuchlichen Maße und Gewichte sind erst in neuerer Zeit regulirt und festgestellt worden. In Folge der genauen Bestimmung und wissenschaftlichen Begründung derselben durch den Etatsrath und Professor Schumacher in Altona erschien unterm 16. Januar 1843 eine „Verordnung die Hamburgischen Maße und Gewichte betreffend. Beliebt durch Rath- und Bürgerschluß am 1. Dezember 1842."

Das Bankgewicht (für das Silber der Bank) ist das Hamburger Kölnische oder Silbergewicht, das Pfund zu 2 Mark gerechnet. Diese (Hamb. Kölnische) Mark, als das Gold-, Silber- und Münzgewicht, wiegt 233,85489 Gramm; sie ist also von der preußischen Mark so wenig verschieden (nur um 0,61 Milligramm

---

*) a) Fürstlich lippisches Intelligenzblatt. Nr. 51. Den 18. Dezember 1824. 4.

b) Chelius, Maß- und Gewichtsbuch. Dritte Auflage. S. 370 u. flg. Man sehe hierzu das im § 63 (Note) erwähnte neueste lippische Maßgesetz.

leichter als die letztere), daß beide Marken für den Verkehr als identisch zu betrachten sind.*)

§ 46. In dem Maßwesen des Herzogthums Nassau herrschte früher eine große für den Verkehr sehr unbequeme und nachtheilige Verschiedenheit. Die Maße und Gewichte der Stadt Wiesbaden (so wie noch vieler nassauischen Ortschaften) waren fast sämmtlich altes Mainzer Maß und Gewicht, und sind im Oktober 1807 nach den Mainzer Originalen genau berichtigt worden.**) Seitdem sind zu verschiedenen Zeiten einzelne Verordnungen zur Herstellung einer größeren Gleichförmigkeit im Maßwesen erfolgt, so wie der Beitritt zu dem deutschen Zollverein und zu der Münchener Münzkonvention eine Veränderung in den Gewichten des Landes — Einführung des Zollgewichts und der Vereins-Münzmark — bewirkt hat. Jene einzelnen Verordnungen betrafen: das seit dem Jahre 1823 für das ganze Herzogthum eingeführte Holzmaß; das in der Instruktion wegen Vollziehung der Güterkonsolidation vom Jahre 1830 vorgeschriebene Feldmaß; so wie den im Jahre 1840 für das Landesbauwesen angenommenen Fuß. (Diese früheren Maßbestimmungen sind dann in das unten erwähnte neue System als allgemeine Normen übergegangen.)

Seit diesen theilweisen Verbesserungen beschäftigte sich die Regierung ernstlich mit einer gründlichen Maßreform, worüber auch auf den Landtagen Verhandlungen Statt fanden. Nach mehrmaligen Unterbrechungen dieser Arbeiten und mit einigen Abänderungen des ursprünglichen Entwurfs, erschien das Gesetz

---

*) a) Christian Noback und Friedrich Noback, Vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maass- und Gewichts-Verhältnisse, der Staatspapiere, des Wechsel- und Bankwesens und der Usanzen aller Länder und Handelsplätze. Leipzig, 1850. gr. 8.

b) Das von denselben Verfassern bearbeitete und in § 33 angezeigte Werk.

**) Das alte (zur Zeit des Kurfürstenthums gebräuchliche) Mainzer Maß und Gewicht, so wie auch die älteren Maße und Gewichte von Wiesbaden und mehreren anderen nassauischen Ämtern und Ortschaften findet man genau angegeben in dem Maß- und Gewichtsbuch von Chelius. 3. Aufl.

vom 12. Dezember 1851, durch welches ein allgemeines Maß- und Gewichtsystem, das sich auf das metrische System Frankreichs gründet, im Herzogthum Nassau verordnet wird. Es ist mit dem 1. August 1853 ins Leben getreten.

Das seitherige Medizinalgewicht im Herzogthum Nassau war das alte Nürnberger. In den zur Einführung des neuen Maßsystems erlassenen „Vorschriften über Beschaffenheit, Abgleichung und Stempelung der Maße, Gewichte und Wagen" ist die Größe des Pfundes Apothekergewicht auf 22,4501 nassauische Loth festgesetzt. Hiernach ist also für das bisherige alte Nürnberger das preußische Medizinalgewicht im Herzogthum Nassau eingeführt worden. (Vergl. § 54.) Nach den erwähnten „Vorschriften" sind die nassauischen Apotheker verbunden, Normalgewichte von dem Central-Eichbüreau zu Wiesbaden zu beziehen, welche sie nicht zum Auswiegen, sondern nur dazu zu benutzen haben, um damit die wirklich gebraucht werdenden Gewichte in fortwährender Uebereinstimmung zu erhalten, für welche die Apotheker verantwortlich sind. Diese letzteren Gewichte zu berichtigen ist auch den Eichstellen gestattet, denen aber die Berichtigung der Normalgewichte untersagt ist.*)

§ 47. Ich wende mich nun zu dem Maßwesen der freien Stadt Frankfurt, bei welchem ich mich etwas länger verweilen werde.**) Auch hier herrschte in demselben am Anfange dieses Jahrhunderts eine große Verschiedenheit, welche in den Raummaßen noch gegenwärtig eben so besteht. Neben der Frankfurter

*) Allgemeines Maß- und Gewicht-System im Herzogthum Nassau. Gesetz, Instruktionen und Vorschriften über Beschaffenheit der Maße, Gewichte und Wagen. Wiesbaden, 1852. 8.

**) Die Frankfurter Maße und Gewichte waren in früheren Jahren in vielen Orten der Nachbarstaaten eingeführt, besonders war das Handelsgewicht weit verbreitet, z. B. in Aschaffenburg, Eisenach, Hanau, Marburg, Wetzlar ꝛc. An ihre Stelle sind aber größtentheils die Maße und Gewichte des betreffenden Landes getreten. Doch waren z. B. im landgräfl. hessischen Amte Homburg noch vor ganz kurzer Zeit Frankfurter Maß und Gewicht: der Werkfuß, die Elle, das Flüssigkeitsmaß, das Fruchtmaß und das Gewicht, und die beiden ersten sind noch gegenwärtig gesetzlich die gleichnamigen Frankf. Maße.

Elle wird die Frankfurter brabanter Elle und der Frankfurter (französische) Stab gebraucht, also zuweilen in einem und demselben Laden drei verschiedene Ellenmaße für verschiedene Stoffe. Der Feldschuh ist verschieden von dem Werkschuh, die gewöhnliche Ruthe oder Feldruthe verschieden von der Waldruthe, der Feldmorgen verschieden von dem Waldmorgen, also neben dem Feldmaße ein besonderes Waldmaß. Für das Brennholz bestehen ebenfalls verschiedene Maßgrößen: der Frankfurter Stecken,*) der sogenannte Mainzer Stecken und das blos im Walde und im Forstamts-Holzmagazin gebräuchliche Klafter. Für Flüssigkeiten gibt es zwei verschiedene Maße: die alte Maß oder Eichmaß, und die junge Maß oder Zapfmaß (Schenkmaß).

§ 48. Eine viel größere Mannichfaltigkeit herrschte aber bei den Gewichten. Es bestanden nämlich am Anfange dieses Jahrhunderts folgende verschiedene Gewichte in Frankfurt: 1) Markgewicht oder Silbergewicht, zugleich Goldgewicht für unverarbeitetes Gold, und Münzgewicht. Bei dem Kölnischen Markgewichte (das wenigstens schon seit mehreren hundert Jahren hier gebräuchlich ist) finden, zum Theil für besondere Zwecke, vier verschiedene Eintheilungsarten Statt, welchen das Halbirungssystem zu Grunde liegt. Probirgewicht war dieselbe Köln. Mark, mit der in Deutschland gewöhnlichen Eintheilung in Karate und Lothe u. s. w. Diese Frankfurter Kölnische Mark (oder das halbe Frankfurter Pfund) gehörte zu den schwersten der in den deutschen Münzstätten vorhandenen (leider nicht genau mit ein-

*) Die Auflag- oder Zugabe-Scheite beim Holzmessen, von 2 Scheiten für das auf festem Boden gemessene Holz (im Magazin, auf der Straße, im Hofe) und von 6 Scheiten für das in rascher Arbeit im Schiffe gemessene Holz, auf jeden Stecken, vermehren nicht den Rauminhalt des Steckens, sondern dienen nur als eine Ergänzung der leeren Räume, die sich zwischen den Scheiten im Maße bilden, und auch bei dem regelmäßigsten Messen nicht gänzlich vermieden werden können. Deshalb ist es nicht richtig, wie häufig geschieht, einen Unterschied zwischen Main-Stecken und Magazin-Stecken in der Meinung zu machen, daß man am Mainufer mehr Holz, als in dem Stadt-Magazin erhält.

ander übereinstimmenden) Kopieen von der Kölnischen Mark. Dieselbe wog 233,9569 Gramm. 2) Kronengewicht, für verarbeitetes Gold. 3) Dukatengewicht, für Gold, welches den Feingehalt der Dukaten hat. 4) Leichtgewicht des Handelsgewichts. 5) Schwergewicht des Handelsgewichts. 6) Spezereigewicht der Stadtwage. 7) Speckgewicht der Stadtwage (für Würste, Schinken und anderes Rauchfleisch ꝛc.). Diesem Speckgewichte war das Heugewicht seit dem Jahre 1801 ganz gleich. 8) Mehl- und Malzgewicht. 9) Wollwagegewicht. 10) Butter- und Fleischgewicht. 11) Fischgewicht, für frische Fische. 12) Medizinal- oder Apothekergewicht. 13) Juwelengewicht. Also dreizehn verschiedene Gewichte in einer Stadt!

§ 49. Von den genauen Größen dieser verschiedenen Maße und Gewichte und von ihren richtigen Verhältnissen gegen einander kannte man damals wenig mehr, als was Kruse's Kontorist, Nelkenbrecher's Taschenbuch und ähnliche Bücher davon enthielten, indem es an genauen Untersuchungen und Bestimmungen fehlte. Diese unternahm endlich der Recheneischreiber Chelius,*) anfangs aus bloßer Neigung zur Sache, später in amtlichem Auftrage. Im August 1805 erschien seine erste Schrift über diesen Gegenstand. Keine einzige der in den damaligen besten metrologischen Werken enthaltenen Angaben der Frankfurter

*) Georg Kaspar Chelius, geboren am 22. März 1761 zu Obersteden, bei Homburg vor der Höhe, hatte sich aus Neigung dem Schulfache gewidmet. Er kam im Mai 1787 als Vikar eines kranken Schullehrers nach Frankfurt am Main, und wurde daselbst im Februar 1788 unter die Zahl der Schullehrer aufgenommen. Im Jahre 1797 erhielt derselbe die Stelle des zweiten Recheneischreibers, und im Jahre 1818 wurde er zum ersten Recheneischreiber ernannt. Nachdem derselbe wegen andauernder Kränklichkeit im Jahre 1825 in Ruhestand versetzt worden war, starb er an der Luftröhrenschwindsucht am 8. März 1828. (Hierzu sehe man § 51.)

Chelius hatte seine Neigung besonders der Metrologie zugewendet, und in diesem Fache war er gewiß einer der fleißigsten und gewissenhaftesten Forscher. Nahe an dreißig Jahre hat er dieses Feld mit großer Liebe und Sorgfalt anbauen helfen, und sich um dessen Vervollkommnung mannichfache Verdienste erworben. Auch hat derselbe die kaufmännische Literatur mit mehreren gehaltvollen Schriften bereichert, welche in seinem „Maß- und Gewichtsbuche, dritte von mir herausgegebene Auflage," (S. XXIII f.,) verzeichnet sind.

Maße und Gewichte traf mit der Wahrheit völlig überein: bald zu klein, bald zu groß, wichen sie mehr, oder weniger von den richtigen Bestimmungen ab, so daß der Unterschied zwischen dem Irrthum und der Wahrheit von ungefähr $^1/_5$ bis auf 12 Prozent stieg. Und wer weiß, wie lange Zeit noch ein Schriftsteller dem andern, ohne Prüfung, diese falschen Angaben würde nachgeschrieben haben, wenn nicht Chelius eine Prüfung derselben angestellt hätte. Seine gründliche Untersuchung, genaue Bestimmung und beziehlich nöthige Herstellung der Maße und Gewichte Frankfurts, diese höchst mühsamen und verdienstlichen Arbeiten liegen großentheils in den drei Auflagen seines „Maß- und Gewichtsbuches" vor Augen.

§ 50. Im Sommer 1803 wurde das Wollwagegewicht abgeschafft; dagegen wurde aber auf den in den Jahren 1807 und 1808 am Mainufer errichteten beiden Krahnwagen nach einem neuen Gewichte, nämlich nach französischen Kilogrammen, gewogen, aber nur bis zum ganzen Kilogramm. So war die oben erwähnte Zahl der verschiedenen Frankfurter Gewichte dreizehn wieder die frühere geworden.

Die nun in den nächsten Jahren beabsichtigten aber nicht zur Ausführung gekommenen mannichfachen Veränderungen im Maßwesen Frankfurts dürfen hier nicht unerwähnt bleiben. Es waren folgende.

§ 51. In dem Organisationspatent vom 16. August 1810 verordnete der damalige Großherzog von Frankfurt für das ganze Großherzogthum die Einführung des französischen metrischen Maßes und Gewichts.*) Ein Jahr später aber beabsichtigte man das vor kurzem für das Departement Aschaffenburg verordnete neue Maßsystem mit zwölftheiliger Eintheilung**) nun auch in den drei andern Departementen des damaligen Großherzogthums einzuführen. Chelius, der in dieser Sache zu Rathe gezogen wurde, erstattete darüber ein schriftliches Gutachten, und die Einführung dieses Maßes in den andern Departementen unterblieb.

---

*) Großherzogl. frankfurtisches Regierungsblatt. 1. Band, 1. Blatt.
**) Aschaffenburger Intelligenzblatt vom Jahre 1811, Nr. 68.

Nach einer Verordnung vom 31. März 1812 sollte nun in dem ganzen Großherzogthum wieder ein anderes Maß und Gewicht, welches von dem metrischen Systeme Frankreichs abgeleitet war, und zwar vom 1. Januar 1813 an, eingeführt werden.*) Zur Einführung und Beaufsichtigung dieses neuen Maßes und Gewichtes (neben welchem jedoch auch die bisherigen Ortsmaße und Gewichte noch fortbestehen und mit beaufsichtigt werden sollten) wurde für jedes Departement ein Sachkenner zum Inspektor bestellt. Chelius erklärte sich mündlich und schriftlich gegen die Einführung dieses neuen Systems, und setzte dessen Fehler und die Nachtheile seiner Einführung auseinander. Dessen ungeachtet wurde derselbe im November 1812 zum Inspektor des Maßes und Gewichts für das Departement Frankfurt ernannt. Es sollten nun für die vier Departemente Vergleichungstafeln der alten Ortsmaße mit den neuen großherzogl. frankfurtischen Maßen verfertigt werden. Für Frankfurt und diejenigen Oerter, die gleiches Maß mit ihm hatten, hat Chelius diese Tafeln auch berechnet; es ist aber nichts davon gedruckt worden. Auch mit der Einführung des neuen Maßsystems wurde gezögert, bis solche endlich bei der nachher eingetretenen Staatsveränderung ganz unterblieb.

§ 52. Die im § 50 erwähnten dreizehn verschiedenen Gewichtsgrößen bestanden in Frankfurt bis zum Zollanschlußvertrage vom 2. Januar 1836, durch welchen das gemeinschaftliche Zollgewicht zum Zwecke der Zollerhebung daselbst eingeführt wurde. Der Zoll-Zentner hat 100 Zoll-Pfund, das Zoll-Pfund (= 1/2 franz. Kilogramm) hat 30 Zoll-Loth.

Die verschiedenen besonderen (theils wirklichen, theils bloßen Rechnungs-) Gewichte, welche in Frankfurt für manche Gegenstände des Verkehrs, wie Rauchfleisch, Getreide, Mehl, Heu rc. bis dahin auf mehreren öffentlichen Wagen bestanden hatten, wurden nach dem Anschlusse an den Zollverein ganz abgeschafft. Alle diese Gegenstände wurden nun daselbst auf den öffentlichen Wagen nur nach dem Zollgewichte gewogen, mit Ausnahme der im § 50 erwähnten Krahnwagen am Mainufer, bei welchen das

---

*) Großherzogl. frankfurtisches Regierungsblatt. 2. Band, 5. Blatt.

dort bisher angewendete französische (ganze) Kilogramm auch noch ferner im Gebrauche blieb. Auch wurde ein Anfang gemacht, das Zollgewicht in den Privatverkehr einzuführen, indem dasselbe nach gesetzlicher Vorschrift, vom 15. Dezember 1838 an, bei den zum Verbrauche im Frankfurter Gebiete verkauft-werdenden Steinkohlen, deren Verkauf nach dem Gewichte geschieht, angewendet werden mußte.

Folgende besondere Gewichte sind beim Anschlusse Frankfurts an den Zollverein, und beziehlich erst einige Zeit nach demselben, abgeschafft worden: 1) Das Spezereigewicht der Stadtwage. 2) Das Butter- und Fleischgewicht. 3) Das Fischgewicht bei den Fischern (für frische Fische). 4) Das Mehl- und Malzgewicht, seit dem 1. Januar 1838; von dieser Zeit an wiegen auch die Fruchtmesser nur nach dem Zollgewichte. 5) Das Speckgewicht der Stadtwage, seit dem 1. Januar 1838. Das seit dem Jahre 1801 dem Speckgewicht ganz gleiche Heugewicht, ist seit dem 23. April 1839 ebenfalls abgeschafft worden.*) Von dieser Zeit an wurde das Stroh auch mit dem Zollgewichte gewogen.

§ 53. Durch den Beitritt Frankfurts zur süddeutschen Münz-Konvention vom 25. August 1837 wurde die Münzmark der deutschen Vereins-Staaten, oder die preußische (Kölnische) Mark, daselbst gesetzlich als einzige Mark eingeführt, und die bis dahin bestehende, oben (§ 48) erwähnte Frankfurter Kölnische Mark ganz abgeschafft. Die preußische oder Vereins-Mark wiegt 233,8555 Gramm, wurde aber in den Zollvereins-Staaten gewöhnlich zu 233,855 Gramm angenommen. Diese neue Frankfurter Mark ist fast genau um $^{1}/_{23}$ Prozent leichter, als die alte abgeschaffte Frankfurter Mark. Die neue Mark diente auch zum Probirgewichte, doch gab man nun in der Frankfurter Münze der zehntheiligen Eintheilung den Vorzug vor dem bis dahin gebrauchten Halbirungssystem, so daß daselbst die Feinheit der edlen Metalle, wie in Frankreich, in Tausendtheilen (Millièmes) ausgedrückt wurde.

*) Vor dem Jahre 1801 war das Heugewicht eigentlich Mehlwage-Gewicht, wurde aber zufolge Raths-Verordnung vom 25. November 1800 wie oben angegeben abgeändert.

Da das Frankfurter Leichtgewicht das Silbergewicht war, und das Schwergewicht sich auf jenes gründete, so hatte die eben angeführte Veränderung in der Schwere der Frankfurter Mark auch eine solche Veränderung dieser beiden Handelsgewichte zur Folge, welche aber für den gewöhnlichen Verkehr in den meisten Fällen ganz unberücksichtigt bleiben konnte. Diese Veränderung in der Schwere des Frankfurter Gewichts veranlaßte auch eine neue gesetzliche Inhaltsbestimmung des Frankfurter Flüssigkeitsmaßes, worüber § 23 nachzusehen ist.

§ 54. Das Frankfurter Medizinal- oder Apothekergewicht war bis zum Jahre 1841 das in Deutschland sehr gebräuchliche alte Nürnberger Apothekergewicht. Bei Abfassung einer neuen Medizinal-Ordnung ist aber an die Stelle dieses Gewichts das preußische Medizinalgewicht gewählt worden, weil man dessen Schwere genau kennt, und weil die preußische Pharmakopöie für hiesige Stadt und deren Gebiet gesetzlich eingeführt ist. Der § 102 dieser Medizinal-Ordnung vom 29. Juli 1841 verordnet die Einführung desselben, für welche (nach einer Bekanntmachung des Sanitäts-Amts vom 25. Oktober 1841) der 1. Januar 1842 bestimmt wurde. Wegen des Gewichts wird sich dabei auf das in der vierten Ausgabe der preußischen Pharmakopöie angegebene Verhältniß desselben bezogen. In der vom Sanitäts-Amte im October 1849 verordneten neuen Taxe der Arzeneimittel ist nun vom 1. November 1849 an im Freistaate Frankfurt die sechste Ausgabe der preußischen Pharmakopöie v. J. 1846 eingeführt worden, nachdem die Einführung derselben Ausgabe in den beiden Nachbarstaaten Frankfurts, im Großherzogthum Hessen, vom 1. August 1848 an, und im Herzogthum Nassau, vom 1. Juli 1848 an, gesetzlich erfolgt war. (Ueber eine Unrichtigkeit in der Angabe der Schwere des Medizinalpfundes in der preußischen Pharmakopöie sehe man § 41 am Ende.)*)

---

*) Eine vollständige und genaue Darstellung der Frankfurter Maße und Gewichte findet man in dem Maß- und Gewichtsbuche von Chelius, 3. Auflage, so wie in meinem Frankfurter Geschäfts-Handbuche, und zwar im letzteren Werke bis zu dem Ende des Jahres 1844.

§ 55. Dies sind die hauptsächlichsten Maßverbesserungen in den deutschen Staaten, von welchen im § 37 die Rede war. So war für die Vereinfachung des Maßwesens Manches geschehen, als ein wichtiges Ereigniß ein neues Streben nach Vereinigung hervorrief und gegründete Hoffnung zu einer noch ausgedehnteren Gleichförmigkeit im Maß- (und Münz-)Wesen Deutschlands erweckte: der deutsche Zoll- und Handelsverein.

Die Regierungen der zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssystem verbundenen deutschen Staaten haben sich bekanntlich in den darüber abgeschlossenen Verträgen unter andern gegenseitig verpflichtet, zur Einführung eines gleichen Münz-, Maß- und Gewichtsystems in allen Vereinsstaaten mitzuwirken. Durch die Annahme des französischen halben Kilogramms zum Zollpfunde für den ganzen Verein (1833) war auch ein sehr guter Anfang zu einem allgemeinen deutschen Maßsystem gemacht worden, weil dieses Gewicht schon früher in einigen Vereinsstaaten als allgemeines Landesgewicht bestand; überdies schloß man sich durch die Einführung desselben zum Zollpfunde an das Gewichtsystem eines benachbarten großen, mit Deutschland in vielfachen Handelsverbindungen stehenden Staates an, dessen System auch außer Frankreich sehr verbreitet ist. Man sieht hieraus, welchen hohen Werth Preußen, und mit ihm der ganze deutsche Zollverein, auf eine Uebereinstimmung der Maße Deutschlands sowohl unter einander, als mit den Maßen fremder, besonders der Nachbarstaaten legt. Hätte damals der Zollverein das scharf bestimmte preußische Pfund als Zollpfund gewählt, so würde man diese Wahl gewiß um so zweckmäßiger und passender gefunden haben, als gerade dieses Pfund in dem größten Theile des Zollvereins schon als Landesgewicht gesetzlich bestand, und dasselbe auch mit zwei kölnischen Marken übereinkam.

§ 56. Durch die in München am 25. August 1837 und in Dresden am 30. Juli 1838 abgeschlossenen Münz-Konventionen der Zollvereinsstaaten*) wurde in allen diesen

*) Diese beiden Münz-Konventionen findet man in meinem „Frankfurter Geschäfts-Handbuche", S. 92—104.

Staaten den bis dahin in den Münzgewichten derselben bestandenen Abweichungen auf einmal ein Ende gemacht, und somit wieder ein wichtiger Schritt zur Vereinfachung des deutschen Maßwesens gethan. In diesen Münz-Konventionen wurde nämlich als Grundlage des gesammten Münzwesens in den theilnehmenden Staaten die genau bestimmte preußische (Kölnische) Mark (§ 53), nun Vereins-Mark, zum Münzgewicht angenommen. (Vergl. § 88.)

§ 57. In Folge des Wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857 ist aber nun das Zollpfund auch an die Stelle der seitherigen Kölnischen Mark (Vereins-Mark)*) getreten. Zwar ist in diesem Vertrage nicht ausdrücklich bestimmt, daß das neue

---

*) Die Kölnische Mark, deren Entstehung in die Mitte des zwölften Jahrhunderts fällt, hat nicht nur viele Jahrhunderte zur Bestimmung der Schwere anderer Gewichte gedient, sondern ist auch bis auf die neueste Zeit das allgemeine Münzgewicht der Deutschen geblieben. Bei ihrer nunmehrigen Abschaffung verdient sie daher wohl eine besondere Erwähnung. Im Jahre 1524 wurde die Kölnische Mark gesetzlich das allgemeine deutsche Münzgewicht; aber es scheint, daß man in Deutschland schon weit früher nach diesem Gewichte Münzen geprägt hat, als darüber eine gesetzliche Verfügung ergangen war. Ueber das absolute Gewicht der Kölnischen Original-Mark ist viel gestritten worden; doch ist man über dasselbe, ungeachtet verschiedener angestellten genauern Untersuchungen, niemals ganz ins Reine gekommen. Das eigentliche Urgewicht derselben konnte nicht mehr aufgefunden werden, und bei den in den deutschen Münzstätten vorhandenen Etalons waren hinsichtlich ihrer Schwere im Laufe der Zeit Abweichungen entstanden. (S. meine Vergleichungs-Tafeln der Gewichte ꝛc., S. 39—46.) Dieser Ungewißheit über die wahre Größe der Kölnischen Mark wurde, wie oben erwähnt ist, durch die in München (1837) und in Dresden (1838) abgeschlossenen Münz-Konventionen ein Ende gemacht, indem in diesen Verträgen das absolute Gewicht der Münzmark genau festgesetzt war. Durch diese Vereinbarung ward eine genaue Uebereinstimmung in den deutschen Münzgewichten hergestellt, und der Bestand der Kölnischen Mark (Vereinsmark), als eines selbstständigen deutschen Gewichts, schien nun auf eine sehr lange Zeit hinaus völlig gesichert. Doch auch sie sollte nur zu bald die Wandelbarkeit alles Irdischen erfahren; denn der Wiener Münzvertrag (1857) machte ihrem Daseyn ein rasches Ende. (Die wenigen deutschen Staaten, in welchen dieselbe einstweilen noch besteht, kommen hier nicht in Anschlag.) Die Kölnische Mark war also 333 Jahre lang das gesetzliche Münzgewicht der Deutschen. Vergl. Seite 40, Note, b.

Münzpfund auch im öffentlichen Verkehre beim Wägen der edlen Metalle ausschließlich gebraucht werden soll; doch ist dies um so mehr anzunehmen, als Preußen, das Königreich Sachsen und die Stadt Frankfurt a. M. solches schon in ihren Staaten verordnet haben. In dieser Annahme des Zollpfundes zum deutschen Münzgewichte liegt, nach meiner Meinung, der sicherste Beweis, daß die deutschen Regierungen das französische metrische Maß und Gewicht zur Grundlage unseres künftigen deutschen Maßsystems bestimmt haben, was weiter unten ausführlicher gezeigt werden wird.

Die Anfertigung des neuen Münzpfundes wird, zufolge des Wiener Münzvertrags (Separat-Artikel 1), von der Münzstätte in Berlin besorgt, welche an eine jede Münzstätte der mitvertragenden Regierungen ein vergoldetes Einpfundstück, nebst dem Atteste der Uebereinstimmung mit dem in Berlin aufbewahrten Normalpfunde, gegen Erstattung der Anfertigungskosten, liefert, auch derselben auf Verlangen noch einen, mit möglichster Genauigkeit angefertigten Gewichtsatz, bestehend aus dem Pfunde nebst Theilstücken, übersendet. Für den Fall, daß eine Münzstätte es wünschenswerth finden sollte, ihre Normalgewichtstücke von anderer Seite revidiren zu lassen, hat dieses in Berlin zu geschehen. Hiernach befindet sich also das Urgewicht des neuen deutschen Münzpfundes in Berlin.

§ 58. Das Zollgewicht kam nun in Deutschland auch bei mehreren öffentlichen Anstalten in Gebrauch. Dasselbe ist nämlich zugleich Postgewicht des deutsch-österreichischen Postvereins (seit 1851), ferner Zollvereins-Eisenbahngewicht und österreichisches Zollgewicht (seit Februar 1852). Auch bediente man sich dieses Gewichts schon seit langer Zeit an manchen deutschen Handelsplätzen im Großhandel. Es war daher sehr wahrscheinlich, daß dasselbe in nicht ferner Zeit das allgemeine Landesgewicht in Deutschland werden würde, wozu es sich auch sehr gut eignet, weil es zwischen dem schweren baierischen, österreichischen &c. und dem leichten Kölnischen Gewicht ungefähr in der Mitte steht. Und dieser Fall ist nun wirklich eingetreten, indem die Einführung des Zoll-

gewichts als Landesgewicht seither in den meisten deutschen Staaten erfolgt ist.

Preußen hat zuerst durch ein Gesetz vom 17. Mai 1856 das Zollpfund als Einheit des preußischen Gewichts erklärt, und zwar vom 1. Juli 1858 an als allgemeines Handels- und Juwelengewicht, und später auch als Medizinalgewicht. In diesem Gesetze ist die Schwere des neuen Pfundes in dem bisherigen preußischen Gewichte genau angegeben, und zwar ganz dem Verhältnisse gemäß, welches seiner Zeit die zur Prüfung der preußischen Normalmaße und Gewichte ernannte Kommission zwischen dem bisherigen Pfunde und dem Kilogramme festgesetzt hat.*) In dem angeführten Gesetze ist ferner gesagt, daß ein der angegebenen Schwere entsprechendes Gewichtstück angefertigt werden wird, welches als Urgewicht des preußischen Staates gelten und alsdann für das Gewicht des preußischen Pfundes allein maßgebend seyn soll. Hierdurch ist dieses preußische Urgewicht als ein selbstständiges Gewicht erklärt, das niemals mehr verändert werden kann, und also auch ganz unabhängig von dem französischen Original-Kilogramm ist. Es ist aber nicht angegeben, aus welchem Stoffe das neue Urgewicht verfertigt werden soll. (Man sehe hierzu § 29.)

Nach zwei späteren Gesetzen für die preußischen Staaten über das Münzwesen und über das Münzgewicht vom 4. und 5. Mai 1857 soll das eben besprochene neue Pfund (das Zollpfund)

---

*) „Ueber die Prüfung der Normal-Maasse und Gewichte für den königlich-preussischen Staat und ihre Vergleichung mit den französischen Maassen und Gewichten. Von D. Eytelwein.“ (Abhandlungen der mathematischen Klasse der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, aus dem Jahre 1825. Berlin, 1828.)

Wegen der Wichtigkeit der bei dieser früheren Vergleichung gebrauchten Pariser Gewichte für die Anfertigung des neuen Urgewichts sey hier noch aus dieser Abhandlung Folgendes bemerkt. In Berlin besitzt man zwei als genau geltende noch von Fortin verfertigte Pariser Kilogrammen-Gewichte (das eine von Platin, das andere von Messing), welche die oben erwähnte Kommission (deren Mitglied Eytelwein war) bei ihrer Vergleichung des bisherigen preußischen Pfundes mit dem französischen Kilogramme gebraucht hat.

bei der Ausmünzung, dann beim Wägen der Münzen und Münzmetalle, sowohl in den Münzstätten als auch in dem öffentlichen Verkehre statt der seitherigen Münzmark ausschließlich angewendet werden. Das Pfund wird zu diesem Zwecke in Tausendtheile getheilt, die weitere Theilung erfolgt in dezimaler Abstufung. Dem Zehntausendtheil des Pfundes ist der Name Aß beigelegt. Da in Preußen also nunmehr ein und dasselbe Pfund zum Handels-, Gold-, Silber- und Münzgewicht gesetzlich angenommen ist, so ist das in dem Gesetze vom 17. Mai 1856 verordnete „Urgewicht" des neuen preußischen Pfundes auch allein maßgebend für das Gewicht des neuen preußischen Münzpfundes. Hieraus folgt ferner, daß unter dem im Wiener Münzvertrage (Separat-Artikel 1) erwähnten „in Berlin aufbewahrten Normalpfunde" des Münzgewichts ebenfalls nur dies preußische Urgewicht verstanden wird, und daß dieses letztere mithin zugleich das allgemeine Urgewicht des neuen deutschen Münzpfundes ist.

Es entsteht nun die Frage, ob die durch den Wiener Münzvertrag verbundenen Staaten, und zwar sowohl diejenigen, welche das halbe Kilogramm als allgemeines Landesgewicht schon längere Zeit besitzen (und die also auch ihre Originale davon schon haben*)), als auch diejenigen, welche dasselbe jetzt neu einführen, das mehrerwähnte in Berlin befindliche Urgewicht des neuen preußischen Pfundes auch als gesetzliches Original für dieses Gewicht ihrer Länder anerkennen, und ob sie das von der Münzstätte in Berlin erhaltene Münzpfund etwa dazu benutzen, oder ob, nachdem die Einführung des neuen Pfundes in allen deutschen Staaten verordnet ist, wegen eines selbstständigen gemeinsamen Urgewichts desselben eine Vereinbarung der betreffenden Regierungen erfolgen dürfte. Denn nur durch letztere würde dem Mangel an Uebereinstimmung vorgebeugt werden, der in Zukunft hinsichtlich der Schwere des neuen Landesgewichts-Pfundes

*) Die massiven messingenen Halbkilogramme, welche zu Originalen der großherzogl. badischen und hessischen Pfunde dienen, sind noch von Fortin in Paris verfertigte Gewichte.

in den verschiedenen deutschen Staaten entstehen würde, wenn jeder Staat für den gesetzlichen Etalon desselben nach eigenem Ermessen selbst zu sorgen hätte. (Daß früher noch nichts für ein solches gemeinsames deutsches Urgewicht geschehen ist, durch eine den jetzigen wissenschaftlichen Anforderungen völlig entsprechende Feststellung, für welche die gründlichen Arbeiten von Bessel, Schumacher und Steinheil zur Benutzung vorliegen, erklärt sich durch die nur nach und nach erfolgte Einführung des Halb-Kilogrammes in Deutschland.) Hamburg (das aber nicht zu den bei dem Wiener Münzvertrage betheiligten Staaten gehört) ist nun meines Wissens der erste Staat, welcher das preußische Urgewicht als Grundlage für die Herstellung seines neuen Normal-Handelspfundes ausdrücklich erklärt hat. Die „Revidirte Verordnung, die Hamburgischen Maße und Gewichte betreffend, vom 8. Juli 1858" erklärt nämlich als gesetzliches Normal-Handelsgewicht das in Gemäßheit des § 1 des preußischen Gesetzes vom 17. Mai 1856 in Berlin angefertigte Urgewicht eines Pfundes von 500 Grammen, welches also für das Gewicht des Hamburgischen Handelspfundes allein maßgebend seyn soll. Für die Erhaltung einer genauen Kopie des preußischen Urgewichts als Hamburgischen Normal-Handelspfundes soll mindestens alle zehn Jahre eine Vergleichung und Prüfung der aus Berlin nach Hamburg gesandten aus vergoldetem Messing bestehenden Kopie des preußischen Urpfundes mit demselben in jener Stadt stattfinden. Bei der Vergleichung der vorgedachten Kopie mit dem Urpfunde ist die Toleranz auf 0,001 Gramm = $^1/_{500000}$ festgesetzt. (S. § 63, die letzte Note.)

§ 59. Durch ein Gesetz vom 12. Februar 1858 ist das Pfund des deutschen Zollvereins auch in Frankfurt am Main für den allgemeinen Verkehr als Einheit des Gewichts angenommen worden, dessen Einführung am 1. Juli 1858 erfolgt ist. 100 Pfund machen einen Zentner und 40 Zentner eine Schiffslast. Das Pfund wird in 32 Loth, das Loth in 4 Quint, das Quint in 4 Richtpfennige eingetheilt.*) Eine Dezimaleintheilung

*) Die auch in Frankfurt bei den Zoll- und Postämtern bestehende besondere Eintheilung des Pfundes in 30 Loth kommt weiter unten vor.

des Pfundes ist ebenfalls gestattet. Das Gewicht für Münzen und Münzmetalle ist durch den Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgesetzt und seine Einheit ist gleichfalls das neue Pfund. Dasselbe wird zu diesem Zwecke in Tausendtheile mit dezimaler Abstufung und ein Tausendtheil in 10 Aß eingetheilt. Das neue Frankfurter Pfund ist einem französischen halben Kilogramm genau gleich. Das alte Frankfurter Handelspfund Leichtgewicht wiegt (wie das alte oder bisherige preußische Handelspfund) 467,711 Gramm.

Nach diesen Verhältnissen ist das neue Pfund gleich einem Pfunde und 2,2092 Loth des bisherigen Leichtgewichts. Dieses Mehrgewicht ist ungefähr der vierzehnte Theil des alten Pfundes (genauer: 14,485). In den kleinsten ganzen Zahlen erhält man die Vergleichung: 14 neue Pfund = 15 alte Pfund, die hinreicht, wo es auf große Genauigkeit nicht ankommt. Genauer ist das Verhältniß: 29 neue Pfund = 31 alte Pfund. Ein von diesem Verkehrsgewichte abweichendes Handelsgewicht (Schwer- oder Leichtgewicht), oder besonderes Gewicht für einzelne Warengattungen, wie Fleisch-, Butter- und Fischgewicht, findet ferner nicht Statt.

Das Medizinal- oder Apothekergewicht bleibt das seither (seit dem 1. Januar 1842) hier gesetzlich eingeführte preußische Medizinalgewicht (s. die §§ 41 und 54). Für den Juwelen- und Perlenhandel ist das seither hier gebräuchliche (holländische) Juwelenkarat in der Schwere von 0,205894 Gramm, (welche es nach der genauen Untersuchung von Chelius hat,) mit der Theilung in fortgesetzter Halbirung auch ferner zulässig.

Das Gewichtswesen Frankfurts ist in neuerer Zeit sehr vereinfacht worden. Der Zollanschlußvertrag vom 2. Januar 1836, der Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857, so wie das oben angeführte Gesetz vom 12. Februar 1858 haben die Abschaffung vieler Gewichte bewirkt, so daß vom 1. Juli 1858 an die oben (im § 52) erwähnten Gewichtsverschiedenheiten auf die kleine Zahl von drei zurückgeführt worden sind. Es bestehen nämlich seit dieser Zeit in Frankfurt nur noch: 1) das neue

Handels-, Gold-, Silber- und Münz-Gewicht, 2) das Apotheker-Gewicht und 3) das Juwelengewicht.*)

Die Einführung des Zollgewichts als Handelsgewicht in Frankfurt hat auch Veranlassung gegeben, daß einige seither daselbst im Colonialwarenhandel bestandene unzweckmäßige Usanzen vom 1. Juli 1858 an abgeschafft worden sind, nämlich: die Gewichtsvergütung (Gutgewicht genannt) von 1 Prozent, die Anwendung besonderer Gewichtsgrößen bei dem Handel in Öl, Thran u. dergl., so wie die Berechnung nach Reichsthalern. Die Bestimmung der Preise geschieht seitdem bloß in süddeutscher Währung und nur nach Zollgewicht. Manche deutsche Staaten werden hinsichtlich solcher Fortschritte in der Vereinfachung des Geschäftsganges auf dem Gebiete des Verkehrslebens bei Gelegenheit der Gewichtsreform gewiß ähnliche Beispiele aufzuweisen haben, und jede solche Vereinfachung ist wenigstens ein Zeitgewinn. (Ueber die Einführung des Zollgewichts als Landesgewicht in den andern deutschen Staaten sehe man § 63.)

§ 60. Die Hoffnung durch den Zollverein bald eine größere Gleichförmigkeit im deutschen Maßwesen bewirkt zu sehen, wurde sehr herabgestimmt, als man bei diesem Vereine das Zollpfund in 30 Loth eintheilte, anstatt dasselbe in 32 Loth zu theilen, wie es seither überall in Deutschland (in Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau ꝛc), und auch in der Schweiz, bei der gesetzlichen Einführung des Halbkilogramms als allgemeines Landesgewicht geschehen ist.

Die Eintheilung des Zollpfundes in 30 Loth hat man leider auch bei dem deutsch-österreichischen Postvereine angenommen, wodurch in den Staaten, in welchen dasselbe Pfund, als Landesgewicht, in 32 Loth getheilt ist, manche Irrungen hervorgerufen werden. In diesem Postvereine selbst besteht aber in dieser Hinsicht keine völlige Uebereinstimmung, indem zwar in

---

*) Auch auf den am Mainufer außerhalb des Zollhofes befindlichen Krahnwagen, auf welchen seit ihrer Errichtung nach französischen Kilogrammen gewogen worden war (§ 50), wird seit dem 1. März 1859 nach dem neuen Zentner und dessen Unterabtheilung in 100 Pfund gewogen.

den meisten Postvereinsstaaten (wie es eigentlich auch vorgeschrieben ist) das Pfund in 30 Loth, das Loth in Zehntel und Zwanzigstel getheilt wird, bei einigen Staaten dieses Vereins aber die Eintheilung desselben in 32 Loth und des Lothes in Halbe, Viertel, Achtel und Sechzehntel Statt findet. Daher kommt es, daß in den Staaten mit der Dreißigtheilung die Grenze des einfachen Portosatzes für Briefe nach dem übrigen Postvereinsgebiete mit einem Loth ausschließlich, in den Postvereinsstaaten mit der Zweiunddreißigtheilung dagegen mit einem Loth einschließlich bestimmt werden muß, wodurch die kaum gewonnene Einheit gerade in einem höchst wichtigen Theile, nämlich in der Festsetzung der Gewichtsgröße für den einfachen Taxsatz, wieder aufgehoben ist. Bei den österreichischen Poststellen bestand sogar in der Unterabtheilung des Lothes ($^1/_{30}$ Zollpfund) wieder eine Verschiedenheit, indem dieses Loth in 23 Theile getheilt wurde, welche eigenthümliche Eintheilungsart indessen seit Oktober 1857 abgeschafft worden ist. Das Zollpfund wird seitdem zwar in 30 Loth und das Loth in Zehntel und Zwanzigstel getheilt, aber die eigentliche Gewichtsermittelung geschieht bei den österreichischen Poststellen in Wiener Gewicht (mit der Eintheilung des Pfundes in 32 Loth und des Lothes in Halbe, Viertel, Achtel und Sechzehntel). Die Angabe in Zollgewicht (unter Gleichstellung von 1 Zollpfund mit $28^1/_7$ Loth Wiener Gewicht) erfolgt dann in der Regel unter derjenigen im Wiener Gewicht.

Um diese im Gewichtswesen des deutsch-österreichischen Postvereins bestehenden Uebelstände möglichst zu beseitigen, wurde bei der vierten Konferenz dieses Vereins (welche vom 15. Mai bis 18. August 1860 in Frankfurt am Main versammelt war), nach öffentlichen Blättern, von Österreich und Preußen unter andern folgender Antrag*) gestellt: „Es wird beantragt, daß für den internationalen deutschen Postverkehr die Eintheilung des Zollpfundes in 30 Loth und des Lothes in Zehntel und Zwanzigstel, wo sie besteht, beibehalten werde, und daß von den übrigen

*) Hier nur so weit mitgetheilt, als es der betreffende Zweck erfordert.

Vereins-Postverwaltungen entweder dasselbe Gewichtsystem oder das Zollpfund mit der Eintheilung in 500 Theile (Grammen) angenommen werde. Im Gefolge dessen wird vorgeschlagen, zur Erzielung vollständiger Gleichmäßigkeit im Postvereine folgende weitere Bestimmungen zu treffen: a) Das Gewicht eines einfachen Briefes wird auf 15 Gramme ($^9/_{10}$ Loth) einschließlich festgesetzt; für jede 15 Gramm ($^9/_{10}$ Loth) mehr wird das Porto, resp. der Portozuschlag für einen einfachen Brief erhoben." U. s. f. Dieser Antrag ist, dem Vernehmen nach, von den zur Postkonferenz Abgeordneten angenommen worden, und bedarf nur noch der Bestätigung der betreffenden Oberbehörden.

§ 61. Die Eintheilung des Zollpfundes in 30 Loth ist, auf den Vorschlag Preußens, zuerst bei dem Zollvereine eingeführt worden. Da der Thaler ebenfalls in 30 Theile (Silbergroschen) getheilt wird, und da ferner bei der Zollerhebung alle Warenquantitäten unter 3 Loth (oder $^1/_{10}$ Pfund) außer Betracht bleiben, und nicht versteuert werden; so scheint es beinahe, daß diese Eintheilung zur Erleichterung für die Berechnung gewählt worden ist, eine Erleichterung, die durch eine solche unzweckmäßige Eintheilung freilich etwas theuer erkauft wäre. Diese Abweichung von der seither gebräuchlichen Eintheilung des Pfundes in 32 Loth und des Lothes in 4 Quentchen ist um so mehr zu bedauern, als Preußen ihr ebenfalls bei Einführung des Zollpfundes zum allgemeinen Landesgewichte gefolgt ist. Das neue Pfund wird nämlich in Preußen in 30 Loth, das Loth in 10 Quentchen, das Quentchen in 10 Zent, der Zent in 10 Korn getheilt. Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Dezimal-Bruchtheile des Korns angegeben. Wollte man das Halbiren des Pfundes, diese einfachste, weil natürlichste Theilungsmethode, aufgeben, und sich der zehntheiligen Eintheilung zuwenden, so hätte man solche gewiß zweckmäßiger gleich vom Pfunde an eintreten lassen sollen, wie es später auch bei der norddeutschen Gewichts-Konvention vom 7. November 1856 geschehen ist.

§ 62. Mit der Einführung dieses allgemeinen Landesgewichts in ganz Deutschland erhalten wir endlich einen Anfang

zu der schon längst erwarteten nothwendigen Einheit in unserem Maßwesen. Leider hört aber die Einheit schon bei dem Pfunde auf, und die alte Vorliebe für die Verschiedenheit der Maße findet in den Unterabtheilungen des neuen Pfundes ein großes Feld, das sie auch schon recht hübsch angebauet hat. Hinsichtlich dieser abweichenden Eintheilungen des Pfundes können wir in Deutschland drei Hauptverschiedenheiten annehmen, wodurch wir also drei Staaten-Gruppen erhalten. Süddeutschland hält an der praktisch höchst brauchbaren Halbirungsmethode fest und läßt seine seitherige Zweiunddreißigtheilung fortbestehen. In der (von sechs Staaten am 7. November 1856 abgeschlossenen) norddeutschen Gewichtskonvention hingegen ist die Eintheilung des Pfundes rein zehntheilig. In der Mitte zwischen diesen beiden Gruppen steht Preußen (mit den beigetretenen Staaten), welches das Pfund in 30 Loth theilt und von da an erst die zehntheilige Eintheilung eintreten läßt.

§ 63. Zuerst sind die Staaten zu nennen, die das neue Pfund schon früher bei sich einführten: Baden, Hessen (Großherzogth.) und Nassau, so wie das landgräfl. hessen-homburgische Oberamt Meisenheim. Sie berücksichtigten den Verkehr, der Halbirungen verlangt, und behielten die seither gebräuchliche Eintheilung des Pfundes in 32 Loth und des Lothes in 4 Quentchen bei. Dieser Gruppe haben sich nun angeschlossen: Frankfurt am Main, Würtemberg (1. Januar 1860)*), welche beide neben den Halbirungen auch die zehntheilige Eintheilung des Pfundes gestatten, das landgräfl. hessische Amt Homburg (1. Januar 1860), die hohenzollern'schen Lande (1. Juli 1860).

Die zweite Gruppe bildet Preußen mit den beigetretenen Staaten. Nach dem preußischen Gesetze wird das Pfund in 30 Loth, das Loth in 10 Quentchen, das Quentchen in 10 Zent, der Zent in 10 Korn getheilt; noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Dezimal-Bruchtheile des Korns an-

*) Die hinter den Ländern eingeklammerten Zeitangaben bezeichnen die gesetzliche Einführung des Zollgewichts als allgemeinen Landesgewichts, während in allen den Staaten, bei welchen eine solche Angabe fehlt, die Einführung des neuen Gewichts am 1. Juli 1858 erfolgt ist.

gegeben. Diese Gruppe besteht aus folgenden Staaten: Preußen, mit Einschluß des Jahdegebiets, aber ohne die hohenzollernschen Lande,*) Königreich Sachsen (1. November 1858), Kurhessen (1. Januar 1861)**), Weimar, mit Ausschluß des Amtsbezirks Ostheim, Mecklenburg-Schwerin (1. Juni 1861). Es sollen auch Viertelpfund- und Achtelpfundgewichte geeicht und im Verkehr zugelassen werden.***) Dasselbe gilt für Mecklenburg-Strelitz. Meiningen (1. Januar 1860), Altenburg (1. November 1858), Koburg, mit Ausschluß des Amtsbezirks Königsberg (1. Juli 1859), Gotha, Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Lippe (-Detmold)†), Reuß, ältere Linie, Reuß, jüngere Linie, Schwarzburg-Rudolstadt (1. Januar 1859), Schwarzburg-Sondershausen (1. Januar 1859), Waldeck mit Pyrmont.

Eine dritte Gruppe bilden die Staaten Hannover, Oldenburg, mit Ausschluß des Fürstenthums Birkenfeld (das sich in der zweiten Gruppe befindet), Braunschweig, Schaumburg-Lippe und die Hansestädte Bremen und Hamburg, welche unter einander am 7. November 1856 einen Vertrag abgeschlossen haben, der am 1. Juli 1858 in Kraft getreten ist. In dieser norddeutschen Gewichtskonvention wird das Pfund in 10 Neuloth, das Neuloth in 10 Quint, das Quint in 10 Halbgramm ge-

---

*) Die hohenzollernschen Lande gehören in Gemäßheit des königl. preußischen Gesetzes vom 26. März 1860 zu der ersten Gruppe.

**) In dem kurhessischen Gesetze vom 9. Mai 1860 ist das bisherige (Nürnberger) Medizinalgewicht bis zu anderweiter Verordnung als solches beibehalten, und im Juwelenhandel darf sich des (holländischen) Juwelenkarats auch in Zukunft bedient werden.

***) Auf das Medizinal- und Juwelengewicht findet die Verordnung keine Anwendung und bleibt wegen des ersteren weitere Bestimmung vorbehalten.

†) Das neueste fürstl. lippische Gesetz über Maß und Gewicht vom 12. August 1857 (Gesetzsammlung für das Fürstenth. Lippe v. J. 1857, Nr. 16) stimmt, bis auf das als allgemeines Landesgewicht unterm 24. Juni 1857 verordnete und unterm 1. Juli 1858 eingeführte Zollpfund, ganz überein mit der (oben in § 43 erwähnten) lippischen Verordnung vom 14. Dezember 1824.

theilt; noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Dezimal-Bruchtheile des Halbgramms angegeben.*) Neben den eigentlichen zehntheiligen Gewichten sollen jedoch auch Viertelpfund- und Achtelpfundstücke geeicht und im Verkehre zugelassen werden. Die norddeutschen Gewichte Loth und Quint sind also dreimal so schwer als die gleichnamigen preußischen Gewichte.

Auf das Münzgewicht und auf das Wägen von Gold und Silber in unverarbeitetem wie in verarbeitetem Zustande, so wie auf die Eintheilung des Pfundes bei den Postverwaltungen bezieht sich diese Uebereinkunft nicht.

Dieser Gruppe ist noch anzureihen: 1) Das Herzogthum Holstein, in welchem durch ein am 21. Mai 1859 publizirtes Gesetz vom 1. Januar 1860 an das metrische Pfund von 500 Gramm als Handelsgewicht eingeführt wird. Das Pfund wird in Zehntel, Hundertstel und Tausendstel getheilt. Das Zehntel-Pfundstück und die Größen zwischen demselben und dem Pfundgewichte werden allein nach ihrem Bruchtheilsverhältniß zum Pfunde (0,1 Pfund), das halbe, viertel und achtel Pfund jedoch zugleich als solche und ihrem Dezimalbruchwerthe nach ($^1/_2$ $^1/_4$ $^1/_8$ Pfund = 0,5 0,25 0,125 Pf.) bezeichnet. Dagegen heißt das Hundertstel-Pfundstück Quentin oder Quint (Q.), das Tausendstel-Pfundstück Örtgen oder Tausendstel (t.). Kleinere Theile als dieses letztere werden ohne individuelle Benennung bloß nach ihrem Dezimal-Theilverhältniß zum Örtgen bezeichnet. Das Landesgewicht ist ebenfalls beim Wägen von Gold und Silber im unverarbeiteten wie im verarbeiteten Zustande anzuwenden, anstatt des bisher dafür gebräuchlichen Kölnischen Gold- und Silbergewichts.

2) Der Freistaat Lübeck. Ein Gesetz vom 7. Mai 1860 verordnet als Einheit des Landesgewichts, vom 1. Januar 1861

*) Da die kleineren Unterabtheilungen des neuen Pfundes im gewöhnlichen Verkehr beinahe gar nicht vorkommen, so konnte man dem zehnten Theile des Quint den Fremdnamen „Halbgramm“ ohne Bedenken und um so mehr beilegen, als derselbe auf das Verhältniß zum französischen System unmittelbar hinweist.

an, das Pfund von 500 französischen Gramm.*) Es wird eingetheilt in 10 Zehntel (Neuloth), zu 10 Hundertstel (Quint, Quentin), zu 10 Tausendstel (Halbgramm, Ortgen); kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Dezimal-Bruchtheile des Tausendstel bezeichnet. Ausnahmsweise werden auch Viertelpfund- und Achtelpfundstücke vorläufig zugelassen. Für das Münzwesen bildet „bis auf Weiteres die Mark von 233,855 Gramm" (also die bisherige Vereinsmark) die Einheit. Für den Juwelenhandel ist das (holländische) Juwelenkarat in der Schwere von 0,411788 Tausendstel die Einheit. Die Größe des Medizinalpfundes ist „bis auf Weiteres" zu 360 Gramm bestimmt: die Eintheilung desselben in 12 Unzen u. s. f. bleibt die bisherige. Die Eintheilung des Postpfundes bleibt wie bisher in 30 Loth.

3) Das Großherzogthum Luxemburg, in welchem das Kilogramm — also das doppelte Zollpfund — die Einheit des Landesgewichts bildet.

Nach den vorstehenden Angaben ist das Zollpfund nun in allen deutschen Bundesstaaten zum allgemeinen Landesgewichte angenommen worden, die folgenden ausgenommen: 1) Österreich, 2) Baiern (ohne die baierische Rheinpfalz), 3) Liechtenstein.

§ 64. In mehreren der genannten Staaten selbst finden aber auch Gewichtsverschiedenheiten in dem Falle Statt, wenn die Eintheilung des Zollvereins-Pfundes oder die Eintheilungen des Postvereins-Pfundes (§ 60) nicht mit den Unterabtheilungen des neuen Landesgewichts-Pfundes in dem betreffenden Staate übereinstimmen. Also neue Verschiedenheiten in einem und demselben Staate!

Ferner entstehen abermals neue Verschiedenheiten dadurch, daß manche Staaten bei Einführung des neuen Gewichts alle ihre bisherigen Gewichte abschaffen, andere Staaten dagegen neben dem neuen Pfunde noch einige alte Gewichte für besondere

*) Im Art. 2 dieses Lübecker Gesetzes heißt es. „Ein Urgewicht des neuen Pfundes, dem durch § 1 des preußischen Gesetzes vom 17. Mai 1856 estgestellten Urpfunde des preußischen Landesgewichts entsprechend, ist im Rathhause niederzulegen und daselbst aufzubewahren." Man vergleiche hiermit das oben, § 58 am Ende, in Betreff Hamburgs Gesagte.

Gegenstände fortbestehen lassen. Diese letzteren sind hauptsächlich das Medizinal- oder Apothekergewicht und das Juwelengewicht. Die Staaten der ersten Gruppe, mit Ausnahme der hohenzollernschen Lande, haben beide Gewichte bis jetzt unverändert beibehalten. In dem preußischen Gesetze hingegen wird das bisherige Medizinalgewicht ganz abgeschafft und an dessen Stelle das allgemeine Landesgewicht (das Zollpfund) gesetzt, die wirkliche Einführung desselben aber einer späteren noch zu bestimmenden Zeit vorbehalten. In der norddeutschen Gewichtskonvention hat man, unter Wegfall eines besonderen Medizinalpfundes, die übrigen bisherigen Apothekergewichte in ihren Eintheilungen und Benennungen beibehalten, und solche durch unbeträchtliche Abänderung in ihrer Schwere mit dem neuen Landesgewichte in ein einfaches Verhältniß gebracht. Die neue Unze wiegt hiernach 6 Quint oder 30 Gramm, und kommt mithin genau mit dem jetzigen baierischen Medizinalgewichte überein. In Deutschland waren bisher (außer dem etwas schwereren österreichischen) vier verschiedene Medizinalgewichte gebräuchlich, die aber hinsichtlich der Schwere nicht bedeutend von einander abweichen und dabei alle eine gleiche Eintheilung haben: das preußische, baierische, das alte Nürnberger und das neue badische. Da das baierische Gewicht mit dem in der norddeutschen Konvention angenommenen gleich ist, die drei andern Gewichte voraussichtlich aber in Deutschland noch lange Zeit fortbestehen werden, so wird in Zukunft zu den bisherigen vier Medizinalgewichten in dem neuen preußischen Pfunde noch ein fünftes hinzukommen. (Vergl. § 71 u. folg.)

Nach dem preußischen Gesetze soll ein von dem Handelsgewichte abweichendes Juwelengewicht ferner nicht Statt finden. In der norddeutschen Konvention hingegen, so wie in dem holsteinischen Gesetze, ist das bisherige (holländische) Juwelenkarat, in der oben bei den Frankfurter Gewichten (§ 59) angegebenen Schwere, als besonderes Gewicht, beibehalten worden. Die Beibehaltung desselben neben dem neuen Landesgewichte (welche auch bei einigen Staaten der zweiten Gruppe Statt findet) kann man gewiß nur billigen; denn ein solches nur für

Edelsteine und Perlen bestimmtes überall als gleich geltendes Gewicht, in welchem die Juwelenhändler aller europäischen Staaten ein allgemeines Verständigungsmittel finden, ist in der Wirklichkeit ohnehin schwer abzuschaffen. Das Juwelenkarat ist selbst in Frankreich noch jetzt gültig und von dem metrischen Gewichte nicht verdrängt worden.

So sieht es mit der deutschen Einigung im Gewichtswesen aus. Es ist sehr zu bedauern, daß man zur Erzielung einer allgemeinen Einigung in dieser wichtigen vaterländischen Angelegenheit nicht denselben Weg gewählt hat, der seither für solche gemeinsame staatliche Einrichtungen (Wechselordnung, Postverein, Münzverträge, Handelsgesetzbuch ꝛc.) mit so vielem Erfolge eingeschlagen worden ist, den Weg der gemeinsamen Berathung. Der Riß ist nun einmal geschehen und die in ihren Folgen höchst nachtheilige Verschiedenheit der Gewichts-Eintheilung wird vielleicht eine sehr lange Zeit Bestand haben, wenn nicht das dringende Bedürfniß nach Gleichförmigkeit im Maßwesen und die große Vorliebe unserer Zeit für die Dezimal-Eintheilung eine allgemeine Annahme dieser letzteren Eintheilungsweise nach der nordde utschen Gewichtskonvention endlich noch herbeiführen.

§ 65. In mehreren Staaten sind gleichzeitig mit der Verordnung über die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts auch noch Bestimmungen über andere Maße erfolgt. So enthält das betreffende königl. sächsische Gesetz vom 12. März 1858 auch Bestimmungen der Längen-, Flächen- und Hohlmaße für den inländischen Verkehr mit Ausschluß aller lokalen Maße, vom 1. November 1858 an gültig.*)

Durch Gesetz vom 6. Mai 1858 wurde für die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen der preußische Scheffel als Fruchtmaß eingeführt, vom 1. Januar 1859 an gültig.

---

*) Gesetz die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maß- und Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend; nebst dazu gehöriger Eichordnung und Instruktion für die Normaleichungs-Kommission und die Eichämter; vom 12. März 1858. Dresden, 1858. 8.

Durch Gesetz vom 20. Mai 1859 erfolgte in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt die Einführung des preußischen Scheffels als Fruchtmaß und des preußischen Quarts als Gemäß für Flüssigkeiten, vom 1. October 1859 an gültig.

Durch landgräfliche Verordnung vom 8. Oktober 1858 wurden in dem Amte Homburg vom 1. Januar 1860 an folgende neue Hohlmaße eingeführt: 1. Flüssigkeitsmaß. Die Ohm hat 80 Maß, die Maß hat 2 halbe Maß oder Flaschen, die halbe Maß 2 Schoppen. Die Maß hält 2 Liter und die Ohm daher 160 Liter. 2. Fruchtmaß. Das Malter hat 4 Simmer, das Simmer hat 4 Kumpf, der Kumpf hat 4 Gescheid, das Gescheid 4 Mäßchen. Das Gescheid ist der Flüssigkeits-Maß gleich. Daher hält das Malter 128 Liter. Beide Hohlmaße kommen mit den im Großherzogthum Hessen eingeführten überein.

§ 66. Der preußisch-österreichische Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853 setzt (im Separat-Artikel 10) fest, daß die Unterhandlungen über eine allgemeine Münz-Konvention sich auch auf gemeinsame Bestimmungen über den Feingehalt von goldenen und silbernen Geräthschaften erstrecken soll. Auf der Wiener Münz-Konferenz haben deshalb auch Verhandlungen zur Erzielung gemeinsamer Bestimmungen über Feingehalt und Controlirung der Gold- und Silberwaren Statt gefunden. Der für diesen Zweck ausgearbeitete Vertrags-Entwurf ist aber nicht zur Ausführung gekommen, und es bleiben also vor der Hand die hinsichtlich des erwähnten Feingehaltes bisher in den deutschen Staaten eingeführten Gesetze und Observanzen in ihren großen Verschiedenheiten noch fortbestehen. Da aber in Folge des Wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857 und der von den vertragenden Staaten erlassenen Verordnungen das Zollpfund an die Stelle der Kölnischen Mark (Vereinsmark), und zwar mit Dezimaleintheilung für Münzen und Münzmetalle, getreten ist; so sollte hiernach auch die bisherige unbequeme und mangelhafte Bezeichnung des Feingehaltes nach der doppelten Eintheilung der Mark in 16 Loth à 18 Grän für Silber- und in 24 Karat à 12 Grän für Goldwaren, nicht mehr angewendet werden. Der oben er-

wähnte Vertragsentwurf der Wiener Münzkonferenz schreibt vor, daß der Feingehalt sowohl bei Gold- als bei Silberwaren anstatt in Karaten und Lothen in Hunderttheilen ausgedrückt werden soll. Die Bezeichnung mit 90 (Hunderttheilen) bedeutet hiernach $^9/_{10}$ fein und $^1/_{10}$ Zusatz, 75 (Hunderttheile) bezeichnet $^3/_4$ fein und $^1/_4$ Zusatz, u. s. f. Es kommen mithin 90 Hunderttheile oder $^9/_{10}$ fein nach alter Bezeichnungsweise überein mit 21 Karat $7^1/_5$ Grän feines Gold und 14 Loth $7^1/_5$ Grän feines Silber; und 18 karatiges Gold, so wie 12 löthiges Silber ist gleich 75 Hunderttheilen fein.*) Das Königreich Sachsen ist meines Wissens der erste und bis jetzt einzige deutsche Staat, welcher die erwähnte bisherige Bezeichnungsweise abgeschafft hat. Eine Verordnung vom 22. November 1858 setzt nämlich fest, „daß der Feingehalt der Gold- und Silberwaren künftig durch Zahlen und zwar nach Hunderttheilen bezeichnet werden soll."**)

§ 67. Die Einführung des Zollpfundes als des allgemeinen Landesgewichts in Deutschland ist, ungeachtet der freilich sehr zu beklagenden Verschiedenheit in der Eintheilung desselben, doch immer ein bedeutender Schritt vorwärts in der deutschen Maßeinigung. Aber die bei dieser Einführung von den deutschen Staaten hinsichtlich des Medizinal- oder Apotheker-Gewichts getroffenen verschiedenen Anordnungen sind leider ein Schritt rückwärts in dieser Angelegenheit, indem sie in die deutschen Medizinalgewichte eine große Verwirrung bringen, wie hier gezeigt werden soll. Das viele Jahrhunderte alte Nürnberger Apothekergewicht***) ist die Mutter nicht nur der deutschen,

*) Da die neue Bezeichnungsweise des Feingehaltes der edlen Metalle in Deutschland noch nicht allgemein bekannt ist, so habe ich in meinem „Frankfurter Geschäfts-Handbuch", S. 39—41, Tafeln aufgestellt, nach welchen die Dezimalwerthe in dem alten Ausdrucke und umgekehrt, entweder sogleich oder bloß durch eine Addition, gefunden werden können.

**) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. 17. Stück, vom Jahre 1858. Dresden.

***) In Nürnberg erschien auch im Jahre 1532 die erste gesetzliche deutsche Pharmakopöie.

sondern überhaupt der meisten Medizinalgewichte. Die verschiedenen Angaben über die wahre Schwere dieses Gewichts weichen häufig von einander ab. Aber die Gewichte selbst stimmen auch nicht mit einander gehörig überein, und können wohl nicht genau übereinstimmen, weil selbst in Nürnberg kein echtes Original mehr vorhanden ist und diese Gewichte daselbst fabrikmäßig, zwar äußerst wohlfeil, aber auch häufig sehr ungenau, besonders in den kleineren Theilen, noch immer zur Versorgung mancher Länder verfertigt werden. Auch sind diese Angaben, selbst in den Pharmakopöien, in sehr vielen Fällen, nicht aus einer unmittelbaren Vergleichung der Gewichte, sondern nur aus nachgeschriebenen, nicht geprüften Verhältnissen hervorgegangen.*)

§ 68. Aus den vielen mit großer Sorgfalt von Chelius angestellten Untersuchungen über die wahre Schwere des alten Nürnberger Medizinalpfundes ergibt sich: 1) daß dasselbe 357,854 Gramm wiegt; 2) daß dieses Gewicht eigentlich und zuverläßig das alte Nürnberger Silbergewicht ist, von welchem zwei Loth genau mit einer Unze Nürnberger Apothekergewicht, also 1 Pfund von diesem mit $^3/_4$ Pfund von jenem übereinkommt; 3) daß dies Medizinal- (oder alte Nürnberger Silber-) Gewicht noch jetzt fast dieselbe Schwere als vor 300 Jahren und seit dieser Zeit wirklich keine bedeutende Veränderung erlitten hat. Da die Abweichungen des Nürnberger Medizinalgewichts in den verschiedenen deutschen Staaten, wo es noch gesetzlich gilt, für die Praxis unbedeutend sind; so wird dasselbe mit Recht als gleich schwer in den Offizinen dieser Länder betrachtet. An die Stelle dieses Gewichts ist aber in mehreren deutschen Staaten in neuerer Zeit das seitherige preußische Medizinalgewicht getreten,**) das im Jahre 1816 auf $^3/_4$ Pfund des preußischen Landesgewichts festgesetzt worden war. Die offizielle Bestimmung des letzteren erfolgte indessen erst im Jahre 1825.***) (Vom Jahre

*) Man sehe über diesen Gegenstand den von mir bearbeiteten Artikel „Medizinal- oder Apothekergewicht" in Schiebe's Universal-Lexikon der Handelswissenschaften.

**) S. mein Frankfurter Geschäfts-Handbuch, S. 58.

***) Man sehe hierzu § 41 am Ende, so wie § 58, erste Note.

1786 bis ins Jahr 1816 bestand auch in Preußen gesetzlich das alte Nürnberger Medizinalgewicht.)

§ 69. In Deutschland waren geraume Zeit (außer dem etwas schwereren österreichischen von 420,009 Gramm) nur drei verschiedene Medizinalpfunde gebräuchlich, bei welchen die (von dem alten römischen Pfunde herstammenden) Benennungen der Gewichtstufen und Eintheilungen ganz gleich sind, und die auch hinsichtlich der Schwere nicht bedeutend von einander abweichen: das eben erwähnte alte Nürnberger (von 357,854 Gramm), das baierische seit 1811 (von 360 Gramm) und das preußische seit 1816 (von 350,783 Gramm). Dazu kam im Jahre 1854 noch ein viertes, das neue badische Medizinalpfund (von 375 Gramm).

§ 70. Bei der Einführung des Zollgewichts als Landesgewicht wäre nun freilich das einfachste und natürlichste gewesen, diese vier besonderen Gewichte ganz abzuschaffen und für alle Gegenstände des Verkehrs nur ein und dasselbe Gewicht, das Zollpfund, anzuwenden. Wollte man aber eine solche Maßregel wegen der damit verbundenen Nachtheile und der Schwierigkeit in der Ausführung nicht ergreifen; so hätte man sich wenigstens über ein einziges besonderes deutsches Medizinalgewicht verständigen sollen. Für einen solchen Fall (wenn nämlich neben dem allgemeinen Gewichte noch ein besonderes Medizinalgewicht für nöthig gehalten würde) enthält mein im Jahre 1849 erschienener „Vorschlag zu einem allgemeinen deutschen Maß-, Gewicht- und Münz-System" das Folgende: „Das Medizinalpfund beträgt genau $^{3}/_{4}$ Pfund des neuen Gewichts, und wiegt folglich 375 Gramm. Die Eintheilung desselben bleibt die bisherige." Dieses Medizinalpfund steht mithin in einem sehr einfachen Verhältnisse zum neuen Landesgewichte und enthält in allen den Staaten, welche das neue Pfund (von 500 Gramm) in 32 Loth eintheilen, genau 24 Loth, die Unze also genau 2 Loth und die Drachme genau 1 Quentchen des neuen Landesgewichts. Und dieses für den erwähnten Fall von mir vorgeschlagene deutsche Medizinalgewicht ist im Großherzogthum Baden (durch eine Verordnung vom 10. Februar 1854) am

1. Juli 1854 anstatt des bisherigen alten Nürnberger Apothekergewichts mit Beibehaltung der seitherigen Eintheilung gesetzlich eingeführt worden und besteht daselbst noch gegenwärtig. (Vergl. § 74.)

§ 71. Da man es aber bei Einführung des Zollgewichts als allgemeinen Landesgewichts leider unterlassen hat, zur Erzielung einer vollständigen Einigung den Weg der gemeinsamen Berathung einzuschlagen; so ist auch in den verschiedenen Medizinalgewichten der deutschen Staaten keine Uebereinstimmung erreicht worden, und der so günstige Zeitpunkt dafür ist unbenutzt vorüber gegangen. Im Gegentheil scheint in diese Gewichte künftig eine große Verwirrung kommen zu sollen, wie ich gleich zeigen werde. In der norddeutschen Gewichtskonvention vom 7. November 1856 (§ 63, dritte Gruppe) hat man, unter Wegfall eines besonderen Medizinalpfundes, die übrigen bisherigen Gewichtstufen desselben mit ihren Benennungen beibehalten, solche aber durch unbeträchtliche Abänderungen in ihrer Schwere mit dem neuen Landesgewichte in ein rationelles Verhältniß gebracht. Die neue Unze wiegt hiernach 6 Quint Landesgewicht oder 30 Gramm und kommt mithin genau mit dem jetzigen baierischen Medizinalgewichte überein.

Mehrere Staaten haben dagegen neben dem neuen Landesgewichte ihr seitheriges besonderes Medizinalgewicht ganz unverändert beibehalten, wie Würtemberg, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt am Main, Hessen-Homburg u. a.

Den einfachsten Weg, nämlich das neue allgemeine Landesgewicht (das Zollpfund) auch als Medizinalgewicht anzuwenden, hat Preußen eingeschlagen, und in dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sein bisheriges Medizinalgewicht ganz abgeschafft, die wirkliche Einführung des neuen aber einer späteren noch zu bestimmenden Zeit vorbehalten. Die darüber zu erwartende Verordnung ist bis jetzt noch nicht erschienen, da zu diesem Zwecke zuvor die Pharmakopöie und die Arzeneimittel-Taxe umgearbeitet werden müssen. Dem neuen preußischen Gewichtsystem haben sich bekanntlich mehrere Staaten (§ 63) angeschlossen; ob sie aber alle

das neue preußische Medizinalgewicht, nach seiner Einführung in Preußen, ebenfalls annehmen werden, ist sehr zu bezweifeln.

§ 72. Zu den oben (§ 64) angeführten bisherigen vier oder, mit dem österreichischen, eigentlich fünf verschiedenen deutschen Medizinalgewichten wird also künftig in dem neuen preußischen Medizinalpfunde noch ein sechstes hinzukommen. Und dieses sechste neue Medizinalgewicht ist sowohl in den Benennungen seiner Unterabtheilungen und in seiner Eintheilung selbst, als auch hinsichtlich seiner Schwere von den sämmtlichen seither gebräuchlichen Medizinalgewichten durchaus verschieden. Das sind aber sehr große Uebelstände für die Ärzte, die Apotheker und — die Kranken! Preußen erschwert durch die Einführung dieses neuen Gewichts seinen Ärzten und Apothekern den Gebrauch der ganzen gegenwärtigen praktischen medizinischen Literatur Deutschlands und der vielen fremden Staaten, die das Nürnberger Gewichtsystem besitzen, so wie umgekehrt die künftigen preußischen medizinischen Schriften für alle die Länder, in welchen das neue preußische Medizinalgewicht nicht eingeführt ist, sehr an ihrer Brauchbarkeit verlieren werden, indem in beiden Fällen die Ärzte jede Angabe über die Dosen der Arzeneien durch eine unbequeme, dabei ungenaue und nur annähernde Umrechnung sich erst verständlich machen müssen. Bei einer solchen mühsamen Reduktion der alten Gewichtseinheiten auf die neuen preußischen Werthe und umgekehrt, ergeben sich aber Zahlen mit Brüchen, die zu Rezepten und zur Ausführung für die Apotheker nicht geeignet sind, und daher erst eine annähernde Abänderung der einzelnen Gaben erfordern. Ferner wird die künftige preußische Pharmakopöie durch Annahme des neuen Gewichtsystems sehr viel von dem Ansehen verlieren, das sie bisher in Deutschland genossen hat, und das geeignet war mit der Zeit eine gewisse Uebereinstimmung der deutschen Pharmakopöien in den Vorschriften für die zusammengesetzten Mittel herbeizuführen, die nun aber eben dadurch in diesem Stücke aufgehoben wird. Denn die bisherigen Verhältnisse der Bestandtheile in zusammengesetzten Mitteln werden nothwendigerweise Abänderungen in der neuen Vorschrift erleiden, wie sie sich für die aus dem neuen Gewicht-

system entnommenen ganzen Zahlen (ohne Brüche) ergeben. Aus dieser veränderten Zusammensetzung und folglich auch verschiedenen Wirkung der neuen Präparate (mit alten Namen) entsteht besonders für die Grenzbewohner des preußischen Staates und der Nachbarländer ein großer Uebelstand, der auch begreiflich selbst dann bleibt, wenn die Apotheker der beiden Grenzgebiete die abweichenden Medizinalgewichte der beiden Länder besitzen. Anderer Mißgriffe und Mißverständnisse gar nicht zu gedenken, welche leicht entstehen können, wenn Rezepte mit neuen preußischen und umgekehrt solche mit alten Medizinalgewichten in Apotheken gelangen, welche das (materielle) Gewicht nicht besitzen, das im Rezepte angewendet ist.*)

§ 73. Die auf diesem Gebiete erfolgten und hier dargelegten Veränderungen sind aber keine Verminderung, sondern eine Vermehrung der Gewichtsverschiedenheiten und der daraus erwachsenden Nachtheile, kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt in der endlich angebahnten Einheit des deutschen Maßwesens. So wenig sich alle deutsche Staaten durch Preußens Vorangehen in der Eintheilung des neuen Pfundes in 30 Loth zu einer gleichen Annahme bewegen ließen, eben so wenig ist es wahrscheinlich, daß alle deutsche Regierungen sich zur Einführung des neuen preußischen Medizinalgewichts entschließen und ihre Länder den großen Nachtheilen einer solchen Veränderung aussetzen werden, und zwar um so weniger, als unser altes Medizinalgewicht sich schon viele Jahrhunderte als höchst zweckmäßig bewährt hat, und (dem Juwelengewichte gleich) zu einer Sprache geworden ist, in welcher die Ärzte und Apotheker fast aller zivilisirten Länder ihre Arzeneigaben zu denken und auszudrücken gewohnt sind. Im Gegentheile darf man der Hoffnung Raum geben, daß Preußen, bewogen durch die Aufklärungen der Ärzte des Landes selbst über die Nachtheile des neuen Gewichts, und durch die bedeutenden Schwierigkeiten, die sich bei der Umarbeitung seiner Pharmakopöie

---

*) Man sehe darüber die Schrift: Ueber die Reform der Medizinalgewichte der deutschen Staaten, ... Von Medizinalrath Dr. R. Köhler zu Stuttgart. Erlangen, 1858. gr. 8.

in Betreff der Reduktion der alten Gewichtsbestimmungen in die entsprechenden neuen herausstellen werden, von selbst den Plan der Einführung seines Handelsgewichts als Medizinalgewicht aufgibt.*) Dann wird auch dieser Staat sicher geneigt seyn zu Verhandlungen mit andern deutschen Staaten, um endlich eine Einigung über ein gemeinsames deutsches Medizinalgewicht zu Stande zu bringen.

§ 74. Sollte man ein besonderes Medizinalgewicht für Deutschland nothwendig oder höchst zweckmäßig halten, so entsteht zunächst die Frage, ob eins unter den bestehenden und welches unter denselben sich dazu am besten eignen möchte. Die Anforderungen an das neue Medizinalgewicht werden sich wohl in die folgenden zusammenfassen lassen:

---

*) Man sollte sich in Preußen die Vorgänge, die in Frankreich bei Einführung des neuen Medizinalgewichts Statt fanden, zur Warnung dienen lassen. Ein volles halbes Jahrhundert hat dazu gehört, das metrische System daselbst auch in der Medizin ganz einheimisch zu machen und den Widerstand der Ärzte und Apotheker gegen dasselbe zu beseitigen. Und doch war hier nur ein einziges altes Medizinalgewicht — das Pariser — in einem und demselben Staate, und nicht mehrere in vielen Staaten, wie in Deutschland, zu bekämpfen. Man kann nämlich annehmen, daß in Frankreich erst seit wenigen Jahren das neue metrische Medizinalgewicht wirklich ganz die Stelle des alten Pariser Medizinalgewichts eingenommen hat, das heißt: das letztere ist nicht bloß aus der neueren medizinischen Literatur Frankreichs verschwunden, sondern die französischen Ärzte denken gegenwärtig ihre Dosen wirklich gleich im Grammengewichte und verschreiben dem Dezimalsysteme gemäß z. B. Arzeneigaben von 25, 50, 75, 100 ꝛc. Grammen, während sie noch vor 15 bis 20 Jahren ihre Dosen zuerst in den gewohnten Unzen, Drachmen ꝛc. des alten Gewichts (welche ihnen damals nur allein eine klare Vorstellung der zu verschreibenden Gewichtsgrößen gewährten) dachten und alsdann diese Werthe in dem annähernden Betrage des ihnen noch nicht geläufigen Grammengewichts (der Pharmacopoea gallica von 1837 gemäß) ausdrückten. Näheres über das alte französische Medizinalgewicht von 489,506 Gramm, mit der Eintheilung in Unzen, Drachmen ꝛc., über das Übergangsgewicht vermittelst der livre usuelle von 500 Gramm und über das neue französische rein metrische Medizinalgewicht enthalten die folgenden Schriften: Maß- und Gewichtsbuch von Chelius, 3. Auflage, S. 158 f.; meine Vergleichungstafeln der Gewichte ꝛc., S. 30 flg.; mein Frankfurter Geschäfts-Handbuch, S. 57 f.; so wie mein Vorschlag zu einem allg. deutschen Maß-, Gewicht- und Münz-System, S. 7 flg.

1) Beibehaltung der bisherigen Eintheilung des Medizinalgewichts.

2) Geringe Abweichung von den bisherigen Werthen der Medizinalgewichte.

3) Ein einfaches Verhältniß zwischen dem neuen Medizinal- und dem allgemeinen Landesgewichte.

Hiernach würde sich zum allgemeinen deutschen Medizinalgewichte wohl am besten das von mir vorgeschlagene (in § 70 erwähnte) Medizinalpfund von 375 Gramm (mit der bisherigen Eintheilung) eignen. Dasselbe steht ungefähr in der Mitte zwischen dem schwereren österreichischen und dem leichteren (alten) preußischen Medizinalgewichte und entspricht überhaupt den an ein solches Gewicht oben gemachten Anforderungen. Auch ist es das Medizinalgewicht im Großherzogthum Baden seit 1854, in der Schweiz seit 1856 und in den Niederlanden seit 1821, und stimmt sehr nahe überein mit den Medizinalgewichten von England (Schottland und Irland), so wie den nordamerikanischen Freistaaten.*)

§ 75. Außer diesem von mir vorgeschlagenen Medizinalgewichte dürfte nur noch eins unter den bestehenden sich dazu eignen, bei der Wahl eines allgemeinen deutschen Medizinalgewichts mit in Vorschlag gebracht zu werden: das baierische Medizinalgewicht, das Pfund zu 360 Gramm. Dasselbe steht freilich zum Handelsgewichte (dem Pfunde von 500 Gramm) nicht in dem bequemen Verhältnisse wie das vorgeschlagene oder jetzige badische, hat aber dagegen eine viel geringere Abweichung von dem alten Nürnberger Gewichte und eine bessere Uebereinstimmung mit dem französischen Grammengewichte als das badische. Mit dem baierischen Medizinalgewichte kommt das oben (§ 64 und § 71) erwähnte neue Medizinalgewicht der norddeutschen Gewichtskonvention vom 7. November 1856 genau überein, nur mit dem Unterschiede, daß bei diesem das bisherige Medizinal-

---

*) In Belgien, wo das Medizinalpfund von 375 Gramm ebenfalls eingeführt war, ist nach dem Gesetze vom 1. Oktober 1855 an dessen Stelle das französische Medizinalgewicht, vom 1. Januar 1856 an, getreten.

pfund von 12 Unzen ganz wegfällt, und an dessen Stelle das neue Pfund des Landesgewichts von 500 Gramm tritt, welches mithin als Medizinalpfund $16^2/_3$ Unzen enthält. Und diese Abänderung ist in mehrfacher Hinsicht ein Uebelstand.

§ 76. Nach der Einführung eines gemeinsamen Gewichts darf man wohl hoffen, daß auch bald eine Vereinigung über ein allgemeines deutsches Längenmaß zu Stande kommen werde. Da es wohl keinem Zweifel unterliegt, daß das französische metrische Maßsystem auch die Grundlage für unsere künftigen deutschen Raummaße (Längen-, Flächen- und Körpermaße) bilden wird, so ist nur die Frage, welchen Theil des französischen Meters man für das Längenmaß wählen soll. Denn der Meter selbst hat eine unschickliche Größe, welche von dem allgemeinen Maße, an dessen Stelle sie treten soll, — dem Fuße — zu sehr abweicht, und kann daher bei uns nicht als erstes Maß in das praktische Leben eingeführt werden. In meinem „Vorschlag zu einem allgemeinen deutschen Maß-, Gewicht- und Münz-System" habe ich die Einheit des Längenmaßes, den Fuß, zu drei Zehntheilen des französischen Meters angenommen, mit zehntheiliger Eintheilung. Dieser Fuß ist dem badischen, nassauischen und dem neuen schweizerischen Fuße ganz gleich und seine Länge weicht nicht sehr von dem Mittel aus den verschiedenen bisher in Deutschland üblichen Fußmaßen ab. Die Elle ist, nach meinem Vorschlage, zwei Fuß lang, und wird in Halbe, Viertel, Achtel und Sechzehntel eingetheilt. Diese Elle kommt mit der in Baden, im Großherzogthum Hessen, in Nassau und im landgräflich hessen-homburgischen Oberamte Meisenheim, so wie mit der neuen schweizerischen Elle genau überein. Die Länge dieser Elle ist ebenfalls ungefähr die mittlere Größe der in Deutschland gebräuchlichen Ellenmaße. Die Ruthe, als geometrisches Längenmaß dienend, habe ich zu zehn Fuß (= 3 Meter) angenommen. Diese Ruthe ist mit der badischen, nassauischen und der neuen schweizerischen Ruthe völlig übereinstimmend. Man sehe hierzu die §§ 28 bis 31.

Die Frage, welche Größe für den künftigen allgemeinen deutschen Fuß anzunehmen sey, ist seither bei mehreren Gelegenheiten erörtert worden. Im Allgemeinen hat sich eine große

Mehrheit für die Annahme des (von mir schon im Jahre 1848 vorgeschlagenen) badischen Fußmaßes ausgesprochen. Dieses war nach Mittheilungen in öffentlichen Blättern, auch der Fall auf der General-Versammlung deutscher Eisenbahnverwaltungen, welche Ende Juli und anfangs August 1860 in Danzig Statt fand. Für die Einführung eines einheitlichen Maßes bei den deutschen Eisenbahnen waren im Wesentlichen zweierlei Fußmaße, der preußische (rheinländische) und der badische, in Vorschlag gebracht worden; eine überwiegende Mehrheit entschied für den letzteren unter der Benennung „Vereinsfuß", mit der Eintheilung in zehn „Vereinszoll" zu zehn „Vereinslinien". Aufwärts sind zehn Fuß = einer „Vereinsruthe", 25000 Fuß oder 2500 Ruthen = einer „Vereinsmeile."

§ 77. Durch das vorstehend und weiter oben (in den §§ 28 bis 32) Gesagte glaubte ich die Frage über die Größe der Grundeinheit des künftigen deutschen Maßsystems hier für meinen Zweck hinreichend erörtert zu haben. Seitdem sind aber wieder zwei hierauf bezügliche Schriften zu meiner Kenntniß gelangt, die mich, bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes für Deutschland, veranlassen, dem schon darüber Gesagten noch Folgendes hinzu zu fügen.

Ueber die auf der elften Versammlung deutscher Architekten und Ingenieure zu Stuttgart im September 1858 von dem Ober-Ingenieur Wilh. Nördlinger aus Paris angeregte Maßfrage (§ 30) wurde daselbst keine vollständige Uebereinstimmung erzielt, indem sich damals viele Mitglieder gegen den Meter und für Beibehaltung des preußischen (rheinländischen) Fußes aussprachen.*) Der Vorstand erhielt daher den Auftrag, fernere Maß-

*) Bei dieser Gelegenheit gedenke ich einer kleinen schätzbaren Schrift, welche im Februar 1849 der damals hier tagenden Nationalversammlung übergeben worden ist: „Deutsches Maass und Gewicht", unterzeichnet „G. Hagen" (königl. preußischer geheimer Ober-Baurath). Der Verfasser hält es für Pflicht, die Unsicherheit des französischen Maßes von neuem zur Sprache zu bringen, so wie an die große Sorgfalt, welche Preußen auf die Sicherstellung seines gesetzlichen Fußmaßes und dessen sichere und leichte Vervielfältigung verwendet hat, zu erinnern und diese Einrichtungen selbst

regeln in Vorschlag zu bringen und bei der nächsten Versammlung die Sache weiter zu verfolgen. Die zwölfte Versammlung deutscher Architekten und Ingenieure fand nun am 19., 20. und 21. September 1860 in Frankfurt am Main Statt; in der zweiten Sitzung derselben (am 20. September) wurde über die Maßfrage verhandelt. Auf den Wunsch des Vorsitzenden, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, hielt der Direktor der polytechnischen Schule in Hannover Karmarsch einen längeren Vortrag, dem er einen Vorschlag zu einem einheitlichen deutschen Maßsystem zu Grunde legte. Diese Grundlage bildete der auf Veranlassung der hannoverschen Regierung ausgearbeitete Entwurf eines einheitlichen Maßsystems für Deutschland, welcher Entwurf gedruckt an die Mitglieder der Versammlung vertheilt worden war.*) Der Redner betrachtete als seine nächste Aufgabe die Rechtfertigung dieses Entwurfs, welche sich aber nur auf die Grundidee des aufgestellten Systems erstrecken könnte, da die ihm dazu gegebene Zeit nicht erlaubte, in die Einzelheiten der Aufstellung einzugehen, auch die anwesenden Mitglieder den vertheilten Entwurf zu kurze Zeit in Händen hätten, um sich mit dessen Inhalt näher bekannt zu machen. Derselbe stellte nun drei Grundbedingungen für ein allgemeines deutsches Maßsystem auf. Er forderte, daß dieses ein systematisches, in seinen einzelnen Theilen in einfachen Verhältnissen zusammenhängendes Ganzes sey, so daß auch zwischen den Maß- und Gewichtsgrößen ein solcher Zu-

näher zu bezeichnen. Es ist demselben nicht denkbar, daß man bei uns den Begriff des Meters an den Pariser Etalon von Platin knüpfen wird, der erst bei dem Gefrierpunkte seine konventionelle Länge annimmt, und der kein Urmaß, sondern in bestimmtem Verhältnisse von einem andern Urmaße abgeleitet ist. Gewiß (sagt derselbe) ist es viel leichter und für die Folge viel bequemer und sicherer, unmittelbar den in Deutschland einzuführenden Fuß in einem Urmaße darzustellen, und jede Beziehung zu dem französischen Meter zu vermeiden. U. s. w.

*) Dieser Entwurf hat den Titel: „Einheitliches Maßsystem für Deutschland. Im Auftrage des Königlich Hannoverschen Ministeriums des Innern bearbeitet vom Vorstande des Architekten- und Ingenieur-Vereins für das Königreich Hannover. Hannover, 1860.“ 5½ Bogen.

sammenhang Statt finde; ferner die strenge Festhaltung des Dezimalsystems; endlich die möglichste Uebereinstimmung und leichte Vergleichbarkeit mit dem metrischen System. Derselbe setzte sodann die Vorzüge des französischen Längenmaßes auseinander und suchte zu beweisen, daß der Meter die zweckmäßigste Einheit für ein neu zu begründendes Maßsystem sey. Dieser Vortrag fand in der Versammlung nur einen geringen Widerspruch, was, bei dem Mangel einer gründlichen Prüfung von ihrer Seite in so kurzer Zeit, wohl nicht auffallen konnte.

Was nun den „hannoverschen Entwurf“ selbst betrifft, so schlägt solcher als Grundeinheit eines einheitlichen Maßsystems für Deutschland den gesetzlich zu 443,296 Pariser Linien bestimmten französischen Meter unter dem Namen „Stab“ vor. Derselbe wird in 100 „Cent“ (Centimeter), der Cent in 10 „Strich“ (Millimeter) getheilt, so daß 1 Stab = 100 Cent = 1000 Strich ist. Eine besondere Elle findet nicht Statt; an die Stelle derselben tritt auch der Stab, der für diesen Zweck in Halbe, Viertel, Achtel und Sechzehntel getheilt wird. Das Maßsystem dieses Entwurfs hat viel Ähnlichkeit mit dem von dem Ober-Ingenieur Nördlinger vorgeschlagenen Maßsystem (§ 30, erste Note).

§ 78. Da ich mit dem hannoverschen Entwurfe darin vollkommen einverstanden bin, daß unserm künftigen gemeinsamen deutschen Maßsystem kein anderes als das französische metrische System zu Grunde gelegt werden könne (vergl. die §§ 26, 31 und 57); so handelt es sich zunächst nur um die Frage, ob der in jenem Entwurfe als Grundmaß für das neue System empfohlene und darin auch angenommene französische Meter eine brauchbare, dem deutschen Bedürfnisse entsprechende Größe habe. Und diese Frage ist, nach meiner früheren wie nach meiner jetzigen Meinung, mit Nein zu beantworten. Weder die in dem hannoverschen Entwurfe enthaltenen, noch die in dem Vortrage des Direktors Karmarsch entwickelten Gründe haben mich zu überzeugen vermocht, daß der Meter selbst die zweckmäßigste Einheit für das neue deutsche Maßsystem sey, vielmehr finde ich solche in dem von mir schon früher vorgeschlagenen

Fuße von 300 Millimeter Länge (vergl. die §§ 28 und 76).*) Dieser Fuß steht in einem einfachen Verhältnisse zum Meter und gewährt uns einen hinreichend genauen Anschluß an das metrische System. Mit einem solchen Grundmaße, in Verbindung mit andern dem deutschen Bedürfnisse entsprechenden Maßgrößen tragen wir den praktischen Anforderungen, die besonders von der großen Klasse des Gewerbstandes an das neue System mit Recht gemacht werden können, gewiß völlig Rechnung. Den an mehreren Stellen dieser Schrift schon dargelegten, für meinen Vorschlag sprechenden Gründen erlaube ich mir nun zur Rechtfertigung desselben hier noch Folgendes hinzu zu fügen.

§ 79. Wie die große Verbreitung der Gewichtseinheit, die ungefähr einem Pfunde entspricht, zeigt, daß solche aus den Bedürfnissen des täglichen Lebens, aus den Verkehrsverhältnissen selbst hervorgegangen ist, so findet derselbe Fall bei dem Fuße als Maßeinheit Statt, was sich aber weder von dem Kilogramme noch von dem Meter sagen läßt. Wie wir nun für die zum wirklichen Abwägen bestimmte Größe, für unser allgemeines deutsches Pfund, nicht das französische Kilogramm, sondern nur einen passenden Theil desselben, nämlich die Hälfte, angenommen haben, so wollen wir für unsern allgemeinen deutschen Fuß nicht das zum unmittelbaren Gebrauche ganz unbequeme Metermaß selbst, sondern nur einen zum wirklichen Messen passenden Theil desselben wählen. Auch haben mehrere deutsche Staaten, welche ihr Maßwesen in neuerer Zeit ordneten, nicht den Meter selbst, sondern einen Theil desselben zur Grundlage ihres neuen Maßsystems gemacht: Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau (auch die Schweiz). Und alle früheren Versuche, das unveränderte metrische System Frankreichs auch auf deutschen Boden zu verpflanzen (1808—1811), sind fehlgeschlagen. (Vergl. § 31.) In Bezug auf die im Jahre 1811 gesetzlich verordnete Einführung des französischen metrischen Systems in dem ganzen Großherzogthum

*) Der „hannoversche Entwurf" sagt von diesem Fuße (= 300 Millimeter): „Von allen sogenannten metrischen Fußen würde übrigens dieser, sofern es überhaupt um Annahme eines solchen sich handelte, der zweckmäßigste seyn."

Hessen heißt es in der auf Seite 44, erste Note unter a, angeführten Schrift: „Es wurden bedeutende Vorarbeiten hierzu gemacht; allein je näher man der Ausführung rückte, desto mehr mußte man sich überzeugen, daß es diesen Maßen und Gewichten durchaus an der nöthigen Bequemlichkeit für den Gebrauch im gemeinen Leben fehlte.“ So äußerte sich über das metrische Maßsystem ein Sachverständiger, der geheime Rath Eckhardt in Darmstadt, dem darüber gewiß ein vollgültiges Urtheil zusteht. In Frankreich selbst ist ein halbes Jahrhundert daran gearbeitet worden, das neue System einheimisch zu machen und den Widerstand zu beseitigen, welchen es in seiner Anwendung auf den bürgerlichen Verkehr daselbst gefunden hat (vergl. S. 69, 77, 89 u. 90); auch in einigen andern Ländern ist in neuerer Zeit die Einführung des metrischen Systems auf Schwierigkeiten gestoßen oder ganz erfolglos geblieben. Und angesichts solcher sprechenden Thatsachen, bietet man uns statt eines einheitlichen, die Bedürfnisse des praktischen Lebens und die Volksgewohnheiten berücksichtigenden Maßsystems für das ganze deutsche Vaterland, ein System, dessen Grundeinheit, wie die meisten der daraus gebildeten Maße, nur unbequeme, selbst unbrauchbare Größen sind, muthet man uns zu, die schon früher gemachten und selbst damals mißlungenen Versuche jetzt von neuem zu wagen, um statt der nothwendigen Maßeinigung in Deutschland höchst wahrscheinlich — nur eine vermehrte Verschiedenheit in den Maßen der verschiedenen deutschen Länder, also eine größere Verwirrung, hervor zu rufen!

Wenn es in dem hannoverschen Entwurfe als ein wichtiger Vortheil angesehen wird, daß der Meter zugleich als Elle anwendbar ist, folglich die letztere ganz entbehrt werden kann, so bin ich entschieden anderer Meinung. Die Ueberzeugung, daß der Meter viel zu groß ist, um zum bequemen Ausmessen von Ellenwaren zu dienen, kann man sich leicht in jedem sogenannten Schnittwaren-Geschäft verschaffen. Dagegen hat die von mir vorgeschlagene Elle (= 600 Millimeter) eine praktisch sehr brauchbare Länge, welche nicht viel von dem Mittel aus den in Deutschland üblichen Ellenmaßen abweicht. Auch besteht diese Elle ge-

setzlich in Baden, im Großherzogthum Hessen, im landgräfl. hessischen Oberamte Meisenheim, in Nassau und in der Schweiz. Bei der im Entwurfe angestrebten Vereinfachung des Systems wäre das darin wegen „der anerkannten Schwerfälligkeit der Bergleute" beibehaltene besondere Bergwerksmaß Lachter wohl eher entbehrlich gewesen, als eine aus den Bedürfnissen der Praxis natürlich hervorgehende Elle, das heißt eine solche Größe, mit welcher ein Mann geraume Zeit ohne zu große Anstrengung wirklich messen kann. Diese Bedingung erfüllt die oben erwähnte Elle von 600 Millimeter Länge vollkommen, und die Beibehaltung eines solchen besonderen Einheitsmaßes ist gewiß nothwendig.

Daß das Metermaß unter den deutschen Schneidern und Schuhmachern bereits viele Anhänger zählen soll, kann wohl weiter nichts beweisen, als daß es zeigt, wie mit den Pariser Modezeitungen auch die französischen Centimeter (deren sich jene bei ihren Längenangaben bedienen) den genannten Handwerkern zugekommen und bekannt geworden sind. Und wenn englische Fabriken für Länder, in welchen das metrische System besteht, nach Metermaß arbeiten, so folgt daraus weiter nichts, als daß sich noch jetzt wie früher im Handel der Verkäufer nach den Wünschen des Käufers, der Fabrikant nach denen des Bestellers richtet, aber es ist nicht daraus zu schließen, „daß der Meter auch in England bereits Fuß gefaßt hat". So verkaufen z. B. französische Fabrikanten im Elsasse ihre Druckwaren den Deutschen nach Berliner Ellen und berechnen solche in deutschem Gelde, woraus aber gewiß niemand schließen wird, daß die preußische Elle auch in Frankreich bereits Fuß gefaßt habe. Wegen der Getreidemaße s. S. 91.

§ 80. Es ließe sich noch gegen einzelne Vorschläge in dem hannoverschen Entwurfe Manches anführen; indessen will ich hier nur noch zwei mir wichtig scheinende Punkte wiederholt erwähnen: den verlangten einfachen Zusammenhang zwischen Maß und Gewicht und die Unsicherheit der Pariser Original-Etalons*),

---

*) Man sehe hierzu die §§ 29, 32, 38, 41 und 58.

weil sehr viele Lobredner des französischen metrischen Systems den Werth jenes (die erforderliche Genauigkeit nicht gewährenden) Zusammenhanges zu hoch anschlagen, während sie diese Unsicherheit meist mit Stillschweigen übergehen. Ich führe zu diesem Zwecke Einiges aus den Schriften von zwei Sachverständigen, Bessel und Steinheil — anerkannte Autoritäten — an. Bessel sagt in der oben (S. 29, erste Note) erwähnten Abhandlung: „Wenn ich keinen Vortheil der Einführung eines Längenmaßes, welches zu einer von der Natur dargebotenen Länge ein bestimmtes Verhältniß haben soll, habe finden können, so muß ich nicht minder gestehen, daß ich auch keinen Vortheil der Einführung von Maßen der flüssigen Körper und der Gewichte, welche zu dem Würfel der Einheit des Längenmaßes und der denselben füllenden Masse Wassers ein einfaches Verhältniß haben, finden kann.“ Bessel sagt ferner, daß zur Erklärung der für jedes Maßsystem nothwendigen drei Grundmaße (Längenmaß, Maß für Flüssigkeiten und Getreide und Maß der Gewichte) die materiellen Darstellungen derselben erforderlich sind, und daß diese letzteren die Grundlage jeder Festsetzung eines Maßsystems ausmachen. Derselbe stellt für jedes der festzusetzenden Maße drei Forderungen, die erfüllt werden müssen, wenn ein Maßwesen in Ordnung gebracht und erhalten werden soll: Bestimmtheit, Unveränderlichkeit und Zweckmäßigkeit. Ein Maßsystem erlangt völlige Bestimmtheit, wenn die materiellen Darstellungen seiner Einheiten so beschaffen sind, daß sie jede Zweideutigkeit ausschließen; es erlangt Unveränderlichkeit, wenn sie allen Einflüssen der Zeit widerstehen; es erfüllt seinen Zweck desto vollständiger, je allgemeiner zugänglich seine ursprünglichen Einheiten gemacht, je leichter möglichst vollkommene Kopieen von den Urmaßen erlangt werden können.

Dr. Steinheil sagt, daß die bestehenden Maß- und Gewichtseinheiten dadurch noch nicht bestimmt gegeben werden, daß man solche durch Theile der französischen metrischen Einheiten ausdrückt und diesen Definitionen gesetzliche Gültigkeit verschafft; er zeigt die Nothwendigkeit, daß ein nach der Definition ausgeführter Etalon als die allein gesetzlich gültige Einheit erklärt

werden muß.*) Die gesetzlichen Urmuster des Meters und des Kilogrammes, welche im Jahre 1799 in den Reichsarchiven zu Paris niedergelegt wurden, gewähren aber nicht die gehörige Genauigkeit und Sicherheit, und entsprechen nicht mehr den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen, die gegenwärtig an solche Maße und Gewichte gemacht werden. Wenn nun, wie wohl sicher anzunehmen ist, unserm neuen Maßsysteme das französische metrische Maß und Gewicht zu Grunde gelegt wird, so entsteht die Frage, wie wir uns alsdann hinsichtlich der nöthigen materiellen Darstellungen der künftigen deutschen Urmuster, gegen über den unsicheren Pariser Original-Etalons, verhalten sollen. Glücklicherweise sind wir in der Lage, uns jene verschaffen zu können, ohne zu diesen unsere Zuflucht nehmen zu müssen, nämlich durch das Urmaß des preußischen Fußes von Bessel (§ 29, 41 u. 77, erste Note) und das Urgewicht des Bergkrystall-Kilogrammes von Steinheil (§ 29, 38 u. 58). Aus diesen beiden Urmustern, welche allen wissenschaftlichen Anforderungen vollständig entsprechen, kann unsere künftige metrische Längeneinheit, so wie unsere schon bestehende Gewichtseinheit (das Zollpfund) sicher und leicht abgeleitet und hergestellt werden. Wir müssen für die möglichste Vollkommenheit und für die Selbstständigkeit unserer deutschen Urmuster Sorge tragen, und solche nicht von den unsicheren französischen Originalen abhängig machen. Vergl. § 29.

§ 81. Die zweite oben (§ 77) erwähnte Schrift ist von dem Ober-Ingenieur Nördlinger in Paris.**) Derselbe

*) Man sehe dessen höchst schätzbare Abhandlungen über die beiden französischen Originale der Archive in Paris, das Platin-Kilogramm und den Platin-Meter, und die davon durch ihn hergestellten Kopieen, in den Abhandlungen der mathematisch-physikalischen Klasse der Akademie der Wissenschaften. Band IV, Abtheil. I. München, 1844 S. 163—280. — Hinsichtlich der Pariser Urgewichte verdient auch ein Aufsatz von Schumacher hier eine Erwähnung, der sich in dessen „Jahrbuch für 1836. Stuttgart, 1836." S. 237—250 befindet.

**) Sie hat den Titel: „Die Zukunft des metrischen Systems und die deutsche Münz-, Maß- und Gewichts-Einigung. Von Wilhelm Nördlinger, Oberingenieur der Orleans-Centralbahnen, ehemaligem Zögling der Gewerbeschule in Stuttgart und der polytechnischen Schule in Paris, correspon-

rühmt darin die großen Vorzüge des französischen metrischen Systems, dessen Bedeutung in allen Welttheilen zu so steigender Anerkennung gelange, daß es sich früher oder später gewiß zum Weltmaße erheben werde, und empfiehlt, wie in seiner früheren Schrift (§ 30), als das beste Mittel für Deutschlands innere Maßeinigung, die Einführung des Metermaßes. Da ich glaube, diesen Gegenstand bereits genügend besprochen zu haben, so beschränke ich mich darauf, aus der genannten Schrift in Bezug auf das Maßwesen hier nur Folgendes anzuführen. Der Verfasser derselben hat die Entdeckung gemacht, daß alle in Deutschland seit Jahren wider das metrische System laut gewordenen Einwürfe im Grunde nur aus einem erregten Nationalgefühl entspringen, daß nur der französische Ursprung dieses System dem auf seine Selbstständigkeit eifersüchtig werdenden deutschen Volkssinn anstößig macht. Ueber das, was in Deutschland in Bezug auf die Maßeinheit ferner zu thun seyn dürfte, sagt die genannte Schrift:

„Auf eine umfassende und durchgreifende Reform des deutschen Maßwesens ist keinerlei Aussicht vorhanden und glauben wir als einzig möglichen Weg den der Detailreformen, sey es durch ganz einseitiges Vorgehen einzelner Regierungen auf Grundlage des metrischen Systems oder mittelst Separatverträge, bezeichnen zu müssen. Diese Aufgabe der Regierungen könnte durch thätiges Mitwirken von Vereinen vorbereitet und vielfach erleichtert werden."

„Als nächstes Ziel beim Längenmaße empfehlen wir die Einführung des Meters als Ellenmaß, zunächst in Baiern

---

direndem Mitgliede des Architekten- und Ingenieur-Vereins für das Königreich Hannover. Stuttgart. Druck von Blum und Vogel. 1860." gr. 8. Die Schrift selbst ist datirt: Paris, im November 1859, das Vorwort aber: Stuttgart, den 22. Dezember 1859. Nach dem letzteren widmet der Verfasser seine Arbeit, welche ursprünglich für eine Zeitschrift bestimmt war, im besonderen Drucke als Neujahrsgeschenk den deutschen Vaterlandsfreunden. Eine angehängte Nachricht sagt: „Die Expedition des Schwäbischen Merkurs in Stuttgart hat die unentgeltliche Versendung unter Kreuzband im ganzen Bereiche des deutsch-österreichischen Postvereins gefälligst übernommen. Auf portofreies Verlangen werden einzelne Exemplare immer, und mehrere nach Thunlichkeit verabfolgt werden."

und **Würtemberg.** Wäre so der Meter als Elle allmälig in die Volksgewohnheit übergegangen, so würde sich seine Einführung als Werkmaß fast von selbst geben."

„Eben so beim Gewichte: die Einführung des Grammgewichts als Medizinalgewicht, zunächst in **Würtemberg.**"

Wenn der Verfasser den langen beharrlichen Widerstand, welcher selbst in Frankreich der Einführung des **Meters** entgegengesetzt worden ist, eingesteht und selbstverständlich eingestehen muß, so ist ja damit auch unsere Abneigung gegen die **unpraktische Länge** dieses Maßes, so wie überhaupt gegen die **unbrauchbaren Größen der aus dem Meter abgeleiteten Maße hinlänglich** erklärt. (Vergl. § 31.) Wer die Geschichte des metrischen Maßes kennt, weiß, daß der eigentliche Zweck desselben gänzlich verfehlt worden ist, weiß, daß der unpraktische Meter erst nach vielen vergeblichen Versuchen in Frankreich an die Stelle des bequemen Pariser Fußes gesetzt werden konnte. Wir wollen daher die Erfahrungen, die in Frankreich gemacht worden sind, benutzen, und nicht das **unveränderte** metrische System selbst annehmen, sondern dasselbe nur unsern deutschen Maßen zu Grunde legen; wir wollen ein praktisch brauchbares Maßsystem **für das ganze deutsche Vaterland**, nicht bloß für die Klasse der Gelehrten und Techniker. (Vergl. § 30.) Was die erwähnten Vorschläge dieser Schrift betrifft, so würden wir durch ihre Ausführung statt der angestrebten Einheit der Maße in Deutschland nur eine größere Verschiedenheit derselben, neue Störungen und Hemmungen des Verkehrs herbeiführen und die Aussicht auf eine deutsche Maßeinigung wohl gänzlich zerstören. Auffallend ist es, daß der Verfasser das französische Grammgewicht als **Medizinalgewicht**, und zwar zunächst in einem einzelnen deutschen Staate, einzuführen vorschlägt, da ihm doch nicht unbekannt seyn kann, wie außerordentlich schwer es selbst in Frankreich gehalten hat, dem metrischen Gewichte Eingang in der Medizin zu verschaffen. (Vergl. die Note Seite 77.) Die Ärzte, die Apotheker und — die Kranken in Würtemberg werden sehr erfreut seyn über das unerwartete ihnen aus Paris zugedachte

Geschenk. Zum Behufe einer richtigen Beurtheilung dieses Vorschlags sehe man die §§ 69 bis 75.

§ 82. Größere Schwierigkeiten als Gewicht und Längenmaß dürften für eine allgemeine Einigung die Hohlmaße darbieten, für deren Vereinfachung aber seither dadurch viel geschehen ist, daß die meisten deutschen Regierungen in ihren Ländern das Maßwesen geordnet haben, und so durch Einführung gleichförmiger Maße wenigstens innerhalb eines Staatsgebiets die früher in demselben bestandenen großen Verschiedenheiten aufgehoben worden sind. Und da mehrere unter diesen neueren deutschen Maßsystemen sich auf das metrische Maß Frankreichs stützen, so ist durch diese gemeinschaftliche Grundlage für die künftigen allgemeinen deutschen Hohlmaße (die ohne Zweifel dieselbe Grundlage haben werden) eine einheitliche Herstellung sehr erleichtert.

§ 83. Bei den Hohlmaßen für trockene Sachen ist es besonders wichtig, zum Hauptmaße für das wirkliche Messen eine passende Größe zu wählen, das heißt eine solche, mit welcher ein Mann ohne zu große Anstrengung längere Zeit Früchte messen kann (Meßgefäß); das aufwärts von diesem folgende Maß darf aber, als Sack- und Traglast, die gewöhnliche Tragkraft eines Mannes nicht überschreiten (Sackmaß). Die französischen metrischen Hohlmaße für trockene Körper enthalten in dieser Hinsicht keine dem praktischen Bedürfniß entsprechenden Größen: der Hektoliter (100 Liter) und selbst der doppelte Dekaliter (20 Liter) sind für die eben genannten beiden Zwecke zu klein. Auch bei einigen neueren deutschen Maßsystemen ist hierauf nicht die gehörige Rücksicht genommen worden. So ist der badische Sester (15 Liter) als wirkliches Meßgefäß der Früchte zu klein, weshalb der Doppelsester dazu genommen werden muß. Das badische Malter (150 Liter) aber ist für die Tragkraft eines Mannes zu schwer und unbequem. Das nassauische Malter (100 Liter) und das nassauische Viertel-Malter (25 Liter) sind ebenfalls hier anzuführen. In dem vom Ober-Ingenieur Nördlinger vorgeschlagenen Maßsystem (§ 30) kommen dieselben Größen vor: der Scheffel (100 Liter) und der Himten (25 Liter), welche beide für die oben angegebenen Zwecke zu

klein sind. Auch der hannoversche Entwurf eines einheitlichen Maßsystems für Deutschland (§ 77) trägt den oben gestellten beiden Forderungen für die festzusetzenden Getreidemaße keine Rechnung, indem er folgende unpraktische Maßgrößen enthält: den Scheffel (100 Liter) und den Metzen (10 Liter), welchem Übelstande das zwischen diesen beiden Maßen als Gemäß eingeschobene „Faß" = 1/2 Scheffel (50 Liter) keineswegs abhilft.

§ 84. Die von mir vorgeschlagenen Fruchtmaße (§ 28) entsprechen den Bedürfnissen und Kräften des Menschen, und haben sich in dieser Hinsicht in dem Großherzogthum Hessen seit ihrer Einführung vor vierzig Jahren praktisch bewährt; sie sind vor kurzem auch in dem Amte Homburg eingeführt worden (s. S. 70). Das Simmer von 32 Litern eignet sich zum wirklichen Messen und Einsacken des Getreides, und ist daher als eine natürliche Einheit anzusehen, deren Eintheilung nach dem Halbirungssystem für den praktischen Gebrauch sehr bequem ist. Das Malter aber von 4 Simmern (128 Liter) hat als gewöhnliche Sack- und Traglast für einen Mann eine passende Größe.

§ 85. Bei den Hohlmaßen ist in Bezug auf den Großhandel hier noch Folgendes zu erwähnen. Da die Messungsart beim Getreide sehr verschieden ist, und dadurch häufig unsichere von einander abweichende Resultate geliefert werden, so verdient das Wägen derselben den Vorzug vor dem Messen; auch gestattet jenes der Uebervortheilung weniger Spielraum als dieses. Daher wird jetzt im Großhandel das Getreide, so wie auch Mehl, Salz und andere trockene schüttbare Waren, mehrentheils gewogen; aber auch die fetten Flüssigkeiten werden im großen Verkehr schon seit längerer Zeit ebenfalls nach dem Gewichte verkauft. Bei den genannten Gegenständen ersetzen daher gegenwärtig die Gewichte größtentheils die Maße, und die seither erfolgte Einführung eines gleichen Handelsgewichts in Deutschland wird bei dem gesteigerten Verkehre zur Erleichterung dieser Verkaufsart wesentlich beitragen und solche befördern.

III. Münzwesen.

§ 86. Wie bei den Maßen und Gewichten, so herrschte auch in dem Münzwesen Deutschlands am Anfange dieses Jahrhunderts eine große Verschiedenheit. Es bestanden daselbst viele Münzfüße, theils solche, nach welchen Münzen wirklich ausgeprägt wurden, theils andere, bei denen man die verschiedenen umlaufenden Münzen nur in abweichenden Zahlwerthen rechnete. Höchst verschieden waren besonders die Eintheilungsarten der größeren Münzeinheiten, wie in 72, 60, 54, 48, 36, 32, 24, 20, 16 Theile.

§ 87. Es sind hier zunächst die folgenden damaligen Münzfüße zu erwähnen:

1) Der 14-Thalerfuß oder 21-Guldenfuß, auch der preußische Kurantfuß oder der Graumann'sche Münzfuß genannt. Derselbe wurde noch vor der Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 angenommen: 1834 von Hannover und Kurhessen, 1835 von Braunschweig, 1837 von Waldeck.

2) Der 20-Guldenfuß, auch Konventionsfuß genannt, ein in Deutschland sehr verbreiteter Münzfuß.

3) Der 24-Guldenfuß. Anfangs ein bloßer Rechnungsmünzfuß, indem man die nach dem 20-Guldenfuße geprägten Münzsorten um ein Fünftel des Nennwerthes höher rechnete. In neuerer Zeit, etwa seit 1824, wurden auch nach diesem Fuße 1- und 2-Guldenstücke, so wie 12- und 24-Kreuzerstücke gemünzt.

4) Der 18-Guldenfuß oder 12-Thalerfuß, auch der Leipziger Fuß genannt. Derselbe hat in Hannover bis in das Jahr 1817 bestanden und wurde in Mecklenburg-Schwerin im Jahre 1829 eingeführt.

5) Der lübische Kurantfuß, eine Währung in Lübeck und Hamburg, worin 11$\frac{1}{3}$ Thaler oder 34 Mark, lübisch Kurant genannt, eine Kölnische Mark feinen Silbers ausmachen. Derselbe bestand bis ins Jahr 1829 auch in Mecklenburg-Schwerin. Die Einheit ist die Mark (Kurant-Mark).

6) Der Hamburger Bankfuß. Das Hamburger Bankgeld ist nicht geprägt, sondern nur in Silberbarren in der Bank vorhanden. Die Einheit ist die Mark (Bank-Mark, Mark Banco).

7) Der schleswig-holsteinische Kurantfuß Ein etwas geringerer Münzfuß als der lübische. Die Einheit ist die Mark.

8) Der Pistolenfuß in Bremen, welches in Deutschland allein eine Goldwährung hat. Die (Rechnungs-)Einheit ist der ideale Thaler „in Louisd'or"; die wahre Münzeinheit aber ist der Louisd'or, d. h. die deutsche Pistole, welche 5 Thaler Gold (oder „in Louisd'or") ausmacht.

§ 88. Von diesen Münzfüßen bestanden oft nicht nur in demselben Lande mehrere zugleich neben einander, sondern es bildeten sich dadurch wieder besondere Währungen, daß man, wie oben schon bemerkt wurde, die umlaufenden Münzen zu verschiedenen Zahlwerthen rechnete. Beides war z. B. der Fall in den sächsischen Herzogthümern und in den reußischen Fürstenthümern. Da war gewöhnlich bei den öffentlichen Kassen und für die Landesabgaben der 20-Guldenfuß eingeführt, dessen Münzeinheit, der (Konventions-)Speziesthaler, 1$\frac{1}{3}$ Thaler oder 32 (gute) Groschen galt. Dann hatte man, entweder verordnungsmäßig oder herkömmlich, eine andere Währung für den Großhandel oder für den Warenhandel überhaupt, und oft wieder eine andere für den gemeinen Verkehr, indem dieser Speziesthaler zu 33, 34, 35 und zu 36 Groschen (die Theilstufen desselben verhältnißmäßig) gerechnet wurde. In dem letzteren Falle wurde also der Zahlungsfuß auf einen 22$\frac{1}{2}$-Guldenfuß erhöht. Von diesen fünf verschiedenen Währungen waren in einem Lande wenigstens zwei, oft aber auch mehr gebräuchlich, und in den Nachbarländern hatte man zum Theil wieder andere, so daß der Reisende, der sich in diesem Wirrwarr natürlich nicht zurecht finden konnte, außer einer solchen Unbequemlichkeit, dadurch auch noch in Geldverlust gerieth.

Da man in diesen Ländern aus Mangel an eigenen gröberen Münzsorten sich der Münzen der benachbarten Staaten, nämlich des Konventionsgeldes und in neuerer Zeit des preußischen Kurants, bediente; so entstand hierdurch später ein höchst unsicherer Zustand, indem der preußische Thaler, als die Hauptmünze des umlaufenden Geldes, in demselben Lande häufig zu verschiedenen Preisen angenommen wurde, und man denselben sogar bis zu 27 Groschen oder $1^1/_8$ Thaler auszugeben suchte.

§ 89. Dieselbe vorwiegende Neigung einer früheren Zeit, für besondere Gegenstände eigene Maße und Gewichte einzuführen (§ 36), zeigte sich auch bei den Münzen, indem man häufig in demselben Lande für besondere Geschäfte, Verhältnisse ꝛc. auch eine besondere Währung oder Rechnungsmünze gebrauchte. So hatte man in Sachsen und den benachbarten Ländern bei Steuern und Strafbestimmungen das alte Schock (Altschock) zu 20 und das neue Schock (Neuschock) zu 60 (guten) Groschen, so wie bei Häuser- und Güterkäufen den Meißnischen (Meißner) Gülden zu 21 Groschen. In Frankfurt am Main bestand seit dem Jahre 1766 neben dem 24-Guldenfuße noch eine besondere Wechselzahlung. Diese letztere war eine fingirte Währung und wurde erst am Ende des Jahres 1842 abgeschafft.*) In Augsburg hatte man neben dem 24-Guldenfuße noch den 20-Guldenfuß oder das Augsburger Kurant, als Wechselzahlung (letzteres noch bis Ende d. J. 1858), und früher überdies noch eine dritte bessere (bloß fingirte) Währung, das Girogeld.

§ 90. Gegen das Ende des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts war in einem großen Theile Deutschlands die Stelle des Konventionsgeldes vorzüglich von den französischen Laubthalern (Sechslivres-Thalern) eingenommen, welche wegen ihrer Tarifirung zu 2 fl. 45 kr. im 24-Guldenfuße die einheimische Münze immer mehr verdrängten. Durch diesen den Laubthalern beigelegten zu hohen äußeren Werth bestand in der Ausübung ein 24,55-Guldenfuß. Die zu hohe Annahme dieser Münzsorte veranlaßte nun wieder eine gleichmäßig abweichende Schätzung

*) S. mein Frankfurter Geschäfts-Handbuch. S. 82 u. flg.

der brabanter Kronenthaler, welche in Deutschland ebenfalls in regem Umlaufe waren. In den österreichischen Staaten war diese Münze zu 2 fl. 12 kr. des 20-Guldenfußes tarifirt worden; diese betragen nur 2 fl. $38^2/_5$ kr. im 24-Guldenfuße. Den brabanter Kronenthalern wurde aber der Umlauf zu 2 fl. 42 kr. überall in den Ländern des 24-Guldenfußes gestattet, und eben so hoch im Königreiche Sachsen, nämlich zu 1 Thlr. 12 gGr. (in dem letzteren Staate zu diesem hohen Werthe nur bis in das Jahr 1816). Diese Werthbestimmung der brabanter Kronenthaler war mithin um $2^3/_{11}$ Prozent höher als in Oesterreich und verursachte eine große Anhäufung derselben in den Gegenden, wo sie so hoch angebracht werden konnten. Dazu kamen noch diejenigen verschiedenen (aber nicht gleichmäßig ausgemünzten) Kronenthaler, welche mehrere deutsche Regierungen (Baiern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, Koburg und Waldeck) seit dem Jahre 1809 zu 2 fl. 42 kr. in diesem leichteren Münzfuße (ungefähr $24^1/_2$-Guldenfuße) prägen ließen.*) Im Jahre 1810 wurden die ganzen Laubthaler in Frankreich auf 5 Franken 80 Centimen herabgesetzt und dabei verordnet, daß solche auch nach dem Gewichte von den Münzstätten zum Einschmelzen angenommen werden sollten. Diese Verordnung hatte, besonders bei den damaligen und nachherigen Verhältnissen des Wechselkurses, die Folge, daß die wichtigen Laubthaler nach Frankreich zurückwanderten, und nur die am meisten abgeschliffenen, vornämlich aber die beschnittenen Laubthaler in Deutschland im Umlaufe blieben. Es wurde daher nöthig, diese Münzsorte außer Kurs zu setzen, was im Jahre 1812 und später (in Frankfurt am Main am 21. Februar 1815) geschah.**) Daß in dem Münzwesen ein Fehler selten ohne schlimme Folgen bleibt, zeigte sich auch bei den erwähnten zu hohen Tarifirungen der Laubthaler und brabanter

---

*) In Würtemberg und Baden wurden in diesem leichteren sogenannten Kronenthalerfuße sogar Zwei- und Ein-Guldenstücke geprägt.

**) S. (Cleynmann,) Aphorismen aus dem Fache der Münzgesetzgebung und des Münzwesens der vergangenen und gegenwärtigen Zeit. Frankfurt am Main, 1817. gr. 8. S. 141 u. flg. und S. 176 u. flg.

Kronenthaler noch in Folgendem. Der preußische Thaler, der nach dem wirklichen 24-Guldenfuße nur $102^6/_7$ Kreuzer werth ist, kursirte nämlich in den Gegenden, in welchen der Kronenthaler zu hoch (2 fl. 42 kr.) tarifirt war, zu 105 Kr. im 24-Guldenfuße, und zwar schon lange vor dem Jahre 1837, in welchem dieses Verhältniß durch die Münchener Münz-Konvention ein gesetzliches wurde.

§ 91. Zu diesen Übelständen im Münzwesen kam noch ein anderer hinsichtlich der Scheidemünzen, welche in manchen deutschen Staaten nicht nur in zu großer, den Bedarf weit übersteigender Menge, sondern auch zu geringhaltig ausgeprägt wurden, so daß in einigen kleineren deutschen Ländern eine Ausbringung der Silberscheidemünze (3- und 6-Kreuzerstücke) zu 36 bis 40 Gulden des 24-Guldenfußes auf die Kölnische Mark fein Silber Statt fand. Diesem großen Mißbrauche sind indessen in neuerer Zeit Grenzen gesetzt worden. So wurde in Preußen schon seit dem Münzgesetze vom 30. September 1821 in den halben und ganzen Silbergroschen die Kölnische Mark fein Silber nur zu 16 Thaler (anstatt 14 Thaler in den gröberen Sorten) ausgebracht, und niemand war seitdem gehalten eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen. (Vergl. § 95.)

§ 92. Seit den in vielen deutschen Staaten hinsichtlich der Laubthaler ergriffenen Maßregeln (§ 90), bildeten nun in Süddeutschland, neben den vorhandenen 20- und 10-Kreuzerstücken des Konventionsfußes, die Kronenthaler die Hauptmasse des umlaufenden Geldes. Die groben Konventionsmünzen verschwanden daselbst nach und nach fast ganz und das Konventions-Münzsystem kam immer mehr in Verfall. Aber auch das Kronenthalergeld erlitt dadurch eine Störung, daß die halben und Viertel-Kronenthaler, weil sie häufig sehr abgenutzt, beschnitten und durchlöchert waren, theils im Werthe herabgesetzt, theils ganz verrufen wurden; jenes zuerst in Baden bei den Viertelstücken unterm 12. April 1837, worauf dann die andern süddeutschen Staaten, selbst einige norddeutsche, schnell folgten. In Frankfurt am Main wurden die Viertel- und halben Kronenthaler unterm 18. April 1837 gänzlich verrufen.

§ 93. Dieser Münzverwirrung und Münznoth in Süddeutschland wurde durch die zwischen sechs süddeutschen Staaten am 25. August 1837 in München abgeschlossene Münz-Konvention (welcher später noch mehrere Staaten beigetreten sind)*) ein Ende gemacht. Das Münzwesen der süddeutschen Zollvereinsstaaten erhielt dadurch eine gleiche und gesetzliche Grundlage, und die der umlaufenden Geldmasse durch die Verrufung der halben und Viertel-Kronenthaler entzogene Summe wurde durch die Ausprägungen von ganzen und halben Guldenstücken nach und nach wieder ersetzt. In dieser süddeutschen oder Münchener Münz-Konvention wurde die Größe der Münzmark, übereinstimmend mit dem Gewichte der im Königreiche Preußen bestehenden (Kölnischen) Mark, auf 233,855... Gramm festgesetzt (§§ 53 und 56), und verordnet, daß der im Süden des Zollvereins bereits bestehende Kronenthalerfuß, jedoch unter genauer Einhaltung des 24½-Guldenfußes, von allen kontrahirenden Staaten als Münzfuß angenommen werden soll. Der Silbergehalt der Hauptmünzen ist darin auf neun Zehntel und der Kupferzusatz auf ein Zehntel des Gewichts bestimmt worden. Die nach dem bisherigen System ausgeprägten ganzen Kronenthaler wurden in ihrem bisherigen Kurse von 2 Gulden 42 Kreuzer aufrecht erhalten. In der besonderen die Scheidemünze betreffenden Übereinkunft ist für die Ausprägung der 6- und 3-Kreuzerstücke (von Silber) der 27-Guldenfuß angenommen worden. Die Prägung kleinerer Silber-Scheidemünzen, so wie die der Kupfermünzen, wurde dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

§ 94. Für Frankfurt am Main wurde durch die Münchener Münz-Konvention eine sehr zweckmäßige Maßregel in Bezug auf seine (seit dem Jahre 1766 bestehende) fingirte Wechselgeldwährung und Reduktionsweise (9⅗ Fl. Frankfurter Wechselgeld = 11 Fl. im 24-Guldenfuße) herbeigeführt. Obgleich nämlich das Wechselgeld durch die später sowohl in den Geldsorten als auch in dem Münzfuße erfolgten Veränderungen seine

*) Diese Münz-Konvention, so wie die besondere Uebereinkunft wegen der Scheidemünze, findet man in meinem Frankfurter Geschäfts-Handbuche, S. 92 bis 97.

Bestimmtheit und seinen Zweck durchaus verloren hatte, ist dasselbe doch fortwährend bis zu Ende des Jahres 1842 beibehalten worden. Mit dem 1. Januar 1843 wurde die Währung des Wechselgeldes endlich ganz abgeschafft, und ein neues, einfaches, auf den 24½-Guldenfuß (als der nun einzigen gesetzmäßigen Währung) gegründetes Wechselkurs-System eingeführt.*) Als ein Ueberbleibsel dieses abgeschafften Wechselgeldes hatte sich indessen noch einige Jahre länger als dieses, für die Berechnung der aus Frankreich ꝛc. in französischen Franken ohne den Beisatz „effektiv" auf Frankfurt gezogenen Wechsel, das alte Reduktionsverhältniß von 640 Franken = 297 fl. im 24-Guldenfuße im Gebrauche erhalten. Da an die Stelle dieses letzteren Münzfußes aber gesetzlich der 24½-Guldenfuß getreten war, und überdies schon seit dem 8. Oktober 1840 bei dem Frankfurter Handelsstande das Fünffrankenstück übereinkunftsmäßig 2 fl. 20 kr. im 24½-Guldenfuße galt; so konnte diese unrichtige Reduktionsweise der französischen Franken in Frankfurter Gulden auf die Dauer nicht bestehen.**) Sie war daher auch schon aufgegeben worden, als das unterm 27. März 1849 erlassene Einführungsgesetz zu der (in Frankfurt mit dem 1. Mai 1849 in Kraft getretenen) allgemeinen deutschen Wechselordnung in seinen besonderen Bestimmungen für Frankfurt (in § 7) verordnete: „Diejenigen Wechsel, welche in Franken, wenn das Wort „effektiv" nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene in französischem Silbergelde oder in Gulden, den Franken zu 28 Kreuzern berechnet, bezahlen.***)

---

*) Das letzte Frankfurter Kursblatt mit der alten Notirungsweise (in Wechselzahlung) erschien: Samstag, den 31. Dezember 1842; das erste nach der gesetzlichen Vorschrift eingerichtete Kursblatt wurde ausgegeben: Montag, den 2. Januar 1843. Beide Kursblätter findet man vollständig, nebst den nöthigen Erklärungen des alten und des neuen Kurssystems, in meinem Frankfurter Geschäfts-Handbuche, S. 113 u. flg.

**) Man sehe mein Frankfurter Geschäfts-Handbuch, S. 82 u. flg., so wie S. 110 und 133.

***) Die Münchener Münz-Konvention war auch die Veranlassung zur Erbauung eines ganz neuen, vollständig und zeitgemäß eingerichteten Münzgebäudes in Frankfurt am Main. Schon am 28. September 1840 wurde

§ 95. Im Jahre 1838 erhielt das Münzwesen Deutschlands eine noch ausgedehntere Verbesserung durch die zwischen achtzehn deutschen Staaten zu Dresden am 30. Juli abgeschlossene „allgemeine Münz-Konvention" (welcher sich später noch mehrere Staaten angeschlossen haben).*) In derselben wird die oben (§ 93) erwähnte Münchener Münz-Konvention mit der darin angenommenen Münzmark, so wie die besondere Übereinkunft über die Scheidemünze bestätigt, und in den Ländern der theilnehmenden Staaten, in welchen die Thaler- und Groschen-Rechnung besteht, der 14-Thalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu 14 Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthverhältnisse des Thalers zu $1^3/_4$ Gulden im $24^1/_2$-Guldenfuße, als Landesmünzfuß angeordnet. Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den kontrahirenden Staaten wird eine, den beiden genannten Münzfüßen entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze unter dem Namen und der Bezeichnung „Vereinsmünze" geprägt, von welcher 7 Stück eine Mark fein Silber enthalten; dieselbe hat sonach den Werth von 2 Thalern im 14-Thalerfuße oder $3^1/_2$ Gulden im $24^1/_2$ Guldenfuße. Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze ist auf neun Zehntel Silber und ein Zehntel Kupfer bestimmt, wie bei den Hauptmünzen des $24^1/_2$-Guldenfußes. Was die Silber-Scheidemünze betrifft, so enthält die Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 (mit der besonderen protokollarischen Uebereinkunft über die Ausmünzungen nach dem 14-Thalerfuße von demselben Datum) die nämlichen Verordnungen, die aus dem preußischen Münzgesetze vom 30. September 1821 am Ende des § 91 angeführt worden sind.

---

diese neue Anstalt eröffnet, bei welcher Gelegenheit auch die Feier des fünfhundertjährigen Frankfurter Münzrechts erfolgte. (S. mein Frankfurter Geschäfts-Handbuch, S. 144 f.) Man weiß aber jetzt, daß schon im Jahre 1194 in Frankfurt eine Münze bestand. Siehe „Die ältesten Nachrichten über die Münze zu Frankfurt am Main. Mitgetheilt von Dr. Euler," im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Band II., Heft 6. Frankfurt am Main, 1854. S. 195.

*) Diese Dresdner allgemeine Münz-Konvention findet man in meinem Frankfurter Geschäfts-Handbuche, S. 99 bis 104.

§ 96. Nachdem diese beiden wichtigen Münz-Konventionen zwischen den Staaten des Zollvereins in den Jahren 1837 und 1838 zu Stande gekommen waren, bestanden in diesen Staaten nur noch zwei Münzfüße: der 14-Thaler- oder 21-Guldenfuß im Norden, und der $24^1/_2$-Guldenfuß im Süden des Vereins. Ein dritter Münzfuß, der 20-Guldenfuß, der früher sehr ausgebreitet war, bestand zu dieser Zeit bloß noch in Oesterreich. Dies waren damals die drei Hauptmünzfüße Deutschlands, neben welchen noch einige abweichende in Mecklenburg, Oldenburg, Schleswig-Holstein, so wie in den Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen befolgt wurden.

Im Gebiete des Thalerfußes bestand aber in der Eintheilung der Münzen keine vollständige Einheit, indem der Thaler nicht überall in 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen, sondern in einigen Ländern — Hannover und Braunschweig — in 24 gute Groschen zu 12 Pfennigen eingetheilt wurde. Auch in den Namen war keine vollkommene Uebereinstimmung vorhanden; denn die Silbergroschen ($^1/_{30}$ Thaler) heißen im Königreiche Sachsen und in Sachsen-Altenburg Neugroschen, in Sachsen-Gotha Groschen, welche überdies in diesen drei Staaten nicht wie in den andern Ländern des 14-Thalerfußes in 12, sondern in 10 Pfennige eingetheilt wurden. Diese Verschiedenheiten verursachten besonders im Grenzverkehre manche Störungen.*)

---

*) Die Eintheilung des Groschens in 10 Pfennige scheint in der Hoffnung geschehen zu seyn, künftig in allen Vereinsstaaten, welche nach Thalern rechnen, einen wirklichen Dezimalfuß eingeführt zu sehen, indem man dann zur Erreichung dieser Absicht nur den Tritteltthaler zu 10 Groschen à 10 Pfennige = 100 Pfennige, anstatt des jetzigen Thalers, als oberste Münz- und Rechnungseinheit annehmen darf. In das altenburgische Gesetz ist sogar vorläufig schon die Bestimmung aufgenommen worden: „Es kann, anstatt nach Thalern, nach Dritteltthalern zu 10 Neugroschen oder 100 Pfennigen gerechnet werden.“ (Aus meinem Frankfurter Geschäfts-Handbuche vom Jahre 1845. Seite 201, Note.) Diese von einigen Staaten früher beabsichtigte Aufstellung eines dem 14-Thalerfuße entsprechenden Dezimalsystems ist später für erledigt erklärt worden. Man sehe den Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857, Separat-Artikel 3, Nr. 3.

§ 97. Nach dem Artikel 19 des preußisch-österreichischen Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 sollten noch im Laufe desselben Jahres Unterhandlungen der kontrahirenden Staaten über eine allgemeine Münz-Konvention eröffnet werden. Diese Münzkonferenzen wurden in Wien zu verschiedenen Zeiten abgehalten, und es kam daselbst unter den Bevollmächtigten der 28 theilnehmenden Regierungen der Wiener Münzvertrag zwischen dem Kaiserthum Österreich und dem Fürstenthum Liechtenstein einerseits und den deutschen Zollvereinsstaaten andererseits vom 24. Januar 1857 zu Stande.*) In demselben ist das Zollpfund von 500 Gramm in den vertragenden Staaten zum ausschließlichen Münzgewichte erklärt und erhält zu diesem Zwecke eine selbstständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer zehntheiliger Abstufung. (Vergl. die §§ 57 und 58.)

Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes ist die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet worden, daß in denselben drei verschiedene Münzfüße bestehen, wodurch wir also nun in Deutschland drei Münz-Staatengruppen erhalten, nämlich:

1) die norddeutschen Staaten mit dem Dreißig-Thalerfuße (an Stelle des bisherigen 14-Thalerfußes) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers, unter der Benennung „Thalerwährung“ für die Münzen dieser beiden Münzfüße, und mit der Theilung des Thalers in 30 Groschen;

2) die süddeutschen Staaten mit dem Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuße (an Stelle des bisherigen $24^1/_2$-Guldenfußes) zu $52^1/_2$ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

---

*) Der Wiener Münzvertrag umfaßt alle deutsche Bundesstaaten, mit Ausnahme der folgenden: Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Holstein und Lauenburg, Luxemburg und Limburg, und die freien Städte Hamburg Bremen und Lübeck. — Den Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 und die dazu gehörigen Separat-Artikel, so wie den gleichzeitig in Wien festgestellten Nachtrag zu der besondern protokollarischen Dresdner Uebereinkunft vom 30. Juli 1838 findet man in dem in § 33 angeführten „Münz-, Maass- und Gewichtsbuch von C. und F. Noback“, S. 901–918.

unter der Benennung „süddeutsche Währung“ für die Münzen dieser beiden Münzfüße, und mit der Theilung des Guldens in 60 Kreuzer;

3) das Kaiserthum Österreich und das Fürstenthum Liechtenstein mit dem Fünfundvierzig-Guldenfuße zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers, unter der Benennung „österreichische Währung“, und mit der Theilung des Guldens in 100 Neukreuzer à 10 Zehntel-Neukreuzer.

In den Staaten der ersten und zweiten Gruppe ist der Wiener Münzvertrag mit dem 1. Mai 1857 in Kraft getreten, in Österreich und Liechtenstein seit dem 1. November 1858. Nach den kaiserlichen Patenten vom 19. September 1857 und 27. April 1858 ist die neue „österreichische Währung“ für den ganzen Umfang des Kaiserthums Österreich vom 1. November 1858 an der allein gesetzliche Landesmünzfuß.

Man sehe hierzu die §§ 25 bis 27.

§ 98. Aus dem § 27 ist ersichtlich, daß die neue Währung des 30-Thalerfußes nur sehr wenig geringer ist, als die vorherige des 14-Thalerfußes. Ganz dasselbe Verhältniß findet zwischen der neuen Währung des $52^1/_2$-Guldenfußes und der alten oder vorherigen Währung des $24^1/_2$-Guldenfußes Statt. Da nach dem $24^1/_2$-Guldenfuße aus der Vereinsmark (von 233,8555 Gramm) feinen Silbers $24^1/_2$ Gulden, hingegen nach dem $52^1/_2$-Guldenfuße aus dem neuen Münzpfunde (von 500 Gramm) feinen Silbers $52^1/_2$ Gulden geprägt werden; so ist der alte oder vorherige Gulden = 1,002238 neue Gulden. Die neue Währung des $52^1/_2$-Guldenfußes ist also um ziemlich genau $^2/_9$ Prozent geringer als die vorherige des $24^1/_2$-Guldenfußes, was einen Unterschied zum Nachtheil des neuen Guldens von ziemlich genau $^2/_{15}$ Kreuzern (genauer: 0,1343 Kreuzern) der neuen Währung ausmacht.

Bei solchem geringen Unterschiede zwischen den im § 97 unter 1 und 2 genannten beiden neuen oder jetzigen Münzfüßen und den daselbst ebenfalls erwähnten alten oder vorherigen Münzfüßen in den norddeutschen und süddeutschen Staaten verordnet der Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 (im Art. 4)

eine Gleichstellung der vorherigen und der jetzigen Münzfüße, dergestalt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten zwischen beiderlei Münzfüßen, beziehungsweise zwischen den gleichnamigen Münzstücken des bisherigen 14=Thaler= und $24^{1}/_{2}$=Guldenfußes und des neuen 30=Thaler= und $52^{1}/_{2}$=Guldenfußes, ein Unterschied nicht gemacht werden darf.

Man sehe meinen „Vorschlag zu einem allgemeinen deutschen Maß=, Gewicht= und Münz=System", Seite 29, Note.

§ 99. Der Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 enthält unter andern folgende Bestimmungen:

1) Für die genannten drei Staatengruppen bestehen zwei gemeinschaftliche Hauptsilbermünzen unter der Benennung Vereinsthaler, nämlich a) der einfache Vereinsthaler = 1 Thaler in Thalerwährung = $1^{3}/_{4}$ Gulden in süddeutscher Währung = $1^{1}/_{2}$ Gulden in österreichischer Währung; b) der doppelte Vereinsthaler = 2 Thlr. in Thlrw. = $3^{1}/_{2}$ fl. in südd. W. = 3 fl. in österr. W.

2) Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande lassen die vertragenden Staaten auch Vereinshandelsmünzen in Gold unter der Benennung Krone und halbe Krone ausprägen, und zwar a) die Krone zu $^{1}/_{50}$ des Pfundes feinen Goldes; b) die halbe Krone zu $^{1}/_{100}$ des Pfundes feinen Goldes. Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft niemand gesetzlich verpflichtet werden. Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen wird von jedem Staate auf die Dauer von höchstens 6 zu 6 Monaten im Voraus festgesetzt.

In dem Falle, daß einer der vertragenden Staaten zur Erleichterung der Rechnung eine ideale Theilung der Krone einführen sollte, hat diese Theilung zunächst in 10 Theile unter der Benennung „Kronzehntel" Statt zu finden. Die Art der weiteren

Theilung des Kronzehntels bleibt den betreffenden Regierungen überlassen. -

3) Der Feingehalt der edlen Metalle wird beim Münzwesen in Tausendtheilen ausgedrückt. Das Mischungsverhältniß der Vereinssilbermünzen und der Vereinsgoldmünzen ist auf 900 Tausendtheile edles Metall (Silber oder Gold) und 100 Tausendtheile Zusatz (Kupfer) festgesetzt.*)

4) Es bleibt jedem der vertragenden Staaten vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung kleinere Münzen nach einem leichteren als dem Landesmünzfuße (§ 97) in einem dem letzteren entsprechenden Nennwerthe als Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen, doch darf die Silberscheidemünze in keinem leichteren Münzfuße als zu 34½ Thlr. in Thalerwährung, 60⅜ fl. in süddeutscher Währung und 51¾ fl. in österreichischer Währung geprägt werden. Bei Ausprägung der Kupferscheidemünze ist das Nennwerthsverhältniß von 112 Thalern in Thalerwährung, 196 fl. süddeutscher Währung und 168 fl. österreichischer Währung für 1 Zollzentner Kupfer niemals zu überschreiten. Niemand darf genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

§ 100. Nächst den Vereinsmünzstücken (§ 99 Nr. 1) bestehen noch in den vertragenden Staaten:

a) in den norddeutschen Staaten das ⅙ Thalerstück, und für das Königreich Sachsen zugleich das ⅓ Thalerstück, und als Scheidemünze der Silbergroschen, nebst seinen Theilstücken (Pfenningen) von Kupfer;**)

---

*) „Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden."

„Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probirverfahren angewendet werden."

„Als Probirgewicht kommt fortan das Tausendtheil des Münzpfundes (= ½ Gramm = 500 Milligramm) in Anwendung, welche Einheit wiederum in 1000 Theile zerfällt. Der kleinste Gewichtstheil bei der Goldgehaltsbestimmung ist ein Tausendtheil dieser Probirgewichtseinheit."

**) Hannover rechnet seit dem unterm 3. Juni 1857 erlassenen neuen hannoverschen Münzgesetze nach Thalern zu 30 Groschen à 10 Pfennige (offi-

b) in den süddeutschen Staaten das 2-Guldenstück, 1-Guldenstück und das 1/2-Guldenstück,*) ferner als Scheidemünzen 6- und 3-Kreuzerstücke in Silber, so wie 1-Kreuzerstücke in Silber oder Kupfer, nebst Pfennigen oder Hellern in Kupfer, als Theilstücken des Kreuzers;

c) in Österreich das 2-Guldenstück, 1-Guldenstück und das 1/4-Guldenstück, dann als Scheidemünzen Stücke zu 10 und 5 Neukreuzer in Silber, und Stücke zu 3, 1 und 1/2 oder 5/10 Neukreuzer in Kupfer.

Die süddeutschen Münzen stehen zu denen in den beiden andern Währungen in folgendem Verhältnisse:

Südd. Währung:	Thaler-Währung:	Österr. Währung:
2 Gulden	1 Thlr. 4 2/7 Sgr.	1 fl. 71 3/7 Neukr.
1 Gulden	— Thlr. 17 1/7 Sr.	— fl. 85 5/7 Neukr.
1/2 Gulden	— Thlr. 8 4/7 Sgr.	— fl. 42 6/7 Neukr.
6 Kreuzer	— Thlr. 1 5/7 Sgr.	— fl. 8 4/7 Neukr.
3 Kreuzer	— Thlr. 6/7 Sgr.	— fl. 4 2/7 Neukr.

Zwischen den groben Münzsorten dieser gegenwärtig in Deutschland bestehenden drei Münzfüße finden dagegen folgende einfache Verhältnisse Statt:**)

4 Thaler der Thalerwährung = 6 Gulden österreichischer Währung;

6 Gulden österreichischer Währung = 7 Gulden süddeutscher Währung;

---

ziell „Pfenninge"), wie Sachsen-Gotha und seit dem 1. Januar 1858 Braunschweig, wie ferner das Königreich Sachsen und Sachsen-Altenburg, nur daß in diesen beiden letzteren Staaten der Dreißigstel-Thaler „Neugroschen" genannt wird. Vergl. § 96.

*) Als zulässige kleinste in dem Landesmünzfuße auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen können auch 1/4-Guldenstücke im 52 1/2-Guldenfuße geprägt werden.

**) Nach dem kaiserlichen Patente vom 27. April 1858 müssen (vom 1. November 1858 an) 100 Gulden im alten Konventions- oder 20-Guldenfuße = 105 Gulden neue österreichische Währung gerechnet werden. Hiernach ist die neue österreichische Währung um 5 Prozent leichter als die alte österreichische Währung des strengen 20-Guldenfußes. Genau genommen (man vergl. die §§ 27 und 98) ist es aber 5,235 Prozent.

7 Gulden süddeutscher Währung = 4 Thaler der Thaler-Währung.

§ 101. Da zufolge des erwähnten Wiener Münzvertrags in Deutschland auch in Zukunft, wie seither, drei verschiedene Münzfüße fortbestehen sollen, der Zollverein aber schon vorher seine beiden wohlgeordneten Münzsysteme, so wie in der Vereinsmark ein genau bestimmtes Münzgewicht besaß, und Österreichs Uebergang vom 20-Guldenfuße zum 21-Guldenfuße gar nicht von einer Veränderung des Münzgewichts abhing; so war für die Annahme einer neuen Gewichtseinheit beim Münzwesen, aus dem praktischen Gesichtspunkte betrachtet, kein triftiger Grund vorhanden. Auch findet ja zwischen dem alten 14-Thaler-, 21-Gulden- und $24^1/_2$-Gulden-Fuße genau dasselbe Verhältniß Statt, wie zwischen dem neuen 30-Thaler-, 45-Gulden- und $52^1/_2$-Gulden-Fuße, nämlich 4 : 6 : 7. Daß man sich aber auf der Wiener Münzkonferenz dennoch zu dieser bedeutenden Veränderung, zur Annahme des neuen Münzpfundes, entschloß, darin liegt unverkennbar die Absicht der deutschen Regierungen, die zugesagte und nothwendige Einheit in den Maßen und Gewichten möglichst bald herzustellen, und zwar in einem Maßsystem, dessen Grundlage das französische metrische Maß und Gewicht bildet. *) Hat man aber diese Absicht,

*) Man hat aus dem Umstande, daß in dem Wiener Münzvertrage zu Größenbestimmungen von Maß und Gewicht französische Millimeter und Gramme angewendet worden sind, auf die Annahme des metrischen Systems selbst zum künftigen deutschen Maßsysteme schließen wollen. Dies ist aber ein Irrthum. Schon in den beiden Münz-Konventionen vom 25. August 1837 und 30. Juli 1838 hat man sich zu demselben Zwecke des nämlichen französischen Maßes und Gewichts bedient. Wer die Geschichte des deutschen Maßwesens kennt, weiß, daß man ehemals zur Bestimmung und Vergleichung der Maße und Gewichte, für jene, Linien des Pariser Fußes, für diese, Asse des holländischen Troy-Gewichts, oder Richtpfennigtheile des Kölnischen Markgewichts, auch wohl Gräne des Pariser Markgewichts gebraucht hat. An die Stelle derselben ist in neuerer Zeit bei wissenschaftlichen Untersuchungen fast allgemein das französische metrische Maß und Gewicht getreten. Und dieses metrische Maß und Gewicht hat man natürlicherweise auch in dem Wiener Münzvertrage anwenden müssen, da es uns an einem allgemeinen deutschen Maßsystem bisher gänzlich gefehlt hat.

— woran nicht zu zweifeln ist, — so konnte unser seitheriges Münz-, Gold- und Silbergewicht, die Kölnische Mark oder Vereins-Münzmark (welche in keinem einfachen Verhältnisse zu dem metrischen Gewichte steht), nicht für die Dauer beibehalten, sondern mußte in kürzerer oder längerer Zeit doch abgeschafft werden. Und zu dieser Abschaffung bot sich bei den Verhandlungen in Wien die beste Gelegenheit dar. (Vergl. die §§ 26 und 57.)

§ 102. Nach den vorliegenden Verhältnissen müssen wir also auf eine wirkliche deutsche Münzeinheit verzichten, und uns vor der Hand mit den Vereinbarungen begnügen, welche in Wien zur Annäherung und leichten Ausgleichung der bestehenden verschiedenen Münzfüße zu Stande gebracht worden sind. Süddeutschland hat am wenigsten Ursache mit den durch den Wiener Münzvertrag gewonnenen Ergebnissen zufrieden zu seyn. Da die süddeutschen Münzen mit den Münzen der beiden andern Währungen in einem sehr unbequemen Rechnungsverhältnisse stehen, während zwischen der Thalerwährung und der österreichischen Währung bei allen Münzsorten, von der gröbsten bis zur kleinsten, eine wünschenswerthe Uebereinstimmung herrscht; so wird Süddeutschland dadurch bei seinem Verkehre mit Österreich sowohl, als mit Norddeutschland in eine sehr ungünstige Lage versetzt.

§ 103. Um die Bestimmungen der früheren Verträge des süddeutschen Münzvereins dem Wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 entsprechend zu ergänzen und festzustellen, waren die Bevollmächtigten der Regierungen dieses Vereins in München zusammengetreten und es wurde von denselben am 7. August 1858 ein „Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins" abgeschlossen.

In diesem Vertrage wird zuerst bestätigt, daß das Pfund von 500 Grammen die Grundlage der Ausmünzung in den vertragenden Staaten bildet, daß an die Stelle des $24^1/_2$-Guldenfußes der $52^1/_2$-Guldenfuß als gesetzlicher Münzfuß tritt, und daß die in beiderlei Münzfüßen ausgeprägten gleichnamigen Münzen ganz gleiche Geltung haben.

Außer den bisherigen groben Silbermünzen (Kurantmünzen) können als solche auch Viertel-Guldenstücke zu 15 kr. geprägt werden, wenn dazu ein Bedürfniß sich ergibt. (§ 100 b, Note.) Das Mischungsverhältniß der bisherigen groben Silbermünzen, der Zweigulden-, Gulden- und Halbgulden-Stücke wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer, der Viertelgulden auf 520 Tausendtheile Silber und 480 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. *)

Der Ausmünzungsfuß der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird auf 58 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers festgesetzt. Der Silbergehalt derselben wird zu 350 Tausendtheilen angenommen.

---

*) Durch die zugelassene Prägung von 1/4-Guldenstücken hat man wohl die der umlaufenden Geldmasse in Süddeutschland durch die Werthherabsetzung oder Verrufung der vorhandenen „20- und 10-Kreuzerstücke des 20-Guldenfußes" entzogene Summe wieder ersetzen wollen. Ein zwischen den Regierungen des „süddeutschen Münzvereins" in München abgeschlossener Vertrag setzt nämlich fest: 1) daß die gedachten beiden Münzsorten der süddeutschen Münzvereinsstaaten ihre bisherige Geltung von 24 und 12 Kreuzern süddeutsche Währung bis zum 15. November 1858 einschließlich behalten, vom 16. November 1858 an aber aufhören, gesetzliches Zahlungsmittel zu seyn; — 2) daß die gedachten beiden Münzsorten österreichischen Gepräges (und des Gepräges der erloschenen jetzt österreichischen Münzherrschaften) bezüglich nur 23½ und 11 Kreuzer süddeutsche Währung als gesetzliches Zahlungsmittel zu gelten haben, während die Bestimmung des Termins vorbehalten ist, von welchem an diese Münzen aufhören werden, gesetzliches Zahlungsmittel zu seyn. In Frankfurt am Main wurden schon in Folge des Gesetzes vom 15. Mai 1858, und von dieser Zeit an, die österreichischen 20-Kreuzerstücke des 20-Guldenfußes älteren Gepräges (bis 1852), so wie die österreichischen 10-Kreuzerstücke des 20-Guldenfußes, nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel (zu bezüglich 24 und 12 Kreuzern süddeutsche Währung) anerkannt. In dem Frankfurter Gesetz, das Kursverhältniß der im Konventionsfuße ausgeprägten 20- und 10-Kreuzerstücke betreffend, vom 16. August 1858, ist diese Bestimmung wegen der gedachten beiden Münzsorten österreichischen Gepräges bestätigt, mit dem Zusatze, daß dieselben jedoch von der Rechenei- und Renten-Kasse bis auf Weiteres bei Zahlungen zu einem geminderten Werthe von 23½ und 11 Kreuzern angenommen werden. Dasselbe Gesetz sagt, daß von dem 16. November 1858 an die genannten beiden Münzsorten der süddeutschen Münzvereinsstaaten bei der Rechenei- und Renten-Kasse zu 23½ und 11 Kreuzern bei Zahlungen angenommen werden.

Die Ausprägung von Einkreuzerstücken von Silber oder Kupfer und deren Theilstücken, so wie die gegenseitige Annahme derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen. Die Einkreuzerstücke von Silber sind indessen nicht in einem leichtern Münzfuße als zu $60^{3}/_{8}$ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers auszubringen und es soll in der Kupferscheidemünze der Zollzentner Kupfer nicht höher als zu 196 Gulden ausgebracht werden. — Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

§ 104. Besonders wichtig sind in diesem Münchener Münzvertrage folgende Bestimmungen: 1) daß die von den vertragenden Staaten innerhalb der nächsten fünf Jahre jährlich im Betrage von vier Millionen Gulden (später jährlich von mindestens zwei Millionen Gulden) einzuziehenden Kronenthaler vorzugsweise in Vereinsthaler umgeprägt werden sollen; 2) daß die Quantität der auszuprägenden süddeutschen Münzen nicht mehr, wie in den früheren Verträgen, genau angegeben ist, sondern deren Festsetzung jeder einzelnen Regierung überlassen bleibt, während nach dem Wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 von Vereinsthalern in den vertragenden Staaten bestimmte Beträge ausgeprägt werden müssen.

§ 105. Durch solche Bestimmungen wird der süddeutsche Gulden in den Hintergrund gedrängt und dem (im Werthe vom Vereinsthaler sehr wenig verschiedenen) Zweiguldenstück ein empfindlicher Schlag, wenn nicht gar der Todesstoß versetzt. Denn wo wäre unter solchen Umständen für die süddeutschen Staaten ein Bedürfniß vorhanden, neben den Vereinsthalern auch noch Zweiguldenstücke zu prägen? Dazu kommen die unbequemen Reduktionsverhältnisse und der Mangel an Uebereinstimmung des süddeutschen Münzsystems mit den beiden andern Münzsystemen (§ 102). Bei dieser Sachlage und bei der Kleinheit des süddeutschen Münzgebietes kann sich dessen Münzsystem auf die Dauer schwerlich halten, und Süddeutschland wird über kurz oder lang doch zu einem vollständigen Anschlusse an eins der

beiden andern Münzsysteme gedrängt werden. Würde man dazu die Thalerwährung wählen, so könnte es nur unter der Bedingung geschehen, den Thaler in 100 Theile (Neukreuzer) zu theilen, welche Theilung ich zur Einführung des Dreißig-Thalerfußes in ganz Deutschland schon vor zwölf Jahren vorgeschlagen hatte (§ 25). Nach dieser Eintheilung würde Süddeutschland seine Kreuzer, nur mit der kleinen Erhöhung des zwanzigsten Theils ihres bisherigen Werthes, behalten, so daß 20 neue Kreuzer 21 alten Kreuzern gleich seyn würden. Da die Thalerstaaten aber die bequeme Hunderttheilung nicht angenommen, sondern ihre unpraktische Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen à 10 oder 12 Pfennige beibehalten haben, auch diese wohl so bald nicht abschaffen werden; so kann schon aus diesem Grunde von einem Anschlusse Süddeutschlands an die Thalerwährung nicht die Rede seyn. Aber auch noch aus andern Gründen erscheint die österreichische Währung als die geeignetste für die süddeutschen Staaten. Bei einem Anschlusse an den österreichischen Münzfuß (nach welchem der Gulden in 100 Neukreuzer getheilt ist) würde Süddeutschland die alten Namen Gulden und Kreuzer behalten, nur der Werth derselben würde geändert werden. Es würden nämlich die süddeutschen Gulden um den sechsten Theil ihres bisherigen Werthes erhöhet, die süddeutschen Kreuzer dagegen um $^{6}/_{20}$ ihres bisherigen Werthes verringert werden, so daß alsdann

7 süddeutsche Gulden = 6 österreichischen Gulden und
7 süddeutsche Kreuzer = 10 österreichischen Neukreuzern

seyn würden.

Die österreichische Währung verschafft ferner neben dem Vortheile der Hunderttheilung, nicht bloß sehr einfache Reduktionsverhältnisse mit den Münzen der Thalerstaaten, sondern auch mit dem Frankengelde. Es sind nämlich

2 österreichische Gulden = 5 Franken und
2 österreichische Neukreuzer = 5 Centimen.

So ist das österreichische Münzsystem auch das geeignetste den Verkehr mit mehreren Ländern zu vermitteln.

§ 106. Es ist in neuester Zeit der Vorschlag gemacht worden, den Dreittelthaler (zu 10 Groschen) als oberste Münz- und Rechnungseinheit unter dem Namen Mark einzuführen, und solchen in 100 Pfennige zu theilen. Sollte der Pfennig dadurch zu groß erscheinen, so könnten noch Heller geschlagen werden, deren also 20 auf einen Groschen gingen. Der Groschen (zu 10 Pfennigen) würde sich alsdann wieder in Viertel zerfällen und jede Pfenniggröße unter einem Groschen in gleiche Hälften theilen lassen. Dies wäre der „Neunzig-Markfuß", indem 90 Einheiten aus dem deutschen Münzpfunde feinen Silbers geprägt würden. Das Verhältniß zum Frankengelde wäre folgendes: 4 Mark = 5 Franken und 4 Pfennige = 5 Centimen. Man hat diese Idee übrigens schon früher in Sachsen gehabt; sie ist sogar die Veranlassung gewesen, daß einige Staaten den Groschen in 10, statt in 12 Pfennige theilten. (Man s. § 96, Note.) Zur Annahme dieses Vorschlages ist aber jetzt wohl wenig Aussicht vorhanden.

§ 107. In den wenigen deutschen Staaten, welche dem Wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 nicht beigetreten sind, *) haben zum Theile Veränderungen im Münzwesen in neuerer Zeit Statt gefunden, die einen Anschluß an die Thalerwährung sehr erleichtern. Von diesen Staaten sind besonders die drei Hansestädte für den allgemeinen deutschen Handel wichtig.

Die in Hamburg unterm 24. April 1856 zum Gesetz erhobene „provisorische Münzverordnung" verfügt die Einführung des Vierzehnthalerfußes: die Einheit bleibt die Mark, es wird jedoch Hamburg Stücke zu $2^1/_2$ und 5 Mark oder zu 1 und 2 Thalern (der Thaler zu 40 Schillingen) prägen, welches aber bis jetzt noch nicht geschehen ist. Hiernach betragen 35 Kurantmark eine Kölnische Mark fein Silber. Die Thaler des 14-Thalerfußes (und des neuen 30-Thalerfußes) werden bei allen Kassen, auch bei Steuerzahlungen, zu $2^1/_2$ Kurantmark oder 40 Schillingen Kurant angenommen. (Vergl. § 87 unter 5.) Von einem Aufgeben der vom übrigen Deutschland sehr ab-

---

*) Man sehe § 97, Note.

weichenden Hamburger Bankvaluta ist aber bis jetzt noch nichts zu bemerken, was doch sicher dem Handel der Stadt selbst zum Vortheil gereichen würde. (Vergl. § 87 unter 6.)

In Lübeck ist der bisher faktisch bestehende 35=Mark= oder 14=Thalerfuß durch das neue Münzgesetz vom 15. Dezember 1856 als die ausschließlich gesetzliche Währung mit der Publikation dieses Gesetzes (am 20. Dezember 1856) eingeführt worden. Unter Thalern oder Thalern Kurant werden fortan nur Thaler des 35=Markfußes, nämlich ein Betrag von 2 Mark 8 Schillingen oder von 40 Schillingen Kurant (des neuen Fußes), verstanden. (Vergl. § 87 unter 5.) Das erwähnte Münzgesetz führt als Lübecker Münzgewicht die Münzmark der Zollvereins=Staaten ein, welche auch in dem Gesetze über das neue Landesgewicht vom 7. Mai 1860 bestätigt wird. (Vergl. S. 66 unter 2.)

Obgleich Bremen nur von Staaten mit der reinen Silberwährung umgeben ist, so hat es bis jetzt doch an der Goldwährung festgehalten. Es wird sich aber einem Anschlusse an jene, seines eigenen Vortheils wegen, auf die Dauer nicht entziehen können. (Vergl. § 87 unter 8.) Das Gesetz vom 19. September 1857 erklärt die neue deutsche goldene Krone zum gesetzlichen Zahlungsmittel neben der Pistole und legt der einfachen Krone einen Werth von $8^{1}/_{10}$ Thalern Gold (oder „in Louisd'or") bei. Dieses Gesetz bestimmt ferner, daß einfache, doppelte und halbe Pistolen im bremischen Staate als gesetzliches Zahlungsmittel nur gelten, sofern dieselben in dem Verhältnisse von höchstens 84 einfachen Pistolen, beziehungsweise 42 doppelten oder 168 halben Pistolen, gleich einem deutschen Münzpfunde feinen Goldes ausgeprägt sind. Hiernach sind 84 Stück Pistolen = 50 deutschen Kronen gewürdigt. *)

Im Großherzogthum Mecklenburg=Schwerin, in welchem seit dem 12. Januar 1848 schon der 14=Thalerfuß gesetzlich besteht, ist am 5. Februar 1858 eine Verordnung erschienen, welche im § 1 Folgendes bestimmt: „Der 30=Thalerfuß auf

*) Das oben erwähnte Münzgesetz findet man vollständig in dem im § 53 angeführten Werke von C. und F. Noback, S. 832.

Grundlage des Pfundes wird dem auf die bisherige Mark gegründeten 14-Thalerfuß in der Weise gleichgestellt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten zwischen beiderlei Münzfüßen, beziehungsweise zwischen den gleichnamigen Münzen des bisherigen 14-Thalerfußes und des 30-Thalerfußes ein Unterschied nicht gemacht werden darf."



IV. Nachträge.

Zu § 60, Seite 61 bis 63.

§ 108. Der auf der vierten Konferenz des deutsch-österreichischen Postvereins zu Frankfurt am Main unterm 18. August 1860 abgeschlossene und von den betreffenden Regierungen genehmigte neue Postvereins-Vertrag enthält über das angenommene Entfernungsmaß und Gewicht folgende Bestimmungen. (Art. 7.) „Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf einen Äquatorsgrad) bestimmt.“ (Art. 8.) „Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit das Zollpfund. Dasselbe wird vom 1. Januar 1862 an im gesammten Postvereinsverkehre in 30 Loth, mit der Unterabtheilung in Zehntel, getheilt, sofern nicht bis dahin von Bundeswegen eine andere Eintheilung des Gewichts beschlossen werden sollte.“ (Art. 18.) „Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($^1/_{30}$ des Zollpfundes) wiegen. Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.“

Zu § 63, S. 65, zweite Note.

§ 109. Von der kurhessischen Landes-Pharmakopöie vom Jahre 1827 ist im Jahre 1860 eine neue Ausgabe erschienen, aber bis jetzt noch nicht gesetzlich eingeführt worden. Die Vorrede derselben ist datirt: Kassel, den 2. Oktober 1860.

Das Medizinalpfund ist das frühere (alte Nürnberger) geblieben, und in der neuen Ausgabe eben so wie in der vorigen, nämlich zu 357,6639 Gramm, angegeben. — Um eine genaue Übereinstimmung in den Medizinalgewichten des Landes herzustellen und zu erhalten, hat das kurfürstl. hessische Ober-Medizinal-Kollegium in Kassel in einem Ausschreiben vom 4. Dezember 1834 sämmtliche Apotheker in Kurhessen angewiesen, die nöthigen Normalgewichte nur aus Kassel (von dem Münzmechanikus Breithaupt) zu beziehen, um das in den Apotheken vorhandene Medizinalgewicht darnach rektificiren zu können und nur solches zu gebrauchen. *) (Vergl. die §§ 42 und 46.)

Zu § 71, S. 74.

§ 110. Die „Pharmaceutische Centralhalle für Deutschland, von Dr. Hager in Berlin" enthält in Nr. 16 vom Jahre 1860 die Mittheilung, daß die neue preußische Pharmakopöie sicherem Vernehmen nach sehr bald erscheinen werde, und sagt weiter: „Mit Rücksicht auf die noch unentschiedene Frage des Medizinalgewichts sind die Vorschriften der Pharmakopöie in Theilen geschrieben, wie dies auch in der schwedischen, norwegischen, französischen und belgischen Pharmakopöie der Fall ist."

*) Man sehe meine Vergleichungs-Tafeln der Gewichte ꝛc. S. 108 f.

Register.

Die Zahlen zeigen die Paragraphen an, ausgenommen wenn ein S. (Seite) vor denselben steht.

Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Beitrag

zur

Technik des Münzwesens.



Von

Karl Karmarsch,
erstem Direktor der polytechnischen Schule zu Hannover.

Hannover.
Helwing'sche Hofbuchhandlung.
1856.

Druck von Ph. C. Göhmann.

Inhalts-Verzeichniß.

Verbesserungen.

Seite 19,	Zeile 7 von unten	lese man	Dukaten	statt Dukuten
„ 33,	„ 1 und 22	„ „	Real	statt Reï
„ 90,	„ 20	„ „	eine geringere	st. eine größere

Vorwort.

Die gegenwärtige Schrift ist zum größern Theil der revidirte und vervollständigte Wiederabdruck einer Abhandlung, welche ich zuerst in der Deutschen Vierteljahrsschrift (4. Heft von 1846), dann bedeutend umgearbeitet in den Mittheilungen des Gewerbevereins für das Königreich Hannover (Jahrgang 1855, Heft 2, 3, 4, 5) veröffentlicht habe.

Aeußere Veranlassung von höchst achtbarer sachkundiger Seite her bewog mich, diesen besonderen Abdruck herauszugeben, welcher — abgesehen von dem Anhange — durch das Kapitel „über Abnutzung der Geldsorten im Umlauf" vermehrt ist. Letzteres enthält in gedrängter Zusammenstellung und mit einigen Zusätzen die Resultate eigener sorgfältiger Untersuchungen, welche ich ausführlich in den von Volz und mir einst redigirten Polytechnischen Mittheilungen (3. Bd., Tübingen 1846) beschrieben habe.

Hoffentlich kommt in vorliegender Gestalt das Ganze manchem Leser zur Kenntniß, der meine geringen Arbeiten in jenen vorgenannten drei Zeitschriften nicht sah oder nicht beachtete; einige Andere, welche so wohlwollend waren, diese Versuche mit Beifall aufzunehmen, finden es vielleicht bequem, selbe hier vereinigt anzutreffen. Wenn Beides erreicht wird, habe ich nichts weiter zu wünschen.

Hannover, im Februar 1856.

Karl Karmarsch.

Erstes Kapitel.

Material der Münzen.

Von jeher sind Gold, Silber und Kupfer die Metalle gewesen, welche man zum Vermünzen angewendet hat; neuerlich trat das Platin für kurze Zeit mit in die Reihe, nämlich in Rußland nach Entdeckung der dortigen reichen Platinfundorte, von 1828 an. Da jedoch schon 1845 die weitere Prägung von Platingeld wieder eingestellt und das ausgegebene seitdem zurückgezogen wurde, so hat dieses Metall überhaupt keine Wichtigkeit für unsere Betrachtung.

Als allgemeines Werthvergleichungsmittel kann in einem Staate jeweilig nur eins der zu Münzen verarbeiteten Metalle angewendet werden, indem diesem gegenüber die anderen alle als Waare von schwankendem, durch Konjunkturen bestimmtem Preise erscheinen, und ein dauernd gleichbleibender oder fester Kaufwerth derselben sich nur durch künstliche Mittel für einen sehr beschränkten Umlaufskreis erhalten läßt. In den allermeisten Staaten ist das Silber als das allgemeine Werthbestimmungsmittel zur Anwendung gebracht, weil dieses in der größten Menge ausgemünzt zu werden pflegt und auch von der Natur in weit größerer Menge dargeboten wird, als das Gold. Letzteres bekommt unter diesen Umständen einen veränderlichen Preis dergestalt, daß der augenblickliche Handelswerth der Goldmünzen (in Silbergeld ausgedrückt) nicht nur mehr oder weniger beträchtlich von ihrem Nennwerthe verschieden ist, sondern auch von Zeit zu Zeit sich etwas erhöht oder erniedrigt. Das Erstere (— bedeutende Verschiedenheit des Handelswerthes vom Nennwerthe —) offenbart sich hauptsächlich bei solchen Goldmünzen, deren Nennwerth in früheren Zeiten bestimmt wurde, als das Werthverhältniß gleicher Gewichtmengen Gold und Silber erheblich anders stand, oder der Silbermünzfuß ein von dem jetzigen verschiedener war. So schrieb Oesterreich seinen Dukaten im J. 1753 einen Nennwerth von 4 Gulden 10 Kreuzer Konventions-Silbermünze zu, erhöhte denselben aber später auf 4 Gulden 30 Kreuzer. Das Silbergeld ist dasselbe geblieben, aber das Gold im Verhältniß zum Silber theurer geworden, so daß gegenwärtig der Kaufpreis eines Dukatens dem Werthe von 4 Gulden 39 Kreuzer bis 4 Gulden 41 Kreuzer klingender Silbermünze entspricht. Die hannoversche Pistole, als Fünfthalerstück noch jetzt bezeichnet, entsprach früher dem Werthe von 5 Rthlr. Konventions-Silbermünze, kursirte aber in neuerer Zeit und bis 1834 gewöhnlich zu $5^1/_2$ Rthlr. Konventionsmünze — einerseits wegen des gestiegenen Goldpreises, andererseits weil die große Masse des in Umlauf befindlichen so genannten Konventionsgeldes nicht den vollen Werth nach dem Konventions- oder Zwanzigulden-Fuße hatte. Nachdem das Courant im Vierzehnthaler- oder Einundzwanziggulden-Fuße an die Stelle der Konventionsmünze getreten war, hob sich entsprechend der Kurswerth der Pistole auf $5^2/_3$ Rthlr., und das Sinken des Goldpreises hat ihn zur Zeit auf etwas unter $5^1/_2$ Rthlr. wieder herabgebracht.

Die Goldmünzen neuerer Schöpfung, bei deren Gewichts-, Gehalts- und Nennwerthsbestimmung man das Verhältniß des Gold- und Silberwerthes so zu Grunde

legte, wie es dazumal durchschnittlich bestand, galten lange Zeit so viel in Silbergeld als ihr Nennwerth besagte, und sind erst seit Kurzem, durch das Wohlfeilerwerden des Goldes überhaupt, unter den Nennwerth gefallen: ein Beispiel geben die süddeutschen Zehnguldenstücke.

In Ansehung des **Kupfergeldes** tritt im Allgemeinen ein ähnliches Schwanken des Kurswerthes darum nicht an den Tag, weil der Regel nach dessen Menge zu gering ist und dasselbe sich namentlich zu wenig in einer Hand anhäuft, um den Besitzer zu nöthigen, auf dessen inneren Metallwerth (Handelswerth) Rücksicht zu nehmen. Doch zeigen einzelne Fälle zur Genüge, daß Besitzer von ungewöhnlichen Vorräthen von Kupfermünze dieselbe gern etwas unter ihrem Werthe aus den Händen geben, um nur ihrer los zu werden, weil der Nennwerth in der Regel erheblich höher ist als ihr Metall- oder Handelswerth. Gleiche Erfahrungen werden nicht selten mit großen Massen von **Silberscheidemünze** gemacht, da diese ebenfalls mehr oder weniger einen Nennwerth hat, der ihren Metallwerth übersteigt.

In nachstehender Tabelle sind die Nominalbeträge der Münze, welche verschiedene Staaten gegenwärtig aus einer kölnischen Mark Feinsilber, Feingold und Kupfer prägen, zusammengestellt und ist das hieraus sich ergebende Werthverhältniß zwischen Silber und den beiden anderen Metallen beigefügt:

Namen der Staaten.	Aus einer kölnischen Mark			Nennwerth einer ausgemünzten Mark, jenen der Mark Silber als 1 angenommen.	
	Silber.	Gold.	Kupfer.	Gold.	Kupfer.
Oesterreich . . .	20 Gulden	305.746 Gulden	$42\frac{2}{3}$ Kreuzer	15.287	0.0355(1/28)
Preußen	14 Thaler	193.846 Rthlr.	12.8 Silbergr.	13.846	0.0304(1/33)
Hannover . . .	14 "	196.279 "	8 Gutegroschen	14.020	0.0238(1/42)
Sachsen	14 "	193.846 "	$13\frac{2}{3}$ Neugroschen	13.846	0.0325(1/31)
Baden	$24\frac{1}{2}$ Gulden	379 354 G.²)	1 Gulden	15.484	0.0408(2/49)
Hessen-Darmstadt	$24\frac{1}{2}$ "	385 Gulden	$47\frac{1}{8}$ Kreuzer	15.714	0.0320(1/31)
Belgien	51.968 Franken	820.66 Fr.³)	1.17 Frank	15.792	0 0225(1/44)
Frankreich . . .	51.968 "	805.50 "	2.338 " ⁵)	15.500	0.0450(1/22)
Griechenland . .	58.039 Drachmen	899.616 Dr.	1.80 Drachme	15.500	0.0310(1/32)
Großbritannien .	44.71 Schilling	638.8 Schill.	1.031 Schill.	14.288	0.0231(1/43)
Kirchenstaat . .	9.66 Scudi	149.884 Sc.	23 Baiocchi	15.516	0.0238(1/42)
Neapel	12.231 Ducati	186.012 Duc.	0.375 Duc.	15.208	0.0307(1/33)
Niederlande . .	24.7466 Gulden	386.155 Gld.	0.6081 Guld.	15.604	0.0246(1/41)
Nordamerika . .	9.7211 Dollars	155.424 Doll.	1.4436 Doll.⁶)	15 988	0.1485(11/74)
Portugal. . . .	8615 Reis	133394 Reis	183.4 Reis	15.484	0.0213(1/47)
Rußland	12 995 Rubel	194.919 Rubel	45.68 Kopeken	15.000	0.0351(2/57)
Schweden . . .	24.4507 Rth. B.¹)	389.684 Rth. B.⁴)	37.133 Schill. Bco. 24.755 " " 20.629 " " 16 504 " "⁷)	15.937	0.0316(3/95) 0.0211(2/95) 0.0176(1/57) 0.0140(2/143)
Spanien. . . .	197.646 Realen	3117.158 Realen	6.1 Real	15.771	0.0309(5/162)
Türkei. . . .	234.3 Piaster	3538 Piaster	5.45 Piaster	15.100	0.0233(1/43)

¹) 36.6761 Rthlr. Reichsmünze, wovon 3 Rthlr. = 2 Rthlr. Banco.

²) 1 Dukaten zu dem gesetzlichen Werthe = 5 Guld. 35 Kr.

³) Von 1847 bis 1850.

⁴) Nämlich 68.7677 Dukaten, wovon das Stück zu $5\frac{2}{3}$ Rthlr. (5 Rthlr. 32 Schilling) von der Bank ausgegeben wird.

⁵) Die jetzigen französischen Scheidemünzen sind nicht aus gewöhnlichem Kupfer, sondern aus einer Mischung von 95 Theilen Kupfer, 4 Th. Zinn und 1 Th. Zink geprägt.

⁶) Seit 1851 oder 1852.

⁷) Nämlich von 4-Schilling-Stücken 450 Rthlr., von 2-Schilling-Stücken 300, von 1- und ½-Sch.-St. 250, von ⅓- und ⅙-Sch.-St. 200 Rthlr. Banco aus 1 Schiffpfund Kupfer.

Man sieht hiernach, wie der Goldwerth sehr verschieden, vom 13⅝= bis nahe 16fachen des Silberwerthes (für gleiches Gewicht beider Metalle) bei den Münzordnungen zu Grunde gelegt ist; kann sich aber eben daraus die so mannichfaltigen Agiosätze der Goldmünzen erklären, auf welche jedoch nebenher von Handelskonjunkturen und lokalen Verhältnissen ein solcher Einfluß geübt wird, daß ein übereinstimmender Goldwerth nicht Statt finden kann. Die hannoverschen Goldstücke werden gegenwärtig mit nahe 10 Prozent Agio berechnet; setzt man diese dem Nominalwerthe der feinen Mark (196.279 Rthlr.) noch zu, so erhält man 215.906 Rthlr., welche das 15.42=fache vom Werthe einer Mark Feinsilber (14 Rthlr.) sind. Die niederländischen Wilhelmd'or (ehemaligen 10=Guldenstücke, welche seit 1848 aufgehört haben mit dieser Bezeichnung zu kursiren) werden zur Zeit in Frankfurt 9 Gulden 45 Kreuzer notirt; die aus einer Mark fein Gold geprägten 38.6155 Stücke der Art gelten demnach 376.5 Gulden oder 15.37 Mal den Werth einer Mark fein Silber von 24½ Gulden: so daß das niederländische Gold in Frankfurt sehr nahe übereinstimmend bezahlt wird mit dem hannoverschen Golde in Hannover. In niederländischem Silbergelde entsprechen diesem Preise 15.37 × 24.7466, d. i. 380.35 Gulden, während der frühere Nominalwerth 386.155 Gulden betrug, weil ein höheres Verhältniß des Goldes zum Silber (15.604) zu Grunde gelegt war.

Preußen nimmt zwar in seinen öffentlichen Kassen die inländischen 5=Thalerstücke fortwährend, trotz des im Allgemeinen gesunkenen Goldpreises, zu 5 Rthlr. 20 Sgr., d. h. mit einem Agio von 13⅓ Prozent an, so daß die Mark Feingold (in Friedrichd'or) thatsächlich nicht 193.846, sondern 219.692 Rthlr. Silbergeld gilt, in welcher Summe der Werth einer Mark Feinsilber (14 Rthlr.) 15.69 Mal enthalten ist. Dieser künstliche, den jetzigen Handelswerth nicht unbeträchtlich übersteigende Preis des Goldes wird aber nur dadurch haltbar, daß Preußen überhaupt wenig Gold geprägt hat, welches daher keine große Rolle im Geldhandel spielt. — Wenn in Oesterreich 1 Dukaten statt seines nominellen Werthes von 4 Guld. 30 Kr. durchschnittlich 4 Guld. 40 Kr. Silbermünze gilt, so ist das Goldagio gegen Silber nahe 3⅔ Prozent. Rechnet man dem Nominalwerthe einer Mark Feingold in Dukaten, nämlich 305.746 Gulden, noch 3⅔ Prozent Agio hinzu, so erhält man ihren Handelswerth = 316.96 Guld., worin der Werth einer Mark Silber (20 Guld.) fast 15.85 Mal enthalten ist. Das Gold in Dukatengestalt wird mithin noch etwas höher bezahlt, als jenes in den preußischen Friedrichd'or.

Eine eigenthümliche aber leicht zu erklärende Erscheinung bietet das gemünzte Gold in Großbritannien dar. Der dortige Sovereign würde bedeutend über seinem Nominalwerthe von 20 Schilling stehen müssen (da diesem Letztern ein niedriges Werthverhältniß des Goldes — 14.288 — zu Grunde liegt), wenn er gleich den deutschen Goldsorten eine Waare und Silber das eigentliche allgemeine Zahlmittel wäre. Bekanntlich besitzt aber Großbritannien weit mehr Goldmünze als Silbermünze. Erstere bildet das Hauptzahlmitttel und Silbergeld dient nur zur Ausgleichung und zu kleinen Zahlungen, indem gesetzlich Niemand verbunden ist, mehr als 40 Schilling in Silber anzunehmen. Man kann unter diesen Verhältnissen nicht sagen, das Goldstück sei mit 20 Schilling zu niedrig tarifirt, sondern es müßte vielmehr heißen: das Silbergeld sei zu hoch in seinem Nennwerthe, weil in der That der Handelswerth des Goldes in einem Sovereign nicht erreicht wird durch den Handelswerth des Silbers in 20 Schilling Silbermünze, welche man gegen jenes Goldstück einwechselt. Diese zu hohe Tarifirung des Silbers bleibt ohne wesentliche Folgen, eben weil nirgend große Mengen desselben sich anhäufen, so daß hier ein ähnliches Verhältniß zwischen Silber= und Goldmünze Statt findet, wie sonst zwischen geringhaltiger Silberscheidemünze und den in Uebereinstimmung mit dem Nennwerthe ausgeprägten groben Silbersorten. Sobald aber die englische Goldmünze im Auslande auftritt, wo Silber das eigentliche Zahlmittel ist, unterliegt sie dort begreiflich derselben Würdigung nach Silbergeld wie anderes geprägtes Gold. Ein Beispiel soll dies zeigen. Der Sovereign wird gegenwärtig im nördlichen Deutschland mit ungefähr 6 Rthlr. 16 Ggr. bezahlt, was nach dem Silberpari so viel ist, als 21.29 Schilling englisches Silbergeld; er genießt also

gegen Silber ein Aufgeld von 1.29 Schilling oder 6.45 Prozent. Die nominellen 638.8 Schilling, welche aus einer Mark Feingold geprägt werden, erhöhen sich dadurch auf 680 Schilling oder das 15.2fache von dem Werthe einer Mark Silber. Somit zeigt sich ein der allgemeinen Handelslage angemessenes Werthverhältniß des Goldes zum Silber auch hier wieder hergestellt; denn wenn z. B. das Gold in hannoverschen Pistolen bei uns 15.42 Mal so viel gilt als Silber, so entspricht es ganz der Natur der Sache, daß das Gold einer fremden Münzsorte (welche als solche einen weniger leichten Umlauf findet) nur 15.2 Mal so hoch als Silber geachtet wird.

Zwanzig-Franken-Stücke gelten augenblicklich im nördlichen Deutschland 5 Rthlr. 7 Sgr., die 40.275 Stück also, welche zusammen 1 Mark Feingold enthalten, 213.12 Rthlr. oder 15.22 Mal so viel als die feine Mark Silber, worin sich eine naturgemäße Uebereinstimmung mit dem Handelswerthe des englischen Goldes darstellt.

Der Ausprägung in den nordamerikanischen Vereinstaaten liegt (s. die oben mitgetheilte Tabelle) ein Verhältniß des Goldwerthes gegen den Silberwerth wie 15.988 — also beinahe 16 — zu 1 zum Grunde; das Gold ist mithin dort weit höher angenommen als es sonst überall steht, und das 5-Dollarstück ist in der That nicht ganz 5 Dollar Silbergeld werth; doch konnte es sich, wegen der mit Goldzahlung verbundenen Bequemlichkeit und vielleicht aus noch anderen lokalen Gründen, auf diesem Preise halten, so lange der im allgemeinen Handel geltende Goldwerth nicht zu bedeutend von jenem künstlichen abwich. Seit der Gewinnung außerordentlicher Goldmengen in *Kalifornien* aber ist im Allgemeinen das Gold nicht so viel über das 15fache des Silbers werth; setzen wir 15.4. Die 155.424 Dollar, welche aus einer Mark Feingold geschlagen werden, darf man hiernach nur auf das 15.4fache der 9.7211 Dollar schätzen, welche aus einer Mark Feinsilber gemacht werden, d. h. auf 149.7 Dollar: der Gold-Dollar ist also nur $\frac{149.7}{155.424} = 0.963$ Dollar in Silber, oder dagegen der Silber-Dollar 1.038 Dollar in Golde werth. Das längere Fortbestehen eines solchen Verhältnisses könnte dahin führen, daß Spekulanten nach und nach alles Silbergeld gegen Gold einwechselten und mit Vortheil in den Schmelztiegel wandern ließen, bis davon nur das Allernothwendigste als Scheidemünze des Goldgeldes übrig wäre. Mindestens aber würde eine ausgedehnte Silbermünzung unter solchen Umständen dem Staate Nachtheil bringen, weil er das Silber zu einem unter seinem Werthe stehenden Preise ausgäbe. Deshalb hat der amerikanische Kongreß schon i. J. 1849 verordnet, die silbernen Dollars einzuziehen und goldene an die Stelle treten zu lassen, neben welchen nur die kleineren Silberstücke für die Theilzahlungen bestehen bleiben.

Gleiche Rücksichten haben die französische Regierung bewogen, in den letzten drei Jahren die Prägung der silbernen 5-Frankenstücke fast ganz auszusetzen und dagegen solche Stücke in großer Menge von Gold zu schlagen, nachdem selbst der in Frankreich dem Ausmünzen zum Grunde liegende Goldwerth = 15.5 den im Handel jetzt geltenden übersteigt.

Das **Kupfer** wird, wie aus der oben gegebenen Tabelle zu ersehen ist, im Allgemeinen zu einem 22 bis 47 Mal kleineren Nennwerthe ausgeprägt, als ein gleiches Gewicht Silber, also etwa zum Doppelten bis Vierfachen seines eigenen wahren Metallwerthes, da im Großen der Handelswerth des Kupfers 80 bis 90 Mal geringer ist als der des feinen Silbers. Ein merkwürdiges Beispiel von hoher Verwerthung des Kupfers gibt die neue nordamerikanische Ausmünzung der Cents, in welchen jetzt das Kupfer zu fast 15 Prozent, d. h. über ein Siebentel, des Silberwerthes ausgebracht wird (während bis 1851 das Verhältniß von 1 zu 45, also 2.21 Prozent, bestand). So weit, und zum Theil noch weiter, ist man sonst nur in Fällen besonderer Finanznoth hin und wieder gegangen, wobei freilich das Uebel nicht sowohl in der Höhe des dem Kupfer zugeschriebenen Werthes, als vielmehr in der übergroßen Menge des in Umlauf gesetzten Kupfergeldes und in dessen Anwendung über den Kreis der Scheidemünze hinaus, lag. So vermünzte Oesterreich in der schlimmsten Periode seiner Bankzettel-Zeit (1807—1811)

das Kupfer auf Viertelgulden zu 23, und auf halbe Gulden zu 40 Prozent des Silberwerthes. In Mexiko wurden 1830—1836 außerordentliche Mengen kupferner Viertel- und Achtel-Realen ausgegeben, worin dem Kupfer ein Werth durchschnittlich = 11½ Prozent (über ein Neuntel) von jenem des Silbers beigelegt ist. Einen Gegensatz zu solchen Erscheinungen bildet die Schwere mancher Kupferscheidemünze aus früherer Zeit, z. B. der österreichischen Kreuzer von 1759—1779, deren Metallgehalt nur zum 58sten Theile (1.71 Prozent) des Werthes einer gleichen Gewichtmenge Silber ausgebracht war; und der ältern russischen Kupfermünze, welcher als Kupferwerth $^1/_{79}$ (in den Jahren 1730—1754), ja vorübergehend (1755—1757) gar nur $^1/_{99}$ des Silberwerthes zu Grunde lag. —

Nach diesen einleitenden Erörterungen kommen wir zur Betrachtung der Frage über die relative Tauglichkeit der Metalle zum Zwecke der Ausmünzung.

Theoretisch ist jedes Material, also auch jedes Metall, zum allgemeinen Tauschmittel (Geld) geeignet, wenn es als solches durch freiwilliges Uebereinkommen sämmtlicher Betheiligten anerkannt wird. In der Praxis wird aber ein solches Uebereinkommen niemals Statt finden, wenn nicht 1) das gewählte Material, auch abgesehen von seiner Geldform, d. h. also als roher Stoff, noch einen wesentlichen Gebrauchswerth hat, demnach in großer Ausdehnung ein Bedürfniß ist, so daß der Besitzer ohne Schwierigkeit aller Orten dafür andere Gegenstände eintauschen kann. Die Annehmlichkeit und Sicherheit des Umlaufs und der Aufbewahrung erfordert ferner 2) daß das allgemeine Tauschmittel bei großem Werthe einen verhältnißmäßig geringen Raum einnehme; 3) daß es nicht leicht veränderlich oder zerstörbar, und 4) daß dessen wahrer Werth oder Gehalt für Jedermann leicht zu erkennen sei. Der ersten Forderung würden fast alle Metalle, welche in den Gewerben verarbeitet werden, so wie noch viele andere Stoffe (z. B. Getreide) entsprechen können; der zweiten und dritten genügen aber vorzugsweise nur die edlen Metalle. Diese bieten dagegen allerdings vielfache Gelegenheit zur Verfälschung, und erfüllen also nicht ohne besondere Vorkehrungen die vierte Forderung; es ist darum nöthig, daß jedem als Geld umlaufenden Metallstücke von einer Vertrauen genießenden Autorität eine Bürgschaft über seinen wahren Gehalt beigegeben sei: diese liegt im Gepräge, durch welches Gewicht und Feingehalt beglaubigt werden und das erst den Begriff der Münze schafft.

Gold und Silber sind als Münzmetalle ausgezeichnet geeignet, weil sie — mit der durch das Gepräge gegebenen Garantie versehen — allen oben aufgestellten Forderungen Genüge thun, und haben ihre vorzügliche Brauchbarkeit seit undenklichen Zeiten bewährt. Kupfer hat seinen weit geringern Werth gegen sich, d. h. die Nothwendigkeit, Massen von großem Gewichte und großem Volumen zu vereinigen, wenn ein beträchtlicher Werth dadurch dargestellt werden soll: es taugt daher entschieden nur zu Ausgleichungs- oder Theilmünzen (Scheidemünzen). Platin endlich — obwohl an Schwerzerstörbarkeit Gold und Silber übertreffend — ermangelt der allgemeinen Nachfrage, des selbständigen Gebrauchswerths, worauf die obige erste Forderung hinzielt. Eine bei einem Brande zum Klumpen geschmolzene Masse Gold- oder Silbergeld kann man jederzeit in dieser Gestalt, wenngleich mit etwas Verlust, gegen Geld oder andere Waare los werden, weil es nicht nur von neuem gemünzt, sondern beliebig auch zu Schmuck und Geräthen verarbeitet werden kann. Was soll aber der Besitzer von verdorbenen Platinmünzen anfangen, um seinen verunstalteten Schatz zu verwerthen? Mit Ausnahme Weniger frägt kein Mensch nach Platin, und in sehr großen Mengen wird es jedenfalls nicht verlangt, weil es zur Verarbeitung auf Luxusartikel nicht schön genug (weniger schön als Silber und doch etwa 5 Mal so theuer als dieses), für andere Zwecke aber fast ohne Ausnahme zu kostbar ist; selbst das Umprägen zu neuem Gelde erfordert, da dieses Metall nicht schmelzbar ist, weitläufige und kostspielige Arbeiten, so daß das Platin als roher Stoff entsprechend niedrig bezahlt werden würde.

Eine eigenthümliche, aus guten Gründen nicht zu praktischer Geltung gekommene Idee der neuesten Zeit war es, Münzen aus zwei Stücken von verschiedenen Metallen zusammenzusetzen, was in England 1847—1848 versucht wurde. Man prägte als Modellmünzen kleine goldene Fünfschilling-Stücke in einem breiten Silberringe eingefaßt,

desgleichen silberne Penny- und Halbpenny-Stücke in einem Kupferringe. Die Absicht war wohl, dem an sich sehr kleinen Stück des theureren Metalls durch die Einfassung eine bequemere Größe zu geben, und es vor Befeilen am Rande zu schützen; allein man erkennt sofort, daß die Möglichkeit des Nachwägens als Mittel zur Prüfung des Werthes aufgeopfert werden mußte, was den sonst ganz artigen Gedanken völlig verwerflich macht.

Zweites Kapitel.

Legirung der Metalle bei der Ausmünzung.

Die Vermischung (Legirung) des Goldes und des Silbers mit Kupfer ist unbedingt zu rechtfertigen bei allen denjenigen Anwendungen dieser Metalle, für welche eine Vermehrung des Metallvolumens ohne zu große Kostenerhöhung und ohne zu auffallende Verminderung der eigenthümlichen Schönheit wünschenswerth erscheint; also *namentlich* bei der Verarbeitung auf Schmucksachen und Geräthe. Hierbei kommt sehr oft noch überdies der Vortheil in Betracht, daß durch den Kupferzusatz die Härte und Steifheit des (an sich zu weichen und zu biegsamen) edlen Metalls bedeutend erhöht wird. Dagegen läßt sich der Legirung des Münz-Silbers und Goldes nur mit großer Einschränkung das Wort reden; denn der Hauptgrund — Vermehrung des Volumens — fällt hier, die allerkleinsten Münzstücke allein etwa ausgenommen, völlig weg. Die Ursachen, von welchen bald diese, bald jene zur Versetzung der edlen Münzmetalle mit großen Antheilen Kupfers geführt haben, sind folgende:

1) Betrug (von einer Seite her, wo dieses Laster vielmehr hätte verhütet als selbst geübt werden sollen) oder Noth, indem man den Gehalt der Münzen bald aus Gewinnsucht, bald unter dem Drucke großer Landesbedrängnisse verringerte. Der erstere dieser Beweggründe ist ohne Zweifel zum größten Theile Schuld gewesen, als die außerordentlichen Münzverschlechterungen unter den Kaisern des alten Roms Statt fanden. Chemische Analysen haben in römischen Silbermünzen von folgenden Herrschern die beigesetzten Feingehalte nachgewiesen:

Vespasian (69—79 n. Chr.)	12.8	bis	14.4	Loth
Domitian (81—96)	13.8	„	14.9	„
Trajan (98—117)	13.6	„	14.2	„
Hadrian (117—138)	12.9	„	14.1	„
Antoninus Pius (138—161)	11.2	„	14.6	„
Marc Aurel (161—180)	10.1	„	12.7	„
Commodus (180—192)	10.7	„	12.7	„
Septimius Severus (193—211)			8.9	„
Caracalla (211—217)			8.2	„
Heliogabal (218—222)			8.1	„
Alexander Severus (222—235)	4.8	„	5.3	„
Gordian (238)			4.5	„

Noch später, namentlich unter Gallus (251—253) ging man gar so weit, die Münzen aus purem Kupfer zu verfertigen und ihnen nur einen silberartigen Anschein durch Sud (nasse Versilberung) zu geben.

Deutschland hat im Mittelalter und noch später nicht wenig Beispiele von stufenweise um sich greifender Münzverschlechterung erlebt, welcher durch den Umstand, daß eine sehr große Zahl von Münzberechtigten ohne wirksame Kontrole bestand, ungemeiner Vorschub geleistet wurde. Die ältesten deutschen Silbermünzen (Solidi oder Schillinge

und Denare oder Pfennige) waren von feinem oder beinahe feinem Silber geschlagen; so auch noch die Groschen seit dem Jahre 1226. Letztere machte man aber sehr bald von geringhaltigerem Silber: sie waren kurz vor und nach dem Jahre 1300 15löthig, gegen 1400 nur mehr 9löthig. Die Thaler von 1472 und 1484 prägte man 16löthig, solche von und nach 1500 nur noch 15löthig. Die erste allgemeine Reichsmünzordnung von 1524 bestimmte für verschiedene Münzsorten Feingehalte zu 15.12 und 8 Loth; die zweite von 1551 zu $14^1/_9$ bis herab auf $2^1/_2$ Loth, indem sie nothgedrungen den zahllosen willkürlich eingeführten Gehaltsverschlechterungen sich anzuschließen suchte. Allein hiermit, so wie mit späteren Vorschriften der Art wurde dem fortwährend wieder einreißenden und im Stillen geübten Laster ein Damm nicht gesetzt. Der dreißigjährige Krieg brachte in seinem traurigen Gefolge dasselbe verstärkt mit sich; und noch der siebenjährige Krieg lieferte dergleichen Erscheinungen an den von 1758 bis 1763 theils auf preußischem, theils auf kursächsischem und anderem Stempel geschlagenen Geldsorten, welche nur Eindrittel bis Zweidrittel des angeblichen Silberwerthes enthielten.

In älteren Zeiten konnte selbst eine systematisch betriebene, nicht eben auf geringen Maßstab beschränkte Gehaltsverschlechterung der Münzen für geraume Zeit versteckt ausgeübt werden oder wenigstens ziemlich unbekannt bleiben; seitdem aber die Fortschritte der Chemie und der Handelswissenschaft eine stete Kontrole über diesen Gegenstand gestatten, die Zahl der Münzherren sich vermindert hat und reellere Ansichten über die Ausübung des Münzrechts bei den Regierungen geltend geworden sind, können Mißbräuche der angedeuteten Art nicht mehr Platz greifen, ohne sehr schnell entdeckt zu werden und zum eigenen Nachtheile des Urhebers auszuschlagen. Die bezüglichen Fälle, welche vereinzelt sogar im 19. Jahrhunderte noch vorgekommen sind, gewannen daher niemals eine große Bedeutung.

2) Die Meinung, daß stark legirtes Gold oder Silber wegen seiner größern Härte sich weniger durch den Umlauf abnutze, als wenig legirtes oder ganz feines. Indem man diesem Grundsatze nach die edlen Metalle mit bedeutenden Antheilen Kupfer versetzte, hat man zwar allerdings auf eine richtige Voraussetzung gebaut; denn es ist — wenigstens in Ansehung des Silbers — unzweifelhaft erwiesen, daß stark kupferhaltige Legirungen besser der Abnutzung durch den Umlauf widerstehen, als feines oder sehr wenig legirtes Metall, wie ich im fünften Kapitel näher nachweisen werde. Indessen kommen auch andere Rücksichten als jene auf Dauerhaftigkeit in Betrachtung, namentlich die Forderungen der Schönheit, eines nicht zu großen Formats bei den Stücken höherer Werthabstufungen, und der Ersparung des ohne dringende Nothwendigkeit beigemischten Kupfers, so daß man bei gehöriger Würdigung aller einschlagenden Verhältnisse sich für einen ziemlich kleinen Kupferzusatz entscheiden muß.

3) Die Absicht, den Münzstücken für bestimmten innern Werth ein größeres Format zu verleihen. Dieser Grund kann höchstens bei den allerkleinsten Silberstücken (den Scheidemünzen) einige Geltung haben, und wäre leicht gänzlich zu beseitigen. Man darf, um hiervon überzeugt zu werden, nur bedenken, daß der Silbergroschen aus 8löthigem Silber geprägt eine noch immer besser zum Umlauf geeignete Größe erhalten würde, als die des Kreuzers von $2^2/_3$löthigem Silber ist; nicht zu erwähnen, daß noch viel kleinere Silbermünzen (z. B. die ehemaligen bairischen Pfennige aus $1^1/_9$löthigem Silber) schon geprägt worden sind. Münzstücke unter dem Werthe des Silbergroschens aber könnten füglich durchgehends aus Kupfer geschlagen werden, wie ja in England der Penny und in Belgien und Frankreich das 10-Centimenstück wirklich einen Werth von mehr als Dreiviertel des Silbergroschens repräsentiren.

4) Die bei Verarbeitung der edlen Metalle zu Geräthen, aus Rücksichten der Oekonomie, übliche starke Legierung, welche zur Folge hat, daß bei dem so häufig vorkommenden Einschmelzen alten (Bruch-) Silbers und Goldes in den Münzstätten fast immer feines Metall zugesetzt werden müßte, wenn das Geld mit geringem Kupfergehalte ausgeprägt werden sollte. Dieser Umstand ist in früheren Zeiten von großem Gewichte gewesen, namentlich für Staaten, welche keine eigenen Silber- und Goldbergwerke besitzen, sehr gewöhnlich aber auch für die mit eigener Produktion an edlen

Metallen versehenen, sofern die Anlieferung des feinen Metalls nicht mit dem Bedarf der Münzstätten Schritt halten konnte. Denn da man kein hinlänglich wohlfeiles Verfahren kannte, das legirte Gold oder Silber von einmal beigemischtem Kupfer wieder zu reinigen, so war man genöthigt, sich fort und fort mit diesem Kupferballast zu schleppen. Gegenwärtig, wo die Chemie in dem Scheidungsverfahren durch Schwefelsäure ein wenig kostspieliges Mittel entdeckt hat, jene Reinigung der edlen Metalle zu bewerkstelligen, hat auch das genannte Hinderniß gegen die Geldprägung aus wenig legirtem Silber seine Bedeutung im Wesentlichen ziemlich verloren.

Da sonach in jetziger Zeit alle Gründe für Ausprägung sehr stark kupferhaltiger Silber- und Goldsorten so gut wie unhaltbar sind, treten desto kräftiger die Gründe gegen diese Methode hervor. Deren sind besonders zwei von unleugbarer Wichtigkeit, nämlich die vermehrten Kosten und das vermehrte Gewicht der Münzen. In ersterer Beziehung ist nämlich z. B. einleuchtend, daß — da beim Ausprägen einer Mark feinen Silbers zu 14 Thalerstücken jedes dieser Stücke zu gleichem Werthe kursirt, mag es nun aus feinem, aus schwach oder stark versetztem Silber bestehen — der Kupfergehalt geradezu weggeschenkt wird; noch mehr: dieser Kupfergehalt wird sogar ein Hinderniß, wenn das Geld etwa eingeschmolzen und zu anderen Zwecken verbraucht werden soll, sofern dabei eine höhere Feinheit nöthig ist. In dem 12löthigen Silber der deutschen Thalerstücke sind 3 Theile Silber gegen 1 Theil Kupfer enthalten; die Regierung also, welche feine Thaler ausprägen würde (wie Hannover bis 1840 gethan), hätte an je 14 Thalern eine Ersparung von $5\frac{1}{3}$ Loth Kupfer, oder an 100,000 Thalern von 2380 Mark, welche man zu nahe 400 Thaler im Materialwerthe anschlagen kann, ganz abgesehen von der ferneren Ersparung an Arbeitskosten durch die Verminderung der Metallmasse und die größere Weichheit des feinen Silbers. Der ökonomische Vortheil des Münzherrn beim Ausmünzen ganz feinen oder wenigstens hochhaltigen Silbers liegt also klar am Tage.

Ebenso einleuchtend ist die Belästigung des Verkehrs durch den großen Kupferzusatz im Münzmetalle, indem z. B. 100 Thaler aus $8\frac{1}{3}$löthigem Silber (in Sechstelstücken) 6 Pfund $27\frac{3}{7}$ Loth, und aus 12löthigem etwas über 4 Pfund 24 Loth wiegen; während dieselben von 14löthigem Silber nicht völlig 4 Pfund $2\frac{2}{3}$ und von feinem Silber nur 3 Pfund $18\frac{2}{7}$ Loth wiegen würden. Das Mehrgewicht an Kupfer in den ersteren beiden Fällen erhöht die Unbequemlichkeit des Umlaufs und erzeugt bei großen Summen eine nicht unbeträchtliche Transportlast.

Seit etwa 60 Jahren sind die hier auseinandergesetzten Verhältnisse theilweise wohl erkannt und bei Anordnung neuer Ausmünzungen praktisch berücksichtigt worden; es fehlt aber noch viel bis zu vollständiger und durchgehender Geltendmachung derselben. Namentlich müßte, um zu letzterem Ziele zu gelangen, nicht nur allgemein eine zweckmäßige Legirung zu den größeren Münzstücken eingeführt, sondern diese auch für die kleineren Sorten (höchstens mit Ausnahme des kleinsten Stückes) beibehalten und alles ganz geringhaltige Scheidemünzsilber (Billon) beseitigt werden, was allerdings wegen der enormen Umprägungskosten so bald nicht zu erwarten sein wird. Jedes Ding will aber einen Anfang haben; und wenn man sich nur entschließen wollte, von jetzt an alle neuen Münzen nach den als zweckmäßig erkannten Grundsätzen auszuprägen, dagegen nach und nach die ältesten, schon stark abgenutzten Gepräge einzuziehen (wie ohnehin Gerechtigkeit und Klugheit es erfordern), so würden wenigstens unsere Nachkommen einst die Vortheile genießen, deren Realisirung wir selbst nicht mehr erleben können. Eine lobenswerthe, wiewohl immer noch unvollkommene Einleitung zu einem bessern Zustande ist in den südlichen Staaten des deutschen Zollvereins zufolge der Münzkonventionen von 1837 und 1838, so wie in Oesterreich seit 1852 gemacht worden. Hoffentlich wird es seiner Zeit an Fortsetzung der begonnenen Reformation eines so wichtigen Gegenstandes nicht fehlen.

Um ganz bestimmt eine Ansicht über die zweckmäßigste Legirung der Münzmetalle darzulegen, will ich zunächst die schon angeführte Thatsache wieder in Erinnerung bringen, daß ganz feines (16löthiges) Silber und ganz feines (24karatiges) Gold sich zur Vermünzung schon darum nicht eignen, weil beide Metalle bei Abwesenheit

alles Kupferzusatzes einer zu starken Abnutzung unterworfen sind; es kommt aber noch ein Grund hinzu, der gegen die Ausmünzung ganz feinen Goldes und Silbers spricht, nämlich die praktische Unmöglichkeit, bei den hüttenmännischen Operationen im Großen die Metalle im Zustande völliger Reinheit darzustellen, weshalb denn das sogenannte feine Münzsilber stets noch einen kleinen Antheil Kupfer enthält und z. B. die hannoverschen feinen Thaler mit 15 Loth 16 Grän (oder $15^8/_9$ Loth), die Bremer 36=Groten=Stücke mit 15 Loth 14 Grän ($15^7/_9$ Loth) Feingehalt ausgeprägt sind. Ist also eine Versetzung der edlen Metalle überhaupt nothwendig, und soll man darin doch nicht zu weit gehen; so scheint, was zunächst das Gold anlangt, der Feingehalt von 22 Karat (1 Theil Kupfer auf 11 Theile Gold) oder von $21^6/_{10}$ Karat (1 Theil Kupfer gegen 9 Theile Gold) zweckentsprechend: Ersteres die Zusammensetzung des englischen Münzgoldes; Letzteres die der französischen, neueren nordamerikanischen u. m. a. Goldstücke und sehr wenig verschieden von dem Gehalte der deutschen Pistolen (21 Karat 6 bis 8 Grän). Rücksichtlich des Silbers muß eine Legirung ausgewählt werden, welche Kupfer genug enthält, um der Abnutzung in einem billigen Grade zu widerstehen, und doch nicht so viel, daß die Farbe des Metalls zu sehr verschlechtert wird. Ich neige mich deshalb dem $13^1/_3$löthigen Silber (1 Theil Kupfer auf 5 Theile Silber) zu, welches bis zum Jahre 1852 bei den österreichischen Gulden und Doppelgulden üblich gewesen ist. Man hat neuerlich eine gewisse Vorliebe für das nach Vorgang Frankreichs und anderer Staaten zu neun Zehntel oder $14^4/_{10}$ Loth Feingehalt legirte Silber gewonnen; ich glaube nicht, daß es nöthig sei, die Konsequenz des Dezimalsystems (dessen hohen Werth im Uebrigen zu bestreiten mir nicht einfallen kann) bis auf diesen Punkt zu treiben. Es ist eine bekannte Erscheinung, daß auf den französischen Silbermünzen das Gepräge nach verhältnißmäßig kurzer Umlaufszeit sich abstumpft und verwischt, nicht allein in Folge der Abnutzung, sondern zum Theil auch durch Niederdrückung und Verschiebung der Theilchen bei den im Umlaufe Statt findenden Reibungen [1]). Auf dem merklich härteren $13^1/_3$löthigen (fünf Sechstel feinen) Silber hingegen steht das Gepräge viel länger. Die Farbe beider hier in Frage stehenden Silbersorten ist kaum merklich verschieden, jedenfalls bei dem fünf Sechstel feinen anständig genug. In Betreff des Gewichtverlustes durch Abnutzung unter gleichen Umständen berechtigen meine im 5. Kapitel ausführlicher mitzutheilenden Erfahrungen zu der Annahme, daß in einem Falle, wo feines Silber 1000 Gewichttheile durch Abreibung verliert, dieser Verlust

bei 14.4löthigem	. . . .	816 Theile
„ $13^1/_3$ „	. . . .	790 „
„ 12 „	. . . .	754 „

beträgt. Der Gehalt an feinem Silber (das eigentliche Werthhafte) in diesen verloren gegangenen Quantitäten ist

bei 14.4löthigem	. . . .	734.4 Theile
„ $13^1/_3$ „	. . . .	658.3 „
„ 12 „	. . . .	565.5 „

Die Wahl zwischen dem neun Zehntel feinen Silber und dem fünf Sechstel feinen kann hiernach nicht mehr zweifelhaft bleiben: von Ersterem geht durch Abnutzung sehr nahe um ein Achtel mehr an Silberwerth verloren, als unter gleichen Umständen von Letzterem.

Zu Gunsten der feinern Legirung scheint zwar allerdings der Umstand zu sprechen, daß die daraus geprägten Münzstücke von etwas geringerem Gewichte sind, also etwas weniger abnutzbare Oberfläche darbieten und etwas weniger heftig an einander gescheuert

---

[1]) Diese Beobachtung ist in ausgezeichnetstem Grade bei feinem Silber und bei Gold zu machen. Hannoversche feine Thaler und (Kassen=) Gulden finden sich nicht selten mit sehr abgestumpftem Gepräge und dennoch fast vollwichtig. Eine Anzahl Goldmünzen, welche während einer Reise zu Wagen lose in einer Büchse verwahrt und demnach fortwährend einem gelinden Rütteln ausgesetzt waren, zeigten nachher ein beinahe gänzlich verwischtes Gepräge, aber keinen Gewichtverlust.

werden; doch ist der Unterschied in dieser Beziehung so gering, daß ein Einfluß desselben kaum bemerkbar werden kann.

Wenn im Geldumlaufe Münzsorten von größerem und geringerem Feingehalte durcheinandergemengt einem Schütteln oder Reiben ausgesetzt sind, so nutzen sich die feineren wegen ihrer größeren Weichheit verhältnißmäßig mehr ab. Schon aus diesem Grunde sollte man alle Stücke eines Münzsystems von gleicher Legirung anfertigen. Eine Ausnahme dürfte höchstens nur rücksichtlich der kleinsten Sorte in so fern zu gestatten sein, als diese mit 8 Loth (doch nicht weniger) Feingehalt ausgeprägt würde. Jede Münze, welche mit ihrem erforderlichen Werthe in 8löthigem Silber unpraktisch klein ausfiele, müßte unbedingt von Kupfer gemacht werden. In der That versündigt man sich ja an dem guten Geschmacke und an der Vernunft, indem man Münzstücke prägt, deren Masse $2^{1}/_{2}$- bis $5^{1}/_{3}$löthig ist, d. h. auf 1 Theil Silber 2 bis $5^{2}/_{5}$ Theile Kupfer enthält, in welchen also das edle Metall offenbar nur des Namens wegen vergeudet wird. Deutschland ist vor Allen der Sitz eines solchen unnatürlichen Verfahrens; England, Frankreich, Belgien, die Niederlande, Rußland, Nordamerika, Spanien, Griechenland ꝛc., selbst die Türkei, haben sich seit längerer oder kürzerer Zeit davon frei gemacht.

Man betrachte zur Erbauung die deutsche Vielseitigkeit, welche aus folgender Uebersichtstabelle jetzt üblicher Silbermünzlegirungen hervorleuchtet:

Länder.	Münzsorten.	Feingehalt		
		Loth.	Grän.	Tausendstel.
Zollverein	Doppelthaler oder $3^{1}/_{2}$ Guldenstücke	14	7.2	900
Preußen	Thaler	12	—	750
	Sechstel	8	6	$520^{5}/_{6}$
	Zwölftel	6	—	375
	Ganze und halbe Silbergroschen	3	10	$222^{2}/_{9}$
Sachsen	Thaler	12	—	750
	Drittel	10	12	$666^{2}/_{3}$
	Sechstel	8	6	$520^{5}/_{6}$
	Doppelneugroschen	5	—	$312^{1}/_{2}$
	Einfache und halbe Neugroschen	3	12	$229^{1}/_{6}$
Hannover	Thaler	12	—	750
	Sechstel und Zwölftel	8	6	$520^{5}/_{6}$
	Gutegroschen	5	—	$312^{1}/_{2}$
	Sechser	3	9	$218^{3}/_{4}$
Mecklenburg	Thaler	12	—	750
	Drittel	10	12	$666^{2}/_{3}$
	Sechstel	8	6	$520^{5}/_{6}$
	Zwölftel	8	—	500
	Schillinge	3	6	$208^{1}/_{3}$
Hamburg	Schillinge	6	—	375
	Sechslinge	4	—	250
	Dreilinge	3	—	$187^{1}/_{2}$
Bremen	Halbe Thaler	15	14	$986^{1}/_{9}$
	Sechstel und Zwölftel	11	15	$739^{7}/_{12}$
	Groten	4	9	$281^{1}/_{4}$
Oesterreich	Doppelgulden, Gulden, Zwanziger und Zehner	14	7.2	900
	Sechser	7	—	$437^{1}/_{2}$

Länder.	Münzsorten.	Feingehalt Loth.	Grän.	Tausendstel.
Süddeutsche Zollvereins-Staaten	Doppelte, einfache u. halbe Gulden	14	7.2	900
	Sechser und Groschen	5	6	333 1/3
	Kreuzer (in Baiern)	2	12	166 2/3
	„ (in Hessen-Darmstadt . . .	2	9	156 1/4
Dänemark	Doppelte Reichsthaler	14	—	875
	Einfache „			
	Halbe „			
	32 Schilling	11	—	687 1/2
	16 „	8	—	500
	8 „	6	—	375
	4, 3, 2 „	4	—	250

Das Bestreben, geringhaltige Silberscheidemünze beizubehalten, und ihr dennoch ein weniger unehrenhaftes Aussehen zu verleihen, als das gewöhnliche Scheidemünzsilber darbietet, wenn es abgegriffen ist, hat in der Schweiz (seit 1850) das eigenthümliche Verfahren hervorgerufen, den Zusatz nicht aus Kupfer, sondern aus Neusilber zu bilden, d. h. die Münze aus einer Mischung von Silber, Kupfer, Zink und Nickel anzufertigen. Es sollen danach in 1000 Theilen enthalten:

die Stücke von	Silber	Kupfer	Zink	Nickel
20 Rappen	150	500	250	100
10 „	100	550	250	100
5 „	50	600	250	100

Diese Münzen werden allerdings durch die Abnutzung nicht roth, haben aber eine unschöne schmutzig-gelbliche Farbe. Man muß ihnen überdieß den Vorwurf machen, daß der außerordentlich geringe Silbergehalt durch das zugesetzte Zink und Nickel in eine zu bunte Gesellschaft verwickelt ist, aus welcher er nicht ohne große Kosten und Weitläufigkeiten wieder befreit werden könnte; und daß dieses Scheidemünzmetall unbrauchbar ist, um etwa durch Zusatz von besserem Silber höher hinauf legirt zu werden. Es kann mit Wahrheit gesagt werden, daß das Silber in dieser Verbindung so gut wie für ewig verloren ist.

Schließlich ist anzuführen, daß in neuester Zeit auch eine Legirung (Versetzung) des Kupfers behufs der Ausmünzung Eingang gefunden hat, — nicht um es wohlfeiler zu machen, sondern um seine Härte, folglich die Widerstandsfähigkeit gegen Abnutzung, zu erhöhen. Reines Kupfer steht in der Abnutzbarkeit ungefähr dem 14 1/2-löthigen Silber gleich; durch einen kleinen Zusatz von Zinn, Zink, oder von beiden zugleich gewinnt es erheblich an Härte. Dieser Umstand ist bei den Scheidemünzen der Schweiz (seit 1850) und Frankreichs (seit 1852) benutzt, indem dieselben aus einer Mischung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und 1 Theile Zink geschlagen sind. Das Metall hat neu eine sehr angenehme gelbröthliche Farbe (wird jedoch im Umlaufe bald schwärzlich) und zeigt eine bedeutend größere Härte als reines Kupfer, wie schon aus dem Umstande hervorgeht, daß die französischen Münzmeister viel von der Schnelligkeit zu erzählen wissen, womit ihre Scheidemünz-Stempel zu Grunde gerichtet werden.

Drittes Kapitel.

Münzenformate.

Das Format der Münzen, d. h. deren Durchmesser und Dicke, ist ein der größten Aufmerksamkeit würdiger Gegenstand und muß sich nach Grundsätzen richten, welche man nicht überall und jederzeit gehörig im Auge behalten hat. Es ist das Format zu betrachten

I. an sich, und zwar A) rücksichtlich der Größe (also des Gewichts und Werthes) des einzelnen Münzstücks überhaupt, B) rücksichtlich des Verhältnisses zwischen Durchmesser und Dicke;

II. in Vergleichung mit den anderen zum nämlichen Münzsystem gehörigen Formaten.

I. Die Münzenformate an sich betrachtet.

A. Die Grenzen für die körperliche Größe der Münzstücke sind in der Ausübung zu verschiedenen Zeiten offenbar viel weiter gesteckt worden, als es die Rücksichten auf Zweckmäßigkeit, streng beobachtet, gestatten dürften. Keine Münze soll in dem Grade klein sein, daß sie sich so zu sagen unter den Fingern verliert, und keine so groß, daß sie durch ihr Gewicht beim Gebrauche unbequem wird oder durch ihren beträchtlichen Werth sich dem allgemeinen Verkehr entzieht. Für den kleinsten durch die Erfahrung noch als zweckmäßig, wenigstens als zulässig bewährten Durchmesser einer Münze kann man den von 15 Millimeter annehmen, der sich an den französischen und belgischen 20-Centimen-Stücken, den preußischen halben Silbergroschen und den russischen Fünfkopeken findet. Die hannoverschen Sechser messen 16 Millimeter, erreichen also diese Grenze noch nicht; dagegen sind die silbernen Kreuzer süddeutscher Staaten mit ihrem Durchmesser von nur 14 Millimeter schon etwas zu klein, wiewohl sich aus alter und neuer Zeit Beispiele von noch kleineren Silber- sowohl als Goldmünzen anführen lassen, wie unter Anderen folgende:

Goldene:		
Nordamerikanische Dollars (von 1849)	13	Mill.
„ halbe Dollars	11.2	„
„ viertel Dollars	9.6	„
Silberne:		
Mecklenburgische Sechslinge (1829)	12.4	„
„ Dreilinge (1830)	12	„
Hamburger Dreilinge (1839)	11.8	„
„ „ (1851)	12.2	„
Niederländische 5-Cents (1850)	13	„
Englischer Penny (1817)	11.7	„
„ „ (später)	11.2	„
Nürnberger Pfennige (1772)	10	„

Am verwerflichsten werden solche außerordentlich kleine Formate, wenn die Münze zugleich sehr dünn ist, wie dieß von den meisten der eben angeführten gilt; denn eine so beschaffene Münze läßt sich gar nicht mehr ohne Mühe von einem Tische ꝛc. mit den Fingern aufnehmen, klebt auch wohl durch den Schmutz unbemerkt an größeren Geldstücken fest. In Ansehung des Gewichts läßt sich das zulässige Minimum für Silberstücke etwa dahin bestimmen, daß nicht mehr als 200 Stück (oder sehr wenig darüber) zusammen eine Mark wiegen, also das einzelne Stück noch nahe dem dritten

Theil eines Quentchens gleich wird. Dieß ist ungefähr der Fall mit den hannoverschen Sechsern (168 auf die rauhe Mark), den neuen Dreikreuzerstücken der süddeutschen Staaten (180), den preußischen halben Silbergroschen ($213\frac{1}{3}$) und sächsischen halben Neugroschen (220), den russischen Fünfkopeken (226), den französischen 20 Centimen (234). Zahlreiche und zum Theil sehr beträchtliche Ueberschreitungen der eben bezeichneten Grenze braucht man aber doch nicht weit zu suchen; man findet Beispiele davon an den älteren und an den jetzigen baierischen Kreuzern (erstere zu 304, letztere zu 280 auf die rauhe Mark), an den hannoverschen Vierpfennigstücken (252), den nordamerikanischen Dreicentsstücken (292), den Hamburger Sechslingen (304) und Dreilingen (456), den Bremer Groten seit 1840 (304), den niederländischen Fünfcentsstücken seit 1847 (342), den englischen silbernen Einpennystücken (496), den ehemaligen baierischen Pfennigen (733). Ins Abenteuerliche ging dies bei den kleinsten Silbermünzen der Türkei vor den dortigen neuen Reformen, indem Paras aus dem Jahre 1829 untersucht worden sind, von welchen zu einer kölnischen Mark 1510 Stück erforderlich waren, und deren innerer Werth wenig über ein Viertel des preußischen Pfennigs betrug, da sie aus Silber von nur $1\frac{1}{3}$ Loth Feingehalt bestanden.

Selbst beim Gold ist man zuweilen im Ausmünzen kleiner Stücke zu weit gegangen, ungeachtet doch hier viel weniger als beim Silber eine gegründete Veranlassung vorliegt, da Gold zu sehr kleinen Zahlungen völlig entbehrlich ist. Deßhalb sowohl als wegen des großen spezifischen Gewichts des Metalles darf man behaupten, daß es jedenfalls höchst unzweckmäßig sei, Goldmünzen von geringerem Kaliber als 70 Stück auf die rauhe Mark auszuprägen; ja man thäte gewiß besser, nicht einmal so weit zu gehen, da die kleinen Stücke durch ihre nothwendig geringe Dicke dem Beschneiden und verhältnißmäßig starker Abnutzung ausgesetzt sind. Von den Dukaten (67 Stück auf die rauhe Mark, Durchmesser 20 Millimeter) ist diese Unvollkommenheit bekannt genug; die niederländischen halben Wilhelmd'or, süddeutschen Fünfguldenstücke und hannoverschen halben Pistolen (alle diese Sorten 69 bis $70\frac{1}{3}$ auf die rauhe Mark und $17\frac{1}{2}$ bis 19 Millimeter groß) haben nicht sehr viel vor ihnen voraus. Da in Gold keine solche Mannichfaltigkeit der Münzen erforderlich ist, wie in Silber, so würde man am besten thun, möglichst nahe bei dem Maße und Gewichte zweier Sorten stehen zu bleiben, welche durch ansprechendes Format und bequemen Gebrauch sich allgemein bewährt haben, und als deren Repräsentanten in Deutschland die einfachen und doppelten Pistolen, in Frankreich und einigen italienischen Staaten die 20- und 40-Frankenstücke, in Rußland die 5- und 10-Rubelstücke vorhanden sind. Man hätte demnach für die

	Stück auf die Mark	Durchmesser
kleinere Sorte	35 bis 36	21 bis 22 Mill.
größere „	$17\frac{1}{2}$ „ 18	26 „ 28 „

Von außerordentlich und unzweckmäßig kleinen Goldmünzen theils der vergangenen, theils der gegenwärtigen Zeit mögen einige Beispiele hier stehen:

	Stück auf 1 rauhe Mark
Alte portugiesische und spanische Escudillos	$133\frac{1}{2}$
Französische Fünffranken	145
Nordamerikanische Dollar	140
„ Halb-Dollar	280
„ Viertel-Dollar	560
Alte portugiesische Krusaden	217
„ hannoversche Viertel-Goldgulden	288
„ österreichische Sechstel-Dukaten	402
„ „ Zwölftel „	804
Verschiedene türkische Goldmünzen	100 bis 581

Man kann nicht anstehen, diese Goldmünzen, von denen keine den preußischen Silbergroschen an Gewicht erreicht und die leichtesten nur etwa ein Achtel desselben wiegen, als verfehlte Leistungen zu bezeichnen.

Während so auf der einen Seite durch Ausmünzung zu kleiner Stücke in Gold

wie in Silber gefehlt worden ist und noch gefehlt wird, kann man andererseits nicht eben sagen, daß wenigstens zugleich der entgegengesetzte Fehler weise vermieden worden sei. Ja man hatte hier sogar noch größern Spielraum, sofern das Kupfer mit in die Reihe trat. Es ist klar, daß dieses unedle Metall eben so wenig zu Ausmünzung sehr großer Stücke sich eignet als das Gold, nur aus verschiedenem Grunde, indem das Kupfergeld in seiner Eigenschaft als Scheidemünze bei zu bedeutendem Gewichte äußerst lästig wird, die übergroßen Goldstücke aber wegen ihres hohen Werthes bei der Mehrheit der Zahlungen keine bequeme Anwendung finden können. Die schwerste kupferne Scheidemünze ist ohne Zweifel ehemals (vor und unter Katharina II.) in Rußland geschlagen worden, und man trifft noch jetzt hin und wieder Fünfkopekenstücke aus jener Zeit an, welche bei einem Durchmesser von 43 Millimeter (ein wenig größer als jener unserer jetzigen Doppelthaler) ein Gewicht von $4^1/_4$ Loth kölnisch haben, während ein solches kolossales Exemplar einen Werth von nicht mehr als etwa $1^1/_2$ Silbergroschen repräsentirt. England prägte im Jahre 1797 kupferne Zweipencestücke von $3^5/_6$ Loth Gewicht und 41 Millimeter Durchmesser; Portugal bis 1847 Stücke zu 40 Reis, $34^1/_2$ Mill. groß und 2 bis gegen $2^1/_4$ Loth schwer. Berüchtigt sind die alten 30- und 15-Kreuzerstücke, welche in Oesterreich in der Periode der entwertheten Bankzettel (1807—1811) geprägt wurden, dort noch lange nachher mit herabgesetztem Werthe umliefen, und zwar nicht so außerordentlich durch ihr Gewicht, desto mehr aber durch ihren — mit der geringen Dicke in keinem Verhältnisse stehenden — großen Durchmesser ($37^1/_2$ und 35 Mill.) jedem Fremden so lästig fielen. Die alleräußerste Grenze für die Größe der Kupferscheidemünze möchte mit einem Durchmesser von etwa 30 Millimeter (nicht ganz $1^1/_4$ Zoll) und einem solchen Gewichte, daß 18 bis 20 Stück auf eine Mark gehen, (also $^4/_5$ bis $^8/_9$ Loth) festzusetzen sein. Unter den jetzt kursirenden Kupferstücken sind in der That wenige, welche dieses Maß überschreiten; als solche können namentlich angeführt werden der englische Kupferpenny ($12^1/_3$ auf die Mark, 34 Mill. groß) und das belgische 10-Centimenstück ($11^2/_3$ auf die Mark, 33 Mill.); das neueste portugiesische 20-Reisstück ($9^1/_6$ a. d. M., 37 Mill.); das schwedische 4-Schillingstück seit 1849 ($9^1/_4$ a. d. M., 37 Mill.); das päpstliche 5-Baiocchistück ($5^1/_2$ a. d. M., $40^1/_2$ Mill.); das neapolitanische 10-Tornesistück ($7^1/_2$ a. d. M., 38 Mill.)

Von übermäßig großen Goldstücken hat die jetzige wie die ältere Zeit manche Beispiele aufzuweisen. Die größten Geldmünzen aus Gold sind wohl die seit 1851 in Kalifornien geprägten achteckigen Stücke zu 50 Dollars, von welchen $2^3/_4$ eine rauhe Mark (0.887 haltend) ausmachen, so daß ein solches Stück $5^4/_5$ Loth wiegt und fast $12^1/_2$ Friedrichd'or werth ist. Diesen schließen sich an: die alten achtfachen Pistolen des Herzogthums Parma und die ostindischen (seit 1824 zu Bombay geschlagenen) 5-Mohurstücke, von welchen beiden sehr nahe 4 auf die rauhe Mark gehen, also das einzelne Stück 4 Loth wiegt und ungefähr den Werth von 9 Friedrichd'or hat; die piemontesischen Karolinen oder fünffachen Doppien von und nach 1786 (ein wenig über 3 Loth, fast 7 Friedrichd'or); die englischen fünffachen Sovereigns (beinahe $2^3/_4$ Loth, etwas mehr als 6 Friedrichd'or); die neapolitanischen 10-Oncettestücke oder 30 Ducati (über $2^1/_2$ Loth, $6^1/_4$ Friedrichd'or); die nordamerikanischen 20-Dollarstücke (reichlich $2^1/_4$ Loth, 5 Frd'or); die französischen 100-Franken und sardinischen 100-Lire (fast $2^1/_4$ Loth, $4^4/_5$ Frd'or); endlich die portugiesischen Dobras, alten genuesischen 100-Lire, Berner achtfachen Dukaten und spanischen vierfachen Pistolen: lauter Sorten, von welchen zwischen 8 und 9 Stück auf eine Mark gehen, so daß das einzelne Stück gegen 2 Loth wiegt und 4 bis $4^1/_2$ Friedrichd'or werth ist.

Am natürlichsten und den Bedürfnissen des Verkehrs angemessensten ist die Prägung großer Münzen aus Silber; doch muß auch hier bedacht werden, daß Stücke von gar zu beträchtlichem Umfange und Gewichte unbequem sind und, wie die Erfahrung lehrt, des allgemeinen Beifalls entbehren. Das deutsche Zweithaler- oder Vierthalbguldenstück (Gewicht ein wenig über $2^1/_2$ Loth, Durchmesser 41 Millimeter) steht schon auf der äußersten Grenze und muß sich oft genug den Vorwurf gefallen lassen, daß es unbequem sei; es ist unter den jetzt in regelmäßigem Umlauf befindlichen Silbergeldsorten

die schwerste; denn die Genfer 10-Frankenstücke von 1848—1851, welche stark $3^1/_2$ Loth wiegen und 48 Millimeter groß sind, hatten mehr den Zweck als Schaumünzen zu dienen. Für bequemen Verkehr scheint eine Größe der Silbermünzen von 38 Millimeter und das Gewicht von 2 Loth (8 Stück auf die Mark) füglich als das Maximum gelten zu können. Die durch ihr Format am gefälligsten sich darstellenden Sorten halten sich unter dieser Grenze:

	Größe	Stück auf 1 Mark
Deutsche Thaler	34	10.5
Süddeutsche Zweiguldenstücke	36	11.025
Russische Rubel	$35^1/_2$	11.28
Fünffrankenstücke	37	9.354
Oesterreichische Zweiguldenstücke	38	9
Päpstliche Scudi	38	8.694
Neapolitanische Scudi	$37^1/_2$	8.494
Spanischer Duro	38	8.894
Englische Fünfschillingstücke	38	8.271
Dänische doppelte Reichsthaler	$37^3/_4$	8.094
Niederländische $2^1/_2$-Guldenstücke	38	9.354
Nordamerikanische Dollars	38	8.749

Schließlich dürfte zu bemerken sein, daß ein besonderer Vorzug des Münzsystems darin liegt, wenn das Gewicht der einzelnen Münzstücke durch einfache und im Verkehr übliche Unterabtheilungen der Landesgewichtseinheit (des Pfundes ꝛc.) ausgedrückt wird, damit man nicht allein jeden Augenblick leicht das Gewicht der Münzen prüfen, sondern auch in gelegentlichen Nothfällen sich der Geldsorten als annähernd richtiger Gewichtstücke bedienen kann. Leider ist diese Bequemlichkeit eine ziemlich seltene Erscheinung; Beispiele davon sind folgende: In Frankreich wiegt das 5-Frankenstück 25 Gramm, das 2-Franken- und das 10-Centimenstück 10, der Frank und das 5-Centimenstück 5, der halbe Frank $2^1/_2$, das 2-Centimenstück 2, das 20-Centimenstück und der Centime 1 Gramm; in Belgien sind die Silbermünzen von demselben Gewichte (das $2^1/_2$-Frankenstück $12^1/_2$ Gramm), dagegen die Kupfermünzen doppelt so schwer, nämlich die 10 Centimen 20 Gramm, die 5 Centimen 10, die 2 Centimen 4, der Centime 2 Gramm. Im Königreich der Niederlande wiegt das $2^1/_2$-Guldenstück 25, der Gulden 10, der halbe Gulden 5 Gramm. Vom österreichischen Kupfergelde seit 1816 war der Kreuzer zu $^1/_2$ Wiener Loth, der halbe Kreuzer zu 1 Quentchen ausgeprägt; in der neuen, leichteren Kupfermünzung von 1851 findet ein so einfaches Verhältniß nicht mehr Statt. In Hannover gehen 6 Pfennig Kupfergeld auf 1 Loth; in Preußen 12 Pfennig auf 5 Quentchen; in England $1^1/_2$ Pence auf 1 Unze.

B. Das Verhältniß zwischen Durchmesser und Dicke der Münzen verdient in mehr als Einer Rücksicht Aufmerksamkeit. Ist dieses Verhältniß glücklich getroffen, so geht nicht nur eine gefällige und bequeme Gestalt der Stücke, sondern auch eine ansprechende und zweckmäßige Beziehung der Flächengröße zum Gewichte — d. h. also zum innern Werthe — und eine gehörige Harmonie unter den Formaten der zu einem Münzsysteme gehörigen einzelnen Formate hervor.

Theoretisch ist bekannt, daß von dem Verhältnisse zwischen Durchmesser und Dicke die Größe der Oberfläche, von dieser aber die Stärke der Abnutzung — unter übrigens gleichen Umständen — abhängt. Die Stereometrie lehrt, daß ein Zylinder von festgesetztem Kubikinhalt die kleinste mögliche Gesammtfläche alsdann besitzt, wenn sein Durchmesser und seine Höhe gleich groß sind; demzufolge müßte man den Münzen, um sie möglichst gegen Abnutzung zu schützen, eine Dicke gleich ihrem Durchmesser geben. Wenngleich nun hieraus eine praktisch völlig unzulässige Form entstünde, man daher von dem mathematischen Satze keinen direkten Gebrauch machen kann; so ist man doch durch denselben wenigstens darauf hingewiesen, daß eine zu geringe Dicke zu vermeiden sei, weil schon durch schwache Annäherung an die mathematische Forderung außerordentlich viel zu gewinnen ist. Um dieß durch ein Beispiel zu zeigen, möge darauf aufmerksam

gemacht werden, daß zwei Scheiben aus gleichem Metalle, die eine 10 Linien im Durchmesser groß und 1 Linie dick, die andere 20 Linien groß und $1/4$ Linie dick, gleiches Gewicht haben, während doch die letztere eine fast $3^1/_2$ Mal so große Gesammtoberfläche besitzt, als erstere: gäbe man der größeren Scheibe auch nur 12 Linien zum Durchmesser und demgemäß $^{25}/_{36}$ einer Linie zur Dicke; so würde ihre Oberfläche schon um ein Drittel größer sein als jene der 10 Linien messenden Scheibe. Deshalb, und weil eine etwas dicke Münze leichter rein, scharf und gehörig hoch auszuprägen ist, auch leichter mit einer guten Randverzierung oder Randschrift versehen werden kann, hat man sich in neuerer Zeit fast überall zu etwas dickeren und entsprechend kleineren Formaten gewendet. So z. B. findet man den preußischen Thaler seit 1816 nur $34^1/_2$ und 34 Millimeter groß, während er vorher 36 bis 37, noch früher (unter Friedrich II.) gar 38 bis 39 Mill. maß; ähnlich in zahllosen anderen Fällen.

Es läßt sich von vorn herein nicht wohl angeben, welches Verhältniß zwischen der Dicke und dem Durchmesser eines Münzstücks bestehen müsse, damit allen Forderungen der Schönheit und der Zweckmäßigkeit genügt werde; zudem ist die Dicke der Münzen gar nicht scharf zu messen oder vorzuschreiben, da sie wegen des meist über die Flächen aufgeworfenen Randes und wegen der verschiedenen Höhe des Gepräges fast an jedem Punkte eine andere ist. Um einen sichern Anhaltspunkt zu gewinnen, bleibt also nichts übrig, als die empirisch aufgefundenen in der Praxis bestehenden Verhältnisse zwischen Gewicht und Durchmesser der Stücke zu vergleichen, und das den Anforderungen am besten entsprechende als nachahmungswerth zu bezeichnen.

Wenn für Münzstücke von irgend einem Kaliber oder Kubikinhalte ein bestimmtes Verhältniß zwischen Durchmesser und Dicke als das schönste und zweckmäßigste erkannt ist, so muß dieses nämliche Verhältniß auch für alle anderen (größeren und kleineren) Kaliber das angemessenste sein, wenn nicht etwa überwiegende spezielle Gründe vorliegen, es abzuändern. Der Kubikinhalt von Münzen aus gleichem Metalle kann durch das Gewicht derselben verglichen werden, und somit ist es erlaubt, Letzteres statt des Ersteren zu setzen. Ein leichter und allgemein verständlicher, in der Münzpraxis eingeführter Ausdruck für das Gewicht des einzelnen Stücks ist durch die Anzahl Stücke, welche auf 1 Mark ($1/2$ köln. Pfund) gehen, gegeben. Die Kubikwurzel dieser Zahl will ich Kürze halber den Index nennen. Die Durchmesser der Münzstücke sollen, wie im Bisherigen geschehen ist, nach Millimetern angegeben werden. Das Produkt, welches aus der Multiplikation des Index mit dem Durchmesser hervorgeht, heiße die Norm. Nun ist aus Gründen der mathematischen Körperlehre klar, daß für alle Münzstücke von gleichem spezifischen Gewichte, also (was genau genug Dasselbe ist) aus gleichem Metalle, die Norm übereinstimmend sich ergeben muß, wenn bei ihnen das gleiche Verhältniß zwischen Durchmesser und Dicke Statt findet; umgekehrt zeigt eine Abweichung in der Norm eine Verschiedenheit jenes Verhältnisses an, und zwar dergestalt, daß diejenige Münze, für welche aus der Rechnung eine größere Norm sich darstellt, einen im Verhältniß zur Dicke größeren Durchmesser besitzt, also relativ dünner ist. Hätte man nun auf dem Wege der Anschauung und der Erfahrung im praktischen Gebrauch eine gewisse Münze rücksichtlich ihres Dickenverhältnisses als besonders gefällig und zweckmäßig erkannt, so würde erlaubt sein, die ihr zukommende Norm auch auf alle anderen Münzstücke aus demselben Metalle anzuwenden. Aus der ein Mal festgestellten Norm findet man aber leicht den der Münze zu gebenden Durchmesser; denn dieser ist durch den Quotienten ausgedrückt, welchen man erhält, wenn die Norm durch den Index der Münzsorte dividirt wird. Ich will diese Betrachtung und die darauf gestützte Rechnung zunächst auf die Kupfermünze anwenden, und zu diesem Behuf eine Zusammenstellung darauf bezüglicher Zahlen geben:

No.	Benennung der Kupfermünzen.	Durchmesser, Millimeter	Stück auf eine Mark.	Index.	Norm.	Berechneter Durchmesser für die Norm=80.
1	Belgische 10-Centimen.......	33	11.69	2.269	74.87	35
2	„ 5- „	28	23.38	2.859	80.05	28
3	„ 2- „	22 1/2	58.46	3.881	87.32	21
4	„ 1- „	16 1/2	116.93	4.889	80.66	16
5	Dänische 1 Schilling	23	32	3.175	73.02	25
6	„ 1/2 „	18	64	4.000	72.00	20
7	„ 1/5 „	15 1/4	160	5.429	82.79	15
8	Englischer Doppelpenny von 1797	41	4.17	1.609	65.97	50
9	„ Penny „ „	36	8.34	2.028	73.00	39 1/2
10	„ neuerer Penny......	34	12.37	2.313	78.64	35
11	„ „ Halfpenny...	28	24.74	2.914	81.59	27 1/2
12	„ „ Farthing....	22	49.49	3.671	80.76	22
13	„ „ Halffarthing .	17.5	98.98	4.626	80.95	17
14	Französische neue 10-Centimen	30	23.38	2.859	85.77	28
15	„ „ 5- „	25	46.77	3.603	90.07	22
16	„ „ 2- „	20	116.93	4.889	97.78	16 1/2
17	„ „ 1- „	15	233.85	6.161	92.41	13
18	Griechische 10-Lepta.........	28	18	2.621	73.38	30 1/2
19	„ 5- „	25	36	3.302	82.55	24
20	„ 2- „	18 3/4	90	4.481	84.02	18
21	„ 1- Lepton	16 1/2	180	5.646	93.16	14
22	Hannoversche 2-Pfennig......	23.4	48	3.634	85.03	22
23	„ 1- „	18.8	96	4.579	86.08	17 1/2
24	Neapolitanische 10 Tornesi ...	38	7.5	1.957	74.36	41
25	„ 5 „	31 1/2	15	2.466	77.68	32 1/2
26	„ 2 „	24 1/2	37.5	3.347	82.00	24
27	„ 1 Tornese ...	19	75	4.217	80.12	19
28	„ 1/2 „	17	150	5.313	90.32	15
29	Oesterreich. 30-Kreuzer (1807)	37 1/2	15 5/6	2.511	94.17	32
30	„ 15- „ („)	35	18 1/3	2.637	92.30	30
31	„ 6- „ (1800)	32 1/2	17 7/9	2.610	84.82	30 1/2
32	„ 3- „ („)	29	26 2/3	2.987	86.62	27
33	„ 1- „ („)	24	53 1/3	3.764	90.33	21
34	„ 1/2- „ („)	21	106 2/3	4.742	99.58	17
35	„ 1/4- „ („)	18	213 1/3	5.975	107.55	13 1/2
36	„ 3- „ (1812)	32 1/2	17 7/9	2.610	84.82	30 1/2
37	„ 1- „ („)	25	53 1/3	3.764	94.10	21
38	„ 1/2- „ („)	20 1/2	106 2/3	4.742	97.21	17
39	„ 1/4- „ („)	18	213 1/3	5.975	107.55	13 1/2
40	„ 2- „ (1848)	31 1/2	13 1/3	2.371	74.68	34
41	„ 1- „ (1816)	25 1/2	26 2/3	2.987	76.18	27
42	„ 1/2- „ („)	22 1/2	53 1/3	3.764	84.69	21
43	„ 1/4- „ („)	19 1/2	106 2/3	4.742	92.47	17
44	„ 3- „ (1851)	30 1/2	14 2/9	2.423	73.90	33
45	„ 2- „ („)	26	21 1/3	2.773	72.10	29
46	„ 1- „ („)	23	42 2/3	3.494	80.36	23
47	„ 1/2- „ („)	20	85 1/3	4.402	88.04	18
48	„ 1/4- „ („)	17 1/2	170 2/3	5.547	97.07	14 1/2

№.	Benennung der Kupfermünzen.	Durchmesser, Millimeter	Stück auf eine Mark.	Index.	Norm.	Berechneter Durchmesser für die Norm=80.
49	Päpstliche 5 Baiocchi	40½	5.5	1.765	71.48	45
50	„ 2 „	35	11.5	2.257	78.99	35½
51	„ 1 Baiocco........	30	23	2.844	85.32	28
52	„ ½ „	23½	46	3.583	84.20	22
53	„ Quattrino.........	18	115	4.863	87.53	16½
54	Preußische 4=Pfennig	26	38.4	3.373	87.69	24
55	„ 3= „	24	51.2	3.713	89.11	21½
56	„ 2= „	20½	76.8	4.250	87.12	19
57	„ 1= „	17½	153.6	5.355	93.71	15
58	Portugiesische ältere 40=Reis..	34½	7⅓	1.943	67.03	41
59	„ neueste 20= „	37	9.17	2.093	77.44	38
60	„ „ 10= „	32	18.34	2.637	84.38	30
61	Schwedische 4 Schilling Banko	37.3	9.28	2.101	78.37	38
62	„ 2 „ „	33.6	12.38	2.313	77.72	34½
63	„ 1 „ „	27.7	20.63	2.742	75.95	29
64	„ ⅔ „ „	24.6	30.94	3.139	77.22	25½
65	„ ⅓ „ „	20	49.51	3.672	73.44	22
66	„ ⅙ „ „	16	99.02	4.626	74.01	17
67	Spanische neue ½ Real.....	32	12.2	2.302	73.66	35
68	„ „ $^1/_{10}$ „	19½	61	3.936	76.75	20

Sämmtliche Spalten dieser Tabelle, mit Ausnahme der letzten, sind nach dem Obigen von selbst verständlich. Aus der vorletzten entnimmt man, daß die Norm für die verschiedenen angeführten Kupfermünzen zwischen den Grenzen 66 und 107½ variirt; nimmt man aber die durch ein besonders gefälliges Format ausgezeichneten belgischen und neueren englischen Sorten (№. 1—4 und 10—13) allein heraus, so schwanken diese nur zwischen 74.87 und 87.32, und ergeben als durchschnittliche Norm 80.6 oder in runder Zahl 80. Die durchgängige Annahme der Norm 80 für Kupfergeldsorten würde sich demnach empfehlen; und mit Zugrundelegung derselben sind die Durchmesser sämmtlicher verzeichneter Münzen berechnet, wie man sie in der letzten Spalte der Tabelle eingetragen findet. Die dort stehenden Zahlen sind also (auf halbe Millimeter abgerundet) jene Größen, welche man den Stücken geben müßte, um ihnen das den meisten belgischen und englischen Stücken eigene angenehme Dickenverhältniß zu verleihen. Hieraus ersieht man z. B., daß die österreichischen Kreuzermünzen vor 1816 (№. 29—39) und die preußischen Stücke (54—57) sämmtlich zu groß von Fläche (daher zu dünn) geschlagen sind; wogegen das ältere portugiesische Stück (58) und der englische Doppelpenny von 1797 (8) sich viel zu dick und klotzig darstellen. Die Größe des preußischen Pfennigs würde, wenn man ihn mit dem berechneten Durchmesser von 15 Millim. zu klein für den Umlauf fände, füglich auf 16½ Mill. erhöht werden können, ohne daß eine Verwechselung mit dem 2=Pfennigstücke zu besorgen wäre; denn zwischen beiden bliebe alsdann noch immer ein Unterschied = 2½ Mill., fast ebenso groß wie der jetzt (zwischen 17½ und 20½ Mm.) wirklich bestehende. Die neuen französischen Sorten (14—17) sind durchgehends zu dünn; aber man ist wegen des geringen Gewichts des kleinsten Stücks, nämlich des Centime (17), zu dieser Abweichung genöthigt gewesen, da man bis auf die berechneten 13 Mill. nicht hinabgehen konnte, ohne die Münze unpraktisch zu verkleinern. Indem man nun den Centime auf 15 Mill. setzte, mußte man folgerecht — um genügend große Unterschiede zu erhalten — auch jede der

anderen Sorten um 2 bis 3 Mill. größer machen als eigentlich gut gewesen wäre; d. h. überhaupt ein dünneres Format einführen. Dabei hat noch überdieß der Wunsch mitgewirkt, jede Durchmessergröße durch ein Vielfaches von 5 Mill. darzustellen.

Für Münzen aus Silber und Gold kann, wegen des größern spezifischen Gewichts dieser Metalle, nicht dieselbe Norm zu Grunde gelegt werden, welche für Kupfer zweckmäßig gefunden ist; denn bei gleicher Norm würde durchgehends ein Münzstück von demselben Gewichte (von gleicher Anzahl auf die Mark) auch denselben Durchmesser bekommen, woraus von selber folgt, daß die Dicke in eben dem Verhältnisse geringer ausfallen müßte, in welchem das spezifische Gewicht größer ist. Beträgt nun der Erfahrung zufolge durchschnittlich (an geprägten Stücken) das spezifische Gewicht bei

Kupfer	8.85	$13^1/_3$löthigem Silber	10.20
$3^1/_2$löthigem Silber	9.20	14 " "	10.27
5 " "	9.33	feinem "	10.50
$8^1/_3$ " "	9.67	$21^1/_3$karatigem Gold	17.18
$9^1/_3$ " "	9.78	22 " "	17.57
12 " "	10.07	$23^2/_3$ " "	18.97

so würde man — den Durchmesser nach der Kupfernorm berechnend — eine Münze aus 12löthigem Silber in dem Verhältnisse von 1007 zu 885, eine aus feinem Silber in dem Verhältnisse von 1050 zu 885, und eine aus 22karatigem Golde in dem Verhältnisse von 1757 zu 885 dünner erhalten, als die gleichschwere Kupfermünze; d. h. die erstere würde etwa um ein Achtel, die zweite fast um ein Sechstel und die dritte sehr nahe um die Hälfte zu dünn ausfallen, während der Unterschied bei den geringhaltigeren Silbersorten unbedenklich vernachlässigt werden kann. Das spezifische Gewicht des 12löthigen Silbers ist nach obigem etwa $1^1/_7$ Mal, das des 14löthigen $1^1/_6$ Mal, das des feinen Silbers $1^2/_{11}$ Mal, das des 22karatigen Goldes fast 2 Mal so groß als jenes des Kupfers; man müßte daher, um die für letzteres Metall zweckmäßige Norm 80 für die genannten Silber- und Goldsorten abzuändern, sie beziehungsweise durch die Kubikwurzeln von $1^1/_7$, $1^1/_6$, $1^2/_{11}$, 2 dividiren, und erhielte so für

12löthiges Silber	$76^1/_2$
14 " "	76
feines "	$75^7/_{10}$
22karatiges Gold	$63^1/_2$

unter welcher Voraussetzung alsdann die Silber- und Goldmünzen das nämliche Dickenverhältniß erlangen würden, welches an den Kupfermünzen bewährt ist. Aus verschiedenen Gründen kann man jedoch die so eben abgeleiteten Normen nicht ohne Weiteres zur Anwendung bringen. Was zunächst das Silbergeld betrifft, so ist bei den größeren Sorten desselben eine etwas bedeutende Dicke zweckmäßig, weil sich dann leichter eine gut gebildete und deutliche Randschrift anbringen läßt. Dagegen kann dieser Zweck bei sehr kleinen Silberstücken nicht mehr erreicht werden, ohne den Durchmesser über alles Verhältniß hinaus zu verringern, wodurch die Münze ungeeignet zur bequemen Handhabung wird; um letztern Uebelstand zu vermeiden, muß also eine größere Norm gewählt, auf Randschriften Verzicht geleistet und ein glatter oder einfach verzierter Rand angewendet werden. Gegen diesen Grund, die kleinen Silbersorten im Verhältniß zu ihrer Dicke breitflächiger auszuprägen, ist der Einfluß des verschiedenen Feingehalts verschwindend klein, so daß die Regel aufrecht stehen bleibt, auch wenn man sämmtliche Silbermünzen aus gleicher Legirung anfertigt. — Rücksichtlich der Goldmünzen treten, besonders in Betreff der Sorten von geringerem Gewicht, ähnliche Betrachtungen ein, welche die Norm $63^1/_2$ als zu niedrig erscheinen lassen, weil dadurch die Münze einen zu kleinen Durchmesser bekäme.

Nach Allem, was so eben vorgetragen wurde, scheinen folgende Normen als empfehlenswerth aufgestellt werden zu dürfen:

für Silber, und zwar
bis 15 Stück auf die rauhe Mark 75
über 15 bis 50 Stück 80
„ 50 „ 100 „ 85
„ 100 Stück auf die rauhe Mark 90
für Gold durchgehends 70

Vergleicht man diese a priori aufgestellten Ansichten mit den wirklichen Ausprägungen, namentlich der neueren Zeit, so findet man sie auf eine sehr zufriedenstellende Weise an denjenigen Münzen bestätigt, welche die Anerkennung eines gefälligen und bequemen Formats sich erworben haben. Ich gebe in nachstehender Tabelle Belege hierzu, welche die Silber- und Goldmünzen einiger Staaten umfassen. Den in der letzten Spalte enthaltenen berechneten Durchmessern liegen die so eben theoretisch abgeleiteten Normen zu Grunde.

No.	Benennung der Münzen.	Durchmesser, Millimeter	Stück auf 1 rauhe Mark.	Index.	Norm.	Berechneter Durchmesser.
	Silbermünzen.					
	Oesterreichische (neuester Prägung):					
1	2 Gulden	38	9	2.080	79.04	36
2	1 „	30.5	18	2.621	79.94	30½
3	20 Kreuzer	22	54	3.780	83.16	22½
4	10 „	18.4	108	4.762	87.62	19
5	6 „	20	122½	4.966	99.32	18
	Preußische:					
6	2 Thaler	41	6.3	1.847	75.73	41
7	1 „	34	10.5	2.190	74.46	34
8	⅙ „	23	43.75	3.523	81.03	23
9	1/12 „	20.7	72	4.160	86.11	20½
10	1 Silbergroschen	18.4	106⅔	4.742	87.26	19
11	½ „	15	213⅓	5.975	89.62	15
	Hannoversche:					
12	2 Gutegroschen	20	87½	4.439	88.78	19
13	1 „	18	120	4.932	88.78	18
14	6 Pfennige	16	168	5.518	88.29	16
	Süddeutsche:					
15	2 Gulden	36	11.025	2.225	80.10	33½
16	1 „	30	22.05	2.804	84.12	28
17	½ „	24	44.1	3.533	84.79	23
18	6 Kreuzer	20	90	4.481	89.62	19
19	3 „	17	180	5.646	95.98	16
20	1 „ (in Baiern)	14	280	6.542	91.59	14
21	1 „ (in Hessen)	14.5	281¼	6.552	95.01	14
	Französische:					
22	5 Franken	37	9.354	2.107	77.96	35½
23	2 „	27	23.386	2.859	77.19	28
24	1 Frank	23	46.771	3.603	82.87	22

№.	Benennung der Münzen.	Durchmesser. Millimeter	Stück auf 1 rauhe Mark.	Inder.	Norm.	Berechneter Durchmesser.
25	50 Centimen	18	93.542	4.539	81.70	19
26	20 "	15	233.855	6.161	92.41	14½
	Päpstliche:					
27	Scudo	38	8.694	2.056	78.13	36½
28	50 Baiocchi	32	17.388	2.590	82.88	31
29	30 "	27	28.980	3.071	82.92	26
30	20 "	23	43.471	3.516	80.87	23
31	10 "	20½	86.941	4.430	90.81	19
32	5 "	17	173.883	5.581	94.88	16
	Neapolitanische:					
33	120 Grana	37½	8.494	2.040	76.50	37
34	60 "	30	16.988	2.570	77.10	31
35	20 "	21½	50.964	3.707	79.70	23
36	10 "	18½	101.928	4.672	86.44	19
37	5 "	16½	203.856	5.885	97.10	15½
	Englische:					
38	5 Schilling	38	8.271	2.022	76.84	37
39	2½ "	32	16.541	2.548	81.54	31½
40	2 "	30	20.676	2.745	82.35	29
41	1 "	23.7	41.353	3.458	81.95	23
42	6 Pence	19.4	82.705	4.357	84.52	19½
43	4 "	16.4	124.058	4.987	81.78	18
44	4 "	17.6	124.058	4.987	87.77	18
45	3 "	16.3	165.411	5.489	89.47	16½
46	2 "	13.4	248.116	6.284	84.20	14
47	1½ "	12.4	330.821	6.916	85.76	13
48	1 Penny	11.2	496.232	7.917	88.67	11½
	Dänische:					
49	2 Reichsthaler	37.7	8.094	2.008	75.70	37½
50	1 "	30.6	16.188	2.529	77.38	31½
51	½ "	27.2	32.375	3.187	86.69	25
52	32 Schilling	24.5	38.156	3.366	82.46	24
53	16 "	21.7	55.5	3.814	82.76	22
54	8 "	18.6	83.25	4.366	81.21	19½
55	4 "	16.8	126	5.013	84.22	18
56	3 "	15.3	168	5.518	84.42	16
57	2 "	14	252	6.316	88.42	14
	Schwedische:					
58	Spezies-Reichsthaler . . .	39	6.877	1.902	74.18	39½
59	½ " "	31.5	13.754	2.395	75.45	31
60	¼ " "	24.7	27.507	3.018	74.54	26½
61	⅛ " "	22	55.014	3.803	83.67	22½
62	1/16 " "	17.7	110.028	4.791	84.80	19
63	1/32 " "	14	220.056	6.037	84.52	15
	Niederländische:					
64	2½ Gulden	38	9.354	2.107	80.06	35½
65	1 "	28	23.385	2.859	80.05	28

№	Benennung der Münzen.	Durchmesser, Millimeter	Stück auf 1 rauhe Mark.	Index.	Norm.	Berechneter Durchmesser.
66	50 Cents	22½	46.771	3.603	81.07	22
67	25 "	19½	65.414	4.029	82.59	21
68	10 "	15	167.040	5.507	82.60	16½
69	5 "	13	341.395	6.989	90.85	13
	Russische:					
70	Rubel	35.5	11.28	2.243	79.63	33½
71	50 Kopeken	28.5	22.56	2.826	80.54	28
72	25 "	24.2	45.12	3.586	86.78	22
73	20 "	22	56.40	3.835	84.37	22
74	10 "	17.6	112.80	4.832	85.04	18½
75	5 "	15	225.60	6.087	91.30	15
	Griechische:					
76	5 Drachmen	38	10.447	2.186	83.07	34½
77	1 Drachme	23	52.235	3.738	85.97	23
78	½ "	19	104.470	4.709	89.47	19
79	¼ "	16½	208.940	5.934	97.91	15
	Türkische:					
80	20 Piaster	37	9.724	2.134	78.96	35
81	10 "	27½	19.447	2.689	73.94	30
82	5 "	24	38.895	3.388	81.31	32½
83	2 "	18.3	97.236	4.598	84.14	18½
84	1 "	15	194.473	5.793	86.89	15½
85	½ "	13.4	388.946	7.299	97.81	12½
	Spanische:					
86	Duro (20 Reales). . .	38	8.894	2.072	78.53	36
87	Escudo (10 "). . .	30	17.788	2.610	78.30	30½
88	Peseta (4 "). . .	23½	44.470	3.543	83.26	22½
89	½ Peseta (2 Reales) . .	18½	88.941	4.464	82.58	19
90	Real	15	177.881	5.624	84.36	16
	Nordamerikanische:					
91	Dollar	38	8.749	2.060	78.28	36½
92	50 Cents	30.7	17.498	2.596	79.70	31
93	25 "	24.2	34.996	3.271	79.16	24½
94	10 "	18	87.490	4.439	79.90	19
95	5 "	15.3	174.980	5.593	85.57	16
96	3 "	14.1	291.633	6.631	93.50	13½
	Goldmünzen.					
	Oesterreichische:					
97	Dukaten	20.3	67	4.061	82.44	17
98	" vierfache . . .	39.5	16.75	2.559	101.08	27½
	Preußische:					
99	Doppelte Friedrichsd'or (ältere)	27.3	17.5	2.596	70.87	27
100	" " (neuere)	25.4	17.5	2.596	65.94	27
101	Einfache " "	21.6	35	3.271	70.65	21½
102	Halbe " "	18.7	70	4.121	77.06	17

No.	Benennung der Münzen.	Durchmesser, Millimeter	Stück auf 1 rauhe Mark.	Index.	Norm.	Berechneter Durchmesser.
	Hannoversche:					
103	10 Thaler (neueste) . . .	26.2	$17^7/_{12}$	2.600	68.12	27
104	5 " "	21.6	$35^1/_6$	3.276	70.76	$21^1/_2$
105	$2^1/_2$ " "	17.5	$70^1/_3$	4.128	72.24	17
	Französische:					
106	100 Franken von 1855. .	35	7.249	1.935	67.72	36
107	50 " " " . .	28	14.499	2.438	68.26	29
108	40 "	26	18.124	2.627	68.30	$26^1/_2$
109	20 "	21	36.248	3.309	69.49	21
110	10 "	18	72.496	4.169	75.04	17
111	10 " seit 1855. .	19	72.496	4.169	79.21	17
112	5 "	14	144.992	5.253	73.54	$13^1/_2$
113	5 " seit 1855. .	17	144.992	5.253	89.30	$13^1/_2$
	Niederländische:					
114	Wilhelmd'or	23	34.753	3.263	75.05	$21^1/_2$
115	$^1/_2$ "	18	69.506	4.111	74.00	17
	Päpstliche:					
116	10 Scudi	28	13.49	2.380	66.64	$29^1/_2$
117	5 "	23	26.98	2.999	68.98	$23^1/_2$
118	$2^1/_2$ "	$18^1/_2$	53.96	3.778	69.89	$18^1/_2$
	Neapolitanische:					
119	30 Ducati	38	6.176	1.835	69.73	38
120	15 "	31	12.351	2.311	71.64	$30^1/_2$
121	6 "	23	30.878	3.137	72.15	$22^1/_2$
122	3 "	18	61.756	3.952	71.13	18
	Spanische:					
123	Doblon (100 Reales) . .	22	28.054	3.038	66.83	23
	Englische:					
124	Sovereign	22	29.278	3.082	67.80	23
125	Halb Sovereign	$19^1/_2$	58.557	3.883	75.72	18
	Russische:					
126	5 Rubel	22.7	35.735	3.294	74.77	22
	Griechische:					
127	20 Drachmen	21	40.487	3.434	72.11	$20^1/_2$
	Türkische:					
128	100 Piaster	22	32.408	3.188	70.13	22
129	50 "	18	64.816	4.017	72.30	$17^1/_2$
	Nordamerikanische:					
130	20 Dollar	33.2	6.995	1.913	63.51	$36^1/_2$
131	10 "	26.8	13.989	2.410	64.59	29
132	5 "	21	27.979	3.036	63.75	23
133	3 " seit 1854. .	20	46.632	3.599	71.98	$19^1/_2$
134	$2^1/_2$ "	18	55.958	3.825	68.85	$18^1/_2$
135	1 " . . { von 1849 / von 1854 }	13 / 15	139.895	5.191	67.48 / 77.86	$13^1/_2$
136	$^1/_2$ "	11.2	279.790	6.540	73.25	$10^1/_2$
137	$^1/_4$ "	9.6	559.580	8.240	79.10	$8^1/_2$

Zu dieser Tabelle müssen einige Bemerkungen gemacht werden, weil sie Gelegenheit geben zu zeigen, wie einzelne unpassende Rechnungsresultate korrigirt werden können. In der Abtheilung der Silbermünzen findet man, daß das österreichische 6-Kreuzerstück (№. 5) größer geprägt wird als das 10-Kreuzerstück (4), was gegen alle Natur und Zweckmäßigkeit sündigen heißt: diese Scheidemünze fällt nach meiner Berechnung 18 Millimeter groß aus, müßte aber — um einen gehörigen Abstand von dem Zehner zu gewinnen — nur etwa 16½ Mill. zum Durchmesser bekommen. Der preußische Silbergroschen (10) und das 2½-Silbergroschenstück (9) würden nach der Berechnung einen sehr geringen Größenunterschied darbieten; um diesen Uebelstand zu vermeiden, würde es nöthig sein, die erstere Sorte etwa auf 18 Mill. zu verkleinern, welches Maß mit dem wirklich angewendeten (18.4 Mm.) sehr nahe übereinstimmt. Das hannoversche Zweigutegroschenstück (12) ist zweckmäßig auf 20 Mill. gesetzt, weil es nach der Berechnung (mit 19 Mm.) vom Gutengroschen gar zu wenig verschieden ausfiele. Unter den russischen Münzen fallen nach der Berechnung das 25- und das 20-Kopekenstück (№. 72, 73) gleich groß aus, was nicht sein darf. Es ist überhaupt unzweckmäßig, zwei an Werth einander so nahe stehende Sorten zu prägen; sollen sie aber beide beibehalten werden, so wäre das Beste, die eine auf 21 Mm. zu verkleinern, die andere auf 24 Mm. zu vergrößern: zugleich dürfte das 10-Kopekenstück an 18 Mm. eine genügende Größe haben. — In der Abtheilung der Goldmünzen fällt besonders auf, wie sehr dünn die Dukaten (97) im Verhältniß zu ihrem Gewichte gehalten sind, und der berechnete Durchmesser von 17 Mill. (sehr nahe gleich dem wirklichen der hannoverschen halben Pistolen) würde für sie viel zweckmäßiger sein. Der österreichische vierfache Dukaten (98) aber bietet ein gar arges Mißverhältniß zwischen Durchmesser und Dicke dar, welches nur dadurch seine Wichtigkeit verliert, daß diese Münze in geringer Menge und mehr als Schaustück denn zum gewöhnlichen Umlaufe verfertigt wird.

Verstöße gegen ein richtiges Dickenverhältniß der Münzen sind in früheren Zeiten weit öfter und beträchtlicher vorgekommen, als man sie jetzt bei dem sehr fortgeschrittenen Zustande des Münzwesens antrifft; dabei ist der Fehler zu dicken Formats weniger oft begangen worden, als der entgegengesetzte, von dem ich noch ein Paar Beispiele anführen will. Die alten preußischen Drittel (unter Friedrich II. und Friedrich Wilhelm II.) waren 29.7 Mill. groß, statt der aus meiner Berechnung folgenden 26 Mill., hatten also nur drei Viertel der zweckmäßigen Dicke; ganz ähnlich stand das Verhältniß bei den Sechstelthalern, deren Durchmesser 26 Mill. statt 23 betrug; daher war auch bei beiden Sorten die der Abnutzung ausgesetzte Oberfläche nahezu in dem Verhältnisse von 4 zu 3 größer, als sie bei dem bessern Formate ausgefallen sein würde. Nicht viel weniger ungünstig standen die Thaler, welche z. B. im Jahre 1764 mit einem Durchmesser von 38 Mill. (statt 34) ausgeprägt wurden, also genau nur vier Fünftel der richtigen Dicke und eine um 25 Prozent zu große Oberfläche besaßen. Die hannoverschen feinen Zweidrittel hatten 33½ bis 35½ Mill. im Durchmesser, während nach den oben gestellten Regeln ihre Größe nur 30½ Mill. betragen dürfte; ihre Oberfläche war dadurch um ein Fünftel bis ein Drittel vergrößert. Eine sonderbare Nebeneinanderstellung sehr dicken und sehr dünnen Formats an fast gleichzeitigen Münzen desselben Landes findet sich in den Geprägen der Grafschaft Schaumburg-Lippe unter Wilhelm I. Es liegt ein Thalerstück aus feinem Silber (12 auf die Mark) vom Jahre 1765, und ein Zweidrittelstück gleichfalls aus feinem Silber (18 auf die Mark) vom Jahre 1761 vor: Ersteres nur 29½, Letzteres dagegen 37½ Mill. groß. Der Thaler, unter diesen Umständen unförmlich dick, müßte nach den oben entwickelten Regeln 33 Mill., das Zweidrittelstück nur 30½ Mill. messen.

Betrachtet man die Dicke einer Münze so, wie sie sein würde, wenn Erhöhungen und Vertiefungen der geprägten Flächen ausgeglichen wären — also nahezu[1]) die Dicke

[1]) Nicht ganz genau, weil die Platte durch das Prägen ein wenig im Durchmesser ausgedehnt und zugleich in der Dicke komprimirt wird.

der Platte vor dem Prägen —; so läßt sie sich auf folgende Weise berechnen. Es sei

D der Durchmesser der Münze in Millimetern,
d deren Dicke, ebenfalls in Millimetern,
M die Stückzahl auf 1 rauhe Mark von 233855.5 Milligramm,
S das spezifische Gewicht des Metalls; so wird

$$d = \frac{233855.5}{\frac{D^2}{4} \times 3.1416 \times M \times S} = \frac{297753}{D^2 \times M \times S} \ldots\ldots (I).$$

Und will man den Durchmesser als ein Vielfaches der Dicke ausdrücken, so hat man

$$\frac{D}{d} = \frac{D^3 \times M \times S}{297753} \ldots\ldots\ldots (II).$$

Da nun $\sqrt[3]{M}$ diejenige Größe ist, welche ich den Index genannt habe, und $D \times \sqrt[3]{M}$ die Norm, wofür *N* gesetzt werden mag; so folgt auch

$$\frac{D}{d} = \frac{N^3 \times S}{297753} \ldots\ldots (III).$$

Mittelst dieser letzten Formel ist nachstehende Tabelle berechnet, welche anzeigt, wie viel Mal die Dicke im Durchmesser enthalten ist, wenn die verschiedenen aufgeführten Normen und spezifischen Gewichte zu Grunde gelegt werden.

Name und Feingehalt des Metalls.	Spezif. Gewicht.	Bei Anwendung der hierunter stehenden Norm							
		65	70	75	80	85	90	95	100
		verhält sich die Dicke zum Durchmesser wie 1 zu							
Kupfer	8.85	8.16	10.19	12.54	**15.22**	18.25	21.66	25.48	29.72
Silber 3½löthig	9.20	8.48	10.60	13.03	15.82	**18.97**	**22.52**	26.49	30.90
„ 5 „	9.33	8.60	10.75	13.22	16.04	**19.24**	**22.84**	26.86	31.33
„ 8⅓ „	9.67	8.92	11.14	13.70	**16.63**	**19.94**	**23.67**	27.84	32.48
„ 9⅓ „	9.78	9.02	11.26	13.85	**16.81**	**20.17**	**23.94**	28.16	32.84
„ 12 „	10.07	9.29	11.60	**14.27**	**17.31**	**20.76**	**24.65**	28.99	33.82
„ 13⅓ „	10.20	9.41	11.75	**14.45**	**17.54**	**21.04**	**24.97**	29.37	34.26
„ 14 „	10.27	9.47	11.83	**14.55**	**17.66**	**21.18**	**25.14**	29.57	34.49
„ 16 „	10.50	9.68	12.10	**14.88**	**18.05**	**21.65**	**25.71**	30.23	35.26
Gold 21⅓karatig	17.18	15.84	**19.79**	24.34	29.54	35.43	42.06	49.47	57.70
„ 22 „	17.57	16.20	**20.24**	24.89	30.10	36.24	43.01	50.59	59.00
„ 23⅔ „	18.97	17.49	**21.86**	26.88	32.62	39.12	46.44	54.62	63.47

Die Normen 65, 95 und 100 sind nach unseren Festsetzungen (S. 26) nicht zur praktischen Anwendung bestimmt und hier nur darum aufgenommen, weil sie in einzelnen Fällen wirklich vorgefunden werden. Für Kupfer verwerfe ich alle Normen außer 80, für Gold nehme ich 70 ausschließlich an. Was Silber betrifft, so werden große Stücke (15 und weniger aus der Brutto-Mark) nicht wohl geringhaltiger als 12löthig, mittlere (15 bis 50 a. d. M.) nicht wohl unter 8⅓löthig geprägt; daher fallen für 3½- und 5löthiges Silber die Normen 75 und 80, für 8⅓- und 9⅓löthiges die

Norm 75 weg. Die hiernach noch übrigen Dickenverhältnisse sind zur Unterscheidung mit *fetten* Ziffern gedruckt. So ergibt sich denn, daß zweckmäßig die Dicke im Durchmesser enthalten sein wird:

bei Kupfermünzen (Norm 80)	. . . .		15	bis	15½	Mal
„ großen Silberstücken,	15 und weniger aus d. Mk. Brutto	(Norm 75)	— 14	„	15	„
„ mittleren „	15 bis 50 „ „ „ „	(Norm 80)	— 16½	„	18	„
„ kleinen „	50 bis 100 „ „ „ „	(Norm 85)	— 19	„	21½	„
„ ganz kleinen „	über 100 „ „ „ „	(Norm 90)	— 22½	„	26	„
„ Goldstücken (Norm 70)	. . . .		19½	„	22	„

II. *Die Münzenformate im Vergleiche mit einander als Glieder eines Münzsystems.*

Wenn das Gewicht und der Werth des in einem Münzsysteme als *Einheit* geltenden Geldstücks festgesetzt ist, handelt es sich um die *Theilstücke* und die *Vervielfältigungsstücke* desselben, durch deren Aufstellung eben Das hervorgeht, was ich ein Münzsystem nenne. Die *Münz-Einheit*¹) ist in der Regel ein *Silberstück*, selbst in den Ländern mit Goldwährung; hiervon wird nur Nordamerika eine Ausnahme machen, wenn es die Einsetzung eines goldenen Dollars statt des bisher üblichen silbernen vollständig durchführen sollte. Allein die Münzsysteme sind doch wieder sehr von einander abweichend hinsichtlich der Stellung, welche jene Einheit in dem ganzen Systeme einnimmt. Das Natürlichste scheint zu sein, entweder *das größte Silberstück* für diese Rolle zu bestimmen; oder aber *dasjenige, welches für den täglichen Detailverkehr das bequemste Maß hat*, für Summengeschäfte also eines in Silber selbst ausgeprägten Vielfachen bedarf. Vielerwärts hat man jedoch weder den einen noch den andern dieser Wege eingeschlagen; und es kommen überhaupt folgende fünf Anordnungen vor. Die Einheit ist dargestellt:

a) *Durch das größte Silberstück des ganzen Systems.* Beispiele: Schweden mit seinem Speziesthaler, Rußland mit dem Rubel, der Kirchenstaat mit dem Scudo, Nordamerika mit dem Dollar. — In den deutschen Thalerländern fand ein Gleiches Statt, ehe die Doppelthaler aufkamen; eben so in Dänemark vor der neuesten Veränderung von 1853, als noch der Speziesthaler Münzeinheit war.

b) *Durch ein Silberstück zweiter oder dritter Größe*, welches in größeren Silbersorten vervielfältigt auftritt, aber doch nicht das für den Kleinverkehr angemessenste mittlere Stück ist. Beispiele: der Gulden in Oesterreich, den süddeutschen Zollvereinsstaaten, den Niederlanden; der Thaler in den deutschen Thalerländern; der Reichsthaler in Dänemark (wo der Speziesthaler jetzt als 2-Reichsthaler-Stück bezeichnet ist).

c) *Durch dasjenige mittlere Silberstück, welches, vermöge seiner Größe noch über der Scheidemünze stehend, das bequemste Werthmaß für die kleinen Zahlungen des täglichen Detailverkehrs hat.* Beispiele: der Frank in Frankreich, Belgien und der Schweiz; die Lira in Sardinien, dem österreichischen Italien und einigen anderen italienischen Staaten; der englische Schilling; die Drachme in Griechenland.

d) *Durch eine kleine Münzsorte, deren Werth unter jenem eben erwähnten Mittelmaße steht, also in dieser Beziehung schon dem Kreise der Scheidemünze anheimfällt.* Beispiele: der Real in Spanien, der Piaster in der Türkei, der Grano in Neapel.

e) *Durch eine ganz geringe Rechnungssorte, welche wegen ihres kleinen Werthbetrages gar nicht in wirklicher Ausmünzung auftritt.*

¹) Um Mißverständnissen vorzubeugen, muß hier bemerkt werden, daß die *Münz-Einheit* nicht immer auch zugleich *Rechnungs-Einheit* ist. Als erstere hat man denjenigen Geldwerth zu betrachten, welcher den geprägten Stücken als Stammgröße zu Grunde liegt, obschon vielleicht die Rechnung nach einem Vielfachen oder nach einer Unterabtheilung desselben geführt wird.

Portugal mit seinem Reï bietet diesen sonderbaren Fall dar, welcher schon für sehr mäßige Summen unbequem große Zahlen zur Folge hat.

Ich will diese Uebersicht durch eine Zusammenstellung der Werthe vervollständigen, welche alle die genannten Münzeinheiten in preußischen Silbergroschen repräsentiren:

a)	Schweden: Speziesthaler	=	45.8	Sgr.
	Rußland: Rubel	=	33.86	„
	Kirchenstaat: Scudo	=	43.47	„
	Nordamerika: Dollar	=	43.2	„
b)	Oesterreich: Gulden	=	21	„
	Süddeutschland: Gulden	=	17.14	„
	Niederlande: Gulden	=	16.97	„
	Norddeutschland: Thaler	=	30	„
	Dänemark: Reichsthaler	=	22.7	„
c)	Frankreich, Belgien, Schweiz: Frank	=	8.08	„
	Sardinien, Lucca, Modena, Parma: Lira	=	8.08	„
	Oesterreichisch Italien: Lira	=	7	„
	Großbritannien: Schilling	=	9.39	„
	Griechenland: Drachme	=	7.23	„
d)	Spanien: Real	=	2.12	„
	Neapel: Grano	=	0.34	„
	Türkei: Piaster	=	1.7	„
e)	Portugal: Reï	=	0.049	„

Die Aufgabe bei Schaffung eines zweckmäßigen und vollkommenen Münzsystems erstreckt sich auf Erfüllung folgender Bedingungen:

1) Daß das System so wenig Sorten (oder an Werth verschiedene Stücke) enthalte als möglich, also auch nicht Stücke von zu geringem Werthunterschiede neben einander vorhanden seien.

2) Daß unter den Sorten sich eine finde, welche durch Umfang und Werth dem Bedürfnisse des täglichen Kleinverkehrs entspricht, und eine andere von geeignetem Formate und Werthe für die größeren Geschäfte; zugleich die kleinste Sorte dem geringsten im praktischen Leben noch zur Zahlung kommenden Werthe gemäß sei.

3) Daß sämmtliche Sorten durch Größe und Gewicht auffallend genug von einander verschieden seien, um niemals eine Verwechslung, selbst bei flüchtigem Ansehen, befürchten zu lassen.

4) Daß die Verschiedenheit der Größe sich auch auf die Stücke von verschiedenem Metall erstrecke, um den Empfänger einer größern Zahlung nicht der Gefahr auszusetzen, etwa zwischen Silberstücken ein betrüglich versilbertes Kupferstück, zwischen Gold ein vergoldetes Silber- oder Kupferstück unerkannt anzunehmen.

5) Daß jede Sorte eine einfache, leicht aufzufassende und im Gebrauch bequeme Beziehung rücksichtlich des Werthes zur Münzeinheit sowohl, als zu der nächsten größern und nächsten kleinern Sorte habe.

6) Daß alle vorkommenden so außerordentlich verschiedenen Werthbeträge sich durch die möglich kleinste Stückzahl, übrigens aber auf möglichst viele Arten darstellen lassen, und das Zuhülfenehmen kleiner Theil- oder Scheidemünzen so selten als möglich nöthig werde.

7) Endlich, daß jede Sorte in derjenigen verhältnißmäßigen Menge ausgeprägt und in Umlauf gesetzt werde, welche dem Bedürfnisse des Geldverkehrs entspricht.

Ich beabsichtige alle diese Punkte näher zu erörtern, und an den bestehenden Münzsystemen einiger Hauptländer nachzuweisen, in wiefern dieselben den Forderungen genügen. Zu diesem Behufe schicke ich eine Uebersicht der zu vergleichenden Systeme (mit Weglassung der für die gegenwärtige Betrachtung weniger wichtigen Goldmünzen) voraus.

	Oesterreich		Oesterreichisch Italien		Preußen		Baiern (als Repräsentant der süddeutschen Staaten)		Frankreich		Großbritannien	
	Sorten	Multiplikator	Sorten	Multiplikator	Sorten	Multiplikator	Sorten	Multiplikator	Sorten	Multiplikator	Sorten	Multiplikator
Silber	2 Guld.	2	6 Lire	2	2 Thlr.	2	3½ Guld.	1¾	5 Frank.	2½	5 Schill.	2
	1 "	3	3 "	3	1 "	6	2 "	2	2 "	2	2½ "	2½
	20 Kr.	2	1 Lira	2	5 Silbergr.	2	1 "	2	1 Frank.	2	1 "	2
	10 "	1⅔	½ "	2	2½ "	2½	½ "	5	50 Cent.	2½	6 Pence	1½
	6 "	2	¼ "	2½	1 "	2	6 Kr.	2	20 "	2	4 "	1⅓
					½ "	1½	3 "	3			3 "	1½
							1 "	2			2 "	1⅓
											1½ "	1½
Kupfer	3 Kr.	1½	10 Centes.	2	4 Pfennig	1⅓	½ Kr.	2	10 Cent.	2	1 Penny	2
	2 "	2	5 "	1⅔	3 "	1½	1 Pfennig	2	5 "	2½	½ "	2
	1 "	2	3 "	3	2 "	2	1 Heller		2 "	2	1 Farth.	2
	½ "	2	1 Centes.		1 "				1 "		½ "	
	¼ "											

(Unter Großbritannien ist der silberne Penny und das 2-Schillingstück (Florin) ausgelassen: Ersterer, weil er im gewöhnlichen Umlaufe kaum zu sehen ist und vom Kupferpenny vertreten wird; Letzteres, weil es die Bestimmung hat, an die Stelle des 2½-Schillingstückes gesetzt zu werden, also nicht beide neben einander aufgeführt werden durften.)

Der Inhalt dieser Tabelle erklärt sich von selbst, wenn nur bemerkt wird, daß der Ausdruck „Multiplikator" in der Nebenspalte zu jedem Lande die Zahl bezeichnet, mit welcher der Nennwerth einer bestimmten Münzsorte multiplizirt werden muß, um den Nennwerth der nächsten größern Sorte darzustellen. Um nun die beabsichtigte Prüfung dieser Systeme vorzunehmen, folgen wir der Reihe jener verschiedenen Forderungen, welche oben unter den Nummern 1 bis 7 ausgesprochen worden sind.

1) Es beträgt die Anzahl der Sorten, und zwar

	Silber	Kupfer	Im Ganzen
in Oesterreich	5	5	10
" " (Italien	5	4	9
" Preußen	6	4	10
" Baiern	7	3	10
" Frankreich	5	4	9
" Großbritannien	8	4	12 [1]

Eine aufmerksame Betrachtung mit Rücksicht auf die Erfahrungen, welche der

[1] Zur Vergleichung setze ich die Angaben in Betreff anderer Staaten her:

	Silber	Kupfer	Im Ganzen
Rußland, Schweden	6	6	12
Kirchenstaat	5	5	10
Würtemberg, Sachsen, Schweiz	7	2	9
Baden, Kurhessen	6	3	9
Belgien, Spanien, Neapel	5	4	9
Großherzogthum Hessen	7	1	8
Hannover, Niederlande, Nordamerika	6	2	8
Sardinien	5	3	8
Griechenland	4	4	8
Türkei	6	2	8

alltägliche Geldverkehr jedem aufmerksamen Beobachter an die Hand gibt, muß zu der Ueberzeugung führen: daß neun Sorten die höchste zu billigende Anzahl sei; ja daß in den meisten Fällen sehr wohl mit acht Sorten auszukommen wäre. Damit eine Vergleichung der durch das größte und das kleinste Münzstück dargestellten Grenzwerthe, und eine Uebersicht der durch die Zwischensorten auszufüllenden Intervalle erlangt werde, sehe man die folgende Zusammenstellung an.

Benennung der Staaten.	Werth der größten und kleinsten Sorte, in preußischen Pfennigen ausgedrückt. Größte.	Kleinste.	Angabe, wie viel Mal der Werth des kleinsten Stückes in dem Werthe des größten enthalten ist.
Oesterreich.	2 Gulden = 504	1/4 Kreuzer = 1.05	480
„ (italien. Provinzen)	6 Lire = 504	1 Centesimo = 0.84	600
Preußen	2 Thaler = 720	1 Pfennig = 1.00	720
Baiern	3 1/2 Gulden = 720	1 Heller = 0.43	1680
Frankreich.	5 Franken = 485	1 Centime = 0.97	500
Großbritannien	5 Schilling = 563	1/2 Farthing = 1.17	480

Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß die neueste Zeit doch schon fast ganz zurückgekommen ist von jener systemlosen, jetzt unbegreiflichen Vervielfältigung der Münzsorten, in der das 17. und 18. Jahrhundert sich auszeichneten. Um den verdienstvollen Männern, welche nach und nach diesem Unwesen ein Ende machten, volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, erinnere man sich nur z. B. der Perioden, in welchen Oesterreich nebst Speziesthalern, Gulden, Zwanzigern, Zehnern, Fünfern, Groschen, auch silberne 30=, 15=, 12=, 6=, ja sogar 17= und 7=Kreuzerstücke hatte; Preußen nebst ganzen, Sechstel= und Zwölftelthalern noch halbe, Drittel und Viertel prägte; in den braunschweigischen Ländern (nach dem Leipziger Münzfuße) Speziesthaler zu 48 Mariengroschen, Zweidrittel zu 24 Mgr., dann Stücke von 12, 6, 4, 3, 2, 1 1/2, 1 Mgr., und von 6, 4, 3, 1 Pfennig aus Silber, daneben Kupferstücke von 2 1/2, 2, 1 1/2, 1 Pfennig umliefen.

2) Die meisten, und namentlich die hier näher in Betrachtung gezogenen Münzsysteme erfüllen die Bedingung, daß ein zu bedeutenden Geldgeschäften geeignetes großes Silberstück vorhanden sei. Für den Kleinverkehr ist jedoch Größe wie Werth des Thalers, noch mehr also der den Thaler übersteigenden Sorten, zu ansehnlich: Erstere, weil die Stücke nicht bequem genug sind, um gern in einer Börse oder frei in der Tasche getragen zu werden; Letzterer wegen des zu oft nöthigen Wechselns oder Wiedergebens kleiner Münze. Es macht sich dadurch eine in großen Massen ausgeprägte Mittelsorte, welche jenen Umständen entspricht, zum unabweislichen Bedürfniß, und man kann aus täglicher Beobachtung entnehmen, daß eine solche Mittelsorte sich in den kleinen Geldgeschäften die vorzüglichste Stelle erringt, falls sie nicht gar beinahe ausschließlich herrschend wird. In Oesterreich spielt der Zwanziger diese wichtige Rolle, im Norden Deutschlands das Sechstelthalerstück, in Süddeutschland der halbe Gulden, in Frankreich der Frank, in England der Schilling. Wie sehr hier durchgehends das Bedürfniß auf ziemlich übereinstimmende Größen geführt hat, mag folgende Zusammenstellung darthun:

Münzsorte	Größe in Millimetern	Stück auf 1 rauhe Mark	Werth in preuß. Gelde
Zwanziger { frühere . . .	26.5	35	7 Sgr. — Pf.
Zwanziger { neue	22	54	7 „ — „
Sechstelthaler	23	43.75	5 „ — „
Halber Gulden	24	44.1	8 „ $6^6/_7$ „
Frank	23	46.77	8 „ 1 „
Engl. Schilling	23.7	41.35	9 „ $4^3/_4$ „

Vergleicht man die Zahlen der letzten Spalte, so springt in die Augen, daß das norddeutsche Sechstelthalerstück hinsichtlich seines Werthbetrages auffallend hinter den analogen Sorten der übrigen Länder zurücksteht; und man kann schließen, daß die Bequemlichkeit des alltäglichen kleinen Geldverkehrs gewinnen würde, wenn an Stelle jenes Stücks eine etwas größere Unterabtheilung des Thalers gesetzt wäre. Allein bei der Silbergroschen-Eintheilung (30 auf 1 Thaler) ist dieß nicht ausführbar; denn man hätte — da das Drittel schon zu groß sein würde — nur die Wahl zwischen dem Fünftel- und dem Viertelthalerstücke, von welchen jedes in anderen Beziehungen eine wesentliche Unbequemlichkeit an sich trüge: das Erstere dadurch, daß damit ein halber Thaler nicht ohne Zufügung kleinerer Münze bezahlt werden kann; das zweite, weil es eine gebrochene Zahl von Silbergroschen ($7^1/_2$) enthalten würde. In Hannover und Braunschweig aber, wo noch die (in verschiedenen Beziehungen allerdings unbequeme) Eintheilung des Thalers in 24 Groschen besteht, könnte ein Viertel des Thalers gewiß mit Vortheil an der Stelle des Sechstels stehen, wenn nicht das letztere Stück einmal vorhanden, und zudem für kleinere Staaten die Nothwendigkeit da wäre, ihr Münzsystem so viel als möglich dem der benachbarten Großstaaten gleichartig zu machen.

Wie weit man in der Werthgröße des kleinsten Münzstücks herabgehen muß, bestimmt sich durch das praktische Bedürfniß, zumal durch den Preis der unentbehrlichsten Lebensmittel; daher in wohlfeilen Ländern ein Geldstück von so geringem Werthe nöthig sein kann, als anderwärts völlig überflüssig erscheinen würde. Der preußische Pfennig und der ihm sehr nahe gleichstehende französische Centime dürfen bei den in jetzigen Zeiten höher gestiegenen Preisen fast aller Lebensbedürfnisse gewiß als das Minimum des Geldwerthes angesehen werden, dessen Darstellung als geprägtes Stück noch erforderlich ist. Der österreichische Pfennig ($^1/_4$ Kreuzer) = 1.05 pr. Pf. kommt im Verkehr sehr selten vor; der hannoversche und braunschweigische Pfennig genügt erfahrungsgemäß vollkommen, obschon er = $1^1/_4$ pr. Pf. ist. In Frankreich würde man einen Bettler beleidigen, wenn man ihm einen Centime schenkte, und die Mehrzahl der dort lebenden Menschen hat Jahrzehnte verfließen sehen, ohne eines solchen Geldstücks ansichtig zu werden; keine im Geschäftsverkehr vorkommende Rechnung bietet andere als solche Preisansätze und Beträge dar, welche in 5 Centimes (Sous) aufgehen. Unter diesen Umständen ist das Viertel des süddeutschen Kreuzers = 0.86 pr. Pf. schon reichlich klein, und Baden wie Würtemberg haben sich bis vor ziemlich kurzer Zeit ohne dasselbe beholfen, indem sie nur halbe Kreuzer prägten; völlig überflüssig ist also offenbar der bairische Heller = $^1/_8$ Kreuzer = 0.43 preuß. Pfennig. Sonderbarer Weise hat man in England, wo der Farthing ($^1/_4$ Penny = $2^1/_3$ preuß. Pf.) von jeher als kleinstes Geldstück genügte, seit 1843 angefangen halbe Farthings zu schlagen, die notorisch völlig unnöthig und daher unpraktisch sind. Solcher Beispiele von zu geringen Münzsorten wären aus vergangener Zeit noch einige anzuführen.

3) Der Forderung: daß die einzelnen Münzsorten genügend von einander verschieden seien in Größe und Gewicht, ist desto leichter nachzukommen, je geringer

die Anzahl der Sorten gemacht wird, je weiter also dieselben rücksichtlich ihres Werthes aus einander liegen. Man sollte, was die Größe betrifft, selbst bei den kleinsten Münzen nie eine geringere Differenz als von $2^1/_2$ oder wo möglich 3 Millimeter zwischen den Durchmessern zweier unmittelbar auf einander folgenden Sorten Statt finden lassen, und dort, wo die Gewichtsverschiedenheit dieses Resultat nicht von selbst erzeugt, durch mäßige Aenderungen im Dickenverhältnisse nachhelfen. Hält man diesen Grundsatz fest, und wendet man ihn auf die jetzt üblichen Formate in den hier zur Untersuchung gezogenen Münzsystemen an, so stößt man (vergl. die Tabellen, Seite 23 und 26) auf einige nicht ganz genügende Abstufungen. In Preußen beträgt — der vorstehenden Forderung nur nothdürftig entsprechend — der Unterschied zwischen dem Sechstel- und Zwölftelthaler 2.3, zwischen Letzterem und dem Silbergroschen auch 2.3, zwischen dem 4- und 3-Pfennigstücke nicht mehr als 2 Mill. Die englischen kleinen Silbermünzen bieten viel zu geringe Abstufungen der Größe dar, wie denn der 6-Pence vom 4-Pence (größere Sorte) nur um 1.8, dieser vom 3-Pence um nicht mehr als 1.3 Mill. differirt, u. s. w.

Naturgemäß darf man fordern, daß bei den Stücken aus Silber, wenngleich dieses verschieden legirt sein möchte, die Größe mit dem Werthe steige, und also nicht eine Münze von geringerem Werthe größer ausgeprägt werde. Hiergegen verstößt das neue österreichische Sechskreuzerstück, welches um 1.6 Mill. größer ist als das Zehnkreuzerstück. Ein ähnliches Beispiel gab früher Norwegen, von wo aus einem und demselben Jahre (1825) die 4-Schillingstücke $19^1/_2$ Mill. groß, die 8- und die 2-Schillingstücke hingegen übereinstimmend $17^1/_2$ Mill. groß vorliegen; ferner Frankreich unter Napoleon I., als man das (von Billon geprägte) 10-Centimenstück 19 Mill. groß machte, während die 25-Centimen 15, und selbst die 50-Centimen nur 18 Mill. Durchmesser hatten. Die abenteuerlichste Erscheinung dieser Art findet sich aber an Münzen der Herrschaft Jever aus dem Jahre 1764, von welchen 4 Sorten — zu 12, 4, 1 Groot und 1 Heller — genau gleiche Größe (18 Mill.) haben, und sich nur durch die Dicke unterscheiden.

4) Geringer, als die Größendifferenzen der Silberstücke unter sich, dürfen allerdings jene zwischen Gold-, Silber- und Kupferstücken sein, weil hier in der Regel schon das Gepräge (weniger durch die erst bei genauerer Betrachtung erkennbaren Einzelheiten, als durch den ganzen auffallend verschiedenen Typus), und zum Theil das Gewicht, von der Farbe unabhängige Unterscheidungsmerkmale darbietet. Allein man sollte dennoch nie zugeben, daß Münzen aus verschiedenen Metallen von ganz gleichem Durchmesser geprägt werden, wie z. B. das österreichische kupferne 3-Kreuzerstück mit dem Gulden, der kupferne Halbkreuzer mit dem silbernen Sechser; der bairische Halbkreuzer mit dem 6-Kreuzer- und der Pfennig mit dem 3-Kreuzerstücke in Ansehung des Durchmessers übereinstimmt.

Eine gute Uebersicht von der Art, wie man gleiche Durchmesser bei den Geldstücken aus verschiedenen Metallen vermeidet, gibt z. B. das französische Münzsystem, obwohl hierin ein Fall von Uebereinstimmung vorkommt:

Millimeter	Gold	Silber	Kupfer
37	—	5 Franken	—
35	100 Franken	—	—
30	—	—	10 Centim
28	50 Franken	—	—
27	—	2 Franken	—
25	—	—	5 Centim
23	—	1 Frank	—
21	20 Franken	—	—
20	—	—	2 Centim
19	10 Franken	—	—
18	—	50 Centim	—
17	5 Franken	—	—
15	—	20 Centim	1 Centim

Ferner das preußische, wo man auch einige Differenzen etwas vergrößert wünschen möchte und namentlich die zusammengeklammerten Größen wahrscheinlich der Absicht nach übereinstimmend sein sollen.

Millimeter	Gold	Silber	Kupfer
41	—	2 Thaler	—
34	—	1 "	—
26	—	—	4 Pfennig
25.4	2 Friedrichd'or	—	—
24	—	—	3 Pfennig
23	—	5 Silbergr.	—
21.6	Friedrichd'or	—	—
{20.7	—	$2^1/_2$ Silbergr.	—
{20.5	—	—	2 Pfennig
{18.7	$^1/_2$ Friedrichd'or	—	—
{18.4	—	1 Silbergr.	—
17.5	—	—	1 Pfennig
15	—	$^1/_2$ Silbergr.	—

5) Was die Werthverhältnisse der verschiedenen Münzsorten zur Münzeinheit betrifft, so müssen einerseits die Vervielfältigungen und andererseits die Unterabtheilungen der Art sein, daß sie durch ganze, dabei möglichst abgerundete, wenigstens bequem zu fassende Zahlen ausgedrückt werden. In dieser Beziehung ist den hier speziell in Betrachtung genommenen Systemen kein wesentlicher Vorwurf zu machen. Es hat nämlich

	vervielfältigt durch	untergetheilt durch
Oesterreich den Gulden	2	— 3,6,10,20,30,60,120,240
" die Lira	3,6	— 2,4,10,20($33^1/_3$),100
Preußen den Thaler.	2	— 6,12,30,60,90,120,180,360
Baiern den Gulden	2,($3^1/_2$)	— 2,10,20,60,120,240,480
Frankreich den Frank	2,5	— 2,5,10,20,50,100
England den Schilling	($2^1/_2$),5	— 2,3,4,6,12,24,48,96

wobei nur die drei in Klammern gesetzten Zahlen den Forderungen der Einfachheit nicht entsprechen, da man ein Mal die Duodezimaltheilung des Guldens und des englischen Schillings als eine für jetzt noch unumstößliche Thatsache zu dulden genöthigt ist. Das süddeutsche $3^1/_2$-Guldenstück kann sein an sich höchst überflüssiges Dasein nur damit entschuldigen, daß es zur Zeit noch das einzige Band zwischen dem Münzwesen des deutschen Nordens und Südens bildet; die Engländer sind auf dem Wege, ihr $2^1/_2$-Schillingstück durch das 2-Schillingstück zu ersetzen, wonach alsdann die Vervielfältigungen des Schillings eben so einfach und natürlich sein werden, wie jene des Franks in Frankreich.

Die Untertheilung des englischen Schillings ist durchgehends duodezimal, d. h. die Theilzahlen sind sämmtlich Faktoren oder Vielfache von 12; das französische Geld bietet im Gegensatze hierzu die reine Ausführung des Dezimal-Systems dar, indem sämmtliche Theil- und Vervielfältigungszahlen Faktoren oder Vielfache der Zahl 10 sind; bei den übrigen vier Fällen laufen Duodezimal- und Dezimal-Theilung bunt durcheinander. In früheren Zeiten war man hinsichtlich einer Konsequenz in diesem Punkte oft noch viel weniger ängstlich. So kam z. B. unter den dänischen Münzsorten noch 1795 der Speziesthaler durch die Divisoren $1^1/_2$, 3, 5, 6, 12, 15, 24, 60 getheilt zur Ausprägung. Weiter zurückgehend finden wir, daß nach der ersten deutschen Reichsmünzordnung vom J. 1524 geprägt wurden: Gulden, halbe, Viertel, Zehntel-Gulden, Groschen 21, halbe Groschen 42, Gröschel 84, Pfennige oder Heller 252 auf 1 Gulden. Die zweite Reichsmünzordnung von 1551 setzte Gulden zu 72 Kreuzer fest und ließ,

an Unterabtheilungen derselben, Stücke zu 36, 20, 12, 10, 6, 3, 1 Kreuzer schlagen, welchen beziehungsweise die Theilungszahlen 2, $3^3/_5$, 6, $7^1/_5$, 12, 24, 72 entsprechen. Zufolge der dritten Reichsmünzordnung von 1559 gingen auf 1 Reichsgulden 21 Reichsgroschen, 28 Schillinge, 48 Sechslinge, 75 Rappenvierer, 84 Gröschel. Hannover hatte in der Zeit der s. g. Kassenmünze (nach dem Leipziger Fuße) Speziesthaler zu $1^1/_3$ Thaler, ganze und halbe Thalerstücke[1]), Zweidrittel, Drittel, ferner Sorten zu 6, 4, 3, 2, $1^1/_2$, 1 Mariengroschen, 6, 4, 3, 2, $1^1/_2$ und 1 Pfennig; woraus als Theilungszahlen des Thalers folgen: $1^1/_2$, 2, 3, 6, 9, 12, 18, 24, 36, 48, 72, 96, 144, 192, 288. Bei so wunderlichen Theilungsmethoden, in welchen jede Spur eines leitenden Gedankens vermißt wird, kann natürlich auch nicht erwartet werden, daß die Nachbarglieder im Sortimente einfache und bequeme Werthverhältnisse zu einander darbieten.

6) Zur bequemen Ausführung aller, besonders aber der kleinen Zahlungen empfiehlt sich ein Münzsystem desto mehr, je weniger Geldstücke und je weniger verschiedene Sorten zur Bildung eines jeden Betrages erfordert werden; auf je mehr verschiedene Arten es aber zugleich die Zusammensetzung eines bestimmten Betrages zuläßt, damit die genaue Effektuirung einer Zahlung nicht an den Besitz gewisser Sorten nothwendig gebunden ist. Hierin der Vollkommenheit sich im höchsten Grade zu nähern, gelingt nur unter der Voraussetzung, daß die besten Werthverhältnisse zwischen den einzelnen Münzsorten getroffen werden.

Wenn für irgend ein Münzsystem der Werth des höchsten und des niedrigsten Stückes, folglich der Multiplikator, welcher das Verhältniß dieser beiden Werthe ausdrückt, einmal feststeht, auch die Anzahl der zu prägenden Sorten gegeben ist, und nun der Werth aller einzelnen Zwischensorten bestimmt werden soll; so handelt es sich darum, zu diesem Zwecke jenen Hauptmultiplikator in eine angemessene Reihe von Faktoren zu zerfällen, welche alsdann die Multiplikatoren der Sortenabstufungen in dem Sinne darstellen, welcher oben bei der Tabelle auf S. 34 bereits erklärt worden ist. Die freie Willkür in der Auswahl der Faktoren wird durch mehrere praktische Erfordernisse beschränkt: zunächst dadurch, daß die dem Kleinverkehr hauptsächlich gewidmete Mittelsorte entweder ursprünglich feststeht (wenn sie nämlich die Münzeinheit bildet, wie der englische Schilling, der Frank, die Lira) oder durch die erfahrungsmäßig angemessenste Größe, mit Rücksicht auf sonstige praktische Umstände, als ein bestimmter Theil der höher liegenden Einheit geboten ist (wie der Zwanziger, der süddeutsche halbe Gulden, das Sechstelthalerstück). Man erhält dadurch also zwei Intervalle, welche zweckmäßig mit Zwischensorten auszufüllen sind, d. h. zwei Multiplikatoren, welche in Faktoren zerlegt werden müssen. Unter diesen Faktoren dürfen nun, damit nicht zu geringe Werthabstufungen entstehen, im Allgemeinen keine solchen sein, welche kleiner als 2 sind; ferner ist es räthlich, keine anderen Brüche zuzulassen als $^1/_2$, damit die Werthverhältnisse der benachbarten Sorten sich gehörig einfach und bequem darstellen; und endlich will es mir scheinen, daß der größte zur Anwendung geeignete Faktor nicht über 3 hinausgehen dürfe. Durch diese Beschränkungen reduziren sich die zulässigen Sortenmultiplikatoren auf 2, $2^1/_2$ und 3. Prüft man nun nach den vorstehenden Grundsätzen die auf Seite 34 tabellarisch zusammengestellten sechs Münzsysteme, so finden sich

in dem	die Multiplikatoren
österreichischen	($1^1/_2$), ($1^2/_3$), 2, 3
österreichisch-italienischen . . .	($1^2/_3$), 2, $2^1/_2$, 3
preußischen	($1^1/_3$), ($1^1/_2$), 2, $2^1/_2$, (6)
bairischen	($1^3/_4$), 2, 3, (5)
französischen	2, $2^1/_2$,
englischen	($1^1/_3$), ($1^1/_2$), 2, $2^1/_2$

von welchen die in Klammern gestellten verwerflich sind. In dieser Beziehung offen-

[1]) Diese beiden sind nur i. J. 1801 geprägt und nie im Umlauf verbreitet worden.

baren sich also sämmtliche aufgeführte Systeme, mit alleiniger Ausnahme des französischen, als unvollkommen. Zieht man von den Sorten dieser Systeme nur die größte (mit Beseitigung des sehr unpassenden $3\frac{1}{2}$-Guldenstücks in Baiern), die Mittelsorte und die kleinste (unter Weglassung des bairischen Hellers und englischen Halbfarthings, als zu kleiner Geldstücke) aus; so erhält man folgendes Grundschema nebst den beigesetzten Multiplikatoren, deren Zerfällung in passende Faktoren jetzt die Aufgabe ist:

Oesterreich		Oesterreichisch Italien		Preußen		Baiern		Frankreich		England	
Sorten	Multiplikator	Sorten	Multiplikator	Sorten	Multiplikator	Sorten	Multiplikator	Sorten	Multiplikator	Sorten	Multiplikator
2 Gulden		6 Lire		2 Thaler		2 Gulden		5 Frank		5 Schilling	
	6		6		12		4		5		5
20 Kreuzer		1 Lira		1/6 "		1/2 "		1 "		1 "	
	80		100		60		120		100		48
1/4 "		1 Centesimo		1 Pfennig		1 Pfennig		1 Centime		1 Farthing	

Ich will von den zwei Multiplikatoren eines jeden Systems denjenigen, welcher die Beziehung der Mittelsorte zur größten Sorte ausdrückt, den oberen Multiplikator nennen, den andern hingegen den untern. Der obere Multiplikator ist 4, 5 oder 6[1]), jedenfalls also zu groß, um eine Zwischensorte entbehrlich zu machen. In allen hier betrachteten Systemen findet sich dieselbe, nur im preußischen fehlt sie seit dem Jahre 1809, wo die letzten Dritteltalerstücke geprägt wurden, welche nebst den älteren noch jetzt im Umlaufe sind, wiewohl natürlich in viel zu geringer Menge, da die Masse der übrigen Hauptsorten (Thaler und Sechstel) sich seitdem sehr vergrößert hat[2]). Die unangenehme Folge davon offenbart sich jeden Tag dadurch, daß man in der Regel alle Beträge nahe unter 1 Thaler aus einer ziemlich großen Anzahl Stücke zusammensetzen muß. Die Wahl unter den oberen Multiplikatoren 4, 5, 6 ist keineswegs durchaus frei, wenigstens alsdann durch das Rechnungssystem des Landes einem Zwange unterworfen, wenn nicht die Mittelsorte, sondern eine höhere als Einheit des Münzsystems auftritt, wie in Oesterreich, Preußen und Baiern (überhaupt in Süddeutschland); denn da z. B. der österreichische Zwanziger ein Drittel der Rechnungssorte, nämlich des Guldens ist, so muß Letzterer durch eine geprägte Sorte dargestellt werden, und dadurch ist der obere Multiplikator entweder = 3 oder = 6 nothwendig gegeben: d. h. man kann nur Gulden oder nebst diesen noch 2-Guldenstücke prägen, wenn man nicht unnatürliche und unbequeme Vervielfältigungen des Zwanzigers schaffen will. Gleiches ergibt sich rücksichtlich des süddeutschen Guldensystems, in welchem der obere Multiplikator = 4 wird, weil die Mittelsorte durch den halben Gulden gebildet ist. In Preußen ist der Multiplikator 6 (— oder 12, mit Beziehung auf den Doppelthaler —) eine unumgängliche Folge davon, daß man als Mittelsorte das Sechstel des Thalers festgesetzt hat. Fast ebenso verhält sich die Sache in England, wo der Schilling zwar die Einheit des Silbermünzsystems, aber doch zugleich auch Unterabtheilung einer höhern Einheit, des Pfundes ist, welche früher nur in der Rechnung existirte, seit 1817 aber in Gold wirklich ausgeprägt wird: hier war der obere Multiplikator 5 für das Silbersystem naturgemäß an die Hand gegeben, da mit ihm das Viertel des Pfundes entsteht. Da-

---

[1]) Bei Preußen zwar 12; da jedoch hier der Thaler, die Hälfte des größten Stücks, bestimmt ausgeprägt werden muß, so bleibt von ihm bis zur Mittelsorte ein auszufüllendes Intervall ebenfalls mit dem Multiplikator 6.

[2]) Hannover und die übrigen deutschen Thalerländer entbehren einer Geldsorte zwischen Thaler und Sechstel gänzlich, bis auf Sachsen, welches seit 1852 angefangen hat, Drittelstücke zu prägen.

gegen war in Frankreich bei der Frankenrechnung und in jenen italienischen Ländern, wo die Lira eingeführt ist, die Wahl des obern Multiplikators gänzlich frei, nur konnte derselbe — sollte das größte Silberstück von zweckmäßigem Formate und Werthe sein — nicht unter 4 und nicht über 6 genommen werden. Frankreich besaß bis in das Jahr 1793 die großen und kleinen Thaler (Ecus) zu 6 und 3 Livres; bei der Einführung des neuen Münzsystems ist das 5-Frankenstück an die Stelle des 6-Livres-Thalers getreten, und mehrere italienische Staaten (Sardinien, Parma, Modena) sind diesem Beispiele gefolgt, indem sie den Frank unter der Benennung Lira annahmen. Die Zahl 5 hat in der That als oberer Multiplikator wesentliche Vorzüge vor den Zahlen 4 und 6, wie sich sogleich ergibt, wenn man bedenkt, in welch hohem Grade das Zählen einer Summe dadurch erleichtert wird, daß je 2 und 2 zusammengelegte Geldstücke die Zahl 10 darstellen. Daß vier Reihen von je 5 Fünffrankenstücken die Summe von 100 Franken enthalten, lehrt ein rascher Blick mit Sicherheit, ohne alles Nachrechnen; zugleich sind überhaupt runde Summen ohne Beilegung kleinerer Stücke zu bilden. Wollte dagegen Jemand einige hundert Livres in 6-Livresstücken aufzählen, so konnte es für den Ungeübten nicht ohne einiges Rechnen abgehen, mußten fast jedes Mal kleinere Geldstücke zur Abrundung beigelegt werden, und waren Irrthümer viel leichter zu begehen. Oesterreich hat in seinen italienischen Provinzen trotzdem Stücke zu 3 und 6 Lire eingeführt, weil die dortige Lira nichts Anderes als der Zwanziger ist, und man deren Vervielfältigungen mit dem Gulden- und Zweiguldenstücke übereinstimmend haben wollte, um dem Umlauf dieser letzteren Sorten in Italien mehr Bequemlichkeit zu verleihen.

Zur Einschaltung einer Münzsorte zwischen die größte und die mittlere Sorte muß der obere Multiplikator in zwei Faktoren zerlegt werden. Der Multiplikator 4 läßt nur die Faktoren 2 und 2 zu; denn alle anderen würden nur gebrochene Zahlen ohne Anwendbarkeit für den gegenwärtigen Zweck sein: danach bekommt also die Zwischensorte den halben Werth der größten und den doppelten der Mittelsorte, wie dieß mit dem süddeutschen Gulden in Beziehung zum Zweiguldenstücke und zum halben Gulden der Fall ist.

Die Zahl 5 läßt sich, den Forderungen unseres Zweckes gemäß, nur in $2 \times 2^1/_2$ zerlegen. Diese Zerlegung ist denn wirklich in England und Frankreich angewendet, jedoch auf verschiedene Weise, indem die Werthe der drei zur Betrachtung kommenden Münzsorten sich verhalten:

in England wie	1	$2^1/_2$	5
	(Schilling)	(halbe Krone)	(Krone)
in Frankreich wie	1	2	5
	(Frank)	(2 Frank)	(5 Frank)

Ich werde nachher darthun, daß und weshalb die französische Einrichtung den Vorzug verdient. England hat dieselbe ganz neuerlich angenommen, als es anfing 2-Schillingstücke (Florins) statt der bisherigen $2^1/_2$-Schillingstücke zu schlagen. Wie wenig aber öfters bei solchen Dingen die einfachsten Rücksichten auf Zweckmäßigkeit zu Rathe gezogen werden, davon gibt Belgien ein Beispiel, welches fast genau zur selben Zeit, wo England einen Schritt zum Bessern that, das Entgegengesetzte vornahm, nämlich an die Stelle seines gewohnten 2-Frankenstücks i. J. 1848 ein $2^1/_2$-Frankenstück setzte.

Um über die relative Brauchbarkeit der zwei angeführten Zerfällungen des Multiplikators 5 klar zu werden, darf man nur alle möglichen Arten, mittelst der danach geprägten drei Münzsorten die Zahlen 2—9 zusammenzusetzen, übersichtlich aufstellen, wie mit Folgendem geschieht:

Zu bildende Zahlen oder Summen	A. Mit den Stücken 1, 2, 5	B. Mit den Stücken 1, 2½, 5
2	2 (2 Arten) 1.1	1.1 (1 Art)
3	2.1 (2 Arten) 1.1.1	2½.½ (2 Arten) 1.1.1
4	2.2 (3 Arten) 2.1.1 1.1.1.1	2½.1.½ (2 Arten) 1.1.1.1
5	5 (4 Arten) 2.2.1 2.1.1.1 1.1.1.1.1	5 (4 Arten) 2½.2½ 2½.1.1.½ 1.1.1.1.1
6	5.1 (5 Arten) 2.2.2 2.2.1.1 2.1.1.1.1 1.1.1.1.1.1	5.1 (4 Arten) 2½.2½.1 2½.1.1.1.½ 1.1.1.1.1.1
7	5.2 (6 Arten) 5.1.1 2.2.2.1 2.2.1.1.1 2.1.1.1.1.1 1.1.1.1.1.1.1	5.1.1 (4 Arten) 2½.2½.1.1 2½.1.1.1.1.½ 1.1.1.1.1.1.1
8	5.2.1 (7 Arten) 5.1.1.1 2.2.2.2 2.2.2.1.1 2.2.1.1.1.1 2.1.1.1.1.1.1 1.1.1.1.1.1.1.1	5.2½.½ (5 Arten) 2½.2½.2½.½ 2½.2½.1.1.1 2½.1.1.1.1.1.½ 1.1.1.1.1.1.1.1
9	5.2.2 (8 Arten) 5.2.1.1 5.1.1.1.1 2.2.2.2.1 2.2.2.1.1.1 2.2.1.1.1.1.1 2.1.1.1.1.1.1.1 1.1.1.1.1.1.1.1.1	5.2½.1.½ (5 Arten) 2½.2½.2½.1.½ 2½.2½.1.1.1.1 2½.1.1.1.1.1.1.½ 1.1.1.1.1.1.1.1.1

Es ergibt sich hieraus: 1) Daß nach dem (in England bisher bestehenden) Systeme B die Beträge von 3, 4, 8 und 9 Schilling nur durch Zuhülfenehmen einer vierten Münzsorte — des halben Schillings — gebildet werden können, wenn sie aus der kleinsten möglichen Anzahl Stücke zusammengesetzt werden sollen. 2) Daß bei dieser

Summenbildung aus der **kleinsten** möglichen Stückzahl das System A (das französische) in entschiedenem Vortheile gegen B (das englische) steht. Es werden nämlich **wenigstens** erfordert

Zur Summe	Nach A	Nach B
2	1 Stück	2 Stück
3	2 "	2 "
4	2 "	3 "
5	1 "	1 "
6	2 "	2 "
7	2 "	3 "
8	3 "	3 "
9	3 "	4 "
für alle 8 Summen	16 Stück	20 Stück.

3) Daß das System A bei den meisten der Summen oder Beträge eine größere Anzahl verschiedener Wege zu deren Zusammensetzung darbietet, wodurch im Geldverkehr die Bequemlichkeit entsteht, sich jederzeit leichter mit den gerade unter Händen befindlichen Münzsorten zum Ziele zu helfen. Man hat nämlich

Zur Summe	Nach A	Nach B
2	2 Arten	1 Art
3	2 "	2 Arten
4	3 "	2 "
5	4 "	4 "
6	5 "	4 "
7	6 "	4 "
8	7 "	5 "
9	8 "	5 "
für alle 8 Summen	37 Arten	27 Arten.

Es steht demnach fest, daß man in Frankreich den besten Weg einschlug, als man zur Zwischensorte zwischen dem Frank und Fünffrankenstücke den doppelten Frank erwählte; und daß überhaupt jedes Mal, wenn in einem Münzsysteme das Intervall zwischen einer Münzsorte und ihrem **Fünffachen** auszufüllen ist, das Stück vom **zweifachen** Werthbetrage vor allen Anderen paßt.

Die Zahl 6 kann mit Rücksicht auf die hier nöthigen Eigenschaften der Faktoren nur in 2 und 3 zerlegt werden, wonach die eingeschaltete Münzsorte entweder den **doppelten** oder den **dreifachen** Werth der unter ihr stehenden Mittelsorte des Systems erhält. Daß und weshalb Oesterreich in dem Münzwesen seiner italienischen Provinzen den letztern Weg eingeschlagen hat, ist bereits angeführt worden. In Preußen und den übrigen deutschen Thalerländern hätte man, um zwischen den Thaler und das Sechstelthalerstück die noch fehlende Sorte einzuschalten, die Wahl zwischen dem **Drittel** und dem **halben** Thaler: Ersteres verdient unbestreitbar den Vorzug, weil mit Thaler, **Drittel** und Sechstel bedeutend mehr mögliche Arten sich ergeben, die Beträge von 10, 15, 20 Silbergroschen u. s. w. bis 1 Thaler 25 Sgr. zusammenzusetzen, als mit dem Thaler, **halben Thaler** und Sechstel. Macht man nämlich eine Aufstellung nach Art der oben für das Intervall 1—5 (mit den Zwischengliedern 2 und $2^1/_2$) gegebenen, so finden sich darin

zur Bildung der Summe	unter Anwendung des Drittels	unter Anwendung des halben Thalers
10 Sgr.	2 Arten	1 Art
15 "	2 "	2 Arten
20 "	3 "	2 "
Latus . . .	7 Arten	5 Arten

zur Bildung der Summe	Unter Anwendung des Drittels	des halben Thalers
Transport . .	7 Arten	5 Arten
25 Sgr.	3 „	2 „
1 Thlr. — „	5 „	4 „
1 „ 5 „	5 „	4 „
1 „ 10 „	7 „	4 „
1 „ 15 „	7 „	6 „
1 „ 20 „	9 „	6 „
1 „ 25 „	9 „	6 „
Ueberhaupt	52 Arten	37 Arten,

wobei in Ansehung der zu jeder dieser Summen mindestens erforderlichen Stückzahl die beiden Systeme einander gleich stehen. Analog wird in den Fällen, wo das Intervall 1—6 durch eine Zwischensorte auszufüllen ist, und nicht unumgängliche Gründe ein Anderes verlangen, dieser Zwischensorte zweckmäßig das Werthverhältniß 2 zu geben sein.

Der untere Multiplikator (S. 40) wird in den sechs verschiedenen Münzsystemen, denen ich hier besonders eine Betrachtung widme, beziehungsweise durch die Zahlen 48, 60, 80, 100 und 120 dargestellt, d. h. der Nennwerth der kleinsten Münzsorte ist so viel Mal in dem der Mittelsorte enthalten. Setzt man für das ganze System (zufolge früherer Erörterung) im Allgemeinen neun Münzsorten fest, so bleiben — sofern außer der kleinsten, mittlern und größten schon eine vierte (zwischen letztere beide eingeschaltete) da ist — noch fünf Sorten zu schaffen; es ist demnach die Aufgabe, den untern Multiplikator in sechs Faktoren zu zerlegen; nur für Großbritannien würden, bei der Kleinheit des Multiplikators (48) im Ganzen acht Sorten sicher genügen, also nur fünf Faktoren erforderlich sein.

In dem österreichischen Systeme ist die Zerlegung mit der Zahl 80 vorzunehmen. Dabei tritt sogleich die Nothwendigkeit vor Augen, daß nebst dem Kreuzer, als Rechnungsmünze, auch der von Alters her übliche Groschen (3 kr.) unter den geprägten Sorten enthalten sei; und hiermit kommt man auf den Faktor 3, durch welchen 80 nicht ohne Rest theilbar ist. Man wird dadurch gezwungen, ausnahmsweise den Sortenmultiplikator $1\frac{2}{3}$ zuzulassen, und erhält überhaupt folgende sechs Faktoren, welche sogleich in drei verschiedenen Anordnungen aufgestellt werden:

a)	2	2	3	$1\frac{2}{3}$	2	2
b)	2	2	3	2	$1\frac{2}{3}$	2
c)	2	2	3	2	2	$1\frac{2}{3}$.

Die hiernach sich ergebenden Münzstücke sind:

a)	$\frac{1}{4}$ kr.	$\frac{1}{2}$ kr.	1 kr.	3 kr.	5 kr.	10 kr.	20 kr.
b)	$\frac{1}{4}$ kr.	$\frac{1}{2}$ kr.	1 kr.	3 kr.	6 kr.	10 kr.	20 kr.
c)	$\frac{1}{4}$ kr.	$\frac{1}{2}$ kr.	1 kr.	3 kr.	6 kr.	12 kr.	20 kr.

Das jetzt vorhandene (aber erst seit wenigen Jahren eingeführte) 2-Kreuzerstück fällt jedenfalls als überflüssig weg. Die Reihe a stellt sich als diejenige dar, welche von langer Zeit her üblich gewesen ist; die unter b wurde 1848 eingeführt, wo man das 6-Kreuzerstück statt des 5-Kreuzerstücks zu prägen anfing. Die Reihe c würde noch zweckmäßiger sein, dem praktischen Bedürfnisse besser entsprechen und eine konsequentere Durchführung der Duodezimaltheilung bewirken. Die meisten Preisansätze und Kleinverkehrbeträge pflegen mit Groschen (3 kr.) aufzugehen. Untersucht man nun beispielweise, auf wie viele Arten die Summen von 2 bis 10 Groschen sich mit den vorerwähnten drei Sortimenten — ohne Beihülfe der Scheidemünze unter 3 kr. — zusammensetzen lassen, so findet man:

für den Betrag	a) mit 3, 5, 10, 20 kr.	b) mit 3, 6, 10, 20 kr.	c) mit 3, 6, 12, 20 kr.
6 Kreuzer	1 Art	2 Arten	2 Arten
9 "	1 "	2 "	2 "
12 "	1 "	3 "	4 "
15 "	3 Arten	3 "	4 "
18 "	3 "	4 "	6 "
21 "	3 "	4 "	6 "
24 "	3 "	5 "	9 "
27 "	3 "	5 "	9 "
30 "	9 "	8 "	12 "
Zusammen ...	27 Arten	36 Arten	54 Arten.

Daneben ist die kleinste Anzahl von Geldstücken, welche zur Bildung des Betrages erfordert wird,

für	nach a)	nach b)	nach c)
6 Kreuzer	2	1	1
9 "	3	2	2
12 "	4	2	1
15 "	2	3	2
18 "	3	3	2
21 "	4	4	3
24 "	5	4	2
27 "	6	5	3
30 "	2	2	3
für alle	31 Stück	26 Stück	19 Stück.

Könnte man den Zwanziger ausrotten und durch den halben Gulden (30 kr.) ersetzen, so wäre damit der letzte Schritt gethan, das österreichische Guldensystem dem neueren süddeutschen, entschieden besser angeordneten, gleich zu bilden. Gewiß ist, daß für zwei Münzsysteme, welche ihre Einheit (hier den Gulden) in gleich viel Theile (60) theilen, nicht zwei verschiedene innere Anordnungen bestehen können, ohne daß eine als die bessere anerkannt werden müßte; und im gegenwärtigen Falle kann die Wahl nicht zweifelhaft sein.

Baiern hat, wie die anderen deutschen Guldenländer, in dem Münzsysteme als untern Multiplikator die Zahl 120. Der Kreuzer und das 3-Kreuzerstück sind hier wie in Oesterreich unentbehrliche Münzsorten. Soll daher 120 in sechs geeignete Faktoren aufgelöst werden, so müssen unter diesen die Zahlen 2, 2 (wegen des Halbkreuzers und Pfennigs) und 3 (wegen des Groschens) vorkommen: die Aufgabe reduzirt sich also auf Zerfällung der Zahl 10 in drei Faktoren, um mittelst derselben zwei Sorten zwischen den Groschen und den halben Gulden einzuschalten; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß das Intervall zwischen dem 6- und 30-Kreuzerstücke zu groß, in dieser Beziehung also das bestehende süddeutsche System unvollständig ist. Den früher aufgestellten Grundforderungen nach können jene Faktoren der Zahl 10 keine anderen sein als 2, 2 und $2^1/_2$, und sie führen durch Versetzung auf folgende Münzwerthe:

					Münzsorten		
a)	2,	2,	$2^1/_2$	=	6 Kreuzer	und	12 Kreuzer
b)	2,	$2^1/_2$,	2	=	6 "	"	15 "
c)	$2^1/_2$,	2,	2	=	$7^1/_2$ "	"	15 "

Es springt in die Augen, daß ein $7^1/_2$-Kreuzerstück (nach c) unbrauchbar ist, weil es zwar ein Achtel des Guldens, aber eine eben so unnütze als unbequeme gebrochene Zahl darstellt. Die Anordnungen a und b aber enthalten übereinstimmend das 6-Kreuzerstück, und fügen nur abweichend die erstere ein 12-, die andere ein 15-Kreuzerstück hinzu.

Da der halbe Gulden das Fünffache vom Sechser ist, und aus Obigem (S. 43) bereits die Ueberzeugung gewonnen wurde, daß zur Einschaltung in das Intervall 1 — 5 sich vorzugsweise das Stück vom Werthe 2 eignet; so muß die Wagschale sich nach der Seite des 12-Kreuzerstücks neigen. Man hätte also Stücke zu 2 und 1 Gulden, 30 Kreuzer (oder $\frac{1}{2}$ Gulden), 12, 6, 3, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kreuzer zu prägen, um den naturgemäß hergeleiteten Forderungen zu genügen.

In dem preußischen Münzsysteme ist der untere Multiplikator = 60. Nachdem der Doppelthaler, der Thaler, das Drittel (S. 43), das Sechstel und der Pfennig bereits feststehen, bleiben — um mit 9 Münzsorten im Ganzen auszukommen — nur noch 4 Sorten zu schaffen, also aus der Zahl 60 fünf Faktoren zu entnehmen. Diese können, sofern man im Einklange mit den früher begründeten Erfordernissen handeln will, keine anderen sein als 2, 2, 2, $2\frac{1}{2}$, 3. Da die Nothwendigkeit vorliegt, den Silbergroschen (ein Fünftel des als Mittelsorte des Systems auftretenden Sechstelthalers) unter die geprägten Sorten aufzunehmen, der Faktor 5 aber in vorstehender Reihe nicht enthalten ist, sondern nur dessen Hälfte ($2\frac{1}{2}$); so erkennt man, daß zwischen den Silbergroschen und das Fünffache desselben noch ein Zwischenglied eingeschaltet werden muß. Dieses kann ein $2\frac{1}{2}$- oder ein 2-Silbergroschenstück sein. Aus dem oben Vorgetragenen wird erinnerlich sein, daß (gleichwie das 2-Frankenstück zwischen 1 und 5 Frank) hier das Zwei-Silbergroschenstück den Vorzug verdient, weil es Summenbildungen auf die zahlreichsten Arten und mit der kleinsten Stückzahl gestattet. In das Intervall zwischen dem Silbergroschen und dem Pfennig sind zwei Sorten einzuschalten, für deren Beziehung zu einander und zu jenen beiden drei Faktoren aus der Zahl 12 gebildet werden, natürlich keine anderen als 2, 2 und 3. Die drei möglichen Versetzungen derselben führen auf folgende Größen der erwähnten zwei Zwischensorten:

a) 2 Pfennig und 4 Pfennig,
b) 2 „ „ 6 „
c) 3 „ „ 6 „

Die richtige Wahl hierunter ist nicht schwer zu treffen. Es ergibt sich bei genauerem Nachsehen sogleich, daß ein gewichtiger Umstand für die Anordnung a (eines 2- und 4-Pfennigstücks) spricht. Die geringste Zahl von Münzstücken, welche erfordert wird, um die Beträge unter einem Silbergroschen zu bilden, ist nach den drei Ausprägungen folgende:

Betrag	nach a) mit 1, 2, 4 Pf.	nach b) mit 1, 2, 6 Pf.	nach c) mit 1, 3, 6 Pf.
2 Pfennig	1 Stück	1 Stück	2 Stück
3 „	2 „	2 „	1 „
4 „	1 „	2 „	2 „
5 „	2 „	3 „	3 „
6 „	2 „	1 „	1 „
7 „	3 „	2 „	2 „
8 „	2 „	2 „	3 „
9 „	3 „	3 „	2 „
10 „	3 „	3 „	3 „
11 „	4 „	4 „	4 „
Summe	23 Stück	23 Stück	23 Stück.

In dieser Beziehung hat also zwar keins der Systeme etwas vor den anderen voraus. Aber sehr verschieden sind sie dagegen rücksichtlich der Anzahl von Arten, auf welche sie die Zusammenlegung der Beträge unter den mancherlei Kombinationen der Münzsorten gestatten. Man hat nämlich

Zur Bildung des Betrages von	nach a) mit 1, 2, 4 Pf.	nach b) mit 1, 2, 6 Pf.	nach c) mit 1, 3, 6 Pf.
2 Pfennig	2 Arten	2 Arten	1 Art
3 „	2 „	2 „	2 Arten
Latus	4 Arten	4 Arten	3 Arten.

Zur Bildung des Betrages von	nach a) mit 1, 2, 4 Pf.	nach b) mit 1, 2, 6 Pf.	nach c) mit 1, 3, 6 Pf.
Transport . . .	4 Arten	4 Arten	3 Arten
4 Pfennig	4 "	3 "	2 "
5 "	4 "	3 "	2 "
6 "	6 "	5 "	4 "
7 "	6 "	5 "	4 "
8 "	9 "	7 "	4 "
9 "	9 "	7 "	6 "
10 "	12 "	9 "	6 "
11 "	12 "	9 "	6 "
Ueberhaupt . .	66 Arten	52 Arten	37 Arten.

Preußen müßte dem Gesagten zufolge, um ein vollkommeneres Münzsystem zu haben, wieder (wie es ehemals that und Sachsen neuerlich angefangen) Drittelthaler prägen; das $2^1/_2$=Silbergroschenstück durch ein 2=Silbergroschenstück ersetzen[1]); den halben Silbergroschen und das 3=Pfennigstück wegfallen lassen; überhaupt also nur Stücke zu 2 Thlr., 1 Thlr., 10, 5, 2, 1 Sgr., 4, 2 und 1 Pf. schlagen.

Das Münzsystem Frankreichs und jenes der österreichisch=italienischen Provinzen stimmen darin mit einander überein, daß hier wie dort der untere Multiplikator = 100 ist. Die Zahl 100 kann nur auf eine Weise in sechs Faktoren von der erforderlichen Beschaffenheit zerlegt werden, nämlich 2, 2, 2, 2, $2^1/_2$, $2^1/_2$. Von den verschiedenen möglichen Versetzungen dieser Faktoren kann aber nur in sofern Gebrauch gemacht werden, als sie zur Existenz des Fünffachen vom Centime (oder Centesimo) führen, indem dieses nothwendig ist, um den von jeher üblichen, ins Volksleben verwachsenen Sou (oder Soldo) darzustellen, welcher im österreichischen Italien zugleich mit dem Konventionskreuzer übereinstimmt. Ferner wird erfordert, daß alle höheren Sorten bis zum Frank oder zur Lira eine ganze Zahl von Sous (Soldi) enthalten, wodurch alle nicht durch 5 ohne Rest theilbaren Anzahlen von Centimes (Centesimi) ausgeschlossen sind; und endlich darf man die Bequemlichkeit, die Hälfte des Franks oder der Lira als geprägtes Stück zu besitzen, keinenfalls aufgeben. Daß keine gebrochenen Zahlen von Cent. (z. B. $2^1/_2$, $12^1/_2$) vorkommen dürfen, versteht sich ohnehin. Unter diesen Einschränkungen bleiben nur folgende zwei Systeme übrig:

a)	1	2	5	10	20	50	100 Cent.
b)	1	2	5	10	25	50	100 "

Das System a besteht seit 1848 in Frankreich, welches vorher statt des 20=Centimstücks das 25=Centimstück prägte und 2 Cent. gar nicht, 5 und 1 Cent. nur aus den Zeiten der ersten Revolution besaß; ferner seit 1850 in der Schweiz; und seit 1851 oder 1852 in Belgien, wo bis dahin das System b vollständig zur Ausführung gebracht war. Eben dieses System b, jedoch mit der Abweichung, daß statt 2 Cent. Stücke von 3 Cent. geprägt werden, hat in Sardinien und im österreichischen Italien (s. die Tabelle S. 34) Geltung; und ganz übereinstimmend hiermit prägen die nordamerikanischen Vereinsstaaten Sorten von 1, 3, 5, 10, 25, 50, 100 Cents. Dagegen schließt sich die Ausprägung des römischen Kirchenstaats dem Systeme a an, indem dort Stücke von 1, 2, 5, 10, 20, 50 und 100 Baiocchi geschlagen werden, die früher gebräuchlichen 30 Baiocchi aber neuerlich aufgegeben zu sein scheinen.

Das System b ist fehlerhaft, weil darin als Zwischenglied zur Ausfüllung des Intervalls vom Einfachen (10 Cent.) zum Fünffachen (50 C.) das Dritthalbfache (25 C.) vorkommt, wodurch es sich fügt, daß man, um gewisse in 10 aufgehende Be=

[1]) Sachsen hat bekanntlich das 2=Neugroschenstück; dagegen verließ Kurhessen, welches vorher Stücke zu 2 Sgr. prägte, vor einigen Jahren diese gute Einrichtung, um die schlechtere preußische mit dem $2^1/_2$=Silbergroschenstücke anzunehmen.

träge — nämlich 30, 40, 80 und 90 Cent. — mit der kleinsten möglichen Stückzahl zu bilden, seine Zuflucht zu dem 5=Centimstücke nehmen muß, gerade wie man in England 3, 4, 8 und 9 Schilling nicht ohne Beihülfe des halben Schillings aufzählen kann, wenn man eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Stücken vermeiden will. Ueberhaupt ist ja schon nachgewiesen, daß das passendste Zwischenglied für das Intervall 1—5 in dem Stücke vom Werthe 2 besteht; dies hat man beim Systeme a (dem neuesten französischen und belgischen) vollständig durchgeführt mit Prägung von

1	2	5	Cent.
10	20	50	"
100	200	500	"
(1 Fr.)	(2 Fr.)	(5 Fr.)	

Für ein Dezimal=Münzsystem ist diese Einrichtung die einzige richtige. Die Ausprägung von 3 Cent. statt 2 Cent. (im österreich. Italien und in Nordamerika, desgleichen in Sardinien und Parma) verträgt sich mit dezimaler Theilung gar nicht und ist eine offenbare Inkonsequenz: in Amerika soll die Veranlassung zur Schaffung des (erst 1850 aufgekommenen) 3=Centsstückes damit gegeben sein, daß das Briefporto durch die gesammten Vereinsstaaten 3 Cents beträgt, und man dessen Bezahlung mittelst Prägung eines eigenen Geldstücks vereinfachen wollte.

Endlich ist der untere Multiplikator 48 im englischen Münzsysteme einer Betrachtung zu unterziehen. Da derselbe so klein ist, so müssen vier Münzsorten zwischen dem Schilling und dem Farthing genügen; demnach hat man 5 Faktoren aus der Zahl 48 zu nehmen. Als solche ergeben sich, um für den vorliegenden Zweck geeignet zu sein, nur 2, 2, 2, 2, 3. Da der Penny (ein Zwölftel des Schillings) geprägt vorhanden sein muß, so zerfällt 48 zunächst in 12 × 4. Die 4 ist 2 × 2 und führt zum Halfpenny als Mittelglied zwischen Penny und Farthing, wie derselbe ja wirklich vorhanden ist. Zur Ausfüllung des Intervalls 1—12 zwischen Penny und Schilling würde man am zweckmäßigsten nichts weiter als 2= und 4=Pencestücke prägen; denn dieses Intervall ist jenem zwischen dem preußischen Pfennige und Silbergroschen gleich, erfordert also die nämlichen Zwischensorten, über deren beste Wahl oben das Nöthige vorgekommen ist. Sollte indessen das 6=Pencestück als eine der Gewohnheit wegen unentbehrliche Sorte erachtet werden; so könnte man es an die Stelle des 4=Pencestücks setzen, ohne übrigens etwas zu ändern, und diese Einrichtung mit 2 und 6 Pence würde immer noch zweckmäßiger sein als jene mit 3 und 6 P. (vergl. S. 46—47). Für das englische Münzsystem im Ganzen ergäben sich demnach folgende Sorten als die empfehlenswerthesten: 5, 2, 1 Schilling, 4, 2 Pence, 1, ½, ¼ Penny.

7) Die Forderung: daß jede einzelne Münzsorte in derjenigen verhältnißmäßigen Menge ausgeprägt und in Umlauf gesetzt werden solle, welche dem Bedürfnisse des Geldverkehrs entspricht — ist eine höchst natürliche, da ohne deren Erfüllung der Zweck des Geldes überhaupt nur unvollkommen erreicht werden kann. Von vorn herein zu berechnen, wie groß der Antheil jeder einzelnen Sorte an der Gesammtausprägung sein müsse, ist völlig unthunlich: eine genaue und gewissenhafte Beobachtung der im Geldverkehr zu Tage tretenden Erscheinungen bietet das einzige Mittel, zu dem richtigen Resultate zu gelangen. Wenn in der angedeuteten Hinsicht Verstöße begangen werden, so werden die daraus folgenden Unbequemlichkeiten oft durch Zuströmen der mangelnden Münzsorten aus benachbarten Staaten, welche gleiches Münzsystem haben, unschädlich gemacht (z. B. in ganz Norddeutschland durch das preußische Geld). Solche Verstöße haben ihren Ursprung zuweilen in Unaufmerksamkeit und Nachlässigkeit, weit öfter aber in unrecht angebrachtem Sparsamkeitsbestreben oder gar in noch tadelnswertherer Gewinnsucht. Unzweckmäßige Sparsamkeit ist es, wenn z. B. manche deutsche Staaten Massen von Doppelthalern und Thalern prägen, dagegen keine oder äußerst wenig Sechstelthaler, weil letztere für gleiches verarbeitetes Silbergewicht höhere Kosten verursachen als erstere. Gewinnsucht ist öfters die Quelle gewesen von unverhältnißmäßig starker Ausprägung kupferner und geringhaltiger silberner Scheidemünze, weil daran ein

positiver Nutzen realisirt werden kann. Vor solcher Ueberfluthung mit Scheidemünze zieht sich das rechtliche Geld zurück, so daß es endlich ganz aus dem Verkehre verschwindet und ein Verfall des Münzfußes, damit eine Unsicherheit in allen Geldgeschäften, die Folge ist. Dieses Kapitel gehört in seiner weitern Ausführung nicht mehr der Technik des Münzwesens an, über welche ich doch hier nur sprechen wollte: es mag deshalb an vorstehenden Andeutungen genug sein.

Viertes Kapitel.

Gepräge der Münzen.

Das Gepräge der Münzen hat zwei nächste wesentliche Zwecke: es soll erstens nach dem Grundbegriff des Geldes die Garantie eines bestimmten Gehalts an edlem Metalle ausdrücken und den Nennwerth bezeichnen, unter welchem die Stücke umzulaufen bestimmt sind; zweitens aber die Oberfläche dergestalt schützen, daß ein betrügliches Wegnehmen von Metalltheilen durch Schneiden, Schaben, Feilen ꝛc. nicht ohne sogleich sichtbare Verletzung möglich ist. In ersterer Beziehung muß man verlangen, daß das Gepräge deutlich und vollständig, in der zweiten Hinsicht, daß es genugsam deckend sei. Fernere nothwendige Eigenschaften sind: Dauerhaftigkeit, damit es beim Umlaufe so gut als möglich der unvermeidlichen Abnutzung widersteht; Schönheit und kunstvolle Ausführung, um einerseits dem guten Geschmacke keinen Anstoß zu geben, andererseits die Falschmünzerei zu erschweren (da der Leute, welche etwas Vorzügliches zu machen vermögen, immer weniger sind als solcher, welche nur Pfuscherarbeit liefern können); Sicherheit gegen die betrügliche Nachahmung auch in anderen Beziehungen, soweit als dies erreichbar ist; endlich Harmonie zwischen den Geprägen aller Sorten eines ganzen Münzsystems, jedoch verbunden mit hinlänglichen charakteristischen Verschiedenheiten auf solchen Stücken, welche durch ähnliche Größe bei verschiedenem Werthe allenfalls mit einander verwechselt werden könnten.

An der Oberfläche eines Münzstücks hat man zu unterscheiden die beiden kreisrunden Flächen: Avers und Revers, und die zylindrische Umfläche oder den Rand. Wiewohl der Rand gerade am leichtesten Gelegenheit zum Wegschneiden, Abfeilen oder Abschaben gibt, und die Anbringung einer schützenden Verzierung auf demselben schon im Alterthume bekannt war, so ist doch dieses Schutzmittel bis auf die neueste Zeit vielfältig vernachlässigt, der Rand selbst an großen Münzen (Thalern) glatt gelassen, in den barbarischen Perioden der Münzkunst (deren Ueberreste noch nicht sehr lange verschwunden sind) sogar nicht selten mit unregelmäßigen Hammerschlägen zugerichtet worden. Erst mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts fing der Gebrauch von Randverzierungen und Randschriften an sich allmälig auszubreiten, und gegenwärtig ist man endlich so weit gekommen, daß in allen einigermaßen in der Technik fortgeschrittenen Ländern selbst die allerkleinsten Silber- und Kupferstücke nicht mehr mit dem rohen, vom Ausschneiden der Platten herrührenden Rande in Umlauf gesetzt werden.

Ich betrachte nun die Erfordernisse des Gepräges und des Randes im Einzelnen, und werde nachzuweisen suchen, in wiefern denselben zur Zeit Genüge geleistet wird.

1) Es ist gesagt worden, das Gepräge solle die Garantie eines bestimmten Gehalts an edlem Metalle, zugleich den Nennwerth der Geldstücke aussprechen, und in Ansehung dieser Punkte sowohl deutlich als vollständig sein. Rücksichtlich jener Garantie können natürlich nur Gold- und Silbermünzen in Frage kommen, bei diesen muß man aber fest auf den vernunftgemäßen Forderungen beharren, weil sonst der Sinn der Aus-

münzung ganz und gar verloren geht. Kupfermünzen sind im Allgemeinen von so geringem Werthe und bleiben so wenig massenweise in einer Hand, daß Niemand eine Garantie für ihren Metallgehalt (ihr Gewicht) verlangt; sie sind thatsächlich nur ein konventionelles Vorstellungszeichen für kleine Unterabtheilungen des Silbergeldes, daher es durchaus keinen Nachtheil bringt, wenn ihr Metallwerth viel geringer ist als ihr Nennwerth, wie dieß ja regelmäßig gar nicht anders Statt findet (vergl. S. 10).

Wenn von einer auf der Münze auszudrückenden Garantie die Rede ist, so verlangt zunächst die Vollständigkeit, daß im Gepräge die Angabe enthalten sei: wer garantire, und was von ihm garantirt werde. Der erstern Forderung ist gewöhnlich (mindestens auf den großen und mittleren Münzsorten) durch den Namen, sogar das Bildniß des Landesherrn, wenigstens durch Nennung des Landes, genügt; auch mit dem Wappen allein kann man (besonders bei den nur in engerem Kreise umlaufenden Scheidemünzen) zufrieden sein, wenn es das allgemein bekannte eines großen Reiches ist; dagegen sind obskure Wappenfiguren oder Namenschiffern ohne sonstigen Beisatz keine hinlängliche Bezeichnung. Die zweite Forderung würde erfüllt sein, wenn das Bruttogewicht des Stücks nebst dem Feingehalte der Metallmischung, oder auch nur ganz allein das in dem Stück enthaltene Gewicht von feinem Silber oder Golde angegeben wäre. Das Letztere wird in der Regel vorgezogen, und auf die Weise ausgedrückt, daß man angibt, wie viel Stück aus einer Mark ꝛc. feinen Metalls geprägt sind. Die vollständigste Beobachtung dieses Grunderfordernisses einer regelrechten Ausmünzung findet man — zum Beweise, daß damit nicht zu viel verlangt ist — in einem Lande, welches in so mancher Beziehung noch auf den Wegen erst nachfolgen muß, die das übrige Europa bereits durchmessen hat, von dem man sie also am wenigsten erwarten möchte, nämlich in Rußland. Das Gepräge der jetzigen Rubel enthält zwar sonderbarer Weise weder den Namen oder das Bildniß des Kaisers, noch den Namen Rußland; dagegen auf der einen Seite die Angabe des reinen Silbergewichts im Stücke (4 Solotnik 21 Doli), und auf dem Rande den Feingehalt der Legirung ($83^1/_3$ Sol. im Pfunde) sowie das Bruttogewicht des Stücks (4 Solotnik $82^{14}/_{25}$ Doli). Die halben Rubel sind ebenfalls mit dieser dreifachen Nachweisung versehen; auf den Viertelrubeln steht nur die Menge des feinen Silbergehalts (1 S. $5^1/_4$ D.) verzeichnet; die kleineren Silberstücke bieten selbst dafür nicht mehr den Raum. Schweden, die freie Stadt Bremen und die Republik Mexiko geben auf ihren Silbermünzen nur den Feingehalt der Metallmasse an, aus welchem aber durch Wägen des Stücks der innere Werth allenfalls gefunden werden kann. Der schwedische ganze, halbe und Viertel-Speziesthaler enthalten nämlich auf dem Rande die Worte: „$^{75}/_{100}$ Theile fein Silber"; auf den Bremer 36-, 12- und 6-Grotenstücken steht der Feingehalt im Reverse unter der Jahrzahl (15 L. 14 G. bei der ersten Sorte, 11 L. 15 G. bei den zwei anderen); ebenso ist auf den mexikanischen Piastern und deren Unterabtheilungen, bis zum halben Real einschließlich, in der Umschrift des Reverses der Feingehalt mit 10 D^s 20 G^s (d. h. 10 Dineros 20 Granos = 14 Loth 8 Grän nach unserer Ausdrucksweise) ausgesprochen. Ich gebe diese Details an, um zu zeigen, daß und wie die Sache auszuführen ist. Die Gehaltsangabe durch Bezeichnung der Stückzahl, welche aus einer feinen Mark geprägt wird, findet sich in Preußen, Sachsen, Hannover und den übrigen deutschen Thalerländern auf den ganzen Thalern und Sechstelstücken, in Hannover auch auf den Zwölfteln, außerdem auf sämmtlichen deutschen Zweithaler- oder $3^1/_2$-Guldenstücken, auf den von Preußen für Hohenzollern neuerlichst geprägten Gulden und Halbgulden, in Norwegen auf den ganzen und halben Speziesthalern, in Dänemark auf den Spezies (jetzigen 2-Reichsthalerstücken). Von Goldmünzen ist folgendes Hierhergehörige anzuführen: Auf den russischen 5-Rubelstücken gibt die Umschrift des Reverses das Gewicht des darin enthaltenen feinen Goldes an (1 Solotnik 39 Doli); die neuen niederländischen ganzen und halben Wilhelmd'or enthalten die Bezeichnung des Gewichts in Grammen (beziehungsweise 6,729 und 3,3645) nebst dem Feingehalt (0,900); Gleiches ist mit den belgischen 25- und 10-Frankenstücken der Fall (7,915 und 900/M — 3,166 und 900/M); auf den würtembergischen Dukaten steht „67 eine Mark zu

$23^2/_3$ Karat"; auf den badischen Rheingold-Dukaten der Feingehalt 22 Karat 6 Grän; auf den hamburgischen Dukaten „67 eine Mark kölnisch zu $23^1/_2$ Karat" und ganz neuerlich „979 Tausendstel"; auf den braunschweigischen Doppelpistolen seit 1850 „eine Mark 258 Grän fein"; auf den mexikanischen Goldstücken 21 Qˢ (Quilates oder Karat); auf den kalifornischen 50-Dollarstücken „887 Tausendstel". Hiermit ist aber die Aufzählung der Staaten, welche ihren Münzen irgend eine Angabe rücksichtlich des Gehalts aufprägen, ziemlich erschöpft. In Oesterreich[1]), allen deutschen Staaten mit Guldenrechnung (abgesehen von den schon erwähnten $3^1/_2$-Guldenstücken, ferner den preußischen Gulden und Halbgulden für Hohenzollern), England, den Niederlanden und Belgien (beide mit Ausnahme der Goldstücke), Frankreich, Sardinien, Neapel und den nordamerikanischen Vereinsstaaten sind sämmtliche Münzen ohne alle Bezeichnung der in Rede stehenden Art. Diese fast allgemeine Vernachlässigung eines Punktes, der unter die ersten Pflichten eines Münzherrn zu gehören scheint, aber jedenfalls höchst naturgemäß ist und selbst von der Klugheit geboten wird, muß man in jetziger Zeit unbegreiflich finden. Man ist hierin theilweise selbst gegen ehemals zurückgeschritten, denn zur Zeit als der Zwanziger in Süddeutschland die allgemeinste, von zahlreichen großen und kleinen Potentaten geprägte Geldsorte bildete, fehlten auf diesem (Oesterreich, Baiern und Würtemberg fast allein ausgenommen) niemals die Worte: „60 auf eine feine Mark".

Zur Vollständigkeit des Gepräges gehört unumgänglich auch die Bezeichnung des Nennwerths, unter welchem das geprägte Stück umzulaufen bestimmt ist. Diese kann durch die bloße Angabe, wie viel Stück auf eine feine Mark gehen, nicht genügend ersetzt, sondern muß ausdrücklich durch den Namen der Münzsorte gegeben werden, daher z. B. die deutschen Konventions-Gulden und Speziesthaler, welche nur mit „20 (oder 10) eine f. M." bezeichnet waren, in dieser Hinsicht für mangelhaft erachtet werden müssen. Eben so wenig kann bei den kleineren Sorten die Angabe zufriedenstellen, wie oft der Nennwerth des Stücks in dem der Münzeinheit enthalten sei, wiewohl die Hinzufügung dieser letztern Beziehung jedenfalls sehr zweckmäßig, eigentlich sogar nothwendig sein wird. Am gründlichsten und konsequentesten verfährt hierin Preußen, dessen Ausmünzung rücksichtlich dieses Punktes wie so vieler anderer Einrichtungen musterhaft ist, und welches auf alle seine Münzen, bis zum Pfennig einschließlich hinab, den Namen nebst der Verhältnißzahl zum Thaler setzt, das Sechstel allein ausgenommen, welchem die Bezeichnung „5 Silbergroschen" fehlt, wogegen die sächsischen (jedoch auch nur vor 1851) und braunschweigischen Sechstel mit der Bezeichnung respektive als „5 Ngr." und „4 Gute Groschen" versehen sind. Hannover aber stempelt seine silbernen Theilstücke des Thalers (von dem 6- und dem ehemaligen 4-Pfennigstücke abgesehen) nur mit: „6, 12, 24 einen Thaler", statt noch außerdem „4, 2, 1 Ggr." daraufzusetzen, wie es die übliche Benennung dieser Sorten verlangt. England läßt noch jetzt seine Goldmünzen, seine silbernen 5- und $2^1/_2$-Schillingstücke, sowie seine Kupfersorten (ausgenommen den halben Farthing) ohne alle Werth- und Namensangabe, und hat, was die Schillinge und Sixpence betrifft, erst unter Wilhelm IV. angefangen, die Worte „One Shilling" und „Six Pence" daraufzuprägen. So schickt auch Oesterreich seine Gulden und Zweiguldenstücke ohne alle Werthbezeichnung hinaus. Man kann aber sagen, daß eine Münze, der alle Hindeutung auf Gehalt, Werth und Benennung fehlt, Einen ungefähr wie ein menschliches Wesen gemahnt, welches sein Geschlecht, seinen Stand, Rang und Namen geheim hielte, und mit dem doch ein Jeder tagtäglich verkehren sollte.

Endlich verlangt die Vollständigkeit auch Angabe des Jahres der Ausprägung, sowohl als historisches Datum, wie zur Ermöglichung einer Kontrole selbst für die

---

[1]) Hier machen nur diejenigen Speziesthaler und Gulden, welche 1854 bei Vermählung des Kaisers geprägt wurden, eine Ausnahme: sie enthalten auf dem Rande die Angabe: „12 (beziehungsweise 24) eine f.(eine) W.(iener) M.(ark)."

Münzbeamten. Münzen ohne Jahrzahl (wie aus älterer Zeit dergleichen sich nicht ganz selten finden) kommen jetzt wohl schwerlich mehr vor; dagegen sind Gepräge mit unwahrer Jahrzahl den jetzt Lebenden nicht völlig fremd. Abgesehen von ganz unschuldigen Fällen, wie daß Oesterreich die im orientalischen Handel beliebten Speziesthaler mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia lange nach deren Tode mit der Jahrzahl 1780 zu schlagen fortfuhr, und daß die österreichische Kupfermünze gewohnheitsgemäß immerfort die Jahrzahl ihrer Einführung trägt (1800, 1812, 1816, 1851), weiß man aus der neuesten Zeit von einem Staate, der, nach vertragsmäßiger Feststellung eines bessern Gehaltes seiner Goldmünze, fleißig beschäftigt war, seine Goldstücke mit dem alten (geringern) Gehalte und alten Jahrzahlen zu prägen.

Es könnte manchem Leser scheinen, als sei im Vorstehenden rücksichtlich der Vollständigkeit des Gepräges zu viel verlangt, nämlich mehr als auf den Münzen Platz finden kann; allein ich verweise zur Antwort auf die Beispiele, wo alles Geforderte erfüllt ist, und möchte der Meinung sein, daß nicht selten allerlei Nothwendiges besser den Raum einnehmen könnte, als überflüssig lange Titel der Landesherren, Wahlsprüche u. dgl. m.

2) Unter Deutlichkeit des Gepräges fasse ich die physische Deutlichkeit und die Verständlichkeit des Inhalts zusammen. Jene erfordert, daß zu kleine Buchstaben und Ziffern vermieden und die Theile der Aufschriften nicht nur klar und übersichtlich, sondern auch in einer Weise angeordnet werden, wodurch das Wichtigere gehörig vor dem Minderwichtigen hervortritt. Letzterer Punkt erfordert desto reiflichere Ueberlegung, je mehr das Gepräge sich den oben aufgestellten Forderungen der Vollständigkeit bequemt; da nun dieser Fall noch nicht häufig ist, so kann man allerdings über Mangel an solcher Deutlichkeit wenig klagen: die Gefahr dieses Mangels ist durch Weglassung von Dingen, welche wesentlich hergehören, ganz einfach umgangen. Ich will indessen darauf aufmerksam machen, daß die Werthbezeichnung der Geldstücke im Gepräge besonders herauszuheben ist, und finde demnach z. B. bei den neueren österreichischen 20-, 10- und 5-Kreuzerstücken die Anbringung der Zahlen 20, 10, 5 unter dem Adler ohne absondernde Einfassung (wodurch sie gleichsam mit der Umschrift zusammenfließen) weniger zweckmäßig als die frühere Art, sie mit einer Einfassung zu umgeben; kann auch nicht glauben, daß der Rand einer Münze der zweckmäßigste Ort sei, um den Namen derselben daraufzusetzen, wie bei den bairischen Kronthalern geschah.

Gegen die Verständlichkeit des Gepräges wird auf mancherlei Weise gefehlt, und ist besonders in vergangenen Zeiten noch weit mehr gesündigt worden, so daß in dieser Hinsicht die letzten fünfzig Jahre sehr erhebliche Fortschritte aufzuweisen haben. Zuerst darf man billig verlangen, daß die Aufschriften der Münzen — da sie doch wohl für sämmtliche des Lesens kundige Landeskinder begreiflich sein sollen — in der Landessprache abgefaßt seien, und nicht lateinisch, gleich als ob das Geld nur für die Gelehrten geprägt würde, und wobei denn noch zum Ueberfluß bisweilen die verrenktesten Zwittergeschöpfe von Landesnamen und Würdenbezeichnungen unvermeidlich sind. Die Werthangabe ist doch jedenfalls in der lebenden Sprache Derer auszudrücken, welche das Geld gebrauchen, und man möchte es fast für unmöglich halten, daß Jemand den Einfall haben könne, zwei verschiedene Sprachen auf einem Münzstücke neben einander zu stellen. Nichtsdestoweniger hat dieser Einfall nicht nur in der Zopfzeit existirt, sondern existirt noch heute praktisch ausgeführt. Es ist in der That geeignet einen komischen Eindruck zu machen, wenn man auf der Vorderseite einer Münze liest: Victoria Dei Gratia Britanniar. Reg. F. D., oder Christianus VIII D. G. Daniae V. G. Rex, oder Fredericus VII D. G. Daniae V. G. Rex, und auf der Rückseite: One Shilling, oder 1 Rigsbankdaler 30 Schill. Courant, oder 2 Rigsdaler. — Die allerdings unbestreitbare Tauglichkeit der lateinischen Sprache zu kurzem bündigem Ausdrucke kann keinen Grund abgeben, durch Anwendung derselben auf Münzen gegen ein wesentliches Erforderniß dieser Letzteren zu verstoßen. Daß es überdem recht wohl angeht, mit den neuen Sprachen den Zweck auch zu erreichen, — wenn man nur davon abstrahirt, alle Länder und Ländchen, welche ein Monarch beherrscht oder auch nicht

beherrscht [1]) in seinem Titel auf den Münzen zu benennen — ist gegenwärtig bereits durch überwiegend zahlreiche Beispiele dargethan rücksichtlich des Deutschen, Schwedischen, Norwegischen, Englischen (in Nordamerika), Holländischen, Französischen, Italienischen (in Parma ꝛc.), Spanischen und Russischen; ja Rußland hatte Münzaufschriften in seiner eigenen Sprache schon weit früher als irgend ein anderes europäisches Land. Nur wenige Staaten — von den größeren blos Oesterreich, Sardinien, Neapel, Portugal und Dänemark — haben noch jetzt die lateinischen Aufschriften beibehalten.

Eine fernere Bedingung der Verständlichkeit des Münzengepräges ist, daß in den Aufschriften zu gewaltsame Abkürzungen nicht angebracht werden. Wie vollkommen und genugthuend stehen in dieser Beziehung die jetzigen Münzen fast aller deutschen Staaten (außer Oesterreich), Frankreichs und Belgiens, der Niederlande ꝛc. gegen manche andere, am meisten gegen Münzen aus früheren Zeiten da! Gewiß wird es jetzt Niemanden mehr einfallen, in einer einzigen Umschrift 21 Wörter anzubringen und dieselben mit 26 Buchstaben auszudrücken, wie in folgendem Beispiele: D. G. MAX. IOS. C. P. R. V. B. D. S. R. I. A. & EL. D. I. C. & M. (bergische Thaler von 1803 — 6), welches ich statt vieler anführe.

Die Werthangabe auf den Münzstücken sollte niemals mit einer Ziffer ohne Beisatz ausgedrückt sein; denn wenngleich hieraus nicht eben häufig ein Mißverständniß erfolgen wird, so ist dies doch in einigen Fällen, namentlich rücksichtlich Fremder, die sich im Lande aufhalten, möglich. Als ein interessantes Beispiel von Sorgfalt, um auch den Ungebildetsten den Nennwerth der Münzsorten verständlich zu machen, verdient angeführt zu werden, daß in Rußland unter Katharina II., zum Besten der des Lesens unkundigen Landeskinder, den Stücken zu 15 und 20 Kopeken nebst der Ziffer auch noch eine entsprechende Anzahl handgreiflicher Punkte aufgeprägt wurde, und zwar in Gruppen von je fünf vertheilt, damit sie leicht an den Fingern abgezählt werden konnten; auf den kupfernen Fünfkopeken aus Alexanders I. Regierungszeit finden sich ebenso fünf Punkte, und zwar der Größe des Stücks angemessen von stattlichem Umfange.

3) Um der betrüglichen Gewichtsverminderung der Münzen durch Beschneiden, Abschaben ꝛc. vorzubeugen, wenigstens in solchem Grade, daß sie nicht verübt werden kann ohne eine für das Auge leicht bemerkbare Spur zu hinterlassen, muß das Gepräge die Oberfläche überall reichlich decken, damit keine großen Stellen glatt oder leer bleiben. Da der Natur der Sache nach die Randfläche zunächst und hauptsächlich in Gefahr ist, so kann auf dieser ein Gepräge — die sogenannte Rändelung — bei Gold- und Silbermünzen nicht entbehrt werden, wenn es nur irgend thunlich ist dergleichen anzubringen. Auf den beiden breiten Flächen aber muß das Gepräge bis äußerst nahe an den Umkreis hinausreichen, was am nothwendigsten alsdann ist, wenn der Rand selbst (wegen Kleinheit, also geringer Dicke, der Münze) glatt gelassen wird oder nur eine einfache, leicht nachzuahmende und daher von dem Fälscher wiederherzustellende Verzierung bekommt. In diesem Betracht sind z. B. die unter Georg IV. geprägten hannoverschen Goldstücke (einfachen und doppelten Pistolen) äußerst mangelhaft, da sie, bei einer ungemein einfachen Rändelung, auf Avers und Revers einen breiten glatten Reif rund um das Gepräge darbieten; auch lehrt die Erfahrung, daß jetzt gerade diese Stücke vorzugsweise und zum größten Theile ein ansehnliches Untergewicht zeigen. Die vollständigste Deckung der Flächen durch das Gepräge bis ganz nahe an die Randkante ist nur erreichbar, wenn die Münzen im Ringe geprägt werden, wie es jetzt fast allgemein geschieht, und wodurch zugleich den Forderungen der Schönheit besser genügt werden kann. Vor Einführung des Ringprägens pflegte man wohl — um eine leere Zone am Umkreise zu vermeiden — die Stempel rundum außerhalb der Schrift mit strahlenartig angeordneten

[1]) Noch jetzt hat, wenn man den sardinischen und neapolitanischen Münzen glauben will, Cypern einen König und Jerusalem gar zwei dergleichen. Daß (auf Münzen) auch die österreichischen Regenten noch Könige von Jerusalem, und die englischen Monarchen Könige von Frankreich sich nannten, ist bekanntlich kaum etwas länger als 50 Jahr her. Wie, mit solchen Dokumenten in der Hand, die Archäologen des 30sten Jahrhunderts die Geschichte und politische Geographie unserer Zeit zustutzen werden!

Strichen zu graviren, von denen sich bald mehr bald weniger in der Prägung abgedruckt zeigte; allein eben wegen dieser Unregelmäßigkeit, und weil die gedachten Striche nichts Wesentliches waren, lag in denselben durchaus keine Sicherung, wie unter Anderen die älteren österreichischen Dukaten beweisen.

4) Dauerhaftigkeit des Gepräges (größtmögliche Haltbarkeit desselben gegen die abnutzenden Einwirkungen) ist nicht zu erreichen, wenn zu feine und zarte Züge in demselben enthalten sind; aber auch noch andere Umstände kommen dabei in Betracht. Man weiß ganz bestimmt aus Versuchen, daß unter gleichen abnutzenden Einwirkungen eine geprägte Metallscheibe mehr am Gewichte verliert als eine ungeprägte (glatte); insofern ist also das Gepräge ein — freilich nothwendiges — Uebel. Es kann jedoch sehr viel dafür gethan werden, daß das Gepräge sich gut hält. Zunächst darf dasselbe nicht zu hoch (medaillenartig), sondern muß in einem angemessenen Grade flach gehalten sein. Ferner ist darauf zu achten, daß (bei den im Ringe geprägten Stücken, wo allein dieser Erfolg zu erlangen steht) kein Theil des Gepräges höher über die Ebene des Averses und Reverses hervorspringe, als der rings am Umkreise herlaufende, beim Prägen aufgeworfene, schmale Reif (das sogenannte Stäbchen); vielmehr soll ein über die Münze gestelltes Lineal nur diesen Reif und nirgend das Gepräge berühren, so daß auch das flach auf einem Tische 2c. liegende Stück ausschließlich am Umkreise aufruht, wodurch das Abscheuern des Gepräges verhindert und zugleich das Zusammenlegen der Münzen in feste, glatte Rollen sehr erleichtert wird. Man ist in dieser Hinsicht öfters selbst soweit gegangen, den Spiegel (die Fläche) der Münze merklich hohl — schalenartig vertieft — zu machen (wie namentlich an den englischen Kupferstücken von 1799 bis 1807, desgleichen an den dänischen von 1812—1815, in geringerem Maße an einigen neueren Silbermünzen zu sehen ist), oder das flache Mittelfeld mit einem ebenfalls flachen, jedoch etwas höher liegenden, breiten Reife einzuschließen, in welchem Letztern die Umschrift mit vertieften Buchstaben ausgeprägt ist (englische 2= und 1=Pennystücke von 1797, westphälische 20=, 10=, 5=, 3=, 2=, 1=Centimstücke von 1809 bis 1812, französische 10= und 5=Centimes unter Napoleon I.). Die Anwendung vertiefter Prägung ist überhaupt (für Schrift) mehrfältig versucht worden, kann aber in größerer Ausdehnung und namentlich bei werthhafteren Münzsorten nicht empfohlen werden, weil dadurch die Münzfläche dem betrüglichen Abschaben ausgesetzt sein würde; nicht zu gedenken des der Deutlichkeit nachtheiligen Zustopfens durch den Schmutz und der geringen Haltbarkeit feiner Erhöhungen auf den Prägstempeln. Gegenwärtig kommt ein umfassender Gebrauch vertiefter Schrift nur auf dem Rande der Münzen vor, indem nur Frankreich, Großbritannien (bei einem Theile seiner Fünfschillingstücke), Belgien und Spanien die hohen Randschriften — welche vor Einführung der Ringprägung allgemein gebräuchlich waren — auch in Verbindung mit der Ringprägung beibehalten oder neuerlich erst eingeführt haben. Die größere Dauerhaftigkeit und (Ringprägung vorausgesetzt) leichtere Herstellung vertiefter Randschrift ist unzweifelhaft; ihre vollkommene Ausführung mißlingt aber nicht selten, und als Schutzmittel gegen Abschaben 2c. des Randes, wie gegen Falschmünzung, wirkt sie weniger sicher.

Zur Dauerhaftigkeit des Gepräges trägt es entschieden bei, wenn dasselbe eine solche Beschaffenheit hat, daß der Schmutz leicht daran haftet und sich festsetzt, weil unter einer etwas dicken Schmutzrinde das Metall auffallend vor Abreibung geschützt ist. Die Anhängung eines starken Schmutzes setzt aber voraus, daß keine großen glatten Stellen in oder zwischen dem Gepräge enthalten seien, und daß dichtstehende Schrift oder ein Wappen mit einer Menge kleiner Figuren oder dergleichen darauf sich befinden. Einen Beleg zu dem eben Angeführten liefern die preußischen Sechstelthaler aus den Jahren 1817, 1818, gegenüber jenen aus den nächsten Jahren nach 1820. Erstere sind auf der Kopfseite weniger und auf dem Reverse (wo statt des Wappens nur weitläufige Schrift steht) sehr viel weniger gedeckt; der jetzt an ihnen hängende Schmutz wiegt durchschnittlich höchstens die Hälfte von dem der Letzteren, aber der durch Abnutzung eingetretene Gewichtsverlust ist dagegen weit ansehnlicher. — Wenn ich dem Schmutzansatze sein Verdienst als Konservationsmittel zuerkennen mußte, so bin ich doch weit

davon entfernt, ihn als solches herbeirufen zu wollen; er bleibt stets eine widerliche Verunzierung: bedeutender Schmutz setzt sich übrigens nur an Münzen aus Kupfer oder stark legirtem Silber, nicht an Gold und an hochhaltiges Silber, daher man z. B. in England und Frankreich nichts von der Art findet, wie unsere von Schmutz klebenden deutschen Sechsteltthaler und Billon-Scheidemünzen[1]).

5) Schönheit und kunstvolle (auch vollkommene technische) Ausführung sollte als Ehrensache und aus Gründen der Zweckmäßigkeit ein wesentliches Ziel bei jeder Ausmünzung sein. Die künstlerische Vollendung hängt von einem geschmackvollen Entwurfe der Zeichnung und von der Arbeit des Stempelschneiders ab, die technische von der Vorbereitung der Platten und vom Prägen. Beide müssen mit einander Hand in Hand gehen, denn Eine ohne die Andere gewährt niemals ein befriedigendes Resultat. Es ist noch gar nicht lange her, daß die deutsche Münzkunst in allen diesen Beziehungen auf sehr niederer Stufe stand[2]). Ein allgemeiner Aufschwung derselben fand erst um das Jahr 1830 und seit dieser Zeit Statt, nachdem Preußen etwa ein Jahrzehnt früher Anstoß und Beispiel dazu gegeben hatte. Gegenwärtig steht die Mehrzahl der deutschen Münzen, namentlich in den größeren Sorten, auf gleicher Stufe mit dem Besten, was anderwärts in diesem Fache geleistet wird: es ist erlaubt, nebst den preußischen besonders die Gepräge Hannovers, Baierns, Sachsens ꝛc. hervorzuheben. England hat schon (im Besondern unter Georg IV.) Besseres produzirt als es jetzt leistet. Frankreichs neueste Münzen sind in Styl und Technik sehr gut; die antik-edle und kraftvolle Zeichnung aus der Periode 1849—1851 wird aber vermißt. Belgien hat seit 1848 Fortschritte gemacht. Spanien bietet eine brave technische Ausführung neben trivialer Auffassung der künstlerischen Seite. Von den italienischen Staaten ist im Allgemeinen nichts Ausgezeichnetes zu melden. Die schweizerischen Bundesmünzen excelliren nicht im Geschmack ihrer Zeichnung. Bei den Geprägen Rußlands kann von Geschmack gar nicht die Rede sein; in technischer Beziehung aber verdienen sie Lob. Schweden übertrifft Norwegen und Dänemark. Die neuen türkischen Geldsorten sind als Beweis eines unermeßlichen Fortschrittes im Technischen beachtenswerth; der hergebrachte Inhalt des Gepräges schließt jeden Gedanken an Kunst aus. Die Zeichnung der nordamerikanischen Münzen ist nicht frei von Schwerfälligkeit; deren Technik gut, aber keineswegs hervorragend. Unter den übrigen Staaten der westlichen Halbkugel hat nur Chile ganz neuerlich einen entschiedenen Schritt zum Bessern gethan.

6) Die Sicherheit des Gepräges gegen betrügliche Nachahmung (Falschmünzerei) wird nicht allein dadurch befördert, daß man ein gegebenes Gepräge in größter Vollkommenheit, mit Anwendung aller zu Gebote stehenden künstlerischen und technischen Hülfsmittel ausführt, sondern außerdem auch dadurch, daß man ein solches Gepräge wählt, welches in allen seinen Theilen eine genau festgesetzte Beschaffenheit hat, in seiner Herstellung nothwendig die größten technischen Schwierigkeiten darbietet, und demnach unvermeidlich die meiste Arbeit, die zahlreichsten und komplizirtesten Fabrikationsmittel (Maschinen ꝛc.) voraussetzt. Dazu gehört:

a) Eine reichhaltige, mit vielen kleinen, genau ausgeführten Details versehene Zeichnung, die, ohne gegen den guten Geschmack anzustoßen, sich von zu großer Einfachheit entfernt hält. Wie wenig auch der reine Kunstsinn sich mit den vielerlei Wappenthieren, Ordensketten u. dgl. m. einverstanden erklären mag; es findet sich hier eine wichtigere Forderung, der jene Dinge ungemein gelegen kommen, zumal man sie ja in

[1]) Eben des Schmutzes halber verabreicht man in Londoner Kaufläden beim Wiedergeben von Kupfergeld dieses dem Käufer nicht anders als in Papier gewickelt. Bei uns hätte man viel zu thun, sollte jedes schmutzige Geldstück so zart behandelt werden.

[2]) Belege hierzu sind, nebst vielen Anderen, fast alle hannoverschen und braunschweigischen Münzen vor, ja sogar noch nach dem Befreiungskriege, die geschmacklosen österreichischen Kupfermünzen von 1807 und 1812, alle preußischen Sorten noch in den früheren Regierungsjahren Friedrich Wilhelm III., die sächsischen unter Friedrich August III., die würtembergischen unter König Friedrich. Wenn man die lippeschen Pfennige bis 1840, die wismarschen Dreier bis 1845, die Rostocker Dreier und Pfennige bis 1848 ansieht, so glaubt man sich in längstvergangene Zeiten der Barbarei und des Ungeschmacks versetzt.

ihrer Art immer noch recht schön ausarbeiten und zu einer Zierde des Gepräges erheben kann, wie z. B. die hannoverschen, preußischen u. m. a. Zweithalerstücke zeigen. In diesem Sinne müssen jene Reverse, welche nur einen Kranz mit In- und Umschrift enthalten, oder ausschließlich Schrift darbieten, als verwerflich angesehen werden.

b) Eine künstliche, schwierig nachzuahmende Rändelung. Schlichte (unverzierte) Ränder sind höchstens nur für die kleinsten Silbermünzen zulässig, bei welchen auf der sehr schmalen Randfläche keine deutliche und gut gebildete Verzierung angebracht werden kann; desgleichen für Kupfermünzen, deren geringer Werth ein Abfeilen 2c. nicht befürchten läßt; für Goldstücke niemals. Gegenwärtig prägt z. B. Preußen die $2\frac{1}{2}$, 1, $\frac{1}{2}$ Silbergroschen und 4, 3, 2, 1 Pfennig, Oesterreich die 10 und 6 Kreuzer sowie sämmtliche Kupfermünzen, Hannover die Gutengroschen und 6, 2, 1 Pfennig mit schlichtem Rande. Das Alles ist gutzuheißen, nicht aber daß die neuen österreichischen Zwanziger und in Frankreich die goldenen 10- und 5-Frankenstücke ebenfalls mit ganz leerem Rande vorliegen. Die Rändelung besteht entweder aus Schrift (Randschrift) oder einer figürlichen Verzierung, oft aus beiden gemischt. Um Schrift auf dem Rande anzubringen, ist jede Münzsorte schon geeignet, welche ungefähr die Größe des Sechstelthalers (23 Millimeter Durchmesser) und eine dazu im richtigen Verhältniß stehende Dicke besitzt. Da nun die Schrift schwieriger nachzuahmen ist, mithin besser sichert, als fast jede andere Art der Rändelung, so sollte man keine Silber- oder Goldmünzen von vorgedachtem oder größerm Kaliber ohne Randschrift finden. Hiergegen wird bedeutend gefehlt; Beispiele von mittleren und selbst großen Silbermünzen ohne Randschrift finden sich in Oesterreich (Zwanziger), ganz Süddeutschland (doppelte, einfache und halbe Gulden), Rußland (25 und 20 Kopeken), Dänemark (doppelte, einfache, halbe Reichsthaler), Norwegen (ganze, halbe, fünftel Spezies), England ($2\frac{1}{2}$, 2, 1 Schilling), Belgien ($2\frac{1}{2}$, 1 Frank), Frankreich (2, 1 Frank), der Schweiz (5, 2, 1 Frank), dem Kirchenstaat (ganze, halbe, fünftel Scudi), Griechenland (5- und 1-Drachmenstücke), der Türkei (20, 10, 5 Piaster), Nordamerika (ganze, halbe, viertel Dollar), Chile (neue Pesos, 50 und 20 Centavos) 2c. In Ansehung der Goldsorten wird dieser Punkt ebenfalls nicht gehörig beachtet. Während Frankreich seinen 20-Franken und Oesterreich seinen italienischen 20-Lirestücken eine Randschrift gibt, fehlt diese — ohne durch eine genügend sichernde andere Rändelung ersetzt zu sein — bei den englischen Sovereigns, russischen 5-Rubelstücken, dänischen einfachen und doppelten Friedrichsd'or, belgischen 25-Franken, sardinischen 20-Lire, päpstlichen 10- und 5-Scudi, spanischen 100-Realen, griechischen 20-Drachmen, türkischen 50- und 100-Piaster, nordamerikanischen 20-, 10-, 5-Dollars 2c.

Randschrift und Randverzierung können hoch (im Relief) oder tief ausgedruckt sein. Ersteres war so lange allgemein der Fall, als man die Münzen ohne Ring (frei auf dem Stempel liegend) prägte; denn die Rändeleisen mit der entsprechenden vertieften Gravirung sind leichter herzustellen und dauerhafter als solche mit hochstehender Gravirung, und die hohe (vor dem Prägen gemachte) Rändelung lief unter dem Prägstocke keine Gefahr einer Beschädigung. Seit Einführung des Ringprägens kann eine Reliefrändelung in der Regel nicht mehr vor der Prägung angebracht werden, weil sie durch das im Prägstock Statt findende äußerst gewaltsame Anpressen des Münzrandes gegen den ihn umschließenden Stahlring zerstört werden würde[1]). Man hat daher jetzt fast allgemein zu den vertieften Randschriften und Randverzierungen seine Zuflucht genommen, die zwar allerdings der Abnutzung besser widerstehen (wie vertieftes Gepräge überhaupt), aber leicht durch den heftigen Prägedruck theilweise verschwinden, und gegen Befeilen oder Abschaben des Randes nicht gänzlich sichern, weil sie bei gehöriger Tiefe dadurch nicht sogleich vernichtet werden. Es ist hiernach klar, daß es vortheilhaft sein würde, wenn man mit der Ringprägung die hohe Rändelung vereinigen könnte.

---

[1]) Doch geht es an, die vorläufig mit Reliefrändelung versehenen Platten im glatten Ringe zu prägen, wenn die Verzierung sehr stark vorspringt, so daß der Druck im Ringe sie abplattet, ohne sie ganz zu verwischen. Nach dieser Methode sind dänische Goldstücke von 1827 — 1844 angefertigt worden, und werden seit 1850 die braunschweigischen Doppelpistolen hergestellt, auf welchen beiden der Rand eine Art breitgequetschter Perlen darbietet.

Dies setzt unbedingt voraus, daß das Rändeln nicht als abgesonderte Operation vor dem Prägen, sondern beim Prägen selbst mittelst Anwendung eines gravirten Ringes bewerkstelligt wird, und ist auf zwei Arten zur Ausführung gebracht worden.

Die erste besteht in der Anwendung des sogenannten Kerbringes, dessen Gravirung aus Kerben besteht, welche auf dem Münzrande lauter gerade, von der Kante des Averses bis zur Kante des Reverses liegende Striche oder Streifchen erzeugen. Aus einem solchen Ringe, der sehr leicht herstellbar ist, läßt sich die geprägte Münze ohne Schwierigkeit ausheben; aber diese Rändelung ist wegen ihrer Einfachheit so leicht mit Handwerkzeugen nachzumachen, daß sie für Münzen von etwas bedeutendem Werthe durchaus nicht angewendet werden sollte. Es muß daher eine unverantwortliche Bequemlichkeits- oder Sparsamkeitssucht genannt werden, wenn trotzdem in neuester Zeit der Gebrauch des Kerbringes dermaßen eingerissen ist, daß nicht nur große Silbermünzen (in England, Frankreich, Norwegen, Dänemark, Belgien, der Schweiz, dem Kirchenstaate, Portugal, Griechenland, der Türkei, Nordamerika, Brasilien, Chile, britisch Ostindien), sondern sogar kleine und große Goldstücke (in Oesterreich, Baiern, Würtemberg, England, Dänemark, den Niederlanden, Belgien, Sardinien, dem Kirchenstaate, Spanien, Griechenland, der Türkei, Nordamerika ꝛc.) auf diese nachlässige Weise angefertigt werden.

Die zweite Methode der Reliefrändelung im Ringe (wobei man beliebige Zeichnungen, Schrift ꝛc. auf dem Rande anbringen kann) — unstreitig die in Ansehung der Sicherheit am meisten empfehlenswerthe Rändelung überhaupt — erfordert, daß der vertieft gravirte Prägring aus mehreren (drei) Theilen zusammengesetzt sei, sich nach geschehener Prägung öffne um die Münze loszulassen, und sich sodann wieder schließe. Hierzu ist eine künstliche Konstruktion des Prägwerks nöthig, daher man selten auf diese Art arbeitet. So viel mir bekannt, machen gegenwärtig nur folgende Staaten davon Gebrauch, und zwar zu Schrift: Frankreich bei den 100-, 50- und 20-Franken und den silbernen Fünffranken, Belgien bei den silbernen 5-Franken, England bei einem Theile seiner 5-Schillingstücke, Spanien bei den ganzen und halben Duros; zu Verzierung: Preußen bei den doppelten, einfachen, halben Friedrichd'or, und Hannover bei den einfachen und halben Pistolen.

c) Genaue Uebereinstimmung der aus verschiedenen Münzstätten eines Staats und in verschiedenen Jahren in Umlauf gesetzten Gepräge, so wie möglichst seltene Veränderungen im Gepräge, selbst was scheinbare Kleinigkeiten (z. B. Form und Größe der Buchstaben) betrifft. Handelt man dieser Forderung gemäß, so gewöhnt sich das Auge eines Jeden unbewußt und sicher an das vorschriftmäßige Aussehen der Münzen; ein etwa vorkommendes falsches Stück fällt sogleich auf, und strenge prüfende Vergleichung einer als falsch beargwohnten Münze ist dann leicht. Man hat jetzt in allen guten Münzstätten, um eine Gleichförmigkeit der Gepräge zu erlangen, die Herstellung der Prägstempel durch Senken — d. h. durch Abdrucken und Wiederabdrucken von einem gemeinschaftlichen Originale — eingeführt. Der häufige Wechsel mit mehr oder weniger abgeänderten Geprägen hat oft ein lobenswerthes Streben nach Verbesserung zum Grunde, ist aber jedenfalls ein Uebel, weil er Verwirrung herbeiführt und man am Ende gar nicht mehr weiß, wie denn eigentlich ein echtes Stück Geld aussehen muß. Ich erinnere beispielweise daran, daß auf den österreichischen Zwanzigern zwischen 1824 und 1835 der Kopf des Kaisers Franz in fünferlei Gestalt, auf den hannoverschen Thalern zwischen 1838 und 1848 das Bildniß des Königs Ernst August ebenfalls in fünf verschiedenen Zeichnungen vorkommt.

7) Harmonie zwischen den Geprägen der verschiedenen Sorten eines und desselben Münzsystems ist eine Forderung, durch deren Erfüllung das System — die Gesammtheit der von einem Staate ausgeprägten Geldsorten — den Charakter von Eigenthümlichkeit erhält, welcher nicht nur dem Auge gefällig ist, sondern zugleich die Münzen auf den ersten Blick als zusammengehörig erkennen und von fremden unterscheiden läßt. Gegen die meisten neueren Ausmünzungen ist in dieser Hinsicht nichts einzuwenden, während die Münzkunst früherer Perioden oft hierauf sehr wenig oder gar keine Rücksicht nahm. Der Regel nach pflegt man jetzt für die Gold- und größeren Silber-

münzen ein in den wesentlichen oder auffallendsten Bestandtheilen übereinstimmendes Gepräge beizubehalten[1]), die kleineren Silberstücke mit einfacheren Wappen, oft auch ohne das Bildniß des Landesherrn auszuprägen, und bei den Kupfersorten zu noch größerer Einfachheit herabzusteigen. Dieses Verfahren ist im Allgemeinen sehr zweckmäßig und hat meist ganz von selbst zur Folge, daß einem ferneren Erfordernisse genügt wird, nämlich einer hinlänglichen charakteristischen Verschiedenheit im Gepräge solcher Sorten, welche bei verschiedenem Werthe vermöge ihrer ähnlichen Größe allenfalls miteinander verwechselt werden könnten. Diese Rücksicht ist namentlich nöthig in Betreff der Kupferstücke, welche etwa in betrügerischer Absicht versilbert oder vergoldet werden möchten, um sie als Stücke von edlem Metalle unterzuschieben, und der Silberstücke, welchen mit gleichem Vornehmen eine Vergoldung gegeben sein könnte. So könnten z. B. von hannoverschen Münzen ein vergoldeter Gutergroschen und die halbe Pistole, welche fast genau gleiche Größe haben, unter gewissen Umständen mit einander verwechselt werden, wenn nicht ihr Gepräge auf beiden Seiten dermaßen verschieden wäre, daß der flüchtigste Blick die Unterschiebung erkennen müßte. In Baiern hat der Kupferpfennig gleiche Größe mit dem silbernen 3-Kreuzerstücke, und der halbe Kreuzer mit dem 6-Kreuzerstücke; das Gepräge unterscheidet sie aber genügend.

Hin und wieder ist dagegen für die in Rede stehende Unterscheidung nicht gehörig gesorgt. In England sind z. B. der halbe Schilling (6 Pence) und der halbe Sovereign von einerlei Größe, rücksichtlich des Gepräges jedoch zwar auf dem Reverse, *nicht aber* auf dem Averse, deutlich verschieden. Das sächsische 5-Thaler und das 5-Neugroschenstück bieten eine äußerst geringe Verschiedenheit der Größe, einen ganz gleichen Avers und einen höchst ähnlichen Revers dar. Noch mehr zu einer Täuschung geeignet sind ein Paar andere sächsische Münzsorten, nämlich die unter König Anton (1827—1836) geschlagenen Zehnthalerstücke und Dritteltthaler, welche an Größe vollkommen gleich, im Avers gänzlich übereinstimmend und auf dem Reverse bei etwas schnellem Ansehen nicht von einander zu unterscheiden sind. Bei Gelegenheit der neuen Ausmünzung der freien Stadt Bremen prägte man i. J. 1841 anfangs Kupferstücke von ½ Groten, welche den gleich großen silbernen 6-Groten so ähnlich waren, daß man sich noch im nämlichen Jahre entschloß, das Gepräge beider Seiten wesentlich abzuändern, um vorgekommene Täuschungen für die Folge zu verhindern.

Fünftes Kapitel.

Ueber die Abnutzung der Geldsorten durch den Umlauf, und das Verhalten verschiedener Gold- und Silberlegirungen in dieser Hinsicht.

Der durch unvermeidliche Abreibung beim Gebrauch des verarbeiteten Goldes und Silbers entstehende Gewichtverlust ist schon im Allgemeinen eine Erscheinung von Interesse, da die abgeriebenen Metalltheile für menschliche Wahrnehmung so gut wie gänzlich verschwinden, und die Menge des auf diese Weise alljährlich in der ganzen Welt verloren gehenden Kapitals durchaus nicht geringfügig ist[2]). Doppelte Wichtigkeit aber

---

[1]) In Frankreich pflegt man das Brustbild der Goldmünzen und jenes der Silberstücke nach entgegengesetzten Seiten sehen zu lassen.

[2]) Bei der Verarbeitung zu Gegenständen, welche viel Feilen, Schaben, Schleifen 2c. erfordern, beginnt das erwähnte Verschwinden schon unter den Händen der Arbeiter. Ein erfahrener Goldschmied versicherte mir, daß die Anfertigung goldener Schmucksachen durchschnittlich von 16 Theilen rohen Materials etwa 8 Theile fertige Waare liefere, dann 7 Theile aus den Abfällen wieder gewonnen werden, 1 Theil aber (also 6¼ Prozent) absolut verloren gehe.

erlangt die Abnutzung in dem besondern Falle des gemünzten Goldes und Silbers, weil durch sie — völlig abgesehen von dem Verluste an sich und von der allmäligen Verwischung des Gepräges — der Zweck vereitelt wird, in dem geprägten Gelde Stück für Stück eine unveränderliche, daher stets zuverlässig bekannte Gewichtmenge edlen Metalls zu besitzen. Die Geschichte des Münzwesens hat zur Genüge gelehrt, welche große Nachtheile aus einer zu weit gediehenen Abnutzung und dadurch eintretenden Entwerthung der Geldsorten entstehen; und mehr als Ein Mal sind Abänderungen des Münzfußes direkt oder indirekt aus dieser Quelle hervorgegangen.

Bei solcher Lage der Sache ist die Kenntniß der bei Abnutzung des Geldes einwirkenden Verhältnisse, sowie die Erforschung des Betrages, bis zu welchem die Abnutzung unter gegebenen Umständen steigt, ein Gegenstand von nicht geringer Bedeutung. Resultate von desfallsigen Beobachtungen und Versuchen mögen hin und wieder in den Archiven der Finanzministerien, Münzdirektoren und Banken vergraben liegen; von öffentlich mitgetheilten Nachrichten der Art kenne ich nur 1) die Arbeiten von Cavendish und Hatchett, welche in den Jahren 1798—1802 auf Befehl der englischen Regierung vorgenommen wurden[1]), und 2) einige zu verschiedenen Zeiten (1787, 1798, 1807, 1826, 1833) von der Londoner Münze im Großen angestellte Nachwägungen englischer Geldsorten, worüber Jacob berichtet[2]). Von diesen Arbeiten der Vorgänger werde ich einen gedrängten Ueberblick geben, bevor ich meine eigenen Versuche mittheile.

I. Frühere, in England angestellte, Beobachtungen und Versuche.

A. Untersuchungen von Cavendish und Hatchett.

Es wurden Gold, Silber und Kupfer geprüft. Die Experimentatoren dehnten ihre Versuche auf Goldlegirungen aus, welche Zinn und Eisen enthielten; da diese keinen Gebrauch bei der Ausmünzung finden, lasse ich die damit erhaltenen Resultate unerwähnt. Rücksichtlich der angeführten Legirungen ist zu bemerken, daß das englische Münz-Gold 22 Karat, das englische Münz-Silber 14 Loth 14.4 Grän hält; daß unter fein Gold hier solches von 23 Karat 3¾ Grän verstanden wird; und daß ein der Goldlegirung beigesetztes R rothe Karatirung (mit Kupfer allein), ein W weiße (mit Silber allein), ein G endlich gemischte (mit Kupfer und Silber gemeinschaftlich hergestellte) bedeutet.

Die Versuche wurden nach folgendem Schema angestellt:

1) Ueber die Abnutzung der Metalle beim Reiben von Geldstücken an Geldstücken, und zwar

a) glatter (ungeprägter) an glatten von gleicher Art;
b) geprägter an geprägten gleicher Art,
c) glatter an glatten von theils gleicher, theils verschiedener Art,
d) geprägter an geprägten von theils gleicher, theils verschiedener Art.

Hierbei wurden 28 Geldstücke (beziehungsweise ungeprägte Platten) von 0.9 Zoll Durchmesser horizontal in einem Rahmen befestigt, über jedes wurde ein anderes Stück Geld gebracht und vermittelst eines Gewichtes auf jenes erstere niedergepreßt; die oberen Stücke wurden alle durch einen zweiten Rahmen befestigt, der so beweglich war, daß mittelst Umdrehens einer Kurbel jedes obere Stück gegen drei Achtelzoll vor- und rückwärts auf dem untern sich verschob. Die Anzahl dieser Bewegungen betrug bei verschiedenen Versuchsreihen von 20,000 bis über 200,000. In den Versuchsreihen a und b wurden je drei gleiche Paare gerieben und deren Gewichtabgänge vereinigt notirt; in den Reihen c und d war von jeder Art der Zusammenstellung nur ein Paar

[1]) Karl Hatchett's Versuche und Beobachtungen über die verschiedenen Karatirungen, die spezifische Schwere und über das komparative Abnutzen des Goldes. A. d. Engl. von J. F. C. Wuttig. Jena, 1804.

[2]) Ueber Produktion und Konsumtion der edlen Metalle. Von Will. Jacob. A. d. Engl. von C. H. Kleinschrod. Leipzig 1838.

vorhanden. Die beobachteten Gewichtsverminderungen waren im Allgemeinen sehr gering: unter 93 Resultaten, welche für unsern Zweck von Interesse sind, befinden sich

9, wo der Verlust 33.7 bis 65.8 Gran betrug;
4, wo er 11.2 bis 23 Gran,
6, wo er 4.2 bis 8.2 Gran,
7, wo er 3.0 bis 3.8 Gran,
6, wo er 2.1 bis 2.6 Gran,
12, wo er 1.1 bis 1.9 Gran,
11, wo er 0.2 bis 0.9 Gran,
14, wo er nur 0.1 Gran erreichte;
3, wo er unter 0.1 Gran blieb;
16, wo gar kein Gewichtverlust Statt fand;
4, wo sogar eine Zunahme des Gewichts (0.02 bis 2.6 Gran) eintrat, weil eine Platte von der an ihr geriebenen verschiedenartigen Theile an sich nahm;
1, wo die Gewichtsänderung unbestimmt blieb.

Es ist offenbar, daß durch die kleine Anzahl der geprüften Stücke und durch den meistentheils nur geringen Betrag der Abnutzung die auf die Versuche gebauten Folgerungen nicht unbedeutend an Sicherheit verlieren.

2) Ueber die Abnutzung von Geldstücken beim Schütteln (vereinigten Reiben und Stoßen) mit anderen Geldstücken. Zur Ausmittelung des Verhaltens unter dieser kombinirten Einwirkung wurden 200 Goldstücke von fünf verschiedenen Legirungen durch einander gemengt, in eine würfelförmige hölzerne Büchse gefüllt und durch 71,720 Umdrehungen derselben (welche in 40 Stunden vollendet waren) geschüttelt. Von jeder der fünf Geldsorten nahm man 20 glatte und 20 geprägte Stücke. Nach Beendigung des Versuchs zeigten sich folgende Gewichtverluste an je 20 Stücken:

	Glatt	Geprägt
Fein Gold	92.8 Gran	95.6 Gran
Münzgold W	63.5 „	60.1 „
„ „ G	12.0 „	11.7 „
„ „ R (mit reinem, weichem Kupfer legirt)	18.0 „	19.2 „
„ „ R (mit einer Mischung von weichem und hartem Kupfer)	13.0 „	12.1 „
Summe	199.3 Gran	198.7 Gran.

3) Ueber die Abnutzung der Geldstücke beim Reiben gegen rauhe sandartige Körper. Man bediente sich hierbei einer horizontalen hölzernen Scheibe von $2^1/_2$ Fuß Durchmesser, gegen deren Oberfläche die Geldstücke (von allen verschiedenen Metallen zugleich, zwei von jeder Art) vermittelst geeigneter Gewichte platt angedrückt wurden, nachdem die Scheibe mit einem rauhen pulverigen Körper bedeckt war, und während dieselbe sich in fortwährender schneller Umdrehung um ihre Achse befand. Man gebrauchte auf diese Weise: feingepulverten Mörtel lose auf die Scheibe gestreut, feinen weißen Streusand durch Hausenblase fest angeleimt, ebenso aufgeleimte Feilspäne von rothkaratirtem Münzgolde, endlich aufgeleimte Eisenfeilspäne. Die Resultate waren folgende:

Benennung der Metalle	Gewichtverlust, in Granen, beim Reiben mit							
	Mörtel		Streusand		Goldfeile		Eisenfeile	
	Glatt	Geprägt	Glatt	Geprägt	Glatt	Geprägt	Glatt	Geprägt
Fein Gold	0.8	3.8	18.1	20.1	9.7	13.8	25.0	27.2
Münzgold W	0.7	2.7	16.5	17.6	3.1	5.3	20.0	26.3
„ G	0.3	1.8	11.6	15.0	0.1	0.4	22.8	26.1

Benennung der Metalle	Gewichtverlust, in Granen, beim Reiben mit							
	Mörtel		Streusand		Goldfeile		Eisenfeile	
	Glatt	Geprägt	Glatt	Geprägt	Glatt	Geprägt	Glatt	Geprägt
Münz-Gold R (mit weichem Kupfer).	0.7	1.9	15.5	13.9	0.6	0.4	20.3	26.9
Münz-Gold R (mit gemischtem Kupfer). . .	0.2	1.2	11.9	14.8	0.4	0.5	27.8	27.4
18karatiges Gold W. . .	0.2	0.8	9.0	11.9	0.1	0.2	10.2	10.9
Münz-Silber.	1.0	1.8	9.8	10.4	0.8	0.8	11.4	16.4
Weiches Kupfer.	0.2	0.2	7.2	9.6	—	0.2	12.6	13.0

Aus der Gesammtheit der von den beiden englischen Gelehrten durchgeführten Versuche sind folgende Schlüsse zu ziehen:

a) Beim Aneinanderreiben gleichartiger Münzstücke nutzt sich 22karatiges Gold weniger ab, als feines und 18karatiges; 14.8löthiges Silber etwas mehr als 22karat. Gold; 12karat. Gold und reines Kupfer am meisten; geprägtes Geld sehr viel, mehr als ungeprägte Platten. Hinsichtlich des etwaigen Vorzuges der weißen, der rothen oder der gemischten Karatirung für das Münzgold lassen die Resultate — obschon sie nur geringe Unterschiede darbieten — ziemlich sicher erkennen, daß das roth karatirte (nur mit Kupfer versetzte) Gold am wenigsten Abgang erleidet.

b) Wenn Münzen aus verschiedenen Metallen oder Legirungen an einander gerieben werden, nutzt sich jederzeit die weichere mehr ab, als die härtere. Zwischen den Sorten des 22karatigen Goldes, sowie zwischen feinem und 22karatigem Golde ist die Abreibung gering; sie beträgt etwas mehr zwischen 22karat. Golde und 14.8löthigem Silber oder 12karatigem Golde, bedeutend mehr zwischen Kupfer und 14.8löthigem Silber; steigt aber am höchsten beim Zusammenreiben von Kupfer mit 22karat. Golde.

c) Bei anhaltendem Schütteln eines Gemenges verschieden legirter Goldstücke leiden diejenigen am meisten, welche aus der weichsten Legirung bestehen, die übrigen im umgekehrten Verhältnisse ihrer Härte; so daß Feingold den allergrößten Abgang erleidet, das weißkaratirte 22karatige Gold ihm am nächsten kommt, das roth und das gemischt karatirte hingegen am wenigsten verlieren. — Das Gepräge scheint beim Schütteln nichts zu Vermehrung der Abnutzung beizutragen, wie denn überhaupt unter dieser Art Einwirkung die Ränder weit mehr leiden, als die Flächen.

d) Werden Geldstücke an scharfen sandartigen Substanzen gerieben, so hilft das Gepräge bedeutend dazu, die Abnutzung zu steigern. Unter gleichen Umständen nutzt sich alsdann ein Metall desto mehr ab, je weicher es ist; und es steht hierin das reine (weiche) Kupfer ungefähr dem 18karatigen Golde gleich; etwas mehr als diese beiden nutzt sich das 14.8löthige Silber, bedeutend mehr (durchschnittlich nahe doppelt so stark als 18karatiges) das 22karatige Gold, am allermeisten aber (nach der Mittelzahl fast drei Mal so stark als 18karatiges) das feine Gold ab.

Gegen die direkte Anwendung dieser Folgerungen zur Entscheidung der Frage: welche Versetzung des Goldes beim Ausmünzen die zweckmäßigste sei, lassen sich beachtenswerthe Einwendungen machen. Zunächst sind die Reibungsversuche (um schnell ein einigermaßen entschiedenes Resultat zu gewinnen) unter einem viel stärkeren Drucke vorgenommen worden, als das Geld der Regel nach beim Gebrauche, Transporte 2c. auszuhalten hat; und es kann sein, daß bei geringerem Drucke das Verhalten sich etwas ändert, das feine Gold z. B. nicht in gleich großem Verhältnisse mehr abgenutzt wird, als das legirte. Auf der andern Seite wird die geringere Abnutzbarkeit des 18karatigen Goldes beim Reiben an scharfen sandartigen Substanzen als weniger bedeutsam erscheinen, wenn man bedenkt, daß eine Reibung dieser Art im Geldumlaufe (besonders gerade

bei Gold) weit weniger vorkommt als die Reibung von Geld an Geld, namentlich gleicher Legirung.

Da nun unter dieser letztern Art Reibung das 22karat. Gold sich besser hält als jedes andere, so kann man mit Recht dasselbe für am meisten zur Ausmünzung geeignet ansehen, ungeachtet seine Härte geringer ist, als die von noch stärker legirtem, z. B. 18karatigem. Zudem spricht gegen stark legirtes Gold dessen minder schöne Farbe (wovon das häßliche Rothwerden des Gepräges, wenn die vor dem Prägen gesottenen Münzen allmälig abgegriffen werden, eine Folge ist), sowie die wegen der Härte vermehrte Schwierigkeit des Prägens. Alles führt demnach darauf hin, das Münzgold nicht, oder doch nicht erheblich geringhaltiger, als zu 22 Karat zu verarbeiten. Da ferner das feine oder beinahe feine Gold nicht nur unter allen Umständen mehr Abreibung erleidet, als das 22karatige; sondern auch — wie bei den Reibungsversuchen gelegentlich beobachtet worden ist — das Gepräge des feinen Goldes in stärkerem Maße verschwindet, als man nach dem Verhältnisse des Gewichtverlustes erwarten sollte (was nur durch Niederdrückung oder Verschiebung der sehr weichen Metalltheile erklärt werden kann[1]): so ergibt sich die Legirung des Goldes zu 22 Karat überhaupt als die angemessenste zum Zwecke der Ausmünzung.

B. Nachwägungen abgenutzter Geldsorten durch die Beamten der Londoner Münze.

Da die im Vorhergehenden angeführten Versuche nur den Zweck hatten, die Abnutzbarkeit der Münzmetalle, im Besondern der verschiedenen Goldlegirungen relativ oder vergleichungsweise zu ermitteln; so ist durch dieselben kein Anhaltspunkt zu gewinnen rücksichtlich des absoluten Gewichtverlustes, welchen bestimmte Geldsorten während einer gewissen Umlaufszeit erleiden. Hierüber können allein Abwägungen von Münzen, welche eine bekannte Zeit lang in Zirkulation gewesen sind, Aufschluß geben, und diese dürfen nicht mit einer zu kleinen Anzahl Stücke vorgenommen werden, damit ein Resultat erhalten wird, welches mit genügender Sicherheit als Mittelwerth der Abnutzung gelten kann. Die Beamten der Londoner Münze haben zu verschiedenen Malen solche Nachwägungen angestellt, deren Ergebnisse im Folgenden kurz mitgetheilt und mit einigen Bemerkungen begleitet sind.

1) Die Wägungen vom Jahre 1787 betrafen die damals im Umlaufe befindlichen, größtentheils sehr stark abgeschliffenen englischen Silbergeld-Sorten, deren durchschnittliches Alter nicht angegeben wird, so daß ein Schluß auf den jährlichen Betrag der Gewichtverminderung unmöglich ist. Man fand den Gewichtabgang in Masse, im Vergleich zu dem gesetzlichen Gewichte der Münzen bei ihrer Ausprägung, wie folgt:

Bei den Kronen (Fünfschilling-Stücken)	3.313	Prozent
„ „ halben Kronen	9.900	„
„ „ Schillingen	24.597	„
„ „ Sechspence-Stücken	38.285	„

Man kann sich vorstellen, in welchem heillosen Zustande die kleineren Sorten dieses Silbergeldes gewesen sein müssen. In der That bemerkt Jacob von den damaligen Schillingen, daß sie beinahe jede Spur des Gepräges verloren hatten und nur glatte Silberplättchen ohne Aufschrift oder Bildniß darstellten.

2) Der nämliche Versuch wurde, mit denselben Geldsorten, im Jahre 1798 wiederholt, und ergab einen ferneren Mehrverlust von

0.195	Prozent bei den	Kronen,
1.907	„ „ „	halben Kronen,
5.016	„ „ „	Schillingen, und
3.147	„ „ „	Sechspence.

[1]) Vergl. die Anmerkung auf S. 15.

Diese vier Sorten sind demnach i. J. 1798 beziehungsweise um 3.508 — 11.807 — 29.613 — 41.432 Prozent durchschnittlich zu leicht gewesen. Erinnert man sich, daß die angegebene Vergrößerung des Untergewichtes durch eine elfjährige Zirkulation entstanden ist; so kann leicht berechnet werden, daß in dieser Periode die mittlere jährliche Abnutzung (in Prozenten des ursprünglichen vollen Gewichts ausgedrückt) betragen hat:

bei den Kronen.	0.0177	Prozent
„ „ halben Kronen. .	0.1733	„
„ „ Schillingen. . . .	0.4560	„
„ „ Sechspence. . . .	0.2861	„

Den auffallend geringen Verlust der halben und besonders der ganzen Kronen erklärt Jacob dadurch, daß diese beiden Sorten selten gewesen seien, man deshalb häufig vorgezogen habe, dieselben in Sparbüchsen rc. aufzubewahren, also dem Umlaufe zu entziehen[1]). Er meint zugleich, daß der Zuwachs an Untergewicht, oder die fernere Abnutzung während jener 11 Jahre, bei den Schillingen und halben Schillingen (Sechspence) noch beträchtlicher gewesen sein würde, wenn diese Stücke nicht schon vorher so glatt abgegriffen gewesen wären; daß man also den jährlichen Gewichtverlust neuer Stücke höher anschlagen müsse, als er sich aus den in Rede stehenden Wägungen ableiten läßt.

3) Wägungen vom Jahre 1807. — Englische Goldmünzen, wie sie damals im Umlaufe waren, wurden in Massen gewogen und ihr Gewichtabgang (gegen das volle Gewicht der Ausprägung) bestimmt, wie folgt:

Guineen, von einem Wechsler, 1000 Stück	0.946	Prozent
„ aus einem Kaufmannsladen, 100 Stück .	1.167	„
Halbe Guineen, vom Wechsler, 600 Stück	2.129	„
Drittel Guineen, desgleichen, 300 Stück	0.862	„

Ueber das Alter der gewogenen Münzen liegt keine Angabe vor.

4) Wägungen von den Jahren 1826 und 1833, angestellt mit Gold- und Silber-Sorten der neuen, seit 1816 eingeführten Prägung. Hierbei wurde das Gewicht des vorläufig abgewaschenen Schmutzes angemerkt, sofern dieser in gewissem Grade ein Kennzeichen des schwächern oder stärkern Umlaufes sein kann. Der Gewichtabgang oder das Untergewicht ist immer im Vergleich mit dem vollen gesetzlichen Gewichte der neugeprägten Stücke zu verstehen.

Sorten	Jahrzahl der Ausprägung	Anzahl der gewogenen Stücke	Alter der Münzen. Jahre	Schmutz an sämmtlichen Stücken. Gran	Untergewicht der gereinigten Münzen. Prozent	Durchschnittliche jährliche Abnutzung. Prozent
Gold:						
Sovereigns . . .	1817	300	16	9	0.441	0.028
„ . . .	1821	300	12	12	0.454	0.038
„ . . .	1817	350	9	7	0.226	0.025
„ . . .	1825	300	8	12	0.333	0.041
„ . . .	1821	500	5	15	0.196	0.039
„ . . .	1829	300	4	9	0.173	0.043
„ . . .	1825	500	1	8	0.066	0.066

[1]) Mit den Kronen ist dies bekanntlich auch jetzt noch sehr der Fall.

Sorten	Jahrzahl der Ausprägung	Anzahl der gewogenen Stücke	Alter der Münzen. Jahre	Schmutz an sämmtlichen Stücken. Gran	Untergewicht der gereinigten Münzen. Prozent	Durchschnittliche jährliche Abnutzung. Prozent
Halbe Sovereigns	1817	300	16	11	0.817	0.051
" "	1821	300	12	10	0.692	0.057
" "	1817	300	9	6	0.281	0.031
" "	1825	300	8	11	0.678	0.084
" "	1820	230	6	8	0.268	0.044
" "	1829	300	4	7	0.308	0.077
" "	1825	300	1	7	0.140	0.140
Silber:						
Halbe Kronen. .	1817	300	16	38	2.379	0.148
" "	1821	300	12	37	1.650	0.137
" "	1816, 17	300	$9^1/_2$	22	0.993	0.104
" "	1825	300	8	36	0.846	0.106
" "	1820, 21	300	$5^1/_2$	29	0.765	0.139
" "	1829	300	4	15	0.087	0.022
" "	1824, 25	300	$1^1/_2$	22	0.070	0.047
Schillinge. . . .	1817	300	16	15	4.950	0.309
"	1821	300	12	22	2.921	0.243
"	1816, 17	300	$9^1/_2$	14	2.299	0.242
"	1825	300	8	20	2.077	0.259
"	1820, 21	300	$5^1/_2$	22	1.608	0.292
"	1829	300	4	14	0.446	0.111
"	1824, 25	300	$1^1/_2$	13	0.244	0.163
Sechspence . . .	1817	300	16	12	5.596	0.350
" . . .	1821	300	12	12	4.071	0.339
" . . .	1816, 17	300	$9^1/_2$	10	3.766	0.396
" . . .	1825	300	8	12	3.167	0.396
" . . .	1820, 21	300	$5^1/_2$	9	2.383	0.433
" . . .	1829	300	4	14	1.429	0.357
" . . .	1824, 25	300	$1^1/_2$	12	0.359	0.239

Diese Tabelle gibt zu viel mehr Schlüssen und Betrachtungen Anlaß, als Jacob in seinem oben angeführten Werke daraus zieht.

Zuerst fällt in die Augen, daß die Menge des den Münzen anhängenden Schmutzes keineswegs regelmäßig mit dem Alter derselben steigt, und daß sie eben so wenig dem eingetretenen Gewichtverluste (der Abnutzung) proportional ist. Dieß läßt sich theils daraus erklären, daß die Münzen bald mehr, bald weniger (und nicht nothwendig im genauen Verhältnisse ihres Alters) durch den kleinen Verkehr gelaufen sind, welcher ihnen gerade den Schmutz beibringt; theils daraus, daß die Ansetzung von Schmutz bald eine Grenze findet, während die Abnutzung stetig fortschreitet; theils endlich daraus, daß die Schmutzanhäufung selbst in gewissem Grade die Abnutzung verzögern kann, indem sie die Oberfläche der Münzen schützt.

Dagegen findet — wie man der Natur der Sache nach erwarten muß — ein entschiedener Einklang zwischen dem Alter der Münzen und der Größe ihres Gewicht-

verlustes Statt. Sämmtliche 35 Wägungen bieten nur 3 zufällige Ausnahmen davon dar, indem unter den Sovereigns die 9 Jahr alten etwas weniger verloren haben als die 8 Jahr alten; unter den halben Sovereigns die 6jährigen weniger als die 4jährigen, und die 9jährigen weniger als die 8jährigen.

Der durchschnittliche jährliche Gewichtabgang wird durch das arithmetische Mittel aus den Zahlen der letzten Spalte für jede Sorte prozentisch ausgedrückt; davon ist, unter Berücksichtigung des vollen gesetzlichen Gewichts eines einzelnen Stückes, leicht die absolute Größe des mittlern jährlichen Verlustes herzuleiten.

Sorten	Mittlere jährliche Abnutzung in Prozent	Gewicht eines vollwichtigen Stücks. Gramm	Mittlere jährliche Abnutzung des einzelnen Stücks. Milligramm
Sovereign.	0.040	7.9874	3.19
Halber Sovereign.	0.069	3.9937	2.75
Halbe Krone	0.100	14.1365	14.13
Schilling	0.231	5.6546	13.06
Sechspence	0.359	2.8273	10.15

Da an Größe das Sechspence-Stück dem halben Sovereign, und der Schilling dem Sovereign sehr nahe gleich ist; so sieht man, daß die Silbermünzen ungefähr 4 Mal so viel am Gewichte in gleicher Zeit verlieren, als Goldmünzen von gleicher Größe. Berücksichtigt man das sehr verschiedene spezifische Gewicht beider Metalle, so ergibt sich, daß in gleicher Umlaufszeit von den Silbermünzen eine 6½ bis 7 Mal so dicke Metallschicht abgerieben wird, als von den Goldstücken. Dieß darf man jedoch nicht der stärkern Abnutzbarkeit des Silbers[1]), sondern muß man allein dem Umstande zuschreiben, daß Gold überhaupt schonender behandelt wird als Silber, und daß Letzteres weit öfter durch die Hände geht, einen viel raschern Umlauf hat.

Von Münzen aus gleichem Metalle verlieren die kleineren mehr als die großen, wenn man die Abnutzung in Prozenten des Gewichts ausdrückt. Dagegen ist der Verlust bei den kleineren geringer, wenn man dessen absoluten Betrag am einzelnen Stücke ins Auge faßt. Letzteres kann im Allgemeinen nicht anders erwartet werden, da die der Abreibung ausgesetzte Oberfläche bei dem Stücke von geringerem Gewichte ebenfalls geringer ist. Es muß jedoch noch untersucht werden, in wiefern die Größe der Abnutzungen mit jener der Oberflächen korrespondirt. Die Oberfläche des Sovereigns ist 1.27 Mal so groß als jene des halben Sovereign; verliert der Letztere im Durchschnitte jährlich 2.75 Milligramm, so müßte der Verlust des Erstern — im Verhältniß der Oberflächen berechnet — 3.49 Milligr. betragen: dieß stimmt ziemlich gut mit der erfahrungsmäßigen Abnutzung, welche 3.19 Mgr. beträgt. Bei den Silbersorten ist dagegen das Ergebniß ein ganz anderes. Der Schilling hat 1.48 Mal, und die halbe Krone 2.75 Mal so viel Oberfläche als der Sixpence; verliert demnach dieser im Durchschnitte jährlich 10.15 Milligr., so gibt dies — das Verhältniß der Oberflächen zu Grunde gelegt — für den Schilling 15.02, und für die halbe

[1]) In der That nutzt sich, nach den oben übersichtlich mitgetheilten Versuchen von Cavendish und Hatchett, das englische Münzsilber zwar etwas mehr ab als Münzgold, wenn beide an Stücken gleicher Art gerieben werden; dagegen ist beim Reiben an scharfen sandartigen Substanzen die Abnutzung des Silbers geringer als jene des Goldes.

Krone 27.91 Mgr., während die Erfahrung beziehungsweise nur 13.06 und 14.13 nachweiset. Von einer Flächengröße gleich jener des Sixpence beträgt die jährliche Abnutzung

am Sixpence selbst	10.15	Mgr.
am Schilling	8.82	„
an der halben Krone	5.14	„

Diese Abweichungen haben (da die Legirung bei allen drei Sorten dieselbe ist) ihren Grund nur darin, daß die größeren Geldsorten weniger oft durch die Hände gehen, daher minder der Abreibung ausgesetzt sind, als die kleineren, welche zu den geringsten alltäglichen Zahlungen in jedem Augenblicke zur Anwendung kommen.

An der Summe von 5 Schilling geht jährlich ab

in 2 halben Kronen	28.26	Mgr.
„ 5 Schillingen	65.30	„
„ 10 Sixpence	101.50	„

Um einen Begriff von dem Werthbetrage zu gewinnen, der durch die Abnutzung des Geldes unrettbar verloren geht, betrachte man Folgendes. Die Londoner Münze prägte von 1816 bis 1847 einschließlich, also in 32 Jahren, für 89,012,528 Pfd. Sterl. Goldmünzen. Rechnet man die jährliche Abnutzung nur zu 0.04 Prozent, wie sie für ganze Sovereigns Statt findet, und nimmt man zugleich an, jedes der geprägten Stücke habe durchschnittlich nur 10 Jahre[1]) dem Umlaufe gedient, also 0.4 Prozent verloren; so ist an der Ausprägung jener 32 Jahre ein Kapital = 356,050 Pf. St. oder 2,374,000 Rthlr. preuß. Courant abgenutzt und rein verschwunden.

Die Ausmünzung an Silbergeld der drei Sorten, von welchen oben die Abnutzungsgröße nachgewiesen wurde, war in den zwei Jahren 1843 und 1844 wie folgt:

Halbe Kronen, 1843, für	56,826	Pf.	St.
„ „ 1844, „	249,876	„	„
Schillinge, 1843, für	73,260	„	„
„ 1844, „	223,344	„	„
Sechspence, 1843, „	79,002	„	„
„ 1844, „	99,396	„	„

Bis zum Ende 1855 sind diese Münzen 12 und beziehungsweise 11 Jahre im Umlauf gewesen. Mit Zugrundelegung der ausgemittelten jährlichen Abnutzung von 0.1 Prozent für die halben Kronen, 0.231 Pr. für die Schillinge und 0.359 Pr. für die Sixpence, berechnet sich sonach der jetzt bereits verloren gegangene Silberantheil nachstehender Maßen:

Von	56,826	Pf. St.	1.2	Prozent	682	Pf.	St.
„	249,876	„ „	1.1	„	2749	„	„
„	73,260	„ „	2.772	„	2031	„	„
„	223,344	„ „	2.541	„	5675	„	„
„	79,002	„ „	4.308	„	3403	„	„
„	99,396	„ „	3.949	„	3925	„	„
				Zusammen	18465	Pf.	St.

oder (44.71 Schilling auf 1 köln. Mark fein) 8260 Mark Silber, welche 115,640 Rthlr. werth sind.

---

[1]) Es wurden nicht nur in England selbst die bedeutend zu leicht befundenen Goldstücke eingezogen und zu neuer Ausprägung verwandt, sondern auch öfters in anderen Ländern Massen englischen Goldes zur Ummünzung geschmolzen.

Während der 32 Jahre von 1816 bis 1847 einschließlich hat die Londoner Münze überhaupt für 13,573,560 Pfd. St. Silbergeld geprägt und in Umlauf gesetzt. Davon wird schwerlich etwas aus dem Umlaufe zurückgezogen sein, da noch jetzt Stücke aus den Jahren 1816 und 1817 sehr oft angetroffen werden; und das Einschmelzen von Seiten der Privaten verbietet sich durch die hohe Werthung des Silbers in den englischen Münzen (S. 9). Darf man etwa für die ganze Masse ein Durchschnitts-Alter von 20 Jahren, (— was sicher nicht zu viel ist, da die jüngsten Stücke jetzt 8 Jahre alt sind und über zwei Drittel der Summe, nämlich 9,762,564 Pfd. St. vor 1836 geprägt wurden —) ferner eine Durchschnitts-Abnutzung von jährlich 0.25 Prozent, im Ganzen also 5 Prozent, annehmen; so hat England an obiger Silberausprägung bereits wenigstens 303,591 Mark fein Silber oder einen Werth von 4,250,274 Rthlr. unwiederbringlich eingebüßt. An wie viel Händen, in wie viel Taschen, auf wie viel Zahltischen mögen diese 1500 Zentner Silber allmälig in feinster Staubgestalt hängen geblieben sein, und werden sie wohl jemals vereinigt und sichtbar wieder auftreten?!

II. Eigene Beobachtungen und Versuche.

In der nun folgenden Darstellung meiner eigenen, ausschließlich in Hinsicht auf Silber vorgenommenen, Arbeit werde ich den Gang wählen, welchen die chronologische Aufeinanderfolge der Versuche mir an die Hand gibt; denn man wird hieraus am *besten* die allmälige Entwickelung der leitenden Ideen entnehmen. Diesem Vorsatze nach zerfällt die Abhandlung in zwei Hauptabtheilungen, von welchen die erste über eine Menge Nachwägungen kursirender Silbermünzen verschiedener Größe, verschiedenen Feingehalts und verschiedenen Alters Rechenschaft gibt, auch die daraus gezogenen Folgerungen vorlegt; die zweite aber jene Versuche mittheilt, durch welche ich die relative Abnutzbarkeit verschiedener Silberlegirungen unter wesentlich abweichenden Umständen zu erforschen strebte, um schließlich darauf die Erörterung der Frage zu bauen: welcher Feingehalt der Silbermünze den Forderungen am besten entspreche.

Bei einem sehr großen und wesentlichen Theile des Unternehmens bin ich seiner Zeit durch die freundliche Gefälligkeit des Direktors der königlichen Münze zu Hannover, Herrn Finanzraths Brüel, auf solche Weise unterstützt worden, daß nur hierdurch die Ausführung meines Planes überhaupt möglich wurde.

A. Nachwägung verschiedener kursirender Silbermünzen.

Diese Wägungen wurden (was ich wegen Bestimmung des Alters der Münzen anführe) in den Monaten Mai, Juni und August 1846 vorgenommen. Sie erstreckten sich zum größten Theile auf preußisches Geld, weil nur dieses in bedeutenden Massen von weit zurückreichendem sowohl, als von ganz neuem Datum, nach gleichem Münzfuße ausgeprägt, im nördlichen Deutschland kursirt. Die Münzen wurden vor der Wägung zur Entfernung des Schmutzes mit verdünnter Ammoniakflüssigkeit gewaschen, mit reinem Wasser abgespült und durch Reiben mit einem Tuche abgetrocknet. Bei dem zur Bestimmung des Untergewichts zu Grunde gelegten Normal- oder Ausmünzungsgewichte habe ich die jetzt anerkannte Größe der kölnischen Mark = 233855 Milligramm angenommen, auch vorausgesetzt, daß die Münzen ursprünglich das volle gesetzliche Gewicht wirklich hatten. In beiden Beziehungen sind kleine Unsicherheiten nicht zu vermeiden; man darf sich aber hinsichtlich derselben wohl beruhigen, da einerseits die früheren Differenzen des Markgewichtes doch nur unbedeutend gewesen sind, und andererseits bei gewissenhafter Ausmünzung die Fehler im Gewichte einzelner Stücke sich ungefähr kompensiren, folglich das richtige Gesammtgewicht jederzeit sehr nahe vorhanden ist, wenn eine nicht zu kleine Zahl neuer Stücke gewogen wird[1]).

Ich lasse nun die Resultate meiner Wägungen folgen:

---

[1]) Bei von mir selbst bewerkstelligtem Nachwägen kleiner Partien ganz neuer Stücke mit vollkommenstem Stempelglanze fanden sich

Tabelle I.

Preußische Thaler und Drittel-Thaler.

A. Thaler.						B. Drittel-Thaler.					
Jahrgang	Altersjahre	Anzahl der gewogenen Stücke	Abgang in Prozenten	Durchschnittlicher jährlicher Abgang an 1 Stück: Milligramm	Durchschnittlicher jährlicher Abgang an 1 Stück: Prozent	Jahrgang	Altersjahre	Anzahl der gewogenen Stücke	Abgang in Prozenten	Durchschnittlicher jährlicher Abgang an 1 Stück: Milligramm	Durchschnittlicher jährlicher Abgang an 1 Stück: Prozent
1770	76	42	1.21	3.54	0.016	1769	77	52	2.97	3.22	0.038
1784	62	147	1.40	5.01	0.022	1772	74	92	2.99	3.36	0.040
1785	61	42	1.46	5.33	0.024	1773	73	88	2.73	3.12	0.037
1786	60	189	1.54	5.70	0.026	1774	72	56	2.94	3.41	0.041
1796	50	63	1.34	5.98	0.027	1783	63	32	2.98	3.95	0.047
1802	44	42	1.34	6.79	0.030	1787	59	13	2.75	3.89	0.046
1814	32	798	1.01	7.06	0.032	1790	56	29	2.65	3.97	0.047
1816	30	252	0.89	6.60	0.030	1797	49	38	2.56	4.37	0.052
1817	29	168	0.97	7.41	0.033	1800	46	33	2.69	4.89	0.058
1818	28	777	0.87	6.93	0.031	1801	45	34	2.45	4.53	0.054
1830	16	399	0.55	7.62	0.034	1802	44	47	2.75	5.23	0.062
1831	15	378	0.42	6.20	0.028	1809	37	11	2.09	4.71	0.056
1840	6	126	0.17	6.50	0.029						
1844	2	21	0.04	4.75	0.021						

Man kann hieraus folgern, daß — ein gleichmäßiges Abnutzen vorausgesetzt — gegenwärtig (Ende 1855) die Thaler von 1786 schon um $1\frac{3}{4}$ Prozent, die von 1796—1802 etwa $1\frac{3}{5}$ Prozent, die von 1814 fast um $1\frac{1}{3}$ Prozent, die von 1830 um $\frac{4}{5}$ Prozent durchschnittlich zu leicht sind. Die durchschnittliche jährliche Abnutzung eines einzelnen Stücks ergibt sich im Mittel aus allen Resultaten zu 6.1 Milligr. oder 0.027 Prozent. Hiergegen ist die oben (S. 65) nachgewiesene Abnutzung der englischen halben Kronen überraschend groß. Die Halb-Krone hat nämlich an Oberfläche nur 0.88 des jetzigen oder 0.71 des ältern (vor 1817 geprägten) Thalers, dürfte also — bei gleich starker Abnutzung — höchstens 6.1×0.88, d. i. 5.37 Milligramm jährlich verlieren; ihre Abnutzung beträgt aber in der That 14.13 Milligramm, also fast $2\frac{2}{3}$ Mal so viel. Daran hat sicher die verschiedene Legirung (12 Loth fein beim Thaler, 14.8 Loth beim englischen Gelde) in gewissem Grade Schuld; ein anderer sehr wesentlicher Grund ist aber in der eigenthümlich verschiedenen Umlaufsweise beider Münzsorten zu suchen. Während nämlich der deutsche Thaler in Massen zu großen Zahlungen angewendet wird, dabei in Papierrollen oder in Säcken öfters Monate, selbst Jahre lang ruht, dient in England (wo gesetzlich alle Zahlungen über 40 Schilling in Golde geschehen) das Silbergeld nur zur Berichtigung kleiner Beträge, so daß zu einer Verpackung in Rollen keine Veranlassung vorliegt, vielmehr jedes Stück unverhüllt durch die Hände läuft und allen abnutzenden Reibungen bloßgestellt ist.

42	hannoversche Thaler	von	1847 (Zeichen A)	um	0.1828	Prozent	zu leicht.
42	„	„	1848 (Zeichen B)	„	0.0438	„	„ „
19	königl. sächsische	„	1843	„	0.1080	„	„ „
21	preußische	„	1844	„	0.0420	„	„ „
24	„ Sechstelthaler	„	1844	„	0.0900	„	„ „
21	hannoversche	„	1847	„	0.1078	„	„ „

In älteren Perioden mögen allerdings etwas beträchtlichere Abweichungen vorgefallen sein.

Die Drittelthaler-Stücke betreffend, ersieht man, daß gegenwärtig nach weitern 9-jährigen Umlauf bei den ältesten der von mir untersuchten Jahrgänge ein Gewichtabgang von $3^1/_3$ Prozent eingetreten sein muß; bei den neuesten Stücken beträgt er nun $2^1/_2$ Prozent. Die durchschnittliche jährliche Abnutzung ist im Mittel aus sämmtlichen Resultaten 0.048 Prozent oder am einzelnen Stücke 4.05 Milligr. Uebrigens offenbart sich eine entschiedene Abnahme des jährlichen Gewichtverlustes bei zunehmendem Alter der Stücke. Es beträgt nämlich dieser Verlust im Durchschnitte

bei den	72	bis	77	Jahr	alten	Stücken	3.28	Milligr.
" "	56	"	63	"	"	"	3.94	"
" "	45	"	49	"	"	"	4.60	"
" "	37	"	44	"	"	"	4.97	"

Dies ist eine nothwendige Folge des an sich klaren Umstandes, daß eine Münze desto stärker sich abnutzen muß, je schärfer hervorragend ihr Gepräge ist; daß demnach in dem ersten Theile der Umlaufszeit der jährliche Abgang am größten sich darstellt, später — nach Abreibung der am meisten exponirten feinen Theile des Gepräges — die jährliche Abnutzungsquote sich vermindert, und zuletzt (nachdem die Prägung einmal stark abgeschliffen ist) der Jahresverlust am kleinsten wird. Dazu kommt noch, daß ein bei der Ausmünzung schon vorhandenes kleines Untergewicht, welches sehr häufig vorhanden und in der später beobachteten Untergewichtsgröße mit enthalten ist, in der Jugendzeit der Münze von mehr hervorragender Bedeutung gegenüber dem Abreibungsverluste erscheint, als an alten Stücken. Angenommen z. B. ein Drittelstück hätte neu (statt der gesetzlichen 8352 Milligr.) nur 8330 Milligr. gewogen, sei also um 22 Milligr. zu leicht ausgemünzt; ferner betrüge die Abreibung gleichmäßig jedes Jahr 4 Milligr.; so würden spätere Nachwägungen folgende Ergebnisse liefern:

	Untergewicht im Ganzen		Scheinbare jährliche Abnutzung im Durchschnitt	
nach 2 Jahren	30	Milligr.	15	Milligr.
" 5 "	42	"	8.4	"
" 10 "	62	"	6.2	"
" 15 "	82	"	5.46	"
" 20 "	102	"	5.1	"
" 30 "	142	"	4.73	"

u. s. f.

Dieses Beispiel läßt erkennen, daß im Allgemeinen die älteren Stücke einer Münzsorte, in gehörig großer Anzahl gewogen, den durchschnittlichen jährlichen Abreibungsverlust am meisten der Wahrheit angenähert ergeben müssen, obwohl dabei der vorstehende erste Grund zu einer allmäligen Verkleinerung der Jahresquote seine Kraft keineswegs verliert, also diese Verkleinerung selbst als Regel zugegeben werden muß, wenn auch zufällige Umstände sie verschleiern, neutralisiren oder manchmal gar ins Gegentheil verkehren mögen.

Fasse ich in der die Thaler betreffenden Abtheilung A von Tabelle I. die Resultate ähnlich gruppenweise zusammen, wie oben hinsichtlich der Drittelstücke geschehen ist, so findet sich

für ein Alter von				als durchschnittlicher jährlicher Abgang	
61	bis	76	Jahren . . .	4.62	Milligr.
50	"	60	" . . .	5.84	"
30	"	44	" . . .	6.81	"
15	"	29	" . . .	7.04	"

zu offenbarer Bestätigung des Gesagten, ungeachtet die Thaler vor 1817, da sie von größerer Oberfläche und nicht im Ringe geprägt sind, der Abnutzung unter gleichen Umständen mehr unterliegen mußten, als die 1817 und später erschienenen.

Tabelle II.

Preußische Sechstel-Thaler-Stücke.

Jahrgang	Altersjahre	Anzahl der gewogenen Stücke	Abgang in Prozenten	Durchschnittlicher jährlicher Abgang an 1 Stück	
				Milligramm	Prozent
1766	80	53	5.53	3.70	0.069
1775	71	22	3.75	2.82	0.053
1799	47	40	3.59	4.08	0.076
1803	43	134	3.75	4.65	0.087
1804	42	66	3.87	4.93	0.092
1805	41	84	3.82	4.97	0.093
1806	40	23	3.77	5.05	0.094
1807	39	30	3.83	5.26	0.098
1812	34	202	3.40	5.35	0.100
1814	32	145	2.89	4.81	0.090
1816	30	124	2.86	5.10	0.095
1817	29	74	2.78	5.10	0.095
1818	28	20	2.93	5.57	0.104
1822	24	78	1.77	3.93	0.073
1823	23	85	1.58	3.69	0.069
1825	21	38	1.51	3.86	0.072
1840	6	32	0.32	2.81	0.052
1842	4	34	0.29	3.82	0.071
1843	3	34	0.10	1.77	0.033
1844	2	25	0.09	2.40	0.045

Bei Betrachtung dieser Tabelle fällt ein merkwürdiger Sprung in der Größe der Abnutzung auf. Während nämlich die ältesten noch im Umlaufe befindlichen Sechstel im Jahre 1846 ungefähr $5^1/_2$ Prozent Untergewicht zeigten, und dieses ziemlich regelmäßig der Reihe nach abnimmt bis zu den im Jahre 1818 geprägten Stücken, wo es nur nahe an 3 Prozent betrug: tritt mit Einem Male, von 1822 an, eine sehr viel geringere Abnutzung auf, indem der Uebergang von 2.93 auf 1.77 Prozent durch die geringe Altersdifferenz von 4 Jahren unmöglich erklärt werden kann.

Der Schlüssel zu dieser räthselhaften Erscheinung muß in der eigenthümlichen Verschiedenheit des Gepräges gesucht werden. Die Sechstel von 1817 und 1818 enthalten auf dem Reverse nichts als weitläufige Schrift, sind hier durchgehends stark abgeschliffen und wenig schmutzig; jene von 1822 und späteren Jahren hingegen tragen das Wappen mit Ordenskette und Umschrift, was Alles zusammen die Fläche sehr viel besser deckt und dem Schmutze eine Menge Anhaltspunkte darbietet, deren Wirksamkeit sich dadurch offenbart, daß die 1822 und etwas später geprägten Stücke fast sämmtlich auf der Wappenseite eine auffallend dicke und festsitzende Schmutzrinde haben. Es ist hiernach nicht zu bezweifeln, daß der Schmutz die neueren (mit dem Wappen versehenen) Sechstel in erheblichem Grade vor Abnutzung schützt, und daß überhaupt ein die Flächen gut deckendes, viel feine Vertiefungen enthaltendes, daher den Schmutz leicht annehmendes und fest haltendes Gepräge zur Konservirung der Münzen beiträgt. Ich bin übrigens durch diese Beobachtung zu Versuchen über die Menge des an Sechstelthalern von verschiedenen Jahrgängen sitzenden Schmutzes veranlaßt worden, welche ich gleich nachher mittheilen will.

Aus vorstehender Tabelle II. folgt der durchschnittliche jährliche Gewichtverlust eines einzelnen Stücks, im Mittel von sämmtlichen Resultaten, zu 4.18 Milligr. oder 0.078 Prozent. Betrachtet man die vor 1821 und die nach diesem Jahre geprägten Portionen der Sechstel als zwei abgesonderte Gruppen (wegen der schon erwähnten Verschiedenheit des Gepräges und weil außerdem seit 1817 auch ein etwas kleinerer Durchmesser der Stücke angenommen ist), so findet man die mittlere jährliche Abnutzung für ein Stück wie folgt:

			Milligr.		Prozent
Aeltere	Jahrgänge	(1766–1818) . .	4.72	=	0.088
Neuere	„	(1822–1844) . .	3.18	=	0.059

Wegen derselben Gründe, welche eine solche abgesonderte Betrachtung zweckmäßig erscheinen lassen, ist auch eine Vergleichung der jährlichen Abnutzungsgrößen — um die schon ein Mal besprochene Abnahme derselben in höherm Alter nachzuweisen — nicht durch die ganze Tabelle durchzuführen; sondern man muß die nach 1818 geschlagenen Stücke von den übrigen absondern. Gruppirt man dann die einem gemeinschaftlichen Jahrzehend angehörigen Jahrgänge zusammen und zieht aus ihren jährlichen Abnutzungsgrößen das Mittel, so entsteht folgende Uebersicht:

71	bis	80	Jahr	alte	3.26	Milligr.
41	„	47	„	„	4.66	„
32	„	40	„	„	5.12	„
28	„	30	„	„	5.26	„

Die Jahrgänge 1822—1844 waren theils zur Zeit ihrer Wägung noch zu jung, daher überhaupt zu wenig abgenutzt; theils umfassen sie mit einander einen zu kleinen Zeitraum; theils endlich ist von den meisten dieser Jahrgänge nur eine ziemlich kleine Stückzahl gewogen worden: aus allen diesen Gründen gestattet der letzte Theil der Tabelle keine Nachweisung über die Verminderung des jährlichen Abganges bei zunehmendem Alter.

Der englische Schilling hat eine fast gleiche (nämlich nur um 4 Proz. größere) Oberfläche wie das preußische Sechstel seit 1817. Die durchschnittliche jährliche Abnutzung des Letztern beträgt (wenn man alle Jahrgänge von 1817 bis 1844 zusammenzieht) 3.66 Milligr. Nutzte sich nun der Schilling in gleichem Verhältnisse ab, so müßte er jährlich an seinem Gewichte 3.66 × 1.04, d. i. 3.81 Milligr. verlieren. Er verliert aber thatsächlich 13.06 Milligr. (S. 65), also fast 3½ Mal so viel. Die auch hier wieder bestätigte sehr viel stärkere Abnutzung des englischen Silbergeldes ist bereits oben (S. 68) erklärt worden.

Versuche über die Menge des an den Sechstelstücken haftenden Schmutzes sind auf die Weise angestellt worden, daß ich die Münzen vor und nach der Reinigung (S. 67) wog, und die Differenz als das Gewicht des Schmutzes in Anrechnung brachte.

Tabelle III.

Ueber den Schmutz an preuß. Sechstelthaler-Stücken.

Jahrgang	Altersjahre	Stückzahl	Gewicht des Schmutzes, Milligramm, im Ganzen	auf 1 Stück durchschnittl.	Untergewicht der reinen Münzen, Prozent	Durchschnittl. jährlicher Abgang an 1 Stück Milligramm	Prozent
1765	81	21	164	7.8	3.83	2.53	0.046
1799	47	26	320	12.3	3.46	3.93	0.074
1803	43	22	257	11.7	3.40	4.22	0.079
1806	40	20	285	14.2	3.70	4.94	0.092
1812	34	27	289	10.7	3.53	5.55	0.104
1813	33	14	167	11.9	2.89	4.68	0.088
1814	32	27	282	10.4	2.98	4.99	0.093
1817	29	22	213	9.7	2.52	4.64	0.087
1822	24	18	372	20.6	1.76	3.92	0.073
1825	21	29	553	19.1	1.56	3.97	0.074
1841	5	14	115	8.2	0.41	4.40	0.082

Man sieht zunächst, daß die Größe der Beschmutzung keineswegs in demselben Verhältnisse steht wie das Alter der Münzstücke, obwohl natürlich erwartet werden darf, daß die Anhäufung des Schmutzes, auf Münzen von ganz gleicher Beschaffenheit, mit dem Alter bis zu einem gewissen (sehr bald erreichten) Grade zunehme. Es ist hierbei zu beachten, daß die preußischen Sechstel aus verschiedenen Perioden durch ihr Gepräge Verschiedenheiten darbieten, welche nicht ohne Einfluß auf das Ansetzen des Schmutzes bleiben können. Der Avers dieser Münzsorte hat zu allen Zeiten das Bildniß mit Umschrift enthalten, ist also nicht wesentlich ungleich; der Revers hingegen hat mehrmals gewechselt. Die Stücke von 1765 tragen nichts als eine Aufschrift von großen weitläufig stehenden Buchstaben, woran der Schmutz wenig haften kann; 1799, 1803 und 1806 ist das Wappenschild mit dem Adler, der Krone und einer Umschrift aufgeprägt, wodurch für den Schmutz weit vielfachere Haltpunkte entstehen; 1812, 1813, 1814 ein Eichenkranz mit In- und Umschrift in kleinen Buchstaben, daher ebenfalls gute Gelegenheit zur Anhaftung des Schmutzes; 1817 wieder nichts als Schrift, deren Zeilen sehr weit von einander abstehen, folglich die Fläche zu glatt lassen, um viel Schmutz aufzunehmen; 1822 und später endlich das Wappenschild mit Adler, Krone, Ordenskette und dichtstehender Umschrift, das Ganze außerordentlich zur Annahme des Schmutzes geeignet. Demgemäß sehen wir denn auch, daß die 81 Jahr alten Stücke von 1765 nicht einmal so viel Schmutz trugen, als die von 1841 schon in 5 Jahren angenommen hatten; daß letztere nicht viel weniger beschmutzt waren, als die 29 Jahr alten Stücke von 1817; daß die Jahrgänge 1799 bis 1814 in ungefähr gleichem Grade schmutzempfänglich sich gezeigt haben; daß schließlich an den so glatten Stücken von 1817 nicht die Hälfte des Schmutzes klebte, der auf den um 5 bis 8 Jahre jüngeren von 1822 und 1825 vorhanden war.

Auf die Stärke der Abnutzung scheint die Menge des angesetzten Schmutzes in solchen Fällen von merklichem Einflusse zu sein, wo die Beschmutzung sehr verschieden ist; doch ist der Beweis hierfür mittelst Tabelle III. nicht ganz entscheidend zu führen, da die betreffenden Wägungen mit einer kleinen Stückzahl vorgenommen sind und deshalb auch die Resultate hinsichtlich der Abnutzungsgröße zum Theil von jenen der Tabelle II. etwas abweichen. Ein Gesammtdurchschnitt der letzten beiden Spalten in Tabelle III. gibt jedoch die jährliche Abnutzung zu 4.34 Milligr. oder 0.081 Prozent

und bestätigt somit genügend den Inhalt von Tabelle II., aus welcher wir sie oben = 4.18 Milligr. oder 0.078 Pr. abgeleitet haben.

Auffallend ist — wenn man die Angaben der auf S. 64 gegebenen Tabelle hierher zieht — der geringe Schmutzansatz englischer Silbermünzen, gegenüber dem der deutschen. Es sind in dieser Beziehung die Schillinge mit den Sechstelstücken am einfachsten zu vergleichen, da die Oberflächengröße bei beiden sehr nahe übereinstimmt.

Es hat sich an Schmutz auf den Schillingen gefunden:

im Alter von	auf 300 Stück	mithin auf 1 Stück durchschnittlich
16 Jahren	15 Troy-Gran	3.24 Milligramm
12 "	22 "	4.75 "
9½ "	14 "	3.02 "
8 "	20 "	4.32 "
5½ "	22 "	4.75 "
4 "	14 "	3.02 "
1½ "	13 "	2.81 "

wogegen ich auf nur 5 Jahr alten Sechstelthaler-Stücken schon 8.2 Milligr. fand. Die Ursache dieser bedeutenden Verschiedenheit liegt wesentlich in der Legirung des Silbers (14.8 Loth fein bei den Schillingen, 8⅓ Loth bei den Sechsteln); denn je stärker das Silber legirt ist, desto rascher und reichlicher setzt es Schmutz an. Hierzu wird nämlich die Oberfläche der Münzen — sobald das vom Sude erzeugte feine Häutchen abgegriffen ist — hauptsächlich durch eine Oxydation vorbereitet und geeignet gemacht, welche, von dem Schweiß der Hände eingeleitet, nur das Kupfer trifft. Daher sehen wir auch auf dem französischen Silbergelde (welches dem englischen an Feingehalt beinahe gleichsteht) sehr wenig Schmutz und auf unseren 12-löthigen Thalern weniger als auf den 8⅓-löthigen Sechsteln, auf diesen wieder weniger als auf kleinen sehr geringhaltigen Scheidemünzen. Erst nach sehr starker Abreibung, wenn das Gepräge fast verschwunden ist, greift sich auch die nun ihrer Haltpunkte beraubte Schmutzkruste weg und die Münze erscheint zuletzt als blankes Plättchen ohne Merkmal ihrer früheren Würde.

Von preußischen Zwölftel-Thaler-Stücken des alten nun aus dem Umlaufe verschwundenen Gepräges aus der Zeit Friedrich II. habe ich eine einzige Portion nachgewogen. Es waren 76 Stück aus den Jahren 1764, 1765, 1766, zur Zeit der Wägung also durchschnittlich 81 Jahr alt. Das Untergewicht betrug 8.38 Prozent, woraus auf eine jährliche Abnutzung von 0.103 Prozent (3.84 Milligramm am einzelnen Stücke) geschlossen werden kann.

Bevor ich die preußischen Münzen verlasse, will ich durch Folgendes einen Begriff von der Menge Silbers geben, welche durch deren Abnutzung verloren gegangen ist. Eine vollständige Berechnung dieses Verlustes würde umfassendere Grundlagen erfordern, als mir gerade zu Gebote stehen; was ich bieten kann, ist also nur ein kleines Bruchstück. In 70 Jahren, nämlich von 1764—1833, hat Preußen 110,576,508 Thaler (einschließlich einer geringen Menge halber und Viertel-Thaler) geschlagen; davon fallen über 40,000,000 in die Jahre 1814—19. Jene Stücke haben jetzt (Ende 1855) ein Alter von 91 bis herab zu 22 Jahren; mit Rücksicht auf die ungleiche Vertheilung der Ausprägung und auf das zuweilen erfolgte Einschmelzen solcher Thaler, darf schätzungsweise vielleicht ein Durchschnitts-Alter von 36 Jahren für die ganze Menge angenommen werden. Ist nun, nach Tabelle I, die mittlere jährliche Abnutzung der Thaler 0.027 Prozent, so ergibt dies auf 36 Jahre 0.972 Prozent oder von 110,576,508 Stück 1,074,803 Thlr., worin 76,772 Mark fein Silber.

Ferner sind von 1764 bis 1811 an Drittelthaler-Stücken geprägt für 16,989,777 Rthlr. Diese sind jetzt 44 bis 91 Jahr alt. Setzt man das durchschnittliche Alter = 70 Jahr, die jährliche Abnutzung nach Tab. I. = 0.048 Proz., so beträgt die Gesammtabnutzung 3.36 Proz. von obiger Summe, d. i. 570,856 Rthlr., worin 40,775 Mark fein Silber.

Sechstelthaler-Stücke wurden von 1764 bis einschließlich 1833 für 36,844,048

Rthlr. geprägt, davon ein kleiner Theil (die ältesten, am meisten abgenutzten Stücke) später allmälig eingezogen, so daß man jetzt vielleicht ein durchschnittliches Alter von 40 Jahren für die ganze Masse in Rechnung bringen kann. Die jährliche Abnutzung nach Tabelle II. zu 0.078 Proz. angeschlagen, ergibt sich ein Verlust = 3.12 Prozent von 36,844,048 Rthlr., d. i. 1,149,534 Rthlr., oder 82,109 Mark fein Silber.

Diesem nach hätte Preußen an seinem von 1764 bis 1833 einschließlich geprägten Silbergelde der genannten drei Sorten (also ohne die große Menge Scheidemünze und die Ausmünzung nach 1833 zu veranschlagen) durch Abnutzung wenigstens verloren:

an Thalern	1,074,803	Rthlr. oder	76,772	Mark fein	
„ Dritteln	570,856	„ „	40,775	„ „	
„ Sechsteln	1,149,534	„ „	82,109	„ „	
überhaupt	2,795,193	Rthlr. oder	199,656	Mark fein,	

in runder Zahl 1000 Zentner fein Silber.

Tabelle IV.

Hannoversche Gutegroschen und Vierpfennig-Stücke.

A. Gutegroschen.						B. Vierpfennigstücke.					
Jahrgang	Altersjahre	Stückzahl	Abgang in Prozenten	Durchschnittlicher jährlicher Abgang an 1 Stück		Jahrgang	Altersjahre	Stückzahl	Abgang in Prozenten	Durchschnittlicher jährlicher Abgang an 1 Stück	
				Milligramm	Prozent					Milligramm	Prozent
1817	29	21	3.67	2.55	0.126	1817	29	92	13.51	4.65	0.466
1827	19	84	4.09	4.47	0.215	1826	20	67	11.88	5.88	0.594
1835	11	32	2.00	3.54	0.181	1835	11	101	6.06	5.12	0.551
1836	10	47	2.05	4.00	0.205	1836, 1837, 1838	9	144	5.41	5.58	0.601
1838	8	29	1.49	3.62	0.186						
1842	4	37	1.26	6.15	0.315						
						1842	4	83	2.11	4.90	0.528

Das Nachwägen der Scheidemünze kann über ihren Gewichtverlust durch Abnutzung keine so genauen und zuverlässigen Resultate liefern, als jenes der größeren Münzsorten; denn Erstere werden nicht stückweise, sondern nur al marco justirt und überall mit weit weniger Schärfe in der Gewichtsbestimmung ausgeprägt. Gleichwohl mochte ich nicht versäumen, eine Untersuchung wenigstens mit den zwei vorstehenden Sorten anzustellen, weil gerade diese mir in etwas großer Stückzahl aus verschiedenen Jahren zu Gebote waren.

Bei den Gutengroschen zeigte sich der jährliche Abgang im Durchschnitt aus sämmtlichen sechs Resultaten = 4.05 Milligr. oder 0.205 Prozent. Daß die Stücke von 1817 weniger Untergewicht darboten als die um 10 Jahr jüngeren von 1827, hat seinen Grund darin, daß von jenem erstern Jahrgange die gänzlich abgeschliffenen Stücke schon aus dem Umlaufe zurückgezogen und nur die besten geblieben waren.

Bei den Vierpfennigstücken ergab sich im allgemeinen Durchschnitt ein jährlicher Gewichtsabgang = 5.22 Milligr. vom Stücke, oder 0.548 Prozent.

Tabelle V.

Oesterreichische Zwanziger.

Jahrgang	Altersjahre	Stückzahl	Abgang in Prozenten	Durchschnittl. jährlicher Abgang an 1 Stück	
				Milligramm	Prozent
1765	81	39	2.63	2.17	0.032
1778	68	36	2.01	1.97	0.029
1786	60	34	2.12	2.37	0.035
1804	42	50	1.40	2.24	0.033
1806	40	36	1.49	2.47	0.037
1809	37	37	1.22	2.19	0.033
1818	28	48	0.96	2.28	0.034
1831	15	45	0.78	3.46	0.052
1841	5	45	0.28	3.80	0.057
1844	2	29	0.32	11.00	0.164
1845	1	31	0.10	7.00	0.105

Da diese Wägungen durchgehends mit kleinen Anzahlen von Stücken gleichen Jahrgangs Statt fanden, so werden ihre Resultate keinen hohen Grad von Zuverlässigkeit im Einzelnen haben können. Im Ganzen genommen geben sie aber doch zu einigen hinlänglich begründeten Bemerkungen Stoff.

Die durchschnittliche jährliche Abnutzung von einem Stücke ist im Mittel aus sämmtlichen Resultaten = 3.72 Milligramm oder 0.056 Prozent. Die Zwanziger sind für den Geldverkehr in ihrem Kreise, unter normalen Umständen, einer ebenso starken Zirkulation ausgesetzt, als die preußischen Sechstelthaler in dem ihrigen; man möchte daher wohl eine ungefähr gleich starke Abnutzung beider Sorten erwarten, zumal auch die Silberlegirung derselben nicht bedeutend verschieden, also das Metall von ziemlich gleicher Beschaffenheit ist. Die Oberfläche des Zwanzigers ist größer als jene des Sechstels, von jener müßte demnach in gleicher Zeit eine größere Menge abgerieben werden. Nun beträgt aber im Gegentheile der jährliche Abgang von den Sechsteln nach dem General-Durchschnitte 4.18 Milligr. und von den Zwanzigern nur 3.72 Milligr. Diese Anomalie wird hauptsächlich dadurch zu erklären sein, daß während der österreichischen Papiergeld-Periode, also nahe ein Vierteljahrhundert lang, die Zwanziger dem (ganz besonders abnutzenden) Kleinverkehr entzogen waren, was in nicht geringem Grade zu ihrer Konservirung beitragen mußte. Ist diese Erklärung richtig, so muß die abnorme Erscheinung an den seit Wiedereintritt der Silber-Zirkulation — d. h. nach 1818 — geprägten Jahrgängen sich nicht darbieten; meine Zwanziger-Wägungen sind aber zu wenig umfassend, um daraus den Nachweis mit Zahlen bestimmt führen zu können.

Tabelle VI.

Französische Silbergeldsorten.

A. Fünffranken-Stücke.

Jahrgang	Altersjahre	Stückzahl	Abgang in Prozenten	Durchschnittlicher jährlicher Abgang an 1 Stück	
				Milligramm	Prozent
1812	34	220	0.75	5.53	0.022
1821	25	37	0.70	7.04	0.028
1824	22	52	0.45	5.14	0.020
1827	19	177	0.36	4.82	0.019
1831	15	125	0.41	6.83	0.027
1834	12	125	0.37	7.66	0.030
1839	7	70	0.29	10.61	0.042
1844, 1845, 1846	1½	58	0.07	12.60	0.050

B. Zweifranken-Stücke.

Jahrgang	Altersjahre	Stückzahl	Abgang in Prozenten	Durchschnittlicher jährlicher Abgang an 1 Stück	
				Milligramm	Prozent
1808	38	23	3.26	8.58	0.086
1811	35	91	3.22	9.20	0.092
1826	20	47	1.68	8.40	0.084
1834	12	36	1.39	11.58	0.116

C. Einfrank-Stücke.

Jahrgang	Altersjahre	Stückzahl	Abgang in Prozenten	Milligramm	Prozent
1808	38	123	6.44	8.47	0.169
1811	35	84	5.66	8.09	0.162
1828	18	39	2.92	8.11	0.162
1833	13	37	2.22	8.54	0.171
1845, 1846	½	62	0.06	6.45	0.129

Im allgemeinen Durchschnitte ist die jährliche Abnutzung, von 1 Stück, bei den

Fünffranken	7.53 Milligr.	= 0.030	Prozent
Zweifranken	9.44 „	= 0.094	„
Franken . .	7.93 „	= 0.159	„

Hiernach läßt sich eine Vergleichung zwischen der Abnutzung der französischen und der deutschen (preußischen) Münzsorten leicht anstellen.

Den Fünffranken-Stücken sind die Thaler gegenüber zu setzen. Wenn man von Letzteren, aus Tabelle I, nur die im Ringe geprägten neueren Jahrgänge seit 1817 in Betrachtung zieht, so findet man deren durchschnittlichen jährlichen Gewichtsverlust = 6.57 Milligr. oder 0.0295 Proz. Das Fünffranken-Stück nutzt sich um etwas mehr ab, nämlich 7.53 Milligr. (0.0301 Proz.), hat aber 1.18 Mal die Oberflächengröße des Thalers, so daß sein Verlust von einer Fläche gleich der des Thalers $\frac{7.53}{1.18}$ nur 6.38 Milligr. betragen würde. Man kann demnach sagen, daß im großen Durchschnitt das Abnutzungsverhältniß beider Sorten sehr nahe gleich ist. Dieses Resultat muß überraschen nicht nur weil das 14.4-löthige französische Münzsilber entschieden weicher ist als unser 12-löthiges Thalersilber, sondern auch im Hinblick auf das allgemeine Ansehen des französischen Geldes nach mäßig langem Umlaufe. Wenn man nämlich Gelegenheit hat, solches Geld in Massen zu sehen, so fällt daran auf, daß das Gepräge fast aller nicht mehr ganz neuen Stücke in höherm Grade gelitten hat, als man bei unseren deutschen Geldsorten zu sehen gewohnt ist. Schon bei den Fünffranken-Stücken ist dies unverkennbar; bei den kleineren Sorten aber steigt die sichtbare Abnutzung zu einem erstaunlichen Grade. Die Franken aus den Jahren 1808 bis 1812 z. B. lassen fast sämmtlich von der Schrift des Reverses wenig, und von den Details des Kopfes auf dem Averse gar nichts mehr erkennen; die unter Napoleon I. geschlagenen Halben- und Viertel-Franken erscheinen größtentheils, besonders auf dem Reverse, als glattgeschliffene Plättchen mit geringen Spuren von Gepräge. In der Hervorbringung dieses Zustandes mag immerhin eine Niederdrückung oder Verschiebung der im Prägen aufgetriebenen Metalltheile (s. S. 15) als mitwirkende Ursache auftreten, so daß die Verwischung des Gepräges nicht mit dem vollen entsprechen-

den Gewichtverluste begleitet ist; allein es wäre übereilt, deshalb ohne Weiteres dem 14.4-löthigen Silber eine nur eben so große Abnutzbarkeit zuzuschreiben, als das 12-löthige Silber besitzt, weil die Thaler und die Fünffranken-Stücke gleich stark an Gewicht verlieren. Die Folgerung würde nur haltbar sein, wenn beide Sorten in ihrem Umlaufe gleichen Einwirkungen ausgesetzt wären, was thatsächlich nicht der Fall ist. Das Fünffrankenstück seinerseits kommt (da alle französischen Silbermünzen aus gleicher Legirung bestehen) nur mit Stücken desselben Härtegrades in Berührung, wobei es durch gegenseitiges Stoßen und Reiben weniger leidet, als seine kleineren Gefährten; der deutsche Thaler hingegen poltert im kleinen Geldverkehre fast fortwährend unter einer Menge kleinerer Münzstücke herum, welche aus weit geringhaltigerem Silber bestehen, folglich härter sind als er, und ihm durch ihre Reibung entsprechend größeren Schaden zufügen.

Das Zweifranken-Stück kommt an Größe dem alten preußischen Drittelthaler nahe, indem Letzterer 1.2 Mal so viel Oberfläche besitzt, als Ersteres. Vergleichen wir die Abnutzung beider Sorten! Nach Tabelle I. haben die (aus $10^2/_3$-löthigem Silber geschlagenen) Drittel durchschnittlich 4.05 Milligr. jährlich verloren; am Zweifranken-Stücke beträgt dieser Verlust 9.44 Milligr., also 9.44 × 1.2 = 11.32 Mill. für eine Oberflächengröße gleich der des Drittels. Hieraus würde folgen, daß das 14.4-löthige Silber sich $\frac{11.32}{4.05} = 2.79$ oder völlig $2^3/_4$ Mal so stark abnutzt, als das $10^2/_3$-löthige. Freilich kann diese Berechnung nicht sehr streng genau sein, da — abgesehen von anderen Einflüssen — die vorhandenen Drittel fast sämmtlich viel älter sind, als die untersuchten Zweifranken-Stücke, und in höherem Alter die Abnutzung sich verringert (S. 69). Jedenfalls aber muß ein großer Unterschied zugegeben werden, wenn man die Abtheilung B. der Tabelle I. neben Abtheilung B. der Tabelle VI. hält und Stücke von ungefähr demselben Alter vergleicht. Der durchschnittliche jährliche Verlust beträgt

an den Dritteln von 1802.	5.23	Milligr.
" " " " 1809.	4.71	"
im Mittel	4.97	Milligr.
" " Zweifranken-Stücken von 1808	8.58	"
" " " " " 1811	9.20	"
im Mittel	8.89	"

Für gleiche Oberfläche mit dem Drittel würde der Verlust des Zweifranken-Stücks 8.89 × 1.2, d. i. 10.66 sich darstellen, mithin über zwei Mal so groß als jener der deutschen Münzsorte.

Zu einem sehr ähnlichen Resultate führt die Vergleichung der Franken mit den preußischen Sechstelthaler-Stücken, welche genau dieselbe Oberflächengröße haben. Aus Tabelle II. ergibt sich für die seit 1817 im Ringe geprägten Sechstel die jährliche Abnutzung = 3.66 Milligr. Aus Tabelle VI, Abtheilung C, dagegen folgt sie für die Franken = 7.93 Milligr. Das 14.4-löthige Silber nutzt sich daher $2^1/_6$ Mal so stark ab als das $8^1/_3$-löthige, wenn aus Beiden gleich große und unter ähnlichen Umständen kursirende Geldstücke geprägt sind.

Von Interesse kann es auch sein, die Abnutzung des französischen Silbergeldes mit jener des englischen zu vergleichen, weil einerseits Letzteres von nur unbedeutend höherem Feingehalte ist, und andererseits in England wie in Frankreich sämmtliche Sorten aus einerlei Legirung geprägt werden.

Die halbe Krone verliert (S. 65) jährlich 14.13 Milligr. Ihre Oberfläche ist 1.4 Mal so groß als jene des Doppelfranken und beträgt 0.748 von der Oberfläche des Fünffranken-Stücks; demnach verliert eine der Halb-Krone gleiche Oberfläche jährlich

an Zweifranken-Stücken 9.44 × 1.4 = 13.21 Milligr.
an Fünffranken-Stücken 7.53 × 0.748 = 5.63 "

Das erstere Resultat zeigt ein beinahe ganz gleiches Abnutzungsverhältniß der halben Kronen und der Doppelfranken; das zweite weiset nach, daß die Fünffranken gegen die

halben Kronen sehr im Vortheil stehen, ohne Zweifel, weil Letztere viel mehr im häufigen kleinen Geldverkehr kursiren.

Der englische Schilling, welcher jährlich 13.06 Milligr. verliert, hat fast 1.05 Mal die Oberfläche des Franken; da der Frank 7.93 Milligr. einbüßt, so folgt für ihn, auf die Flächengröße des Schillings berechnet, eine Abnutzung von 7.93 × 1.05 = 8.32 Milligr. Es nutzen sich also die Schillinge reichlich um die Hälfte mehr ab als die Franken, was in einem raschern Umlauf der Ersteren seinen Hauptgrund haben wird.

Wie hinsichtlich der Abnutzungsgröße die drei französischen Sorten sich zu einander verhalten, ersieht man aus Folgendem:

Für gleichen Werth hat man die Abnutzung von

1 Fünffranken-Stück . .	7.53	Milligr.
$2^1/_2$ Zweifranken-Stücke	23.60	„
5 Franken	39.65	„

In Ansehung der Oberflächengröße ist

1 Fünffranken-Stück, welches verliert	7.53	Milligr.
gleich 1.88 Zweifranken-Stücke, welche verlieren	17.74	„
oder 2.59 Franken . . . . „ „	20.53	„

Seit Einführung des jetzigen Münzfußes sind in Frankreich nach *authentischen* Angaben folgende Quantitäten Silbergeld geprägt worden:

von 1795—1803 (nur 5-Frank-Stücke)	106,237,255	Fr.
unter Napoleon I. (mit Ausschluß der 10-Centim-Stücke von Billon)	887,830,056	„
unter Ludwig XVIII.	614,830,110	„
„ Karl X.	632,511,320	„
„ Ludwig Philipp bis Ende 1839	1,165,645,039	„
desgleichen ferner bis Ende 1846 etwa	462,000,000	„
vom 1. Januar bis 1. Juli 1849	97,000,000	„
	3,966,053,780	„
Rechnet man hierzu schätzungsweise für die Jahre 1847 und 1848	130,946,220	„
so ergibt sich ein Total von	4,097,000,000	Fr.

Hiervon ist jedoch nach und nach ein bedeutender Theil dem Umlauf durch Einschmelzen entzogen worden. Namentlich war man seit 1829 darauf aufmerksam geworden, daß die bis dahin geprägten Silbermünzen einen scheidewürdigen Antheil Gold enthielten und fing demzufolge an, solche Münzen in Massen Behufs der Goldscheidung einzuschmelzen. Nach Angabe des Ministers Fould sollen auf diese Weise gegen 900 Millionen Franken geprägten Geldes dem Verkehr entzogen worden sein. Es ist anzunehmen, daß dies vorzugsweise neuere, d. h. nicht zu lange vor 1829 geschlagene Stücke gewesen sein werden, weil die älteren schon mehr abgenutzten Jahrgänge wegen ihres Untergewichts wenig oder auch keinen Vortheil bieten konnten. Lege ich demnach die Hälfte jener 900 Millionen auf die Ausmünzung unter Ludwig XVIII. und die Hälfte auf jene unter Karl X., so bleiben in runden Zahlen von ersterer noch 165 Millionen und von letzterer 182 Millionen. Ueber den Betrag der sonstigen Einschmelzungen in Frankreich selbst und auswärts (theils zum Verbrauch der Silberarbeiter 2c., theils zur Ummünzung — in welcher letztern Beziehung erwähnt zu werden verdient, daß ein Theil der neuen süddeutschen Guldensorten und der Vereinsmünzen aus Fünffranken-Stücken dargestellt ist) fehlt jede Andeutung. Für meine gegenwärtige Absicht — welche nicht auf eine genaue Berechnung gerichtet sein kann — glaube ich die davon herrührende Verminderung genügend, ja reichlich zu berücksichtigen, wenn ich erstens das seit 1. Juli 1849 geprägte Silbergeld gar nicht in Anschlag bringe,

zweitens von den anderen oben aufgeführten Posten nur die vollen Millionen ansetze, und drittens das Uebrigbleibende durchgehends so betrachte, als habe es ohne Ausnahme nur die geringste Abnutzung, nämlich jene der Fünffranken-Stücke = 0.03 Prozent jährlich, erlitten.

Bei Bestimmung des Durchschnittsalters nehme ich für jeden einzelnen Posten die Mitte der betreffenden Ausprägungsperiode und rechne von da bis zum Schlusse des Jahres 1855. Sucht man, auf diese Grundlagen gestützt, den Verlust, welcher an dem französischen Silbergelde seit 1795 durch Abnutzung entstanden ist, so ergibt sich Folgendes:

Zeitraum	Werthbetrag der Ausprägung	Durchschnitts-Alter	Abnutzung in Prozenten	Abnutzung im Ganzen
1795—1803	106 Mill. Fr.	56 Jahr	1.68	1,780,800 Fr.
1804—1814	887 „ „	46 „	1.38	12,240,600 „
1815—1824	165 „ „	36 „	1.08	1,782,000 „
1825—1830	182 „ „	28 „	0.84	1,528,800 „
1831—1839	1165 „ „	20 „	0.60	6,990,000 „
1840—1846	462 „ „	12 „	0.36	1,663,200 „
1847—1848	130 „ „	8 „	0.24	312,000 „
1849	97 „ „	6 „	0.18	174,600 „
			Summe	26,472,000 Fr.

Sonach betrüge der Abnutzungsverlust an dem seit 1795 geprägten französischen Silbergelde bis zur gegenwärtigen Zeit 26,472,000 Franken oder 7,131,460 Rthlr., worin 509,390 Mark (2547 Zentner) fein Silber.

Aus dem bisher Vorgetragenen sind Materialien zu schöpfen für eine Vergleichung des Abnutzens großer und kleiner Münzsorten, welche schon darum anziehend wird, weil aus den mitgetheilten Wägungs-Resultaten sich der schon beiläufig bemerkliche Umstand ergibt, daß eine kleine Münzsorte in gleicher Umlaufszeit eben so viel und noch mehr an Gewicht verlieren kann, als eine bedeutend größere. Bei einer solchen Vergleichung dürfen naturgemäß nur solche Münzgattungen in Anspruch genommen werden, welche mit einander oder wenigstens unter möglichst gleichen äußern Verhältnissen zirkuliren, weshalb die österreichischen Zwanziger so wie die französischen und englischen Geldsorten hier ausgeschlossen bleiben müssen. In der folgenden Tabelle VII. sind für verschiedene Perioden (in welchen die Größe der Thaler und ihrer ausgeprägten Unterabtheilungen Veränderungen erfuhr) alle von mir untersuchten deutschen Münzsorten auf eine gemeinschaftliche Einheit der Oberflächengröße dadurch zurück geführt, daß angegeben wird, wie viel Stücke jeder kleineren Sorte nöthig sein würden, um eine Gesammtoberfläche gleich jener des Thalerstücks zu bilden[1]); dann ist die durchschnittliche jährliche Abnutzung des einzelnen Stücks mit jener Anzahl multiplizirt und so die wirkliche Abnutzung der Oberflächen-Einheit in Stücken verschiedener Größe dargestellt.

---

[1]) Ich habe bei dieser Berechnung die Randfläche außer Acht gelassen, weil diese weit weniger als Avers und Revers der Abreibung durch die beim gewöhnlichen Umlaufe Statt findenden Einwirkungen unterliegt.

Tabelle VII.

Ueber das Verhältniß der Abnutzung verschiedener deutscher Silbermünzen.

Periode	Art der Angaben	Thaler 12löthig	Drittel $10\frac{2}{3}$löth.	Sechstel $8\frac{1}{3}$löth.	Alte Zwölftel 6löthig	Gute Groschen 5—$5\frac{1}{2}$=löthig	4=Pf.=Stücke $3\frac{1}{4}$–$3\frac{1}{2}$=löthig
I. Bis 1797	a) Anzahl der Stücke, welche zusammen eine Oberfläche gleich der des Thlrs. haben	1	1.59	2.16	2.86	—	—
	b) Durchschnittliche jährliche Abnutzung Eines Stücks, Milligramm	5.11	3.66	3.26	3.84	—	—
	c) Jährliche Abnutzung für eine Oberfläche gleich der des Thlrs., . . Milligr.	5.11	5.82	7.04	10.98	—	—
II. 1798 bis 1809	a) Anzahl der Stücke 2c. .	1	1.50	1.87	—	—	—
	b) Jährl. Abnutzung eines Stücks . . . . Milligr.	6.79	4.84	4.82	—	—	—
	c) Jährliche Abnutzung für die Thalerfläche, Milligr.	6.79	7.26	9.01	—	—	—
III. 1810 bis 1816	a) Anzahl der Stücke 2c. .	1	—	2.10	—	—	—
	b) Jährl. Abnutzung eines Stücks, ... Milligr.	6.83	—	5.09	—	—	—
	c) Jährliche Abnutzung für die Thalerfläche, Milligr.	6.83	—	10.69	—	—	—
IV. Seit 1817	a) Anzahl der Stücke 2c. .	1	—	2.19	—	3.57	5.14
	b) Jährl. Abnutzung eines Stücks, ... Milligr.	6.57	—	3.66	—	4.05	5.22
	c) Jährliche Abnutzung für die Thalerfläche, Milligr.	6.57	—	8.01	—	14.46	26.83
	Jährliche Abnutzung für die Thaler=Fläche, wenn jene des Thaler=Stückes selbst als 1 gesetzt wird:						
I.	. . . .	1	1.14	1.38	2.15	—	—
II.	. . . .	1	1.07	1.33	—	—	—
III.	. . . .	1	—	1.56	—	—	—
IV.	. . . .	1	—	1.22	—	2.20	4.08
	Durchschnitt	1	1.10	1.37	2.15	2.20	4.08

Man sieht hieraus, daß — für gleich große Oberflächen berechnet — die Abnutzung in gleicher Zeit desto beträchtlicher ist, je geringer die Größe des einzelnen Münzstücks; daß sie namentlich (im allgemeinen Durchschnitte) bei den Dritteln um 10, bei den Sechsteln um 37, bei den Zwölfteln um 115, bei den Gutengroschen um 120

bei den Vierpfennig-Stücken endlich um 308 Prozent mehr beträgt, als bei den Thalern[1]). Für diese Erscheinung gibt es offenbar nur zwei mögliche Gründe: entweder rührt sie nämlich allein davon her, daß die kleineren Münzsorten rascher umlaufen, d. h. häufiger den Besitzer wechseln, wobei sie nothwendig einer stärkern Abreibung ausgesetzt sind; oder es wirkt nebstdem eine größere Abnutzbarkeit derjenigen geringhaltigeren Silberlegirungen mit, aus welchen die kleineren Münzen in Deutschland allgemein geprägt werden. Der erstere Grund ist nicht nur ganz bestimmt vorhanden, sondern auch jedenfalls an Einfluß vorwiegend; aber der zweite ist unwahrscheinlich, mindestens so lange zweifelhaft, als nicht entscheidende Versuche über die relative Abnutzbarkeit des zu verschiedenen Feingehalten legirten Silbers Aufschluß gegeben haben. Diese Versuche mußten nun zunächst mich beschäftigen. (Sie haben gezeigt, daß eine solche größere Abnutzbarkeit des stark legirten Silbers nicht existirt — wie man aus dem Folgenden ersehen wird.)

B. Versuche über die relative Abnutzbarkeit verschiedener Silberlegirungen.

Die Abnutzung des Geldes im Umlaufe findet theils auf chemischem, theils auf mechanischem Wege Statt.

In ersterer Beziehung ist von regelmäßigen und unvermeidlichen Einwirkungen nur jene des Schweißes anzuführen, der sich beim Handhaben der Münzen an deren Oberfläche hängt und eine Oxydation durch den Sauerstoff der Luft befördert, worauf das Oxyd (oder eine Verbindung desselben mit Stoffen aus dem Schweiße) durch mechanische Abreibung alsbald wieder entfernt wird, oder in der sich ansetzenden Schmutzdecke eingemengt bleibt. Die gedachte Oxydation trifft fast ausschließlich das Kupfer[2]); der auf solche Weise entstehende Gewichtabgang ist also bei stark legirten Silbersorten am größten: in der That findet man den auf Münzstücken haftenden Schmutz jederzeit kupferhaltig, und dies im höchsten Grade bei Sorten aus geringhaltigem Silber.

Die mechanische Abnutzung (Abreibung) nimmt dagegen das Silber und Kupfer der Legirung gleichmäßig in Anspruch; ihr ist die Gewichtverminderung des Geldes durch den Umlauf zum bei weiten überwiegenden Antheile zuzuschreiben. Sie findet auf zweierlei Weise Statt, nämlich theils durch Reibung der Geldstücke an fremdartigen harten und rauhen Substanzen, z. B. Sand, Staub und dergl., welche auf Tischen sich befinden, wo man Geld hinlegt; theils durch Reibung von Geld gegen Geld, wie beim Tragen in der Tasche, beim Transport in lose gefüllten Säcken, beim Anfüllen und Ausleeren der Säcke, beim Zusammenraffen eines Geldhaufens ꝛc. Wenn man Alles genau erwägt, wird man geneigt sein, den größten Theil der mechanischen Abnutzung auf Rechnung dieser Reibung zwischen Geld und Geld zu setzen. Indessen

---

[1]) Das Verhältniß des durch die Abnutzung verloren gehenden feinen Silbers findet sich unter Berücksichtigung der im Kopfe der Tabelle VII. beigefügten Feingehalte wie folgt:

a) für gleich große Oberfläche:

Thaler		1
Drittel		0.98
Sechstel		0.95
Alte Zwölftel		1.07
Gutegroschen	0.92 bis	1.01
Vierpfennig-Stücke	1.10 „	1.19

b) für gleichen Geldbetrag (z. B. 1 Rthlr.) in den verschiedenen Sorten:

Thaler		1
Drittel		1.91
Sechstel		2.74
Alte Zwölftel		4.51
Gutegroschen	6.16 bis	6.77
Vierpfennig-Stücke	15.48 „	16.67

[2]) Es wird nämlich auch das Silber, jedoch in verhältnißmäßig geringem Grade, durch die chemische Veränderung mittelst des Schweißes in Anspruch genommen. Der Schweiß enthält Kochsalz, durch dessen Einwirkung indirekt eine kleine Menge Chlorsilber entsteht. Spuren des Letzteren fand Brüel schon auf Münzen von 8⅓-löthigem Silber, welche nur 9 Jahre alt waren. Alte, lange Zeit in der Erde vergrabene Münzen, ja sogar silberne Gefäße zeigen sich zuweilen, nach Jahrhunderte langem Verweilen unter der Erde, dergestalt mit Chlorsilber bedeckt und durchdrungen, daß sie gänzlich mürbe sind und bei leichtem Fingerdruck zerbrechen.

mußten doch beide Arten untersucht werden, und zwar nach Methoden, welche den Vorgängen bei verschiedenen in der Praxis vorkommenden Fällen möglichst nahe entsprechen.

Bei der natürlichen Abnutzung durch den Umlauf finden nur mäßige Reibungen Statt, und deren Erfolg kommt äußerst langsam zu Stande, erreicht daher erst nach vielen Jahren einen Betrag von solcher Größe, daß eine Vergleichung mit Sicherheit möglich ist. Die Versuche auf ähnliche Weise anzustellen, ist unthunlich. Man sieht sich also genöthigt, durch gewaltsame Behandlung sehr rasch eine starke Abnutzung herbeizuführen, und hat dazu zwei Wege vor sich: entweder einzelne Geldstücke zu reiben (wie Cavendish und Hatchett gethan haben, s. S. 59), oder eine größere Anzahl Stücke in einem Behältnisse zu schütteln. Die erstere Methode erfordert eine eigne Maschinerie und muß immer etwas schwankende Resultate geben, weil sie Zufälligkeiten in der Beschaffenheit der geprüften Geldstücke und in der Thätigkeit des Reibungsapparates unterliegt; die zweite ist einfacher und führt, da eine beträchtliche Anzahl Stücke zugleich behandelt werden kann, eher zu einem zuverlässigen Durchschnitts-Ergebnisse.

Ich habe daher meinerseits die Methode des Schüttelns gewählt und bin zu deren Benutzung dadurch im Stande gewesen, daß mir die Anbringung der die Münzen enthaltenden Behältnisse an dem horizontalen Sägerahmen einer Furnürschneidmaschine gestattet war. Die Säge dieser Maschine vollbrachte durchschnittlich in einer Minute 200 Züge hin und her, veranlaßte also dadurch 400 einfache Schüttelungen des Münzenbehältnisses, deren mithin in einer Stunde ununterbrochenen Ganges 24000 stattfanden.

1. Versuch.

Abnutzung eines Gemenges verschiedener Geldsorten mittelst rauher Substanzen.

Es wurden 114 Stück Silbermünzen, von sieben verschiedenen Größen und sechs verschiedenen Legirungsverhältnissen, mit einer reichlichen Portion feinen Sandes und gestoßenen Schmirgels gemengt; das Ganze füllte ich in eine viereckige Büchse von Weißblech (6 Zoll lang, 2 Zoll breit, 2 Zoll hoch), welche davon etwa halb voll wurde, und ließ diese, gut eingepackt, auf der Sägemaschine zwei Tage lang schütteln. In folgender Tabelle sind die der Behandlung unterzogenen Münzen und die Resultate der Wägungen verzeichnet.

Tabelle VIII.

Benennung der Sorten	Feingehalt, Loth	Feingehalt, Grän	Anzahl der Stücke	Gesammtoberfläche, jene der 2 Doppelthaler = 1 gesetzt [1])	Gewicht vor dem Versuche, Gramm	Verlust, Gramm	Abnutzung berechnet auf eine gleiche Oberfläche (jene der 2 Doppelthaler)	Verhältnißzahlen der Abnutzung für gleiche Flächen (feines Silber=1000)
Hannov. feine Thaler	15	16	6	1.9375	100.56	4.56	2.354	1000
Preußische Doppelthaler	14	7.2	2	1.0000	74.23	2.93	2.930	1244
Hannov. Thaler	12	—	4	1.3584	88.93	3.00	2.208	938
„ Sechstel . . .	8	6	6	0.9455	31.96	1.32	1.396	593
„ Zwölftel . . .	8	6	24	2.8463	63.82	3.00	1.054	448
„ Gutegroschen .	5	—	24	2.1883	46.89	1.68	0.768	326
„ Sechser . . .	3	9	48	3.5837	66.29	2.32	0.648	275

[1]) Bei diesen Bestimmungen ist die Randfläche mit in Rechnung gezogen, da sie beim Schütteln gleich dem Averse und Reverse zu leiden hat.

Aus der letzten Spalte dieser Tabelle ersieht man, daß die Abnutzung der verschiedenen Münzsorten außerordentlich ungleich, im Allgemeinen aber desto geringer ausgefallen ist, je geringhaltiger die Legirung und je kleiner die Stücke. Daß die Größe der Stücke wesentlichen Einfluß gehabt hat, offenbart sich durch zwei Umstände: 1) daß die Zweithaler-Stücke von 14.4-löthigem Silber um 24.4 Proz. mehr abgenutzt wurden als die feinen ($15^{8}/_{9}$ Loth haltenden) Thaler, ungeachtet das Metall der Ersteren entschieden härter ist; 2) daß die Abnutzung der Sechstel 59.3, jene der Zwölftel hingegen nur 44.8 Proz. von der Abnutzung des feinen Silbers betrug, obschon diese beiden (an Größe verschiedenen) Sorten aus gleicher Legirung geschlagen sind. Wie bedeutend der Einfluß war, welchen hier die Größe der Geldstücke (abgesehen von der Beschaffenheit ihrer Metallmasse) äußerte, ergab sich erst aus spätern Versuchen und wird unten näher nachgewiesen werden.

Jedenfalls lehrt die Tabelle VIII. mit Bestimmtheit, daß beim Schütteln gemengter Geldsorten mit scharfen pulverigen Substanzen die kleinen Stücke weniger als die großen angegriffen werden, zumal wenn Erstere aus geringhaltigerem Silber bestehen. Die Ursache hiervon liegt gewiß darin, daß die Stücke von großem Gewichte heftiger hin und her geschleudert werden, an die Wände des Behältnisses gewaltsamer anschlagen, während die kleinen leichten Stücke in dem sandartigen Abreibungsmittel mehr eine rutschende Bewegung annehmen oder doch Stöße von weit geringerer Intensität ausüben.

2. Versuch.

Modifikation des Vorigen.

Da im ersten Versuche die verschiedene Größe der Geldstücke eine Mitwirkung geäußert hatte, welche beseitigt werden mußte, um den Einfluß der Silberlegirung rein und klar an den Tag zu legen; so handelte es sich um die Wiederholung desselben, jedoch mit der Abänderung, daß nur Münzstücke von gleicher Größe und sehr nahe gleichem Gewichte, übrigens von verschiedentlich legirtem Silber, zur Anwendung kamen. Dieser Forderung war durch Auswahl bestehender Münzsorten nicht zu genügen; daher wurden eigens Exemplare der hannoverschen Kupfermünzen (Pfennige und Zweipfennig-Stücke) aus Silber von sieben verschiedenen Feingehalten geprägt und dergestalt in zwei Abtheilungen dem Versuche unterzogen, daß die Pfennige für sich und die Zweipfennige ebenfalls für sich allein in einer Büchse sich befanden. Die beiden Büchsen waren, größerer Festigkeit halber, aus Schwarzblech von 1 Millimeter Dicke hergestellt, $7^{1}/_{2}$ Zoll lang, $2^{1}/_{2}$ Zoll breit, $1^{3}/_{8}$ Zoll hoch; die Büchse der Pfennige wurde mit einem 3 Millim. dicken Lederfutter ausgekleidet, jene der Zweipfennige blieb ungefüttert; als abreibendes Mittel setzte ich hier wie dort eine ansehnliche Menge Sand, gestoßenen Bimsstein und kleinkörnigen Quarzgrand zu. In einem Kistchen gehörig verwahrt, wurden die Büchsen auf der Sägemaschine durch vier Tage (in der Längenrichtung, wie sich von selbst versteht) hin und her geschüttelt. Um die Münzstücke nach der Abnutzung leicht wieder sortiren zu können, bezeichnete ich sie vor der Wägung nach ihrem verschiedenen Feingehalt durch am Rande eingefeilte Kerben.

Tabelle IX.

Büchse	Feingehalt Loth Grän	Anzahl der Stücke	Gewicht vor dem Versuch, Gramm	Verlust, Gramm	Verlust in Prozenten des Gewichts	Verhältnißzahlen der Abnutzung für gleiche Oberfläche
№ 1. Pfennige.	15 16	6	15.33	5.09	33.21	1000
	14 7.2	6	15.26	4.17	27.33	819
	12 —	6	14.98	3.82	25.50	750
	10 9	6	15.28	3.29	21.53	646
	8 6	6	15.01	3.01	20.05	591
	5 —	6	14.95	2.51	16.79	493
	3 9	6	15.18	2.59	17.06	509
№ 2. Zweipfennig-Stücke.	15 16	6	30.71	1.99	6.48	1000
	14 7.2	6	30.68	1.62	5.28	814
	12 —	6	31.86	1.51	4.74	759
	10 9	6	29.53	1.37	4.64	688
	8 6	6	30.78	1.25	4.06	628
	5 —	6	30.01	1.04	3.46	523
	3 9	6	29.02	1.10	3.79	553

Da von jeder Legirung gleich viel Stücke genommen waren, so gelten die gefundenen Gewichtabgänge ohne weitere Reduktion für gleich große Oberflächen; doch sind, zu leichterer Uebersicht, sie sämmtlich in der letzten Spalte dergestalt neu berechnet, daß die Abnutzung des feinen ($15^{8}/_{9}$-löthigen) Silbers durch 1000 ausgedrückt ist. Hierdurch kann eine Vergleichung mit der letzten Spalte der Tabelle VIII. leicht angestellt werden.

Interessant ist vor Allem die schöne Uebereinstimmung, welche in Tabelle IX. zwischen den Resultaten der Pfennige und Zweipfennige sich darstellt, obgleich die größeren Stücke sehr viel weniger abgenutzt wurden, was seinen Grund darin hat, daß hier die Füllung in der Büchse sehr viel weniger Spielraum zum Hin- und Herschleudern ließ. In beiden Büchsen ist die größte Abnutzung beim feinen, die kleinste beim 5-löthigen Silber eingetreten, und die Zahlen für die Zwischenstufen vom feinen bis zum 5-löthigen bilden zwei regelmäßig abnehmende Reihen, deren korrespondirende Glieder nicht mehr von einander abweichen, als man bei Versuchen dieser Art im günstigsten Falle erwarten kann.

Um das Abnutzungsverhältniß für jede der Legirungen nach einem der Wahrheit am nächsten kommenden Durchschnitte auszudrücken, hat man aus den korrespondirenden Resultaten beider Büchsen die Mittel zu nehmen, wie folgt:

Tabelle X.

Feingehalt,		Verhältnißzahlen der Abnutzung für gleiche Oberflächen		
Loth	Grän	Pfennige	Zweipfennige	Mittel
15	16	1000	1000	1000
14	7.2	819	814	816
12	—	750	759	754
10	9	646	688	667
8	6	591	628	609
5	—	493	523	508
3	9	509	553	531

Es ist diesem nach entschieden, daß gegen Abreibung durch Sand u. dgl. das feine Silber am wenigsten Widerstand leistet; daß mit zunehmendem Kupfergehalte die Abnutzbarkeit sich vermindert; beim 5-löthigen Silber aber das Minimum eintritt, und $3^1/_2$-löthiges sich schon wieder etwas mehr abreibt. Den größten Härtegrad besitzt folglich die Mischung aus Kupfer und Silber in dem Falle, wo Letzteres mit dem 2- bis $2^1/_2$-fachen seines Gewichtes Kupfer verbunden ist.

Jetzt erst kann man einsehen, wie sehr im 1. Versuche (Tabelle VIII.) durch den Einfluß der verschiedenen Größe der Stücke jener des Legirungsverhältnisses modifizirt worden ist.

3. Versuch.

Abnutzung der aus verschiedenen Silberlegirungen geprägten Münzen beim Schütteln mit einander, ohne fremdes Zwischenmittel.

Pfennige und Zweipfennigstücke von allen sieben Legirungen, welchen ich auch einige kupferne beifügte — im Ganzen 68 Stück — wurden in eine mit Leder ausgefütterte Eisenblechbüchse von der beim 2. Versuch angegebenen Größe ohne irgend einen Zusatz eingefüllt und 6 Stunden lang geschüttelt. Die Resultate sind in der Tabelle XI. zusammengestellt.

Tabelle XI.

Sorte	Feingehalt, Loth Grän	Anzahl der Stücke	Gewicht vor dem Versuch, Gramm	Verlust, Gramm	Verlust in Prozenten des Gewichts	Verhältnißzahlen der Abnutzung für gleiche Oberflächen
Pfennige	15 16	3	8.01	2.26	28.21	1000
	14 7.2	6	15.34	1.91	12.45	422
	12 —	6	14.92	1.21	8.11	267
	10 9	6	15.16	0.90	5.94	199
	8 6	6	14.97	0.86	5.74	190
	5 —	6	14.43	0.55	3.81	121
	3 9	6	15.03	0.80	5.32	177
	Kupfer	6	14.55	2.29	15.74	506
Zweipfennig-Stücke	15 16	1	5.12	1.35	26.36	1000
	14 7.2	3	15.19	1.63	10.73	402
	12 —	3	15.69	0.87	5.54	214
	10 9	3	14.63	0.73	4.99	180
	8 6	3	15.16	0.58	3.82	143
	5 —	3	14.93	0.36	2.41	89
	3 9	1	4.73	0.16	3.38	118
	Kupfer	6	29.69	3.61	12.16	445

Ich werde die Verhältnißzahlen, welche in der letzten Spalte stehen, zur Ziehung eines Durchschnitts anwenden; hierdurch geht Folgendes hervor:

Tabelle XII.

Feingehalt,		Verhältniß der Abnutzung bei gleichen Oberflächen		
Loth	Grän	Pfennige	Zweipfennige	Mittel
15	16	1000	1000	1000
14	7.2	422	402	412
12	—	267	214	240
10	9	199	180	189
8	6	190	143	166
5	—	121	89	105
3	9	177	118	147
Kupfer		506	445	475

Es ist wohl zu bemerken, daß hier — entgegengesetzt dem 1. Versuche, Tab. VIII. — die Durcheinandermengung kleiner und großer Stücke keinen Einfluß auf das Verhalten der verschiedenen Legirungen gehabt haben kann, weil Stücke von jeder Legirung sowohl unter den kleinen als unter den großen sich befanden. Zudem war in Versuch 3 ein Stück der größern Sorte durchgehends nur nahe zwei Mal so schwer als eins der kleinern; es konnte daher eine so auffallende Einwirkung der Größenverschiedenheit nicht entstehen wie im Versuch 1, wo das größte Stück (der Doppelthaler) fast 27 Mal so viel wog als das kleinste (der Sechser). In der That tritt auch aus Tabelle XI. eine entschieden größere Abnutzung der Zweipfennig-Stücke, gegenüber den gleich legirten Pfennigen, nicht hervor. Die Oberfläche des Zweipfennig-Stücks ist (die Randfläche mit in Berechnung gezogen) 1.58 Mal so groß als jene des Pfennigs; multiplizirt man demnach die Abnutzung eines Pfennigs mit 1.58, so erhält man den entsprechenden Gewichtverlust eines Zweipfennig-Stücks, neben welchen ich den wirklichen Verlust eines solchen Stückes stelle.

Feingehalt Loth	Feingehalt Grän	Verlust an 1.58 Pfennig		Verlust an 1 Zweipfennig-Stück	
15	16	1.19	Gramm	1.35	Gramm
14	7.2	0.50	„	0.54	„
12	—	0.32	„	0.29	„
10	9	0.24	„	0.24	„
8	6	0.22	„	0.19	„
5	—	0.14	„	0.12	„
3	9	0.21	„	0.16	„
Kupfer		0.60	„	0.60	„

Versuch 3 hat nach dem Vorstehenden gelehrt: daß beim Schütteln eines Gemenges von Silbermünzen verschiedenen Feingehalts aber gleicher oder wenig verschiedener Größe (ohne Zwischenkunft eines fremdartigen abnutzenden Mittels) das feine Silber am meisten abgenutzt wird, die Abnutzbarkeit mit zunehmendem Kupferzusatze sich verringert, im fünflöthigen Silber aber das Minimum erreicht und bei noch geringhaltigerem wieder steigt; und das unvermischte Kupfer etwa dem 14½-löthigen Silber an Abnutzbarkeit gleich steht.

Die verschiedenen Legirungen stellen sich hier, rücksichtlich ihrer Abnutzung, nach Tabelle XII. genau in dieselbe Stufenfolge, wie nach Tabelle X. Dabei kann es nicht befremden, daß die einzelnen Verhältnißzahlen andere sind als zufolge Versuch 2, daß

namentlich alle Legirungen, wenn man sie mit der härtesten (5-löthigen) vergleicht, weit mehr gelitten haben als beim Schütteln mit Sand. Dies tritt in folgender Zusammenstellung deutlich genug hervor, bei welcher die Abnutzung des 5-löthigen Silbers zur Einheit genommen ist.

Tabelle XIII.

Feingehalt, Loth	Feingehalt, Grän	Abnutzbarkeit beim Schütteln mit Sand oder dergl. (nach Tab. X)	Abnutzbarkeit beim Schütteln mit Geld aus verschiedenen Legirungen (nach Tab. XII)	Verhältniß dieser beiden Resultate zu einander
15	16	1.97	9.52	1:4.83
14	7.2	1.66	3.92	1:2.36
12	—	1.48	2.29	1:1.55
10	9	1.31	1.80	1:1.37
8	6	1.20	1.58	1:1.31
5	—	1.00	1.00	—
3	9	1.045	1.40	1:1.34

Es muß auch in der That so sein. Bei Versuch 2 befanden die Münzen sich eingehüllt von einer reichlichen Menge scharfer Pulversubstanz, welche, an Härte allen überlegen, sie sämmtlich im umgekehrten Verhältnisse ihres Härtegrades abnutzte; die Geldstücke selbst rieben sich an einander nur mittelst jenes Pulvers und empfanden dessen Einwirkung, ohne selbst nach außen hin sich wirksam zu zeigen: alle litten nur, um so zu sagen, durch einen gemeinschaftlichen Feind, ein jedes nach Maßgabe seiner Empfänglichkeit für die Abreibung, d. h. seiner Härte. Die Zahlen in Tabelle X (letzte Spalte) sind demnach als eine der Wahrheit möglichst angenäherte Härte-Skala der geprüften Silberlegirungen anzusehen.

Bei Versuch 3 hingegen, wo nur Münzen an Münzen sich rieben, war jede Sorte einem andern Grade der Einwirkung ausgesetzt, indem sie hauptsächlich durch die Reibung der ihr an Härte überlegenen Stücke abgenutzt wurde. Es ist unzweifelhaft, daß bei diesen Reibungen auch die weicheren Legirungen abnutzend auf die härteren wirkten (denn sonst hätte die härteste gar nichts verlieren können); ferner muß man annehmen, daß die abnutzende Thätigkeit nach außen bei jedem Stücke im Verhältnisse seiner Härte und seiner Oberflächengröße gestanden habe; endlich wird vorausgesetzt werden dürfen, daß unter übrigens gleichen Umständen die Abreibungsgröße durch das Größenverhältniß der reibenden Flächen zu den geriebenen bestimmt werde. In allen diesen Beziehungen haben bei Versuch 3 die verschiedenen Legirungen unter sehr ungleichen Umständen sich befunden; es konnte also ihre Abnutzung keineswegs nach dem reinen Verhältniß ihrer Härte ausfallen und einen Ausdruck für den Härtegrad (von welchem doch zuletzt die Abnutzung bedingt wird) darstellen. Man braucht, um hierüber ins Klare zu kommen, nur daran zu denken, daß die 5-löthigen Münzen mit lauter weicheren, die $15^{8}/_{9}$-löthigen mit lauter härteren in Berührung kamen, für jede andere Sorte aber ein anderes Verhältniß von härteren und weicheren Stücken da war; daß überdies das Gemenge Stücke von verschiedener Größe und nicht von jeder Sorte gleich viel Stücke enthielt. Man sieht die Verhältnißzahlen in der letzten Spalte der Tab. XIII. desto mehr anwachsen (d. h. die Abnutzungsgrößen der Tab. XII. desto mehr jene der Tab. X. übersteigen), je feinhaltiger die Legirung wird, und dies ist ganz natürlich; denn je feiner die Münzen waren, von einer desto größeren Anzahl härterer Stücke hatten sie die Reibung zu leiden. Hieraus kann man ersehen, wie wichtig es ist,

hochhaltige Münzen nicht mit geringhaltigen umlaufen zu lassen (vergl. S. 77).

Außer dem durch Abreibung erzeugten Gewichtverluste kommt, in Ansehung der Dauerhaftigkeit der Münzen, noch die durch Druck oder Stoß hervorgebrachte Verschiebung der Metalltheile zur Betrachtung. Vermöge dieses Vorganges kann das Gepräge allmälig undeutlich werden oder ganz verschwinden, ohne daß ein entsprechender Metallabgang Statt findet. Der Versuch 3 gab Gelegenheit, die verschiedenen Silberlegirungen auch in dieser Hinsicht zu beurtheilen, indem die Münzen durch ihr unaufhörliches Anstoßen beim Schütteln eine mehr oder weniger bedeutende Aufstauchung des Randes und Verkleinerung ihres Durchmessers erfuhren. Die hierüber gesammelten Beobachtungen lasse ich folgen; der ursprüngliche Durchmesser betrug bei den Pfennigen 18.8, bei den Zweipfennig-Stücken 23.4 Millimeter.

Feingehalt		Durchmesser nach dem Versuche.	
Loth	Grän	Pfennige	Zweipfennige
15	16	16.8 Millim.	20.5 Millim.
14	7.2	17.8 "	22.4 "
12	—	18.2 "	23.0 "
10	9	18.3 "	23.0 "
8	6	18.2 "	23.0 "
5	—	18.3 "	23.1 "
3	9	18.2 "	22.9 "
Kupfer		17.4 "	22.0 "

In der Praxis des Geldumlaufs wird freilich eine solche Veränderung nie eintreten, aber dieselbe beruht auf der nämlichen Eigenschaft (der Weichheit und Geschmeidigkeit des Metalls), welche auch das Verschwinden des Gepräges durch Niederquetschung ohne Abreibung gestattet. Man sieht aus Vorstehendem, daß beim feinen Silber die Verschiebbarkeit außerordentlich groß, beim 14.4-löthigen schon sehr viel geringer ist, im 12-löthigen aber bereits ihr Minimum erreicht und von da an bis zum $3^1/_2$-löthigen (einschließlich) wesentlich gleich bleibt. Im unvermischten Kupfer ist sie etwas größer als im 14.4-löthigen Silber, aber geringer als im feinen Silber.

4. Versuch.

Abnutzung der Silbermünzen beim Schütteln mit anderem Silbergelde von gleicher Legirung ohne fremdes Zwischenmittel.

Die Reibung zwischen Silbermünzstücken verschiedenen Feingehalts (über deren Erfolg der vorige Versuch Aufschluß gegeben hat) kommt in der Regel nur bei dem kleinen Geldverkehr vor, wo Stücke von verschiedenen Sorten untereinander gemengt in der Tasche getragen, zusammengeschüttet werden 2c. Dagegen sind in größeren Geldsummen gewöhnlich nur Stücke von einerlei Art, also von gleichem Feingehalte beisammen. Und da dieser Fall von großer Bedeutung für die Abnutzung des Geldes ist; da er außerdem auch im kleinen Verkehr eintritt, sobald sämmtliche Silbermünzen eines Staates aus einerlei Legirung geprägt sind (wie in England und Frankreich): so war es zum Schlusse meiner Untersuchung durchaus nothwendig, auch noch das Verhalten verschiedener Silberlegirungen unter der Voraussetzung zu prüfen, daß eine jede nur an Stücken von dem nämlichen Feingehalte gerieben würde.

Da von den eigens zu meinen Zwecken geprägten Stücken (S. 83) ein Theil durch einen mißglückten Versuch zu Grunde gegangen war, reichte der noch vorhandene Vorrath nicht mehr, um die jetzt beabsichtigte Prüfung genügend auszuführen. Ich sah mich daher genöthigt, nach kursirenden Münzen von verschiedenen Feingehalten aber möglichst übereinstimmender Größe und Schwere zu greifen. Solche Sorten boten sich dar:

1) in den Fünffranken-Stücken zur Vergleichung mit den preußischen Thalern;
2) in den Franken zur Vergleichung mit den preußischen Sechstel-Thalern;
3) in den halben Franken zur Vergleichung mit den preußischen Silbergroschen.

Die angeführten drei französischen Münzsorten sind zu 14 Loth 7.2 Grän fein legirt, die Thaler zu 12 Loth, die Sechstel zu 8 Loth 6 Grän, die Silbergroschen zu 3 Loth 10 Grän (was von der bisher mit geprüften Legirung zu 3 Loth 9 Grän so wenig verschieden ist, daß man beide für Eins nehmen kann).

Ich ließ nun einen starken hölzernen Kasten mit sechs Fächern anfertigen, worin je zwei Fächer von übereinstimmender und zwar so geringer Breite waren, daß sie den hineingebrachten Münzen nicht gestatteten, sich zu zweien nebeneinander flach auf den Boden zu legen. Die Länge sämmtlicher Flächen war 61 Millim. In das eine der größten Fächer wurden 10 Fünffranken-Stücke, in das andere 10 Thaler gelegt; in die Fächer mittlerer Größe kamen beziehungsweise 19 Franken und 19 Sechstelthaler; in die kleinsten endlich 19 halbe Franken und 19 Silbergroschen. Das Ganze wurde mit einem aufgeschraubten Deckel fest verschlossen und dann auf der Sägemaschine einem 11 Stunden langen ununterbrochenen Schütteln unterworfen, wobei ungefähr 264,000 Bewegungen des Kastens erfolgten.

Tabelle XIV.

Sorten	Feingehalt, Loth Grän	Anzahl der Stücke	Gewicht vor dem Versuch, Gramm	Verlust, Gramm	Verlust in Prozenten des Gewichts	Verhältnißzahlen der Abnutzung für gleiche Oberflächen[1])
Fünffranken . . .	14 7.2	10	248.65	0.34	0.136	1000
Thaler	12 –	10	221.39	0.23	0.104	798
Franken	14 7.2	19	92.20	0.23	0.249	1000
Sechstelthaler. . .	8 6	19	99.38	0.22	0.221	956
Halbe Franken. .	14 7.2	19	45.93	0.27	0.588	1000
Silbergroschen . .	3 10	19	39.08	0.16	0.409	570

Die erreichte Abnutzung ist nicht groß genug, um den Resultaten die gewünschte entscheidende Kraft zu verleihen. Dazu kommt, daß die Durchmesser und Gewichte der verglichenen Stücke nicht vollkommen übereinstimmen: ein etwas größerer Durchmesser der einen Sorte mußte verursachen, daß dieselbe (in den gleich langen Fächern) entsprechend weniger Spielraum zu der gleitenden Bewegung behielt, also weniger Reibung erlitt; größeres Gewicht hingegen erzeugte größeren Druck der aufeinander liegenden Stücke, mithin erhöhte Abreibung. Ich will versuchen, wegen dieser Umstände eine Korrektion einzuführen, indem ich (allerdings etwas willkürlich) voraussetze, daß die Abnutzung gerade proportional sei sowohl dem Gewichte der Stücke als dem zu ihrer Verschiebung vorhandenen Spielraume.

Die Fünffranken-Stücke haben 37, die Thaler nur 34 Millimeter Durchmesser;

---

[1]) Das Fünffranken-Stück hat 1.18 Mal die Oberfläche des Thalers, der Silbergroschen 1.04 Mal die Oberfläche des halben Franken. Der Frank und das Sechstel stimmen in der Flächengröße mit einander überein.

vermöge der Länge der Fächer behielten Erstere 24, Letztere 27 Millim. Spielraum; die Gewichte beider stehen in der Tabelle. Danach würde die berichtigte Verhältnißzahl der Abnutzung für das 12=löthige Silber

$$\frac{798 \times 24 \times 248.65}{27 \times 221.39} = 797,$$

d. h. die beiden entgegengesetzten Fehler haben sich fast genau kompensirt.

Franken und Sechstel haben gleichen Durchmesser, also gleichen Spielraum, nur die Gewichte sind verschieden. Man erhielte demzufolge für das $8^1/_3$=löthige Silber

$$\frac{956 \times 92.20}{99.38} = 897.$$

Bei den Silbergroschen ist der Durchmesser 18.4, bei den halben Franken 18 Millimeter; jene hatten demnach 42.8, diese 43 Millim. Spielraum, welcher Unterschied nicht ernstlich in Betracht kommt; mehr verschieden sind die Gewichte, wonach sich für das $3^1/_2$ Loth feine Silber ergibt:

$$\frac{570 \times 43 \times 45.93}{42.8 \times 39.08} = 673.$$

Uebersichtlich zusammengestellt sind demnach die Verhältnißzahlen der Abnutzung folgende:

Feingehalt	Direkt gefunden	Korrigirt
14.4 Loth	1000	1000
12 "	798	797
$8^1/_3$ "	956	897
$3^1/_2$ "	570	673

Welcher von beiden Reihen man auch das größere Vertrauen schenken möge; es zeigt sich hier wie dort die unerwartete Anomalie, daß das 12=löthige Silber eine größere Abnutzung erfuhr, als das $8^1/_3$=löthige, obschon letzteres härter ist. Ich wage nicht zu entscheiden, ob dieses auffallende Verhalten in der Natur gegründet oder durch eine Unrichtigkeit des Versuchs hervorgetreten sei. Bei alle Dem läßt doch das Resultat, im Ganzen betrachtet, keinen Zweifel darüber: daß das 14.4=löthige (9 Zehntel feine) Silber stärker abgenutzt wird, als eine jede der andern zugleich geprüften Legirungen. Um eine Vergleichung der beim Schütteln mit Sand 2c. erhaltenen Abnutzung mit der gegenwärtigen zu erleichtern, rechne ich die betreffenden Zahlen aus Tabelle X. (letzte Spalte) derartig um, daß das 14.4=löthige Silber ebenfalls = 1000 angenommen wird:

14.4 Loth	1000
12 "	924
$8^1/_3$ "	746
$3^1/_2$ "	651

Sechstes Kapitel.

Ueber falsche Münzen und deren Erkennung.

Das verbrecherische Gewerbe der Falschmünzerei findet desto leichter Statt, findet gewisser Maßen desto mehr Aufmunterung, je schlechter der Staat für künstlerische und technische Vollkommenheit seiner echten Münzen sorgt, und je geringhaltiger die zu den Letzteren verarbeiteten Legirungen der edlen Metalle sind. Dieser zweite Punkt ist von nicht minderer Wichtigkeit als der erste; denn namentlich die sehr geringhaltigen Silber=

Sorten sind nicht nur (in Bezug auf Farbe und eigenthümliches Gewicht) überhaupt leichter durch unedle Metallmischungen nachzuahmen, sondern auch (in eben diesen Beziehungen) schwieriger bei oberflächlicher Untersuchung von einander zu unterscheiden, so daß es dem Falschmünzer ohne Schwierigkeit gelingt, einem schon geringen Feingehalte einen noch geringern täuschend zu substituiren. Es geht hieraus ein besonderer Grund hervor, sich zu den rechtlichen Ausmünzungen möglichst des hochhaltigen Silbers zu bedienen, abgesehen von andern schon erörterten Gründen (S. 14—15). Da jedoch kein Mittel existirt, dem Falschmünzen unbedingt sicher vorzubeugen, so bleibt es von Interesse, die Merkmale kennen zu lernen, durch welche falsche Münzen (ohne chemische Probe oder Analyse) von echten unterschieden werden können[1]).

Falsche Münzen sind entweder durch Guß oder durch Galvanoplastik, oder durch Prägen selbständig dargestellt, oder mit direkter Benutzung des echten Gepräges angefertigt, und bestehen entweder aus geringhaltigen Legirungen der edlen Metalle oder aus gänzlich unedlen Metallen und Metallgemischen. Die Merkmale zu ihrer Erkennung sind demnach theils aus der Beschaffenheit der Metallmassen, theils aus der Verfertigungsart herzuleiten.

I. Erkennung der falschen Münzen aus der Beschaffenheit des Metalls.

Falsche Goldmünzen werden in der Regel aus Gold, jedoch von viel niedrigerem Feingehalte als das echte Münzgold, bestehen; denn nicht nur jedes unedle Metall, sondern auch das Silber ist von zu geringem spezifischem Gewichte, um nicht beim Nachwägen sogleich sehr auffallend die Fälschung zu entdecken. Demungeachtet liegen englische Guineen mit der Jahrzahl 1792 und halbe Guineen von 1793 und 1797 vor, welche gänzlich aus Kupfer bestehen und eine — jetzt größtentheils verschwundene — Vergoldung getragen haben; es ist kaum zu glauben, daß derartige Stücke lange ihre Rolle gespielt haben könnten. Das Platin allein unter den zur Verarbeitung geeigneten Metallen hat diesen Mangel nicht und kann daher — wie wirklich öfters schon der Fall gewesen ist — mit mehr Wahrscheinlichkeit einer Täuschung dem Falschmünzer dienen. Silbersorten dagegen werden auf weit mannichfaltigere Weise nachgeahmt, und vorzüglich zeigt die Erfahrung folgende Metallmassen als solche, zu welchen diese gewissenlose Industrie zu greifen pflegt: a) weiche Gemische aus Zinn und Blei, mit oder ohne Zusatz von Zink, Antimon, wohl auch etwas Eisen oder Kupfer; b) harte Kompositionen, und zwar entweder aus Silber mit sehr viel Kupfer, aus Kupfer und Zink (Messing, Tombak), aus Kupfer und Zinn, wohl auch mit etwas Zink (Bronze), oder endlich Neusilber, Argentan (eine Zusammensetzung aus Kupfer, Zink und Nickel); c) unversetztes Kupfer. Die physische und chemische Kenntniß aller dieser metallischen Stoffe führt auf folgende Merkmale, welche zunächst beachtet werden müssen:

1) Die Farbe. Man darf sich in keinem Falle auf die oberflächlich sichtbare Farbe verlassen (weil die falschen Münzen sehr gewöhnlich vergoldet oder versilbert, ja selbst mit ziemlich starken Gold- oder Silberblättchen überkleidet sind), sondern muß die Untersuchung auf einer angefeilten oder stark abgeschabten Stelle vornehmen. Falsche Goldmünzen aus übermäßig mit Kupfer versetztem Golde verrathen sich alsdann durch die starke Röthe, solche von Platin durch die weiße Farbe des Innern. Das Entzweischneiden mit der Scheere ist hier nicht sicher; denn das auf der Oberfläche sitzende Goldhäutchen quetscht sich dergestalt auf die Schnittfläche hinein, daß diese ebenfalls goldfarbig erscheint, wie ein Mal in der Pariser Münze beobachtet worden ist.

---

[1]) Mit Anerkennung gedenke ich des trefflichen Werkchens: „Die Kunst falsche Münzen zu erkennen“ von G. B. Loos (Berlin 1828); das hier Folgende ist jedoch keineswegs ein Auszug aus demselben.

Falsche Silbermünzen aus weichen bleihaltigen Massen geben sich durch ihre meist graue, ja bedeutend dunkle Farbe zu erkennen, welche oft nicht ein Mal durch einen Silberüberzug versteckt ist; man braucht aber hier die Farbe gar nicht zu Rathe zu ziehen, da die Weichheit des Metalls (s. unten) schon ein genügendes Kennzeichen abgibt. Kupfer und sehr arm legirtes Silber lassen sich an ihrer rothen Farbe schon deutlich von den besseren Sorten des echten Münzsilbers unterscheiden; keineswegs sicher aber ist das Merkmal der Farbe, wenn das Silber des echten wie des unechten Stückes von sehr geringem Feingehalte ist, denn um z. B. 3- und 5-löthiges Silber an der Farbe mittelst bloßen Besehens als verschieden zu erkennen, wird — besonders wenn die zu vergleichenden Flächen klein sind — schon ein sehr geübtes Auge erfordert. Gewöhnliches Neusilber ist in Farbe dem 12-löthigen Silber sehr ähnlich, dagegen merklich weißer als 8-löthiges und von noch ärmerem sehr leicht zu unterscheiden; doch muß beachtet werden, daß der Falschmünzer dem Neusilber durch größeren Kupferzusatz einen stärkeren Stich ins Rothe ertheilt haben könnte. Messing ist durch seine gelbe Farbe immer, Bronze durch ihre gelblich-weiße oder graugelbliche wenigstens in den meisten Fällen deutlich charakterisirt; doch kommen auch bronzene falsche Münzen vor, deren Masse so entschieden röthlich ist, daß eine Verwechselung mit legirtem Silber eintreten kann.

Befinden sich auf dem Gepräge falscher Münzen abgeschliffene Stellen, so beachte man deren Farbe und ihre etwaige Verschiedenheit von der Farbe der übrigen Oberfläche; es wird dann öfters das Anfeilen erspart werden können.

2) Der Strich auf dem Probirsteine (den man jederzeit mit einer vorher angefeilten Stelle des Randes machen muß) ist an sich zwar nur eine abgeänderte Methode die Farbe zu vergleichen, indem man neben dem Striche der beargwohnten Münze auch einen mit einem echten Stücke gleicher Sorte macht. Aber theils lassen sich geringe Farbenunterschiede auf dem schwarzen Grunde des Probirsteins besser erkennen, theils kann der Strich noch durch eine hinzugefügte Behandlung weiter geprüft werden. Wenn man nämlich drei Quentchen Kochsalz und 1 Loth Kupfervitriol zusammen in 4 Loth Wasser auflöst und, unter Anwendung eines weichen Pinsels, mit dieser Flüssigkeit den Strich überfährt, so verschwindet er ganz oder beinahe ganz, wenn er mit Neusilber, Bronze, Kupfer oder mit Silber von weniger als 6 Loth Feingehalt gemacht ist. Der Strich von Goldmünzen muß durch Benetzen mit verdünnter Salpetersäure geprüft werden, wobei er, wenn kein oder sehr wenig Gold darin sich befindet, ganz abgeht, sonst aber desto mehr zerfressen wird, je goldärmer die gestrichene Legirung ist.

3) Die Härte, geprüft durch Schneiden und Ritzen mit dem Messer oder durch Anfeilen. Falsche Goldmünzen werden hierdurch nie erkannt; nachgeahmte Silbermünzen nur dann mit Sicherheit, wenn sie aus sehr weichen (zinn- und bleihaltigen) Massen bestehen, von welchen man mit einem Federmesser starke Spänchen wegschnitzen kann.

4) Die Biegsamkeit. Manche falsche Silbermünzen sind entweder außerordentlich leicht zu biegen — wenn sie nämlich aus Zinn, Blei, oder einer Mischung dieser beiden Metalle bestehen — oder zeigen sich im Gegentheil spröde, brechen beim Biegen ab, wenn Zinn und Blei durch bedeutenden Zusatz von Zink oder Antimon gehärtet sind. Mit dicken Stücken (Thalern rc.) kann man den Biegeversuch auf die Art anstellen, daß man sie zu etwas weniger als der Hälfte ihrer Breite in einem Schraubstocke fest einklemmt und dann gegen den hervorragenden Theil einen raschen starken Schlag mit dem Hammer führt. Die erwähnten weichen spröden Metallgemische zeichnen sich übrigens schon dadurch aus, daß sie beim Schneiden mit dem Federmesser einen sogleich von selbst zerbröckelnden Span geben.

5) Der Klang sowohl beim Hinwerfen der Münze auf eine harte (besonders steinerne) Fläche, als beim leisen Anschlagen mit einem Schlüssel oder dergleichen an den Rand der Münze, während diese auf der Fingerspitze frei balancirt. Falsche Silbermünzen aus Zinn oder Blei und deren Mischungen sind jedenfalls klanglos; für alle härteren Metallmassen tritt dieses Kennzeichen nicht so entschieden ein und es gehört

große Uebung dazu, um den allerdings verschiedenen Charakter des Klanges sicher aufzufassen. Auf der andern Seite darf man nicht übersehen, daß zuweilen selbst *echten* Münzen der Klang *gänzlich fehlt*, wenn nämlich Schiefer oder unganze Stellen in ihnen enthalten sind, von welchen nicht immer äußerliche Spuren wahrgenommen werden können.

6) *Das Gewicht.* Das spezifische Gewicht des *Goldes* ist desto geringer, je stärker es — mit Silber oder Kupfer oder beiden zugleich — legirt ist; das *Platin* übertrifft hingegen an spezifischem Gewichte selbst das reine Gold. Falsche Goldmünzen müssen daher, wenn sie die richtige Größe haben, jederzeit *zu leicht* sein, sofern sie nicht aus Platin bestehen; in diesem Falle aber *zu schwer*. Um sicher zu gehen, wird man daher die *Messung* mit der Wägung verbinden, zu welchem Behufe in England kleine sehr bequeme *Schnellwagen* konstruirt werden. Diese bestehen aus einem ungleicharmigen messingenen Balken, dessen kurzer Arm ein konstant daran befestigtes Gewicht trägt, dessen langer Arm aber in verschiedenen Abständen von dem Drehungszapfen kreisförmige Vertiefungen für die ganzen und halben Sovereigns enthält. Die Münze muß nun mit Durchmesser und Dicke in die für sie bestimmte Vertiefung passen und zugleich den Wagebalken ins Gleichgewicht setzen. Man entgeht auf diese Art der Täuschung, welche dadurch entstehen kann, daß der Falschmünzer die Stücke etwas größer oder kleiner macht, um ihnen das richtige Gewicht zu geben. Eine andere hübsche Vorrichtung ähnlicher Art findet man in englischen Bleistift-Etuis in Verbindung mit einer Briefwage. Es ist nämlich aus dem Etui ein schmaler Metallstreif auszuziehen, welcher einen Spalt oder Schlitz enthält — so lang wie der Durchmesser des Goldstücks (Sovereign), so breit wie dessen Dicke — wonach ein solches Stück gerade passend hindurchgeschoben werden kann, wenn es die richtige Größe hat. Die Wage, eine kleine Federwage mit Zängelchen zum Anhängen des zu wägenden Gegenstandes, weiset auf ihrer Skala nebst dem Gewichte des 1-, 2- und 3-fachen Briefes auch das richtige Gewicht eines Sovereign nach. Alles dies nebst Bleistift, Bleistiftmagazin und stählerner Schreibfeder findet sich in einem $4^1/_4$ hannov. Zoll langen, $^5/_{16}$ Zoll dicken zylindrischen Gehäuse vereinigt. In Deutschland ist, bei den so sehr verschiedenen Formaten der Goldmünzen selbst eines und des nämlichen Staats, die Anwendung von Geräthschaften der beiden beschriebenen Arten nicht wohl thunlich.

Was Silbermünzen betrifft, so tritt bei diesen die Schwierigkeit, welche der eben erwähnte Umstand hervorbringt, in noch höherem Grade auf, da die Anzahl der Silbersorten (und ihrer Formate bei gleichem Gewichte) weit größer ist. Indessen sind glücklicher Weise die Unrichtigkeiten im Gewichte der falschen Silbermünzen, bei gleicher Größe und Dicke mit den echten, der Regel nach so bedeutend, daß schon eine ansehnliche und leicht dem Augenmaße wie dem Gefühle auffallende Aenderung im Formate dazu gehört, wenn das richtige Gewicht hergestellt werden soll.

Ich werde weiter unten (im *Anhange*) ausführliche Nachweisungen über das spezifische Gewicht der Silberlegirungen, namentlich im geprägten Zustande, mittheilen; für den gegenwärtigen Zweck mag es genügen, dasselbe nach *Durchschnittszahlen* für einige Sorten des Münzsilbers anzumerken:

$3^1/_2$	löthiges	Silber	9.20
5	"	"	9.33
$8^1/_3$	"	"	9.67
$9^1/_3$	"	"	9.78
12	"	"	10.07
$13^1/_3$	"	"	10.20
14	"	"	10.27
	feines	"	10.50

Dazu füge ich noch folgende Zahlen für andere hier in Betracht kommende Metalle und Metallgemische:

Kupfer			8.85
Messing	8.50	bis	8.65
Bronze	8.76	„	8.85
Neusilber	8.40	„	8.70
Zinn	7.00	„	7.50
„ mit 1/3 Blei			8.00
„ „ 1/2 Blei			8.27
„ „ gleich viel Blei . .			8.86
„ „ dem Doppelten Blei			9.55
Blei für sich allein	11.20	„	11.45

Es ergibt sich hieraus, daß — die richtige Größe bei den falschen Münzen vorausgesetzt — dieselben jederzeit zu leicht ausfallen müssen, wenn sie aus Kupfer, Messing, Neusilber, Bronze, reinem Zinn oder Zinn mit höchstens gleich viel Blei versetzt bestehen. Zinn mit einer größeren Menge Blei gemischt kann das richtige Gewicht haben, ist aber — wie alle Zinn- und Blei-Kompositionen überhaupt — durch übergroße Weichheit schon kenntlich genug. Die spezifischen Gewichte der harten Gemische (Messing, Neusilber, Bronze) und des Kupfers liegen sämmtlich zwischen 8.40 und 8.85 als Grenzen; es ist mithin offenbar, daß eine im richtigen Formate aus jenen Metallmassen dargestellte falsche Münze

gegen	3½	löthiges	Silber	um	2⅔	bis	8⅔ Prozent
„	5	„	„	„	5	„	10 „
„	8⅓	„	„	„	8½	„	13 „
„	9⅓	„	„	„	9½	„	14 „
„	12	„	„	„	12	„	16½ „
„	13⅓	„	„	„	13¼	„	17⅔ „
„	14	„	„	„	14	„	18¼ „

zu leicht ausfallen muß; so wie daß sie, von 3½-löthigem Silber gemacht, gegen 8⅓-löthiges um fast 5 Prozent, gegen 9⅓-löthiges um 6 Prozent, gegen 12-löthiges um 8⅔ Prozent, gegen 13⅓-löthiges um 10 Prozent, gegen 14-löthiges um 10½ Prozent ebenfalls zu leicht sein würde. Man sieht, daß die größte Gefahr von der Vermünzung geringhaltiger Silberlegirungen droht, die aber zum Glück dem Falschmünzer nur bei fabrikmäßigem (daher eher zu entdeckendem) Betriebe seines verbrecherischen Geschäfts einen erheblichen Nutzen abwerfen kann. Nicht eifrig genug kann man darauf hinweisen, wie zweckmäßig es auch aus diesem Grunde sei, von Seiten des Staates nur hochhaltiges Silber auszumünzen, wofür schon so viele andere Betrachtungen sprechen (S. 14—15). Uebrigens ist zu bemerken, daß bei sichtbar stark abgenutzten Geldstücken das Nachwägen selbst der echten Exemplare ein etwas bedeutendes Defizit ergeben muß. Aus den Ergebnissen, welche hierüber im fünften Kapitel (II. A) vorgekommen sind, wiederhole ich hier, daß dieses Untergewicht dermalen durchschnittlich z. B. beträgt:

bei preußischen	Thalern	von	1786	1¾ Prozent
„ „	Dritteln	„	1769—1772 . . .	3⅓ „
„ „	Sechsteln	„	1766	4 „
„ „	„	„	1775—1807	4¼—4¾ „

Dieser Umstand kann jedoch auf das Nachwägen falscher Münzen keinen besondern Einfluß haben, wenn man die Vorsicht gebraucht, zur Vergleichung ein echtes Stück von ungefähr gleichem Alter und gleich starker sichtbarer Abnutzung anzuwenden.

Es werden in einzelnen Fällen echte Münzen angetroffen, welche durch zufällige oder vorsätzliche, von Ungeschick, Muthwillen oder betrügerischer Absicht veranlaßte Behandlungen (Befeilen, Abscheuern, Abbeizen u. dgl.) bedeutend an Gewicht verloren haben; dergleichen wird in der Regel durch das Ansehen schon verrathen, kann also den aufmerksamen Beobachter nicht leicht zu Mißgriffen in seinem Urtheile führen. Das

Sicherste bleibt es freilich immer, das spezifische Gewicht der verdächtigen Münze auf der hydrostatischen Wage (durch Abwägen in der Luft und unter Wasser) zu bestimmen, womit man dann von allen Unrichtigkeiten der Größe und des absoluten Gewichts unabhängig entscheiden kann; doch wird man sich im gewöhnlichen Verkehr sehr oft mit einfacher Wägung auf gewöhnlicher feiner Wage begnügen müssen und meist damit allein zum Ziele kommen.

Ich theile in folgender Tabelle ohne besondere Auswahl die Resultate von Wägungen einiger falscher Silbermünzen unter denen mit, welche der Zufall nach und nach in meine Sammlung geführt hat. Sie sind mit sehr geringen Ausnahmen bedeutend zu leicht gefunden, und die wenigen, welche im Gegentheil ein (zwischen Klammern gesetztes und mit † bezeichnetes) Uebergewicht zeigten, sind in sehr auffallendem Grade zu dick.

Benennung der falschen Münzen	Jahrzahl	Gewicht eines neuen echten Stückes, Gramm	Gewicht des falschen Stückes, Gramm	Untergewicht des falschen Stückes, Prozent	Anmerkungen
a) Aus weicher Metallmischung (Zinn, Blei 2c.) gegossene:					
Preußische Thaler . . .	1765	22.27	15.85	$28^3/_4$	
" " . . .	1785	"	16.62	$25^1/_3$	
" " . . .	1802	"	16.59	$25^1/_2$	
" " . . .	1809	"	18.46	17	Mit dünnem Silberblättchen überkleidet.
" " . . .	1829	"	17.81	20	Spröde.
Kurhessisches Drittel. .	1828	8.49	7.12	16	
Preußisches Sechstel. .	1816	5.34	4.83	$9^1/_2$	Ein wenig zu groß.
" "	1822	"	3.77	$29^1/_2$	Ein wenig zu dünn.
" "	1825	"	5.05	$5^1/_2$	Ein wenig zu dick.
" "	1826	"	4.49	16	Spröde.
" "	1842	"	4.40	$17^1/_2$	
Kurhessisches "	1823	5.26	4.63	12	Spröde.
Sächsisches "	1807	5.39	4.31	20	
Hannoversches "	1821	5.84	4.74	$18^3/_4$	
Preußisches Zwölftel .	1766	3.71	2.89	22	
Sächsisches "	1812	3.34	2.66	$20^1/_3$	
Hannoversches "	1790	3.13	2.80	$10^1/_2$	Spröde.
" "	1822	3.24	2.68	$17^1/_4$	
" "	1838	2.67	2.47	$7^1/_2$	
" "	1840	"	2.44	$8^1/_2$	
Braunschweig. "	1823	3.34	3.76	(† $12^1/_2$)	Auffallend zu dick.
Hannov. Gutergroschen	1842	1.95	1.86	$4^1/_2$	Sehr guter, wohlerhaltener Abguß.
Sächsischer Doppelneugroschen.	1847	3.11	2.95	5	
Französ. Fünffrank-St.	1828	25.00	16.84	$32^1/_2$	
b) Bleiplatte mit aufgelötheten dünnen geprägten Silberplatten:					
Mecklenburg. Zweidrittel	1795	17.32	15.58	10	

Benennung der falschen Münzen	Jahrzahl	Gewicht eines neuen echten Stückes, Gramm	Gewicht des falschen Stückes, Gramm	Untergewicht des falschen Stückes Prozent	Anmerkungen
c) Aus Bronze gegossene:					
Oesterreich. Speziesthaler	1825	28.06	22.31	$20\frac{1}{2}$	Gelblich.
〃 Kronthaler. .	1794	29.47	28.01	5	Röthlichweiß.
〃 〃	1797	〃	28.60	3	Röthlichgrauweiß.
Preußischer Thaler. . .	1776	22.27	17.75	$20\frac{1}{4}$	Gelblich.
〃 〃 . . .	1777	〃	21.24	$4\frac{2}{3}$	Stark röthlich.
〃 〃 . . .	1780	〃	19.02	$14\frac{1}{2}$	Röthlich.
〃 〃 . . .	1782	〃	18.55	$16\frac{3}{4}$	Gelblich.
〃 〃 . . .	1785	〃	20.10	$9\frac{3}{4}$	Weiß. Vorzüglich schöner Abguß mit tadellos nachgebildetem Rande.
〃 〃 . . .	1786	〃	21.38	4	Gelblich.
〃 〃 . . .	1799	〃	19.83	11	Gelblichweiß.
〃 〃 . . .	1802	〃	17.48	$21\frac{1}{2}$	Gelb. Zu klein von Durchmess.
〃 〃 . . .	1814	〃	17.21	$22\frac{3}{4}$	Gelblich.
〃 〃 . . .	1815	〃	19.66	$11\frac{3}{4}$	〃
〃 〃 . . .	1816	〃	17.60	21	Bräunlichgelb.
〃 〃 . . .	1819	〃	17.36	22	Graugelb.
Brandenburg. Zweidrittel	1694	17.00	13.69	$19\frac{1}{2}$	Stark röthlich.
Oesterreich. Zwanziger	1827	6.68	5.79	$13\frac{1}{3}$	Röthlich.
Preußisches Sechstel . .	1764	5.34	4.09	$23\frac{1}{2}$	Gelblich.
〃 〃	〃	〃	4.86	9	〃
〃 〃	1814	〃	4.14	$22\frac{1}{2}$	〃
〃 〃	1826	〃	4.35	$18\frac{1}{2}$	Röthlichgelb.
〃 〃	1827	〃	4.80	10	〃
〃 〃	1828	〃	4.42	$17\frac{1}{4}$	Stark röthlich.
Sächsisches 〃	1763	5.39	4.94	$8\frac{1}{3}$	Gelblich.
Braunschweig. 〃	1767	5.10	4.37	$14\frac{1}{3}$	Röthlich.
Preußisches Zwölftel .	1764	3.71	3.22	13	Gelblich.
Sächsisches 〃	〃	3.34	2.84	15	〃
〃 〃	〃	〃	3.09	$7\frac{1}{2}$	〃
〃 〃	1765	〃	2.69	$19\frac{1}{2}$	〃
Hannoversches Zwölftel	1768	3.13	2.48	$20\frac{3}{4}$	Röthlich.
〃 〃	〃	〃	2.38	24	Gelblich.
Braunschweig. 〃	1793	3.34	3.10	7	Röthlichgelb.
Sächsischer Speziesthlr.	1775	28.06	21.40	$23\frac{3}{4}$	Bräunlichgelb.
〃 〃	1778	〃	23.87	15	Röthlichweiß.
Großherzogl. hessischer Doppelthaler	1841	37.12	32.39	$12\frac{3}{4}$	Gelblichweiß.
Französ. Laubthaler	1762	29.25	23.44	$19\frac{3}{4}$	Röthlichgelb.
Engl. halbe Krone . .	1746	15.05	11.70	$22\frac{1}{4}$	Röthlich.
Holländ. Dreiguldenstck.	1794	31.61	27.66	$12\frac{1}{2}$	Bräunlichgelb.
d) Aus Messing gegossene:					
Preuß. Silbergroschen	1846	2.19	2.04	$6\frac{3}{4}$	
Preußisches Zwölftel .	1769	3.71	3.06	$17\frac{1}{2}$	
Hannov. f. Zweidrittel	1805	13.08	10.08	23	

Benennung der falschen Münzen	Jahrzahl	Gewicht eines neuen echten Stückes, Gramm	Gewicht des falschen Stückes, Gramm	Untergewicht des falschen Stückes, Prozent	Anmerkungen
e) Aus Messing geprägte:					
Hannov. f. Zweidrittel	1696	13.08	12.58	$3^3/_4$	
Preußisches Sechstel . .	1814	5.34	4.11	23	
Oesterreich. Zwanziger	1776	6.68	6.88	(† 3)	Auffallend zu dick.
" "	"	"	6.02	10	
" "	1787	"	6.72	(† $^1/_2$)	Auffallend zu dick.
" "	1788	"	6.18	$7^1/_2$	
" "	1794	"	5.98	$10^1/_2$	
" "	1808	"	5.99	$10^1/_3$	
" "	1809	"	4.89	$26^3/_4$	Viel zu dünn.
Kurhessisches Drittel . .	1824	8.90	8.33	$6^1/_3$	Ein wenig zu groß und zu dick.
Engl. halbe Krone . .	1818	14.13	11.52	$18^1/_2$	In der Gravirung ausgezeichnet täuschend nachgebildet.
Englischer Schilling . .	1819	5.65	5.32	$5^5/_6$	
Französ. Frank	1808	5.00	4.65	7	
" halber Frank	1808	2.50	2.03	$18^3/_4$	
" " "	1827	2.50	2.53	(† $1^1/_5$)	Zu dick.
f) Aus verschiedenen Legirungen geprägte:					
Oesterreichischer Viertel-Kronthaler	1797	7.36	6.60	$10^1/_3$	Weiß, schwach ins Gelbliche.
Oesterreich. Zwanziger	1810	6.68	6.75	(† 1)	Röthlich. Zu dick.
Preußischer Thaler. . .	1824	22.27	22.20	$^1/_3$	Röthlichgelb; bemerkbar zu dick.
" " . . .	1830	"	20.73	7	Blaß messinggelb, ins Röthliche.
" " . . .	1831	"	19.81	11	Eben so.
Preuß. $2^1/_2$ Silbergrosch.	1849	3.24	2.76	$14^3/_4$	Weiß, schwach ins Gelbliche.
g) Aus Kupfer geprägte:					
Oesterreich. Zwanziger	1809	6.68	7.12	(† $6^1/_2$)	Zu groß im Durchmesser.
" "	1814	"	5.95	11	
" "	1815	"	6.45	$3^1/_2$	Zu dick.
Preußisches Drittel . .	1800	8.35	6.95	$16^3/_4$	
" Sechstel . .	1767	5.34	4.81	10	
" "	1805	"	4.45	$16^2/_3$	
" "	1807	"	5.04	$5^2/_3$	
" Zwölftel	1767	3.71	2.84	$23^1/_2$	Auffallend dünn.
" "	1843	3.24	3.20	$1^1/_4$	
" "	1848	"	2.98	8	
Kurhessisches Sechstel .	1829	5.56	4.37	$21^1/_3$	
Sächsisches Zwölftel. .	1817	3.34	3.25	$2^2/_3$	Entschieden zu dick.
" "	"	"	3.38	(† $1^1/_4$)	
" "	1818	"	3.25	$2^2/_3$	
" "	1821	"	3.25	$2^2/_3$	
" "	"	"	3.73	(† $11^2/_3$)	

Benennung der falschen Münzen	Jahrzahl	Gewicht eines neuen echten Stückes, Gramm	Gewicht des falschen Stückes, Gramm	Untergewicht des falschen Stückes, Prozent	Anmerkungen
Braunschweig. Zwölftel	1781	3.13	2.55	18½	
" "	1805	"	2.98	4¾	
h) Kupferscheibe mit dünnen Platten und Rand eines echten Stücks bekleidet:					
Oesterreich. Kronthaler	1796	29.47	28.20	4⅓	

II. Erkennung der falschen Münzen an Merkmalen, welche von der Verfertigungsart herrühren.

1) Herstellung durch Guß ist eine bei Fabrikation der echten Münzen nicht gebräuchliche Methode; kann demnach einer Münze evident nachgewiesen werden, daß sie gegossen ist, so spricht sich damit zugleich aus, daß sie falsch ist. Dieser Satz leidet nur einige, im Allgemeinen sehr unwichtige Ausnahmen rücksichtlich gewisser Nothmünzen, wie sie öfters in belagerten Festungen, während revolutionärer Perioden &c. zum Vorschein kamen. Man braucht, um Beispiele aus neuer und neuester Zeit anzuführen, nur an die von Glockengut gegossenen doppelten und einfachen Sous in Frankreich (1791—1793), an die mexikanischen silbernen 8-, 2- und 1-Realstücke, welche der Insurgentenanführer Morelos in Oaxaca (1812, 1813) fertigen ließ, und an einen bronzenen Baiocco der römischen Republik (1849, aus Ancona) zu erinnern.

Falsche Münzen gänzlich aus weichem Metall verfertigt, sind immer gegossen, solche aus Messing oder Bronze wenigstens sehr oft, weil dieser Weg durch seine Einfachheit den Verbrecher reizt. Zur Herstellung der Gießform hat jederzeit ein echtes Münzstück als Modell gedient; auf dem falschen Abgusse können daher ohne Zweifel alle Theile des Gepräges in Gestalt und Stellung mit dem Original übereinstimmen, wodurch in dieser Beziehung jedes Kennzeichen wegfällt. Aber der Guß ist eine weniger vollkommene Darstellungsmethode als die Prägung; man muß nach den in gewissem Grade unvermeidlichen technischen Mängeln forschen, welche der Gußarbeit anhängen und theils nur schwer, theils nicht ohne Herbeiführung anderer auffallender Eigenthümlichkeiten vertilgt werden können. Hierzu gehört:

a) Eine stumpfe, in allen Zügen abgerundete Beschaffenheit des Gepräges, sofern dieses noch stark erhaben ist.

b) Eine gewisse feine Rauhigkeit der ebenen Fläche sowohl als des erhabenen Gepräges, wodurch ein poröses oder gekörntes Ansehen entsteht. Falschmünzer suchen zwar oft durch Abscheuern das Gepräge und durch Schaben oder durch Reiben mit dem Polirstahle den flachen Grund zu glätten. Ersteres macht jedoch leicht, daß die Umrisse mancher Geprägetheile, namentlich der Buchstaben, unsauber und die Buchstaben selbst etwas breiter aussehen; die Bearbeitung des Grundes aber hinterläßt deutliche Spuren in den sichtbaren Strichen des Schabers oder Polirwerkzeugs, welche Beide zudem nicht in den kleineren vertieften Stellen angewendet werden können, so daß Letztere dann wesentlich anders aussehen, als die größeren Flächentheile [1]. Selbst wenn durch lange

[1] In sehr vereinzelten Fällen begegnet man wohl alten Münzstücken, welche durch Feuer oder auf andere Weise gelitten hatten, dann von geschmacklos-verschönerungssüchtigen Besitzern gesotten oder abgebeizt und mit dem Polirstahle aufpolirt worden sind. Damit man solche exceptionelle echte Individuen nicht mit dem Verdachte der Falschheit brandmarke, bedarf es nur einer mäßigen Beachtung ihrer übrigen Eigenschaften.

fortgesetztes Scheuern nebst dem Gepräge auch der Grund blank geworden ist, offenbart sich noch sehr gewöhnlich auf Letzterem ein Merkmal des Gusses in den feinen, schwarz aussehenden, oft sehr zahlreichen und großen, manchmal nur unter der Loupe gut erkennbaren Poren, welche der Fläche ein Ansehen geben, wie wenn sie mit Nadeln zerstochen wäre, während der Spiegel einer geprägten Münze stets dicht und gleichförmig glatt ist. Solche durch Reiben oder Scheuern geglättete Stücke pflegen zwischen den Fingern ein fettartiges schlüpfriges Gefühl zu erzeugen, welches mit Unrecht von Manchen als ein sicheres Kennzeichen falscher Münzen angesehen wird, da auch echte stark abgenutzte Exemplare sich so anfühlen, wenn aller Schmutz durch Seifenwasser oder Salmiakgeist davon abgewaschen ist.

c) Ausgeflossene Stellen, d. h. Stellen, wo in der aus Sand ꝛc. verfertigten Gießform kleine Theile weggebrochen sind, deren Platz nachher durch Metall ausgefüllt ist. Auf geprägten Münzen kann ein Metallüberfluß dieser Art nur durch einen höchst seltenen Zufall (Ausbröckelung des Prägstempels bei eingetretenen Stempelrissen, wenn man aus Nachlässigkeit oder übel angebrachter Oekonomie mit dem zerrissenen Stempel noch längere Zeit fortgeprägt hat[1]) zum Vorschein kommen; gegossene dagegen zeigen ihn sehr häufig. Man sucht am besten in der Schrift danach, wo besonders die kleinen Oeffnungen der Buchstaben A, B, E, F, M, N, P, R, S, V und der Ziffern 6, 8, 9 nicht selten ganz oder theilweise mit Metall voll sich zeigen.

d) Unvollkommen wiedergegebene feine Züge in den Wappen ꝛc., bei deren Beurtheilung man aber vorsichtig sein muß, da Manches auf echten Münzen durch die natürliche Abnutzung ein ähnliches Aussehen gewinnt.

e) Der Mangel der Randverzierungen oder Randschriften, welche durch den Guß nicht kopirt werden können, weil sie in der Form beim Ausheben der als Modell benutzten echten Münze zerstört werden. Sind dieselben vom Falschmünzer nachträglich mittelst Punze oder Grabstichel angebracht worden, so erkennt man meist den Betrug leicht durch deren unvollkommene oder ganz verfehlte Nachahmung.

2) Es ist mir nicht bekannt, ob und wie häufig auf galvanoplastischem Wege bewerkstelligte Münzfälschungen schon vorgekommen sind; die Gefahr, daß sie Statt finde, ist jedenfalls vorhanden und man hat Ursache, darauf aufmerksam zu sein. Eine galvanoplastisch erzeugte Münzkopie bietet, wie bekannt, ein so unbedingt treues Bild des ihr zu Grunde liegenden Originals dar, daß im Aussehen des Gepräges so wie des Spiegels oder Grundes keine Kennzeichen der Unechtheit aufgefunden werden können. Indeß wird es kaum möglich sein, solche Nachbildungen anders als durch Zusammenlöthen zweier getrennt angefertigten Hälften darzustellen; die Randverzierung (oder Randschrift) muß demnach entweder fehlen oder nachträglich gemacht sein, wie bei Gußmünzen (s. oben). Außerdem ist kein anderes Material als Kupfer in solchen Kopien zu erwarten, welches (wenn auch versilbert oder vergoldet) durch Farbe und Gewicht ohne Schwierigkeit erkannt wird.

3) Geprägte falsche Münzen können, da sie durch die nämlichen Mittel wie die echten verfertigt werden, möglicher Weise in technischer Hinsicht eben so vollkommen ausgeführt sein wie diese. Untersuchen muß man daher (wenn sich kein offenbarer Mangel in dieser Hinsicht zeigen sollte) hauptsächlich, ob nicht beim Graviren der Prägstempel Abweichungen von dem Vorbilde Statt gefunden haben, und zum Glücke sind dergleichen äußerst schwer zu vermeiden. Man betrachte genau und unter Vergleichung eines echten Exemplars:

a) Die Zeichnung des Gepräges (Kopf und Wappen) nicht nur im Ganzen[2]),

---

[1]) Es liegt mir ein in dieser Hinsicht höchst ausgezeichneter russischer Rubel von 1812 vor.

[2]) Wie wichtig es sei, um in diesem Punkte das Erkennen falscher Münzen zu erleichtern, daß im Gepräge der echten Münzen die größte Gleichförmigkeit beobachtet werde, ist schon S. 57 bemerkt worden. In Ausnahmefällen kommen aber auch jetzt noch durch Noth veranlaßte Abweichungen vor: ich besitze z. B. ein österreichisches Guldenstück von 1848, welches in Mantua während der Belagerung geschlagen ist, völlig richtiges Gewicht hat, aber eine sehr unvollkommene technische Ausführung, statt der Randschrift einen sehr rohen Kerbrand und in der Gravirung des Bildnisses (Kaiser Ferdinand I.) wesentliche Verschiedenheiten von den sonstigen gleichartigen Stücken darbietet.

sondern vorzüglich auch in kleinen, weniger in die Augen fallenden Theilen, welche am leichtesten vom Fälscher übersehen oder vernachlässigt worden sein möchten (einzelne Haarlocken, das Auge, das Ohr 2c. am Brustbilde, kleine Wappenthiere, Ordensketten-glieder u. dgl.), hinsichtlich der Form, Größe und gegenseitigen Stellung, wobei oft Nachmessung größerer Abstände mittelst eines feinen Zirkels nützlich ist, kleinere aber mit dem Augenmaße schon genügend geprüft werden können.

b) Die Um- und Aufschriften rücksichtlich des allgemeinen Charakters (Schlankheit, Fettigkeit des Striches u. s. w.), der Größe und Form ihrer Buchstaben sowohl als Ziffern; die gegenseitige Entfernung der Buchstaben, ihre Stellung an sich und gegen benachbarte andere Theile des Gepräges; ob nicht etwa unrichtige Buchstaben dastehen (wie z. B. TVR (olis) statt TYR auf einem falschen österreichischen Zwanziger von 1776), ein Buchstab schief oder an falsche Stelle gesetzt [1]), ein Abkürzungspunkt unrichtig angebracht ist, oder gar Widersprüche in dem Inhalte des Gepräges sich finden (wie z. B. ein falscher — aus Messing geprägter — österreichischer Zwanziger sonderbarer Weise im Averse Bild und Umschrift wie sie zwischen 1807 und 1824 waren, auf dem Reverse aber die Jahrzahl 1788 und das übrige dieser Zeit entsprechende Gepräge enthält [2]), u. dgl. m.

c) Das Aussehen des Randes und der auf diesem befindlichen Schrift oder Verzierung, welche — als ein im gewöhnlichen Verkehr wenig beachteter Theil des Gepräges — am ersten vom Falschmünzer vernachlässigt sein oder ganz fehlen könnte. Je kunstvoller an den echten Münzen der Rand gebildet ist, desto wesentlicher wird dadurch die Falschmünzerei erschwert (vergl. hierüber das S. 56—57 Gesagte); eine ganz gewöhnliche Erscheinung ist es, daß den Falschmünzern selbst das Punzen einer einfachen vertieften Randschrift schlecht gelang, die Buchstaben derselben fremdartige Gestalt haben und wie durcheinander taumelnd in verschiedenen Richtungen schief stehen.

Die aus dem Prägeansehen hergeleiteten Kennzeichen sind das einzige Unterscheidungsmittel falscher Münzen, sobald diese aus ganz gleichem Material wie die echten bestehen, gleiches Gewicht mit diesen haben und der Natur ihres Stoffes nach, auch wegen des geringen innern Werthes, nur durch Prägung hergestellt werden können. Alles dieses trifft bei falschen Kupfermünzen ein.

Eine Falschmünzerei in Kupfer würde widersinnig erscheinen müssen, wenn dieses Metall von den Staaten nach seinem wahren Werthe, oder nahezu so, ausgemünzt würde. Nach dem Frühern (S. 10) weiß man aber, daß dies keineswegs der Fall ist; und da die Werthung des Kupfers in der daraus geprägten Scheidemünze eine höhere ist als durch die Fabrikationskosten erforderlich wird, so entsteht am Kupfergelde ein Gewinn, der den Falschmünzer locken kann [3]). Hierzu kommt nun noch, daß bei der massenweisen oberflächlichen Justirung der Kupfersorten das Gewicht der einzelnen Stücke nicht ganz unbedeutend variirt, ein ziemlich erhebliches Untergewicht also den falschen Stücken gegeben werden kann, ohne daß es auffällt oder dieselben verdächtigt. Kupfer-

---

[1]) Es wird freilich vorausgesetzt, daß nicht der Staat selber Münzen ausgebe, die krasse Fehler enthalten, wie ein Paar nachzuweisen sind, nämlich ein bairischer Dukaten vom Jahre 1821, worauf BAEIRN (das E vor dem I) und ein preußisches Sechstelthalerstück von 1812, auf dem ACHTIZG statt ACHTZIG steht.

[2]) Anachronismen finden sich jedoch zuweilen auch auf echten Münzen. Mir liegt ein preußisches Sechstelthalerstück mit der Jahrzahl 1798 und dem Bildnisse Friedrich Wilhelm II. vor (welcher am 16. November 1797 starb); desgleichen ein mexikanischer halber Silber-Real von 1789 mit Bild und Namen des Königs Karl III. (gestorben am 13. Dezember 1788).

[3]) Die Fabrikationskosten von 14 Thlr. in Sechstelstücken, d. h. also von 84 Stück dieser Münzgattung, können mit 4 Ggr. bestritten werden (den Preis des zulegirten Kupfers außer Anschlag gelassen). Man wird daher nicht zu wenig rechnen, wenn man sie für Kupfergeldsorten, wovon 30 bis 50 Stück auf die Mark gehen (z. B. hannoversche Zwei- und preußische Dreipfennigstücke, österreichische neue Kreuzer 2c.) auf $1^{1}/_{2}$ bis 2 Ggr. für die Mark schätzt, indem hier die Justirungsarbeiten wegfallen, die Stempelgravirung einfacher und daher wohlfeiler ist. Die Mark Kupfer mag im Ankaufe auf 4 Ggr. zu stehen kommen, fertig gemünzt also auf $5^{1}/_{2}$, höchstens vielleicht 6 Ggr. Wird sie nun zu 8 bis 10 Ggr. Nennwerth ausgemünzt, so bleibt daran ein Gewinn von 2 bis $4^{1}/_{2}$ Ggr., bei großen Stücken mehr, bei ganz kleinen weniger.

Falschmünzerei wird hauptsächlich in solchen Ländern zu fürchten sein, deren Regierung das Kupfer in der Münze zu übertrieben hohem Nennwerthe ausbringt und welche zugleich mit Kupfergeld so überschwemmt werden, daß dieses, seinen natürlichen Charakter einer Scheidemünze verlierend, ein Haupt-Zirkulationsmittel bildet; denn die nicht wohl anders als fabrikmäßig mit Vortheil zu betreibende Kupfermünzung wird erst bei Verfertigung sehr beträchtlicher Quantitäten recht lohnend. Ein großartiges Beispiel hiervon bot Brasilien in den Jahren 1809 bis 1835, weshalb denn auch damals ungeheure Mengen Kupfergeldes unter brasilischem Stempel in Nordamerika geschlagen und von da in ganzen Schiffsladungen eingeschmuggelt wurden. Im Jahre 1833 schätzte man den Betrag dieses falschen brasilischen Kupfergeldes, welches seit 1836 eingezogen, zerschnitten und als rohes Kupfer ausgeführt wurde, auf 700 Contos de Reïs, im Gesammtgewichte von 4,821,000 preuß. Pfund, das daneben noch umlaufende echte (großentheils aber auch sehr leichte) brasilische Kupfergeld wenigstens zwanzig Mal so hoch.

In Deutschland sind eine bekannte Art falschen Kupfergeldes die sogenannten Judenpfennige, welche früher, angeblich aus der Gegend von Frankfurt a. M. herstammend, von verborgenen Spekulanten fabrizirt und verbreitet wurden, auch jetzt noch vereinzelt im kleinen Geldverkehr gesehen werden. Sie sind ungefähr von der Größe der älteren Frankfurter Heller, aber meist viel dünner als diese, und haben im Gepräge — wahrscheinlich um der Anklage auf Fälschung gesetzlicher Münzsorten vorzubeugen — allerlei willkürliche Embleme (z. B. einen Kranz, ein leeres Schild, eine Sonne, eine Hand mit Oelzweig, einen aufrecht schreitenden Löwen, zwei gekreuzte Tabakpfeifen) nebst zum Theil sinnlosen aber den Unaufmerksamen täuschenden Werthbezeichnungen (1 Pfennig, 1 Heller, 1 Theler, 1 Atribuo, auch nur die Ziffer I); die darauf vorkommenden Jahrzahlen sind 1807, 1809, 1819, 1820, 1821 u. a.

4) Eine eigenthümliche Klasse der falschen Münzen, von der aber die Beispiele nicht häufig vorzukommen scheinen, begreift diejenigen, welche mit direkter Benutzung eines echten Gepräges hergestellt sind. Dies ist, so weit meine Kenntniß reicht, auf folgende zwei Arten schon ausgeführt worden.

a) Durch Zersägen eines echten Geldstückes parallel zu seinen Flächen, Abfeilen der Rückseiten bis zu sehr geringer Dicke beider Platten, und Festlöthen dieser letztern auf einer Scheibe unedlen Metalls [1]). Meine Sammlung besitzt zwei Exemplare solcher Art. Das erste ist ein Mecklenburg-Schwerin'sches Zweidrittelstück von 1795, welches ich in der Tabelle auf S. 95 unter b angeführt habe, und bei dem das Innere aus einer Bleiplatte besteht, die am Rande mit ihrer ganzen Dicke sichtbar hervortritt, so daß deshalb und wegen des gänzlich fehlenden Klanges die Täuschung sehr plump genannt werden kann. Desto vollkommener ist das zweite Stück ausgeführt, an welchem aber gerade aus diesem Grunde der Verfertiger wahrscheinlich seinen Arbeitslohn nicht viel höher ausgebracht hat, als er ihn durch ehrliche Arbeit hätte erwerben können. Ich spreche von dem österreichischen Kronthaler aus dem Jahre 1796, welcher am Ende der Tabelle auf S. 98 unter h steht. Hier ist der Kern eine Kupferscheibe, die Löthung mit Schlagloth bewerkstelligt und auch der mit Reliefschrift und Verzierung versehene Rand eines echten Stückes in Gestalt eines Ringes von Spielkartendicke herumgelöthet. Die Arbeit ist so, daß man bedauern muß, die daran erkennbare Geschicklichkeit zu einem so schlechten Zwecke angewendet zu sehen, und daß die Entlarvung des Betruges wahrscheinlich nur durch einen Zufall Statt gefunden hat; denn im Ansehen verräth er sich durchaus nicht, die Münze hat Klang (wiewohl allerdings nicht so voll und singend, wie eine echte) und nicht mehr als 1.27 Gramm oder $4\frac{1}{3}$ Prozent Untergewicht gegen einen vollwichtigen neuen Kronthaler, von 1.10 Gramm gegen einen dem Ansehen nach ungefähr gleich stark abgenutzten.

---

[1]) Daß der Fälscher vielleicht auch den Weg einschlägt, zwei echte Stücke zu opfern und so abzufeilen, daß von dem einen nur der Avers, von dem andern nur der Revers als dünne Platte übrig bleibt, ist selbstverständlich. Glücklicher Weise lassen beide Methoden sich, wegen der vielen erforderlichen Handarbeit, nicht sehr im Großen ausführen, wozu noch kommt, daß sie offenbar einen verhältnißmäßig kleinen Gewinn gewähren.

b) Durch Abpressung beider Münzflächen in dünnem Bleche (ähnlich wie Sammler Kopien von Münzen in Zinnfolie nehmen) und Auflöthung dieser Schalen auf eine Scheibe unedlen Metalls. Ich besitze von solcher Art ein hannoversches Sechspfennigstück mit der Jahrzahl 1846, dessen Kern aus Blei, dessen Decke aus Messingblech mit schlechter Versilberung besteht; erinnere mich aber, vor mehreren Jahren einen preußischen Friedrichd'or gesehen zu haben, dessen Oberfläche entschieden eine Goldlage dicker als Vergoldung trug, und der durch seinen Anblick die Vermuthung eben dieser Anfertigungsweise in mir erweckte, weil Zeichnung und Schrift absolut identisch mit dem echten Gepräge war, sämmtliche Buchstaben aber rings um ihre Ränder eigenthümlich schräg abfallende Seitenflächen zeigten, wie sie beim flüchtigen Abbürsten von Zinnfoliekopien sich erzeugen und beim Abpressen in der steiferen Goldfolie fast entstehen müßten. Ich habe dieses merkwürdige Stück, welches sich durch seine Klanglosigkeit und sein bedeutendes Untergewicht verrieth, leider nicht näher untersuchen können.

Zieht man alle im Laufe dieses Kapitels angezeigten Unterscheidungsmittel, ja selbst nur einige davon mit etwas Umsicht zu Rathe, so kann das Urtheil, ob eine beargwohnte Münze wirklich falsch sei, niemals unrichtig ausfallen. Jedoch hüte man sich sehr, nach einem einzelnen Merkmale zu entscheiden und traue dem vermeinten Resultate der Untersuchung nicht eher, als bis es durch die unzweifelhafte Uebereinstimmung mehrerer Kennzeichen bestätigt ist. Zufällig eingetretene Mißhandlungen eines echten Geldstücks durch Glühen, Einlegen in starke Säure, Erhitzen mit darauf gestreutem Schwefel und andere chemische Prozesse, ungewöhnliche Arten mechanischer Abnutzung oder äußerer Gewalteinwirkung ꝛc. können das Ansehen und die Beschaffenheit auf räthselhafte Weise verändern[1]), wodurch man sich nicht darf irre führen lassen. Ferner kommen Fehler der Gravirung und Prägung zuweilen an echten Münzen vor, die den Unkundigen überraschen können, aber die Echtheit nicht beeinträchtigen, z. B. die (schon S. 100 in der Anmerkung erwähnte) Versetzung von Buchstaben, Stempelrisse, gleiches Gepräge auf beiden Seiten (jedoch auf der einen Seite umgekehrt und vertieft), verschobenes Gepräge (wobei ein Theil desselben nicht mehr Raum gefunden hat, dagegen ein Theil der Münzfläche glatt geblieben ist), doppelter Abdruck der Stempel (der zweite gegen den ersten verschoben und jenen theilweise vernichtend) ꝛc.

Anhang.

Ueber das spezifische Gewicht des Silbers in seinen verschiedenen Legirungen, vorzüglich im geprägten Zustande.

In einer Abhandlung, veröffentlicht 1847 in den Mittheilungen des Gewerbevereins für das Königreich Hannover, 55. Lieferung, habe ich zu erfahren gesucht, mit welchem Grade von Schärfe der Feingehalt der Silberlegirungen, namentlich im gemünzten Zustande, durch das spezifische Gewicht ausgemittelt werden könne. Das Resultat ist, wie zu erwarten, nicht so ausgefallen, daß auf diesem Wege — durch die sogenannte hydrostatische Silberprobe — die üblichen chemischen Proben ersetzt

[1]) Ich habe in meinem Besitze einen preußischen Thaler vom Jahre 1831, unzweifelhaft echt und vom richtigen Gewichte, durchaus recht gut erhalten, dessen Gestalt aber — statt eines Kreises von 34 Millimeter — ein Oval von 36 Millim. Länge auf 35 Millim. Breite bildet. Der größere Durchmesser ist jener, welcher quer über das Wappen und den Kopf geht; diese Beiden sind dadurch entsprechend verbreitert, wonach sie ein fremdartiges Aussehen bekommen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Thaler nach dem Prägen durch Gewalt diese Veränderung der Dimensionen erlitten hat, wie aber bleibt unerklärt.

werden könnten; allein die zu gewinnende Annäherung macht, wie ich glaube, das Verfahren doch schätzbar für solche Fälle, wo die höchste Genauigkeit nicht erforderlich ist, oder das zu untersuchende Münzstück nicht beschädigt oder aufgeopfert werden darf. — Aus jener Abhandlung sind die hier folgenden Tabellen entnommen.

I. Angaben über das spezifische Gewicht des Silbers, aus gedruckten Werken zusammengestellt.

Feingehalt, Loth	Grän	Zustand des Silbers	Spezifisches Gewicht	Nach
16	—	Geschmolzen und granulirt	9.6323	Baudrimont
"	"	" in Zaine gegossen	10.1053	
"	"	" im Tiegel erkaltet	10.3731	Lebrun
"	"	Geschmolzen	10.414	?
"	"	"	10.4282	Karsten
"	"	" (blasenfrei)	10.4743	Brisson
"	"	Geschmolzen	10.5665	G. Rose
"	"	Gehämmert	10.4476	Baudrimont
"	"	"	10.510	Brisson
"	"	"	10.622	?
"	"	Gehämmertes Blech	10.5303	Lebrun
"	"	Gewalzt	10.5513	Baudrimont
"	"	Draht	10.4913	
15	4	Geschmolzen	10.1752	Brisson
"	"	Gehämmert	10.3765	
14	14.4	Englisches Probesilber	10.200	
"	"	Englische Schillinge	10.000	?
"	"	" "	10.534	
14	9	Geschmolzen	10.0476	Brisson
"	"	Französische Münzen von 1780	10.4077	
14	7.2	In Zaine gegossen	10.5988	Baudrimont
"	"	Gehämmert	10.2208	
"	"	Gewalzt	10.0894	
"	"	Draht	10.3169	
"	"	Geprägt	10.3916	
"	"	Geschmolzen	10.1025	Lebrun
"	"	Kalt ausgewalzt	10.2530	
"	"	Desgleichen; nach dem Walzen geglüht	10.1902	
"	"	Wieder gewalzt, geglüht und in Wasser abgelöscht	10.1590	
"	"	Münzplatte zu einem Fünffranken-Stück, weißgesotten	10.2551	
"	"	Dieselbe geprägt (Fünffranken-Stück)	10.2551	
13	16	Kronthaler	10.106	?
"	"	"	10.227	
13	6	Oesterreichische Zweigulden-Stücke	10.196	?
"	"	" " "	10.227	
9	6	Oesterreichische Zwanziger	9.217	?
"	"	" "	10.106	

II. Spezifisches Gewicht des Silbers in verschiedenen Zuständen, nach meinen eigenen Wägungen.

Feingehalt, Loth	Grän	Zustand des Silbers	Spezifisches Gewicht
16	—	Geschmolzen, im Tiegel erkaltet	9.988
"	"	" " " "	10.153
"	"	" " " "	10.423
15	16	Gewalztes Blech, 1 Millimeter dick	10.534
"	"	Draht, 1.3 Millimeter dick	10.422
14	—	Blech, 1.2 Mill. dick, vom Glühen schwarz	10.215
"	"	Dasselbe blankgeschabt und zu 0.8 Mill. gewalzt	10.232
"	"	Dasselbe ferner bis zu 0.5 Mill. ausgewalzt	10.262
"	"	Draht, 1.8 Mill. dick	10.228
13	"	Gehämmert (Theelöffel)	10.146
12	"	Zu einer Stange gegossen	9.861
"	"	Blech, 1.2 Mill. dick, vom Glühen schwarz	10.000
"	"	Dasselbe, blankgeschabt und zu 0.8 Mill. ausgewalzt	10.016
"	"	Dasselbe ferner bis zu 0.5 Mill. gewalzt	10.022
"	"	Draht, 1.8 Mill. dick	10.003
"	"	Blech, 1 Mill. dick, vom Glühen schwarz	10.061
"	"	Dasselbe, nach dem Blankschaben	10.073
"	"	Dasselbe, weißgesotten	10.098
"	"	Gehämmert (Theelöffel)	10.055
"	"	" (anderer Theelöffel)	10.024
10	—	Blech, 1.2 Mill dick, vom Glühen schwarz	9.802
"	"	Dasselbe blankgeschabt und zu 0.8 Mill. gewalzt	9.806
"	"	Dasselbe ferner gewalzt bis zu 0.5 Mill.	9.824
"	"	Draht, 1.8 Mill. dick	9.858
8	4	Zu einem Stabe gegossen	9.422
"	"	Desgleichen	9.440
"	"	Blech, blankgeschabt und anhaltend kalt gehämmert, 0.5 Mill. dick	9.670

III. Spezifisches Gewicht verschiedener Silbermünzen, nach meinen eigenen Wägungen.

Feingehalt, Gesetzlich vorgeschriebener, Loth	Grän	Wirklicher, nach der Kapellenprobe, Loth	Grän	Benennung der Münzen	Spezifisches Gewicht
—	—	15	16.5	Gelegenheitsstücke (s. die spätere Tab. unter VI)	10.535 10.539
14	14.4	14	13	Englischer Schilling von 1840	10.358
14	9	14	7.5	Französischer Laubthaler, 1790.	10.314
14	7.2	14	7	Würtembergischer Gulden, 1843	10.317
"	"	14	6.5	Fünffranken-Stück, 1830 (Karl X.) . . .	10.296
"	"	14	6.25	Preußischer Doppelthaler, 1844	10.307
"	"	"	"	Frankfurter Gulden, 1842	10.291
"	"	14	5.5	Großherzogl. Hess. Zweigulden-Stück, 1846	10.298
"	"	14	5.25	Bairischer Gulden, 1842	10.304
13	16	13	17	Rubel von 1798	10.253
13	6	13	4.5	Kursächsisches Drittel, 1787	10.198
—	—	13	1.25	Gelegenheitsstücke (s. die Tab. unter VI) .	10.172
—	—	13	0.25		10.178
12	—	12	—	Jeverscher Reichsthaler, 1798	10.065
"	"	"	"	Hessen-Kassel'scher Thaler, 1778	10.050
"	"	11	17	Preußischer Thaler, 1814	10.050
—	—	11	0.75	Gelegenheitsstücke (s. die Tabelle unter VI)	9.974
—	—	11	—		9.976
10	12	10	11.25	Preußisches Drittel, 1768	9.918
"	"	10	11	Ebensolches, 1772	9.927
10	—	10	0.25	Kurhessisches Drittel, 1826	9.870
9	6	9	6.25	Oesterreichischer Zwanziger, 1772	9.794
"	"	9	3.25	Ebensolcher, 1841	9.772
—	—	9	0.5	Gelegenheitsstücke (s. die Tabelle unter VI)	9.759
—	—	9	—		9.761
8	6	8	3.5	Preußisches Sechstel, 1812	9.679
8	—	8	—	Kurhessisches Sechstel, 1828	9.630
"	"	7	17	Oesterreichisches Zehnkreuzer-Stück, 1791 . .	9.650

IV. Spezifisches Gewicht verschiedener Silbermünzen, gleichfalls nach meinen eigenen Wägungen.

Die folgende Tabelle ist eine Fortsetzung der vorstehenden; den Feingehalt der darin aufgeführten Münzen kann ich aber nicht anders als nach den gesetzlichen Bestimmungen angeben, hinter welchem sehr gewöhnlich der wirkliche um eine Kleinigkeit zurückbleibt, wie man aus der III. Tabelle ersieht. Diese Thatsache hat ihren Grund theils in den unvermeidlichen kleinen Ungenauigkeiten, welche man im Allgemeinen lieber zum Vortheile als zum Nachtheile der Münzanstalt ausschlagen sieht, theils und wesentlich aber darin, daß durch das Sieden der Münzplatten auf deren Oberfläche eine dünne Lage feinen Silbers erzeugt wird, welche begreiflicher Weise bei Berechnung des Feingehalts ihren Einfluß geltend macht. Soll nämlich ungeachtet dieses sehr nahe 16-löthigen Oberhäutchens der Gesammtfeingehalt des Münzstückes nicht höher ausfallen

als das Gesetz vorschreibt, so ist man genöthigt die Legirung ein wenig geringhaltiger zu bereiten; nach einiger Zeit des Umlaufs, welcher die feine Silberhaut weggenutzt hat, tritt dann die Münze als zu geringhaltig auf. Je größer der Kupferzusatz (also der Gewichtabgang beim Sieden oder Beizen) und je kleiner die Münzstücke (also je beträchtlicher die Oberflächengröße im Verhältniß zum Gewichte) ist, desto erheblicher wird das erwähnte Zurückbleiben unter dem vorschriftmäßigen schließlichen Gehalte sein müssen. So pflegt man das Silber zu den gesetzlich 8 Loth 6 Grän haltenden Sechstelthaler-Stücken nur 8 Loth 4 Grän fein zu legiren; wenn hiernach der Erfolg des Siedens (Beizens) dergestalt ausfallen soll, daß die fertigen Stücke genau 8 Loth 6 Grän fein Silber in der Mark enthalten sollen, so setzt dies die Entfernung von 3.84 Grän Kupfer aus der Mark, d. h. einen Beizverlust von $1^1/_3$ Prozent des Rohgewichts voraus. Während nämlich ursprünglich 148 Grän Silber mit 140 Grän Kupfer legirt wurden, bleiben dann nebst den 148 Grän Silber nur 136.16 Grän Kupfer zurück, welche bei dem nunmehrigen Gesammtgewichte von 284.16 Gr. den beabsichtigten Feingehalt von $\frac{148}{284.16} = \frac{150}{288}$ = 8 Loth 6 Grän herstellen. Die vorher mit den beseitigten 3.84 Grän Kupfer vermischt gewesenen 4.06 Grän Silber, welche als fein auf der Oberfläche liegend gerechnet werden können [1]), betragen $\frac{4.06}{284.16}$ oder sehr nahe $1^3/_7$ Proz. des Totalgewichts.

Nach dieser Abschweifung kehre ich zu meinen Wägungen zurück, über welche nur noch zu bemerken sein dürfte, daß eine Verschiedenheit des spezifischen Gewichts zwischen den im Ringe geprägten Münzen und den ohne Ring geprägten sich nicht herausgestellt hat.

Gesetzlich vorgeschriebener Feingehalt, Loth	Grän	Benennung der Münzen	Spezifisches Gewicht
15	16	4 hannoversche feine Gulden von verschiedenen Jahren .	10.505
"		3 andere dergleichen	10.497
"		2 hannoversche feine Thaler	10.492
"		2 dergleichen	10.487
"		1 hannoversches feines Zweidrittel-Stück	10.480
"		1 braunschweigischer feiner Gulden, 1795	10.467
"		2 hannoversche feine Thaler	10.458
15	14	1 bremisches 36-Groten-Stück	10.464
14	14.4	2 englische halbe Kronen	10.374
"		10 " Vier- und Drei-Pence-Stücke	10.373
"		4 " halbe Schillinge	10.355
"		6 " Schillinge	10.351
"		3 " halbe Kronen	10.345
14	12	1 etrurischer Francescono, 1803	10.332
14	9	1 französischer Laubthaler, 1786	10.306

[1]) Ganz genau ist dies nicht, weil ohne Zweifel die Auflösung des Kupfers beim Beizen nur auf der äußersten Oberflächenschicht so gut wie vollständig, weiter nach innen unvollständig Statt finden, also ein allmäliger Uebergang vom feinen Silber dieser Oberfläche in das nur 8 Loth 4 Grän haltende der inneren Masse vorhanden sein wird.

Gesetzlich vorgeschriebener Feingehalt, Loth	Grän	Benennung der Münzen	Spezifisches Gewicht
14	8	1 mexikanischer Piaster, 1844	10.321
"		1 spanischer " 1789	10.312
"		1 " " 1810	10.274
14	7.2	1 hessischer Doppelthaler (Vereinsmünze)	10.316
"		1 frankfurter " "	10.315
"		2 französische Fünffranken-Stücke	10.314
"		2 " " "	10.309
"		1 bairischer Doppelthaler	10.302
"		3 süddeutsche Zweigulden-Stücke	10.300
"		4 französische Franken	10.297
"		2 " Fünffranken-Stücke	10.296
"		6 süddeutsche halbe Gulden	10.291
"		1 würtembergischer Doppelthaler	10.289
"		1 anhaltischer "	10.289
"		8 süddeutsche Gulden	10.288
"		2 französische Zweifranken-Stücke	10.282
"		4 süddeutsche halbe Gulden	10.281
"		8 " Gulden	10.273
"		6 " halbe Gulden	10.272
"		1 preußischer Doppelthaler	10.271
14	—	1 dänischer Zweidrittel-Spezies, 1796	10.260
13	16	1 bairischer Kronthaler	10.265
"		1 würtembergischer Kronthaler	10.261
"		1 österreichischer (Brabanter) Kronthaler	10.257
"		5 halbe desgleichen	10.252
"		1 bairischer Kronthaler	10.250
13	6	1 österreichisches Zweigulden-Stück	10.237
"		1 " " "	10.211
"		1 " " "	10.211
"		1 " " "	10.208
"		2 österreichische Gulden-Stücke	10.207
"		1 bairischer Speziesthaler, 1774	10.204
"		1 österreichischer Gulden, 1809	10.203
"		1 brandenburg-ansbachischer Gulden, 1765	10.202
"		1 österreichisches Zweigulden-Stück, 1780	10.202
"		1 sächsischer Gulden, 1816	10.198
"		1 " " 1805	10.190
"		1 österreichischer Gulden, 1824	10.189
12	—	2 sächsische Thaler	10.100
"		2 hannoversche Thaler	10.092
"		1 preußischer " 1786	10.074
"		1 " " 1809	10.073
"		3 hannoversche "	10.072
"		3 preußische "	10.067
"		1 hamburger Mark-Stück, 1789	10.055

Gesetzlich vorgeschriebener Feingehalt, Loth	Grän	Benennung der Münzen	Spezifisches Gewicht
11	15	2 bremer 12= und 6=Groten=Stücke	10.068
10	13	1 berner Fünfbatzen=Stück 1808	9.944
10	12	1 preußisches Dritteltthaler=Stück, 1802	9.890
10	10	1 französisches 30=Sous=Stück, 1793	9.931
"		1 " " " " 1792	9.888
9	6	6 österreichische Zwanziger	9.810
"		4 " "	9.776
"		4 bairische Zwanziger	9.768
"		4 österreichische "	9.767
"		1 würtembergischer Zwanziger, 1808	9.766
"		4 österreichische "	9.765
"		6 " "	9.744
9	—	1 hamburger 4=Schilling=Stück, 1797	9.746
8	6	6 hannoversche Zwölftelthaler=Stücke	9.685
"		1 preußisches Sechstelthaler=Stück, 1816	9.681
"		21 hannoversche Sechstelthaler=Stücke	9.672
"		6 " Zwölftelthaler=Stücke	9.667
"		5 preußische Sechstelthaler=Stücke	9.663
"		3 hannoversche " "	9.662
"		10 " Zwölftelthaler=Stücke	9.662
"		5 sächsische Sechstelthaler=Stücke	9.646
"		5 kurhessische " "	9.640
8	—	3 österreichische Zehnkreuzer=Stücke	9.637
7	—	3 österreichische Fünfkreuzer=Stücke	9.532
6	—	3 preußische $2^1/_2$=Silbergroschen=Stücke	9.439
5	6	6 süddeutsche Sechskreuzer=Stücke	9.385
"		8 " " "	9.383
5	—	8 hannoversche Gutegroschen	9.333
"		11 " "	9.317
"		10 " "	9.306
3	10	9 preußische Silbergroschen	9.203
"		6 " "	9.196
3	9	10 hannoversche Sechspfennig=Stücke	9.237
"		20 " " "	9.197
"		12 " " "	9.196
"		10 " " "	9.153

V. Spezifisches Gewicht des Silbers auf den verschiedenen Stufen seiner Verarbeitung zu hannoverschen Zwölftelthaler-Stücken,

nach meinen eigenen Wägungen.

Feingehalt, Loth	Grän	Zustand des Silbers	Spezifisches Gewicht
8	4	Stück eines rohen gegossenen Zains, 4 Millimeter dick . .	9.422
"		Stück eines andern solchen Zains	9.440
"		Stück eines Zains nach dem ersten Walzen (noch ungeglüht), 3.5 Mill. dick	9.528
"		Ebensolcher Zain, fünf Mal durch die Walzen gegangen, dick 1.6 Mill. (vom Glühen schwarz)	9.617
"		Ebensolcher Zain nach dem neunten Walzen, fertig zum Plattenschneiden, dick 0.9 Mill. (schwarz vom Glühen)	9.595
"		Geschnittene Platten, justirt, daher theilweise blankgefeilt	9.606
8	6	Platten, gerändelt und gesotten	9.672
"		Geprägte Zwölftelthaler-Stücke	9.685

VI. Spezifisches Gewicht vier verschiedener Silberlegirungen und des Kupfers auf den Stufen der Ausmünzungsarbeit,

nach meinen eigenen Wägungen.

Die Feingehalte der in folgender Tabelle vorkommenden Legirungen wurden auf das Sorgfältigste mittelst der Kapellenprobe bestimmt. Das angewendete Kupfer war schwedisches. Die Prägung zweier Sorten von Münzstücken (sämmtlich 20.5 Millim. im Durchmesser haltend), von welchen die eine genau doppelt so dick war als die andere, sollte darüber Aufschluß geben, ob die ungleiche Dicke der Münzen (unter übrigens gleichen Umständen) einen merklichen Einfluß auf das spezifische Gewicht habe. Ein solcher Einfluß scheint jedoch nicht vorhanden, wenigstens so äußerst geringfügig zu sein, daß er durch die unvermeidlichen Fehler im Wägen (welche hier die dritte Dezimalstelle des spezifischen Gewichts stets unsicher machen) gänzlich versteckt, ja übertroffen werden kann; denn in der That ist das spezifische Gewicht der dünnern Münzstücke — in welchen doch das Metall stärker verdichtet sein müßte — fast durchgehends etwas geringer gefunden, als das der dickeren. Den Wägefehlern hat man es auch zuzuschreiben, daß zwischen den spezifischen Gewichten der gewalzten Zaine und der aus ihnen geschnittenen Platten nicht vollkommene Uebereinstimmung herrscht.

Zustand des Metalls	Schwedisches Kupfer, Spezif. Gewicht	Silber							
		Feingehalt, L. Gr.	Spezif. Gew.	Feingehalt, L. Gr.	Spez. Gew.	Feingehalt, L. Gr.	Spezif. Gew.	Feingehalt, L. Gr.	Spezif. Gew.
Roher gegossener Zain, 6.5 Millimeter dick	—	15 $16^{1}/_{2}$	—	12 $17^{1}/_{4}$	9.931	11 —	9.858	8 $17^{3}/_{4}$	9.634
Derselbe, ausgewalzt zu 1.8 Mill. Dicke, oxydirt oder angelaufen	8.956	"	10.525	"	10.168	"	9.941	"	9.735
Ebensolcher, desgl., jedoch blankgescheuert	8.966	"	10.523	"	10.164	"	9.971	"	9.760
Ebensolcher, ferner ausgewalzt zu 0.9 Mill. Dicke, oxydirt . . .	—	"	—	"	10.160	"	9.966	"	9.755
Ebensolcher, desgl., jedoch blankgescheuert	—	"	—	"	10.170	"	9.969	"	9.761
Münzplatten, aus dem 0.9 Millim. dicken (nicht abgescheuerten) Zaine geschnitten	8.938	"	10.524	"	10.165	"	9.963	"	9.760
Geprägte Stücke aus dem 1.8 Mill. dicken Zaine	8.965	"	10.539	13 — $^{1}/_{4}$	10.178	"	9.976	9 — $^{1}/_{2}$	9.759
Dergleichen aus dem 0.9 Mill. dicken Zaine	8.947	"	10.535	13 $1^{1}/_{4}$	10.172	11 — $^{3}/_{4}$	9.974	9 —	9.761

VII. Spezifisches Gewicht einiger Kupfer- und Goldmünzen, nach meinen eigenen Wägungen.

A. Kupfermünzen.

	Spez. Gew.
1 schwedisches Stück zu 2 Schilling Banco	8.716
2 andere dergleichen Stücke	8.759
1 belgisches 10-Centimen-Stück	8.791
3 belgische 5-Centimen-Stücke	8.806
6 hannoversche Pfennige	8.809
3 " Zweipfennig-Stücke	8.814
4 dänische Schilling-Stücke	8.825
2 russische Kopeken	8.833
2 " Dreikopeken-Stücke	8.834
1 russisches Zweikopekenstück	8.835
2 österreichische 30-Kreuzer-Stücke	8.842
4 " Kreuzer (von 1816)	8.844
4 nordamerikanische Cents	8.844
7 englische Farthings	8.847
6 verschiedene dänische Stücke	8.847
3 schwedische Stücke zu 1 Schilling Banco	8.857
5 hannoversche Zweipfennig-Stücke	8.866
5 russische Zweikopeken-Stücke	8.869
3 brasilische 80-Reïs-Stücke	8.872
1 russisches Fünfkopeken-Stück	8.874
8 hannoversche Zweipfennig-Stücke	8.878
4 englische Halfpenny-Stücke	8.880
1 russisches Fünfkopeken-Stück	8.881
6 russische Kopeken	8.881

5 hannoversche Vierpfennig-Stücke	8.885
10 " Pfennige	8.885
3 englische Penny-Stücke	8.887
11 hannoversche Pfennige	8.890
5 belgische Stücke zu 2 und 1 Centim	8.903
Stücke aus schwedischem Kupfer geprägt (s. d. Tab. unter VI.)	8.947 / 8.965

B. Goldmünzen.

		Spez. Gew.
23 Karat 8 Grän	österreichische Dukaten	18.973
22 " — "	englische Sovereigns, röthlich (nur mit Kupfer legirt)	17.429
22 " — "	dergleichen, gelb (etwas Silber haltend)	17.716
21 " 8 "	preußische Friedrichd'or, gelb	17.291
21 " 7.2 "	französische Zwanzigfranken-Stücke (röthlich)	17.155
21 " 7.2 "	dergleichen, gelb	17.419
21 " 6 "	hannoversche Pistolen, röthlich	17.096
21 " 6 "	dergleichen, gelb	17.269

Nachtrag,

die Abnutzung der älteren holländischen Silbermünzen betreffend.

Zu spät, um sie noch an gehöriger Stelle im fünften Kapitel berücksichtigen zu können, finde ich in der „Deutschen Vierteljahrs-Schrift" (Nr. 73, Januar bis März 1856, S. 274) eine Notiz, wonach die Erfahrung beim Einziehen der Silbermünzen in Holland folgende durchschnittliche jährliche Abnutzungsgrößen ergeben hat[1]:

Dreigulden-Stücke	$^1/_{18500}$	= 0.0054	Prozent
Gulden . . .	$^1/_{6950}$	= 0.0144	"
Halbe Gulden .	$^1/_{4600}$	= 0.0217	"
Viertel Gulden .	$^1/_{1100}$	= 0.0909	"
Zehntel Gulden .	$^1/_{500}$	= 0.2000	"

Der gesetzliche Feingehalt (unter Berücksichtigung des Remediums) war bei den dreifachen Gulden 14 Loth 12 Grän, den einfachen, halben und Viertel-Gulden 14 Loth $10^1/_2$ Grän, den Zehntel-Gulden oder Zweistüber-Stücken 9 Loth 2 Grän. In folgender Tabelle ist das gesetzmäßige Ausprägungsgewicht angegeben und mittelst obiger Abnutzungs-Prozentsätze der absolute jährliche Gewichtabgang berechnet, zugleich auch das Verhältniß der Oberflächengröße und hiernach die jährliche Abnutzung von einer gemeinsamen Oberflächen-Einheit (jener des Dreigulden-Stücks) angezeigt.

Sorten	Gesetzliches Gewicht Gramm	Durchschnittlicher jährlicher Gewichtabgang		Größe der Oberfläche (ohne den Rand)	Durchschnittl. jährl. Abgang von einer Oberfläche gleich der des 3-Gulden-Stücks, Milligramm
		Prozent	von 1 Stück, Milligramm		
3 Gulden	31.619	0.0054	1.71	1.000	1.71
1 "	10.548	0.0144	1.52	0.620	2.45
$^1/_2$ "	5.274	0.0217	1.14	0.490	2.33
$^1/_4$ "	2.637	0.0909	2.40	0.330	7.27
$^1/_{10}$ "	1.602	0.2000	3.20	0.226	14.16

[1]) Die Quelle ist: Vrolik, le système monétaire du Royaume des Pays-Bas, ein Werk, welches mir augenblicklich nicht zu Gebote steht.

Die letzte Spalte bestätigt wieder die durchgehends gemachte Beobachtung, daß kleinere (schneller umlaufende) Münzsorten von gleicher Oberfläche viel beträchtlichern Abgang erleiden, als größere. Uebrigens sind im Allgemeinen die jährlichen Abnutzungsquoten der holländischen Münzen viel geringer gefunden, als jene der — aus sehr nahe gleicher Silberlegirung bestehenden — englischen und französischen (vergl. S. 65, 76). Die englische halbe Krone z. B. hat 1.032 Mal die Oberfläche des (alten) holländischen Guldens, verliert jährlich 14.13 Milligr., was für die Oberflächengröße jenes Guldens $\frac{14.13}{1.032}$ oder 13.69 Milligr. ergibt, also das *Neunfache* dessen, was am holländischen Gulden selbst verloren gegangen ist.

Die Oberflächen des holländischen Viertelguldens und des englischen Schillings verhalten sich zu einander wie 1 zu 1.06; verliert nun der Schilling jährlich 13.06 Milligr., so würde — gleich stark abgenutzt — der Viertelgulden $\frac{13.06}{1.06} = 12.32$ Milligr. einbüßen müssen, etwas über *fünf* Mal so viel als die wirklich beobachtete Abnutzung beträgt.

Der holländische halbe Gulden war an Oberfläche 1.075 Mal so groß als das französische Zweifrankenstück, würde also — bei gleich starker Abnutzung mit diesem — 1.14×1.075 oder 1.22 bis 1.23 Milligr. verloren haben, während vom Zweifrankenstück selbst über 7½ Mal so viel, nämlich 9.44 Milligr., abgeht.

Der Frank stimmt an Oberflächengröße mit dem (alten) holländischen Viertelgulden überein; Ersterer verliert aber 7.93 Milligr. oder fast 3⅓ Mal so viel als Letzterer (2.4 Milligr.).

So ungeheure Differenzen müssen allerdings überraschen und scheinen beim ersten Anblick alle aus anderen Erfahrungen gezogenen Folgerungen auf den Kopf zu stellen. Allein um sie zu erklären, mache ich auf folgende zwei Umstände aufmerksam:

1) Auf Seite 69 habe ich dargelegt, daß und weshalb die durchschnittliche *jährliche* Abnutzungsquote sich mit steigendem Alter der Münzen bedeutend verringern muß. Nun sind die englischen Münzsorten, über deren Nachwägung S. 64 berichtet wurde, nicht über 16 Jahr alt und meist sogar viel jünger gewesen; das Alter der von mir untersuchten französischen Münzen (S. 76) ging nicht über 38 Jahr hinauf. Dagegen waren die 1845 und 1846 eingezogenen niederländischen Gepräge großentheils bis 100 Jahr und darüber im Umlauf gewesen.

2) Bekanntlich fanden unter den alten holländischen Münzen sich außerordentlich viele, welche beschnitten, befeilt, überhaupt durch in ihren Spuren sichtbare gewaltsame Behandlung verringert waren[1]). *Solche* wird man ohne Zweifel bei Ermittelung der natürlichen Abnutzungsquote *nicht* zugelassen haben; gerade unter *ihnen* aber dürfte die Mehrzahl der schon auf natürlichem Wege stark abgenutzten Stücke befindlich gewesen sein. Kein Zweifel also, daß jener Ermittelung hauptsächlich die im Umlaufe am glücklichsten weggekommenen, am wenigsten abgeriebenen Stücke zu Grunde gelegt wurden, wonach denn das Resultat zu niedrig ausfallen mußte.

---

[1]) Vom Frühjahr 1845 bis Ende Februars 1847 wurden von den eingerufenen alten niederländischen Geprägen für 59,282,821 Gulden zum Schmelzen und Umprägen abgeliefert; und man schätzte damals vorläufig den an dieser Summe zu erwartenden Verlust durch Untergewicht auf 4,518,403 G., d. h. etwas mehr als 7½ Prozent! (s. Noback's vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maß- und Gewichts-Verhältnisse, Leipzig 1851, S. 1548).

6

Ansichten

über die

Beschaffenheit der jetzt coursirenden Münzen

nebst



Vorschlägen

den Zustand derselben zu verbessern.

Von

H. S. Knoph,

Münzmeister in Hamburg.

Hamburg.

Gedruckt in der Börsen-Halle bei A. F. M. Kümpel.

1834.

Bekanntlich sind Gold und Silber diejenigen Producte aus dem Metallreiche, welche man mit wenigen Ausnahmen in allen Staaten und bei allen Nationen zum allgemeinen Tauschmittel und zum Maaßstabe aller Werthbestimmung gemacht hat. Sie sind in Hinsicht auf die gesellschaftliche Verbindung gewissermaßen als Haupthebel des Wirkens und der Betriebsamkeit, als die Hauptfeder, die den Geschäftskreis in Bewegung und Circulation setzt, als das Werkzeug, welches die verschiedenartigsten in allen Welttheilen zerstreueten Erdbewohner, welcher Nation und welches Glaubens sie auch seyn mögen, in Berührung und Verhältnisse bringt, und als wesentlicher Theil der großen Weltkette erscheint, zu betrachten. Um nun den hiebei beabsichtigten Zweck zu erreichen, mußte man zuerst auf eine Bestimmung und Festsetzung des Werthes, so wie auf eine zweckmäßige Bearbeitung dieser Metalle Bedacht nehmen, und wählte hiezu das Mittel, selbige in viele verschiedene, größere und kleinere, verhältnißmäßige Theile oder Stücke zu vereinzeln, und diesen einzelnen Stücken, nach einer bestimmten Regel, den ihnen beigelegten Werth vermittelst der Stempelung aufzudrücken und sie im Allgemeinen mit dem Namen Münze oder Geld zu belegen.

So zweckmäßig in Hinsicht des Handels und Verkehrs diese Einrichtungen im Allgemeinen auch sind, so gewiß ist es doch auch, daß in Betreff der Beschaffenheit der jetzt coursirenden Münzen manche Mängel, Unbequemlichkeiten

und Hindernisse obwalten, welche dem Publicum zu laut gewordenen Beschwerden gegründete Ursache gegeben haben. Man beklagt sich nämlich:

daß es Münzen von fast gleicher Benennung gebe, die aber im Werthe ungleich seyen; Münzen, deren größere Abtheilungen im Verhältniß zu den kleineren freilich richtig und gleich, die aber ihrem Gehalte nach sehr abweichend und verschieden bestimmt wären; Münzen endlich, die durch Kippen, Wippen und Abnutzen geringer, als sie seyn sollten, im Werthe ständen und dennoch im Umlauf blieben, daß überhaupt jetzt eine so außerordentliche Menge verschiedenartiger Münzsorten circulire, daß es selbst dem sachkundigen Untersucher sehr schwer falle, ja fast unmöglich sey, selbige genau und mit Sicherheit, oder auch nur einigermaßen richtig, zu beurtheilen und zu berechnen.

Von der Rechtmäßigkeit dieser Beschwerden und von den mancherlei nachtheiligen, den Geschäftsgang und Umsatz erschwerenden und hemmenden Folgen, welche aus der obigen fehlerhaften Beschaffenheit der jetzt circulirenden Münzen entspringen, wird sich ein Jeder, insbesondere aber der sachkundige Beobachter und Geschäftsmann durch die Erfahrung überzeugt fühlen; zugleich wird aber auch der Wunsch, diesem Uebelstande möglichst abgeholfen zu sehen, nothwendig allgemein erzeugt werden. Dieser vielfach geäußerte, auch bereits von einigen Sachverständigen zur Publicität gebrachte Wunsch, meine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer zweckdienlichen Remedur, so wie mein vieljähriger Umgang und meine nähere Bekanntschaft mit dem Münzgeschäfte veranlassen mich, meine Ansichten und meine unvorgreifliche Meinung über diesen fürs Allgemeine so wichtigen Gegenstand in diesen wenigen Blättern mitzutheilen.

Wenn im Allgemeinen von Heilung vorwaltender Uebel und Gebrechen, von Abhülfe und Verbesserung fehlerhafter und mangelhafter Verhältnisse die Rede ist, so ist es, bevor man zur Wahl der anzuwendenden Mittel schreitet, vor allen Dingen nöthig, die Quellen und Ursachen der herrschenden Uebel sorgfältig aufzusuchen und sich mit selbigen auf das Genaueste bekannt zu machen. Ich werde zu diesem Zwecke zuvörderst einige Bemerkungen über die mir wahrscheinlichen Veranlassungen und Ursachen der übeln Beschaffenheit der jetzt coursirenden Münzsorten mittheilen, sodann meine unmaßgeblichen Vorschläge in Betreff der, meiner Ansicht nach, zur Abhülfe dienlichen Mittel folgen lassen.

Ehe ich aber auf die Materie selbst eingehe, scheint es mir nicht überflüssig, der Deutlichkeit und Faßlichkeit halber, eine Erläuterung über die nachfolgenden, hiebei zum Grunde liegenden und in Betracht zu ziehenden Gegenstände vorgängig einzuschalten, nämlich:

1) über das Gewicht und dessen Eintheilungen, wenn selbiges beim Gold- und Silberwägen in Anwendung gebracht wird;

2) über das Gewicht und dessen Eintheilungen, wenn selbiges bei der Prüfung, Behufs der Beurtheilung und Angabe des in einer Mark enthaltenen feinen Goldes oder Silbers gebraucht wird; und

3) über die hauptsächlichsten bei dem Münzfache vorkommenden und gebräuchlichen Benennungen und Kunstausdrücke.

ad 1. Bekanntlich ist das Cölnische Gewicht dasjenige, dessen man sich fast in ganz Deutschland, so wie auch hier in Hamburg, ausschließlich beim Wägen des Goldes und Silbers bedient.

Selbiges wird folgendermaaßen eingetheilt:

Mark.	Loth.	Quentin.	Pfennige.	Richtpfennige.
1 Mark Cölnisch	16	....	....	oder 65536
½ ″ ″	8	....	....	″ 32768
¼ ″ ″	4	....	....	″ 16384
⅛ ″ ″	2	....	....	″ 8192
1/16 ″ ″	1	oder .. 4	....	″ 4096
	½	″ .. 2	....	″ 2048
	¼	″ .. 1	oder .. 4	″ 1024
	⅛	....	″ .. 2	″ 512
	1/16	....	″ .. 1	″ 256
	1/32	....	....	 128
	1/64	....	....	 64
	1/128	....	....	 32
	1/256	....	....	 16
	1/512	....	....	 8
	1/1024	....	....	 4
	1/2048	....	....	 2
	1/4096	....	....	 1

ad 2. Dieses Gewicht wird eingetheilt:

a) bei der Gehalts-Angabe des feinen Goldes

1 Mark in....... 24 Karat

1 Karat in....... 12 Grän

1 Grän in..... . 4 Viertel-Grän.

Demnach hat eine Mark...... 1152 Viertel-Grän.

b) bei der Gehalts-Angabe des feinen Silbers

1 Mark in....... 16 Loth

1 Loth in........ 18 Grän

1 Grän in....... 4 Viertel-Grän.

Demnach hat eine Mark ebenfalls 1152 Viertel-Grän.

ad 3. Zu den vornehmsten Benennungen und Kunstausdrücken, welche vorzüglich bei dem Geschäftszweige in Anwendung gebracht werden und am häufigsten vorkommen, gehören folgende:

Münzfuß. Dieser Ausdruck bezeichnet eine von der Regierung oder obrigkeitlichen Behörde erlassene Vorschrift, durch welche die Zahl der aus einer Mark feinen Goldes oder Silbers auszumünzenden Stücke bestimmt wird. Zugleich enthält diese Vorschrift eine Verfügung über das Gewicht der Münzen, wie viele deren nämlich auf die Brutto-Mark gehen sollen.

Schlagschatz. Darunter sind die sämmtlichen Kosten, welche die Ausmünzungen veranlassen, zu verstehen.

Schrot oder Gewicht. Hierunter versteht man das Brutto-Gewicht der Münzen per Stück.

Korn. So wird das in den Münzen enthaltene feine Gold oder Silber per Mark Brutto genannt, z. B.

beim Golde, wenn gesagt wird, das Stück hält an Korn 23 Karat 6 Grän, so ist dies dahin zu verstehen, daß die Brutto-Mark 23 Karat 6 Grän feines Gold enthalte, und daß die übrigen 6 Grän fremder Zusatz seyen; sowie wenn es heißt, das Stück hält an Korn 21 Karat 6 Grän, hierdurch gesagt wird, daß die Brutto-Mark 21 Karat 6 Grän feines Gold enthalte, die übrigen 2 Karat 6 Grän aber fremder Zusatz seyen;

beim Silber, wenn hier angegeben wird, das Stück hält an Korn 15 Loth 14 Grän, oder das Stück an Korn 12 Loth, so heißt dies, daß im ersten Falle die Brutto-Mark 15 Loth 14 Grän, im zweiten 12 Loth reines feines Silber enthalte, daß aber im ersten Falle die übrigen 4 Grän, im zweiten die übrigen 4 Loth aus fremden Zusatz bestehen.

Gehalt. Mit diesem Worte wird, wie oben erwähnt, das Quantum des in der Brutto-Mark befindlichen reinen feinen Goldes oder Silbers bezeichnet.

Legiren. Dies heißt verschiedenartige Metalle durch Berechnung und Schmelzung dergestalt zusammensetzen, daß der vorgeschriebene oder verlangte Gehalt an Gold oder Silber richtig herauskomme.

Remedium. (Da Goldmünzen selten so niedrig im Gehalte legirt werden, daß das Remedium hiebei in Betracht käme, so beziehen sich meine Bemerkungen über die Natur, Beschaffenheit und Anwendung desselben hauptsächlich nur auf die Silbermünzen.) Silbermünzen, welche einen Gehalt von 15 Loth und darunter haben, erhalten bei der Ausmünzung durch die Bearbeitung eine unansehnliche schwarze Farbe. Es ist daher nöthig, die Silberfarbe durch ein chemisches Verfahren, das sogenannte Weißsieden, herzustellen; dieses Verfahren hat die Wirkung, das einige Theile des Kupfers auf der Oberfläche der Münzen aufgelöset und davon abgesondert werden, wodurch die Münzen begreiflich an Gewicht verlieren, dagegen aber im Gehalte erhöhet werden, folglich weder das vorgeschriebene Gewicht, noch auch den bestimmten Gehalt haben und behalten können. Um nun der gesetzlichen Vorschrift

bei der Ausmünzung, so viel als möglich Genüge zu leisten, hat man als Hülfsmittel das sogenannte Remedium erwählt, d. h.: es wird gestattet, daß die Münzen bei der Legirung so viel niedriger im Gehalte, als das Weißsieden denselben erhöhet, seyn dürfen, das dagegen den Münzen bei der Ausmünzung so viel Uebergewicht gegeben werde, als das Weißsieden sie an Gewicht vermindert, so daß auf diese Weise der obige Zweck, sich der vorgeschriebenen Norm zu conformiren, möglichst erreicht wird.

Ich glaube, das von mir so eben Gesagte, noch deutlicher und anschaulicher machen zu können, wenn ich eine tabellarische Uebersicht der Fälle, in denen dieses Remedium bei verschiedenen Gehalten der Münzen erforderlich ist und in Anwendung gebracht wird, hinzufüge.

Tabelle 1.

Vorgeschriebene Gehalte.			Erforderliches Remedium.	Vor dem Weißsieden.			Nach dem Weißsieden		
				Weight Gewicht.	Gehalt ℔ Mark		Gewicht.	Gehalt ℔ Mark.	
℔ Mark.				Mark.	Lt.	Gr.	Mk.	Lt.	G.
15	Loth	14 Gr.	bedarf kein Remedium.......	100	15	14	100	15	14
15	"	— "	" ungefähr ¼ Grän Rem.	$100\frac{100}{1079}$	14	17¾	100	15	—
14	"	— "	" " ½ " "	$100\frac{100}{583}$	13	17½	100	14	—
13	"	— "	" " ¾ " "	$100\frac{100}{311}$	12	17¼	100	13	—
12	"	— "	" " 1 " "	$100\frac{100}{215}$	11	17	100	12	—
11	"	— "	" " 1 " "	$100\frac{100}{197}$	10	17	100	11	—
10	"	— "	" " 1¼ " "	$100\frac{100}{143}$	9	16¾	100	10	—
9	"	— "	" " 1¼ " "	$100\frac{[illegible]}{843}$	8	16¾	100	9	—
8	"	— "	" " 1½ " "	$101\frac{3}{57}$	7	16½	100	8	—
7	"	— "	" " 1¾ " "	$101\frac{203}{497}$	6	16¼	100	7	—
6	"	— "	" " 2 " "	$101\frac{94}{106}$	5	16	100	6	—
5	"	— "	" " 2 " "	$102\frac{3}{11}$	4	16	100	5	—
4	"	— "	" " 2 " "	$102\frac{6}{7}$	3	16	100	4	—
3	"	— "	" " 2 " "	$103\frac{11}{13}$	2	16	100	3	—
2	"	— "	" " 2 " "	$105\frac{15}{17}$	1	16	100	2	—

Wiewohl nun die Anwendung des Remedii allerdings einigen Nutzen gewährt, und wie so eben gezeigt worden, als ein Hülfsmittel zur Erreichung des angeführten Zweckes zu betrachten ist, so dürfte meines Bedünkens, dennoch kein aufmerksamer Beobachter, nämlich kein Sachkundiger, in Abrede stellen, daß durch dieses Verfahren die beabsichtigte, vollständige Genauigkeit der Münzen keineswegs erreicht wird, daß selbiges vielmehr noch immer einige

Schwierigkeiten und Mängel, sowohl in Hinsicht der Ausmünzung, als auch der Circulation der Münzen veranlaßt und hinterläßt. Diese verschiedenen Schwierigkeiten und Mängel, über welche noch einige Bemerkungen zu machen ich diese Stelle für geeignet halte, bestehen und haben ihren Grund meiner Ansicht und Erfahrung nach in dem Folgenden:

A. Bei der Ausmünzung. Hier sollten nach der Theorie die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Uebergewichte der Münzen beim Weißsieden genau und richtig abgehen, dagegen die daselbst bezeichneten Untergehalte ebenmäßig genau erhöhet werden, so daß sowohl der hervorgehende Gehalt als auch das Gewicht vollkommen mit der Vorschrift übereinstimmten. Nur zu gewiß lehrt aber die Erfahrung bei der Ausführung dieser Arbeit, daß selbst die Anwendung der größten Aufmerksamkeit und Behutsamkeit nicht ausreicht, diese vollständige Richtigkeit der Münzen zu beschaffen, und zwar aus dem Grunde, weil das Weißsieden nicht immer ein gleiches Quantum der Kupfertheile, sondern das eine Mal zu viel, das andere Mal zu wenig vom Gewichte abnimmt, so daß im ersten Falle die Münzen zu leicht im Gewichte und dagegen zu hoch im Gehalte, im zweiten aber umgekehrt, zu schwer im Gewichte und zu niedrig im Gehalte werden müssen. Diesen Hindernissen kann, nach meiner Ansicht, nur durch ein äußerst sorgfältiges Moderiren einigermaßen und in so weit abgeholfen werden, daß die Münzen, so viel als möglich, im Ganzen, sowohl im Gewichte als im Gehalte richtig werden.

B. In Hinsicht des Umlaufs. Das mehrbemeldete Weißsieden bewirkt, wie gesagt, eine Veränderung der Münzen, indem selbige durch die Auflösung und Absonderung einiger Kupfertheile auf und von der Oberfläche eine neue Deckung von feinem Silber erhalten. Da nun bei dem Umlaufe durch die häufige Berührung und Reibung nothwendig eine Abnutzung erfolgen muß, der natürlich die Oberflächen der Münzen vor allem und zuerst ausgesetzt und unterworfen sind, so entfernt sich auch zuerst wiederum das auf der neuen Deckung befindliche feine Silber und es wird auf diese Weise wiederum ein Verlust im Gewichte und eine Verringerung im Gehalte herbeigeführt. Hierbei muß ich bemerken, daß man, wie ich glaube, allerdings annehmen kann, daß die Auflösung und Absonderung auf der Oberfläche dergestalt wirkt,

daß die neue Silberdeckung lose und porös, mithin die schnelle Abnutzung erleichtert und befördert wird.

Was übrigens die Procedur bei Goldmünzen betrifft, so muß ich hier nur anführen, daß, auf den Fall, daß das Remedium bei selbigen in Anwendung gebracht werden müßte (was angeführtermaaßen, weil sie nicht so niedrig legirt werden, äußerst selten ist), hinsichtlich ihrer das Nämliche, was hinsichtlich der Silbermünzen von mir gesagt worden, zu bemerken und zu beachten seyn würde.

Duldung oder Nachsicht. Ich habe bereits auf die vielen Schwierigkeiten, welche mit der Ausmünzung verknüpft sind, aufmerksam gemacht, und erwähnt, daß es beinahe unausführbar sey, die Münzen im Gewichte und Gehalte so genau und der Vorschrift so gemäß einzurichten, daß sich nicht eine kleine Verschiedenheit, eine, wenn auch nur sehr geringe Abweichung, einschleichen sollte. Man ist daher genöthigt, eine gewisse Duldung oder Nachsicht eintreten zu lassen. Es wird nämlich bei der Ausmünzung eine geringe Abweichung unter oder über den verordneten Gehalt und unter oder über das vorgeschriebene Gewicht zugelassen und nicht in Betracht gezogen, jedoch nur unter der Voraussetzung und ausdrücklichen Bedingung, daß, wenn die vorhandenen einzelnen Abweichungen zusammengerechnet werden, im Ganzen genommen, Gehalt und Gewicht vorschriftsmäßig herauskommen. Diese Duldung oder Nachsicht erhält übrigens ihre Modification und richtet sich nach der jedesmaligen Beschaffenheit, nach dem feineren und gröberen Gehalte der Münzen und zwar ungefähr wie folgt:

Tabelle 2.

A. Bei Münzen, die stückweise ausgemünzt werden.

Gehalt der Münzen.	Duldung oder Nachsicht unter und über den Gehalt.	Duldung oder Nachsicht unter und über das Gewicht.
℔ Mark.	℔ Mark.	℔ Stück.
15 Loth 16 Gr. bis 15 L. 6 G.	ungefähr ..... ¼ Grän.	ungefähr 4 à 8 Richtpf.
15 "	" ...¼ à ½ "	" 4 à 16 "
14 "	" ...¼ à ½ "	" 4 à 16 "
13 "	" ...¼ à ¾ "	" 4 à 16 "
12 "	" ...¼ à ¾ "	" 4 à 16 "
11 "	" ...¼ à ¾ "	" 4 à 16 "
10 "	" ...¼ à 1 "	" 4 à 16 "
9 "	" ...¼ à 1 "	" 4 à 20 "
8 "	" ...¼ à 1¼ "	" 4 à 20 "
7 "	" ...¼ à 1½ "	" 4 à 20 "

Noch niedrigere Silbergehalte, als die oben bezeichneten, kommen in der Regel nur bei Ausmünzungen der Scheidemünzen vor, sie werden auch nur markweise ausgemünzt, folglich findet die Duldung auch nur markweise Statt, z. B.:

B. Bei Münzen, welche markweise ausgemünzt werden.

Gehalt der Münzen.	Duldung oder Nachsicht unter und über den Gehalt.	Duldung oder Nachsicht unter und über das Gewicht.
pr. Mark.	pr. Mark.	pr. Mark.
5 bis 6 Loth.....	ungefähr.. ½ à 1½ Grän.	ungefähr... ¼ à ½ Loth.
4 "	" .. ½ à 1½ "	" ... ¼ à ½ "
2 " 3 "	" .. ½ à 2 "	" ... ¼ à ½ "

Wippen. Unter diesem Ausdruck versteht man, Münzen von abweichendem und ungleichem Gewicht vermittelst der Wagschale zu sortiren, und die schwereren von den leichteren abzusondern.

Kippen. So nennt man das unerlaubte und strafbare Verfahren unrechtlicher und habsüchtiger Menschen, die durch Abschaben, Abscheuren und Abfeilen oder durch andere Mittel die Münzen im Gewichte verringern und sie sodann betrügerischer Weise wiederum in Umlauf bringen.

Courant. Dieses Geld könnte, meines Erachtens, auch Cassen-Münze genannt werden. Es besteht in vollwichtigen Münzen, die bei Zahlungen, bei welchen es besonders auf die Richtigkeit ankommt, gebraucht werden; diese Münzen werden, wie oben bemerkt, stückweise ausgemünzt.

Scheidemünze. Hierunter werden kleine Münzsorten verstanden, die als Hülfsmittel dazu dienen sollen, die beabsichtigte völlige Auseinandersetzung beim Umtausch der Gegenstände, in Fällen, wo solches mit Münzen von größerem Werthe nicht genau bewerkstelligt werden könnte, zu erleichtern und bewirken. In Berücksichtigung nun, daß diese Münzen, wenn sie von feinem Silber ausgemünzt wären, ihrer zu kleinen Form wegen, bei dem Empfange oder dem Ausgeben eine Unbequemlichkeit veranlassen und der Schnelligkeit im Zählen hinderlich seyn würden, erhalten selbige einen bedeutenden Zusatz von Kupfer, und werden auf diese Weise größer an Substanz und dienlicher und bequemer zum Anfassen und Halten gemacht. Diese Vergrößerung der **Massen**, so wie die Ausmünzung der einzelnen Stücke verursachen natürlich einen größern Aufwand an Münzkosten, daher sie um so viel ge-

ringer im Werthe sind, als die Kosten betragen*) und, wie oben bei der Dulbung angeführt worden, nur markweise ausgemünzt werden. Es ist übrigens in Betreff der Scheidemünze nicht abzuleugnen, daß durch die Benutzung derselben, der zum Grunde liegende Zweck, das Aequivalent bei Auseinandersetzungen möglichst genau herzustellen und auszugleichen, erreicht werde, so daß diese Münzsorten nicht nur für Handel und Gewerbe, sondern allgemein für Jedermann im menschlichen Verkehr von größtem Nutzen und, wie ich behaupten möchte, unentbehrlich sind.

Valviren; heißt, durch Untersuchung und Berechnung, das Verhältniß verschiedenartiger Münzen zu beurtheilen und zu bestimmen.

Nach diesen mir zur Erläuterung und Verständigung des Nachfolgenden, dienlich scheinenden Prämissen und Einschaltungen, komme ich nunmehr auf die Veranlassungen und Ursachen, welche der unpaßlichen Beschaffenheit, der jetzt coursirenden Münzsorten, meiner Meinung nach zum Grunde liegen, sowie auch auf die Mittel und die zu treffenden Abänderungen, wodurch selbige, nach meinem Bedünken, wenn nicht ganz, doch zum größeren Theile, gehoben werden können.

Bevor ich indeß auf die Darstellung der Veranlassungen und Ursachen, welche der hervorgehobenen, mangelhaften Beschaffenheit der jetzt coursirenden Münzsorten, meiner Meinung nach, zum Grunde liegen, im Einzelnen eingehe, glaube ich eine Uebersicht der hauptsächlichsten hier coursirenden, nach dem Münzfuße ausgeprägten Münzsorten voranschicken zu müssen:

Tabelle 3.

A. Hamburger Münzen, nach dem Münzfuß ausgeprägt.

Benennung der Münzen.	Auf die Mk. fein Silber.	Auf die Mk. Br. Silber.	Gehalt der Brutto Mk.	Werth der vollständigen Münzen.	
Courant.	Stücke.	Stücke.	Loth.	Cour. Mk.	Bco. Mk.
2 Mk. St. 32 Schill.	17	12¾	12	$122\frac{58}{111}$ gleich	100
" " 16 "	34	25½	12		
½ " " 8 "	68	42½	10		
¼ " " 4 "	136	76½	9		
⅛ " " 2 "	272	119	7		
Scheidemünzen.					
1 Schillingsstück ...	576	216	6	$129\frac{81}{111}$ "	100
1 Sechslingsst. oder ½ Schilling......	1216	304	4	$131\frac{94}{111}$ "	100
1 Dreilingsst. oder ¼ Schilling......	2432	456	3		

*) Jedoch werden nicht alle Ausmünzungskosten bei den Hamburger Scheidemünzen völlig gedeckt.

Tabelle 3.

Fremde oder auswärtige Münzen, nach dem Münzfuße ausgeprägt.

B. Dänische Münzen.

Benennung der Münzen.				Auf die Mark fein Silber.	Auf die Mark Brutto Silber.	Gehalt der Brutto Mark.		Werth der vollständigen Münzen.	
				Stücke.	Stücke.	Loth.	Grän.	Courant Mk.	Banco Mk.
Speciesthaler	gelten	60	Schilling	$9\frac{1}{4}$	$8\frac{3}{32}$	14	—		
$\frac{2}{3}$ "	"	40	"	$13\frac{7}{8}$	$12\frac{9}{64}$	14	—		
$\frac{1}{3}$ "	"	20	"	$27\frac{3}{4}$	$24\frac{9}{32}$	14	—		
$\frac{1}{6}$ "	"	10	"	$55\frac{1}{2}$	$38\frac{5}{32}$	11	—		
$\frac{1}{12}$ "	"	5	"	111	$55\frac{1}{2}$	8	—	125 ß	100 ß
$\frac{1}{24}$ "	"	$2\frac{1}{2}$	"	222	$83\frac{1}{4}$	6	—		
Reichsbankthaler	"	30	"	$18\frac{1}{2}$	$16\frac{3}{16}$	14	—		
$\frac{1}{5}$ Species	"	12	"	$46\frac{1}{4}$	$31\frac{4}{5}$	11	—		
$\frac{1}{15}$ "	"	4	"	$138\frac{3}{4}$	$69\frac{3}{8}$	8	—		
Courant: 24 Skillinge ..	"	12	"	$45\frac{1}{3}$	$25\frac{1}{2}$	9	—	$122\frac{59}{171}$ "	100 "
" 8 " ..	"	4	"	136	$76\frac{1}{2}$	9	—		

Tabelle 3.

C. Zweidrittel-Thalerstücke, nach dem Reichs- oder Leipziger Fuß.

Benennung der Münzen.	Hier geltend.	Auf die Mark fein Silber.	Auf die Mark Brutto Silber.	Gehalt der Brutto Mark.		Werth der vollständigen Münzen.	
	Courant.	Stücke.	Stücke.	Loth.	Grän.	⅔ zu 32 Schilling gerechnet.	Banco Mk.
Braunschweig-Lüneburgische....							
Braunschweig-Hannoversche....							
Chursächsische							
Stollbergische							
Zellerfelder und mehrere Sorten nach dem Reichs- oder Leipziger Fuß ausgeprägte Zweidrittelstücke	31 Schill.	18	17⅞	15	16		
Braunschweig-Lüneburgische							
Chursächsische.................						$129\frac{81}{111}$ ℳ.......	100 ℳ *)
Sachsen-Gothaische							
Preußische							
Anhalt-Bernburgische..........	31 „	18	13½	12	—		
Bremische							
Mecklenburgische...............							
Schwedisch-Pommersche und mehrere nach dem Reichs- oder Leipziger Fuß ausgeprägte Zweidrittelstücke...........							

*) Zweidrittel zu 31 Schilling Courant gerechnet $125\frac{75}{111}$ ℳ gleich 100 ℳ Banco.

Außer diesen so eben aufgeführten Münzsorten rouliren in Hamburg noch mehrere andere, z. B. Dänische, hieselbst 4 und 5 Schillinge geltende Münzsorten, so wie auch noch andere verschiedene fremde ⅔-Stücke, deren Münzfuß aber größtentheils unbekannt ist, und worüber sich also mit Sicherheit nichts Bestimmtes anführen läßt.

Wenn man nun die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten verschiedenen Münzsorten vergleicht, so wird es anschaulich, daß die zu einem Münzfuß gehörenden, sowohl größern als kleinern Münzen, aus der Mark fein zwar gleiche, aus der Mark Brutto aber ungleiche Summen liefern, indem sie im Gehalt verschieden ausgemünzt sind. Aus dieser Verschiedenheit entspringt unleugbar der für das Publicum unangenehme und nachtheilige Umstand, daß die so nöthige Untersuchung und Beurtheilung in Hinsicht der Beschaffenheit und Richtigkeit der Münzen, höchst schwierig ist, und zwar aus dem Grunde, weil, um sich in den Stand, selbige beurtheilen zu können, zu versetzen, eine vorgängige Sortirung derselben durchaus erforderlich seyn würde. Hiezu kömmt noch, daß weder die Stückzahl auf die Brutto-Mark, noch auch der Gehalt derselben auf den Münzen bezeichnet ist, so daß der größere Theil des Publicums weder die Beschaffenheit der Münzen kennt, noch auch weiß, was sie wiegen sollen, aus welcher Unkunde manche Unordnungen und Unrichtigkeiten entstehen, indem bei Zahlungsleistungen nur der Nennwerth in Betracht gezogen wird, während das Wägen der Münzen, der angedeuteten Beschaffenheit halber, gänzlich unterbleibt. Diese Unterlassung hat aber noch die schädliche Folge, daß alle durch Wippen oder durch die Länge der Zeit abgenutzte Münzen und insbesondere solche, die durch das heillose Kippen geringer und schlechter geworden sind, ungehindert, wie die Erfahrung lehrt, in Circulation bleiben; dagegen die neuausgeprägten, vollwichtigen und richtigen Münzen selten zum Vorschein kommen und gewissermaaßen verschwinden.

Die oben geschilderten Schwierigkeiten und Hindernisse könnten nun, wie ich glaube, durch folgende Abänderungen bei den Ausmünzungen erleichtert und größtentheils gehoben werden, wenn nämlich nach Anleitung der hier folgenden Tabelle verfahren würde.

Tabelle 4.

A. In Betreff der Ausmünzung:

anstatt, daß wie bisher ausgemünzt worden:				künftig ausgemünzt würde:		
Hamburger Courant.	auf die Mark fein Silber.	auf die Mark BruttoSilber	Gehalt ℔ Mark Brutto.	auf die Mark fein Silber.	auf die Mark BruttoSilber	Gehalt ℔ Mark Brutto.
	Stücke.	Stücke.	Loth.	Stücke.	Stücke.	Loth.
2 Mark oder 32 Schillingsstücke.......	17	12¾	12	17	12¾	12
1 " " 16 "	34	25½	12	34	25½	
8 "	68	42½	10	68	51	
4 "	136	76½	9	136	102	
2 "	272	119	7	272	204	

B. Bei der Stemplung:

auf der einen Seite der Münzen: der Nennwerth	auf der andern Seite der Münzen: das Wappen mit der Umschrift
2 Mark oder 32 Schillinge Hamb. Courant	12¾ Stücke eine Mark Brutto à 12 Loth
1 " " 16 " " "	25½ " " " " à 12 "
8 " " "	51 " " " " à 12 "
4 " " "	102 " " " " à 12 "
2 " " "	204 " " " " à 12 "

gesetzt und ausgeprägt würde.

Wenn es nun auch schwerlich in Abrede gestellt werden dürfte, daß die hier vorgeschlagene Einrichtung, nach welcher die Münzen, sowol größere als kleinere, wenn sie nominell gleiche Summen ausmachen, im Gewichte und Gehalte gleich wären, allerdings als ein Erleichterungsmittel, um die Beschaffenheit der Münzen vermittelst des Wägens genauer beurtheilen, sowie auch, um sich bei Zahlungen der Richtigkeit der Summen versichern zu können, betrachtet werden könnte; so tritt hierbei dennoch ein Umstand ein, der leicht wiederum einige Schwierigkeiten und Ungewißheiten bei Zahlungen und genauen Berechnungen veranlassen könnte, und zwar der, daß durch die Anwendung des bei diesen Münzsorten, des Gehaltes wegen erforderlichen Remedii, die denselben, wie oben erwähnt, anklebenden übeln Wirkungen (nämlich einige Abweichungen von der genauen Richtigkeit bei der Ausmünzung, sowie außerdem Verlüste am Gewichte, eine Verringerung im Gehalte durch die Abnutzung bei der Roulance) höchst wahrscheinlich herbeigeführt werden würden.

Sollen nun diese, in der Anwendung des Remedii begründeten Abweichungen und Unrichtigkeiten, sowie die übrigen bereits gerügten, nachtheiligen und hinderlichen Folgen größtentheils aus dem Wege geräumt und die häufig wiederholten, gerechten Beschwerden, über die fehlerhafte Beschaffenheit der jetzt coursirenden Münzsorten möglichst verringert und entfernt werden, so möchte ich meinerseits meine unvorgreifliche Meinung und Ueberzeugung dahin aussprechen: daß ich den Weg einer Ausmünzung aus feinem Silber für den kürzesten und sichersten halte, und dieser Einrichtung vor allen den Vorzug gebe. Die Vorzüge und die Gründe, auf welche ich mich hiebei stützen zu können glaube, werde ich in dem Folgenden einer geneigten Prüfung und Würdigung vorzulegen mir erlauben, vorher aber den etwa aufzustellenden Einwürfen zu begegnen und solche zu beseitigen suchen.

Die Einwendungen, welche gegen meinen Vorschlag allenfalls erhoben werden könnten, und hin und wieder zur Sprache gekommen sind, beruhen auf folgenden Behauptungen:

1) Daß Münzen aus feinem Silber mehr und geschwinder, als Münzen aus gröberem Silber, der Abnutzung unterliegen.

Wiewohl ich eine Abnutzung der Münzen durch den Umlauf im Allgemeinen nicht streitig machen kann, so muß ich dennoch

dieser absoluten Behauptung rücksichtlich der angeblichen schnelleren Abnutzung des feinern Silbers, den begründeten Erfahrungssatz entgegenstellen, daß alte, hundert und mehrere Jahre in Circulation gewesene Münzen aus feinem Silber, wie z. B. sogenannte $\frac{2}{3}$= und $\frac{1}{3}$=Stücke vom Gehalte 15 Loth 16 Grän, à 15 Lorth 14 Grän ihr völliges und deutliches Gepräge behalten haben, und daß wenig Abnutzung an ihnen zu bemerken ist; *) wogegen das Gepräge der Münzen aus Silber von 15, 14, 13 und 12löthigem Gehalte zum Theil ganz undeutlich geworden ist, so daß man es nicht mehr erkennen kann und die deutlichen Spuren der Abnutzung am Tage liegen. Aus dieser Erfahrung geht offenbar das Gegentheil der hier berührten Behauptung, mithin ein erheblicher Zweifel an der Richtigkeit derselben hervor. Was übrigens das Gewicht der Münzen aus feinem Silber betrifft, daß nämlich einige Stücke derselben leichter und bedeutend leichter, als sie seyn sollten, befunden werden; so ist dieser Umstand schwerlich der Abnutzung allein, sondern vielmehr dem Auswippen und insbesondere dem verderblichen, an den Münzen zum Theil sichtbare Kippen, zuzuschreiben.

2) Daß das feine Silber, wenn es bei einem vermehrten Bedarfe in größeren Quantitäten angeschafft werden müßte, im Preise steigen, und dadurch die Münzkosten erhöhet werden würden.

Dieser Einwurf dürfte vielleicht früherhin als ein Hinderniß bei der Ausführung meines Vorschlages anzusehen gewesen seyn. Jetzt aber fällt er ganz weg, sobald man berücksichtigt, daß in der Kunst, Gold und Silber fein zu machen, große und bedeutende Fortschritte gemacht worden sind; daß diese Wissenschaft einen weit höheren Grad der Vollkommenheit erreicht hat; daß jene Arbeit weit wohlfeiler als ehemals beschafft wird; und insbesondere, daß die Kosten der Ausmünzung aus feinem Silber bekanntlich beträchtlich geringer, als bei Münzen aus gröberem Silber sind.

3) Daß die kleineren Abtheilungen der Münzen aus feinem Silber zu klein werden würden, um selbige bequem, schnell und mit Sicherheit handhaben zu können.

---

*) Viele sind der Meinung, daß die Englischen Münzen, die sogenannten Schillinge, welche so abgegriffen und abgenutzt sind, daß fast gar keine Gepräge daran zu erkennen ist, aus ganz feinem Silber bestehen. Dieses ist aber ein Irrthum, indem solche aus legirtem Silber bestehen und zwar, die älteren Sorten 14 Loth 14 Grän und die neueren Sorten 14 Loth 12 Grän per Mark halten, mithin 1 Loth 4 Grän und 1 Loth 6 Grän Kupfer=Zusatz, per Mark haben.

In Hinsicht dieses letzten Einwandes bemerke ich, daß Münzsorten aus feinem Silber, ihrer minder substantiösen Bestandtheile und minder voluminösen Masse wegen, allerdings viel kleiner, als die aus gröberem Silber werden. Nichtsdestoweniger kann ich der Behauptung, daß die eben gedachten Uebelstände von den mit der neuen Einrichtung verbundenen Vortheilen nicht vollkommen ausgeglichen werden würden, keineswegs beistimmen. Wenn nämlich auch die kleinern Abtheilungen der neuen Münzen Anfangs ungewöhnlich und wie jede neue Einrichtung unbequem erscheinen würden, so dürfte es doch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die geringere Schwere, die größere Reinlichkeit, die Sicherheit, mit welcher man, in Folge des verhältnißmäßigen Gewichts, Zahlungen controliren könnte, sehr bald die überwiegenden Vortheile der neuen Anordnung darthun würden. Auch würden die Münzen keinesweges so klein werden, daß ein wirkliches Bedenken hinsichtlich ihrer unbequemen Handhabung und Verlierbarkeit bestehen könnte, wie dies aus der auf der sechsten Tafel gegebenen Abbildung der aus feinem Silber zu schlagenden Münzen erhellet.

Ich werde mich nunmehr mit Zusammenstellung der Gründe, denenzufolge ich der Ausmünzung aus feinem Silber vor allen übrigen Münzsystemen entschieden den Vorzug gebe, beschäftigen.

Münzen aus feinem Silber können:

1) weit genauer und vorschriftsmäßiger als Münzen aus gröberem Silber gearbeitet und ausgemünzt werden;

2) leidet der Gehalt derselben, da sie kein Remedium bedürfen, keine Veränderung;

3) dieselben können schwerlich durch falsche, irgend eine Täuschung mit sich führende Münzen nachgemacht werden;

4) hat das Silber in Münzen dieser Art einen festeren und bestimmteren Werth, als das Silber in Münzen aus gröberem Silber; und

5) zeigt sich bei der Ausmünzung aus demselben ein wesentlicher Unterschied, indem, wie in folgender Tabelle 5 gezeigt wird, ein bedeutend geringerer Kostenaufwand bei derselben stattfindet.

Zur Erleichterung der Beurtheilung dieses meines Vorschlages und um den Unterschied und das Verhältniß einer Ausmünzung von Hamburger Courant aus grobem gegen feines Silber geschwinder und deutlicher zu übersehen, dient folgende Zusammenstellung:

Tabelle 5.

Erforderliche auszumünzende Summen.	Auszumünzende Stückzahl und Sorten.	Hamburger Courant aus Silber à 12 Loth. Auf die Mark fein.	Auf die Mark Brutto.	Münzkosten. pro Cent.	Münzkosten. auf die Summen	Hamb. Cour. aus Silber à 15 Loth 14 Grän. Auf die Mark fein Silber.	Auf die Mark Brutto.	Münzkosten. pro Cent.	Münzkosten. auf die Summen
Courant Mark.	Stücke.	Stücke.	Stücke.			Stücke.	Stücke.		
a. 400	200 à 32 Schill.	17	12¾	3¼	13	17	16 13/17	1¾	7
b. 200	200 à 16 „	34	25½	3⅝	7¼	34	33 9/17	2	4
c. 100	200 à 8 „	68	51	4	4	68	67 1/18	2¼	2¼
d. 50	200 à 4 „	136	102	4⅜	2 3/16	136	134 1/9	2½	1¼
e. 25	200 à 2 „	272	204	4¾	1 3/16	272	268 2/9	2¾	11/16

775 Mark in Silber, à 12 Loth, erfordern an Münzkosten ..... 27⅝ ℳ; in Silber, à 15 Loth 14 Grän, ... 15 3/16 ℳ.
mithin für 12löthiges Silber über 3½ pCt. Münzkosten, für Silber à 15 Loth 14 Grän, nahe an 2 pCt. Münzkosten.

Ungeachtet meiner oben ausgesprochenen Ueberzeugung, darf ich jedoch nicht mit Stillschweigen übergehen, daß ich nach der vorstehenden Uebersicht einräumen muß, daß auch bei dieser Ausmünzung aus feinem Silber von 15 Loth 14 Grän ein, einigermaßen hinderlicher Umstand obwaltet, indem die Stückzahl auf die Brutto-Mark jedes Mal in unbequeme Brüche fällt, wodurch die Berechnung und Beurtheilung der Münzen durch Wägen etwas schwierig gemacht wird. Ersichtlich hat dieser Umstand in der Beschaffenheit des bestehenden Hamburger Münzfußes, nach welchem aus 1 Mark fein 34 ℔ Courant ausgemünzt werden, seinen alleinigen Grund, und derselbe würde nur durch eine mit Anwendung des Remedii und folglich mit Erhöhung der Münzkosten verknüpften Verringerung im Gehalte zu heben seyn, durch welche letzte Maaßregel indeß überwiegende Nachtheile wiederum herbeigezogen werden würden.

Erwägt man nun, daß die Hamburger Münzen in allen übrigen Staaten und Städten, wo selbige früherhin in Anwendung kamen, von den Regierungen abgeschafft und verändert worden sind, daß sie mithin gegenwärtig nur für sich allein bestehen und auf die Stadt und deren Gebiet beschränkt sind; daß ferner der Gebrauch und die Benutzung der Hamburgischen Münzen außerhalb des Hamburgischen Gebietes, wo alles Geld einen niedrigern Münzfuß hat, höchst wahrscheinlich mit Verlust verbunden ist; *) so scheint, nach meiner unmaßgeblichen Ansicht, eine Veränderung des bisherigen und die Wahl eines andern Münzfußes, das einzige Mittel zu seyn, um dieser letzten Schwierigkeit und den vorhin angeführten Uebelständen abzuhelfen. Hinsichtlich dieser Wahl und Feststellung eines andern Münzfußes verdienen jedoch, wie ich hiebei hervorheben muß, zwei Hauptpuncte eine vorzügliche Berücksichtigung, welche durchaus nicht außer Acht gelassen werden dürfen, nämlich:

---

*) Bei neuen Ausmünzungen darf es nicht unbeachtet bleiben, zu bemerken, daß zwischen denselben und den schon roulirenden Münzen einige Unterschiede entstehen würden, indem erstere vollkommen richtig, dahingegen letztere unvollwichtig, fehlerhaft und von ihrem Münzfuße abgewichen sind, wie später Tabelle 7 und pag. 25 darstellt.

Es ist mit besonderer Aufmerksamkeit und Sorgfalt bei der Wahl des Münzfußes dahin zu trachten, daß derselbe eine verhältnißmäßige möglichst genaue Uebereinstimmung der Stückzahl aus der Mark fein Silber zu der Gehalts-Eintheilung erhalte, und daß der zu wählende Münzfuß so viel als möglich hieselbst bereits bekannt und auch außerhalb Hamburg und dessen Gebiets nicht ganz fremd sey.

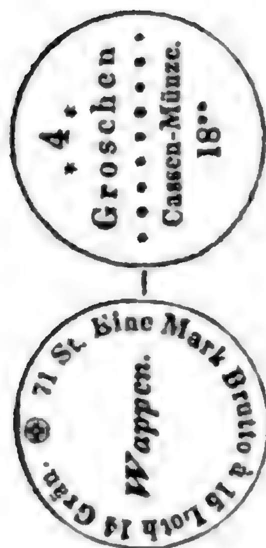
Es bedarf nun in der That, ohne weiterer Beweise, nur einer Uebersicht und Vergleichung der in der Tabelle 3 sub *C* dargestellten verschiedenen, außerhalb Hamburg bestehenden Münzfüße und ausgeprägten Geldsorten, um mir darin beizupflichten, daß bei den, nach dem Reichs- oder Leipziger-Fuß ausgeprägten, sowohl hier in Hamburg hinlänglich bekannten und gangbaren, als auch auswärts fast in ganz Deutschland geltenden, wenigstens nicht unbekannten $\frac{2}{3}$ Thaler-, 24 Marien-Groschen- und 16 gute Groschen-Stücke, von denen 18 Stück auf eine Mark fein gehen, und deren jedes gerade 16 Grän, mithin jeder gute Groschen ein Grän feines Silber enthält, die obigen als auch die auf pag. 15 sub 1 und 2 bezeichneten Erfordernisse, vorzugsweise zusammentreffen, so daß der Reichs- oder Leipziger-Münzfuß, als der dem vorliegenden Zwecke am meisten entsprechende zu betrachten und allen übrigen vorzuziehen seyn möchte.

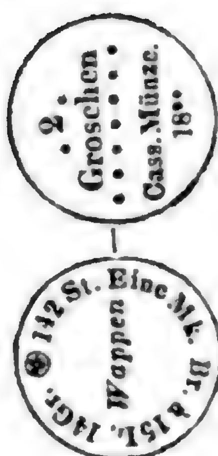
Diesen Bemerkungen füge ich als Rechtfertigungsgrund hinzu, daß der Gehalt von 15 Loth 14 Grän der gewöhnliche des fein gemachten Silbers ist, und daß derselbe, um Silber in Quantitäten zu erhalten, nicht die Schwierigkeiten darbietet, welche ein höherer Gehalt z. B. von 15 Loth 16 Grän (als der beinahe höchste Grad der zu erreichenden Feinheit des Silbers) veranlassen könnte.

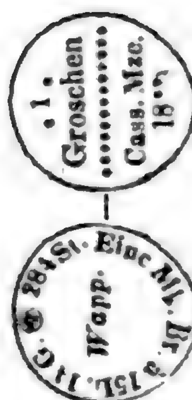
Nach dem Obigen glaube ich den zuletzt bezeichneten Münzfuß, bei welchem, des Verkehrs mit den umliegenden Staaten halber, die Beibehaltung der Benennung $\frac{2}{3}$ oder 16 gute Groschen-Stücke u. s. w. zweckmäßig seyn möchte, als denjenigen empfehlen zu können, welcher die jetzt gangbaren Münzen am besten ersetzen und bei welchem man die gerügten Uebelstände am leichtesten vermeiden würde. Ich füge eine Uebersicht des Zustandes und eine Skizze der Größe und der ungefähren Bezeichnung der Münzen hinzu.

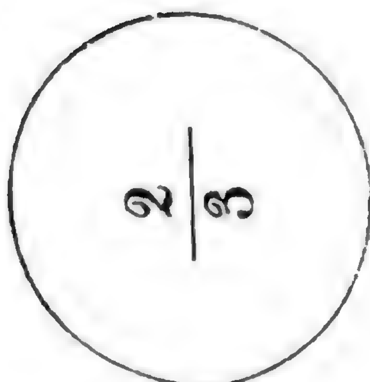
Tabelle 6.

Benennung der Münzen.	Auf die Mark fein Silber.	Auf die [illegible] Mark BruttoSilber	Gehalt der Brutto-Mark.		
	Stücke.	Stücke.	Loth.	Grän.	
a. ⅔ oder 16 gute Groschen....	18	17¾			Die erforderlichen auszumünzenden Summen, nebst den Münzkosten in den nebenstehenden Sorten würden sich verhalten, wie in Tabelle 5 für Silber 15 Loth 14 Grän bestimmt worden ist, an Münzkosten nämlich im Durchschnitt 2 pCt.
b. ⅓ " 8 " "	36	35½			
c. .... 4 " "	72	71	15	14	
d. .... 2 " "	144	142			
e. .... 1 " "	288	284			

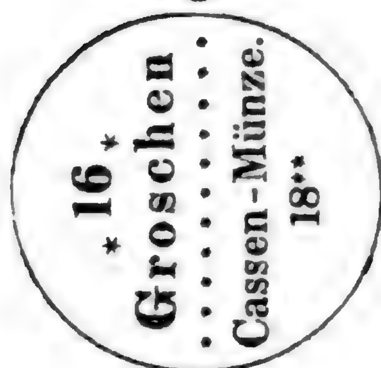

71 St. Eine Mark Brutto à 15 Loth 14 Grän.
Wappen.
4
Groschen
Cassen-Münze.
18**


142 St. Eine Mk. Br. à 15 L. 14 Gr.
Wappen
2
Groschen
Cass. Münze.
18**

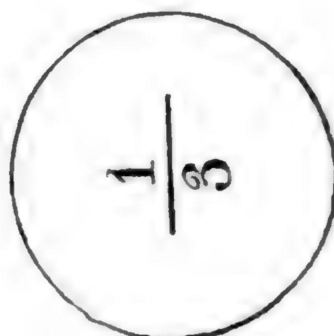

284 St. Eine Mk. Br. à 15 L. 14 G.
Wapp.
1
Groschen
Cass. Mze.
18**


2/3

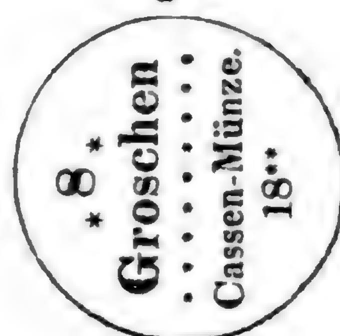
oder


16
Groschen
Cassen-Münze.
18**


Stück Eine Mark Brutto à 15 Loth 14 Grän.
Wappen.


1/3

oder


8
Groschen
Cassen-Münze.
18**


Stück Eine Mark Brutto à 15 Loth 14 Grän.
Wappen.

Ich habe die zur Einführung vorgeschlagene Münze mit der Benennung „Cassen-Münze" belegt, um einerseits Mißverständnissen vorzubeugen und andererseits mich deutlicher und kürzer fassen zu können.

So wie ein gut gewählter Münzfuß und eine genaue und richtige Ausmünzung, sowohl um Münzen mit den wenigsten Kosten herzustellen, als auch um Münzen während des Umlaufs mit dem geringsten Aufwande von Arbeit und Mühe in anhaltender Richtigkeit zu erhalten, nothwendig sind, so ist auch ein richtiges Verfahren, um eine neue Münzsorte in Umlauf und Aufnahme zu bringen, ebenfalls erforderlich. Es scheint mir daher angemessen, auch über diese Gegenstände meine unmaßgeblichen Ansichten und Meinungen darzustellen, welcher Darstellung ich indeß einige Bemerkungen über die Beschaffenheit der vorhandenen coursirenden Münzen voranschicke, um darnach beurtheilen zu können, nicht nur in wie weit die Einführung einer neuen Münze erforderlich erscheinen könnte, sondern auch, wie die Einführung am passendsten, richtigsten und einfachsten beschafft werden dürfte.

Da wegen der Verschiedenartigkeit und Mannigfaltigkeit der vorhandenen coursirenden Münzen, selbst mit Aufwendung vieler Kosten und großer Mühe, nur die ungefähre Beschaffenheit dieser Münzen sich darlegen läßt, und, in Betrachtung der in Hamburg notirten Silbergeld-Course, auch aus diesen Coursen die ungefähre Beurtheilung der vorhandenen coursirenden Münzen herauszubringen ist, wenn nämlich berücksichtiget wird, daß die niedrigst-notirten Course als Zeugnisse des wirklichen Werthes oder Silberinhalts der Münzen, die höheren und höchsten Course dagegen als der Zuwachs, welchen die Münzen durch ihre Nützlichkeit und Brauchbarkeit erhalten, zu betrachten sind, daß endlich diese Hamburger Course, in mehreren Hinsichten zur Erläuterung und unparteiischen Beurtheilung dienen können, so habe ich diesen Coursen zu obigem Zwecke den Vorzug zugestanden oder zugestehen müssen.

Ich stelle demzufolge eine Uebersicht der niedrigsten und höchsten Notirungen der Hamburgischen Silbergeld-Course der Jahre 1832 und 1833, nebst meinen daraus gefolgerten Schlüssen und Bemerkungen zur Prüfung hin, wobei ich bemerke, daß ich bei den vorkommenden Berechnungen und Beurtheilungen mich allein

auf die Hamburgischen Münzen beschränken muß, indem mir solche am bekanntesten sind, und ich dieselben daher auch am richtigsten beurtheilen kann.

Tabelle 7.

Nach dem Münzfuße für 100 ℔ Bco.	Nach dem Course für 100 ℔ Banco.	Differenzen zwischen den niedrigsten und höchsten Coursen.
		pCt.
	Hamburger Courant.	
$122\frac{88}{111}$	1832, Januar 27. notirt $124\frac{3}{4}$ " October 2. " $122\frac{1}{4}$ 1833, Febr. 19. " $124\frac{1}{8}$ " Novbr. 1. " $122\frac{3}{8}$	circa … 2
	Dänische Speciesthaler.	
100	1832, Jan. 6. notirt $\frac{1}{4}$ Av. " Jan. 27. " 1 Rab. 1833, Jan. 22. " 1 Rab. " Nov. 8. " $1\frac{1}{8}$ Av.	" … $2\frac{1}{16}$
	Dänisch Courant.	
Da nebige Münzen nach verschiedenen Münzfüßen geprägt sind, indem einige 125 andere $122\frac{88}{111}$ betragen und der Münzfuß noch anderer unbekannt ist, so kann hier kein Münzfuß angegeben werden.	1832, April 6. notirt ..127 " Nov. 16. " ..$124\frac{3}{8}$ 1833, März 1. " ..127 " Nov. 1. " ..$123\frac{1}{4}$	" … 3
	Sogenannte Zweidrittel.	
$129\frac{81}{111}$	1832, April 13. notirt $131\frac{1}{2}$ " October 5. " $129\frac{1}{2}$ 1833, Febr. 26. " $131\frac{1}{6}$ " October 4. " $128\frac{3}{8}$	" … $2\frac{7}{16}$
	Preußisch Courant.	
$151\frac{39}{111}$	1832, Januar 31. notirt $154\frac{3}{4}$ " Juni 15. " 151 1833, Januar 29. " $153\frac{1}{4}$ " Juli 9. " $149\frac{1}{2}$	" … $3\frac{1}{2}$
	Conventions-Münzen.	
$144\frac{16}{111}$	1832, Januar 3. notirt 150 " Sept. 28. " $145\frac{1}{2}$ 1833, Januar 4. " $148\frac{3}{4}$ " Juli 30. " $145\frac{1}{2}$	" … $3\frac{1}{16}$

Ich habe hier nur die niedrigsten und höchsten Course hingestellt, da alle Course für diese Zeit anzuführen zu viel Raum einnehmen, auch überflüssig seyn würde, weßhalb ich nur noch hervorhebe, daß die fehlenden Course im Durchschnitt niedriger ausfallen als die Münzfüße betragen, worüber man das Nähere aus den Coursen-Büchern ersehen kann.

Die Betrachtung dieser Course giebt nun zu folgenden Schlüssen und Bemerkungen Anlaß:

1) daß, wenn die Nützlichkeit und Brauchbarkeit der Münzen nicht in Betracht gezogen werden kann, alsdann nur ihr wirklicher Werth an Silber in Betracht kommt, in welcher Beziehung die Wahl des Münzfußes gleichgültig ist.

2) daß diese Münzen im Durchschnitt niedriger und oft bedeutend niedriger im Course notirt sind, als ihr Münzfuß darstellt, dagegen selten so hoch, daß ihr Münzfuß erreicht wird und noch seltener, daß sie denselben überschreiten, welche Ueberschreitung jedenfalls nur ganz unbedeutend zu seyn pflegt.

Hieraus ist zu schließen, daß diese Münzen nicht so beschaffen sind, als sie nach ihrem Münzfuße beschaffen seyn sollten, denn wären die Münzen völlig richtig, so würden die Coursnotirungen ganz umgekehrt ausfallen, nämlich: die Durchschnittscourse würden alsdann immer höher stehen, als der Münzfuß vorschreibt, die niedrigen Course hingegen selten so niedrig notirt werden, daß sie bis auf ihren Münzfuß sinken würden, und noch seltener dürften sie unter denselben fallen und in diesem Falle höchstens nur um $\frac{1}{2}$ pCt.

Die Veranlassung der übeln Beschaffenheit jener Münzen ist bereits oben pag. 5 B. und pag. 11 dargestellt.

Zu einer Beseitigung dieser Uebelstände der Münzen ist die Wahl des Münzfußes, so wie ein richtiges Verfahren mit den Münzen sehr geeignet.

3) daß diese Münzen einen großen Spielraum zwischen den niedrigsten und höchsten Coursen haben, und in Betracht ihres Münzfußes und bei etwa erforderlicher Ausmünzung noch einen bedeutend größeren Spielraum erhalten dürften; dieses letztere glaube ich durch folgende Berechnung deutlicher darstellen zu können.

Wie aus den dargestellten Coursen pag. 22, Tab. 7 zu ersehen ist, können die Hamburgischen Münzen auf $124\frac{3}{4}$ fallen; ebendaselbst ist aber auch bemerkt, daß der Hamburgische Münzfuß $122\frac{58}{111}$ ist und seyn soll.

Würde nun eine Ausmünzung erforderlich werden, so würde, da die Münzkosten, (wie auf pag. 16, Tabelle 5 gezeigt worden) $3\frac{1}{2}$ pCt. für 12löthiges Silber betragen, ein Spielraum zwischen $124\frac{3}{4}$ und circa $118\frac{1}{3}$ stattfinden, eine Differenz von circa 5 pCt.; auch hier kann also die Wahl des Münzfußes mit Beihülfe eines richtigen Verfahrens, um diesen großen Spielraum einzuschränken, viel wirken.

Die Resultate dieser Betrachtungen der Course, so wie die hinzugefügten Schlüsse und Bemerkungen führen dahin, daß die vorhandenen Münzen sich nicht in der hinreichenden und erforderlichen Richtigkeit befinden, und daß daher die Beförderung eines besseren Zustandes der Münzen nicht überflüssig seyn würde.

Betrachtet man ferner, daß, wenn keine Vorkehrungen getroffen werden, um diesen Unvollkommenheiten der Münzen abzuhelfen, höchst wahrscheinlich jene übeln Zustände der Münzen zunehmen werden, so drängt sich die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Münzverhältnisse einem Jeden auf.

Da aber eine solche Verbesserung der Münzverhältnisse mit Beibehaltung der Münzfüße und Benennungen der jetzigen Münzen schwerlich und fast unmöglich herbeigeführt werden kann, dagegen durch Einführung neuer Münzen ein besserer Zustand derselben leicht und mit wenigen Umständen beschafft werden könnte, wenn, wie bereits bemerkt worden, ein richtiges Verfahren sowohl bei der Einführung und Aufnahme, als bei dem Umlauf der Münzen beobachtet wird, so gehe ich jetzt zur Darstellung eines solchen Verfahrens über.

Verfahren bei Einführung und Aufnahme neuer Münzen.

Hiebei ist hauptsächlich zu bemerken und zu beobachten, daß neue Münzen, da solche als völlig richtig zu betrachten sind, nicht nach den Münzfüßen der vorhandenen Münzen, sondern lediglich

nach ihrem wirklichen Werth berechnet und beurtheilt werden müssen. Zum Beispiel:

Hamburger Courant gegen die vorgeschlagene Cassen-Münze:

Hamburger Courant, zwar nach dem Münzfuße $122\frac{68}{111}$ gleich 100 ♯ Bco.

aber nach dem Course an Werth.... $124\frac{3}{4}$ " " " "

Cassen-Münze nach dem Münzfuße und zugleich an Werth.......... $129\frac{81}{111}$ " " " "

wonach das Verhältniß sich folgendermaßen darstellen würde, nämlich: $124\frac{3}{4}$ Mark Hamb. Cour. gleich $129\frac{81}{111}$ Cassen-Münze, folglich

100 Mark Hamburger Courant gleich 104 ♯ Cassen-Münze.

Obgleich sowohl Creditor als Debitor mit dieser Proportion zufrieden seyn können, so kann es doch beiden Theilen freistehen: dem Creditor, in der Münze Zahlung zu verlangen, auf welche seine Forderung lautet, wogegen der Debitor nur verpflichtet ist, zu zahlen in der Münze, worauf seine Schuld lautet.

Um nun die Aufnahme der neuen Münze zu befördern, würde es zweckmäßig seyn, daß vorläufig einige Staatseinnahmen in der neuen Münze berechnet und erhoben würden. *)

Zwar würde die Einführung und Aufnahme einer neuen, z. B. der vorgeschlagenen Cassen-Münze auf diese Weise nur nach und nach stattfinden, dagegen aber auch nicht die geringste Veranlassung zu Schwierigkeiten und Unzufriedenheit geben, indem hiebei keine gezwungene Herabsetzung oder Reducirung der vorhandenen roulirenden Münzen erforderlich wäre, sondern diese Herabsetzung und Reducirung, nach wie vor, den Coursen überlassen bleiben könnte.

Verfahren, um Münzen während des Umlaufs beständig in Richtigkeit zu erhalten.

Hiebei ist hauptsächlich hervorzuheben, daß bei Zahlungs-Einnahmen eben so genau und strenge auf richtiges Gewicht, als auf

*) Dieses würde zur Folge haben, daß auch das Publicum einige Berechnungen in Cassen-Münze machen würde, was die Einführung derselben ebenfalls förderte, ohne eine merkliche Veränderung zu veranlassen.

richtige Zahl der Münzen gesehen und geachtet werden müßte, und daß ohne richtiges Gewicht und richtige Zahl zusammen, keine Zahlung als vollständig zu betrachten seyn würde. Sind nun Münzen so beschaffen, wie die vorgeschlagenen Cassen-Münzen pag. 19 auf Tabelle 6, so würde solches Wägen der Münzen nur eine leichte Mühe veranlassen, dagegen eine Erleichterung darbieten, um der richtigen Zahl sich zu vergewissern.

Ein Jeder würde überdies dahin trachten, um solche wägbare und demzufolge vollwichtige und richtige Münzen zu erhalten, wodurch das schädliche Kippen der Münzen, wenn nicht ganz verhindert, doch sehr beschränkt werden würde, indem diejenigen, welche dieses Gewerbe bisher ungestört getrieben haben, dann Gefahr laufen würden, den entstehenden Schaden selbst zu tragen. Das Wippen der Münzen müßte ferner zu einem umgekehrten Zwecke, wie bisher (siehe pag. 11) angewendet werden, nämlich, die durch Abnutzung oder sonstige Zufälle leichter gewordenen Münzen müßten ausgeworfen werden, um sie al Marco, als Silber, zu benutzen,*) dagegen die vollwichtigen und richtigen Münzen zurück-

*) Sind Münzen gehörig richtig ausgemünzt und obiges Verfahren befolgt worden, so kann nur ein Theil der Münzen, mit der Zeit, und zwar nur nach und nach durch öftere und häufige Umsetzungen, Abnutzungen erleiden, die daraus entstehenden Verlüste würden natürlich dem jedesmaligen Inhaber der Münzen anheim fallen müssen.

Man betrachte ferner

1) daß, wenn das nachtheilige Kippen und Wippen der Münzen gehoben wird, alsdann die Verlüste, welche durch Abnutzung bei denselben entstehen, nur geringe seyn würden, indem, wie schon bemerkt, solche Abnutzung nur einen Theil der Münzen treffen würde;

2) daß die Abnutzungen hauptsächlich von den häufigen und öfteren Umsetzungen im Klein-Handel herrühren, daß aber andererseits diese Geschäfte durch eben diese öfteren Umsätze der Münzen wieder manchen Nutzen ziehen, und ihren Inhabern Gelegenheit geben, sich für etwanige Verlüste zu entschädigen, nämlich dadurch, daß sie so viel berechnen oder auf ihre Waaren schlagen können, daß die zu erwartenden Verlüste ersetzt und ausgeglichen werden; es außerdem dieser Art von Geschäften freistehet, willkührlich zu beurtheilen oder zu berechnen, in wie weit dabei eine Nachsicht in dem Zulassen der abgenutzten oder unvollwichtigen Münzen gestattet

zulegen wären, um sie bei Zahlungen anwenden zu können. Auf diese Weise würden die vollwichtigen Münzen die unvollwichtigen verdrängen und außer Umlauf setzen, *) und die Münzen würden alsdann immer richtig bleiben. Daher würde man das Wägen nicht unterlassen dürfen und dasselbe sowohl im Allgemeinen, als insbesondere den Cassen- und Hebungs-Beamten dringend zu empfehlen haben.

Da nun sowohl um Münzen einzuführen, als auch um die abgehenden Münzen während des Umlaufs zu ersetzen, Ausmünzungen erforderlich sind, und die bereits aufgeworfene Frage hervortreten könnte, wer die Münzkosten zu tragen habe? so ist auch hierauf kurz einzugehen, und will ich dies schließlich mit wenigen Worten thun.

Es ist, wenn man die Course betrachtet (pag. 22 Tabelle 7), ersichtlich, daß ein Spielraum von den niedrigsten bis zu den höchsten Coursen von 2 bis 3 pCt. stattfindet. Diese Differenz wird sowohl vom Staate als vom Publicum getragen. Wenn nun die Münzen völlig richtig sind, so werden die

---

werden kann, und mithin die wirklichen Verlüste dabei ihnen nicht lästig fallen sollten noch könnten; und

3) daß, wenn obiges Verfahren beim Umlauf der Münzen nicht befolgt wird, alsdann die neuen Münzen sogleich nach der ersten Roulance Gefahr laufen, durch das schädliche Kippen und Wippen, alle zu leicht zu werden, wodurch, wie die Erfahrungen lehren, auch alle eine Abkürzung an ihrem Werthe erleiden.

*) Da bei vorbemeldetem Verfahren, das Anschaffen vollwichtiger Münzen, so wie das Anbringen der unvollwichtigen nothwendig wird, so würde solches auf folgende Weise beschafft werden und stattfinden, es würde nämlich in den Cours-Notirungen heißen:

Cassen-Münze, vollwichtige...127 ℳ gleich 100 ℳ Bco., wozu sie hergestellt werden können und auch bei Banquiers und Geldwechslern zu haben seyn werden.

Cassen-Münze, al Marco, entweder 27 ℳ 9 β à 27 ℳ 10 β Bco. ℘ Mark fein, oder im Durchschnitt circa 27 ℳ 3½ β Bco. ℘ Mark Brutto, wozu sie ebenfalls beim Banquier und Geldwechsler anzubringen seyn werden.

Course derselben nur bis auf ihren Münzfuß fallen können, da aber die Münzkosten der vorgeschlagenen Cassen-Münze nur circa (pag. 19 Tab. 6) 2 pCt. betragen, so würden die Course nicht höher steigen, als bis die Münzkosten gedeckt wären, so daß obiger Spielraum, von 2 bis 3 pCt. nicht erreicht werden würde und der Spielraum, welcher durch die Münzkosten veranlaßt wird, würde demzufolge im Allgemeinen, d. h. sowohl vom Staate als vom Publicum, getragen werden.

In Betracht der erforderlichen wirklichen Scheidemünzen ist in der obengedachten Beziehung (pag. 7) zu bemerken, daß diese aus feinem Silber allerdings zu klein werden und daher ein Zusatz von Kupfer, um die passende Größe derselben herzustellen, erforderlich seyn würde. Das Verhältniß dieses Kupferzusatzes könnte wie bisher bestimmt werden, so wie auch die Benennungen der Scheidemünzen beizubehalten seyn möchten, nämlich: Schillinge von 6 Loth, Sechslinge von 4 Loth und Dreilinge von 3 Loth Gehalt an Silber pr. Mark Brutto.

In Betracht des bereits oben (pag. 7) hervorgehobenen Umstandes, daß Scheidemünzen einen großen Aufwand von Münzkosten veranlassen, und daß der Zweck der Scheidemünzen nur dahin geht, Zahlungen, die nicht völlig mit Münzen von größerem Werthe beschafft werden können, zu completiren und den Umsatz im Klein-Handel möglich zu machen, keinesweges aber durch Zusammenlegen größere Zahlungen zu beschaffen; z. B.:

1 Schill. ersetzt zwar ½ Groschen, aber 2 Schill. nicht 1 Groschen,
1 Sechsl. „ „ ½ Schill., „ 2 Sechsl. „ 1 Schilling,
und 1 Dreiling „ „ ½ Sechsl., „ 2 Dreil. „ 1 Sechsling,

so können die Scheidemünzen ohne Nachtheil füglich so viel niedriger im Werthe ausgemünzt werden, als die Münzkosten betragen.

Demnach würden die Scheidemünzen, nach Abzug der Münzkosten, folgendermaßen beschaffen seyn.

Tabelle 8.

Benennung der Münzen.	Auf die Mark fein Silber.	Auf die Mark Br. Silber.	Gehalt ℔ Mark Br.	Durch die Münzkosten geringer im Werthe als Cassen-Münze.
	Stückzahl.	Stückzahl.	Loth.	pro Cent.
Schillinge....	640	240	6	11 1/9
Sechslinge...	1344	336	4	16 2/3
Dreilinge....	2816	528	3	22 2/9

Sollte es vorgezogen werden, die Münzkosten dieser Scheidemünzen so viel als möglich zu verringern, die Münzen aber selbst im Werthe zu erhöhen, so könnte dieses bei diesen kleinen und geringhaltigen Münzen dadurch bewirkt werden, daß man sie aus feinem Silber mit einer Umfassung von reinem Kupfer münzte, anstatt aus legirtem Silber, wie bisher geschehen. *)

Diese Art Münzen würden, nach Abzug der Münzkosten, folgendermaßen beschaffen seyn.

Tabelle 9.

Benennung der Münzen.	Auf die Mark fein Silber.	Auf die Mark Br. Silber.	Gehalt ℔ Mark Br.	Durch die Münzkosten geringer im Werthe als Cassen-Münze.
	Stückzahl.	Stückzahl.	Loth.	pro Cent.
Schillinge....	624	156	4	8½
Sechslinge...	1280	320	4	11⅑
Dreilinge....	2688	504	8	16⅔

Abgesehen davon, daß diese Ausmünzungsart die Münzkosten verringern und die Münzen am Werthe erhöhen würde, ist noch hervorzuheben, 1) daß diese Münzen in Hinsicht auf den Silberinhalt genauer und richtiger ausgemünzt werden können, und 2) daß ihr äußeres Ansehen deutlich zu erkennen giebt, zu welcher Classe von Münzen sie gehören, und daß dadurch ihr Zweck in Erinnerung gebracht wird.

In Betreff der Goldmünzen beschränke ich mich auf folgende, wenige Bemerkungen, indem diese Art Münzen bei Zahlungen nur

*) In wie weit die Kupfer-Umfassung hinreichend haltbar werden möchte, um das inwendige Silber fest zu halten, dürfte noch einer näheren Untersuchung und Prüfung zu unterwerfen seyn, indem ich nur einige kleine Versuche damit angestellt habe, welche freilich recht gut geglückt sind; ob es aber auch im Großen ganz ausführbar wäre, wage ich nicht zu behaupten.

vollwichtig, im andern Falle aber entweder gar nicht oder nur mit Aufgeld angenommen werden:

1) nämlich, nutzt sich das Gepräge der **Goldmünzen** vom Gehalte 22 Karat und darunter geschwinder ab, als das Gepräge der Goldmünzen vom Gehalte 23 Karat 6 Grän und darüber; und

2) dürfte es gewiß sehr nützlich seyn, wenn die Stückzahl der Münzen auf die Brutto-Mark, so wie auch der Gehalt der Brutto-Mark auf den Münzen bemerkt würde, indem man hiedurch die Beurtheilung der Beschaffenheit der Münzen sehr erleichterte.



Was für ein Geld werden wir in Zukunft haben?

Eine gemeinfaßliche

Darstellung des Münzvertrages

vom 24. Jänner 1857,

enthaltend den Text des Vertrages,

die zwischen den contrahirenden Regierungen vereinbarten Zusatzartikel und

eine populäre Erläuterung der einzelnen Vertragspunkte,

dann die Nachtragsverordnung vom 14. Juni 1857 und

sechs Reductionstabellen

für 1 — 10.000 Ein- und Zweivereinsthaler, neue österr. Gulden und Viertelgulden, auf Gulden und Kreuzer Conv.-Münze und süddeutscher Währung, Lire und Centesimi u. s. w.

Von

Dr. M. F. Lakner.

Vierte vermehrte Auflage.

Wien, 1858.
Wallishausser'sche Buchhandlung.
(Josef Klemm.)

7

Was für ein Geld
werden wir in Zukunft haben?

Eine gemeinfaßliche

Darstellung des Münzvertrages

vom 24. Jänner 1857,

enthaltend den Text des Vertrages,

die zwischen den contrahirenden Regierungen vereinbarten Zusatzartikel und

eine populäre Erläuterung der einzelnen Vertragspunkte,

dann die Nachtragsverordnung vom 14. Juni 1857 und

sechs Reductionstabellen

für 1 — 10,000 Ein- und Zweivereinsthaler, neue österr. Gulden und Viertelgulden, auf Gulden und Kreuzer Conv.-Münze und süddeutscher Währung, Lire und Centesimi u. s. w.

Von

Dr. M. F. Lakner.

Vierte vermehrte Auflage.

Wien, 1858.

Wallishausser'sche Buchhandlung.

(Josef Klemm.)

62

Druck und Papier von Leopold Sommer in Wien.

Jeder Staat prägt seine Münzen nach einem bestimmten Maßstabe, das heißt, er setzt fest, welches der Feingehalt (Korn), und welches das Gewicht (Schrot) seiner Münzen sein müsse, damit dieselben als gesetzlich giltig anerkannt werden.

Den Feingehalt einer Münze nennt man diejenige Menge reinen Goldes oder Silbers, welche in dieser Münze oder überhaupt in dem zur Prägung der Gold- und Silbermünzen bestimmten Metalle enthalten ist. Die geringe Härte der sogenannten edlen Metalle macht es nämlich nothwendig, dieselben mit einem größeren oder geringeren Zusatze eines härteren Metalles, gewöhnlich des Kupfers, zu vermischen (legiren). In Bezug auf den Feingehalt muß daher genau bestimmt werden, wie viel feines Metall in einer gewissen Menge des vermischten oder legirten Metalles enthalten sein muß.

Hinsichtlich des Gewichtes muß gesetzlich festgestellt werden, wie viel Münzen einer gewissen Sorte, z. B. wie viel Thaler, Gulden u. s. w., aus einer bestimmten Gewichtsmenge, welche als Einheit angenommen wird, z. B. aus einem Pfund oder aus einer kölnischen Mark, geprägt werden dürfen.

Den gesetzlich bestimmten Maßstab, nach welchem ein Staat seine Münzen sowohl im Feingehalt wie im Gewicht ausprägt, nennt man den Münzfuß. So war z. B. bisher in Oesterreich der 20 fl.-Fuß (Conventionsfuß) gebräuchlich; das heißt: aus einer kölnischen Mark (16 Loth) feinen Silbers wurden zwanzig Gulden geprägt, und je nachdem dieselben in Thalerstücken, Zwanzigern u. s. w. ausgegeben wurden, auch der Feingehalt gesetzlich festgestellt, mit andern Worten, es wurde bestimmt, der wie vielte Theil des Gewichtes reines Silber sein müsse, und wie viel Kupfer beigemischt werden dürfe.

Nach der Verschiedenheit dieser Bestimmungen gab es in Deutschland natürlich auch verschiedene Münzfüße, von denen wir hier nur die wichtigsten anführen:

1. Der alte Reichsfuß von 1759, nach welchem die Mark reines Silber zu acht Thaler oder zwölf Gulden ausgeprägt wurde.

2. Der zwischen Sachsen und Brandenburg im Jahre 1667 im Städtchen Zinna festgestellte und daher auch der Zinna'sche genannte Münzfuß (1 Mark Silber = 10½ Thaler oder 15¾ fl.)

3. Der Leipziger oder 18 fl.-Fuß (1 Mark Silber = 12 Thaler oder 18 fl.) zwischen Sachsen, Brandenburg und Braunschweig 1690 festgestellt, 1738 zum Reichsfuß erhoben, aber nicht allgemein eingeführt; noch jetzt in Mecklenburg und Anfangs der Vierzigerjahre theilweise auch in Hannover und Braunschweig giltig.

4. Der preußische 21 fl.-Fuß (nach dem preußischen General-Münzdirector Dr. Gramann auch der Gramann'sche genannt) seit 1750 in Preußen, und in Folge der Münzconvention zwischen den Zollvereinsstaaten auch in sämmtlichen nördlichen Zollvereinsstaaten gebräuchlich (1 Mark Silber = 14 Thaler oder 21 fl.).

5. Der Conventions- oder 20 fl.-Fuß (1 Mark Silber = 20 fl. oder 13⅓ Thaler) laut Convention zwischen Oesterreich und Baiern vom Jahre 1753, welcher später bis 1763 der bairische, schwäbische, ober- und niederrheinische Kreis und der Kurfürst und die Herzoge von Sachsen beitraten; er war bis in die neueste Zeit in dem größten Theile von Deutschland (mit Ausnahme Preußens, Holsteins, Mecklenburgs, Oldenburgs und der Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen) giltig, ist es aber jetzt nur noch in Oesterreich. Die nach demselben geprägten Münzen nennt man Conventionsmünzen; in Sachsen nennt man sie auch Wechselzahlung.

6. Der 24 fl.-Fuß, eigentlich kein besonderer Münzfuß, sondern nur eine Abart des 20 fl.-Fußes (1 Mark Silber = 24 fl. oder 16 Thaler), 1776 von Baiern und den benachbarten Staaten angenommen und bis zum Abschlusse der Münzconvention

(30. Juli 1838) unter den Zollvereinsstaaten in Baiern, Würtemberg, Baden, Hohenzollern, Großherzogthum Hessen, Nassau, Coburg und Meiningen giltig. Jetzt ist in diesen Staaten an seine Stelle

7. der $24\frac{1}{2}$ fl.-Fuß getreten (1 Mark Silber = $24\frac{1}{2}$ fl. oder $16\frac{1}{3}$ Thaler).

Um der aus diesen verschiedenen Münzfüßen für den Verkehr entspringenden Unbequemlichkeit ein Ende zu machen, haben die zum deutschen Zollverbande vereinigten Staaten auf Anregung Preußens schon am 30. Juli 1838 zu Dresden eine Münzconvention abgeschlossen, welche für alle einen gleichen Münzfuß festsetzt, und wobei nur in sofern ein Unterschied zwischen den nördlichen (Thaler-) und den südlichen (Gulden-) Staaten stattfand, als erstere aus der Mark feinen Silbers 14 Thaler, letztere aber $24\frac{1}{2}$ fl. schlagen ließen.

Nachdem nun das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits, und die durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen Zollvereinsstaaten anderseits übereingekommen sind, zur gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen besondere Verhandlungen zu eröffnen, sind die zu diesem Zwecke ernannten Bevollmächtigten in Wien zusammengetreten und haben den nachfolgenden Münzvertrag vereinbart:

I. Gewichtseinheit für die neuen Münzen.

Art. 1. Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbstständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten.

Separat-Art. I. 1. Um die möglichste Uebereinstimmung des Münzpfundes zu erreichen, wird die Anfertigung desselben für sämmtliche Münzstätten der vertragenden Staaten von Seite der Münzstätte in Berlin besorgt, und zu dem Ende von dieser ein vergoldetes Einpfundstück (= 500 Grammen) an eine jede Münzstätte der mitvertragenden Regierungen nebst dem Atteste

der Uebereinstimmung mit dem in Berlin aufbewahrten Normalpfunde gegen Erstattung der Anfertigungskosten geliefert, auch derselben auf etwaiges Verlangen noch überdies ein mit möglichster Genauigkeit angefertigter Gewichtsatz, bestehend aus dem Pfunde nebst Theilstücken, übersendet werden.

2. Die vertragenden Regierungen werden die Münzstätten anweisen, alle in den Gebrauch kommende Gewichtstücke mit ihren Normalgewichtstücken in Uebereinstimmung zu halten. Insbesondere ist den Münzvorständen die Verpflichtung aufzuerlegen, je nach dem stärkern oder geringern Gebrauch die Gewichtstücke unter steter Beaufsichtigung zu halten und wenigstens jährlich einmal eine Revision aller Gewichtstücke durch Vergleichung mit den Normalstücken vorzunehmen. Für den Fall, daß eine Münzstätte es wünschenswerth finden sollte, ihre Normalgewichtstücke von anderer Seite revidiren zu lassen, hat dieses in Berlin zu geschehen.

Es wird daher von nun an nicht mehr die kölnische Mark, sondern das Zollpfund die Gewichtseinheit bilder; das Zollpfund wiegt genau 500 französische Grammen, während das Gewicht der Mark in den verschiedenen Staaten um eine Kleinigkeit differirte. Das Gewicht derjenigen deutschen Marken, über welche genaue Untersuchungen angestellt worden sind, ist in französischen Grammen folgendes:

Dresden	233,5130	Wien	223,870
Großherz. Baden . . .	233,6100	Kurhessen	223,90
Leipzig	233,8123	Großherz. Hessen	223,939
Preußen	233,8555	Baiern	223,950
Braunschweig	233,8555	Frankfurt a. M.	223,957
Hannover	233,8555	Nassau	223,957
Würtemberg	233,8640		

Die Münzstätten werden also schon vom Jahre 1857 an nicht mehr darauf zu achten haben, wie viele Gulden aus einer kölnischen Mark, sondern wie viele aus einem Zollpfunde oder 500 französischen Grammen Silber zu prägen sind. Damit jedoch nicht nur der Maßstab der Ausmünzung, sondern auch die Gewichtseinheit überall gleich sei, wird die Berliner Münzstätte ein solches Zollpfundgewicht anfertigen und ohne es weiter zu benützen, in Verwahrung halten, damit es vorkommenden Falles zur Prüfung und Vergleichung der Münzgewichte der contrahirenden Staaten verwendet werden könne. Dieselbe Münzstätte

wird dann auch allen übrigen Staaten ein mit diesem Normalpfunde genau übereinstimmendes Einpfundgewicht abtreten, und da die Gewichtsstücke durch die Abnützung gewöhnlich um etwas leichter werden, müssen dieselben jährlich wenigstens einmal geprüft und mit den Normalstücken verglichen werden.

2. Die neuen Münzfüße.

Art. 2. Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, daß, je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Guldenrechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird, entweder der Dreißig-Thaler-Fuß (an Stelle des bisherigen 14-Thaler-Fußes) zu 30 Thlr. aus dem Pfunde feinen Silbers oder der 45-fl.-Fuß zu 45 fl. aus dem Pfunde feinen Silbers oder der Zweiundfünfzig und einen halben Gulden-Fuß (an Stelle des bisherigen 24½-fl.-Fußes) zu 52½ fl. aus dem Pfunde feinen Silbers als Landesmünzfuß zu gelten hat.

3. Eintheilung der contrahirenden Staaten bezüglich des Münzfußes.

Art. 3. Insbesondere soll:

a) im Königreiche Preußen mit Ausschluß der hohenzollern'schen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, im Großherzogthume Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe der 30-Thlr.-Fuß;

b) im Kaiserthume Oesterreich, so wie im Fürstenthume Liechtenstein der 45-fl.-Fuß;

c) in den Königreichen Baiern und Würtemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im

Fürstenthume Sachsen-Coburg, in den hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, im Fürstenthume Birkenfeld, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt der $52^1/_2$-fl.-Fuß als Landesmünzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst angesehen und bezüglich eingeführt werden. Demgemäß sollen unter Münzen der „Thaler-Währung" die des 30-Thlr.-Fußes, bez. des 14-Thlr.-Fußes, „österr. Währung" die des 45-fl.-Fußes, „süddeutscher Währung" die des $52^1/_2$-fl.-Fußes, bez. des $24^1/_2$-fl.-Fußes, verstanden werden.

4. Die bisherigen Münzstücke des 14-Thaler- und $24^1/_2$-Guldenfußes.

Art. 4. Die Münzstücke des 30-Thlr.- und $52^1/_2$-fl.-Fußes sollen völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen bez. 14-Thl.- und $24^1/_2$-fl.-Fuße ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergestalt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, sofern nicht die am Schlusse des Art. 8 vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14-Thlr.- und $24^1/_2$-fl.-Fußes und den neuen Münzen des 30-Thlr.- und $52^1/_2$-fl.-Fußes nicht gemacht werden darf.

5. Art und Menge der Ausmünzung.

Art. 5. Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levantiner-Thaler" mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahreszahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen. Als zulässige kleinste, in dem Landesmünzfuße auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt: das $^1/_6$-Thlr.-Stück im 30-Thlr.-Fuße, das $^1/_4$-fl.-Stück im 45-fl.-Fuße, das $^1/_4$ fl.-Stück im $52^1/_2$-fl.-Fuße. Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken.

Separat-Art. II. Alle mit der Jahrzahl 1857 bezeichneten Münzen sollen bereits unter Zugrundlegung des neuen Gewichtes ausgeprägt werden.

Separat-Art. III. 1. Mit der in Art. 2. bestimmten Maßgabe, die Ausmünzungen nach den vereinbarten neuen Landesmünzfüßen betreffend, werden im Uebrigen die Regierungen der zum 45-fl.-Fuße übergehenden Staaten mit der Einführung des letzteren, als des ausschließlichen Landesmünz- und Rechnungsfußes in ihren Landen, dergestalt vorgehen, daß die betreffenden Maßregeln und Anordnungen spätestens bis zum 1. Jänner 1859 in Vollzug gesetzt sind.

2. In denjenigen Staaten, welche auf Grund des gegenwärtigen Vertrages zu einem neuen Landesmünzfuße übergehen, hat gleichzeitig mit dessen Einführung die Abschaffung des bisherigen Landesmünzfußes einzutreten.

3. Der unter Nr. 4 des Separat-Artikels II. zur allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 von Seiten des Königreichs Sachsen, des Kurfürstenthums Hessen und der dem Thalerfuße beigetretenen thüringschen Vereinsstaaten gemachte Vorbehalt wegen Aufstellung eines dem 14-Thlr.-Fuße entsprechenden Decimalsystems wird für erledigt erklärt.

4. Nächst den Vereinsmünzstücken (Art. 8 d. o. V.) wird die künftige Courant-Ausmünzung bestehen:

a) nach dem 30-Thlr.-Fuße
in $1/_6$-Thlr.-Stücken, und für das Königreich Sachsen zugleich in $1/_3$-Thlr.-Stücken;

b) nach dem 45-fl.-Fuße
in 2-fl.-Stücken, in 1-fl.-Stücken und in $1/_4$-fl.-Stücken;

c) nach dem $52\,1/_2$-fl.-Fuße
in 2-fl.-Stücken, in 1-fl.-Stücken, in $1/_2$-fl.-Stücken und in $1/_4$-fl.-Stücken.

5. Die Ausprägung des bisherigen Ein-Thalerstückes im 14-Thlr.-Fuße (30-Thlr.-Fuße) ist seitens der betreffenden Regierungen gleichzeitig mit der Einführung des neuen Münzgewichtes einzustellen.

6. Oesterreich, so wie die Staaten der süddeutschen Währung werden bei ihren Ausmünzungen an groben Stücken zunächst zur Prägung von Vereinsthalern, zur Ausprägung der bez. 2-fl.-Stücke aber sodann nach Maßgabe des sich darthuenden Bedarfes für den innern Verkehr schreiten; hierbei werden Oesterreich und die süddeutschen Staaten, und zwar ersteres von der Annahme des 45-fl.-Fußes ab, in jeder betreffenden Münzperiode mindestens eine dreimal so große Summe in Ein-Vereinsthalerstücken als in 2-fl.-Stücken prägen.

7. Die vertragenden Regierungen behalten sich vor, auch einfache oder Doppel-Thalerstücke in der Eigenschaft als Landesmünze für besondere Landeszwecke, z. B. zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse, zur herkömmlichen Verwendung beim Bergbau als Ausbeutethaler u. dgl. m., auszuprägen.

8. Für kleinere Gebietstheile, welche durch ihre Lage auf das Münzsystem eines benachbarten oder sie umgebenden an dem gegenwärtigen Münzvertrage theilnehmenden Staates hingewiesen sind, ist zwar der Anschluß an das Münzsystem des Nachbarstaates zulässig, es darf jedoch für dergleichen Gebietstheile, sofern dieselben in Art. 3 d. o. V. als selbstständige Münzgebiete nicht ausdrücklich genannt sind, eine besondere, von den im Hauptgebiete angenommenen Landesmünzfuße abweichende Ausmünzung nicht vorgenommen werden.

Es wird also die Zahl der Münzfüße auf drei reduzirt, und in Oesterreich statt des 20 fl.-Fußes der 45 fl.-Fuß eingeführt werden, das heißt: während bisher aus einer feinen kölnischen Mark 20 fl. geprägt wurden, werden jetzt aus einem Zollpfunde 45 fl. geprägt werden. Da sich jedoch die kölnische Mark zum Zollpfunde wie 233,$_{870}$: 500 verhält, so sollten aus einem Zollpfunde eigentlich nur etwa 43 fl. geprägt werden; es wird daher der neue österreichische Gulden dem Gewichte nach (vom Feingehalte wird später die Rede sein) um nicht ganz fünf Prozent oder ein Zwanzigstel geringer werden, als der bisherige; von diesen neuen Münzen werden Zweiguldenstücke, Guldenstücke und Viertelguldenstücke geprägt, und zwar nächst den Vereinsmünzen, von welchen weiter unten die Rede sein wird, vor allem Zweiguldenstücke, jedoch mit der Beschränkung, daß in einer bestimmten Münzperiode nur ein Drittel so viel Zweiguldenstücke als Einvereinsthalerstücke geprägt werden dürfen. Statt der bisherigen Gulden, Zwanziger, Zehner werden also in Oesterreich vorzugsweise für den innern Verkehr, d. i. als Landesmünze, nur Zweigulden-, Eingulden- und Viertelguldenstücke cursiren; letztere sind also die kleinste eigentliche Silbermünze, während alle Münzen unter ¼ Gulden, auch wenn sie Silber enthalten, zu den Scheidemünzen zu rechnen sind.

Sobald der neue Landesmünzfuß eingeführt ist, sollte eigentlich der bisherige abgeschafft werden; da jedoch die Einführung neuer Münzen, welche so tief in das tägliche Leben eingreift, mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist, so werden bei uns bis zum Schlusse des Jahres 1858 beide Sorten neben einander in Circulation bleiben; vom 1. Jänner 1859 aber werden die neuen

nach dem 45-fl.-Fuße geprägten Münzen bei uns die ausschließliche Landesmünze bilden, die bisher cursirende Silbermünze aber außer Gang gesetzt werden.

Nur Oesterreich bleibt es vorbehalten, auch künftighin, selbst nach der ausschließlichen Einführung der neuen Landesmünze sogenannte Levantiner- oder Maria Theresiathaler nach dem Schrot und Korn von 1780 zu prägen. Diese Thaler sind sogar in Afrika, namentlich im nördlichen Theile, am Nil und in Abyssinien sehr häufig anzutreffen, und werden dann für vollwichtig gehalten, wenn in der Krone sieben Perlen und auf dem Thaler selbst das Prägezeichen F. S. sichtbar ist.

6. Genaue Einhaltung des Landesmünzfußes — kein Remedium.

Art. 6. Sämmtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau inne halten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur in so weit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Separat-Art. IV. 1. Die vertragenden Staaten verpflichten sich, die Ausprägungen jeder Art stets und ohne Ausnahme für unmittelbare Rechnung der Staatscasse bewirken zu lassen. Es ist daher die Ausmünzung niemals unter irgend einem Rechtstitel oder Vorwand an eine Privatperson oder Corporation zu überlassen; auch ist in keinem Falle durch Gewährung von Gewinntheilen u. dgl. oder durch Vergütung der Münzkosten nach dem Gewichte u. s. w. an die Münzfabrikation ein besonderes Privatinteresse zu knüpfen.

Die Ueberlassung der Ausmünzung an eine Vereinsregierung ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

2. Die vertragenden Staaten werden die Einrichtung treffen, daß in ihren Münzstätten die Prüfung des Feingehaltes der zur Vermünzung gelan-

genden Schmelzmassen mittelst Tiegel- oder Schöpfproben wenigstens durch zwei einander controllirende Beamte, somit von jedem Beamten selbstständig unter eigener Verantwortung vorgenommen werde, und daß nicht nur die neugeprägten Münzen vor ihrer Verausgabung einer genauen Gehalts- und Gewichtsprüfung an einer Anzahl einzelner Stücke unterworfen, sondern zur Feststellung des Durchschnittsgehaltes aller ausgemünzten Stücke auch die sämmtlichen, als fehlerhaft ausgeschiedenen weißen Platten und geprägten Stücke (Cessalien, Fehlplatten) nach den Münzsorten gesammelt, von Zeit zu Zeit eingeschmolzen und mittelst Schöpf- oder Tiegelproben von zwei Beamten auf ihren Feingehalt untersucht werden.

3. Die vertragenden Staaten werden anordnen, daß über alle zum Zwecke der Ausmünzungen so wie zur Feststellung des Durchschnittsgehaltes der ausgemünzten Stücke vorgenommenen Gehaltsprüfungen von den betreffenden Beamten und unter deren Verantwortlichkeit fortlaufende Register oder Journale geführt werden; auch werden die vertragenden Staaten einander die Einsicht dieser Register oder Journale gestatten, so wie überhaupt in Betreff der Einrichtungen und des Betriebes ihrer Münzstätten auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen.

Alle hier angeführten Bestimmungen haben den Zweck, die möglichste Genauigkeit im Gewichte der Münzen herzustellen. Es wird namentlich der wichtige Grundsatz aufgestellt, daß die Ausprägungen jeder Art für unmittelbare Rechnung der Staatscasse zu bewirken sind, daher die Münzprägung nicht als Geschäft betrieben werden darf, aus welchem ein unmittelbarer Gewinn gezogen werden soll; in England war dieser Grundsatz bereits früher in Anwendung und man gab dort den Münzen einen so großen Metallwerth, als sie selbst im Verkehre galten, während anderwärts die Münzen oft noch geringer ausgeprägt wurden, als nöthig war, um die Kosten der Prägung zu decken, so daß mancher Staat auf diesem Wege einen namhaften directen Gewinn erzielte; diesen Gewinn, den sogenannten **Prägeschatz**, bezog er von allen Münzprägungen, indem er die Münzen im Verhältnisse zu den bestehenden Gold- und Silberpreisen sowohl dem Gewichte wie dem Feingehalte nach noch geringer ausprägte, als zur Deckung der Prägungskosten nothwendig war; daraus ergab sich der Uebelstand, daß derlei geringhaltige Münzen im Auslande nicht angenommen wurden und die Verlockung zur Nachprägung um so

größer war, je mehr der Metallwerth hinter dem Curswerth der Münze zurückblieb. Diesen Uebelständen wird nun durch obige Bestimmungen abgeholfen und es ist in Folge dessen auch nicht gestattet, die Ausmünzuug an Privatpersonen oder Körperschaften zu übertragen, welche dieselbe natürlich nur um des Gewinnes willen übernehmen würden.

Eine weitere wichtige Bestimmung ist die Abschaffung des sogenannten Remediums. Da nämlich die Mischung der edlen Metalle mit den unedlen Zusätzen nur sehr schwierig mit vollkommener Gleichmäßigkeit bewerkstelligt werden kann, und daher das richtige Verhältniß bei der Ausmünzung auch ohne böse Absicht leicht verletzt wird, so brauchte der Münzmeister in den meisten Staaten bisher nicht dafür einzustehen, daß alle Münzen ganz genau das vorgeschriebene Gewicht (Rauhgewicht oder Schrot) und den vorgeschriebenen Gehalt an edlem Metall (Feingehalt oder Korn) enthalten müssen, sondern es wurden ihm gewisse Grenzen bestimmt, innerhalb welcher die Münzen leichter oder schwerer, feiner oder geringer sein durften. Diese Abweichung von dem ganz genauen Gewichte nennt man Remedium oder Toleranz; und zwar die Abweichung bezüglich des Gewichtes Remedium für das Schrot und die Abweichung bezüglich des Feingehaltes Remedium für das Korn. Dieses letztere Remedium beträgt z. B.:

	bei Goldmünzen	bei Silbermünzen
in England . . .	$^1/_2$ Gran auf das Troy-Pfundgewicht	$1\,^1/_5$ Gran
» Frankreich . .	$^2/_{1000}$ » » »	» $^2/_{1000}$ »
in d. Ver. Staaten	$^2/_{1000}$ » » »	» $^3/_{1000}$ »
» Rußland	keines für den Gehalt, nur für das Gewicht	
» Preußen . . .	nichts	$^3/_{1000}$ »
» Oesterreich .	»	nichts

Wie für den Gehalt, besteht auch für das Gewicht ein Remedium ähnlicher Größe, z. B. in Frankreich $^2/_{1000}$ für 5 Francsstücke; in England 12 Gräns auf das Pfund Troy-Gewicht; in den vereinigten Staaten $^1/_4$ Gran für den ganzen Goldadler,

$1^1/_2$ Grän für den ganzen Dollar; in Rußland für Goldstücke 1 Dolä, auf den ganzen Silberrubel 4 Doli; in Preußen bei Goldmünzen $^1/_4$ ‰, bei Thalern $^1/_2$ ‰.

Nachdem auch mit diesem Remedium, welches in Oesterreich selbst bisher nicht gestattet war, mehrfacher Mißbrauch getrieben wurde, so ist dasselbe durch den neuen Münzvertrag gänzlich abgeschafft und den Münzämtern zur Pflicht gemacht worden, die Münzen so vollwichtig und vollhältig zu liefern, als dies überhaupt im Bereiche der Möglichkeit liegt.

7. Bestimmung des Feingehaltes.

Art. 7. Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewandt werden.

Bei der Bestimmung des Feingehaltes wird daher anzugeben sein, wie viel Tausendsteltheile des gemischten Metalles reines Silber sind und wie viele auf den Zusatz kommen. Die Prüfung des legirten Silbers auf seinen Feingehalt geschah früher meistens durch die Strichprobe, indem man 16 Probirnadeln hatte, von denen die erste aus reinem sechzehnlöthigen Silber bestand und jede der übrigen um ein Loth mehr Kupferzusatz hatte; mit diesen Nadeln strich man den Probirstein an und untersuchte dann, welcher dieser Striche mit jenem, den das zu prüfende Metall auf dem Probirsteine gab, die nächste Aehnlichkeit hatte. In neuerer Zeit ist jedoch namentlich auf Anrathen des berühmten Physikers Gay-Lussac meistens die sogenannte nasse Probe in Anwendung, wobei der Feingehalt des legirten Metalles durch Auflösung geprüft wird; diese Probe ist nun auch bei Bestimmung des Feingehaltes der Silbermünzen als die allein giltige vorgeschrieben.

8. Ein- und Zwei-Vereinsthalerstücke.

Art. 8. Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei, den im Art. 2 gedachten

Münzfüßen entsprechende Haupt-Silbermünzen unter der Benennung »Vereinsthaler« ausgeprägt werden, nämlich:

1. das Ein-Vereinsthaler-Stück zu $^1/_{30}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 1 Thlr. in Thaler-Währung, $1^1/_2$ fl. österreichischer Währung und $1^3/_4$ fl. süddeutscher Währung;

2. das Zwei-Vereinsthaler-Stück zu $^1/_{15}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 2 Thlr. in Thaler-Währung, 3 fl. österreichischer Währung und $3^1/_2$ fl. süddeutscher Währung. Diesen Vereinsmünzen wird, zu dem angegebenen Werthe, im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Cassen, so wie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Giltigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Dieser Punct ist einer der wichtigsten im ganzen Münzvertrage; er bestimmt die eigentlichen Vereinsmünzen, das heißt diejenigen Münzen, welche nicht blos in einem oder dem andern contrahirenden Staate unbedingte Giltigkeit haben, wie dies bei den verschiedenen Landesmünzen der Fall ist, sondern deren unbeschränkte Giltigkeit sich auf alle Staaten, welche diesem Münzvertrage beigetreten sind, erstreckt. Diese Münzen, welche im Gegensatze zu den Landesmünzen Vereinsmünzen heißen, sind entweder Ein-Vereinsthalerstücke oder Zwei-Vereinsthalerstücke. Die Ein-Vereinsthalerstücke werden einen und einen halben Gulden, die Zwei-Vereinsthalerstücke drei Gulden werth sein, jedoch nicht nach dem alten 20-fl.-, sondern nach dem neuen 45-fl.-Fuße. Diese Vereinsmünzen werden nicht nur bei allen öffentlichen Cassen der contrahirenden Staaten, sondern auch im Privatverkehr zu ihrem vollen Werthe angenommen werden müssen.

Wenn daher Jemand sich ausbedungen hat, daß eine gewisse Zahlung in Vereinsmünzen, das heißt in Ein- oder Zwei-Vereinsthalerstücken geleistet werden soll, so kann Niemand ihn zwingen, die Zahlung auch in der Landesmünze, z. B. in neuen österreichischen Zweigulden-, Eingulden- oder Viertelguldenstücken anzunehmen. Wäre aber bedungen worden, daß die Zahlung in der Landesmünze, das heißt in Zweigulden-, Eingulden- oder Viertelguldenstücken zu leisten sei, und der Schuldner wollte diese in Ein- oder Zwei-Vereinsthalerstücken leisten, so muß sich der Gläubiger dies gefallen lassen, und darf die Annahme der Zahlung in Vereinsmünze nicht verweigern. Es ist damit der Verkehr zwischen den einzelnen Staaten, welche diesen Münzvertrag abgeschlossen haben, wesentlich erleichtert und vereinfacht und eine Münze geschaffen, welche überall in ganz Deutschland zu demselben vollen Werthe angenommen werden muß.

9. Die alten Zwei-Thalerstücke.

Art. 9. Die von den durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereins-Münze ausgeprägten Zweithaler- (bez. 3½-fl.-) Stücke werden den Vereinsmünzstücken (Art. 8) in jeder Beziehung gleichgestellt. Den der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 gemäß, so wie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen 14-Thlr.-Fuße ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Giltigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

Nach Art. 7 der Münzconvention vom 30. Juli 1838 wurde für die Staaten, welche jener Münzconvention beitraten, schon damals eine gemeinschaftliche Hauptsilbermünze, Vereinsmünze, zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt, welche sonach den Werth von zwei Thalern oder (nach dem 24½-fl.-Fuße) 3½ fl. erhielt und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Cassen, so wie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen unbeschränkte Gil-

tigkeit hatte. Diese Zweithalerstücke werden nun in jeder Beziehung den neuen Vereinsmünzstücken gleichgestellt, während die nach dem bisherigen 14-Thlr.-Fuße geprägten Thalerstücke den Landesmünzen gleichzuhalten sind.

10. Mischungsverhältniß und Gestalt der neuen Vereinsmünzen.

Art. 10. Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $13^1/_2$ doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung in Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 3 Tausendtheile, im Gewicht aber bei dem einzelnen Ein-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Zwei-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Der Durchmesser wird für das Ein-Vereinsthaler-Stück auf 33 Millimeter, für das Zwei-Vereinsthaler-Stück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden. In dem Avers derselben ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen. Der Revers muß in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Ein-Vereinsthaler, bez. als Zwei-Vereinsthaler, ingleichen die Jahreszahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Durch diesen Artikel wird bezüglich des Mischungsverhältnisses der Vereinsmünzen dasselbe festgestellt, was bereits früher durch die Münzconvention vom Jahre 1838, in Oesterreich aber durch den Erlaß des Finanzministeriums vom 31. Juli 1852 angeordnet worden war, nämlich daß bei der Legierung stets 10 % Kupfer und 90% Silber anzuwenden seien. Vor dem Jahre 1852 enthielten unsere Zwei- und Einguldenstücke $^5/_6$ Silber und $^1/_6$ Kupfer; die Zwanziger $^7/_{12}$ Silber und $^5/_{12}$ Kupfer; seit dem Jahre 1852 aber enthielten alle unsere Silbermünzen $^9/_{10}$ Silber

und $^{1}/_{10}$ Kupfer. Dasselbe Mischungsverhältniß, welches übrigens auch in der Schweiz, Sardinien, Parma, Modena und dem Kirchenstaate gebräuchlich ist, wurde auch für die neuen Vereinsmünzen festgestellt. Es werden also nicht 30 Vereinsthaler, sondern schon 27 ein Pfund wiegen, weil die Kupferbeimischung immer den neunten Theil des Silbergehaltes, daher bei 27 Thlrn. 3 Thlr. beträgt. Ebenso werden auch nicht 15 Zwei-Vereinsthaler, sondern schon $13^{1}/_{2}$ solche Doppelthaler ein Pfund wiegen.

Bezüglich des Feingehaltes ist, wie schon im Art. 6 festgestellt wurde, eben so wenig wie bezüglich des Gewichtes ein sogenanntes Remedium (siehe die Erläuterung zum Art. 6) gestattet. Da jedoch in eben diesem Artikel eine Abweichung am Gehalte oder am Gewichte insoweit erlaubt wurde, als eine absolute Genauigkeit schlechterdings nicht eingehalten werden kann, so mußten wenigstens die Grenzen dieser Abweichung bestimmt werden. Es darf demnach, bezüglich des Feingehaltes, die Kupferbeimischung nur zwischen $^{97}/_{1000}$ und $^{103}/_{1000}$, das Gewicht aber bei dem Ein-Vereinsthalerstücke zwischen $^{996}/_{1000}$ und $^{1004}/_{1000}$, ferner bei dem Zwei-Vereinsthalerstücke zwischen $^{997}/_{1000}$ und $^{1003}/_{1000}$ variiren.

Der Art. 10 enthält ferner eine genaue Beschreibung der Ein- und Zwei-Vereinsthalerstücke, welcher keiner weiteren Erläuterung bedarf.

Uebrigens sind in dem Schlußprotokolle zum Münzvertrage bezüglich der äußeren Gestalt der Münzen noch folgende Bestimmungen enthalten:

1. Für das Gepräge des Reverses bei den Ein- und Zweivereinsthalerstücken, ingleichen bei den Kronen und halben Kronen (s. unten Art. 18) sind in Betreff der Anordnung und der Größenverhältnisse der Aufschriften, des Flächenrandes und bezüglich des Kranzes von Eichenlaub durchgehends die auf der vorgelegten Tafel befindlichen Zeichnungen zum Anhalt zu nehmen mit der Maßgabe, daß

a. auf den Ein- und Zwei-Vereinsthalerstücken, in sofern die gewählte Form und Stellung des Landeswappens es erheischen, die Jahrzahl in zwei Hälften getrennt werden darf;

b. die Umschrift auf dem Reverse aller Vereinsmünzen in Silber wie in Gold wohl in kleineren, nicht aber in größeren Buchstaben, als die Zeichnungen andeuten, dargestellt werden darf, auf dem Reverse der Goldmünzen aber die Schrift »50 ein Pfund fein« oder »100 ein Pfund fein« jedenfalls kleiner gehalten werden muß, als die Schrift des Wortes »Vereinsmünze«.

c. die Bezeichnung »Vereinsthaler« sowohl wie »Vereinsmünze« aus einem Worte;

d. der erhabene Rand der Vereinssilbermünzen sowohl wie der Vereinsgoldmünzen aus einem flachen Stäbchen, dessen innerer Umfang ein Perlenkreis (Perle an Perle anliegend) berührt, bestehen muß;

e. der Raum zwischen den oberen Enden des Eichenkranzes auf der Krone und halben Krone einen Millimeter nicht übersteigen darf;

f. das Wort »Krone« und die außerhalb des Kranzes befindlichen Rosetten so gestellt werden, daß eine durch die Mitte jedes der fünf Buchstaben und der beiden Rosetten gelegte gerade Linie mit dem Durchmesser des Goldstückes zusammenhält.

2. Es bleibt anheimgestellt, das Münz- und Münzmeisterzeichen auf dem Averse unmittelbar unter dem Brustbilde oder dem Symbol im Umkreise der Umschrift, den Namen des Stämpelschneiders aber nur mit vertiefter Schrift unten in der Abschrägung des Bildnisses anbringen zu lassen.

3. Um in dem Durchmesser der Vereinsmünzen aller vertragenden Staaten eine größere Uebereinstimmung zu erhalten, wird die Münzstätte zu Berlin einen mit Nonius versehenen Millimetermaßstab für jede Vereinsmünzstätte gegen Erstattung der Kosten anfertigen und derselben nebst Attest der Uebereinstimmung mit ihrem Normalmaß zugehen lassen.

Was endlich die Größe der neuen Münzen betrifft, so wird das Ein-Vereinsthalerstück etwas größer als unsere bisherigen Guldenstücke, jedoch kleiner als die jetzigen Thalerstücke sein; das Zwei-Vereinsthalerstück jedoch größer als unsere Thalerstücke nach dem Zwanzigguldenfuß; es beträgt nämlich der Durchmesser

eines jetzigen Thalerstückes 38 Millimeter,
eines Guldenstückes 30 Millimeter,
eines Zwanzigers 22 Millimeter;
eines Zehners 18 Millimeter; dagegen
eines Ein-Vereinsthalerstückes 33 Millimeter
eines Zwei-Vereinsthalerstückes 41 Millimeter

II. Zahl der auszumünzenden Stücke.

Art. 11. Die Höhe der in Zwei-Vereinsthaler-Stücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen. Dagegen sollen an Ein-Vereinsthaler-Stücken

1. in der Zeit von 1857 bis zum 31. December 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens 24 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung;

2. in den folgenden Jahren vom 1. Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung ausgeprägt werden.

Separat-Art. V. 1. Für die durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten entfällt mit der Uebernahme der in Art. 11 d. o. V. gedachten Prägungsverbindlichkeit die Verpflichtung zur Ausprägung der auf die Quote der instehenden Münzperiode 1855—1858 rückständigen Beträge an Doppelthalern.

2. In Beziehung auf die Verbindlichkeit zur Ausprägung einfacher Vereinsthalerstücke sind für die erste Münzperiode 1857—62 sowohl die nach dem Stande des Jahres 1852 als zeitweilige Bevölkerung jedes vertragenden Staates anzusehenden Seelenzahlen, wobei jedoch für die freie Stadt Frankfurt anstatt der wirklichen Bevölkerung die bei Vertheilung der Zolleinkünfte zum Grunde liegende Zahl zum Anhalt genommen ist, als auch die darnach sich ergebenden Mindestbeträge der vertragsmäßigen Ausmünzung in nachbemerkter Weise festzustellen gewesen, als:

Seelenzahl		Betrag in Einthalerstücken auf 1 Jahr	Betrag in Einthalerstücken für die erste Münzperiode
36,879,600	Kaiserthum Oesterreich	1,475,184	8,851,104
16,935,400	Königreich Preußen (mit Einschluß der Hohenzollernschen Lande)	677,416	4,064,496
4,559,400	Königreich Baiern	182,376	1,094,256
1,987,600	" Sachsen	79,504	477,024
1,819,200	" Hannover	72,768	436,608
1,732,900	" Würtemberg	69,316	415,896
1,350,100	Großherzogthum Baden	54,004	324,024
755,300	Kurfürstenthum Hessen	30,212	181,272
854,300	Großherzogthum Hessen	34,172	205,032
262,500	" Sachsen	10,500	63,000
166,100	Herzogthum Sachsen-Meiningen	6,644	39,864
132,800	" Sachsen-Altenburg	5,312	31,872
150,400	" Sachsen-Coburg-Gotha	6,016	36,096
271,200	" Braunschweig	10,848	65,088
429,000	" Nassau	17,160	102,960
263,000	" Oldenburg und Birkenfeld	10,520	63,120
111,700	" Anhalt-Dessau-Göthen	4,468	68,808
52,600	" Anhalt-Bernburg	2,104	12,624
60,800	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	2,432	14,592
69,000	" Schwarzburg-Rudolstadt	2,760	16,560
7,700	" Liechtenstein	308	1,848
59,600	" Waldeck mit Pyrmont	2,384	14,304
37,800	" Reuß, ältere Linie	1,512	9,072
79,800	" Reuß, jüngere Linie	3,192	19,152
30,200	" Schaumburg-Lippe	1,208	7,248
106,600	" Lippe	4,264	25,584
24,900	Landgrafschaft Hessen-Homburg	996	5,976
285,600	Freie Stadt Frankfurt	11,424	68,544
	Zusammen	2,779,004	16,674,024

Von und mit dem Jahre 1863 soll auf die Dauer des Vertrages für die Mindestbeträge der vertragsmäßigen Ausmünzungen und bezüglich für den diesfälligen höheren Ansatz bei der freien Stadt Frankfurt die Seelenzahl maßgebend sein, welche alsdann in jedem der Staaten bei der nächst vorhergegangenen amtlichen Aufnahme der Bevölkerung sich ergeben hat; die Regie-

rungen werden über das Ergebniß dieser Volkszählung seiner Zeit sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

3. Eine Uebertragung der gegen die vertragsmäßige Stückzahl mehr ausgeprägten Beträge aus einer Münzperiode in die andere findet nicht statt.

4. Denjenigen Regierungen, welche das Ausprägen der Vereinsmünzen nicht auf eigenen Münzstätten vornehmen wollen, bleibt vorbehalten, die von ihnen auszubringenden Beträge auf den Münzstätten anderer, an dem gegenwärtigen Münzvertrage theilnehmenden Staaten, und zwar entweder unter eigenem Gepräge oder auch unter dem Münzstämpel der die Ausprägung übernehmenden Regierung nach Vereinbarung ausmünzen zu lassen.

Bezüglich der Zwei-Vereinsthalerstücke wird sonach den contrahirenden Staaten keine bestimmte Anzahl von Stücken vorgeschrieben, welche sie prägen lassen müßten; anders verhält es sich jedoch mit den Ein-Vereinsthalerstücken. Es wurde in dieser Beziehung die Uebereinkunft getroffen, daß je vier Jahre eine Münzperiode bilden; nur die erste Münzperiode umfaßt ausnahmsweise die Zeit von 1857 bis 31. December 1862, mithin beinahe sechs Jahre; deshalb müssen auch in dieser ersten Münzperiode für je hundert Seelen der Bevölkerung mindestens vierundzwanzig Ein-Vereinsthalerstücke, in jeder folgenden (vierjährigen) Münzperiode aber auf je hundert Seelen mindestens sechzehn Ein-Vereinsthalerstücke geprägt werden, wonach also durchschnittlich für jedes Jahr auf hundert Seelen der Bevölkerung mindestens vier Ein-Vereinsthalerstücke kommen. Die Bevölkerungszahl wird nach der jeder Münzperiode vorangehenden letzten Zählung festgestellt, nur für die erste Münzperiode von 1857 bis 1862 wird der Bevölkerungsstand von 1852 als Basis angenommen. Da nun, wie bereits erwähnt, auf hundert Seelen der Bevölkerung jährlich mindestens vier Ein-Vereinsthalerstücke zu prägen sind, und Oesterreich 1852 eine Bevölkerung von 36,879,600 Seelen zählte, so würden bei uns für jedes der Jahre 1857, 1858, 1859, 1860, 1861 und 1862: $\left(\frac{36879600 \times 4}{100}\right)$ = 1,475,184 und in allen sechs Jahren zusammengenommen 8,851,104 Ein-Vereinsthalerstücke ausgeprägt werden müssen. Es steht natürlich jeder Regierung frei, in den einzelnen Münzperioden auch mehr als dieses Minimum an Ein-Vereinsthaler-

stücken prägen zu lassen, aber der etwaige Ueberschuß darf nicht in die nächste Münzperiode übertragen und dann um so viel weniger geprägt werden, als früher mehr geprägt wurde, sondern es ist in jeder künftigen Münzperiode das Minimum von sechzehn Ein-Vereinsthalerstücken auf je hundert Seelen der Bevölkerung einzuhalten.

12. Fehlerhafte Münzen.

Art. 12. Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der anderen der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Separat-Art. VI. 1. Der Fall, daß die Ausmünzung einer Regierung als fehlerhaft gilt und die sämmtlichen von ihr geprägten Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die Ausmünzung angehört, wieder eingezogen werden müssen, soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn sich ergibt, daß unter 50 neuen Vereinsmünzstücken desselben Jahres, wie sie von der Münzstätte ausgegeben worden, in Ansehung des Feingehaltes oder des Gewichtes, mindestens der fünfte Theil hinter den in Art. 10 d. o. V. für die Abweichung im Weniger nachgelassenen Grenzen zurücksteht.

2. Es bleibt einer jeden der vertragenden Regierungen überlassen, behufs der vorzunehmenden Prüfung sich eine zureichende Zahl neuer Stücke (Punct 1) von den Vereinsmünzen der übrigen Regierungen im geeigneten Wege zu verschaffen. Wenn daran in dem eben gedachten Maße (Punct 1) eine Abweichung im Feingehalte oder im Gewichte wahrgenommen wird, so ist an diejenige Regierung, aus deren Münzstätte die fehlerhaften Münzen hervorgegangen sind, unter Mittheilung einer genauen Beschreibung des bei der Prüfung angewendeten Verfahrens das Ersuchen zu richten, der wegen Wiedereinziehung der fehlerhaften Ausmünzung übernommenen Verbindlichkeit Genüge zu leisten; gleichzeitig ist auch den übrigen mitvertragenden Regierungen davon Nachricht zu geben.

3. Sofern demnächst nicht etwa eine gegenseitige Verständigung stattfindet, hat diejenige Regierung, deren Ausmünzung als fehlerhaft bezeichnet worden ist, zwei von den mitvertragenden Regierungen, welche arbeitende Münzstätten haben, behufs der schiedsrichterlichen Entscheidung in Vorschlag zu bringen, und es steht sodann derjenigen Regierung, welche die Ausmünzung als fehlerhaft bezeichnet hat, die Auswahl unter denselben zu. Die erwählte schiedsrichterliche Regierung hat hierauf der obengedachten Bestimmung (Punct 1) gemäß eine nochmalige Prüfung der fraglichen Ausmünzung zu veranstalten, und nach dem Ergebnisse dieser Prüfung Entscheidung zu treffen. Bei dieser Entscheidung, von welcher die schiedsrichterliche Regierung sämmtlichen mitvertragenden Regierungen Mittheilung machen wird, hat es sein Bewenden. Die Kosten sind von derjenigen Regierung zu tragen, gegen deren Angaben der schiedsrichterliche Spruch ausfällt.

4. Die Wiedereinziehung der fehlerhaften Ausmünzung kann der dazu verbundenen Regierung nur in dem Maße angesonnen werden, daß die dem fraglichen Jahrgange angehörigen Stücke, soweit solche in ihren Cassen noch vorhanden sind oder bei denselben eingehen, zurückbehalten, sowie daß dergleichen Stücke auf Verlangen der mitvertragenden Regierungen gegen cursfähige Vereinsmünze eingewechselt, in allen diesen Fällen aber eingeschmolzen werden müssen. Eine öffentliche Bekanntmachung in Betreff der fehlerhaft befundenen Ausmünzung soll nicht stattfinden.

5. Wenn von einer Regierung die Ausmünzung von Vereinsmünzen für Rechnung einer andern Regierung übernommen worden ist, so ist die erstgedachte Regierung für die beim Feingehalte oder Gewichte sich etwa ergebenden Mängel ausschließlich verantwortlich.

Im Art. 10 ist genau festgesetzt worden, wie viel im schlimmsten Falle am Feingehalte oder am Gewichte einer Münze fehlen dürfe. Stellte sich nun heraus, daß unter 50 neuen Vereinsmünzstücken, welche von irgend einer Regierung im nämlichen Prägungsjahre ausgegeben werden, 10 oder noch mehr Stücke schlechter sind, als sie nach dem obigen Art. 10 sein dürfen, so ist diejenige Regierung, aus deren Münzstätten jene fehlerhaften Münzen hervorgegangen sind, verpflichtet, alle jene Vereinsmünzen, welche sie in dem bezeichneten Jahre prägen ließ, wieder einzuziehen, das heißt, die in ihren Cassen vorhandenen oder eingehenden Stücke nicht wieder in Curs zu setzen, die ihr von andern mitcontrahirenden Regierungen eingeschickten gegen andere, bessere auszuwechseln und sämmtliche auf den bezeichneten Wegen zurückgelangten Vereinsmünzstücke wieder einzuschmelzen.

Um jedoch keine Störungen im Geldverkehre hervorzubringen, wird keine öffentliche Bekanntmachung darüber erfolgen, daß die Vereinsmünzen eines bestimmten Jahrganges und einer bestimmten Regierung für fehlerhaft bezeichnet worden sind.

Sollte sich jedoch der Fall ereignen, daß irgend eine Regierung, z. B. jene von Baiern, die Vereinsmünzen einer andern Regierung, z. B. jener von Oesterreich, als fehlerhaft bezeichnet, und die letztgenannte Regierung (Oesterreich) dagegen eine Einwendung machen, so steht es Oesterreich zu, zwei Regierungen, z. B. jene von Hannover und Sachsen, als Schiedsrichter vorzuschlagen. Baiern wählt sodann eine dieser beiden Regierungen, z. B. jene von Hannover, und wenn diese letztere dann findet, daß unter 50 neuen österreichischen Vereinsmünzstücken eines und desselben Jahres, wie sie von der Münzstätte ausgegeben werden, mindestens 10 Stücke entweder an Feingehalt oder an Gewicht geringer sind, als dies im Art. 10 gestattet wurde, so müßte sich Oesterreich diesem Spruche unbedingt fügen und nicht nur die betreffenden Münzen in der angedeuteten Weise wieder einziehen, sondern auch die Kosten der neuerlichen Prüfung tragen. Fiele jedoch die Entscheidung zu Gunsten Oesterreichs aus, so müßten die Kosten der schiedsrichterlichen Prüfung von Baiern getragen werden.

13. Abnützung der Münzen.

Art. 13. Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenützte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm ge-

troffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Cassen anzunehmen.

Separat-Art. VII. Die Verbindlichkeit zur Wiedereinziehung der Vereinsmünzstücke wegen Verminderung ihres Metallwerthes in Folge der Circulation und Abnutzung hat dann einzutreten, wenn das hierdurch entstandene Mindergewicht bei den Ein-Vereinsthalerstücken mehr als 2 Prozent, bei den Zwei-Vereinsthalerstücken mehr als $1^1/_2$ Prozent des Normalgewichtes beträgt. Die nämliche Einziehungsverbindlichkeit bei Ueberschreitung einer Abnutzungsgrenze von 2 Prozent des Normalgewichtes wird zugleich auf die Einthalerstücke des bisherigen 14-Thaler-Fußes hiermit ausgedehnt. Jede Regierung wird demgemäß die bei ihren Cassen eingehenden Vereinsmünzen ihres Gepräges, und beziehungsweise dergleichen Einthalerstücke des bisherigen 14-Thaler-Fußes überwachen und solche, sobald das eben bestimmte Mindergewicht vorhanden ist, zum Einschmelzen an die Münzstätte abliefern lassen; auch verpflichten sich die vertragenden Staaten, solche Vereinsmünzstücke und beziehungsweise Einthalerstücke ihres Gepräges, welche die Abnützungsgrenze überschritten haben, auf Antrag eines der mitvertragenden Staaten, in Summen von nicht unter 1000 Thalern gegen vollhaltige auszutauschen.

Auch dieser Artikel ist der Münzconvention vom Jahre 1838 nachgebildet; es werden nämlich durch die längere Circulation die Münzen mehr oder minder abgenützt und daher ihr Werth allmälig verringert; in solchen Fällen wird dann die Münze namentlich im Auslande blos als Waare betrachtet und nicht mehr ihrem vollen Werthe nach angenommen. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, verpflichten sich die contrahirenden Regierungen, diese in ihrem Werthe geschmälerten Münzen allmälig einzuziehen und einzuschmelzen. Bezüglich der Landesmünzen ist für diese Werthverringerung durch Abnützung keine Grenze festgesetzt, da die Verpflichtung zur Annahme dieser Landesmünze sich nicht auf alle contrahirenden Staaten erstreckt, sondern nur auf denjenigen, von welchem sie ausgegeben wurden; würde dieser die Verschlechterung des Geldes derart überhand nehmen lassen, daß der Abgang bereits erheblich würde, so hätte nur er allein den Schaden davon, da dann seine Landesmünzen auswärts nicht mehr in vollem Werthe angenommen würden. Es liegt daher auch ohne alle Nöthigung im Interesse der einzelnen Staaten, ihre Landesmünzen einzuziehen und gegen neue umzutauschen, so-

bald sich ihr Werth durch die Abnützung beträchtlich verringert hat. Anders verhält es sich mit den Vereinsmünzen, welche in allen contrahirenden Staaten im vollen Werthe angenommen werden müssen. Für diese müßte allerdings eine Grenze festgestellt werden, über welche hinaus die Werthsverringerung durch Abnützung nicht überhand nehmen darf, und zwar wurde diese Grenze für Ein-Vereinsthalerstücke auf 2%, für Zwei-Vereinsthalerstücke auf 1½% ihres vorschriftsmäßigen Gewichtes festgestellt. Sobald sich daher der Werth dieser Vereinsmünzstücke durch Abnützung in dem eben erwähnten Maße verringert hat, ist die betreffende Regierung zur Einziehung und Einschmelzung der so verschlechterten Münze verpflichtet. Sind jedoch die Münzen nicht blos durch die Abnützung in Folge der Circulation, sondern auf was immer für eine Art, z. B. Durchlöcherung, Beschneidung u. s. w., in ihrem Werthe geschmälert worden, so ist die betreffende Regierung zur Annahme und Auswechslung derselben nicht verpflichtet. (S. unten Art. 17.)

Ebenso machen sich die contrahirenden Regierungen verbindlich, falls sie sich aus was immer für einem Grunde veranlaßt fänden, ihre eigenen Silbermünzen entweder auf einen geringeren Werth herab- oder aber gänzlich außer Curs zu setzen, dieses drei Monat früher öffentlich bekannt zu machen, für die Einlösung aber wenigstens einen vierwöchentlichen Termin zu gestatten.

14. Scheidemünzen.

Art. 14. Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichteren Münzfuße als dem Landesmünzfuße (Art. 2 und 3) in einem dem letzteren entsprechenden Nennwerth als Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen. Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze“ zu enthalten und darf sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courant-Theilstückes, beim Kupfer hingegen nicht über bez. 6 und 5 Pfenning- (Pfennig-), so wie über bez. 4 Hunderttheil- und 2 Kreuzerstücke erheben; es ist auch auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höheren Münzstufe, sondern nach der Ein- oder Mehr-

heit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrößen bestehenden Werthbenennungen, als Pfenninge (Pfennige), Kreuzer u. s. w. auszudrücken. Es darf die Silberscheidemünze künftig in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichteren Münzfuße als zu $34^1/_2$ Thlr. in Thaler-Währung, $51^3/_4$ fl. österreichischer Währung oder $60^3/_8$ fl. süddeutscher Währung geprägt werden. Bei Ausprägung der Kupfer-Scheidemünze ist das Nennwerthverhältniß von 112 Thlr. in Thaler-Währung, 168 fl. österreichischer Währung und 196 fl. süddeutscher Währung für 1 Zollcentner Kupfer niemals zu überschreiten. Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupfer-Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig in Umlauf befindliche Scheidemünze, soweit dieselbe dieses Bedürfniß etwa bereits übersteigt, auf jenes Maß zurückführen. Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Art. 5), in Scheidemünze anzunehmen.

Separat-Art. VIII. 1. Die Staaten der Thalerwährung und der österreichischen Währung (Art. 3 d. o. V.) sind übereingekommen, daß der gesammte Umlauf der Scheidemünze eines jeden dieser Staaten auf den Betrag von $^5/_6$ Thalern, beziehungsweise $1^1/_4$ Gulden pr. Kopf der Bevölkerung zu beschränken ist und diesen Betrag nicht überschreiten soll, so ferne nicht künftig ein anderes Maximum unter diesen Staaten vereinbart werden wird, was denselben vorbehalten bleibt.

Bei Berechnung des hiernach zuläßigen Maximums wird für jeden der betheiligten Staaten die Seelenzahl zu Grunde gelegt, welche bei der jedesmaligen letzten amtlichen Aufnahme der Bevölkerung sich ergeben hat; in der Zwischenzeit bis zu einer neuen Volkszählung kann der demgemäß bestimmte Betrag um ein Prozent dieses Betrages für jedes Kalenderjahr vermehrt werden.

2. Die Staaten der süddeutschen Währung (Art. 3 d. o. V.) behalten sich vor, wegen des zuläßigen Maximums des Umlaufes der Scheidemünze innerhalb ihres Gebietes gleichfalls eine allgemeine Bestimmung unter sich zu vereinbaren; auch werden dieselben in weiterer Ausführung des Art. 12 der Münzconvention vom Jahre 1845 alsbald eine Frist unter sich vereinbaren, innerhalb welcher die Einziehung der alten vor Auflösung des deutschen Reiches für die dermaligen Landestheile geprägten Scheidemünzen zu erfolgen hat.

Schon jetzt aber und bis sie eine andere Vereinbarung treffen werden, wollen die gedachten Staaten bei Bestimmung des Gesammtbetrages, auf welchen ihre Scheidemünzen allmälig zurückzuführen sind, die nach Punct 1 festgestellte Maximalgrenze ebenfalls zu Grunde legen.

3. Die vertragenden Regierungen werden die Cassen, bei welchen die Scheidemünzen jederzeit auf Verlangen gegen grobe cursfähige Münzen umgewechselt werden können, öffentlich bekannt machen, und über die deshalb getroffenen Anordnungen unter Angabe der Gesammtzahl der bestimmten Umwechslungscassen sich gegenseitige Mittheilung machen.

4. Es ist selbst verstanden, daß die Verpflichtung zur Umwechslung der Scheidemünzen gegen grobe Münze (Art. 15 unter C d. o. V.) zugleich eine gegenseitige ist, daß somit der Auswechslung durch das Verbot oder die Erschwerung des Wiedereinbringens der eigenen Scheidemünze eines Landes aus dem Gebiete der mitvertragenden Staaten kein Hinderniß irgend einer Art in den Weg gelegt werden darf.

Da nach dem Art. 5 dieser Münzconvention das kleinste Stück der groben oder Courant-Silbermünze in Oesterreich $^1/_4$ fl. beträgt, im täglichen Verkehre und zur Ausgleichung bei Zahlungen aber auch kleinere Beträge als $^1/_4$ fl. vorkommen, so müssen für dieselben Scheidemünzen in Verkehr gesetzt werden. Diese sind entweder aus Silber oder aus Kupfer und dürfen nach einem leichteren Münzfuße ausgeprägt werden als die groben oder Courant-Silbermünzen. Während nämlich bei den groben Silbermünzen aus einem Zollpfunde 45 fl. zu prägen sind, dürfen an Scheidemünze aus demselben Gewichte Silber $51^3/_4$ fl., ferner aus einem Zollcentner (etwas über 89 Wiener Pfund) Kupfer 168 fl. Kupferscheidemünze geprägt werden.

Außer dem Gewichte kommt aber auch noch die Menge der circulirenden Scheidemünzen in Betracht zu ziehen. Die Scheidemünze soll nämlich der Natur der Sache gemäß keine eigentliche Münze bilden, sondern lediglich zur Ausgleichung solcher Beträge dienen, welche noch geringer sind als die kleinste grobe Silbermünze; es ist daher in jedem Lande nur so viel Scheidemünze zu prägen, als das Bedürfniß des innern Verkehres unumgänglich erfordert. Da aber das Prägen der Scheidemünze ihres geringern Gehaltes wegen in der Regel einen erheblichen

Nutzen abwirft, so ist der eben erwähnte Grundsatz von manchen Regierungen aus Gewinnsucht außer Acht gelassen und mehr Scheidemünze geprägt worden, als streng genommen nothwendig war. Allein ein solches Verfahren zieht nicht unbedeutende Nachtheile nach sich; durch die Ueberschwemmung des Verkehres mit Scheidemünze wird ein Theil der gröberen Silbermünze entbehrlich und in den Cassen angehäuft, oder ins Ausland verschleppt, oder auch eingeschmolzen, jedenfalls aber dem Verkehr entzogen. Stellt sich dann ein größerer Bedarf an grober Silbermünze heraus, so kann dieselbe für Scheidemünze nur gegen Agio eingetauscht werden oder was dasselbe ist, die Scheidemünze sinkt im Werthe und da sie bald das einzige Tauschmittel für den inneren Verkehr bildet, so müssen alle Lebensbedürfnisse im Preise steigen.

Um allen diesen Uebelständen zu steuern, wird jeder der contrahirenden Staaten nur so viel Silber- und Kupferscheidemünze in Umlauf setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung erforderlich ist, falls aber gegenwärtig mehr Scheidemünze im Umlauf sein sollte, die Menge derselben bis auf das eben bezeichnete Maß verringern. Um auch hierin eine bestimmte Grenze festzusetzen, verpflichtet sich Oesterreich an Scheidemünze nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ fl. für jeden Kopf seiner Bevölkerung im Verkehre zu lassen, was nach der Zählung vom Jahre 1852 eine Summe von 46,099,500 ausmachen würde. Bei jeder nächsten Volkszählung ändert sich natürlich diese Summe und sollte mittlerweile das Bedürfniß dazu vorhanden sein, so kann dieses Maximum bis zur neuen Volkszählung jährlich um Ein $^0/_0$, das heißt für die erste Münzperiode z. B. jährlich um 460,995 fl. vermehrt werden. Die größte Silberscheidemünze darf in Oesterreich höchstens $\frac{1}{8}$ fl., die Kupferscheidemünze $\frac{4}{100}$ fl. betragen.

Die Scheidemünze ist natürlich nur eine Landesmünze und die Verpflichtung sie anzunehmen besteht nur in dem Lande, von welchem sie ausgegeben wurde; allein auch dort erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf solche Beträge, welche kleiner als

die kleinste grobe Silbermünze, mithin in Oesterreich kleiner als ¼ fl. sind. Sobald jedoch der Betrag diese Höhe erreicht, kann die Annahme der Scheidemünze verweigert und die Zahlung in curranter Silbermünze gefordert werden.

15. Einlösung im Werthe verringerter Münzen.

Art. 15. Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich:

a. seine eigene Silber- und Kupferscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b. dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen;

c. auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze umzuwechseln. Die zum Umtausche bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter bez. 20 Thlr. oder 40 fl., bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter bez. 5 Thlr. oder 10 fl. betragen.

Dieser Artikel enthält bezüglich der Scheidemünze dieselben Bestimmungen, welche im Art. 13 bezüglich der groben Silbermünzen enthalten sind, nämlich, daß eine Herabsetzung des Werthes niemals, eine Außercurssetzung aber nach drei Monate früher erfolgter Bekanntmachung erfolgen und die Einlösungsfrist sich mindestens auf 4 Wochen erstrecken werde; ferner daß die durch den Gebrauch abgenützten Scheidemünzen zum vollen Werthe behufs der Einschmelzung eingezogen werden; endlich, daß größere Beträge (in Oesterreich mindestens 40 fl. Silberscheidemünze und 10 fl. Kupferscheidemünze) bei bestimmten Cassen jederzeit gegen grobe Silbermünze umgewechselt werden können. Es versteht sich dabei von selbst, daß sich keiner der contrahirenden Staaten durch was immer für Mittel, z. B. weder durch eine Erschwerung

noch etwa gar durch ein Verbot der Wiedereinfuhr von einmal ausgeführter Scheidemünze, dieser Verpflichtung zur Umwechslung seiner Scheidemünze in grobe Silbermünze entziehen dürfe.

16. Verhältniß der alten zu den neuen Münzen im Gebiete des 45-Guldenfußes.

Art. 16. Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45-Gulden-Fußes zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Art. 19 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten.

Dieser Punct betrifft fast ausschließlich Oesterreich. Wir haben bereits früher gesagt, daß der nach dem 45=fl.-Fuß auszuprägende neue österreichische Gulden um ungefähr 5% leichter ist, als der bisherige Gulden, mithin ungefähr so schwer, als ob aus der kölnischen Mark statt 20 fl. 21 fl. geprägt würden, und 100 alte Gulden wären gleich etwa 105 neuen Gulden. Würde daher der Uebergang von dem bisherigen Conventionsfuße zu dem neuen 45-fl.-Fuße ohne irgend eine weitere Bestimmung ausgesprochen, so hieße das nicht nur das Werthsverhältniß aller österreichischen Münzen, sondern auch alle Schulddocumente, mithin auch jene des Staates, um 5% herabsetzen. Der Besitzer eines Coupons von 5 fl. hat das Recht 5 fl. nach dem alten Conventionsfuße anzusprechen; erhielte er statt dessen 5 fl. nach dem neuen Münzfuße, so würde er, da diese 5 neuen Gulden nur 4¾ alten Gulden gleich sind, offenbar ¼ fl. verlieren. Ebenso würde z. B. derjenige, welcher bisher einen Jahresgehalt von 1000 alten Gulden bezogen hat, falls er künftighin nur 1000 neue Gulden bezieht, jährlich 50 fl. verlieren. Um diesen Uebelständen vorzubeugen, hat sich die österreichische Regierung vorbehalten, das Werthverhältniß der alten zu den neuen Münzen durch eine besondere Verordnung zu regeln.

17. Durchlöcherte oder beschädigte Münzen.

Art. 17. Die in den Artikeln 13 und 15 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatscassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

18. Vereinsgoldmünzen.

Art. 18. Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereinshandelsmünzen in Gold unter der Benennung »Krone« und »halbe Krone« ausprägen lassen, und zwar

1. die Krone zu $^1/_{50}$ des Pfundes feinen Goldes;

2. die halbe Krone zu $^1/_{100}$ des Pfundes feinen Goldes. Andere Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behält sich Oesterreich vor, Ducaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszuprägen. Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt; es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

Separat-Art. IX. 1. In dem Falle, daß einer der vertragenden Staaten zur Erleichterung der Rechnung eine ideale Theilung der Krone einführen sollte, hat diese Theilung zunächst in zehn Theile unter der Benennung »Kronzehntel« stattzufinden. Auch darf diesen Theilen eine auf gangbare Werthbezeichnung vereinsländischer Silbermünzen hinweisende anderweitige Benennung nicht beigelegt werden. Die Art der weiteren Theilung des Kronzehntels bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

In denjenigen Staaten, in welchen die Rechnungsweise nach »Thaler Gold« gesetzlich besteht, werden die Regierungen das Verhältniß bestimmen, in welchem die Vereinsgoldmünzen zur Erfüllung der auf »Thaler Gold« lautenden Verpflichtungen verwendet werden können.

2. Es wird als selbstverstanden betrachtet, daß von den vertragenden Staaten überhaupt keiner Gattung gemünzten Goldes, des eigenen oder fremden Gepräges, die Eigenschaft eines die Landeswährung in Silber vertretenden gesetzlichen Zahlmittels beigelegt werden kann.

3. Die von den vertragenden Staaten seither geprägten, unter den Namen Ducaten, Pistolen, Friedrichsd'or u. s. w. dermalen im Umlaufe befindlichen vollwichtigen Goldmünzen können sowohl im gemeinen Verkehr als bei den Staatscassen auch fernerhin in allen denjenigen Fällen zugelassen werden, in welchen nach Gesetz oder Vertrag die Verpflichtung auf Gold lautet.

Die Regierungen verpflichten sich, diejenigen Goldmünzen älteren Gepräges, welche in Folge der vorstehenden Bestimmung ferner bei ihren Cassen eingehen und nicht mehr vollwichtig, bezüglich über das gesetzlich bestehende Passirgewicht hinaus am Gewichte verringert sind, nicht wieder auszugeben, und können zu diesem Behufe bei den Staatscassen einen dem Mindergewicht u. s. w. entsprechenden Werthabzug eintreten lassen.

4. Die Tarifirung fremder Goldmünzen, d. h. die Bestimmung des Werthes, über welchen hinaus dieselben im gemeinen Verkehr nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, kann nur in der Weise erfolgen, daß der wirklich in denselben enthaltene durchschnittliche Geldgehalt nach Abzug von wenigstens $1/2$ Prozent Münzkosten u. s. w. in Einheiten und Theilen der „Krone“, beziehungsweise in der Landeswährung nach dem Cassencurse der „Krone“, oder, wo ein solcher nicht besteht, gemäß den desfallsigen Vorschriften ausgedrückt wird.

Nebst den groben Silbermünzen, so wie den Silber- und Kupferscheidemünzen werden nach den Bestimmungen dieses Artikels auch Vereinshandelsmünzen in Gold geprägt werden; sie heißen Kronen und halbe Kronen; aus einem Zollpfund feinen Goldes würden also ohne Beimischung 50 Kronen oder 100 halbe Kronen geschlagen werden, und da das Zollpfund 500 Gr. hat, so würde jede ganze Krone 10, jede halbe Krone 5 Gr. wiegen. Da jedoch nach Art. 19 zu je neun Theilen feinen Goldes ein Theil Kupfer gemischt wird, so wird die ganze Krone $11^1/_9$ Gr. (10 Gr. Gold und $1^1/_9$ Gr. Kupfer), die halbe Krone aber $5^5/_9$ Gr. (5 Gr. Gold und $^5/_9$ Gr. Kupfer) wiegen, daher 45 Ganze oder 90 halbe Kronen ein Zollpfund. Die ganzen und halben Kronen werden künftighin die einzigen Goldmünzen bilden und nur ausnahmsweise in Oesterreich bis zum Jahre 1865 die Ducaten in bisheriger Weise ausgeprägt werden. Kommen die bisher im Umlauf gewesenen Goldmünzen an die Cassen des betreffenden Staates zurück und zeigt es sich, daß sie nicht mehr vollwichtig, sondern bereits über das gesetzliche Maß hinaus, d. i. um mehr als $2^1/_2$ Tausendstel ihres Gewichtes an ihrem Werthe

verringert sind, so werden sie nicht wieder ausgegeben und kann die Einlösung auch unter dem bestimmten Werthe stattfinden.

Zur Annahme dieser Goldmünzen an Zahlungsstatt kann jedoch Niemand verpflichtet werden; auch wird der Werth derselben nicht ein für allemal, sondern von sechs zu sechs Monaten bestimmt, wie dies im Art. 21 (s. unten) näher angegeben ist.

Wo jedoch durch ein Gesetz oder durch einen besondern Vertrag die Verpflichtung der Zahlung in Gold besteht, werden die bisher im Umlauf befindlichen Goldmünzen (Ducaten, Pistolen, Friedrichsdor u. s. w.), sobald sie nur vollwichtig sind, auch fernerhin angenommen werden.

Findet es eine Regierung für nothwendig, bezüglich fremder Goldmünzen den höchsten Betrag festzustellen, für welchen diese Münzen im Verkehre angenommen werden dürfen, so wird dieser höchste Werth der fremden Goldmünze entweder nach Kronen oder (wenn dabei Bruchtheile der Krone zu berechnen sind) nach halben Kronen, Zehntel-Kronen u. s. w. oder aber in Silbermünzen nach dem jeweiligen gesetzlich bestimmten Curse der Krone festgestellt.

19. Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünzen.

Art. 19. Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 halbe Kronen ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 2 Tausendtheile, im Gewicht bei dem einzelnen Stücke der Krone sowohl als auch der halben Krone nicht mehr als $2^1/_2$ Tausendtheil seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probierverfahren angewandt werden. Der Durchmesser der Vereinsgoldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden. In den Avers ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt ist das Wappen der Stadt aufzunehmen. Der Revers muß die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde fei-

nen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, so wie den Namen der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (corona) und die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen. Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von $^{1}/_{45}$, bez $^{1}/_{90}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von $2^{1}/_{2}$ Tausendtheile haben (Passirgewicht) und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Separat-Art. X. 1. Das nach Art. 6 rücksichtlich der Vereinssilbermünzen einzuschlagende Verfahren hat auch bei fehlerhafter Ausprägung der Vereinsgoldmünzen einzutreten.

2. Das vereinbarte Probirverfahren zur Bestimmung des Feingehaltes der Goldmünzen ist in der Beilage 1. (s. unten: Goldprobirverfahren) enthalten.

Für den Feingehalt der Vereinsgoldmünzen gilt demnach dasselbe Mischungsverhältniß wie für die Silbermünzen. Dieselben werden nämlich aus $^{9}/_{10}$ Gold und $^{1}/_{10}$ Kupfer bestehen; oder da die ganze Krone $11^{1}/_{9}$ Gr., die halbe $5^{5}/_{9}$ Gr. wiegt, so werden in jener 10 Gr. Gold und $1^{1}/_{9}$ Gr. Kupfer, in dieser 5 Gr. Gold und $^{5}/_{9}$ Gr. Kupfer enthalten sein. Diejenigen Vereinsgoldmünzen, welche nicht durchlöchert, beschnitten oder auf eine andere gewaltsame Weise beschädigt sind, und keinen größeren Gewichtsabgang als $2^{1}/_{2}$ Tausendstel ihres Gewichtes nachweisen lassen, sind als vollwichtig anzunehmen.

Bezüglich des Feingehaltes darf die Abweichung nicht mehr als $^{2}/_{1000}$ betragen; beträgt sie mehr, so ist die Münze fehlerhaft und damit ganz so zu verfahren, wie dieses im Art. 12 bezüglich der Silbermünzen festgestellt worden ist.

Zur Prüfung des Feingehaltes adoptiren sämmtliche contrahirende Staaten das nachfolgende

Goldprobir-Verfahren.

§. 1. (Probirgewicht.) Als Probirgewicht kommt fortan das Tausendtheil (= $^{1}/_{2}$ Gramm = 500 Milligrammen) in Anwendung, welche Einheit wiederum in 1000 Theile zerfällt. Der kleinste Gewichtstheil bei der Goldgehaltsbestim-

mung ist ein Tausendtheil dieser Probirgewichtseinheit. Die genaue Uebereinstimmung der Gewichtstheile unter sich und mit dem Ganzen ist Sorge des Probirers und öfter zu controlliren.

§. 2. Form des Probemetalls. (Probe.) Die Schöpfprobe bildet die Regel, da sie den Gehalt der ganzen Schmelzmasse am richtigsten angibt. Sie besteht entweder aus Granalien, im Wasser mit der Ruthe bereitet, oder aus einem kleinen Barren oder Zain, in einem kleinen Einguß gegossen. Jene haben den Vorzug, da bei einem kleinen Barren oder Zain viel leichter Veränderungen der Mischung durch die verschiedenen Krystallisationsverhältnisse der mit einander legirten Metalle zum Vorschein kommen. Aus den gut getrockneten Granalien werden die geeignetsten ausgewählt und auf dem rein gehaltenen Ambos, behufs des Einwägens, platt geschlagen. Wird die Gehaltsangabe von einem Goldbarren verlangt, der nicht geschmolzen werden kann, so sind die Aushiebe aus der obern und untern Fläche des Barrens (nicht von den Kanten oder Ecken) zu nehmen und für das Einwägen getrennt zu halten. Bei dem oben bezeichneten Probirgewicht ist in der Regel 1 Gramm Probemetall für eine Goldprobe mit vorzubehaltender Wiederholung ausreichend.

§. 3. Der ungefähre Gehalt des zu prüfenden Goldes muß wegen des Blei- und Silberzusatzes bekannt sein. Hat der Probirer davon Kenntniß so wird eine Vorprobe nöthig. Der Probirstein gibt selten den Gehalt nahe genug zu erkennen; man wägt daher $\frac{1}{2}$ Probiergewichtseinheit = $\frac{1}{4}$ Gramm oder 250 Milligrammen und treibt diese mit ausreichend erachtetem Blei in hoher Hitze ab. Aus dem Gewicht und der Farbe des erhaltenen Goldkorns beurtheilt man in den meisten Fällen annähernd genug (bis auf 50 Tausendtheile) den zu erwartenden Goldgehalt, um darnach das anzuwendende Treibblei und Beschickungssilber genügend bestimmen zu können. Soll der Silbergehalt im Golde auch angezeigt werden, so kann man denselben aus der Differenz zwischen dem doppelt zu rechnenden Gewicht dieses Korns und dem der später erhaltenen Goldröllchen entnehmen. Das Goldkorn selbst wird zurückgelegt und nicht zur Untersuchung auf den Goldgehalt (der zu arm ausfallen würde) verwendet; es sei denn, daß man es, um den Goldgehalt bis auf einige Tausendtheile für genaue Silberbeschickung kennen zu lernen, als Vorprobe carirte und als ein Röllchen in Salpetersäure einmal kochen wollte.

§. 4. Einwägen der Probe. Von jeder anzustellenden Goldprobe sind zweimal 250 Milligrammen, d. i. 500 Tausendtheile der Probirgewichtseinheit, einzuwägen, damit man für jede Probe zwei Goldröllchen erhält und in deren Uebereinstimmung beim Auswägen eine Gewähr gegen zufällige Unregelmäßigkeiten oder Verluste findet. Obgleich vorausgesetzt wird, daß die Goldprobirwagen bei der Belastung von einer Probirgewichtseinheit oder

500 Milligrammen auf jeder Schale wenigstens $^1/_4$ Tausendtheil sehr deutlich anzeigen, so ist doch das Umschalen der eingewogenen Portionen sehr anzurathen, da die Wagen, je empfindlicher sie sind, um so leichter durch Staub, Zugluft, ungleiche Erwärmung oder electrische und magnetische Einwirkungen einer Veränderung des Gleichgewichtes ausgesetzt bleiben. Hat man zwei Aushiebe aus einem Barren vor sich, so wägt man von jedem, dem obern wie dem untern Aushieb, 500 Tausendtheile ab, damit aus der Vergleichung beider Röllchen beim Auswägen die Gehaltsdifferenzen im Barren erkannt werden können. Die eingewogenen Probehälften werden in ein Tütchen von nicht zu starkem, auf dem Bleibade ruhig verbrennenden Papier geschüttet, und vorläufig lose eingewickelt. Will man bei mehreren anzustellenden Goldproben noch mehr Sicherheit in das Verfahren und das Resultat bringen, so behandelt man jede der zu einer Probe gehörenden beiden Gewichtshälften in verschiedenen Treiben und kocht sie in verschiedenen Kolben, woraus sie mit übereinstimmendem Gewichte hervorgehen müssen.

§. 5. Silberbeschickung. Zu den beiden eingewogenen Probirgewichtshälften des Goldes setzt man $2^1/_2$ Theile des zu erwartenden Goldgehaltes von dem durchaus goldfreien feinen Silber, welche man, ohne nachtheiligen Einfluß, eher etwas reichlich als knapp nehmen kann. Zur Erleichterung kann man folgende Tafel zur Hand legen.

Goldgehalt in Tausendtheilen	Silberbeschickung für 500 Tausendtheile der Probirgewichts-Einheit		Goldgehalt in Tausendtheilen	Silberbeschickung für 500 Tausendtheile der Probirgewichts-Einheit	
	$2^1/_2$ Theile Tausendthl.	3 Theile Tausendthl.		$2^1/_2$ Theile Tausendthl.	3 Theile Tausendthl.
1	1,25	1,5	60	75	90
2	2,50	3	70	87,50	105
3	3,75	4,5	80	100	120
4	5	6	90	112,50	135
5	6,25	7,5	100	125	150
6	7,50	9	200	250	300
7	8,75	10,5	300	375	450
8	10	12	400	500	600
9	11,25	13,5	500	625	750
10	12,50	15	600	750	900
20	25	30	700	875	1050
30	37,50	45	800	1000	1200
40	50	60	900	1125	1350
50	62,50	75	1000	1250	1500

Das hiernach ohne weitere Berechnung einzuprägende Silberquantum erleidet natürlich eine Modification, wenn das zu probirende Gold selbst Silber bei sich führt, welches dabei in Abzug zu bringen ist. Man öffnet vorsichtig das Papiertütchen, worin die eingewogene Portion Gold eingewickelt ist, und schüttet das Silber hinzu, worauf man das Tütchen wieder schließt. Dieses Verfahren ist demjenigen vorzuziehen, wo man Gold und Silber, jedes in ein besonderes Tütchen gewickelt, nach einander in das Bleibad der Capelle einträgt. Hat man häufig Gold von einem bestimmten Gehalt zu probiren, z. B. die Tigel- und Stockproben von Goldmünzen, so kann die Silberschickung, in Tütchen gewickelt, vorräthig gehalten und dann die Portion des Goldes dieser hinzugefügt werden, wodurch während der Arbeit an Zeit gewonnen wird.

§. 6. Bleischweren. Zum Abtreiben des Goldes bedarf man in der Regel doppelt so viel reines Blei als zum Abtreiben eines gleichhaltigen Silbers. Hiernach stellen sich die anzuwendenden Bleischweren also:

feines Gold	8	Schweren	$(^{4000}/_{1000})$
980 bis 920 Tausendtheil	12	„	$(^{6000}/_{1000})$
920 „ 875 „	16	„	$(^{8000}/_{1000})$
875 „ 750 „	20	„	$(^{10'000}/_{1000})$
750 „ 600 „	24	„	$(^{12'000}/_{1000})$
600 „ 350 „	28	„	$(^{14'000}/_{1000})$
350 „ 0 „	32	„	$(^{16'000}/_{1000})$

Diese sieben Bleigewichte am besten in Kugelform gegossen und vorräthig gehalten, sind genügend für die Praxis.

§. 7. Abtreiben. Das Blei wird zuerst in die Capelle gelegt, und die eingewickelte, mit Silber beschickte Probe in das Bleibad eingetragen, sobald dasselbe zu treiben angefangen hat. Nachdem das Werk wieder zum Treiben gebracht ist, zieht man die Capellen vor auf die Stelle, wo Silber abzublicken pflegt, und schiebt sie wieder hinten in die Muffel, wenn $^2/_3$ des Bleies abgetrieben ist, so daß der Blick vollständig erfolgt, dann aber, nach Beendigung des letzten Feinbrennens, das Korn auch gleich erstarrt. Mit dem Herausnehmen der Capellen muß man noch langsamer zu Werke gehen, als beim Silber, denn wenn auch das sogenannte Spritzen seltener bei Goldproben vorkommt, so ist für die Dehnbarkeit des Korns eine zu schnelle Abkühlung oft von nachtheiligen Folgen.

§. 8. Laminiren oder Strecken. Die mittelst einer einwendig glatten Drahtzange aus der Capelle gehobenen Körner werden von dem etwa anhaftenden Herd durch leises Zusammendrücken und Bürsten gereinigt. Das gleichmäßige Andrücken des Randes ist überhaupt zu empfehlen, damit die Plättchen nach dem Schlagen oder Strecken nicht zackig werden. Man glüht die gereinigten Körner, ehe man sie mit dem sauber gehaltenen Laminirhammer auf reinem Amboß platt schlägt, glüht dann die Plättchen zum zweiten Mal und fährt entweder fort mit dem Laminirhammer sie bis zu einem kreisförmigen Plättchen von ungefähr 18 Millimeter Durchmesser gleichmäßig dünn auszuhämmern, oder besser, man streckt sie auf einem kleinen Streckwerk zu einem ovalen Plättchen von ungefähr 25 Millimeter Länge und 12 Millimeter Breite. Es ist mit diesem Maß, das hier für ein Probirgewicht von 500 Milligrammen und für feines Gold angegeben, übrigens von der Masse abhängig ist, nicht so genau zu nehmen, indem es nur darauf ankommt, wie weit man darin gehen kann, ohne ein Zerbrechen befürchten zu dürfen. Die geschlagenen Plättchen macht man gewöhnlich so dünn, daß sie sich, schlüsselförmig gehalten, leicht mit den Fingern durchbiegen lassen. Vor dem Aufwickeln über eine geeignete Spitzzange zwischen den trockenen Fingern werden die Goldröllchen mit Zahlenpunzen und Hammer numerirt und dann noch einmal durchgeglüht, jedoch an nicht zu heißer Stelle in der Muffel, damit keine Blasen entstehen. Das Aufwickeln muß nicht zu fest geschehen; das Dazwischenlegen von Papier oder Kartenblättchen ist dabei überflüssig.

§. 9. Kochung in Salpetersäure. Man übergießt eine einfache Probe von zwei Röllchen mit dem 12—16fachen Gewicht reiner Salpetersäure von $1{,}_{20}$ specifischem Gewicht in einem Glaskolben von solcher Größe, daß der Bauch damit reichlich zur Hälfte angefüllt wird, und stellt den Kolben auf ein Kohlenfeuer oder auch über eine Gasflamme, auf einem siebartig durchlöcherten Teller oder Träger. Will man mehrere Röllchen in einem Kolben kochen, so hat es weiter keinen Anstand, als daß man die Fertigkeit besitzen muß, die leicht zerbrechlichen Goldröllchen nach beendigtem Kochen unverletzt aus dem Kolben zu bringen, wobei das Quantum Salpetersäure verhältnißmäßig verringert werden kann. Dieser erste Aufguß kocht mit den Röllchen so lange bis alle rothen Dämpfe aus dem Hals des Kolbens verschwunden sind. Gleich nachdem man die Röllchen auf das Feuer gebracht hat, gießt man eine gleiche Quantität starker, reiner Salpetersäure von $1{,}_{30}$ specifisch Gewicht in ein anderes Kölbchen mit engem, zum Ausgießen gut geformten Hals und stellt dasselbe ebenfalls zum allmäligen Erwärmen auf Kohlenfeuer, so daß diese stärkere Säure nach beendigter erster Kochung ebenfalls siedend heiß geworden ist. Man nimmt nun den von rothen Dämpfen befreiten Kolben mit den Goldröllchen mittelst Papier-, Zeug- oder Lederlappen vom Feuer, gießt die kochende, salpetersaure Silberauflösung rasch und geschickt ab, er-

greift den zweiten Kolben mit siedender, stärkerer Säure auf dieselbe Weise mit der rechten Hand, nachdem man den erstern der linken übergeben hat, und gießt rasch, aber vorsichtig, die starke Salpetersäure auf die Goldröllchen, die man nun sogleich wieder auf's Feuer stellt. Das Kochen wird alsbald seinen Fortgang nehmen, und zehn Minuten lang fortgesetzt. Ist der zu erwartende Goldgehalt über 750 Tausendtheile, so bereitet man auf dieselbe Weise die zweite Kohlung mit starker Säure von ebenfalls $1{,}_{30}$ spezifischem Gewicht vor, die man dann abermals wenigstens zehn Minuten lang fortsetzen läßt.

Bei unregelmäßigem Kochen erleichtert ein hineingeworfenes Stückchen Kohle die Dampfentwicklung und verhindert heftiges Aufwerfen der Flüssigkeit. Man hat dieser oft eintretenden Erscheinung auch wohl dadurch vorzubeugen gesucht, daß man die einzelnen Röllchen an Platindrähten in der Salpetersäure aufhing. Diese Vorsichtsmaßregel erscheint aber nicht empfehlenswerth.

§. 10. Abspülen. Nach Beendigung der letzten Kochung wird die Salpetersäure abgegossen und mit erwärmtem, destillirtem Wasser der Kolben ausgewaschen. Man läßt das Wasser langsam unter beständigem Umdrehen des Kolbens einfließen, bis der Bauch desselben zu $^2/_3$ des Raumes angefüllt ist, und wiederholt dieses nach dem Abgießen des Abspülwassers noch zweimal, damit nicht blos die Röllchen, sondern auch die Wände des Kolbens ganz vom salpetersauren Silber befreit werden. Zum vierten Mal gießt man den Kolben ganz voll Wasser und indem man einen Thonscherben auf die Mündung hält, kehrt man denselben langsam um, damit die Goldröllchen allmälig in den Scherben gleiten. Ist das Abspülen auf diese Weise ausgeführt, dann wird das nach dem Abheben des Kolbens in demselben bleibende Wasser nicht mehr auf Silber reagiren, welcher Zweck erreicht werden muß.

§. 11. Ausglühen der Goldröllchen. Der unverglaste das Wasser aufsaugende Thonscherben, worauf sich die Goldröllchen befinden, hat am besten auf der einen Hälfte des flachen Bodens einige Rinnen, in die man die Röllchen, ohne sie mit einer Kluft berühren zu müssen, unter Wasser einrüttelt, so daß sie getrennt liegen und nicht in Berührung gerathen können. Auf diese Weise sind sie am wenigsten einer Beschädigung und beim Glühen dem Aneinandersintern ausgesetzt. Das Ausglühen erfolgt nach vorhergegangener völliger Abtrocknung vor der Muffel, an deren hinterer Wand, und wird bis zum Weißglühen der Röllchen fortgesetzt.

§. 12. Auswägen der Goldröllchen. Nachdem man den Scherben hat aus der Muffel genommen und verglühen lassen, werden die Goldröllchen insoferne mehrere auf einem Scherben liegen, nach der Nummer ausgesucht und paarweise geordnet. Die beiden zu einer Probe gehörenden prüft man zunächst auf das übereinstimmende Gewicht, welches bei gelungener Arbeit

sich bestätigen wird. Hiernach gibt das Gewicht beider Röllchen zusammen den Goldgehalt.

§. 13. Controllprobe. Wenn nun auch eine nach dieser Vorschrift gemachte Goldprobe den richtigen Gehalt erwarten läßt, so darf doch der Probirer niemals die Aufmerksamkeit weder auf die zur Anwendung kommenden Mittel, als Capellen, Blei, Silber, Säuren, noch auf das Verfahren selbst verlieren und muß deshalb von Zeit zu Zeit Controllproben mit genau gekannten Goldlegirungen oder mit chemisch reinem Golde anstellen, wie auch solche bei Prüfungen von besonderer Wichtigkeit als z. B. schiedsrichterlichen Proben, unerläßlich sind. Diese bestehen gewöhnlich nur aus einer halben Gewichtseinheit = 250 Milligrammen und begleiten die Probe durch alle Operationen. Es ist wiederholt vorgekommen, daß ungenaue Gehaltsangaben von der Anwendung eines nicht völlig reinen Goldes zur Controllprobe herrühren, und es ist daher hier auch anzudeuten, was man für die Bereitung eines reinen Goldes zu beachten hat.

§. 14. Bereitung reinen Goldes. Die Fehler, welche bei Bereitung chemisch reinen Goldes gemacht werden, liegen entweder in der Wahl des Goldes zur Auflösung oder in der Art und Weise, wie die Auflösung bewerkstelligt wird. Man muß dazu Gold von dem höchsten Feingehalt, das namentlich kein Kupfer enthält, wählen. Hat man daher nicht feine Röllchen oder anderes Scheidegold oder auch sehr feine Münzen z. B. Zechinen, Medaillen, Ducaten, so muß man das Gold entweder vorher abtreiben oder durch vorläufige Auflösung oder Fällung reinigen, damit das in Arbeit zu nehmende Gold möglichst vom Kupfer befreit wird, und nur silberhaltig bleibt. Ein solches Gold streckt oder hämmert man zu dünnen Platten und übergießt es mit Königswasser, am besten aus 2 Theilen Chlorwasserstoffsäure und 1 Theil Salpetersäure bestehend, da ein Ueberschuß bei letzterem nachtheilig werden kann, welche Mischung man bei dem gewöhnlichen specifischen Gewicht beider Säuren mit einer gleichen Menge destillirten Wassers verdünnt. Die Auflösung muß nicht durch Wärme unterstützt werden, vielmehr, an einen kühlen Ort gestellt, ruhig sich selbst überlassen bleiben. Man sucht es auch so einzurichten, daß keine Säure in der beendigten Auflösung überschüssig bleibt, und gießt zu dem Zweck anfangs nicht zu viel Königswasser auf, sondern setzt nach und nach mehr hinzu, wenn die Einwirkung auf das Gold aufgehört hat, woher denn auch mehrere Tage dazu erfordert werden. Die Auflösung in der Kälte ist eine nothwendige Bedingung; geschieht sie mit Hilfe des Feuers, so löst sich eine kleine Quantität Chlorsilber mit auf und man erhält kein reines Gold. Die auf diese Weise bereitete Goldauflösung wird filtrirt, um das am Boden des Gefäßes sich zeigende Chlorsilber zu trennen und (da eine Abdampfung der Goldauflösung bis zur Verjagung der überflüssigen Salpetersäure bei diesem Verfahren selten nöthig ist) mit dem mehrfachen Gewichte des destillirten Wassers versetzt, in welcher Verdünnung sie mehrere

Tage ruhig stehen bleibt, wo sich am Boden bisweilen noch ein schwacher Niederschlag sammelt, den man durch abermaliges Filtriren absondert. Die filtrirte nun schon verdünnte Goldauflösung wird nun noch weiter mit vielem destillirten Wasser versetzt und das Gold daraus mittelst einer Auflösung von schwefelsaurem Eisenoxydul (Eisenvitriol) in destillirtem Wasser gefällt. Diese Eisenvitriolauflösung muß frisch bereitet und von dem Zusatz filtrirt werden, um sie klar und frei von Eisenoxyd zu erhalten. Wenn kein Niederschlag mehr erfolgt, läßt man die ganze Flüssigkeit an einem warmen Orte einige Zeit stehen, wodurch die ganze Fällung befördert wird, und zieht mittelst eines Hebers, die Flüssigkeit von dem am Boden liegenden Golde ab. An den Wänden des zur Fällung gebrauchten Gefäßes (am besten ein hinlänglich großer Glascylinder) bemerkt man häufig einen feinen Goldüberzug; dieser wird am leichtesten gesammelt, wenn man, ehe er getrocknet ist, den nassen Goldniederschlag, den Cylinder drehend, an den Wänden herumgleiten läßt, wo er diese feinen Goldtheilchen mit aufnimmt. Hiernach bringt man das gefällte Gold in eine Porzellanschale und digerirt es darin, wegen einiger etwa vorhandenen Kupfer und Eisentheilchen, mit verdünnter Salzsäure. Das Gold wird gehörig ausgewaschen, getrocknet und mit etwas Borax und Salpeter in einem reinen Tiegel zusammengeschmolzen, woraus ein chemischreiner Goldkönig hervorgeht.

Zum Schluß erscheint es zweckmäßig, die Aufmerksamkeit der Münzprobirer noch auf die Legirungen des Goldes mit Platin, Rhodium und Iridium zu lenken. Was das Platina betrifft, so hat man es bei einiger Aufmerksamkeit nicht zu fürchten, da es glücklicherweise die Eigenschaft besitzt, in Verbindung mit vielem Silber sich in der Salpetersäure aufzulösen. Ist es also in einem kleinen Antheil mit dem Golde verbunden, so löst es sich mit dem Silber leicht auf; wäre es aber in solcher Menge im Golde enthalten, daß die Silberbeschickung nicht zu seiner vollständigen Auflösung hinreicht, so würde man sein Dasein schon vorher an den abgetriebenen Körnern bemerken, die, bei einigen Tausendtheilen Platin an der Oberfläche krystallinisch oder rauh, bei großer Menge grau, nicht abgegangen, platt gedrückt oder gar formlos ausgebreitet erscheinen. Die Röllchen, welche noch etwas Platin enthalten, haben keine goldgelbe, sondern eine blasse und gelbgraue Farbe. Bei solchen untrüglichen Anzeichen von der Gegenwart des Platins hat man die Goldröllchen abermals mit Silber zu beschicken, zu kochen und zu glühen und sie überhaupt so oft dem Probirverfahren aufs Neue zu unterwerfen, bis die Röllchen keine ungewöhnliche Gewichtsabnahme mehr zeigen, wo man dann sicher sein kann, daß kein Platin mehr darin enthalten ist. Die Auflösung der Platinsilberverbindung in Salpetersäure ist wasserhell; sie erhält aber bisweilen eine gelbliche Färbung durch das in Salpetersäure lösliche, das Platin

öfters begleitende Palladium, oder eine braune, wenn in übermäßiger Silberlegirung das Gold zerfällt, wo einiges Gold und ein nicht auflöslicher Theil des Platins in so feine Theilchen zerrissen werden, daß sie in der Flüssigkeit schwimmen bleiben und ohne Filtrum nicht zu sammeln sind. Dieses Zerfallen einer Platingoldprobe muß man zu verhüten suchen; entweder durch verminderte Silberbeschickung oder durch Zusatz von chemischreinem Golde welches von dem Resultat dann wieder in Abzug zu bringen ist. Ein Zusatz von feinem Golde und feinem Silber wird auch dann nöthig, wenn der Platingehalt so bedeutend ist, daß die mit Salpetersäure behandelten, aus Gold, Platin und Silber bestehenden Röllchen gar nicht von derselben angegriffen werden. Das zur Auflösung des Platins erforderliche genaue Verhältniß an Silber ist noch nicht durch Versuche festgestellt. Die beiden anderen Metalle, Iridium und Rhodium, sind für das gewöhnliche Verfahren die schlimmsten Feinde. Sie sind in keiner Säure auflöslich und daher nicht anders vom Golde zu trennen, als durch Auflösung des Goldes selbst in Königswasser und Fällung desselben mit frisch bereiteter reiner Eisenvitriolauflösung, nachdem die beiden genannten Metalle als unauflöslicher Rückstand vorher durchs Filtriren davon abgesondert worden sind. Gaudet gibt (L'art de l'essayer etc. p. 181) ein anderes Verfahren an, um der Auflösung des Goldes zu entgehen; es scheint aber noch nicht ausgemacht, ob dadurch eine sichere Abscheidung ohne Goldverlust bewirkt wird. Die Beimischung dieser Metalle erkennt man an den schwarzen Flecken auf der Oberfläche der abgetriebenen Körner und der Goldröllchen (mit Hilfe eines Vergrößerungsglases), welche bisweilen sogar aufgeplatzt erscheint und ein schwarzes Pulver unter der Aufplatzung erblicken läßt. Man findet unter den aus Rußland kommenden Ducaten diese Metalle in kleinen Blättchen und Körnern bisweilen eingestreut, die von der Feile nicht angegriffen werden und eine Bearbeitung solchen Goldes fast unmöglich machen.

20. Fehlerhafte oder abgenützte Goldmünzen.

Art. 20. Die Bestimmungen der Artikel 6 und 12 finden ebenmäßig auf die Vereinsgoldmünze Anwendung. Im Uebrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereinsgoldmünzen, welche in Folge der Circulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerth bei ihren Cassen anzunehmen. Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des Umlaufes dieser Goldmünze innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatscassen, des

Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatscassen, mit Rücksicht auf das Mindergewicht und auf die Umprägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umprägung u. s. w. trifft, ebenso wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergehenden münzpolizeilichen Bestimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten Anwendung. Vereinsgoldmünzen, welche das Passirgewicht (Art. 19) nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatscassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken u. s. w., angenommen worden sind, dürfen von den Staatscassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Mindergewicht entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher bei Zahlungen an die Staatscassen für jedes an dem Normalgewicht von $^1/_{45}$ bez. $^1/_{90}$ Pfund fehlende $^1/_{10}$ Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen), unter Zuschlag eines Betrages von $^1/_2$ % des Cassencurses für die Kosten der Umprägung zu bestimmen ist.

Separat-Art. XI. 1. Jeder Regierung bleibt vorbehalten, nach Befinden alle und jede auf Silber oder Gold lautende alternative Zahlungsversprechen zu untersagen, ingleichen durch Gesetz oder Verordnung, entweder allgemein oder für besondere Fälle, z. B. für Lohnzahlungen u. d. gl., die äußerste Werths- und Verwendungsgrenze zu bestimmen, innerhalb welcher Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehre zu Zahlungen in Silberwährung zugelassen werden dürfen. Bei Bestimmung der Werthsgrenze ist nach den nämlichen Grundsätzen zu verfahren, welche den künftig für diese Münzstücke zulässigen höchsten Cassencurs bedingen.

2. Den vertragenden Regierungen bleibt es überlassen, durch Gesetz oder Verordnung die Bestimmung zu treffen, daß die Vereinsgoldmünzen, deren Gewicht im Weniger von dem gesetzlichen Normalgewichte von $^1/_{45}$, beziehungsweise $^1/_{90}$, des Pfundes um mehr als 5 Tausendtheile desselben abweicht, sobald solche unter den an Zahlungsstatt an die Staatscassen zu verwendenden Goldmünzen zum Vorschein kommen, entweder gegen Erstattung des Goldwerthes und mit $^1/_2$ Prozent Abzug für die Umprägungskosten zurückgehalten oder den Betheiligten nur zurückgegeben werden, nachdem sie durch Einschnitt oder auf andere Weise zum Umlaufe als Münzen unfähig gemacht worden sind.

Es geht bereits aus dem früher Gesagten hervor, daß die contrahirenden Regierungen auch bezüglich der Goldmünzen die

Verpflichtung haben, dieselben im vollen Gewichte und Feingehalte ausprägen zu lassen; ferner die von einer Vereinsregierung als fehlerhaft bezeichneten Vereinsgoldmünzen nach der auch für die Silbermünzen vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Prüfung einzuziehen. Allein diese Verpflichtung gilt nur dann, wenn die Goldmünzen bereits bei der Ausgabe entweder dem Gehalte oder dem Gewichte nach fehlerhaft sind. Ist aber die Verringerung des Werthes erst in Folge der Circulation, Abnützung u. s. w. eingetreten, so ist der Staat keineswegs verpflichtet, sowie dies bei den Silbermünzen der Fall ist, die verschlechterte Münze zum vollen Werthe einzulösen, oder gegen eine neue, vollwichtige und vollhaltige umzutauschen. Hat er jedoch bei den Staatscassen solche Münzen angenommen, bei denen die Gewichtsabweichung mehr als $2\frac{1}{2}$ Tausendstel des Gewichtes beträgt, oder ist die Annahme solcher fehlerhaften Münzen bei den unter Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, Geld- oder Creditinstituten, Banken u. s. w. erfolgt, so hat der Staat allerdings dafür zu sorgen, daß diese Münzen nicht wieder ausgegeben und in Circulation gesetzt werden; er vergütet dafür blos den wirklichen Goldwerth, indem er für jedes fehlende $\frac{1}{10.000}$ Pfund einen entsprechenden Betrag abzieht und sich auch noch ein halbes Prozent des Cassencurses für die Umprägung anrechnet. Ist jedoch die Abweichung am Gewicht so groß, daß sie mehr als das Doppelte des gestatteten Gewichtsabganges, das heißt mehr als 5 Tausendstel des Gewichtes beträgt, so hört nicht nur die Verpflichtung einer Einlösung oder Umwechslung zum vollen Betrage auf, sondern es müssen solche Münzen dem Eigenthümern, gegen Ersatz des Goldwerthes und eines halben Prozent Umprägungskosten, geradezu abgenommen, oder wenn die Eigenthümer auf der Rückgabe bestehen, die fehlerhaften Münzen durch Einschnitt oder auf andere Weise derart gekennzeichnet werden, daß dieselben nur noch als Goldwaare, aber keinesfalls mehr als Münze in den Verkehr gebracht werden können.

Da die Goldmünzen nur Handels- und keine Landesmünzen sind, so steht es jeder Regierung frei, zu verbieten, daß bei

der Uebernahme von Zahlungsverbindlichkeiten die Zahlungsleistung entweder in Silber oder in Gold bedungen werde, da der Werth der Silbermünzen ein stabiler, jener der Goldmünzen aber, wie wir bereits erwähnt und wie im folgenden Artikel ausführlich dargestellt wird, ein veränderlicher ist; der Gläubiger wäre bei einer solchen Zahlungsbedingung dem Schuldner gegenüber im Vortheil; steht das Gold zur Zahlungszeit eben nieder, so läßt er sich in Silber, im umgekehrten Falle in Gold zahlen, und kann daher an der Valuta in keinem Falle verlieren, dagegen in vielen Fällen gewinnen.

Will jedoch ein Staat die Stellung der Zahlungsbedingung auf Gold oder Silber nicht gänzlich untersagen, so steht es ihm wenigstens zu, durch Gesetze oder Verordnungen den höchsten Werth zu bestimmen, in welchem die Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr als Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

21. Cassencurs der Vereinsgoldmünzen.

Art. 21. Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landesmünzfuße festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung bleibt es a) zwar jedem Staate unbenommen, die Vereinsgoldmünzen (Art. 18) bei seinen Cassen nach einem im Voraus bestimmten Curs an Zahlungsstatt für Silber zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Cassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Cassen-Cursperiode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Cassencurs darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsencurse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergibt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Curs innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Befinden zurückzuziehen. b) Die Bestimmung eines Cassencurses darf fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen c) Den Bekanntmachungen, durch welche der Cassencurs

bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Aenderung des Cassencurses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letzteren erlassen werden und haben zu enthalten: aa) die Angabe des durchschnittlichen Handelscurses auf den maßgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate; bb) den hiernach bestimmten Cassencurs; cc) die Zeitdauer der Geltung desselben; dd) den Vorbehalt, diesen Cassencurs nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (cc) zu ändern bez. herabzusetzen; ee) die Erklärung, daß dieser Cassencurs nur für die an die Staatscassen zu leistenden Zahlungen gilt. d) In den Landen der vertragenden Regierungen soll es den Staatscassen so wie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken u. s. w., fernerhin nicht gestattet sein, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Separat-Art. XII. 1. Die Bestimmung des Art. 21 Punct b. d. o. V. soll diejenigen Regierungen, welche für die bisherige Landesgoldmünze einen festen, ein für allemal bestimmten Cassencurs bereits früher angeordnet haben, nicht verpflichten, diesen Cassencurs sofort aufzuheben, beziehungsweise die Goldmünzen einzuziehen; es wird jedoch vorausgesetzt, daß jene Regierungen Sorge tragen werden, das bestehende Verhältniß durch allmälige Einziehung der betreffenden Landesgoldmünzen zu beseitigen. Selbstverständlich darf für diese Goldmünze ein anderer als der bisher bestandene Cassencurs nicht eingeführt werden.

2. Denjenigen Regierungen, welche für ihre landesgesetzlichen Goldmünzen einen veränderlichen Cassencurs bisher angeordnet haben, bleibt freigestellt, denselben längstens bis zum 31. März 1862 in bisheriger Weise zu reguliren, wogegen sie von diesem Zeitpuncte an für andere Goldmünzen, als für Kronen und halbe Kronen, einen Cassencurs nicht bestimmen werden.

Die Regierungen werden auch die in Folge vorstehender Bestimmungen bei ihren Cassen eingehenden minderwichtigen Goldmünzen älteren Gepräges (Separat-Art. IX. 3) nicht wieder ausgeben.

3. Als Börsen für den unter Punct a Art. 21 d. o. V. angedeuteten Zweck sollen angesehen werden

a) für die Staaten der Thalerwährung: die Börsen von Berlin, Leipzig, Frankfurt a. M., Hamburg und Wien;

b) für die Staaten der österreichischen Währung: die Börsen von Wien, Mailand, Triest, Berlin und Frankfurt a. M.;

c) für die Staaten der süddeutschen Währung: die Börsen von Frankfurt a. M., München oder Augsburg, Berlin, Hamburg und Wien.

Als der Werth, über welchen sich der Cassencurs nicht erheben darf, wird der gesammte Durchschnitt der täglichen Durchschnittspreise der vorhergegangenen sechs Monate an den betreffenden Börsen angesehen.

So lange die Vereinsgoldmünze nicht in den amtlichen Cursnotirungen erscheint, hat der Preis des Goldes al marco mit Zuschlag eines halben Prozents für Prägekosten als Maßstab zu dienen.

4. Die vertragenden Staaten werden bei den innerhalb ihres Gebietes gelegenen Börsen veranlassen, daß die amtliche Notirung des monatlichen Durchschnittspreises der Vereinsgoldmünzen zugleich das Werthsverhältniß zwischen Silber und Gold unter Annahme des Pfundes Silber als Einheit angebe; hiebei ist gemäß der Beilage II (Siehe S. 48.) zu verfahren. Der Durchschnitt der sechs Monate (Art. 21 d. o. V.) ist nach dem Vorbilde der Beilage III (S. 49.) anzuordnen; die Bekanntmachung, welche das Ergebniß sämmtlicher betreffenden Börsen zu enthalten hat, wird nach Beilage IV (S. 50) erfolgen.

5. Den vertragenden Regierungen bleibt vorbehalten, bei dem im Betriebe des Staates befindlichen Verkehrs- und Gewerbsanstalten, namentlich Berg- und Hüttenwerken, Eisenbahnen, Posten ꝛc., neben den Kronen zugleich Goldmünzen sowohl des bisherigen vereinsländischen Gepräges, als auch von anderem Gepräge noch ferner in Zahlung für Silber zuzulassen. Bei Bestimmung des Werthes der fremden Goldmünzen zur solchen Zweck hat aber die unter Punct 4 des Separat-Art. IX getroffene Bestimmung wegen Tarifirung derselben für den gemeinen Verkehr als Norm zu dienen.

Der Werth der Vereinsgoldmünzen (Kronen und halbe Kronen) wird, wie bereits oben gesagt, ein veränderlicher sein und von Zeit zu Zeit der Cassencurs derselben, das heißt derjenige Curs, zu welchem diese Münzen bei den Staatscassen angenommen werden, festzustellen sein. Zu diesem Behufe wird in den amtlichen Cursnotirungen auch die Vereinsgoldmünze erscheinen, und nach Ablauf eines Monats aus den verschiedenen Tagescursen ein Durchschnittscurs berechnet werden; für Oesterreich sind in dieser Beziehung die Börsen von Wien, Mailand, Triest, Berlin und Frankfurt a. M. maßgebend. Am Schluß des Monats wird dann an jeder dieser Börsen eine separate Uebersicht in folgender Weise zusammengestellt:

Monatlicher Durchschnittspreis

der Krone (Vereins-Handelsgoldmünze) an der k. k. Börse zu Mailand im Jänner 1856.

Am		fl.	Hundert-Theil
1.	Keine Börse	—	—
2.		13	98
3.		13	97
4.		13	97
5.	Keine Börse	—	—
6.	Keine Börse	—	—
7.		13	96
8.		13	96
9.		13	95
10.		13	95
11.		13	94
12.	Keine Börse	—	—
13.		13	94
14.		13	94
15.		13	94
16.		13	94
17.		13	93
18.		13	93
19.	Keine Börse	—	—
20.		13	93
21.		13	93
22.		13	93
23.		13	93
24.		13	93
25.		13	93
26.	Keine Börse	—	—
27.		13	92
28.		13	92
29.		13	91
30.		13	91
31.		13	90
25	Börsetage Summe	348	44
	Durchschnitt	13	94

Der durchschnittliche Werth der Krone für den Monat Jänner an der Mailänder Börse wäre sonach 13.94 fl. Da nun eine Krone den fünfzigsten Theil eines Pfundes wiegt, so wäre der Durchschnittswerth des Pfundes Gold an der genannten

Börse für den Monat Jänner 13.94 × 50 . . .	697 fl.
dagegen ist der stabile Werth des Pfundes Silber nach dem neuen österreichischen Münzfuße . . .	45 »
daher das Verhältniß von Gold zu Silber für den genannten Monat und die genannte Börse . . .	697 : 45
oder	15.489 : 1

Ebenso wird das Durchschnittsverhältniß des Goldes zum Silber an der Mailänder Börse auch für einen jeden der folgenden fünf Monate bestimmt, und man hat dann z. B.

Im Monate Jänner	15.489
» » Februar	15.480
» » März	15.487
» » April	15.492
» » Mai	15.512
» » Juni	15.540
Sechs Monate. . . . . Summe	93.000
Durchschnitt	15.500

Das Durchschnittsverhältniß vom Golde zum Silber wäre also für diese sechsmonatliche Zeitperiode nach dem Curse der Mailänder Börse wie 15.500 : 1.

Ganz in derselben Weise wird die Durchschnittsziffer auch für die andern vier Börsen berechnet, und es ergibt sich dabei z. B.

In Wien	15.487
» Mailand	15.500
» Triest	15.480
» Berlin	15.452
» Frankfurt a. M.	15.461
Summe	77.380
Gesammt-Durchschnitt	15.476

Das heißt: der Werth des Goldes zum Silber verhält sich wie 15.476 : 1 und da das Pfund feinen Silbers nach dem neuen österreichischen Münzfuße den unveränderlichen Werth von 45 fl. hat, so ergibt sich der Werth für ein Pfund feinen Goldes . . . . 45 × 15.476 = 696.42 fl.
oder da eine Krone den Werth von 1/50 Pfund feinen Goldes hat, so stellt sich der durchschnittliche Werth einer Krone an den genannten fünf Börsen während der obigen sechs Monate auf . . . . 13.92 fl.

Von Seite des k. k. Finanzministeriums erfolgt sodann Anfangs Juli 1858 eine eigene Kundmachung und zwar ungefähr in folgender Weise:

Zuerst wird das Durchschnittsverhältniß an jeder der genannten fünf Börsen vom 2. Jänner bis 30. Juni 1858 mitgetheilt und daraus der Durchschnittswerth der Krone in der eben angedeuteten Weise berechnet.

„Auf Grund dieser Berechnung, heißt es dann weiter, wird hiedurch bekannt gemacht, daß für die Dauer der nächsten sechs Monate und zwar bis einschließig 31. December 1858, jedoch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes oder Herabsetzens des Silberwerthes gestattet sein soll: zu Zahlungen, welche an die . . . Cassen (hier wird angegeben, an alle oder nur an bestimmte Cassen) als . . . . (hier wird festgesetzt, ob für alle oder nur für bestimmte Zahlungen) zu leisten sind, auch Kronen nach einem Silberwerthe von . . . fl. . . . . Hunderttheile und halbe Kronen nach einem Silberwerthe von . . . . fl. . . . . Hunderttheile österreichischer Währung für das Stück zu verwenden. Diese Bestimmung gilt nur für die an obige Cassen zu leistenden obgedachten Zahlungen.“ (Am Schlusse werden hier noch die etwaigen Ausnahmen beigesetzt.)

Der Cassencurs wird also nie auf länger als sechs Monate und zwar für keine anderen als für die Vereinsgoldmünzen in vorhinein bestimmt. Da jedoch der Werth des Goldes auch wäh-

rend dieser Zeit eine bedeutende Veränderung erleiden könnte, so behält sich jede Regierung das Recht vor, ganz nach ihrem Gutdünken den Cassencurs der Vereinsgoldmünzen auch noch vor Ablauf dieser sechs Monate zu ändern. Sollte aber eine solche Aenderung selbst nach Ablauf der sechs Monate, mithin für die folgenden sechs Monate nicht nothwendig erscheinen, so muß dies dennoch durch eine förmliche Kundmachung in der oben angedeuteten Weise bekannt gegeben werden. Dabei steht es jeder Regierung frei, den Werth der Vereinsgoldmünzen niederer, nicht aber höher zu stellen, als derjenige Werth ist, welcher sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsencurse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergibt.

Die bereits jetzt mit einem festen Curse circulirenden Goldmünzen, z. B. unsere Ducaten, werden dadurch an ihrem Werthe keine Aenderung erleiden, sondern nur allmälig eingezogen werden.

So lange die Vereinsgoldmünzen in den amtlichen Notirungen nicht erscheinen, wird der Werth der Krone nach dem Preise des Goldes al marco bestimmt und ein halbes % für Prägekosten zugeschlagen.

Da nach all' dem Gesagten der Werth der Vereinsgoldmünzen ein veränderlicher ist, und jeden Augenblick von der Regierung abgeändert, daher auch das Verhältniß zum Silber nicht im Voraus bestimmt werden kann, versteht es sich von selbst, daß den unter Autorität des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, Geld- und Creditinstituten, Banken u. s. w. nicht gestattet ist, sich zu Zahlungsleistungen entweder in Silber oder in Gold in der Art zu verpflichten, daß dabei für das Gold schon im Voraus ein bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Separat-Art. XIII. 1. Es dürfen Silbermünzen, sei es vom Gepräge der vertragenden Staaten oder von anderem Gepräge, in Ansehung welcher eine ausdrückliche Cursgestattung stattgefunden hat, weder verrufen noch im Werthe herabgesetzt werden, ohne daß davon sämmtlichen mitvertragenden Regierungen vier Wochen vor Ausführung der Maßregel oder falls diese durch anderwärts

unmittelbar vorausgegangene Ankündigung oder Ausführung einer ähnlichen Maßregel veranlaßt ist, wenigstens gleichzeitig Kenntniß gegeben wird.

2) Es ist selbstverstanden, daß in dem Gebiete der vertragenden Staaten Silbermünzen fremden, d. h. nicht vereinsländischen Gepräges die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlmittels fernerhin nicht beigelegt werden darf. Findet sich eine Regierung veranlaßt, die eingedrungenen fremden Münzen lediglich für den Zweck des gemeinen Verkehres zu tarifiren, d. h. den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus solche im Verkehr nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, so soll jener Werth niemals höher bestimmt werden, als sich ergibt, wenn das feine Silber, welches in den zu tarifirenden fremden Münzen gemäß den deshalb angestellten Ermittlungen wirklich enthalten ist, nach dem Landesmünzfuße mit Abzug von $1\frac{1}{2}$ Prozent für Umprägungskosten 2c. berechnet wird. Die Annahme der solcher Art tarifirten Münzen in den Staatscassen ist nur unter der Bedingung zuläßig, daß solche nicht wieder ausgegeben sondern als Tiegelgut zum Einschmelzen an die Münzstätte abgeliefert werden.

Separat-Art. XIV. Die vertragenden Regierungen werden nicht gestatten, daß die unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, Geld- und Creditanstalten, Banken 2c., in einer anderen als der gesetzlichen Landeswährung rechnen und zahlen.

Die in diesen beiden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sind eine natürliche Folge der frühern Artikel. Silbermünzen jeder Art, für welche ein bestimmter Curs festgesetzt ist (natürlich mit Ausnahme der Vereinsmünzen, welche kraft dieses Vertrages überall einen gleichen unveränderlichen Curs haben), dürfen ohne vorausgegangene Anzeige an die mitvertragenden Regierungen weder außer Curs gesetzt, noch in ihrem Werthe verringert werden. Findet sich eine Regierung bezüglich fremder Silbermünzen, das heißt solcher, welche von keinem der contrahirenden Staaten ausgegeben wurden, zur Tarifirung, das heißt, zur Bestimmung eines höchsten Werthes veranlaßt, über welchen hinaus dieselben im Verkehre weder genommen noch gegeben werden dürfen, so darf dieser höchste Werth nie größer sein, als derjenige Betrag, welcher sich ergibt, wenn das in den fremden Münzen wirklich enthaltene feine Silber auf den Landesmünzfuß umgerechnet, und anderthalb Prozent für Umprägungskosten abgerechnet wird. Zu diesem Werthe dürfen solche fremde Münzen von den Staatscassen wohl angenommen,

aber nicht wieder ausgegeben, sondern nur zur Einschmelzung verwendet werden.

22. Papiergeld mit Zwangscurs.

Art. 22. Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen. Papiergeld oder sonstige als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

Separat-Art. XV. In dem Falle, daß eine unter Autorität des Staates bestehende Anstalt bereits die Befugniß erhalten hat, die von ihr ausgegebenen, zum Umlauf als Geld bestimmten Werthzeichen auch in einer andern als der gesetzlichen Landeswährung in Silber auszustellen, ist diese Befugniß sobald als thunlich und spätestens mit dem Zeitpuncte abzustellen, mit welchem nach der getroffenen Bestimmung die gegenwärtige Concession der Anstalt erlischt, beziehungsweise erneuert werden muß, die Revision der Statuten erfolgen kann u. dgl. Die vertragenden Regierungen werden innerhalb des ersten Jahres nach Ratification des gegenwärtigen Vertrages einen Nachweis der Anstalten, welchen die gedachte Befugniß ertheilt worden ist, unter Mittheilung der Statuten einander zugehen lassen.

Dieser Artikel ist einer der wichtigsten im ganzen Vertrage und hat auch bei der Berathung die lebhafteste Debatte hervorgerufen; er zerfällt in zwei Puncte:

1. Daß Papiergeld und überhaupt papierene Geldzeichen, welche vom Staate oder einer unter dessen Autorität bestehenden Anstalt ausgegeben werden, nur auf Silber und zwar in der gesetzlich bestehenden Landeswährung lauten dürfen.

Diese Bestimmung war unumgänglich nothwendig, wenn der Münzvertrag überhaupt nicht blos auf dem Papiere stehen, sondern auch eine practische Geltung haben sollte. Das Papier-

geld vertritt nämlich im Verkehre die Rolle des Metallgeldes; es wäre also ganz widersinnig, die Einheit bezüglich des Metallgeldes durch gesetzliche Bestimmungen herzustellen, dabei aber jedem Staate die Freiheit zu gewähren, Papiergeld in einer beliebigen Valuta, mithin auch in einer andern als der gesetzlichen Landeswährung, auszugeben. Es würde dann nicht nur keine Einheit erzielt, sondern die Vielfältigkeit der Münzfüße noch ins Unendliche vermehrt.

2. Mit Zwangscurs ausgegebenes Papiergeld muß jederzeit gegen vollwerthige Silbermünze ausgewechselt werden können.

Es ist vor Allem zu bemerken, daß hier nur von jenem Papiergelde die Rede ist, welches mit Zwangscurs circulirt, das heißt, welches Jedermann im vollen Werthe als Zahlung anzunehmen verpflichtet ist. Für jenes Papiergeld, für welches kein Zwangscurs besteht, war eine gesetzliche Bestimmuug aus dem Grunde nicht nothwendig, weil es dabei ohnedies dem Belieben eines jeden Einzelnen freigestellt bleibt, ob und zu welchem Werthe er dieses Papiergeld annehmen wolle. Jenem Papiergelde aber, welches Zwangscurs hat, mithin die Stelle des wirklichen Metallgeldes vertreten soll, mußte auch das unerläßliche Erforderniß für diese Eigenschaft, nämlich die jederzeitige Einlösbarkeit, gesichert werden, und wenn der Münzvertrag dieselbe nur da fordert, wo dem Papiergelde ein Zwangscurs beigelegt wird, so wurde damit nur ausgesprochen, daß kein einzelner Staat berechtigt sein solle, statt der Silberwährung als der vertragsmäßigen gemeinsamen Grundlage der Münzverfassung, eine davon unabhängige und die mühsam hergestellte Gemeinsamkeit wieder aufhebende Papiergeld-Valuta treten zu lassen. Der Zweck des Münzvertrages bestand ja eben darin, die vereinbarte gemeinsame Silberwährung eben so gegen das Gold wie gegen das Papiergeld sicherzustellen. Wenn daher die Ausgabe von Papiergeld mit Zwangscurs auch nicht verboten ist, so knüpft sich daran doch die Verbindlichkeit, daß zugleich die Einrichtung getroffen sei, um solches Papiergeld jederzeit

gegen vollwichtige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umwechseln zu können. Nur dadurch wird es möglich zu verhindern, daß das Papiergeld sich dauernd vom Metallgelde loslöst und dasselbe endlich ganz aus dem Umlaufe verdrängt.

Es versteht sich daher von selbst, daß der Zwangscurs für die Noten der österreichischen Nationalbank mit 1. Jänner 1859 aufgehoben oder falls dies nicht geschehe, dafür gesorgt werden muß, daß die Noten dieser Bank auf Verlangen des Inhabers jederzeit gegen vollwerthige Silbermünze umgetauscht werden können.

23. Aufhebung früherer Münzverträge.

Art. 23. Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbunden sind, anerkennen unter sich, daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münzconvention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben und daß letztere durch die für erstern festgesetzte Dauer (Art. 27) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist. Ingleichen sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14-Thaler-Fußes, theils zwischen denen des bisherigen $24^{1}/_{2}$-fl.-Fußes über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münzconvention und die besondere Uebereinkunft wegen der Scheidemünze, d. d. München den 25. August 1837, die besondere protokollarische Uebereinkunft d. d. Dresden am 30. Juli 1838, und die Convention d. d. München den 27. März 1845, soweit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Vereinbarung des gegenwärtigen Vertrages als abgeändert zu betrachten sind oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

24. Gegenseitige Mittheilungen bezüglich des Münzwesens.

Art. 24. Die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrags ergehen werden, imgleichen die zu deren Ausführung

unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen. Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf jedes Jahres einen amtlichen Nachweis über die im Laufe des letztern stattgefundenen Ausmünzungen aller Art mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten einander mitzutheilen, so wie zu veröffentlichen und in beiden Fällen die Gesammtwerthsumme aller seit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

Separat-Art. XVI. Die gegenseitige Mittheilung der im Art. 24 d. o. V. gedachten Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen, so wie der Nachweise der Ausmünzungen wird in Betreff der thüringischen Vereinsstaaten durch die großh. sächsische Regierung, in Betreff derjenigen Staaten, welche nicht selbstständige Mitglieder des Zollvereins sind, durch die Regierung, welche dieselben in Vereinsangelegenheiten vertritt, in Betreff des Fürstenthums Liechtenstein durch Oesterreich erfolgen. In gleicher Weise wird bei allen Mittheilungen verfahren, welche unter den vertragenden Regierungen in Ausführung dieses Vertrages stattfinden.

25. Das Münzcartell.

Art. 25. Das mit dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 abgeschlossene, demselben als Beilage IV. angeschlossene Münzcartell bleibt dergestalt ferner aufrecht erhalten, daß es an Stelle des Münzcartells der zum deutschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten, d. d. Carlsruhe den 21. October 1845, auch zwischen den letzteren unter sich Geltung haben soll, und es wird demselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

Das in diesem Artikel erwähnte Münzcartell zum preußisch-österreichischen Handelsvertrage vom 19. Februar 1853 enthielt folgende Bestimmungen:

§. 1. (Gleiche Bestrafung der Vergehen gegen die Münzgesetze des andern Staates, wie gegen die eigenen.)

Jeder der contrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem andern Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Creditpapiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich dargestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens eben-

so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld stattgefunden hätte.

§. 2. (Auslieferung von Fremden, die sich solche Vergehen zu Schulden kommen lassen.)

Jeder der contrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die in §. 1 bezeichneten Creditpapiere des anderen Theiles unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Cartell, auf Grund des Artikels 26 des ersteren beigetreten ist, so steht diesem Staate vorzugweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen, und es ist derselbe deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

§. 3. (Ausnahmen.)

Die in §. 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündigung dieses Cartells abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. In letzterem Falle soll jedoch die in §. 1 eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4. (Anwendung analoger Grundsätze auf Staats- und andere auf den Inhaber gestellte Creditpapiere.)

Die contrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1 — 3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum Umlauf bestimmten Papiere, so wie der von anderen juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Creditpapiere, so weit auf solche nicht der §. 1 Anwendung findet, zum Gegenstand haben, oder die aus gewinnsüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unächten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen, zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem andern Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1 — 3 vereinbart ist.

§. 5. (Zum Sprachgebrauch der verschiedenen Gesetze.)

Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Cartell auf Grund des Artikels 26 des ersteren beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Cartell genannten Münzen oder Creditpapiere mit einem andern Namen als mit „Verbrechen und Vergehen“ von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Cartells, in ersterem Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen“ wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdrucks „Verbrechen und Vergehen“ diejenige Bezeichnung zu setzen, welcher seiner Gesetzgebung entspricht.

26. Beitritt anderer Staaten zum Münzvertrage.

Art. 26. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten oder solche außerdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschließen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Separat-Art. XVII. Sollte von den betreffenden Staaten der Beitritt zum gegenwärtigen Münzvertrage gewünscht werden, so wird diejenige Regierung, an welche der Antrag zunächst gerichtet wird, der Verhandlung hierüber sich unterziehen. Die Einleitung der Verhandlungen ist den übrigen Regierungen alsbald bekannt zu machen; nicht minder ist ihnen vor dem förmlichen Abschlusse der entworfene Vertrag zur Einsicht und Zustimmung mitzutheilen.

27. Dauer des Vertrages und Rücktritt von demselben.

Art. 27. Die Dauer des Vertrages wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, in sofern der Rücktritt von der einen oder der anderen Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden. Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zuläßig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen

Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

28. Beginn der Wirksamkeit.

Art. 28. Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratificirt werden, und am 1. Mai 1857 in Kraft treten.

Separat-Art. XVIII. Die Bestimmungen der verabredeten Separat-Artikel treten zugleich an die Stelle der früher in Bezug auf die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 vereinbart gewesenen Separat-Artikel I—VIII.

Es wurde bereits im Separat-Artikel 2 festgestellt, daß alle mit der Jahreszahl 1857 bezeichneten Münzen unter Zugrundelegung des neuen Gewichtes ausgeprägt werden sollen. Diese Münzen werden also unverzüglich in Circulation gesetzt, daneben aber, wie schon früher bemerkt wurde, bis zum 1. Jänner 1859 auch die bisherigen Münzen im Umlaufe bleiben. Oesterreich wird also am Schlusse des nächsten Jahres die gänzliche Um- und Neugestaltung seines Münz- und Geldwesens, sowohl was die Silber- und Goldmünzen als das Papiergeld betrifft, vollendet haben müssen.

Zu diesem Münzvertrage nebst den Separat-Artikeln wurde am 24. Jänner 1857 auch noch ein Schlußprotokoll vereinbart. Einen Theil desselben (das Aeußere der Vereinsmünzen betreffend) haben wir bereits in der Erläuterung zum §. 10 mitgetheilt. Außerdem läßt dieses Schlußprotokoll die Möglichkeit offen, zwischen den Staaten der süddeutschen Währung oder des $52^1/_2$-fl.-Fußes und jenen des 30-Thlr.- und 45-fl.-Fußes eine größere Annäherung zu Stande zu bringen. Die drei verschiedenen Münzfüße (30-Thlr.-, 45-fl.- und $52^1/_2$-fl.-Fuß) verhalten sich nämlich zu einander wie $2 : 3 : 3^1/_2$, welch' letzteres Verhältniß für den

Handel keine sehr bequeme Berechnung bietet. Es steht auch zu hoffen, daß die Staaten süddeutscher Währung sich binnen Kurzem einem oder dem anderen der ersteren zwei Münzfüße anschließen werden.

Im vierten Puncte des Schlußprotokolles wird Oesterreich ersucht und ermächtigt, im Wege fernerer Verhandlungen mit den zollverbündeten Regierungen der Herzogthümer Modena und Parma eine besondere Münzvereinbarung herbeizuführen, welche als unerläßliche Bestimmungen zu enthalten hätte:

a. Die Herzogthümer verpflichten sich, Vereinsthaler in Silber, so wie keine anderen als ganze und halbe Kronstücke in Gold, genau von der inneren und äußeren Beschaffenheit der denselben entsprechenden Vereinsmünzen, auszubringen, und zwar die Ein-Thalerstücke in einer dem dafür innerhalb des Münzvereins angenommenen Maßstab entsprechenden Menge auszuprägen oder durch eine Vereinsregierung ausprägen zu lassen.

b. Während diesen Münzen seitens der übrigen Staaten die nämlichen Rechte und Vorzüge wie den gleichnamigen von münzvereinsländischem Gepräge eingeräumt würden, werden die Herzogthümer sowohl in Bezug auf diese Münzen und auf ihre Currantmünzen überhaupt, als auch rücksichtlich der Aufrechthaltung der Silberwährung und Regelung des Umlaufs der Goldmünzen den unter den Vereinsstaaten hierüber vereinbarten Bestimmungen und Grundsätzen sich anschließen.

c. Für den Umlauf in den Herzogthümern wären sowohl die Ein- und Zwei-Thalerstücke des eigenen und münzvereinsländischen Gepräges, als auch nach ihrer Wahl die sonstigen Hauptmünzen der drei Staatengruppen im Münzvereine, z. B. die der österreichischen Währung, den übrigen Münzen der dortigen Landeswährung völlig gleichzustellen.

d. Der jenen Münzen (c) daselbst beizulegende Tarifswerth wäre nach Maßgabe des Werthsverhältnisses, wie solche durch das k. k. Patent vom 1. November 1823 bestimmt ist, mit Weglassung der dabei ausfallenden Centesimo-Bruchtheile zu bemessen.

Nach dem neuen Münzvertrage werden daher in ganz Deutschland folgende Silbermünzen gesetzlichen Umlauf haben:

A. Vereinsmünzen:

1. Ein Vereinsthaler = $1\frac{1}{2}$ fl. österr. = $1\frac{3}{4}$ fl. südd.
2. Zwei- » = 3 fl. » = $3\frac{1}{2}$ » »
3. Die bisher schon ausgeprägten vollwichtigen Ein- und Zweithalerstücke.

B. Landes-Currantmünzen:

1. Zwei-Guldenstücke = $1\frac{1}{3}$ Thlr. = $2\frac{1}{3}$ fl. südd.
2. Ein- » = $\frac{2}{3}$ » (20 Sgr.) = $1\frac{1}{6}$ » » (70 kr. südd.)
3. $\frac{1}{4}$- » = $\frac{1}{6}$ » (5 Sgr.) = $\frac{7}{24}$ » » ($17\frac{1}{2}$ kr. südd.)

C. Scheidemünzen:

1. $\frac{10}{100}$ Gulden (= 2 Sgr. = 7 kr. südd.)
2. $\frac{5}{100}$ » (= 1 » = $3\frac{1}{2}$ kr. südd.)



Im Nachhange zu obigem Münzvertrage bestimmt der

Erlaß des h. k. k. Finanzministeriums vom 14. Juni 1857,

daß die nach der allgemeinen Münzconvention ddo. Dresden 30. Juli 1838 geprägten

Thaler (wovon 14 auf eine kölnische Mark gehen) und

Zweithaler (nach dem 14-Thlr.-Fuße) oder **$3\frac{1}{2}$ Gulden-Stücke** (nach dem $24\frac{1}{2}$-fl.-Fuße), wovon 7 auf eine kölnische Mark gehen; dann die in dem obigen Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 Art. 8 festgestellten

Vereinsthaler (wovon 30 auf ein Pfund = 500 Grammen gehen) und

Zweivereinsthaler (15 auf ein Pfund = 500 Grammen) vom 1. Juli 1857 angefangen bei den k. k. Cassen und Einhebungsämtern zu allen Zahlungen verwendet werden können.

Nur durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, so wie verfälschte Münzstücke sind (nach Art. 17 des Münzvertrages) von der Annahme ausgeschlossen.

Um die Reduction dieser neuen Münzen auf das bisherige österreichische Geld (nach dem 20-fl.- oder Conventions-Fuße) so wie auf das neue, noch nicht im Umlaufe befindliche (nach dem 45-fl.-Fuße) zu erleichtern, folgen hier zwei Tabellen, deren eine für die Thaler (nach dem 14-Thlr.-Fuße) oder für die denselben gleichgehaltenen Einvereinsthaler, die zweite aber für die Zweithaler (nach dem 14-Thlr.-Fuße) oder 3½ Guldenstücke (nach dem 24½-fl.-Fuße), oder für die denselben gleichgehaltenen Zweivereinsthaler gilt.

Ueber den Gebrauch dieser Tabellen ist kaum noch etwas weiter zu erinnern; dieselben dienen nicht nur für die Reduction der neuen Vereinsmünzen auf alte oder neue österreichische Münzen, sondern auch umgekehrt. Wollte z. B. Jemand eine Zahlung von 120 fl. in neuen Einvereinsthalerstücken leisten, so wird in der zweiten Rubrik der Tabelle A. der nächst niedere oder höhere Betrag (119 fl. 42 kr. oder 121 fl. 7½ kr.) aufgesucht und es werden entweder 84 Vereinsthaler in neuer Münze und die Differenz von 18 kr. in gewöhnlicher Münze, oder aber 85 Vereinsthaler in neuer Münze erlegt und vom Empfänger die Differenz von 1 fl. 7½ kr. in gewöhnlicher Münze herausgezahlt. — Wollte die Zahlung in Zweivereinsthalern geleistet werden, so sind entweder 42 Zweivereinsthaler und 18 kr. CM. oder aber 43 Zweivereinsthaler zu erlegen, wobei 2 fl. 33 kr. CM. oder 1 Einvereinsthaler und 1 fl. 7½ kr. CM. herauszuzahlen kommen.

A. Reductionstabelle für einfache Thaler oder Einvereinsthaler.

Thaler oder Vereinsthaler	Nach dem bisherigen 20-fl.- oder Conv.-Fuße				Nach dem neuen 45-fl.-Fuße		Thaler oder Vereinsthaler	Nach dem bisherigen 20-fl.- oder Conv.-Fuße				Nach dem neuen 45-fl.-Fuße	
	fl.	kr.	Lire	Cent.	fl.	100stel		fl.	kr.	Lire	Cent.	fl.	100stel
1	1	25$^3/_4$	4	27	1	50	60	85	30	256	20	90	—
2	2	51	8	54	3	—	61	86	55$^3/_4$	260	47	91	50
3	4	16$^3/_4$	12	81	4	50	62	88	21	264	74	93	—
4	5	42	17	8	6	—	63	89	46$^3/_4$	269	1	94	50
5	7	7$^3/_4$	21	35	7	50	64	91	12	273	28	96	—
6	8	33	25	62	9	—	65	92	37$^3/_4$	277	55	97	50
7	9	58$^3/_4$	29	89	10	50	66	94	3	281	82	99	—
8	11	24	34	16	12	—	67	95	28$^3/_4$	286	9	100	50
9	12	49$^3/_4$	38	43	13	50	68	96	54	290	36	102	—
10	14	15	42	70	15	—	69	98	19$^3/_4$	294	63	103	50
11	15	40$^3/_4$	46	97	16	50	70	99	45	298	90	105	—
12	17	6	51	24	18	—	71	101	10$^3/_4$	303	17	106	50
13	18	31$^3/_4$	55	51	19	50	72	102	36	307	44	108	—
14	19	57	59	78	21	—	73	104	1$^3/_4$	311	71	109	50
15	21	22$^3/_4$	64	5	22	50	74	105	27	315	98	111	—
16	22	48	68	32	24	—	75	106	52$^3/_4$	320	25	112	50
17	24	13$^3/_4$	72	59	25	50	76	108	18	324	52	114	—
18	25	39	76	86	27	—	77	109	43$^3/_4$	328	79	115	50
19	27	4$^3/_4$	81	13	28	50	78	111	9	333	6	117	—
20	28	30	85	40	30	—	79	112	34$^3/_4$	337	33	118	50
21	29	55$^3/_4$	89	67	31	50	80	114	—	341	60	120	—
22	31	21	93	94	33	—	81	115	25$^3/_4$	345	87	121	50
23	32	46$^3/_4$	98	21	34	50	82	116	51	350	14	123	—
24	34	12	102	48	36	—	83	118	16$^3/_4$	354	41	124	50
25	35	37$^3/_4$	106	75	37	50	84	119	42	358	68	126	—
26	37	3	111	2	39	—	85	121	7$^3/_4$	362	95	127	50
27	38	28$^3/_4$	115	29	40	50	86	122	33	367	22	129	—
28	39	54	119	56	42	—	87	123	58$^3/_4$	371	49	130	50
29	41	19$^3/_4$	123	83	43	50	88	125	24	375	76	132	—
30	42	45	128	10	45	—	89	126	49$^3/_4$	380	3	133	50
31	44	10$^3/_4$	132	37	46	50	90	128	15	384	30	135	—
32	45	36	136	64	48	—	91	129	40$^3/_4$	388	57	136	50
33	47	1$^3/_4$	140	91	49	50	92	131	6	392	84	138	—
34	48	27	145	18	51	—	93	132	31$^3/_4$	397	11	139	50
35	49	52$^3/_4$	149	45	52	50	94	133	57	401	38	141	—
36	51	18	153	72	54	—	95	135	22$^3/_4$	405	65	142	50
37	52	43$^3/_4$	157	99	55	50	96	136	48	409	92	144	—
38	54	9	162	26	57	—	97	138	13$^3/_4$	414	19	145	50
39	55	34$^3/_4$	166	53	58	50	98	139	39	418	46	147	—
40	57	—	170	80	60	—	99	141	4$^3/_4$	422	73	148	50
41	58	25$^3/_4$	175	7	61	50	100	142	30	427	—	150	—
42	59	51	179	34	63	—	200	285	—	854	—	300	—
43	61	16$^3/_4$	183	61	64	50	300	427	30	1281	—	450	—
44	62	42	187	88	66	—	400	570	—	1708	—	600	—
45	64	7$^3/_4$	192	15	67	50	500	712	30	2135	—	750	—
46	65	33	196	42	69	—	600	855	—	2562	—	900	—
47	66	58$^3/_4$	200	69	70	50	700	997	30	2989	—	1050	—
48	68	24	204	96	72	—	800	1140	—	3416	—	1200	—
49	69	49$^3/_4$	209	23	73	50	900	1282	30	3843	—	1350	—
50	71	15	213	50	75	—	1000	1425	—	4270	—	1500	—
51	72	40$^3/_4$	217	77	76	50	2000	2850	—	8540	—	3000	—
52	74	6	222	4	78	—	3000	4275	—	12810	—	4500	—
53	75	31$^3/_4$	226	31	79	50	4000	5700	—	17080	—	6000	—
54	76	57	230	58	81	—	5000	7125	—	21350	—	7500	—
55	78	22$^3/_4$	234	85	82	50	6000	8550	—	25620	—	9000	—
56	79	48	239	12	84	—	7000	9975	—	29890	—	10500	—
57	81	13$^3/_4$	243	39	85	50	8000	11400	—	34160	—	12000	—
58	82	39	247	66	87	—	9000	12825	—	38430	—	13500	—
59	84	4$^3/_4$	251	93	88	50	10000	14250	—	42700	—	15000	—

B. Reductionstabelle für Zweithaler (Zweivereinsthaler) oder 3½ Guldenstücke (nach dem 24½-fl.-Fuße).

Zweithaler	Nach dem bisherigen 20-fl.- oder Conv.-Fuße				Nach d. neuen 45-fl.-F.	Zweithaler	Nach dem bisherigen 20-fl.- oder Conv.-Fuße				Nach d. neuen 45-fl.-F.
	fl.	kr.	Lire	Cent.	fl.		fl.	kr.	Lire	Cent.	fl.
1	2	51	8	55	3	60	171	—	513	—	180
2	5	42	17	10	6	61	173	51	521	55	183
3	8	33	25	65	9	62	176	42	530	10	186
4	11	24	34	20	12	63	179	33	538	65	189
5	14	15	42	75	15	64	182	24	547	20	192
6	17	6	51	30	18	65	185	15	555	75	195
7	19	57	59	85	21	66	188	6	564	30	198
8	22	48	68	40	24	67	190	57	572	85	201
9	25	39	76	95	27	68	193	48	581	40	204
10	28	30	85	50	30	69	196	39	589	95	207
11	31	21	94	5	33	70	199	30	598	50	210
12	34	12	102	60	36	71	202	21	607	5	213
13	37	3	111	15	39	72	205	12	615	60	216
14	39	54	119	70	42	73	208	3	624	15	219
15	42	45	128	25	45	74	210	54	632	70	222
16	45	36	136	80	48	75	213	45	641	25	225
17	48	27	145	35	51	76	216	36	649	80	228
18	51	18	153	90	54	77	219	27	658	35	231
19	54	9	162	45	57	78	222	18	666	90	234
20	57	—	171	—	60	79	225	9	675	45	237
21	59	51	179	55	63	80	228	—	684	—	240
22	62	42	188	10	66	81	230	51	692	55	243
23	65	33	196	65	69	82	233	42	701	10	246
24	68	24	205	20	72	83	236	33	709	65	249
25	71	15	213	75	75	84	239	24	718	20	252
26	74	6	222	30	78	85	242	15	726	75	255
27	76	57	230	85	81	86	245	6	735	30	258
28	79	48	239	40	84	87	247	57	743	85	261
29	82	39	247	95	87	88	250	48	752	40	264
30	85	30	256	50	90	89	253	39	760	95	267
31	88	21	265	5	93	90	256	30	769	50	270
32	91	12	273	60	96	91	259	21	778	5	273
33	94	3	282	15	99	92	262	12	786	60	276
34	96	54	290	70	102	93	265	3	795	15	279
35	99	45	299	25	105	94	267	54	803	70	282
36	102	36	307	80	108	95	270	45	812	25	285
37	105	27	316	35	111	96	273	36	820	80	288
38	108	18	324	90	114	97	276	27	829	35	291
39	111	9	333	45	117	98	279	18	837	90	294
40	114	—	342	—	120	99	282	9	846	45	297
41	116	51	350	55	123	100	285	—	855	—	300
42	119	42	359	10	126	200	570	—	1710	—	600
43	122	33	367	65	129	300	855	—	2565	—	900
44	125	24	376	20	132	400	1140	—	3420	—	1200
45	128	15	384	75	135	500	1425	—	4275	—	1500
46	131	6	393	30	138	600	1710	—	5130	—	1800
47	133	57	401	85	141	700	1995	—	5985	—	2100
48	136	48	410	40	144	800	2280	—	6840	—	2400
49	139	39	418	95	147	900	2565	—	7695	—	2700
50	142	30	427	50	150	1000	2850	—	8550	—	3000
51	145	21	436	5	153	2000	5700	—	17100	—	6000
52	148	12	444	60	156	3000	8550	—	25650	—	9000
53	151	3	453	15	159	4000	11400	—	34200	—	12000
54	153	54	461	70	162	5000	14250	—	42750	—	15000
55	156	45	470	25	165	6000	17100	—	51300	—	18000
56	159	36	478	80	168	7000	19950	—	59850	—	21000
57	162	27	487	35	171	8000	22800	—	68400	—	24000
58	165	18	495	90	174	9000	25650	—	76950	—	27000
59	168	9	504	45	177	10000	28500	—	85500	—	30000

C. Reductionstabelle für Einvereinsthaler auf Gulden des $24\frac{1}{2}$- oder $52\frac{1}{2}$-fl.-Fußes*).

Einvereinsthaler	Süddeutsche Gulden	Einvereinsthaler	Süddeutsche Gulden	Einvereinsthaler	Süddeutsche Gulden	Einvereinsthaler	Süddeutsche Gulden
1	$1\frac{3}{4}$	31	$54\frac{1}{4}$	61	$106\frac{3}{4}$	91	$159\frac{1}{4}$
2	$3\frac{1}{2}$	32	56	62	$108\frac{1}{2}$	92	161
3	$5\frac{1}{4}$	33	$57\frac{3}{4}$	63	$110\frac{1}{4}$	93	$162\frac{3}{4}$
4	7	34	$59\frac{1}{2}$	64	112	94	$164\frac{1}{2}$
5	$8\frac{3}{4}$	35	$61\frac{1}{4}$	65	$113\frac{3}{4}$	95	$166\frac{1}{4}$
6	$10\frac{1}{2}$	36	63	66	$115\frac{1}{2}$	96	168
7	$12\frac{1}{4}$	37	$64\frac{3}{4}$	67	$117\frac{1}{4}$	97	$169\frac{3}{4}$
8	14	38	$66\frac{1}{2}$	68	119	98	$171\frac{1}{2}$
9	$15\frac{3}{4}$	39	$68\frac{1}{4}$	69	$120\frac{3}{4}$	99	$173\frac{1}{4}$
10	$17\frac{1}{2}$	40	70	70	$122\frac{1}{2}$	100	175
11	$19\frac{1}{4}$	41	$71\frac{3}{4}$	71	$124\frac{1}{4}$	200	350
12	21	42	$73\frac{1}{2}$	72	126	300	525
13	$22\frac{3}{4}$	43	$75\frac{1}{4}$	73	$127\frac{3}{4}$	400	700
14	$24\frac{1}{2}$	44	77	74	$129\frac{1}{2}$	500	875
15	$26\frac{1}{4}$	45	$78\frac{3}{4}$	75	$131\frac{1}{4}$	600	1050
16	28	46	$80\frac{1}{2}$	76	133	700	1225
17	$29\frac{3}{4}$	47	$82\frac{1}{4}$	77	$134\frac{3}{4}$	800	1400
18	$31\frac{1}{2}$	48	84	78	$136\frac{1}{2}$	900	1575
19	$33\frac{1}{4}$	49	$85\frac{3}{4}$	79	$138\frac{1}{4}$	1000	1750
20	35	50	$87\frac{1}{2}$	80	140	2000	3500
21	$36\frac{3}{4}$	51	$89\frac{1}{4}$	81	$141\frac{3}{4}$	3000	5250
22	$38\frac{1}{2}$	52	91	82	$143\frac{1}{2}$	4000	7000
23	$40\frac{1}{4}$	53	$92\frac{3}{4}$	83	$145\frac{1}{4}$	5000	8750
24	42	54	$94\frac{1}{2}$	84	147	6000	10500
25	$43\frac{3}{4}$	55	$96\frac{1}{4}$	85	$148\frac{3}{4}$	7000	12250
26	$45\frac{1}{2}$	56	98	86	$150\frac{1}{2}$	8000	14000
27	$47\frac{1}{4}$	57	$99\frac{3}{4}$	87	$152\frac{1}{4}$	9000	15750
28	49	58	$101\frac{1}{2}$	88	154	10000	17500
29	$50\frac{3}{4}$	59	$103\frac{1}{4}$	89	$155\frac{3}{4}$		
30	$52\frac{1}{2}$	60	105	90	$157\frac{1}{2}$		

*) Nach Artikel 4 des Münzvertrages (s. S. 6) darf zwischen den Münzen des alten $24\frac{1}{2}$-fl.- und jenen des neuen $52\frac{1}{2}$-fl.-Fußes kein Unterschied gemacht werden.

D. Reductionstabelle für Zweivereinsthaler auf Gulden des $24\frac{1}{2}$- oder $52\frac{1}{2}$-fl.-Fußes.

Zweivereinsthaler	Süddeutsche Gulden	Zweivereinsthaler	Süddeutsche Gulden	Zweivereinsthaler	Süddeutsche Gulden	Zweivereinsthaler	Süddeutsche Gulden
1	$3\frac{1}{2}$	31	$108\frac{1}{2}$	61	$213\frac{1}{2}$	91	$318\frac{1}{2}$
2	7	32	112	62	217	92	322
3	$10\frac{1}{2}$	33	$115\frac{1}{2}$	63	$220\frac{1}{2}$	93	$325\frac{1}{2}$
4	14	34	119	64	224	94	329
5	$17\frac{1}{2}$	35	$122\frac{1}{2}$	65	$227\frac{1}{2}$	95	$332\frac{1}{2}$
6	21	36	126	66	231	96	336
7	$24\frac{1}{2}$	37	$129\frac{1}{2}$	67	$234\frac{1}{2}$	97	$339\frac{1}{2}$
8	28	38	133	68	238	98	343
9	$31\frac{1}{2}$	39	$136\frac{1}{2}$	69	$241\frac{1}{2}$	99	$346\frac{1}{2}$
10	35	40	140	70	245	100	350
11	$38\frac{1}{2}$	41	$143\frac{1}{2}$	71	$248\frac{1}{2}$	200	700
12	42	42	147	72	252	300	1050
13	$45\frac{1}{2}$	43	$150\frac{1}{2}$	73	$255\frac{1}{2}$	400	1400
14	49	44	154	74	259	500	1750
15	$52\frac{1}{2}$	45	$157\frac{1}{2}$	75	$262\frac{1}{2}$	600	2100
16	56	46	161	76	266	700	2450
17	$59\frac{1}{2}$	47	$164\frac{1}{2}$	77	$269\frac{1}{2}$	800	2800
18	63	48	168	78	273	900	3150
19	$66\frac{1}{2}$	49	$171\frac{1}{2}$	79	$276\frac{1}{2}$	1000	3500
20	70	50	175	80	280	2000	7000
21	$73\frac{1}{2}$	51	$178\frac{1}{2}$	81	$283\frac{1}{2}$	3000	10500
22	77	52	182	82	287	4000	14000
23	$80\frac{1}{2}$	53	$185\frac{1}{2}$	83	$290\frac{1}{2}$	5000	17500
24	84	54	189	84	294	6000	21000
25	$87\frac{1}{2}$	55	$192\frac{1}{2}$	85	$297\frac{1}{2}$	7000	24500
26	91	56	196	86	301	8000	28000
27	$94\frac{1}{2}$	57	$199\frac{1}{2}$	87	$304\frac{1}{2}$	9000	31500
28	98	58	203	88	308	10000	35000
29	$101\frac{1}{2}$	59	$206\frac{1}{2}$	89	$311\frac{1}{2}$		
30	105	60	210	90	315		

E. Reductions-Tabelle für neue österreichische Gulden auf Gulden und Kreuzer Conv.-Mze., Lire und Centesimi, dann süddeutsche Gulden und Kreuzer.

Neue österr. Gulden	Conv.-Mze. fl.	Conv.-Mze. kr.	Lire	Cent	Süddeutsche fl.	Süddeutsche kr.	Neue österr. Gulden	Conv.-Mze. fl.	Conv.-Mze. kr.	Lire	Cent	Süddeutsche fl.	Süddeutsche kr.
1	—	57	2	85	1	10	**60**	57	—	171	—	70	—
2	1	54	5	70	2	20	**61**	57	57	173	85	71	10
3	2	51	8	55	3	30	**62**	58	54	176	70	72	20
4	3	48	11	40	4	40	**63**	59	51	179	55	73	30
5	4	45	14	25	5	50	**64**	60	48	182	40	74	40
6	5	42	17	10	7	—	**65**	61	45	185	25	75	50
7	6	39	19	95	8	10	**66**	62	42	188	10	77	—
8	7	36	22	80	9	20	**67**	63	39	190	95	78	10
9	8	33	25	65	10	30	**68**	64	36	193	80	79	20
10	9	30	28	50	11	40	**69**	65	33	196	65	80	30
11	10	27	31	35	12	50	**70**	66	30	199	50	81	40
12	11	24	34	20	14	—	**71**	67	27	202	35	82	50
13	12	21	37	5	15	10	**72**	68	24	205	20	84	—
14	13	18	39	90	16	20	**73**	69	21	208	5	85	10
15	14	15	42	75	17	30	**74**	70	18	210	90	86	20
16	15	12	45	60	18	40	**75**	71	15	213	75	87	30
17	16	9	48	45	19	50	**76**	72	12	216	60	88	40
18	17	6	51	30	21	—	**77**	73	9	219	45	89	50
19	18	3	54	15	22	10	**78**	74	6	222	30	91	—
20	19	—	57	—	23	20	**79**	75	3	225	15	92	10
21	19	57	59	85	24	30	**80**	76	—	228	—	93	20
22	20	54	62	70	25	40	**81**	76	57	230	85	94	30
23	21	51	65	55	26	50	**82**	77	54	233	70	95	40
24	22	48	68	40	28	—	**83**	78	51	236	55	96	50
25	23	45	71	25	29	10	**84**	79	48	239	40	98	—
26	24	42	74	10	30	20	**85**	80	45	242	25	99	10
27	25	39	76	95	31	30	**86**	81	42	245	10	100	20
28	26	36	79	80	32	40	**87**	82	39	247	95	101	30
29	27	33	82	65	33	50	**88**	83	36	250	80	102	40
30	28	30	85	50	35	—	**89**	84	33	253	65	103	50
31	29	27	88	35	36	10	**90**	85	30	256	50	105	—
32	30	24	91	20	37	20	**91**	86	27	259	35	106	10
33	31	21	94	5	38	30	**92**	87	24	262	20	107	20
34	32	18	96	90	39	40	**93**	88	21	265	5	108	30
35	33	15	99	75	40	50	**94**	89	18	267	90	109	40
36	34	12	102	60	42	—	**95**	90	15	270	75	110	50
37	35	9	105	45	43	10	**96**	91	12	273	60	112	—
38	36	6	108	30	44	20	**97**	92	9	276	45	113	10
39	37	3	111	15	45	30	**98**	93	6	279	30	114	20
40	38	—	114	—	46	40	**99**	94	3	282	15	115	30
41	38	57	116	85	47	50	**100**	95	—	285	—	116	40
42	39	54	119	70	49	—	**200**	190	—	570	—	233	20
43	40	51	122	55	50	10	**300**	285	—	855	—	350	—
44	41	48	125	40	51	20	**400**	380	—	1140	—	466	40
45	42	45	128	25	52	30	**500**	475	—	1425	—	583	20
46	43	42	131	10	53	40	**600**	570	—	1710	—	700	—
47	44	39	133	95	54	50	**700**	665	—	1995	—	816	40
48	45	36	136	80	56	—	**800**	760	—	2280	—	933	20
49	46	33	139	65	57	10	**900**	855	—	2565	—	1050	—
50	47	30	142	50	58	20	**1000**	950	—	2850	—	1166	40
51	48	27	145	35	59	30	**2000**	1900	—	5700	—	2333	20
52	49	24	148	20	60	40	**3000**	2850	—	8550	—	3500	—
53	50	21	151	5	61	50	**4000**	3800	—	11400	—	4666	40
54	51	18	153	90	63	—	**5000**	4750	—	14250	—	5833	20
55	52	15	156	75	64	10	**6000**	5700	—	17100	—	7000	—
56	53	12	159	60	65	20	**7000**	6650	—	19950	—	8166	40
57	54	9	162	45	66	30	**8000**	7600	—	22800	—	9333	20
58	55	6	165	30	67	40	**9000**	8550	—	25650	—	10500	—
59	56	3	168	15	68	50	**10000**	9500	—	28500	—	11666	40

F. Reductions-Tabelle für neue österreichische Viertelgulden auf Gulden und Kreuzer Conv.-Mze., Lire und Centesimi, süddeutsche Gulden und Kreuzer.

Neue östr. Viertel-Gulden	Conv.-Mze. fl.	Conv.-Mze. kr.	Lire	Cent.	Süddeutsche fl.	Süddeutsche kr.	Neue österr. Viertel-Gulden	Conv.-Mze. fl.	Conv.-Mze. kr.	Lire	Cent.	Süddeutsche fl.	Süddeutsche kr.
1	—	14¼	—	71	—	17½	60	14	15	42	60	17	30
2	—	28½	1	42	—	35	61	14	29¼	43	31	17	47½
3	—	42¾	2	13	—	52½	62	14	43½	44	2	18	5
4	—	57	2	84	1	10	63	14	57¾	44	73	18	22½
5	1	11¼	3	55	1	27½	64	15	12	45	44	18	40
6	1	25½	4	26	1	45	65	15	26¼	46	15	18	57½
7	1	39¾	4	97	2	2½	66	15	40½	46	86	19	15
8	1	54	5	68	2	20	67	15	54¾	47	57	19	32½
9	2	8¼	6	39	2	37½	68	16	9	48	28	19	50
10	2	22½	7	10	2	55	69	16	23¼	48	99	20	7½
11	2	36¾	7	81	3	12½	70	16	37½	49	70	20	25
12	2	51	8	52	3	30	71	16	51¾	50	41	20	42½
13	3	5¼	9	23	3	47½	72	17	6	51	12	21	—
14	3	19½	9	94	4	5	73	17	20¼	51	83	21	17½
15	3	33¾	10	65	4	22½	74	17	34½	52	54	21	35
16	3	48	11	36	4	40	75	17	48¾	53	25	21	52½
17	4	2¼	12	7	4	57½	76	18	3	53	96	22	10
18	4	16½	12	78	5	15	77	18	17¼	54	67	22	27½
19	4	30¾	13	49	5	32½	78	18	31½	55	38	22	45
20	4	45	14	20	5	50	79	18	45¾	56	9	23	2½
21	4	59¼	14	91	6	7½	80	19	—	56	80	23	20
22	5	13½	15	62	6	25	81	19	14¼	57	51	23	37½
23	5	27¾	16	33	6	42½	82	19	28½	58	22	23	55
24	5	42	17	4	7	—	83	19	42¾	58	93	24	12½
25	5	56¼	17	75	7	17½	84	19	57	59	64	24	30
26	6	10½	18	46	7	35	85	20	11¼	60	35	24	47½
27	6	24¾	19	17	7	52½	86	20	25½	61	6	25	5
28	6	39	19	88	8	10	87	20	39¾	61	77	25	22½
29	6	53¼	20	59	8	27½	88	20	54	62	48	25	40
30	7	7½	21	30	8	45	89	21	8¼	63	19	25	57½
31	7	21¾	22	1	9	2½	90	21	22½	63	90	26	15
32	7	36	22	72	9	20	91	21	36¾	64	61	26	32½
33	7	50¼	23	43	9	37½	92	21	51	65	32	26	50
34	8	4½	24	14	9	55	93	22	5¼	66	3	27	7½
35	8	18¾	24	85	10	12½	94	22	19½	66	74	27	25
36	8	33	25	56	10	30	95	22	33¾	67	45	27	42½
37	8	47¼	26	27	10	47½	96	22	48	68	16	28	—
38	9	1½	26	98	11	5	97	23	2¼	68	87	28	17½
39	9	15¾	27	69	11	22½	98	23	16½	69	58	28	35
40	9	30	28	40	11	40	99	23	30¾	70	29	28	52½
41	9	44¼	29	11	11	57½	100	23	45	71	—	29	10
42	9	58½	29	82	12	15	200	47	30	142	—	58	20
43	10	12¾	30	53	12	32½	300	71	15	213	—	87	30
44	10	27	31	24	12	50	400	95	—	284	—	116	40
45	10	41¼	31	95	13	7½	500	118	45	355	—	145	50
46	10	55½	32	66	13	25	600	142	30	426	—	175	—
47	11	9¾	33	37	13	42½	700	166	15	497	—	204	10
48	11	24	34	8	14	—	800	190	—	568	—	233	20
49	11	38¼	34	79	14	17½	900	213	45	639	—	262	30
50	11	52½	35	50	14	35	1000	237	30	710	—	291	40
51	12	6¾	36	21	14	52½	2000	475	—	1420	—	583	20
52	12	21	36	92	15	10	3000	712	30	2130	—	875	—
53	12	35¼	37	63	15	27½	4000	1950	—	2840	—	1166	40
54	12	49½	38	34	15	45	5000	1187	30	3550	—	1458	20
55	13	3¾	39	5	16	2½	6000	1425	—	4260	—	1750	—
56	13	18	39	76	16	20	7000	662	30	4970	—	2041	40
57	13	32¼	40	47	16	37½	8000	1900	—	5680	—	2333	20
58	13	46½	41	18	16	55	9000	2137	30	6390	—	2625	—
59	14	¾	41	89	17	12½	10000	2375	—	7100	—	2916	40

Druck und Papier von Leopold Sommer in Wien.

NOTION

DE

LA MONNAIE,

PAR

M. WILHELM LIPKE.

EXTRAIT DU JOURNAL DES ÉCONOMISTES,
Nº de septembre 1853.

PARIS
LIBRAIRIE DE GUILLAUMIN ET Ce, ÉDITEURS
DE LA COLLECTION DES PRINCIPAUX ÉCONOMISTES, DU DICTIONNAIRE DE L'ÉCONOMIE POLITIQUE,
Du Journal des Économistes, etc.,
Rue Richelieu, 14.

1853

NOTION DE LA MONNAIE.

I.

Quelque diverses que soient les opinions sur la nature de la monnaie, elles s'accordent cependant sur ce point : que la monnaie est, entre autres choses, la mesure de la valeur.

Mesurer, c'est partager ; c'est diviser un tout par une de ses propres parties. La mesure d'une pièce de drap n'est ni le mètre de bois, ni l'unité de longueur qu'il représente, mais bien le mètre de ce drap, c'est-à-dire, la partie que l'on a prise arbitrairement comme unité, pour diviser la pièce entière. La mesure de la chaleur n'est pas non plus le mercure qui s'élève ou s'abaisse dans le tube d'un thermomètre, mais bien une quantité fixe de chaleur, et, s'il s'agit de la division de Réaumur, c'est la quatre-vingtième partie d'un tout bien déterminé, laquelle ce savant a choisie comme unité pour le mesurage de toutes les quantités de chaleur qui peuvent se présenter en général. Ainsi donc le drap se mesure par le drap, la chaleur par la chaleur. Tout, en un mot, se mesure par soi-même.

Il s'ensuit que la Valeur aussi ne peut être mesurée que par la Valeur, et que la monnaie, si elle est la mesure de la valeur, ne peut, quant à sa nature, être autre chose que la valeur elle-même. La monnaie et la valeur sont donc essentiellement identiques.

Ceux qui n'auront pas trouvé ce qui précède assez clair pour continuer leur lecture sans le moindre heurt dans leurs convictions, peuvent se dispenser d'aller plus loin. Qu'ils laissent là cet écrit. Il leur manque l'intuition mathématique qu'on suppose à tout lecteur.

Pour arriver à cette vérité fondamentale : La Monnaie est identique a la Valeur. Il n'est point nécessaire de se demander : Qu'est-ce que la valeur? Que la valeur soit ce qu'elle voudra, sa mesure ne peut être que la valeur elle-même. Mais si, pour continuer l'examen du principe qui nous occupe, il n'est pas absolument besoin de donner la définition de la valeur, il est cependant indispensable que l'on considère comme arrêtées quelques-unes des notions qui existent en général sur la valeur.

La géométrie mesure l'étendue, sans s'occuper de la définir, ni d'en donner l'origine; mais elle ne saurait cependant se passer de supposer, d'avance, que l'étendue est incorporelle et qu'elle a trois dimensions. De même ici nous considérerons comme vraies quelques idées générales que l'on se fait de la valeur, à savoir d'abord, qu'elle n'est point corporelle, bien qu'on la trouve toujours unie aux corps; et ensuite que la quantité de la valeur ainsi constituée dans un corps dépend de la relation qui existe, par rapport à ce corps, entre la productivité des hommes et leurs besoins.

Ces deux points n'ont été contestés par personne. Chacun sait en effet que la valeur des biens est variable et peut même descendre à zéro, sans que ces biens éprouvent la moindre modification dans leur constitution corporelle. Sous ce rapport, la valeur est encore plus indépendante des corps que l'étendue ; car la quantité d'étendue qu'occupe un corps ne peut varier sans qu'en même temps un changement appréciable par les sens se manifeste dans ce corps. De même, c'est un axiome de la vie pratique et de la science, que la quantité de la valeur incarnée dans un corps dépend de la relation qui a lieu dans un instant donné, par rapport à ce corps, entre la demande et l'offre.

Nous sommes donc en droit de supposer ces deux notions de la valeur comme arrêtées. Elles formeront, avec notre vérité fondamentale (monnaie = valeur), la base sur laquelle tout ce qui suit va reposer, en tant que nous présenterons des vérités nouvelles, dont la preuve doit nous incomber.

Ceci posé, nous allons passer de l'idée abstraite de la monnaie à la monnaie concrète, à la monnaie de la réalité actuelle.

La monnaie qui existe aujourd'hui se compose, d'après les idées généralement admises, d'or et d'argent. Au fond, il n'en est pas ainsi. Mesurer la valeur des biens, qui est incorporelle, par un corps, par un morceau d'or ou d'argent, est une opération tout aussi impossible que de chercher le quotient d'une division où des bœufs formeraient le dividende, et des ânes le diviseur. Aussi, dans l'état actuel des choses, la monnaie, c'est-à-dire, l'unité qui sert à mesurer la valeur des biens, ne consiste-t-elle pas dans le morceau d'or ou d'argent, mais dans la *valeur* incorporée dans ce morceau d'or ou d'argent.

Seulement, dans la réalité actuelle, ce n'est que la valeur incorporée dans l'or et dans l'argent qui est monnaie, et c'est en ce point que la réalité est en contradiction avec l'idée.



Si la monnaie est identique à la valeur, la valeur doit être aussi identique à la monnaie ; en d'autres termes, la valeur doit partout passer pour monnaie, être monnaie elle-même, qu'elle soit fixée dans les métaux précieux ou dans tous autres corps quelconques.

La réalité ne répond pas à ce *postulatum* de la raison. La monnaie dans la société humaine est donc en contradiction avec l'intelligence et la raison, d'où il s'ensuit que cette société, en tant que la monnaie y joue un rôle, doit nécessairement se trouver elle-même éraisonnable et vicieuse.

Il est donc établi *à priori* avec une certitude mathématique que l'organisme de la société actuelle doit nécessairement souffrir d'un vice. Ce vice est-il le seul? C'est ce que nous n'examinerons pas pour le moment. Nous ferons seulement remarquer qu'il est également facile de conclure *à priori* avec certitude qu'un vice qui a son siége dans l'organe le plus important de la société, dans le *nervus rerum*, comme disaient les anciens en parlant de la monnaie, qu'un tel vice doit avoir pour la santé de tout le corps social les suites les plus funestes.

Cette conclusion est parfaitement confirmée *à posteriori* par l'état maladif de la société.

Il y aurait donc en tout temps des motifs suffisants pour s'occuper sérieusement de l'extirpation de ce vice. Dans la fermentation sociale, qui travaille actuellement le monde, il y a urgence.

Comme résultat de mes observations et de mes réflexions à cet égard, je vais donner ici l'esquisse d'une institution de monnayage, que je crois propre à réaliser la transition à un état normal de l'économie financière et partant de la société humaine.

Cette esquisse est spécialement adaptée aux circonstances économiques du lieu où ces lignes s'écrivent. En revêtant cette forme concrète, l'exposé gagnera en clarté, même pour ceux qui vivent dans un autre milieu économique qui, d'ailleurs, ne saurait beaucoup différer du nôtre.

II. ESQUISSE D'UNE INSTITUTION DE MONNAYAGE.

§ 1. — Sous la dénomination de *Banque de Berlin*, il est fondé une Société par actions pour un établissement destiné à monnayer la valeur des biens matériels.

§ 2. *Capital de la Banque*. — Le fonds de la Banque se compose de 10 millions 300 mille thalers qui sont partagés en dix mille lots.

§ 3. Sur chaque lot seront versés :

1° 30 thalers en argent de Prusse, en espèces, pour servir de fonds d'exploitation ;

2° 1,000 thalers, dans les valeurs ci-après désignées, pour servir de fonds de sûreté.

§ 4. Pour chaque lot, 2 actions au porteur seront délivrées, à savoir :

Pour les 30 thalers réservés comme fonds d'exploitation, une action de banque ;

Pour les 1,000 thalers réservés comme fonds de garantie, une action que nous appellerons action OMNIUM.

Chacune de ces deux actions sera munie de coupons de dividende.

§ 5. L'unité de valeur de la Banque est la valeur qu'au jour de l'ouverture de ladite Banque possédera le thaler de Prusse. Cette unité de valeur prendra le nom d'*écu de Banque*.

§ 6. *Opérations de la Banque.* — La Banque monnaye la valeur des biens qui lui sont déposés par les habitants de Berlin, soit en nature, soit par tradition symbolique et qui ont une valeur estimative d'au moins mille écus de banque. L'estimation est faite d'après la valeur qu'ont les biens à l'époque de leur livraison et qu'ils sont censés devoir conserver, d'après toutes les prévisions, pendant au moins trois mois. Une portion de cette valeur ainsi évaluée, portion qui ne pourra jamais en excéder la moitié, sera délivrée aux déposants en certificats d'écus de banque.

§ 7. Les déposants doivent s'obliger :

1° A dégager contre lesdits certificats les biens qui ont fait l'objet de leurs dépôts, et cela, avant l'expiration du temps affecté à la durée de leur valeur.

2° Dans le cas où la Banque jugerait que la valeur d'un bien qu'elle a monnayé est tombée au-dessous de l'estimation première, à opérer la restitution de certificats d'écus dans la proportion qui paraîtra nécessaire à la Banque pour rétablir l'équilibre primitif qui existait entre la valeur estimée et la valeur monnayée.

§ 8. Si un déposant se trouvait astreint à une des deux obligations du paragraphe précédent, et qu'il ne se présentât pas dans les trois jours pour s'y conformer sur l'assignation à lui donnée, à personne ou à domicile par la Banque, celle-ci est autorisée à faire vendre aux enchères, en tout ou partie, par ses employés ou par un agent assermenté, contre des certificats d'écus de banque, les biens déposés.

§ 9. Si cette vente produit une somme d'écus de banque qui dépasse, y compris les frais d'aliénation, la somme qui a été délivrée, l'excédant sera restitué au déposant.

§ 10. Si la vente produit une somme moindre, le déposant est tenu de solder la différence. Cette différence est préalablement couverte sur-

le-champ par des valeurs du fonds de sûreté qui seront vendues contre des certificats d'écus de banque.

§ 11. *Brassages* (frais de monnayage.) — La Banque prélève 1/2 pour 100 par an sur les certificats d'écus de banque délivrés aux déposants.

§ 12. Après le cours d'une année d'exploitation sur la somme produite par les brassages, seront restitués :

1° Aux fonds d'exploitation, ceux qui en auraient été tirés pour faire face aux dépenses courantes;

2° Aux fonds de sûreté, ceux qui en auraient été tirés pour couvrir les pertes.

Si les sommes produites par les brassages ne suffisent pas à ces restitutions, les dépenses courantes qui n'ont pas été couvertes, et les non-valeurs de cette année d'exploitation seront reportées sur les frais courants et sur les non-valeurs de l'année d'exploitation qui suivra immédiatement. Si, au contraire, la somme des brassages était supérieure à celle exigée pour les restitutions, l'excédant formera le produit net de l'année.

§ 13. *Fonds de réserve.*—Si, dans une année, la somme des non-valeurs dépassé la dixième partie de la valeur que possède, d'après le cours du jour, le fonds de sûreté supputé en écus de banque, le produit net de ladite année, établi dans les proportions indiquées par les paragraphes précédents, sera employé à la formation d'un fonds de réserve, en tant qu'il sera nécessaire pour que les sommes composant le fonds de sûreté et celles composant le fonds de réserve, étant additionnées ensemble, soient à la somme de toutes les non-valeurs dans le rapport de 10 à 1. Le fonds de réserve ainsi formé sera, pour le bilan de l'année qui suivra immédiatement, joint aux brassages de cette même année.

§ 14. *Dividende des actions de banque.* — Le produit net arrêté distinctement § 12, en tant qu'il n'entre pas dans le fonds de réserve, conformément au § 13, sera distribué aux porteurs d'actions de banque.

§ 15. *Dividende des actions* OMNIUM. — Les intérêts que les valeurs diverses dont le fonds de sûreté est composé auront produits, en thalers de Prusse, seront partagés tous les ans entre les porteurs d'actions *omnium*, également en thalers de Prusse.

§ 16. La Banque publie chaque semaine un état (de situation) conforme au tableau suivant :

CLASSIFICATION des biens DÉPOSÉS.	VALEUR au jour DU DÉPOT.	VALEUR ESTIMÉE.	VALEUR MONNAYÉE.	NON-VALEURS.	FONDS de SURETÉ.	FONDS de RÉSERVE.
Biens remis en nature.						
Lettres de gage.						
Hypothèques de Berlin.						
Actions de priorité.						
Actions.						

ÉCLAIRCISSEMENTS SUR CETTE ESQUISSE.

§ 1. On a donné jusqu'ici le nom de *Banque* à des établissements qui ont pour but de partager la valeur des métaux en unités de valeur, sans partager matériellement les métaux eux-mêmes, et de rendre la valeur des métaux appropriable et transférable en quotes quelconques, sans qu'il soit besoin de transférer la propriété ou même la détention de lingots individuels.

La Banque de Hambourg n'a encore aujourd'hui que ces deux buts.

Le mot de *Banque* se trouve ainsi désigné avec raison pour un établissement qui a pour objet de partager la valeur des biens sans les diviser matériellement en morceaux, et de rendre la valeur des biens appropriable et transférable en quotes quelconques, sans qu'il soit besoin de transférer la propriété ou même la détention de biens individuels.

Les biens *matériels* seuls seront monnayés, parce que le progrès graduel est le seul possible dans la pratique. Du principe fondamental Monnaie = Valeur, il s'ensuit qu'il doit y avoir et qu'il y a en effet dans le monde autant de monnaie qu'il y a de valeur. L'idéal d'une économie financière rationnelle serait donc celle qui donnerait la possibilité de monnayer la valeur partout où elle se trouve, et de quelque manière qu'elle soit incorporée; mais cet idéal, comme tout autre, ne peut être atteint qu'approximativement et par degrés. L'homme ne saurait se déshabituer que graduellement d'une erreur qui a duré des milliers d'années; et aujourd'hui que, même dans la science et par conséquent dans la plus haute sphère de l'intelli-

gence humaine actuelle, il existe encore quelques traînards qui ne comptent pas du tout les biens immatériels parmi les biens sociaux, ce serait certainement vouloir faire un bond trop grand, et par conséquent inexécutable, si l'on songeait dès à présent à identifier la valeur contenue dans les biens immatériels avec celle contenue dans l'or et dans l'argent. Bien au contraire, la science a enseigné depuis des siècles que la valeur ne se trouve pas contenue dans l'or et l'argent d'une manière plus vraie et plus réelle que dans les autres biens matériels. D'où il suit que les intelligences peuvent parvenir facilement à n'envisager que comme un même produit la valeur extraite de l'or et de l'argent, et celle extraite des autres biens matériels.

§ 5. On pourrait également prendre pour unité la valeur de tout autre corps, par exemple, la valeur d'un boisseau de blé au moment de l'ouverture de la Banque; mais la valeur d'un *morceau* d'argent à 12 degrés de fin, et du poids de 2/21 marcs, se trouvant l'unité de valeur à laquelle les habitants de Berlin sont habitués, et qui leur sert de terme de comparaison pour toutes les autres valeurs, celle d'un boisseau de blé ne se présenterait à leurs yeux d'une manière claire qu'après l'avoir exprimée dans l'unité de valeur en usage. Il sera donc plus bref de s'épargner le détour, en prenant tout de suite pour unité la valeur du morceau d'argent à 12 degrés de fin, du poids de 2/21 marcs.

§ 6. Ici, comme en physique et en mécanique, la qualité de la matière limite l'application de la théorie pure. Il faut tenir compte de cette limite exigée par les qualités de la matière, en profitant le plus possible de toutes les expériences acquises. Le monnayage sera refusé, toutes les fois que la valeur risquerait d'être compromise par la nature de la matière dans laquelle elle se trouverait incarnée, soit que cette matière présente des chances trop grandes de détérioration, soit qu'elle offre trop de facilité à multiplier le produit déposé.

Il en sera de même quand le dépôt du bien à monnayer présentera des difficultés de fait ou de droit. Il faut que, dans le maniement de cet établissement de monnayage, la vérité des certificats de banque soit assurée. C'est là le point de vue qui doit dominer. C'est dans ce but que le droit de refus est abandonné sans limites à la Banque, et que l'on a pris pour règle de monnayer seulement la moitié de la valeur que le bien, d'après toutes les prévisions, conservera pendant le temps qu'il reste dans les dépôts. C'est à ce but aussi que tendent les paragraphes 7, 8, 9, 10, 12, 13 et 16.

Les obligations, soit de l'État, soit des particuliers, ne figurent pas dans l'état hebdomadaire de la Banque. Elles ne sont pas admises au monnayage, parce qu'elles ne représentent, comme les lettres de gage et d'hypothèques, aucun bien matériel déterminé.

Le monnayage de la Banque est limité, pour les immeubles, aux hypothèques de Berlin, d'après les lois de la division du travail. Un pareil établissement de monnayage peut se fonder ainsi dans chaque ville. Une Banque qui a son siége dans le pays est bien plus à même qu'une autre qui en est éloignée, de faire une juste estimation des meubles et immeubles qui lui sont déposés. Une telle décentralisation, déjà désirable à cause de la masse des travaux, contribuera donc en même temps à assurer, dans un plus haut degré, la vérité des différents certificats de Banque.

La disposition qu'il n'y aura de monnayés que les biens au-dessus de 1,000 thalers, a été prise pour maintenir les frais d'administration dans de justes rapports avec les brassages.

§ 11, 14, 15. Le demi pour cent par an, prélevé par la Banque au § 11 pour les brassages, suffira, selon toutes les prévisions, pour couvrir les frais d'administration, et pour donner un gros dividende aux actionnaires.

Les frais d'administration de la Banque du *Cassenverein* (des Caisses réunies), se sont élevés, dans la dernière année, à 17,627 thalers. Supposons le quintuple pour notre établissement, en raison du cercle infiniment plus grand d'affaires qu'il comporte.

La valeur pour laquelle les maisons à Berlin sont assurées contre l'incendie montait, d'après les comptes de 1852, à environ 130 millions de thalers.

Supposons que notre établissement pourra monnayer en moyenne le quart de cette somme, alors les brassages s'élèveront déjà pour cette classe de biens à 162,500 thalers.

Ces deux faits, mis en contraste, suffisent pour démontrer que, réparti sur les 300,000 thalers d'actions de Banque, le dividende sera très-élevé, pourvu que l'administration opère avec prudence, de manière à ce que les fonds de sûreté et de réserve n'absorbent pas une somme importante. Cette indispensable hypothèse peut être admise, puisque nos Monts-de-Piété et Lombards, où les biens sont reçus à une valeur beaucoup plus élevée que dans notre Banque, n'éprouvent, comme l'expérience le démontre, que des pertes tout à fait insignifiantes. En résumé, il ne peut rester aucun doute qu'il n'y ait avantage à souscrire une action *omnium*, passible d'une perte

très-légère, pour obtenir la possession d'une action de Banque qui offre un gain aussi élevé. La fondation de notre établissement de monnayage est donc par là entièrement assurée, en dehors de ses effets d'utilité publique, par l'intérêt privé qui, ici comme partout, marche d'accord avec l'intérêt général.

III. — DE LA MONNAIE NORMALE.

Par l'établissement de monnayage dont nous venons d'expliquer le mécanisme, une nouvelle monnaie se trouve créée à côté de celle actuellement existante.

On n'exigera aucune obligation pour l'adoption de cette nouvelle monnaie. On n'aura pas la prétention d'en faire une voie légale de payement (*legal tender*), de manière que le créancier qui a droit d'être payé en ancienne monnaie soit forcé d'accepter la nouvelle. On ne cherchera pas non plus, par des engagements volontaires, à assurer sa circulation.

La nouvelle monnaie ne demande pas autre chose que la liberté; elle veut que chacun puisse l'accepter ou la rejeter à son gré; que chacun ait le choix de contracter sous son empire ou sous celui de la vieille monnaie.

Ce n'est que sur la plus grande perfection avec laquelle l'idée de la monnaie se trouve réalisée en elle, que la nouvelle monnaie fonde son espoir de prendre la place de l'ancienne qui subsiste depuis des milliers d'années.

Si, après cela, la vieille monnaie n'a pas à se plaindre que pour le duel à mort où elle est appelée, la lumière et l'air soient inégalement partagés, la nouvelle monnaie, d'un autre côté, n'a pas fait la folie d'attacher d'une manière quelconque sa destinée à celle de l'adversaire qu'elle veut anéantir.

Ainsi donc la Banque n'a pris en aucune façon l'engagement de rendre permanente la coïncidence momentanée qui se trouvera au commencement entre la valeur de l'écu de banque et celle de l'écu d'argent. Elle ne donne pas le droit de demander un écu d'argent pour un billet d'écu de banque, ni un billet d'écu de banque pour un écu d'argent.

Ce n'est qu'au moment de l'ouverture de ses opérations que la valeur de l'écu de banque se trouve égale à la valeur déterminée que possède l'écu d'argent *à ce moment donné*. Que la valeur de l'écu de banque concorde toujours avec cette quantité de valeur

ainsi déterminée, c'est ce que veut la Banque. Elle ne tend qu'à maintenir cet accord; mais non pas l'accord de son écu avec la valeur changeante que l'écu d'argent, cette quantité corporelle déterminée d'après ses qualités matérielles, aura *dans tout moment ultérieur*.

Ceci posé à l'avance, pour éviter toute équivoque, nous allons à présent passer aux qualités de la nouvelle monnaie.

Pour juger les qualités d'une chose, il faut en connaître la destination. D'après les notions assez superficielles, mais encore applicables ici de la science actuelle, la destination de la monnaie dans la société est de deux sortes. D'abord, elle sert d'intermédiaire dans l'échange; c'est-à-dire, qu'elle sert d'équivalent dans les ventes. Ensuite, elle doit servir d'équivalent dans les obligations dont l'accomplissement embrasse une certaine durée.

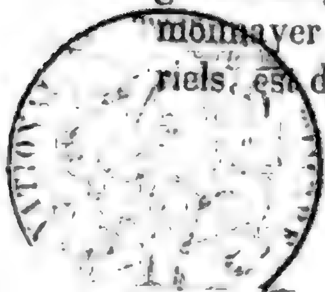
Quant à la première destination de la monnaie, il est facile de démontrer la grande supériorité de celle frappée par notre établissement de monnayage sur la monnaie métallique.

Supposons que, dans un moment donné, les possesseurs de tous les biens matériels actuellement existants, se donnent le mot pour les échanger en même temps entre eux dans toutes les fractions les plus diverses, de manière à ce que chacun échange son bien jusqu'au dernier reste.

A, propriétaire, qui désire une portion du bien de B, autre propriétaire, ne s'en remettra pas certainement à la chance fort rare que B puisse à son tour trouver dans son bien, à lui A, une portion de la même valeur, qui lui soit convenable.

Chaque propriétaire demande donc des moyens d'échange pour le montant de toute la valeur qu'a son bien dans le moment donné. A ce besoin d'échange, le plus grand possible qu'on puisse imaginer dans le commerce des biens matériels, ne serait en état de répondre que très-imparfaitement notre monnaie métallique, dont la valeur n'est qu'une partie très-minime de la somme de toutes les valeurs matérielles.

L'économie financière normale (dans l'hypothèse que sa réalisation fût poussée jusqu'à l'identité complète de la valeur et de la monnaie, quant aux biens matériels) répondrait au contraire d'une manière absolument parfaite à ce besoin d'échange le plus grand imaginable, et notre établissement de transition, qui peut monnayer presque la moitié de la somme totale des biens matériels, est du moins en état de suffire à ce besoin d'échange à un



degré assez élevé. Donc, en ce qui concerne la destination de la monnaie, comme moyen d'échange, la qualité de nos écus de banque est infiniment supérieure à celle des écus d'argent.

En ce qui touche la deuxième destination de la monnaie, la grande supériorité de nos écus de banque sur l'argent métallique n'est pas moins certaine.

Le critérium, pour juger à quel degré une monnaie est propre à servir de base à des stipulations à longs termes, c'est l'immutabilité de sa valeur.

L'unité originaire de notre monnaie, notre *standard*, est la quantité déterminée de valeur que nous avons appelée écu de banque. Pour que l'accord de la valeur des certificats d'écus de banque avec l'unité originaire, le *standard*, puisse avoir lieu, il faut deux choses :

1° Que cette unité originaire, appelée écu de banque, soit toujours maintenue ;

2° Que la valeur du billet d'écus de banque concorde avec celle de l'écu de banque, ce standard idéal, fermement maintenu dans l'esprit.

Si ces deux points sont praticables, alors se trouve prouvée la supériorité de notre monnaie sur la monnaie métallique d'aujourd'hui, qui elle-même avoue ne pouvoir fournir un standard immuable.

La question de savoir si ces deux points sont exécutables dans la pratique devient dès lors une question essentielle. C'est d'elle que dépend en grande partie le sort de notre monnaie, et c'est elle que, par conséquent, nous aurons à soumettre à un examen plus détaillé.

En ce qui touche le premier point, nous n'avons aucune preuve directe que la force de l'esprit humain soit en état de maintenir immuable par la suite une quantité de valeur qu'il aurait établie en un moment donné.

Il n'y a point de peuple, parmi ceux dont nous avons l'histoire, qui ait eu en usage une unité idéale, une quantité fixe de valeur pour mesurer et vendre. Tous se sont servis pour cela de la quantité de valeur variable qu'avait, dans les moments donnés, la quantité déterminée d'une certaine matière. Il est vrai que Montesquieu, dans l'*Esprit des lois*, fait mention d'une peuplade d'Afrique qui aurait possédé une unité idéale de monnaie, appelée *macute*. Mais comme Montesquieu n'en dit pas davantage, et que la science ethnographi-

que n'a fourni jusqu'aujourd'hui aucun renseignement sur la stabilité de valeur de cette *maoute*, l'économie financière de ce peuple n'est pas en état de donner la preuve empirique qui nous manque. Le fait cité n'en demeure pas moins remarquable par la manière dont Montesquieu le rappelle. Elle montre clairement que cette idée du maintien d'une unité de valeur idéale n'avait pour ce penseur rien qui répugnât à la raison, ni même rien d'invraisemblable.

Et, en effet, il n'est pas non plus possible de concevoir *à priori* comment l'unité de valeur originairement fondée, et en usage une fois pour servir de mesure, puisse se perdre, puisque le mesurage lui-même se continue sans aucune interruption.

D'après cette loi que l'on appelle en physique *la force d'inertie*, une force continue ses effets sans aucun changement, tant qu'une autre force ne vient pas la troubler.

De même une quantité de valeur constituée par l'effort de la pensée, et par conséquent maintenue au moins pendant un moment, doit continuer d'être maintenue sans changement aussi longtemps que n'intervient pas une autre force qui traverse et modifie la première. Or, l'intervention d'une telle force perturbatrice se trouve exclue par la continuation non interrompue du mesurage qui reproduit incessamment l'unité primitive dans toute quantité mesurée, comme toute quantité connue exprimée en quotient reproduit par cela même son diviseur.

Si, après cela, il se démontre par induction que l'homme est en état de maintenir indéfiniment une quantité de valeur d'une manière immuable, en en faisant usage sans interruption comme unité dans le mesurage, cette proposition d'un autre côté est prouvée *à posteriori* par quelques phénomènes de l'économie financière actuelle, et cela d'une manière aussi parfaite qu'il est possible de le concevoir de la part d'une économie à base métallique qui, par sa constitution même, ne saurait fournir de preuve directe.

Parmi ces phénomènes, je m'empare du suivant comme du moins compliqué, et par conséquent du plus facile à saisir.

C'est un fait généralement reconnu dans la science de l'économie politique que l'or et l'argent sont assujettis à de bien moindres changements de valeur que les autres corps.

Adam Smith, Ricardo, J.-B. Say, Rossi, MM. J.-S. Mill, Tooke, Léon Faucher, Michel Chevalier, etc., en un mot, tous les économistes des temps anciens et modernes prétendent que cette propriété de l'or et de l'argent est inhérente à la nature de ces mé-

taux, et qu'elle a essentiellement contribué à les faire choisir comme monnaie par tous les peuples civilisés.

D'après cet axiome, que la valeur d'un bien quelconque dépend du rapport que les offres ont avec les demandes, l'économie politique, jusqu'à présent, a conclu que la raison de cette propriété particulière attribuée à l'or et à l'argent consistait précisément en ce que pour ces métaux le rapport des offres aux demandes était moins changeant que pour tous les autres corps.

Il a toujours été difficile de mettre les faits en harmonie avec cette explication, mais cela est devenu complétement impossible aujourd'hui par suite des immenses mines d'or qui ont été découvertes dans la Californie et dans l'Australie.

Bien que la production de l'or n'ait commencé que depuis cinq ans dans la Californie, et depuis deux ans seulement dans l'Australie, ces deux contrées livrent aujourd'hui ensemble environ autant d'or par mois que la terre entière en produisait autrefois pendant une année.

Les offres de l'or se sont donc accrues tout à coup d'une manière énorme, et il ne s'est produit aucun fait qui aurait accru tout aussi subitement et merveilleusement le besoin de l'or et les demandes de ce métal. Il ne peut donc faire l'objet d'aucun doute que, dans ces dernières années, le rapport des offres aux demandes s'est très-essentiellement modifié en ce qui concerne l'or.

D'un autre côté, c'est un fait également incontestable que la valeur de l'or, malgré ces découvertes, n'a point changé au fond. Une hausse générale des prix, ce symptôme qui seul fasse reconnaître que la valeur de l'or et de l'argent ont baissé, ne s'est évidemment pas présentée; et si l'on examine quel a été, depuis 1847 jusqu'aujourd'hui, le cours de la livre sterling cotée aux bourses qui comptent en argent, on verra que le rapport proportionnel entre l'or et l'argent n'a pas varié d'une manière plus grande qu'il ne varie ordinairement dans le même laps de temps. Seulement, durant quelques semaines, lorsque la Hollande eut démonétisé son or, l'or tomba devant l'argent de 4 pour 100, baisse ici fort importante; mais il se releva quand on s'aperçut que l'exemple donné par la Hollande n'était point suivi.

Ces faits prouvent d'une manière irréfragable que la stabilité de la valeur de l'or, malgré les grandes variations du rapport entre ses offres et ses demandes, s'est maintenue.

Il suit de ce qui précède que nous sommes amenés à poser d'une manière distincte cette question :

D'où vient que la valeur de l'or et de l'argent a le privilége d'être seule presque indépendante des rapports entre les offres et les demandes, tandis que la valeur de tous les autres corps subit complétement cette dépendance?

Je crois qu'aussitôt que la question se trouve posée de cette manière, tout homme sans prévention aura bien vite une réponse prête : Cela doit provenir de ce que la valeur de l'or et de l'argent a, sur la valeur de tous les autres corps, seule et exclusivement le privilége de servir de monnaie, c'est-à-dire d'unité de valeur généralement en usage.

Et c'est ainsi qu'il en est en effet. La faute qu'a commise et que commet encore la science jusqu'aujourd'hui dans l'idée qu'elle se fait de la stabilité de la valeur de l'or et de l'argent, n'est malheureusement pas rare dans la science en général, et surtout dans l'économie politique.

Adam Smith, Ricardo, Liverpool, Say, Rossi, et MM. J.-S. Mill, Tooke, Léon Faucher, Michel Chevalier, etc., ont pris *l'effet* pour la *cause*. La valeur de l'or et de l'argent n'a pas été choisie pour monnaie parce que cette valeur serait plus stable que celle de tous les autres corps, *mais c'est parce qu'on l'a choisie pour monnaie qu'elle est effectivement devenue plus stable.*

L'unité de valeur immatérielle déterminée d'après sa quantité, étant en dehors des offres et des demandes, et ayant naturellement une tendance à la stabilité, se trouve fondue dans la livre sterling avec un morceau d'or, déterminé d'après toutes ses qualités matérielles, mais dont la valeur dépend des offres et des demandes, et a par conséquent une tendance à l'altération. La résultante de ces forces opposées ne peut être autre chose qu'une diminution dans la tendance de la valeur de l'or à s'altérer.

Cette tendance à la stabilité doit être plus grande au fur et à mesure que la monnaie métallique devient unité de valeur et cesse d'être marchandise.

Originairement, la monnaie, comme on le sait, n'était que marchandise. Les progrès de l'économie financière ont rapproché toujours de plus en plus la monnaie de la réalité de la véritable idée de la monnaie, de son idéal non reconnu, il est vrai, mais qui était devenu sensible par les rapports économiques, et auquel on tendait ensuite par instinct. Ainsi, il est arrivé que la monnaie actuelle, c'est-à-dire la *valeur* de l'or et de l'argent, possède aujourd'hui

(malgré les cris des économistes) dans un plus haut degré que jamais la nature de la valeur par excellence.

Depuis le moyen âge, la monnaie a fait le plus grand progrès de la marchandise à la valeur pure[1]. C'est déjà chose notoire que ce n'est que depuis cette époque que, dans l'économie financière, particulière et publique, les payements en monnaie ont à proprement parler commencé à prendre la place des payements en produits; mais spécialement on s'assurera du progrès effectué depuis le moyen âge, si l'on embrasse d'un coup d'œil, sous le point de vue que nous avons accepté, les institutions de monnayage qui se sont formées depuis ce temps. La lettre de change nous apparaît alors comme une institution de monnayage qui change en une monnaie imparfaite une petite partie des biens mobiliers. La lettre de gage apparaît comme un établissement de monnayage qui rend les mêmes services pour une petite partie des biens immobiliers; l'action, comme un établissement de monnayage pour les biens composés de meubles et d'immeubles; la dette de l'Etat, comme un établissement de monnayage pour la généralité du capital national; la Bourse et les marchés, comme des balanciers idéals, qui, chaque jour, par une appréciation exacte de leur valeur, convertissent en une monnaie idéale momentanément parfaite, tantôt la monnaie imparfaite de la lettre de change, de la lettre de gage, de l'action et des bons du Trésor, tantôt la valeur de certaines marchandises, telles que le blé, l'huile, le coton, le fil, etc.; les banques, enfin, comme des établissements de monnayage qui transforment la valeur d'une partie de tous les biens que nous venons d'énumérer, et qui ont été complétement monnayés seulement pour un moment et d'une manière idéale par les bourses et les marchés, en une monnaie palpable et courante.

Tous ces établissements de monnayage, qui changent tous ensemble en monnaie une partie qui n'est pas tout à fait sans importance de la valeur des biens matériels, se servent dans leurs évaluations de la quantité de valeur incorporée dans un morceau déterminé d'or ou d'argent comme unité.

---

[1] Ce progrès de la monnaie a été, sinon compris, du moins constaté depuis longtemps dans l'économie politique, entre autres par Busch, dans son *Traité sur la circulation*, et par M. Léon Faucher dans sa brochure *Recherches sur l'or et l'argent*. Ce dernier s'exprime ainsi, page 66 : « Le troisième et dernier progrès des monnaies a consisté dans la substitution de l'idée de la valeur à celle de la quantité. »

Ils ont naturellement la tendance à se servir, dans leur appréciation d'aujourd'hui, de la même unité qu'ils ont employée hier, ce qui contribue puissamment à maintenir cette unité invariable dans les cerveaux, et à donner à l'élément idéal de la monnaie actuelle la prépondérance sur l'élément métallique avec lequel il se trouve fondu.

Ainsi, il arrive que, dans la monnaie d'aujourd'hui, l'élément idéal est capable d'opposer de bien plus grandes résistances aux variations de l'élément marchandise, que dans la monnaie métallique du moyen âge, dans laquelle l'élément marchandise prenait le dessus. Voilà l'explication naturelle de cette antithèse, qui embarrasse si fort l'économie politique actuelle. Voilà pourquoi, aujourd'hui, l'immense augmentation de l'or a lieu sans causer une perturbation sensible dans les prix et les contrats, tandis qu'une semblable augmentation, à l'époque de la découverte de l'Amérique, faisait fortement tomber la valeur des métaux précieux, et par conséquent de la monnaie.

Ces deux faits, la sensibilité d'autrefois de la valeur de l'or comme son insensibilité actuelle, démontrent tous les deux la vérité de notre théorie.

Si, enfin, il manquait encore quelque chose à cette preuve que la stabilité de la valeur de l'or ne peut être attribuée qu'à son privilége monétaire, la baisse sensible de la valeur de l'or, à l'époque de sa démonétisation en Hollande, viendrait pour compléter la lacune.

Par cette mesure, aucune nouvelle quantité d'or ne fut émise en circulation, et par conséquent les offres ne furent pas augmentées.

On ne peut pas dire non plus que la crainte d'une diminution dans les demandes, par une démonétisation générale, aurait déterminé la baisse, car il resterait inexpliqué pourquoi cette crainte très-éloignée aurait eu ici son effet, quand un tel effet n'a pas pu être produit par les craintes bien plus fondées de l'augmentation progressive des offres par des découvertes ultérieures de mines d'or, crainte qui était en même temps accompagnée d'une augmentation réelle aussi énorme. Il faut donc que ce soit une autre cause que la proportion entre les demandes et les offres, qui ait pu produire tout à coup une baisse si importante. Or, à tous ceux qui s'évertuent à connaître cette autre cause, il ne reste d'autre parti à prendre que d'accepter celle que nous avons suggérée, c'est-à-dire l'existence de cet élément idéal à tendance de stabilité, élément qui, dans la baisse hollandaise, brille par son absence.

La valeur de l'or a baissé parce que la démonétisation (c'est-à-dire la déclaration qu'en Hollande la valeur de l'or n'avait plus le privilége de servir de monnaie) lui enlevait dans un petit cercle le talisman qui soustrait sa valeur à la loi générale des offres et des demandes, en menaçant de le lui reprendre dans un cercle plus grand. C'est ce danger qui, quoique très-éloigné, a pu effrayer la valeur de l'or, tandis que le danger presque sûr aujourd'hui d'une immense et progressive augmentation des offres ne l'effraye nullement. Il suit de là que la stabilité si frappante de la valeur de l'or n'est absolument qu'une suite de son privilége avec lequel elle adhère — et *succombe*.

Tous ces faits réunis, tirés de l'économie financière actuelle, prouvent donc l'existence de la force d'inertie dans l'unité de valeur une fois adoptée. Ils montrent que l'homme est capable de maintenir à un haut degré l'invariabilité de cette unité, *même sous des influences perturbatrices qui en rendent la conservation absolue impossible.*

Or, d'après ce qui précède, nous sommes en droit, guidés par l'induction et par l'expérience, de poser cette conclusion :

Le dégagement de l'unité de valeur de son incorporation métallique (par lequel toutes les voies perturbatrices se trouvent fermées) lui laissera une immutabilité qu'il n'est pas possible d'atteindre avec la monnaie métallique, et il rendra en même temps la valeur de l'or et de l'argent à la liberté naturelle de ses oscillations, à la dépendance des demandes et des offres.

Nous avons donc prouvé le premier point d'où dépendait la stabilité de la valeur du certificat d'écu de banque.

Maintenant, passons au second.

Il était formulé dans cette question :

Est-il possible d'arriver dans la pratique à maintenir la valeur du certificat d'écu de banque en perpétuelle harmonie avec l'écu de banque, quantité de valeur purement idéale? ou plus brièvement :

La *vérité* du certificat d'écu de banque peut-elle être maintenue dans la pratique ?

Cette question peut être hardiment résolue par l'affirmative, en ajoutant toutefois qu'il n'y a rien d'absolument sûr dans le monde, et que la même question, si elle était posée de cette manière : « Est-il « imaginable que la vérité du certificat d'écu de banque puisse ja- « mais subir une altération? » devrait être également résolue par l'affirmative.

La *vérité* du certificat d'écu de banque peut être compromise par

le dol, la faute grave dans la gestion, ou par des cas de force majeure (*dolus*, *culpa*, *casus*).

On peut supposer qu'une commune où une banque est établie, soit par dessein d'en frauder une autre, soit simplement par mauvaise gestion, ait certifié, pour les biens qui lui sont donnés à monnayer, une valeur que ces biens ne sauraient conserver pendant la durée de leur détention. Dans un cas semblable, il est tout simple que le certificat d'écu de banque de cette commune soit d'une valeur moindre que l'unité de valeur de l'écu de banque qu'il représente. N'étant plus *vrai*, il tombera nécessairement à un cours au-dessous de celui du certificat d'écu de banque des autres communes qui ont su conserver la vérité du leur. Il en est de même lorsque la force majeure, provenant soit des éléments, soit des hommes, vient détruire en tout ou en partie les biens dont la valeur se trouve représentée par le certificat.

Toutes ces éventualités sont possibles ; mais l'expérience a prouvé suffisamment que dans l'état de la civilisation actuelle, elles sont d'une importance nulle dans la pratique.

L'expérience a prouvé qu'une organisation convenable se trouve, dans les banques actuelles, où le faux monnayage est beaucoup plus facile, parfaitement en état de l'éviter. Le danger qu'un établissement de banque accepte frauduleusement des biens sur lesquels elle fait des avances au-dessus de leur valeur, n'a encore fait fléchir aucune action de banque d'un centime. De même l'expérience a prouvé que les lombards, les caisses de prêt et les monts-de-piété n'ont subi jusqu'à présent aucune perte de quelque importance pour erreur dans les estimations. Qu'on se rappelle les paragraphes 6 et suivants de notre esquisse et la page des éclaircissements qui s'y réfère, qu'on se représente combien les principes des estimations des banques actuelles sont peu sévères, en comparaison de ceux de notre établissement, et l'on ne tardera pas à arriver à cette conviction, c'est qu'on n'a rien à redouter de la falsification de la monnaie pour la vérité du billet d'écu de banque.

Il n'y a pas non plus à se préoccuper du danger de perturbation que pourrait causer la puissance destructive des éléments. Les assurances spéciales sont une garantie contre eux, et les primes de ces assurances doivent être supportées (ainsi que cela se fait dans les lombards des banques actuelles), par les propriétaires des biens qui en ont besoin. Cette garantie peut être poussée au plus haut degré de sûreté qu'on puisse avoir sur la terre par la répartition faite parmi

un grand nombre de Compagnies d'assurances qui, de leur côté, se sont fait assurer à leur tour.

Il faut enfin passer outre sur les éventualités de destruction ou de pillage qui pourraient provenir de la main des hommes, car nous nous tenons toujours dans l'hypothèse tout aussi indispensable pour les banques actuelles, que nous vivons dans un pays civilisé. Ce danger n'aura pas plus d'influence sur la valeur de notre certificat d'écu de banque qu'il n'en a, par exemple, sur le cours du marc de la banque de Hambourg.

Un examen raisonné des circonstances qui peuvent détruire la vérité des certificats d'écus de banque prouve donc que ces circonstances dans la pratique n'ont aucune importance, et par conséquent se trouve suffisamment démontré le second point dont nous avons vu dépendre l'immuabilité de notre monnaie.

Quant à celui qui néanmoins n'aurait pas de confiance dans la stabilité de valeur de la monnaie frappée par notre établissement, parce qu'il doute de la capacité humaine, soit pour le maintien du standard, soit pour la conservation de l'harmonie des certificats avec le standard, il lui est bien permis, comme de juste, de stipuler, après comme avant, au lieu de la livraison d'une quantité déterminée de valeur, la livraison d'une quantité déterminée de métal. Cependant la libre oscillation à laquelle est rendue la valeur des métaux précieux, dès l'ouverture de notre établissement, pourrait bien affecter peu agréablement cette dernière alternative et amener rapidement la victoire de la monnaie normale sur la monnaie métallique.

IV.

Le second comte de Liverpool présenta, en 1805, au roi Georges III, un traité sur les monnaies du royaume. Il y définissait ainsi la monnaie : « La monnaie d'un pays est l'unité de me« sure d'après laquelle la valeur de toutes choses est déterminée « dans le commerce, et elle est en même temps la valeur ou l'équi« valent contre lequel des biens sont transmis, et dans lequel les « contrats sont ordinairement rendus exécutables. »

Cette définition est devenue très-célèbre pour l'exactitude rigoureuse qu'on lui a trouvée. Sir Robert Peel en a fait la base de tous ses discours sur les finances. L'éclectique M. Michel Chevalier l'a adoptée dans son ouvrage sur la monnaie, paru en 1850 ; en un

mot, elle passe aujourd'hui pour classique dans la science de l'économie politique.

Comparons maintenant cette définition avec la nôtre ; le résultat sera que, d'après leur essence, il n'y a entre elles aucune différence, bien que la définition de lord Liverpool prétende que la monnaie est la mesure de la valeur et quelque autre chose encore, tandis que nous prétendons qu'elle n'est pas autre chose. En effet, cette différence apparente disparaît, parce que dans la définition de lord Liverpool, quand on y regarde de plus près, les deux parties rentrent l'une dans l'autre. Un équivalent est une valeur égale, et si quelqu'un donne un bien contre un équivalent ou promet dans un contrat de livrer un bien et stipule pour ce bien un équivalent, c'est qu'il a l'intention de recevoir dans les deux cas, pour le bien qu'il abandonne ou promet de livrer, la *valeur* de ce bien, et par conséquent une certaine quantité des *unités de valeur* en usage dans le pays. La définition de lord Liverpool dit donc la même chose dans ses deux parties, à savoir que « la monnaie d'un pays est l'unité de « valeur en usage dans ce pays. »

Si nous éliminons de cette phrase ce qu'elle a de concret, le mot *pays* et les mots *en usage dans ce pays*, la définition de lord Liverpool se réduit à la nôtre, en ce qu'il donne comme idée abstraite de la monnaie notre proposition : MONNAIE *est* VALEUR.

Malheureusement, pourtant, cet accord où nous nous trouvons avec l'économie politique actuelle, au sujet de la définition de la monnaie, n'est pas en même temps un accord dans les idées. Cette divergence ne saurait avoir lieu si l'idée et la définition concordaient ensemble d'une manière rigoureuse, comme elles le devraient. Aussi cette concordance est loin d'exister. Dans l'idée que la science, jusqu'à présent, se fait de la monnaie, il se trouve un point qui, dans dans la définition qu'elle a adoptée à cause de sa précision, ne se trouve nullement rappelé. Cette définition n'entend parler que d'une unité déterminée d'après sa grandeur, unité qui doit servir pour le mesurage et pour l'échange. La science exige encore, en outre, que cette quantité de valeur déterminée soit en même temps contenue dans une quantité corporelle également déterminée.

Ce n'est pas qu'elle exige le moins du monde que la quantité de valeur qui doit servir pour le mesurage et pour l'échange soit contenue dans un corps quelconque, n'importe lequel (car il va sans dire qu'il n'y a pas de valeur qui ne soit incarnée dans un corps); mais, bien au contraire, elle exprime dès à présent le désir, impos-

sible et contradictoire en soi, que la quantité de valeur déterminée dont il s'agit réside dans un seul corps choisi.

Lord Liverpool, et après lui toute l'économie politique actuelle, reconnaissent de la manière la plus formelle que tous les biens, tous les corps qui contiennent de la valeur, quand même dans la pratique ils y seraient peu propres, possèdent cependant en principe la propriété de pouvoir mesurer la valeur et de servir de monnaie tout aussi bien que l'or et l'argent. Mais ils demandent (et à la vérité non-seulement dans la pratique, mais aussi dans la sphère de la pure théorie) que l'humanité fasse un *choix* et se décide à fixer un corps quelconque, dont la valeur devra *seule* avoir la faculté de servir de monnaie, à l'*exclusion* de la valeur incarnée dans tous les autres corps. *C'est par cette demande que la science se contredit avec la raison ainsi qu'avec les propres termes de sa définition.* Comme cette contradiction est tout à fait la même que celle que nous avons constatée entre l'idée de la monnaie et la monnaie de la réalité, il n'est nullement surprenant que l'économie politique ait jusqu'ici été impuissante en présence de ces symptômes de maladie que montre à un degré si frappant l'organisme social par suite de l'état anormal de son système monétaire.

La théorie actuelle est impuissante parce qu'elle est *incomplète.*

L'économie politique a conquis sa place parmi les sciences par sa découverte :

« Que la *Valeur* n'est pas contenue d'une manière plus vraie dans l'or et dans l'argent que dans les autres biens. »

Mais cette découverte n'est que la moitié de la vérité économique, et c'est pour cela que la théorie dont cette demi-vérité est la base n'a même pas été en état de délivrer le monde de cette misérable anomalie du système mercantile, selon nous fort exagérée par les économistes.

Il est très-naturel qu'elle ne l'ait pas pu ; car tout aussi longtemps que manquera aux économistes la seconde moitié de l'intuition fondamentale de l'économie politique, aussi longtemps qu'ils méconnaîtront cette autre vérité :

« Que la *Monnaie* n'est pas contenue d'une manière plus vraie dans l'or et l'argent que dans tous les autres biens » ;

Ils auront *tort* de soutenir que c'est chose tout à fait indifférente si la valeur est incarnée dans l'or et l'argent ou dans d'autres corps.

Que l'économie politique ajoute à sa base le complément indispensable qui lui manque aujourd'hui, et *aussitôt* on verra cesser

l'impuissance de la théorie, non-seulement vis-à-vis de la mesquine et récente anomalie du système mercantile, mais aussi vis-à-vis de ces anomalies plus profondes et plus anciennes, que l'on résume depuis quelque temps sous le nom de question sociale.

WILHELM LIPKE.

Berlin.

TYPOGRAPHIE HENNUYER, RUE DU BOULEVARD, 7, BATIGNOLLES.
Boulevard extérieur de Paris.

G1. 5717.41

LA QUESTION MONÉTAIRE EN FRANCE ET A L'ÉTRANGER



PAR

M. E. DE PARIEU

DE L'INSTITUT

EXTRAIT DE LA REVUE CONTEMPORAINE
(Livraison du 31 décembre 1865)

PARIS

BUREAUX DE LA REVUE CONTEMPORAINE

Rue du Pont-de-Lodi, 1

1866

LA

QUESTION MONÉTAIRE

EN FRANCE

ET A L'ÉTRANGER

PAR

Marie Louis Pierre Félix Esquirou de Parieu

M. E. DE PARIEU

DE L'INSTITUT

EXTRAIT DE LA REVUE CONTEMPORAINE

(Livraison du 31 décembre 1865)

PARIS

BUREAUX DE LA REVUE CONTEMPORAINE

Rue du Pont-de-Lodi, 1

—

1866



LA

QUESTION MONÉTAIRE

EN FRANCE ET A L'ÉTRANGER

Dans plusieurs études déjà un peu anciennes[1], nous avons examiné l'influence sur le système monétaire en France et à l'étranger des importations d'or considérables provenues de la Californie et de l'Australie, et qui ont modifié dans une certaine mesure le rapport entre l'or et l'argent dans le commerce européen.

Sous l'influence de cette révolution monétaire, on a vu, par une marche des faits analogue à celle qui a été constatée à une autre époque en Angleterre, la monnaie d'or quitter son rôle accessoire dans la circulation métallique pour conquérir le rôle principal. Chassées dès lors des grandes voies de la circulation par l'irruption de l'or, les pièces d'argent ont été réduites à la fonction de monnaies divisionnaires ou d'appoint, principalement employées pour les payements de sommes ou fractions de sommes inférieures à la pièce d'or de moindre dimension. En présence de ce fait, qui a effrayé quelques publicistes, mais que d'autres ont considéré, ainsi que nous, sous un

[1] Voir la *Revue Contemporaine* bi-mensuelle des 31 octobre 1858, 15 mars 1860 et 31 mai 1861.

tout autre point de vue, le législateur s'est demandé s'il n'y avait pas lieu pour lui d'exprimer d'une manière positive, dans la composition de plusieurs des monnaies d'argent, le caractère nouveau qui résultait pour elles de leur emploi presque exclusif au payement des petites valeurs. C'est en effet une pratique ancienne en divers pays et consacrée dans la Grande-Bretagne par quarante ans d'expérience, que celle qui autorise, à côté de la monnaie normale et courante fabriquée suivant les besoins du commerce en quantité illimitée, et avec l'expression d'une valeur de payement rigoureusement conforme à sa valeur réelle, l'émission de monnaies d'appoint frappées seulement par les ordres de l'Etat, et qui trouvent leur limite, quant aux quantités frappées, dans l'interdiction pour les particuliers d'en imposer l'acceptation au-dessus d'une valeur fort restreinte, et dans la fixation par l'Etat de leurs émissions. Si la monnaie normale et *courante* est en quelque sorte un lingot certifié par l'inscription qu'elle porte, et, comme le disait un roi du moyen âge, *par l'image même du prince*, les monnaies d'appoint représentent une valeur un peu inférieure à celle pour laquelle elles ont cours; mais ce qui manque à leur valeur intrinsèque est complété par l'engagement de l'Etat de les reprendre pour leur valeur de cours, et par la faculté garantie à celui qui en est détenteur de les faire accepter dans la circulation pour une somme aussi forte que celle qui a pu lui être imposée à lui-même. La commodité des relations limite ordinairement d'une manière assez étroite cette quantité de monnaie divisionnaire ayant cours forcé, et, malgré la générosité croissante de notre temps à leur égard, nos artistes ne sont plus exposés à mourir comme il arriva au Corrége, dit-on, par la surcharge des espèces de cuivre versées entre leurs mains par les rémunérateurs de leur talent.

Ce qui, depuis longtemps, se fait pour les monnaies de bronze, considérées comme monnaies en partie fiduciaires, a été appliqué aussi en Angleterre, aux Etats-Unis, et dans quelques Etats du continent européen, à certaines monnaies d'argent formant comme un étage supérieur par rapport aux pièces de bronze dans la circulation divisionnaire de ces pays. L'ordre de succession historique, qui a fait ainsi constituer des monnaies d'appoint en argent au-dessus

des monnaies d'appoint d'un métal inférieur, a même fait employer à ce sujet par quelques personnes l'expression de *billon d'argent*, que nous croyons cependant devoir éviter, à cause de la contradiction étymologique sur laquelle elle repose, le mot *billon* n'étant qu'un dérivé de l'expression qui désigne le cuivre chez un des peuples qui nous avoisinent (*vellon* en espagnol).

Le sentiment de cette situation nous ayant porté à indiquer, dans quelques publications déjà probablement oubliées, l'utilité en France d'une mesure de ce genre à l'égard de la monnaie d'argent, nous avons eu le singulier spectacle de voir successivement entrer, avant notre gouvernement, dans cette voie quelques-uns des Etats qui nous entouraient, et qui y semblaient beaucoup moins préparés que nous.

La Suisse, par exemple, qui avait adopté exclusivement notre étalon d'argent en 1850, s'est décidée, dix années après, à donner cours légal à notre monnaie d'or, et à frapper des pièces d'argent de 2 fr. et au-dessous, avec une dépréciation de titre considérable, la proportion de 2/10es d'alliage ayant été substituée à celle de 1/10e, avec conservation d'égalité de poids. Deux années plus tard, en Italie, une loi proposée par le ministre du commerce, le marquis Pepoli, le 9 juin 1862, a imité la mesure adoptée par la Confédération helvétique, en adoptant le titre de 835/1000es d'argent fin, par une proportion intermédiaire entre le titre suisse et le titre français établi par la loi de l'an XI. Le gouvernement français lui-même, en 1864, a proposé une loi analogue à celle qui avait été votée en Italie, mais la portée du projet fut réduite, en vertu d'un amendement de la commission du Corps législatif, qui parut regretté il est vrai par quelques députés, tels que l'honorable M. Lanjuinais, à l'autorisation pour le gouvernement d'émettre jusqu'à concurrence de 30 millions de francs en pièces de 50 et de 20 cent., au titre de 835/1000es d'argent fin. D'après l'art. 5 de cette loi, les nouvelles pièces d'argent sont reçues dans les caisses publiques, quelle qu'en soit la quantité. Entre les particuliers, elles ne peuvent être employées dans les payements, si ce n'est de gré à gré, que pour 20 fr. et au-dessous.

Nous avons eu l'occasion, dans une de nos études antérieures, de constater que, dans l'intervalle entre 1852 et 1860 inclusivement, les exportations d'argent avaient dépassé en France les importations

de 1,533,000,000 [1], ce qui donnait une moyenne de diminution annuelle de notre stock d'argent d'environ 70 millions. Depuis lors, le mouvement s'est continué, mais avec un ralentissement notable, puisque de 1861 à 1864 inclusivement, les exportations d'argent n'ont dépassé les importations que de 159 millions en tout. Ces chiffres nous semblent indiquer du reste moins un abaissement de la prime trouvée dans la substitution de l'or à l'argent dans le système monétaire français, que l'épuisement même de la matière exportable. Tout le monde sait en effet qu'on ne trouve presque plus de pièces de 5 fr. en argent dans notre circulation, et que les pièces de 2 et de 1 fr. qui y restent sont pour la plupart dans un état d'usure généralement considérable ; d'où paraît résulter la nécessité de renoncer à une circulation *stable* en espèces d'argent, à moins de quelque mesure nouvelle, mesure presque prévue du reste par le législateur français de 1864, comme il ressort du rapport de l'honorable M. Gouin, sur le projet de loi de 1864.

En définitive, des quatre pays de l'Europe qui ont adopté le franc comme base de leur système monétaire, à savoir la France, la Suisse, l'Italie et la Belgique, ce dernier Etat est le seul qui ait cru jusqu'à présent pouvoir résister à toute modification de sa législation, en ce qui concerne la monnaie d'argent. Il paraît du reste n'avoir pu garder cette situation qu'au prix de grands embarras, qui l'ont porté à demander en 1864 la réunion d'une conférence internationale entre les quatre Etats ayant une législation monétaire fondée plus ou moins immédiatement sur la loi de l'an XI.

A vrai dire, la situation de ces quatre Etats, relativement à l'application de la loi de l'an XI, est assez étrange. Il n'y a de rigoureusement commun et d'identique dans la circulation monétaire des quatre pays comparée, que la monnaie d'or établie par cette loi sur un plan un peu inférieur dans l'ordre logique à la monnaie d'argent. Quant à cette dernière monnaie, placée au premier rang par le législateur de l'an XI, elle offre, au contraire, des différences dans les quatre pays en question. Une pièce de 50 cent. italienne ou française

[1] Voir la *Revue Contemporaine* bi-mensuelle du 31 mai 1861.

vaut moins que son analogue en Belgique. Une pièce de 1 fr. frappée en Italie vaut plus que son analogue en Suisse, et moins que ses analogues en France et en Belgique. De là, des prohibitions d'admission respective[1] et un intérêt éventuel pour les pays dotés de monnaies d'argent à titre déprécié, à introduire leurs pièces d'argent divisionnaires à la place de celles qui peuvent avoir une légère supériorité de valeur intrinsèque ; de là aussi, des gênes pour le change imposées aux voyageurs et aux habitants des zones frontières entre les divers Etats dont la législation a admis ces différences un peu arbitraires et fortuites.

Il ne nous appartient pas de préjuger le résultat, déjà cependant probable, des délibérations de la conférence demandée originairement par le gouvernement belge, ultérieurement convoquée par le gouvernement français, et qui a délibéré avec maturité sur les questions soumises à sa compétence ; mais, à coup sûr, tout le monde regarderait comme naturel et utile que quatre Etats qui ont en fait une monnaie d'or commune eussent aussi une monnaie d'argent identique quant au nom et quant au rapport avec la monnaie d'or, et établissent ainsi entre leurs espèces d'argent une identité de circulation qui abaisserait entre elles, sous ce rapport, toute barrière. Alors que les passe-ports sont supprimés et que les voies ferrées s'unissent dans des gares communes près de la frontière, pourquoi conserver des obstacles et des prohibitions sur les limites qui séparent les réseaux de la circulation monétaire ? Que s'il fallait, pour atteindre ce but international, faire quelques concessions aux précédents posés par les nations associées à notre législation monétaire, nous n'y verrions, quant à nous, aucun inconvénient aussi sérieux que ceux qui ont frappé certains esprits. Si l'on peut contester qu'il eût été dans la pensée exacte du législateur de l'an XI d'établir deux étalons monétaires absolument concurrents, ce législateur a abouti en réalité au même résultat que s'il eût été animé de cette pensée théorique ; non-seulement la monnaie d'or, invariablement constituée sur la base de la loi de l'an XI, a tou-

[1] Voir notamment la circulaire du directeur général du mouvement des fonds, à la date du 14 avril 1864, interdisant l'admission des pièces suisses d'argent dans nos caisses publiques.

jours été depuis lors un moyen de payement équivalent à la monnaie d'argent, non-seulement presque tous les économistes considèrent notre système monétaire comme fondé sur le *double étalon*, mais on peut affirmer que depuis dix ans environ l'or est même devenu notre monnaie fondamentale, la base de tous les achats importants opérés entre nos concitoyens ; et, en un mot, nos pièces d'or de 20, 10 et 5 fr. constituent, relativement à notre circulation nationale, un ensemble presque aussi compacte que l'est en Angleterre la circulation en *souverains* d'or et fractions de souverains : ce qui rend très naturelle la constitution d'une monnaie d'appoint pour toutes les coupures d'argent inférieures à la moindre pièce d'or.

Deux choses seulement séparent assez profondément notre état de choses légal sous le rapport qui nous occupe de l'état de choses légal correspondant dans le Royaume-Uni. La première résulte de ce que le *souverain* anglais correspond à l'unité de compte, qui est la livre sterling, tandis que nos pièces d'or représentent des *multiples* de notre unité de compte, qui est le franc. La seconde différence résulte de ce que l'étalon d'argent étant encore conservé légalement dans notre pays, il serait possible d'imaginer que, par une fluctuation de valeur entre les deux métaux, en sens inverse de celle qui s'est établie depuis dix ans, les anciens écus de 5 fr. en argent vinssent reprendre possession de notre circulation métallique, et en chasser cette masse et cette valeur d'or considérables qui s'y sont établies depuis 1852.

De ces deux différences, y a-t-il raison d'induire l'intérêt de conserver intact, à tout jamais, notre système monétaire, et de reculer devant tout ce qui pourrait nous acheminer vers la reconnaissance de l'ascendant acquis au rôle de la monnaie d'or, comme base de notre circulation métallique ? J'avoue ne pouvoir me rendre à une pareille conclusion. S'il était établi que nos pièces de 20, 10 et 5 fr. en or constituent désormais notre monnaie fondamentale, il n'y aurait nullement à s'inquiéter de ce que le franc d'or existerait seulement comme fraction décimale de pièces supérieures.

Il y a même tel État que l'on pourrait citer, et dans lequel l'unité de compte n'a et ne paraît avoir eu depuis plusieurs siècles aucune

représentation matérielle comme pièce métallique séparée, même dans le métal le plus vil. De ce que le *réal*, en Portugal, est le millième d'une pièce de monnaie inférieure à 6 fr., il n'en résulte aucun trouble ni aucune lacune du système monétaire, mais seulement tout au plus une bizarrerie de dénomination, et l'obligation dans ce pays d'avoir un nom particulier pour certains multiples de l'unité, comme les Anglais ont à certaine époque compté par *livre*, lorsque le schelling était encore en fait l'unité matérielle de leur système usuel. Les Portugais comptent notamment quelquefois par *contos*, nom qui désigne chez eux un million de reis.

Quant à la possibilité éventuelle de remplacer notre circulation d'or par notre ancienne circulation d'écus de 5 fr. argent, loin d'être une perspective flatteuse à invoquer pour notre législation monétaire, n'en serait-elle pas plutôt, suivant quelques personnes, la condamnation? Il nous semble bon que le système monétaire d'un pays ait une base stable, et puisque l'or a conquis une prépondérance exclusive, il faudrait, pour y renoncer, démontrer qu'il en résulte des inconvénients sérieux. Si ces inconvénients eussent existé, ils eussent certainement dû porter le législateur à empêcher la révolution monétaire accomplie sous ses yeux, révolution favorisée par le gouvernement français, lorsqu'il a autorisé et même prescrit, en 1848, le frappage des pièces d'or de 10 fr., et, en 1854, sous la direction d'un ministre[1] dont nous nous honorons d'avoir été le collaborateur financier, celui des pièces d'or de 5 fr., inconnues antérieurement. Or, non-seulement l'existence prépondérante de notre monnaie d'or est sans inconvénients pratiques sérieux; elle présente tout au plus une légère atteinte à la théorie abstraite du système métrique en respectant le système décimal; mais on peut dire qu'en présence tout à la fois de la loi qui élève la valeur des objets naturels par rapport aux unités monétaires, et de la commodité extrême que procure la monnaie d'or, sous le rapport du transport et de la circulation, la réapparition en masse considérable des anciens sacs d'argent, quinze fois et demi plus lourds que les valeurs en or correspondantes, soulèverait une surprise et un mé-

[1] M. Bineau.

contentement relatif, dont il nous paraît impossible pour les gouvernements de repousser la prévision.

Qui ne se souvient même que ces pièces d'argent, ayant reparu dans la circulation d'une manière un peu abondante, en 1861, presque tout le monde voyait ce retour avec un sentiment absolument opposé à l'enthousiasme? Il semblait à quelques-uns que nous allions revoir l'antique monnaie de Lycurgue. « On regarde avec curiosité, disait à cette époque le *Journal des Débats*, du 13 juillet 1861, ces espèces primitives dont on était déshabitué; on se plaint de leur volume incommode. Les porte-monnaie et les caisses ne sont plus adaptés à cette antique monnaie. »

Nous sommes donc portés à le croire et à en prendre notre parti, la monnaie d'or n'est pas seulement pour nous la monnaie du présent, elle est encore, suivant toute probabilité, celle de l'avenir.

C'est en face de ces considérations que nous croyons pouvoir très discrètement aborder une question qui préoccupe certains esprits, et dont la vaste portée ne se renferme pas dans les limites de notre pays, ni même de ceux qu'il a, en quelque sorte, entraînés dans l'orbite de sa législation monétaire.

Dès qu'il a été question d'une conférence tendant à certains rapprochements entre les quatre Etats qui comptent les valeurs par francs, beaucoup de personnes ont conçu une sorte d'ambition plus grande, et dont le penchant est peut-être irrésistible. Peu de gens se résigneraient à penser que, s'il était constitué entre la France, la Belgique, la Suisse et l'Italie, un traité d'union monétaire, cette alliance, ce *münzverein*, comme dirait un Allemand, ne dût avoir d'autre avenir que celui des unions douanières, groupant sous les mêmes lois commerciales certaines unités politiques. Il n'y a, en effet, aucun intérêt national qui soit servi ni protégé, même en apparence, par la diversité des systèmes monétaires, et le rapprochement des législations en cette matière serait, au contraire, pour les voyages, les transactions sur les frontières et le commerce général, d'une utilité et d'une commodité considérables.

Par quelle direction les principaux peuples civilisés pourraient-ils donc s'accorder dans le sens d'un rapprochement de leur législation monétaire? On comprend la difficulté d'affirmer une marche pré-

cise à cet égard, et cependant je crois devoir indiquer plusieurs voies par lesquelles ce rapprochement fécond pourrait s'opérer, en cherchant à apprécier leurs chances de succès comparées et sans en exclure absolument aucune quant à présent.

D'autres Etats que la Suisse, la Belgique et l'Italie ne pourraient-ils être directement amenés à l'adoption de notre législation monétaire, quant à la numération par francs? Serait-il impossible que la Grèce passât de la drachme au franc? De même que la Nouvelle-Grenade, l'Equateur et le Chili, par delà les mers, ont ramené leurs piastres divisées en centimes à la valeur exacte de nos pièces de 5 fr., j'aurais peine à croire que cet exemple d'imitation, au moins partielle, de notre système monétaire, ne serait suivi d'aucune autre adhésion dans un rayon plus rapproché de notre pays. Pourquoi l'Espagne, notamment, ne ferait-elle pas ce que certaines républiques américaines, espagnoles d'origine, ont fait à l'égard de leurs piastres? Au moment où j'écris ces lignes, un journal annonce que Rome est disposée à franchir la distance qui sépare son *écu* de notre pièce de 5 fr., et pourrait plus tard aussi, je le pense, modifier ses monnaies de bronze, un peu pesantes pour notre époque.

Mais si ce mouvement d'assimilation directe était trop lent ou trop difficile, s'il était entravé par la lacune que ces modifications ont jusqu'à présent laissée sous le rapport de l'imitation de nos monnaies d'or, s'il était combattu par les doctrines économiques contraires à la dualité d'étalon, et par la difficulté en quelque sorte ainsi doublée peut-être de se concilier sur le terrain de deux métaux différents, si la tradition nationale des grands Etats européens répugnait à une assimilation complète avec notre système de circulation métallique, n'y aurait-il aucun autre moyen de marcher vers la simplification du rapport entre les unités monétaires des principaux Etats du monde civilisé? A cet égard, le traité allemand du 24 janvier 1837 est un précédent remarquable en ce qu'il montre comment divers Etats de la Confédération germanique, au nombre de vingt-huit, sont parvenus, tout en conservant trois unités monétaires distinctes, à savoir le *thaler* du Nord, le *florin* du Sud et le *florin* d'Autriche, à ramener les fractions du marc d'argent que ces unités représentaient à un dénominateur commun qui facilite les

changes. Avant ce traité, le thaler valait 3 fr. 72 c. ; en Autriche, le florin valait 2 fr. 61 c., et dans les Etats du Midi, la pièce ainsi nommée représentait 2 fr. 14 c. Au lieu de ces rapports compliqués, les 500 grammes d'argent fin donnent, depuis le traité, soit 30 thalers, soit 45 florins d'Autriche, soit 52 fl. 1/2 du Midi, et la conversion réciproque de ces diverses monnaies est singulièrement simplifiée par l'équation suivante : 4 thalers = 6 florins d'Autriche = 7 florins du Sud.

Au sujet d'une simplification relative des systèmes monétaires européens, un premier doute s'élève cependant. Ce doute ferme en quelque sorte l'entrée de la carrière, et tant qu'il ne sera point levé, il ne permet que des tâtonnements insignifiants ou la prédominance du hasard. Nous comprenons à peine qu'en dehors de cette difficulté levée, on puisse même, comme l'a réclamé récemment le journal l'*Opinion nationale*, *poser des jalons* pour l'uniformisation future.

Ce doute est celui-ci : est-ce dans des types d'or ou d'argent que le rapprochement des systèmes monétaires pourrait s'accomplir?

Sur le terrain de l'argent, si l'on peut s'exprimer ainsi, nous aurions peut-être quelque chance d'obtenir que les unités monétaires allemandes et hollandaise d'argent se rapprochassent de la nôtre dans le même métal. Nous espérerions et nous aurons à demander peut-être que le thaler s'élève de 3 fr. 72 c. à 3 fr. 75 c., le florin d'Autriche se réglant par suite à 2 fr. 50 c. exactement, et le florin de l'Allemagne méridionale succombant aux demandes formées par une assemblée récente du commerce allemand pour sa suppression. Mais nous ne pouvons oublier que, dans le pays passionné naguère pour la *silber-wæhrung* ou l'étalon d'argent, un *parti* économique considérable est très favorable à l'étalon d'or adopté depuis longtemps même à Brême, où l'on comptait avant le traité de 1857 par pistoles ou louis d'or de 5 thalers, et où, depuis la loi du 19 septembre 1857, la nouvelle *couronne* d'or, monnaie de commerce allemande, a pris place à côté de la pistole. Ce parti favorable à l'étalon d'or a prévalu dans l'assemblée commerciale récemment réunie à Francfort. Et d'autre part, s'il y a des chances assez restreintes d'établir, relativement aux monnaies d'argent, des

équations simplifiées, deux objections considérables semblent stériliser les efforts qui seraient faits pour rapprocher un très grand nombre de peuples dans cette voie.

Et d'abord, comment convertir d'autres nations à adopter une monnaie qu'en fait, et au moins quant à présent, nous avons presque perdue, ainsi que nos voisins?

En second lieu, comment espérer de convertir à cette adoption les pays qui, comme la Grande-Bretagne, le Portugal, le Brésil et, en fait aussi, l'Amérique du Nord, ont adopté la circulation d'or, qui en apprécient l'immense commodité *portative*, en même temps que sa *solidité*, et y voient peut-être avec raison le symbole d'un progrès accompli dans la fortune des nations et dans le salaire croissant du travail?

Si ces objections, qui solidarisent jusqu'à un certain point l'avenir de la question monétaire internationale avec notre question monétaire nationale et intérieure, se trouvaient insurmontables, nous ne pensons pas qu'il y en eût de tout à fait aussi graves dans la recherche d'un rapprochement par les monnaies d'or. Quiconque voudra comparer attentivement le tableau des valeurs monétaires chez les principaux peuples du monde sera aisément frappé des fractions très peu considérables qui séparent les principales monnaies d'or de l'Europe de notre pièce d'or de 5 fr. ou de ses multiples.

Le *souverain* anglais vaut 25 fr. 20 c.

La *demi-impériale* russe de 5 roubles vaut 20 fr. 66 c.

Le *doblon* espagnol de 100 réaux représente 25 fr. 84 c.

Le *dollar d'or* américain représente 5 fr. 18 c.

Le *milreis d'or* portugais, depuis 1856, 5 fr. 60 c.

Le *scudo d'or* romain vaut 5 fr. 36 c.

La pièce de 40 drachmes décrétée en Grèce vaut 35 fr. 64 c.

Serait-il impossible de ramener un jour le cinquième du souverain et du doblon, le quart de la demi-impériale, le dollar, le milreis et le scudo, ainsi que le septième de la pièce grecque, à notre pièce de 5 fr., qui serait ainsi comme la base commune de ces divers types rectifiés, les modifications ainsi réalisées, laissant d'ailleurs dans divers pays les monnaies d'appoint, telles que les schellings anglais par exemple, intacts au moins provisoirement, et à l'abri de toute

nécessité de refonte à cause du *faiblage* arbitraire qui les rattache par un lien élastique et arbitraire à la monnaie d'or fondamentale?

Les peuples que nous venons de citer n'auraient ainsi à faire subir aux pièces d'or ci-dessus énumérées que des modifications presque insignifiantes pour que tous les changes entre eux et avec nous fussent ramenés à la simplicité la plus grande. Quelques Etats, tels que l'Espagne et la Hollande [1], ont, sans le mobile d'un grand intérêt international, opéré dans le poids de leurs monnaies des mutations aussi considérables que celles qui résulteraient des petits sacrifices faits à une grande et féconde pensée de rapprochement et d'unité. Il est évident d'ailleurs que de pareilles mesures peuvent s'accomplir sans lésion d'aucun intérêt privé, et au prix de simples complications de calcul transitoires nécessitées par la conversion des stipulations exprimées par des valeurs anciennes en stipulations résumées sous les calculs de valeurs nouvelles.

Si tout ou partie des perspectives que nous traçons devait se réaliser un jour, il en résulterait une déviation ou un circuit des espérances conçues par les grands fondateurs du système métrique parmi nous, sur un point étranger aux *poids et mesures* proprement dits; mais si les destinées du *franc d'argent* en étaient restreintes sans être détruites, ce serait le *franc d'or* qui, lié avec lui et fort de son cours légal actuel sous ses représentations multiples parmi plus de 66 millions d'Européens, profiterait d'une révolution accomplie sous l'intervention d'intérêts nouveaux, dont l'avenir aurait été en l'an XI un peu méconnu, et notre pièce de 5 fr. en or devenue le *dollar*, et l'*écu des deux mondes*, serait probablement un jour la *monade* de la *circulation* métallique *universelle* [2]. Sans pré-

[1] Voir *Journal des Economistes* du 15 avril 1860, p. 11 à 13.

[2] La publication du travail actuel dans la *Revue Contemporaine* du 31 décembre 1865, ayant donné lieu à plusieurs citations et observations de la presse périodique sur nos conclusions, la *France* a présenté sur ce sujet, dans son numéro du 31 janvier 1866, certaines réflexions dont nous croyons devoir reproduire la suivante :

« Des économistes très compétents, tels que MM. Michel Chevalier et Léon, ont proposé de prendre pour unité nouvelle une quantité décimale de grammes d'or, et de constituer le lien entre le système monétaire et le système métrique par la mesure de la valeur en or. Au fond, cette vue nouvelle est une concession considérable aux partisans de l'étalon d'or, qui, tels que MM. de Parieu, Levasseur et du Puynode, ont préconisé l'admission des pièces de 20 fr., de 10 fr. et de 5 fr. en or, comme pouvant sans inconvénient remplacer les anciens écus de 5 fr., monnaie usuelle des payements dans l'époque qui a précédé l'invasion de l'or californien. Et ce rapprochement est de bon augure pour l'accord à

tendre donc décider de l'avenir ni le prévoir sans *erreur possible*, je résume ma pensée, que je soumets aux hommes d'Etat, aux savants et à tous ceux qui ne dédaignent pas cette recherche d'unité, dans les conclusions suivantes :

Avec le maintien trop prolongé et indéfini de notre double étalon, possibilité d'annexions d'Etats limitrophes à notre législation monétaire, mais expectative, peut-être très lente, au point de vue de l'union des systèmes monétaires européens.

Avec la restauration en fait (seule imaginable) de notre étalon d'argent comme prédominant, incommodité de la circulation intérieure et possibilité de s'entendre seulement avec les Pays-Bas et avec l'Allemagne, qui remplace souvent l'or par le papier, mais dont le commerce souffre de ce régime, s'en inquiète et demande l'introduction légale de notre *napoléon* de 20 fr., frappé sous une empreinte germanique.

Avec l'acceptation, dans l'instant convenable, de l'étalon d'or, *statu quo* intérieur consacré et assuré pour nous au profit d'une circulation métallique riche et commode, possibilité d'accord avec la plus grande puissance commerciale de l'Europe, l'Angleterre, et même avec l'Allemagne, si la voix de son commerce entraîne les conseils de ses princes. Destruction graduelle dans l'ordre économique d'une de ces barrières si nombreuses qui séparaient jadis les peuples, et dont l'abaissement facilite leur *conquête morale mutuelle*, servant de prélude aux fédérations pacifiques de l'avenir [1].

espérer sur les questions monétaires en Europe. Mais il est évident que, pour avoir une monnaie d'or *métrique*, on abandonnerait la monnaie d'argent *métrique* du système actuel, et le franc actuel n'aurait plus de rapport décimal avec une pièce supposée de 5 grammes ou de 10 grammes d'or. Nous ne voyons donc pas de raison sérieuse de modifier le cours naturel des choses, qui répand notre monnaie d'or actuelle dans toute l'Europe. »

[1] Depuis que ces lignes ont été écrites, la conférence monétaire dont nous avons parlé plus haut, et qui a été composée de MM. de Parieu, Herbet, Pelouze et Julien pour la France, de MM. Fortamps et Kreglinger pour la Belgique, de MM. Artom et Pratolongo pour l'Italie, et de MM. Kern, Feer Herzog et Escher pour la Suisse, M. Clavery en étant le secrétaire, a terminé ses travaux par une convention signée le 23 décembre, et soumise à la ratification des quatre gouvernements représentés (Voir le *Moniteur* du 24 décembre 1865). C'est aux gouvernements, aux législateurs et à l'opinion publique des divers Etats du monde qu'il appartiendra de féconder ce germe d'union dans un temps plus ou moins éloigné.

Paris. — Imprimerie de DUBUISSON et Cᵉ, rue Coq-Héron, 5

REVUE
CONTEMPORAINE

RECUEIL UNIVERSEL RÉDIGÉ PAR DES MEMBRES DE L'INSTITUT, DES SÉNATEURS, DES DÉPUTÉS, DES MEMBRES DU CONSEIL D'ÉTAT, DES MAGISTRATS, DES OFFICIERS DES ARMÉES DE TERRE ET DE MER, DES PROFESSEURS ET LA PLUPART DES ÉCRIVAINS DISTINGUÉS DE L'ÉPOQUE;

Paraissant deux fois par mois, le 15 et le dernier jour du mois, par volumes de 200 à 250 pages, et formant chaque année six gros tomes de 800 à 1,000 pages.

Chaque numéro de la REVUE est composé de six ou sept grands articles, qui sont des études approfondies sur tous les sujets, sur toutes les questions : sur la Politique, l'Histoire, la Littérature, les Beaux-Arts, les Sciences, la Philosophie, l'Art militaire, la Marine, l'Agriculture, l'Économie politique et sociale. Les œuvres d'imagination, Romans, Nouvelles, Voyages, Poésies, y ont également une place réservée. Les numéros se trouvent complétés par une Chronique littéraire et théâtrale, par une Revue musicale, quand il y a lieu, ou une Revue des Cours publics, ainsi que par un examen des travaux des Académies et Sociétés savantes : Sciences archéologiques et historiques, Sciences naturelles et médicales, Sciences économiques et politiques, et enfin par une Chronique politique, qui est une véritable histoire des faits contemporains. Cet ensemble de travaux constitue le recueil le plus complet et le plus intéressant qui existe.

PRIX D'ABONNEMENT :

PARIS......... Trois mois, **14** fr. — Six mois, **26** fr. — Un an, **50** fr.
DÉPARTEMENTS. Trois mois, **15** fr. — Six mois, **29** fr. — Un an, **56** fr.
ÉTRANGER..... Le port en sus, suivant le pays.

REVUE CONTEMPORAINE

MENSUELLE

Chaque mois, une livraison gr. in-8° de 192 pages

12 FR. PAR AN. — UN NUMÉRO ISOLÉ, 1 FR.

Cette édition populaire de la précédente Revue forme le recueil politique et littéraire le meilleur marché qui existe.

BUREAUX D'ABONNEMENT DES DEUX REVUES

1, RUE DU PONT-DE-LODI, A PARIS

Paris. — Imprimerie de DUBUISSON et Cᵉ, rue Coq-Héron, 5. 31

L'UNION MONÉTAIRE

DE

LA FRANCE, DE L'ITALIE

DE LA BELGIQUE ET DE LA SUISSE



LE MÜNZVEREIN LATIN

PAR

M. E. DE PARIEU

de l'Institut

EXTRAIT DE LA REVUE CONTEMPORAINE

(Livraison du 31 octobre 1866)

PARIS

BUREAUX DE LA REVUE CONTEMPORAINE

Rue du Faubourg-Montmartre, 17

1866

10

L'UNION MONÉTAIRE

DE

LA FRANCE, DE L'ITALIE DE LA BELGIQUE ET DE LA SUISSE

LE MÜNZVEREIN LATIN

PAR

M. E. DE PARIEU
de l'Institut

EXTRAIT DE LA REVUE CONTEMPORAINE
(Livraison du 31 octobre 1866)

PARIS
BUREAUX DE LA REVUE CONTEMPORAINE
Rue du Faubourg-Montmartre, 17
1866

22



L'UNION MONÉTAIRE

DE

LA FRANCE, DE L'ITALIE, DE LA BELGIQUE

ET DE LA SUISSE

LE MÜNZVEREIN LATIN[1]

La convention monétaire du 23 décembre 1865, entre la France, la Belgique, la Suisse et l'Italie, est devenue une loi commune aux quatre Etats contractants, après des débats peu importants dans les huit ou neuf assemblées législatives des quatre pays intéressés. D'après les informations que nous avons pu recueillir, c'est à l'unanimité qu'elle a été approuvée et sanctionnée dans toutes ces assemblées, si l'on en excepte une minorité de vingt-sept voix qui l'a combattue dans la Chambre des députés d'Italie, dans le pays dont, il faut bien le dire cependant, la législation a été le moins modifiée par la convention internationale en question.

En France, la résistance à l'un des principes de la convention monétaire avait été, sur un point, opiniâtre pendant longtemps, et je

[1] Je prie les lecteurs français qui ont accepté le mot de *zollverein* d'excuser de ma part l'emploi de celui de *münzverein*, qui a été appliqué en Allemagne, depuis longtemps, à des unions monétaires conclues entre Etats fédéraux, et dont la convention du 23 décembre 1865 a étendu le type à des nations indépendantes réciproquement.

Quant à l'adjectif *latin*, il n'est, je l'espère, que provisoire ; mais je le crois à peu près exact, pour le moment du moins.

me rappelle l'époque où l'idée de frapper des monnaies d'appoint dépréciées, à l'imitation des schellings anglais, ayant été émise dans diverses commissions très compétentes, rencontrait de toute part des objections qui ne différaient entre elles que par des nuances de courtoisie propres aux caractères des personnes qui se trouvaient appelées à faire connaître leurs opinions.

Cependant, la force des choses a fait entendre sa voix. La solution pratique, repoussée assez longtemps à Paris, très débattue aussi à Bruxelles, s'est fait jour à Berne et à Turin, et elle a triomphé ensuite là où elle devait être accueillie, dans la conférence monétaire de la France, de la Belgique, de la Suisse et de l'Italie, aux mois de novembre et de décembre 1865. Ce n'a pas été sans quelque satisfaction que celui qui avait émis presque seul cette idée si simple l'a vue, huit ans après, triompher sans discussion, s'imposer par une force irrésistible et rencontrer une unanimité d'adhésion égale à l'unanimité de répugnance qu'elle avait d'abord rencontrée. Il n'oubliera jamais cette petite expérience sur la germination des idées, ou, si l'on veut, sur la dynamique des solutions justes, même dans une sphère d'intérêts restreints et spéciaux.

La convention monétaire du 23 décembre 1865 renferme certains résultats qui ont été presque tous aperçus et signalés dans les discussions auxquelles elle a donné lieu successivement en Suisse, en Italie, en Belgique et en France. Dans ce dernier pays en particulier, l'exposé des motifs de M. de Lavenay, conseiller d'Etat, le rapport de M. Louvet au Corps législatif et celui de M. Dumas au Sénat sont des documents instructifs, et pleins d'intérêt pour les personnes qui suivent, depuis un certain nombre d'années, les questions monétaires en France et à l'étranger.

Longtemps, quelques personnes avaient gardé des doutes sur la légitimité de l'attitude des gouvernements qui, sous l'empire de la loi française de l'an XI, avaient toléré la propagation de la monnaie d'or jusqu'au point de la laisser devenir, comme en France par exemple, l'instrument capital et usuel de tous les payements un peu considérables. On s'effrayait de l'énorme contingent d'or envoyé sous les balanciers monétaires par les nouvelles mines de l'Australie, de la Californie, de la Russie elle-même. Suivant les calculs ingénieux et réciproquement corroborés de MM. Michel Chevalier et Soetbeer, la proportion entre la valeur de l'or et celle de l'argent extraits des mines a été plus que renversée à partir de 1848. Avant cette date, c'était le double en valeur que les extractions d'argent produisaient par rapport aux extractions d'or, et, depuis la découverte du Nouveau Monde jusqu'en 1848, 30 milliards de francs environ d'argent ont balancé 15 milliards d'or, à peu près. De 1849 à

1863, pour 3,500,000,000 fr. d'argent, ce sont 10,500,000,000 fr. d'or qui ont été versés dans le monde, et la proportion de 28 à 72, constatée par M. Soetbeer entre la production *en valeur* de l'or et celle de l'argent, en 1800, a été remplacée, en 1863, par celle de 67 à 33.

Cet or, qui venait se placer dans la circulation des quatre pays, y entrait-il légitimement et sans perturbation trop préjudiciable pour être accepté? Après la convention du 23 décembre 1865, il ne saurait plus être élevé de doute à cet égard, et, s'il le fallait, on trouverait, dans cette convention, des lettres de naturalisation irrécusables pour l'étalon d'or, même aux yeux des défenseurs les plus convaincus de la préférence, secrète ou avouée, de certains des législateurs de l'an XI pour l'étalon d'argent.

La monnaie d'or est nommée, dans la convention du 23 décembre 1865, avant la monnaie d'argent. Celle-ci, en tant que monnaie courante et à cours illimité, n'est maintenue que sous la forme de la pièce de 5 fr. Les autres pièces d'argent, de 2 fr., 1 fr. et au-dessous, sont frappées, désormais, comme billon d'argent, avec la dépréciation déjà admise dans le système des schellings anglais.

Ces résultats sont un hommage rendu tout à la fois à la véritable portée de la loi de l'an XI, qui, malgré telle ou telle hésitation de rédaction, consacrait virtuellement deux étalons; à la force des choses, qui a rendu l'or plus abondant que l'argent, en même temps qu'il est plus portatif et plus commode; enfin, à cette vérité, que l'unité de compte dans les monnaies ne peut prétendre à une représentation matérielle sérieuse, lorsque sa valeur est peu en rapport avec l'objet des transactions les plus nombreuses du pays qui l'a admise. On ne peut nier, sous ce rapport, que si le *franc*, comme unité de compte, a profité justement des succès de l'ensemble du système des poids et mesures, auquel il a été rattaché, succès mérité en France et dans le reste du monde, cependant, il n'a pu faire une aussi grande fortune comme unité de circulation, et il a dû subir une altération *comme tel*, sauf à revivre par une incorporation dans son multiple, la pièce de 5 fr. d'argent, pièce plus commode pour les payements, sans qu'elle dépasse les dimensions admissibles pour la main humaine [1]. On pourrait presque dire désormais, et après les observations de M. Dumas sur ce point, que l'unité monétaire d'ar-

[1] Il paraît y avoir quelque chose de permanent dans les circonstances qui ont placé entre 3 fr. et 6 fr. la plupart des unités de circulation en argent, et de 10 à 25 fr. la plupart des pièces d'or en usage. Suivant une observation intéressante, renfermée dans une note que je dois à l'obligeance de M. A. Latham, l'un des directeurs de la Banque d'Angleterre, le darique persan et le statère de Crésus avaient déjà une valeur peu différente de celle du *sovereign*.

gent est aujourd'hui représentée par la pièce de 25 grammes d'argent à 9/10es de fin, plutôt que par celle de 5 grammes.

Consacrer la légitimité et, jusqu'à un certain point, l'ascendant du franc d'or, résoudre les difficultés pratiques qui surgissaient du double étalon, lorsque les exportations d'argent ôtaient aux menues transactions leur instrument le plus favorable, résoudre les questions de circulation intérieure dans les quatre Etats contractants sans faire abandonner à ces pays le lien qui rattache leur système monétaire au grand système métrique, c'était là le premier résultat pour les quatre puissances cosignataires de la convention du 23 décembre 1865, et il ne peut s'élever aucun doute sur la réalité des avantages positifs qui résultent dès lors de la ratification de cette convention.

Mais les nations comme les individus regardent en général le bien comme le marchepied du mieux, et cette solution des questions intérieures de la circulation monétaire de quatre Etats a été primée en quelque sorte par l'idée de la facilité des communications internationales qui devait résulter de la convention du 23 décembre 1865.

On a justement attribué quelque prix à constater ce résultat, qu'une pièce d'or ou d'argent, acceptée à Anvers comme monnaie du pays, ne perdrait pas un centime de sa valeur à Paris, dans les montagnes de l'Oberland et sur les côtes de Tarente ou de Brindisi. Le principe de la similitude de fabrication et de la réciprocité de cours entre les monnaies de nations différentes a semblé un progrès fécond et qui pouvait amener des conséquences plus étendues que les limites des Etats contractants.

Il est une de ces conséquences qui ne s'est pas fait attendre et que nous avons saluée, malgré quelques imperfections de détail dans l'application.

Le gouvernement du saint Père, dont l'Etat, aujourd'hui fort restreint, souffrait de l'isolement d'un système monétaire fondé sur le *scudo*, un peu supérieur à notre écu de 5 fr., ne s'est pas décidé à adhérer purement et simplement au système monétaire arrêté par la convention. Mais il s'y est rattaché par un édit du mois de juin dernier qui en adopte toutes les idées principales, et qui même dans l'art. 1er pose, avec une netteté remarquable, la définition et l'existence du franc d'or et du franc d'argent traduits sous la double définition de la *livre pontificale*[1].

Voilà donc déjà, avec l'extension peu douteuse du régime italien

[1] « La nouvelle unité monétaire de l'Etat pontifical est basée sur la valeur de 5 grammes d'argent et de 0gr,32258 d'or, l'un et l'autre à 900 millièmes de fin, et elle prend la dénomination de livre pontificale. » (Art. 1er de l'édit du 18 juin 1866.)

à la Vénétie, environ 73 millions d'habitants qui, dans l'ouest de l'Europe, ont une législation monétaire commune, fondée sur le système métrique général des poids et mesures. N'y a-t-il pas dès lors quelque lieu d'espérer que le système de l'*union latine*, comme l'a nommée un journal anglais, fera des conquêtes directes, et que d'autres Etats sentiront le besoin de s'y rattacher? Jetons à ce sujet un regard circonspect, mais attentif, sur les nations qui pourraient avec le plus de probabilité se relier à cette *union* d'une manière soit directe et étroite, soit approximative et indirecte.

Le gouvernement des Etats-Unis, plus rapproché de la France par certaines de ses aspirations progressives que par la géographie, a, comme notre *union*, le double étalon d'or et d'argent. Le dollar diffère peu de la pièce de 5 fr., qui est devenue, sous sa forme d'or et sous sa forme d'argent, le centre, pour ainsi dire, du système monétaire de la France, de la Belgique, de la Suisse et de l'Italie. Les Américains semblent ne pouvoir tenir au dollar comme à une monnaie nationale, puisqu'ils l'ont emprunté des colonies espagnoles leurs voisines[1]. D'un autre côté, des vœux officiels pour l'uniformité des poids, mesures et monnaies, sont émis dans l'Amérique du Nord. Il paraît même que le système métrique, quant aux poids et mesures, y est adopté en principe[2]. Nous croyons donc que l'accession à l'*union* européenne occidentale est, sauf telle ou telle modification de détail et de nom, le véritable point d'arrivée dans lequel les Américains trouveraient la solution de leurs pensées de progrès, en même temps que diverses facilités pour leurs relations commerciales et monétaires. Une correspondance de New-York, insérée au *Moniteur* du 21 octobre dernier, donne la preuve que le gouvernement de Washington en fait l'objet de ses sérieuses préoccupations.

Si les Américains se décident à ramener leur dollar à 25 grammes d'argent à 9/10es de fin, et à la constitution parallèle de notre demi-pistole d'or (qu'on me passe cette expression de pistole donnée en passant à notre pièce de 10 fr., représentant une unité de compte ancienne, mais encore usuelle chez les populations rurales de la Normandie, de la Picardie, de l'Auvergne et de diverses parties de la France, unité de compte introduite probablement à cause de la ténuité de l'unité *livre-franc*), les pays américains qui se servent de

[1] On voit en quelque sorte la transition de la livre sterling au dollar, dans le codicille du testament de Franklin, à la date de 1778, où il lègue une somme de 1,000 livres sterling aux habitants de Boston, pour être prêtée à 5 p. 0/0 à de jeunes ouvriers qui trouveront deux citoyens respectables pour les cautionner en obligations, qui seront prises pour des dollars espagnols (*for spanish milled dollars*), ou *leur valeur en or de circulation*.

[2] *Opinion nationale* du 17 avril 1866.

piastres ne se décideront-ils pas au même rapprochement? Leur intérêt, leur voisinage des pays où règne le dollar, et celui de la circulation générale auraient chance de les y conduire, et de pareilles transformations n'auraient pour ces Etats que des inconvénients transitoires comparés à de grands avantages définitifs et permanents. Un rapprochement monétaire de l'Europe occidentale avec les nations transatlantiques aurait une incontestable importance. Il serait surtout d'un grand effet moral.

Mais les échanges de dollars en France et de monnaie française en Amérique ne sont pas usuels. Sous ce rapport, les modifications pratiquement les plus importantes qui pourraient s'opérer dans le sens de l'unité monétaire seraient celles qui rapprocheraient du *münzverein* latin les Etats limitrophes et notamment l'Angleterre, l'Allemagne, l'Espagne.

Au sujet de cette dernière puissance, un journal anglais admet qu'elle doit assez naturellement se rattacher à notre *union*, comme nation latine. Nous aimons à espérer, en effet, que l'infusion des traditions mauresques n'affaiblira jamais aux yeux de la noble nation espagnole son incontestable fraternité avec les Etats réunis par la convention du 23 décembre 1865, et notre observation s'étend à toute la péninsule ibérique, dans laquelle le Portugal compte sérieusement comme un élément particulier, inspiré souvent par la recherche du progrès dans ses institutions. Toutefois, quand on sait que l'Espagne a tenu à avoir une largeur de voie ferrée exclusive de l'introduction des wagons français et portugais sur son territoire, on peut, à son égard, entourer ses aspirations, au sujet de la communauté monétaire, de quelque patience.

Du côté de l'Angleterre, la distance ne semble pas grande à franchir. 20 cent. retranchés de la livre sterling et du *souverain*, qui en est l'expression matérielle, produiraient un parfait accord entre l'étalon d'or du système britannique et celui de la France. Ces 20 cent. sont peu de chose, mais constituent cependant un obstacle sérieux à cause des circonstances qui l'entourent. La nation britannique est, en effet, l'aînée des autres dans l'adoption de la monnaie d'or, et elle l'a répandue dans une grande partie du monde. C'est avec une coquetterie particulière, une sorte de délicatesse aristocratique, qu'elle prétend maintenir sa monnaie d'or, comme ses billets de banque, toujours nette et droite de poids, digne enfin de l'adjectif *sterling* qu'elle porte légitimement. Tout *sovereign* qui a perdu moins d'un grain de son poids ou qui est descendu du poids de 123gr,274 à celui de 122gr,500 peut être refondu d'office, quoiqu'en fait il paraisse que la Banque d'Angleterre pratique seule ce droit rigoureux, et que, par suite, beaucoup de pièces qui ont dé-

passé ce degré de frai restent dans la circulation[1]. Je ne sais si on pourrait tenter l'Angleterre en lui proposant d'ajouter un grain d'or à son *souverain;* mais lui demander de l'abaisser de 825 millièmes p. 0/0, pour lui donner la valeur exacte de nos 25 fr., sera certainement d'un succès presque aussi difficile.

Obtiendra-t-on cela du gouvernement britannique, ou sera-t-on arrêté longtemps par le *non possumus* de nos voisins, sous cette formule qui leur est si chère : *Nolumus leges Angliæ mutari?*

Je l'ignore. Cependant, les avantages de la suppression des changes onéreux qui grèvent les transactions réciproques des deux nations et les relations de leurs voyageurs sont bien faits pour être compris dans ce grand et sage pays. Le Français qui apporte son or national en Angleterre l'échange ordinairement à raison de 15 schellings 9 pences pour une pièce de 20 fr. chez les changeurs de Londres. C'est une perte de deux pences à peu près. Dans les hôtels de Londres, où le voyageur a souvent besoin d'un échange rapide, dans les plus grandes villes des comtés, c'est 15 shellings 6 pences seulement qu'il obtient. La perte est assez considérable relativement, et je connais des étrangers qui ont dû en subir de supérieures chez les orfèvres et les *pawnbrokers*, seule ressource du voyageur là où le changeur n'a point établi son industrie fondée sur les diversités de nos monnaies. Je suis porté à croire que les Anglais sont un peu moins maltraités pour l'échange de leur or en France. Mais ils ont aussi sans doute à en souffrir lorsqu'ils s'éloignent de notre capitale, et je ne pense pas qu'ils puissent, intrépides *travellers* qu'ils sont, rester insensibles aux grands et heureux résultats de l'uniformité, ou du moins du rapprochement monétaire.

Le désagrément de ces changes arbitraires s'aplanirait doublement dans les relations monétaires de la France et de la Grande-Bretagne par un accord international qui réduirait la livre sterling à 25 fr., et qui, en retour, obligerait, si on peut autoriser à cet égard l'hypothèse de M. Hendriks, la France et ses alliés à fabriquer, au besoin, des pièces d'or de 25 fr. comme la Belgique l'a fait pendant quelque temps. La coexistence de ces pièces avec celles de 20 fr. ne serait pas plus difficile et pourrait être mieux sauvegardée peut-être, par des soins de fabrication, que ne l'est dans le Royaume-Uni celle des demi-couronnes de 2 sch. 1/2 avec les florins de 2 sch. Si un pareil engagement venait à être réciproquement contracté, les relations monétaires entre la Grande-Bretagne et l'Union latine seraient tout à fait aplanies et presque identiques, pour les monnaies



[1] Une note de M. Hendriks, au sujet de l'usure des monnaies d'or anglaises, m'apprend que plusieurs souverains en circulation sont usés au delà de cette proportion.

d'or, à celles que la convention de l'an dernier a établies entre la France et les trois Etats qui l'avoisinent du nord au sud-est. Le libre cours de la pièce de 25 fr. assimilée au nouveau *sovereign*, assurerait, en compensation, le cours en Angleterre de notre pièce d'or de 5 fr., qui deviendrait la représentation de deux florins du *prince Albert*, comme disent nos voisins, florins aujourd'hui goûtés dans la circulation de l'Angleterre. Le cours de la pièce de 25 fr. et de celle de 5 fr. assurerait l'admission facile et au pair des pièces de 10 fr. et de 20 fr. Nous aussi, recevant la pièce anglaise de 25 fr., et sachant que nos caisses publiques l'admettraient comme nos monnaies d'or, nous nous laisserions peut-être, au moins dans les transactions privées, aller aisément à prendre au pair les demi-souverains pour 12 fr. 50 c.[1], et du reste ces demi-souverains ne sont qu'un élément accessoire de la fabrication monétaire britannique.

Voilà les avantages de la combinaison entrevue, et, quant aux inconvénients, ils ne dépasseraient pas de beaucoup pour l'Angleterre ceux que la France a acceptés dans un intérêt théorique, à la fin du siècle dernier, lorsque le *franc* a été substitué à la *livre*, et qu'il a dû y avoir des décomptes fondés sur ce changement de l'unité monétaire pesant sur les arrangements des particuliers, mais qui n'ont pas empêché, sous d'autres rapports, la continuation héréditaire, si je puis ainsi parler, de la livre par le franc ; par exemple pour la compétence des tribunaux, dont le règlement en livres a été appliqué sans mutation à un nombre de francs identique.

M. Hendriks, économiste éclairé et membre de la Société statistique de Londres, a été jusqu'à penser, dans sa brochure intéressante sur le *decimal coinage*, publiée cette année à Londres, que la livre sterling pourrait se trouver représentée sous sa forme nouvelle comme sous sa forme ancienne sans aucune compensation au sujet des anciennes dettes, de même qu'en Hollande, il y a quelques années, un florin un peu déprécié a été substitué à un florin antérieur. Mais, quoi qu'on pense à cet égard, et en supposant la manière d'agir la plus rigoureusement scrupuleuse, tout se réduirait à un tarif de conversion à appliquer, et peut-être pour les dettes de l'Etat une somme une fois payée assurerait-elle un petit amortissement mêlé à la substitution de la nouvelle livre sterling, désormais *européanisée*, à la livre ancienne, qui a été la première monnaie d'or d'un grand cours dans le monde commercial, et dont l'alliance avec

[1] La fabrication des demi-souverains ne paraît pas avoir de rapport fixe avec celle des souverains, contrairement à ce qui existe en France pour les pièces de diverses valeurs du même métal. Cela s'induit notamment d'une note dans le *Daily news* du 3 avril 1866, qui constate que, pour les dix années précédentes, on a frappé plus de 45 millions de souverains, et plus de 13 millions de demi-souverains.

la monnaie de notre *union* continentale serait grandement féconde.

Il est nécessaire, cependant, de mentionner en quelques mots une objection qui a été émise à ce sujet.

On a dit que la Grande-Bretagne aurait à refondre dispendieusement une masse d'or considérable. N'est-il pas évident que cette refonte pourrait être successive au fur et à mesure de la mise hors de service des pièces actuelles par le frai, et n'avons-nous pas gardé pendant longtemps en circulation, en France, des écus de 6 livres à un cours un peu différent des valeurs en francs que ces pièces représentent approximativement, tandis qu'au contraire le maintien des souverains actuels dans la circulation tendrait à les assimiler aux souverains égaux à 25 fr. ?

Il y a en effet lieu d'observer qu'il suffirait, de la part du gouvernement anglais, de soumettre les *souverains* actuellement frappés à une tolérance de frai supérieure à celle qui existe aujourd'hui, et de deux pences de plus, pour que ces pièces d'or fussent, dans quelques années, toutes réduites à la valeur des souverains nouveaux.

Ces considérations semblent avoir frappé la presse anglaise, et si le *Globe* du 12 septembre 1866 a combattu avec une sorte de rudesse toute pensée d'unification monétaire s'adressant à la Grande-Bretagne, s'il a jugé que la convention monétaire du 23 décembre 1865 était un fait purement latin, susceptible d'être étendu à l'Espagne seulement, s'il a même protesté contre l'innocente et utile mesure par laquelle, à une époque rapprochée de l'accord monétaire entre la France, la Belgique, la Suisse et l'Italie, le gouvernement anglais a assuré (*clumsily*, c'est-à-dire *grossièrement* suivant le *Globe*) le cours légal aux souverains australiens frappés dans les mêmes conditions de poids que ceux de l'Angleterre [1], le *Times* du 8 septembre 1866 a cependant applaudi à la convention du 23 décembre 1865, et l'*Economist* du 15 septembre, dont la dissertation a été analysée dans la *Sunday Gazette* du 16 septembre 1866, a fait ressortir avec une grande intelligence les avantages du rapprochement des systèmes monétaires chez les divers peuples, non-seulement pour les voyages, mais encore pour la netteté et en quelque sorte la *transparence* des changes, enfin pour toutes les comparaisons scientifiques et pratiques qu'il est aujourd'hui nécessaire d'établir entre les budgets et les finances des divers peuples. La *Revue d'Edimbourg*, enfin, a consacré à la question de la *monnaie internationale*, dans son numéro d'octobre courant, un article fort judicieux et instructif, animé

[1] En lisant l'article, du reste spirituel, du *Globe*, revendiquant avec chaleur les droits de la diversité entre les nations, je me suis laissé allé à penser qu'au rebours de ceux qui songent à réunir la France et l'Angleterre par un tunnel sous-marin, il y a peut-être chez nos voisins quelques rares personnes qui inventeraient le canal de la Manche s'il n'existait pas.

de sympathies marquées pour l'œuvre dont la convention monétaire de 1865 serait la première pierre. Ces considérations et ces manifestations d'opinion permettront de voir disparaître, suivant nous, à la longue, ce qui serait pure objection de routine de la part de nos voisins d'outre-mer, contre un rapprochement avec nous ; et déjà, en matière d'extradition, n'ont-ils pas su se départir naguère de leur principe de séparatisme insulaire ?

Toutefois, l'inertie n'est peut-être pas à elle seule une force très résistante, quand aucun autre ressort ne la fortifie. On ne peut se dissimuler que les objections d'intérêt pratique peuvent se compliquer, dans le sujet qui nous occupe, d'une petite difficulté d'amour-propre. Que parlez-vous de modifier notre étalon monétaire, diront des Anglais ? Est-ce que notre droit, nos lois fondamentales ont quelque chose de commun avec celles du continent ? Est-ce que notre ordre civil et politique n'est pas entouré de créneaux gothiques aussi élevés et inaccessibles que ceux qui garnissent plusieurs de nos édifices ? Nous avons en circulation dans le monde plus de 2 milliards de monnaie d'or [1], et nous avons accrédité les premiers cette forme du numéraire dans tout l'univers. Le *sovereign* est connu dans les deux hémisphères. Il a soldé le travail des nations les plus barbares et quelquefois le sang des armées de l'Europe. Partout où le pavillon anglais s'est fait connaître et respecter, la monnaie anglaise et le papier qui la représente ont trouvé leur place et conquis leur crédit. Qu'on copie la livre sterling et l'imite si l'on veut, mais pourquoi vouloir la modifier ?

Posée dans ces termes, la question serait à jamais insoluble. Le privilége d'antériorité ne peut être contesté à la monnaie d'or anglaise. Mais il faut convenir que la situation relative de cette monnaie a considérablement changé dans le monde depuis quinze ans. Cette circulation, en apparence considérable, de 95 millions sterling n'est rien à côté de celle de la monnaie d'or française depuis que les importations californiennes et australiennes sont venues revêtir en France la forme de pièces de 20, de 10 et de 5 fr. On évalue à 1,167,441,720 fr. avant 1845, et à 5,414,673,250 fr. depuis 1845 l'or monnayé en France jusqu'au 1er janvier 1866, d'après les relevés qui m'ont été communiqués par l'administration des monnaies. Si on ajoute à cette somme 416,000,000 de *lires* fabriquées en pièce d'or en Italie à diverses époques [2], on arrive, sans tenir

[1] 90 à 95 millions sterling d'après M. Latham.

[2] Voici le curieux détail que je dois, pour l'Italie, à une source digne de confiance :

Napoléon, empereur et roi	64,999,080 fr.
Joachim Murat	331,580
A reporter	65,330,660

même compte d'environ 20 millions d'or belge en circulation, à une somme de 7 milliards, trois fois et demie supérieure à la circulation britannique, et dont une petite partie seulement pourrait avoir été démonétisée. L'Angleterre ne s'humilierait donc pas en reconnaissant la supériorité de ce chiffre, et en s'alliant à un système qui a conquis dès à présent sur le continent européen une pareille puissance ; d'un autre côté, ainsi que l'*Economist* l'a fait remarquer, l'accession de l'Angleterre à la convention du 23 décembre 1865, ou même, suivant nous, la simple réforme de la livre sterling ramenée à 25 fr. aurait une influence énorme et décisive sur l'accord général des législations monétaires de l'univers.

Quant à l'Allemagne, qui a donné en 1857 l'exemple d'un rapprochement intelligent de ses trois unités monétaires, il est d'autant plus naturel de mettre en évidence les rapports possibles de son système monétaire avec le système de la France et du groupe des Etats consorts, que les échanges de monnaies sont fréquents entre ces deux grandes régions, et que les événements politiques récents, en relâchant le lien résultant du traité austro-germanique de 1857, ouvrent aussi à certaines parties de l'Allemagne des horizons nouveaux.

On peut caractériser le régime monétaire allemand comme un régime à demi patriarcal sous le rapport de la prédominance de l'argent, qui y est le seul étalon, régime mitigé toutefois, quant à ce caractère un peu primitif, par un usage très étendu du papier d'Etat et du papier de banque, comme moyens de circulation.

Deux choses doivent donc dominer l'avenir de la question monétaire en Allemagne : l'introduction éventuelle de l'or, la coordination des unités monétaires d'argent avec les nôtres.

Relativement à l'or, tout le monde sait que les monnaies de ce métal n'ont cours chez nos voisins que suivant une tarification qui en marque le rapport actuel avec les monnaies d'argent. Suivant ce système, l'Allemagne a trouvé peu d'intérêt à fabriquer une monnaie dont le cours n'est pas mathématiquement assuré. Elle a, je crois, d'ailleurs une autre raison pour se dispenser de fabriquer de la monnaie d'or, c'est que nous nous chargeons d'en fabriquer pour

Report	65,330,6?0 fr.
Victor-Emmanuel Ier	3,196,480
Charles-Félix	29,631,740
Marie-Louise, duchesse de Parme	10,529,480
Charles-Albert	66,219,100
Gouvernement provisoire de Milan	326,860
Victor-Emmanuel II	241,324,490
Total de 1803 à juin 1866	416,758,810

Non compris quelques pièces d'or en francs frappées à Venise en 1848.

elle. Au guichet de la distribution des billets, dans presque tous les chemins de fer allemands, on voit affiché le tarif des pièces d'or converties dans les unités d'argent du pays, et le cours des monnaies d'or françaises n'est pas moins assuré par ces tarifs, à des conditions de change modérées, que celui des monnaies allemandes. Je crois même qu'on y reçoit plus de napoléons que de frédérics d'or, et on constate ainsi ce phénomène singulier, qui se répète dans les relations du commerce et dans les moindres boutiques, que l'or français circule plus avantageusement et avec un change plus favorable dans l'Allemagne, qui a exclusivement l'étalon d'argent, que dans la Grande-Bretagne, qui a exclusivement l'étalon d'or. En présence du succès de notre or en Allemagne, un savant bien connu dans ce pays, M. Soetbeer, a demandé même, au nom d'une assemblée du commerce allemand, en 1865, la fabrication de pièces d'or de 20 fr. à l'effigie allemande. Je ne ferai pas spécialement honneur de cette situation à un esprit plus hospitalier. Je crois que l'Allemagne accueille d'autant mieux l'or français qu'elle en sent l'utilité pour elle-même. Mais il n'y a pas de raison de supposer que cet état de choses ne puisse se développer, et que la France ne répande ainsi en Allemagne une quantité progressive de pièces d'or, à cause de la commodité et de la *portativité* de cette monnaie. L'habitude peut donc suffire pour assurer un jour le succès du vote de l'assemblée commerciale de Francfort, relativement à la pièce de 20 fr. allemande, et couronner ainsi les vœux que faisait, dès 1838, le savant Hofmann, directeur du bureau statistique de Berlin, pour l'introduction de l'étalon d'or en Allemagne.

Supposé cependant que les pièces d'argent, considérées par quelques Allemands comme le produit particulier de l'industrie minière nationale, restent l'étalon germanique, il y aurait encore un grand intérêt à ce qu'elles fussent dans des rapports de poids nouveaux avec les monnaies de notre *union*. L'Allemagne, qui a eu dès longtemps la première idée d'un rapprochement analogue entre ses diverses unités régionales, en comprendra inévitablement l'utilité internationale. En 1857, à la suite de conventions semblables, dont quelques-unes fort anciennes, telle que le münzverein de 1765 entre Mayence, Trêves, le Palatinat, Hesse Darmstadt et Francfort[1], l'Allemagne et l'Autriche, faisant un pas de plus dans le rapprochement de leurs diverses monnaies, ont tout à la fois compris l'avantage de rattacher leurs pièces d'argent au système métrique des poids et mesures, et celui d'établir des convertibilités faciles entre les trois monnaies principales de leur territoire. Le

[1] Voir *Rau Volks-Wirthschafts Politik*, § 241, note *a*.

traité austro-allemand de 1857 a substitué la livre de 500 grammes d'argent fin au marc de Cologne, pour base de la fabrication des monnaies, et a décidé que les 500 grammes d'argent fin donneraient 30 thalers prussiens ; 45 florins d'Autriche ; 52 1/2 florins de Bavière ; d'où l'équation simple et pratique : 4 thalers = 6 florins d'Autriche = 7 florins du Sud.

Mais en adoptant pour base le poids métrique d'*argent fin* au lieu du poids métrique d'argent à 9/10es de fin, comme l'a fait notre loi de l'an XI, l'Allemagne a subi, ou a peut-être accepté sciemment la chance de rendre très compliqués les changes entre ses monnaies et les monnaies françaises. Le thaler, par exemple, vaut plus de 3 fr. 70 c. et moins de 3 fr. 75 c. Il représente 16gr,666 d'argent fin, d'après la convention de 1857 (le 30e de 500 grammes), tandis qu'il y a 16gr,875 d'argent fin dans 3 fr. 75 c. Pourquoi, en partant de cette idée juste, que les monnaies doivent se régler d'après les poids, et en adoptant d'autre part le gramme, poids français, comme point de départ de ses fabrications monétaires, l'Allemagne persisterait-elle à se tenir tout à la fois rapprochée de nous dans le principe, si on peut s'exprimer ainsi, et arbitrairement éloignée dans les conséquences ?

L'occasion, au reste, d'examiner la question paraît bonne pour nos voisins. Le traité austro-allemand de 1857 était en très grande partie une œuvre fédérale. Or, la Confédération germanique est dissoute. L'Autriche, dans l'art. 13 du traité de Prague, s'est déclarée affranchie du traité monétaire du 24 janvier 1857, et le gouvernement prussien s'est engagé à traiter sur la base de cette suppression avec l'Autriche et les autres parties signataires du traité. Le gouvernement de Berlin a annoncé, d'autre part, vouloir comprendre le système monétaire parmi les matières fédérales de la nouvelle organisation, dont il est le centre. Les intérêts des diverses parties de l'ancienne Confédération sont donc, dans l'ordre monétaire, en suspens, et susceptibles d'examens séparés.

Je ne saurais hésiter à dire le parti qui conviendrait à l'Autriche si le traité de 1857 était sérieusement considéré comme abrogé par elle, et si elle était résolue à modifier son système monétaire. Elle a eu déjà l'intelligence d'adopter la subdivision décimale de sa monnaie, et son florin se divise en centimes, tandis que le florin du sud de l'Allemagne se divise en 60 kreuzers, et le thaler en 30 silbergros. Pourquoi l'Autriche, dégagée du traité de 1857, ne se déciderait-elle pas à adopter la base du système du *Münzverein latin*, soit pour les deux métaux précieux à la fois, soit en fabriquant seulement des pièces de 2 florins ramenées à l'équation de notre écu de 5 fr. d'argent, ses florins actuels et leurs subdivisions pouvant être conservés

temporairement comme monnaies d'appoint, le florin représentant 3 cent. de moins que la moitié de notre pièce de 5 fr. à 9/10es de fin?

J'en dirai à peu près autant de la région méridionale, qui avait conservé le florin du Sud en vigueur à Francfort et dans le duché de Nassau, et dont le domaine, dès lors, me semble devoir être restreint inévitablement par les annexions prussiennes opérées cette année. Qu'aurait-on de mieux à faire que d'adopter le système de notre union monétaire dans cette région souabe et bavaroise qui a peu de monnaie d'or propre et qui opère sa circulation avec des florins et demi-florins en bon état, mais subsidiairement avec une grande quantité de pièces de 6 kreuzers, monnaie divisionnaire jaune et sale? Ce petit groupe n'agirait-il pas avec intelligence en se ralliant économiquement à la Suisse, à la France, à l'Italie, qui l'avoisinent à l'ouest et au sud?

Mais la plus grande question se rapporte aux Etats de l'Allemagne du nord, à la Prusse, pour tout dire, qui est notre voisine aussi sur une assez grande étendue de frontière. C'est la Prusse qui, dans les circonstances actuelles, peut rendre service à la cause de l'unité civilisatrice, tout en gardant ses traditions nationales, si elle croit utile de les conserver, et si, combattant le particularisme en Allemagne, elle croit avoir intérêt à en conserver en Europe une représentation dans l'ordre monétaire spécialement. Il semble qu'elle devrait d'ailleurs chercher l'occasion de faire oublier au Hanovre, au Nassau et à Francfort leurs anciennes monnaies en faisant prévaloir partout chez elle une monnaie plus parfaite que son thaler actuel.

Le mieux serait, sans doute, que la Prusse prît la direction du mouvement d'union monétaire en Allemagne, et se montrât supérieure à l'esprit d'isolement germanique en se ralliant, au moins pour les pièces d'argent, au système de notre Münzverein. Aucun prince et aucun Etat allemand ne résisteraient probablement à cette impulsion, ni au nord ni au sud du Mein.

Mais, en dehors de ce plan hardi et libéral, il resterait à la Prusse à faire une chose plus modeste, mais encore utile, en élevant son thaler de 3 fr. 71 c. à 3 fr. 75 c. de valeur, par une opération analogue à celle que devrait faire l'Angleterre pour se rapprocher de notre système monétaire. Il est en effet à remarquer que, si l'Angleterre devait réduire son unité d'environ 1 p. 0/0 afin de faire concorder sa monnaie d'or avec la nôtre, il faudrait demander à la Prusse une modification exactement inverse, c'est-à-dire une augmentation d'argent fin équivalant à peu près à 1 p. 0/0 dans son thaler actuel. Ce qui pourrait toutefois rendre ce changement acceptable pour la Prusse, et la porter à mettre son thaler à 3 fr. 75 c., serait un retour sur son histoire monétaire, et la conviction qu'en relevant un

peu le poids de son thaler en argent fin, elle le rapproche de sa valeur primitive.

Les tableaux curieux développés dans les ouvrages des écrivains qui, comme Bonneville et Doursther, ont comparé les systèmes monétaires européens, nous montrent, à la suite d'oscillations nombreuses, l'abaissement du thaler prussien. Nous y trouvons les chiffres suivants pour le poids d'argent fin du thaler, d'après Bonneville[1], écrivant en 1806, et prenant pour point de départ le règne de Frédéric II : 17^{gr},325, — 16^{gr},652, — 16^{gr},429, — 16^{gr},457, — 16^{gr},390 d'argent fin. D'après un écrivain de 1840, Doursther, le thaler contenait de son temps 16^{gr},702. L'*Annuaire des Longitudes*, antérieur au traité de 1857, donne implicitement 16^{gr},705[2]; celui de 1862, 16^{gr},666, pour le thaler de l'*union*, conformément à l'art. 2 du traité de 1857.

Reporter le thaler à 16^{gr},875 serait donc réparer incomplétement l'abaissement de cette monnaie, comparée à ce qu'elle était au commencement du règne du Frédéric II ; et, en faisant même abstraction de cette considération, et n'admettant pas, je le suppose, que cette différence pût être sans compensation pour les débiteurs, comme les précédents abaissements paraissent l'avoir été pour les créanciers, le procédé de conversion usité en France, lorsque le franc a succédé à la livre, et dans les Etats pontificaux, lorsque l'écu de 5 livres a remplacé le *scudo*, pourrait être appliqué en Prusse, et concilier le respect le plus scrupuleux des droits acquis avec la convenance internationale d'une nouvelle forme monétaire. Le double thaler de 7 fr. 50 c. pourrait recevoir cours légal dans notre union occidentale.

Quoi que je puisse dire de l'avenir des systèmes monétaires allemands, je crains d'être plutôt, à leur égard, trop timide que trop hardi, alors que l'intérêt de nos voisins doit les rapprocher peut-être de nous très intimement, comme la presse d'au delà du Rhin en avoue parfois le pressentiment. « Le franc, est-il dit dans la *Gazette d'Augsbourg* du 15 octobre 1866, est déjà admis par 73 millions d'habitants ; c'est la monnaie internationale la plus répandue, et il n'y a pas à douter qu'elle ne s'étende de plus en plus et ne soit un jour adoptée par toute l'Allemagne. »

Il me serait difficile d'insister sur la situation des petits Etats, nos voisins, autres que ceux dont l'importance s'accroît par les solidarités qui les soutiennent et les entourent. Ce n'est à l'aide d'aucune pression que je désirerais voir l'harmonie monétaire faire aujourd'hui des progrès dans notre Europe. C'est dans sa plus complète liberté qu'un Etat comme la Hollande devrait admettre que

[1] *Traité des Monnaies d'or et d'argent*, p. 170.

[2] 22^{gr},273 à 750 millièmes de fin.

son indépendance politique ne souffrirait rien d'une coordination de sa monnaie avec la nôtre, ou même de son entrée dans le *Münzverein* établi le 23 décembre 1865. Nous comprenons la fierté qui pourra retarder sa détermination à cet égard, et aussi la fatigue que lui ont laissée des modifications peu anciennes de sa législation monétaire. Le florin hollandais et même la tonne d'or de 100,000 florins ont eu en quelque sorte leur part des grandes destinées commerciales de la Hollande dans les derniers siècles. Toutefois la circulation du florin ne dépasse pas 326 millions de pièces, frappées depuis 1840; son poids a été réduit de 2 p. 0/0 en 1839, ainsi que l'a rappelé récemment la *Revue d'Edimbourg*, et cela sans motif d'intérêt international; la monnaie d'or de convention n'a pas plus réussi dans les Pays-Bas qu'en Allemagne, et dans ces circonstances, la Hollande, suivant moi, ne démentirait rien de son passé brillant en imitant la Suisse, cette république âgée de cinq cents ans, qui, dans la liberté de ses institutions, a adopté, en 1850, la base de notre système monétaire.

Si on était bien fixé sur les tendances et les principes à réaliser, si on rejetait toute objection de dignité mal comprise, les obstacles au rapprochement monétaire seraient bientôt aplanis. Il importe donc, sans concevoir des espérances trop promptes fondées sur la convention monétaire du 23 décembre 1865, d'admettre qu'elle peut faire faire un pas sérieux à cette pensée d'uniformité monétaire dont la simplicité et les avantages doivent, ce me semble, tôt ou tard séduire les peuples ennemis des barrières artificielles que l'ignorance et l'esprit d'isolement ont laissé élever entre eux, et que notre siècle a reçu la mission spéciale de diminuer et d'abattre, en élevant et élargissant tout à la fois les idées de nationalité graduellement subordonnées à celle de l'humanité. C'est sous ce rapport que l'*Economist* anglais a écrit, peut-être avec raison, que le traité du 23 décembre 1865 était un des plus caractéristiques de notre siècle.

Si je ne me fais illusion, le rapprochement des peuples dans l'unité monétaire n'aurait pas seulement une valeur réelle pour l'abaissement des barrières économiques qui les séparent; ce serait encore le prélude et l'encouragement de rapprochements plus profonds, et comme l'a très bien dit le périodique anglais que nous avons déjà cité souvent : « Si la civilisation établissait l'unité de monnaie, ce serait beaucoup pour faire comprendre aux hommes qu'il y a entre eux unité de sang. »

Qu'on veuille bien le remarquer, en effet, la monnaie est comme l'emblème des pays et des souverainetés qu'elle représente, et, en étudiant à la fois les monnaies et les médailles, on pourrait arriver à écrire ce qu'on a nommé avec raison l'histoire métallique de cer-

tains peuples. Le *florin*, étendu jusqu'en Hollande et en Pologne, ne semble-t-il pas rappeler l'influence de Florence sur le commerce du moyen âge? La *pistole* et le *ducat*, si répandus dans l'Europe, ne sont-ils pas d'autres monuments de l'influence commerciale et civilisatrice exercée par l'Italie, comme la *piastre* rappelle le rayonnement de l'ancien empire espagnol? Le *thaler*, nommé dans l'origine *joachimsthaler*, ne reporte-t-il point notre mémoire vers ces mines d'argent d'Allemagne qui ont eu une assez grande influence sur le système monétaire européen, et dont le produit monnayé a reçu, en se transformant, un nom transporté au loin et appliqué par les colons anglais d'Amérique à la piastre espagnole? Enfin le *franc*[1] n'est-il pas l'emblème, relevé de préférence à son ancien synonyme, par une nation éprise de l'image de sa fière origine et à une époque d'affranchissement? N'est-il pas frappant de voir ainsi les noms des monnaies, par leur transmission internationale si fréquente, représenter en quelque sorte l'élément le plus subtil de la communication réciproque, de la pénétration mutuelle des peuples dans leurs relations économiques, et démontrer déjà ce principe, que la convention monétaire de Paris a cherché à étendre et à féconder : « Il n'y a pas de frontière pour la monnaie? »

Comme les noms des monnaies retracent plusieurs aspects des relations anciennes des peuples, on dirait qu'ils présentent aussi les types divers de la destinée sociale, et depuis la majesté du *souverain* jusqu'à la misère des *parpayoles*[2], du reflet des souffrances exprimées par les monnaies obsidionales à l'éclat de la victoire exprimée encore en Italie par le nom du *marengo*[3], la monnaie exprime plus d'une face caractéristique de l'existence des peuples. Un poète allemand a chanté avec une verve admirée cette *cloche*, qui s'associe aux destinées diverses de l'humanité, *elle-même sans cœur et sans sympathie* au milieu des émotions solennelles qu'elle provoque. Je ne sais si un poète aussi ingénieux que Schiller ne trouverait pas quelques inspirations analogues dans ces disques métalliques, miroirs fidèles, mais insensibles, des diverses phases de l'histoire. Du jour où

[1] « Autrefois, on disait indifféremment *livre* ou *franc*. Il est vrai que le mot franc ne s'employait guère au singulier ni avec quelques nombres primitifs. Lorsqu'il y avait une fraction à exprimer, l'usage était d'employer le mot livre. Ainsi l'on ne disait pas « quatre francs dix sous, » mais « quatre livres dix sous. » Le mot franc venait d'une ancienne monnaie, sur laquelle il y avait un Franc représenté à cheval ou à pied. » (Boncenne, *Traité de la Procédure civile*, t. Ier, p. 351.)

[2] Les parpayoles ou parpailloles, dans le Milanais, étaient littéralement des monnaies d'appoint pour parpayer ou payer parfaitement. Leur valeur minime, évaluée à 7 cent. par les auteurs du *Complément du Dictionnaire de l'Académie française*, paraît avoir déterminé l'emploi du mot méprisant de parpaillot donné en quelques endroits de France aux calvinistes.

[3] Nom donné encore aux pièces de 20 fr. en Italie.

tous les peuples civilisés seraient réunis dans l'adoption d'une monnaie frappée *pour l'univers*, suivant l'exergue proposé dans un des rêves, peut-être prophétique, de notre Révolution française [1], l'unité des nations dans l'humanité aurait donc, en quelque sorte, son symbole écrit sur tous les métaux précieux, et dont on pourrait dire, au moins à cause de sa variété : *Monumentum œre perennius !*

On a reproché[2] cependant, et je veux terminer par un mot de réponse sur ce point, à la convention monétaire du 23 décembre 1865, de n'avoir pas résolu la question de l'étalon, ou plutôt d'avoir maintenu le double étalon, proscrit au nom de la rigoureuse théorie économique.

Je n'entends aucunement nier l'avantage de simplicité et de netteté que présente l'unique étalon : il aurait tout mon assentiment pour une législation *à faire ;* mais je trouve les inconvénients du double étalon un peu exagérés par quelques personnes. Lorsque le rapport entre les deux métaux a été assez bien défini, il peut y avoir une certaine coexistence qui augmente l'affluence des métaux précieux dans la circulation. Quand le rapport est cependant renversé, qu'arrive-t-il ? C'est qu'un étalon est annulé, et si cet étalon est l'argent, rien n'est dérangé sérieusement dans la circulation, et, grâce aux monnaies d'appoint, tout marche comme dans le système où l'or est unique étalon. Alors le double étalon peut tout au plus être censuré comme un innocent mensonge qui ne trompe que l'ignorance, et la trompe sans dommage appréciable.

Voilà pour la théorie économique.

Sous un autre rapport, l'étalon d'argent, qu'il eût été possible de supprimer en 1865, par un accord des quatre Etats, constitue chez nous le lien le plus étroit du système monétaire avec le système métrique. Sans doute, ce lien eût été conservé en partie, et peut-être suffisamment, par le poids *métrique* des monnaies d'appoint. Mais on ne saurait se dissimuler que certains scrupules eussent pu être soulevés à cet égard, et les sentiments de la commission du Corps législatif français, manifestés par l'un de ses amendements, ont prouvé aux négociateurs français qu'ils avaient été prudents au point de vue du succès de leur œuvre, en maintenant le double étalon.

Que si l'écart entre la valeur de l'or et celle de l'argent tendait à infirmer de plus en plus le rapport de 1 à 15 1/2 fixé par la loi française du 7 germinal an XI (qui, dans le fond, régit l'union monétaire latine), de manière à ce que la faculté ou la chance de

[1] Voir le projet à la suite du rapport de Prieur, dans l'ouvrage de M. Michel Chevalier, sur la Baisse probable de l'or, p. 82.

[2] Voir l'article remarquable de M. Horn, dans la *Revue Contemporaine* du 15 mai 1866, et l'*Economist* anglais déjà cité.

payer en argent fût sans valeur réelle pour le débiteur, il deviendrait aisé de supprimer le seul point du système monétaire, dans lequel l'étalon d'argent est conservé, c'est-à-dire la pièce de 5 fr. argent, et, jusque-là, le double étalon aurait eu encore l'avantage de donner peut-être au système de l'union monétaire latine deux bases facilitant une sorte de médiation plus complète entre les systèmes monétaires fondés sur l'étalon d'or exclusif et les systèmes plus considérables et plus puissants peut-être qui se sont établis sur la loi de l'étalon d'argent exclusif. Pour tout médiateur, ne vaut-il pas autant avoir deux mains qu'une seule?

En général, l'étalon d'or exclusif paraît s'être historiquement établi moins d'emblée, si l'on peut s'exprimer ainsi, qu'à l'aide du double étalon, et d'abord comme étalon parallèle ou même accessoire par rapport à l'argent, avant de devenir étalon définitif. Telle a été du moins la marche des choses dans le seul pays considérable dont l'étalon d'or soit devenu la monnaie fondamentale. Nous avons décrit ailleurs cette révolution, constatée dans l'histoire de la législation anglaise, et il est inutile que nous en recommencions la démonstration à propos du seul point que nous avons voulu approfondir, à savoir le mérite et les conséquences éventuelles de la convention monétaire de 1865, mérite et conséquences que nous ne croyons pas gravement infirmés par le maintien du double étalon compris, comme il vient d'être expliqué, dans la teneur de cette convention.

En résumé, la convention monétaire du 23 décembre 1865, outre sa valeur réelle, sous des aspects divers, entre les quatre Etats qui l'ont souscrite, nous paraît un précédent utile et probablement productif de sérieuses conséquences dans le mouvement de rapprochement que la civilisation établit entre les peuples. C'est un drapeau de progrès et d'avenir, planté en 1865 à Paris, déjà salué à Rome et à Washington.

S'il faut éviter à ce sujet tout enthousiasme qui fermerait les yeux sur les résistances et les difficultés incontestables de l'abnégation des nations relativement à leurs vieilles traditions, on peut regarder cependant les rapprochements monétaires comme plus faciles à réaliser que cette uniformité de croyances dont un poète allemand a réuni l'espérance avec celle de l'unification des poids et mesures[1].

[1] Hætten wir alle einen glauben,
Gott und gerechtigheit vor augen
Ein gewicht, maas, münz und geld,
Dann stünde es besser in dieser welt!

J'oserai me laisser aller au goût de traduction versifiée qui a entraîné, à l'égard de ces vers, le rédacteur de la *Revue d'Edimbourg*, en rendant, pour ceux de mes lecteurs

Quant aux moyens de faire progresser cette tendance à l'unité, le premier est d'éclairer l'opinion au dehors de notre *union* sur l'avantage des rapprochements monétaires. Avec des publicistes tels que MM. Hendriks, à Londres, et Soetbeer, à Hambourg, avec des organes comme la *Revue d'Edimbourg* et l'*Economist*, si les écrivains des quatre pays unis y concourent aussi, on peut avoir confiance dans le progrès de ces idées, que Klüber a prônées dans l'intérieur de l'Allemagne avec succès au commencement de notre siècle.

En pratique définitive, on pourra s'acheminer à la réalisation de l'harmonie monétaire par des négociations avec les Etats limitrophes, ou quelquefois par leur sentiment spontané.

Je n'examinerai pas l'hypothèse d'une conférence internationale dans laquelle les tendances particularistes pourraient trouver à s'effacer plus aisément que dans des transactions séparées. Dans une réunion de ce genre, le système monétaire de la convention du 23 décembre 1865 ayant toujours le juste ascendant que lui assurent la population éclairée et considérable qui le pratique, et les avantages de fond qu'il renferme, ne pourrait-il aussi éventuellement subir quelques amendements de détail, si tel était le prix de concessions inverses pour arriver à un plan de rapprochement général? Il me semblerait prématuré de l'examiner, d'autant plus qu'à mes yeux ces modifications ne pourraient être que peu importantes et devraient en laisser subsister tout ce qui, d'après et sauf ce que nous avons dit, en constitue les grands traits. Le *franc* peut donc avoir grande chance d'être un jour tout au moins une des syllabes fondamentales d'une langue universelle des valeurs.

auxquels la langue allemande n'est pas familière, le quatrain du landgrave Philippe de Hesse ainsi qu'il suit :

Ayons partout la même foi,
Partout une justice austère,
Même monnaie et même poids,
Tout ira bien mieux sur la terre !

Paris. — Imprimerie de DUBUISSON et Ce, rue Coq-Héron, 5.

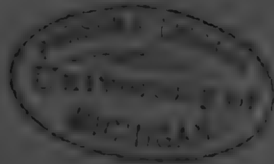
Paris — Imp. de DUBUISSON et Cᵉ, rue Coq-l

Artikel Papiergeld

von

Prof. Dr. Wagner.

1862



Paris — Imp. de DUBUISSON et Cᵉ, rue Coq

18 E6 D.a.

[illegible] [illegible]

von

[illegible] [illegible] [illegible]



1862

11



Papiergeld.

(Separatabdruck aus dem VII. Bande des Deutschen Staatswörterbuchs.)

Adolph Wagner

I. Das Papiergeld im Allgemeinen und sein Verhältniß zur Münze und zu den Kreditumlaufsmitteln. — A Begriff und Wesen, populäre und wissenschaftliche Bedeutung. — B. Papiergeld und Geldsurrogate, Irrthümer der Theorie und Praxis. — C. Tendenz des Papiergeldes und der Kreditorganisation. — D. Die Papiercirkulationsmittel.

II. Das uneigentliche Staats-Papiergeld — A. Einlösbares. — B. Uneinlösbares, Steuergeld, kleines Papiergeld.

III. Das eigentliche Papiergeld. — A Ursache der Entwerthung, der Werthverminderung und ihres wechselnden Grads. 1) Bewegung des Agios, 2) Bewegung der Preise. — B Wirkungen des Papiergelds. 1) Einwirkung auf das Geld- und Münzsystem (Verschwinden der Münze aus dem Umlaufe); 2) Einbürgerung des Papiergelds als Währung und Preismaaß. a. Einwirkung auf schwebende, b. auf neu entstehende Geldschulden, Valutaspekulation (Agiotage); 3) Rückwirkung auf die Volkswirthschaft, Preisgesetz; 4) Wirkung auf Finanzen und Staatskredit, Kurswerthzwangskurs, Papiergeld als Steuer, Staats- und Bankpapiergeld. — C Beseitigung der Papiergeldwirthschaft; Devalvation und Zurückführung auf den Nennwerth, Reduktion der älteren Geldschulden, definitive Beibehaltung der Papierwährung.

IV. Die Frage vom „Papiergeldregal." — Literatur.

I. Das Papiergeld im Allgemeinen und sein Verhältniß zur Münze und zu den Kreditumlaufsmitteln.

A. Der Sinn des Wortes Papiergeld ist kontrovers. Leider hat die Theorie über Papiergeld und die Praxis auch hier, wie in andern volkswirthschaftlichen Fragen, unter dem verwirrenden Einflusse des populären Sprachgebrauchs gelitten. Der letztere faßt nämlich unter dem Namen Papiergeld einige ganz willkührlich herausgehobene Repräsentanten der Münze, welche zum Theil durch Zufall besondere Verbreitung in verschiedenen modernen Staaten erlangt haben, zusammen und stellt sie durch diese gemeinsame Bezeichnung, nach der im Publikum gäng und gäben Meinung, aber selbst nach der Ansicht wissenschaftlicher

Nationalökonomen mit Recht, unterschiedslos neben einander. Zu diesem „Papiergelde" im populären Sinn zählt man das sogenannte Staatspapiergeld, wobei ebenfalls wieder der principielle Unterschied zwischen verschiedenen Arten Staatspapiergeld übersehen wird, ferner das etwa von Gemeinden und gelegentlich auch von andern Korporationen ausgegebene Papiergeld, welches man im Gegensatze zum Staatspapiergelde auch wohl Privatpapiergeld im engeren Sinne genannt hat, endlich noch die eigentlichen Banknoten. Das gemeinsame Merkmal dieser verschiedenen Arten Papiergeld ist hier im Grunde nur, im Gegensatze zum Metallgelde, der Stoff, das Papier, aus welchem sie alle fabricirt sind, was die denkbar unwissenschaftlichste Betrachtungsweise ist, der man nicht einmal Konsequenz nachsagen kann, weil man dann doch den Namen Papiergeld noch weiter, z. B. auf Checks, Anweisungen und viele andere Schuldverschreibungen mit demselben Rechte ausdehnen müßte.

Der gerügte Fehler des populären Sprachgebrauchs erklärt sich zwar aus einem richtigen Gedanken; man hatte nämlich beim Papiergelde die Ersetzung von Geld, und zwar von Metallgeld oder Münze, durch ein Surrogat von Papier im Auge, aber man vergaß dabei, genauer zu unterscheiden, in wie weit und auf welche Weise und ob durch alle Arten „Papiergeld" in gleicher Weise das Metallgeld ersetzt werde. Man muß zu diesem Zwecke das vieldeutige Wort Geld selbst wieder analysiren und die einzelnen Funktionen, in welchen das „Geld" in der Volkswirthschaft dient, genau aus einander halten. (S. den Art. Münzwesen, B. VII. 65.) Geld ist Tauschmittel (Tauschwerkzeug, Umlaufsmittel), Preismaß (Werthmesser) und Währung oder gesetzliches Zahlungsmittel. Wo diese drei Funktionen vereint zu finden sind, wo insbesondere das Tauschmittel vom Staate zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt ist, da sprechen wir von „Geld". Wo wir nur die eine Funktion des Tauschmittels finden, da haben wir es nicht mit Geld, sondern mit Surrogaten von Geld zu thun, welche aber dem Gelde nur in dieser einen Funktion surrogiren. Die obige populäre Bedeutung von Papiergeld ist deshalb falsch, abgesehen von ihrer bezeichneten Folgewidrigkeit, weil darin Papiere, welche wirklich vollständig das Metallgeld ersetzen und daher ein eigentliches neues Geld, kein Geldsurrogat sind, mit solchen Papieren, welche das Metallgeld nur in einer Funktion, nämlich in der des Tauschmittels ersetzen, ununterschiedlich zusammengeworfen werden.

Die richtige Definition von Papiergeld, worin die Nationalökonomik mit der neueren Jurisprudenz völlig übereinstimmt, ist die folgende. Papiergeld im wissenschaftlichen Sinne (oder eigentliches Papiergeld im Gegensatze zur populären Bedeutung des Wortes) ist eine selbständige Geldart, wie das Metallgeld oder die Münze. Die ihm charakteristischen Merkmale, die es mit der Münze theilt und derentwegen es so gut wie diese ein „Geld" ist, sind zweierlei, es ist nämlich auch Währung oder gesetzliches Zahlungsmittel, oder, wie man dieses in diesem speciellen Falle auszudrücken pflegt, es ist vom Staate mit dem Zwangskurse versehen, und sodann ist es seinem Begriffe nach uneinlösbar gegen ein anderes „Geld". Diese Merkmale bilden zugleich die principiellen Unterscheidungsmerkmale zwischen dem eigentlichen Papiergelde und allen anderen Papieren, welche man mit dem Namen Papiergeld bezeichnet hat, also z. B. den Banknoten. Diese letzteren haben ihrem Wesen nach keinen Zwangskurs und sind einlösbar gegen ein „Geld". Das eigent-

liche Papiergeld und die Münze theilen mit den Banknoten und allen ähnlichen Papieren, wie Anweisungen, Wechseln, Checks, fälligen Coupons u. s. w. die Eigenschaft, als Tauschmittel fungiren zu können, und mit Rücksicht auf diese eine Funktion des Tauschmittels kann man daher wohl, um einen kurzen gemeinsamen Namen zu haben, das eigentliche Papiergeld und die eben genannten Papiere, Banknoten u. s. w., Papiergeld im weiteren Sinne des Wortes und Metallgeldsurrogate nennen, aber es ist dabei nicht zu vergessen, daß das eigentliche Papiergeld, weil es Währung und daher Preismaß ist, noch in anderer, weiter gehender und specifisch verschiedener Weise, wie z. B. die Banknote, ein Metallgeldsurrogat ist. Geldsurrogat schlechthin darf man konsequenter Weise das eigentliche Papiergeld nicht nennen, weil es eben ein „Geld" ist, also jene Bezeichnung einen inneren Widerspruch involvirt, und Geld schlechthin darf man die Banknoten u. s. w. nicht nennen, weil diese Bezeichnung ebenfalls an einem inneren Widerspruch leidet, denn ein Geldsurrogat oder ein Ersatzmittel von Geld, was die Banknoten sind, kann seinem Begriff nach nicht ein „Geld" sein.

Die beiden Momente des Zwangskurses und der Uneinlösbarkeit hängen enge mit einander zusammen, namentlich setzt ein allgemeiner Zwangskurs stets die Uneinlösbarkeit voraus, so daß man insoferne nur wo beides besteht, vom eigentlichen Papiergelde reden kann. Z. B. einlösbare Banknoten mit Zwangskurs (wie die Noten der Bank von England seit 1833 und wie die zukünftigen österreichischen Banknoten) sind kein Papiergeld im strengen Sinne, weil selbst der Zwangskurs nur partiell ist, und von dem am meisten dabei betheiligten, nämlich dem Emittenten, nicht geltend gemacht werden kann. Im Uebrigen wird der Jurist sich vorzugsweise an das Moment des Zwangskurses halten, wenn er beurtheilen will, ob ein Geldpapier Papiergeld sei, und mit Recht sagen, daß Banknoten und überhaupt ein Papier, welches derjenige, der ein Recht auf Geld hat, zurückweisen kann, kein Geld und kein Papiergeld sei (Thöl). Der Nationalökonom hebt noch mehr das Moment der Uneinlösbarkeit hervor, aus welchem weitere, rein volkswirthschaftliche Unterschiede zwischen Papiergeld und Banknoten u. s. w. folgen.

In letzter Linie läßt sich der Unterschied zwischen Papiergeld und Münze, also Geld überhaupt einer- und jenen verschiedenen Papieren, wie Banknoten u. s. w. anderseits dahin zusammenfassen, daß die Benutzung des Papiergeldes wenigstens zunächst auf staatlicher Anordnung, staatlichem Zwange beruht, — worin kein Widerspruch mit der Thatsache liegt, daß das Papiergeld doch auch mit auf den Kredit basirt sei, — die Benutzung jener mannigfaltigen Papiere dagegen an Geldes Statt auf dem Kredite oder dem Vertrauen, daß das Papier seiner Zeit auf Verlangen gegen Geld eingelöst werde.

B. Hieran anknüpfend kann man folgendes Schema der verschiedenen Tauschwerkzeuge aufstellen: Geld, d. h. Tauschmittel, Preismaß und Währung, ist, von anderen Geldarten abgesehen, entweder Metallgeld (Münze) oder Papiergeld; Geldsurrogat, — d. h. Ersatzmittel von Geld, also sowohl von Münze, wie von Papiergeld, und zwar ausschließlich nur Ersatzmittel in der Funktion des Tauschmittels und dem Begriff eines Surrogates gemäß nicht selbst wieder Geld, — sind alle die mannigfaltigen Schuldverschreibungen, welche auf Auszahlung einer bestimmten Summe Geldes, als des legalen Zahlungsmittels und Preismaßes, lauten und, unter verschiedenen Formen und Bedingungen ausgestellt, zu verschiedenen Zeiten fällig, im Verkehre

durch den Kredit zur Vermittlung der Umsätze an der Stelle des bisher dazu körperlich benutzten Geldes (einerlei ob Münze oder Papiergeld) in Umlauf erhalten werden. Insoferne sind die Geldsurrogate eigentlich Formen des Kredits oder Kreditumlaufsmittel. Jede Geldschuld kann mit ihnen, wenn der Gläubiger einwilligt, abbezahlt werden, während diese Einwilligung beim Papiergelde nicht nothwendig ist, resp. vom Staate supplirt wird. Im ersteren Falle heißt es dann, satisfactio pro solutione est. Solche Geldsurrogate im angegebenen Sinne sind aber alle die oben aufgezählten Banknoten, Chekś, fällige Coupons, Sichtwechsel mit Blankoindossement, girirte gezogene Wechsel, Anweisungen, trockene Wechsel und andere derartige Schuldverschreibungen mehr, deren Zahl und Formen nicht fest abgeschlossen sind. Aus dieser Zusammenstellung folgt schon, daß Banknoten und die übrigen Geldsurrogate unter einander nicht principiell, sondern blos formell verschieden sind.

Die falsche Definition des Wortes Papiergeld nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch war für Theorie und Praxis verhängnißvoll. Die beiden daraus hervorgehenden Hauptirrthümer sind die Verkennung des zwischen Papiergeld und Banknoten bestehenden principiellen Unterschiedes, richtiger sogar Gegensatzes oder die Identificirung von Papiergeld und Banknoten; ferner die wissenschaftlich unhaltbare Aufstellung eines principiellen Unterschiedes zwischen den Banknoten einer-, den übrigen Kreditumlaufsmitteln anderseits. Diese beiden Irrthümer hängen enge mit einander zusammen, der letztere liegt implicite schon in dem ersteren. Nur einige der wichtigsten weiteren Trugschlüsse der Theorie und Praxis aus diesen falschen Prämissen mögen hier angedeutet werden. Die für das eigentliche Papiergeld geltenden Lehrsätze wurden von der englischen und nach ihr von der älteren deutschen nationalökonomischen Schule ohne weiteres auf Banknoten angewendet, besonders die an sich schon der Limitirung bedürftige Lehre von der Abhängigkeit des Geldwerths von der Geldmenge („Quantitätstheorie", strikte Ansicht Rikardos und des sog. Bullionreports von 1810, später die sog. Currencytheorie Lord Overstones, Sir Robert Peels und M'Cullochs; unter den Deutschen besonders Nebenius und seine Nachfolger; neuerdings allgemein in der populären deutschen Nationalökonomik die Verwechslung zwischen Papiergeld und Banknoten, wie sich in den vielfachen Debatten über Bankwesen in Deutschland und über die Valuta in Oesterreich zeigt). Nur aus dieser Verkennung des Unterschieds erklärt sich die auch von der Theorie als richtig hingestellte Bankpolitik, insbesondere die Vorliebe mancher Theoretiker für die Monopolisirung der Banknotenausgabe und der Widerwille gegen das Freibankwesen überhaupt und die Zettelbankfreiheit speciell. Die von den praktischen Staatsmännern schon mehrfach faktisch zur Geltung gebrachte Ansicht, wornach die Ausgabe von Banknoten ein Hoheitsrecht des Staats sei, welches „naturgemäß" aus dem Münzregale oder dem jus monetæ des Staates abzuleiten wäre, ist zwar bis jetzt weder von den Vertretern des positiven Staatsrechts noch denen der strengen Finanzwissenschaft adoptirt worden, allein neuerdings ist selbst von Theoretikern das „Zettelregal" als etwas selbstverständliches aufgestellt (besonders in den österreichischen Valutadebatten der jüngsten Zeit). Eine solche Ableitung dieses „Regals" aus dem Münzhoheitsrechte bliebe rein unverständlich, wenn dabei nicht wieder die Identificirung von Papiergeld und Banknoten unterliefe. Endlich mußte nothwendig bei einem so ganz unhaltbaren Ausgangspunkte die ganze Theorie des Geld-, Kredit- und Bankwesens selbst bis in die neueste Zeit zu einseitigen und falschen Resultaten gelan-

gen, weil man z. B. bei der Erwägung des Einflusses des Kreditwesens und seiner Fortschritte auf das Geldwesen, bei der Analyse der modernen Ueberspekulationen und der Handelskrisen, bei der Untersuchung des Nutzens und Schadens bestimmter Kreditorganisationen und ihrer Förderung der Produktion im Allgemeinen, überhaupt bei der Feststellung der Licht- und Schattenseiten des Kredits zu irrigen Schlüssen kommen mußte, wenn man, wie es geschah, stets nur die Wirkungen des Banknotenwesens, nicht aber die der anderen Geldsurrogate ins Auge faßte, und in den Wirkungen der Banknote nicht die einer bestimmten Kreditform, sondern die einer specifisch eigenthümlichen Geldart, eben der Note, erkennen wollte. Nur auf diese Weise erklärt es sich, wie noch jetzt, selbst unter Fachmännern, der Nutzen und die Gefahren der Zettelbanken so außerordentlich überschätzt werden, woher man z. B. die in mancher Beziehung weit heilsamere Ausbildung des Depositenbankwesens selbst in der Theorie übersieht und die Zettelbanken noch jetzt auf das Einseitigste zum Sündenbock von Schwindelperioden und Handelskrisen macht oder des ganz analogen Einflusses anderer Kreditumlaufsmittel vergißt. Daraus folgte dann wieder jene, eine bevormundende Thätigkeit des Staats im Geld-, Kredit- und Bankwesen so sehr unterstützende Anschauung vieler Theoretiker selbst bis auf die Gegenwart, wo eine entgegengesetzte Anschauung in den meisten anderen volkswirthschaftlichen Fragen wenigstens in der Theorie bereits zur Geltung gelangt ist. Die Irrthümer der Praxis sind im Vorhergehenden schon mit angedeutet. Einer der wichtigsten ist der Versuch einer künstlichen Regulirung des Banknotenwesens, welcher nur etwa bei Papiergeld statthaft gewesen wäre; ferner die aus dem „Zettelregal" gezogene Konsequenz, die Durchführung eines Central- und Monopolbanksystems, wo oftmals ein decentralisirtes und freieres Bankwesen mehr am Platze gewesen wäre, und die Vertheidigung des ersteren Systems, statt mit richtigen politischen Gründen, welche oftmals für die Beibehaltung der Centralisation und Monopolisirung des Zettelwesens sprechen können (z. B. in Oesterreich), mit falschen volkswirthschaftlichen Argumenten; endlich die in den meisten Verhältnissen des Kredit- und Bankwesens unrichtige Politik der Staaten, welche hier einseitig eingriff und „regelte", dort inkonsequenter Weise sich um nichts bekümmerte, und überall durch ihre störenden Maßregeln die naturgemäße organische Entwicklung des Kreditwesens hinderte.

C. Die Fehler der Theorie und Praxis gehen sämmtlich aus den eben hervorgehobenen falschen Ausgangssätzen aus und sie laufen in der irrigen Anschauung vom Einflusse des Papiergelds und der Banknoten auf die „Verdrängung des Geldes" zusammen. Mit Recht sieht man in der Entbehrlichmachung des Edelmetallgeldes als Tauschmittels einen großen volkswirthschaftlichen Vortheil, nämlich die Gewinnung eines dem Werthe des auf diese Weise entbehrlich gewordenen Edelmetalls gleich kommenden Kapitals, das bisher durch die Tauschmittelfunktion dieses Metalles gebunden war, für allgemeine wirthschaftliche Zwecke. Die Völker streben im Laufe ihrer wirthschaftlichen Entwicklung dieses, in dieser einen Funktion dienende Metall gewissermaßen von sich abzustoßen und ihre Wirthschaft mit möglichst wenig Münze zu betreiben. Das zu verwirklichende Ideal ist die Bewerkstelligung eines Maximums von Umsätzen mit einem Minimum von unmittelbar (körperlich) zu benutzender Münze. Aber es ist ein durchaus falscher Schluß, welchen die einseitigen Anhänger des „Papiergelds" ziehen, daß ausschließlich nur oder daß selbst in bevorzugtem Maße nur diese „Verdrängung des Geldes" durch das Papiergeld mit Inbegriff der Banknoten bewirkt werde.

Sie kann allerdings durch letzteres und zwar bei der Ausgabe eigentlichen Papiergelds in einem Umfange erfolgen, welcher durch die Ausbildung des Kreditwesens nicht oder jedenfalls erst in langer Zeit erreicht würde. Allein der Gebrauch des eigentlichen Papiergelds bringt Gefahren mit sich, wie das Schwanken des Preismaßes, welche den etwaigen Gewinn aus einer noch stärkeren Verdrängung des baaren Geldes bei Weitem aufwiegen. Die Banknoten aber leisten weder nach der Deduktion der Theorie noch nach der Erfahrung der Praxis mehr, wie andere Kreditumlaufsmittel, in der „Verdrängung des Geldes" (der Münze). Es ist ein fundamentaler Irrthum, in dieser Beziehung den Banknoten eine so bevorzugte Stellung im Kreditsysteme einzuräumen, wie es von Seiten der Theorie und Praxis vielfach geschehen ist. Man muß vielmehr die Banknoten hier nur als Species einer Gattung, eben der Kreditumlaufsmittel oder Geldsurrogate auffassen, und sagen, daß die Tendenz der ganzen Kreditorganisation, in welcher und durch welche die Banknoten, die Checks, die Anweisungen, die Wechsel, die Buchkredite, das Kontokorrentwesen, die Klearing-Houses u. s. w. an Stelle der Münze ihre Anwendung finden, auf die Verdrängung des Edelmetallgeldes als Tauschmittels hinausgeht, wobei die Münze als Währung und Preismaaß und daher als Basis und Stützpunkt des ganzen Kreditsystems bestehen bleibt. Die Tendenz des Papiergeldes geht dagegen darauf hinaus, der Münze auch diese letztere Bedeutung zu rauben, woraus alsdann wieder alle weiteren Nachtheile des Papiergeldes entspringen. In dem Umfange, in welchem Banknoten und andere Kreditumlaufsmittel (und Kreditinstitutionen, alle zusammen als Glieder eines großen Organismus) das Geld ersetzen, liegt auch kein durchgreifender Unterschied zwischen ihnen. Häufig spielt die Banknote (und das Zettelbankwesen) in einem Lande eine größere Rolle, wie z. B. das Checksystem (Depositenbankwesen), allein es ist das nicht nothwendig und auch keineswegs immer oder überall so, vielmehr bildet die Banknote und die Zettelbank eben nur ein früheres und niedrigeres Stadium der Kreditwirthschaftsentwicklung, wie die Depositenbank (im modernen Sinn) und der Check mit dem sich daran schließenden Konto-Korrent-, Buchkredit- und Klearing-House-System. Das Ideal der Kreditwirthschaft, der „große welthistorische Prozeß" der Verdrängung des Metallgeldes, von dem vielfach mit mehr Emphase als Verständniß geredet worden ist, wird eben durch ein solches großartiges Austauschsystem, wo das Metallgeld nur aufhört, unmittelbar als Tauschmittel zu dienen, nicht durch die vollständige Ersetzung und Verdrängung der Münze auch in ihrer Funktion als Währung mittelst des eigentlichen Papiergeldes vollzogen. Diese letztere Entwicklung wäre kein Fortschritt, sondern ist ein Rückschritt in einem einzelnen Lande, in der ganzen Welt aber wäre diese Entwicklung auch nicht einmal denkbar. Auch auf der höchsten Stufe der Kreditwirthschaft, auf welcher das Metallgeld wo möglich nirgends mehr sichtbar bei den Umsätzen zum Vorschein kommt, soll und muß die Münze noch als Preismaß und gesetzliches Zahlungsmittel fungiren, indem Jedermann zwar seine Forderungen in der Münze, der Landeswährung, bezahlt zu erhalten beanspruchen darf, aber wegen der Festigkeit des Vertrauens in die als Tauschmittel dienenden Kreditformen nicht wirklich beansprucht [1]).

[1]) Vgl. meine „Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Bankacte" (Wien 1862), besonders S. 38, 63–68, 103 110, 111 u. ff., 121, 126–127.

Die hier entwickelte Anschauung führt, wie man leicht einsieht, zu einer von der noch herrschenden in manchen erheblichen Punkten abweichenden Auffassung der Fragen von Papiergeld und Banknoten. Sie veranlaßt, bei folgerichtiger Entwicklung, auch eine andere formelle Behandlung des Stoffes. Man muß nämlich offenbar das eigentliche Papiergeld und seinen aparten Einfluß auf das Geld- und Münzwesen getrennt betrachten von allen anderen Surrogaten des Metallgelds, und kann ferner dem Zettelbankwesen nicht die isolirte Stellung anweisen, welche man ihm meistens gegeben hat, sondern muß es als ein Glied der Kreditorganisation, und die Banknote als eine Species der Kreditumlaufsmittel (Geldsurrogate) auffassen. Wenn im Folgenden einige weitere specielle Bemerkungen blos über das Papiergeld und die Banknoten gemacht werden, so geschieht es aus Gründen der Zweckmäßigkeit und durchaus unter Aufrechthaltung des im Bisherigen näher entwickelten Standpunktes.

D Die verschiedenen Papiercirkulationsmittel, welche der populäre Sprachgebrauch mit dem Namen Papiergeld zusammenfaßt, reihen sich in der folgenden Weise in das oben aufgestellte Schema ein.

1. Eigentliches Papiergeld. Entweder Staatspapiergeld, welches mit dem Zwangskurse versehen und uneinlösbar ist, oder entartete Banknoten einer Bank, welche letztere der Staat ihrer Verpflichtung zur Noteneinlösung enthoben, also welche er vom bürgerlichen Gesetze eximirt, und deren Noten er Zwangskurs ertheilt hat. Das hieher gehörende Staatspapiergeld ist meistens auch ein entartetes, vom Staate ausgegebenes Kreditumlaufsmittel, welches bisher einlösbar oder uneinlösbar, aber ohne Zwangskurs, oder zwar mit (völligem oder theilweise, nämlich bis zum Maximum eines gewissen niederen Betrages, — „Scheidemünzzwangskurs" — bestehenden) Zwangskurs versehen, aber dabei einlösbar war. Nur selten ist sofort gleich zuerst vom Staate eigentliches Papiergeld ausgegeben worden. Die hier aufgezählten vom Staate emittirten Kreditpapiere haben oft längere Zeit als solche existirt, bevor sie im Drange der Noth zum eigentlichen Papiergelde gemacht wurden. Auch jetzt gibt es deren in verschiedenen Staaten. Ihrem Wesen nach gehören sie zu den Kreditumlaufsmitteln oder Geldsurrogaten im angegebenen Sinne, indem sie sich von der Gesammtheit aller dieser anderen Surrogate nur durch die Form, hier nämlich durch die Person des Ausstellers, welches der Staat ist, unterscheiden. Der Sprachgebrauch faßt sie mit unter den Namen Papiergeld, aber mit demselben Unrechte, wie die Banknoten; ein üblicher Name für die eine und die andere Kategorie darunter ist „Staatskassenschein", „Kassenanweisung", „Kassenbillet" u. s. w. Im Gegensatze zum eigentlichen Staatspapiergeld, welches eben eigentliches Papiergeld ist, kann man sie wohl insgesammt uneigentliches Staatspapiergeld nennen.

Wichtige Beispiele dieser verschiedenen Arten „Papiergeld" sind die folgenden. Ursprüngliches eigentliches Staatspapiergeld waren die in der Revolutionszeit ausgegebenen französischen Assignaten und Mandaten, ferner die österreichischen Reichsschatzscheine u. s. w. von 1849—54 und das neue nordamerikanische Papiergeld der Vereinigten Staaten von 1862. Zum eigentlichen Staatspapiergelde wurden erst im Laufe der Zeit die österreichischen Bankozettel, 1797—1811, und die österreichischen Einlösungs- und Anticipationsscheine, welche deren Fortsetzung sind, 1811—20, die preußischen Tresorscheine im J. 1813, die russischen Papierrubel des 18. Jahrhunderts, u. A. m.

Ursprüngliche, eigentliches Papiergeld gewordene Banknoten sind gewesen die Law'schen Zettel in den ersten Regierungsjahren Louis' XV., unter der Regentschaft, das Papiergeld Dänemarks, Norwegens und Schwedens, die Noten der Bank von England während der Zeit der sogen. Bankrestriktion, 1797—1821, die Noten der österreichischen Nationalbank von 1848 bis auf die Gegenwart (mit Ausschluß der kurzen Zeit der Baarzahlung zu Beginn des J. 1859), die Noten der Bank von Frankreich von 1848—50, um nur die wichtigsten und folgenreichsten Fälle namhaft zu machen.

Beispiele uneigentlichen Staatspapiergelds sind nach den obigen Kategorien: einlösbar und ohne Zwangskurs, die österreichischen Bankozettel von 1762—1796/97, die preußischen Kassenanweisungen, das Staatspapiergeld von Sachsen, Würtemberg, Baden und überhaupt von den meisten (übrigens fast nur deutschen) Staaten, welche solches auch wohl „Steuergeld" oder „Steuerkassenschein" genanntes Papiergeld ausgeben. Entweder ist hier nur im Allgemeinen die Bestimmung getroffen, daß das Papiergeld bei den und den Kassen auf Verlangen eingelöst werden solle, wie in mehreren thüringischen Staaten, oder das Gesetz ordnet, wie in Würtemberg und Baden die Bereithaltung eines Baarvorraths in der Höhe eines gewissen Procentsatzes des Papiergeldumlaufs an. Uneinlösbar und ohne Zwangskurs ist das Papiergeld einiger kleinerer deutscher Staaten (z. B. der Darmstädter Grundrentenscheine). Einlösbar dagegen, aber mit Zwangskurs ist das niederländische Staatspapiergeld. Endlich sind die ähnlichen, 1848 und 1849 emittirten Kassenscheine von Hessen-Kassel eigentliches Papiergeld gewesen, da sie Zwangskurs hatten, ohne einlösbar zu sein.

Von allgemeinstem wissenschaftlichen Interesse und von größter politischer und geschichtlicher Bedeutung ist vor Allem das eigentliche Papiergeld großer Staaten, sei es durch sie unmittelbar, oder mittelbar, nämlich durch das Medium ihrer Banken, emittirt worden. Aber auch das uneigentliche Staatspapiergeld verdient eine Betrachtung, weil die Staaten durch dasselbe meistens den verderblichen ersten Schritt auf dem Wege zum eigentlichen Papiergelde machten. Auch knüpfen sich daran einige Fragen über Papiergeld und Banknoten, welche gerade neuerdings wieder, z. B. bei den Valutadebatten in Oesterreich, lebhaft erörtert wurden.

2. Kreditumlaufsmittel oder Geldsurrogate. Zu diesen gehören die eben genannten Arten ohne Zwangskurs umlaufender Staatspapiergelder. Ferner das sogen. Privatpapiergeld im engeren Sinne, wie etwa auf Verlangen stets einlösbare Stadtkämmereischeine (z. B. der Stadt Hannover) oder anderer Korporationen (z. B. des braunschweiger Leihhauses, die Scheine der Leipzig-Dresdener Eisenbahngesellschaft). Weiter die Banknoten. Endlich alle anderen, oben mehrfach erwähnten Kreditpapiere, wie die Checks, Anweisungen u. s. w. Im Folgenden werden unter dem ausgesprochenen Vorbehalte hier vorzüglich die Banknoten und das Zettelbankwesen berücksichtigt. Im Uebrigen ist auf den späteren Artikel „Zettelbankwesen" zu verweisen.

II. Das uneigentliche Staatspapiergeld. Da dieses keinen Zwangskurs hat, so fallen die Hauptbedenken gegen das eigentliche Staatspapiergeld, welche sich aus den unerfreulichen Einwirkungen des letzteren auf das Münz- und Geldwesen, die Staatsfinanzen und die Volkswirthschaft ergeben, bei demsel-

den fort. Der Staat will mit ihm sich ein unverzinsliches Darlehen verschaffen und durch seine Papiergeldemission einen Theil des sonst als Tauschmittel dienenden Metallgeldes ersetzen. Um dies zu vermögen, wenn das Papiergeld keinen Zwangskurs hat, ist es nöthig, daß das Papier Kredit genug habe, um im Verkehre freiwillig im gleichen Kurswerthe mit der seinen Nennwerth bildenden Münze angenommen zu werden, oder um al pari mit der Münze zu cirkuliren. Der Staat kann zu diesem Zwecke das Papiergeld wie ein anderes Kreditpapier, z. B. wie einen Sichtwechsel oder eine Banknote behandeln, und es, um es stets im Pari zu erhalten, jederzeit an den Inhaber auf Verlangen einlösen. Dann spricht man von einlösbarem uneigentlichen Staatspapiergelde, wie es von verschiedenen deutschen Staaten emittirt wird. Einige Bemerkungen darüber sind um so mehr am Platze, weil dadurch gleichzeitig ein wichtiger Streitpunkt in Betreff des Zettelbankwesens erledigt wird.

A. So lange dieses einlösbare Staatspapiergeld und so lange die Banknote wirklich auf Verlangen eingelöst wird und der Zugang zu den Einlösungskassen nicht künstlich erschwert ist, müssen beide nothwendig das Pari mit der Münze, deren Namen sie tragen, behaupten. So lange kann also unter keinen Umständen von einer Entwerthung (Depreciation) des Papiergelds gegen oder von einer Disparität zwischen ihm und der Münze die Rede sein und so lange sind die nothwendigen Vorbedingungen für die Benutzung dieses Papiergelds als Umlaufsmittel durchaus erfüllt. Die Frage vom einlösbaren Staatspapiergelde geht daher wie die von der Banknote und beider volks- und finanzwirthschaftlicher Bedeutung in die andere über die Möglichkeit und die geeigneten Mittel, die Einlösbarkeit stets zu erhalten, über. Absolute Gewißheit der steten Einlösung bietet hier nur die Bereithaltung eines der Papiergeld- oder Notensumme gleichen Betrags baaren Geldes, wenn man von der allerdings vorhandenen Gefahr absehen will, daß auch ein solcher Baarbestand, falls er Staatseigenthum ist, in unglücklichen Kriegen leicht Beute des Feindes werden kann, wenn er nicht — schon vorher seinem Zwecke entfremdet sein sollte, freilich das Wahrscheinlichste von allen. Der Baarfond müßte hier nach den Grundsätzen der strikten Girobank behandelt werden, wo die Noten oder das Staatspapiergeld eigentlich wahre Depositenscheine im juridischen Sinne wären. Allein wenn auch ein derartig fundirtes Papiergeld die größtmögliche Sicherheit gewährte und die Volkswirthschaft wegen leichteren Transports und bequemerer Aufbewahrung von Geldeswerth, überhaupt wegen verschiedener solcher äußerer Bequemlichkeiten aus einem solchen Papiergelde Nutzen zöge, so fiele doch ein weiterer Gewinn für den Emittenten und damit indirekt die Verfügung über ein Kapital für die Volkswirthschaft, folglich auch der wichtigste Grund der Papiergeldausgabe fort, denn dieser Gewinn ergibt sich eben aus der Differenz des Betrags des umlaufenden Papiergeldes und des zur Einlösung desselben bereit gehaltenen Baarbestands. Jeder Staat und jede Bank muß sich daher damit begnügen, einen kleineren Baarvorrath zu halten. Die Schwierigkeit liegt alsdann nur in der richtigen Bemessung der Größe dieses letzteren. Darin gipfelt sich das Problem der Zettel- wie der modernen Depositenbank, und gleichfalls dasjenige, welches der einlösbares Papiergeld ausgebende Staat zu lösen hat.

Der letztere hilft sich nun dadurch, daß er einen Baarvorrath, welcher ihm „angemessen" erscheint, bereit hält. Allein was ist „angemessen", woher dafür einen Maßstab nehmen? Dieser fehlt völlig, also muß man ganz willkührlich einen beliebigen Bruchtheil der Papiergeldmenge als „angemessenen" Baar-

fond adoptiren. Entweder ist ein solcher Baarschatz in dem die Papiergeldausgabe anordnenden Gesetze selbst ausdrücklich als Garantie festgestellt worden, oder es muß doch sonst die Finanzverwaltung sich selbst bei der Leitung des Papiergeldwesens einen bestimmten Betrag des Baarfonds zur Richtschnur nehmen. Ersteres geschieht z. B. in Würtemberg, wo nach dem Gesetz vom 1. Juli 1849 3 Mill. fl. Papiergeld ausgegeben wurden, die jederzeit bei der Staatshauptkasse unbedingt, bei den sonstigen Regierungskassen nach Maßgabe der Kassenbestände einlösbar sind und wofür ein Baarvorrath von $1/2$ Mill. fl. bereit gehalten wird. (Aehnlich in Baden). Allein ob ein solcher Fond für alle Fälle genüge, läßt sich eben auch nicht einmal mit jener Wahrscheinlichkeit sagen, welche in der That in Sachen des Kreditwesens verlangt werden kann. Freilich verläßt man sich auch Seitens der Regierungen auf diesen Baarvorrath nicht allein, sondern denkt, daß die Annahme des Geldes in Steuerzahlungen, das Bedürfniß danach im Verkehre, besonders im kleinen Verkehre dem Papiere Kredit geben und den Paristand garantiren werde, aber wir werden später sehen, daß auch diese Vorschriften nicht ausreichen. Die Erfahrung längerer Jahre, welche einer Bank wichtige Anhaltspunkte für die Regulirung ihrer Geschäfte geben kann, vermag dies dem Staate in viel geringerem Maße. In ruhigen Zeiten kann ein kleiner Baarfond längst ausgereicht haben, weil da der Kredit des Papiers feststeht, aber eben für kritische Zeiten gilt es sich zu schützen, und da reichen die bisherigen Erfahrungen nicht aus. Im Gegensatze zur Zettelbank, welche in solchen Zeiten freilich auch wird überlaufen werden, ist der Staat nicht in der Lage, die Einlösbarkeit seines Papiers sicher zu stellen, wenn sein Baarbestand sich zu klein erweisen sollte, und zwar aus dem Grunde, weil er über die den Baarbestand übersteigende Summe Papiergeld gar keine Verfügung hat. Dies hängt mit einem fundamentalen Unterschiede zwischen Banknoten einer- und allem (eigentlichem und uneigentlichem) Staatspapiergelde andrerseits zusammen, — ein Unterschied, welcher zwischen beiden Papieren ganz abgesehen von den Momenten der Uneinlösbarkeit und des Zwangskurses besteht, und welcher entschieden zu Gunsten des Banknoten- und gegen das System selbst einlösbaren Staatspapiergeldes spricht. Auch folgt aus diesem Unterschiede konsequenter Weise schon das richtige Princip für die Deckung der Banknoten, also die Entscheidung des strittigsten Punktes in der ganzen Zettelbankfrage.

Dieser folgenreiche Unterschied liegt in der verschiedenen Art der Ausgabe von Papiergeld und Banknoten. Ersteres wird regelmäßig in Zahlungen, letztere werden als Darlehen ausgegeben, Papiergeld wird im wahrsten Sinne fortgegeben, Banknoten bilden nur zeitweilig einen Bestandtheil der allgemeinen Umlaufsmittel. Der Staat hat für das fortgegebene Papiergeld bereits eine Leistung bekommen, in seinen Händen bleibt nichts zurück, als etwa eine Quittung über eine von ihm bezahlte Schuld (z. B. für fällige Koupons, für Beamtengehalte, Armeelieferungen u. s. w.), die Bank dagegen bekommt in Zukunft das Darlehen zurückerstattet, hat mit der Herausgabe von Noten eine Forderung erworben und darüber bleibt eine Schuldurkunde in ihren Händen zurück. Jeder Blick auf die Finanzgeschichte der Staaten beweist es, daß die geschilderte in der That immer die Art der Staatspapiergeldausgabe war. Die Staaten haben nicht etwa Wechsel- und sonstige Geschäfte gemacht, wie Banken, auch nicht Schätze mit Hülfe der Papiergeldausgabe für schlimme Zeiten angesammelt, sondern stets, mitunter mehr oder weniger verblümt, ihre Deficits auf diesem bequemen Wege gedeckt. (Assignaten Frank-

reichs, russische Papierrubel, österreichische Bankzettel und Banknoten, nordamerikanische Zettel, selbst die Papiergeldausgabe der kleineren deutschen Staaten erklärt sich so.) Ihr Papiergeldumlauf war pro tanto eine reelle Vermehrung ihrer Passiva, dem nicht, wie selbst bei der schlechtesten Bank eine gleiche Vermehrung ihrer Aktiva entsprach. Das Staatspapiergeld bildet daher eine nachhaltige Vermehrung der Umlaufsmittel, so lange es nicht durch eine besondere Einberufung wieder aus dem Umlauf gezogen wird. Die Banknoten kommen dagegen nach Ablauf der Darlehensfrist entweder selbst an die Bank zurück, und dann braucht die letztere ja wegen ihres Baarfonds nicht zu bangen, oder statt ihrer empfängt die Bank einen gleichen Betrag Münze, wodurch ihr Baarfond ohne ihr Zuthun von selbst sich wieder füllt. Das Problem, den richtigen Baarfond zu halten, wird durch die Zettelbank gelöst, wenn sie nur die ihr natürlichen Geschäfte treibt, während die Benutzung von Staatspapiergeld schon an sich die Lösung dieses Problems unmöglich macht. Allerdings kommt ja ein größerer oder geringerer Betrag Staatspapiergeld auch nicht auf dem Wege zur Verwechslungskasse, sondern in Steuerzahlungen u. s. w. an den Staat zurück, und offenbar ein um so größerer Betrag, wenn der Kredit des Papieres wankt und seine Besitzer es wenigstens auf diese Weise noch al Pari sicher los werden wollen. Allein schon in gewöhnlichen Zeiten, wie viel mehr aber in politischen Krisen ist der Staat nicht in der Lage, dieses Papier sofort, wie es nöthig wäre, um den Kredit der Zettel wieder herzustellen, aus dem Verkehre zu ziehen, er muß es vielmehr im nächsten Augenblicke nach der ganzen Organisation des Staatshaushaltes wieder fortgeben. Eine Bank befindet sich hier in einer ungleich vortheilhafteren Position in Betreff der Noteneinlösbarkeit.

Sowie wegen politischer und kommercieller Krisen ein starker Andrang zur Verwechslungskasse erfolgt, so wird daher der Baarfond bald zu erschöpfen drohen, und die Befürchtung einer solchen Leerung wirkt von neuem diskreditirend. Selbst wenn der bisherige Baarfond dann im Drange der Finanznoth nicht seinem eigentlichen Zwecke entzogen wird, gilt es ihn durch künstliche, kostspielige, in solchen Zeiten oft fast unmögliche Silberbezüge neu zu füllen, aber, weil das Papiergeld immer wieder gleich hinausgegeben wird, mit der Gewißheit, eine Danaidenarbeit zu verrichten. So wurde z. B. in den Jahren 1795 und 1796 u. ff., noch bevor eine weitere starke Vermehrung erfolgt war, die Aufrechthalung der Einlösbarkeit der österreichischen Bankozettel unmöglich, weil der Silberbezug nicht durchzuführen war, und diese Zettel entwertheten trotz aller „Gebundenheit durch das Verkehrsbedürfniß" und trotz der „Steuerfundation" (s. unten), obwohl sonst die Bestimmungen über jene Zettel ein Muster zweckmäßiger Vorschriften über einlösbares Staatspapiergeld waren. So wankte im J. 1848 selbst der Kredit der preußischen Kassenanweisungen und kam Weggabe mit Disagio vor. So halten wir auch das Papiergeld der deutschen Mittel- und Kleinstaaten durch die vagen oder ungenügenden Bestimmungen wegen der Einlösbarkeit und des Baarfonds und durch die Annahme an den öffentlichen Kassen für nichts weniger als verbürgt in der ersten, besten politischen Krisis innerer oder äußerer Art. Hier wird z. B. im Falle eines Krieges mit Frankreich die Einlösbarkeit sofort aufhören, die Entwerthung eintreten müssen. Neben einzelnen Kleinstaaten ist es besonders das Königreich Sachsen, welches durch die Größe seiner Emission schon der Grenze des Gefährlichen bedenklich nahe gekommen ist. Gewiß ist es von Staaten, wie Baiern und Hannover, klug und verdienstlich, daß sie diesem Beispiele nicht folgten. Ebenso war es ein

Akt großer finanzmännischer Klugheit, den auch Gegner der damaligen Regierung, wie O. Hübner, offen als solchen anerkannten, daß Preußen im J. 1856 sein Staatspapiergeld auf die Hälfte verminderte (von 30,7 auf 15,7 Mill. Thlr.) und der freieren Gestaltung des Zettelbankwesens abhold, lieber das Privileg der Preuß. Bank ausdehnte (Gesetz vom 7. Mai 1856). Für durchaus bedenklich müßten wir gerade in seiner jetzigen Finanzlage aber vollends die Ausgabe wenn auch einlösbaren Staatspapiergelds in Oesterreich halten, wie sie im April 1862 von einem Theile der mit der Berathung der Valutaregelung betrauten dritten Sektion des Finanzausschusses des dortigen Abgeordnetenhauses in Vorschlag gebracht wurde. Das Ministerium Schmerling-Plener hat gewiß gut daran gethan, als es gleich beim ersten Auftauchen dieses Planes offen erklärte, denselben nicht adoptiren zu können. Wenn man überhaupt den Hinweis auf die Vorgänge in anderen Staaten als Beleg für volkswirthschaftliche Ansichten gelten lassen will, so verdient sicher die Thatsache Beachtung, daß das uneigentliche Staatspapiergeld überhaupt außerhalb Deutschland wenig zu finden ist, und weder Frankreich, noch selbst England mit seinen verfassungsmäßigen Kautelen es kennt. Der gefährlichste Punkt ist und bleibt aber, daß dieses Papiergeld immer nur der erste Schritt auf dem Wege zum eigentlichen Papiergelde war, welches letztere um so leichter Eingang fand. Man kann hier auch nicht entgegnen, daß dafür in anderen Fällen eben die Banken vom Staate zur Vermehrung ihrer Noten zu Staatszwecken gezwungen worden seien. Das ist freilich geschehen (England 1797, Oesterreich 1848) und wird vielleicht wieder geschehen. Allein gerade, weil doch ein Theil der zum uneinlösbaren Papiergelde gewordenen Banknoten wenigstens nach wie vor von der Bank als Darlehen auf kurze Zeit im Bankgeschäfte ausgegeben wurde und somit der oben erörterte Unterschied zwischen Noten und Staatspapiergeld auch jetzt noch bestehen blieb, behielten diese Noten vor dem eigentlichen Staatspapiergelde fortwährend große Vorzüge, denen man nicht mit Unrecht die relative Konservirung des englischen Geldwesens zu Anfang des Jahrhunderts zugeschrieben hat (Fullarton. Auch das Beispiel der Bank von Frankreich von 1848—50 gehört hieher). Man wird sich daher mit Fug und Recht gegen das einlösbare Staatspapiergeld erklären müssen.

B. Allein man hat auch wohl von vorneherein auf die Einlösbarkeit beim Staatspapiergelde verzichtet und die Ausgabe eines uneinlösbaren, wenn auch ohne Zwangskurs kursirenden Staatspapiergeldes empfohlen. Hierbei war es ebenfalls auf den Paristand dieses Papiers mit der Münze abgesehen, ohne welchen jenes im Verkehre nicht ordentlich brauchbar gewesen wäre, wenn es nicht zuvor durch Beilegung des Zwangskurses zu einem eigentlichen Gelde gemacht worden, was eben nicht beabsichtigt wurde. Aber man glaubte, daß dieser Paristand durch andere Mittel, als die stete Einlösbarkeit, gewährleistet werden könne. Die hierüber aufgestellten Ansichten gehen unter sich wieder mannigfach auseinander und lassen sich auf einzelne falsche Prämissen zurückführen oder als falsche Schlüsse aus richtigen Lehrsätzen charakterisiren. Hier können wir natürlich nur orientirend auf einige dieser Ansichten eingehen.

Die größte Rolle spielt wie in der Lehre vom Gelde überhaupt so besonders in der vom Papiergelde der mißverstandene Lehrsatz von der Abhängigkeit des Geldwerths von der Geldmenge, ein Satz, welcher eben wie die meisten volkswirthschaftlichen Sätze nicht absolut, sondern unter der in der Wirklichkeit niemals genau vorhandenen Voraussetzung gilt, daß nicht andere Faktoren den Einfluß der Menge auf den Werth des Geldes modificiren, steigern, para-

lysiren. Beim Papiergelde, dem eigentlichen, wie dem uneigentlichen, hat die Theorie diesen Satz vollends auf das Einseitigste zugespitzt, und daraus allmälig, unter Nichtbeachtung aller anderen Momente, die Lehre entwickelt, daß der Geldwerth im konkreten Falle genau im umgekehrten Verhältnisse wie die Geldmenge schwanke und daß man jedes Papiergeld im Pari mit der Münze erhalten könne, wenn man nur seine Menge richtig regulire, resp. beschränke. („Quantitätstheorie" von Rikardos Nachfolgern, aufgenommen und ausgebildet zur „Currencytheorie" von Lord Overstone, M'Culloch u. A. m., und in der Praxis recipirt von Sir Robert Peel in seiner Bankakte von 1844; auch in Deutschland unter Laien und Fachleuten sehr verbreitet.) Aus diesen unrichtigen Vordersätzen leitete man dann die Lehre ab, daß ungefährdet eine den reellen Bedarf der Volkswirthschaft nicht überschreitende Menge Papiergeld ausgegeben werden dürfe.

Allein abgesehen von der falschen theoretischen Grundlage dieses Satzes sind eben die beiden Bedingungen, unter welchen er nach dem Urtheile seiner eigenen Anhänger allein zutreffen würde, in der Praxis schlechterdings nicht genau zu erfüllen, nach den bisherigen Erfahrungen auch niemals erfüllt worden. Einmal läßt sich gar nicht sagen, welches denn der „Bedarf" sei, oder auf welche Summe sich die „gehörige" Beschränkung beziehe. Denn dies ist weder a priori festzustellen, noch gestatten anderswo gemachte Erfahrungen eine analoge Anwendung, noch kann man die früheren Erfahrungen mit ein und demselben Papiergelde für die Zukunft mit Sicherheit verwerthen, weil der „Geldbedarf" nicht konstant gleich, sondern stetem Wechsel unterworfen ist. Im Banknotensysteme bringt es die Organisation der ganzen Einrichtung mit sich, daß die Menge insbesondere in den nöthigen Fällen gehörig vermindert wird, während dies im Staatspapiergeldsystem, nach der obigen Entwicklung, unmöglich ist. Selbst wenn die erste Bedingung aber erfüllt würde, so geschieht dies nicht mit der zweiten. Es gibt nämlich durchaus keine Bürgschaft, daß die Geldmenge nicht doch vermehrt werde, und zwar wird die Vermehrung gerade dann am Leichtesten statthaben, wenn sie am Gefährlichsten ist, in kritischen, Kriegszeiten u. s. w. Hier war nach der Erfahrung aller Staaten in der finanziellen Bedrängniß auch ein früher gegebenes Gesetz niemals eine Schranke In absoluten Monarchieen mag die Gefahr eines Mißbrauchs des Papiergeldes noch etwas größer sein, aber vorhanden ist sie in konstitutionellen und republikanischen Staaten ebenfalls. Namentlich die Geschichte des älteren österreichischen Papiergelds ist sehr belehrend als Beweis, wie verlockend die allmälige Vermehrung selbst in Friedenszeit ist. Selbst nach der folgerichtigen Weiterbildung der „Quantitätstheorie" würde das Staatspapiergeld nicht immer al Pari stehen können, weil es doch auch danach nöthig wäre, es dem wechselnden Bedarfe entsprechend gelegentlich zu vermindern, und gerade dies nicht geschehen kann.

Uebrigens werden von den Vertheidigern des Staatspapiergeldes, abgesehen von der eben besprochenen Theorie, zwei besondere Lehrsätze zur Unterstützung ihrer Ansichten aufgestellt. Einmal soll ein gewisser Betrag Staatspapiergelds als Steuergeld (Steuerkassenschein) sich sicherer im Pari mit der Münze behaupten. Im Gegensatze zur Fundation (Deckung) der Banknoten, welche in einer Reihe verschiedener Bankaktivposten bestände, beruhe der feste Parikurs jenes Staatspapiergeldes nur auf einer anderen Art Deckung, aber doch immer auf einer Deckung, nämlich auf der Annahme dieses Papiergeldes in Zahlungsstatt und statt der Münze bei den öffentlichen Kassen und besonders in Steuerzahlungen („Steuerfundation"). Hierbei denkt man zu-

nächst nur an eine gewisse beschränkte Menge dieses Papiergeldes, gleichviel in welchen Appoints, sodann aber auch wohl vorzugsweise an Papiergeld in kleinen Stücken. Insoferne ist es auch bei diesem Papier auf die folgende Kategorie abgesehen.

Man glaubt nämlich, daß sich ein gewisser Betrag Papiergelds als eine Art Scheidepapiergeld, nämlich in kleinen Stücken, z. B. im Nennwerthe der Hauptmünze (Gulden-, Thaler) oder einem kleinen Multiplum derselben (5 Thlr.-, 5 fl.-Scheine) al Pari halten könne. Die Voraussetzung ist hierbei, daß dieses Papiergeld nur genau auf oder vorsichtshalber noch unter die Summe beschränkt werde, welche in einer konkreten Volkswirthschaft zur Bewerkstelligung der jenen kleinen Stücken entsprechenden Umsätze unentbehrlich sei. Hier sei es eben durch das wirthschaftliche Verkehrsbedürfniß fest gebunden. Daneben rechnet man auf die naturgemäße größere Bequemlichkeit des Papiergelds, welche dessen Verwendung und daher die Nachfrage nach ihm schon in genügendem Umfange hervorrufen würden. Zwangskurs hält man meistens gar nicht für nöthig, oder etwa nur den Zwangskurs nach Art der Scheidemünze, so daß das Papiergeld etwa nur in Zahlungen bis zu einem gewissen niedrigen Betrage im Nennwerth angenommen werden muß.

Hier begegnen wir aber bei beiden Arten des Staatspapiergeldes wieder der bereits geschilderten Schwierigkeit, jedes Mal die richtige Menge zu finden, und diese richtig zu reguliren, resp. nöthigen Falles einzuschränken. Man kann wohl einige allgemeine Sätze über die Größe dieser Menge aufstellen, aber diese genügen nicht bei der Anwendung auf den konkreten Fall. Der Willkür ist hier der freieste Spielraum von vorneherein gegeben und die Mittel fehlen wiederum gerade am Meisten in kritischen Zeiten, etwa einen Theil des Papiergelds, das in die Staatskassen einlief, zurückzuziehen Daß in gewöhnlichen ruhigen Zeiten jene beiden Arten Papiergeld unter Voraussetzung einer einiger Maßen — mehr läßt sich nicht sagen — beschränkten Umlaufssumme sich wohl al Pari halten können und erfahrungsgemäß oft halten, ist nicht zu bestreiten. Hier kommt diesen Papieren eben ihr Kreditpapiercharakter zu Gute. Aber es handelt sich für alle Metallgeldsurrogate um den Paristand in unruhigen Zeiten, und hier gewährt auch jenes Papiergeld keine Garantie.

Die „Steuerfundation" will vollends wenig besagen. Um die „ungefährliche Menge" des Steuergeldes zu bestimmen, kommt es darauf an, ob neben dem letzteren noch ein anderes, in ähnlichen Funktionen dienendes Kreditumlaufsmittel, ob namentlich Banknoten kursiren, ein Umstand, der von der Theorie und Praxis öfters unbeachtet blieb. Ein bestimmtes Verhältniß zwischen der Steuersumme, welche in Papiergeld gezahlt werden darf, mitunter sogar muß, und der Menge des durch diese Vorschrift im festen Kurse gehaltenen Papiergeldes läßt sich nicht für einen einzelnen Moment und noch weniger für längere Perioden angeben. Eitel Willkür ist es zu behaupten, daß eine dem Drittel der jährlichen Bruttostaatseinnahme gleichkommende Menge Steuergeld als hinlänglich fundirt gelten könne, wie aus falschen Thatsachen der preußischen Papiergeldverhältnisse fälschlich abgeleitet worden ist (Stein). Etwas richtiger wäre es, zu sagen, es könne sich eine solche Menge Papiergeld al Pari halten, welche der in den Staatskassen durchschnittlich liegenden Summe Geldes gleichkommt (u. A. Höffken). Allein in kritischen Zeiten wird dies ebenfalls nicht genügen; es ist ja auch nicht das Papiergeld, welches gerade immer in den Staatskassen liegt. Der Mangel geht eben stets aus dem Wesen des Staatspapiergeldes hervor, daß es in Zahlungen fortgegeben wird und der Staat keine Aktivposten dafür erhält, mittelst deren er es nöthigen

Falles vermindern kann. Die der „Steuerfundation" zu Grunde liegende Idee ist ganz richtig: man will durch Hervorrufung einer künstlichen Nachfrage nach dem Papiergelde dasselbe im Kurse halten. Diese Idee ist nichts Neues, schon bei den alten österreichischen Bankozetteln in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts führte man sie aus, und zwar auf eine sehr rationelle Weise. Man gebot sogar damals schon die Entrichtung gewisser Abgaben oder einer bestimmten Quote derselben in diesen Zetteln, und zeitweise bewilligte der Verkehr ein Agio bis zu $1^1/_2$ Prozent auf dieses Papier gegen Münze. Auch in anderen Staaten hat man für das in mäßigen Beträgen ausgegebene Papiergeld ähnliche Anordnungen getroffen (z. B. noch neuerdings in Würtemberg, wo das Gesetz vom 1. Juli 1849 den Staat berechtigt, bei Steuerzahlungen von mindestens 18 fl. den dritten Theil in Staatspapiergeld zu fordern). Allein alle diese Vorschriften sind ungenügend in Zeiten wankenden Kredits. In der echten Theorie von der Steuerfundation, wie man ihr neuerdings bei Stein und andern, besonders unter österreichischen Schriftstellern, welche sich an der dortigen Valutadebatte betheiligen, begegnet, wird aber in Wahrheit „ein guter Gedanke zu Tode gehetzt."

Offenbar bedingt es einen wichtigen Unterschied, ob dieses Steuergeld nur in kleinen oder auch in großen Stücken besteht. Im letzteren Falle ist die Gefahr eines Dispari jedenfalls größer, wie denn überhaupt der Entwerthungsproceß vom großen nach und nach auf das kleine Papiergeld übergeht. Der Unterschied zwischen großem und kleinem Papiergelde hängt im Allgemeinen mit dem zwischen Geld als Umlaufsmittel im engern Sinn und dem als Kapital und Werkzeug zu Kapitalübertragungen zusammen. Das Geld qua Tauschmittel, und das kleine Papiergeld kursirt wesentlich in den Konsumenten- und den unteren Verkehrskreisen, das Geld qua Kapital und die höheren Papiergeldappoints dagegen mehr unter der producirenden Geschäftswelt. Deshalb kann das große Papiergeld auch leichter seiner Bestimmung, als Cirkulationsmittel zu dienen, entzogen und „als Kapital" z. B. zu Agiospekulationen u. s. w. benutzt werden, was bei einer beschränkten Menge kleinen Papiergelds schwerer möglich ist.

Das kleine Scheidepapiergeld hat man, da man die Schwierigkeit, die Menge richtig zu bestimmen, erkannte, gern nebenbei für einlösbar erklärt; z. B. beantragte man noch neuerdings in Oesterreich 75 Mill. fl. Eingulden-zettel als Staatspapiergeld auszugeben und eine Anzahl Kassen mit einem Umwechslungsfond von 12 Mill. fl. Geld zu dotiren. Hier zeigt sich der richtige Gedanke, das Papiergeld in einem wichtigen Punkte den Banknoten ähnlich zu machen, aber man hätte dann eben lieber gleich ganz zum Banknotensysteme übergehen sollen. Daß das einlösbare Staatspapiergeld keine Billigung verdient, suchten wir oben bereits nachzuweisen.

Die „Gebundenheit" des kleinen Papiergeldes durch das Verkehrsbedürfniß kann man aber von vorneherein nur bedingt und in beschränktem Umfange zugeben. Sie wäre noch am meisten, wenn auch hier nicht völlig, bei demjenigen Papiergelde vorhanden, welches in der That ausschließlich in der Funktion als Tauschmittel bei dem konsumirenden Publikum und im Verkehre desselben mit den Detaillisten dient. Aber die Unterscheidung zwischen diesem und jenem anderen Papiergelde, welches Kapitalübertragungsmittel im Großverkehre und zwischen Grossisten und Detaillisten ist, läßt sich schon in der Theorie schwer genau durchführen, in der Praxis vollends gar nicht, denn die Unterscheidung zwischen großem und kleinem Papiergelde fällt damit eben nur im Allgemeinen zusammen. Man sagt, die Menge dieses Papiers müsse genau auf die im Kleinverkehr abso-

lut nöthige Summe beschränkt werden, damit Niemand ein Motiv hätte, dieses Papier gegen Münze fortzugeben oder der Münze vor jenem einen Vorzug zuzuerkennen, weil eben nur so viel Papiergeld vorhanden sein würde, als tagtäglich unumgänglich zur Vermittlung der nothwendigen unaufschiebbaren Umsätze gebraucht würde (K. v. Mayer). Bei dem Falle, welchen man hierbei im Auge hat, wo nämlich das kleine Papiergeld alle Umsätze im Kleinverkehr bewerkstelligte und keine Münze neben ihm in Umlauf wäre, würde dann eine Entwerthung gar nicht eintreten können. Auch falle hier die Schwierigkeit, die richtige Menge zu bestimmen, wenigstens theilweise fort, weil man längere Erfahrungen zu Rathe ziehen könne, denn hier in den kleinen Appoints sei der Geldbedarf viel konstanter und die Summe der Gesammtumsätze schwanke erheblicher nur in größeren Perioden. Letzteres läßt sich allerdings durch die Beobachtung der Variationen der verschiedenen Kategorieen von Banknotenappoints in England und Schottland deutlich nachweisen (Gilbart).

Allein selbst wenn es gelänge, die passende Menge annähernd richtig zu bestimmen, so wird gelegentlich der „Entäußerungsdrang vom Papiere" nicht ausbleiben. Auch die ärmeren, unteren arbeitenden Klassen, unter welchen wohl der größere Theil dieses kleinen Papiergeldes cirkuliren möchte, haben Gelegenheit, davon einen Theil aufzusparen, und sie gerade sind es, welche sich dann am Liebsten des Papiers entäußern und Silber aufscharren (Erfahrungen mit der ländlichen Bevölkerung, neuerdings besonders in Oesterreich, mit Dienstboten u. s. w.). Ferner findet sich ja nothwendig das kleine Papiergeld, und zwar um so mehr, je mehr dasselbe ausschließliches Umlaufsmittel statt der Münze ist, nicht nur in Händen derer, die es jeden Tag für ihre Bedürfnisse verausgaben müssen, sondern auch theilweise in denen des wohlhabenderen Privatpublikums, ferner unter Geschäftsleuten, wo es zur Ausgleichung der höheren Werthbeträge dient, und besonders in größeren Beträgen bei solchen der Producentenklasse angehörigen Personen, welche einmal zu Lohnzahlungen viel kleines Geld gebrauchen (Fabrikanten), und sodann es im Verkehr mit den unteren Klassen einnehmen (Krämer). Offenbar kann bei allen diesen Personen sehr wohl ein Motiv entstehen und die Möglichkeit ist vorhanden, das Papiergeld mit Verlust fortzugeben, eventuell, wenn es einlösbar ist, es in größeren Beträgen zur Verwechslungskasse zu bringen, diese zu sprengen. Alsdann wird die Entwerthung nicht ausbleiben und sich bald allgemein im Verkehre geltend machen, wo dann der Staat oft keinen anderen Ausweg hat, als den Zwangskurs zu dekretiren und hierdurch eigentliches Papiergeld zu machen. Der Zwangskurs, sei er partiell (nur für kleine Beträge) oder vollständig, kann bis zu einem gewissen Grade den Entäußerungsdrang schwächen, also der Entwerthung entgegenwirken, weil gerade die Wohlhabenden und die Geschäftswelt nun Motiv und Gelegenheit haben, etwas von diesem Papiergelde zu behalten, um darin billiger (nach der Theorie der Doppelwährung) ihre Schulden zu bezahlen. Alsdann behielte man das Papiergeld aber eben des voraussichtlichen Disagio und nicht des reellen Bedarfs an Tauschmitteln wegen. Es ist offenbar schon der Grundgedanke bei diesem kleinen Papiergelde schief: man kann dasselbe nicht nach der Scheidemünztheorie behandeln, weil dazu auch die 1 fl.- und 1 Thlr.-Scheine, geschweige die Quintupla derselben, schon zu groß sind. Unser Entwicklungsgang führt uns nun von selbst zum eigentlichen Papiergelde [2]).

---

[2]) Uneigentliches Staatspapiergeld der verschiedenen Kategorieen gibt es jetzt (1862) in Deutschland folgendes:

III. Das eigentliche Papiergeld. Wenn die stete Einlösbarkeit des Papiergeldes gegen Münze die nothwendige Vorbedingung des beständigen Paristandes ist, so folgt daraus noch nicht umgekehrt, daß nicht zeitweise auch das eigentliche Papiergeld Pari stehen könne. Dies wird der Fall sein, so lange der Kredit des Emittenten nicht wankt und die Papiergeldmenge dem Bedürfniß annähernd gleich kommt. In solchem Falle können Münzen daneben cirkuliren, wir haben denselben Zustand, wie in Ländern der Doppelwährung von Gold und Silber, wenn das Welttauschwerthverhältniß mit dem gesetzlichen übereinstimmt. Alsdann wird das Papiergeld auch nicht die zu schildernden schlimmen Folgen haben.

Allein diese wichtigste Bedingung, daß der Kredit des Emittenten feststehe, ist im konkreten Falle schwer, und auf die Länge niemals zu erfüllen. Denn dieses Papiergeld pflegt ja gerade dann ausgegeben zu werden, wenn der Staat in Finanznöthen ist, sein Kredit wankt, und er sich Geldmittel auf anderen Wegen schwer oder gar nicht verschaffen kann. So lange das Papiergeld kursirt, wird auch stets die Befürchtung herrschen, daß es immer weiter vermehrt und damit einer rettungslosen Entwerthung zugeführt werde.

A. Die letzte Ursache der Entwerthung ist deshalb stets der Mißkredit des Emittenten, die Möglichkeit der Entwerthung liegt im Fortfall der steten Einlösbarkeit. Hält man diese einfachen Sätze als Ausgangspunkt fest, so folgt daraus schon von selbst die Art des gegen die Entwerthung anzuwendenden Heilmittels. Wichtiger und schwieriger ist dagegen die Frage nach den Ursachen des wechselnden Grades der Entwerthung, eine Frage, welche die langwierigsten statistischen Untersuchungen und die schärfsten logischen Deduktionen voraussetzt. Hier kann nur in aller Kürze auf einige in Betracht kommende Momente hingewiesen werden.

Zuvörderst muß man sich klar sein über die Tragweite des Wortes „Entwerthung“, wobei zweierlei noch jetzt durch einander gemengt zu werden pflegt. Das Wort Entwerthung des Papiergeldes bezeichnet zunächst nur die Thatsache der Dispari-

Preußen (1- und 5 Thlr.-Scheine)	15,842,347	Thlr.
Sachsen	7,000,000	„
Würtemberg	1,714,276	„
Baden	1,714,276	„
Chur-Hessen	1,550,000	„
Hessen-Darmstadt	777,143	„
Sachsen-Weimar-Eisenach	600,000	„
Sachsen-Koburg-Gotha	600,000	„
Sachsen-Meiningen, Hildburghausen	600,000	„
Sachsen-Altenburg	340,500	„
Schwarzburg-Rudolstadt	200,000	„
Anhalt-Dessau-Köthen	700,000	„
Anhalt Bernburg	500,000	„
Reuß j. L.	320,000	„
Summa	32,458,542	Thl.

Die Angaben für die kleineren Staaten schwanken etwas, auch für Chur-Hessen finde ich eine kleinere Notiz, die angegebene rührt aus 1859 her. Das Papiergeld besteht meist aus 1 und 5 Thlr.- oder 1, 2 und 5 fl.-Scheinen, doch ist davon neuerdings etwas in Zehnerscheine konvertirt. Fast bei allen Sorten ist jetzt ausdrücklich die Einlösbarkeit ausgesprochen. Die exorbitanten Summen der kleinen Staaten in Mitteldeutschland sind höchst bedenklich, und dagegen wäre ein Einschreiten Preußens und der größeren Staaten nothwendiger gewesen, wie gegen die fremden Banknoten.

tät zwischen dem Papiergelde und der Münze, deren Namen jenes führt. Das Maß für den Grad der Entwerthung gegen Münze ist das Agio der Münze (resp. Disagio des Papiers). Mit dieser Entwerthung ist die Werthverminderung gegen Waaren, die verminderte Kaufkraft des Papiers, beim eigentlichen Papiergelde keineswegs identisch, wie Nationalökonomen und Juristen fälschlich gemeint haben, ein Irrthum, welcher in der Jurisprudenz und in der Volkswirthschaftslehre zu sehr großen Fehlschlüssen führte. Hieraus folgt, daß das Silberagio in keinem einzigen gegebenen Momente ein richtiger und genauer Maaßstab für die reelle Werthverminderung des eigentlichen Papiergeldes im Verkehre ist. Dies würde nur bei dem entwertheten Papiergelde, welches nicht Zwangskurs hat, der Fall sein; hier wäre die Entwerthung gegen Münze und die Werthverminderung gegen Waaren in der That gleich groß (z. B. bei Noten einer insolventen Bank, welche im Verkehre noch mit Disagio umlaufen).

Es ist nicht nur eine theoretische Ausklügelei, sondern zur Entscheidung wichtiger praktischer Fragen nothwendig, apart die Ursache des wechselnden Grads des Agio's (der Entwerthung gegen Münze), sodann die Ursache der Werthverminderung gegen Waaren, welche sich in einem Steigen der in Papiergeld ausgedrückten Preise kundgibt, zu untersuchen. Die Veränderung der Preise von Sachgütern und Dienstleistungen vollzieht sich aber wieder unmittelbar durch den Einfluß des Papiergelds, oder mittelbar, durch den Einfluß des Silberagio's. In letzterer Hinsicht ist sie nur bei den Wirkungen des Agio's auf die Volkswirthschaft zu betrachten, denn die primäre Preissteigerung kann man nicht die Wirkung, sondern eben nur die Werthverminderung des Papiergelds selbst nennen.

1) Das Agio hat man fälschlich mit der Papiergeldmenge in der Weise in ursächlichen Zusammenhang gebracht, daß es genau im umgekehrten Verhältniß der Geldmenge schwanke, also steige, wenn und um wie viel diese vermehrt werde und umgekehrt. Das ist nur die oben gerügte falsche Auffassung von der Abhängigkeit des Geldwerths von der Geldmenge auf Papiergeld übertragen. Dieser Satz, welchen die Bullionisten von 1810 und die Rikardo'sche Schule in England und die Nachbeter derselben in Deutschland verbreitet haben, ist für Englands Papiergeld (1797—1819) durch Tooke's eingehende statistische Untersuchungen widerlegt worden und wird für Oesterreichs Papiergeld durch jeden Blick auf den Kurszettel und die Monatsausweise der Bank Lügen gestraft. Die Höhe und die Bewegung des Agio's steht nur in mittelbarem Zusammenhange mit der Papiergeldmenge, und zwar wesentlich insoferne die Menge auf die nachstehenden Faktoren von Einfluß ist. Diese für das Agio maßgebenden Faktoren sind der Wunsch der heimischen Kapitalisten, sich des Papiergelds zu entäußern und dafür Edelmetall oder auf solches lautende Werthe (daher besonders ausländische Papiere und zunächst Wechsel auf fremde Plätze) zu erwerben, sodann die internationale Zahlungsbilanz sowohl aus dem Waaren-, wie dem Werthpapiergeschäft, aus Regierungszahlungen u. s. w. Diese Faktoren hängen nicht ausschließlich, aber, der erstere mehr, der letztere etwas weniger, zum großen Theile vom Stande des Mißtrauens ab, daher indirekt von der politischen Lage und Aussicht, vom Zustande der Finanzen des Papiergeldstaates u. s. w. Darum ändert sich das Agio mit den darüber wechselnden Ansichten, weshalb oben das Mißtrauen als letzte Ursache des Agio's bezeichnet wurde. Man wird hiernach auch leicht zugeben, daß der Einfluß der Papiergeldmenge in der That mehr ein indirekter sei. Je stärker die Vermehrung, je entfernter die Besserung der Finanzlage, je näher die Gefahr ist, daß die Menge niemals wieder durch regel-

mäßige Einziehung des Papiergelds, sondern nur durch Gewaltmittel, wie Devalvation, zu vermindern sei, desto größer ist das Mißtrauen. Dieses ist dann auch immer die Voraussetzung, daß die Vermehrung der Geldmenge das Agio noch steigere. Da nach Abzug der für die Bewältigung der gewöhnlichen Umsätze nöthigen Geldmenge, welche allerdings unter dem Einflusse des Agio's wegen der steigenden Preise selbst immer größer wird, — insoferne trägt das Agio sein eigenes Korrektiv in sich —, da nach Abzug dieser Summe bei jeder Vermehrung des Papiergeldes ein größerer Betrag als so viel momentan disponibles Kapital übrig bleibt, so **kann**, aber so muß **nicht**, dieses Kapital zum Ankauf von Silber und Devisen angewendet werden, und, wenn dies bei vorhandenem größerem Mißtrauen geschieht, so steigt das Agio weiter, und zwar auch wohl um so stärker, je größer die neue Papieremission, aber natürlich läßt sich kein gesetzmäßiges Zahlenverhältniß zwischen dem Steigen des Agio's und der Größe der Geldvermehrung angeben, weil eben das Mißtrauen etwas Inkommensurables ist. Dies war z. B. die Entwicklung der Dinge in Oesterreich vom Ausbruch des italienischen Krieges bis zu den Schlachten von Magenta und Solferino. Gerade die entgegengesetzte Bewegung zeigte sich bald darauf nach dem Frieden von Villafranca: starker Fall des Agio's, große weitere Vermehrung der Menge des Papiers, aber großes Erwachen des Vertrauens. Auch bei gleich bleibender Menge sehen wir das Agio stark steigen (in Oesterreich im Winter 1860/61) und stark fallen (im Winter 1861/62), dort bei schwindendem, hier bei wieder erstehendem Vertrauen. Hier ist stets die Aenderung im Vertrauen die bewegende Ursache der Agioänderung, und die Aenderung in der Geldmenge fördert oder hemmt den Einfluß des Mißtrauens nur bis zu einem gewissen Grade. Alle diese Verhältnisse spiegeln sich im Stande der **fremden Wechselkurse** ab, die hierdurch im Allgemeinen zum genauen Maßstab der Papiergeldentwerthung werden. Soweit man zwischen dem Stand der Wechselkurse und des Silberagios unterscheiden kann, darf man sagen, daß in letzter Analyse einmal das Agio auf die Wechselkurse, dann diese auf jenes einwirken. Die Wechselkurse, als Resultat der internationalen Zahlungsbilanz, können nach bekannten Grundsätzen nur um den Betrag der Transport-, Versendungs-, Versicherungskosten u. s. w. des baaren Geldes nach oben und unten vom Pari abweichen, so lange in den beiden betreffenden Plätzen Metallwährung gilt (also natürlich auch bei einlösbarem Papiergelde). Allein diese Grenze der Abweichung hört sofort zu bestehen auf, wenn an dem einen Platze Papierwährung eintritt. Alsdann ist die Differenz zwischen dem Pari- und dem jeweiligen Kursstande der Wechselbriefe im Allgemeinen dem Silberagio gleich. So lange die internationale Zahlungsbilanz noch unverändert wie bisher sein sollte, wird zunächst die Aenderung in den Wechselkursen durch das Agio verursacht, z. B. wenn eine starke inländische Nachfrage nach Silber dessen Preis in die Höhe getrieben haben sollte, so muß sofort dem entsprechend auch für fremdes Silber, d. h. also für fremde Wechsel, mehr gezahlt werden. Diese Aenderung der Kurse reagirt aber nun selbst wieder auf die internationale Zahlungsbilanz. Das Ausland gibt große Verkaufsordres für heimische Papiere, weil es eben mißtraut, das Inland schafft sich fremde Wechsel an, also in beiden Fällen eine starke Nachfrage nach Wechseln auf Metallplätze, folglich ein weiteres Steigen des in Papiergeld ausgedrückten Kurses über Pari und hieraus resultirend ein starker Begehr nach Silber zur Ausfuhr, mithin sofort ein neues Steigen des Agio's. Gerade so ist das Sinken des Agio's und der Wechselkurse abzuleiten. Es ist demnach nicht schwer, den Einfluß der Waarenhandelsbewegung, des Werthpapier-

handels, auswärtiger Kreditoperationen des Staats und der Gesellschaften, auswärtiger Regierungszahlungen (für Staatsschuldzinsen, für Truppen in der Fremde, für Subsidien u. s. w.) im konkreten Falle zu analysiren. Besonders wichtig für die richtige Erkenntniß der Gesetze des Papiergelds sind die Erfahrungen Englands zu Anfang des Jahrhunderts geworden, und noch mehr vielleicht versprechen es die neueren Erfahrungen Oesterreichs zu werden, wo die Verhältnisse noch komplicirter sind. Von großer Bedeutung ist die Thatsache, daß das Agio in gewisser Beziehung sein Korrektiv in sich selbst trägt. Das Steigen der in Papiergeld ausgedrückten Wechselkurse über Pari schließt nämlich für das Inland die Vertheuerung des Ankaufens im Auslande, also die Erschwerung der Einfuhr, und für das Ausland, so lange die Preise im Inlande nicht um den vollen Betrag des Agio's gestiegen sind, ein billigeres Kaufen in dem Papiergeldstaate, also die Erleichterung der Ausfuhr in sich, wodurch natürlich die internationale Zahlungsbilanz zu Gunsten des Inlandes verändert, also die Wechselkurse günstiger gestaltet werden. Diese Erscheinung ist abgesondert beim Waaren- und Werthpapiergeschäft zu verfolgen und auch von großem theoretischen Interesse, natürlich vermögen wir aber hier nicht weiter darauf einzugehen.

2) Die oben erwähnte, unter dem Einflusse des Papiergelds erfolgende primäre Preissteigerung steht in viel direkterem Zusammenhange mit der Vermehrung der Menge des Papieres, als sich dies vom Agio behaupten läßt. Der Regel nach wird die Menge stark vermehrt, damit der Staat unvorhergesehene große Bedürfnisse befriedige, namentlich Truppen u. s. w. besolde, Kriegsmaterial beschaffe u. s. w. Das hier in Zahlung hingegebene Geld steigert die Preise der angekauften Gegenstände sofort, die Soldaten unterhalten mit dem Solde ebenfalls eine ganz neue Nachfrage, viele Güter steigen daher rasch. Da jede Steigerung des Preises eines Gutes oder einer Dienstleistung wieder Element der Kosten bei einer anderen Produktion zu sein pflegt, so wird auch hierin eine Steigerung erfolgen, wenn auch erst nach und nach. Wir haben also auch hier doch keine sofortige „allgemeine", um denselben Procentsatz wie die Papiergeldvermehrung sich vollziehende Preissteigerung, sondern einen sich allmälig entwickelnden Proceß der Steigerung, für dessen Entwicklung allerdings die Größe der Geldvermehrung einer der entscheidendsten Faktoren ist. Es kommen aber andere sehr mit in Betracht, z. B. die Lage der Geschäfte, die Aussichten, von denen es abhängt, ob die von Fabrikanten u. s. w. für Militärlieferungen erhaltenen Geldsummen sofort wieder zur weiteren Produktion benutzt werden. Da die Zeit, in welcher die stärkste Papiergeldvermehrung erfolgt, aus naheliegenden Gründen eine Periode geschäftlicher Stagnation ist, so wird man oft einen größeren Aufschwung der Produktion und eine nachhaltigere Steigerung von Preisen und Löhnen erst später, wenn die Ruhe wieder vorherrscht, bemerken (z. B. in Oesterreich von 1851 an). Einstweilen ruhen die neuen Geldsummen etwa in Banken und drücken den Wechseldiskonto herab (z. B. starke Vermehrung der Geldeinlagen in der Escomptegesellschaft in Wien, 1859—60, von 15 auf 31 Mill. fl.) Alle diese Erscheinungen sind nicht blos für die nationalökonomische Theorie und Praxis, sondern auch für die Entscheidung von juristischen Fragen (z. B. über Inhalt und Werth der Geldschulden im Papiergeldlande, Umrechnung bei veränderter Währung u. s. w.) zu verwerthen. Dies der Grund unseres Verweilens dabei.

B. Von größter, nicht nur volkswirthschaftlicher, sondern auch politischer, juristischer und moralischer Bedeutung sind nun die Wirkungen entwertheten Papiergelds, die hier kurz unter einigen allgemeinen Gesichtspunkten zu betrachten sind.

1) Die Einwirkung auf das Geld- und Münzsystem. Hier ist zu unterscheiden der Einfluß auf die Cirkulation und der auf die Währung. Durch den Zwangskurs wird das Papiergeld zunächst neben der Münze Währung. Sowie die Münze ein Agio bekommt, muß sie nothwendig, nach den Regeln der Doppelwährung, aus dem Umlaufe verschwinden. Auch hierin hat man öfters das Uebel selbst gesehen, während es nur ein Symptom des Uebels ist. Alle die zahlreichen Maßregeln, welche wiederholt bis in die neueste Zeit an diesem Symptome kuriren wollten, wie der Befehl, das Papiergeld unweigerlich im Nennwerthe gleich der Münze anzunehmen — insoferne gehört die Dekretirung des Zwangskurses auch hieher —, die Verbote des Agiotirens mit Münze, der Aufkäuferei gegen Aufgeld, des Einschmelzens, der Ausfuhr, insbesondere der Scheidemünzausfuhr u. s. w., bewegen sich daher von vorneherein auf falschem Boden. Je höher das Agio steigt, um so vollständiger wird die Münze ihrer Funktion als Tausch- und Umlaufsmittel entkleidet, und wird zur Waare, die man dann freilich in Papiergeldstaaten auch in großen Beträgen, insbesondere bei Banquiers zur Ausgleichung der internationalen Zahlungen, findet. Ein Theil der Münze wird vom kleinen Privatpublikum verscharrt und verborgen (Bauern, untere Klassen), ein anderer geht ins Ausland, um hier eingeschmolzen oder je nach der Münzgesetzgebung der betreffenden fremden Staaten als Umlaufsmittel benutzt zu werden (große Massen österreichischer Münze in Deutschland). Auch wenn das Papiergeld zunächst nur in größeren Appoints emittirt wird, verschwindet die Münze in der Regel doch bald, und nothgedrungen, weil es an Ausgleichungsmitteln im Kleinverkehre zu fehlen beginnt, muß man jetzt kleines Papiergeld ausgeben, was insoferne die Wirkung, und nicht, wie man es oft allein ansieht, die Ursache des Verschwindens der Münze aus dem Umlaufe ist, wenn es das letztere auch beschleunigen kann, und später die Wiedereinbürgerung der Münze hindert (Emission kleinen Papiergelds in England Anfang des 19. Jahrhunderts; Ausgabe von 1 und 2 fl.-Zetteln 1800, und wiederum im Juni 1848 in Oesterreich). Hiernach ist es auch richtig, wenn man bei den Untersuchungen über den Einfluß der Papiergeldmenge auf das Agio im Allgemeinen den größeren Theil der kleinen Noten von vorneherein abzieht von der Gesammtmenge. Es lassen sich sogar Gründe anführen, daß die Emission kleinen Papiergelds das Agio drücke. Zuletzt erst wird die schlecht ausgeprägte Scheidemünze verschwinden, und zwar dann, wenn das Agio die Differenz zwischen dem vollen und dem Scheidemünzfuße übersteigt, man also beim Einschmelzen der Scheidemünze gewinnen kann, oder wenn es, noch bevor das Agio so hoch stieg, lohnt, diese Münze ins Ausland zu exportiren und sie hier über ihren inneren Werth zu verkaufen. (Beide Ursachen waren in den letzten Jahren in Oesterreich am Verschwinden der Silbersechser Schuld. Diese, mit dem Gepräge von 1849, waren zu 28 fl. K.-M. p. M. gemünzt, und demnach reell $5^1/_4$ Kreuzer baierisch werth, wurden aber in Baiern längere Zeit zu 6 Kr. genommen. Obgleich man daher gegen den Nennwerth in Oesterreich, der zuletzt 10 Neukreuzer war, verlor, wurden diese Sechser doch stark nach Baiern exportirt, sobald der Augsburger Kurs in Wien 100 fl. ö. W. für 100 fl. baierisch überstieg, entsprechend einem Silberagio von $16^2/_3$ %, während sonst das Einschmelzen u. s. w. erst bei einem Agio von mehr als $33^1/_3$ % lohnt.) Man wird dann nothgedrungen noch schlechtere Scheidemünze, z. B. Kupfermünze statt der Silbermünze (wie während der Bankozettelwirthschaft in Oesterreich) prägen, was aber für den Verkehr bald unbequem wird, oder auch Scheidemünzpapiergeld ausgeben müssen (z. B.

12 Mill. fl. in Oesterreich seit November 1860). Auch hier ist das Verschwinden der Münze das Vorausgehende, die Papiergeldemission das Nachfolgende, also am ersteren unschuldig. Alle diese Erscheinungen erklären sich eben einfach aus der Unnatur des Zwangskurses uneinlösbaren, entwertheten Papiergelds, wodurch Ungleiches gleich gemacht, zwei Dinge, die verschiedenen Werth haben, zu gleichem Werthe angenommen werden sollen.

Das Verschwinden der Münze aus dem Umlaufe ist für den Verkehr übrigens nicht einmal nothwendig ein Uebelstand. Das Papiergeld bietet nur in den ganz kleinen Beträgen geringere, sonst durchweg größere Bequemlichkeiten, wie die Münze dar. Das Uebel ist vielmehr

2. die Einbürgerung des Papiergelds als Währung und Preismaß. Alle Nachtheile des entwertheten Papiergeldes erklären sich aus der Aenderung, dem Schwanken, der Verschlechterung der Währung. Insoferne sind die an das Papiergeld sich knüpfenden volkswirthschaftlichen und juristischen Fragen wesentlich die nämlichen, welche bei der Aenderung und Verschlechterung der Münze zur Sprache kommen; die Vorgänge pflegen beim Papiergelde nur krasser, der ganze Entwicklungsproceß in alle Verhältnisse einschneidender zu sein. Fragen von großem theoretischen und praktischen Interesse knüpfen sich namentlich an folgende beiden Punkte.

a. Einwirkung auf alle im Augenblicke des Eintritts von Zwangskurs und Dispari bereits schwebenden Schuldverbindlichkeiten.

Das Papiergeld hat hier unvermeidlich die rechtswidrigsten Folgen, und zwar einerlei, ob die älteren Schulden einfach in dem Papiergelde nach dessen Nennwerth beglichen werden dürfen, oder ob sie in Münze (resp. im Papiergelde nach dessen Kurswerth gegen Münze) heimgezahlt werden müssen. Der erstere Fall ist die Regel und hier sind die rechtswidrigen Folgen in der That gar nicht zu bestreiten. Die Ungerechtigkeit ist in verstärktem Maße die, welche auch bei der Doppelwährung von Gold und Silber eintritt. Der Schuldner allein kann wählen, worin er zahlen will, und wird immer das billigere Zahlungsmittel wählen, der Gläubiger muß daher stets Verluste erleiden, und zwar um so größere, je stärker im konkreten Falle die Entwerthung ist; z. B. 100 fl. Silber werden heimgezahlt mit 100 fl Papier, das nach dem Kurse blos 80 fl. Silber werth ist (Fälle, wie sie in Oesterreich vom Herbst und Winter 1858 bis Sommer 1859 massenweise vorkamen). Oder wenn der Staat seinen Gläubigern die in Silber schuldigen Zinsen in Papier zahlt, so kommt die Sache in diesem Beispiele eben einer 25% Reduktion der Zinsen, also einem partiellen Staatsbankerott gleich (österreichische Metalliques seit 1848). Hierin liegt der Hauptverstoß gegen den Rechtssatz, daß der Gläubiger gerade so viel wieder empfangen soll, als er hingegeben hat, ein Satz, welcher bekanntlich neuere Juristen öfters veranlaßte, sich bei der Berechnung des wahren Werths (Inhalts) der Geldschulden gegen die Zugrundelegung des Nennwerths und für die des Kurswerths der Münze, des Papiergelds zu erklären (Savigny).

Allein so berechtigt nach der obigen Auseinandersetzung diese Auffassung auch einerseits ist, so hat sie doch anderseits oft mehr den Schein, als das Wesen des Vorgangs für sich und wird namentlich bei der Zugrundelegung des Kurswerthes für die Umrechnung der Geldschulden, zwar eine andere, aber häufig eine noch größere Ungerechtigkeit begangen. Dieser Punkt ist für die bekannte Kontroverse über den Nenn- und Kurswerth sehr wichtig, aber eigenthümlicher Weise, und

offenbar aus Mangel einer genauen Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse, unseres Wissens nirgends richtig beleuchtet. Es zeigt sich hier in einem interessanten Falle, wie nothwendig gerade für den Juristen und für die Entscheidung von Fällen des Obligationenrechts das genauere Studium der Volkswirthschaftslehre ist, worauf z. B. vom Standpunkt des Handelsrechtslehrers H. Thöl so sehr hindrängt.

Der Nennwerth, als Grundlage der Berechnung, würde nämlich nur in dem einen Falle völlig zu dem erwähnten ungerechten Ergebniß führen, und der Kurswerth wäre blos in diesem Falle in der That die allein richtige Basis, wenn und soweit die Entwerthung des Papiergelds gegen Münze und die Werthverminderung desselben gegen Waaren identisch sind. Das ist aber, wie oben gezeigt wurde, nicht der Fall: das Silberagio ist kein richtiger und genauer Maßstab der Verminderung (resp. Veränderung) der Kaufkraft des Geldes. Der Kurswerth, welcher nach Maßgabe des Silberagio's berechnet wird, führt daher ebenfalls zu einem unrichtigen Ergebniß, folglich zu einer Ungerechtigkeit. Man braucht die Lehre von der Bewegung des Silberagio's und diejenige von der Bewegung der Preise von Gütern und Leistungen unter der Herrschaft des uneinlösbaren Papiergelds nur in den Elementen zu kennen, um diesen wichtigen Satz zuzugeben. Das bereits Gesagte und einige noch folgende Bemerkungen über den Einfluß des Agio's auf die Preise werden für uns hier völlig genügen. Nur wenn die Preise und das Agio genau gleich schnell und gleichmäßig variirten, wäre der Kurswerth die richtige Basis zur Berechnung des Werths der Geldschuld, denn dann bekäme der Gläubiger immer genau was er gegeben, wenn man nach dem Kurswerthe reducirte. Es bedarf wohl kaum der besonderen Erwähnung, daß die Möglichkeit einer Aenderung des Papiergeldwerths, nicht gleich einer natürlichen Aenderung des Edelmetallwerths, nicht als stillschweigend unter den Kontrahenten vorausgesetzt angenommen werden darf. In dem obigen Beispiele, wo der Gläubiger, gegen die Berechnung nach dem Kurswerthe, um 20 fl. Silber lädirt erscheint, würde er vielleicht in Wirklichkeit nur um 2 fl. Kaufkraft verletzt sein, weil die 100 fl. Papier noch die Kaufkraft, die 98 fl. Silber früher besaßen, repräsentirten. Würde dagegen nach dem Kurswerthe zurückgezahlt, so bekäme der Gläubiger 125 fl. Papier, und gewänne zwar an Silber nichts, an Kaufkraft aber $22^1/_2$ fl., welche umgekehrt der Schuldner verlöre.

Einerlei ob Nennwerth oder Kurswerth des Papiergeldes, — ein Rechtsbruch nach der einen oder andern Seite ist daher stets die unvermeidliche Folge des Zwangskurses. Dieser Umstand spricht am Allermeisten gegen den letzteren. Es früge sich dann etwa nur noch, ob nicht der Nennwerth oder der Kurswerth wenigstens der relativ richtigere Maßstab der Berechnung sei. Die Antwort hierauf ist implicite in dem früher Gesagten schon gegeben. Im Beginne des Entwerthungsprocesses, wo das Agio hoch, aber die Preise noch wenig gestiegen sind, ferner innerhalb kleinerer Zeiträume, wo die Preise dem Agio noch nicht gefolgt sind, gibt der Nennwerth, in längeren Zeiträumen, wenn das Agio lange gedauert und die Preise sich unter seinem Einflusse mit gesteigert, resp. geändert haben, gibt der Kurswerth wohl in der Regel richtigere Resultate.

Für die Entscheidung konkreter Fälle der Praxis folgt aus dem Vorhergehenden mancher wichtige Satz. Es ist z. B. demnach offenbar ein geringerer Uebelstand, als man oft meint, daß das Papiergeld nach dem Nennwerth genommen werden muß (wie fast in allen Papiergeldstaaten); ferner ergibt sich daraus die Ungerechtigkeit der sog. legalen Devalvation oder Herabsetzung des Nenn-

werths des Papiergeldes, weil dadurch keineswegs, wie man gesagt hat, blos legalisirt wird, was sich bereits gerade so faktisch vollzogen; dies setzte eben voraus, daß sich Agio und Preise ganz gleichmäßig bewegten. Es folgt daraus auch, daß die Umrechnung alter Schulden nach dem Kurswerthe nur ein leidiger Nothbehelf, nicht aber eine Weise des Verfahrens ist, wobei kein Recht gebrochen wird. Oft bleibt nach maßlosester Zerrüttung des Geldwesens durch übertriebene Vermehrung des Papiergelds u. s. w. bei der Wiederherstellung der Ordnung freilich nicht Anderes als jener Nothbehelf übrig, aber eben als Nothbehelf. Sieht man dies klar ein, so braucht man die Vertheidigung von Maßregeln, wie die in Oesterreich im J. 1811, durch die Phrase, es sei ja nur bereits Thatsache Gewordenes legalisirt, nicht mehr zu fürchten, eine Vertheidigung, welche bis in die neueste Zeit, — und vom Standpunkte der älteren Theorie aus, welche Entwerthung gegen Münze und Werthverminderung gegen Waaren nicht unterschied, ganz mit Recht, — zu hören ist (Hauer), und eine Auffassung, derentwegen Maßregeln wie jene von 1811 so gefährliche Präcedenzfälle bilden. Unter allen Umständen würde eine auf genauen preisstatistischen Untersuchungen beruhende Fortsetzung der mittleren Kaufkraft des Papiergeldes allein einen annähernd gerechten Maßstab zur Berechnung der Geldschulden bieten, ein würdiges Problem der Zukunftsstatistik, durch dessen Lösung der jetzige Nothbehelf des Kurswerthes entbehrlich gemacht werden könnte.

b. Einwirkung des Papiergelds auf die neu entstehenden Verbindlichkeiten.

Hier leidet die Volkswirthschaft unter dem Schwanken der Währung und der dadurch hervorgerufenen Verschiebung der Preisverhältnisse. Alle in späteren Terminen zu erfüllenden Verbindlichkeiten gewinnen dadurch etwas Unsicheres, der Gläubiger oder Schuldner muß immer rechtswidrig verlieren, wenn zwischen den Zeitpunkten der Eingehung und Erfüllung des Kontrakts eine Aenderung im Agio erfolgt, und selbst dann, wenn Letzteres nicht geschehen ist, weil die Preise sich anders bewegen, und wenigstens eine Aenderung in der Kaufkraft eingetreten sein wird. Es gilt dann wieder ganz das zuletzt Erörterte.

Uebrigens kann das Papiergeld entweder ausschließlich Währung werden, oder das Metallgeld kann daneben noch als Währung verbleiben. Nach Sinn und Zweck des Zwangskurses tritt zunächst das Papiergeld neben die Münze. Alsdann besteht eigentlich Doppelwährung, weßhalb derjenige, welcher auf „Geld" und zwar schlechthin auf Gulden, Thaler u. s. w. kontrahirt hat, sich nach der Wahl des Schuldners in Papiergeld oder Münze zahlen lassen muß. Hier würden von alten Schulden nur solche, welche auf eine bestimmte Münzsorte lauten, in dieser zu erfüllen sein. Diese Vorschriften involviren freilich den eben erörterten Rechtsbruch, aber sie liegen wenigstens in der logischen Konsequenz des Zwangskurses, und nicht sie, sondern dieser muß für die heillosen Folgen verantwortlich gemacht werden. So verordnete rückwärts greifend das Patent vom 2. Juni 1848 in Oesterreich, daß die für uneinlösbar erklärten und mit Zwangskurs versehenen Noten der Nationalbank in allen Zahlungen nach dem Nennwerth angenommen werden müßten, mit alleiniger Ausnahme der auf Gold und ausländische Silbermünzen lautenden Zahlungen, welche nach Wahl des Schuldners in diesen Münzen oder nach dem Kurswerth der Banknoten erfüllt werden müßten. Der Ausschluß der inländischen Münzen schlechthin von dieser letzteren Bestimmung, also der Gulden, Zwanziger, worauf die Zahlung naturgemäß lautete, war konsequent; man wollte ja gerade diese Silbermünze, welche die Metallwäh-

rung des Landes bildete, durch Papierwährung ersetzen. Nur für bestimmte Silbermünzsorten, z. B. Levantiner-Thaler, inländischen Gepräges hätte der Notennennwerth ebenfalls nicht den Zwangskurs erhalten sollen. Alsdann kann man einfach die Konsequenzen aus der Doppelwährung ziehen, und alle neu entstehenden Verbindlichkeiten nach Wahl des Schuldners erfüllen lassen. Dies würde, so lange Entwerthung des Papiergelds besteht, zur faktischen Alleinherrschaft der Papierwährung führen. Daneben würden nur Kontrakte auf bestimmte Münzsorten in Münze zu erfüllen sein. So war es vom 2. Juni 1848 an in Oesterreich, und schon früher eine Zeit lang während der Periode der Wiener Währung, so ist es auch folgerichtig in den meisten Papiergeldstaaten gewesen. Die Folge einer solchen ausschließlichen Währung wäre dann, daß die Kontrahenten, welche sich gegen die Schwankungen des Agio's und gegen die rettungslose Entwerthung des Papiergelds sicher stellen wollen, Verträge auf jene bestimmten Münzsorten schließen oder ihr Kapital im Auslande anlegen müßten. Im ersteren Falle läuft man nur die weitere Gefahr, daß nicht doch ein nachträgliches Gesetz etwa auch für die Erfüllung solcher Kontrakte dem Papiergelde Zwangskurs geben könnte, wie 1811 in Oesterreich, der andere Fall aber würde volkswirthschaftlich für das Land sehr nachtheilig wirken, weil er demselben noch mehr Kapital entführte. Dies hat sich in Oesterreich deutlich gezeigt. Namentlich um diesem Nachtheil zu entgehen, da anderseits Kontrakte auf bestimmte Münzsorten, oder bei eigentlich legaler Silberwährung solche auf Goldmünzen nicht die nöthigen Bequemlichkeiten bieten, hat man aber auch wohl neben der Papierwährung die Silberwährung wieder insoferne zur Geltung gebracht, daß man schlechthin Darlehen u. s. w., die in klingender Münze gegeben wurden und deren Rückzahlung, Verzinsung u. s. w. ausdrücklich in solcher stipulirt ward, gestattete, resp. der Richter dabei auf klingende Münze, also die eigentliche ursprüngliche Landesmünze erkennen mußte und der Schuldner das Zwangsgesetz nicht für sich geltend machen durfte. So wurde in Oesterreich durch das Gesetz vom 7. Febr. 1856 das Patent vom 2. Juni 1848 eingeschränkt und hierdurch gewissermaßen die Silberwährung neben dem Papiergelde wieder als solche zur Geltung gebracht. Dies ist aus vielfachen volkswirthschaftlichen und juridischen Gründen sicherlich zu loben, aber der Papiergeldwirthschaft wird dadurch noch nicht abgeholfen. Auch wird die Furcht leicht bestehen bleiben, daß gelegentlich im Drange der Noth doch wieder der allgemeine Zwangskurs selbst für in klingender Münze ausbedungene Zahlungen verfügt werden könnte. Mit Recht verlangt man daher z. B. jetzt in Oesterreich die festeste Garantie gegen eine solche Maßregel (Höffen). In der Bankozettelperiode wurde in diesem Staate einmal ein Moratorium von 9—10 Monaten für alle in klingender Münze zu leistenden Zahlungen, die bis dahin erlaubt gewesen, erlassen (Patent vom 11. Dec. 1810, Dauer des Moratoriums bis 1. Okt. 1811), mit der Beifügung, daß zwar vom Richter auf Münze zu erkennen, aber nur auf den sechsfachen Betrag in Bankozetteln die Exekution zu verhängen sei. Bei der Schuldumrechnung nach dem Devalvationspatente vom 20. Febr. 1811 wurden die Schulden „in Münze überhaupt" in Wiener Währung al Pari, und nur die Schulden „in bestimmten Münzsorten" in diesen selbst als rückzahlbar erklärt, — bedenkliche Präcedenzfälle!

Uebrigens kann man auf die Erlaubniß, in Münze zu stipuliren, unseres Erachtens nicht so viel Werth legen, als wohl geschehen ist, und zwar wiederum wegen des die Regulirung der Preise im Papiergeldlande beherrschenden Gesetzes.

In kleineren Zeiträumen, so lange die Papiergeldwirthschaft nicht die Ausdehnung und den Charakter wie seinerzeit mit den Assignaten in Frankreich und den Bankozetteln in Oesterreich hat, kann man unbedingt behaupten, daß das relativ Stabilere im Papiergeldlande nicht die Münze, sondern das Papiergeld sei: die „Kaufkraftschwankung", wenn der Ausdruck erlaubt ist, wird bei der Kontrahirung auf Papiergeld, wegen der langsamen Aenderung der Preise, mehr wie bei der auf Münze vermieden. Deßhalb werden auch die Geschäfte in Münze das Riskantere. Diese theoretische Deduktion wird durch die Erfahrung vollkommen bestätigt: noch jetzt, nach dem Gesetze vom 7. Februar 1856 sind z. B. in Oesterreich Kontrakte auf Silbermünze unendlich viel seltener wie die auf Papiergeld. Schuldner und Gläubiger halten, jener wegen möglichen Steigens, dieser wegen möglichen Fallens des Agio's die Festsetzung des Darlehens u. s. w. in Silber für das Gefährlichere. So werden die regelmäßigen, sich fortspinnenden Geschäfte meist in Papiergeld gemacht, und nur etwa für Geschäfte längerer Dauer oder wenn das Mißtrauen sehr wächst, der Silberstandard gewählt. Weil die Preise nicht wie das Agio schwanken, kann sich offenbar derjenige, welcher im Papiergeldlande lebt, also im Allgemeinen jeder Inländer, auch durch Benutzung der Silberwährung nicht vor Verlusten schützen.

c. In Verbindung mit dem Gesagten möge noch ein Wort über die Valuten- und Devisenspekulation (Agiotage in diesem Sinne) Platz finden. Es ist eine sehr verbreitete Ansicht, dem Agioteur und Arbitrageur die Schuld am Agio zuzuschreiben, eine Ansicht, die oftmals zu Pöbelexcessen, aber auch zu dem gehässigsten Einschreiten der Polizei in die Börsengeschäfte (Oesterreich 1850) führte. Hier ist eben nur wieder der alte Fehler begangen, Symptom und Wirkung mit der Ursache zu verwechseln; das Geschrei über den Kornwucher ist vernünftiger Einsicht gewichen, das über die Agiotage leider noch nicht. Die letztere ist nicht einmal durchaus ein Uebel, sie bringt Angebot und Nachfrage eben wie jede Handelsspekulation auf ihrem Gebiete zur Ausgleichung; wenn man sie aber ein Uebel nennen will, so ist sie jedenfalls ein nothwendiges Uebel, welches unvermeidlich mit dem Papiergelde verbunden ist. Zur Spekulation auf das Agio führen dreierlei Gründe: 1) der reelle Bedarf an Münze, resp. fremden Devisen zur Deckung auswärtiger Zahlungen (z. B. im gewöhnlichen Waarenhandel), 2) die Kapitalanlage in fester und fremder Valuta, aus Furcht vor den Verlusten aus dem Papiergelde, 3) das gewöhnliche Börsenspiel in Valuten und Devisen. Die beiden ersten Veranlassungen sind schlechterdings nicht anzugreifen, im Gegentheil, jeder solide Geschäftsmann muß auf diese Weise spekuliren, z. B. um sich rechtzeitig für eine Silberzahlung bei der Gefahr höhergehender Agio's zu decken, oder gehabte, oft unvermeidliche Verluste wieder einzubringen. Freilich ist das ein Spiel; aber ein mit der Papiergeldwirthschaft unvermeidlich verbundenes, für welches die Verantwortung nur dem Gesetzgeber zur Last fällt; der Spekulant sucht sich nur gegen die Nachtheile, welche aus der Papiergeldwirthschaft für ihn hervorgehen, möglichst zu sichern. Endlich hat die reine Börsenagiotage gerade wie alle anderen Börsengeschäfte auch ebenso gute, wie schlimme Folgen und ist wirthschaftlich nothwendig. Zu glauben, daß sie stets das Agio steigere, ist ebenso als wenn man meinte, der Kornspekulant treibe stets den Preis in die Höhe. Spekulationen in entgegengesetzter Richtung sind nicht seltener.

3. Die allgemeine Rückwirkung des Papiergeldes auf die Volkswirthschaft. Diese ist aus dem Vorhergehenden unschwer zu entnehmen. Die Unsicherheit der Währung lähmt Produktion und Verkehr stets

bis zu einem gewissen Grade. Namentlich die Geschäfte mit dem Auslande werden zu einem Spiel. Der Sinn für den reellen Werth des Geldes schwindet, damit die Sparsamkeit, folglich langsame Zunahme des Kapitals, wodurch die Quelle der Mittel, welche der Staat zur Wiederherstellung des Geldwesens bedarf, verstopft wird. Verschwendung tritt überall hervor, im Staats- wie Privathaushalt. (Welcher Unterschied in allen diesen Beziehungen zwischen Oesterreich und Sachsen!) Unter der Unsicherheit der Währung leidet ganz besonders die Entwicklung des Kreditwesens, vor Allem der Bodenkredit (hypothekarische Darlehen), wo der Natur der Landwirthschaft gemäß Darlehen auf längere Zeit verlangt werden, gerade diese aber scheut man sich zu geben.

Die Preisrevolution in Folge des Agio's ist eine der einschneidendsten Wirkungen der Papiergeldwirthschaft. Der unmittelbare Einfluß des Papiergelds auf die Preise wurde oben entwickelt. Der Einfluß des Agio's macht sich noch allmäliger geltend, zunächst bei den ausländischen Artikeln, dann bei denen, welche an sich oder gerade wegen des Agio's besonders ausgeführt werden. Als Elemente der Produktionskosten steigern dann diese theureren Artikel wieder die Preise anderer Güter, bis nach und nach und in immerhin verschiedenem Maße die „Vertheuerung" allgemein wird. Am Langsamsten steigen die Löhne und die Preise für andere Dienstleistungen (Gehalte, Taxen). Auch hier daher unzählige Ungerechtigkeiten und wahrhafte Entbehrung bei Arbeitern, Beamten, feste Renten Beziehenden u. s. w. Aehnlich bei der Rückkehr der Zettel von einem hohen Agio zum Pari, wo ebenfalls die Preise langsam weichen. Aus allen diesen Ursachen gehen große wirthschaftliche Störungen hervor.

Diese eigenthümliche Bewegung der Preise übt auch auf die Lage der sogen. Industrie einen besonderen Einfluß aus. Das Agio wirkt wie ein Schutzzoll und eine Exportprämie, hemmt also die Einfuhr und fördert die Ausfuhr von Fabrikaten. Dies macht sich doppelt fühlbar, wenn etwa auch der Einfuhrzoll in Münze erhoben wird (so in Oesterreich und neuerdings in den Vereinigten Staaten, trotz der legal tender note bill vom 25. Februar 1862). Eine solche Erhebung des Zolls kommt im Anfang der Papiergeldwirthschaft, wenn die Preise noch nicht dem Agio entsprechend gestiegen sind, im Effekt einer Erhöhung des Zolls gleich. Das Agio hört ebenfalls erst auf als Schutzzoll und Exportprämie zu wirken, wenn die Produktionskosten und Preise der inländischen Erzeugnisse um den vollen Betrag des Agio's gestiegen sind. Soweit die Preisänderung unter der Einwirkung des Agio's sich vollzieht, wird die Schnelligkeit und der Umfang der ersteren von der Bedeutung des Ein- und Ausfuhrhandels im Verhältniß zur heimischen Produktion abhängen. Darauf wirkt dann wieder die geographische Lage, die Verbindung mit dem Auslande, das inländische Kommunikationssystem ein. Deßhalb war die Preissteigerung unter dem Einflusse des Agio's in der Bankrestriktionsperiode Englands rascher und allgemeiner, wie in der jetzigen Papiergeldwirthschaft Oesterreichs, und sie würde in letzterem Lande bei einem Zustande der Handelsthätigkeit und der Kommunikationsmittel wie vor 30—40 Jahren noch weit langsamer und weniger allgemein als in der Gegenwart gewesen sein. Der Fabrikant profitirt durch das Agio ohne Zweifel eine Zeit lang nicht unbeträchtlich: der Fortfall der fremden Konkurrenz und die stärkere Nachfrage des Auslandes steigert den Preis seiner Produkte rascher und mehr als sich, etwa mit Ausnahme des aus der Fremde bezogenen (Baumwolle) und des aus dem Inlande stark exportirten Rohstoffes (Wolle), seine Produktionskosten höher stellen. Namentlich die Löhne bleiben länger zurück. Natürlich leidet aber der Fabrikant umgekehrt

unter dem Sinken und Verschwinden des Agio's, indem nun viele Bestandtheile seiner Produktionskosten noch hoch bleiben, wenn sein fertiges Erzeugniß schon gesunken ist (Strache). Diese Seite der Sache ist wichtig bei der Wiedereinführung eines stabilen Werthmessers. Es läßt sich nicht läugnen, daß ein sehr rasches und starkes Fallen des Agio's viele berechtigte Interessen tief verletzen kann, eben wiederum wegen des berührten Preisgesetzes. Danach werden Operationen zur Herstellung der Valuta einzurichten sein. Auch das Geschäft in ausländischen Waaren wird durch den raschen, starken Wechsel des Agio's sehr prekär und fast nothwendig zum Spiele, indem es zu unverdienten Gewinnsten, wenn bei vollen Lagern das Agio steigt, und zu unverschuldeten Verlusten führt, wenn das Agio dabei fällt.

4. Die Einwirkung des Papiergeldes auf die Finanzen und den Kredit des Staates. Papiergeld und Deficit im Staatshaushalte stehen zu einander in Wechselwirkung. Ein plötzliches, großes Deficit war fast immer die Ursache der Papiergeldausgabe. Es würde aber falsch sein, zu meinen, daß das Deficit an sich stets nothwendig die Papiergeldwirthschaft im Gefolge haben müsse. Dieser öfters gezogene Schluß kann gefährlich wirken, weil er den Anlaß gibt, die Herstellung einer Ordnung im Geldwesen für von der vorausgehenden Beseitigung des Deficits abhängig zu halten. Das Mittel der Papiergeldausgabe zur Deficitbedeckung ist sehr verführerisch, weil es so leicht anzuwenden ist. Aber anfangs ist es noch relativ weniger verderblich, es zeigt seine einschneidenden Folgen um so mehr, je länger die Papiergeldwirthschaft dauert, und wenn die Papieremission daher selbst, nach der Erfahrung so vieler Staaten, im ersten Beginne zur Deckung eines großen Deficits nicht zu vermeiden wäre, so muß man später um so mehr daran arbeiten, die Valuta wieder herzustellen, damit das Deficit nicht unter dem Einflusse der andauernden Papiergeldentwerthung zum chronischen Uebel werde. Das warnendste Beispiel in dieser Hinsicht ist Oesterreich. Den zerrütteten Staatskredit und die verwirrte Finanzlage dieses Landes kann man auf vielerlei politische und wirthschaftliche Ursachen zurückführen: eine der wichtigsten ist und bleibt die langdauernde Papiergeldwirthschaft. Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird Alles darauf ankommen, nach wiederhergestellter Ruhe bald wieder von der Papier- zur Metallwährung zurückzukehren.

Die schlimmen Folgen des Papiergelds für Volkswirthschaft und Staatsfinanzen erklären sich, wie wir sehen, alle aus dem dem uneinlösbaren Papiergelde beigelegten Zwangskurs im Nennwerth und der Werthmesser-Eigenschaft des Papiergelds. Man hat daher wohl vorgeschlagen, daß der Staat auch in der Finanznoth nicht den Zwangskurs für solches Papier dekretiren, sondern zur Deckung seiner financiellen Bedürfnisse entweder Papiergeld ohne Zwangskurs ausgeben oder höchstens den Zwangskurs nur für den Kurswerth des Papiergelds verordnen sollte. In diesen beiden Fällen würden, abgesehen von Verkehrsunbequemlichkeiten, allerdings die schlimmen Folgen des eigentlichen Papiergelds vermieden werden, aber dann ließe sich auf der Zweck, den der Staat bei der Papiergeldausgabe verfolgt, gar nicht erreichen. Papiergeld ohne Zwangskurs oder mit einem Kurswerth-Zwangskurse würde der Staat bei seinen Zahlungen nur gegen Abzug des vollen Betrags des Agio's verwenden können und dieses Agio wäre sicherlich sofort und dann in fortschreitender Progression höher, wie dasjenige des eigentlichen Papiergeldes. Nach dem mehrfach erwähnten Preisgesetze steigen die Preise nicht sogleich, sondern erst allmälig mit dem und durch das

Agio; jetzt hingegen würden die Preise fortwährend in Münze berechnet und in dem zwangskurslosen Papiere stellten sie sich sofort um das ganze Agio höher. Der Verlust, welcher hiedurch beim Nennwerthzwangskurse erst nach längerer, meistens Jahre umfassender Zeit den Staat trifft, träfe ihn jetzt schon im Beginn der Papiergeldausgabe. So war es mit den österreichischen Banknoten im Winter 1860/61 im Venetianischen, wo sie im December 1860 Zwangskurs bekamen, aber von der Bevölkerung nur nach dem Kurse gegen Silber angenommen wurden. Die Regierung hatte gar keinen Vortheil von der Operation, da sie die Noten auch nicht selbst ausgab. Alsdann aber ruft ja gerade der Zwangskurs eine Nachfrage nach dem Papiergelde hervor, und bewirkt dessen allgemeine Verwendungsfähigkeit in allen Zahlungen. Auf diese Weise steht einem sich vergrößernden Angebot eine größere Nachfrage wenigstens längere Zeit gegenüber und insoferne wird die Entwerthung und Werthverminderung selbst gehemmt. Ganz anders und direkt auf das Steigen des Agio's hin wirkte der Mangel des Nennwerthzwangskurses, weil jetzt Niemand das Papiergeld mit Bestimmtheit zu einem festen Werthe los werden könnte. Wenn man schon der Annahme des Papiers in Steuerzahlung die Bedeutung einer wahren Fundation glaubte beilegen zu dürfen, so würde dies in viel weiterem Maße vom Zwangskurs gesagt werden können. Eben weil nur der Zwangskurs es möglich macht, Papiergeld eine Zeit lang mit relativ geringerem Verluste gegen Münze und Waaren abzugeben, so braucht die Menge dieses Papiers auch nur verhältnißmäßig weniger vermehrt zu werden. Ohne Dekretirung des Zwangskurses würde der Staat zur Beschaffung desselben Quantum und Quale von Leistungen alsbald und immer rascher nur noch größere Papiergeldmassen wie ohnehin schon ausgeben müssen, woraus dann unter übrigens gleichen Umständen eine um so stärkere und schnellere Entwerthung hervorginge. Der Staat kann daher, wenn er Papiergeld zu financiellen Zwecken in kritischen Zeiten ausgibt, nicht wählen zwischen Papiergeld mit und ohne Zwangskurs. Er muß denselben verhängen, wenn er gleich alle schlimmen Folgen deutlich durchschaut. Nur dann, wenn etwa eine geringere Menge Papiergeld neben der Münze, nicht als eigentliche Währung, kursirt, wird man sich vielleicht für einen Zwangskurs dieses Papiers im Kurswerthe aussprechen dürfen (Preußen 1807—09).

Zu unterscheiden ist sodann zwischen der Einwirkung des entwertheten Papiergelds unmittelbar auf die Finanzen und auf den Staatskredit. Dem „akuten Deficit" entsprungen, wird das Papiergeld Quelle des „chronischen Deficits", weil die Staatseinnahmen, besonders die Steuern zunächst gleich bleiben und mit dem eingehenden Gelde weniger zu beschaffen ist. Der Staat verliert also, zwar nicht sofort um das volle Agio, wie man oft fälschlich wähnt, aber um den Betrag, den die Preise u. s. w. steigen, an Kaufkraft, folglich an Leistungsfähigkeit. Nur wenn er ganz gleichmäßig und gleichzeitig die Steuern erhöhen könnte, was aus verschiedenen, auch politischen Gründen, besonders aber wiederum wegen des oft genannten Preisgesetzes nicht thunlich ist, wäre jener Verlust zu vermeiden. Soweit der Staat bei sonst völliger Papiergeldwirthschaft noch specielle Silberbedürfnisse hat, z. B. weil er Truppen im Auslande bezahlen oder Zinsen für einige Schulden noch ferner in Silber entrichten muß, hat er sofort den ganzen Agiobetrag darauf zu geben. Seine regelmäßige Nachfrage nach Silber steigert zudem noch zeitweise das Agio. Diese Schwierigkeiten führten dann wohl zu einer Beschränkung des Zwangskurses zu Gunsten des Staates, indem gewisse Abgaben (z. B. Zölle in Oesterreich, Nordamerika) in Münze verlangt werden. Indirekt

wirkt dies auf den Kurs des Papiergelds nicht günstig. (In Oesterreich hatte der Staat in den letzten Jahren für seinen Silberbedarf nach Abzug der Silbereinnahme 10—11 Mill. fl. Agio zu zahlen, eine Summe, um welche also sofort das Deficit durch die Papiergeldwirthschaft erhöht wurde). Mittelbar schmälert die Papiergeldwirthschaft die Staatseinnahme insoferne, als die Preissteigerung den Ertrag indirekter Abgaben wegen des verminderten Konsums, den sie verursacht, verringert, z. B. bei Verzehrungssteuern, Staatsmonopolen, besonders bei den Einfuhrzöllen. Je länger alsdann aber das Agio besteht und je mehr die „allgemeine Theurung" in Folge dessen fühlbar wird, um so mehr hört der Zwangskurs auf, für den Staat von Nutzen zu sein, und um so mehr wird das Agio nun Ursache des chronischen Deficits. Hier hält es jetzt auch um so schwerer, aus der Papiergeldwirthschaft herauszukommen, weil die dazu erforderlichen, an sich schon wegen des Agio's kostspieligeren Kreditoperationen in erster Linie zur Deckung des Deficits nothwendig werden.

Von schlimmster Wirkung ist der Einfluß der Papiergeldwirthschaft auf den Staatskredit. Ein Staat in Finanznöthen wird immer einen hohen Zinsfuß und niedrige Kurse seiner Schuldverschreibungen haben, worin sich in letzter Linie ja alle mißkreditirenden Einflüsse abspiegeln. Aber ein Papiergeldstaat wird noch mehr leiden, denn die Zahlung der in Silber stipulirten Zinsen in entwerthetem Papiergelde involvirt einen Vertragsbruch und Staatsbankerott. Selbst wenn der Staat später bei neuen Anlehen wieder Silberverzinsung verspricht, wird die Befürchtung einer Wiederholung des früheren Experiments seinen Kredit drücken, und wenn man nicht am Wollen zweifelt, so besorgt man, daß der Staat auf der abschüssigen Bahn der Papiergeldwirthschaft immer weiter gerathe, und beim besten Willen seine Verbindlichkeiten nicht werde erfüllen *können*. Eine neue Ursache des Deficits, also neuen Mißkredits liegt dann in der Vertheuerung des Kredits, in der Ungunst der Bedingungen, unter denen Anleihen aufgenommen werden müssen. Alle diese Momente stehen mit einander in engster Wechselwirkung. Wie hat der Kredit Oesterreichs seit 1848 unter der Papiergeldwirthschaft gelitten!

Die Papiergeldausgabe ist gelegentlich wohl als eine besondere Art der Besteuerung aufgefaßt und nach dem laxen Grundsatze, daß der Staat eben um jeden Preis seine Einnahmen nach seinen „nothwendigen" Ausgaben einrichten müsse, vertheidigt worden. Eine Steuer mag man sie nennen, aber die denkbar ungerechteste, welche es gibt, weil sie von der Richtschnur, jeden Staatsbürger nach seinem Einkommen zu treffen, am Weitesten abweicht und fast ganz auf den Klassen liegen bleibt, welche diese harte Besteuerung am Wenigsten verdienen (Beamte, Militärs, Staatsgläubiger) und am Schwersten tragen (Arbeiter), sich auch fast gar nicht durch Steuerüberwälzung helfen können. Nur die selbständigen Unternehmer vermögen sich rascher schadlos zu halten. Die Besteuerung des Auslands (in den Besitzern von Obligationen des Papiergeldstaates) rächt sich durch Vertheuerung des Staatskredits. Die ungerechte Wirkung des Papiergelds ist um so schlimmer, weil selbst die Wiederherstellung des Geldwesens mit neuen, unvermeidlichen Rechtsverletzungen verknüpft ist.

Ueber die Vorzüge des Staats- oder des Bankpapiergeldes (der uneinlösbaren Zwangsnoten) hat man öfters gestritten. Meistens wird da, wo eine Centralbank das Notenmonopol ausübt, auch nach der Verhängung des Zwangskurses die Bank ferner mit der Papiergeldausgabe betraut werden (wie noch 1797 in England, nach 1848 in Oesterreich, Frankreich). Im anderen Falle wird der Staat

selbst Zettel auf eigene Rechnung emittiren (wie 1797 und trotz des Privilegs der Bank 1849 in Oesterreich, 1861/62 in Nordamerika). Man hat es lächerlich genannt, wenn im ersteren Falle die Bank dem Staate Anlehen in Noten gewähre und der Staat dafür wohl gar noch Zinsen zahlen müsse, während diese Vorschüsse doch nur mit Papiergeld gemacht würden, welches blos durch den Zwangskurs des Staats überhaupt einen Werth habe. Nur aus diesem fiskalischen Gesichtspunkte betrachtet, verdient offenbar das Staats- vor dem Bankpapiergelde den Vorzug, weil der Staat das erstere billiger erhält, wie das letztere. Allein auch die entwerthete Banknote hat noch wichtige volkswirthschaftliche Vorzüge vor dem Staatspapiergelde voraus. Namentlich gilt doch auch bei ihr noch als Regel, daß sie in Darlehen, nicht in Zahlungen ausgegeben wird. Daher bleibt das „Gesetz der regelmäßigen Rückströmung der Noten" theilweise in Geltung, woraus für den Emittenten eine größere Verfügbarkeit über das ausgegebene Papiergeld hervorgeht. Die Bank hat für einen Theil der Noten immer noch leicht realisirbare Werthe und Metall in Händen, weßhalb auf die Gesammtmenge der Zettel noch fortwährend eine Quote bankmäßiger Deckung fällt und später die Wiederherstellung der Noteneinlösbarkeit sehr erleichtert wird. Schon diese Umstände sind wichtige materielle Stützen des Zettelkredits. Dazu kommt noch, daß die weitere Vermehrung des Papiergelds, wenn dieselbe vom Staate, zumal von jenem mit absolut monarchischer Regierungsform allein abhängt, ohne Zweifel doch noch leichter erfolgen wird, als wenn daneben noch eine, wenn auch noch so nachgiebige Bankverwaltung zustimmen muß. Aus diesen Gründen scheint uns auch die entartete Banknote noch dem eigentlichen Staatspapiergeld vorgezogen werden zu müssen. In England hat man mit Recht Gewicht darauf gelegt, daß auch während der Uneinlösbarkeit und des Zwangskurses die Note noch ihren Charakter der Note bewahrt habe. In Oesterreich scheint uns dies ein entschiedener Vorzug der jetzigen Banknoten- vor der früheren Bankzettelperiode zu sein. Daß die etwaigen Darlehen der Bank an den Staat dabei möglichst niedrig oder gar nicht verzinst werden, bleibt freilich wünschenswerth, läßt sich aber auch ganz wohl erreichen (wie z. B. jetzt in Oesterreich).

C. Beseitigung der Papiergeldwirthschaft. Es ist nicht der kleinste Uebelstand des Papiergeldwesens, daß selbst die Wiederherstellung eines festen Werthmessers und Zahlungsmittels unvermeidlich mit zahllosen neuen Rechtswidrigkeiten verknüpft ist. Die früheren Erörterungen werden dafür den Beweis geliefert haben.

Auf die Frage, wie ein Staat ein uneinlösbares entwerthetes Papiergeld am Richtigsten beseitigt, geben uns Theorie und bisherige Praxis eine verschiedene Antwort. Die in Betracht kommenden Maßregeln lassen sich auf zwei Hauptgrundsätze zurückführen und danach in zwei Hauptsysteme bringen. Entweder soll nämlich die feste Währung (Metall) durch Herabsetzung des Nennwerths des einzelnen Zettels hergestellt werden. Dies nennt man die legale Devalvation des Papiergeldes, d. h. die gesetzliche Reduktion seines Nennwerths nach Maßgabe der durch das Agio angezeigten Entwerthung gegen die Landesmünze, deren Namen das Papiergeld trägt. Oder aber man will, nach dem zweiten Systeme, das jetzt entwerthete Papiergeld durch Verminderung seiner Menge mittelst regelmäßiger Einziehung, auf seinen Nennwerth in Silber zurückführen. In beiden Fällen würde die also verringerte Menge, wenn man das Papiergeld

nicht etwa gänzlich beseitigen will, dann durch Wiedereinlösbarmachung und durch andere Maßregeln in dem festen Parikurs mit Münze gehalten werden müssen.

Abgesehen von Fällen, wie denen der französischen Assignaten, wo schließlich ein Verschwinden des Werths eintrat, hat man sich in der Praxis mehrmals zur Devalvation genöthigt gesehen, wie namentlich in Oesterreich mit den Bankozetteln 1811 auf den fünften Theil, und wiederum 1820 mit der Wiener Währung auf 40 Proc. des Nennwerths, dann in Rußland mit den Bankassignationen auf $^2/_7$ des Nennwerths, ferner in Dänemark, Norwegen, Schweden u. s. w. Dagegen wurde die entwerthete englische Banknote nach den großen Kontinentalkriegen wieder auf ihren Nennwerth zurückgeführt und eingelöst; in kleinerem Umfange kommen solche Beispiele mit preußischem und sächsischem Papiergelde, ferner in Dänemark und Norwegen vor. Auch die wissenschaftlichen Theoretiker besonders Deutschlands geben, wenn einmal eine starke, längere Entwerthung bestanden hat, der Devalvation den Vorzug, wie Nebenius, Rau, Jacob, von den neueren Helferich. In den letzten Jahrzehnten hatte die Frage weniger praktische Bedeutung. Die Theoretiker, welche sich mit ihr beschäftigten, dachten an die früheren Fälle, wo die Entwerthung meist sehr groß gewesen und sehr lange bestanden hatte, auch haben sie nicht immer Gelegenheit gehabt, die wirthschaftlichen Vorgänge im Papiergeldstaate, besonders die Preisbewegung, mit eigenen Augen zu beobachten. Dies scheint uns der Haupterklärungsgrund der Vertheidigung der Devalvation zu sein. In England hat schon früher diese Ansicht nicht die Oberhand bekommen; man sah es überwiegend als nothwendig an, die Entwerthung des Papiers als etwas vorübergehendes zu betrachten, und weder zu devalviren, noch auch nur die zur Zeit der Entwerthung kontrahirten Geldschulden nach dem Kurswerth des Geldes zur Zeit des Kontrakts zu reduciren. Neuerdings ist nun namentlich durch die Papiergeldwirthschaft Oesterreichs die Frage, wie man ein solches Papiergeld beseitigen solle, praktisch geworden. Hier ist es denn doch sehr charakteristisch, daß die Devalvation auch selbst in den zahllosen Valutaprojekten kaum einmal vorübergehend in Betracht gezogen worden ist. Man hat die Zurückführung der Noten auf ihren Nennwerth so sehr als selbstverständlich angesehen, daß man kaum auch nur die Devalvation erwähnt findet oder besondere Proteste dagegen für nothwendig hielt. Nur ein österreichischer Schriftsteller hat einmal daran gedacht, v. Hauer, der aber ganz der Finanzmännerschule von 1816 angehört. Außerhalb Oesterreichs ist der Vorschlag öfters gemacht worden, so besonders von Helferich, aber er fand keine Billigung.

Die Vertheidiger der Devalvation machen namentlich geltend, daß ja nur legalisirt werden sollte, was sich faktisch bereits vollzogen habe. Die früheren Rechtsverletzungen könne man doch nicht wieder gut machen, die Zurückführung des Papiergelds auf das Silberpari sei nur mit neuen Rechtsverletzungen verbunden, die Devalvation enthalte keinen neuen Rechtsbruch. Unverdiente Gewinnste würden bei dem anderen Systeme denen zugebracht, welche Darlehen u. s. w. in schlechtem Gelde gegeben hätten, und die Schuldner aus der Zeit der Entwerthung würden übermäßig belastet, wenn sie jetzt in gutem Gelde heimzahlen sollten. Wir können hier nicht auf das Für und Wider der Sache weiter eingehen. Man wird finden, daß der Ausgangspunkt der Anhänger der Devalvation falsch ist, und zwar wiederum wegen des oft genannten Preisgesetzes. Es ist nicht wahr, daß durch die Devalvation nur sanktionirt werde, was bereits faktisch eingetreten. Dies wäre eben nur dann der Fall, wenn das Silberagio, nach welchem man reducirt, in der That der genaue und richtige Maßstab der Verminderung der Kaufkraft wäre.

Während zwar bei der Zurückführung auf den Nennwerth Rechtsverletzungen, in der umgekehrten Richtung wie früher, nicht ausbleiben, lassen sich dieselben doch durch allmälige Rückkehr zum Pari minder empfindlich machen. Bei der Devalvation dagegen wird auf einmal der schneidendste Rechtsbruch geübt. Allerdings soll die Devalvation nur eintreten, wenn die Entwerthung lange währte und groß war. Allein diese theoretische Regel hilft uns nichts im konkreten Falle. Es wurde oben bemerkt, daß nach lange bestehendem Agio der Kurswerth ein relativ richtigerer Maßstab für die Berechnung des Geldwerths werden könne, weil dann wohl die Preise entsprechend gestiegen sein mögen. Aber das ist schwer zu konstatiren, und jedenfalls bleibt es immer bedenklich, selbst wenn man in einem gegebenen Falle das Agio, nach dessen langem Bestehen, zum Maßstab des reellen Geldwerths macht, nun rückwärts den Geldwerth nach jedem früheren Agiostande zu berechnen, wie es im Falle der Devalvation nothwendig zur Umrechnung der Geldschulden geschehen muß. Selbst wenn daher die Devalvation in dem Augenblicke, wo sie eintritt, keine großen Rechtsverletzungen der Geldbesitzer involviren sollte, — was voraussetzte, daß alle Preise u. s. w. sich dem Reduktionsprocente des Papiergelds gemäß geregelt hätten — so bildete die mit einem Devalvationsgesetze nothwendig verbundene Reduktionstabelle für die älteren Schulden eine unvermeidliche neue und schwere Rechtsverletzung. Freilich wird in manchen Fällen die Devalvation das allein übrig bleibende Mittel zur Herstellung des Geldwesens sein, nämlich bei übergroßer Papiermenge und Entwerthung; dann bleibt dieselbe aber dennoch ein großes Uebel, während sie scheinbar nach der Theorie ihrer Vertheidiger gar nichts Bedenkliches mehr hätte. Vor Allem aber wird man bei dieser Ansicht über die Devalvation sich doppelt hüten, es dahin kommen zu lassen, daß weiter kein Hülfsmittel, als zu ihm zu greifen, übrig bleibt, und wird in allen Fällen, wo sie noch zu vermeiden ist, die Zurückführung auf den Nennwerth vorziehen.

Apart von der Frage der Devalvation hat man wohl die andere aufgeworfen, ob nach Wiederherstellung des Pari von Münze und Papier nicht wenigstens die in der Zeit der Entwerthung kontrahirten Geldschulden nach dem Kurswerth reducirt werden sollten. Namentlich ist dies in Betreff der vom Staate inzwischen aufgenommenen Anlehen empfohlen worden. Unsere früheren Erörterungen über den Kurswerth zeigen, daß auch dies eine Rechtsverletzung sein würde. In der Regel, so früher in England und jetzt in Oesterreich, war die Meinung der kontrahirenden Theile entschieden immer die, daß bei inzwischen etwa sinkendem oder selbst verschwindendem Agio doch der Nennwerth der Schuld der Berechnung zu Grunde gelegt werden solle. Dies ist auch bei Staatsanleihen immer von beiden Seiten die Voraussetzung gewesen, und unserer Meinung nach mit Recht. Man würde im Papiergeldlande vollends den Staatskredit an der Wurzel verletzen, wenn es anders wäre. England hat sicherlich, als es sich zu dem hier vertheidigten Grundsatze im Jahr 1819 und den folgenden bequemte, recht gehandelt und seinem Kredite nur genützt. Auch von Oesterreich muß man hoffen, daß es denselben Weg einschlage. Dagegen haben sich auch nur wenig Stimmen vernehmen lassen.

Die Zurückführung des Papiergeldes auf den Paristand wird dann durch allmälige Einziehung des Papiers mittelst Steuern oder Anleihen geschehen müssen. Hier sind im Einzelnen noch manche Schwierigkeiten zu überwinden, welche an dieser Stelle nicht mehr erörtert werden können. Wir verweisen insbesondere auf die jetzigen Operationen in Oesterreich und Rußland, und auf die früheren in Dänemark.

Zur dauernden Sicherung des Geldwesens wird es dienen, wenn das kleine

Papiergeld ganz oder fast ganz eingezogen wird, was freilich erst nach dem Verschwinden des Agio's geschehen kann, weil so lange keine Münze sich im Verkehr halten würde. Im Falle der Wahl verdient, nach früheren Bemerkungen, entschieden das Banknoten- vor dem Systeme selbst einlösbaren Staatspapiergeldes den Vorzug. Es wird dann vor Allem auch darauf ankommen, Cautelen verfassungsmäßiger Natur für die Fernehaltung neuer Papiergeldwirthschaft zu schaffen. Diese Nothwendigkeit zeigt sich natürlich doppelt stark in der absoluten Monarchie. Hat man doch in Oesterreich schon 1811 eine von der Regierung unabhängige „Einlösungs- und Tilgungsdeputation" einsetzen zu müssen geglaubt, welche bei ihrem Eid eine abermalige Vermehrung des Papiergelds verhüten sollte. Nicht minder wichtig ist es, daß die Rückkehr der Papiergeldwirthschaft durch Aufschluß großer und rasch ergiebig zu machender Einnahmequellen des Staats unnöthig gemacht werde. Hier ist Alles von Bedeutung, was die Wohlfahrt des Volkes erhöht. Der konstitutionelle Staat verdient dabei vor dem absolut monarchischen den Vorzug, weil man nur in jenem Muth und Energie genug haben wird, Steuern rasch und stark zu erhöhen, statt das verführerische Mittel der Papiergeldausgabe zur Befriedigung plötzlicher Staatsbedürfnisse zu verwenden.

Der Vorschlag, definitiv bei der Papierwährung zu bleiben, ist bisher selbst von extremen Theoretikern kaum ernstlich vertheidigt worden. Bekanntlich ist aber in England am Ende der Restrictionsperiode, als es sich darum handelte, die Baarzahlung der Bank wieder aufzunehmen, eine Partei mit dem Plane aufgetreten, den festen Metallstandard definitiv fahren zu lassen und statt dessen einen, gegen Metall variablen, Papierstandard dauernd einzuführen, d. h. eben, wie bisher eine uneinlösbare, mit dem Zwangskurs versehene Banknote als Währung zu adoptiren. Allein mit Recht beseitigte die erste Peel'sche Akte v. J. 1819 durch die Anordnung der förmlichen Wiederaufnahme der Baarzahlung diesen Vorschlag, welcher seitdem nur noch in den Köpfen der sogenannten Birminghamschule spukt und noch bis in die neueste Zeit von dieser mehrfach im Parlamente angeregt wurde. Er wird nur faßbar unter den ehemaligen englischen Verhältnissen, wo man stets nur ein relativ kleines, wenig schwankendes Agio kannte. Für alle Zeiten wird es unmöglich sein, die Edelmetall**währung** durch eine allen Ansprüchen genügende Papier**währung** zu ersetzen. Der Grund ist weniger der, daß eine Papierwährung eigentlich gegen ein volkswirthschaftliches Gesetz verstieße, indem man ein Preismaß haben wolle, das selbst keinen eigenen reellen Werth besitze. Denn die Anordnung, dies Papier allgemein ausschließlich als Geld zu benützen, verleiht ihm einen Werth, wenn auch nicht den Gleichwerth mit Münze. Aber dieses Papiergeld müßte auf die Dauer stets gehörig beschränkt bleiben, und das ist eine Bedingung, welche unter den verschiedensten Staatsformen niemals erfüllt werden wird.

IV. **Die Frage vom „Papiergeldregal".** — Man hat neuerdings mehrfach von einem Papiergeldregale gesprochen, das der naturgemäße Ausfluß des Münzregals sein soll. Das Wort Regal ist hier jedenfalls nicht passend angewendet, und in Verbindung mit dem vieldeutigen Ausdruck Papiergeld führt es vollends zu sehr bedenklichen Konsequenzen. Wenn man aber gar von einem „Zettelregal" gesprochen hat, wobei das Wort Zettel so viel wie Banknote bedeutet, so muß man dagegen auf das Bestimmteste protestiren. Das Recht, eigentliches Papiergeld auszugeben, also den Zwangskurs für Staatspapiergeld oder Banknoten zu dekretiren, hat der Natur der Sache nach nur der Staat, weil er allein die Zwangsgewalt hiefür besitzt. Dies Recht ist aber kein Regal in der finanz-

wirthschaftlichen Bedeutung des Worts. Das Recht, Banknoten auszugeben, ist weder nach philosophischem noch positivem Staatsrecht ein Regal, auch die Finanzwissenschaft kennt es nicht als solches. Insoferne es sich der Staat neuerdings usurpirt hat, wie in Preußen, Oesterreich, beruht es nicht auf einer rechtlichen, sondern blos auf einer faktischen Basis. Man kann sich die behauptete Ableitung aus dem Münzregal, wie schon oben bemerkt, nur aus der fälschlichen Identificirung von Papiergeld und Banknoten erklären. Anderseits hängt diese Auffassung auch mit der bevormundenden Staatsgesetzgebung, mit dem Koncessionszwang u. s. w. zusammen. Die Frage wird praktisch beim Bankwesen, und zwar beim Gegensatze der Central- und Monopolbank zu den freien Banken. Es mögen Gründe namentlich politischer Natur für ersteres System sprechen. Dann müßte aber der Verleihung eines Zettelmonopols nach gesunden staatsrechtlichen Begriffen ein besonderes neues Gesetz vorhergehen, welches dem Staate ausdrücklich das ausschließliche Recht der Banknotenausgabe vorbehält und dieses Recht genau formulirt. Das ist heutzutage, wo man mit Recht den Regalien nicht hold ist, gewiß zu verlangen. Sonst wird die Vermuthung für die Freiheit der Notenausgabe sprechen, statt deren man mit gleichem Rechte die Emission jedweden anderen, als Umlaufsmittel dienenden Kreditpapiers aus dem Münzregal ableiten könnte.

Literatur. Systematische Darstellungen, dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft entsprechend, fehlen. Das Meiste findet sich in den Schriften verwandten Inhalts über Geld-, Kredit-, Bank- und anderseits Finanzwesen, und in den diesen Materien gewidmeten Theilen der Lehrbücher, von Rau u. s. w. Besonders bemerkenswerth ist Storch, Handb. d. Nationalwirthschaftslehre, übersetzt von Rau, Hamb. 1820, ferner Nebenius, öffentl. Kredit, 2. Aufl., 1829. Sehr wichtig auch für die Frage vom eigentlichen Papiergelde wurde die Debatte über die Peel'sche Bankakte v. 1844, wo ich auf **Fullarton**, regul. of currenc., Lond. 1844, und **Tooke**. hist. of pric. vol. IV, V, VI verweise, dessen B. 1. über die Restriktionsperiode das epochemachende Werk über englisches Papiergeld war. Ueber das Rechtliche in Betreff des Nennwerths, Kurswerths u. s. w. s. Savigny, Obligationenrecht, Bd. 1. Nach allen Seiten durchgesprochen sind die Papiergeldfragen neuerdings in den österr. Valutadebatten. Es wird mir wohl kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß ich die reichen österr. Erfahrungen im vorstehenden Artikel möglichst für die Wissenschaft zu verwerthen suchte. Aus diesem Grunde erlaube ich mir zur weiteren Motivirung meiner im Texte ausgesprochenen Ansichten auf meine folgenden besonderen Schriften zu verweisen: Beitrag z. Lehre v. d. Banken, Leipzig 1857, das Lotterieanlehen u. d. Reform der Nationalbank, Wien 1860, die Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Akte, Wien 1862, die österr. Valuta, Th. 1, Wien 1862, ferner den Aufsatz, zur Geschichte u. Kritik d. österr. Bankzettelperiode, Tüb. Zeitschr. v. J. 1861; außerdem s. Helferichs Aufsätze über die österr. Valuta, in der obengenannten Zeitschr., bes. B. 12 (1856). Dann Hauers verschiedene Schriften über die österr. Finanzen, u. E. Strache, die Valuta in Oesterreich, Wien 1861. Die einschlägige geschichtliche Literatur ist in den Lehrbüchern und zum Theil in Sötbeers bibliographischen Anhängen zu seiner Uebersetzung von Mill zu finden. So lange wir nicht genaue „Preisgeschichten" für die älteren Papiergeldperioden Frankreichs, Nordamerika's, Rußlands, Oesterreichs, der scandinavischen Reiche haben, wie wir sie für England Tooke verdanken, sind die spärlichen und kritiklosen Mittheilungen über Papiergeldwesen in den Finanz- und Handelsgeschichtsbüchern für die Wissenschaft nicht viel werth.

Adolph Wagner.

Die

Course der Staatspapiere

von

Frankreich, England, Preußen, Oesterreich und Rußland

in den Jahren 1854 und 1855.

Von

D. K.

Aus der Minerva besonders abgedruckt.

Hierbei zwei lithographirte Tafeln.



Frankfurt a. M. 1856.
Franz Benjamin Auffarth.

Die

Course der Staatspapiere

von

Frankreich, England, Preußen, Oesterreich und Rußland

in den Jahren 1854 und 1855.



Von

D. K.

Aus der Minerva besonders abgedruckt.

Hierbei zwei lithographirte Tafeln.

Frankfurt a. M. 1856.
Bei Franz Benjamin Auffarth.



Wenn schon im gewöhnlichen Laufe der Dinge der Credit der Staaten einen wichtigen Factor ihrer politischen Macht darstellt, so wird die Bedeutung des Staatscredits bei Kriegsverwickelungen jedenfalls noch erheblich gesteigert. Denn gerade von der größeren oder geringeren Stärke des Staatscredits ist der endliche Kriegserfolg nicht selten direct abhängig. Aus diesem zweifachen Gesichtspunkte dürfte eine vergleichende Uebersicht des Staatscredits der fünf europäischen Großmächte während der letzten zwei Jahre von erheblichem Interesse sein. Zu diesem Zweck haben wir die Staatspapiere von Frankreich, England, Preußen, Oesterreich und Rußland nach ihrem täglichen Cours in den Jahren 1854 und 1855 verzeichnet und in den beifolgenden Tafeln in Linien neben einander gestellt. Auf diese Weise läßt sich nicht allein das Steigen und Fallen der Course der einzelnen Pa=

piere auf einen Blick überschauen, sondern es lassen sich auch diese Course unter einander leicht vergleichen. Der höhere oder niedere Stand der Staatspapiere ist es aber, welcher den Begriff des Staatscredits in Zahlen darstellt und fixirt. Gewissermaßen den Schlüssel für das Steigen und Fallen der Papiere geben die politischen Ereignisse, weil dieselben erfahrungsmäßig auf den Credit der Staaten unmittelbar einwirken. Deßhalb wurde am Schlusse eine Uebersicht der wichtigeren Ereignisse der Jahre 1854 und 1855 in chronologischer Ordnung beigefügt. Denn so läßt sich die Einwirkung der Ereignisse auf den Credit der Staaten unmittelbar constatiren und vor das Auge rücken. Der erste Versuch einer solchen graphischen Darstellung der Staatspapiercourse für das Jahr 1854 wurde im Bremer Handelsblatt veröffentlicht; doch konnte hier die Darstellung der Linien durch Druck nicht so exact geschehen, als dieses durch unsere lithographirten Tafeln möglich war.

In Beziehung auf die Anfertigung der Courstafeln sind zunächst einige Bemerkungen vorauszuschicken. Für jeden Staat wurde nur ein Papier verzeichnet, einestheils weil dieses für den vorliegenden Zweck schon genügt, indem die Papiere eines jeden Staats unter sich eine gewisse Gleichförmigkeit beobachten und anderntheils, weil eine Vermehrung der Linien Verwirrung erzeugen würde. So notirt der Frankfurter Courszettel von Oesterreich allein nicht weniger als achtzehn verschiedene Arten von Staatsobligationen einschließlich der Anlehenloose. Bei der Auswahl der Schuldverschreibungen eines jeden Staates sind zunächst diejenigen Papiere berücksichtigt worden, welche als die hauptsächlichsten zu betrachten sind. Für England wurden deßhalb die 3 % Stocks gewählt, für Frankreich die 3 % Renten, für Ruß-

land die 4 % Obligationen bei Hope und für Preußen die 3 ½ % Staatsschuldscheine. Bei Oesterreich war, trotz der großen Zahl seiner verschiedenartigen Schuldscheine, nur ein Papier zur Vergleichung geeignet, nämlich die 5 % Metalliques, deren Zinsen vertragsmäßig in Silber gezahlt werden müssen, weil bei den übrigen Schuldscheinen die noch immer nicht geordnete Valuta-Angelegenheit störend einwirkt. Die Zinsen des österreichischen Nationalanlehens werden zwar auch in Metallgeld — Gold zum 15 ½fachen Betrag des Silbers gerechnet — ausgezahlt; dieses Anlehen ist jedoch erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1854 gemacht worden und konnten deßhalb die betreffenden Schuldverschreibungen nicht benutzt werden.

Bei Verzeichnung der Course wurde das Frankfurter Börsencoursblatt zum Grunde gelegt; jedoch für die 3 % englischen Stocks die Londoner Notirung und für die 3 % französischen Renten die Pariser Notirung benutzt. Die russischen 4 % Obligationen bei Hope mußten nach der Amsterdamer Notirung eingetragen werden, weil dieselben in dem Frankfurter Coursblatte offen gelassen sind. Im Uebrigen empfiehlt sich die Auswahl des Frankfurter Börsencourses dadurch, weil der Telegraph die Hauptfondsmärkte Europas in eine unmittelbare Verbindung unter einander setzt und Frankfurt, im Herzen Europas gelegen, auch in dieser Beziehung als ein Centralpunkt zu betrachten ist. Während der ganzen Börsenzeit bringt der Telegraph fortwährend die Course der auswärtigen Börsen und theilt diejenigen der Frankfurter Börse mit. Durch die Telegraphenverbindung sind daher sämmtliche Fondsbörsen gewissermaßen in einen Fondsmarkt verwachsen und der Frankfurter Courszettel repräsentirt schon

aus diesem Grunde ziemlich genau die Course aller übrigen Börsen.

Es kann nicht unsere Absicht sein, die Schwankungen eines jeden einzelnen Papiers speciell und ausführlich zu analysiren; denn für unsern Zweck genügt, die wichtigeren Erscheinungen hervorzuheben. Wer sich die Mühe geben will, die Courstafeln unter Hinzunahme der chronologischen Uebersicht der Zeitereignisse näher zu betrachten, wird noch viele eigenthümliche Erscheinungen wahrnehmen. Betrachten wir zunächst die allgemeinen Umrisse des Jahres 1854. Wir wissen, wie die öffentliche Meinung überwiegend dem Glauben sich hingegeben hatte, ein wirklicher Krieg zwischen den europäischen Mächten könne gar nicht zum Ausbruch kommen. Die Fondsbörse namentlich klammerte sich an diesen Glauben mit einer Zähigkeit, die nur durch ihre Blindheit erklärt werden kann. Nun drängte in den ersten drei Monaten des Jahres 1854 ein Ereigniß auf das andere, die Unvermeidlichkeit des Kriegs immer näher rückend. Wie so der Friedensglaube schwinden mußte, so sehen wir auch die Course aller Papiere progressiv fallen. Dieses Sinken der Course erreicht Ende März und Anfangs April, also gerade zur Zeit des Kriegsausbruchs, den tiefsten Stand. Die englischen 3 % Stocks gehen von 93 ½ am 1. Januar auf 86 herab; die österreichischen 5 % Silbermetalliques sinken von 95 ½ auf 74; die russischen 4 % Obligationen von 91 auf 65 ½; die 3 % französischen Renten von 72 auf 62. Nur die preußischen 3 ½ % Staatsschuldscheine zeigen insofern eine Ausnahme, als dieselben von 92 ½ am 1. Januar ausgehend ihren tiefsten Stand schon in der ersten Woche des März (Isolirung Preußens von den übrigen Mächten) mit 80 ¼ erreichen. Nachdem der Krieg gegen Ende des März

endlich zur unvermeidlichen Gewißheit gekommen war, ermannt sich die Börse von ihrer Niedergeschlagenheit. Alle Papiere fangen wieder an zu steigen und die englischen und französischen gehen sogar über ihren Stand am 1. Januar hinaus. Erst in den letzten Monaten des Jahres stellt sich mit den ungünstigen Nachrichten aus der Krim ꝛc. wieder eine mehr sinkende Tendenz ein, während gleichzeitig das russische Papier einen kleinen Anlauf zum Steigen nimmt.

Betrachten wir nunmehr die Courslinien der einzelnen Papiere im J. 1854 nach ihren allgemeinen Ergebnissen: Bei den englischen 3 % Stocks war der höchste Stand im September 95 $^{7}/_{8}$, der niedrigste Stand Ende März 85 $^{7}/_{8}$, der Durchschnittsbetrag des Jahres 91.

Bei den preußischen 3 $^{1}/_{2}$ % Staatsschuldscheinen war der höchste Stand Anfangs Januar 92 $^{1}/_{2}$, der niedrigste Stand am 5. März 80 $^{1}/_{2}$ — Zurückweisung der vorgeschlagenen Convention —, der Jahresdurchschnitt 86.

Bei den französischen 3 % Renten war der höchste Stand zu Anfang October 76 $^{3}/_{4}$, der niedrigste Stand Anfangs April 61 $^{3}/_{4}$, der Jahresdurchschnitt 70.

Bei den russischen 4 % Obligationen war der höchste Stand am 1. Januar 91, der niedrigste Stand Ende März 65 $^{3}/_{4}$, der Jahresdurchschnitt 77.

Bei den österreichischen 5 % Silbermetalliques endlich war der höchste Stand am 1. Januar 95 $^{1}/_{2}$, der niedrigste Stand im November 73, der Jahresdurchschnitt 80.

Die Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Stande betrug also im J. 1854:

bei den englischen 3 % Stocks	10
— — preußischen 3 $^{1}/_{2}$ % Staatsschuldscheinen	12
— — französischen 3 % Renten	15

bei den österreichischen 5 % Silbermetalliques . 21
— — russischen 4 % Obligationen 26

Der effective Credit der einzelnen Staaten stellt sich im J. 1854 nach dem durchschnittlichen Cours ihrer Papiere folgendermaßen heraus:

bei England	91 : x = 100 : 3	= 3^{3}	Proc.
— Preußen	86 : x = 100 : $3\frac{1}{2}$	= 4^{07}	—
— Frankreich	70 : x = 100 : 3	= 4^{3}	—
— Rußland	77 : x = 100 : 4	= 5^{2}	—
— Oesterreich	80 : x = 100 : 5	= 6^{25}	—

Die übersichtliche Betrachtung der Courstafel des Jahres 1855 zeigt uns in der ersten Hälfte des Januar ein Steigen aller Papiere, dessen Ursache in den Vorbereitungen zu einem Friedenscongreß gefunden werden muß, — am 7. Januar wurde Gortschakoff ermächtigt, in Wien zu unterhandeln. Bis zum März macht sich dann wieder eine mehr sinkende Tendenz geltend. Da tritt ganz unerwartet ein großes Ereigniß ein, der plötzliche Tod des Kaisers Nicolaus am 2. März — durch den Telegraphen schon am 3. März in ganz Europa verkündet. Eine schroff ansteigende Erhebung der Linien unserer Tafel zeigt die Wirkung dieses tragischen Ereignisses auf den Stand der Papiere. Die französische 3 % Rente steigt beispielsweise von 66 3/4 am 2. März auf 71 3/4 am 3. März. Gegen die Mitte des April, als die Resultatlosigkeit der Friedensconferenz zu Tage tritt, findet ein Sinken der Papiere statt. Erst in der zweiten Hälfte des Mai heben sie sich wieder mit den bessern Nachrichten vom Kriegsschauplatze — Ankunft der Verstärkungen in der Krim, Wegnahme russischer Werke vor Sebastopol, Eroberung von Kertsch und Jenikale. Der vergebliche Sturm auf Sebastopol am 18. Juni läßt die englischen und französischen Pa-

piere sinken, während gleichzeitig das russische Papier in die Höhe geht. Im Juli und August halten sich dann die Course wieder ziemlich gleichförmig. Die Eroberung Sebastopols und die Zerstörung der russischen Flotte am 8. und 9. September äußert auffallenderweise nicht diejenige Wirkung, welche nach der Größe der Ereignisse und der Erfolge erwartet werden mußte. Der Grund hiervon liegt darin, daß gleichzeitig eine bedeutende Krisis auf dem europäischen Geldmarkte eintrat und die Course der Staatspapiere dadurch sehr erheblich afficirt werden mußten. Die Ursachen dieser Geldkrisis können hier nicht näher erörtert werden; es muß die Hinweisung genügen, daß der Discont zu London von 3 $^1/_2$ im Anfange September auf 6—7 am 20. October stieg; der Discont zu Paris von 4 auf 6; zu Amsterdam von 3 auf 4; zu Frankfurt a. M. von 3 $^1/_2$ auf 4 $^1/_2$. Das englische und französische Papier konnte deßhalb im September &c. denjenigen höhern Stand nicht einnehmen, welcher nach dem so erheblichen Kriegserfolge der Westmächte zu erwarten war. Die depravirende Wirkung jener Ereignisse auf das russische Papier zeigt sich dagegen schon deutlicher. Mit den auftauchenden Friedensgerüchten im Anfange des December nehmen die Papiere wieder einen kleinen Anlauf zum Steigen.

Bei den englischen 3% Stocks war der höchste Stand im März 93 $^1/_2$, der niedrigste Stand im October 86 $^1/_4$, der Durchschnittsbetrag des Jahres 90 $^1/_2$.

Bei den preußischen 3 $^1/_2$% Staatsschuldscheinen war der höchste Stand im Juli &c. 87 $^3/_4$, der niedrigste Stand im Januar 84, der Jahresdurchschnitt 86.

Bei den französischen 3% Renten war der höchste

Stand im März $71\frac{5}{8}$, der niedrigste Stand im October $63\frac{7}{8}$, der Jahresdurchschnitt 67.

Bei den russischen 4% Obligationen war der höchste Stand im August $79\frac{1}{4}$, der niedrigste Stand im October $73\frac{3}{4}$, der Jahresdurchschnitt $76\frac{1}{4}$.

Bei den österreichischen 5% Silbermetalliques war der höchste Stand im April $77\frac{1}{2}$, der niedrigste Stand im Mai 74, der Jahresdurchschnitt 76.

Die Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Stande eines jeden Staatspapiers betrug also im J. 1855:

bei den	englischen	3%	Stocks	$7\frac{1}{4}$
— —	preußischen	$3\frac{1}{2}$%	Staatsschuldscheinen	$3\frac{3}{4}$
— —	französischen	3%	Renten	$7\frac{3}{4}$
— —	russischen	4%	Obligationen . .	$5\frac{1}{2}$
— —	österreichischen	5%	Silbermetalliques	$3\frac{1}{2}$.

Der effective Credit der einzelnen Staaten stellt sich im J. 1855 nach dem durchschnittlichen Cours ihrer Papiere folgendermaßen heraus:

bei England	$90\frac{1}{2} : x$	$= 100 : 3$	$= 3^{31}$	Proc.
— Preußen	$86 : x$	$= 100 : 3\frac{1}{2}$	$= 4^{07}$	=
— Frankreich	$67 : x$	$= 100 : 3$	$= 4^{47}$	=
— Rußland	$76\frac{1}{4} : x$	$= 100 : 4$	$= 5^{24}$	=
— Oesterreich	$76 : x$	$= 100 : 5$	$= 6^{60}$	=

Vergleichen wir nunmehr die Resultate der Jahre 1854 und 1855 mit einander:

Die Schwankungen der Course während der beiden Jahre 1854 und 1855 ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

	1854.			1855.			
	Höchster Stand.	Niedrigster Stand.	Differenz.	Höchster Stand.	Niedrigster Stand.	Differenz.	Abnahme der Differenz in 1855.
Engl. 3 % Stocks.	95 7/8	85 7/8	10	93 1/2	86 1/4	7 1/4	2 3/4
Prß. 3 1/2 % St.-Sch.	92 1/2	80 1/2	12	87 3/4	84	3 3/4	8 1/4
Französ. 3 % Renten	76 3/4	61 3/4	15	71 5/8	63 7/8	7 3/4	7 1/4
Russische 4 % Obl.	91	65 3/4	25 1/8	79 1/4	73 3/4	5 1/2	19 5/8
Oesterr. 5 % S.-M.	95 1/2	73	22 1/2	77 1/2	74	3 1/2	19

Die Courssschwankungen haben sich hiernach im J. 1855 erheblich vermindert, und zwar vorzugsweise bei den preußischen, russischen und österreichischen Papieren; während die englischen Stocks die geringste Abnahme zeigen, aber freilich auch im J. 1854 die geringsten Schwankungen aufweisen.

Die Untersuchung der Veränderungen des Staatscredits im J. 1855 verglichen mit dem Jahre 1854 ergiebt Folgendes: Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Standes der einzelnen Papiere berechnet sich der Staatscredit:

	Jahresdurchschnitt der Course.		Hiernach berechnet sich der Staatscredit in Procenten.		Differenz des Zinsfußes in
	1854	1855	1854	1855	1855.
für England . . .	91	90 1/2	3.30	3.31	+ 1/100
„ Preußen . . .	86	86	4.07	4.07	0
„ Frankreich . .	70	67	4.30	4.47	+ 17/100
„ Rußland . . .	77	76 1/4	5.20	5.24	+ 4/100
„ Oesterreich . .	80	76	6.25	6.60	+ 35/100

Wir finden also im J. 1855 bei allen Staaten, mit alleiniger Ausnahme Preußens, einen höhern Procentsatz, und der Staatscredit aller Staaten hat sich also im J. 1855 augenscheinlich verschlechtert, während Preußen allein eine Veränderung nicht erlitten hat. Diese Verschlechterung beträgt:

bei England . . . . $^{2}/_{100}$ Proc.
— Frankreich . . . . $^{17}/_{100}$ „
— Rußland . . . . $^{4}/_{100}$ „
— Oesterreich . . . . $^{31}/_{100}$ „

Für Rußland ist jedoch in dieser Beziehung eine besondere Bemerkung erforderlich. Das von Rußland im letzten November bei Hope in Amsterdam negociirte Anlehen von 50 Mill. Silberrubel wurde nach einer Hamburger Notiz zu 81 abgeschlossen. Dieses stellt einen effectiven Procentsatz von 6^{16} dar, denn 81: x = 100: 5 = 6^{16}; abgesehen von dem Gewinn, welchen die Gläubiger bei der versprochenen Rückzahlung des Capitals zu dem Nominalbetrage zu erwarten haben. Hiernach würde die Verschlechterung des russischen Staatscredits im J. 1855, verglichen mit dem vorausgegangenen Jahre, beinahe ein volles Procent betragen.

Unsere Aufgabe war hier lediglich darauf gerichtet, die thatsächlichen Erscheinungen, welche aus dem Cours der Staatspapiere während der zwei letzten Jahre hervorgehen, in festen Zahlen zu constatiren. Der Staatsmann, der Finanzier, der Geschäftsmann ꝛc., wenn er findet, daß der Credit fast aller Staaten im J. 1855 abgenommen hat; wenn er findet, daß England für seine Anlehen nur die Hälfte desjenigen Miethpreises zu zahlen hat, welchen Oesterreich und Rußland zahlen müssen; wenn er findet, daß Preußen für seine Schulden kaum $^{2}/_{3}$ des österreichischen Procentsatzes entrichten muß ꝛc. ꝛc. wird die Folgerungen aus diesen Thatsachen schon selbst zu ziehen wissen.

Chronologische Uebersicht

der wichtigeren politischen Ereignisse in den Jahren 1854 und 1855.

1854.

Januar.

4. Die englisch-französische Flotte segelt in das schwarze Meer.
5. Panic an der Wiener ꝛc. Börse.
6—9. Treffen bei Czitate-Kalafat.
7. In Frankreich 40,000 Mann aus der Altersclasse 1852 einberufen.
9. Die österreichische Correspondenz stellt Kriegsverwicklung für Oesterreich in Aussicht.
13. Wiener Conferenzprotocoll.
14. Rußland verlangt Aufklärungen über das Einlaufen der Flotten.
27. Griechischer Aufstand.
28. Orloff in Wien.
29. Brief des Kaisers Napoleon an den Kaiser Nicolaus.
31. Die Vermehrung der brittischen Land- und Seemacht im Parlament begehrt.

Februar.

4. Die Vorschläge Orloffs von Oesterreich zurückgewiesen.
4. Kisseleff verkündet seine Abreise von Paris.
6. Dem englischen Parlament der Abbruch des diplomatischen Verkehrs mit Rußland notificirt.
6. Kisseleff verläßt Paris.
6. Die Wiener Zeitung meldet die Aufstellung einer Armee in der Woiwodina.
7. Der brittische Gesandte von Petersburg abgerufen.
8. Baron Brunnow reist von London ab.
8. Orloff geht unbefriedigt von Wien nach Petersburg zurück.
11. Anwachsen des griechischen Aufstandes.
21. Russisches Kriegsmanifest.

1854. Febr. 22. Oesterreich erklärt sich bereit, einer Frist zur Räumung der Donaufürstenthümer beizutreten.
23. Umwandlung des österreichischen Staatspapiergeldes in Banknoten.
27. England und Frankreich stellen das Ultimatum an Rußland.

März.

2. Napoleon verkündet in der Thronrede den Anfang des Kriegs.
3. Oesterreich eröffnet ein Anlehn von 50 Millionen Fl.
5. Preußen lehnt die vorgeschlagene Convention über einen dauerhaften Frieden und dessen Erzwingung ab.
6. In England 1,750,000 Pf.St.Schatzscheine ausgegeben.
9. Griechische Insurrection im Anwachsen.
7—11. Französisches Anlehn von 250 Millionen Franken.
11. Die englische Flotte segelt in die Ostsee.
12. Vertrag zwischen England, Frankreich und der Pforte zum Schutz der Türkei — am 8. Mai ratificirt.
19. Die ersten französischen Truppen nach dem Orient eingeschifft.
19. Rußland läßt das englische Ultimatum unbeantwortet.
23. Die Russen gehen über die Donau.
27. Die Königin von England verkündigt das Ende der Unterhandlungen mit Rußland.
29. Oesterreich setzt das dritte Armeecorps auf Kriegsfuß.
29. Das französische Anlehn günstig zu Stande gebracht.

April.

1. Die aufständischen Griechen geschlagen.
8. Das Anlehn von 30 Millionen Thalern in den preußischen Kammern votirt.
9. Unterzeichnung des Wiener Protocolls durch England, Frankreich, Oesterreich und Preußen, worin die Räumung der Türkei als wesentliche Bedingung ausgesprochen wird.
9. Paskewitsch geht an die Donau.
10. Offensiv- und Defensiv-Allianz zwischen England und Frankreich zur Unterstützung der Türkei — am 21sten April durch den Moniteur verkündigt.
10. Aushebung von 140,000 Mann in Frankreich.
11. Rußland erklärt, es sei zum Krieg genöthigt.
13. Sardinisches Anlehn von 35 Mill. Lire.
14. Silistria belagert.
19. Schilders Angriff auf Kalafat abgeschlagen.

April. 20. April-Bündniß zwischen Oesterreich und Preußen.
21. Die französische Ostseeflotte verläßt Brest.
21. Die Russen räumen die kleine Wallachei.
22. Beschießung von Odessa.
23. Russisches Manifest, wonach Rußland nur für den Glauben kämpft.

Mai.

2. Die Occupation Griechenlands beschlossen.
4. Der preußische Kriegsminister Bonin entlassen.
5. 12,000 Franzosen nach dem Piräus eingeschifft.
13. Ultimatum an die griechische Regierung.
15. Rekrutenaushebung von 95,000 Mann in Oesterreich.
19. Silistria völlig cernirt.
23. Neues Wiener Protocoll von den 4 Mächten unterzeichnet, worin die Bündnisse vom 12. und 20. April anerkannt werden.
24. Die griechischen Aufständischen geschlagen.
25. Die englisch-französischen Truppen landen im Piräus. Wechsel des griechischen Ministeriums.
26. Bamberger Zusammenkunft der deutschen Mittelstaaten.
28—30. Vergebliche Stürme auf Silistria.

Juni.

3. Aufforderung Oesterreichs an Rußland, die Donaufürstenthümer zu räumen.
8. Zusammenkunft des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich zu Teschen.
14. Vertrag zwischen Oesterreich und der Türkei wegen Besetzung der Donaufürstenthümer.
18. Erstürmung des griechischen Lagers.
20. Russisches Anlehen von 50 Millionen Silber-Rubel.
21. Beschießung von Bomarsund.
25. Der Abzug der Russen von Bucharest angekündigt.
26. Die Belagerung von Silistria aufgehoben.
26. Spanischer Aufstand.

Juli.

2. 5. 7. Russisch-türkische Gefechte an der Donau.
8. Die Russen bei Oltenizza geschlagen.
8. Oesterreich schreibt das freiwillige Anlehn von 500 Mill. Gulden aus.
9. Oesterreich wiederholt die Aufforderung an Rußland wegen Räumung der Fürstenthümer.

1854. Juli. 17. Aufstand in Spanien.
24. Der deutsche Bund tritt dem Vertrag zwischen Oesterreich und Preußen bei.
29. Russischer Sieg in Asien.
31. Die Russen räumen Bucharest.

August.

7. Einzug der Türken in Bucharest.
8. Oesterreich, England und Frankreich erklären die 4 Garantiepunkte als Minimum der Friedensbedingungen.
14. Die Russen verlassen die Fürstenthümer gänzlich.
16. Eroberung von Bomarsund.
20. Ein österreichisches Armeecorps marschirt in die Wallachei.
20. Das österreichische Anlehn von 500 Mill. Gulden vollständig gezeichnet.
24. Rußland weist die 4 Garantiepunkte zurück.

September.

1. Die Russen räumen auch Galacz und Braila.
16. Landung der Verbündeten bei Eupatoria.
20. Schlacht an der Alma.
23. Die Russen sperren den Hafen von Sebastopol.
30. Oesterreich erklärt, nicht befugt zu sein, kriegerische Operationen in den Donau-Fürstenthümern zu hindern.

October.

2. Die Oesterreicher in Jassy.
8. Gortschakoff Oberbefehlshaber der russischen Südarmee.
9. Die Laufgräben vor Sebastopol eröffnet.
12. Admiral Mentschikoff Oberbefehlshaber aller Land- und Seetruppen in der Krim.
13. Preußen erklärt, daß nur ein unprovocirter Angriff auf Oesterreich unter den Vertrag vom 20. April falle.
14. Oesterreich mahnt die deutschen Höfe zur Einigkeit und zur Annahme seiner Vorschläge.
17. Sebastopol bombardirt.
25. Treffen bei Balaklava.

November.

2. Die ganze österreichische Armee soll bis Ende Januar auf den Kriegsfuß gesetzt sein.
3. Der Angriff der Russen bei Inkerman mit einem Verlust von 10,000 Mann zurückgeschlagen.
6. Rußland will auf Friedensverhandlungen eingehen, um Deutschland vor den Uebeln einer Spaltung zu bewahren.

Nov. 14. Große Schäden durch Seestürme auf dem schwarzen Meer.
26. Gesetzentwurf über die Aufhebung der Klöster in Sardinien.
26. Zusatzartikel zum Vertrag vom 20. April zwischen Preußen und Oesterreich, wonach ein Angriff auf die österreichischen Truppen in den Fürstenthümern Preußen zur Beihülfe verpflichtet.
30. Eröffnung der preußischen Kammern.

December.

2. Vertrag zwischen Oesterreich und den Westmächten.
9. Der deutsche Bund stimmt dem Zusatzartikel vom 26. November zu.
12. Das brittische Parlament wieder eröffnet, um die Mittel zur nachdrücklicheren Fortsetzung des Kriegs zu beschaffen.
19. Preußen will dem Vertrag vom 2. December nicht beitreten, weil dessen Tragweite nicht zu übersehen sei.
22. Die Fremden-Legion-Bill im brittischen Parlament angenommen.
24. Oesterreich stellt an Preußen den Antrag auf Mobilmachung.
26. Die französische Thronrede hebt die Allianz mit Oesterreich hervor, und verlangt eine Verstärkung der Armee von 140,000 Mann, sowie ein neues Anlehn.
27. Französisches National-Anlehn von 500 Mill. Franken — am 14. Januar 2175 Mill. Franken gezeichnet.
28. Abschluß des Protocolls zwischen Oesterreich, Frankreich und England über die Interpretation der 4 Garantiepunkte.
31. Abschluß des Vertrags zwischen Oesterreich und einer französischen Gesellschaft über den Verkauf von Eisenbahnen für 200 Mill. Franken.

1855.

Januar.

5. Preußen lehnt die österreichische Mobilisirungsforderung ab, da keine Gefahr für Oesterreich vorhanden sei.
7. Gortschakoff wird ermächtigt, in Wien zu unterhandeln.
10. Beitritt Sardiniens zur englisch-französischen Allianz.
12. Entlassungsgesuch des österreichischen Finanzministers Baumgärtner — am 10. März H. v. Bruck Finanzminister.
14. Oesterreich wiederholt die Mobilisirungsforderung an Preußen, da allerdings Gefahr vorhanden sei.

1855. Jan. 23. Eröffnung des englischen Parlaments — Russel reicht seine Entlassung ein.

25. Roebucks Antrag auf Untersuchung der Zustände in der Krim.

26. Circularnote des französischen Cabinets über die deutschen Verhältnisse.

29. Das englische Ministerium reicht, in Folge der Roebuck'schen Tadels-Motion, seine Entlassung ein.

30. Eine preußische Note hält die frühere Auffassung fest.

Februar.

7. Palmerston bildet das neue englische Ministerium.

8. Die Bundes-Versammlung beschließt die beschleunigte Kriegsbereitschaft.

10. Ein russisches Manifest verordnet die allgemeine Reichsmiliz, erklärt aber gleichzeitig in Wien, daß diese Maßregel nicht als Kriegsdrohung zu betrachten sei.

16. Eine österreichische Circulardepesche deducirt, daß der deutsche Bund auf dem Boden des Bündnisses vom 20. April stehe.

17. Vergeblicher Angriff der Russen auf Eupatoria.

März.

2. Tod des Kaisers Nicolaus.

4. Gortschakoff russischer Oberbefehlshaber in der Krim an der Stelle von Mentschikoff.

15. Die Wiener Friedensconferenzen eröffnet.

18. Ausgleichung der Streitigkeiten zwischen Oesterreich und der Schweiz.

April.

9. Das Bombardement Sebastopols wieder eröffnet.

16. Kaiser Napoleon in London.

20. England macht ein Anlehn von 16 Mill. Pf. St.

21. Die Wiener Friedensconferenzen gescheitert; — am 23. verläßt Lord Russel Wien.

28. Circularnote des russischen Cabinets über die Wiener Conferenzen.

Mai.

1. Wegnahme russischer Verschanzungen vor Sebastopol.

6. Graf Walewsky an der Stelle von Drouyn de l'Huys französischer Minister des Auswärtigen.

9. Ankunft sardinischer Truppen in der Krim.

9. Französisches Rundschreiben, wonach Oesterreich die Allianz vom 2. December aufrecht erhalten wolle, und neue, aber unannehmbare Friedensvorschläge gemacht habe.

Mai. 22. Russische Werke vor Sebastopol erstürmt.
24. Die Flotte der Verbündeten im asow'schen Meer.
25. Kertsch und Jenikale erobert.

Juni.

3. Beschießung von Taganrog.
4. Formelle Schlußsitzung der Wiener Conferenzen.
5. Die Russen räumen Anapa.
6. Erstürmung des Mamelon ꝛc. vor Sebastopol.
12. 13. Englische Noten erklären die Haltung Oesterreichs als nicht übereinstimmend mit den Verträgen.
18. Der große Sturm auf Sebastopol erfolglos.
24. Reduction der österreichischen Armee.
28. Lord Raglan stirbt.

Juli.

2. Kriegerische Thronrede des Kaisers Napoleon. — Anlehn von 750 Mill. Franken, Aushebung von 140,000 M.
7. Reise des Prinzen von Preußen nach Petersburg.
9. Das Bombardement von Sebastopol wieder eröffnet.
19. Roebucks Tadels-Motion aller Glieder des vorhinnigen englischen Cabinets verworfen.
19. Neue Vorlage Oesterreichs bei dem deutschen Bund.
26. Die deutsche Bundesversammlung beschließt hierauf, daß die Kriegsbereitschaft fortdauern solle, daß es aber nicht nöthig sei, neue Verbindlichkeiten zu übernehmen.

August.

9. Sweaborg nachdrücklich bombardirt.
14. Das englische Parlament vertagt.
16. Der russische Angriff an der Tschernaja mit empfindlichem Verlust zurückgeschlagen.
16. Königin Victoria in Paris.

September.

8. Der Malakoff erstürmt und in der darauf folgenden Nacht Sebastopol von den Russen geräumt.
9. Die russische Flotte in der Bucht von Sebastopol durch Versenkung und Brand vernichtet.
21. Vertrag zwischen Spanien und den Westmächten.
29. Niederlage der russischen Cavallerie bei Eupatoria.
29. Ein Hauptsturm der Russen auf Kars mit glänzendem Erfolg abgeschlagen.

October.

Die Differenzen zwischen England und Nordamerica über Werbungen werden bedenklich.

1855.

Oct. 15. Neue Recrutenaushebung in Rußland, die achte seit 2 Jahren.

17. Kinburn von den alliirten Flotten erobert.

22. Recognoscirungen in den Mündungen des Dneper und Bug.

November.

4. Einrichtung der österreichischen Creditbank mit einem Kapital von 100 Mill. Fl.

6. General Canrobert in Stockholm.

6. Die Türken erzwingen den Uebergang über den Ingur. Bei Jeisk bedeutende Kornvorräthe der Russen zerstört.

7. Kaiser Alexander in Nicolajeff, dann bis zum 12. Nov. in der Krim.

12. Das Concordat in Oesterreich veröffentlicht.

16. Ein großer Theil der verbündeten Flotte verläßt das schwarze Meer, um in Beikos &c. zu überwintern.

17. Die Differenzen zwischen Nordamerica und England ausgeglichen.

20. Reise des Königs von Sardinien nach Paris und London.

24. Ein russisches Anlehn von 50 Mill. Silber-Rubel à 5% bei Hope abgeschlossen zu einem Cours von 81.

29. In England ein neues Anlehn von 25 Mill. Pf. St. beabsichtigt.

December.

Friedensgerüchte tauchen auf.

7. Die Bank von England giebt 475,000 Pf. St. neue Noten aus.

12. Nachricht, daß Kars am 28. Nov. durch Hunger zur Capitulation genöthigt worden sei.

18. Fürst Esterhazy geht mit außerordentlichen Aufträgen von Wien nach Petersburg.

20. Der Moniteur veröffentlicht den Vertrag zwischen Schweden und den Westmächten.

Staa

3½% St

3% Ren

tspapi

lber Meta

23	5

Die

Course der Staatspapiere

von

Frankreich, England, Preußen, Oesterreich



und Rußland

im Jahre 1856.

Von

O. K.

(Aus der Minerva von Bran, Februarheft 1857, besonders abgedruckt.)

Hierbei eine lithographirte Tafel.

Frankfurt a. M. 1857.
Franz Benjamin Auffarth.



Jena, Druck der Hochhausenschen Offizin.

Wir übergeben hier unsern Lesern eine lithographirte Tafel, auf welcher die Course der Staatspapiere von Frankreich, England, Rußland, Oesterreich und Preußen während des abgelaufenen Jahres in Linien dargestellt sind. Diese Tafel schließt unmittelbar an diejenigen Tafeln an, welche wir für die Jahre 1854 und 1855 bereits früher mitgetheilt haben. Die englischen 3procentigen Stocks wurden nach der Londoner Notirung verzeichnet, die 3procentige französische Rente nach der Pariser Notirung, die russischen 5proc. Obligationen bei Hope nach der Amsterdamer Notirung, endlich die $3^1/_2$proc. preußischen Staatsschuldscheine und die 5proc. österreichischen Silber-Metalliques nach der Frankfurter Notirung.

Schon der erste Blick auf die Tafel läßt das ungewöhnliche Steigen aller Course in der zweiten Hälfte des Januar in die Augen springen. Es ist die Morgenröthe der auftauchenden Friedenssonne, welche die frohlockenden Fondsbörsen überstrahlt. In der ersten Hälfte des Januar sind alle Papiere noch unter dem vollen Drucke des orientalischen Kriegs. Ein Ende dieses Kriegs war damals noch nicht erwartet, weil die Niederlage Rußlands noch keine absolute Nöthigung zum Frieden zu enthalten schien. Nichtsdestoweniger wurden die feinsten Fäden des Friedens damals schon gewoben. Am 16. Januar bringt der Telegraph plötzlich den staunenden Börsen Kunde von der vollkommenen Friedensgeneigtheit Rußlands und alle Papiere gehen mit rapider Schnelligkeit in die Höhe. Es steigen:

Englische 3procentige Stocks	von	86¼	auf 92½	Differenz	+ [illegible]
Preußische 3½proc. Staatsschuldscheine	=	85¾	= 88	=	+ [illegible]
Oesterreichische 5proc. Silber=Met.	=	77	= 87¾	=	+ [illegible]
Russische 4proc. Obligationen	=	74½	= 82¼	=	+ [illegible]
Französische 3proc. Rente	=	62½	= 73	=	+ [illegible]

Diejenigen politischen Ereignisse[1], welche den Frie[…] herbeigeführt haben, in ihrem Zusammenhange zu betrach[…] und zugleich deren Einwirkung auf die Börsen zu vergl[…] chen, ist gerade in dieser Periode von besonderem Intere[…]

Schon in der vorjährigen chronologischen Uebersicht […] politischen Ereignisse wurde unter dem 18. Dec. 1855 […] merkt: „Fürst Esterhazy geht mit außerordentlichen Auftr[…] gen von Wien nach Petersburg.“ Der Fürst überbrachte […] Ultimatum Oesterreichs eine Depesche vom 16. Dec. an […] russischen Hof, in welcher die Annahme bestimmter Frieden[…] vorschläge— Abschaffung des russischen Protectorats über […] Donaufürstenthümer, Freiheit der Donau, Neutralisirung […] schwarzen Meeres, Verlegung der russischen Grenze von […] Donau ꝛc.— gefordert wurde. Dieses Ultimatum ward […] 28. Dec. in Petersburg übergeben, worauf die Ereign[…] also folgten:

1856.

5. Januar. Depesche des Petersburger Hofs, als Antwort auf das […] reichische Ultimatum vom 16. Dec.: Rußland will auf ei[…] der gestellten Friedensbedingungen eingehen, andere mo[…] ciren.

12. Oesterreich und die Westmächte erklären an Rußland, da[…] an der einfachen Annahme des Ultimatums festhalten.

16. Telegraphische Depesche des Grafen Nesselrode an den F[…] Gortschakoff in Wien: Rußland nimmt die öster[…] chisch=westmächtlichen Vorschläge einfach […] ohne Vorbehalt (purement et simplement) an.

19. Jan. Rundschreiben des russischen Gouvernements an seine Agenten, worin die Annahme der österreichischen Vorschläge, „als eines Entwurfs von Präliminarien für Friedensunterhandlungen", angezeigt wird.

20. Graf Buol benachrichtigt das preußische Cabinet, daß Rußland den mit den Westmächten vereinbarten Friedensbedingungen zugestimmt habe.

26. Preußen antwortet hierauf zustimmend.

31. Das brittische Parlament eröffnet. Die Thronrede spricht die Hoffnung auf Frieden aus, jedoch sollen die weiteren Rüstungen nicht unterbrochen werden.

1. Febr. Zusammentritt der Repräsentanten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland und der Türkei zu Wien. Einleitung zu den Friedenspräliminarien und zu einem Waffenstillstande getroffen.

7. Oesterreichische Vorlage am deutschen Bunde in Betreff der Friedenspräliminarien.]

21. Diese Vorlage in Frankfurt angenommen.

25. Eröffnung der Friedensconferenzen in Paris.

29. Die Einstellung der Feindseligkeiten in der Krim von der Conferenz beschlossen; — am 15. März vollzogen.

10. März. Preußen zu der Pariser Conferenz eingeladen.

30. Abschluß des Friedensvertrags in Paris.

31. Russisches Friedensmanifest.

Nach dem 16. Januar — also nach der telegraphischen Depesche des Grafen Nesselrode, worin Rußland die gestellten Friedensbedingungen annimmt — steigen alle Papiere sofort und erreichen innerhalb 14 Tagen ihren Höhepunkt.

Diese Friedensperiode bildet den directen Gegensatz zu der Periode des ausbrechenden Kriegs — Januar bis März 1854. — Damals fallen:

Englische 3proc. Stocks	von 93¼	auf 86	Differenz	—	7¼
Preußische 3½proc. Staatsschuld-Sch.	„ 92½	„ 80½	„	—	12
Oesterreichische 5proc. Silber-Met.	„ 95½	auf 74	„	—	21½
Russische 4proc. Obligationen	„ 91	„ 65½	„	—	25½
Französische 3proc. Rente	„ 72	„ 62	„	—	1

Eine Vergleichung der Kriegsperiode mit der Perio des Friedens ist auch in Beziehung auf die Coursdifferenz der einzelnen Papiere beachtenswerth. Diese Differenzen glei chen sich bei den englischen Stocks und bei den französisch Renten fast aus. Beide Papiere erreichen mit dem Friede denjenigen Standpunkt wieder, welchen sie vor dem Krieg einnahmen. Dagegen fallen die preußischen, österreichisch und russischen Papiere bei dem Ausbruche des Kriegs tiefe, als die englischen und französischen, und zugleich bleiben die selben bei der Rückkehr des Friedens erheblich unter dem Stande, welchen sie vor dem Kriege einnahmen. Diese Er scheinung ist bei Preußen und Oesterreich um so auffallen der, als diese Staaten einen unmittelbaren Antheil an dem Kriege nicht genommen haben. Damit wird die Vermuthung nahe gelegt, daß auch noch andere Ursachen neben dem Kriege auf die Finanzzustände dieser Staaten eingewirkt haben. Bei Rußland erklärt sich der tiefere Stand seiner Papiere nach dem Frieden einfach dadurch, daß für den Besiegten die Wirkung der Niederlage in dem relativ niedrigen Course seiner Papiere dargestellt ward. Bemerkenswerth ist auch noch der Umstand, daß die Friedenscourse vor Abschluß des Friedens — 30. März 1856 — eintreten; wie denn auch die Kriegscourse schon vor dem eigentlichen Ausbruche des Kriegs — Ende März 1854 — bestehen.

Eine zweite auffallende Erscheinung zeigt sich auf un serer Tafel in dem gleichmäßigen Fallen aller Pa

piere in der zweiten Hälfte des September. Nach einem kurzen Steigen zu Anfange des October halten sich die Papiere bis Mitte November auf ihrem niedrigen Stande. Politische Ereignisse von Bedeutung haben auf diese Erscheinung nicht eingewirkt. Dagegen dürfte eine Vergleichung der Discont-tafel des Jahres 1856 den gewünschten Aufschluß geben. Gerade in der Zeit vom September bis November zeigt sich in ganz Europa eine große Klemme des Kapitalmarktes — des Geldmarktes nach der Sprache der Börse. Verleihbares Kapital war stark begehrt und schwer zu haben. Der Discont stieg ungewöhnlich hoch, 2½ bis 3 Proc. über den frühern Procentsatz. Mit diesem Steigen des Discouts correspondirt genau das Fallen der Staatspapiere. Die Papiere werden auf den Markt gebracht, um das Bedürfniß nach disponiblen Kapitalien zu befriedigen. Dieses Angebot der Papiere drückt ihren Cours herab. Sobald dem dringenden Bedürfniß nach disponiblen Kapitalien abgeholfen ist, fällt der Discont und alle Staatspapiere gehen wieder in die Höhe. Die Discounttafel pro 1856 zeigt diese Wechselwirkung zwischen dem hohen Stande des Discont und dem niedrigen der Staatspapiere noch deutlicher. Nur das preußische und das russische Papier geht mit dem Sinken des Discont im November nicht in die Höhe, ersteres offenbar unter dem Eindrucke der Neuenburger Angelegenheiten.

Wenden wir uns nunmehr zu einer speciellen Betrachtung der einzelnen Courslinien im J. 1856:

Englische 3proc. Stocks: niedrigster Stand in der ersten Hälfte des Januar 86½; höchster Stand in der zweiten Hälfte des Juli 96; mittlerer Jahresdurchschnitt 93¾.

Preußische 3½proc. Staatsschuldscheine: niedrigster Stand in der zweiten Hälfte des September 81¼ resp. Ende

December 82; höchster Stand im Februar 88; mittlerer Jahresdurchschnitt 86.

Oesterreichische 5proc. Silber-Metalliques: niedrigster Stand in der ersten Hälfte des Januar 77; höchster Stand in der ersten Hälfte des April 92; mittlerer Jahresdurchschnitt $87^1/_2$.

Russische 4proc. Obligationen bei Hope: niedrigster Stand in der ersten Hälfte des Januar $74^3/_4$; höchster Stand in der Mitte Juli $87^1/_2$; mittlerer Jahresdurchschnitt 83.

Französische 3proc. Rente: niedrigster Stand in der ersten Hälfte des Januar 62; höchster Stand im Mai $75^1/_2$; mittlerer Jahresdurchschnitt 71.

Alle Papiere nehmen ihren niedrigsten Stand in der ersten Hälfte des Januars ein, also unmittelbar bevor die Aussicht nach Frieden sich öffnet. Nur das preußische Papier macht eine Ausnahme, indem dasselbe durch die Neuenburger Verwicklung seinen niedrigsten Stand in der letzten Hälfte des Jahres erhält.

Den höchsten Stand erreichen die englischen Stocks im Juli, die preußischen Staatsschuldscheine im Februar, die österreichischen Silber-Metalliques im April, die russischen Obligationen im Juli, die französischen Renten im Mai. Es zeigt sich also hier keineswegs jene Gleichförmigkeit wie bei dem tiefsten Stande der Papiere.

Die Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Stande der einzelnen Papiere hat im J. 1856 betragen:

bei den englischen Stocks	$9^1/_2$
„ preußischen Staatsschuldscheinen . .	$4^3/_4$
„ österreichischen Silber-Metalliques .	15
„ russischen Obligationen	$13^1/_4$
„ französischen Renten	$13^1/_2$.

Eine Vergleichung des niedrigsten Standes, des höchsten Standes, der Differenz beider und des mittlern Jahresdurchschnittes sämmtlicher Staatspapiere in 1854, 1855 und 1856 ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung:

	Jahr.	Niedrigster Stand.	Höchster Stand.	Differenz.	Jahres-Durchschn.
Englische Stocks	1854	85 7/8	95 7/8	10	91
	1855	86 1/4	93 1/2	7 1/4	90 1/2
	1856	86 1/2	96	9 1/2	93 1/4
Preußische St.-Sch.-Scheine	1854	80 1/2	92 1/2	12	86
	1855	84	87 3/4	3 3/4	86
	1856	81 1/4	88	6 3/4	86
Oesterreichische Silb.-Metalliques	1854	73	95 1/2	22 1/2	80
	1855	74	77 1/2	3 1/2	76
	1856	77	92	15	87 1/2
Russische Obligat.	1854	65 3/4	91	25 1/4	77
	1855	73 3/4	79 1/4	5 1/2	76 1/4
	1856	74 1/4	87 1/2	13 1/4	83
Französische Renten	1854	61 3/4	76 3/4	15	70
	1855	63 7/8	71 5/8	7 3/4	67
	1856	62	75 1/2	13 1/2	71

Das Kriegsjahr 1855 zeigt bei allen Staatspapieren erheblich geringere Differenzen, wie das Jahr 1854, in welchem der Krieg ausbricht, und das Jahr 1856, in welchem der Friede zu Stande kommt.

Nach dem Jahresdurchschnitt eines jeden Papiers stellt sich der Procentsatz, also ganz eigentlich der Staatscredit der einzelnen Staaten für das Jahr 1856 also:

Bei England $93\frac{1}{4} : x = 100 : 3 = 3.^{21}$
„ Preußen $86 : x = 100 : 3\frac{1}{3} = 4.^{07}$
„ Oesterreich $87\frac{1}{2} : x = 100 : 5 = 5.^{71}$
„ Rußland $83 : x = 100 : 4 = 4.^{82}$
„ Frankreich $71 : x = 100 : 3 = 4.^{22}$

Die Reihenfolge der Staaten nach dem Procentsatze ihres Credits im J. 1856 ist demnach:

England . . . . $3.^{21}$
Preußen . . . . $4.^{07}$
Frankreich . . . $4.^{22}$
Rußland . . . . $4.^{82}$
Oesterreich . . . $5.^{71}$

Nachstehende Zusammenstellung bezeichnet den Staatscredit der einzelnen Staaten in den Jahren 1854, 1855 und 1856 nach dem durchschnittlichen Procentsatze und zeigt zugleich die Differenz in 1855 gegen 1854 und in 1856 gegen 1855:

	1854	1855	1856	Differenz in 1855 gegen 1854.	Differenz in 1856 gegen [illegible].
England	$3.^{30}$	$3.^{31}$	$3.^{21}$	plus $^{1}/_{100}$	minus [illegible]
Preußen	$4.^{07}$	$4.^{07}$	$4.^{07}$	= 0	= 0
Frankreich	$4.^{30}$	$4.^{47}$	$4.^{22}$	= $^{17}/_{100}$	= $^{25}/_{100}$
Rußland	$5.^{20}$	$6.^{16}$	$4.^{82}$	= $^{94}/_{100}$	= [illegible]
Oesterreich	$6.^{25}$	$6.^{00}$	$5.^{71}$	= $^{35}/_{100}$	= [illegible]

Die Verschlechterung des Staatscredits der einzelnen Staaten im J. 1855, verglichen mit 1854, welche sich in der Zunahme des Procentsatzes ausdrückt, läßt die einzelnen Staaten in folgender Ordnung erscheinen, in Hunderttheilen eines Procents ausgedrückt:

Preußen . . . 0
England . . . $^{1}/_{100}$
Frankreich . . . $^{17}/_{100}$
Oesterreich . . . $^{35}/_{100}$
Rußland . . . $^{94}/_{100}$.

Die Verbesserung des Staatscredits der einzelnen Staaten im J. 1856, verglichen mit 1855, welche sich in der Abnahme des Procentsatzes ausdrückt, läßt dagegen die einzelnen Staaten in nachstehender Ordnung erscheinen, in Hunderttheilen eines Procents ausgedrückt:

Oesterreich	$^{89}/_{100}$
Rußland	$^{42}/_{100}$
Frankreich . . .	$^{25}/_{100}$
England	$^{10}/_{100}$
Preußen . . .	0

Die erheblichste Verschlechterung des Staatscredits während des Jahres 1855 zeigen Rußland und Oesterreich. Dagegen macht sich auch im J. 1856 bei diesen Staaten und besonders bei Oesterreich die erheblichste Verbesserung bemerkbar. Trotz dieser Verbesserung nimmt der österreichische Staatscredit noch fortwährend die tiefste Stelle ein. Relativ zu der Verschlechterung in 1855 ist die Verbesserung in 1856 bei England ($^{9}/_{100}$) und bei Frankreich ($^{10}/_{100}$) überwiegend. Für Preußen ergiebt sich das eigenthümliche Verhältniß, daß im J. 1855 weder eine Verschlechterung seines Staatscredits stattgefunden hat, wie bei allen übrigen Staaten; noch im J. 1856 eine Verbesserung, wie solche ebenswohl alle übrigen Staaten aufweisen. Diese Erscheinung ist für 1855 eine relativ günstige, für 1856 aber eine relativ ungünstige. Das preußische Papier hat in den letzten vier Monaten des Jahres 1856 einen ungewöhnlich niedrigen Stand angenommen. Diese Erscheinung ist durch die Neuenburger Verwicklung veranlaßt, theilweise auch durch die Eröffnungen über den Finanzhaushalt, und es muß erwartet werden, daß nach Erledigung dieser Punkte das preußische Papier seinen höheren Stand wieder einnehmen wird. Trotz des dadurch geübten Drucks nimmt der Staatscredit Preußens noch immer die nächste Stelle nach demjenigen Englands ein [1]).

---

1) Noch vor Beendigung des Drucks hat sich diese Voraussicht be-

Vergleicht man den Jahresdurchschnitt der einzelnen Papiere im J. 1856 mit dem Stande derselben in den ersten Tagen des Januar 1854, als der Ausbruch des orientalischen Kriegs noch nicht erwartet wurde, so ergeben sich folgende Differenzen:

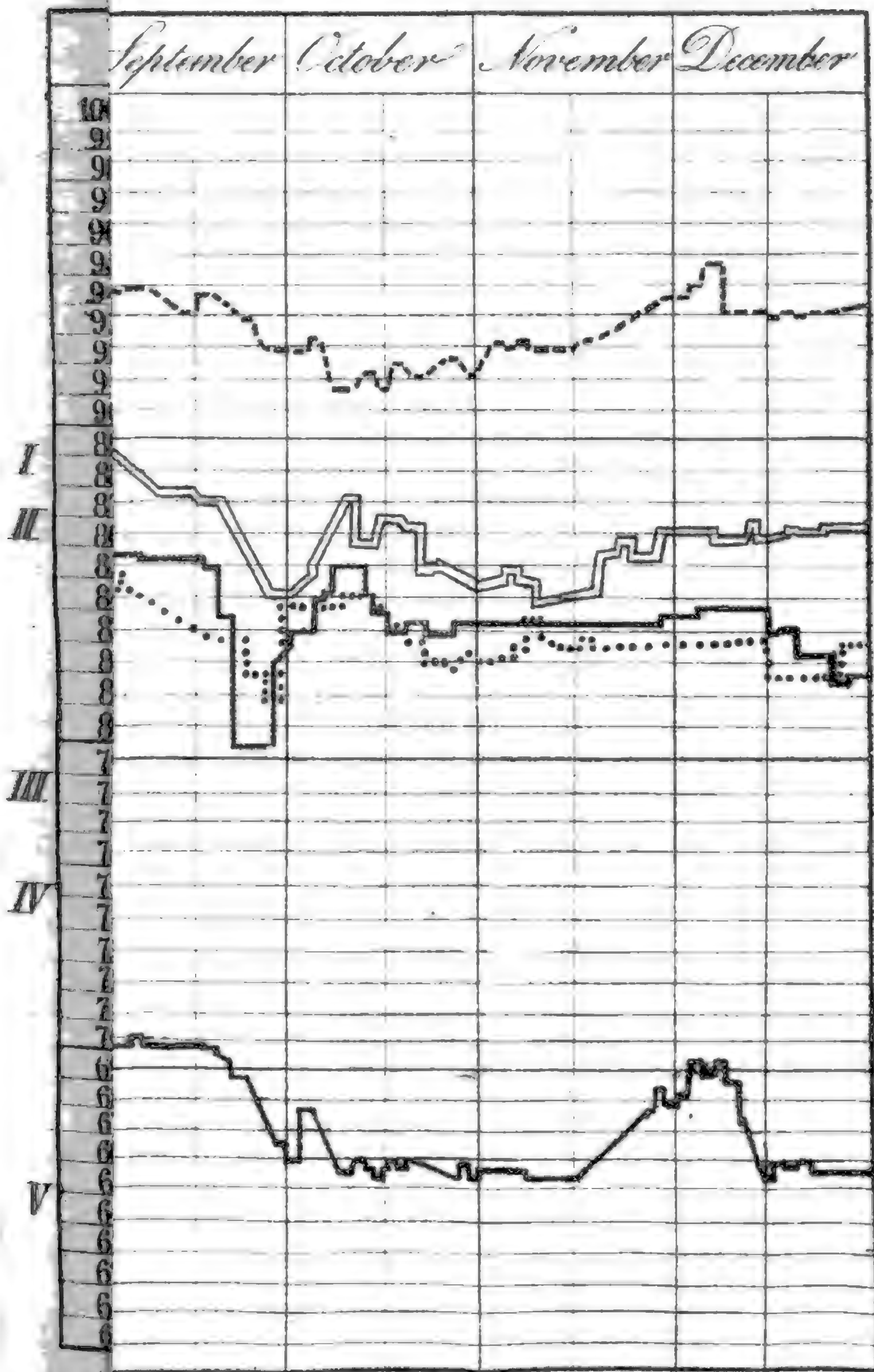
	Stand am 1.—6. Jan. 1854.	Durchschnitt in 1856.	Differenz.
Englische Stocks	93½	93¼	minus ¼
Preußische St.=Sch.=Sch.	92½	86	= 6½
Oesterreichische S.=Met.	95½	87½	= 8
Russische Obligationen	91	83	= 8
Französische Rente	72	71	= 1

Auch hier zeigt sich dasselbe Ergebniß, welches schon bei Vergleichung der Periode des Uebergangs zum Kriege mit der Periode des Uebergangs zum Frieden nachgewiesen wurde. Bei England und Frankreich lösen sich die Differenzen fast auf; Preußen, Oesterreich und Rußland behalten ein Minus für die Zeit des wiederkehrenden Friedens.

stätigt. In der Zeit vom 1. bis 24. Januar 1857 sind die preußischen 3½procentigen Staatsschuldscheine von 82½ auf 87 gestiegen, und gerade in dieser Zeit wurde die friedliche Lösung des Neuenburger Conflicts angebahnt.

ahr 1856.

I Obl: bei Hope. _ V Französ: 3% Rente.





Die

Course der Staatspapiere

von

England, Preußen, Oesterreich, Rußland und Frankreich

im Jahre 1857.

Von

O. K.

(Zuerst im „Bremer Handelsblatt veröffentlicht.)

Hierbei eine lithographirte Tafel.

Frankfurt a/M., 1858.
Franz Benjamin Auffarth.

14

Die

Course der Staatspapiere

von

England, Preußen, Oesterreich, Rußland und Frankreich

im Jahre 1857.

Von

O. K.

Hierbei eine lithographirte Tafel.

Frankfurt a/M., 1858.
Franz Benjamin Auffarth.

Zuerst im „Bremer Handelsblatt“ veröffentlicht.

Anschließend an die früher veröffentlichten Tafeln der Staatspapiere für die Jahre 1854, 1855 und 1856 *).

Die englischen 3 % Stocks wurden wie früher nach der Londoner Notirung verzeichnet, die 3 % französische Rente nach der Pariser Notirung, die russischen 4 % Obligationen bei Hope nach der Amsterdamer Notirung, die 3½ % preußischen Staatsschuldscheine und die 5 % österreichischen Silber-Metalliques nach der Frankfurter Notirung.

Das Jahr 1857 unterscheidet sich von den vorausgehenden drei Jahren wesentlich dadurch, daß politische Ereignisse in demselben nicht stattgefunden haben, welche geeignet gewesen wären, einen durchgreifenden Einfluß auf die sämmtlichen europäischen Staatspapiere auszuüben, ähnlich wie etwa in den vorausgehenden Jahren der orientalische Krieg ꝛc. Das Jahr 1857 war für Europa ein vollkommenes Friedensjahr. Die politischen Vorkommnisse desselben sind überwiegend particuläre, welche zunächst einzelne Staaten berühren. So der Neuenburger Handel im Januar — Preußen; die Pariser Wahlen am 6. Juni — Frankreich; der indische Aufstand Ende Juni — England ꝛc. Dagegen zeigt das Jahr 1857 ein **wirthschaftliches** Ereigniß, ohne alle politische Beimischung, welches den erheblichsten Einfluß auf die Course sämmtlicher europäischen Staatspapiere äußert. Diese Erscheinung ist um so merkwürdiger, als der Anstoß zu derselben außerhalb Europa, jenseits des atlantischen Oceans, stattgefunden hat. Schon im August zeigen sich die Anfänge einer Geldkrisis in den Vereinigten Staaten, welche bald zu einer Handelskrisis von gewaltigen Dimensionen und ungemeiner Verbreitung übergeht. Der in den Vereinigten Staaten gegebene Anstoß pflanzte sich nach Europa fort und wirkte hier um so stärker, als er stellenweise auf Zustände einer Creditanspannung traf, welche, aller Wahrscheinlichkeit nach, früher oder später zu einer Katastrophe geführt hätten, auch wenn jener Anstoß nicht erfolgt wäre.

Die Größe dieser Wirkung läßt sich am genauesten messen durch die Scala des Disconts. Vom Ausgang des September bis zum November steigt derselbe:

---

*) Die Course der Staatspapiere von Frankreich, England, Preußen, Oesterreich und Rußland in den Jahren 1854 und 1855, Frankfurt a. M. 1856. — Die Course der Staatspapiere ꝛc. in 1856. Frankfurt a. M. 1857 bei Franz Benjamin Auffarth.

in London	von	5½	auf	10	%
Paris	„	5½	„	10	„
Amsterdam	„	4½	„	7	„
Hamburg	„	6	„	12 rc.	„
Bremen	„	6½	„	10	„
Frankfurt a. M.	„	4½	„	6	„

Mit dem plötzlichen Steigen des Disconts und als Folge desselben sehen wir sämmtliche Staatspapiere fallen. Dieser mittelbare Einfluß der Handelskrisis auf die Course sämmtlicher Staatspapiere ist sehr bedeutend.

In der ersten Hälfte des October sinken:

englische 3 % Stocks	von	90¼	auf	87¾	also	2½
österreichische 5 % Silber-Metalliq.	„	89½	„	85	„	4½
russische 4 % Obligat. bei Hope	„	86¼	„	81	„	5¼
preußische 3½ % Staatsschuldsch.	„	83	„	80¾	„	2¼
französische 3 % Rente	„	68½	„	66¾	„	1¾

Mit dem allmählichen Verlauf der Krisis im December geht auch der Discont von seiner enormen Höhe auf mäßige Sätze — zwischen 5 und 8 % — herab und gleichzeitig sehen wir die Papiere steigen, so daß sie am Jahresschluß fast sämmtlich den früheren Stand wieder einnehmen.

Wenden wir uns nunmehr zu einer speciellen Betrachtung der einzelnen Courslinien:

Englische 3 % Stocks: höchster Stand im Mai 94½; niedrigster Stand im October 87¾; mittlerer Jahresdurchschnitt 92¼. Die Stocks erreichten am Jahresschluß fast denselben Stand, den sie am 1. Januar eingenommen hatten. Am 27. Juni kommt die Nachricht von dem Ausbruch des indischen Aufstandes nach England; Ende Juli weitere ungünstige Nachrichten aus Indien; Ende October Eroberung Delhi's; 8. November bedenklicher Stand der englischen Bank.

Oesterreichische 5 % Silber-Metalliques: höchster Stand im Juli 91½; niedrigster Stand im October 85; mittlerer Jahresdurchschnitt 89½.

Russische 4 % Obligationen bei Hope: höchster Stand im Juni 89; niedrigster Stand im December 81; mittlerer Jahresdurchschnitt 85½.

Preußische 3½ % Staatsschuldscheine: höchster Stand Ende Januar 86¾; niedrigster Stand im October 80¾; mittlerer Jahresdurchschnitt 84¼. Im Januar steigen dieselben gleichzeitig mit der friedlichen Erledigung der Neuenburger Differenz. Erkrankung des Königs am 6. October und Einsetzung einer Regentschaft am 22. October.

Französische 3% Rente: höchster Stand im März 71¼; niedrigster Stand im November 66¼; mittlerer Jahresdurchschnitt 68¼. Wahl Cavaignac's am 6. Juni.

Sämmtliche Papiere gelangen im October auf ihren niedrigsten Stand; das russische im December. Ueberhaupt zeigt ein allgemeiner Ueberblick auf die Tafel die Papiere in der zweiten Hälfte des Jahres auf einem tieferen Stand wie in der ersten Hälfte des Jahres.

Die **Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand** hat betragen:

bei den englischen Stocks	6¼
österreichischen Silber-Metalliques	6½
russischen Obligationen	8
preußischen Staatsschuldscheinen	6
französischen Renten	5

Die Schwankungen der Papiere waren hiernach im Jahre 1857 ziemlich gleichförmig.

Der **mittlere Jahresdurchschnitt** der Papiere während des Jahres 1857 berechnet sich:

bei England	auf	92¼
Oesterreich	"	89½
Rußland	"	85½
Preußen	"	84¼
Frankreich	"	68¼

Nach dem mittleren Jahresdurchschnitt in 1857 stellt sich der Procentsatz der einzelnen Papiere, also der Staatscredit der betreffenden Staaten, folgendermaßen heraus:

bei England	92¼ : x = 100 : 3 = 3,25 %
Oesterreich	89½ : x = 100 : 5 = 5,58 "
Rußland	85½ : x = 100 : 4 = 4,68 "
Preußen	84¼ : x = 100 : 3½ = 4,15 "
Frankreich	68¼ : x = 100 : 3 = 4,36 "

Die **Reihenfolge** der Staaten nach dem Procentsatz ihrer Papiere im Jahre 1857 ist also:

England	3,25
Preußen	4,15
Frankreich	4,36
Rußland	4,68
Oesterreich	5,58

Nachstehende Zusammenstellung giebt den Staatscredit der einzelnen Staaten in den Jahren 1854, 1855, 1856 und 1857 nach dem durchschnittlichen Procentsatz und zugleich die Differenz in 1857 gegen 1856.

	1854	1855	1856	1857	Differenz in 1857 gegen 1856
England	3,30	3,31	3,21	3,25	plus 0,04
Preußen	4,07	4,07	4,07	4,15	plus 0,08
Frankreich	4,30	4,47	4,22	4,36	plus 0,14
Rußland	5,20	6,16	4,82	4,68	minus 0,14
Oesterreich	6,25	6,60	5,71	5,58	minus 0,13

Die **Verschlechterung** des Staatscredits, welche sich in der Zunahme des Procentsatzes ausdrückt, hat also im Jahr 1857 betragen:

bei England .... $\frac{4}{100}$ %
Preußen .... $\frac{8}{100}$ "
Frankreich .... $\frac{14}{100}$ "

Die **Verbesserung** des Staatscredits aber, welche sich in Abnahme des Procentsatzes ausdrückt:

bei Rußland .... $\frac{14}{100}$ %
Oesterreich .... $\frac{13}{100}$ "

Die nachfolgende Zusammenstellung giebt eine Vergleichung des niedrigsten Standes, des höchsten Standes, der Differenz beider und des mittleren Jahresdurchschnitts sämmtlicher Staatspapiere in 1854, 1855, 1856 und 1857:

	Jahr	Niedrigster Stand	Höchster Stand	Differenz	Jahr.sdurchschnitt
Englische Stocks	1854	$85\frac{7}{8}$	$95\frac{7}{8}$	10	91
	1855	$86\frac{1}{4}$	$93\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{4}$	$90\frac{1}{2}$
	1856	$86\frac{1}{2}$	96	$9\frac{1}{2}$	$93\frac{1}{4}$
	1857	$87\frac{3}{4}$	$94\frac{1}{2}$	$6\frac{3}{4}$	$92\frac{1}{4}$
Preußische Staatsschuldsch.	1854	$80\frac{1}{2}$	$92\frac{1}{2}$	12	86
	1855	84	$87\frac{3}{4}$	$3\frac{3}{4}$	86
	1856	$81\frac{1}{4}$	88	$6\frac{3}{4}$	86
	1857	$80\frac{3}{4}$	$86\frac{3}{4}$	6	$84\frac{1}{4}$
Französische Renten......	1854	$61\frac{3}{4}$	$76\frac{3}{4}$	15	70
	1855	$63\frac{1}{8}$	$71\frac{5}{8}$	$7\frac{3}{4}$	67
	1856	62	$75\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{2}$	71
	1857	$66\frac{1}{4}$	$71\frac{1}{4}$	5	$68\frac{1}{4}$
Russische Obligationen ...	1854	$65\frac{3}{4}$	91	$25\frac{1}{4}$	77
	1855	$73\frac{3}{4}$	$79\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{2}$	$76\frac{1}{4}$
	1856	$74\frac{1}{4}$	$87\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{4}$	83
	1857	81	89	8	$85\frac{1}{2}$
Oesterreichische Silber=Met.	1854	73	$95\frac{1}{2}$	$22\frac{1}{2}$	80
	1855	74	$77\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	76
	1856	77	92	15	$87\frac{1}{2}$
	1857	85	$91\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	$89\frac{1}{2}$

Wir haben schon oben Veranlassung gehabt, den Einfluß des Discounts — als des Zinsfußes der auf kurze Zeit verliehenen Capitalien — auf den Cours der Staatspapiere zu erwähnen. In der That gilt auch der Grundsatz als feststehend, „daß innerhalb desselben volkswirthschaftlichen Gebietes die verschiedenartigen Capitalverwendungen regelmäßig nach einem gleichen Zinsfuß trachten." Es erscheint deshalb nicht ungeeignet, den **Discont** mit dem **Zins der Staatspapiere** zu vergleichen. Zu diesem Zweck sind hier die mittleren Jahresdurchschnitte des **Zinses** der Staatspapiere und die mittleren Jahresdurchschnitte des **Disconts** derjenigen Orte, an welchen die Staatspapiere notirt wurden, neben einander gestellt:

	London		Paris		Frankfurt a M. u. Preußen		Frankf. a M. u. Oesterreich		Amsterdam u. Rußland	
	Dis.	Zins	Dis.	Zins	Dis.	Zins	Dis.	Zins	Dis.	Zins.
1854....	5,12	3,30	4,25	4,30	3,25	4,07	3,25	6,25	3	5,20
1855....	4,75	3,31	4,37	4,47	3,50	4,07	3,50	6,60	3,25	6,16
1856....	5,75	3,21	5,50	4,22	4,12	4,07	4,12	5,71	4,25	4,82
1857....	6,75	3,25	6,25	4,36	4,75	4,15	4,75	5,58	5,12	4,68
Gesammtsummen.	22,17	13,7	20,37	17,35	15,62	16,36	15,62	24,14	15,62	20,86

Bei **England** ist der Discont seit 1854 regelmäßig höher als der Zins der 3 % Stocks. Sie verhalten sich wie

22,17 : 13,7

In **Frankreich** steht 1854 und 1855 der Discont dem Zins der 3 % Rente ziemlich gleich und erst in den beiden letzten Jahren steigt der Discont über den Zins der Rente. Beide verhalten sich in den Gesammtsummen zu einander wie

20,37 : 17,35

Der Discont zu **Frankfurt a. M.** und der Zins der 3½ % **preußischen** Staatsschuldscheine stehen ziemlich gleich, nämlich wie

15,62 : 16,36

Umgekehrt ist der Discont zu **Frankfurt a. M.** viel niedriger als der Zins der **österreichischen** 5 % Silber-Metalliques. Sie verhalten sich zu einander wie

15,62 : 24,14

Der Discont zu **Amsterdam** und der Zins der 4 % **russischen** Obligationen bei Hope verhalten sich zu einander wie

15,62 : 20,86

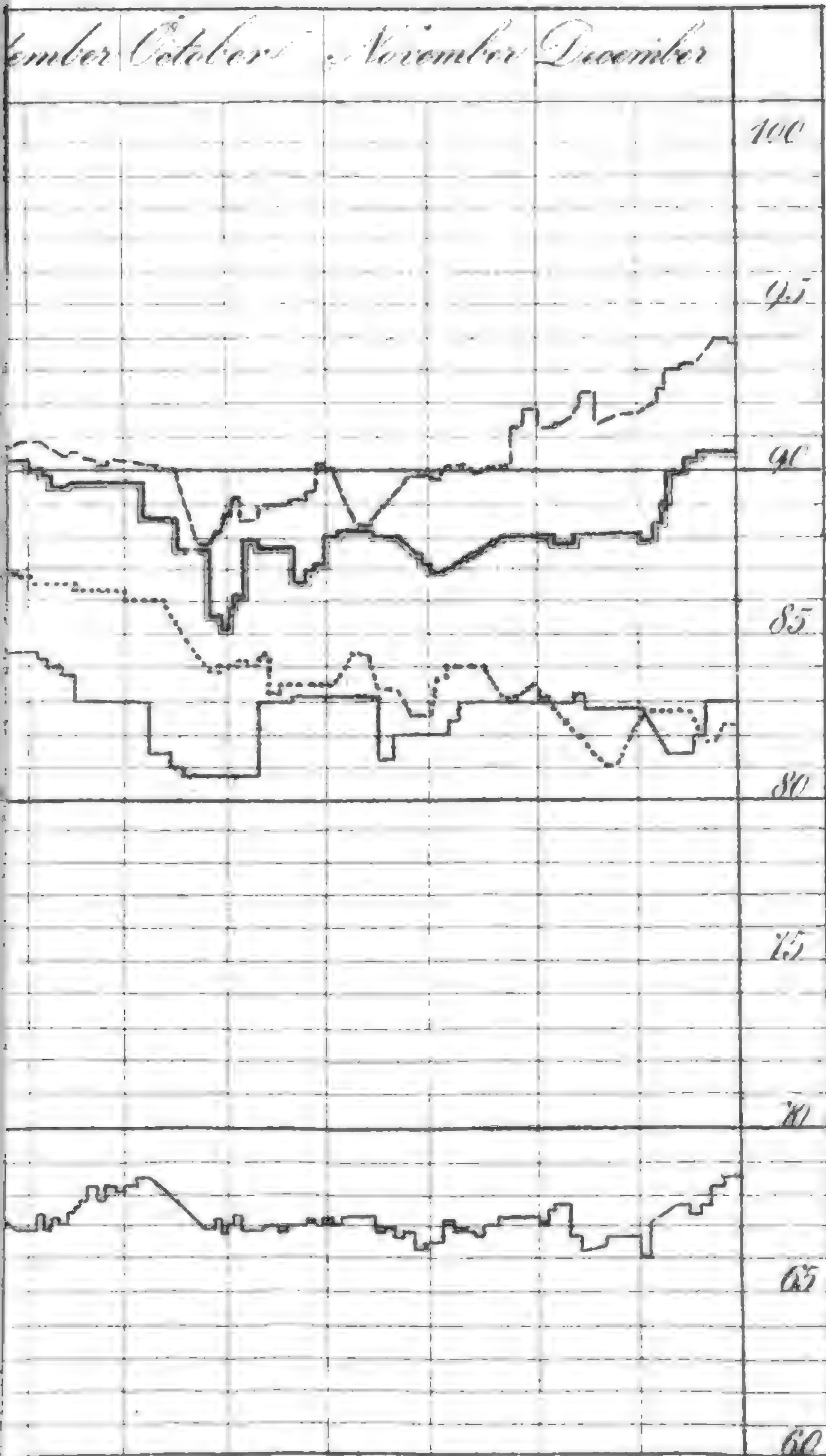
Die vorstehende Zusammenstellung zeigt recht augenscheinlich die ungünstige Stellung, welche das österreichische und auch das russische Staatspapier gegenüber dem englischen und französischen Staatspapier während der letzten vier Jahre eingenommen hat. Die österreichischen Finanzzustände insbesondere bieten noch immer, trotz des Friedens, trotz einer Fülle innerer Hülfsquellen, trotz der Begabung des Finanzministers, wenig erfreuliche Aussichten. Hat doch das Jahresdeficit am 1. Januar 1857 noch 62 Mill. fl betragen, während die Gesammtsumme der Staatsschuld, neben der Notenschuld, auf 2417 Mill. fl angewachsen ist. Der Cours des österreichischen Papiergeldes war in 1857 noch 7 unter Pari. Rußland mag schon eher sich erholen, nachdem die Wunden des letzten Krieges vernarbt sein werden. Es ist Grund vorhanden, zu erwarten, daß die ungewöhnliche Steigerung des Discontos, wie solche während der letzten vier Jahre stattgefunden hat, hiernächst einen Rückgang erleidet. Tritt dieser Fall ein, dann wird das Mißverhältniß zwischen dem Zins des **österreichischen** Staatspapiers und dem Discont noch auffallender; vorausgesetzt, daß nicht Oesterreich mit mehr Entschlossenheit und Glück als zeither die Reorganisation seiner Finanzen in die Hand nimmt. Findet die erwartete Ermäßigung des Disconts statt, dann wird in **Frankreich** und **England** der Zins der Staatspapiere und der Discont einem gewissen Gleichgewicht sich nähern. Der Zins des **preußischen** Staatspapiers hat schon jetzt, gegenüber dem Discont einen normalen Stand behauptet. Es ist dieses ein Beweis, daß hier auch in dieser Beziehung, trotz mancher Abschweifungen von den natürlichen Wegen, gesunde naturwüchsige Zustände vorhanden sind, die schon bei mäßiger Pflege gedeihen.

Für die nächste Zukunft wird man sich der Erwartung hingeben dürfen, daß gleichzeitig mit der Ermäßigung des Disconts eine Verbesserung des Staatscredits der einzelnen Staaten eintreten wird.

Druck von C. Schünemann in Bremen.

857

ts-Schuld-Scheine. V. Französ. 3% Rente.



Von demselben Verfasser ist erschienen:

Die Course der Staatspapiere von Frankreich, England, Preußen, Oesterreich und Rußland in den Jahren 1854 und 1855. Preis 28 kr.

Die Course der Staatspapiere von Frankreich, England, Preußen, Oesterreich und Rußland im Jahre 1856. Preis 12 kr.

Der Discont in den Jahren 1854 und 1855, und die natürlichen Gesetze des Zinses. Preis 28 kr.

Der Discont im Jahre 1856, und die natürlichen Gesetze des Zinses. Preis 12 kr.

Der Discont im Jahre 1857, und die natürlichen Gesetze des Zinses. Preis 12 kr.

Ueber Gold- und Silberwährung. Eine Vorlesung, gehalten im Vereine für Geographie und Statistik in Frankfurt a. M. Preis 12 kr.

Franz Benjamin Auffarth.



Die

Course der Staatspapiere

von

England, Preußen, Oesterreich, Rußland und Frankreich

im Jahre 1858.

Von

O. K.

(Zuerst im „Bremer Handelsblatt“ veröffentlicht.)

Hierbei eine lithographirte Tafel.

Frankfurt a/M., 1859.
Franz Benjamin Auffarth.

15

Die

Course der Staatspapiere

von

England, Preußen, Oesterreich, Rußland und Frankreich

im Jahre 1858.

Von

O. K.

Hierbei eine lithographirte Tafel.

Frankfurt a/M., 1859.
Franz Benjamin Auffarth.

8 p 1 ch.

Zuerst im „Bremer Handelsblatt“ veröffentlicht.

Der Credit setzt sich bekanntlich aus zwei Faktoren zusammen: aus der Fähigkeit seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, und aus dem guten Willen. Der gute Wille kann bei Privatschuldnern nöthigenfalls durch die Gerichte ergänzt werden; nicht aber bei Staatsschuldnern. Hier läßt sich eine allenfallsige Unwillfährigkeit nur einigermaßen zügeln durch den Mangel an Credit, welcher für die Zukunft in Aussicht steht. Für die Fähigkeit eines Staates seine Verpflichtungen zu erfüllen ist der Fortbestand desselben von erster Bedeutung, und deshalb äußern Krieg und staatliche Umwälzung und alle die Verwickelungen, welche das eine oder das andere im Gefolge haben, einen so erheblichen Einfluß auf den Staatscredit. Die Course der Staatspapiere sind gewissermaßen der Commentar für die politischen Zustände und Vorkommnisse der Staaten.

Wir lassen hier die wichtigeren Ereignisse des Jahres 1858 in chronologischer Ordnung folgen:

Januar	6.	Die Stellvertretung des Prinzen von Preußen wird verlängert.
	—	Montenegrinische Händel.
	14.	Orsini's Attentat auf Napoleon.
	27.	Frankreich in fünf Militaircommandos eingetheilt.
Februar	1.	Sogenannte Sicherheitsmaßregeln daselbst. Die Kaiserin eventuell zur Regentin erklärt.
	—	Französisch-englische Verwickelungen in Folge des Attentats.
	7.	Billault nimmt seine Entlassung. General Espinasse Minister des Innern.
	19.	Das Palmerston'sche Cabinet stürzt bei der Verschwörungsbill. Lord Derby berufen.
	25.	Inhibitorium des Bundestags in der holsteinischen Sache.
	28.	Das Ministerium Derby installirt.
März	—	Fortdauernde Spannung zwischen England und Frankreich.
	—	Erfolge der Engländer in Indien.
	26.	Die India-Bill eingebracht.
April	12.	Verlängerung der Stellvertretung des Prinzen von Preußen.
	14.	Amtliche Nachricht von der Erstürmung Lucknow's.
	27.	Oesterreichisches Patent über die Regelung des Münzwesens nach der Münzconvention.

April 28. Die europäische Conferenz in Paris wird eröffnet. Vorlage der russisch-türkischen Grenzregulirung.
30. Das französische Budget festgestellt.
Mai 6. Antrag Preußens auf Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen.
13. Die Türken werden von den Montenegrinern bei Grahow überfallen.
20. Der Ausschußantrag in der holsteinischen Sache angenommen.
22. Espinasse verfügt die Umwandlung des Vermögens der Stiftungen in 3 % Renten.
Juni 15. Espinasse entlassen; Delangle Minister des Innern.
25. Verlängerung der Stellvertretung des Prinzen von Preußen.
Juli — Pariser Conferenzen.
August 5. Die Königin von England in Cherbourg.
12. Die Anträge des Executionsausschusses in der holsteinischen Sache angenommen.
12. Die Königin von England in Berlin.
14. Delangle zieht die Verfügung wegen Anlage des Vermögens der Stiftungen in Renten zurück.
19. Schluß der europäischen Conferenz. Unterzeichnung der Convention über die Donaufürstenthümer.
30. Die österreichische Nationalbank wird nach dem Münzvertrag regulirt.
Septbr. 3. Die englische Regierung übernimmt die Verwaltung in Indien. Kriegerische Erfolge daselbst.
16. Villafranca an die russische Dampfschifffahrts-Gesellschaft abgetreten.
Octbr. 7. Definitive Einsetzung der Regentschaft in Preußen.
8. Der Minister Westphalen durch Flottwell ersetzt.
12. Der kranke König von Preußen nach Italien.
25. Die Vereinigten Häuser des Landtags erkennen die Nothwendigkeit der Regentschaft an.
26. Ableistung des Eides auf die Verfassung durch den Prinz-Regenten.
Novbr. 5. Das Ministerium Manteuffel entlassen; Fürst Hohenzollern, Auerswald, Patow rc. berufen.
6. Aufhebung der dänischen Gesammtverfassung für Holstein und Lauenburg.
8. Ansprache des Prinzen von Preußen an seine Minister über die künftigen Regierungsgrundsätze.
Decbr. — Serbische Händel.
23. Fürst Alexander abgesetzt; Milosch Obrenowitsch gewählt.

Zwei Ereignisse des Jahres 1858 sind von einer ganz hervorragenden Bedeutung: das Orsinische Attentat im Januar; und die Einführung einer definitiven Regentschaft in Preußen im October. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Wichtigkeit der politischen Thatsachen keineswegs ausschließlich nach derjenigen Wirkung

bemessen ist, welche sie auf die Börse ausüben. Der Einfluß des Orsinischen Attentats und seine Folgen auf die französische Rente macht sich bis zum August sehr wahrnehmbar. Dagegen äußert die Einführung der definitiven Regentschaft in Preußen vorerst kaum einen bemerkenswerthen Einfluß auf das preußische Papier. Und doch ist dieses Ereigniß für die Kraftentwickelung Preußens und in seinen sonstigen Consequenzen nicht hoch genug anzuschlagen. Als Regel kann man annehmen, daß die Börse für diejenigen nicht finanziellen Ereignisse, welche sich in äußerer Ruhe vollziehen, kaum ein Verständniß besitzt. In bewegten Zeiten dagegen, wie z. B. in den ersten Monaten des Jahres 1859 zeigt die Börse eine Sensibilität, welche zuweilen an das Komische anstreift. Sie ist dann vollständig bereit ganz unerheblichen Dingen, wie beispielsweise der Aeußerung eines baierischen Ministers über die Pferdeausfuhr eine ungemeine Wichtigkeit beizulegen.

Eine kurze Charakteristik der europäischen Großmächte für das abgelaufene Jahr würde etwa so zu fassen sein: Rußland hat die Calamitäten des orientalischen Krieges noch nicht ganz überwunden. Insbesondere leiden die russischen Finanzen noch immer unter einer Papiergeldüberfluthung. — In Preußen wurde eine neue Gestaltung des Staatslebens siegreich durchgekämpft, welche nicht allein für Preußen und Deutschland, sondern für die gesammte europäische Staatengruppirung überaus eingreifend zu werden verspricht. Die preußischen Finanzen erscheinen wohlgeordnet. Das Budget pro 1858 ist in der Einnahme auf 126,409,778 ℛ festgestellt, in der Ausgabe auf 126,409,778 ℛ, wobei jedoch 6 Mill. ℛ auf einmalige außerordentliche Ausgaben fallen. — Oesterreich kämpft fortwährend mit dem Druck alter Finanzschäden und mit dem Uebel auseinander fallender Nationalitäten. Dazu kommen noch die selbstgeschaffenen Schwierigkeiten des Concordats. Das Deficit seines letzten Budgets — Einnahmen 298,295,847 fl., Ausgabe 340,829,715 fl. — beläuft sich noch auf 42,533,868 fl. Die Wiederherstellung eines geregelten Metallgeld-Umlaufs an der Stelle depravirter Banknoten, welche mit dem 1. Januar 1859 stattfinden sollte, ist durch die neuesten Verwickelungen wiederum in unbestimmte Ferne hinausgerückt. Das Silberpari zwischen Frankfurt a. M. und Wien berechnet sich nach den Uebergang zum 45 fl. Fuß auf 116⅝. und der Wiener Cours zu Frankfurt ist im Februar 1859 wieder auf 106 herabgegangen. — In Frankreich wurde die abnorme Lage seines Staatswesens durch das Attentat vom 14. Januar und fast mehr noch durch die darauf folgenden Maßregeln des Gouvernements in erschreckender Weise blosgelegt. Das französische Budget pro 1858 ist veranschlagt in der Einnahme auf 1,773,919,144 Fr., in der Ausgabe auf 1,766,080,877 Fr., also Ueberschuß 7,838,237 Fr. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß der Amortisationsfonds gesetzlich auf 123 Mill. Fr. festgestellt ist. Es wurden jedoch nur 40 Mill. Fr. zum Rückkauf von Renten bestimmt, die übrigen 83 Mill. Fr. aber zu den allgemeinen Ausgaben verwendet — England endlich kämpft den gewaltigen indischen Aufstand erfolgreich nieder. Sein Budget pro 1858 — Einnahme 63,120,000 £, Ausgabe 67,110,000 £ — zeigt allerdings ein Deficit; allein dasselbe ist veranlaßt durch die Ermäßigung der Einkommensteuer und wird durch andere

Auflagen vollständig gedeckt. England scheint auf die Verwickelungen, welche sich in den ersten Stunden des Jahres 1859 einleiten, durchaus vorbereitet.

Werfen wir nunmehr einen Blick auf unsere Tafel, so zeigen alle Courslinien, mit alleiniger Ausnahme der französischen, eine ziemliche Gleichförmigkeit. Die französische Rente leidet augenscheinlich in der ersten Hälfte des Jahres unter dem Druck des Orsinischen Attentats und seiner Folgen, und hebt sich erst wieder in den letzten fünf Monaten. Bei dem englischen und französischen Papier darf jedoch nicht übersehen werden, daß das momentane Fallen der Courslinien in den ersten Tagen des Juni und December nur scheinbar ist, indem zu jener Zeit die Zinscoupons abfällig werden, welche man bekanntlich in London und Paris dem Cours zurechnet.

Englische 3 % Stocks: höchster Stand im October 98¾; niedrigster Stand im Januar 94¼, mittlerer Jahresdurchschnitt 97.

Oesterreichische 5 % Silber-Metalliques: höchster Stand im Sept. 91½, niedrigster Stand im Januar 89⅛, mittlerer Jahresdurchschnitt 90¼.

Russische 4 % Obligationen bei Hope: höchster Stand im August 88, niedrigster Stand im Januar resp. Anfang April 84, mittlerer Jahresdurchschnitt 86.

Preußische 3½ % Staatsschuldscheine: höchster Stand im Sept. 86¼, niedrigster Stand im Januar 83, mittlerer Jahresdurchschnitt 85.

Französische 3 % Rente: höchster Stand im November 74¼, niedrigster Stand im Januar 68½, mittlerer Jahresdurchschnitt 70¾.

Sämmtliche Papiere haben im Januar ihren niedrigsten Stand, und zwar zunächst als eine Folge der vorausgehenden Handelskrisis. In dem Schlußwort unseres vorjährigen Berichts wurde schon die Erwartung ausgesprochen, daß mit einer Ermäßigung des ungewöhnlich hohen Disconts ein Steigen der Staatspapiere eintreten werde. Dieses hat sich denn auch vollständig erfüllt. Bis zum Januar und Februar 1858 ist der Discont überall auf einen normalmäßigen, ja sogar niedrigen Stand — 3 und 2 % — herabgegangen. Gleichzeitig sehen wir auch sämmtliche Staatspapiere steigen:

	Niedrigster Stand im IV. Quartal 1857.	Höchster Stand im Januar und Februar 1858	Differenz
Englische Stocks	87¾	97½	+ 9¾
Oesterreichische 5 % Silb.-Met.	85	90⅞	+ 5⅞
Russische 4 % Obligationen ...	81	85	+ 4
Preuß. 3½ % St.-Sch.-Sch..	80¾	85	+ 4¼
Französische 3 % Rente......	66	70¼	+ 4¼

In die Zeit vom August bis November fällt dagegen der höchste Stand der Papiere.

Die **Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand** war:

bei den englischen Stocks	4½
österreichischen Silber-Metalliques	2⅜
russischen Obligationen	4
preußischen Staatsschuldscheinen	3¼
französischen Renten	6¼

Die größte Schwankung zeigt hiernach das französische Papier.

Der **mittlere Jahresdurchschnitt** während des Jahres 1858 berechnet sich:

bei England	auf	97
Oesterreich	"	90¼
Rußland	"	86
Preußen	"	85
Frankreich	"	70¾

Nach dem mittleren Jahresdurchschnitt in 1858 stellt sich der **Procentsatz** der einzelnen Papiere also:

bei England	97	: x = 100 : 3	=	3,10	%
Oesterreich	90¼	: x = 100 : 5	=	5,54	"
Rußland	86	: x = 100 : 4	=	4,65	"
Preußen	85	: x = 100 : 3½	=	4,11	"
Frankreich	70¾	: x = 100 : 3	=	4,24	"

Die Reihenfolge der Staaten nach dem Procentsatz ihrer Papiere in 1858 ist also:

England	3,10 %
Preußen	4,11 "
Frankreich	4,24 "
Rußland	4,65 "
Oesterreich	5,54 "

Verglichen mit dem Jahr 1857 ergiebt sich pro 1858:

	1858	1857	Differenz in 1858 gegen 1857
bei England	3,10	3,25	minus 0,15
Preußen	4,11	4,15	" 0,04
Frankreich	4,24	4,36	" 0,12
Rußland	4,65	4,68	" 0,03
Oesterreich	5,54	5,58	" 0,04

eine Abnahme des Procentsatzes, also eine **Verbesserung des Staatscredits** sämmtlicher Staaten und zwar:

bei Rußland	um	3/100
Preußen	"	4/100
Oesterreich	"	4/100
Frankreich	"	12/100
England	"	15/100

Zusammenstellung des Staatscredits der einzelnen Staaten in den letzten fünf Jahren:

	1854	1855	1856	1857	1858
England	3,30	3,31	3,21	3,25	3,10
Preußen	4,07	4,07	4,07	4,15	4,11
Frankreich	4,30	4,47	4,22	4,36	4,24
Rußland	5,20	6,16	4,82	4,68	4,65
Oesterreich	6,25	6,60	5,71	5,58	5,54

Vergleichung des niedrigsten Standes, des höchsten Standes, der Diffe-renz beider und des mittleren Jahresdurchschnitts sämmtlicher Staatspapiere in den letzten fünf Jahren.

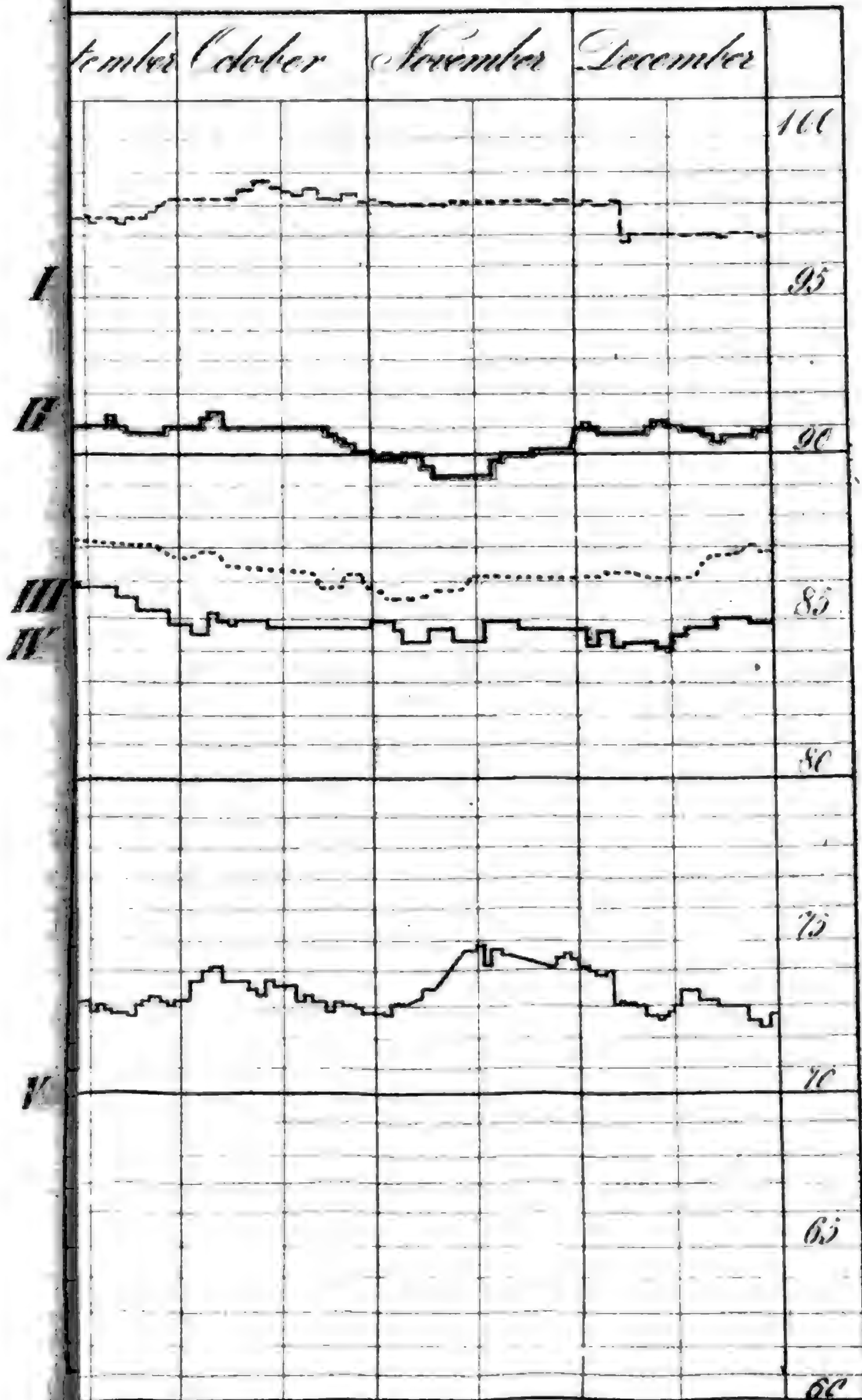
	Jahr	Niedrigster Stand	Höchster Stand	Differenz	Jahres-durchschn.
Englische Stocks	1854	$85^7/_8$	$95^7/_8$	10	91
	1855	$86^1/_4$	$93^1/_2$	$7^1/_4$	90[illegible]
	1856	$86^1/_2$	96	$9^1/_2$	93[illegible]
	1857	$87^3/_4$	$94^1/_2$	$6^3/_4$	92[illegible]
	1858	$94^1/_4$	$98^3/_4$	$4^1/_2$	97
Preußische Staatsschuldsch..	1854	$80^1/_2$	$92^1/_2$	12	86
	1855	84	$87^3/_4$	$3^3/_4$	86
	1856	$81^1/_4$	88	$6^3/_4$	86
	1857	$80^3/_4$	$86^3/_4$	6	84[illegible]
	1858	83	$86^1/_4$	$3^1/_4$	85
Französische Renten	1854	$61^3/_4$	$76^3/_4$	15	70
	1855	$63^7/_8$	$71^5/_8$	$7^3/_4$	67
	1856	62	$75^1/_2$	$13^1/_2$	71
	1857	$66^1/_4$	$71^1/_4$	5	68[illegible]
	1858	$68^1/_2$	$74^3/_4$	$6^1/_4$	70[illegible]
Russische Obligationen	1854	$65^3/_4$	91	$25^1/_4$	77
	1855	$73^3/_4$	$79^1/_4$	$5^1/_2$	76[illegible]
	1856	$74^1/_4$	$87^1/_2$	$13^1/_4$	83
	1857	81	89	8	85[illegible]
	1858	84	88	4	86
Oesterreichische Silber-Met....	1854	73	$95^1/_2$	$22^1/_2$	80
	1855	74	$77^1/_2$	$3^1/_2$	76
	1856	77	92	15	87[illegible]
	1857	85	$90^1/_2$	$6^1/_2$	89[illegible]
	1858	$89^1/_8$	$91^1/_2$	$2^3/_8$	90[illegible]

Die gewaltige Erschütterung der europäischen Staaten- und Börsen-ruhe, welche man mit dem ersten Glockenschlag des neuen Jahres eben so unerwartet als unmotivirt in Paris einzuleiten für dienlich erachtet, liegt schon außerhalb unseres vorliegenden Zeitabschnittes. Die nächste Zeit mag vielleicht Katastrophen zu berichten haben, welche jetzt noch in Zeit und Umfang dem menschlichen Auge verborgen sind.

Druck von C. Schünemann in Bremen.

58.

ts-Schuld-Scheine. V. Französ. 3 % Rente.



Von demselben Verfasser erschienen:

Die Course der Staatspapier
von Frankreich, England, Preußen, Oesterreich und Ru
in den Jahren 1855 und 1855.

Die Course der Staatspapiere 2c.
im Jahr 1856.

Die Course der Staatspapiere 2c.
im Jahr 1857.

Der Discont in den Jahren 1854 und 1855, und die
lichen Gesetze des Zinses.

Der Discont im Jahre 1856.

Der Discont im Jahre 1857.

Zur Regulirung des Papiergeldes. 1858.

Ueber Gold- und Silberwährung. Eine Vorlesung,
halten im Vereine für Geographie und Statistik in Fr
furt a. M.

Franz Benjamin Auffarth.

//

Die

Course der Staatspapiere

von



England, Preußen, Oesterreich, Rußland und Frankreich

im Jahre 1859.

Von

O. K.

(Zuerst im „Bremer Handelsblatt" veröffentlicht.)

Hierbei eine lithographirte Tafel.

Frankfurt a/M., 1860.
Franz Benjamin Auffarth.

16

Die

Course der Staatspapiere

von

England, Preußen, Oesterreich, Rußland und Frankreich

im Jahre 1859.

Von

O. K.

(Zuerst im „Bremer Handelsblatt“ veröffentlicht.)

Hierbei eine lithographirte Tafel.

Frankfurt a/M., 1860.

Franz Benjamin Auffarth.

Wir übergeben hier unsern Lesern den sechsten Jahresbericht über den **Staatscredit** der fünf europäischen Großmächte. Der geringe Umfang dieser Berichte darf jedoch nicht die Meinung veranlassen, als ob die aufgewendete Zeit mit dem Umfang in Einklang stände. Tag für Tag müssen die Course der einzelnen Papiere in monatliche Specialübersichten eingezeichnet werden. Aus den Monatsübersichten werden dann die Linien der Jahrestafel zusammengesetzt. Erst diese Linien geben die **factische Grundlage**, aus welcher die **Resultate** gezogen werden können. Sind die Ergebnisse an sich schon bedeutend, so wird deren Werth durch Vergleichungen, welche sich auf eine längere Reihe von Jahren stützen, noch erhöht. Eine Fortsetzung des begonnenen Werkes wäre deshalb unter allen Umständen wünschenswerth.

Der vorjährige Bericht schloß mit den Worten: „Die gewaltige Erschütterung der europäischen Staaten- und Börsenruhe, welche man mit dem ersten Glockenschlag des neuen Jahres ebenso unerwartet als unmotivirt in Paris einzuleiten für dienlich erachtet, liegt schon außerhalb unseres vorliegenden Zeitabschnittes. Die nächste Tafel mag vielleicht Katastrophen zu berichten haben, welche jetzt noch in Ziel und Umfang dem menschlichen Auge verborgen sind."

Was damals nur als Vermuthung ausgesprochen werden konnte, hat das abgelaufene Jahr zu einer vollendeten Thatsache werden lassen. Es ist der **Krieg in Italien** mit seinen unmittelbaren und mittelbaren Ergebnissen. Die muldenförmige Vertiefung unserer Tafel vom Ausgang des April bis zur Mitte des Juli zeigt die Einwirkung dieses Krieges auf die Course aller Staatspapiere in scharf markirten Zügen. Dieser Krieg hat auch auf die äußere Gestaltung der Tafel in so fern eingewirkt, als für die ungewöhnlich tiefen Course der österreichischen Papiere eine Ergänzung mittelst Zahlen stattfinden mußte.

Die politischen Ereignisse verhalten sich bekanntlich zu den Coursen der Staatspapiere wie die Ursache zur Wirkung. Wir lassen deshalb zunächst, wie in früheren Jahren, eine **chronologische Uebersicht der wichtigsten politischen Ereignisse** folgen:

Januar 1. Kaiser Napoleon spricht seine Unzufriedenheit gegen den österreichischen Gesandten bei der Neujahrsgratulation aus.

7. Die Wiener Garnison marschirt nach Italien.

Februar 3. Die englische Thronrede für die Verträge und für den Frieden.
5. Oesterreichische Circulardepesche über die bedrohliche Lage.
9. Die sardinischen Kammern votiren ein Anlehn von 50 Mill. Fr
12. Ein preußisches Circularschreiben hofft, daß Oesterreich einer diplomatischen Lösung des Conflikts nicht abgeneigt sein werde.
22. Oesterreich spricht dagegen die Erwartung aus, daß Preußen seine Stellung als europäische Großmacht vor seinen Bundespflichten werde zurücktreten lassen.
25. Oesterreich erklärt in London, keine feindliche Pläne gegen Sardinien zu hegen, trotz seiner gerechten Beschwerden.
März 1. Eine sardinische Denkschrift erörtert die Beschwerden Italiens gegen Oesterreich.
6. Oesterreich fordert in Berlin Vorkehrungen zur Kriegsbereitschaft.
17. Sardinien erklärt die Oesterreicher nicht angreifen zu wollen.
21. Rußland macht Congreßvorschläge.
23. Oesterreichs Vorbehalte dagegen in Petersburg.
31. Desgleichen in London.
April 14. Oesterreich weigert sich an einem Congreß Theil zu nehmen, falls nicht die Entwaffnung vorausgehe.
18. Sardinien erklärt sich für den Congreß und seine Theilnahme an demselben.
19. Oesterreich stellt ein Ultimatum an Sardinien.
22. Preußen spricht sein Bedauern über das Ultimatum aus und erklärt, daß es sich in einen Krieg, wider seine Absicht, nicht werde hineinziehen lassen.
23. Die Bundesversammlung genehmigt die von Preußen beantragte Marschbereitschaft der Contingente.
— Das österreichische Ultimatum in Turin übergeben.
25. Französische Hülfstruppen überschreiten die sardinische Grenze.
26. Sardinien beantwortet das österreichische Ultimatum abschlägig.
— Frankreich erklärt in Wien den Einmarsch der Oesterreicher in Piemont für einen Kriegsfall.
— England macht nochmals Friedensvorschläge.
— Anlehen von 500 Mill. Fr. in Frankreich; Erhöhung des Truppencontingents auf 140,000 Mann.
27. Proclamation des Königs von Sardinien an seine Armee.
— Der Großherzog von Toscana verweigert den Anschluß an Sardinien und verläßt sein Land. Ein sardinischer Commissar übernimmt die Regierung.
28. Manifest des Kaisers von Oesterreich an seine Völker. „Oesterreich werde in dem begonnenen Kampfe nicht allein stehen."
— Eine österreichische Depesche an die deutschen Höfe fordert zu der Erwägung auf, ob nicht auch Deutschland durch den Einmarsch französischer Truppen in Sardinien bedroht sei.
29. Die **österreichische Armee**, unter Gyulai, **überschreitet den Tessin.**
— Der französische Gesandte in Wien fordert seine Pässe.
— Preußen macht sämmtliche 9 Armeecorps kriegsbereit.

April 29. Oesterreich beabsichtigt ein Anlehen von 200 Mill. fl. aufzunehmen.
— Preußen mahnt seine Bundesgenossen zur Vorsicht.
30. Manifest des Königs von Sardinien an die Nation.
— Die Herzogin von Parma verläßt ihre Staaten; Anschluß des Landes an Sardinien.
Mai 1. Der König von Sardinien geht zur Armee.
2. Der französische Gesandte verläßt Wien.
— Oesterreich eröffnet der Bundesversammlung die Gründe, welche zum Einmarsch in Sardinien bewogen haben.
— Die Oesterreicher besetzen Modena.
3. Napoleon erklärt, er wolle keine Eroberungen.
5. Preußen macht ein Anlehen von 40 Mill. ℛ.
10. Napoleon geht zur Armee.
13. England erklärt seine Neutralität.
17. Buol entlassen, Rechberg österreichischer Minister des Auswärtigen.
20. Treffen bei Montebello.
22. Tod des Königs von Neapel.
23. Garribaldi geht über den Tessin und besetzt Varese.
26. Garribaldi in Como.
30. Der König von Sardinien überschreitet die Sessia und erstürmt Palestro. Die Oesterreicher gehen nach Robbio zurück.
Juni 1. Kampf bei Varese und Como.
— Die Franzosen unter Niel rücken nach Novara.
2. Die österreichische Armee macht eine rückgängige Bewegung.
3. Die Alliirten überschreiten den Tessin bei Turbigo.
4. **Schlacht bei Magenta**. Die Oesterreicher weichen zurück.
5. Sie räumen Mailand.
7. Desgleichen Pavia, Modena ꝛc.
8. Einzug des Kaisers von Frankreich und des Königs von Sardinien in Mailand.
— Die Oesterreicher werden aus Melegnano verdrängt.
9. Sie räumen Piacenza und die Legationen.
10. Das englische Ministerium tritt ab. — Palmerston berufen.
12. Die Alliirten überschreiten die Adda.
14. Preußen macht sechs Armeecorps mobil und stellt in Wien eine bewaffnete Vermittlung in Aussicht.
19. Mittheilung hierüber an die europäischen Cabinette.
21. Die Verbündeten gehen über die Chiese.
22. Oesterreich spricht sich gegen Preußens Vermittlung aus und verlangt lediglich dessen Beistand, seine eigene Stellung in Deutschland wahrend.
— Das englische Cabinet erörtert die Gründe gegen eine Intervention Deutschlands.
24. Preußen erklärt, gestützt auf eine starke Militäraufstellung mit einer Vermittlung vorgehen zu wollen.
— **Schlacht bei Solferino.** Die Oesterreicher weichen über den Mincio zurück.

Juni 25. Preußen stellt in Frankfurt den Antrag auf Zusammenziehung eines Observationscorps am Oberrhein. — Am 2. Juli angenommen.

28. Die Alliirten überschreiten den Mincio.

30. Peschiera von den Sardiniern eingeschlossen.

Juli 3. Fürst Windischgrätz geht in österreichischer Mission nach Berlin.

4. Preußen fordert das Obercommando über die deutschen Heere.

8. **Waffenstillstand.**

11. Zusammenkunft der beiden Kaiser zu Villafranca.

12. **Die Friedenspräliminarien zu Villafranca unterzeichnet.**

13. Die preußischen Truppenbewegungen nach dem Rhein werden eingestellt.

14. Die sardinischen Minister reichen ihre Entlassung ein.

15. Oesterreichisches Manifest. „Oesterreich sei von seinen natürlichen Bundesgenossen verlassen worden.“ Anklagen gegen Preußen.

17. Versammlung in Eisenach zur Bildung eines nationalen Vereins.

21. Eine preußische Circulardepesche erklärt, daß für Oesterreich nachtheilige Vorschläge nicht gemacht worden seien.

23. Preußen erläßt eine weitere berichtigende Note nach Wien.

25. Demobilisirung der preußischen Armee.

27. Die französische Ostarmee aufgelöst.

28. Das französische Heer auf den Friedensfuß gesetzt.

August 8. Die Friedensconferenzen in Zürich eröffnet.

14. Einzug der französischen Armee in Paris. 50,000 Mann bleiben in der Lombardei.

20. Die Befestigung Antwerpens durch die belgischen Kammern genehmigt.

21. Herr von Hübner österreichischer Polizeiminister; Goluchowski Minister des Innern. Reformen in Aussicht gestellt.

October 21. Hübner wieder entlassen, an dessen Stelle Herr von Thiery Polizeiminister.

23. Zusammenkunft des Prinzregenten von Preußen und des Kaisers von Rußland in Breslau. Der Kaiser von Oesterreich nicht zugegen.

November 10. Der Friede zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien zu Zürich unterzeichnet.

— Händel Spaniens mit Marocco, welche zum Krieg führen.

11. Erklärung des Kaisers von Oesterreich, daß das Deficit beseitigt werden solle.

December Vorbereitungen und Einladungen zu einem europäischen Congreß zur Regelung der Angelegenheiten Italiens.

Der **italienische Krieg** in seiner Entstehung, in seinem Verlauf und in seinen Folgen beherrscht das Jahr 1859 so überwiegend, daß alle anderen Ereignisse dagegen in den Hintergrund treten. Dieser Krieg und der auch nach Abschluß der Friedenspräliminarien fortgesetzte Kampf für und gegen die Zwecke desselben bilden den rothen Faden, der sich durch die jüngste Geschichte Europas hindurchzieht. Man kann

seinen Anfangspunkt auf das Orsinische Attentat zurückführen, in so fern durch dasselbe der Entschluß des französischen Kaisers herangereift wurde, Italien von der Herrschaft der Oesterreicher abzulösen. Er scheint in der Feststellung der Unabhängigkeit Italiens hiernächst sein Ende und sein Ziel zu erreichen.

Wie schon das erste äußere Anzeichen einer drohenden Kriegsverwickelung, die berühmt gewordene Anrede des österreichischen Gesandten bei der Neujahrsgratulation in den Tuilerien, im Januar ein Sinken der Papiere veranlaßt; so läßt der wirkliche Ausbruch des Krieges — Ende April — sämmtliche Courslinien in jähem Absturz herabgehen. Es fallen:

1. Englische 3 % Stocks	von	95	auf	89	also	um	6
2. Russische 4 % Oblig.	"	83½	"	75	"	"	8½
3. Preußische 3½ % St.-Sch.-Sch.	"	84	"	75	"	"	9
4. Französische 3 % Rente	"	67¾	"	60¾	"	"	7
5. Oesterreichische 5 % Silber-Met.	"	74	"	48	"	"	26
6. Oesterreichische 5 % Papier-Met.	"	61	"	36	"	"	25

Der Waffenstillstand und die Friedenspräliminarien — 12. Juli — treiben dann die Course ebenso rasch in die Höhe, wie sie bei dem Ausbruch des Krieges gesunken waren. Es hoben sich:

1. Englische 3 % Stocks	von	93	auf	96	also	um	3
2. Russische 4 % Oblig.	"	82	"	87	"	"	5
3. Preußische 3½ % St.-Sch.-Sch.	"	76	"	86	"	"	10
4. Französische 3 % Rente	"	64	"	69¼	"	"	5¼
5. Oesterreichische 5 % Silber-Met.	"	62	"	82½	"	"	20½
6. Oesterreichische 5 % Papier-Met.	"	42	"	61	"	"	19

Vergleicht man den Stand der Papiere unmittelbar vor dem Ausbruch des Krieges mit dem Stand unmittelbar nach dem Frieden, so stellt sich Folgendes heraus:

	Vor dem Kriege	Nach dem Frieden	Differenz
1. Englische 3 % Stocks	95	96	+ 1
2. Russische 4 % Oblig.	83½	87	+ 3½
3. Preußische 3½ % Staats-Sch.-Sch.	84	86	+ 2
4. Französische Rente	67¾	69¼	+ 1½
5. Oesterreichische 5 % Silber-Met. ...	74	82½	+ 8½
6. Oesterreichische 5 % Papier-Met. ...	61	61	nichts

Dieser höhere Stand der Papiere nach dem Frieden ist jedoch um deswillen nicht ganz zutreffend, weil schon die seit Januar auftauchenden Kriegsaussichten die Course herabgedrückt hatten. Um ein richtiges

Ergebniß zu erhalten ist es deshalb erforderlich den Stand der Papiere zu Anfang des Januar mit dem Stand der Papiere nach dem Friedensschluß zu vergleichen:

	Anfang Januar	Nach dem Frieden	Differenz
1. Englische 3 % Stocks	96½	96	— ½
2. Russische 4 % Oblig.	86¾	87	+ ¼
3. Preußische 3½ % Staats-Sch.-Sch.	85¾	86	+ ¼
4. Französische 3 % Rente	73	69¼	— 3¾
5. Oesterreichische 5 % Silber-Met.	91	82½	— 8½
6. Oesterreichische 5 % Papier-Met.	80¾	61	—19¾

Wir finden bei dem englischen, russischen und preußischen Papier nur eine geringe Differenz. Bei den wirklich kriegführenden Mächten dagegen, bei Frankreich und Oesterreich, ergiebt sich eine erhebliche Verschlechterung des Standes ihrer Papiere. Diese Verschlechterung gleicht sich bei Frankreich in der zweiten Hälfte des Jahres allmählich wieder aus; bei Oesterreich dagegen nimmt dieselbe bis zum Jahresschluß in einer auffälligen Weise noch zu. Wir werden auf diesen bedenklichen Punkt später zurückkommen.

Eine Vergleichung der Coursschwankungen während des Krieges in Italien mit den Coursschwankungen während des orientalischen Krieges ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung:

	Höchster Stand vor dem Krieg	Niedrigster Stand während d. Krieges	Höchster Stand nach d. Kriege
I. Orientalischer Krieg.	Januar 1854	März und April 1854	Januar u. Febr. 1856
Englische Stocks	93½	85⅞	92½
Preußische Staats-Sch.-Sch.	92½	80½	88
Französische Rente	72¼	61¾	74
Russische Oblig.	91	65¾	82¼
Oesterreichische Silber-Met.	95½	74	87½
II. Krieg in Italien.	Januar 1859	April, Mai, Juni 1859	Juli 1859
Englische Stocks	96½	89	96
Preußische Staats-Sch.-Sch.	85¾	75	86
Französische Rente	73	60¾	69¼
Russische Oblig.	86¾	75	87
Oesterreichische Silber-Met.	91	48	82½

In beiden Kriegen nimmt das Papier des unterliegenden Staates — ad I. Rußland, ad II. Oesterreich — nicht allein während des Krieges, sondern auch nach Wiederherstellung des Friedens den relativ niedrigsten Stand ein, wie das in der Natur der Sache liegt. Es fallen:

	1854	1859
Englische Stocks	7 5/8	7 1/2
Preußische Staats-Schuldscheine	12	10 3/4
Französische Rente	10 1/2	12 1/4
Russische Oblig.	25 1/4	11 3/4
Oesterreichische Silber-Met.	21 1/2	43

Die starke Mitleidenschaft derjenigen Staaten, welche außerhalb des Krieges stehen, wie Preußens und Oesterreichs im orientalischen Krieg, und Englands, Preußens und Rußlands im italienischen Krieg, zeigt wie innig verwachsen die europäischen Staaten- und Creditverhältnisse unter einander sind

Nach Beendigung des Krieges sind zwei Erscheinungen auf unserer Tafel besonders beachtenswerth: das Sinken der russischen Papiere und das Sinken der österreichischen Papiere. Die russischen 4 % Obligationen gehen von 87 im Juli auf 80 1/2 am Jahresschlusse allmählich herab, ohne daß ein äußerlicher Anlaß wahrnehmbar wäre. Es muß dieses Sinken als eine Nachwirkung des orientalischen Krieges in so fern aufgefaßt werden, als die übermäßige Vermehrung des russischen Papiergeldes in jener Zeit neuerdings einen fühlbaren Druck auf den russischen Staatscredit ausübt und solchergestalt den Cours der Staatspapiere herabdrückt.

Oesterreich anlangend, so fallen nach Wiederherstellung des Friedens bis zum Jahresschluß: 5 % Silber-Metalliques von 84 auf 80, und Papier-Metalliques von 62 auf 54 ꝛc. Auch für diese Erscheinung liegt ein äußerer Anlaß, welchem eine durchschlagende Einwirkung beizumessen wäre, nicht vor. Die überaus mißlichen Finanzzustände, die abgeneigte Stimmung einzelner Landestheile, die politische Isolirung des Staates und endlich die nachtheiligen Ergebnisse des unglücklich geführten Krieges kommen hier zunächst in Betracht. Zu einer eingehenden Beleuchtung der österreichischen Finanzzustände fehlt hier der Raum; aber einige Momente dürfen doch nicht übergangen werden. Bekanntlich läßt sich die Schuldenlast eines Staats durch Ziffern allein nicht veranschaulichen, weil zugleich die für diese Last verwendbaren Hülfsmittel des Staats — seine Steuerkraft — in Erwägung kommen. Nun erscheint allerdings die Schuldenziffer von Oesterreich, verglichen mit der Einwohnerzahl nicht so groß, als die Schuldenmenge von Frankreich, England, Holland ꝛc. Aber die Steuerkraft seiner Bevölkerung ist offenbar unzureichend für die Bestreitung des dermaligen Staatsaufwandes. Das permanent gewordene Deficit des österreichischen Finanzhaushalts hat in den letzten vier Jahren betragen:

	1858	1857	1856	1855
Gesammteinnahme	282,5	298,3	273,2	263,8
Gesammtausgabe	319,0	340,8	335,5	402,7
Deficit Mill. fl.	36,5	42,5	62,3	138,9

Das Nationalanlehen von 500 Mill. fl., welches der Finanzcalamität gründlich abhelfen sollte, wurde heimlicher Weise und vertragswidrig um 111½ Mill. fl. überschritten und hat sich sogar mit dieser Ueberschreitung nicht als ausreichend erwiesen. Neuere Versuche, in London ein Anlehen zu Stande zu bringen, sind gescheitert. In der That würde Oesterreich dermalen, bei dem durchschnittlichen Stand von 56 der 5 % Papier-Metalliques:

$$100 : 5 = 56 : x = 8{,}94$$

mindestens neun Procent bewilligen müssen und wie es scheint kann selbst zu diesem unerhörten Zins Geld nicht aufgetrieben werden. Um in der Bedrängniß Hülfe zu schaffen, hat man abermals, wie im Jahre 1848, das Papiergeld unmäßig vermehrt, und dessen Einlösung suspendirt. Die nächste Folge war eine abermalige Entwerthung der österreichischen Noten um ¼ ihres Nominalwerthes, und ein Ausströmen des jüngst mit einem erheblichen Aufwand angegeschafften Silbergeldes in das Ausland. Beispielsweise sei hier erwähnt, daß in Frankfurt dermalen Massen österreichischer Guldenstücke des 45-Guldenfußes circuliren, welche eben erst aus der Münze gekommen zu sein scheinen. Mit der Vermehrung der Noten und der Suspension der Einlösung hat man aber nicht allein das finanziell und volkswirthschaftlich verderblichste Mittel gewählt; sondern man hat auch hierbei einen offenbaren Vertragsbruch nicht gescheut. Der zwischen Oesterreich und Deutschland abgeschlossene Münzvertrag besagt ausdrücklich: „Kein Staat ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscours auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwichtige Silbermünzen, auf Verlangen der Inhaber, umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen müssen längstens bis zum 1. Januar 1859 abgestellt werden.“ Gegen diese klare Vertragsbestimmung hat Oesterreich die Nationalbank von der Einlösungspflicht ihrer Noten entbunden und die Einlösung bis auf den heutigen Tag nicht wieder hergestellt, obschon der Krieg längst beendigt ist. Wenn Oesterreich Veranstaltungen trifft, welche seine Finanzen und seinen Credit schädigen, so ist das seine eigene Sache. Aber es wäre eine zweifellose Pflicht Preußens und der übrigen deutschen Staaten, von Oesterreich die strenge Erfüllung des Vertrags zu fordern, damit den gerechten Beschwerden ihrer Unterthanen abgeholfen werde, welche jetzt, soweit sie österreichische Gläubiger sind, ganz willkürlich um ein Viertheil ihrer Zinsenforderung verkürzt werden.

Wir wenden uns nunmehr zu einer Betrachtung der einzelnen Courslinien. Dabei muß jedoch vorausgeschickt werden, daß neben den 5 % österr. Silber-Metalliques auch die 5 % Papier-Met. eingezeichnet wurden. Es ist dieses aus einem doppelten Grunde geschehen. In Silber-Metalliques war längere Zeit gar kein Handel, was in der betreffenden Linie durch Punkte angedeutet ist, und es war deshalb eine annähernde Ergänzung durch die Course der Papier-Metalliques erforderlich. Sodann hat aber auch die obenerwähnte Suspension der

Noteneinlösung auf die Entwerthung der Papier-Metalliques bedeutend eingewirkt, und mußte deshalb zur Vervollständigung des Bildes des österreichischen Staatscredits die Linie der 5 % Papier-Metalliques beigefügt werden.

Englische 3 % Stocks: höchster Stand zu Anfang des Januar $96^3/_4$, niedrigster Stand Ende April $89^1/_4$, mittlerer Jahresdurchschnitt 95.

Oesterreichische 5 % Silber-Metalliques: höchster Stand zu Anfang des Januar 91, niedrigster Stand im Mai 48, mittlerer Jahresdurchschnitt 75.

Russische 4 % Obligationen bei Hope: höchster Stand im Jan. und Juli 87, niedrigster Stand im Mai 74, mittlerer Jahresdurchschnitt $82^1/_2$.

Preußische $3^1/_2$ % Staats-Schuldscheine: höchster Stand im Januar und Juli 86, niedrigster Stand im Juni 74, mittlerer Jahresdurchschnitt 82.

Oesterreichische 5 % Papier-Metalliques: höchster Stand zu Anfang des Januar $80^3/_4$, niedrigster Stand im Mai 36, mittlerer Jahresdurchschnitt 56.

Französische 3 % Rente: höchster Stand zu Anfang des Jan. 73, niedrigster Stand im Mai $60^3/_4$, mittlerer Jahresdurchschnitt $67^1/_2$.

Der höchste und der niedrigste Stand der Papiere fällt in die Monate:

	Höchster Stand	Niedrigster Stand
Englische Stocks	Januar	April
Oesterreichische Met.	Januar	Mai
Russische Obligationen	Januar u. Juli	Mai
Preußische Staats-Schuldscheine	Januar u. Juli	Juni
Französische Rente	Januar	Mai

Der höchste Stand zeigt sich im Januar, wo der Friede kaum noch bedroht schien, und bei Preußen und Rußland auch noch im Juli, unmittelbar nach Wiederherstellung des Friedens. Der niedrigste Stand der Papiere fällt ausschließlich in die Kriegsperiode, in die Monate April, Mai und Juni.

Die **Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand** der Papiere hat betragen:

	1859	1858
bei den englischen Stocks	$7^1/_2$	$4^1/_2$
österreichischen Silber-Met.	43	$2^3/_8$
russischen Obligationen	13	4
preußischen Staats-Schuldscheinen	12	$3^1/_4$
österreichischen Papier-Met.	$44^3/_4$	—
französischen Renten	$12^1/_2$	$6^1/_4$

Die **Schwankungen** der Papiere in 1859 sind sehr bedeutend. Wir haben die Schwankungen des vorausgehenden Jahres daneben gestellt, um die Einwirkung des Krieges recht anschaulich zu machen.

Der **mittlere Jahresdurchschnitt** der Papiere im Jahr 1859 berechnet sich:

bei England	auf	95
Oesterreich	"	75
Rußland	"	82½
Preußen	"	82
Frankreich	"	67½

Nach dem mittleren Jahresdurchschnitt beträgt der **Procentsatz** der einzelnen Papiere in 1859:

bei England	95	: x =	100	: 3	=	3,16
Oesterreich	75	: x =	100	: 5	=	6,66
Rußland	82½	: x =	100	: 4	=	4,85
Preußen	82	: x =	100	: 3½	=	4,30
Frankreich	67½	: x =	100	: 3	=	4,44

Die **Reihenfolge** der Staaten nach dem Procentsatz ihrer Papiere in 1859 ist also:

England	3,16 %
Preußen	4,30 "
Frankreich	4,44 "
Rußland	4,85 "
Oesterreich	6,66 "

Verglichen mit dem Jahre 1858 ergiebt sich pro 1859:

	1859	**1858**	Differenz in 1859 gegen 1858	
bei England	3,16	3,10	plus	0,06
Preußen	4,30	4,11	"	0,19
Frankreich	4,44	4,24	"	0,20
Rußland	4,85	4,65	"	0,20
Oesterreich	6,66	5,54	"	1,12

eine **Zunahme des Procentsatzes** sämmtlicher Papiere, also eine **Verschlechterung des Staatscredits** sämmtlicher Staaten:

bei England	6/100 %
Preußen	19/100 "
Frankreich	20/100 "
Rußland	20/100 "
Oesterreich	1 12/100 "

Bei Oesterreich darf jedoch nicht übersehen werden, daß hier nur die 5 % Silber-Metalliques berücksichtigt sind. Der Jahresdurchschnitt der 5 % Papier-Metalliques, bei welchen zugleich die Entwerthung der österreichischen Banknoten in Betracht kommt, beträgt 56, was einen Procentsatz von 8,94 darstellt.

Zusammenstellung des **Staatscredits** in den einzelnen Staaten in den letzten sechs Jahren:

	1854	1855	1856	1857	1858	1859
England	3,30	3,31	3,21	3,25	3,10	3,16
Preußen	4,07	4,07	4,07	4,15	4,11	4,30
Frankreich	4,39	4,47	4,22	4,36	4,24	4,44
Rußland	5,20	6,16	4,82	4,68	4,65	4,85
Oesterreich	6,25	6,60	5,71	5,58	5,54	6,66

Vergleichung des niedrigsten Standes, des höchsten Standes, der Differenz beider und des mittleren Jahresdurchschnitts sämmtlicher Staatspapiere in den letzten sechs Jahren:

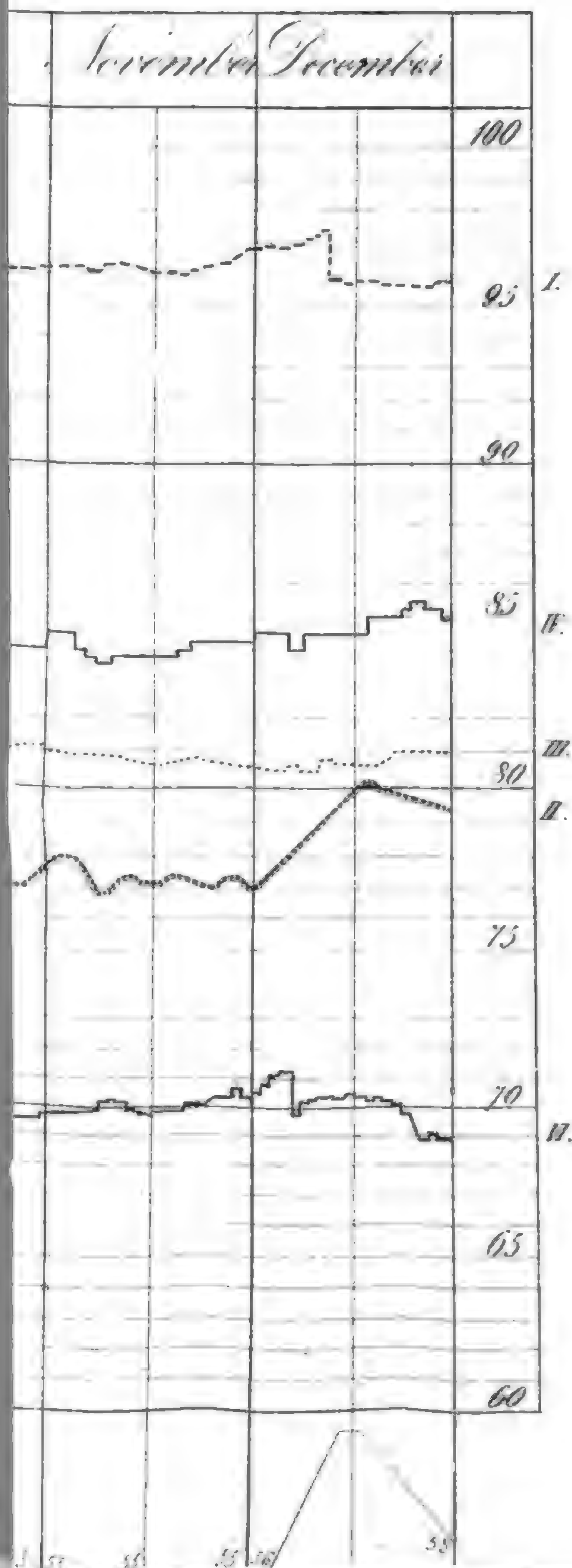
	Jahr	Niedrigster Stand	Höchster Stand	Differenz	Jahresdurchschnitt
Englische Stocks	1854	85⅞	95⅞	10	91
	1855	86¾	93½	7¼	90½
	1856	86½	96	9½	93¼
	1857	87¾	94½	6¾	92¼
	1858	94¼	98¾	4½	97
	1859	89¼	96¾	7½	95
Preußische Staatsschuldsch...	1854	80½	92½	12	86
	1855	84	87¾	3¾	86
	1856	81¼	88	6¾	86
	1857	80¾	86¾	6	84¼
	1858	83	86¼	3¼	85
	1859	74	86	12	82
Französische Renten	1854	61¾	76¾	15	70
	1855	63⅞	71⅝	7¾	67
	1856	62	75½	13½	71
	1857	66¼	71¼	5	68¼
	1858	68½	74¾	6¼	70¾
	1859	60¾	73	12¼	67½
Russische Obligationen	1854	65¾	91	25¼	77
	1855	73¾	79¼	5½	76¼
	1856	74¼	87½	13¼	83
	1857	81	89	8	85½
	1858	84	88	4	86
	1859	74	87	13	82½

	Jahr	Niedrigster Stand	Höchster Stand	Differenz	Jahresdurchschnitt
Oesterreichische Silber-Met..	1854	73	95½	22½	80
	1855	74	77½	3½	76
	1856	77	92	15	87½
	1857	85	90½	6½	89½
	1858	89⅛	91½	2⅜	90¼
	1859	48	91	43	75

Im Allgemeinen zeigt das abgelaufene Jahr den Credit der europäischen Staaten in einem befriedigenden Zustande, wenn man erwägt, welche schwere kriegerische Verwickelungen in demselben stattgefunden haben. Nur allein Oesterreich befindet sich in einer abnormen, höchst ungünstigen Lage, und wie es scheint fehlt der rechte Wille und der rechte Entschluß um aus der Calamität herauszukommen. Im Gegensatze zu Oesterreich erscheinen die Finanzen Preußens wohlgeordnet und durchaus befriedigend. Für kommende Ereignisse und drohende Gefahren muß Deutschland auch hierin eine beruhigende Bürgschaft seiner Zukunft finden.

Druck von C. Schünemann in Bremen.

eine. V. Oester: 5 % Papier-



Die

Course der Staatspapiere

von



England, Preußen, Oesterreich, Rußland und Frankreich

im Jahre 1860.

Von

O. K.

(Zuerst im „Bremer Handelsblatt" veröffentlicht.)

Hierbei eine lithographirte Tafel.

Frankfurt a/M., 1861.
Franz Benjamin Auffahrt.



Wie in den politischen Ereignissen des Jahres 1859 der **Krieg in Italien** den Angelpunkt bildet, so beherrschen die **Nachwirkungen des italienischen Krieges** das Jahr 1860. Als solche Nachwirkungen kommen in Betracht: die Abtretung von Savoyen und Nizza an Frankreich; das durch die hinterhaltigen Formen dieser Abtretung erzeugte tiefe Mißtrauen gegen Frankreich, auch äußerlich wahrnehmbar in den Zusammenkünften zu Baden, Teplitz, Coblenz 2c.; die Einverleibung Toscana's und der Aemilischen Provinzen in Sardinien; der Zug Garibaldi's nach Sicilien, unter Theilnahme Sardiniens mit dem Umsturz des neapolitanischen Königreichs und der Einschränkung des Papstes auf die Umgebung von Rom endigend; der Mangel an Einigung in Deutschland, wie solcher bei der Revision der Bundeskriegsverfassung 2c. 2c. zu Tage tritt; endlich die stets wachsenden Verlegenheiten Oesterreichs, welche die Gefahr eines Zusammensturzes dieses Staates in unmittelbare Nähe rücken, aber auch zum Zusammenraffen aller Kräfte einer Regeneration anspannen.

Als Commentar dieser allgemeinen Charakteristik und als begleitenden Text der Courslinien unserer Tafel geben wir hier zunächst die

Chronologische Uebersicht

der wichtigsten politischen Ereignisse des Jahres 1860.

Januar 1. Siegreiches Gefecht der Spanier gegen die Maroccaner.

10. Preußen macht Vorschläge zur **Revision der Bundeskriegsverfassung.**

11. Conferenzen in Berlin über die deutsche Küstenbefestigung.

12. Eröffnung des preußischen Landtags.

14. Die Spanier bemächtigen sich der Höhen von Tetuan.

15. Der König von Sardinien beauftragt den Grafen Cavour mit der Bildung eines neuen Ministeriums.

19. Sachsen erklärt sich gegen die preußischen Vorschläge einer Revision der Bundeskriegsverfassung.

23. Der Handelsvertrag zwischen England und Frankreich unterzeichnet.

24. Eröffnung des britischen Parlaments.

Februar 4. Sieg der Spanier bei Tetuan.

6. Frankreich verspricht der Schweiz die Abtretung der neutralen Districte Savoyens.

10. Dem preußischen Haus der Abgeordneten wird eine neue Organisation des Heeres vorgelegt.

Februar 11. Die schleswigschen Stände klagen, daß die dem Lande ertheilten Zusicherungen nicht gehalten worden seien.
14. Zweite preußische Denkschrift über die Revision der Bundeskriegsverfassung.
15. Hannoversche Note gegen den preußischen Antrag.
24. Sächsische Note ebenfalls gegen denselben.
26. Die sardinische Armee um 50,000 Mann verstärkt.

März 1. Napoleon erklärt der gesetzgebenden Versammlung, daß er **die französischen Abhänge der Alpen beanspruche.**
— Die schleswigschen Stände protestiren gegen die Einverleibung in Dänemark.
2. Note des Grafen Cavour über die Annexion Savoyen's und Nizza's an Frankreich.
5. Verstärkung des österreichischen Reichsrathes.
6. Die deutsche Bundesversammlung fordert von Dänemark die Erfüllung der Zusicherungen von 1851 rc.
9. Frankreich sendet Commissare nach Savoyen und Nizza.
13. Französische Note über die Annexion.
14. Die Schweiz protestirt in Turin gegen dieselbe.
— Abstimmung in der Aemilia für den Anschluß an Sardinien. — Desgleichen in Toscana.
17. Note Frankreichs an die Schweiz über deren Protest gegen die Annexion.
19. Die Schweiz wahrt dagegen ihre Rechte.
21. Die Savoyer Deputation in Paris empfangen. — Die Schweiz erhebt abermals Protest.
23. Sieg der Spanier über die Maroccaner bei Gualdras.
24. Das österreichische Lotterie-Anlehen von 200 Mill. fl. eröffnet.
— Abstimmung des Bundestags in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit.
— Der Vertrag über die Abtretung Savoyens und Nizzas unterzeichnet. — Die Schweiz protestirt nochmals.
27. Preußen mißbilligt die Einverleibung Savoyens rc. — Desgleichen Schweden.
28. Französische Truppen rücken in Chambery ein. — Wiederholter Protest der Schweiz.
29. Friede zwischen Spanien und Marocco.
— Der Papst excommunicirt alle diejenigen, welche bei der Invasion und Usurpation des Kirchenstaats mitgewirkt haben.
30. Abstimmung der badischen Stände gegen das Concordat.

April 2. Ministerwechsel in Baden.
3. Aufstand in Spanien unter dem Grafen Montemolin.
4. Aufständische Bewegungen in Palermo, Messina und Catania.
5. Die Schweiz verlangt eine Conferenz zur Regelung der savoyer Angelegenheit. Am 11. wiederholt.
13. Das sardinische Parlament votirt einstimmig den Anschluß der Aemilia und Toscanas an Sardinien.

April 16. Frankreich erklärt, die Abtretung Savoyens gefährde nicht die strategische Lage der Schweiz.
19. Benedek erhält die militärische und politische Verwaltung Ungarns.
21. Der Antrag Vincke's in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit von dem preußischen Haus der Abgeordneten angenommen.
— Graf Montemolin gefangen.
22. Tragischer Tod des österreichischen Finanzministers von Bruck.
29. Ernennung außerordentlicher Reichsrathsglieder in Oesterreich.

Mai 4. Das preußische Haus der Abgeordneten für Schleswig.
5. Rußland macht den europäischen Mächten Eröffnungen, daß die Verträge über die Lage der Christen in der Türkei nicht gehalten würden.
6. **Garibaldi segelt mit drei Schiffen und 2000 Mann von Genua nach Sicilien.**
11. Garibaldi landet zu Marsala.
14. Garibaldi übernimmt die Dictatur.
15. Die preußische Armee soll bis zum 30. Juni 1861 in Kriegsbereitschaft gehalten werden.
16. Garibaldi siegt bei Calatafimi.
18. Sardinien mißbilligt äußerlich den Zug Garribaldi's.
— General Lanza zum Stellvertreter des Königs von Neapel in Sicilien ernannt.
25. Patriotische Haltung des Prinz-Regenten von Preußen bei Eröffnung der Rhein-Nahe-Bahn.
27. Garibaldi erobert Palermo.
30. In Kurhessen eine neue Verfassung publicirt.
31. Eröffnung des verstärkten Reichsrathes in Wien.
— Rückkehr der französischen Truppen aus der Lombardei.

Juni 1. England lehnt den russischen Vorschlag einer Intervention in der Türkei ab.
2. Mittheilung Preußens an Oesterreich in Betreff der Bundeskriegsverfassung.
6. Preußen bezeichnet in einer Circulardepesche seine Stellung zum deutschen Bund.

Juni 6. Die neapolitanischen Truppen räumen die befestigten Werke bei Palermo.
11. Der Vertrag wegen Abtretung Savoyen's und Nizza's unterzeichnet.
16. Zusammenkunft des Prinz-Regenten von Preußen und des Kaisers Napoleon zu **Baden**. — Nachfolgende Besprechung des Prinz-Regenten mit mehreren deutschen Fürsten.
28. Bildung eines liberalen Ministeriums in Neapel. — Zerstörung der Polizei-Commissariate daselbst.
29. Die sardinische Kammer votirt ein Anlehen von 150 Mill. Lire.

Juli ..... Gemetzel zwischen Maroniten und Drusen in Syrien. — Französische Interventionsplane.
10. Der Friede zwischen Maroniten und Drusen wieder hergestellt.
... Verwickelungen der syrischen Intervention.
20. Garibaldi siegt bei Milazzo.

Juli 21. Garibaldi in Messina. Abschluß einer Capitulation, wonach die neapolitanischen Truppen Sicilien, mit Ausnahme der Citadelle von Messina, verlassen.

26. Zusammenkunft des Prinz-Regenten von Preußen mit dem Kaiser von Oesterreich in **Teplitz**.

August 3. Unterzeichnung der einschränkenden Protocolle wegen der syrischen Expedition. — Herstellung der Ordnung in Syrien durch Fuad.

... Gerüchte von einer österreichischen Drohnote an Sardinien.

20. Landung der Garibaldischen Truppen in Calabrien — Reggio erobert.

Septbr.... Oesterreich macht militärische Rüstungen und sendet Truppen nach Italien.

6. Der König von Neapel verläßt seine Hauptstadt und geht nach Gaeta.

7. Garibaldi zieht in Neapel ein.

10. Die piemontesische Armee rückt in den Kirchenstaat. — Der französische Gesandte von Turin abgerufen.

18. Lamoricière bei Castel-Fidardo von den Pimontesen geschlagen.— Die päpstliche Armee aufgelöst.

19. Kampf am Volturno.

24. Königin Victoria in Deutschland.

27. Schluß des verstärkten Reichsrathes in Wien.

29. Ancona von den Pimontesen erobert.

October 1. Ein Angriff der Neapolitaner bei Caserta zurückgeschlagen.

2. Das sardinische Parlament eröffnet. — Vorlage eines Gesetzes wegen Annexion der mittleren und südlichen Provinzen Italiens. — Ein Angriff auf Venetien und Rom dermalen als unausführbar bezeichnet.

6. Die piemontesische Armee überschreitet die neapolitanische Grenze.

9. Proclamation Victor Emanuels an die Völker von Süditalien.

10. Zusammenkunft des Prinz-Regenten von Preußen mit der Königin von England in **Koblenz**, unter Zuziehung der Minister.

13. Preußen erläßt eine Note an Sardinien über seine Auffassung der italienischen Bewegung.

19. Die Piemontesen siegen bei Isernia.

20. Der russische Gesandte von Turin abgerufen.

21. Abstimmung in Neapel für den Anschluß an Sardinien.

22. Zusammenkunft des Kaisers von Rußland mit dem Regenten von Preußen und dem Kaiser von Oesterreich in **Warschau**.

26. Die neapolitanische Armee von den Sardiniern bei Isernia zurückgedrängt.

27. Englische Depesche zu Gunsten der italienischen Bewegung.

Novbr. 1. Tod der verwittweten Kaiserin Alexandra von Rußland.

4. Protestnote der römischen Curie.

... Kapua erobert. Kämpfe bei Mola di Gaeta. Uebergang der Piemontesen über den Garigliano. 16,000 Neapolitaner gehen bei Terracina auf das päpstliche Gebiet über und werden entwaffnet. Gaeta eingeschlossen und belagert.

Novbr. 7. Feierlicher Einzug Victor Emanuels in Neapel.
9. Garibaldi legt die Dictatur nieder und zieht sich auf seine Insel Caprera zurück.
24. Ein Decret des französischen Kaisers erweitert die Befugnisse des gesetzgebenden Körpers.
Decbr. ... Fortgesetzte Belagerung Gaetas von der Landseite.
8. Die zweite Kammer der kurhessischen Stände erklärt sich für incompetent und wird aufgelöst.
12. Anton von Schmerling Minister des Innern in Oesterreich, Plener Finanzminister.
14. Der preußische Justizminister Simons entlassen; an dessen Stelle v. Bernuth.
22. Rundschreiben Schmerlings über die künftigen Verwaltungsgrundsätze und über den Vollzug des kaiserlichen Diploms v. 20. Octbr.
... Gerüchte von einer beabsichtigten Bundesexecution in Holstein.
28. Die österreichischen Banknoten erhalten auch im venetianischen Gebiet Zwangscours. — Auszahlung der Zinsen des National-Anlehens in Banknoten.
— Der Friede mit China verkündigt.
29. Victor Emanuel kehrt nach Turin zurück.

Ein allgemeiner Ueberblick auf die Courstafel zeigt:

bei dem **englischen** Papier ein allmähliches, wenn auch nicht starkes Herabgehen;

bei dem **preußischen** Papier ein allmähliches, wenn auch nicht starkes Heraufgehen;

bei dem **russischen** Papier ein erhebliches Sinken in der zweiten Hälfte des Jahres;

bei dem **österreichischen** Papier ein starkes Fallen ebenfalls in der zweiten Hälfte des Jahres.

Nur allein das **französische** Papier behält während des ganzen Jahres eine gewisse Gleichförmigkeit und Stetigkeit.

Englische 3 % Stocks höchster Stand zu Anfang des Januar 95¾, niedrigster Stand im December 92¼, mittlerer Jahresdurchschnitt 94.

Preußische 3½ % Staatsschuldscheine: höchster Stand im December 88½, niedrigster Stand im April 83, mittlerer Jahresdurchschnitt 85½.

Russische 4 % Obligationen bei Hope: höchster Stand im Juni 82½, niedrigster Stand im December 75½, mittlerer Jahresdurchschnitt 79.

Französische 3 % Rente: höchster Stand im Mai 71¼, niedrigster Stand im Februar und März 67¼, mittlerer Jahresdurchschnitt 69.

Oesterreichische 5 % **Silber**-Metalliques: höchster Stand im Juli 80, niedrigster Stand im December 63, mittlerer Jahresdurchschnitt 72¾.

Oesterreichische 5 % **Papier-Metalliques**: höchster Stand im Januar 55, niedrigster Stand im December 39, mittlerer Jahresdurchschnitt 49.*)

Oesterreichische 5 % **National:** höchster Stand im Januar 62, niedrigster Stand im December 47, mittlerer Jahresdurchschnitt 57.

Das englische, russische, österreichische und annähernd auch das französische Papier hat den niedrigsten Stand im Monat December; während umgekehrt das preußische Papier im December den höchsten Stand einnimmt.

Die **Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand** hat betragen:

bei den englischen Stocks	$3\frac{1}{2}$
" " preußischen Staatsschuldscheinen	$5\frac{1}{2}$
" " russischen Obligationen	7
" " französischen Renten	4
" " österreichischen Silber-Metalliques	17
" " " Papier-Metalliques	16
" " " National	15

Der **mittlere Jahresdurchschnitt** der Papiere im Jahre 1860 berechnet sich:

bei England	auf	94
" Preußen	"	$85\frac{1}{2}$
" Rußland	"	79
" Frankreich	"	69
" Oesterreich Silber-Metalliques	"	$72\frac{3}{4}$
" " Papier-Metalliques	"	49
" " National	"	57

Nach dem mittleren Jahresdurchschnitt stellt sich der **Procentsatz** der einzelnen Papiere also:

bei England	$100 : 94 = 3 : x = 3{,}19$
" Preußen	$100 : 85\frac{1}{2} = 3\frac{1}{2} : x = 4{,}09$
" Rußland	$100 : 79 = 4 : x = 5{,}06$
" Frankreich	$100 : 69 = 3 : x = 4{,}35$
" Oesterreich Silber-Metalliques	$100 : 72\frac{3}{4} = 5 : x = 6{,}87$
" " Papier-Met.	$100 : 49 = 5 : x = 10{,}20$
" " National	$100 : 57 = 5 : x = 8{,}77$

Der **Reihenfolge** der Staaten nach dem Procentsatz ihrer Papiere in 1860 ist hiernach:

*) Der Cours der 5 % Papier-Metalliques ist unter der Tafel in Zahlen ausgedrückt, weil die Tafel selbst keinen Raum bot, den tiefen Stand derselben in Linien auszudrücken. Aus demselben Grunde ist auch der Cours des österreichischen 5 % National-Anlehens nicht aufgenommen.

England	3,19
Preußen	4,09
Frankreich	4,35
Rußland	5,06
Oesterreich (Silber-Metalliques)	6,87
" (National)	8,77
" (Papier-Metalliques)	10,21

Bei den österreichischen 5 % Obligationen, deren Zinsen in Papier ausgezahlt werden, kommt jedoch die Entwerthung der österreichischen Banknoten wesentlich in Betracht. Nach der Frankfurter Notirung des Wiener Wechselcourses war der durchschnittliche Stand der österreichischen Banknoten im abgelaufenen Jahre 87½, was unter Zugrundelegung des Wechselpari zwischen Wien und Frankfurt (100 österreich. Gulden des 45 Guldenfußes = 116⅔ Gulden des süddeutschen 52½ Guldenfußes) eine Entwerthung der österreichischen Banknoten von ¼ des Nominalbetrages ergiebt.

Vergleichung des Procentsatzes der Papiere in 1860 mit dem Procentsatz der Papiere in 1859:

	1860	1859	Differenz in 1860
bei England	3,19	3,16	+ 0,03
" Preußen	4,09	4,30	— 0,21
" Frankreich	4,35	4,44	— 0,09
" Rußland	5,06	4,85	+ 0,21
" Oesterreich (Silber-Met.)	6,87	6,66	+ 0,21
" " (Papier-Met.)	10,20	8,99	+ 1,26

Hiernach hat also im Jahre 1860 verglichen mit dem Jahre 1859 eine **Verschlechterung** des Staatscredits stattgefunden bei England, Rußland und Oesterreich; dagegen eine **Verbesserung** des Staatscredits bei Preußen und Frankreich.

Zusammenstellung des **Staatscredits** in den einzelnen Staaten in den letzten sieben Jahren:

	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860
England	3,30	3,31	2,21	3,25	3,10	3,16	3,19
Preußen	4,07	4,07	4,07	4,15	4,11	4,30	4,09
Frankreich	4,30	4,47	4,22	4,36	4,24	4,44	4,35
Rußland	5,20	5,22	4,82	4,68	4,65	4,85	5,06
Oesterreich	6,25	6,60	5,71	5,58	5,54	6,66	6,87

Summirt man die Jahresdurchschnitte des Zinses der einzelnen Staaten in den letzten sieben Jahren, so ergeben sich folgende Verhältnißzahlen:

für England	22,52
" Preußen	28,86
" Frankreich	30,38
" Rußland	34,48
" Oesterreich	39,21

Vergleichung des **niedrigsten Standes**, des **höchsten Standes**, der **Differenz** beider und des **mittleren Jahresdurchschnitts** sämmtlicher Staatspapiere in den letzten sieben Jahren:

	Jahr	Niedrigster Stand	Höchster Stand	Differenz	Jahresdurchschnitt
Englische Stocks	1854	85⅞	95⅞	10	91
	1855	86¼	93½	7¼	90½
	1856	86½	96	9½	93¼
	1857	87¾	94½	6¾	92¼
	1858	94¼	98¾	4½	97
	1859	89¼	96¾	7½	95
	1860	92¼	95¾	3½	94
Preußische Staatsschuldsch...	1854	80½	92½	12	86
	1855	84	87¾	3¾	86
	1856	81¼	88	6¾	86
	1857	80¾	86¾	6	84¼
	1858	83	86¼	3¼	85
	1859	74	86	12	82
	1860	83	88½	5½	85½
Französische Renten	1854	61¾	76¾	15	70
	1855	63⅞	71⅝	7¾	67
	1856	62	75½	13½	71
	1857	66¼	71¼	5	68¼
	1858	68½	74¾	6¼	70¾
	1859	60¾	73	12¼	67½
	1860	67¼	71¼	4	69
Russische Obligationen	1854	65¾	91	25¼	77
	1855	73¾	79¼	5½	76¼
	1856	74¼	87½	13¼	83
	1857	81	89	8	85½
	1858	84	88	4	86
	1859	74	87	13	82½
	1860	75½	82½	7	79
Oesterreichische Silber-Met. .	1854	73	95½	22½	80
	1855	74	77½	3½	76
	1856	77	92	15	87
	1857	85	90½	6½	89½
	1858	89⅛	91½	2⅜	90¼
	1859	48	91	43	75
	1860	63	80	17	72¾

Die Gesammtresultate des Jahres 1860 sind für Preußen günstig, dagegen für Rußland und ganz besonders für Oesterreich überaus ungünstig. Daß Oesterreich gegen den vollständigen Zusammensturz seines Finanzhaushalts nur noch durch eine politische Regeneration gerettet werden kann, darüber herrscht innerhalb und außerhalb des Kaiserstaats kaum noch ein Zweifel. In Wirklichkeit ist jedoch die Beschwerde der Steuerpflichtigen durch die Schuldenlast in Oesterreich kaum stärker als in Frankreich. Aber in Oesterreich ist das Vertrauen tief erschüttert und eine grenzenlose Verwirrung des Finanzhaushalts eingerissen. Daß der Aufwand für die Staatsschuld verglichen mit dem gesammten Staatsaufwand in Oesterreich nicht viel größer ist als in Frankreich, erhellet aus nachfolgender Zusammenstellung:

		Gesammt-Jahresausgabe	Jahresausgabe für die Staatsschuld	Die Ausgabe für die Staatsschuld erfordert v. d. Gesammtausgabe
England ...	(1860)	70,500,000 £	26,200,000 £	über 1/3
Preußen ...	(1860)	130,615,000 ℛ︀	15,274,000 ℛ︀	nahezu 1/9
Frankreich..	(1860)	1840,700,000 Fr.	570,900,000 Fr.	beinahe 1/3
Oesterreich..	(1857)	275,000,000 fl.	91,700,000 fl.	1/3

Der Aufwand für die Staatsschuld in Oesterreich wird sich hiernächst noch günstiger herausstellen, sobald einmal, nach Wiederherstellung eines geordneten Finanzhaushalts und des Paristandes der Papiere, eine Reduction des Zinsfußes der Schuld auf den landläufigen Zinsfuß stattfindet. Oesterreich zahlt fast regelmäßig 5 % und mehr für seine Schuld, Frankreich nur 4 resp. 3 %.

Zum Schlusse geben wir hier noch eine **Uebersicht der Staatspapiere**, wie solche in dem ersten Heft des von F. Noback herausgegebenen „Börsen- und Comptoirbuchs“ für das I. Semester 1860 von uns bereits veröffentlicht worden ist. In dieser Uebersicht haben auch die übrigen europäischen Staaten und die kleineren deutschen Staaten Aufnahme gefunden.

Bezeichnung des Staates	Zinsfuß der Papiere	Tiefster und höchster Stand	Durchschnitt	Wirklicher Zins
A. Europäische Staaten.				
England	3 %	93 1/4—95 3/4	94 3/4	3,16
Frankreich	4 1/2 „	94 3/4—98	96 1/2	4,66
	3 „	67 1/4—71 1/8	69	4,35
Spanien	3 „	41 3/4—47	44 1/2	6,74
Holland	2 1/2 „	63 3/4—64 7/8	64 1/4	3,85
Belgien	4 1/2 „	96 1/2—98 1/2	97 1/2	4,61
Sardinien	5 „	80 —85	82 3/4	6,04
Schweden	4 1/2 „	96 7/8—99	97 3/4	4,60
Rußland	4 „	79 1/4—82 1/2	80 1/2	4,97
B. Oesterreich.				
Silber-Met.	5 %	70 1/2— 78	74	6,75
Papier-Met.	5 „	47 1/2— 55	51	9,80
National	5 „	54 1/2— 63	58 1/2	8,54
C. Deutsche Staaten.				
Preußen.........	5 %	103 1/2—105 1/8	104 3/4	4.80
	4 1/2 „	99 —101	100	4,50
	3 1/2 „	83 — 85 1/2	84 1/2	4,14
Baiern..........	5 „	102 1/2—103 1/2	102 3/4	4,83
	4 1/2 „	101 —102 1/4	101 1/2	4,43
	4 „	98 — 99 3/4	99	3,94
	3 1/2 „	96 — 96	96	3,64
Würtemberg	4 1/2 „	103 3/4—105	104 1/4	4,31
	3 1/2 „	95 — 97	96	3,64

Bezeichnung des Staates	Zinsfuß der Papiere	Tiefster und höchster Stand	Durchschnitt	Wirklicher Zins
Baden	$4\frac{1}{2}$ "	$101\frac{1}{2}$—$103\frac{3}{4}$	103	4,37
	4 "	$97\frac{1}{2}$—$100\frac{1}{8}$	$99\frac{1}{4}$	4,03
	$3\frac{1}{2}$ "	92 — $95\frac{1}{2}$	94	3,72
Großh. Hessen ...	5 "	103 —$104\frac{1}{4}$	$103\frac{3}{4}$	4,82
	$4\frac{1}{2}$ "	$100\frac{1}{4}$—102	$101\frac{1}{2}$	4,43
	4 "	98 —$100\frac{1}{2}$	$99\frac{3}{4}$	4,01
	$3\frac{1}{2}$ "	$91\frac{3}{4}$— $93\frac{1}{2}$	$92\frac{1}{2}$	3,78
Königreich Sachsen	4 "	100 —$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{4}$	3,95
(alte)	3 "	$89\frac{1}{4}$— $90\frac{1}{4}$	$89\frac{5}{8}$	3,35
(v. 1855)	3 "	$84\frac{3}{4}$— $87\frac{1}{4}$	$86\frac{1}{8}$	3,48
Nassau	5 "	$103\frac{1}{4}$—$104\frac{1}{2}$	$103\frac{3}{4}$	4,82
	4 "	97 — $98\frac{3}{4}$	98	4,08
	$3\frac{1}{2}$ "	$89\frac{1}{2}$— $92\frac{1}{2}$	$91\frac{1}{2}$	3,82
Braunschweig	$3\frac{1}{2}$ "	$85\frac{7}{8}$— 87	$86\frac{1}{2}$	4,04
Frankfurt a. M...	$3\frac{1}{2}$ "	$95\frac{1}{2}$— $97\frac{1}{2}$	$96\frac{1}{2}$	3,63
	3 "	88 — $91\frac{1}{8}$	$89\frac{1}{2}$	3,35

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich folgende Gruppirung der europäischen Staaten nach dem effektiven Zins ihrer Papiere in absteigender Reihenfolge:

1) Oesterreich	9,80	%
	8,54	"
	6,75	"
2) Spanien	6,74	"
3) Sardinien	6,04	"
4) Rußland	4,97	"
5) Belgien	4,61	"
6) Schweden	4,60	"
7) Frankreich	4,35—66	"
8) Preußen	4,14—80	"
9) Holland	3,85	"
10) England	3,16	"

Die österreichischen, spanischen und sardinischen Papiere tragen einen Zins von mehr als 6 %. Einen Zins zwischen 4 und 5 % werfen ab: die Papiere von Rußland, Belgien, Schweden, Frankreich und Preußen; den niedrigsten Zins haben England und Holland.

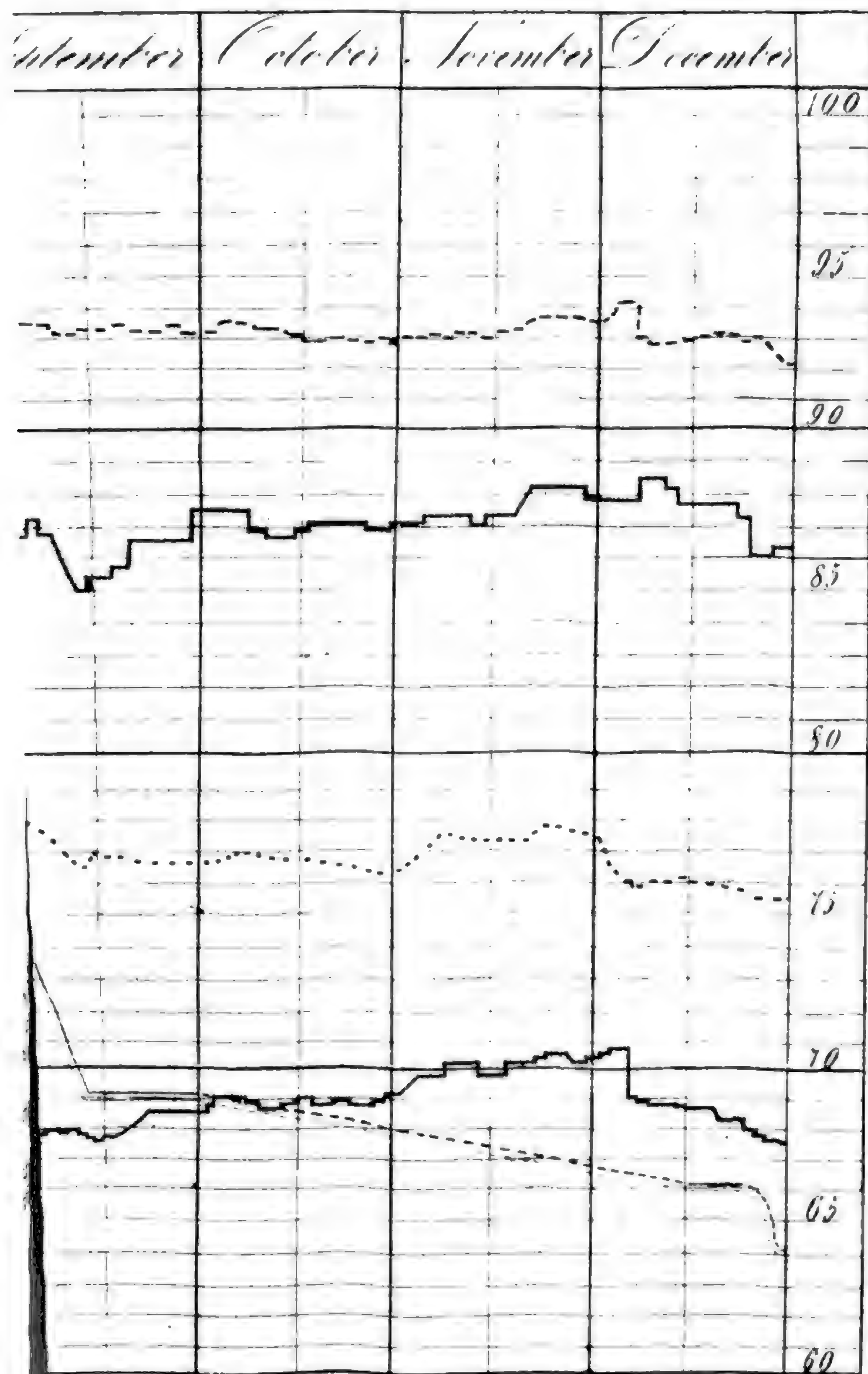
Der Zins der kleineren deutschen Staaten zeigt mehr Gleichförmigkeit. Er bewegt sich im Allgemeinen zwischen $3\frac{1}{2}$ und $4\frac{1}{2}$ %.

Das Minimum des Zinses beträgt 3,35 % bei den königl. sächsischen und Frankfurter Papieren; das Maximum 4,82—83 % bei Großh. Hessen, Nassau und Baiern.

Druck von C. Schünemann in Bremen.

1860.

V. Französ: 3% Rente. VI. Oester: 5% Papier-Met:



Der Discont



in den Jahren

1854 und **1855**

und

die natürlichen Gesetze

des

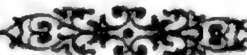
Zinses

von

O. K.



Hierbei eine lithographirte Tafel.



Frankfurt a/M., 1856.
Franz Benjamin Auffarth.

Der Discont

in den Jahren

1854 und **1855**

und

ie natürlichen Gesetze

des

Zinses

von

O. K.



Hierbei eine lithographirte Tafel.



Frankfurt a/M., 1856.
Franz Benjamin Auffarth.

P. N. Ursprünglich im Bremer Handelsblatt veröffentlicht.

Druck von Reinhold Baist in Frankfurt a. M.

Die Bewegungen des Discont, wie solche auf den Haupt-Geldmärkten Europa's in den letzten zwei Jahren stattgefunden haben, sind auf der anliegenden Tafel in Linien verzeichnet. Diese Art der Darstellung wurde gewählt, einestheils, damit die Wandlungen des Discont an jedem einzelnen Platze für den Zeitraum eines Jahres mit einem Blick überschaut werden können, und anderntheils, damit die gleichzeitigen Discontbewegungen auf den verschiedenen Geldmärkten sich leichter vergleichen lassen. Eine weitere Vermehrung der Linien durfte nicht stattfinden, weil sonst die übersichtliche Deutlichkeit verloren gegangen wäre, und mußte deßhalb auf die Darstellung des Discont von London, Paris, Amsterdam, Frankfurt a. M. und Bremen sich beschränkt werden. Nachträglich wurde jedoch der bereits vollendeten Steinzeichnung die Discontlinie von Hamburg pro 1855 noch beigefügt, weil dieses speciell gewünscht wurde und die Bedeutung des Hamburger Geldmarktes allerdings eine besondere Berücksichtigung erheischt.

Wir werden hier zunächst die Discontbewegungen des Jahres 1854 betrachten, hierauf diejenigen des Jahres 1855, dann beide mit einander vergleichen und schließlich die natürlichen Gesetze untersuchen, welche den Zinsfuß überhaupt bedingen.

I. Der Discont in 1854.

In Bremen ist der Discont in der zweiten Hälfte des Februar von 5 auf $3^1/_2$ herabgegangen und hat, nach einer kleinen Steigung auf 4 Ende April, seinen tiefsten Stand mit $2^1/_2$ im Juni erreicht. Von Anfang September bis zum Oktober sehen wir ihn dann wieder von 3 auf 5 steigen und diesen Stand bis zum Jahresschluß behaupten, mit Ausnahme einer Ermäßigung auf 4 Ende November und Anfang December. Der niedrigste Stand war im Juni $2^1/_2$; der höchste Stand im Januar, Oktober und December 5%. Die Differenz zwischen beiden betrug $2^1/_2$; der mittlere Jahresdurchschnitt 4%.

Der Discont in London hat während des Jahres 1854 gleichmäßig 5% betragen und ist nur in den Monaten Mai, Juni und Juli auf 5½ gestiegen. Die Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand war also ½, der mittlere Jahresdurchschnitt 5⅛%.

Der Discont zu Paris geht von 4% aus, hebt sich in der zweiten Hälfte des Januar auf 5 und fällt im Mai wieder auf 4, um diesen Satz bis zum Jahresschluß festzuhalten. Die Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand war 1; der mittlere Jahresdurchschnitt 4¼%.

Der Discont in Frankfurt a. M. fällt von 4½ im Januar auf 1¾ im März, hebt sich in der letzten Hälfte des Mai wieder auf 5½ um im Juni auf 1½ herabzugehen. Vom Juli bis zum October steigt er dann abermals auf 5 und bewegt sich bis zum Jahresschluß zwischen 4 und 5. Der niedrigste Stand war im Juni und Juli 1½; der höchste Stand im Mai 5½; die Differenz zwischen beiden 4; der mittlere Jahresdurchschnitt 3¼%.

Der Discont in Amsterdam hat während des ganzen Jahres 1854 den gleichmäßigen Stand von 3% nicht verlassen. Hier fällt also der mittlere Durchschnitt mit 3% zusammen und Abweichungen von dieser Zahl haben gar nicht stattgefunden.

In Beziehung auf den Discont in Hamburg entnehmen wir der H. Börsenhalle vom 30/8/55 die Notiz, daß daselbst im Jahr 1854 der niedrigste Stand des Discont 1¾ war, der höchste Stand 4¼, die Differenz zwischen beiden 2½, der mittlere Jahresdurchschnitt 2½%.

Während des Jahres 1854 war also der **mittlere Jahresdurchschnitt** des Discont:

zu London	5⅛	Procent.
„ Paris	4¼	„
„ Bremen	4	„
„ Frankfurt a. M. .	3¼	„
„ Amsterdam	3	„
„ Hamburg	2½	„

Die **Differenz** zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand war im Jahr 1854:

in Frankfurt a. M. . .	4	Procent.
„ Hamburg	2½	„

in Bremen . . . . . . $2\frac{1}{2}$ Procent.
„ Paris . . . . . . 1 „
„ London . . . . . . $\frac{1}{2}$ „
„ Amsterdam . . . . . — „

Wir gehen nunmehr über zur Betrachtung des

II. Discont in 1855.

Der Discont zu Bremen fällt von 5% im Januar auf $2\frac{1}{2}$ Ende Februar und Anfang März, steigt im April auf $4\frac{1}{2}$, sinkt Anfang Juni auf $3\frac{1}{2}$ und geht dann zu Ende dieses Monats wieder auf 5 in die Höhe. Nach einem abermaligen Sinken auf 4 Ende Juli, steigt derselbe Anfang September auf 5 und behauptet diesen Stand auch im letzten Monat des Jahres. Der niedrigste Stand war $2\frac{1}{2}$% Ende Februar und Anfang März; der höchste Stand 5% in Januar, Juli, September, October und December. Die Differenz zwischen beiden stellt sich also auf $2\frac{1}{2}$; der mittlere Jahresdurchschnitt auf $4\frac{1}{2}$%.

Der Discont zu London hat in den ersten drei Monaten des Jahres 1855 5% betragen, ist dann vom 5. April bis zur Mitte des Juni auf $3\frac{1}{2}$ herabgegangen, in der Zeit vom 7. September bis zum 20. October wieder auf 6—7 gestiegen und hat diesen ungewöhnlich hohen Stand in den letzten zwei Monaten des Jahres gleichmäßig behauptet. Der niedrigste Stand war im Juli und August $3\frac{1}{2}$%, der höchste Stand im November und December 6—7%. Die Differenz zwischen beiden betrug 3; der mittlere Jahresdurchschnitt $4\frac{3}{4}$%.

Der Discont zu Paris hat in den ersten 9 Monaten des Jahres den gleichmäßigen Stand von 4% nicht verlassen. Erst in der Zeit vom 4. bis 18. Oktober ist er auf 6% gestiegen, und hat sich bis zum Jahresschluß auf dieser Höhe behauptet. Der niedrigste Stand war also 4, der höchste Stand 6; die Differenz zwischen beiden 2; der mittlere Jahresdurchschnitt $4\frac{3}{8}$%.

Der Discont zu Frankfurt a. M. ist von $3\frac{3}{4}$% im Anfang des Januar auf $2\frac{1}{2}$% im Februar und März herabgegangen, dann bis zum Juli und August wieder auf 4 resp. $4\frac{1}{2}$ gestiegen. Im September und Oktober betrug derselbe nur $3\frac{1}{2}$, im November $4\frac{1}{2}$ und endlich im December 4%. Der niedrigste Stand war im Januar und Februar $2\frac{1}{2}$; der höchste Stand im August

und November $4^1/_2$; die Differenz zwischen beiden 2; der mittlere Jahresdurchschnitt $3^1/_2$%.

Der Discont zu Amsterdam hat vom 1. Januar bis zum 15. October gleichmäßig 3% betragen und in den letzten zwei Monaten des Jahres 4%. Die Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand war 1; der Jahresdurchschnitt etwas unter $3^1/_4$%.

Der Discont zu Hamburg bewegte sich in der ersten Hälfte des Jahres zwischen 2 und 3%, und ist dann im August bis zum November von 3 auf $6^3/_4$% gestiegen. Der niedrigste Stand war im Februar 2 – $1^3/_4$; der höchste Stand im November und December $6^3/_4$%. Die Differenz zwischen beiden betrug $4^3/_4$, der mittlere Jahresdurchschnitt $3^3/_4$%.

Im Jahr 1855 hat also der mittlere Jahresdurchschnitt des Discont betragen:

in London	$4^3/_4$	Procent.
„ Bremen	$4^1/_2$	„
„ Paris	$4^3/_8$	„
„ Hamburg	$3^3/_4$	„
„ Frankfurt a. M. . .	$3^1/_2$	„
„ Amsterdam	$3^1/_4$	„

Die Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand des Discont war im Jahr 1855:

in Hamburg	$4^3/_4$	Procent.
„ London	3	„
„ Bremen	$2^1/_2$	„
„ Paris	2	„
„ Frankfurt a. M. . .	2	„
„ Amsterdam	1	„

In London, Bremen und Paris hat also der Discont im Jahr 1855 durchschnittlich am höchsten gestanden, in Frankfurt und Hamburg niedriger, in Amsterdam am tiefsten. Die stärksten Schwankungen zeigen Hamburg und London; Bremen, Paris und Frankfurt schwächere; Amsterdam die geringsten, wie sich denn überhaupt der holländische Geldmarkt, in Folge des alten Capitalreichthums des Landes, durch seine Stabilität auszeichnet.

III. Vergleichung des Discont in 1854 und 1855.

Die nachstehende Tabelle wird dazu dienen, die Vergleichung des Discont in den Jahren 1854 und 1855 zu erleichtern:

	Jahr.	Höchster Stand.	Niedrigster Stand.	Differenz.	Jahresdurchschnitt.	Unterschied der Jahresdurchsch.
Bremen	1854	5	2½	2½	4	
	1855	5	2½	2½	4½	+ ½
London	1854	5½	5	½	5⅛	
	1855	6½	3½	3	4¾	— ⅜
Paris	1854	5	4	1	4¼	
	1855	6	4	2	4⅜	+ ⅛
Frankfurt a. M.	1854	5½	1½	4	3¼	
	1855	4½	2½	2	3½	+ ¼
Amsterdam	1854	3	3	0	3	
	1855	4	3	1	3¼	+ ¼
Hamburg	1854	4¼	1¾	2½	2½	
	1855	6¾	2	4¾	3¾	+1¼

Die Vergleichung des Jahresdurchschnitts des Discont in 1855 mit 1854 ergibt also eine Erhöhung desselben pro 1855:

in Hamburg von 1¼ Procent.
„ Bremen „ ½ „
„ Frankfurt „ ¼ „
„ Amsterdam „ ¼ „
„ Paris „ ⅛ „

Nur London zeigt eine Abnahme mit ⅜ Procent, ein Umstand, welcher durch den ungewöhnlich hohen Stand des Discont an diesem Platze schon im Jahr 1854, nämlich durchschnittlich 5⅛%, erklärt werden dürfte.

Die Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand hat im Jahr 1855, verglichen mit 1854, zugenommen:

bei London . . 2½ Procent.
„ Hamburg . 2¼ „
„ Paris . . 1 „
„ Amsterdam . 1 „
„ Bremen . . 0 „

Frankfurt dagegen zeigt eine Abnahme der Differenz und zwar eine sehr erhebliche mit 2 Procent. Diese Abnahme der Diffe-

renz in Frankfurt, welche mit der Zunahme an den übrigen Discontplätzen stark contrastirt, erheischt eine nähere Erörterung; sie hängt zusammen mit der daselbst stattgehabten Verminderung der Discont-Aenderungen überhaupt. Im Jahr 1854 haben nämlich in Frankfu.t nicht weniger als **fünfundsechzig** Discont-Aenderungen stattgefunden, im Jahr 1855 nur **neunzehn**. Die vermehrte Stabilität des Frankfurter Discont durch Abnahme der Differenzen und Verminderung der Schwankungen, welche dem Geschäftsmann — jedoch nicht dem Privat-Bankier — sehr willkommen sein muß, ist jedenfalls durch die inzwischen stattgehabte Errichtung einer Bank herbei geführt worden.

Der Discont einer Bank pflegt in der Regel nur aus erheblichen Anlässen geändert zu werden, und die bedeutenden Fonds eines solchen Geldinstituts lassen kleinere Abweichungen des Zinsfußes unmerkbar vorübergehen. Der Bankdiscont ist aber erfahrungsmäßig für den Discont der Privat-Bankiers maaßgebend. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß die in Frankfurt ins Leben gerufene Bank, welche sich vorzugsweise mit dem Discontiren beschäftigt, sehr wirksam dazu beigetragen hat, die Schwankungen des Disconts sowohl in Beziehung auf Höhe und Tiefe, als in Beziehung auf die Häufigkeit der Aenderungen, erheblich zu vermindern. Der einstige Widerstand vieler dortiger Bankhäuser gegen die Errichtung einer Bank läßt sich hiernach wohl begreifen.

In **Hamburg**, woselbst keine Bank besteht, welche discontirt, haben im Jahr 1855 zweiundfünfzig Discont-Aenderungen stattgefunden, in London acht, in Paris zwei, in Amsterdam ebenfalls nur zwei. An allen diesen Orten beherrscht der Bankdiscont den Geldmarkt. In Bremen, woselbst die „Discontocasse" die Wirksamkeit einer Bank gewissermaßen vertritt, sind in dem letzten Jahr achtzehn Discont-Aenderungen vorgekommen. Die daselbst in der Entstehung begriffene Bank wird vielleicht noch mehr dazu beitragen, die Discont-Schwankungen zu vermindern.

Jedenfalls wirkt die Errichtung einer Discont-Bank auf eine vermehrte Stabilität des Discont erheblich ein. Deßhalb dürfte denn auch, beiläufig bemerkt, die Errichtung einer Bank in Hamburg — woselbst im letzten Jahr der Discont 52mal geändert worden ist und die Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand größer war als an allen übrigen Plätzen, nämlich $4^3/_4$ % — ein

weit eine solche Bank mit dem Discontiren sich beschäftigt, allerdings von Nutzen sein. Freilich ist nach unserer wohlbegründeten Ansicht die Errichtung von Zettelbanken zwar nicht principiell, aber auf Grund der dermaligen Papiergeldüberschwemmung Deutschlands überhaupt, im öffentlichen Interesse keineswegs wünschenswerth. Denn die übermäßigen Papiergeld- und Banknoten-Emissionen der neueren Zeit haben nicht wenig dazu beigetragen, die gegenwärtige Theuerung zu vermehren, wie dieses anderweit nachgewiesen worden ist. Wir sollten jedoch meinen, daß in Hamburg eine Bank, auch ohne die Ausgabe verderblicher Zettel, eine segensreiche Wirksamkeit sehr wohl entfalten könne.

Bei Vergleichung der Discontbewegungungen in den Jahren 1854 und 1855 springt ein eigenthümlicher Umstand in die Augen, welchen wir nicht unerörtert lassen dürfen, wenn gleich damit der späteren Auseinandersetzung vorgegriffen wird. Das Jahr 1854 zeigt das Steigen und Fallen des Discont an jedem einzelnen Platze durchaus selbständig und fast ganz unabhängig von den Einflüssen der anderen Geldmärkte. So sehen wir im Mai 1854 den Discont zu London und Frankfurt erheblich steigen, während gleichzeitig der Discont zu Paris und Bremen stark herabgeht, Amsterdam aber unverändert bleibt. In den letzten 5 Monaten jenes Jahres geht London herab, Bremen und Frankfurt steigen, Paris mit Amsterdam bleiben stehen. Anders im Jahr 1855. Hier läßt sich zwar auch in den ersten acht Monaten eine gewisse Unabhängigkeit der einzelnen Discontplätze von einander wahrnehmen. Aber vom August anfangend, findet auf allen Geldmärkten ein gleichmäßiges Steigen des Discont statt. Diese außergewöhnliche Uebereinstimmung sämmtlicher Discontbewegungen legt den Schluß sehr nahe, daß hier dieselben Ursachen einen gleichmäßigen Einfluß auf jeden Geldmarkt ausgeübt haben müssen. Wir sehen Hamburg von 3 auf $6^3/_4$ steigen, Bremen von $3^1/_2$ auf $4^1/_2$, London von $3^1/_2$ auf 7, Paris von 4 auf 6, Amsterdam von 3 auf 4, Frankfurt von $3^1/_2$ auf $4^1/_2$. Bremen, Hamburg und London eröffnen den Reigen, Paris und Amsterdam folgen nach, Frankfurt beschließt denselben. Zunächst mögen wohl die Zustände des amerikanischen Geldmarktes einen Anstoß zu dieser allgemeinen Bewegung gegeben haben; aber der wirksamste Antheil an derselben wird doch dem gegenwärtigen Krieg beizumessen sein. Denn der Krieg verschlingt

regelmäßig volkswirthschaftliche Kapitalien unproduktiv, und absorbirt zunächst denjenigen Theil des Kapitals, welcher als Geld umläuft. Nun ist aber der gegenwärtige Krieg, was die Größe des Kapitalaufwandes anlangt, verglichen mit seiner Zeitdauer und der Masse der sonst aufgewendeten Streitkräfte, wohl ohne Beispiel in der Geschichte. Es hängt dieses mit dem fernen überseeischen Kriegsschauplatz zusammen und dem colossalen Aufwand, welcher hierdurch bedingt wird. Dazu kommt aber noch weiter, daß das auf die Kosten des Kriegs verwendete Kapital größtentheils weit von den Ländern, welche dasselbe erzeugt haben, verbraucht wird; ein Umstand, der ebenwohl seltener vorkommt. Der gegenwärtige Krieg zeigt noch weiter die eigenthümliche Erscheinung, daß während sonst der Krieg regelmäßig eine Einschränkung der produktiven Gewerbthätigkeit zur Folge hat, dermalen in allen Ländern, welche mit Rußland Krieg führen, die Produktion im Laufe des Krieges nicht nur nicht abgenommen, sondern sogar sich vermehrt hat. Es sind sonach in diesen Ländern nicht nur keine Kapitalien aus der volkswirthschaftlichen Produktion für die Kriegführung disponibel geworden, wie dieses sonst zu geschehen pflegt; sondern es nimmt diese Produktion fast noch mehr Kapitalien in Anspruch, als vor dem Krieg. Der Krieg hat Kapitalien verzehrt, der Krieg hat insbesondere einen bedeutenden Theil des Geldkapitals in den Orient wandern lassen, die Produktion erheischt aber nicht weniger Kapital als vor dem Krieg; deßhalb sehen wir den Discont im Jahr 1855 durchweg so hoch, deßhalb ist der Discont in der zweiten Hälfte des Jahres 1855 auf allen europäischen Geldmärkten fast gleichzeitig so sehr gestiegen. Kommt der Friede, dann werden auch für den Discont normale Zustände zurückkehren.

IV. Die natürlichen Gesetze des Zinses.

Aus den Abweichungen des Discont an jedem einzelnen Geldmarkt sowohl in Beziehung auf die Durchschnittssumme, als in Beziehung auf die periodische Schwankungen ist schon zu entnehmen, daß auf den verschiedenen Plätzen verschiedene Ursachen auf den Stand des Discont einwirken müssen und denselben bedingen.

Wie erklären sich diese Ursachen; durch welche Gesetze wird der Discont überhaupt bestimmt, und wie

zeigt sich die Wirkung dieser Gesetze an jedem einzelnen Platze?

Versuchen wir einige Beiträge zur Lösung dieser ungemein schwierigen Aufgabe zu liefern. Freilich wird die s. g. Praxis hier allein nicht ausreichen; wir werden eine wissenschaftliche Untersuchung der thatsächlichen Erscheinungen zu Hülfe nehmen müssen. Denn die Schwierigkeiten dieser Aufgabe liegen hauptsächlich darin, daß auf den Zins eine Reihe der verschiedenartigsten Ursachen einwirken, die nur schwer zu erkennen und zu unterscheiden sind. Daher kommt es auch, daß sonst bewährte Schriftsteller hier eine Lücke lassen. Mac Culloch, dessen Handelslexicon eines wohlbegründeten Rufes sich erfreut, unterscheidet beispielweise nur den Discont bei Wechseln und den Discont bei Waaren — den Rabatt —; ohne die Gesetze des Discont auch nur mit einer Silbe zu berühren. Und doch ist der Discont für den Geschäftsmann so wichtig und einflußreich, daß Gewinn oder Verlust bei einem Geschäft nicht selten nur durch den Stand des Disconts bedingt wird. Der geneigte Leser mag deßhalb nicht verübeln, wenn wir etwas weiter ausholen, um die unterscheidenden Punkte herauszuheben und festzustellen.

Die Erzeugung neuer Güter hat einen zweifachen Zweck. Dieselben sollen entweder zum unmittelbaren Gebrauche der Menschen — als Genußmittel — dienen, oder zur Erzeugung neuer Güter — als Kapital im volkswirthschaftlichen Sinne des Worts —. In der Privatökonomie pflegt man freilich alle diejenigen Güter ebenwohl „Capital“ zu nennen, welche dem Privatmann einen Erwerb verschaffen. Ein solcher Privat-Erwerb kann allerdings auch ohne Erzeugung neuer Güter stattfinden, indem bereits vorhandene Güter aus den Händen einer Person in die Hände einer anderen übergehen; und in dieser Beziehung unterscheidet sich der Begriff des Capitals im Sinne der Privatökonomie ganz wesentlich von dem Begriff des Capitals im Sinne der Nationalökonomie. Denjenigen Theil der neuerworbenen Güter, welchen der Erwerber — der Eigenthümer — als Genußmittel nicht wieder verbrauchen will, kann derselbe zur Erzeugung neuer Güter, als volkswirthschaftsiches Capital, benutzen. Er kann dieselben aber auch an andere Personen überlassen. Hierzu wird er sich freilich nicht umsonst verstehen, sondern nur gegen eine bestimmte Vergütung, welche mit der zeitweisen Entbehrung seiner Güter in einigem Verhältniß steht. Diese Ver-

gütung ist es, mit der wir uns hier zu beschäftigen haben. Bei dieser Vergütung ist vor allem zu unterscheiden, ob die zur Benutzung eingeräumten Gegenstände selbst dem Eigenthümer hiernächst zurückgegeben werden sollen, z. B. ein Geräth, ein Haus &c.; oder ob nur eine mit der dargeliehenen Werthmenge — Geldsumme — gleiche Werthmenge zurückzuerstatten ist. Im ersten Falle wird jene Vergütung „Miethzins" genannt; im zweiten Falle aber „Zins, Interessen, Kapitalmiethe". Der Miethzins berührt den Gegenstand unserer Untersuchung nicht unmittelbar und wir scheiden denselben deßhalb von der weiteren Betrachtung aus. Genugsam bekannt ist, wie der Zins in der Regel als Bruchtheil des Capitals ausgedrückt wird und zwar gewöhnlich als Bruchtheil von 100, also z. B. $^4/_{100}$ oder $4^0/_0$, was man den Zinsfuß nennt.

Der Darleiher einer gewissen Werthmenge hat aber nicht allein den Zweck, eine bestimmte Vergütung — einen Zins — für die einer anderen Person zur Benutzung eingeräumte Werthmenge zu erhalten; sondern er erwartet auch hiernächst die Zurückerstattung seines Darlehns und begehrt hiefür eine bestimmte Garantie, eine Sicherheit — einerlei, worin dieselbe besteht, oder worin er dieselbe findet. Fehlt diese Sicherheit ganz oder theilweise, so wird der Darleiher nur durch die Aussicht auf einen höheren Gewinn bewogen werden können, sein Capital wegzuleihen; er wird also einen höheren Zins verlangen. Diese im erhöhten Zins enthaltene Vergütung der Gefahr des Capital-Verlustes hat man „Assecuranzprämie" genannt. Mit Rücksicht auf die Gefahr des Capitalverlustes wird also der Zinsfuß da am niedrigsten sein, wo dem Darleiher die Rückerstattung seiner Darlehnssumme durch ein Unterpfand &c. gesichert ist; er wird da am höchsten sein, wo eine solche Sicherheit fehlt. Für unsere Aufgabe genügt zunächst die Untersuchung der reinen Vergütung für die eingeräumte Benutzung eines bestimmten Capitals — der einfache Zinsfuß, — weßhalb wir die Rückerstattung stets als gesichert annehmen, wie dieses auch die Regel zu sein pflegt. Wir können deßhalb die s. g. Assecuranzprämie aus dem Kreise der Betrachtnng ebenfalls ausscheiden.

Für den Miether des Capitals bildet regelmäßig der Nutzen, welchen er aus dem erborgten Capital erwartet, die höchste Grenze der Vergütung, zu der er sich entschließen wird. Mit Rücksicht hierauf ist jedoch der zweifache Zweck zu unterscheiden, zu welchem die

Darlehnsumme zu verwenden steht. Der Erborger kann nämlich diese Summe zur Erzeugung neuer Güter — als volkswirthschaftliches Capital — benutzen, oder auch zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse — als Genußmittel — verbrauchen. Wird das erborgte Capital zur Erzeugung neuer Güter verwendet, zu productiven Gewerbsunternehmungen &c., so muß sich der von dem Borger zu verwilligende Zins nach dem Gewinn richten, welchen er aus dem betreffenden Productionszweig zu erwarten hat. Wird aber die erborgte Werthmenge zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse benutzt, dann bestimmt sich die Größe des Zinses nach der Dringlichkeit jener Bedürfnisse. Das Erborgen für Zwecke der Verzehrung bildet im Allgemeinen die Ausnahme, und wir können für unseren Zweck den Kreis der Betrachtung mit gutem Grund abermals beschränken, indem wir den Zins von Darlehen für Zwecke der Verzehrung vorerst nicht weiter in Betracht ziehen.

Der Zinsfuß für Darlehen zu productiven Zwecken richtet sich, wie schon bemerkt wurde, nach dem Gewinn, welcher aus dem in dem betreffenden Geschäftszweig verwendeten Capital überhaupt erzielt werden kann. Der Zinsfuß muß im allgemeinen immer unter diesem Betrag bleiben, weil der Darleiher mit einem geringeren Zins sich begnügen wird, als der Capitalgewinn bei der größeren Mühe des eigenen Gewerbsbetriebs betragen würde. Dem Zinsfuß ist also durch den effectiven Capitalgewinn des betreffenden Gewerbes eine Grenze gesetzt, welche er nicht zu überschreiten vermag. Innerhalb jener Grenze wird der Preis der Capitalbenutzung — der Zins — wie der Preis aller Dinge durch das Angebot und die Nachfrage regulirt. Das Angebot richtet sich nach der Menge der Capitalien, welche ausgeliehen werden können; die Nachfrage aber hängt ab von dem Bedürfniß nach Capitalien zur productiven Verwendung. Hieraus folgt zunächst, daß der Zinsfuß in solchen Ländern hoch sein wird, wo die Gesammtmasse der verleihbaren Capitale nicht ausreicht, das Bedürfniß nach Capitalien zur productiven Verwendung zu befriedigen. Umgekehrt wird der Zinsfuß in solchen Ländern niedrig sein, in welchen jenem Bedürfnisse Genüge geleistet wird. Ein niedriger Zinsfuß ist demnach ein günstiges Zeichen für die volkswirthschaftlichen Zustände eines Landes. Das Sinken des Zinsfußes vermöge des vermehrten Angebots hat jedoch eine gewisse Grenze, weil in Folge des niedrigen Zinsfußes eine erweiterte Nach-

frage nach Capitalien zu solchen Productionszweigen eintritt, welche bei einem hohen Zinsfuß nicht lohnend waren. Jedenfalls steht der Fundamentalsatz, daß der Zinsfuß durch Angebot und Nachfrage der Kapitalien bestimmt werde, unbestritten fest. Mit diesem Satz sind jedoch die Gesetze für die Bewegungen des Zinsfußes keinesweges vollständig erklärt. Für den Zinsfuß kommt nämlich auch die *Verwendung des Capitals in einem bestimmten Productionszweig* wesentlich in Betracht, weil die Größe des Zinsfußes durch die Größe des Capitalgewinnes in dem betreffenden Produktionszweig bedingt ist. In Beziehung hierauf ist nun Folgendes zu bemerken. Wir wissen, daß alles Einkommen der Privatökonomie zusammengesetzt ist, aus dem Gewinn der Bodenrente, aus dem Industriegewinn und aus dem aufgewendeten Capital — der Capitalgewinntaxe. Wir wissen ferner, daß eine produktive Verwendung des Capitals nur stattfinden kann in den einzelnen Zweigen der Privatökonomie, bei der *Landwirthschaft*, der *Industrie* und dem *Handel*. Die Capitalgewinntaxe sucht sich zwar in den verschiedenen Productionszweigen in ein gewisses Gleichgewicht zu setzen, aber nichts destoweniger ist doch eine Abweichung derselben nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse eines jeden einzelnen Productionszweiges sichtbar. Die Capitalgewinntaxe der Landwirthschaft pflegt eine andere zu sein, wie die Capitalgewinntaxe der industriellen Gewerbe, und die Capitalgewinntaxe bei Handelsgeschäften weicht wieder von den beiden vorgenannten ab. Die Capitalmiethe — der Zins — hat, wie schon bemerkt wurde, ebenfalls das Bestreben der Capitalgewinntaxe sich zu nähern, und zwar der Capitalgewinntaxe desjenigen Produktionszweiges, in welcher das erborgte Capital verwendet wird. Deßhalb muß auch der Zins für die in den einzelnen Produktionszweigen verwendeten Anlehen der Capitalgewinntaxe des betreffenden Productionszweiges nachfolgen und von derselben bedingt werden.

In der *Landwirthschaft* ist erfahrungsmäßig die Capitalgewinntaxe den geringsten Schwankungen unterworfen, und daher auch die Capitalmiethe für Zwecke des Ackerbaus am stetigsten. Denn die Nachfrage nach den Erzeugnissen der Landwirthschaft wirkt, wegen der absoluten Unentbehrlichkeit derselben, ziemlich gleichförmig; die landwirthschaftliche Production kann dem Wechsel der Nachfrage nach einzelnen Gattungen von Producten, so weit ein solcher überhaupt

vorkommt, leicht folgen; und die durch die wechselnde Fruchtbarkeit der einzelnen Jahre bedingten ungleichen Erträgnisse erhalten in dem landwirthschaftlichen Gewinn durch höhere und geringere Preise eine Ausgleichung.

Die Capitalgewinntaxe der Industrie ist schon größeren Schwankungen ausgesetzt, weil hier Angebot und Nachfrage einem beständigen Wechsel unterliegen, und das Bedürfniß nach Industrieerzeugnissen überhaupt nicht so dringlich zu sein pflegt. Die Capitalgewinntaxe eines bestimmten Industriebetriebs kann allerdings zuweilen sehr hoch steigen, aber sie kann auch wieder stark fallen, besonders bei Erzeugnissen des Luxus. Deßhalb ist auch der Zins für die zu Zwecken der Industrie dargeliehenen Capitalien ebenwohl schwankender und nicht so stetig, als bei Darlehen für die Landwirthschaft.

Die Gewinntaxe von den im Handel verwendeten Capitalien ist den stärksten Schwankungen unterworfen, wie denn auch das Bedürfniß nach Capitalien, welche dem Handel gewidmet sind, sich beständig ändert. „Der Wechsel der Ereignisse, welche Steigen oder Sinken der Preise, von einer Periode zur andern, auf demselben Markt oder eine Verschiedenheit der Preise auf verschiedenen Märkten bewirken oder erwarten lassen, reizen zur Ausdehnung der Unternehmungen, oder lähmen die Handelsthätigkeit, und da dieser Zweig der Production keine festen Anlagen erfordert, die Ausdehnung des Handels nie durch den Mangel an tauglichen Industriekräften zum Betriebe derselben aufgehalten, und die darin angelegten Capitalien leicht wieder zurückgezogen und ausgeboten werden können; so fließen aus den Kanälen des Handels eben so oft bedeutende Capitalien ab, die auf dem Markt ausgeboten werden, als periodisch sich eine ungewöhnlich starke Nachfrage einstellt.“ *)

Dazu kommt noch weiter ein besonderer Umstand. „In den Händen der Bankiers fließen die Fonds der Personen zusammen, welche für etwas längere oder kürzere Zeit keine Anwendung davon zu machen wissen; die Einkünfte der Capitalisten, ehe sie derselben

*) Wir haben diesen Satz, so wie den nachfolgenden, dem wunderbar trefflichen Buche des Geheimen Rathes Nebenius „Ueber die Natur und die Ursachen des öffentlichen Credits“ entlehnt, einem Buche das freilich nur wenig bekannt ist und noch seltener verstanden wird, weil dasselbe einestheils eine vollkommene Kenntniß der Nationalökonomie voraussetzt und anderntheils sehr schwierig geschrieben ist.

zu ihren Ausgaben bedürfen, oder die ersparten Summen auf irgend eine Weise fruchtbar anzulegen Gelegenheit finden; die Capitalien, die ihnen zurück gezahlt werden, und für die sie neue Anlagsplätze suchen; die Fonds des Kaufmanns, die er für künftige Zahlungen, oder Aufkäufe, oder auf unvorhergesehene Fälle zurückhält; die Capitalien, die bei Abnahme des Handels frei geworden, die Einnahmen des Fabrikanten bis zu dem Augenblicke, der zum Einkauf der rohen Stoffe günstig ist, die Summe die durch Beschränkung seiner Production, bei stockender Nachfrage nach seinen Waaren, in seiner Kasse sich sammeln. Dagegen stellen sich bei den Bankiers andere Personen ein, die sich im umgekehrten Falle befinden, und mittelst des Disconts ihrer Wechsel, oder durch Darleihen auf kürzere oder etwas längere Frist, die Fonds erhalten, welche auf jenem Wege in die Kasse der Wechsler geflossen sind."

„Je größer die Summen sind, und je geringer die Nachfrage nach Capitalien ist, desto wohlfeiler wird der Discont. Bei steigender Handelsthätigkeit muß der Bankier, um den Rückforderungen der ihm anvertrauten Fonds zu genügen, seine Disconts beschränken, und die wachsende Nachfrage steigert den Preis der Capitalien, deren Benutzung auf kürzere Zeit, oder auf laufende Rechnung verlangt wird."

Durch die angegebenen Verhältnisse bei der Capitalverwendung für die verschiedenen Productionszweige bilden sich überall zwei verschiedene Anleihemärkte; ein Markt für die feste Anlage von Capitalien auf längere Zeit, wie solche vorzugsweise für die Landwirthschaft und einen Theil der industriellen Unternehmungen erforderlich sind; und ein Markt für die Capitalanlage auf kürzere Zeit, wie dieses bei dem Handel und einem andern Theil der Industrie vorzukommen pflegt.

Bei Darlehn auf längere Zeit kommt zunächst der mittlere Capitalgewinn des betreffenden Productionszweiges in Betracht und der Zins wird hier nach dem Durchschnitt mehrerer Jahre bemessen. Aus den Ansichten der Borgenden und der Darleiher hierüber bildet sich der mittlere Zinsfuß — der landläufige Zins.

Bei Darlehn auf kürzere Fristen werden dagegen die augenblicklichen Verhältnisse der Nachfrage und des Angebots sowohl auf Seiten des Borgenden als auf Seiten des Darleihers mehr berücksichtigt. Nachfrage und Angebot pflegt hier nach Maßgabe der augenblicklichen Conjunkturen des Handels und der Industie,

und nach Maßgabe des größeren oder kleineren momentanen Zuflusses von Capitalien auf dem Geldmarkt beständig zu wechseln. Deshalb schwankt der Zins für Darlehn auf kürzere Zeit — der *Discont* — in starken Intervallen auf und nieder, deshalb weicht der Discont fast stets ab von dem landläufigen Zins, deshalb zeigt auch der Discont auf den verschiedenen Marktgebieten eine so große Verschiedenheit. Die Schwierigkeit des *Capital-Uebertrags* von einem Ort zum andern, welche eine Ausgleichung des divergirenden Disconts schwieriger macht, werden wir später erörtern.

Unsere Aufgabe war hier darauf gerichtet, nachzuweisen, daß der Zins einschließlich des Disconts zunächst abhängig ist, auf der einen Seite von der Masse des in einem Lande vorhandenen und disponiblen *Capitals*, im volkswirthschaftlichen Sinne des Wortes, und auf der anderen Seite von dem Bedürfniß nach solchen Capitalien, wie solches in den durch die wirthschaftlichen Zustände des Landes bedingten Productions- und Handelsverhältnissen sich zeigt, insbesondere nach Maßgabe des Capitalgewinnes der einzelnen Gewerbszweige. Die Masse des vorhandenen *Geldes* bildet überall nur einen kleinen Theil des vorhandenen Capitals. Hieraus folgt, daß die vielfach verbreitete Ansicht, wonach der Zins lediglich von der *Masse des angebotenen und nachgefragten Geldes* abhängen soll, durchaus nicht richtig sein kann.

Die Bedeutung, welche dem volkswirthschaftlichen Capital in Beziehung auf den Zins zukommt, war zunächst positiv nachzuweisen. Wir werden später von der entgegengesetzten Seite negativ zeigen, daß die Masse des vorhandenen Geldes auf den Zins, beziehungsweise auf den Discont, nur einen sehr geringen Einfluß äußern kann, und daß eine Vermehrung der Masse des vorhandenen Geldes eine Verminderung des Zinses nicht herbeizuführen vermag.

Der wesentliche Unterschied zwischen Zins und Discont wurde früher in die längere oder kürzere Darlehnsfrist gesetzt. Jeder Geschäftsmann weiß freilich, daß der *eigentliche Discont* nur bei dem Wechselgeschäft vorkommt, und mit einem Darlehn gar nichts zu schaffen hat. Das Discontiren ist, rechtlich betrachtet, nichts anderes, als der Ankauf einer noch nicht fälligen Wechselforderung, wobei ein gewisser Betrag, welcher dem Zins der Wechselsumme für die Zeit vom Wechselankauf bis zum Fälligkeitstermin entspricht, — der Discont — abgezogen wird. Wirthschaftlich

betrachtet, läßt sich aber der Discont als eine Art Zins auff
Jedenfalls ist derselbe für gewisse Darlehensgeschäfte für kur
Frist, wie solche im Handel und in einem Theile des Industri
triebs vorkommen, maßgebend und dadurch das Zusammen
aller dieser Geschäfte unter der allgemeinen Bezeichnung „Dis
gerechtfertigt. Die Unterscheidung zwischen Zins und Discont,
Maßgabe der Darlehnsfrist, stützt sich auf eine allgemeine Ans
ung der Verhältnisse, welche in dem Wesen der Sache begrü
erscheint. Für diese Unterscheidung ist jedoch neben jenem äu
Merkmal noch ein weiterer Punkt von wesentlicher Bedeutung. D
Nationalökonomie zeigt uns, daß das volkswirthschaftliche Ca
aus einzelnen Bestandtheilen zusammengesetzt ist, nämlich:

1) aus den sogenannten Verwandlungsstoffen,
2) aus den Hülfsstoffen,
3) aus den Gebäuden und Geräthen,
4) aus den Unterhaltungsmitteln für die Arbeiter,
5) aus den Waarenvorräthen und
6) aus dem Gelde.

Der Zins richtet sich nun allerdings, ebenso wie der Dis
nach dem gesammten volkswirthschaftlichen Capital, wie solches
seinen einzelnen Theilen aufgezählt wurde; aber es besteht zwis
dem Zins und dem Discont in so fern ein gewisser Untersch
als bei dem Discont derjenige Theil des volkswirthschaftlichen C
pitals, welcher in der Form des Geldes vorhanden ist, eine be
tendere Wirksamkeit, ja sogar ein momentanes Uebergewicht, einneh
kann. Bei der früheren Unterscheidung des Capitalmarktes für den Z
und des Capitalmarktes für den Discont wurde schon auf das eigenth
liche Verhältniß hingewiesen, wonach bedeutende Capitalsumme
der Form von Geld bei den Bankiers zusammenströmen, und hier
eigentlichen Geldmarkt bilden. Größere Geldquantitäten, we
zu festen Anlagen auf längere Zeit nicht zu verwenden stehen,
den so in den Discontgeschäften zeitweise eine nützliche Verwendu
Hier reguliren sie nach Maßgabe dieses Angebots und nach M
gabe der durch die Conjuncturen des Handels und der Indus
bedingten Nachfrage den höheren oder niedrigen Stand des D
conts. Tritt eine plötzliche Vermehrung des Geldvorrathes
einem Platze ein, so wird, bevor noch dieser Geldvorrath eine d
ernde Verwendung finden kann, das Angebot von verleihbarem Ge

auf kurze Fristen vermehrt und dadurch der Discont herabgedrückt. Diese Wirkung kann jedoch immer nur eine momentane sein, weil eine Ausgleichung jenes plötzlichen Angebots rasch einzutreten pflegt. Die Wirkung wird sich also zunächst auf den Discont beschränken und den eigentlichen Zins nicht so stark berühren. Umgekehrt wird eine plötzliche Nachfrage auf dem Geldmarkt zunächst nur auf den Discont und weniger auf den Zins einwirken, obschon sich nicht leugnen läßt, daß die Umstände, welche den Discont erhöhen oder herabsetzen, auch auf den Preis der Capitalien, die für längere Zeit gesucht oder angeboten werden — also auf den Zins — einigen Einfluß äußern. Der eigentliche innere Unterschied zwischen Zins und Discont würde vielleicht nicht ganz unrichtig so zu bezeichnen sein: Der Zins eben so wie der Discont ist zwar zunächst abhängig von dem gesammten volkswirthschaftlichen Capital eines bestimmten Marktgebietes. Auch kommt derjenige Theil des volkswirthschaftlichen Capitals, welcher in der Form von Geld vorhanden ist, bei dem Zins und bei dem Discont überhaupt nicht nach seiner Gesammtmenge in Betracht, sondern nur nach seinem Werthverhältniß zu den übrigen Theilen des volkswirthschaftlichen Capitals. Bei dem Discont äußert jedoch die vorhandene relative Menge des Geldes im Vergleich zu den Werthen, aus welchen das übrige volkswirtschaftliche Capital zusammengesetzt ist, momentan eine bedeutendere Wirkung als bei dem Zins. Hierdurch steigt und fällt der Discont auf einem bestimmten Marktgebiet in viel größeren Verhältnißzahlen, als der Zins, und zwar zuweilen in sehr kurzen Intervallen; hierdurch wird ebenwohl auf demselben Marktgebiet der Unterschied in der Durchschnittssumme des Zinses und in der Durchschnitssumme des Disconts begründet. Hierdurch wird ferner auf verschiedenen Marktgebieten der Unterschied des Disconts sowohl rücksichtlich des Durchschnittsbetrags, als rücksichtlich der augenblicklichen Schwankungen bedingt.

Aus den mitgetheilten Tabellen ergibt sich schon zur Genüge wie der Discont auf dem einen Platze hoch und auf dem andern Platze niedrig stehen kann. Eine solche Differenz erzeugt zwar ein Streben nach Ausgleichung; die Ausgleichung selbst wird aber erschwert durch das Momentane des Verhältnisses, welches weittragende Speculationen ausschließt.

Dazu kommt dann weiter die Schwierigkeit der lokalen Ueber-

tragung der Capitalien von einem Ort zum anderen. In der Regel findet eine solche Transferirung der Capitalien auf dem Wege der Creditoperationen statt zwischen denjenigen Ländern, welche regelmäßig in wechselseitigen Handelsbeziehungen zu einander stehen. Dergleichen Creditoperationen laufen stets darauf hinaus, daß das kapitalreichere Land dem kapitalärmeren Land für seine Ausfuhrartikel ꝛc. ꝛc. einen längeren Zahlungstermin bewilligt; und umgekehrt für seine Einfuhrartikel einen kürzeren Zahlungstermin. Letzterer kann sogar zuweilen in einen Vorschuß sich verwandeln. Die Handelsbeziehungen zwischen dem kapitalarmen Rußland und dem kapitalreichen England, wie solche bis zum Ausbruch des gegenwärtigen Krieges bestanden, geben hier ein klares Beispiel. England leistete für seinen russischen Import fast regelmäßig Vorausbezahlung, während für seinen Export nach Rußland lange Zahlungsfristen bewilligt wurden. Nur in seltenen Fällen pflegt ein Capitalübertrag durch Auswanderung der Capitaleigenthümer oder durch temporären Aufenthalt derselben in fremden Ländern stattzufinden, wie denn auch Darlehn der Capitalbesitzer zu dauernden productiven Unternehmungen im Auslande nicht häufig vorzukommen pflegen, weil die Capitalisten die damit verbundene Unbequemlichkeit und Unsicherheit scheuen. Durch Vermittelung anonymer Gesellschaften, Banken ꝛc. kann dieses schon leichter geschehen, wie denn gerade in unserer Zeit dergleichen Gesellschaften mit einer besonderen Wirksamkeit errichtet worden sind. Endlich wird der Uebergang der Kapitalien nicht selten durch Anlehen eines Staates im Auslande bewirkt, sowie durch Verkauf von Staatsobligationen in das Ausland. Noch ganz neuerdings haben wir einen eklatanten Fall dieser Art unter unseren Augen vorgehen sehen. Das österreichische Nationalanlehen von 500 Mill. fl. ist allerdings in Oesterreich selbst contrahirt worden, aus Gründen deren Erörterung nicht hierher gehört; aber die Kapitalien für dieses Anlehen mußten doch vorzugsweise im Auslande aufgebracht werden. Die deshalbigen Obligationen wurden, soweit dieses nur ausführbar war, selbst mit erheblichem Verlust, im Auslande veräußert, weil das so sehr geschwächte Nationalkapital Oesterreichs außer Stand war die Summen jenes Anlehns aufzubringen; wenn auch ein freiwilliger oder unfreiwilliger Patriotismus große Beträge gezeichnet hatte.

Wir haben früher die zur unproductiven Verzehrung bestimmten

Anlehn von dem Kreise der Betrachtung ausgeschlossen, um das Verhältniß des Capitals zum Zins leichter entwickeln zu können; wir dürfen jedoch hier nicht unerwähnt lassen, daß die zur Verzehrung bestimmten Anlehnsummen auf den Zinsfuß ebenwohl einwirken, indem durch dieselben die Nachfrage nach verleihbaren Werthen gesteigert, das Angebot aber vermindert wird. Diese Zinssteigerung wird um so bedeutender wirken, je größer jene Anlehen sind; sie wird dadurch noch vermehrt, daß bei dergleichen Anlehn die Dringlichkeit und Unabwendbarkeit des Bedürfnißes nicht selten höhere Zinsen verwilligen läßt, als der gewöhnliche Capitalzins im Verhältniß zur Capitalgewinntaxe beträgt. Die durch den gegenwärtigen Krieg bewirkte Kapitalverzehrung äußert dermalen einen unverkennbaren Einfluß auf den Zins und den Discont, wie wir oben gesehen haben.

Schon früher wurde die Ansicht als eine irrthümliche bezeichnet, welche unterstellt, daß der Zins lediglich von der Masse des vorhandenen Geldes abhängig sei, daß also der Zinsfuß steigen müsse, wenn die Masse des vorhandenen Geldes sich vermindert, und daß umgekehrt der Zinsfuß fallen müsse, wenn die Masse des vorhandenen Geldes sich vermehrt. Zu diesem Irrthum können nur diejenigen verleitet werden, welche Geld und verleihbares Capital nicht zu unterscheiden wissen und in diesem Irrthum durch die gemeine Redensart: „Das Geld ist wohlfeil oder theuer", noch bestärkt werden, weil damit ein niedriger oder hoher Zinsfuß bezeichnet zu werden pflegt. Das Geld selbst kann ja, auch bei einer unproductiven Verwendung der Darlehnssumme, niemals verbraucht werden, sondern nur die dafür angeschafften Gegenstände. Das Geld vermittelt nur die Anschaffung von Gütern. Nun hat zwar eine Vermehrung der Masse des Geldes überhaupt die Folge, daß alle Gegenstände theurer werden, und eine Verminderung der Masse des Geldes, daß alle Waaren wohlfeiler werden. Dadurch wird aber die Masse der vorhandenen Güter, welche als Genußmittel oder als volkswirthschaftliches Capital dienen und verleihbar sind, weder vermehrt noch vermindert. Der Zinsfuß bleibt also derselbe. Nebenius am angeführten Ort drückt dieses so aus:

„Die Vermehrung der in der Welt vorhandenen edlen Metalle um das Doppelte und Dreifache vermöchte den mittleren Zinsfuß nicht im geringsten zu verändern; in dem nämlichen Verhältnisse, als dadurch der Nominalwerth der, als Capital dargeliehenen

oder mit dem aufgenommenen Gelde eingetauschten Waaren steigen würde, in dem nämlichen Verhältnisse würde sich auch der Werth der in Geld gezahlten Zinsen, im Verhältniß zu allen andern Waaren, vermindern."

Ueber die Unterscheidung des Capitals von dem Gelde, dem Hauptpunkt unserer Untersuchung, läßt sich dieser Schriftsteller also vernehmen: „Die Verwechselung des Capitals mit dem Gelde war die Quelle vieler Irrthümer im Felde der Nationalökonomie. Mit den Fortschritten der Wissenschaft und der größern Verbreitung der allgemeinen Wahrheiten, die sie lehrt, scheint es kaum mehr nöthig zu sein, im Allgemeinen auf diesen Irrthum aufmerksam zu machen. Aber auch hier zeigt sich häufig bei Beurtheilung von Thatsachen, daß, obwohl man den irrigen Satz im Allgemeinen aufgegeben hat, die Consequenzen, die daraus hervorgegangen, dennoch festgehalten werden. Dies geschicht nicht nur im gemeinen Leben, sondern Männer, denen die Wissenschaft nicht fremd ist, fallen noch bisweilen in diesen Fehler. So glauben Manche, man könne nicht annehmen, daß die Umlaufsmittel eines Landes einen bleibenden Zuwachs erhalten hätten, wenn der mittlere Zinsfuß, unter übrigens gleichen Umständen, nicht eine dauernde Verminderung zeige. Ohne Zweifel werden sie durch die Erfahrung irre geführt, daß der Discont und überhaupt der Zinsfuß bei Borggeschäften auf kurze Zeit, bei der fühlbaren Verminderung des Geldes auf einem Platze, daselbst höher, und bei eintretender Ueberfüllung des Geldmarktes niedriger zu stehen pflegt. Wenn man aber die einfachen allgemeinen Wahrheiten, bei den Betrachtungen manigfaltiger einzelner Thatsachen, häufig aus dem Auge verliert; so entgehen uns bei allgemeinen Untersuchungen oft auch die mannigfaltigen Gestaltungen der Dinge im Leben, und dann erhalten Sätze, die man aufgestellt und begründet, leicht einen zu allgemeinen, incorrecten Ausdruck."

Nehmen wir eine thatsächliche Erscheinung der Gegenwart als lebendiges Beispiel, wie die Masse des vorhandenen Geldes überhaupt einen erheblichen Einfluß auf den Zins nicht äußert. Schon mehrfach wurde nachgewiesen, daß die Vermehrung des Geldes durch die australische und californische Goldausbeute den Werth des Geldes vermindere, den Werth aller übrigen Gegenstände aber vertheuere. Eine Anwendung dieses Satzes auf den Zinsfuß findet jedoch nicht statt. Denn die Vermehrung des Geldes durch die Gold

ausbeute der Neuzeit vermag eine dauernde und wesentliche Veränderung des Zinsfußes und insbesondere eine Verminderung desselben nicht herbeizuführen. Eine solche Verminderung ist auch bis dahin thatsächlich nicht eingetreten. Die angestellten Vergleichungen ergeben seit dem Jahre 1849 bereits ein nicht unerhebliches Sinken des Geldwerthes; ein Sinken des Zinsfußes ist aber seit jener Zeit nirgends zu bemerken. In Deutschland und auch anderwärts hat vielmehr in den letzten 5 Jahren, im Vergleich zu den vorausgegangenen 5 Jahren, ein nicht unerhebliches Steigen des Zinsfußes stattgefunden. Noch vor 5 Jahren war der landläufige Zins selten mehr als 4%. Jetzt beträgt derselbe in der Regel 4½% und mehr. Ein anderes Beispiel in Beziehung auf den Discont erscheint noch schlagender. Ein sehr beträchtlicher Theil des neu aufgefundenen Goldes hat notorisch seinen Weg zunächst nach England gefunden, das einströmende Gold hat aber nicht vermocht, den Discont daselbst herabzudrücken. Im Gegentheil sehen wir denselben in England während der letzten 5 Jahre noch erheblich steigen und zwar wie die nachstehende Tabelle zeigt, in einer ziemlich gleichförmigen Progression.

Tabelle des englischen Disconts von 1850 bis 1855.

Monat.	Jahr.				
	1850	1851	1852	1853	1854.
Januar	2½	3	3	3	5
Februar	2½	3	3	3	5
März	2½	3	2½	3	5
April	2½	3	2½	3	5
Mai	2½	3	2	3	5½
Juni	2½	3	2	3½	5½
Juli	2½	3	2	3½	5½
August	2½	3	2	3½	4
September	2½	3	2	4½	5
October	2½	3	2	5	5
November	2½	3	2	5	5
December	2½	3	2½	5	5

Wir vermögen hieraus mit Sicherheit zu erkennen, daß das stattgehabte Einströmen des Goldes nach England während der letzten 5 Jahre eine sinkende Wirkung nicht geäußert hat.

Den Geschäftsleuten, welche mit Californien und Australien in Verbindung stehen, ist sehr wohl bekannt, welche hohe Zinsen

in beiden Ländern noch in der neuesten Zeit gezahlt wurden. Und doch war in diesen Ländern eine Fülle von Geldmetall vorhanden, wie verhältnißmäßig sonst nirgends in der ganzen Welt. Solche Beispiele sollten auch dem blödesten Auge klar machen, daß es nicht die Gesammt-Menge des vorhandenen Geldes sein kann, welche die Größe des Zinses und des Discoints bestimmt.

In Deutschland, mit Ausschluß Oesterreichs, beträgt dermalen die Menge des umlaufenden Papiergeldes und der Banknoten 80 bis 90 Mil. Thaler, wie dieses durch sorgfältige Ermittelungen anderweit festgestellt worden ist. Bei dieser Summe ist derjenige Theil der Banknoten, für welche Metall hinterlegt ist, bereits in Abzug gebracht. Der größte Theil dieser Papiere wurde seit den letzten 8 Jahren in die Circulation geschleudert. Nirgends läßt sich aber wahrnehmen, daß durch diese bedeutende Vermehrung der umlaufenden Geldmenge der Zins oder der Discont herabgedrückt worden wäre; während auf der anderen Seite der Einfluß der Papier-Emissionen auf die zunehmende Theuerung unverkennbar ist.

Zins und Discont sind vielleicht die schwierigsten Gegenstände der Volkswirthschaftslehre. Wir können hier keinen Anspruch auf eine überall erschöpfende Behandlung dieser Materie machen; aber wir würden doch unsere nächste Aufgabe schon erfüllt glauben, wenn einige allgemeine Wahrheiten mehr Anerkennung und größere Verbreitung erhalten. Dieselben würden in folgende Sätze zusammen zu fassen sein:

1. Der Zins ist abhängig von dem volkswirthschaftlichen Capital überhaupt, und insbesondere von der Capitalgewinnsttaxe des betreffenden Productionszweiges.

2. Die vorhandene größere oder kleinere Geldmenge eines Landes ist nicht im Stande, auf den Zinsfuß desselben erheblich einzuwirken.

3. Für den Discont, als eine besondere Art des Zinses, sind zwar diese Gesetze ebenwohl maaßgebend, aber auf den Discont kann momentan die relative Menge des Geldes, im Verhältniß zu dem übrigen volkswirthschaftlichen Capital, einen mehr oder minder wirksamen Einfluß äußern.



n o

IV

55



Der Discont



im Jahre 1856.

von

O. K.

Hierbei eine lithographirte Tafel.



Frankfurt a/M., 1857.
Franz Benjamin Auffarth.

19

Der Discont

im Jahre 1856.

von

O. K.



Hierbei eine lithographirte Tafel.



Frankfurt a/M., 1857.
Franz Benjamin Auffarth.

„Zuerst im Bremer Handelsblatt veröffentlicht.“

Auch für das Jahr 1856 haben wir, ähnlich wie in 1854 und 1855*) den Discont von London, Paris, Hamburg, Bremen, Amsterdam und Frankfurt a. M. verzeichnet und die Ergebnisse zusammengestellt.

Der Discont von London hält sich bis Mitte Mai auf 7 resp. 6 %, je nachdem Wechsel rc. über 60 Tage, oder kürzere Frist, laufen. Mitte Mai fällt derselbe auf 6, Ende Mai auf 5, in der zweiten Hälfte des Juni auf 4½. Er steigt wieder Ende September auf 5, in den ersten Tagen des October auf 6, Mitte November auf 7, und schließt das Jahr mit 6. Der höchste Stand war im November 7; der niedrigste Stand im Juli, August und September 4½; der mittlere Jahresdurchschnitt 5¾. Discontänderungen sind acht vorgekommen.

Der Discont von Paris zeigt in den drei ersten und in den drei letzten Monaten des Jahres 6 %, in den übrigen Monaten 5. Der höchste Stand war also 6; der niedrigste 5; der mittlere Jahresdurchschnitt 5½. Discontänderungen sind nur zwei vorgekommen.

Der Discont von Hamburg schwankt in den ersten acht Monaten zwischen 4½ und 7½ % auf und nieder. Er steigt Ende September auf 9, fällt dann bis zum December auf 4¼ und schließt das Jahr mit 7 %. Der höchste Stand war Ende September und Anfangs October 9; der niedrigste Stand im Januar 4½; der mittlere Jahresdurchschnitt 6¼. Die Zahl der Discontänderungen war einundachtzig.

Der Discont von Bremen bewegt sich bis zur Mitte des September zwischen 4 und 5½ %. Dann steigt derselbe auf 6 und sinkt in der

*) Der Discont in den Jahren 1854 und 1855 und die natürlichen Gesetze des Zinses. Frankfurt a. M. 1856, bei Franz Benjamin Auffarth.

zweiten Hälfte des November auf 5, womit das Jahr schließt. Der höchste Stand war im October 6 %; der niedrigste im Juni 4; der mittlere Jahresdurchschnitt 5⅛. Discontänderungen sind zwölf vorgekommen.

Der Discont von Amsterdam hält sich bis zur zweiten Hälfte des September gleichmäßig auf 4 %; dann steigt derselbe gegen den Jahresschluß allmälig auf 5½. Der höchste Stand war im December 5½; der niedrigste Stand vom Januar bis September 4; der mittlere Jahresdurchschnitt 4¼. Discontänderungen sind drei vorgekommen.

Der Discont von Frankfurt a. M. beginnt mit 4 %, fällt bis zur ersten Hälfte des Februar auf 3 und hebt sich in der zweiten Hälfte des März wieder auf 3¼. Im September steigt derselbe in zwei Absätzen auf 6 und schließt den December mit 5. Der höchste Stand war im October 6; der niedrigste Stand im Februar und März 3; der mittlere Jahresdurchschnitt 4⅛. Discontänderungen sind sieben vorgekommen.

Das allgemeine Steigen des Discont gegen die zweite Hälfte des September ist besonders bemerkenswerth.

London	geht	von	4½	auf	6,
Paris	"	"	5	"	6,
Hamburg	"	"	6⅞	"	9,
Bremen	"	"	5½	"	6,
Amsterdam	"	"	4	"	5,
Frankfurt	"	"	3¼	"	6.

Bei dieser allgemeinen Disconterhöhung stellen sich die einzelnen Discontplätze nach der Reihenfolge der Zeit in folgender Ordnung. Frankfurt beginnt schon in der ersten Hälfte des September; dann folgen Bremen, Paris und Hamburg; zuletzt kommen London und Amsterdam. Der Discont steigt, relativ zu dem Stand im Anfang des September:

bei Bremen	½	%
" Paris	1	"
" Amsterdam	1	"
" London	1½	"
" Hamburg	2⅛	"
" Frankfurt a. M.	2¼	"

Effektiv steigt aber der Hamburger Discont am höchsten, auf neun Procent. Bremen, Frankfurt, Paris und London erreichen 6 %. Amsterdam hebt sich von 4 auf $4\frac{1}{2}$ % und gelangt erst in der zweiten Hälfte des October auf 5 %.

Der mittlere Jahresdurchschnitt des Discont an den einzelnen Plätzen zeigt im Jahre 1856 folgende Scala:

Frankfurt a. M.	$4\frac{1}{8}$ %
Amsterdam	$4\frac{1}{4}$ "
Bremen	$5\frac{1}{8}$ "
Paris	$5\frac{1}{2}$ "
London	$5\frac{3}{4}$ "
Hamburg	$6\frac{1}{4}$ "

Bei dem Pariser Discont darf jedoch nicht unbeachtet bleiben, daß in Frankreich die Wuchergesetze ein Steigen des Zinses über 6 % verbieten. Der Pariser Discont hat in den drei ersten und drei letzten Monaten des Jahres auf 6 gestanden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß derselbe während der letztgenannten Zeit über 6 % gestiegen sein würde, wenn die Gesetzgebung dieses nicht verhindert hätte. Der mittlere Jahresdurchschnitt des Pariser Discont ist deshalb in Werklichkeit etwas höher zu veranschlagen als $5\frac{1}{2}$ %.

Eine Vergleichung der mittleren Jahresdurchschnitte in den Jahren 1854, 1855 und 1856 ergiebt sich aus nachstehender Zusammenstellung:

	1854	1855	1856	Differenz in 1855 gegen 1854.	Differenz in 1856 gegen 1855.
Frankfurt a. M.	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{8}$	+ $\frac{1}{4}$	+ $\frac{5}{8}$
Amsterdam	3	$3\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{4}$	+ $\frac{1}{4}$	+ 1
Bremen	4	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{8}$	+ $\frac{1}{2}$	+ $\frac{5}{8}$
Paris	$4\frac{1}{4}$	$4\frac{3}{8}$	$5\frac{1}{2}$	+ $\frac{1}{8}$	+ $\frac{3}{4}$
London	$5\frac{1}{8}$	$4\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{4}$	— $\frac{3}{8}$	+ 1
Hamburg	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$	$6\frac{1}{4}$	+ $1\frac{1}{4}$	+ $2\frac{1}{2}$

Der Discont ist in den Jahren 1855 und 1856 überall erheblich in die Höhe gegangen. Nur London zeigt in 1855 ein Minus, welches aber durch das Plus in 1856 wieder aufgewogen wird. Die Zunahme des Discont in 1856 verglichen mit 1854 zeigt die einzelnen Plätze in folgender Ordnung:

London	5/8 %
Frankfurt a. M.	7/8 "
Paris	1 "
Bremen	1 1/8 "
Amsterdam	1 1/4 "
Hamburg	3 3/4 "

Bei Hamburg ist eine völlige Umdrehung der Verhältnisse eingetreten. Denn dieser Platz hatte im Jahr 1854 den niedrigsten Discont mit 2 1/2 %; im Jahr 1856 aber den höchsten Discont mit 6 1/4 %.

Die allgemeine Erhöhung des Discont ist sehr bemerkenswerth. Nach Beendigung des orientalischen Kriegs wurde ein Sinken desselben erwartet. Diese Erwartung ist aber nicht in Erfüllung gegangen; ja der Discont hat nach dem Krieg den Stand während des Kriegs sogar noch überschritten. Noch auffallender ist der Umstand, daß troß der außergewöhnlichen Höhe des Discont fast alle Geschäfte der Industrie und des Handels, für welche ein hoher Discont von eingreifendster Bedeutung ist, nicht nur keinen Stillstand erhalten haben, sondern sogar in einem fortwährenden Aufschwung begriffen sind. Man erklärt das Steigen des Discont wohl mit Recht durch die gesteigerte Nachfrage nach Capital. Diese Nachfrage wird veranlaßt durch die zahlreichen und gewaltigen Unternehmungen auf dem Gebiet der Industrie und des Handels, welche in den letzten Jahren ungewöhnliche Capitalmengen absorbirt haben. Aber troß des Steigens des Disconts läßt sich ein Einhalt in dergleichen Unternehmungen noch nicht bemerken. Jedenfalls ist aus diesem Umstand zu folgern, daß die Gewinne aus jenen Unternehmungen den hohen Discont immer noch decken.

Neben der Größe des Discont, nach Maßgabe des mittleren Jahresdurchschnitts, ist auch die Gleichförmigkeit des Discont, wie solche durch die Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand bedingt wird, von erheblicher Bedeutung. Jene Differenz hat im Jahr 1856 betragen:

in Paris	1 %
„ Amsterdam	1½ „
„ Bremen	2 „
„ London	2½ „
„ Frankfurt a. M.	3 „
„ Hamburg	4½ „

Paris und Amsterdam zeigen ein günstiges Verhältniß; Frankfurt und Hamburg ein ungünstiges; Bremen und London halten die Mitte. Nachstehende Tabelle stellt die Differenzen zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand des Discont an den einzelnen Plätzen in den Jahren 1854, 1855 und 1856 neben einander:

	1854.	1855.	1856.
Paris	1	2	1
Amsterdam	—	1	1½
Bremen	2½	2½	2
London	½	3	2½
Frankfurt a. M.	4	2	3
Hamburg	2½	4¾	4½

Amsterdam zeichnet sich fortwährend durch die Gleichförmigkeit seines Discont aus.

Ein erheblicher Punkt ist endlich noch die Zahl der Discontänderungen, von welchen die größere oder geringere Stetigkeit des Discont abhängig ist. Diese Stetigkeit ist für den Geschäftsmann besonders wichtig. Im Jahr 1856 haben Discontänderungen stattgefunden:

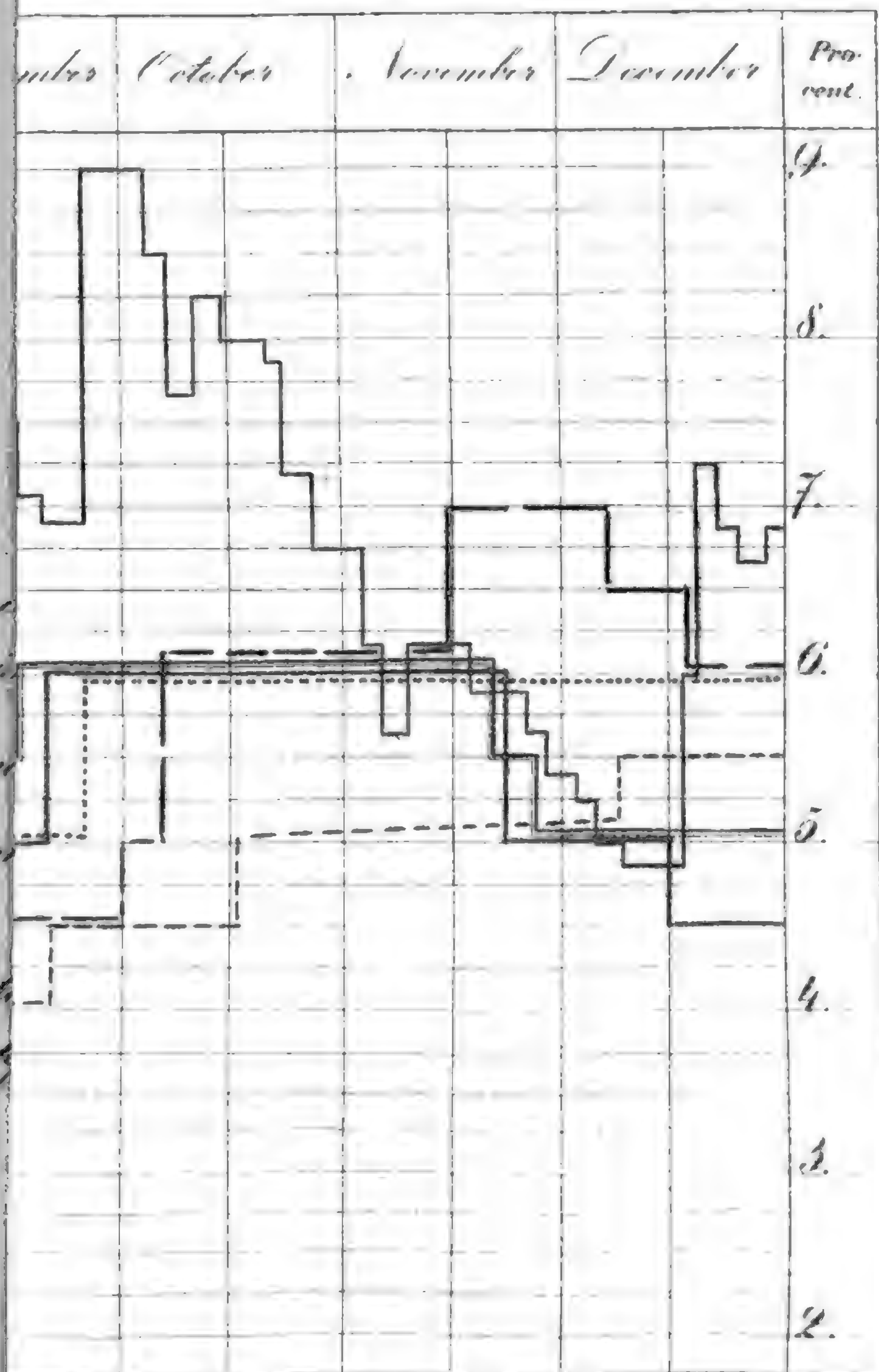
in Paris	2
„ Amsterdam	3
„ Frankfurt a. M.	7
„ London	8
„ Bremen	12
„ Hamburg	81

Paris und Amsterdam zeigen ein sehr günstiges Verhältniß; Hamburg mit 81 Discontänderungen ein sehr ungünstiges. Auf die Zustände des Hamburger Geldmarktes wurde schon im vorigen Jahr hingewiesen, als daselbst nur 52 Discontänderungen stattgefunden hatten. Im Jahr 1856 hat sich das Uebel nicht nur nicht vermindert, sondern sogar verschlimmert. In Hamburg kann der Geschäftsmann den Discont nicht leicht für die nächsten acht Tage mit einiger Wahrscheinlichkeit vorausbestimmen. Die Ursache dieses sehr lästigen Uebelstandes ist in dem Mangel einer Discontobank zu suchen, und zwar einer solchen, welche den Geldmarkt beherrscht und als dessen Regulator wirkt. Auch in Frankfurt a. M. bestand früher ein ähnliches Verhältniß. Im Jahr 1854, bevor die Wirksamkeit der neu errichteten Bank sich entfaltete, kamen daselbst 65 Discontänderungen vor. Aber durch den Einfluß der Bank wurde die Zahl derselben in 1855 auf 19, in 1856 sogar auf 7 gemindert. Mit der Empfehlung einer stark dotirten Discontobank für Hamburg, als Regulator des dortigen Geldmarktes, soll übrigens der Errichtung einer Zettelbank, wie solche früher beabsichtigt war, keineswegs das Wort geredet werden.

Der mittlere Jahresdurchschnitt, die Gleichförmigkeit und die Stetigkeit sind die bei Beurtheilung des Discont maßgebenden Factoren. Dieses Material unseren Lesern zu liefern, war hier unsere Aufgabe.

Druck von C. Schünemann in Bremen.

furt a/M.



Der Discont



im Jahre 1857

von

O. K.

(Zuerst im „Bremer Handelsblatt" veröffentlicht.)

Hierbei eine lithographirte Tafel.

Frankfurt a/M., 1858.
Franz Benjamin Auffarth.

20

Der Discont

im Jahre 1857.

von

O. K.



Hierbei eine lithographirte Tafel.



Frankfurt a/M., 1858.
Franz Benjamin Auffarth.

11 p 1 Tab

Zuerst im „Bremer Handelsblatt“ veröffentlicht.)

Wir geben hier unsern Lesern die Tafel der Discontnotirungen, wie solche während des abgelaufenen Jahres in London, Hamburg, Paris, Amsterdam, Bremen und Frankfurt a. M. verzeichnet wurden. Diese Tafel schließt an die bereits früher veröffentlichten Uebersichten an *).

Im Allgemeinen charakterisirt sich der Discont des Jahres 1857 durch Ausnahmezustände, welche von dem gewöhnlichen Lauf der Dinge wesentlich abweichen. Wir finden in London und Paris einen Discont von 10 %, in Hamburg von 12 rc., in den Vereinigten Staaten von mehr als 50 %. Unsere Tafel, welche für gewöhnliche Verhältnisse eingerichtet war, mußte im Laufe des letzten Quartals völlig umgestaltet werden.

Der Ausgangspunkt dieser abnormen Erscheinung auf dem europäischen Geldmarkt war die Geld- und Handelskrisis, welche schon im Monat August in den Vereinigten Staaten völlig unerwartet zum Ausbruch kam. Ein Correspondent des „Bremer Handlsblattes" sagte schon früher sehr richtig: „Die Ernte war gut, das Land im tiefen Frieden, materielles Gedeihen scheinbar trefflich, und Niemand hatte eine Ahnung dessen, was kommen sollte." Freilich weiß man jetzt, daß durch übertriebene Speculationen auf fast allen Gebieten des Handels und der Industrie und insbesondere durch übertriebene Anspannung des Credits eine Ueberspannung der wirthschaftlichen Zustände erfolgt war, welche zum Bruch führen mußte. Der Bankerott der Ohio life insurance and trust Company gab das Signal eines Sturzes, der über

* Der Discont in den Jahren 1854 und 1855 und die natürlichen Gesetze des Zinses, Frankfurt a. M. 1856. — Der Discont im Jahr 1856, Frankfurt a. M. 1857 bei Franz Benjamin Auffarth.

alle commerciellen und industriellen Verhältnisse hereinbrach und sehr bald die Einstellung der Noteneinlösung von Seiten der Banken — 1415 an der Zahl, mit einem Notenumlauf von 214,778,822 Dollars — zur Folge hatte. Am 12. September schrieb man aus Newyork: „Die Geldklemme übersteigt alles seit 18 Jahren Erlebte. Der Zinsfuß für gutes zweites Papier ist bis auf 36 Procent gestiegen;" und bald darauf weiter: „Baares Geld ist auch mit den größten Opfern nicht herbeizuschaffen und selbst die ersten und angesehensten Häuser müssen sich einen Discont von 3 bis 5 % per Monat gefallen lassen. Von minder angesehenen Häusern erzählt man Beispiele einer Zinszahlung von 1 % per Tag und in Charleston sollen sogar für die Benutzung einer geringen Summe während eines einzigen Tages 10 % bezahlt worden sein."

Die Wirkungen der amerikanischen Krisis zeigten sich in Europa im Laufe des September und October und zwar zunächst in England, in Frankreich und auf den deutschen Exportplätzen. Das Geld wurde knapp und der Discont stieg. Anfangs schien diese Wirkung auf den Geldmarkt sich beschränken zu wollen, und auf die unmittelbaren Verluste an Ausständen 2c. in den Vereinigten Staaten. Aber bald kam zu Tage, daß auch anderwärts, so namentlich in Hamburg, ein Uebermaß der Speculation und des Credits stattgefunden hatte, und daß hier der von Amerika ausgegangene Stoß auf Zustände traf, welche wenig geeignet waren einigen Widerstand zu leisten. Die Discontlinie von Hamburg zeigt denn auch schon in der Zeit *vor* der letzten Catastrophe gewaltige Schwankungen, vergleichbar den Oscillationen des Barometers vor dem Orkan; so namentlich im Mai, Juni und September 1856 und im April und Juni 1857.

Die Wirkung der amerikanischen Krisis tritt auf unserer Tafel überaus stark hervor. Es steigt der Discont:

in London........	vom	9. Octbr.	bis	9. Nov.	von	5½	auf	10	also	4½
Hamburg......	"	22. Sept.	"	10. Nov.	"	6	"	12	"	6
Paris.........	"	13. Octbr.	"	11. Nov.	"	5½	"	10	"	4½
Amsterdam.....	"	15. Sept.	"	11. Nov.	"	4½	"	7	"	2½
Bremen.......	"	15. Sept.	"	18. Nov.	"	6½	"	10	"	3½
Frankfurt a. M.	"	23. Sept.	"	5. Oct.	"	4½	"	6	"	1½

Noch vor dem Schlusse des Jahres geht der Discont wieder herab, und verkündigt so den allmählichen Verlauf des Uebels. In Beziehung auf die Zahlen in den beiden letzten Spalten der vorstehenden Uebersicht muß schon jetzt bemerkt werden, daß die Discontlinien unserer Tafel bei Hamburg, Paris und Bremen im letzten Quartal nur annähernd gegeben werden konnten, wie dieses später seine Erläuterung finden wird.

Betrachten wir nunmehr die einzelnen Discontlinien nach ihren wesentlichen Merkmalen:

London. Höchster Stand im November und December 10; niedrigster Stand im August und September 5½; mittlerer Jahresdurchschnitt 6¾; Anzahl der Discontänderungen 9. Bis zum Ausbruch der Krisis hält sich der Londoner Discont ziemlich gleichförmig zwischen 5½ und 6½.

Hamburg. Schon vor der Krisis zeigen sich hier bedeutende Schwankungen zwischen 3¾ und 7¾. Höchster Stand im October, November und December 10 bis 12 rc. %; niedrigster Stand im Februar 3¾; mittlerer Jahresdurchschnitt 6¾. Bei Feststellung des mittleren Jahresdurchschnitts wurde der höchste Stand in den drei letzten Monaten des Jahres nur zu 10 angenommen. Die Anzahl der Discontänderungen war nach der öffentlichen Notirung 78; doch mag dieselbe 100 überstiegen haben, denn in Hamburg war während den letzten drei Monaten des Jahres die gewohnte Ordnung gelöst. In den Tagen der größten Bedrängniß — 4. bis 8. December — wurde gar kein Discont notirt. Die Stelle ist auf unserer Tafel durch Punkte bezeichnet. Wenn in Hamburg damals überhaupt discontirt wurde, so mag dieses kaum unter 12% geschehen sein. Ueberhaupt ist die Hamburger Linie im letzten Quartal und besonders im December nur annähernd richtig. In der Zeit vom 8. bis 18. December war 10% der niedrigste Satz. Vom 18. bis 29. December schwankt der Discont zwischen 5 und 10 und vom 29. bis 31. zwischen 3½ und 8.

Paris. Höchster Stand im November 10; niedrigster Stand im Juli, August und September 5½; mittlerer Jahresdurchschnitt 6½; Anzahl der Discontänderungen 8. Zu bemerken wäre, daß die Bank von Frankreich im Jahr 1857 auf den früheren Maximalsatz von 6% nicht mehr beschränkt war. Für die Monate November und

December ist die Pariser Linie nur annähernd. Die eigentliche Notirung war, je für 30, 60 oder 90 Tage, am 11. November 8, 9 und 10 %; am 17. November 7, 8 und 9 %; und am 7. December 6, 7 und 8 %.

Amsterdam. Höchster Stand im November und December 7; niedrigster Stand im Juni und Juli 4; mittlerer Jahresdurchschnitt 5⅛ %; Anzahl der Discontänderungen 8.

Bremen. Höchster Stand im October, November und December etwa 10 %; niedrigster Stand im März 4; mittlerer Jahresdurchschnitt 6½; die Anzahl der Discontänderungen 11. Mit diesen Angaben stimmt jedoch die Linie unserer Tafel nicht vollständig überein. Diese Linie wurde nach den Notirungen der Bremer Bank angefertigt, weil andere Notirungen in Bremen nicht veröffentlicht werden. Nun vermochte aber allerdings die Bremer Bank, die erst seit Januar 18.. ausreichender dotirt ist, unter so außerordentlichen Verhältnissen den Bedürfnissen der Geschäftswelt nicht zu genügen. Dieser Umstand hatte zur Folge, daß zur Zeit der Krisis der Discont in Bremen über diejenigen Sätze erheblich hinausgegangen ist, welche in einem beschränkten Umfang bei der Bank bewilligt wurden. Es sind Fälle vorgekommen, wo weit über 10 % bezahlt werden mußte. In den letzten drei Monaten des Jahres mag der Discont durchschnittlich etwa 2 % über der Notirung der Bank gestanden haben.

Frankfurt a. M. Höchster Stand im October und November 6 %; niedrigster Stand im März 3½; mittlerer Jahresdurchschnitt 4¼ %. Die Zahl der Discontänderungen war 9.

Der mittlere Jahresdurchschnitt des Discont im Jahre 1857 zeigt die einzelnen Plätze in aufsteigender Scala also:

Frankfurt a. M.	4¾ %
Amsterdam	5⅛ „
Paris	6¼ „
Bremen	6½ „
London	6¾ „
Hamburg	6¾ „

Eine Vergleichung der mittleren Jahresdurchschnitte des Disconts während den letzten vier Jahren ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung:

	1854	1855	1856	1857	Differenz in 1855 gegen 1854	in 1856 gegen 1855	in 1857 gegen 1856
Frankfurt a. M.	3¼	3½	4⅛	4¾	+ ¼	+ ⅝	+ ⅝
Amsterdam....	3	3¼	4¼	5⅛	+ ¼	+ 1	+ ⅞
Paris	4¼	4⅜	5½	6¼	+ ⅛	+ ¾	+ ¾
Bremen	4	4½	5⅛	6½	+ ½	+ ⅝	+ 1⅜
London.......	5⅛	4¾	5¾	6¾	— ⅜	+ 1	+ 1
Hamburg.....	2½	3¾	6¼	6¾	+ 1¼	+ 2½	+ 1½

Wir finden hier die sehr auffallende Thatsache, **daß der Discont während den letzten vier Jahren an allen Plätzen fortdauernd gestiegen ist.** Nur London hat in 1855 ein minus, welches aber durch den außergewöhnlich hohen Stand des Jahres 1854 fast verschwindet. Die **Zunahme** des Discontos von 1854 bis 1857 hat betragen:

bei Frankfurt a. M.	1½	%
London	1⅝	"
Paris	2	"
Amsterdam	2⅛	"
Bremen..............	2½	"
Hamburg	4¼	"

Frankfurt a. M. zeigt die günstigsten Verhältnisse; Hamburg die ungünstigsten. Man darf erwarten, daß die außerordentliche Steigerung des Discontos, wie solche die vorstehende Uebersicht nachweist, eine Grenze finden muß. Die Krisis am Schlusse des letzten Jahres mag vielleicht den Wendepunkt abgeben.

Eine Vergleichung der **Gesammtsummen** der **mittleren Jahresdurchschnitte** des Discontos an den einzelnen Plätzen während den letzten vier Jahren giebt folgendes Resultat:

	Frankfurt a/M.	Amsterdam	Paris	Bremen	London	Hamburg
1854....	3¼	3	4¼	4	5⅛	2½
1855....	3½	3¼	4⅜	4½	4¾	3¾
1856....	4⅛	4¼	5½	5⅛	5¾	6¼
1857....	4¾	5⅛	6¼	6½	6¾	6¾
Gesammtsumme ..	15⅝	15⅝	20⅜	20⅛	22⅜	19 2/8

Amsterdam und Frankfurt a. M. haben die niedrigste, und zwar ganz gleichmäßige, Gesammtsumme des Discontos — $15^5/_8$; London die höchste — $22^3/_8$; Paris, Bremen und Hamburg differiren nur wenig von 20.

Die **Differenzen** zwischen dem **höchsten** und **niedrigsten Stand**, welche die **Gleichförmigkeit** des Discont bedingen, haben in 1857 betragen:

bei London	$4^1/_2$ %
Hamburg	$8^1/_4$ "
Paris	$4^1/_2$ "
Amsterdam	3 "
Bremen	6 "
Frankfurt a. M.	$2^1/_2$ "

Verglichen mit den vorausgehenden Jahren:

	1854	1855	1856	1857
London	$^1/_2$	3	$2^1/_2$	$4^1/_2$
Hamburg	$2^1/_2$	$4^3/_4$	$4^1/_2$	$8^1/_4$
Paris	1	2	1	$4^1/_2$
Amsterdam	0	1	$1^1/_2$	3
Bremen	$2^1/_2$	$2^1/_2$	2	6
Frankfurt a. M.	4	2	3	$2^1/_2$

zeigt auch bei den Discontschwankungen das letztverflossene Jahr ungünstigere Verhältnisse, mit alleiniger Ausnahme von Frankfurt a. M.

Die Zahl der **Discontänderungen**, durch welche die größere oder geringere **Stetigkeit** des Disconts bedingt wird, hat betragen:

	1857	1856
zu London	9	8
Hamburg	100 ꝛc	81
Paris	8	2
Amsterdam	8	3
Bremen	11	12
Frankfurt a. M.	9	7

Der häufige Discontwechsel zu Hamburg ist charakteristisch für den dortigen Platz. Auf die Geschäfte daselbst kann diese Unstetigkeit nur nachtheilig wirken.

Um zu finden, ob nicht in Beziehung auf die Zeit des höchsten und niedrigsten Standes des Disconts eine gewisse Gleichmäßigkeit zu entdecken sei, haben wir in einer Zusammenstellung die Monate des höchsten und niedrigsten Discont während der drei letzten Jahre verzeichnet. + bedeutet den höchsten Stand, — den niedrigsten Stand:

	London		Hamburg		Paris		Amsterdam		Bremen		Frankfurt a. M.	
	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+
1855	Juli Aug.	Nov. Dec.	Febr.	Nov. Dec.	Jan. bis Oct.	Nov. Dec.	Jan. bis Oct.	Nov. Dec.	Febr. März	Oct. Dec.	Jan Feb.	Aug. Nov,
1856	Juli bis Sept.	Nov.	Jan.	Sept. Oct.	April bis Sept.	I. u. IV. Quartal	Jan. bis Sept.	Dec.	Juni	Oct.	Feb. März	Oct.
1857	Aug. Sept.	Nov. Dec.	Febr.	Oct. Nov. Dec.	Juli bis Sept.	Nov.	Juni Juli	Nov. Dec.	März	Oct. Nov. Dec.	März	Oct. Nov.

Der höchste Discont findet sich fast gleichmäßig an allen Plätzen in den Monaten October, November und December. Der niedrigste Discont fällt zu London regelmäßig in den August, zu Hamburg in den Januar und Februar, zu Frankfurt a. M. in die drei ersten Monate des Jahres; an allen übrigen Plätzen in die erste Hälfte des Jahres. Dieses Ergebniß zeigt eine auffallende Gleichmäßigkeit der Zeit des höchsten Disconts an sämmtlichen Plätzen, während die Gleichmäßigkeit der Zeit des niedrigsten Disconts mehr local zu sein scheint; so bei London der August, bei Hamburg und Frankfurt a. M. das erste Quartal. Eine fortgesetzte Beobachtung wird ergeben, ob diese Wahrnehmungen aus den drei letzten Jahren als eine constante Regel zu betrachten sind.

Als Hauptergebniß unserer Untersuchung stellt sich die Thatsache heraus, daß während der letzten vier Jahre an allen europäischen Geldmärkten der Discont **fortdauernd gestiegen** ist. Diese Erschei-

nung hat Veranlassung gegeben, den **durchschnittlichen Zins der Staatspapiere** mit den **Jahresdurchschnitten** des **Discont̃s** zu vergleichen. Zu diesem Zweck wurde neben einander gestellt:

I. der Discont von London und die 3 % englischen Stocks;

II. der Discont von Paris und die 3 % französische Rente;

III. der Discont von Frankfurt a. M. und die 3½ % preußischen Staatsschuldscheine;

IV. der Discont von Frankfurt a. M. und die 5 % österreichischen Silber-Metalliques;

V. der Discont von Amsterdam und die 4 % russischen Obligationen bei Hope.

	I. London		II. Paris		III. Frankfurt a/M. u. Preußen		IV. Frankf. a/M. u. Oesterreich		V. Amsterdam u. Rußland	
	Dis.	Zins	Dis.	Zins	Dis.	Zins	Dis.	Zins	Dis.	Zins
1854	5,12	3,30	4,25	4,30	3,25	4,07	3,25	6,25	3	5,20
1855.....	4,75	3,31	4,37	4,47	3,50	4,07	3,50	6,60	3,25	6,16
1856.....	5,75	3,21	5,50	4,22	4,12	4,07	4,12	5,71	4,25	4,82
1857.....	6,75	3,25	6,25	4,36	4,75	4,15	4,75	5,58	5,12	4,68
Gesammtsummen ..	22,17	13,7	20,37	17,35	15,62	16,36	15,62	24,14	15,62	20,86

Wir finden in London und Paris den Discont erheblich höher als den Zins der englischen und französischen Staatspapiere — sie verhalten sich wie 22,17 : 13,7, und wie 20,37 : 17,35 —; wir finden umgekehrt in Frankfurt a. M. und Amsterdam den Discont erheblich tiefer als den Zins der Staatspapiere von Oesterreich und Rußland — sie verhalten sich wie 15,62 : 24,14 und wie 15,62 : 20,86 —; wir finden endlich den Discont in Frankfurt a. M. und den Zins der preußischen 3½ % Staatsschuldscheine ziemlich gleichförmig, nämlich wie 15,62 : 16,36.

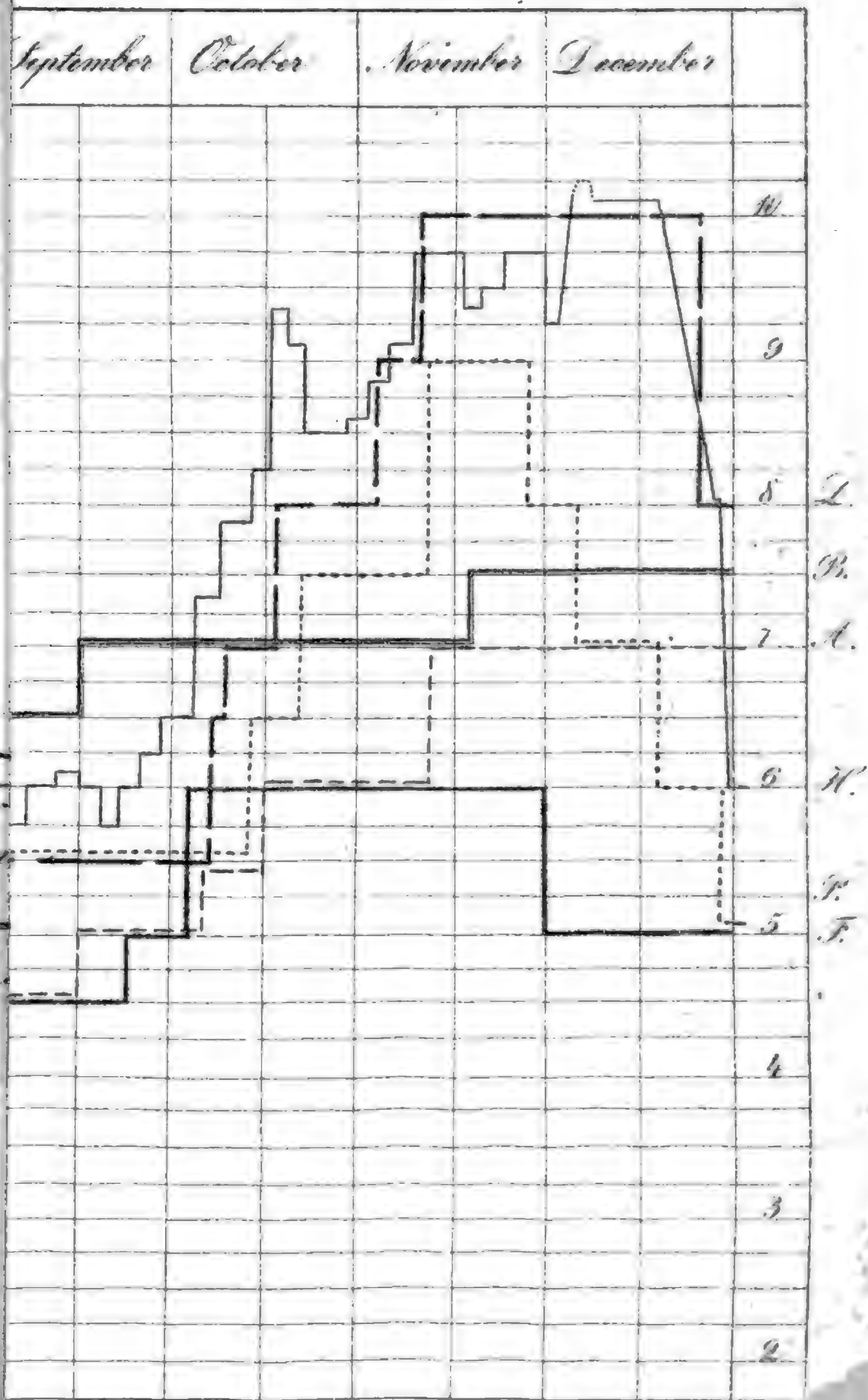
Bei dieser Vergleichung darf jedoch nicht außer Acht bleiben, daß die Finanzzustände von Oesterreich und theilweise auch von Rußland einen ungewöhnlich hohen Zins ihrer Staatspapiere bedingen. Dagegen erscheint bei England und Frankreich die Höhe des Disconts im

Vergleich zu dem niedrigen Zins der Staatspapiere besonders auffallend. **Während** sonst als Regel angenommen wird, daß der Discont durchschnittlich tiefer steht wie der gewöhnliche Zins — vergl. Rau, Bd. I. §. 288 C. — sehen wir in London seit vier Jahren und in Paris seit zwei Jahren den Discont bedeutend höher als den Zins. Im Hinblick auf den unbestrittenen Satz der Wissenschaft, „daß innerhalb desselben volkswirthschaftlichen Gebietes die verschiedenen Capitalverwendungen regelmäßig nach einem gleichen Zinsfuß trachten — vergl. Roscher §. 180 —, darf erwartet werden, daß in London und Paris hiernächst eine Annäherung des Disconts an den Zins der Staatspapiere und überhaupt eine **Ermäßigung des Disconts** eintreten werde, wie dieses auch schon oben angedeutet wurde.

Druck von C. Schünemann in Bremen.

57.

n. VI Frankfurt a/M.



Der Discont

im Jahre 1858

von

O. K.

(Zuerst im „Bremer Handelsblatt“ veröffentlicht.)

Hierbei eine lithographirte Tafel.

Frankfurt a/M., 1859.
Franz Benjamin Auffarth.

21

Der Discont

im Jahre 1858

von

O. K.



Hierbei eine lithographirte Tafel.



Frankfurt a/M., 1859.
Franz Benjamin Auffarth.

8 p : 2h

(Zuerst im „Bremer Handelsblatt“ veröffentlicht.)

Die ersten Wochen des Jahres 1858 fallen noch in die Schlußperiode der großen Handels- und Geldkrisis des Jahres 1857. Es ist deshalb dienlich, die vorliegende Tafel mit der vorausgehenden (siehe d. vorjähr. Bericht) in Verbindung zu setzen; denn nur dadurch kann ein Gesammtüberblick jener Krisis, wie diese im Discont sich darstellt, gewonnen werden. Diese Krisis zeigte sich bekanntlich in Europa im September 1857 und erreichte ihren Höhepunkt im November und December. Noch vor dem Schluß des December begann die rückläufige Strömung und setzte sich fort bis zum Februar 1858, wo normalmäßige Zustände zurückkehren. Nachstehende Uebersicht, in Verbindung mit einem Blick auf die Tafeln, wird die Discontverhältnisse während jenes Zeitraumes noch deutlicher darstellen:

	Niedrigster Stand im Septbr. 1857	Höchster Stand im Novbr. 1857	Niedrigster Stand im Februar 1858
London	5½	10	3
Bremen	6½	10 *)	3½
Amsterdam........	4½	7	4½
Hamburg	5¾	12	2½
Paris	5½	10	4
Frankfurt a. M....	4½	6	3

*) In Bremen sind während der Krisis Fälle vorgekommen wo weit über 10 % bezahlt werden mußte, 10 % kann indessen als der durchschnittlich höchste Stand des Disconts während der Krisis angenommen werden.

Die Differenz zwischen dem niedrigsten Stand im Septbr. 1857 und dem niedrigsten Stand im Februar 1858, als zu Anfang und zu Ende der Krisis, hat betragen:

bei London	minus	2½
Bremen	„	3
Amsterdam	„	0
Hamburg	„	3¼
Paris	„	1½
Frankfurt a. M.	„	1½

Wir finden also, daß der Discont am Schlusse der Krisis einen niedrigeren Stand einnimmt, wie zu Anfang derselben, Amsterdam macht nur in so fern eine Ausnahme, weil hier erst Ende März eine Ermäßigung des Discont auf 3½ % eintritt. Diese Thatsache des Sinkens des Discont am Schlusse der Krisis, verglichen mit der Zeit vor derselben, ist sehr bedeutsam. Schon in unserem vorjährigen Bericht haben wir diese Eventualität in Aussicht gestellt. Wir werden später darauf zurückkommen. Nach dem Schluß der Krisis zeigt der Discont eine ungemeine Ruhe. Nur Frankfurt und Hamburg haben im Septbr. und October noch einmal eine steigende Tendenz. Bei den einzelnen Discontlinien ist Folgendes zu bemerken:

London: Höchster Stand im Januar 8, niedrigster Stand im December 2½, mittlerer Jahresdurchschnitt 3¼, Anzahl der Discontänderungen 6.

Bremen: Höchster Stand im Januar 7½, niedrigster Stand in den letzten sieben Monaten des Jahres 3, mittlerer Jahresdurchschnitt 3½, Anzahl der Discontänderungen 8.

Amsterdam: Höchster Stand im Januar 6, niedrigster Stand im December 3, mittlerer Jahresdurchschnitt 3⅞, Anzahl der Discontänderungen 5.

Hamburg: Höchster Stand im Januar 5½, niedrigster Stand im August und September 1½, mittlerer Jahresdurchschnitt 2⅜, Anzahl der Discontänderungen ungefähr 50. . . Bei der Hamburger Linie muß übrigens bemerkt werden, daß dieselbe in der ersten Hälfte des Jahres nur annähernd ist. In Hamburg fanden nämlich bis zum Juli zweierlei sehr abweichende Notirungen statt, eine solche für ganz sichere Wechsel, und eine solche für weniger sichere Wechsel. Der Discont für letztere war zwei auch drei Procent höher als für erstere. Auf unserer Tafel ist nur die niedere Discontlinie dargestellt. Auch die Zahl der Discontänderungen ist nur nach dieser Linie annähernd; in Wirklichkeit ist sie bedeutend größer.

Paris: Höchster Stand im Januar $4^1/_2$, niedrigster Stand in den letzten drei Monaten des Jahres 3, mittlerer Jahresdurchschnitt $3^5/_8$, Anzahl der Discontänderungen 3.

Frankfurt a. M.: Höchster Stand im Januar, October und November 5, niedrigster Stand vom Februar bis September 3, mittlerer Jahresdurchschnitt $3^1/_2$, Anzahl der Discontänderungen 6.

Der **mittlere Jahresdurchschnitt** des Discont in 1858 war:

bei London	$3^1/_4$
Bremen	$3^1/_2$
Amsterdam	$3^7/_8$
Hamburg	$2^3/_8$
Paris	$3^5/_8$
Frankfurt a. M.	$3^1/_2$

Zusammenstellung der **mittleren Jahresdurchschnitte** des Discont in den letzten fünf Jahren:

	1854	**1855**	**1856**	**1857**	**1858**
Frankfurt a. M.	$3^1/_4$	$3^1/_2$	$4^1/_8$	$4^3/_4$	$3^1/_2$
Amsterdam	3	$3^1/_4$	$4^1/_4$	$5^1/_8$	$3^7/_8$
Paris	$4^1/_4$	$4^3/_8$	$5^1/_2$	$6^1/_4$	$3^5/_8$
Bremen	4	$4^1/_2$	$5^1/_8$	$6^1/_2$	$3^1/_2$
London	$5^1/_8$	$4^3/_4$	$5^3/_4$	$6^3/_4$	$3^1/_4$
Hamburg	$2^1/_2$	$3^3/_4$	$6^1/_4$	$6^3/_4$	$2^3/_8$
Summa	$22^1/_8$	$24^1/_8$	31	$36^1/_8$	$20^1/_8$

Die Differenzen der mittleren Jahresdurchschnitte haben betragen:

	in 1855 gegen 1854	in 1856 gegen 1855	in 1857 gegen 1856	in 1858 gegen 1857
bei Frankfurt a. M.	+ $^1/_4$	+ $^5/_8$	+ $^5/_8$	— $1^1/_4$
Amsterdam	+ $^1/_4$	+ 1	+ $^7/_8$	— $1^1/_4$
Paris	+ $^1/_8$	+ $^3/_4$	+ $^3/_4$	— $2^5/_8$
Bremen	+ $^1/_2$	+ $^5/_8$	+ $1^3/_8$	— 3
London	— $^3/_8$	+ 1	+ 1	— $3^1/_2$
Hamburg	+ $1^1/_4$	+ $2^1/_2$	+ $1^1/_2$	— $4^3/_8$

Die Ergebnisse dieser Zusammenstellungen sind sehr erheblich. Schon in dem vorjährigen Bericht wurde darauf hingewiesen, daß der Discont während der vier Jahre von 1854 bis 1857 fortdauernd gestiegen sei; zugleich wurde bemerkt, daß diese fortgesetzte Steigerung eine Grenze finden müsse, und daß die Handelskrisis des Jahres 1857 voraussichtlich den Wendepunkt abgeben werde. Diese Erwartung ist voll-

ständig in Erfüllung gegangen. Der Discont in 1858 hat sich gegen das Vorjahr überall erheblich vermindert und zwar:

bei Frankfurt	um	$1^1/_4$
Amsterdam	"	$1^1/_4$
Paris	"	$2^5/_8$
Bremen	"	3
London	"	$3^1/_2$
Hamburg	"	$4^3/_8$

Diese Abnahme des Discont ist in Wirklichkeit noch bedeutender, als die vorstehenden Zahlen angeben. Man darf nicht außer Acht lassen, daß die Schlußperiode der Handelskrisis während der Monate Januar und Februar mit ihren theilweise noch hohen Discontsätzen in das Jahr 1858 hineingerechnet werden mußte. Die Steigerung des Discont von 1854 bis 1857 und das Fallen des Discont in 1858 lassen sich sehr faßlich darstellen, wenn man, wie bereits oben geschehen ist, den Discont sämmtlicher Plätze während eines jeden Jahres addirt, und die Gesammtzahlen der einzelnen Jahre unter einander vergleicht. Es sind das die Zahlen $22^1/_8$, $24^1/_8$, 31, $36^1/_8$ und $20^1/_8$. Wir sehen hiernach von 1854 bis 1857 den Discont in dem Verhältniß von $22^1/_8$ zu $36^1/_8$ steigen und dann in dem einen Jahre 1858 von $36^1/_8$ auf $20^1/_8$ herabsinken.

Die **Gesammtsumme der mittleren Jahresdurchschnitte** des Discont an den einzelnen Plätzen während den letzten fünf Jahren haben betragen:

	Frankfurt a. M.	Amsterdam	Paris	Bremen	London	Hamburg
1854	$3^1/_4$	3	$4^1/_4$	4	$5^1/_8$	$2^1/_2$
1855.....	$3^1/_2$	$3^1/_4$	$4^3/_8$	$4^1/_2$	$4^3/_4$	$3^3/_4$
1856.....	$4^1/_8$	$4^1/_4$	$5^1/_2$	$5^1/_8$	$5^3/_4$	$6^1/_4$
1857.....	$4^3/_4$	$5^1/_8$	$6^1/_4$	$6^1/_2$	$6^3/_4$	$6^3/_4$
1858.....	$3^1/_2$	$3^7/_8$	$3^5/_8$	$3^1/_2$	$3^1/_4$	$2^3/_8$
Gesammtsumme ..	$19^1/_8$	$19^4/_8$	24	$23^5/_8$	$25^5/_8$	$21^5/_8$

Die einzelnen Plätze erscheinen hiernach in aufsteigender Reihenfolge also:

Frankfurt	$19^1/_8$
Amsterdam	$19^4/_8$
Hamburg	$21^5/_8$
Bremen	$23^5/_8$
Paris	24
London	$25^5/_8$

Die Differenz zwischen dem **höchsten** und **niedrigsten Stand** des Discont in 1858 hat betragen:

bei London	$5^1/_2$
Bremen	$4^1/_2$
Amsterdam	3
Hamburg	$3^1/_8$
Paris	$^7/_8$
Frankfurt	2

Diese Differenzen waren in den beiden letzten Jahren durch die Einwirkung der Handelskrisis besonders stark, wie nachfolgende Zusammenstellung zeigt:

	1854	1855	1856	1857	1858
London	$^1/_2$	3	$2^1/_2$	$4^1/_2$	$5^1/_2$
Bremen	$2^1/_2$	$2^1/_2$	2	6	$4^1/_2$
Amsterdam	0	1	$1^1/_2$	3	3
Hamburg	$2^1/_2$	$4^3/_4$	$4^1/_2$	$8^1/_4$	$3^1/_8$
Paris	1	2	1	$4^1/_2$	$^7/_8$
Frankfurt	4	2	3	$2^1/_2$	2

Discontänderungen sind in 1858 und den vorausgehenden vier Jahren vorgekommen:

	1854	1855	1856	1857	1858
bei London	2	8	8	9	6
Bremen	12	18	12	11	8
Amsterdam	0	2	3	8	5
Hamburg	—	52	81	100 ꝛc.	50 ꝛc.
Paris	2	2	2	8	3
Frankfurt	65	19	7	9	6

Paris und Amsterdam zeichnen sich durch die Stetigkeit ihres Discont aus; Hamburg durch einen häufigen Wechsel. Bei Frankfurt ist mit dem Jahr 1855 der Einfluß der neubegründeten Bank auf die größere Festigkeit des Disconts bemerkenswerth.

Der höchste Discont des letzten Jahres fällt an allen Plätzen in den Januar. Es erklärt sich dieses dadurch, daß in jenem Monat die Wirkungen der Handelskrisis noch nicht überwunden waren. Ausnahmsweise erreicht Frankfurt auch im October und November wiederum den relativ hohen Stand von 5 %.

Der niedrigste Discont fällt bei London, Amsterdam, Paris und Bremen an den Schluß des Jahres; bei Hamburg in den August und September; bei Frankfurt in die Zeit vom Februar bis Septbr.

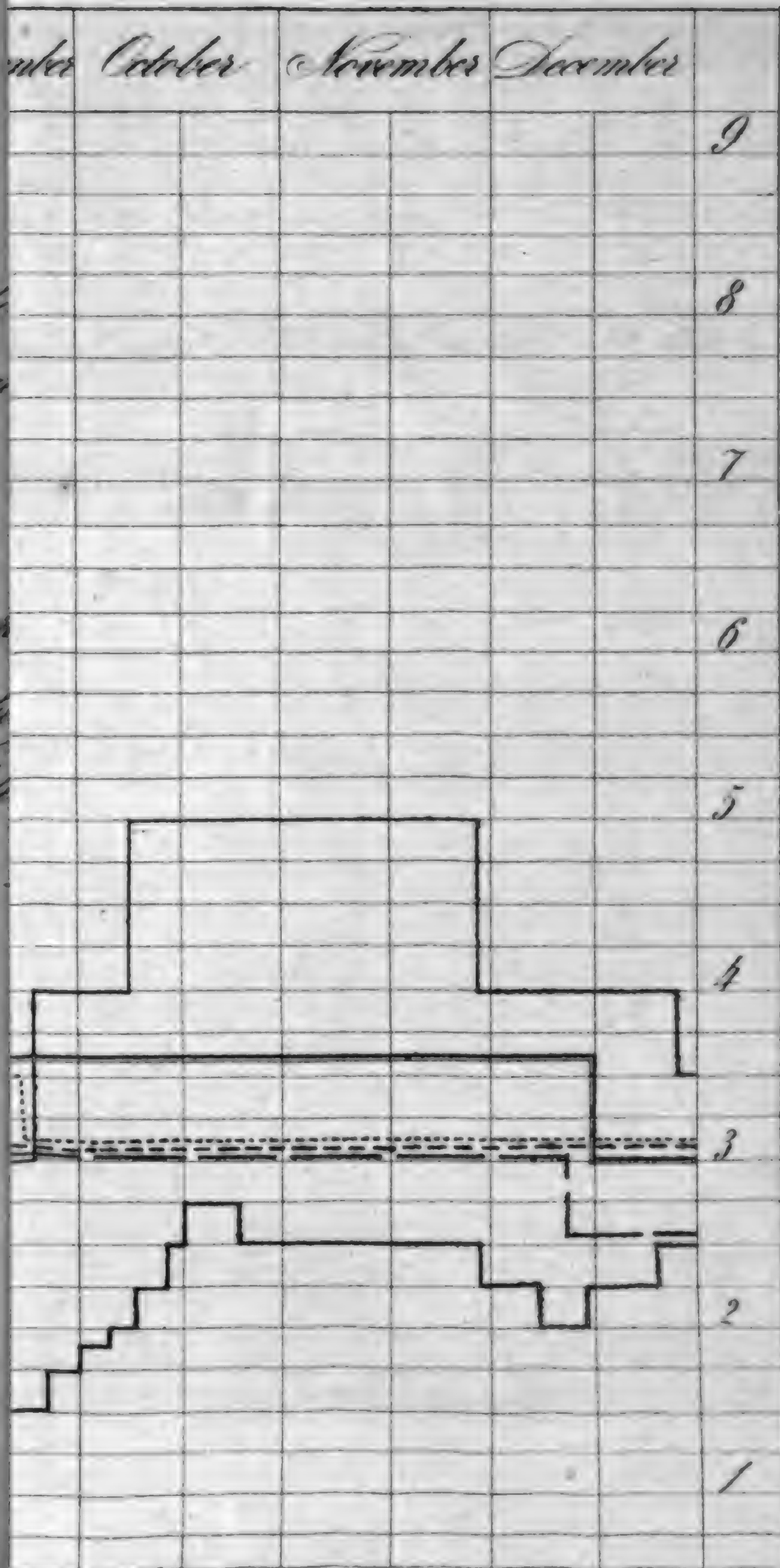
In dem vorjährigen Bericht wurde der Discont und der Zins der Staatspapiere neben einander gestellt und dabei ermittelt, daß in London und Paris der Discont den Zins der Staatspapiere erheblich überstieg. In London stellte sich der Discont zu dem Zins der 3 % Stocks wie 6,75 zu 3,25; in Paris verhielt sich der Discont zu dem Zins der 3 % Rente wie 6,25 zu 4,36. An diese auffallende Erscheinung wurde noch speciel die Erwartung einer künftigen Ermäßigung des Disconts geknüpft, weil nach allgemeinen Gesetzen beide fortwährend sich auszugleichen suchen. Nun hat das Jahr 1858 eine vollständige Bestätigung der damals ausgesprochenen Vermuthung gebracht; denn es stellte sich der Discont zu dem Zins der Staatspapiere:

in London .... wie 3,25 zu 3,10
" Paris .... " 3,62 " 3,24.

Vorausgesetzt, daß das Jahr 1859 nicht kriegerische Verwickelungen bringt, dürfte der Discont in der nächsten Zukunft in normalen Zuständen — 3 bis 4 % — sich bewegen.

Druck von C. Schünemann.

ᵃ/M. VI Paris.



...mber
October
November
December
9
8
7
6
5
4
3
2
1
F.
P. B.
A.
L.
H.
I London
II Brem...
III Amster...
IV Hamb...
V Frankf...
VI Paris

Von demselben Verfasser ist erschienen:

Der Discont in den Jahren 1854 und 1855, und die natürlichen Gesetze des Zinses.

Der Discont im Jahre 1856.

Der Discont im Jahre 1857.

Die Course der Staatspapiere von Frankreich, England, Preußen, Oesterreich und Rußland in den Jahren 1854 und 1855.

Die Course der Staatspapiere in 1856.

Die Course der Staatspapiere in 1857.

Die Course der Staatspapiere in 1858.

Ueber Gold- und Silberwährung. Eine Vorlesung, gehalten im Vereine für Geographie und Statistik in Frankfurt a. M.

Zur Regulirung des Papiergeldes. 1858.

Franz Benjamin Auffarth.

5 E. 3.

Der Discont



im Jahre 1859

von

O. K.

(Zuerst im „Bremer Handelsblatt“ veröffentlicht.)

Hierbei eine lithographirte Tafel.

Frankfurt a/M., 1860.
Franz Benjamin Auffarth.

Der Discont

im Jahre 1859

von

O. K.

(Zuerst im „Bremer Handelsblatt" veröffentlicht.)



Hierbei eine lithographirte Tafel.



Frankfurt a/M., 1860.
Franz Benjamin Auffarth.

Das abgelaufene Jahr war ein Kriegsjahr. Am 29. April überschritt die österreichische Armee den Tessin, und am 12. Juli wurden, nach einem kurzen, aber für Oesterreich unglücklichen Feldzug, die Friedenspräliminarien zu Villafranca unterzeichnet. Die Wirkung des italienischen Krieges auf den Discont macht sich auf unserer Tafel in der bergartigen Erhebung vom April bis Juli wahrnehmbar. Es ist das genau dieselbe Wirkung, welche in der muldenförmigen Senkung der Staatspapiere während des gleichen Zeitraums zu Tage tritt. Das Sinken und Steigen des Disconts steht im umgekehrten Verhältniß zu dem Sinken und Steigen der Staatspapiere. Wenn ungewöhnliche Ereignisse die Staatspapiere sinken lassen, steigt der Discont und umgekehrt, wenn ungewöhnliche Ereignisse die Staatspapiere steigen lassen, dann fällt der Discont. Damit soll jedoch nicht behauptet werden, daß die Bewegung stets von den Staatspapieren ausgehen müsse, oder auch nur, daß die Bewegung der Staatspapiere der Bewegung des Discont vorausgehe. Im Jahre 1857 hat die Steigerung des Discont in Folge der Handelskrisis die Staatspapiere sinken machen, wie damals nachgewiesen wurde. Wo die bewegende Ursache zu suchen sei, muß in jedem einzelnen Fall besonders festgestellt werden. Sie kann aber auch eine solche sein, welche auf die Staatspapiere und den Discont gleichmäßig einwirkt; und gerade der Krieg äußert gleichzeitig nach beiden Seiten hin seinen Einfluß.

In Wirklichkeit ist aber auch das Steigen des Discont und das Fallen der Staatspapiere nichts anderes, als eine Steigerung des Zinsfußes. Denn der höhere Zins erhält in dem niedrigeren Stand der Staatspapiere indirect seinen Ausdruck. Umgekehrt ist das Fallen des Discont und das Steigen der Staatspapiere nichts anderes als eine allgemeine Verminderung des Zinsfußes.

Bei dem Ausbruch des italienischen Krieges steigt der Discont:

in Frankfurt a. M.	von	$3\frac{1}{2}$	auf	$4\frac{1}{2}$	also um	1 %
Paris	„	3	„	4	„ „	1 „
Bremen	„	3	„	6	„ „	3 „
Amsterdam	„	3	„	3	„ „	0 „
London	„	$2\frac{1}{4}$	„	$4\frac{1}{2}$	„ „	2 „
Hamburg	„	2	„	5	„ „	3 „

Nach Beendigung des Krieges ist der Discont wieder gefallen:

in Frankfurt a. M.	von	4½	auf	3	also um	1½ %
Paris	"	4	"	3½	" "	½ "
Bremen..............	"	6	"	4	" "	2 "
Amsterdam..........	"	3	"	3	" "	0 "
London	"	4½	"	2½	" "	2 "
Hamburg	"	5	"	1¾	" "	3¼ "

Vergleicht man den Stand des Discont vor dem Krieg mit dem Stand des Discont nach dem Krieg, so ergiebt sich Folgendes:

	Vor dem Krieg	Nach dem Krieg	Differenz
Frankfurt a. M.	3½	3	— ½
Paris	3	3½	+ ½
Bremen	3	4	+ 1
Amsterdam.............	3	3	nichts
London................	2½	2½	nichts
Hamburg	2	1¾	— ¼.

Amsterdam und London haben gar keine Veränderung, Frankfurt und Hamburg sogar eine geringe Abnahme, Paris und Bremen eine kleine Erhöhung des Discont. Die Gesammteinwirkung des Krieges in Italien auf den Discont, nach Wiederherstellung des Friedens, ist hiernach sehr unerheblich, was zunächst der kurzen Dauer des Krieges und der relativ geringen Capitalverzehrung desselben beizumessen sein wird. Die altbewährte Festigkeit des Amsterdamer Geldmarktes zeigt sich in der auffallenden Erscheinung, daß weder der Ausbruch des Krieges noch die Wiederherstellung des Friedens den Discont zu Amsterdam berührt hat. Wenden wir uns nunmehr zu einer Betrachtung der einzelnen Discontlinien:

Frankfurt a. M.: Höchster Stand im Mai 4½, niedrigster Stand in der zweiten Hälfte des Jahres 3, mittlerer Jahresdurchschnitt 3¼. Anzahl der Discontänderungen 3.

Paris: Höchster Stand im Mai, Juni und Juli 4, niedrigster Stand in den ersten vier Monaten des Jahres 3, mittlerer Jahresdurchschnitt 3½ Anzahl der Discontänderungen 2.

Bremen: Höchster Stand im Mai 6, niedrigster Stand in den ersten drei Monaten des Jahres 3, mittlerer Jahresdurchschnitt 4, Anzahl der Discontänderungen 7.

Amsterdam: Der Discont war das ganze Jahr hindurch gleichmäßig 3, und haben also Discontänderungen gar nicht stattgefunden.

London: Höchster Stand im Mai 4½, niedrigster Stand zu Anfang und zu Ende des Jahres 2½, mittlerer Jahresdurchschnitt 2¾, Anzahl der Discontänderungen 5.

Hamburg: Höchster Stand im April und Mai 5, niedrigster Stand im September rc. 1¾, mittlerer Jahresdurchschnitt 2¼, Anzahl der Discontänderungen 23.

Der **mittlere Jahresdurchschnitt** des Discont in 1859 war:

bei Frankfurt a. M.	3¼
Paris	3½
Bremen	4
Amsterdam	3
London	2¾
Hamburg	2¼

Die Reihenfolge der einzelnen Plätze nach dem mittleren Jahresdurchschnitt des Discont war also in aufsteigender Ordnung:

Hamburg	2¼
London	2¾
Amsterdam	3
Frankfurt a. M.	3¼
Paris	3½
Bremen	4

Hamburg hat in den beiden letzten Jahren 1858 und 1859 den niedrigsten mittleren Discont aufzuweisen, nämlich 2⅜ und 2¼; in den beiden vorausgehenden Jahren 1856 und 1857 aber den höchsten mittleren Discont, nämlich 6¼ und 6¾, wie dieses die nachfolgende Zusammenstellung speciell nachweist. In diesen Zahlen kann pro 1856 und 1857 der Schlüssel zu den Verwüstungen der Handelskrisis in Hamburg gefunden werden; pro 1858 und 1859 aber das Ergebniß der natürlichen Reaction, welche auf jene Krisis gefolgt ist.

Zusammenstellung der **mittleren Jahresdurchschnitte** des Discont in den letzten sechs Jahren:

	1854	1855	1856	1857	1858	1859
Frankfurt a. M.	3¼	3½	4⅛	4¾	3½	3¼
Amsterdam	3	3¼	4¼	5⅛	3⅞	3
Paris	4¼	4⅜	5½	6¼	3⅝	3½
Bremen	4	4½	5⅛	6½	3½	4
London	5⅛	4¾	5¾	6¾	3¼	2¾
Hamburg	2½	3¾	6¼	6¾	2⅜	2¼
Summa	22⅛	24⅛	31	36⅛	20⅛	18¾

Die **Gesammtsummen** der mittleren Jahresdurchschnitte des Discont an sämmtlichen Plätzen sind vorstehend **nach den einzelnen Jahren** zusammengezählt. Hierdurch läßt sich das sicherste Ergebniß über das allgemeine Steigen und Fallen des Discont in einem größeren Zeitabschnitt gewinnen. Der Discont ist in den ersten vier Jahren von 1854 bis 1857 regelmäßig gestiegen in dem Verhältniß der Gesammtzahlen 22⅛, 24⅛, 31 und 36⅛; also beinahe wie 3 zu 5. In den beiden letzten Jahren 1858 und 1859 ist dagegen der Discont herabgegangen in dem Verhältniß der Gesammtzahlen 36⅛, 20⅛ und 18⅜, also beinahe um die Hälfte. Das Jahr 1859 zeigt einen niedrigeren Discont wie jedes der vorausgehenden Jahre, und voraussichtlich würde er ohne den Einfluß des Krieges noch tiefer gestanden haben.

Die **Differenzen** der mittleren Jahresdurchschnitte haben betragen:

	in 1855 gegen 54	in 1856 gegen 55	in 1857 gegen 56	in 1858 gegen 57	in 1859 gegen 58
Frankfurt...	+ 1/4	+ 5/8	+ 5/8	— 1 1/4	— 1/4
Amsterdam..	+ 1/4	+ 1	+ 7/8	— 1 1/4	— 7/8
Paris	+ 1/8	+ 3/4	+ 3/4	— 2 5/8	— 1/8
Bremen	+ 1/2	+ 5/8	+ 1 3/8	— 3	+ 1/2
London	— 3/8	+ 1	+ 1	— 3 1/2	— 1/4
Hamburg ...	+ 1 1/4	+ 2 1/2	+ 1 1/2	— 4 3/8	— 1/8

Wir finden in der vorstehenden Zusammenstellung pro 1858 an allen Plätzen ein minus des Discont. Das Jahr 1859 zeigt dasselbe Ergebniß mit alleiniger Ausnahme von **Bremen**, welches eine Erhöhung des Discont von 1/2 % aufweist. Der Grund dieser Erscheinung ist im neuesten Geschäftsbericht der Direction der Bremer Bank klar entwickelt. Das Bremer Geschäft hat in den letzten Jahren eine überraschende Zunahme erfahren. Seit dem glücklichen Ueberstehen der Handelskrisis von 1857 hat sich das diesem Platze zugewendete Vertrauen noch mehr gesteigert. Die Ausdehnung der überseeischen Verbindungen, die Erweiterung der Absatzquellen, die Rührigkeit des Handelsstandes und glückliche innere Zustände des bremischen Freistaates haben wesentlich dazu beigetragen, im Innern selbst das Vertrauen in die Zukunft des Platzes mit jedem Jahre mehr zu beleben. Der Geschäftsgang des Jahres 1858 berechtigte zu der Hoffnung, daß das Jahr 1859 die Resultate der früheren Jahre übertreffen werde, und bei Beginn des Jahres waren deshalb alle Einleitungen zu einer großen Waarenimportation getroffen. Ein großer Theil der überseeischen Unternehmungen Bremens konnte nicht mehr rückgängig gemacht werden, als der italienische Krieg wahrscheinlich wurde; die eintretende Stockung im Absatz der Waaren und die bei fortdauernden Zufuhren sich häufenden Läger erzeugten daher einen sehr lebhaften Bedarf nach Geld, so daß die Bank sich genöthigt sah, mit Erhöhung des Discont energisch vorzugehen und ihren Zinsfuß, welcher Anfang April noch 3 % war, nach und nach bis zum Schlusse desselben Monats, wie der Krieg wirklich ausbrach, auf 6 % zu steigern. Sobald sich indessen die Ueberzeugung befestigte, daß der Krieg auf Italien beschränkt bleiben würde, und größere Sendungen von Gold eintrafen, welches bei den gewichenen Wechselcoursen (London von 613 auf 604 für kurze Sicht) ohne Verlust zu beziehen war — die Bank empfing im Ganzen Gold und Kronen im Werthe von 582,000 ℛℓ Gold — — konnte die Bank Anfang Juni wieder den an sie gestellten Anforderungen entsprechen. Der Discont wurde am 15. Juni auf 5 % und am 20. Juli auf 4 % ermäßigt, so wie am 10. Decbr. auf 3 1/2 % herabgesetzt.

Die Abnahme des Discont in 1859 verglichen mit 1858 zeigt die einzelnen Plätze in folgender aufsteigender Ordnung:

Hamburg	1/8
Paris	1/8
Frankfurt........................	2/8
London	2/8
Amsterdam	7/8

Die **Gesammtsummen** der mittleren Jahresdurchschnitte des Discont **an den einzelnen Plätzen** während der letzten sechs Jahre waren:

	Frankfurt a. M.	Amsterdam	Paris	Bremen	London	Hamburg
1854	$3\frac{1}{4}$	3	$4\frac{1}{4}$	4	$5\frac{1}{8}$	$2\frac{1}{2}$
1855	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{4}$	$4\frac{3}{8}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{3}{4}$	$3\frac{3}{4}$
1856	$4\frac{1}{8}$	$4\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{8}$	$5\frac{3}{4}$	$6\frac{1}{4}$
1857	$4\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{8}$	$6\frac{1}{4}$	$6\frac{1}{2}$	$6\frac{3}{4}$	$6\frac{3}{4}$
1858	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{7}{8}$	$3\frac{5}{8}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{4}$	$2\frac{3}{8}$
1859	$3\frac{1}{4}$	3	$3\frac{1}{2}$	4	$2\frac{3}{4}$	$1\frac{3}{4}$
Gesammtsumme ..	$22\frac{3}{8}$	$22\frac{4}{8}$	$27\frac{4}{8}$	$27\frac{5}{8}$	$28\frac{3}{8}$	$23\frac{3}{8}$

Die einzelnen Plätze erscheinen hiernach in aufsteigender Reihenfolge also:

Frankfurt	$22\frac{3}{8}$
Amsterdam	$22\frac{4}{8}$
Hamburg	$23\frac{3}{8}$
Paris	$27\frac{4}{8}$
Bremen	$27\frac{5}{8}$
London	$28\frac{3}{8}$

Frankfurt und Amsterdam weisen in den letzten sechs Jahren den niedrigsten Discont auf; Paris, Bremen und London den höchsten.

Die Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand des Discont im Jahr 1859 hat betragen:

bei Frankfurt	$1\frac{1}{2}$
Paris	1
Bremen	3
Amsterdam	0
London	2
Hamburg	$3\frac{1}{4}$

Zusammenstellung der **Differenzen** in den letzten sechs Jahren:

	1854	1855	1856	1857	1858	1859
London	$\frac{1}{2}$	3	$2\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	2
Bremen	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	2	6	$4\frac{1}{2}$	3
Amsterdam	0	1	$1\frac{1}{2}$	3	3	0
Hamburg	$2\frac{1}{2}$	$4\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{8}$	$3\frac{1}{4}$
Paris	1	2	1	$4\frac{1}{2}$	$\frac{7}{8}$	1
Frankfurt	4	2	3	$2\frac{1}{2}$	2	$1\frac{1}{2}$

Die **Differenzen** haben sich hiernach im Jahre 1859, verglichen mit 1858 vermindert.

Discontänderungen sind im Jahr 1859 vorgekommen:

in Frankfurt	3
Paris	2
Bremen	7
Amsterdam	0
London	5
Hamburg	23

Hamburg hat fortwährend den häufigsten Wechsel des Discont.

Zusammenstellung der **Discontirungen** in den letzten sechs Jahren:

	1854	1855	1856	1857	1858	1859
bei London	2	8	8	9	6	5
Bremen	12	18	12	11	8	7
Amsterdam	0	2	3	8	5	0
Hamburg	—	52	81	100 ꝛc.	50 ꝛc.	23
Paris	2	2	2	8	3	2
Frankfurt	65	19	7	9	6	3

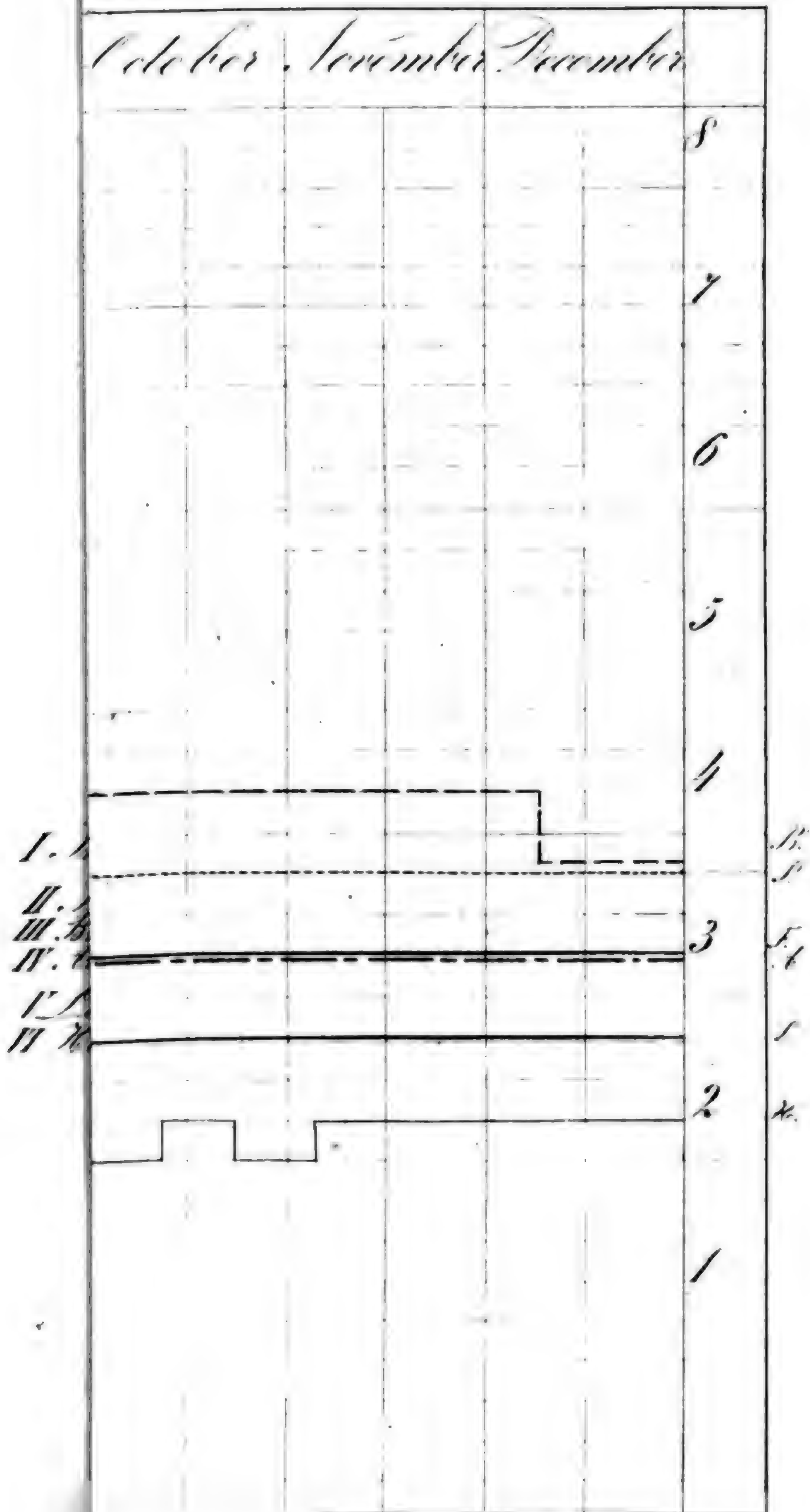
Seit der Handelskrisis des Jahres 1857 macht sich eine große Stetigkeit des Discont bemerkbar.

In dem Bericht für das Jahr 1857 wurde auf den damaligen ungewöhnlich hohen Stand des Discont, im Vergleich zu dem Zins der Staatspapiere, aufmerksam gemacht, und an diese außerordentliche Erscheinung die Erwartung einer künftigen Ermäßigung des Discont geknüpft. Wir lassen nachstehend eine **Vergleichung** des **Discont** und des **Zinses der Staatspapiere** in England, Frankreich und Deutschland während den letzten sechs Jahren folgen:

	1854	1855	1856	1857	1858	1859
Engl. 3 % Stocks	3,30	3,31	3,21	3,25	3,10	3,16
Discont in London	5,12	4,75	5,75	6,75	3,25	2,75
Differenz des Discont	+1,82	+1,44	+2,54	+3,50	+0,15	−0,41
Französ. 3 % Rente	4,30	4,47	4,22	4,36	4,24	4,44
Discont in Paris	4,25	4,37	5,50	6,25	3,26	3,50
Differenz des Discont	−0,05	−0,10	+1,28	+1,89	−0,62	−0,94
Preuß. 3½ % Staats-Schuldscheine	4,07	4,07	4,07	4,15	4,11	4,30
Discont in Frankfurt	3,25	3,50	4,12	4,75	3,50	3,25
Differenz des Discont	−0,82	−0,57	+0,05	+0,60	−0,61	−1,05

Es ergiebt sich aus dieser Zusammenstellung, daß der Discont in den beiden Jahren 1856 und 1857 den Zins der Staatspapiere erheblich **überstiegen** hat — bis zu 3½ % —; daß aber der Discont in den Jahren 1858 und 1859 unter den Zins der Staatspapiere **herabgesunken** ist. Der Discont war im Jahre 1859 zu London beinahe ½ % niedriger als der Zins der Stocks, zu Paris beinahe 1 % niedriger als der Zins der Rente, zu Frankfurt über 1 % niedriger als der Zins der preußischen Staatsschuldscheine. Aus dieser Thatsache läßt sich folgern, daß im abgelaufenen Jahre normalmäßige Zustände zurückgekehrt sind. Denn als Regel gilt, daß der Discont unter dem gewöhnlichen Zins sich bewegt. Zugleich läßt sich an jene Thatsache die Erwartung knüpfen, daß in der nächsten Zeit, falls nicht außergewöhnliche Ereignisse eintreten, der Discont 4 % nicht übersteigen wird.

n. VI Hamburg.



Der Discont



im Jahre 1860

von

O. K.

(Zuerst im „Bremer Handelsblatt“ veröffentlicht.)



Hierbei eine lithographirte Tafel.



Frankfurt a/M., 1861.
Franz Benjamin Auffarth.

Weder politische noch mercantilische Ereignisse von besonders hervorragender Bedeutung haben im abgelaufenen Jahr auf den Discont eingewirkt. Die Linien unserer Tafel erscheinen deshalb ziemlich gleichförmig und relativ niedrig. „Daß der Discont in nächster Zeit 4 % nicht übersteigen werde“; diese am Schlusse unseres vorjährigen Berichts ausgesprochene Erwartung ist vollständig in Erfüllung gegangen. Denn der gesammte mittlere Jahresdurchschnitt des Disconts an den sechs verzeichneten Plätzen erreichte im Jahre 1860 nur 3 1/8 %.

Die einzelnen Linien des Discont ergeben folgende charakteristische Merkmale für einen jeden Platz.

Frankfurt a. M. Höchster Stand in den drei ersten und den drei letzten Monaten des Jahres 3 %, niedrigster Stand in den dazwischen liegenden sechs Monaten 2 %, mittlerer Jahresdurchschnitt 2 1/2 %, Anzahl der Discontänderungen zwei.

Bremen. Höchster Stand im April rc. 4 %, niedrigster Stand im März 3 %, mittlerer Jahresdurchschnitt 3 5/8 %, Anzahl der Discontänderungen sieben.

Hamburg. Höchster Stand im December 3 %, niedrigster Stand im August 1 1/4 %, mittlerer Jahresdurchschnitt 2 %, Anzahl der Discontänderungen fünfunddreißig.

Paris. Höchster Stand im November und December 4 1/2 %, niedrigster Stand im übrigen Theil des Jahres 3 1/2 %, mittlerer Jahresdurchschnitt 3 5/8 %, Anzahl der Discontänderungen eine.

Amsterdam. Der Discont war während des ganzen abgelaufenen Jahres gleichmäßig 3 %, und sind also Discontänderungen nicht vorgekommen.

London. Höchster Stand im November 6 %, niedrigster Stand im Januar 2 1/2 %, mittlerer Jahresdurchschnitt 4 1/8 %, Anzahl der Discontänderungen zehn.

Der **mittlere Jahresdurchschnitt** des Discont im Jahre 1860 hat betragen:

in Bremen	3 5/8
„ Frankfurt	2 1/2
„ Hamburg	2
„ Paris	3 5/8
„ Amsterdam	3
„ London	4 1/8

Die Reihenfolge der einzelnen Plätze nach dem mittleren Jahresdurchschnitt des Discont war also in aufsteigender Ordnung:

Hamburg	2
Frankfurt a. M.	2½
Amsterdam	3
Bremen	3⅝
Paris	3⅝
London	4⅛

Verglichen mit dem Jahr 1859 ergiebt sich pro 1860

	1859	1860	Differenz
bei Bremen	4	3⅝	— ⅜
„ Frankfurt a. M.	3¼	2½	— ¾
„ Hamburg	2¼	2	— ¼
„ Paris	3½	3⅝	+ ⅛
„ Amsterdam	3	3	0
„ London	2¾	4⅛	+1⅜

also eine **Abnahme** des Discont

bei Bremen	um	⅜
„ Frankfurt	„	¾
„ Hamburg	„	¼

dagegen eine **Zunahme** des Discont

bei Paris	um	⅛
„ London	„	1⅜

Amsterdam bleibt unverändert.

Zusammenstellung der **mittleren Jahresdurchschnitte** des Discont in den letzten sieben Jahren:

	1854	1855	1856	1857	1858	1859	[illegible]
Frankfurt a. M.	3¼	3½	4⅛	4¾	3½	3¼	[illegible]
Amsterdam	3	3¼	4¼	5⅛	3⅞	3	[illegible]
Paris	4¼	4⅜	5½	6¼	3⅝	3½	[illegible]
Bremen	4	4½	5⅛	6½	3½	4	[illegible]
London	5⅛	4¾	5¾	6¾	3¼	2¾	4[illegible]
Hamburg	2½	3¾	6¼	6¾	2⅜	2¼	2
Gesammtsumm.	22⅛	24⅛	31	36⅛	20⅛	18¾	18⅞

Bemerkenswerth ist die Gleichförmigkeit der Gesammtsummen des Discont in den Jahren 1859 und 1860, indem dieselben nur um ⅛ von einander abweichen. Die Abnahme des Discont pro 1860 in Bremen, Frankfurt und Hamburg — also an den **deutschen** Plätzen — ist fast genau eben so groß, als die Zunahme des Discont in Paris und London — also an den **außerdeutschen** Plätzen. Diese Erscheinung ist für die Zustände des deutschen Geldmarktes durchaus günstig, und zwar um so mehr, als Bremen und Hamburg mit den Conjuncturen des englischen Geldmarktes in besonders naher Berührung stehen.

Die **Gesammtsummen** des Discont **für die einzelnen Jahre** ergeben, daß der Discont von 1854 bis einschließlich 1857 in dem Verhältniß von 22 1/8, 24 1/8, 31 und 36 1/8 gestiegen; dagegen in den Jahren von 1857 bis einschließlich 1860 wieder herabgegangen ist in dem Verhältniß von 36 1/8, 20 1/8, 18 3/4 und 18 7/8.

Noch deutlicher zeigt sich diese allgemeine Zu- und Abnahme des Discont in den **Unterschieden** der mittleren Jahresdurchschnitte. Dieselben haben betragen:

	in 1855 gegen 54	in 1856 gegen 55	in 1857 gegen 56	in 1858 gegen 57	in 1859 gegen 58	in 1860 gegen 59
Frankfurt .	+ 1/4	+ 5/8	+ 5/8	— 1 1/4	— 1/4	— 3/4
Amsterdam	+ 1/4	+1	+ 7/8	— 1 1/4	— 7/8	—0
Paris....	+ 1/8	+ 3/4	+ 3/4	— 2 5/8	— 1/8	+ 1/8
Bremen ..	+ 1/2	+ 5/8	+1 3/8	— 3	+ 1/2	— 3/8
London . .	— 3/8	+1	+1	— 3 1/2	— 1/4	+1 3/8
Hamburg .	+1 1/4	+2 1/2	+1 1/2	— 4 3/8	— 1/8	— 1/4

Von 1854 bis einschließlich 1857 hat überall mit alleiniger Ausnahme von London in 1854 eine fortgesetzte Erhöhung des Discont stattgefunden. Dagegen ist der Discont in dem Zeitraum von 1857 bis 1860, mit Ausnahme von Bremen in 1859 und von Paris und London in 1860 constant herabgegangen.

Die **Gesammtsummen** der mittleren Jahresdurchschnitte des Discont **an den einzelnen Plätzen** haben in den letzten sieben Jahren betragen:

	Frankfurt	Amsterdam	Paris	Bremen	London	Hamburg
1854...	3 1/4	3	4 1/4	4	5 1/8	6 1/2
55...	3 1/2	3 1/4	4 3/8	4 1/2	4 3/4	2 3/4
6...	4 1/8	4 1/4	5 1/2	5 1/8	5 3/4	6 1/4
7...	4 3/4	5 1/8	6 1/4	6 1/2	6 3/4	6 3/4
58...	3 1/2	3 7/8	3 5/8	3 1/2	3 1/4	2 3/8
9...	3 1/4	3	3 1/2	4	2 3/4	2 1/4
0...	2 1/2	3	3 5/8	3 5/8	4 1/8	2
esammtsumme..	24 7/8	25 4/8	31 1/8	31 2/8	32 4/8	25 3/8

Die einzelnen Plätze erscheinen hiernach in aufsteigender Reihe mit folgenden Zahlen:

Frankfurt	24 7/8
Hamburg	25 3/8
Amsterdam	25 4/8
Paris	31 1/8
Bremen	31 2/8
London	32 4/8

Frankfurt, Hamburg und Amsterdam zeigen in den letzten sieben Jahren einen erheblich niedrigeren Discont als Paris, Bremen und London. Die Gesammtzahlen des Discont an den erstgenannten drei

Plätzen verhalten sich zu den Gesammtzahlen des Discont an den letztgenannten drei Plätzen fast genau wie 4 zu 5.

Die Differenz zwischen dem **höchsten** und **niedrigsten Stand** des Discont war im Jahre 1860:

bei Bremen	1
„ Frankfurt	1
„ Hamburg	1¾
„ Paris	1
„ Amsterdam	0
„ London	3½

Zusammenstellung der Differenzen zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand des Discont in den letzten sieben Jahren:

	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860
London.....	½	3	2½	4½	5½	2	3½
Bremen.....	2½	2½	2	6	4½	3	1
Amsterdam...	0	1	1½	3	3	0	0
Hamburg ...	2½	4¾	4½	8¼	3⅛	3¼	1¾
Paris	1	2	1	4½	⅞	1	1
Frankfurt ...	4	2	3	2½	2	1½	1

In den ersten sechs Jahren zeigen sich die Differenzen bei Hamburg besonders stark, im Jahre 1858 und 1860 bei London.

Discontänderungen sind im Jahre 1860 vorgekommen:

in Bremen	7
„ Frankfurt	2
„ Hamburg	35
„ Paris	1
„ Amsterdam	0
„ London	10

Uebersicht der **Discontänderungen** in den letzten sieben Ja[illegible]

	1854	1855	1856	1857	1858	1859	18[illegible]
London	2	8	8	9	6	5	[illegible]
Bremen	12	48	12	11	8	7	[illegible]
Amsterdam ...	0	2	3	8	5	0	[illegible]
Hamburg	—	52	81	100 ꝛc.	50 ꝛc.	23	35
Paris.......	2	2	2	8	3	2	1
Frankfurt ...	65	19	7	9	6	3	2

Vergleichung der mittleren Jahresdurchschnitte des **Discont** mit dem mittleren Jahresdurchschnitte des **Zinses der Staatspapiere** in 1860 und den vorausgehenden Jahren:

	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860
Engl. 3% Stocks	3,30	3,31	3,21	3,25	3,10	3,16	3,19
Discont in **London**	5,12	4,75	5,75	6,75	3,25	2,75	4,12
Differenz d. Discont.	+1,82	+1,44	+2,54	+3,50	+0,15	—0,41	+0,93
Franz. 3% Rente	4,30	4,47	4,22	4,36	4,24	4,44	4,35
Discont in **Paris**.	4,25	4,37	5,50	6,25	3,26	3,50	3,62
Differenz d. Discont.	—0,05	—0,10	+1,28	+1,89	—0,62	—0,94	—0,12

	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860
Preuß. 3½ % Staats-Schuldsch.	4,07	4,07	4,07	4,15	4,11	4,30	4,09
Discont in **Frankf.**	3,25	3,50	4,12	4,75	3,50	3,25	2,50
Differenz d. Discont.	—0,82	—0,57	+0,05	+0,60	—0,61	—1,05	—1,59

Aus der vorstehenden Vergleichung ergiebt sich:

in 1860 war der Discont in Paris und Frankfurt niedriger als der Zins der Staatspapiere, in London dagegen höher;

in 1859 war der Discont an allen Plätzen niedriger als der Zins der Staatspapiere;

in 1858 wie in 1860;

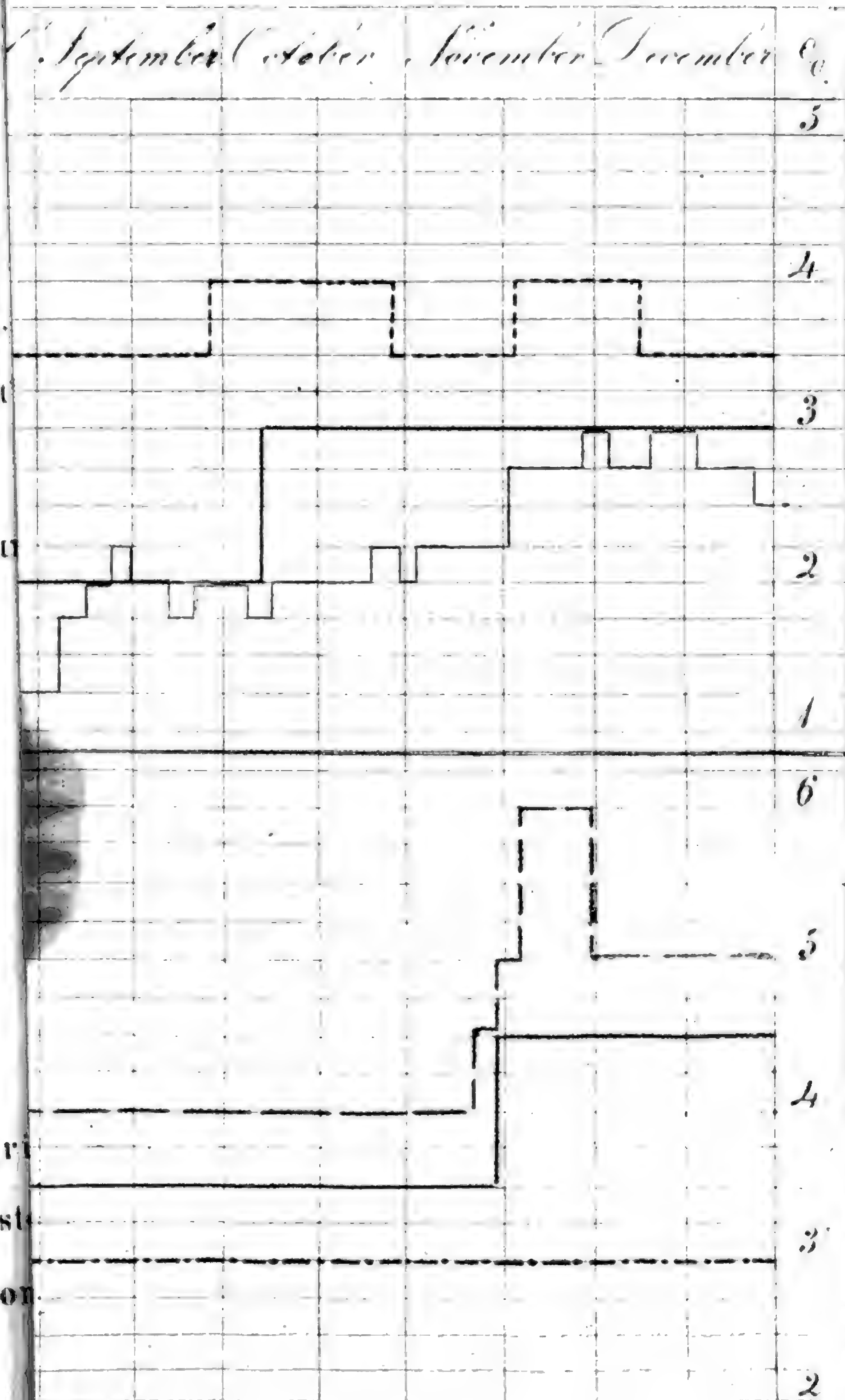
in 1856 und 1857 war der Discont an allen Plätzen höher als der Zins der Staatspapiere.

Gegen den Schluß des Jahres ist auf unserer Tafel eine steigende Bewegung des Discont wahrnehmbar. Im Jahre 1861 hat dieselbe weitere Fortschritte gemacht, so daß jetzt schon — im Februar 1861 — Paris mit 7 % und London mit 8 % notirt wird. Dieser hohe Discont deutet auf ungewöhnliche Zustände des Geldmarktes. Jeder Geschäftsmann wird sich die Frage vorlegen, ob wir uns im Beginn einer Krisis befinden, ob also eine weitere Steigerung des Discont erwartet werden muß, oder ob eine baldige Rückkehr zu normalen Zuständen zu hoffen ist. Diese Frage wird sich nur dann mit einiger Wahrscheinlichkeit beantworten lassen, wenn die Ursachen, welche den hohen Stand des Discont in London rc. veranlaßt haben, bestimmt zu erkennen sind. Aber noch zur Zeit fehlen hierüber sichere Anhaltspunkte. Die Zerwürfnisse zwischen dem Süden und Norden der Vereinigten Staaten und die daraus erwachsenden Verkehrsstockungen scheinen jedoch schon jetzt inigen Einfluß zu äußern. In diesem Falle dürfte der Verlauf der ischen Krisis in den Vereinigten Staaten den Verlauf der in der ehung begriffenen mercantilischen Krisis zunächst bedingen. Sollte olutiger Conflict und eine gewaltsame Zerreißung der nordamerischen Union erfolgen, dann mag die im hohen Discont sich anoigende mercantilische Krisis leicht zu großen Dimensionen anwachsen. r können dann aber immer noch die Hoffnung hegen, daß der deutsche eldmarkt, wenn auch nicht verschont, doch nur mittelbar und nicht so stark berührt werden wird, wie der unmittelbar betroffene englische rc. rc. Geldmarkt.

Druck von C. Schünemann.

860.

msterdam. VI London.



DO NOT REMOVE
OR
MUTILATE CARD

